This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

6000626330

Leben

des

Tullius Cicero

von

C. A. F. Brückner
Prorector am Gymnasium zu Schweidnitz.

Erster Theil.

Das bürgerliche und Privatleben des Cicero.

Göttingen
bei Vandenhoeck und Ruprecht.
1852.

210. L. 83.

210. c. 93.

Vorrede.

Ueber das Leben des Cicero hat es weder in früherer noch in ſpäterer Zeit an Schriften gefehlt. Cicero ſelbſt hatte außer den Urkunden, welche in ſeinen Reden und Briefen darüber vorliegen, die Zeiten ſeines Conſulats und ſeiner Verbannung in beſonderen Werken abgehandelt, und in dem Cornelius Nepos und Tiro gleichzeitige und allem Anſchein nach wohlunterrichtete Lebensbeſchreiber gefunden, und die Geſchichtſchreiber der gleichzeitigen Perioden der römiſchen Republik hatten dieſelben nicht ſchildern können, ohne zugleich die öffentliche Wirkſamkeit des Cicero mehr oder weniger zu berückſichtigen. Aeltere wie neuere Ausleger ſeiner Werke aber waren genöthigt geweſen, die Einzelnheiten ſeines Lebens auf das Sorgfältigſte zu unterſuchen, und haben darüber ein Material geſammelt, deſſen Maſſe ſchwerlich

ſehr vermehrt werden möchte. Hierzu kömmt noch eine Anzahl beſonderer Werke über Cicero's Leben, durch welche das Einzelne zuſammengeſtellt werden ſollte.

Trotz dieſer Vorarbeiten ſcheint es immer noch ſchwer, das Leben des Cicero zu ſchreiben, und wenn der Vfr der vorliegenden Arbeit dieſelbe gleichwohl der Oeffentlichkeit zu übergeben wagt, ſo beſtimmte ihn nur die Hoffnung, für das Streben nach einem Ziele Entſchuldigung zu finden, welches der Wichtigkeit und Bedeutſamkeit der Sache ohngeachtet bis jetzt noch nicht erreicht worden ſein möchte, und wozu vielleicht auch ein blos annähernder Verſuch zuläſſig ſein dürfte.

Abgeſehen von den älteren Arbeiten des Corradus und Franz Fabricius, von denen jedoch weder die eine noch die andere eine zuſammenhängende Darſtellung des Lebens des Cicero zum Zweck hat, ſind die beiden Werke von Middleton und Drumann wohl diejenigen, welche bei der Frage, ob der Vfr überhaupt Grund hatte, nach den Leiſtungen ſeiner Vorgänger dieſe Arbeit herauszugeben, beſonders in Betrachtung kommen dürften. In Beziehung auf das Middletonſche Werk jedoch will der Vfr ſich nicht erſt auf den Tadel berufen, welcher darüber bald nach der Erſcheinung deſſelben von Jak. Tunſtall (in der Epistola ad Middletonum Cantabrigiae 1741) ausgeſprochen wurde. Wie gegründet auch dieſer Tadel in Rückſicht der nicht immer genauen Benutzung der Briefe an den Attikus und Q. Cicero ſein mochte, ſo wenig fehlt es an Stellen, wo auch Tunſtall durch die Begierde ſeine eignen Vermuthungen geltend zu machen, von dem Richtigen abgekommen iſt, und daß die zur Verdächtigung der Briefe an den M. Brutus von ihm und Markland beigebrachten Gründe nicht ausreichen, iſt vor

Allen von K. Fr. Hermann dargethan worden. Offenbar aber iſt der Standpunkt, auf welchem ſich die römiſche Geſchichte in der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts befand, gegenwärtig ein anderer geworden; über Verfaſſung und Geſetzgebung mangelt es nicht an wichtigen Aufklärungen, und Fortſchritte der Wort- und Sacherklärung der ciceronianiſchen Schriften abläugnen zu wollen, würde eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen ſein, welche ſich damit beſchäftigt haben.

Von ganz anderer Bedeutung iſt das Werk des Herrn Drumann. Es gehört nicht blos zu den neueſten ſondern auch zu den gründlichſten Werken, und eine genaue und tief eindringende Benutzung der ciceronianiſchen Schriften ſelbſt iſt eine Hauptaufgabe deſſelben geweſen. Die Biographie des Cicero aber macht nur einen Theil der Geſchichte Roms in ſeinem Uebergange von der republikaniſchen zur monarchiſchen Verfaſſung (Bd. IV, S. 216 — Bd. V, S. 685) aus, und da einzelne Partien derſelben dem Plane des Vfrs zufolge mit dem Leben anderer Perſonen verbunden und abgehandelt worden ſind, ſo wird dadurch die Benutzung des ganzen Werkes vorausgeſetzt. Wird aber hierdurch die beſonders jüngeren und ungeübteren Leſern zu gönnende Ueberſichtlichkeit erſchwert, ſo haben zugleich die Anſichten des Herrn Verfaſſers über die gleichzeitige Uebergangsperiode des römiſchen Staates aus der republikaniſchen in die monarchiſche Form und die damit zuſammenhängenden über den Charakter und die Partheiſtellung des Cicero einen ſo eigenthümlichen Einfluß auf die Darſtellung deſſelben gehabt, daß dadurch ein Bild entſteht, was nicht etwa nur an einzelnen Stellen hervortritt, ſondern was das Ganze durchdringt und die Auffaſſung und Beurtheilung gerade der ver-

trauteſten Mittheilungen des Cicero ſelbſt am meiſten betrifft. Da der Vfr der vorliegenden Arbeit dieſen Anſichten nicht beitreten kann, ſo glaubt er ſich einige Bemerkungen darüber erlauben zu dürfen, zumal da Herr Drumann auf die Einwendungen, welche ihm bereits nach der Erſcheinung des 5. Bandes der Geſchichte Roms gemacht wurden, erwidert hat, daß Cicero zu dem von ihm entworfenen Bilde ſelbſt die Farben geliehen habe, daß ſeine Schilderung nur auf den Geſtändniſſen deſſelben beruhe, und auf den Aeußerungen, durch welche er ſich überführe, ohne es zu wollen, und daß man den Cicero ſelbſt alſo und nicht den Verfaſſer ſeines Lebens anzuklagen habe.

Das Werk des Herrn Drumann ſetzt eine Ausartung des römiſchen Bürgerthums voraus, welche das Fortbeſtehen der Republik unmöglich machte, und zugleich zur Rechtfertigung derjenigen dienen ſoll, welche den Untergang derſelben herbeiführten. Die Herſtellung der Ariſtokratie durch die ſullaniſche Verfaſſung war ein Schritt, deſſen Zweckloſigkeit ſich bald durch die Unhaltbarkeit derſelben herausſtellte, und die Fehler und Gebrechen des Senats, als des Vertreters dieſer Ariſtokratie, trugen in ſich ſelbſt den Keim des Verderbens. Statt bürgerlicher Tugenden herrſchten eigennützige Beſtrebungen; der Senat war unfähig, die öffentliche Freiheit zu erhalten, und es war kein Unglück für den Staat, daß eine ſo ſelbſtſüchtige Herrſchaft aufhörte, und daß die Republik aus den Händen der ehr- und geldſüchtigen Großen, von denen ſie zuletzt nur willkürlich ausgebeutet worden war, in die eines Einzigen überging. Der Unterſchied zwiſchen Gut- und Uebelgeſinnten hatte der Sache nach längſt aufgehört, und wenn der Senat und die Ariſtokratie es nicht mehr verdiente, den Staat zu regieren,

ſo konnte auch die Sache derjenigen nicht mehr die gute heißen, welche in der Erhaltung des ſenatoriſchen Anſehns und der dadurch gemäßigten Volksgewalt die Bürgſchaft der öffentlichen Freiheit erblickten. Nun iſt aber der Gegenſatz zwiſchen guten und ſchlechten Bürgern, zwiſchen Freunden und Feinden der öffentlichen Ordnung und Geſetzlichkeit derjenige, auf welchen Cicero unaufhörlich zurückkömmt, und der vornehmſte Ruhm iſt ihm eben als Vertheidiger der guten Bürger zu gelten und als ſolcher während ſeines Conſulats den Staat gerettet zu haben. War folglich der Gegenſatz zwiſchen guten und ſchlechten Bürgern überhaupt unſtatthaft, ſtanden ſich beide trotz der verſchiedenen Wege, welche ſie verfolgten, an Selbſtſucht und Eigennutz einander gleich, und lag der Unterſchied zwiſchen ihnen nur darin, daß die Einen mit Kühnheit und Entſchloſſenheit zu erringen ſuchten, was die Andern zu ängſtlich oder zu bedachtſam waren zu verſuchen, ſo verliert ſich freilich mit dem Vorhandenſein eines ſolchen beſſeren Theils der Bürger auch das Verdienſt desjenigen, der im Sinne derſelben zu handeln glaubte, und ihre Sache zu verfechten für die edelſte und rühmlichſte Aufgabe ſeines Lebens hielt. Gerade darin aber liegt das erſte Unrecht, welches dem Cicero widerfährt. Die Ausartung des römiſchen Bürgerthums, welche das Fortbeſtehen der republikaniſchen Verfaſſung erſchwerte, mag zugegeben werden, verdienen aber die Ehr- und Machtſüchtigen, welche dieſen Umſturz vollendeten, deshalb entſchuldigt, und diejenigen dagegen herabgeſetzt zu werden, welche, ſo lange es die Umſtände geſtatten mochten, das Beſtehende zu erhalten ſuchten? War der Unterſchied zwiſchen den guten und ſchlechten Bürgern in der That ſo nichtig, daß deswegen auch die Beſtrebungen derjenigen als nichtig erſchei-

nen, welche der Sache der guten Bürger ihre Thätigkeit gewidmet hatten? Und war der Kampf für eine Verfaſſung ein ſo ganz ruhmloſer, welche den Ruhm der Römer vor Allen begründet hatte, und trotz ihres Verfalls noch immer das Recht der Gewohnheit und des Herkommens für ſich hatte?

Gab es aber keine guten Bürger mehr im Zeitalter des Cicero, und erſcheint dasjenige, was derſelbe von ſeinem Zuſammenwirken mit ihnen rühmt, nur als ein gehaltloſes Gerede, ſo lag freilich kein Vorzug einer beſſeren Geſinnung darin, wenn Cicero nur Conſul zu werden ſuchte, während Cäſar nach dem Königthum trachtete, und der Unterſchied war nur der, daß eine vielleicht glänzender ausgeſtattete Perſönlichkeit den Cäſar zu einer Laufbahn befähigte, welche dem Cicero zu betreten verſagt war. Dies iſt jedoch eine abermalige Ungerechtigkeit gegen den Cicero. Mochte dieſer auch durch die Schwierigkeiten, mit denen er als Emporkömmling zu kämpfen hatte, zu Manchem ſich genöthigt ſehen, was ein ſtrengeres Feſthalten an beſtimmten Grundſätzen vermieden hätte: die bald demokratiſche bald ariſtokratiſche Haltung, welche er den Umſtänden gemäß annahm, kann mit den Mitteln, deren ſich Cäſar und ſeine Genoſſen bedienten, ſo wenig verglichen werden, als das als Tyrannei gedeutete Verfahren gegen die Mitſchuldigen des Catilina mit den Gewaltſchritten der Dreimännerherrſchaft.

Hätte Cicero ſo handeln wollen, wie es Herr Drumann allein für angemeſſen und ſeiner würdig zu halten ſcheint, ſo mußte er die Republik entweder mit der Tugend und Feſtigkeit des Cato vertheidigen, oder die Zurückgezogenheit des Privatlebens einer Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten vorziehen, welche nicht immer durch dieſelben

Grundſätze gerechtfertigt werden konnte. In dem einen Falle aber würde Cicero einen Kampf gewagt haben, der über ſeine Kräfte ging, und in dem anderen denjenigen gleich geweſen ſein, welche in eben dem Grade, als die Hoffnung, das frühere Anſehn zu behaupten, verſchwand, ſich aus dem öffentlichen Leben entfernten und den Machtſüchtigen dadurch ihr Spiel erleichterten.

Wenn Herr Drumann endlich ſagt, daß Cicero zu dem von ihm entworfenen Bilde ſelbſt die Farben geliehen habe, und daß daſſelbe nur auf ſeinen eignen Geſtändniſſen beruhe, ſo fehlt es freilich nirgends an Nachweiſungen der eignen Aeußerungen des Cicero, wohl aber an der nöthigen Unbefangenheit. Das Bild, welches er entwirft, entſteht oft nur dadurch, daß die Erklärung der benutzten Stellen auf die einmal angenommenen und vorausgeſetzten Fehler des Cicero zurückgeführt wird, und es wird dem Cicero dadurch namentlich an ſolchen Stellen Unrecht gethan, wo er am offenſten ſpricht, und am argloſeſten ſeine Gedanken mittheilt.

Wenn daher der Vfr dieſen Weg verlaſſen und einen Standpunkt einzunehmen geſucht hat, auf welchem eine vorurtheilsfreiere und unpartheiiſchere Darſtellung möglich gemacht werden ſollte, ſo glaubt er deswegen um ſo weniger Tadel zu verdienen, da Herr Drumann ſelbſt dazu aufgefordert hat, ihm auf das Gebiet der Geſchichte zu folgen, und ein ſolches Unternehmen nicht für überflüſſig erklärt hat. Eine fortgeſetzte Polemik gegen das Werk des Herrn Drumann zu verſuchen, war indeſſen nicht ſeine Abſicht. Hätte er dies gewollt, ſo würde eine Reihe von einzelnen Unterſuchungen über die ſtreitigen Punkte angemeſſener geweſen ſein; allein es iſt zweifelhaft, ob da, wo die Grundan-

ſichten von Vorn herein auseinander gehen, überhaupt eine Vereinigung über das Einzelne möglich iſt. Demjenigen was er in ſeinem Buche über den Charakter des Cicero angeführt hat, wird es wenigſtens, wie er hofft, nicht an der nöthigen inneren Uebereinſtimmung fehlen.

Eben ſo wenig lag eine erſchöpfende Vollſtändigkeit in ſeinem Plane, und die Fragen, welche bei der Erklärung der Reden und Briefe des Cicero in Betrachtung kommen, ſind nur in ſo weit von ihm berückſichtigt worden, als dieſelben mit den wichtigeren Lebensumſtänden des Cicero zuſammenzuhängen ſchienen. Wenn ihn endlich trotz der Unterſtützung, deren er ſich von Seiten einer benachbarten Univerſitätsbibliothek zu erfreuen gehabt hat, auch von neueren Hülfsmitteln Manches entgangen iſt, ſo geſteht er allerdings der Nachſicht zu bedürfen, indeſſen hofft er, daß deswegen nichts Weſentliches überſehen ſein wird. Auch dürfte rückſichtlich der vielleicht zu oberflächlichen Erörterungen über die das römiſche Civilrecht betreffenden Reden zu ſeiner Entſchuldigung dienen, daß tiefer eingehende Unterſuchungen ſolcher Art eher die Sache des Rechtsgelehrten oder des Herausgebers ciceronianiſcher Reden als des Lebensbeſchreibers ſind, und daß es gerathen ſchien, ſo lange die Stimmen der Sachkundigen darüber noch zu ſehr getheilt waren, bei dem Inhalt der Reden ſelbſt ſtehen zu bleiben, wie wenig auch aus demjenigen, was Ankläger oder Vertheidiger ſagen, auf den wahren Beſtand der Sachen geſchloſſen werden kann.

Eine beſonders bedeutungsvolle Frage, welche ſich der Vfr zu beantworten hatte, betraf die von gewichtigen Stimmen wegen Unächtheit verdächtigen Reden pro Archia, post reditum in senatu und ad Quirites, pro domo, de haru-

spicum responso und pro Marcello. Die dagegen erhobenen Zweifel ſcheinen ihm jedoch nicht entſcheidend genug. Er hat daher dieſe Reden nicht nur an der gehörigen Stelle benutzt, ſondern glaubt auch unter den damit zuſammenhängenden geſchichtlichen Thatſachen Manches für ihre Aechtheit nachgewieſen zu haben. Er freut ſich zugleich, ſich nachträglich noch auf die beiden Schriften von Jul. Lattmann über die Rede pro Archiä und Guſt. Lahmeyer über die Rede de haruspicum responso berufen zu können, welche ihm früher unbekannt geblieben waren.

Weit unſicherer ſchien ihm die Aechtheit des Briefwechſels zwiſchen Cicero und M. Brutus, und er geſteht anfangs ſehr für die dagegen angeführten Gründe Tunſtalls eingenommen geweſen zu ſein. Wenn er dieſe Anſicht ſpäter aufgegeben und darnach das über die letzten Lebensumſtände des Cicero Fehlende ergänzt hat, ſo verdankt er die Belehrung darüber den von Herrn Profeſſor K. F. Hermann herausgegebenen Abhandlungen, denen er gegenwärtig kein Bedenken trägt beizuſtimmen.

Die literariſche Thätigkeit des Cicero glaubte der Vfr von der politiſchen Wirkſamkeit deſſelben trennen zu müſſen. Die vorliegende Arbeit hat es daher nur mit dem bürgerlichen und dem damit zuſammenhängenden häuslichen Leben des Cicero zu thun. Von den rhetoriſchen und philoſophiſchen Schriften des Cicero namentlich glaubt der Vfr bei der beſtändigen Abhängigkeit deſſelben von ſeinen griechiſchen Muſtern nicht handeln zu können, ohne über die griechiſche Rhetorik und Philoſophie das hierher Gehörige vorauszuſchicken, und verſpart ſich daher die Zuſammenſtellung dieſer Erörterungen auf einen folgenden Band, welchen er zum Theil bereits vorbereitet hat. — Schließlich bittet er noch,

ihm einzelne Ungleichförmigkeiten der Orthographie z. B. daß er nicht immer Seſtius ſt. Sextius geſchrieben hat, nachzuſehen, und das Buch nicht ohne das Druckfehlerverzeichniß zu benutzen.

Schweidnitz den 4. Januar 1852.

C. A. F. Brückner.

Inhalt.

Einleitung. Seite

Ueber die Quellen des Lebens des Cicero 1

I. Abſchnitt.

Geburt und Jugendjahre des Cicero bis zu ſeinem erſten öffentlichen Auftreten 38

II. Abſchnitt.

Redneriſche Wirkſamkeit des Cicero von ſeinem erſten öffentlichen Auftreten bis zu ſeiner Reiſe nach Griechenland und Aſien. (81—79 v. Chr.) 54

III. Abſchnitt.

Reiſe des Cicero nach Griechenland und Aſien von 79 bis 77 v. Chr. 67

IV. Abſchnitt.

Oeffentliche Thätigkeit des Cicero von ſeiner Rückkehr nach Rom im J. 77 v. Chr. bis zum Proceß des Verres 74

V. Abſchnitt.

Angriffe auf die ſullaniſche Verfaſſung vom Tode des Sulla bis zum erſten Conſulat des Pompejus und Craſſus im J. 70 . . . 87

VI. Abſchnitt.

Proceß des Verres im J. 70 96

VII. Abſchnitt.

Cicero als Aedilis Curulis. Reden für den Fontejus, Cäcina und P. Oppius 134

VIII. Abſchnitt.

Seite

Cicero und die politiſchen Partheien der Jahre 67 und 66 v. Chr. Seine Prätur und Reden für den Vorſchlag des C. Manilius und für Cluentius und Q. Cornelius 146

IX. Abſchnitt.

Reden für den M. Fundanius, Q. Gallius, C. Cornelius und C. Orchivius 173

X. Abſchnitt.

Ob Cicero den Catilina gegen die Erpreſſungsklage der Provinz Afrika vertheidigte 184

XI. Abſchnitt.

Bewerbungen des Cicero um das Conſulat. Rede gegen den C. Antonius und L. Catilina, ſeine Mitbewerber 188

XII. Abſchnitt.

Das Conſulat des Cicero. Reden gegen den Rullus, für die Kinder der Proſcribirten, für den Roſcius Otho, für den Murena und gegen den Catilina 197

XIII. Abſchnitt.

Senat und Volk im J. 62 v. Chr. Proceß des P. Cornelius Sulla. Rede für Archias 262

XIV. Abſchnitt.

Cicero und Pompejus nach der Rückkehr des Letzteren aus Aſien. Proceß des P. Clodius 274

XV. Abſchnitt.

Völlige Verfeindung des Cicero mit Clodius. Forderungen des Pompejus vom Senat verweigert. Entzweiung des Senats und Ritterſtandes. Cicero's Freundſchaft mit Pompejus entfremdet ihn der Sache der Ariſtokratie 283

XVI. Abſchnitt.

Verbindung des Pompejus, Craſſus und Cäſar und Conſulat des Cäſar 296

XVII. Abſchnitt.

Cicero während des Conſulats des Cäſar. Reden für den C. Antonius und L. Valerius Flaccus 302

XVIII. Abſchnitt.

Die Verbannung des Cicero 322

XIX. Abſchnitt.

Seite

Schickſale des Cicero während ſeiner Verbannung und Verſuche zu ſeiner Zurückrufung 342

XX. Abſchnitt.

Die Verhandlungen wegen der Zurückrufung des Cicero 358

XXI. Abſchnitt.

Partheiſtellung nach der Rückkehr des Cicero. Verhandlungen über ſein Haus 366

XXII. Abſchnitt.

Verhandlungen über die Wiedereinſetzung des Königs Ptolemäus Auletes von Aegypten 384

XXIII. Abſchnitt.

Partheikämpfe des Jahres 56 bis zur Zuſammenkunft der Dreimänner in Luca. Reden für den P. Seſtius und gegen den Vatinius 396

XXIV. Abſchnitt.

Veränderte Partheiſtellung nach der Erneuerung der Dreimänner-Verbindung. Reden des Cicero über die Erklärungen der Haruſpices, über die conſulariſchen Provinzen, für den Balbus und Cölius 410

XXV. Abſchnitt.

Conſulat des Pompejus und Craſſus im J. 55. Rede des Cicero gegen den Piſo 443

XXVI. Abſchnitt.

Abgang des Craſſus nach Syrien. Conſulat des L. Domitius und Appius Claudius. Abhängigkeit des Cicero vom Cäſar. Bewerbungen um die obrigkeitlichen Würden des J 53 458

XXVII. Abſchnitt.

Begebenheiten des Jahres 53 und 52. Ermordung des Clodius. Drittes Conſulat des Pompejus und Proceß des Milo . . . 500

XXVIII. Abſchnitt.

Cicero in Cilicien 527

XXIX. Abſchnitt.

Begebenheiten, welche den Ausbruch des Bürgerkriegs im J. 49 herbeiführten 563

XXX. Abſchnitt.

Seite

Ausbruch des Bürgerkrieges. Cicero's Stellung zwiſchen den Partheien 579

XXXI. Abſchnitt.

Cicero und die Zeitbegebenheiten von ſeiner Ankunft in Campanien (Jan. 49) bis zu ſeiner Flucht zum Pompejus (Mai 49) . . 592

XXXII. Abſchnitt.

Cicero im Lager des Pompejus 613

XXXIII. Abſchnitt.

Cicero während der Herrſchaft des Cäſar 630

XXXIV. Abſchnitt.

Reden für den M. Marcellus, Q. Ligarius und Dejotarus . . . 664

XXXV. Abſchnitt.

Familienangelegenheiten des Cicero ſeit dem Ausbruch des Bürgerkriegs 680

XXXVI. Abſchnitt.

Cicero und die Zeitbegebenheiten vom Tode des Cäſar bis zum Ausbruch des Kampfes mit dem M. Antonius im Sept. 44 . . . 698

XXXVII. Abſchnitt.

Kampf des Cicero mit dem M. Antonius bis zum Anfang des folgenden Jahres 730

XXXVIII. Abſchnitt.

Cicero und die Begebenheiten der Zeit vom Anfang des J. 43 bis zum Tode der Conſuln Hirtius und Panſa 752

XXXIX. Abſchnitt.

Folgen der Schlacht bei Mutina. D. Brutus zum Oberbefehlshaber der republikaniſchen Truppen ernannt. Verbindung des Antonius und Lepidus. Zug des Octavian gegen Rom. Seine Wahl zum Conſul und Verſöhnung mit dem Antonius. Proſcriptionen der Triumvirn und Tod des Cicero 786

XL. Abſchnitt.

Privatleben und Vermögensumſtände des Cicero 799

Einleitung.

Ueber die Quellen des Lebens des Cicero.

Ueber einzelne Abſchnitte ſeines Lebens hatte das Alterthum von Cicero ſelbſt mehrere Werke und zwar 1. über ſein Conſulat und 2. über die Zeiten ſeiner Verbannung.

Ueber ſein Conſulat wurde nicht blos eine beſondere Ausgabe der 10 wichtigſten während deſſelben von ihm gehaltenen Reden von Cicero beſorgt [1], ſondern auch der Reihe nach 4 Schriften bekannt gemacht. Die erſte darunter, urſprünglich wohl nicht zur Veröffentlichung beſtimmt, war der Brief, in welchem Cicero ſogleich nach Unterdrückung der catilinariſchen Verſchwörung den Pompejus von den letzten Begebenheiten benachrichtigt hatte [2]. Die Ausführlichkeit, mit welcher derſelbe abgefaßt war, gab Veranlaſſung, daß er als ein beſonderes Werk betrachtet wurde [3], und die wahrſcheinlich zu ſtarke Hervor-

---

[1] ad Att. II, 1, 3 heißt es von den orationes consulares: Et quoniam te quum scripta tum res meae delectant, iisdem ex libris perspicies, et quae gesserim et quae dixerim. Zugleich zeigen die folgenden Worte aut ne poposcisses: ego enim tibi me non offerebam, daß die Herausgabe von Attikus veranlaßt war.

[2] ad fam. V, 7, obwohl der Brief hier nicht ausdrücklich erwähnt wird. Dagegen pr. Sulla 24, 67. Hic tu epistolam meam saepe recitas, quam ego ad Cn. Pompejum de meis rebus gestis et de summa republica misi. Cic. hatte darin geſagt, furorem incredibilem, biennio ante conceptum (vgl. das Fragment de divin. I, c. 12 v. 33), erupisse in suo consulatu.

[3] Schol. ad orat. pr. Planc. 34, 85 p. 271 Or. p. 211 Wunder.: significat epistolam non mediocrem ad instar voluminis scriptam, quam Pompejo in Asiam etc.

hebung des eignen Verdienſtes mochte dazu beitragen, daß derſelbe nicht blos in den Händen des damit wenig zufriedenen Pompejus blieb, und ſpäter noch von Gegnern als Grund einer feindſeligen Stimmung deſſelben angeſehen wurde [1].

Die 3 anderen Schriften werden ad Att. I, 19, 10 [2] vollſtändig neben einander angeführt. Eine Schrift über das Conſulat in griechiſcher Sprache war damals eben beendigt, eine andere in lateiniſcher, endlich ein lateiniſches Gedicht deſſelben Inhalts in der Arbeit. Das griechiſche Werk ſendet Cicero dem Attikus nach Athen, die auch dem Ausdruck zugewandte Sorgfalt rühmend [3]. Der Inhalt ſei nicht ſowohl lobpreiſend als geſchichtlich; dies, hoffe er, werde die tadelnden Stimmen beſchwichtigen, die ſich dagegen erheben dürften. Attikus hatte zu derſelben Zeit dem Cicero ein Buch ähnlichen Inhalts, und ebenfalls in griechiſcher Sprache geſchrieben [4], zugeſandt, Andere aber, wie den Rhodier Poſidonius [5], hatte die Arbeit des Cicero von ähnlichen Unternehmungen abgeſchreckt, Manche darunter, die ihm durch Bitten um Auskunft über die Begebenheiten ſeines Conſulats beſchwerlich geweſen waren, ihm ſehr zur Freude [6]. Sind dieſe Schriften ad Att. 1, 16, 18 gemeint [7], ſo war Cicero ſchon das Jahr zuvor damit beſchäftigt. Des in lateiniſcher Proſa geſchriebenen Werkes geſchieht jedoch außer ad Att. I, 19, 10 keine Erwähnung. Des griechiſchen dagegen gedenken Plutarch Caes. 8 [8] und Dio Caſſius 46, 21 [9].

---

[1] pr. Planc. 34, 85. [2] vom 15. März 60 a. Chr.

[3] ad Att. I, 20, 6 Puto, te Latinis meis delectari, huic autem Graeco Graecum invidere. II, 1, 1 Meus autem liber (nämlich commentarius consulatus) totum Isocrati *μυροθήκιον* atque omnes ejus discipulorum arculas ac nonnihil etiam Aristotelia pigmenta consumpsit.

[4] ad Att. l. l. [5] ad Att. l. l.

[6] ad Att. II, 1, 2 Ita vulgo qui instabant, ut darem sibi, quod ornarent, jam exhibere mihi molestiam destiterunt. Nicht Alle freilich. ad Att. II, 2, 2 *Ἡρώδης*, si homo esset, eum (nämlich Dicaearchum) potius legeret quam unam literam scriberet: qui me epistola petivit, ad te, ut video, cominus accessit. Conjurasse mallem, quam restitisse conjurationi, si illum mihi audiendum putassem.

[7] Ego tibi aliquid de scriptis meis mittam. Nihil erat absoluti.

[8] *ἐν τῷ περὶ τῆς ὑπατείας.*

[9] *προθέμενος γὰρ πάντα τὰ τῇ πόλει πεπραγμένα συγγράψαι — ἀπὸ τῆς ὑπατείας τῆς ἑαυτοῦ ἤρξατο* etc. wie Fuſius Calenus ſagt.

Am häufigſten wird das poetiſche Werk erwähnt. Aus ad Att. II, 3, 3 folgt, daß es aus 3 Büchern beſtand. Es war dem Geiſte gemäß geſchrieben, mit welchem Cicero ſein Conſulat verwaltet hatte. Außer vielem anderen im Sinne der Ariſtokratie Geſagten waren der Muſe Calliope am Ende deſſelben die Worte in den Mund gelegt:

Interea cursus, quos prima a parte juventae
Quos adeo consul virtute animoque petisti,
Hoc retine atque auge famam laudesque bonorum.

Worte, an denen Cicero, als ſpäter der Kampf mit den Machthabern größere Gefahren drohte, einige Fügſamkeit und Nachgiebigkeit aber weſentliche Vortheile verſprach, eben ſo wie an dem Wahlſpruch feſthielt: *Εἷς οἰωνὸς ἄριστος ἀμύνεσθαι περὶ πάτρης.* Seine Ruhmredigkeit in dieſem Werke läugnet indeſſen auch der ihn faſt überall entſchuldigende Quintilian (XI, 1, 23 u. 24) nicht [1], und führt als Beiſpiele die auch bei Cicero ſelbſt vorkommenden [2] Verſe Cedant arma togae, concedat laurea linguae und O fortunatam natam me consule Romam an. Seinen Bruder Quintus läßt Cicero de divin. I, 13, 22, wo der Muſe Urania eine an den Cicero gerichtete Rede über die Vorbedeutungen ſeines Conſulats [3] in 78 Verſen in den Mund gelegt wird, in Beziehung auf die mitgetheilte Stelle ſagen: qui et gesseris ea, quae gessisti, et ea, quae pronuntiavi, accuratissime scripseris. Andere Stellen bei Serv. ad

---

[1] In carminibus utinam pepercisset, quae non desierunt carpere maligni »Cedant etc. et O fortunatam etc. et Jovem illum, a quo in concilium deorum advocatur, et Minervam, quae artes eum docuit,« quae sibi ille, secutus quaedam Graecorum exempla, permiserat.

[2] in Pis. 29, 72. 30, 73 u. 74, wo ſtatt linguae laudi. de off. I, 22, 77. wo linguae ſteht. Siehe darüber Beier zu d. St. u. Wernsdorf. Poët. Lat. min. IV, p. 389. Phil. II, 8, 20. Plutarch. Compar. Demosth. et Cic. c. 2 *ὡς τὰ ὅπλα ἔδει τῇ τηβέννῳ καὶ τῇ γλώττῃ τὴν θριαμβικὴν ὑπείκειν δάφνην.* Serv. ad Virg. A. I, 1. Pseudo-Sall. in Cic. 3, 6. und decl. in Sall. 2, 7. Anſpielungen darauf: ad fam. XV, 6, 1, wo Cicero dem Cato ſchreibt, quam lauream cum tua laudatione conferrem! Plin. N. H. VII, 31. u. Calp. Piso 35 u. 36 ap. Wernsd. Poët. Lat. IV, p. 389. Der andere Vers O fortunatam etc. bei Juvenal. Sat. 10, 122 mit dem Zuſatz Antoni gladios potuit contemnere, si sic Omnia dixisset, nämlich, wie der Scholiaſt bemerkt, si nihil peritius scripsisset.

[3] quos in secundo de consulatu Urania Musa pronuntiat. I, 11, 17.

Virg. Ecl. 8, 106 und Nonius v. Eventus. Fragm. b. Orell. [1] p. 568 u. 569.

Dem Ruhme des Cicero hatten dieſe Werke jedoch wenig genützt. Als er daher nach ſeiner Rückkehr aus der Verbannung die Schickſale, welche ihn getroffen hatten, in einem neuen dargeſtellt zu ſehen wünſchte, ſollte es von einem Anderen als ihm ausgearbeitet und der Oeffentlichkeit übergeben werden. Daher der Brief, welchen er im April des Jahres 56 an den Luccejus ſchrieb. Frühere Aeußerungen deſſelben hatten den Cicero dazu ermuthigt [2]. Nun war Luccejus zwar kaum mit der Geſchichte des italiſchen und des Bürgerkrieges zu Ende gekommen, und ein Zeitraum von 20 Jahren trennte ihn noch von der Verſchwörung des Catilina, indeſſen fehlte es nicht an Beiſpielen älterer Geſchichtſchreiber, welche einzelne Abſchnitte der von ihnen behandelten Zeiten in beſonderen Werken bearbeitet hatten, und da die Zeit von dem Anfang der Verſchwörung bis zur Rückkehr des Cicero ſich dazu ebenfalls zu eignen ſchien, ſo iſt die Bitte des Cicero, Luccejus möge ſofort die Arbeit beginnen; er ſelbſt unterdeſſen werde zur Belehrung deſſelben das Nöthige aufzeichnen (commentarios rerum mearum conficiam). Nur wenn Luccejus abgehalten würde, ſeinen Wunſch zu erfüllen, werde er genöthigt ſein, von ſich ſelbſt zu ſchreiben, was von Vielen getadelt werde [3].

---

[1] Unrichtig werden jedoch die Verſe Cedant arma etc. und wohl auch O fortunatam etc. von Orelli unter die Fragmente des Gedichts de temporibus gerechnet Dies könnte höchſtens aus Pseudo-Sall. 4, 7 »quem Minerva omnes artes edocuit, Jupiter optimus maximus in concilium deorum admisit, Italia exsulem humeris suis reportavit« vgl. mit Quintil. XI, 1, 24, wo Jovem illum, a quo in concilium deorum advocatur u. Minervam, quae artes eum docuit in Verbindung mit Cedant arma togae etc. angeführt wird, geſchloſſen werden. Entſchieden dagegen aber iſt Cic. in Pis. 29, 72 Qui modo quum res gestas consulatus mei collaudasset, — non illa tibi, inquit, invidia nocuit, sed versus tui. Worauf das Cedant arma togae als Grund der Feindſchaft des Pompejus angeführt wird.

[2] ad fam. V, 12, 9 te accuratissime nostrorum temporum consilia atque eventus literis mandaturum.

[3] cogar fortasse facere, quod nonnulli saepe reprehendunt: scribam ipse de me. Iſt dies nicht zugleich eine Hindeutung auf das über ſein Conſulat früher Geſchriebene? Und kann daraus mit Spalding z. Quintil. IX, 1, 24 geſchloſſen werden, nihildum condidisse de rebus suis Ciceronem?

Luccejus und Cicero waren auch ſpäter noch Freunde (fam. V, 13—15); davon aber daß der Wunſch des Letzteren erfüllt worden, iſt nicht die Rede, dagegen verfertigte Cicero wie über ſein Conſulat, ſo über ſeine folgenden Schickſale bis zu ſeiner Zurückrufung ein zweites Gedicht in 3 Büchern (de temporibus suis). Am deutlichſten iſt hierüber ad fam. I, 9, 23 [1], wo Cicero dem an der Beſtändigkeit und Aufrichtigkeit ſeiner Geſinnung zweifelnden Lentulus die Anerkennung rühmt, welche er den Verdienſten deſſelben in den 3 Büchern de temporibus suis habe zu Theil werden laſſen. Sehr weſentlich iſt dabei, was Cicero hinzufügt, daß er ihm die Schrift längſt zugeſchickt haben würde, wäre ſie überhaupt von ihm für die Oeffentlichkeit beſtimmt worden, und daß der Grund davon weniger die Beſorgniß ſei, ſeine Gegner verletzt zu haben, was wohl ſelten und mit Vorſicht geſchehen ſei, als er möchte zu wenig im Stande geweſen ſein, Alle, die ſich um ihn verdient gemacht, zu nennen. Aller Wahrſcheinlichkeit nach lag der eigentliche Grund darin, daß die damalige Stimmung des Cicero gegen die Optimaten und die Triumvirn ſich in dieſer Schrift auf eine ſolche Weiſe ausgeſprochen hatte, daß er das Urtheil der Erſteren noch mehr als das der Letzteren zu fürchten Urſache hatte. Mit Jenen nämlich war Cicero gerade in dem Jahre, in welchem er den Brief an den Lentulus ſchrieb, eben ſo ſehr zerfallen, als er ſich dieſen, und unter ihnen beſonders dem Cäſar, genähert hatte [2]. Offenbar waren es die Conſuln des Jahres 58, Gabinius und Piſo, welche alle Schuld tragen mußten [3]. Ausdrücklich deutet darauf ad Q. fr. III, 1, §. 24, wo Cicero, nachdem er von der Schande des Piſo und Gabinius geſprochen hat, fortfährt: Itaque mirificum ἐμβόλιον cogito in secundum meorum librorum includere, dicentem Apollinem in concilio

[1] Scripsi etiam versibus tres libros de temporibus meis, quos jam pridem ad te misissem, si esse edendos putassem — sunt enim testes et erunt sempiterni meritorum erga me tuorum meaeque pietatis: — sed quia verebar, non eos, qui se laesos arbitraretur, (etenim id fecl parce et molliter) sed eos, quos erat infinitum bene de me meritos omnes nominare.

[2] Vgl. Tunstall. Epist. ad Middl. p. 113. Ueber den Ausdruck tempora aber: ad fam. II, 6, 2. ad Att. VIII, 12, 5. pr. Planc. 40, 95.

[3] wie auch aus den Reden, namentlich pro Sestio und in Pisonem hervorgeht.

deorum, qualis reditus duorum imperatorum futurus esset, quorum alter exercitum perdidisset, alter vendidisset. Das Gedicht alſo war damals vollendet, vielleicht aber nur Wenigen bekannt. Selbſt dem Attikus, dem ſonſt die Schriften des Cicero zuerſt mitgetheilt werden, weil er, wie es ſcheint, dieſelben abſchreiben läßt und verhandelt, trägt er anfangs Bedenken [1], ſie zuzuſenden, da die darin enthaltenen Aeußerungen über die Triumvirn und die Optimaten früheren Rathſchlägen deſſelben entgegen waren, auf den Cicero ſelbſt aber die Schuld des Wankelmuths warfen. Durch Quintus dagegen ſcheint dieſelbe dem Cäſar mitgetheilt worden zu ſein, der jedoch über das erſte Buch beifälliger als über das Uebrige geurtheilt haben ſoll [2], obgleich, wenn anders ad Att. IV, 5, 1 darauf bezogen werden kann, Cicero ſelbſt die Schrift eine Palinodie nennt, in welcher das dem Cäſar geſpendete Lob ihm nicht zur Ehre gereichen könne [3]. Dem Quintus hatte die Schrift deſto mehr gefallen; und er rieth dem Marcus Tullius der Rede eingedenk zu ſein, welche am Ende des einen Buches dem Jupiter von ihm in den Mund gelegt werde, einer Rede, welche dieſer ſelbſt geſteht, mehr für ſich als für Andere geſchrieben zu haben [4]. Aus ver-

---

[1] ad Att. IV, 8, 3 De poëmate quod quaeris: quid si cupiat effugere? quid? sinas? Indeſſen zeigt IV, 11, 2 Tu Luccejo nostrum librum dabis, daß das Buch, wenn es anders das vorhin erwähnte iſt, damals in den Händen des Attikus war.

[2] ad Q. fr. II, 15, 2 quoniam scribis poema ab eo nostrum probari und II, 16, 5 Nam primum librum se legisse scripsit ad me ante: et primum sic, ut neget se ne Graeca quidem meliora legisse. Reliqua ad quendam locum ῥᾳθυμότερα. Hoc enim utitur verbo. Dic mihi verum, num aut res eum aut χαρακτὴρ non delectat?

[3] subturpicula mihi videbatur esse παλινῳδία. Sed valeant recta, vera, honesta consilia. Auch Pseudo-Sall. 4, 7 wirft dem Cic. vor laudas Caesarem. Dieſer aber verfertigte ſpäter ſogar ein Gedicht auf die Thaten des Cäſar. ad Q. fr. II, 15, 2. III, 1 §. 11 Poema ad Caesarem, quod institueram, incidi. Auch ſpäter ſpricht er von Unluſt und Zeitmangel III, 4, 4. 6, 4, dennoch aber nimmt er die Arbeit wieder vor (III, 8, 3), und ſchreibt III, 9, 6 Quod me hortaris, ut absolvam: habeo absolutum suave, mihi quidem ut videtur, ἔπος ad Caesarem.

[4] Quod me admones de nostra Urania (wie richtig von Malaſpina verbeſſert iſt) suadesque, ut meminerim Jovis orationem, quae est in extremo illo libro, ego vero memini et illa omnia mihi magis scripsi quam ceteris.

kehrter Auffaſſung oder abſichtlicher Entſtellung aber ſcheint entſtanden, was Dio Caſſius [1] ſagt, Angaben, aus denen man eher auf ein Werk ſchließen ſollte, wie dasjenige, mit welchem Cicero, wie er ad Att. II, 6, 2 ſchreibt, im J. 59 umging [2].

Abgeſehen von den Schriften des Cicero ſelbſt, hatten zuerſt zwei von ſeinen Zeitgenoſſen ſein Leben beſchrieben: Cornelius Nepos, der Freund des Cicero und des Attikus, und Tiro ſein Freigelaſſener.

Was Gellius (XV, 28) von dem Werke des Nepos ſagt, beweiſt, daß daſſelbe unter die Hauptquellen des Lebens des Cicero gehörte. Eben ſo ſcheint aus der Anzahl der Bücher [3], die es umfaßte, hervorzugehen, daß es ein ſelbſtändiges Werk und kein Theil der Lebensbeſchreibungen berühmter Männer überhaupt war. Auf einen vertrauteren Umgang mit Cicero läßt ferner der Umſtand ſchließen, daß im Alterthum 2 Bücher Briefe des Cicero an den Cornelius Nepos vorhanden waren. Um nämlich den Gebrauch des Wortes dicteria nachzuweiſen, ſagt Macrobius (Saturn. lib. II, c. 1): Testis idem Cicero, qui in libro epistolarum ad Cornelium Nepotem secundo sic ait: Itaque nostri, cum omnia, quae dixissemus, dicta essent, quae facete et breviter et acute locuti essemus, ea proprio nomine appellari dicteria voluerunt. Schon Sueton beruft ſich darauf (Caesar. 55), obwohl er die Briefſammlung ſelbſt nicht nennt (et ad Cornelium Nepotem de eodem (v. Cäſar) ita scripsit), daß es aber in der That ein Brief war, welcher ihm vorlag, ſcheint aus Ammian XXVI, 1, 2 zu folgen (Fragm. Cic. bei Orelli p. 462) Quidam veterum — cognitiones actuum variorum stilis uberioribus explicatas non edidere superstites, ut in quadam ad Cornelium Nepotem epistola Tullius quoque testis reverendus affirmat, eine Stelle, die vielleicht eben ſo wie die Ammian. XXI, 16, 13 erwähnte, aus demſelben Briefe genommen iſt. Dennoch ſcheint Cornelius Nepos mehr der Freund des Attikus [4]

---

[1] 39, 10 und 46, 8 τὰ συγγράμματα, ἃ κατὰ τῶν φίλων συγγράφεις, ἐφ' οἷς οὕτως αὐτῷ ἀδικοῦντι σύνοισθα, ὥστε μηδὲ δημοσιεύειν αὐτὰ τολμᾶν.

[2] Itaque Ἀνέκδοτα, quae tibi uni legamus, Theopompio genere aut etiam asperiore multo pangentur.

[3] Gellius XV, 28, 2 in primo librorum, quos de vita ejus scripsit. Das Werk ſcheint alſo wenigſtens mehr als 2 Bücher umfaßt zu haben.

[4] ad Att. XVI, 5, 5 und 14, 4.

als des Cicero und ſeine Partheilichkeit für Cicero nicht zu groß geweſen zu ſein. ad Att. XVI, 5, 5 beſchwert ſich dieſer, daß Nepos gerade dasjenige, was vorzüglich ſein Stolz ſei, nicht ſehen möge (Nepotis epistolam exspecto. Cupidus ille meorum? qui ea, quibus maxime γαυριῶ, legenda non putet). Aus derſelben Stelle geht hervor, daß Nepos damals eine Sammlung der Briefe des Cicero zu haben wünſchte (Mearum epistolarum nulla est συναγωγή. Sed habet Tiro instar (?) septuaginta. Et quidem sunt a te quaedam sumendae. Eas ego, oportet, perspiciam, corrigam. Tum denique edentur), vielleicht alſo noch vor dem Tode des Cicero das Leben deſſelben ſchrieb. Auf eine Ungenauigkeit dieſer Lebensbeſchreibung macht übrigens Gellius aufmerkſam, indem er erwähnt, daß Nepos die Vertheidigung des S. Roscius in das 23. Jahr des Cicero geſetzt habe; wobei wenig genügend ſcheint, was er ſelbſt zur Erklärung hinzufügt: Nepotem studio amoris et amicitiae adductum, amplificandae admirationis gratia, quadriennium suppressisse, ut M. Cicero orationem florentissimam dixisse pro Roscio admodum adolescens videretur.

Ungleich mehr als die Schrift des Nepos, für welche es ſehr an Anführungen fehlt, ſcheint indeſſen dasjenige benutzt worden zu ſein, was Tiro, der Freigelaſſene des Cicero, über das Leben und die Schriften ſeines Patrons hinterlaſſen hatte. Daß Tiro als der Zögling, der Studiengenoſſe und Vertraute des Cicero (Gell. XIII, 9 init. VII, 3, 8) Gelegenheit hatte, ſich von den Lebensumſtänden deſſelben aufs Genaueſte und Ausführlichſte zu unterrichten, und daß es ihm auch über die öffentlichen Angelegenheiten an Mittheilungen des Cicero ſelbſt nicht mangelte (Gell. IV, 10, 6. X, 1, 7 vgl. Drumann Geſchichte Roms Th. VI. S. 408), iſt eben ſo bekannt, als daß Niemand mehr mit der Zuſammenſtellung und Ausbeſſerung der Schriften des Cicero zu thun hatte. Ob die Briefe des Cicero in der uns überlieferten Geſtalt von Tiro geſammelt und geordnet wurden, kann zwar aus ad Att. XVI, 5, 5 nicht geſchloſſen werden, wohl aber, daß Tiro mit einer Sammlung derſelben beſchäftigt war, deren Durchſicht Cicero ſelbſt die Abſicht hatte zu übernehmen [1].

[1] Tunſtall Epist. ad Middlet. p. 15 und Drumann VI, S. 409 finden in der Art der Zuſammenſtellung der Briefe, welche keinen der Verhältniſſe

Daß ferner Tiro die Abſchriften wenigſtens einzelner Reden beſorgte, geht aus Gell. 1, 7, 1 hervor, wo von dem 5. Buche in Verrem die Worte liber spectatae fidei Tironiana cura et disciplina factus, eben ſo aus Gell. XIII, 20, 16, wo, wie zuvor §. 15. fretu ſtatt freto aus lib. V, ſo peccatu ſtatt peccato mit dem Zuſatz angeführt wird: hoc enim. scriptum in uno atque in altero antiquissimae fidei libro Tironiano reperi. Daß Tiro zugleich in mehreren Büchern de usu atque ratione linguae Latinae (Gell. XIII, 9, 2) geſchrieben hatte, diente dazu, ſolche Angaben in den Augen des Grammatikers beſonders wichtig zu machen. Auch die von Cicero anfangs nicht zur Herausgabe beſtimmten Commentarii orationum, welche Tiro unter dem Nachlaß deſſelben gefunden haben mochte, wurden von ihm, obwohl abgekürzt, veröffentlicht [1]. Dieſes Werk aber war um ſo wichtiger, da Entwürfe nicht blos von ſolchen Reden, welche von Cicero ſpäter genauer ausgearbeitet und herausgegeben wurden, darin enthalten waren, ſondern zugleich von ſolchen, welche Cicero für die Herausgabe nicht beſtimmt hatte (Quintil. IV, 1, 69 vgl. ad Att. II, 7, 1). Wie groß aber die Veränderungen waren, welche vor der Herausgabe mit den Reden vorgenommen wurden, beweiſt vor Allen Plinius Epist. 1, 20, 7—8. Um nämlich die Behauptung zu widerlegen, daß frühere Redner weniger öffentlich geſprochen als ſpäter aufgezeichnet hätten, bemerkt derſelbe: Testes sunt multae multorum orationes, ut Ciceronis pro Murena, pro Vareno: in quibus brevis et nuda quasi subscriptio quorundam criminum solis titulis indicatur. Ex his apparet, illum permulta dixisse; quum ederet, omisisse. Idem pro Cluentio ait, se totam causam veteri instituto solum perorasse, et pro Cornelio: quatriduo egisse: ne dubitare possimus, quae per plures dies, ut necesse erat, latius dixerit, postea recisa ac purgata, in unum librum, gran-

---

beſonders kundigen Urheber verräth, den Beweis, daß ein Anderer als Tiro, vielleicht ein Schreiber des Attikus dieſer Urheber ſei.

[1] Quintil. X, 7, 31 Nam Ciceronis ad praesens modo tempus aptatos (sc. commentarios orationum) libertus Tiro contraxit: quos non ideo excuso, quia non probem, sed ut sint magis admirabiles. Ueber den Gebrauch des Wortes commentarii ſ. Quintil. III, 8, 58. Desgl. Cic. Brut. 41, 164 Ipsa illa censoria contra Domitium collegam non est oratio, sed quasi capita rerum et orationis commentarium paulo plenius.

deorum, qualis reditus duorum imperatorum futurus esset, quorum alter exercitum perdidisset, alter vendidisset. Das Gedicht alſo war damals vollendet, vielleicht aber nur Wenigen bekannt. Selbſt dem Attikus, dem ſonſt die Schriften des Cicero zuerſt mitgetheilt werden, weil er, wie es ſcheint, dieſelben abſchreiben läßt und verhandelt, trägt er anfangs Bedenken [1], ſie zuzuſenden, da die darin enthaltenen Aeußerungen über die Triumvirn und die Optimaten früheren Rathſchlägen deſſelben entgegen waren, auf den Cicero ſelbſt aber die Schuld des Wankelmuths warfen. Durch Quintus dagegen ſcheint dieſelbe dem Cäſar mitgetheilt worden zu ſein, der jedoch über das erſte Buch beifälliger als über das Uebrige geurtheilt haben ſoll [2], obgleich, wenn anders ad Att. IV, 5, 1 darauf bezogen werden kann, Cicero ſelbſt die Schrift eine Palinodie nennt, in welcher das dem Cäſar geſpendete Lob ihm nicht zur Ehre gereichen könne [3]. Dem Quintus hatte die Schrift deſto mehr gefallen; und er rieth dem Marcus Tullius der Rede eingedenk zu ſein, welche am Ende des einen Buches dem Jupiter von ihm in den Mund gelegt werde, einer Rede, welche dieſer ſelbſt geſteht, mehr für ſich als für Andere geſchrieben zu haben [4]. Aus ver-

---

[1] ad Att. IV, 8, 3 De poëmate quod quaeris: quid si cupiat effugere? quid? sinas? Indeſſen zeigt IV, 11, 2 Tu Luccejo nostrum librum dabis, daß das Buch, wenn es anders das vorhin erwähnte iſt, damals in den Händen des Attikus war.

[2] ad Q. fr. II, 15, 2 quoniam scribis poema ab eo nostrum probari und II, 16, 5 Nam primum librum se legisse scripsit ad me ante: et primum sic, ut neget se ne Graeca quidem meliora legisse. Reliqua ad quendam locum ἡσθυμότερα. Hoc enim utitur verbo. Dic mihi verum, num aut res eum aut χαρακτὴρ non delectat?

[3] subturpicula mihi videbatur esse παλινῳδία. Sed valeant recta, vera, honesta consilia. Auch Pseudo-Sall. 4, 7 wirft dem Cic. vor laudas Caesarem. Dieſer aber verfertigte ſpäter ſogar ein Gedicht auf die Thaten des Cäſar. ad Q. fr. II, 15, 2. III, 1 §. 11 Poema ad Caesarem, quod institueram, incidi. Auch ſpäter ſpricht er von Unluſt und Zeitmangel III, 4, 4. 6, 4, dennoch aber nimmt er die Arbeit wieder vor (III, 8, 3), und ſchreibt III, 9, 6 Quod me hortaris, ut absolvam: habeo absolutum suave, mihi quidem ut videtur, ἔπος ad Caesarem.

[4] Quod me admones de nostra Urania (wie richtig von Malaſpina verbeſſert iſt) suadesque, ut meminerim Jovis orationem, quae est in extremo illo libro, ego vero memini et illa omnia mihi magis scripsi quam ceteris.

kehrter Auffaſſung oder abſichtlicher Entſtellung aber ſcheint entſtanden, was Dio Caſſius [1] ſagt, Angaben, aus denen man eher auf ein Werk ſchließen ſollte, wie dasjenige, mit welchem Cicero, wie er ad Att. II, 6, 2 ſchreibt, im J. 59 umging [2].

Abgeſehen von den Schriften des Cicero ſelbſt, hatten zuerſt zwei von ſeinen Zeitgenoſſen ſein Leben beſchrieben: Cornelius Nepos, der Freund des Cicero und des Attikus, und Tiro ſein Freigelaſſener.

Was Gellius (XV, 28) von dem Werke des Nepos ſagt, beweiſt, daß daſſelbe unter die Hauptquellen des Lebens des Cicero gehörte. Eben ſo ſcheint aus der Anzahl der Bücher [3], die es umfaßte, hervorzugehen, daß es ein ſelbſtändiges Werk und kein Theil der Lebensbeſchreibungen berühmter Männer überhaupt war. Auf einen vertrauteren Umgang mit Cicero läßt ferner der Umſtand ſchließen, daß im Alterthum 2 Bücher Briefe des Cicero an den Cornelius Nepos vorhanden waren. Um nämlich den Gebrauch des Wortes dicteria nachzuweiſen, ſagt Macrobius (Saturn. lib. II, c. 1): Testis idem Cicero, qui in libro epistolarum ad Cornelium Nepotem secundo sic ait: Itaque nostri, cum omnia, quae dixissemus, dicta essent, quae facete et breviter et acute locuti essemus, ea proprio nomine appellari dicteria voluerunt. Schon Sueton beruft ſich darauf (Caesar. 55), obwohl er die Briefſammlung ſelbſt nicht nennt (et ad Cornelium Nepotem de eodem (v. Cäſar) ita scripsit), daß es aber in der That ein Brief war, welcher ihm vorlag, ſcheint aus Ammian XXVI, 1, 2 zu folgen (Fragm. Cic. bei Orelli p. 462) Quidam veterum — cognitiones actuum variorum stilis uberioribus explicatas non edidere superstites, ut in quadam ad Cornelium Nepotem epistola Tullius quoque testis reverendus affirmat, eine Stelle, die vielleicht eben ſo wie die Ammian. XXI, 16, 13 erwähnte, aus demſelben Briefe genommen iſt. Dennoch ſcheint Cornelius Nepos mehr der Freund des Attikus [4]

---

[1] 39, 10 und 46, 8 *τὰ συγγράμματα, ἃ κατὰ τῶν φίλων συγγράφεις, ἐφ' οἷς οὕτως αὐτῷ ἀδικοῦντι σύνοισθα, ὥστε μηδὲ δημοσιεύειν αὐτὰ τολμᾶν.*

[2] Itaque *Ἀνέκδοτα*, quae tibi uni legamus, Theopompio genere aut etiam asperiore multo pangentur.

[3] Gellius XV, 28, 2 in primo librorum, quos de vita ejus scripsit. Das Werk ſcheint alſo wenigſtens mehr als 2 Bücher umfaßt zu haben.

[4] ad Att. XVI, 5, 5 und 14, 4.

als des Cicero und seine Partheilichkeit für Cicero nicht zu groß gewesen zu sein. ad Att. XVI, 5, 5 beschwert sich dieser, daß Nepos gerade dasjenige, was vorzüglich sein Stolz sei, nicht sehen möge (Nepotis epistolam exspecto. Cupidus ille meorum? qui ea, quibus maxime γαυριῶ, legenda non putet). Aus derselben Stelle geht hervor, daß Nepos damals eine Sammlung der Briefe des Cicero zu haben wünschte (Mearum epistolarum nulla est συναγωγή. Sed habet Tiro instar (?) septuaginta. Et quidem sunt a te quaedam sumendae. Eas ego, oportet, perspiciam, corrigam. Tum denique edentur), vielleicht also noch vor dem Tode des Cicero das Leben desselben schrieb. Auf eine Ungenauigkeit dieser Lebensbeschreibung macht übrigens Gellius aufmerksam, indem er erwähnt, daß Nepos die Vertheidigung des S. Roscius in das 23. Jahr des Cicero gesetzt habe; wobei wenig genügend scheint, was er selbst zur Erklärung hinzufügt: Nepotem studio amoris et amicitiae adductum, amplificandae admirationis gratia, quadriennium suppressisse, ut M. Cicero orationem florentissimam dixisse pro Roscio admodum adolescens videretur.

Ungleich mehr als die Schrift des Nepos, für welche es sehr an Anführungen fehlt, scheint indessen dasjenige benutzt worden zu sein, was Tiro, der Freigelassene des Cicero, über das Leben und die Schriften seines Patrons hinterlassen hatte. Daß Tiro als der Zögling, der Studiengenosse und Vertraute des Cicero (Gell. XIII, 9 init. VII, 3, 8) Gelegenheit hatte, sich von den Lebensumständen desselben aufs Genaueste und Ausführlichste zu unterrichten, und daß es ihm auch über die öffentlichen Angelegenheiten an Mittheilungen des Cicero selbst nicht mangelte (Gell. IV, 10, 6. X, 1, 7 vgl. Drumann Geschichte Roms Th. VI. S. 408), ist eben so bekannt, als daß Niemand mehr mit der Zusammenstellung und Ausbesserung der Schriften des Cicero zu thun hatte. Ob die Briefe des Cicero in der uns überlieferten Gestalt von Tiro gesammelt und geordnet wurden, kann zwar aus ad Att. XVI, 5, 5 nicht geschlossen werden, wohl aber, daß Tiro mit einer Sammlung derselben beschäftigt war, deren Durchsicht Cicero selbst die Absicht hatte zu übernehmen [1].

[1] Tunstall Epist. ad Middlet. p. 15 und Drumann VI, S. 409 finden in der Art der Zusammenstellung der Briefe, welche keinen der Verhältnisse

Daß ferner Tiro die Abſchriften wenigſtens einzelner Reden beſorgte, geht aus Gell. 1, 7, 1 hervor, wo von dem 5. Buche in Verrem die Worte liber spectatae fidei Tironiana cura et disciplina factus, eben ſo aus Gell. XIII, 20, 16, wo, wie zuvor §. 15. fretu ſtatt freto aus lib. V, ſo peccatu ſtatt peccato mit dem Zuſatz angeführt wird: hoc enim. scriptum in uno atque in altero antiquissimae fidei libro Tironiano reperi. Daß Tiro zugleich in mehreren Büchern de usu atque ratione linguae Latinae (Gell. XIII, 9, 2) geſchrieben hatte, diente dazu, ſolche Angaben in den Augen des Grammatikers beſonders wichtig zu machen. Auch die von Cicero anfangs nicht zur Herausgabe beſtimmten Commentarii orationum, welche Tiro unter dem Nachlaß deſſelben gefunden haben mochte, wurden von ihm, obwohl abgekürzt, veröffentlicht [1]. Dieſes Werk aber war um ſo wichtiger, da Entwürfe nicht blos von ſolchen Reden, welche von Cicero ſpäter genauer ausgearbeitet und herausgegeben wurden, darin enthalten waren, ſondern zugleich von ſolchen, welche Cicero für die Herausgabe nicht beſtimmt hatte (Quintil. IV, 1, 69 vgl. ad Att. II, 7, 1). Wie groß aber die Veränderungen waren, welche vor der Herausgabe mit den Reden vorgenommen wurden, beweiſt vor Allen Plinius Epist. 1, 20, 7—8. Um nämlich die Behauptung zu widerlegen, daß frühere Redner weniger öffentlich geſprochen als ſpäter aufgezeichnet hätten, bemerkt derſelbe: Testes sunt multae multorum orationes, ut Ciceronis pro Murena, pro Vareno: in quibus brevis et nuda quasi subscriptio quorundam criminum solis titulis indicatur. Ex his apparet, illum permulta dixisse; quum ederet, omisisse. Idem pro Cluentio ait, se totam causam veteri instituto solum perorasse, et pro Cornelio: quatriduo egisse: ne dubitare possimus, quae per plures dies, ut necesse erat, latius dixerit, postea recisa ac purgata, in unum librum, gran-

beſonders kundigen Urheber verräth, den Beweis, daß ein Anderer als Tiro, vielleicht ein Schreiber des Attikus dieſer Urheber ſei.

[1] Quintil. X, 7, 31 Nam Ciceronis ad praesens modo tempus aptatos (sc. commentarios orationum) libertus Tiro contraxit: quos non ideo excuso, quia non probem, sed ut sint magis admirabiles. Ueber den Gebrauch des Wortes commentarii ſ. Quintil. III, 8, 58. Desgl. Cic. Brut. 44, 164 Ipsa illa censoria contra Domitium collegam non est oratio, sed quasi capita rerum et orationis commentarium paulo plenius.

dem quidem, unum tamen, coarctasse. Dienten daher die Commentarii zur Vorbereitung des Redners, ſo war daran oft beſſer zu erkennen, was derſelbe öffentlich geſagt hatte, als an den ſpäter ausgearbeiteten Reden ſelbſt.

Die Sammlung von Witzworten des Cicero, welche dem Tiro zugeſchrieben wurde, umfaßte nicht weniger als 3 Bücher, und die Zweifel, welche nach Quintil. VI, 3, 5 gegen die Aechtheit derſelben erhoben wurden, hatten ihre Veranlaſſung vielleicht mehr in der dem Namen des Redners nicht überall ganz angemeſſenen Auswahl als in anderen Umſtänden. Quintilian ſagt nämlich, indem er den Cicero gegen den Vorwurf, ein nimius risus affectator geweſen zu ſein, zu rechtfertigen ſucht: Utinamque libertus ejus Tiro, aut alius quisquis fuit, qui tres hac de re libros edidit, parcius dictorum numero indulsissent et plus judicii in eligendis quam in congerendis studii adhibuissent: minus objectus calumniantibus foret, qui tamen nunc quoque, ut in omni ejus ingenio, facilius, quod rejici, quam quod adjici possit, invenient. Uebrigens war dieſe Sammlung nicht blos aus Erinnerungen aus ſeinem Leben, ſondern auch aus ſeinen Schriften, namentlich den Reden, verfertigt. (Schol. Bob. ad orat. pr. Sestio 64, p. 309 Orelli). Auch fragt ſich, ob die Sammlung des Tiro die einzige geweſen, welche das Alterthum von den Witzworten des Cicero hatte. Macrob. Saturn. II, c. 1. Cicero autem quantum in ea re valuerit, quis ignorat, qui vel liberti ejus libros, quos is de patroni jocis composuit, quos quidem ipsius putant esse, legere curavit? Quis item nescit, consularem eum scurram ab inimicis appellari solitum? Quod in oratione etiam sua Vatinius posuit. Atque ego, ni longum esset, referrem, in quibus causis cum nocentissimos reos tueretur, victoriam jocis adeptus sit. Ut ecce pro L. Flacco, quem repetundarum reum joci opportunitate de manifestissimis criminibus exemit. Is jocus in oratione non exstat; mihi ex libro Fusii Vivaculi notus est, et inter alia ejus dicteria celebratur. Bei Plutarch Cic. 25—27, Apophthegm. reg. et imp. p. 204, E — 205, E und Macrob. Saturn. lib. II, c. 2 u. 3 wird keine beſondere Sammlung genannt.

Das Werk des Tiro über das Leben des Cicero wird von Asconius in Milon. c. 14 §. 38 p. 49 Or. Tacit. dial. de orat. 17 und Plutarch. Cic. 41 u. 49 angeführt. Ob Gell. IV, 10, 6,

wie Drumann S. 408 meint, hieher gehört, iſt zweifelhaft, da Gell. X, 1, 7 Aehnliches vorkommt, aber aus einem Briefe des Tiro genommen ſein ſoll. Dagegen folgt aus Ascon. in Milon. 11, 38 nicht nur, daß das Werk mehr als 4 Bücher umfaßte, ſondern auch daß es tiefer in die Geſchichte der öffentlichen Angelegenheiten der Zeit einging. Zu den Worten Potuitne (sc. Milo Clodium interficere) L. Caecilii, justissimi fortissimique praetoris, oppugnata domo wird nämlich bemerkt: De oppugnata domo nusquam adhuc legi. Pompejus tamen, quum defenderet Milonem apud populum de vi accusante Clodio, objecit, ut legimus apud Tironem, libertum Ciceronis, in libro IIII de vita ejus, oppressum a Clodio L. Caecilium praetorem. Daß das Werk auch vom Tode des Cicero noch ausführlich handelte, zeigt Tacit. de orat. 17 und Plut. Cic. 49, eben ſo Plutarch. Cic. 41, daß ſeine häuslichen Angelegenheiten mit Offenheit darin beſprochen waren [1].

Das Leben des Cicero war zugleich Gegenſtand der römiſchen Geſchichte überhaupt, und in den Werken des Feneſtella, Livius, Aufidius Baſſus, Cremutius Cordus, Brutidius Niger und Aſinius Pollio (Senec. Suas. VI) viel davon die Rede; das wenige daraus Erhaltene aber macht den Verluſt des Untergegangenen nur um ſo fühlbarer.

Dem Zeitalter des Cicero aber faſt nicht weniger nahe als dieſe Geſchichtſchreiber ſtand der Grammatiker oder Hiſtoriker Asconius Pedianus. Wenn der Conſul des Jahres 42 n. Chr. Largus Cäcina zur Zeit als Asconius ſchrieb, das Haus beſaß, welches ehemals dem Scaurus und Clodius gehört hatte (Ascon. Scaur. §. 45 p. 27, 4 u. Adnot.), ſo wird daraus wohl mit Recht geſchloſſen, daß das Werk des Asconius unter die Regierung des Claudius gehört. Seine Aufgabe war die Aufklärung der geſchichtlichen Thatſachen in den Reden, und zu denen gegen Piſo, für Scaurus, Milo, Cornelius und gegen die Bewerbungen des Catilina und C. Antonius ſind ſeine Commentare erhalten. Mündliche Vorträge darüber zur Belehrung jüngerer oder weniger kundiger Zuhörer (p. 3, 1. 11, 9. 12, 10. 14, 20. 15, 10. 26, 7. 27, 1. 44, 16. 52, 14. 53, 10. 68, 9. 75, 20) ſcheinen die Veranlaſſung dazu gegeben zu haben. Gleichzeitige

[1] S. übrigens Lion Tironiana et Maecenatiana. Goett. 1846.

Geſchichtſchreiber, wie der von ihm an mehreren Stellen, obwohl meiſt blos um ihn zu widerlegen (p. 1. 14, 13. 32, 16. 85, 11. 86, 10) angeführte Feneſtella (p. 5, 14. 66, 25), vor Allen aber die Acta senatus populique Romani [1], nach dem eignen Zeugniß des Cicero die genaueſten und ausführlichſten Berichte über die öffentlichen Angelegenheiten, ein ſorgfältiges und gründliches Studium der Schriften des Cicero ſelbſt [2], um denſelben ſo viel als möglich aus ſich ſelbſt zu erklären, endlich die Reden der Gegner und Zeitgenoſſen des Cicero, ſowohl ächte, wie die des Cominius gegen Cornelius p. 62, 2 und des Luccejus gegen Catilina p. 93, 9, als unächte, wie p. 95, 11 die angebliche des Catilina und Antonius zur Entgegnung der Rede in toga cand. (non ab ipsis scriptae, sed ab Ciceronis obtrectatoribus), ſind die Quellen, deren er ſich bedient. Ueber frühere Zeiten beruft er ſich auf Tuditanus (p. 76, 14), Antias (p. 13, 7. 69, 3), Attikus (p. 13, 15. 76, 14), Livius (p. 76, 14), Julius Hyginus de viris claris (p. 13, 11), auf Varro (3tes Buch de vita populi Romani p. 13, 16), Annales über den 2ten puniſchen Krieg (p. 3, 9), und iſt aufrichtig genug, die Vergeblichkeit ſeiner Forſchungen einzugeſtehen, wo dieſelben kein genügendes Reſultat gehabt hatten (p. 11, 1. 48, 10. 93, 10). Die Erklärung der Reden des Cicero hatte alſo ſchon damals Schwierigkeiten, welche es nicht leicht war, völlig hinwegzuräumen. Wie Asconius aber, ſo ſcheinen Wenige geforſcht zu haben; eine gründliche Sacherklärung ſcheint vor der rhetoriſchen immer mehr vernachläſſigt worden, und unter den ſpäteren Commentatoren, wie die bobbinenſiſchen Scholien beweiſen, diejenigen die ſchätzbarſten geweſen zu ſein, in denen Asconius am Häufigſten und am Sorgfältigſten benutzt worden war.

Ehe jedoch von ſpäteren Zeugniſſen über das Leben des Cicero die Rede ſein kann, wird der bereits von Zeitgenoſſen über ihn ausgeſprochene Tadel berückſichtigt werden müſſen. Dieſer Tadel aber war von doppelter Art und traf den redneriſchen Ruhm des Cicero und den Ruhm ſeines Charakters und ſeiner öffentlichen Wirkſamkeit. Was jedoch an dem Cicero als Red-

[1] p. 19, 8. 32, 15 acta etiam totius illius temporis persecutus sum p. 44, 16. 47, 8. 49, 10.

[2] nicht blos der Reden p. 14, 22. 31, 5.

ner getadelt wurde, gehört in die Geſchichte ſeiner rhetoriſchen Schriften, insbeſondere der Streit, in welchen Cicero mit denjenigen verwickelt wurde, die ihm Schwulſt und Ueberladung vorwarfen, während ſie ſelbſt, einer einfacheren und ungeſuchteren Manier ſich befleißigend, ihre Muſter beſonders in den Attikern, namentlich dem Lyſias, finden wollten. Diejenigen aber, welche über Grundſätze der Beredſamkeit mit dem Cicero haderten, konnten, wenn von ſeinem bürgerlichen Leben die Rede war, ſeine eifrigſten Bewunderer und Lobredner ſein. Nicht ſo diejenigen, welche, durch den Partheikampf mit ihm zerfallen, zugleich die Sache haßten, die er verfocht oder verfochten hatte, und ihre eigne Ehre vertheidigten, indem ſie die ſeinige angriffen. Auch von dieſen Aeußerungen des Partheihaſſes ſcheint jedoch nur wenig in die Geſchichte übergegangen zu ſein. Die dem Salluſtius zugeſchriebene Declamatio und die Rede des Q. Fufius Calenus bei Dio Caſſius 46, 1—28 ſind ſpätere Machwerke, und geſtatten, wenn auch ältere Schmähſchriften vielleicht vorausſetzend, doch keinen Schluß auf dasjenige, was bei den Geſchichtſchreibern eine allgemeinere Aufnahme gefunden hatte.

Was dem Ruhme des Cicero auf einige Zeit wenigſtens bei Vielen am Meiſten ſchadete, war ſein letztes Auftreten gegen M. Antonius. Mochte ihm bereits beim Anfang ſeiner öffentlichen Laufbahn ein unentſchiedenes, zuletzt nur durch Rückſichten auf den eignen Vortheil beſtimmtes Schwanken zwiſchen Ariſtokratie und Demokratie bei ſeinen Feinden den Schimpfnamen eines Ueberläufers (αὐτόμολος), der Nachdruck aber, mit welchem er als Conſul das Anſehn des Senats erhielt und die Unruhſtifter bekämpfte, den Vorwurf eines tyranniſchen Verfahrens zugezogen haben, und ſein Exil als die gerechte Strafe dafür ausgegeben werden, mochte dann nach der Rückkehr die größere Nachgiebigkeit, welche der hart Gezüchtigte den Machthabern bewies, von deren Gegnern ihm häufig als ein neuer Abfall ausgelegt werden, eben ſo ſein Benehmen während des Bürgerkrieges den Cäſar, der ihm indeſſen am Erſten verzieh, berechtigen, den Beinamen des Theramenes auf ihn anzuwenden, — was Cicero in dieſen früheren Perioden ſeines Lebens verſchuldet hatte, oder verſchuldet zu haben ſchien, war unbedeutend, wenn ſeine Verdienſte damit zuſammengehalten wurden, und reizte die Rachſucht der Parthei, welche zuletzt die Oberhand gewannen hatte, um

ſo weniger, je weniger er ſelbſt als Mitglied einer Parthei gehandelt hatte. Auch was Cicero vom Auguſt des Jahres 44 an als Gegner des Antonius that, würde nur zu ſeinem Ruhme gereicht haben; das zweideutige Spiel aber, welches daneben gegen den Octavian geſpielt werden mußte, und ſelbſt den Mördern Cäſars nicht zuſagte, obwohl es zu ihrem Vortheil begonnen worden war, verdarb ihm den Ruhm des Vertheidigers der Republik, und verwickelte ihn in Unternehmungen, deren unglücklicher Ausgang dazu diente, auch ſein Andenken noch mit übler Nachrede zu beflecken. Erſt als auch Antonius gefallen war, ſcheint eine größere Unpartheilichkeit zurückgekehrt zu ſein [1].

Unter den Geſchichtſchreibern war es jedoch fortwährend Aſinius Pollio, welcher, wie es ſcheint, den Cicero am Wenigſten günſtig beurtheilte. Zwar rühmt die Rede des Cremutius Cordus (Tacit. Ann. IV, 34), welcher unter Tiberius angeklagt war, in einem Geſchichtswerke (editis annalibus) den Caſſius den letzten Römer genannt zu haben, die Unpartheilichkeit, mit welcher Aſinius das Andenken der Gegner des Cäſar und des Octavian geehrt habe, und nennt ihn deswegen neben Livius und Meſſala Corvinus; auch enthält das Zeugniß, welches Aſinius Pollio ſeiner Erzählung über den Tod des Cicero beifügt, großes Lob neben geringem Tadel [2]. An der Stelle des Tacitus

[1] Tacit. A. IV, 34 T. Livius Cn. Pompejum tantis laudibus tulit, ut Pompejanum eum Augustus appellaret; neque id amicitiae eorum obstitit. Jetzt hieß es zugleich in den Commentarien des Octavian an Agrippa und Mäcenas, daß er den Cicero nur als Werkzeug gebraucht habe. Plutarch. Compar. Cic. et Demosth. c. 3.

[2] Es ſei überflüſſig von dem Geiſt und der Thätigkeit des Mannes zu reden, deſſen Werke nie untergehen würden. Natur und Glück hätten ihn auf gleiche Weiſe begünſtigt. Geſundheit und ein noch im Greiſenalter Achtung einflößendes Aeußeres, ein langer Friede, für deſſen Künſte er geſchaffen geweſen, die Gelegenheit, Vielen vor Gericht nützlich zu ſein, die Umſtände, unter denen er das Conſulat und andere wichtige Aemter bekleidet, ſeien ihm zu Statten gekommen. Hätte er nur ſein Glück mit mehr Mäßigung, und ſein Unglück mit mehr Standhaftigkeit ertragen können! Dadurch aber habe er ſeinen Feinden, indem er ihren Haß gereizt, zugleich auch ein zuverſichtlicheres Vertrauen gegen ſie eingegeben; denn er habe Feindſchaften mit mehr Muth geſucht als ertragen. Da indeſſen kein menſchliches Verdienſt vollkommen ſei, ſo müſſe nach den meiſten und wichtigſten Erſcheinungen des Lebens und Geiſtes geurtheilt werden. Auch ſein

wird jedoch die Unpartheilichkeit des Aſinius Pollio nur gegen die Pompejaner Scipio und Afranius und die Mörder Cäſars Brutus und Caſſius, und obendrein in einem Zuſammenhange gerühmt, der dieſelbe nicht außerordentlich groß erſcheinen läßt. Das Urtheil über Cicero aber (Seneo. Suas. VI) ſcheint wenigſtens auch nicht das eines Feindes, doch nicht frei von dem Vorwurf der Verkleinerungsſucht. Allerdings ſcheint Aſinius auch die Geſchichte ſeines Todes anders als die Meiſten erzählt, und wenn er ihm dabei Todesfurcht vorwarf, den Grund in dem unentſchloſſenen Benehmen des Cicero ſelbſt gefunden zu haben, daß er aber (qui Verrem, Ciceronis reum, fortissimo morientem tradidit) den Tod des Cicero allein unter Allen auf eine herabwürdigende Weiſe darſtellte (Ciceronis mortem solus ex omnibus maligne narrat), wird dem Verfaſſer der Suaſoriä um ſo unbedenklicher geglaubt werden können, je höher derſelbe das Zeugniß über ſeinen Charakter geſtellt hat [1].

Die außerdem in Verſchiedenheit der rhetoriſchen Anſichten wurzelnde feindſelige Stimmung des Aſinius Pollio geht aber noch aus Folgendem hervor. Zu der in ſpäteren Declamationen behandelten Frage, ob Cicero, wenn Antonius ihm Schonung ſeines Lebens verſprochen hätte, ſeine Reden gegen ihn vernichtet haben würde, hatte nichts Anderes als eine Aeußerung des Aſinius (qui infestissimae famae Ciceronis permansit. Seneo. Suas. 6) in einer von ihm öffentlich gehaltenen Rede (pro Lamia. Sen. Suas. 7) die Veranlaſſung gegeben [2], worin er den Cicero beſchuldigte, verſprochen zu haben, er werde ſeine Reden gegen den Antonius durch öffentlich von ihm zu haltende Gegenreden widerlegen, wenn ihm dafür das Leben geſchenkt würde. Seneca fügt hinzu: His alia sordidiora multo addidit, adeo manifeste falsa, ut ne ipse quidem Pollio in historiis suis ponere ausus fuerit. Daß man ihn ſelbſt, wie wenigſtens Vellejus (II, 36, 2), als einen Zögling der Zeit und Beredſamkeit des Cicero (Ciceronianae aetatis eloquentiaeque velut alumnus), betrachtete, hielt ihn von feindlichen Aeußerungen nicht

---

Ende würde man nicht für ſo beklagenswerth erklären können, wenn er nicht ſelbſt den Tod für ein ſo großes Unglück gehalten hätte.

[1] Anders freilich Thorbecke de Asinio Pollione p. 116 ff.

[2] Thorbecke p. 68 u. 69.

ab [1]. In einem Vortrage des Sextilius Henna im Hauſe des Meſſala Corvinus, welchem er beiwohnte, wurde er durch den von den Uebrigen mit Beifall aufgenommenen Vers »Defendus Cicero est. Latiaeque silentia linguae« in ſolche Aufregung geſetzt, daß er die Verſammlung ſofort mit den Worten verließ: Messala tu, quid tibi liberum sit in domo tua videris; ego istum auditurus non sum, cui mutus videor (Senec. Suas. VI extr.). Noch der Sohn des Aſinius Pollio, Aſinius Gallus, ſchrieb gegen Cicero de comparatione patris et Ciceronis (Plin. Ep. VII, 4), auf welches Buch ſich Gellius (XVII, 1) bezieht, der hier neben dem Gallus noch des Largius Licinius (Ciceromaſtix) gedenkt [2]. Eine Gegenſchrift verfaßte der Kaiſer Claudius (Sueton. Claud. 41). Das Geſchichtswerk des Aſinius Pollio war weniger ungerecht. Der Verf. der Suaſoriä ſagt: Nec hoc deterrendi causa dico, ne historias ejus legere concupiscatis; concupiscite, et poenas Ciceroni dabitis. Allein es kann bezweifelt werden, ob Ciceros Verdienſte als Conſul hinlänglich gewürdigt, das Unrecht ſeiner Verbannung deutlich herausgeſtellt, ſein Benehmen nach ſeiner Zurückberufung richtig beurtheilt, und der Ausgang ſeiner öffentlichen Thätigkeit ohne Partheihaß erzählt war. Ja es wird angenommen werden dürfen, daß bei dem Anſehn, welches dem Werke des Aſinius zu Theil geworden zu ſein ſcheint, manches den Cicero Betreffende daraus auch in die Schriften ſpäterer Hiſtoriker überging. Weſſen Darſtellung freilich dadurch am Meiſten beſtimmt worden ſei, iſt ſchwer anzugeben. Appian, der die Geſchichte des Aſinius Pollio ausdrücklich erwähnt (II, 82), führt ſie doch nirgends an, wo von Cicero die Rede iſt, berührt auch im Allgemeinen die Lebensumſtände des Cicero, die letzte Zeit ausgenommen, nur kurz, und ohne das Beſtreben, ſeinem Namen zu ſchaden [3]. Mit

[1] Thorbecke p. 135.

[2] XVII, 1, 1 Ut quidam fuerunt monstra hominum, quod de diis immortalibus impias falsasque opiniones prodiderunt: ita nonnulli tam prodigiosi tamque vecordes exstiterunt (in quibus sunt Gallus Asinius et Largius Licinius, cujus liber etiam fertur infando titulo Ciceromastix) ut scribere ausi sint, M. Ciceronem parum integre atque improprie atque considerate locutum.

[3] Auch fragt ſich, ob dasjenige, was bei Plutarch. Caes. 46. p. 730, A, B, Pomp. 72. p. 657, E. u. App. a. a. O. aus Aſinius Pollio ange-

offenbarer Ungunst ist Cicero dagegen bei Dio Cassius geschildert. Dieser aber, so ausführlich auch an vielen Stellen seine Berichte sind, nennt doch selten seine Quellen [1], und den Asinius Pollio namentlich nirgends darunter. Auch sind die Reden, welche in Beziehung auf Cicero bei ihm vorkommen, wie 38, 18—29 die Trostrede des Philiskus, 45, 18—47 und 46, 1—28 die Rede des Cicero gegen und die des Fusius Calenus für Antonius, ja vielleicht sogar 44, 23—33 die im Tempel des Tullus für die Erhaltung des Friedens gehaltene, nur Machwerke des Geschichtschreibers selbst. Abgesehen aber von den offenbar verläumderischen Beschuldigungen und Schmähungen, von denen die Rede des Fusius Calenus voll ist, liegt das Nachtheilige in der Schilderung des Cicero darin, daß theils sein Einfluß als ein unrechtmäßiger und tyrannischer, theils sein Handeln als eigennützig, selbstsüchtig und veränderlich dargestellt wird. Nichts als sein eigner Nutzen ist es, der ihn bestimmt, bald der Aristokratie, bald der Demokratie das Wort zu reden, sein Ansehn nicht das Werk seiner Verdienste um das Gemeinwohl, sondern eine Folge der Verpflichtungen, welche er den von ihm vor Gericht Vertheidigten auferlegt hat, und von diesem Ansehn macht er als Consul einen Gebrauch, der ihn später mit Recht dem Vorwurf einer willkührlichen Verletzung der Volksrechte aussetzt. Der Angriff aber, welcher ihn trifft, macht ihn jetzt eben so kleinmüthig, als er früher übermüthig gewesen ist; er verläßt, ohne Widerstand zu wagen, die Stadt, und verdankt seine Zurückrufung nur dem Pompejus [2]. Dabei ist das Bestreben, den Ruhm des Cicero zu verkleinern, noch an folgenden Stellen besonders sichtbar. 36, 26 soll er in den ersten Jahren seiner bürgerlichen Thätigkeit dem Volke und den Vornehmen nur haben zeigen wollen, *ὅτι ὁποτέροις ἂν σφῶν πρόσθηται, πάντως αὐτοὺς ἐπαυξήσει· ἐπημφοτέριζε γὰρ* etc. 36, 27 wird sein zweideutiges Benehmen bei dem Proceß des Manilius geschildert (vgl. Plutarch. Cic. 9). 36, 25 werden nicht nur die Ver-

---

führt wird, aus ihm selbst genommen ist (Sueton. Caes. 30), was Thorbecke freilich (p. 120) annimmt.

[1] So 44, 35 *ὡς μὲν αὐτὸς ὁ Ὀκταούϊος γράφει*

[2] Dio Cass. 39, 6 *Πομπήϊος δὲ ἐν τούτῳ τὴν κάθοδον τῷ Κικέρωνι διεπράξατο. ὃν γὰρ διὰ τοῦ Κλωδίου ἐξεληλάκει, τοῦτον ἐπ' αὐτὸν ἐκεῖνον ἐπανήγαγεν.* App. II, 16 *διὰ Πομπηΐου ἐκπεσών, διὰ Παμπήϊον κατῆλθε.*

dienste des Cicero um die Unterdrückung der Unruhen, welche die Volkstribunen während seines Consulats anzustiften suchten, unvollständig erwähnt, sondern auch 36, 26 — 28 verschwiegen, was er in der Sache des Rabirius that. 36, 33. 35. 36 wird das Verfahren gegen Catilina und seine Mitverschwornen offenbar entstellt [1]. 37, 38 wird das letzte öffentliche Auftreten des Cicero vor dem Schlusse seines Consulats nur seinen Feinden nacherzählt. 38, 9 wird unwahr behauptet, daß Cicero und Lucullus den ihnen vom Vettius vorgeworfenen Anschlag gegen das Leben des Cäsar und Pompejus blos durch die Umstände verhindert worden seien auszuführen [2]. 37, 12 aber heißt es im Widerspruch mit dem früher Gesagten, wonach die Beredsamkeit des Cicero und die Dankbarkeit der von ihm Vertheidigten seinen Einfluß begründet haben sollte, er habe sich dadurch mehr Feinde als Freunde gemacht [3]. 37, 14 scheint das Benehmen des Cicero gegen den Cäsar und Pompejus vor seiner Verbannung über die Gebühr herabgewürdigt [4]. Weiterhin ist von Undankbarkeit gegen den Crassus und Cäsar die Rede. Denn, heißt es, wenn er auch offen nichts wider sie zu unternehmen wagte — er hatte die Folgen davon erfahren —, so verfaßte er dagegen heimlich eine Schrift, welche eine Vertheidigung seiner Absichten enthielt, und versiegelt seinem Sohne übergeben wurde, um erst nach seinem Tode bekannt gemacht zu werden [5]. Daß nun Cicero zur Aufhebung der Verordnungen

---

[1] 36, 33 *ὁ γὰρ Κικέρων, πολὺ δυνάμενος, συχνούς τε ἐκ τῶν συνηγορημάτων, τοὺς μὲν οἰκειούμενος, τοὺς δὲ ἐκφοβῶν, πολλοὺς τοὺς διαγγέλλοντάς οἱ τὰ τοιαῦτα ἔσχε. — μεταστῆναι ἡ γερουσία τὸν Κατιλίναν ἐνηνέσατο.* — 36, 35 *αὐτὸς δὲ ἐν τούτῳ τὴν βουλὴν ἤθροισε, καὶ σφᾶς συνταράξας τε καὶ ἐκφοβήσας, ἔπεισε θάνατον τῶν συνειλημμένων καταγνῶναι.* — 36, 36 *καί τινες καὶ ἐπὶ τῷ μελλῆσαι συμφρονήσειν αὐτοῖς ὑποπτευθέντες, εὐθύνοντο.* Auch 37, 12 heißt es von Cicero: *διὰ φόβον μᾶλλον ἢ δι' εὔνοιαν ἰσχύων.*

[2] *ἐπεχείρησαν μὲν, οὐκ ἠδυνήθησαν δὲ, ἀλλ' ὀλίγου καὶ αὐτοὶ προσαπώλοντο.*

[3] In seiner Eitelkeit nämlich *πάντας τε ὑπερεφρόνει, καὶ ἰσοδίαιτος οὐδενὶ ἠξίου εἶναι· φορτικός τε καὶ ἐπαχθὴς ἦν.*

[4] *καὶ ἡμέρας καὶ νύκτας ὁμοίως περιϊὼν ἐθεράπευε* u. 37, 17 *ἄκων μετά τε αἰσχύνης καὶ μετὰ κακοδοξίας — μετέστη.*

[5] eine Erfindung, die wohl durch die Schrift de temporibus Ciceronis entstanden ist.

des Clodius sich auch Gewaltsames erlaubt (39, 21), was selbst von Cato gemissbilligt wird (39, 22), daß er den Gabinius bald verfolgt (39, 59) und anklagt (39, 62), bald vertheidigt [1] (39, 63), daß er sich feig zeigt beim Processe des Milo, obwohl er in anderer Beziehung dabei auch Muth an den Tag legt [2], alles dieses konnte bei einem dem Cicero so wenig geneigten Erzähler nicht unerwähnt bleiben. Vergl. auch was von dem Verhalten des Cicero gegen Cäsar während und nach dem Bürgerkriege 41, 18. 42, 10. 43, 13. 43, 43 gesagt wird. Die meiste Veranlassung zu Angriffen auf den Charakter des Cicero bot das letzte Jahr seines Lebens dar. Die Undankbarkeit seines Mörders und die Rachsucht, welche Antonius und seine Gemahlin an seinem Leichnam auslassen, wird jedoch nicht verschwiegen (47, 8. 11).

Unpartheiischer und gerechter gegen das Andenken des Cicero erscheint die Lebensbeschreibung des Plutarch, wichtig noch um der Nachrichten willen, welche aus verschiedenen jetzt verlorenen Quellen geflossen sind. Ausdrücklich erwähnt jedoch Plutarch als solche nur die Schrift des Tiro, obwohl aus c. 20 [3] geschlossen werden kann, daß auch die von Cicero selbst in griechischer Sprache verfaßte Geschichte seines Consulats oder das lateinische Gedicht des Cicero über sein Consulat benutzt wurde. Auch die in der Compar. Demosth. et Cic. c. 3 erwähnten Commentarien des Octavian können für die letzte Zeit gebraucht worden sein, werden jedoch in der Vita selbst nicht genannt. Wären indessen nur Quellen von solcher Wichtigkeit zu Rathe gezogen worden, so ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß in der Lebensbeschreibung weniger Unzuverlässiges und Unglaubliches vorkommen würde. Eine die Glaubwürdigkeit des Gefundenen stets prüfende, umfassendere Benutzung des vorhandenen Stoffes wird nämlich eben so wenig angenommen werden können, als ein gründlicheres und sorgfältigeres Studium der ciceronianischen Schriften selbst.

---

[1] Es wird ihm dabei das eine Mal seine Verbannung (39, 60), das andere Mal sein Wankelmuth (39, 63 wie 36, 27) vorgeworfen.

[2] Siehe selbst Dio Cass. 40, 55 und Ascon. p. 39. Seine Feigheit dagegen Dio 40, 54; vgl. 46, 7. 20 nachgeahmt aus Aeschin. f. leg. §. 34 u. 35 Bekk.

[3] wie Heeren thut de font. Plut. p. 185.

Schon der Anfang zeigt, daß Plutarch nur unſichern Gewährsmännern folgte. Das unbeſtimmte λέγουσιν über die Mutter des Cicero und die Behauptung, daß über den Vater desſelben οὐδὲν μέτριον zu erfahren geweſen, beweiſt, daß weder die Schriften des Cicero, noch ſonſt eine Quelle, welche Vertrauen verdiente, benutzt wurde. Denn das haushälteriſche Weſen ſeiner Mutter rühmt Cicero fam. XVI, 26, ſein Geſchlecht nennt er de leg. II, 1, 3 ſehr alt (antiquissima), und von ſeinem Vater ſagt er ebendaſ., daß er in dem von ihm neu erbauten Hauſe zu Arpinum ſeine Zeit gewöhnlich mit wiſſenſchaftlichen Beſchäftigungen hingebracht habe [1]. Das Urtheil konnte daher hier nicht ſchwankend ſein, und wenn es hieß, Ἐπραφείη τινὶ καὶ γενέσθαι καὶ τραφῆναι τὸν ἄνδρα, ſo hätte dies ſofort als Gerede der Feinde des Cicero (Dio Cass. 46, 4) abgewieſen werden ſollen. Hätten ferner wohl Tiro oder Cornelius Nepos das Geſchlecht des Cicero von dem Volskerfürſten Tullus Attius herleiten können, da Cicero ſelbſt Brut. c. 16, 62, nachdem er von den Unrichtigkeiten, die durch Lobredner der Verſtorbenen in die Geſchichte gekommen, geſprochen hat, hinzufügt: ut si ego me a M' Tullio esse dicerem, qui patricius cum Servio Sulpicio consul anno X post exactos reges fuit.

Eben ſo unlauter ſcheint die Quelle, aus welcher das über den Namen des Cicero Erzählte genommen iſt. Als Cicero ſich um obrigkeitliche Würden zu bewerben anfing, war ſein Name durch Rednerverdienſt ſchon angeſehen genug, und es iſt um ſo weniger glaublich, daß ſeine Freunde ihm zugeredet haben ſollten, ſich deſſelben zu entäußern, je weniger es in Rom an Geſchlechtern fehlte, die trotz ähnlicher Namen das höchſte Anſehn erlangt hatten. An die Wortableitung des Namens des Cicero dachte wohl Niemand bei ſeiner Erhebung, und es erſcheint als Erdichtung, daß er als Quäſtor in Sicilien auf ein Weihgeſchenk eine Erbſe neben den Namen M. Tullius habe eingraben laſſen.

C. 3 iſt die Zeitfolge unrichtig. Aus Brut. 89, 306 geht hervor, daß Philo erſt im J. 88 nach Rom kam (occiderat Sulpicius illo anno §. 307), nachdem Cicero ſeine Kriegsjahre ſchon

[1] Vgl. über den Großvater des Cicero: de leg. III, 16, 36. de orat. II, 66, 265.

vollendet hatte. Was hierauf über den Proceß des S. Roscius angegeben wird, deutet wenigſtens auf eine andere Quelle als die Rede des Cicero, wenn Sulla, aufgebracht über die Behauptung des Roscius, daß das von ihm eingezogene und dem Chryſogonus für 3000 Drachmen verkaufte Vermögen ſeines Vaters nicht weniger als 250 Talente betragen habe (bei Cicero pr. Rosc. c. 2 iſt der Kaufpreis duo millia nummum), die Anklage wegen Vatermords ſelbſt veranlaßt haben ſoll. Daß die Sorge für ſeine Geſundheit der eigentliche Grund war, weshalb er nach Griechenland und Aſien reiſte, ſagt Cicero Brut. 91, 314, und zwar ſo, daß von einem anderen Grunde gar nicht die Rede iſt, obgleich kurz zuvor erſt der Proceß des Roscius (90, 312) erwähnt war. Plutarch dagegen hält die Bemerkung, daß Cicero aus Furcht vor Sulla Italien verlaſſen habe, ſo feſt, daß er ſogar verſichert, Cicero habe eine Zeitlang die Abſicht gehabt, ſich ganz der Philoſophie zu widmen, wenn ihm die Umſtände eine bürgerliche Laufbahn unmöglich machten, und ſei erſt durch die Nachricht vom Tode des Sulla bewogen worden (c. 4), zur Beredſamkeit zurückzukehren [1].

Mit der c. 4 angeführten Schmeichelrede des Apollonius Molo will Brut. 91, 316 nicht recht ſtimmen, wo Cicero gerade rühmt, daß Molo ihn auf ſeine Fehler aufmerkſam gemacht. Sollte ferner Cicero den Gott in Delphi gefragt haben, ὅπως ἂν ἐνδοξότατος γένοιτο, und durch die Antwort τὴν ἑαυτοῦ φύσιν, ἀλλὰ μὴ τὴν τῶν πολλῶν δόξαν ἡγεμόνα ποιεῖσθαι τοῦ βίου, in der erſten Zeit nach ſeiner Rückkehr von bürgerlichen Angelegenheiten fern gehalten, und erſt durch ſeinen Vater und ſeine Freunde von Neuem dazu beſtimmt worden ſein? Aus Brut. 92, 317. 318 folgt eher das Gegentheil (Unum igitur annum, cum rediissemus ex Asia, causas nobiles egimus, cum quaesturam nos, consulatum Cotta, aedilitatem peteret Hortensius).

Was c. 6 über die Quäſtur in Sicilien bemerkt wird, ſcheint ſonſt aus einer glaubwürdigen Quelle gefloſſen zu ſein. Was aber Cicero ſelbſt von der ſeiner Eitelkeit widerfahrenen Krän-

[1] Dagegen ſcheint richtig, was Plutarch c. 4 über die Anhänglichkeit des Cicero an die neuere Akademie bemerkt, und nicht widerlegt durch Acad. post. c. 13, wie Barton glaubt (z. Plutarch Cic. 4).

kung erzählt haben soll [1], stimmt gar nicht mit pr. Plancio 26, 65 überein, beweist also, daß diese Stelle unmittelbar gar nicht als Quelle gedient haben kann, und daß es kaum etwas Anderes als eine undeutliche Erinnerung war, welche dem Plutarch oder seinem Gewährsmann vorschwebte.

Daß Cicero sich Kenntniß von den Namen, Wohnplätzen, Freunden und Nachbarn derjenigen zu verschaffen suchte, an deren Gunst ihm gelegen war, hat nichts Unglaubliches, in der Manier aber, wie c. 7 init. darauf aufmerksam gemacht wird, liegt eine lächerliche Nachäffung sokratischer Gedanken. — Auffallend ist ferner und ein Beweis, daß das Studium, welches Plutarch den Werken des Cicero selbst zuwandte, nur gering gewesen sein kann, daß weder der Rede für den Vorschlag des Manilius, noch derer für den Cornelius gedacht wird (c. 9), während dasjenige, was er dem Pompejus zu Gefallen in dem Veruntreuungs-Proceß des Manilius thut, so umständlich erwähnt wird. c. 10 aber wird als Zweck der catilinarischen Verschwörung auch die Umstoßung der sullanischen Verfassung genannt, die doch längst nicht mehr bestand.

Benutzung des Sallust könnte aus c. 11 vergl. mit Sall. Cat. 21 u. 23 vermuthet werden. Indessen ist von Vielem, was bei Plutarch vorkömmt, bei Sallust entweder gar nicht, oder doch nicht so vollständig die Rede (cfr. Plut. c. 14 u. 15). Ein Widerspruch aber ist es, wenn bei Plutarch c. 15 M. Crassus, Metellus Scipio und M. Marcellus dem Cicero über die Verschwörung die wichtigsten Mittheilungen machen, bei Sall. Cat. 28 aber (vergl. c. 48 u. 49) von Beschuldigungen die Rede ist, welche dem Crassus wegen Theilnahme an der Verschwörung gemacht werden. Wie konnte Sallust hinzufügen: Ipsum Crassum ego postea praedicantem audivi, tantam illam contumeliam sibi a Cicerone impositam, wenn Crassus sogar Verdienste um die Entdeckung der Verschwörung gehabt haben sollte! Hiervon findet sich jedoch auch bei Cicero nichts, während dagegen Dio Cass. 37, 31 davon wissen will.

Daß Plutarch eigenthümlichen und nicht sehr zuverlässigen Quellen folgte, ergiebt sich ferner aus seiner Erzählung von dem Anschlag gegen das Leben des Cicero c. 16. Nach dieser Stelle

[1] γελοῖόν τι παθεῖν φησι.

ſoll nämlich Catilina ſelbſt dem Marcius und Cethegus befohlen haben, ξίφη λαβόντας ἐλθεῖν ἐπὶ τὰς θύρας ἔνδον ὡς ἀσπασομένους οἱα. Cicero aber ſagt in Catil. 1, 4, Catilina habe in der Verſammlung beim Laca geäußert, er würde bereits die Stadt verlaſſen haben, wenn nicht Cicero noch am Leben ſei. Hierauf hätten ſich 2 römiſche Ritter gefunden u. ſ. w. Dieſe werden hier nicht namentlich angeführt, in der Rede für Sulla aber (18, 52) heißt es von der Verſammlung beim Laca: tunc tuus pater, Corneli, id quod tandem aliquando confitetur, illam sibi officiosam provinciam depoposcit, ut cum prima luce consulem salutatum veniret, intromissus meo more et jure amicitiae, me in meo lectulo trucidaret.[1] Catilina alſo hatte nur einen Wunſch geäußert, keinen Befehl gegeben, die Namen der beiden Ritter waren ferner anfangs gar nicht ſo bekannt, wie man aus Cic. Cat. 1, 4 und Sall. Cat. 27 ſchließen könnte, ſondern wurden dies wohl erſt durch ſpätere Geſtändniſſe, und endlich weicht Cicero noch in ſo fern von Plutarch ab, als unter dem angeführten Cornelius, der zur Zeit der Rede pro Sulla noch am Leben war, nicht der hingerichtete C. Cornelius Cethegus gemeint ſein kann. Zur Anführung des Cethegus aber bei Plutarch ſcheint nichts Anderes die Veranlaſſung gegeben zu haben als eine Verwechslung mit der Nachricht, daß Cethegus das Blutvergießen leiten ſollte, welches nach der Entfernung des Catilina aus Rom beſchloſſen wurde (pr. Sulla 19, 53 quum — Cethegus caedi praeponeretur u. a. St.). Richtiger als Plutarch nennt Salluſt den Ritter C. Cornelius und Senator L. Varguntejus, nur in ſo fern von Cicero abweichend, als dieſer beide Ritter nennt. Von beſonderer Wichtigkeit nach pr. Sulla 6, 18: quibus (nämlich durch die Bitten des Autronius) ego rebus, judices, ita flectebar animo atque frangebar, ut etiam ex memoria, quas mihi ipsi fecerat insidias, deponerem: ut jam immissum esse ab eo C. Cornelium, qui me in sedibus meis, in conspectu uxoris meae ac liberorum meorum trucida-

[1] Vgl. pr. Sulla 18, 51: At accusat C. Cornelii filius, idemque valere debet, ac si pater indicaret. — O patrem Cornelium sapientem! qui, quod praemii solet esse in indicio, reliquerit: quod turpitudinis in confessione, id per accusationem filii susceperit. Vgl. Muret. ad Cic. in Cat. I, 4. Vol. III, p. 615 ed. Graev.

ret, obliviscerer. Auch zu dem Irrthum bei Appian II, 3, der den Lentulus und Cethegus nennt, mag der Grund in dem Namen Cornelius (beide ſind nämlich Cornelier) liegen[1].

C. 16 Ἐνταῦθα — συγκαθίσας μὲν δυσὶν ὑπάτοις τῶν συγκλητικῶν etc. ſtimmt zwar mit Cic. in Cat. I, 7 Quid quod adventu tuo ista subsellia vacuefacta sunt? aber nicht aus Cicero nachzuweiſen: δεῖν γάρ, αὐτοῦ λόγοις ἐκείνου δὲ ὅπλοις πολιτευομένου, μέσον εἶναι τὸ τεῖχος. Plutarch weiß ferner (c. 16) ſehr genau, daß Catilina μετὰ τριακοσίων ὁπλοφόρων die Stadt verlaſſen, und ſpäter an der Spitze von 20000 Mann umhergezogen ſei, die Städte zum Abfall zu verleiten, Salluſt aber ſagt nur c. 32 (cfr. c. 36), Catilina nocte intempesta cum paucis in Manliana castra profectus est, und Cicero klagt über nichts mehr, als daß er ſo wenige der Seinigen mit ſich genommen. Eben ſo ſagt Salluſt c. 56 wohl ohne Zweifel richtig, Catilina habe anfangs blos 2000 Mann beiſammen gehabt, ſpäter jedoch 2 Legionen vollzählig gemacht, obwohl nur der vierte Theil ſeiner Mannſchaft vollſtändig mit den üblichen Kriegswaffen ausgerüſtet geweſen.

Unter den von Catilina in Rom Zurückgelaſſenen wird, zwar auch bei Cicero und Salluſt die Wirkſamkeit des Lentulus herausgehoben[2], da wenigſtens, wo der Aufwiegelung der Allobroger gedacht wird, offenbar jedoch weniger entſchieden als bei Plutarch, der deswegen c. 17 zugleich länger bei der Perſönlichkeit deſſelben verweilt[3]. Was nach c. 19 Junius Silanus und Piſo geäußert haben ſollen, wird weder von Salluſt noch von Cicero noch irgendwo anders erwähnt; und wenn nun auch die Angabe über Sulpicius durch Cicero in Cat. III, 3, 8 beſtätigt wird, ſo kann doch bei einer weit über den Inhalt dieſer Rede hinausgehenden Sachkenntniß nicht geſchloſſen werden, daß das bei Cicero Angeführte die Quelle ſein müſſe.

C. 19 wird von Lentulus geſagt: Οὗτος μὲν οὖν καὶ οἱ

---

[1] Dio Caſſius 37, 32 extr. nennt die Namen gar nicht.

[2] Sall. Cat. c. 39. c. 58: Scitis equidem, milites, socordia atque ignavia Lentuli quantam ipsi cladem nobisque attulerit. Cic. in Cat. III, 2, 4. pr. Sulla 5, 17. 10, 30. 11, 33 dux Lentulus.

[3] Hierbei zugleich eine Unrichtigkeit in Beziehung auf den Namen Gura. Daß dieſer Name weit älter iſt, folgt aus Liv. XXII, 31. S. Barton ad Plut. Cic. c. 17.

σὺν αὐτῷ παραδόθησαν εἰς ἄδεσμον φυλακὴν τοῖς στρατηγοῖς. Bei Cicero III in Cat. 6, 14 heißt es nur in custodiam traderentur, eben ſo IV in Cat. 3, 5 in custodiam dandos censuistis und in custodiam nominatim dati sunt. Indeſſen iſt bei Salluſt c. 47 in der That von einer libera custodia die Rede, auch wird hinzugefügt, wem die Einzelnen zur Bewachung anvertraut wurden. Daß dieſe aber Prätoren geweſen, wie Plutarch c. 22 angiebt, läßt ſich nicht nachweiſen. Sallust. Cat. 47 [1].

Der gleichzeitigen Feier des Feſtes der Bona Dea wird bei Salluſt und Cicero nirgends gedacht, doch ſcheint die auch von Dio Caſſius 37, 35 erwähnte Sache keine Erdichtung [2], und eben ſo ſetzen die übrigen c. 20 angeführten Umſtände eine tiefere Kenntniß der Verhältniſſe des Cicero voraus. So gründet ſich dasjenige, was über Cicero und Cäſar c. 20 geſagt wird, offenbar auf eine genauere und unbefangenere Beobachtung als bei Salluſt (c. 49), der hier den Vornehmen geradezu Schuld giebt, den Cicero gegen den Cäſar gereizt zu haben. (Vgl. Cic. in Cat. IV, 5 und Sueton. Caes. 14) [3]. In den Worten aber ἀλλὰ καὶ λεγόντων τὴν ἐνίων ἀκοὴν und Τινὲς δέ φασι παρεδεῖν ἐκόντα etc. ſcheinen Zeugniſſe von Zeitgenoſſen gemeint zu ſein. Von Merkwürdigkeit iſt ferner die Nachricht, daß die Rede des Cicero, als über die Strafe der Verſchwornen berathen wurde, nicht ſowohl zu Strenge als zu Milde ſtimmte, daß ſeine Freunde dem Cäſar beipflichteten, weil ſie die Meinung deſſelben dem Cicero für zuträglicher hielten, und daß

[1] Sallust. c. 55, wo von der Abführung der Verſchwornen in das Tullianum die Rede iſt (idem fit ceteris per praetores), könnte als Quelle des Irrthums betrachtet werden.

[2] Servius ad Virg. Ecl. 8, 105 Aspice corripuit tremulis altaria flammis Sponte sua, dum ferre moror, cinis ipse. Hoc uxori Ciceronis dicitur contigisse: quum post peractum sacrificium libare vellet in cinerem, ex ipso cinere flamma surrexit, quae flamma eodem anno consulem futurum ostendit ejus maritum, sicut Cicero in suo testatur poemate. Freilich alſo war die Beziehung, in der die Sache in dem Gedicht des Cicero erwähnt wurde, nicht dieſelbe.

[3] Daß er damals dem Rathe des Rigidius gefolgt ſei, hatte Cicero ſelbſt geſagt. Plutarch. an seni gerenda sit resp. c. 27. p. 997, D. Es fragt ſich nur wo. Iſt vielleicht fam. IV, 13, 2 gemeint? Vgl. pr. Sulla 14, 42.

ohne das Dazwischentreten des Lutatius Catulus [1] und Cato deshalb das Schicksal der Verschwornen anders entschieden worden wäre. Bemerkenswerth auch die von Sallust verschwiegene Berathung über die Einziehung der Güter der Verurtheilten, wobei Cäsar den Beistand der Volkstribunen angerufen und Cicero zuletzt nachgegeben haben soll (c. 21).

Die Erzählung von der Hinrichtung der Verschwornen weicht besonders darin von Sallust ab, daß es c. 22 heißt: εἶθ' ἑξῆς τὸν Κέθηγον καὶ οὕτω τῶν ἄλλων ἕκαστον καταγαγὼν ἀπέκτεινεν, während Sallust dies durch die Prätoren geschehen läßt. Indessen liegt schon darin eine Verschiedenheit, daß, während Sallust das Tullianum, den Ort der Hinrichtung ausführlich schildert, Plutarch vielmehr bei dem Eindruck verweilt, welchen die Abführung des Lentulus in den Kerker gemacht haben soll, hier wie in dem Folgenden mit dem sichtbaren Bestreben, den Ruhm des Cicero herauszuheben, welchen dagegen Sallust eher in Schatten zu stellen sucht.

Nachdem jedoch Plutarch die Geschichte der catilinarischen Verschwörung, den Glanzpunct im Leben des Cicero erzählt hat, glaubt er einer genaueren Schilderung der folgenden Begebenheiten überhoben zu sein. Er begnügt sich, der Anfeindungen zu gedenken, welche Cicero am Ende seines Consulats erfährt, und nennt als Urheber derselben nicht nur den Metellus, sondern auch den Bestia (c. 23). Sallust aber nennt diesen, den er unter den Mitwissern der Verschwörung anführt, als einen der Volkstribunen des abgewichenen Jahres (Sall. Cat. c. 43), und Cicero spricht blos von Einem Volkstribun, der ihn am Ende seiner Amtsführung zu reden verhindert, und die Sache der Verschwornen betraure [2]. Außerdem aber steht fest, daß Metel-

[1] Dessen jedoch weder Sallust noch Dio 37, 36 gedenkt; auch Cicero nicht ad Att. XII, 21, 1, wo Cicero den Brutus tadelt, daß er in seiner Lobschrift auf Cato gesagt habe: Catonem primum sententiam de animadversione dixisse, quam omnes ante dixerant praeter Caesarem. Nach Sallust c. 49 und App. II, 5 hatte Tib. Nero vor Cäsar ein milderes Urtheil abgegeben. Hiervon schweigt jedoch sowohl Cicero als Sueton Caes. 14.

[2] in Pis. 3, 6 Ego quum in concione, abiens magistratu, dicere a tribuno plebis prohiberer etc. pr. Sulla 10, 31 Quod quum is tribunus plebis facit, qui unus videtur ex illis ad lugendos conjuratos relictus, nemini mirum est.

lus Nepos derjenige unter den Volkstribunen des Jahres 62 war, der in Verbindung mit Cäsar sich vorzugsweise den Optimaten entgegensetzte. Dabei beweist freilich die Bemerkung der Schol. Bob. zu pr. Sulla 10, 31. p. 366, daß der Irrthum sich wohl auch in andern Quellen als bei Plutarch fand. — Das c. 23 noch über Cäsar und Cato Gesagte scheint richtig, nur daß dem Zeugniß des Cicero selbst zufolge der Ehrentitel parens patriae eine andere Entstehung hat (in Pis. 3, 6 Me Q. Catulus, princeps hujus ordinis et auctor publici consilii, frequentissimo senatu, parentem patriae nominavit).

Die Eitelkeit, mit welcher Cicero in Schrift und Wort auf das von ihm erworbene Verdienst zurückzukommen pflegt, wird nicht verschwiegen; — fühlte doch Cicero selbst (ad Att. 1, 14, 4), daß er darin zu weit ging, — indessen wird zugleich bemerkt (c. 24), wie neidlos er die Vorzüge Anderer anerkannt habe, und dies aus dem Lobe erläutert, welches griechischen Philosophen in seinen Schriften gespendet werde (*ὡς ἐκ τῶν συγγραμμάτων λαβεῖν ἐστιν*). Die folgenden Worte *Πολλὰ δ' αὐτοῦ καὶ ἀπομνημονεύουσιν* beweisen jedoch, daß die mitgetheilten Aeußerungen wohl von Andern als von Plutarch aus den Schriften des Cicero gesammelt worden waren. Mehreres darunter kann aus den erhaltenen Werken des Cicero nachgewiesen werden [1], Anderes scheint aus verlorenen genommen [2]. Auch werden c. 24 Briefe an den Herodes erwähnt, dessen Cicero ad Att. II, 2, 2 gedenkt und später, nachdem ihm mit Leonidas die Beaufsichti-

---

[1] So c. 24 von Aristoteles *ὅτι χρυσίου ποταμὸς οὐ ῥέοντος* bestätigt durch Acad. II, 38, 119 Aristoteles flumen orationis aureum fundens; über Plato *ὡς τοῦ Διὸς, εἰ λόγῳ χρῆσθαι πέφυκεν, οὕτω διαλεγομένου* durch Brut. 31, 121 Quis uberior in dicendo Platone? Jovem sic ajunt philosophi, si Graece loquatur, loqui. Ueber den Gorgias: Cic. fam. XVI, 21, 6, über den Munatius Plancus: fam. VII, 2, 3. Philipp. VI, 4, 10.

[2] So c. 24 *τὸν δὲ Θεόφραστον τρυφὴν ἰδίαν εἰώθει ἀποκαλεῖν*, was man wenigstens Brut. 31, 121. Orat. 19, 162. de orat. I, 11, 39. Acad. I. 9, 33 vergebens sucht. Was Cicero vom Demosthenes gesagt haben soll, seine größte Rede sei auch seine beste, sagt Plinius Ep. I, 20, 4 vom Cicero, cujus oratio optima fertur esse, quae maxima. Das dem Demosth. Schuld gegebene *ἀπονυστάζειν* bestätigt Quintilian X, 1, 24 quum Ciceroni interim dormitare Demosthenes — videatur.

gung des Sohnes des Cicero übertragen worden war, öfter gedacht wird (ad Att. XIV, 18, 4. XV, 16 A); Briefe, deren Vorhandensein auch aus ad Att. XIV, 16, 3 hervorgeht. Eben so scheint aus den Worten *Καὶ σχεδὸν αὕτη τὸ τῶν Ἑλληνικῶν μία καὶ δευτέρα πρὸς Πέλοπα τὸν Βυζάντιον ἐν ὀργῇ πεμπτὰ γέγραπται* c. 24 auf eine Sammlung griechisch geschriebener Briefe hingedeutet zu werden.

Uebrigens scheint noch bemerkenswerth, daß die c. 24—27 erwähnten Aeußerungen des Cicero in so fern nach einem bestimmten Plane mitgetheilt werden, als 1) von denjenigen die Rede ist, durch welche er den Ruhm Anderer sich bereit zeigt anzuerkennen, 2) von denjenigen, in denen ihn das Bewußtsein seiner Ueberlegenheit zu weniger schicklichen Behauptungen gegen seine Feinde fortriß, 3) von denjenigen, in denen er auch gegen Andere als gegen seine Feinde seinem Hange zu Stichelworten nachgab (c. 27). Eine ältere Sammlung also scheint dabei benutzt worden zu sein.

Die Ursachen des Processes des Clodius werden im Allgemeinen richtig angegeben [1], unrichtig aber, daß Cäsar, welcher sogar als Zeuge für Clodius auftrat (Suetom. Caes. 6 u. 74 vgl. Plutarch. Cic. 29 extr.), denselben angeklagt haben soll. Der Erzähler hatte hier offenbar aus dem Einen, daß Cäsar die Pompeja verstieß, sofort auch das Andere geschlossen: *καὶ ἄλλην ἀσεβείας ἀπεγράψατο τῷ Κλωδίῳ* c. 28 extr. Von einer Benutzung der Briefe an den Attikus aber ist in der ganzen Erzählung keine Spur, obgleich die Aeußerungen des Catulus und Cicero über die von Clodius bestochenen Richter auch Cic. ad Att. 1, 16, 5 u. 10 vorkommen. Clodius soll ferner dem Cicero früher befreundet gewesen sein und sogar zu denen gehört haben, welche sich ihm während der Gefahren der catilinarischen Verschwörung besonders gefällig und dienstfertig bezeigt hatten. Und eben so soll die Eifersucht der Terentia auf eine der Schwestern des Clodius den Cicero bewogen haben, als Zeuge gegen den Clodius aufzutreten. Der ersteren dieser beiden Angaben

[1] Plutarch. Cic. c. 28 *λαμβάνουσι τὸν Κλώδιον, εἰς οἴκημα γυναικωνίτιδος ἢ συνεισῆλθε, καταπεφευγότα* Nach Cic. ad Att. 1, 12, 3 zwar auch P. Clodium — deprehensum, aber zugleich per manus servulae servatum et eductum.

aber widerſprechen die Stellen bei Cicero, an denen dem Clodius umgekehrt Einverſtändniß mit Catilina und Mitwiſſenſchaft um ſeine Verſchwörung Schuld gegeben wird [1]. Soll er ihm doch ſogar in ſein etruskiſches Lager gefolgt ſein! Geſetzt aber auch, daß alle dieſe Beſchuldigungen erſonnen geweſen, oder auf unſichern Gerüchten beruht hätten, ſo würde doch eine Möglichkeit für die Entſtehung derſelben gar nicht denkbar ſein, wenn Clodius dem Cicero bei der Unterdrückung der Verſchwörung einiger Maßen erwähnenswerthe Dienſte geleiſtet hätte. Und daß Cicero ſchon ad Att. 1, 14, 5 ſchreibt: Nam quum dies veniret rogationi ex senatusconsulto ferendae, concursabant barbatuli juvenes, totus ille grex Catilinae, duce filiola Curionis, et populum ut antiquaret rogabant, iſt ein um ſo unverdächtigeres Zeugniß, je weniger damals Jemand ahnden konnte, daß Clodius einſt als Rächer der hingerichteten Verſchwornen auftreten würde.

Auf die andere Behauptung, daß Terentia's Eiferſucht mit im Spiele geweſen, wird man ebenfalls nicht zu viel Werth legen dürfen, obgleich ein Paar dunkle Stellen der Briefe an den Attikus darauf gedeutet werden könnten. Nachdem nämlich das Vergehen des Clodius im Senat zur Sprache gekommen, ſchreibt Cicero I, 13, 3 Boni viri removentur a causa; operae comparantur; nosmet ipsi, qui Lycurgei a principio fuissemus, quotidie demitigamur. Clodius ſelbſt war anfangs weniger auf Cicero aufgebracht als auf Lucullus, Hortenſius, C. Piſo, Meſſala. Dieſe nämlich (ad Att. 1, 14, 5) contumeliose laedebat; me tantum »comperisse omnia« criminabatur. Daß indeſſen Cicero in der That einer der eifrigſten Sprecher gegen den Clodius war, noch ehe er als Zeuge gegen ihn auftrat, geht aus Att. 1, 16, 1 deutlich hervor.

Die Schweſter des Clodius, auf welche Terentia eiferſüchtig geweſen ſein ſoll, wird auch von Cicero mehrmals erwähnt, allein ohne daß des von Plutarch erwähnten Umſtandes gedacht wird; nur liegt überall Feindſchaft und Hohn in ſeinen Worten

[1] de har. resp. 3, 5. pr. Mil. 14, 37. 21, 55. Asconius daher p. 50 Or. Saepe objecit Clodio Cicero, socium eum conjurationis Catilinae fuisse; quam rem nunc quoque reticens ostendit. Fuerat enim opinio, ut Catilina ex urbe profugerat in castra Manlii centurionis, — Clodium eum subsequi voluisse et coepisse, tum dein mutato consilio in urbem redisse.

(ad Att. II, 1, 5. 9, 1. 12, 2. 14, 1. 22, 5). Außerdem ſtimmt das bei Plutarch über den Urſprung des Namens Quadrantaria Geſagte nicht mit Cic. pr. Coel. 26, 62 überein (nisi forte mulier potens quadrantaria illa permutatione familiaris facta erat balneatori).

In Beziehung auf die c. 30 mitgetheilte Erzählung von den Verhandlungen mit Cäſar wegen einer Legatenſtelle, worauf ſo viel Werth gelegt worden iſt (Tunstall. Epist. ad Middl. p. 45), liegt eine Ungenauigkeit ſchon in der Reihenfolge der Begebenheiten. Zuerſt nämlich ſoll Clodius die Conſuln des Jahres 58 durch die Provinzen, welche er ihnen verſchaffte, für ſich gewonnen haben. Dies geſchah jedoch erſt nach der Vertreibung des Cicero, und τῶν ὑπάτων ἑκατέρῳ μεγάλας ἐπαρχίας ἐμηχανήσατο c. 30 konnte doch von einer bloßen Verabredung nicht geſagt werden. In den Briefen an den Attikus aber iſt freilich (II, 18—25) ebenfalls von den Verhandlungen mit Cäſar die Rede, und II, 18, 3 heißt es: A Caesare valde liberaliter invitor in legationem illam, sibi ut sim legatus: atque etiam libera legatio. voti causa datur, allein die libera legatio lehnt Cicero als zu wenig Sicherheit gewährend, ohne Weiteres ab, dem Cäſar aber als Legat zu folgen, dünkt ihn zu ſchimpflich. Er hat jedoch zu der Zeit, als er dem Attikus ſchreibt, die Sache noch gar nicht ganz verſchmäht; deswegen ſagt er: Hanc ego teneo; sed usurum me non puto. Neque tamen scit quisquam (oder scio, quid faciam). Non lubet fugere; aveo pugnare. Magna sunt hominum studia. Sed nihil affirmo: tu hoc silebis und 19, 5: Caesar me vult sibi esse legatum. Honestior haec declinatio periculi. Sed ego hoc (nunc?) repudio. Quid ergo est? Pugnare malo. Nihil tamen certi. Den Entſchluß, den Kampf mit Clodius nicht ſcheuen d. h. auf Cäſars Anerbietungen keine Rückſicht nehmen zu wollen, ſpricht Cicero auch II, 21, 6 aus, eben ſo wie dieſe Stelle und 23, 3 und 24, 5 beweiſt, wie ſehr Cicero fortwährend wegen des Clodius in Sorgen iſt, wie wenig alſo dem Plutarch geglaubt werden kann, daß es dieſem eine Zeitlang gelungen ſei, den Cicero ſicher zu machen. Es bleibt alſo bedenklich, dem Plutarch zu Gefallen den Sinn der Briefe an den Attikus willkührlich auslegen zu wollen. Der einzige Ausweg nur wäre noch denkbar, daß, da die ſämmtlichen Briefe des 2ten Buches an den Attikus von

dem Monat October des Jahres 59 geſchrieben zu ſein ſcheinen (ad Att. II, 20, 6. 21, 5 vgl. mit 23, 3 extr. Gruber p. 8), ſich dasjenige, wovon Plutarch ſchreibt, erſt nach dieſer Zeit, am Ende des Jahres zugetragen habe, zumal da es mit der Ernennung der Conſuln in Verbindung geſetzt wird, welche erſt im October erfolgte. Da nämlich Cicero bei aller Furcht vor den Anſchlägen des Clodius doch fortwährend geneigt iſt, ſich der Hoffnung hinzugeben, theils daß es dieſem ſelbſt nicht recht Ernſt ſei mit ſeinen Drohworten, theils daß der Einfluß des Pompejus hinreichend ſein werde, ihn zu ſchützen, da er ferner gerade deswegen nach der Ankunft des Attikus, welchen er noch vor den Comitien in Rom erwartet, verlangt, weil er durch dieſen von den Abſichten des Clodius unterrichtet zu werden hofft (II, 22, 4), und endlich trotz aller Ausfälle auf die Willkührlichkeiten der Machthaber deutlich ſagt, daß er gegenwärtig die Sorge um den Staat völlig aufgegeben und nur mit gerichtlichen Angelegenheiten zu thun habe (II, 22, 3. 23, 3), ſo könnte leicht angenommen werden, daß Cicero erſt nach der Ankunft des Attikus die Sicherheit über die Abſichten des Clodius gewonnen habe, welche ihn bewog, die Legatenſtelle dem Cäſar aufzukündigen, und daß dann erſt Cäſar ſich gegen ihn erklärt und Pompejus ihm ſeinen Schutz entzogen habe. Dann müßte jedoch Attikus ſelbſt zuerſt getäuſcht, hierauf auch den Cicero getäuſcht haben, Clodius aber mit den Verhandlungen zwiſchen Cicero und Cäſar die ganze Zeit hindurch, in welche die Briefe an den Attikus II, 18—25 gehören, unbekannt geblieben ſein. Warum hätte ferner Pompejus den Cicero früher immer wegen des Clodius zu beruhigen geſucht, wenn ihn ſpäter gerade dasjenige, was Cicero im Gefühl einer eingebildeten Sicherheit gethan haben ſoll, ſo ſehr gegen ihn erbitterte? (ad Att. II, 23, 3. 24, 5) [1]. Und begriff endlich Cicero ſo wenig, von wem eigentlich ſein Schickſal abhing, und daß es, wenn es ihm ſelbſt an den nöthigen Vertheidigungsmitteln gebrach,

[1] Eher iſt glaublich, was Dio Caſſius ſagt 38, 15, daß Pompejus den Cicero bewogen habe, den Antrag des Cäſar ὑποστρατηγῷ οἱ χρήσεσθαι abzulehnen; eine Stelle, die zugleich ebenfalls beweiſt, daß die Sache von Cäſar ausging, wie auch Cic. fam. XIV, 1, 1 eos non sequebar, qui petebant, anzudeuten ſcheint.

weit weniger in den Händen des Clodius als der Triumvirn lag? (Vgl. ad Att. II, 22, 5). Außerdem kann noch der nach den Conſularcomitien des Jahrs 59, wahrſcheinlich im November oder zu Anfang des December (Gruber p. 4) geſchriebene Brief an den Quintus (I, 2, 5, 16) gegen Plutarch angeführt werden. Hier ſagt Cicero, indem er von ſeinen Hoffnungen für den Fall einer Anklage des Clodius ſpricht: Pompejus omnia pollicetur et Caesar; quibus ego ita credo, ut nihil de mea comparatione diminuam.

In der Verbannungsgeſchichte des Cicero hat Plutarch manches Eigenthümliche. Wenn es jedoch c. 31 heißt, daß der Senat beſchloſſen habe, τὸν δῆμον ὡς ἐπὶ πένθει συμμεταβαλεῖν τὰ ἱμάτια, ſo wird dies durch pr. Sext. 12, 27 (Quid enim quisquam potest ex omni memoria sumere illustrius, quam pro uno cive et bonos omnes privato consensu, et universum senatum publico consilio mutasse vestem?) widerlegt, wogegen pr. Sext. 14, 32 (Erat igitur in luctu senatus: squalebat civitas publico consilio mutata veste etc.) nichts beweiſt [1].

Was über das Benehmen des Pompejus und der Conſuln berichtet wird, läßt wenigſtens auf eine andere Quelle als die Schriften des Cicero ſchließen. Aus Cicero iſt nur bekannt, daß Pompejus früherer Verſicherungen ungeachtet ſich von jeder Theilnahme an den Streit zurückzog, und eben ſo wie Craſſus dem Prätor Lentulus und Anderen, welche zu ihm auf ſein Albanum gekommen waren, erklärte, daß die Conſuln des Cicero ſich anzunehmen hätten, neque se privatum publice susceptae causae defuturum esse dicebat (pr. Sext. 18, 41. in Pis. 31, 77). Daß Cicero ſelbſt den Pompejus aufgeſucht, nachdem er zuerſt den Piſo, ſeinen Schwiegerſohn, zu ihm geſchickt habe, aber Pompejus, einer Zuſammenkunft ausweichend, ſich auf ſein Albanum zurückgezogen habe, wird von Cicero nirgends an-

[1] Auch Dio Caſſius freilich will wiſſen (38, 16), daß der Volkstribun Ninnius Quadratus das Volk aufgefordert, Trauer für Cicero anzulegen, nach Cic. pr. Sext. 11, 26 aber ſoll er nur den Senat dazu aufgefordert haben cfr. in Pis. 10, 23. 27, 64. pr. Sext. 14, 32. — Was das Volk that, war nur das Werk perſönlicher Theilnahme und Ueberredung Einzelner aus dem Ritterſtande, an deren Spitze Lamia geſtanden zu haben ſcheint (pr. domo 37, 39. pr. Sext. 12, 27. 13, 29. 23, 52), welcher hierauf die Stadt verlaſſen mußte (pr. Sext. 12, 29).

geführt, dagegen wohl, daß Gerüchte von Nachſtellungen verbreitet wurden, welche eine Annäherung des Einen an den Andern verhindern ſollten (pr. Sext. 18, 41. 63, 132. in Pis. 31, 76. pr. domo 11, 28). Von einer Zuſammenkunft iſt indeſſen allerdings ad Att. X, 4, 3 die Rede: Alter is, qui nos sibi quondam ad pedes stratos ne sublevabat quidem, qui se nihil contra hujus voluntatem ajebat facere posse etc. Nach Plutarch aber ſollte dieſelbe von Pompejus vermieden, und Cicero dadurch bewogen worden ſein, ſich an die Conſuln zu wenden. Plutarch erzählt nun, Piſo habe dem Cicero den Rath gegeben, dem Clodius freiwillig zu weichen und auf dieſe Weiſe zum zweiten Male der Retter des Vaterlandes zu werden. Nach Cic. in Pis. 31, 78 aber wurde dieſe Antwort nicht dem Cicero, ſondern den bereits zuvor auf das Landgut des Pompejus geſandten Fürſprechern deſſelben, dem Lentulus, Q. Sanga, L. Torquatus und M. Lucullus gegeben; eine andere Zuſammenkunft aber mit Cicero und ſeinem Schwiegerſohne hatte 2 Tage früher Statt gefunden, wobei ſich Piſo beſonders hart und unfreundlich gezeigt haben ſollte (in Pis. 6, 12 Mihi vero ipsi coram genero meo, propinquo tuo, quae dicere ausus es? egere, foris esse Gabinium etc. — nihil esse, quod praesidium consulum implorarem; sibi quemque consulere oportere vgl. ebendaſ. §. 13 u. 14. und post red. in sen. 7, 17). Steht folglich das von Cicero in den Reden Geſagte feſt, ſo ſcheint bei Plutarch wenigſtens verwechſelt zu ſein, was den Abgeſandten des Cicero und was dem Cicero ſelbſt von dem Conſul geantwortet wurde.

Der bei Plutarch erwähnte Vibius kann kein Anderer ſein als der ad Att. III, 2 u. 4 genannte Sica, der ihn bei ſich zu Vibo beherbergt und bis Brundiſium begleitet (fam. XIV, 4, 5), ſpäter noch im J. 44 als Gaſtfreund des Cicero erwähnt (Ibi tanquam domi meae scilicet. ad Att. XVI, 6, 1). Woher aber dieſe Namenverwechslung?

Von einer wiederholten Abfahrt von Brundiſium, weil der Wind anfangs ungünſtig geweſen, iſt in den Briefen des Cicero nirgends die Rede, wiewohl ſein Aufenthalt daſelbſt vom 18. bis zum letzten April (ad Att. III, 7, 1 u. 3 vgl. 8, 1) oder nach fam. XIV, 4, 3 bis zum 27. dauerte. Auch daß bei Ciceros Landung in Dyrrhachium ein Erdbeben entſtanden und auf

eine baldige Aenderung ſeines Schickſals gedeutet (c. 32) worden ſei, griechiſche Städte aber dem Cicero durch Geſandtſchaften ihre Theilnahme bezeigt hätten, wird von Cicero nirgends geſagt. Eben ſo befremdend iſt, wenn angeführt wird, daß Cicero ſich lieber einen Philoſophen als einen Redner nennen läßt, was wenigſtens nicht auf dieſe Zeit ſeines Lebens paßt. Von Wichtigkeit dagegen die c. 34 mitgetheilte Nachricht von dem Verſuch des Cicero die Verordnungen des Clodius durch Umſtoßung ſeiner Adoption zu vernichten. Bei Cicero fehlt es darüber an Stellen (S. nur pr. domo 16, 42), obwohl die Sache auch Dio Caſſius 39, 11. 21. 22 erzählt, der ſogar von einem wiederholten Verſuch ſpricht.

Den ganzen Zeitraum zwiſchen der Herſtellung des Cicero und dem Tode des Clodius übergehend, ſetzt ſich die Erzählung erſt mit dem Proceß des Milo wieder fort. Eine eigenthümliche, aber wohl nur in Folge der von Cicero während des Proceſſes wirklich geäußerten Furcht erſonnene Nachricht iſt hier, daß Milo den Cicero, um durch den ungewohnten Anblick des Forums nicht außer Faſſung gebracht zu werden, bewogen habe ἐν φορείῳ κομισθέντα πρὸς τὴν ἀγορὰν ἡσυχάζειν, ἄχρις οὗ συνίασιν οἱ κριταὶ καὶ πληροῦται τὸ δικαστήριον. Hatte Cicero doch bei der Uebernahme des Proceſſes Muth genug gezeigt!

Die über die Statthalterſchaft in Cilicien mitgetheilten Nachrichten werden im Allgemeinen durch die hierüber erhaltenen Briefe an den Attikus beſtätigt, ſcheinen jedoch nicht daraus entnommen zu ſein. Wie groß das Heer des Cicero geweſen ſei, welches Plutarch auf 12000 Mann zu Fuß und 2600 zu Pferde angiebt, wird von Cicero nicht geſagt, außer daß ad Att. V, 15, 1 von 2 Legionen die Rede iſt. — Eben ſo oberflächlich ſcheinen die hier gerade ſo zahlreichen Briefe an den Attikus für die erſten Begebenheiten des Bürgerkrieges benutzt zu ſein. Zwar werden die Briefe des Cicero c. 37 angeführt, und daß die Briefe an den Attikus gemeint ſind, zeigen die Worte οὓς ἔχειν μὲν ὃν φύγῃ, μὴ ἔχειν δὲ πρὸς ὃν φύγῃ vergl. mit ad Att. VIII, 7, 2 Ego quem fugiam habeo; quem sequar, non habeo; wie wenig genau aber die Benutzung, beweiſt 1) die Unrichtigkeit in den Worten c. 37 ταύτης μὲν ἀπελείφθη τῆς φυγῆς ὁ Κικέρων, weil Cicero die Stadt ſo gut als Pompejus und Andere verließ, und dem Pompejus vorläufig nur noch nicht

über das adriatiſche Meer folgte; und 2) eine Vergleichung des bei Plutarch c. 37 über den Brief des Trebatius Geſagten mit Cic. ad Att. VII, 17, 3 und 4. Nach dieſer Stelle wundert ſich Cicero freilich, daß Cäſar durch den Trebatius an ihn habe ſchreiben laſſen, und ihm nicht entweder ſelbſt geſchrieben, oder ſich dazu des Dolabella oder Cälius bedient habe, allein es iſt faſt nur von dem Wunſche des Cäſar die Rede, Cicero möge ſich in Rom einfinden (bei Plutarch dagegen ὅτι Καῖσαρ οὐκέτι δεῖν μάλιστα μὲν αὐτὸν ἐξετάζεσθαι μεθ' αὐτοῦ καὶ τῶν ἑλπίδων μετέχειν, εἰ δ' ἀναβύεται διὰ γῆρας, εἰς τὴν Ἑλλάδα βαδίζειν κἀκεῖ καθήμενον ἡσυχίαν ἄγειν ἐκποδὼν ἀμφοτέροις γενόμενον), und die Antwort des Cicero iſt nicht ſo abſprechend wie bei Plutarch (non deero officio nec dignitati meae bei Cicero; bei Plutarch aber οὐς οὐδὲν ἀνάξιον πράξει τῶν πεπολιτευμένων).

Was c. 38 über den Aufenthalt des Cicero im Lager des Pompejus vorkömmt, deutet auf eine nicht unglaubwürdige Quelle. Zwar werden Zweifel dagegen erhoben (von Drumann Geſch. Roms VI. p. 232), weil Cicero ſchwerlich ſo ſchonungslos der Empfindlichkeit des Pompejus gegenüber ſich ausgeſprochen, doch ſelbſt Antonius warf ihm dies ſpäter vor (Phil. II, 16, 39), und die eignen Geſtändniſſe des Cicero zeigen, daß der Vorwurf nicht ungegründet war (Phil. II, 15, 37 u. 38. Vgl. ad fam. VI, 6, 6). Was Cato gegen den Cicero geäußert haben ſoll, ſcheint dagegen mit Recht für eine Erfindung gehalten zu werden. Wie hätte denn Cato nach der Schlacht bei Pharſalus dem Cicero den Oberbefehl über die pompejaniſche Flotte antragen können! (c. 39).

Uebrigens iſt über die Trennung des Cicero von der Sache der Pompejaner, wie über ſeine Verſöhnung mit Cäſar Plutarch wieder die einzige Quelle. Aus den Schriften des Cicero geht nur hervor, daß er durch ſeine übereilte Rückkehr nach Brunduſium in eine Verlegenheit gerieth, welche erſt mit der lange verzögerten Rückkehr des Cäſar nach Italien aufhörte. — Daß Cicero aber, nachdem er die Staatsangelegenheiten aufgegeben (ἀφέμενος τοῦ τὰ κοινὰ πράττειν), ſich vorzugsweiſe mit Belehrung der Jugend abgegeben und dadurch aufs Neue Anſehn im Staate erlangt habe (αὖθις ἴσχυεν ἐν τῇ πόλει μέγιστον), iſt nur eine unpaſſende Auffaſſung desjenigen, was von dem wiſſenſchaft-

I. Abſchnitt.

Geburt- und Jugendjahre des Cicero bis zu ſeinem erſten öffentlichen Auftreten.

Zwiſchen Sora im Norden und Fregellä im Süden, etwas oberhalb der Stelle, wo der von den Apenninen herabſtürzende Fibrenus ſich in den Liris ergießt [1], lag im ehemaligen Gebiete der Volsker die Stadt Arpinum. Die Einwohner hatten eben ſo wie die des nordweſtlich davon gelegenen Trebula nicht lange nach dem Ende des zweiten Samniterkrieges (451 U. c. 303 a. Chr.) das römiſche Bürgerrecht wiewohl ohne Stimmrecht [2], nach dem Kriege mit Antiochus aber auch dieſes erhalten (566 U. c. 188 a. Chr.), und waren ſo in die Tribus Cornelia aufgenommen worden [3]. Hier, in einer von Bergen und Felſen umgebenen, von kühlen Bächen bewäſſerten Gegend [4] fand ſich das Stammgut des Cicero, über deſſen Lage Genaueres nicht bekannt iſt. Nahe bei ſeiner Mündung bildete der Fibrenus eine Inſel, die jedoch nur Raum für eine mäßige Ringſchule hatte [5].

Cicero ſelbſt nennt das Geſchlecht, aus welchem er ſtammte, ſehr alt; auch, fügt er hinzu, mangele es nicht an Spuren der

---

[1] Sil. Ital. VIII, 100. [2] Liv. X, 1.

[3] Liv. XXXVIII, 36. Vgl. Cic. pr. Balbo 13, 31.

[4] Cic. de leg. II, §. 2.

[5] de leg. II, §. 6. et tantum complectitur, quod satis sit modicae palaestrae. Vgl. Abeken über Cicero's Geburtsſtätte. Zugabe zu B. R. Abeken Cic. in ſeinen Briefen S. 434.

Vorfahren [1]; Spätere leiteten es von dem Volskerkönig Tullus Attius her [2]; daß es jedoch plebejiſch war, geht aus den eigenen Worten des Cicero hervor, welcher den üblen Einfluß übertreibender Lobreden auf Verſtorbene berührend, unter den Verfälſchungen, welche dadurch in die Geſchichte gekommen, auch diejenigen, durch welche Plebejer zu Patriciern gemacht worden, erwähnt, und dieſelben für eben ſo eitel erklärt, als wenn er ſelbſt ſein Geſchlecht von dem patriciſchen M. Tullius ableiten wolle, welcher 10 Jahre nach der Vertreibung der Könige mit dem Servius Sulpicius Conſul geweſen [3]. Bekannt ſind unter den Vorfahren des Cicero nur ſein Vater und Großvater, welche, ohne nach öffentlichen Ehrenſtellen zu ſtreben, als römiſche Ritter zu Arpinum lebten [4].

M. Tullius Cicero, der Großvater des Redners, war noch am Leben, als derſelbe geboren wurde [5]. Sein Haus zu Arpinum vergleicht ſein Enkel mit dem des Curius [6] im Sabinergebiet, und die, wie er meinte, den Sitten verderbliche Liebhaberei [7] zu griechiſcher Bildung wurde eben ſo wenig von ihm gebilligt, als Neuerungen gegen das Geſetz und Herkommen im öffentlichen Leben. Einem Geſetzvorſchlag, welchen ſein Schwager M. Gratidius zu Arpinum der Menge daſelbſt zu Gefallen gemacht hatte, ſetzte er ſich ſo nachdrücklich entgegen, daß M. Aemilius Scaurus der Conſul des Jahrs 115 v. Chr. ihm den vollſten Beifall ſpendete [8]. M. Tullius Cicero ſein Sohn, durch

---

[1] de leg. II, §. 3 Hinc enim orti stirpe antiquissima sumus: hic sacra, hic genus, hic majorum multa vestigia. Ueber den Namen Cicero: Plutarch. Cic. c. 1. Priscian. II, 5, 24, p. 71 Krehl. Schaefer ad Plutarch. Vol. VI, p. 365.

[2] Sil. Ital. VIII, 406. Plutarch. l. l. [3] Brut. c. 16.

[4] Cic. in Rull. II, 1, 1. mihi quidem apud vos de meis majoribus dicendi facultas non datur; non quod non tales fuerint, quales nos illorum sanguine creatos disciplinisque institutos videtis; sed quod laude populari atque honoris vestri luce caruerunt.

[5] de leg. II, §. 3. [6] ut illa Curiana in Sabinis.

[7] de orat. II, 66, 265 nostros homines similes esse Syrorum venalium; ut quisque optime Graece sciret, ita esse nequissimum.

[8] Der Conſul M. Aemilius Scaurus (115) ſagte davon: Utinam M. Cicero isto animo atque virtute in summa republica nobiscum versari quam in municipali maluisses! de orat. III, §. 36. cfr. de leg. III, 16, 36, legem tabellariam ferenti heißt es hier vom Gratidius. Brut. 45, 168.

eine ſchwächliche Geſundheit an das Haus gefeſſelt, brachte hier, indem er es größer und ſchöner aufbaute, ſeine Zeit gewöhnlich mit wiſſenſchaftlichen Beſchäftigungen hin [1]. Er ſtarb erſt, als der ältere ſeiner Söhne die höchſten Staatswürden zu erwarten hatte [2].

Geburtsjahr wie Geburtstag des Cicero wird von ihm ſelbſt angegeben. Indem er das Geburtsjahr des Redners L. Craſſus unter die Conſuln Q. Servilius Cäpio und C. Lälius (140 a. Chr.) ſetzt, und von demſelben bemerkt, daß er 34 Jahre älter als er ſelbſt geweſen, ſetzt er das Jahr ſeiner Geburt unter das Conſulat des C. Attilius Serranus und Q. Servilius Cäpio (106 a. Chr.) [3], welches von Gellius als das allgemein anerkannte Geburtsjahr des Cicero betrachtet wird [4]. Sein Geburtstag war den Briefen an den Attikus zufolge der 3. Januar [5]. Seine Mutter war Helvia, welche aus einer plebejiſchen aber angeſehenen Familie [6] ſtammend, als ſorgſame Hausfrau gerühmt wird, und ſpäter noch den Q. Tullius Cicero [7] gebar.

Die Familie, unter welcher Cicero aufwuchs, beſtand außer ſeinen Eltern und ſeinem Bruder aus einem Vatersbruder L. Tullius Cicero und deſſen Sohne. Jener gehörte zu den Freunden des Redners M. Antonius, mit welchem er im J. 103 a. Chr. nach Cilicien ging [8], dieſer, der zugleich mit ſeinen Vettern erzogen worden zu ſein ſcheint, begleitete den M. Cicero

---

[1] de leg. III, 3 qui quum esset infirma valetudine, hic fere aetatem degit in literis.

[2] Nach Ascon. ad orat. in toga cand. p. 82. ed. Baiter ſtarb derſelbe erſt während ſein Sohn um das Conſulat anhielt, iſt aber ad Att. 1, 6 im J. 68 geſchrieben und die Lesart pater nobis decessit richtig, ſo fällt ſein Tod um einige Jahre früher. Gründe dagegen und für die Verbeſſerung Madwigs de Ascon. p. 71 »pater a nobis discessit« ſ. bei Drumann S. 213 Anm. 54.

[3] Cic. Brut. 43, 161.

[4] Gell. XV, c. 28, welcher dadurch den Cornelius Nepos widerlegt, der die Rede für den S. Roscius in das 23. Lebensjahr des Cicero geſetzt hatte.

[5] III. Non. Jan. ad Att. VII, 5, 3. XIII, 42, 2. Nach Plutarch Cic. 2 ἡμέρᾳ τρίτῃ τῶν νέων καλανδῶν. Vgl. über die Reduction des alten Kalenders auf den ſpätern julianiſchen: Korb in Orell. Onom. I, p. 133 ff.

[6] Liv. XXX, 19. XXXII, 27. Drumann V. S. 214.

[7] ad Att. XI, 9, 3. ad fam. XVI, 26.

[8] de orat. II, 1, 2.

päter nach Athen [1] und Sicilien [2], und wurde von ihm bei inem im J. 68 erfolgten Tode aufrichtig betrauert.

Die Sorge für die Erziehung ſeiner Söhne [3] ſcheint den ater des Cicero, noch ehe derſelbe die männliche Toga erhalten tte, bewogen zu haben, ſeinen Aufenthaltsort nach Rom zu rlegen, wohin ihn ſein Bruder L. Cicero und deſſen Sohn be- leitet zu haben ſcheinen. Der römiſche Ritter C. Aculeo, der Schwager des Vaters des Cicero, und der Freund deſſelben M. upius Piſo [4] waren hier diejenigen, auf welche ſich die wei- ren Verbindungen der Familie ſtützten, und auf die Erziehung nd Ausbildung des Cicero insbeſondere ſollen dieſe Verbindun- n ſeiner eignen Verſicherung zufolge von großem Einfluß ge- eſen ſein. Die beiden Söhne des C. Aculeo waren ſeine Studiengenoſſen, L. Licinius Craſſus aber, der größte Redner iner Zeit und der Freund des Aculeo, ſoll ihre Lehrer gewählt nd die Lehrgegenſtände, in denen ſie unterrichtet werden ſollten, eſtimmt haben, während zugleich die Verbindung des L. Cicero it dem Redner M. Antonius dazu diente, den Cicero auch dem nderen großen Redner des Zeitalters näher zu bringen [5].

Der Ruhm, welchen der ebenfalls aus Arpinum gebürtige . Marius während der Knabenjahre des Cicero erworben hatte, ochte dazu beitragen, den Ehrgeiz deſſelben anzufeuern, ein igeres Anſchließen an den Ueberwinder der Teutonen und Cim- rer aber ſcheint niemals Statt gefunden zu haben, theils weil s Ziel des Cicero von Anfang an ein andetes war, theils eil Umgang und Familienverbindung einer ſolchen Anſchließung n Wege ſtanden. Ein Bruder des C. Marius hatte zwar einen erwandten des Cicero, den von ihm öfters erwähnten M. arius [6] Gratidianus an Kindesſtatt angenommen, eben dieſer ratidianus aber war der Sohn des M. Gratidius, deſſen Neu- ungen zu Arpinum von dem Großvater des Cicero bekämpft orden waren, und obgleich Cicero den Vater deſſelben als einen chtigen und unterrichteten Redner und zugleich als Freund des

---

[1] de fin. V, 1, 1. [2] Verr. IV, 11, 25.

[3] Von Cicero beſonders gerühmt de orat. II, 1, 1 in nobis erudiens patris nostri optimi et prudentissimi studium.

[4] Ascon. ad Pison. p. 15. Or. [5] de orat. II, 1, 2.

[6] Drumann Geſch. Roms V, S. 211.

M. Antonius erwähnt[1], ſo legt er doch gegen den Gratidianus ſelbſt und deſſen aufrühreriſche Beredſamkeit[2] eine deutliche Abneigung an den Tag. Auch geht aus demjenigen, was Cicero[3] über die Rechtsſtreitigkeiten des Gratidianus anführt, hervor, daß diejenigen, mit denen die Familie des Cicero enger verbunden war, nicht zu den Freunden deſſelben gehörten. Das Gedicht aber, in welchem Cicero die Thaten des Marius beſang, ſcheint erſt nach dem Tode deſſelben verfaßt zu ſein.

Die Jugendbildung des Cicero hatte es im Ganzen, dem gewöhnlichen Gange folgend, mit Grammatik, mit poetiſchen Verſuchen, mit Rhetorik und Philoſophie, wozu mit dem Eintritt in das männliche Alter noch rechtswiſſenſchaftliche Studien kamen, zu thun.

Grammatiker hatten in Rom ſchon ſeit der 1ſten Hälfte des 2ten Jahrhunderts v. Chr. Eingang gefunden, und obgleich es ihnen nicht an Gegnern fehlte, ſo belief ſich doch die Anzahl ihrer Schulen bald auf mehr als zwanzig (Sueton. ill. gr. c. 3). Manche Grammatiker waren zugleich auch Rhetoren oder behandelten wenigſtens einzelne Zweige der Rhetorik, ſo daß mehrere ihrer Schüler die redneriſche Laufbahn ſofort betreten konnten (Sueton. c. 4). Der Lehrer des Cicero in der Grammatik iſt jedoch unbekannt; denn von dem M. Antonius Gnipho, deſſen Unterricht Cicero noch als Prätor benutzt haben ſoll, iſt es zweifelhaft, ob er ſeine Schule ſchon eröffnet hatte, als Cicero's grammatiſcher Unterricht begann[4], und die Art, wie ſich Sueton darüber ausdrückt, ſcheint mehr anzudeuten, daß es rhetoriſche als daß es grammatiſche Uebungen waren, um derentwillen Cicero, und vielleicht erſt im männlichen Alter, ſeinen Umgang ſuchte[5]. Die Art des Unterrichts aber iſt in ſo fern wenigſtens

---

[1] Cic. Brut. 45, 168.

[2] Brut. 62, 223. de leg. III, 16, 36. de off. III, 20, 80. Gratidianus fand übrigens ſeinen Tod in Folge des Bürgerkrieges, an welchem er Theil genommen hatte. Ascon. log. cand. p. 84 Or. de petit. consul. 3, 10.

[3] de orat. II, 65, 262. I, 39, 178. de off. III, 16, 67.

[4] Suet. c. 7. Docuit primum in Divi Julii domo, pueri adhuc; deinde in sua privata. Vgl. über die römiſche Erziehung überhaupt Bernhardy röm. Literaturgeſch. S. 32 — 67.

[5] Scholam ejus claros quoque viros frequentasse ajunt; in his M. Ciceronem, etiam cum praetura fungeretur.

nicht zweifelhaft, als dieſelbe auf dem Begriff der Grammatik überhaupt beruhte und außer den Sprachen die Literatur und die dazu gehörigen Hülfskenntniſſe umfaßte [1]. Zu der genauen Bekanntſchaft mit den älteren lateiniſchen Dichtern, welche Cicero in ſpäteren Jahren an den Tag legte, mochte in ſeiner Jugend der Grund gelegt worden ſein, und daß der Umgang mit dem im Hauſe der Lucullen [2] beſonders einheimiſchen Dichter Archias aus Antiochien für ſeine Bildung von Bedeutung geweſen iſt, ſcheint keinem Zweifel unterworfen. Archias war im J. 102 v. Chr. unter dem Conſulat des Marius und Catulus nach Rom gekommen [3], und bald von den angeſehnſten Männern ausgezeichnet worden. Auch der Redner L. Craſſus gehörte zu ſeinen Gönnern; an Gelegenheit zur Annäherung alſo konnte es dem Cicero nicht fehlen, und unter den poetiſchen Verſuchen des Cicero wird das in Tetrametern verfaßte Gedicht Pontius Glaucus vom Plutarch ausdrücklich noch in die Knabenjahre des Cicero geſetzt. (Plut. Cic. c. 2).

Ueber die Bildung des Cicero zum Redner iſt außerdem die von Sueton (ill. rhet. c. 2) aus den Briefen deſſelben ad Marcum Titinium angeführte Stelle wichtig. Während ſeines Knabenalters, erinnert er ſich, habe ein gewiſſer L. Plotius zuerſt angefangen, die Rhetorik in lateiniſcher Sprache zu behandeln; trotz des Zulaufs aber, welchen derſelbe gefunden, habe man ihm nicht geſtattet, den Unterricht deſſelben zu benutzen. Das Anſehn der gelehrteſten Männer habe ihm im Wege geſtanden, welche der Meinung geweſen, durch griechiſche Uebungen könne der Geiſt beſſer genährt werden. Niemand aber war den lateiniſchen Rhetoren [4] mehr entgegen als L. Craſſus, welcher als

---

[1] Cornelius Nepos erklärte das Wort γραμματικός durch literator und literatus, und die Grammatiker in Rom beſchäftigten ſich viel mit lateiniſchen Dichtern, z. B. mit Nävius, Ennius und Lucilius. Sueton. ill. gr. c. 2.

[2] Cic. pr. Arch. c. 3.

[3] pr. Arch. c. 3. c. 1. Nam quoad longissime potest mens mea respicere spatium praeteriti temporis et pueritiae memoriam recordari ultimam, inde usque repetens, hunc video mihi principem et ad suscipiendam et ad ingrediendam rationem horum studiorum extitisse. Quodsi haec vox, hujus hortatu praeceptisque conformata nonnullis aliquando saluti fuit etc.

[4] In dem Edict des Craſſus (Suet. ill. rhet. c. 1) hieß es »eos sibi nomen imposuisse Latinos rhetores.«

Cenſor mit ſeinem Amtsgenoſſen Cn. Domitius Ahenobarbus ein Edict gegen ſie erließ [1]. Wie alſo daraus hervorgeht, daß Cicero nur von griechiſchen Rhetoren unterrichtet wurde, eben ſo beſtätigt ſich dadurch dasjenige, was ſonſt von dem Einfluß des Craſſus auf die Ausbildung des Cicero erwähnt wird [2]. Der Reichthum, Wohlklang, Rhythmus und periodiſche Zuſammenhang aber, wodurch ſich ſpäter die Sprache des Cicero auszeichnete, ſcheint vor Allen aus dem eifrigen Studium der griechiſchen Sprache und Beredſamkeit hergeleitet werden zu müſſen.

Der Eifer, mit welchem Cicero ſpäter auf ſeiner Reiſe nach Griechenland und Aſien die Bekanntſchaft der aſiatiſchen Redekünſtler ſuchte, und die Anerkennung, die er ihnen, trotz manchen Tadels in ſeinen Schriften zu Theil werden läßt, laſſen auf das Anſehn derſelben unter den Römern ſchließen, und die Uebereinſtimmung zwiſchen den Anſichten des noch zur Zeit des mithridatiſchen Krieges in Rhodus lebenden Hermagoras [3] und den Büchern an den Herennius und von der Erfindung macht es wahrſcheinlich, daß die Schriften deſſelben auf den Unterricht in der Rhetorik zur Zeit des Cicero einen nicht unbedeutenden Einfluß hatten. Hauptziel dieſer Rhetorik war die gerichtliche Beredſamkeit, und die Lehre von den στάσεις oder den status und constitutiones causarum. Freilich erklärte Cicero dieſe Grundſätze ſpäter ſelbſt für einſeitig und ungenügend und glaubte in den Büchern vom Redner zu denen des Iſokrates und Ariſtoteles, mit denen dieſelben in Widerſpruch zu ſein ſchienen, zurückkehren zu müſſen. Uebungsreden waren indeſſen fortwährend mit den Vorträgen der Rhetoren verbunden, und Cicero ſelbſt geſteht auf dieſem Wege gebildet worden zu ſein (ad Q. fr. III, 3, 4). Gleichzeitige römiſche Redner blieben dabei nicht unbeachtet, und galten als Muſter der Nachahmung. Manches aus ihren Werken wurde auch auswendig gelernt [4],

---

[1] »Majores nostri, quae liberos suos discere et quos in ludos itare vellent, instituerunt. Haec nova, quae praeter consuetudinem ac morem majorum fiunt, neque placent neque recta videntur.« Das Edict ſelbſt erſchien 92 v. Chr. und über die Gründe, welche ihn dazu bewogen, erklärt ſich Craſſus noch de orat. III, 24, 93—95: quum impudentiae ludus esset — Sed hominibus opus est eruditis etc. Vgl. Quintil. II, 4, 42.

[2] de orat. II. c. 1.

[3] Plutarch. Pomp. c. 42.

[4] So aus der Rede des C. Galba, quum pro se ipse dixisset, der

und die allgemeinere wiſſenſchaftliche Bildung, durch welche ſich Einzelne von ihnen, wie L. Craſſus, hervorthaten, ſpornte den Fleiß und die Aufmerkſamkeit auch für ſolche Gegenſtände an, welche mit der Ausbildung für das bürgerliche Leben in einem weniger unmittelbaren Zuſammenhange ſtanden [1].

Der philoſophiſche Unterricht des Cicero begann ebenfalls ſchon vor ſeiner Bekleidung mit der männlichen Toga. Der Epikureer Phädrus und der Stoiker Diodotus waren ſeine erſten Lehrer darin [2]. Den Unterricht des Phädrus, der ihm noch in ſpäterer Zeit als Menſch achtungswerth ſchien, genoß er mit T. Pomponius Attikus [3], Diodotus aber war in der Familie des Cicero ſo einheimiſch geworden, daß er viele Jahre ununterbrochen im Hauſe deſſelben lebte und ihn im J. 59 bei ſeinem Tode zum Erben einſetzte [4].

An Studiengenoſſen, durch welche ſein Wetteifer angeregt werden mochte, fehlte es ihm nicht. Plutarch erwähnt, wie ſehr er ſich vor ihnen auszeichnete (Cic. c. 2). Er ſelbſt [5] nennt als ſolche ſeinen Bruder Quintus, ſeinen Vetter L. Cicero, die Söhne des C. Aculeo, von denen C. Viſellius Varro noch ſpäter in engerer Verbindung mit ihm ſtand und wegen der Menge ſeiner Kenntniſſe von ihm gerühmt wird [6], den Servius Sulpicius, den L. Aelius Tubero [7], den Q. Pompejus Bithynikus [8], den C. Memmius (fam. XIII, 1, 2) und wenn die Mit-

---

Schluß, qui tanto in honore pueris nobis erat, ut eum etiam ediscere-mus. Cic. Brut. 33, 127.

[1] de orat. II, c. 1.

[2] Acad. pr. 36, 115 Diodoto quid faciam Stoico, quem a puero audivi? qui mecum vivit tot annos? qui habitat apud me? N. D. I, 3, 6, ad fam. XIII, 1, 2 a Phaedro, qui nobis, quum pueri essemus — valde ut philosophus, postea tamen ut vir bonus et suavis et officiosus probabatur etc.

[3] ad fam. l. l.

[4] Tusc. V, 39, 113. ad Att. II, 20, 6.

[5] de orat. II, 1, 2. Vgl. de fin. V, 1, 1.

[6] Brut. 76, 264. de provinc. cons. 17, 40.

[7] Brut. 41, 151 pr. Ligar. 7, 21.

[8] Brut. 68, 240 biennio quam nos fortasse major, summo studio dicendi multaque doctrina, incredibili labore atque industria; quod scire possum. Fuit enim mecum et cum M. Pisone tum amicitia, tum studiis exercitationibusque conjunctus. Briefe des Cicero und Bithynikus: ad fam. V, 16 u. 17.

schüler des Attikus auch die seinigen waren, so gehörten noch L. Torquatus und der jüngere C. Marius [1] dazu. Allerdings fehlte es auch nicht an Solchen, welche ein tieferes Eindringen in die Wissenschaften für überflüssig und nutzlos erklärten, und dem Cicero und seinem Bruder das Wohlgefallen daran durch die Behauptung zu verleiden suchten, daß auch L. Crassus über die gewöhnliche Jugendbildung nicht hinausgegangen, M. Antonius aber den Wissenschaften völlig fremd geblieben sei; indessen wurde der Entwicklungsgang der beiden Jünglinge dadurch um so weniger gehemmt, je mehr ihnen ihre nächsten Angehörigen das Gegentheil bezeugen konnten, und je ermunternder die Aufmerksamkeit insbesondere wirkte, welche L. Crassus ihrer Ausbildung widmete [2]. Denn Crassus war nicht nur des Griechischen wie seiner Muttersprache mächtig, sondern pflegte auch mit den Lehrern der Ciceronen Unterhaltungen anzuspinnen, in denen sich die Vielseitigkeit seiner Kenntnisse herausstellte.

Bis zu seiner Bekleidung mit der männlichen Toga war indessen die Bildung und Erziehung des Cicero nur eine häusliche und wissenschaftliche. Die großen Begebenheiten der Zeit konnten allerdings nicht unbemerkt bleiben; Knaben aber pflegten noch nicht das Forum zu besuchen [3].

Es war das Jahr 90 v. Chr., als Cicero die männliche Toga erhielt [4], und damit dem öffentlichen Leben zugeführt wurde. Unter der Leitung des greisen Mucius Scävola, welcher man ihn übergab, wurde zugleich die Rechtsgelehrsamkeit eine Zeit lang sein Studium.

Das bürgerliche Recht der Römer, obgleich längst nicht mehr eine nur Wenigen zugängliche Kunde bevorrechteter Familien, und durch mancherlei Schriften Jedermann zugänglich gemacht, beruhte doch immer noch auf dem Ansehn der Rechtsgelehrten,

---

[1] Nep. Att. c. 1. [2] de orat. II, 1.

[3] Die Ausdrücke in forum venire und togam virilem accipere gleichbedeutend. Brut. 88, 303.

[4] Nach Brut. 88, 303 als Crassus gestorben, Cotta vertrieben und der marsische Krieg ausgebrochen war, da der Tod des Crassus etwa auf den 20. Sept. 91 v. Chr. fiel (de orat. III, §. 2 u. 6), die Verdrängung des Cotta von dem Tribunal wenige Tage später, seine Vertreibung aber einige Monate darauf erfolgt sein soll (de orat. III, §. 11). Vgl. Manut. ad Ep. ad fam. XIII, 10. Sueton. Aug. c. 8.

und mündlicher Unterricht galt als das angemeſſenſte Mittel, ſich die Kenntniſſe, deren man bedurfte, zu verſchaffen [1]. Man ſchöpfte ihn aus den Antworten und Weiſungen, welche die Rechtsgelehrten auf vorgelegte Fragen zu ertheilen gewohnt waren [2]. Zur Bildung des Redners wurde der Unterricht in der Rechtsgelehrſamkeit nicht von Allen für nothwendig gehalten; der Redner Antonius ſollte damit ganz unbekannt ſein [3], L. Craſſus aber galt nicht nur für den größten der Redner ſeiner Zeit, ſondern auch für den rechtskundigſten [4], und es war vielleicht nicht ohne ſeine Veranlaſſung geſchehen, daß Cicero ſeinem Schwiegervater Q. Mucius Scävola, welchen man zum Unterſchied von ſeinem jüngeren Vetter, dem Pontifex Maximus, den Augur nannte, zugeführt wurde [5]. Scävola lebte noch während der Unruhen des Jahres 88 [6], Cicero genoß daher ſeinen Umgang 2 bis 3 Jahre, und ſchloß ſich erſt nach ſeinem Tode dem Pontifex Scävola an [7], deſſen Unterweiſungen in der Rechtsgelehrſamkeit bis zu dem im J. 82 erfolgten Tode deſſelben von ihm benutzt worden zu ſein ſcheinen. Keiner von beiden gehörte zu den größeren Rednern, obgleich der Pontifex von Cicero der beredteſte unter den Rechtsgelehrten genannt wird [8], beide aber waren Männer des größten Anſehns und der rüſtigſten Thätigkeit, und wie Cicero von dem Augur rühmt, daß ſein Haus noch während des Marſerkrieges Jedermann offen geſtanden und daß er trotz ſeines hohen Alters und einer geſchwächten Geſundheit ſtets der Erſte in der Senatsverſammlung geweſen [9], eben ſo von dem Pontifex, daß die in der Familie der Mucier einheimiſche Rechtskenntniß [10] ihn vor allen Anderen ausgezeichnet [11], und daß er zur Zeit der Rückkehr des Sulla lieber ſein

---

[1] Hugo Rechtsgeſchichte S. 74 u. S. 339—349.

[2] So Brut. 89, 306 vom Scävola, qui quamquam se ad docendum dabat, tamen, consulentibus respondendo, studiosos audiendi docebat.

[3] de orat. I, 38, 172.

[4] Brut. 39, 145. Vgl. de orat. II, 33, 142.

[5] de amic. 1, 1. Scävola war ſchon 117 v. Chr. mit Q. Cäcilius Metellus Conſul geweſen de orat. I, 7, 24.

[6] de amic. 1, 2. [7] de amic. 1, 1. leg. I, 4, 13.

[8] Brut. 39, 145.

[9] Philipp. VIII, 10, 31. Vgl. de orat. I, 45, 200.

[10] de orat. I, 10, 39. [11] de amic. 1, 1.

Leben habe Preis geben als die Waffen gegen das Vaterland ergreifen wollen [1]. Die Milde und Freundlichkeit des älteren Scävola gehörte noch in den ſpäteren Jahren des Cicero zu ſeinen liebſten Erinnerungen; nie, ſagt er in dem Buche von der Freundſchaft, habe er ſich von der Seite des Greiſes entfernt und jeden ſeiner Ausſprüche ſich aufs Tiefſte eingeprägt. Auch die Bildung der Frauen, welche zur Familie des Scävola gehörten, der Lälia, ſeiner Gemahlin [2], der Mucia, ſeiner Tochter, und der Licinia, ſeiner Enkelinnen, blieb dem Cicero nicht unbekannt. Von der Lälia läßt er in den Büchern vom Redner den Craſſus ſagen [3], es ſei ihm immer, ſo oft er ſeine Schwiegermutter gehört habe, als höre er den Plautus oder Mävius; ſo richtig, einfach und natürlich ſei ihre Rede.

Die rhetoriſchen und philoſophiſchen Studien des Cicero wurden in dieſen Jahren nur durch den Bundesgenoſſenkrieg unterbrochen, in welchem Cicero unter dem Oberbefehl des Sulla oder des Pompejus Strabo [4] mit unter den römiſchen Heeren kämpfte. Der Rhodier Molo, deſſen Cicero an mehreren Stellen des Buches de cl. oratoribus [5] gedenkt, kam zwar erſt während der Dictatur des Sulla nach Rom, hielt ſich vielleicht auch nur ſo lange daſelbſt auf, als der Zweck, weshalb er gekommen war [6],

---

[1] ad Att. IX, 15, 2. N. D. III, 32, 80. Appian. B. C. I, 88. Brut. 90, 311.

[2] Im J. 91 jedoch geſtorben. [3] de orat. III, 12, 45.

[4] Plutarch. Cic. c. 3 *καὶ τινὰ χρόνον καὶ στρατείας μετέσχεν ὑπὸ Σύλλᾳ περὶ τὸν Μαρσικὸν πόλεμον.* Cic. Philipp. XII, 11, 27 »Cn. Pompejus Sexti filius consul me praesente, quum essem tiro in ejus exercitu, cum P. Vettio Scatone, duce Marsorum, inter hina castra colloquutus est.« Für Plutarch aber iſt Cic. de divin. I, 33, 72, wo von einem Vorfall des Bundesgenoſſenkrieges die Rede iſt, wobei Cicero perſönlich zugegen, Sulla aber Oberbefehlshaber war, — demſelben Vorfall offenbar, der bei Appian B. C. I, 50 extr. erwähnt wird. Von der Unterjochung der Marſer durch den Conſul Pompejus iſt App. I, 52 die Rede. Beide Begebenheiten gehören in das J. 89. Cicero ſcheint alſo zuerſt unter Sulla's hierauf unter Pompejus Befehlen geſtanden zu haben. Daß Cicero ſchon an dem Feldzuge von 90 a. Chr. Theil genommen, ſcheint durch Cic. pr. Coel. 5, 11 widerlegt zu werden, wonach Cicero nach ſeiner Bekleidung mit der männlichen Toga erſt noch ein Jahr die gewöhnlichen Vorübungen für den Krieg mitmachte. Vgl. d. Ausleger z. d. St. bei Graevius p. 300.

[5] 70, 245. 89, 307. 90, 312. 88, 307 ſcheint jedoch interpolirt.

[6] Die Rhodier hatten ihn als Geſandten geſchickt. Brut. 90, 312.

forderte, Cicero aber war, nachdem der Bundsgenoſſenkrieg ſein Ende erreicht hatte, fortwährend mit redneriſchen Uebungen beſchäftigt [1], wobei er ſich ſowohl der lateiniſchen als der griechiſchen Sprache bediente, wenn auch am meiſten der letzteren, theils weil die griechiſche Sprache die reichere war und durch die griechiſche auch die lateiniſche gewinnen konnte, theils weil die Anweiſungen der griechiſchen Redekünſtler nur von griechiſch Redenden benutzt werden konnten [2]. Indeſſen war eine genaue Bekanntſchaft mit dem Zuſtande der römiſchen Beredſamkeit und den Leiſtungen der bisherigen römiſchen Redner dasjenige, was ihn fortwährend beſchäftigte, und er benutzte gern die Gelegenheit, ſich von älteren Perſonen, unter welche auch der hochbejahrte Dichter L. Attius gehörte, darüber unterrichten zu laſſen [3]. Auch die Schauſpieler Roscius und Aeſopus waren ſeine Freunde, und er mochte ihnen in der Kunſt des mündlichen Vortrags Manches verdanken [4].

Die philoſophiſchen Studien wurden von Cicero zunächſt unter der Anleitung des Stoikers Diodotus eifrig fortgeſetzt. Cicero ſchätzte denſelben überaus hoch und rühmt ſeinen Unterricht in der Dialektik [5]; ungleich größer jedoch ſcheint der Eindruck geweſen zu ſein, welchen der Akademiker Philo auf ihn machte.

Philo aus Lariſſa hatte bis dahin die Philoſophie in Athen gelehrt, und hier an der Spitze der Schule geſtanden, welche obgleich zur neueren Akademie gehörig, von den Verſuchen, welche Philo zur Milderung des Skepticismus derſelben gemacht hatte, von Späteren die vierte Akademie [6] genannt wurde. Das Buch jedoch, in welchem er dieſe Anſichten auseinanderſetzte, erſchien erſt ſpäter [7], und als Cicero ihn kennen lernte, war ſeine Lehrart, wie es ſcheint, noch völlig die des Karneades, deſſen Grundſätze durch ſeinen Lehrer Klitomachus, den

---

[1] Brut. 89, 305 quotidie et scribens et legens et commentans. 90, 310. [2] Brut. 90, 319. [3] 28, 107.

[4] de orat. III, 26, 102. de leg. I, 4, 11. Macrob. Saturn. II, 10. Schol. Bob. pr. Arch. p. 357. Onomast. Tull. v. Q. Roscius comoedus. de divin. I, 37, 80. [5] Brut. 90, 309.

[6] So bei Sext. Empiricus Pyrrh. Hypot. I, 33, p. 56 ed. Fabr. u p. 62.

[7] Acad. pr. II, 4, 11.

Schüler desſelben, auf ihn übergegangen waren. Mit der Philoſophie aber verband Philo die Rhetorik, und das Aufſehn war nicht gering, welches er zu Rom machte [1], als er im J. 88 vor den Truppen des Mithridates mit den angeſehenſten Athenienſchen Bürgern dahin geflohen war, und während der folgenden Jahre Vorträge daſelbſt ſowohl über Beredſamkeit als Philoſophie hielt. Die Geſchicklichkeit der Akademiker, Entgegenſtehendes zu widerlegen, und die Gewandtheit der philoſophiſchen Beweisführung über Alles zu erheben, wurde in den Augen des Cicero bald eine beſſere und zweckmäßigere Schule der Beredſamkeit als das künſtliche und zuſammengeſetzte Lehrgebäude, zu welchem die durch die redneriſche Tüchtigkeit ihrer Lehrer obendrein wenig bewährte Rhetorik aufgebaut war. In der Schule der Akademie, nicht in der der Rhetorik, behauptete Cicero, zum Redner gebildet zu ſein.

Je thätiger ſich jedoch Cicero den Studien der Philoſophie und Rhetorik widmete, und je eifriger er dazu den Umgang griechiſcher Rhetoren und Philoſophen wie römiſcher Studiengenoſſen benutzte, deſto ungünſtiger ſchien der gleichzeitige öffentliche Zuſtand auf ſeine praktiſche Ausbildung einzuwirken.

Die Zeiten des Bundsgenoſſenkrieges wandten die öffentliche Aufmerkſamkeit faſt ausſchließlich den Waffen zu. Die bedeutendſten Redner kämpften unter den römiſchen Heeren, und wichtigere Rechtsfälle waren nur diejenigen, welche das Geſetz des Varius, wonach die Umtriebe derjenigen, welche zum italiſchen Kriege Veranlaſſung gegeben, beſtraft werden ſollten, herbeigeführt hatte. Aber auch dieſe mußten, nachdem das Geſetz ſeinem eignen Urheber die Verbannung zugezogen hatte [2], einem Senatsbeſchluß zufolge eingeſtellt werden [3], und der Eifer des Cicero, durch unausgeſetzte Theilnahme an den öffentlichen Verhandlungen zu lernen, fand bei der Mittelmäßigkeit der meiſten Redner, welche er zu hören Gelegenheit hatte, nicht immer die gewünſchte Nahrung. Zu ſeinem großen Schmerze wurde C. Cotta, einer der jüngeren, den er in den Büchern de oratore [4]

[1] Brut. 89, 306. [2] Cic. Brut. 89, 306.

[3] ob ejus tristitiae occasionem senatus decrevit, ne judicia, dum tumultus Italicus esset, exercerentur. Ascon. in Cornel. p. 73. ed. Baiter.

[4] S. z. B. I, 8. III, 4. Auch de nat. deor. redend eingeführt.

dem Sulpicius an die Seite ſtellt, noch im erſten Jahre des Krieges (90) vertrieben [1], und L. Memmius, Q. Pompejus, C. Curio, Q. Metellus Celer, Q. Varius, C. Carbo, Cn. Pomponius und C. Julius [2] mochten ihn für dieſen Verluſt nur wenig entſchädigen. Das Conſulat des Sulla und Pompejus (88) verſchaffte ihm Gelegenheit, die Beredſamkeit des Sulpicius in ihren gewaltigſten Aeußerungen kennen zu lernen [3], der Partheikampf aber, in welchem dieſelbe geglänzt hatte, brachte dem Sulpicius noch im nämlichen Jahre den Untergang, und koſtete eben ſo im folgenden (87) dem Q. Catulus, M. Antonius und C. Julius das Leben [4].

Auf das Blutvergießen, welches die Rückkehr des Cinna und Marius zur Folge gehabt hatte, folgte eine faſt dreijährige Stille [5], der Beredſamkeit jedoch nicht zum Gewinn. Unter den Rednern der Zeit, Antiſtius, Piſo, Pomponius, Carbo und Philippus, — denn Andere, die ſich früher hervorgethan hatten, waren theils getödet theils vertrieben worden, — glänzte vor Allen Hortenſius, deſſen ſchon mit ſeinen Jünglingsjahren [6] aufkeimender Ruhm bereits früher Aufſehn erregt hatte [7], und jetzt in ſeiner Blüthe ſtand [8]. Cicero rühmt von ihm ein bewundernswürdiges Gedächtniß, eine raſtloſe Thätigkeit, die ſich in ſeinen häuslichen Studien wie in ſeiner Theilnahme an den Geſchäften des Forums bekundete, eine vorzügliche Geſchicklichkeit in der Eintheilung der zu behandelnden Gegenſtände und in den Ueberſichten, in welchen er die Hauptpuncte zuſammenzufaſſen wußte (collectiones), eine glänzende, bündige und reichhaltige Sprache, eine klangvolle und angenehme Stimme und einen lebendigen Ausdruck in ſeinen Bewegungen und Geberden [9]. Kein Zweifel, daß ſolche Vorzüge ein Sporn der Nachahmung für Cicero waren, wenn auch die Beſchäftigung mit der Philo-

[1] de or. III, 3. Ellendt hist. eloq. Rom. p. XCV.

[2] Brut. 89, 304—305.

[3] Brut. 89, 306 Tum P. Sulpicii in tribunatu quotidie concionantis totum genus penitus cognovimus. de harusp. resp. 20, 43. de am. 1, 2. Philipp. VIII, 2, 7.

[4] Brut. 89, 307.

[5] Brut. 90, 308 Triennium fere fuit urbs sine armis.

[6] Es war im Jahr des L. Craſſus und Q. Scävola (659 U. c.), als er, 19 Jahre alt, zum erſten Male auf dem Forum auftrat. Brut. 64, 229.

[7] Brut. 88, 301. [8] 90, 308. [9] 88, 301—303.

ſophie und Rhetorik, welche im Umgang mit Philo, Diodotus und Molo fortgeſetzt wurde, zugleich mit den in Verbindung mit M. Piſo und Q. Pompejus angeſtellten Redeübungen [1], vorläufig noch der einzige Spielraum ſeiner Thätigkeit blieb. Indeſſen kehrten, nachdem Scävola, Carbo und Antiſtius [2] gefallen waren, Cotta, Curio, Craſſus, die Lentuli und Pompejus zurück, und obwohl noch Pomponius, Cenſorinus und Murena aus der Zahl der Redner entfernt wurden, ſo bahnte doch die Herſtellung der Geſetze und Gerichte, welche durch Sulla's Herrſchaft erfolgte, dem Studium der Beredſamkeit aufs Neue den Weg.

Indem Cicero nunmehr anfing, als Redner öffentlich thätig zu ſein, mochte die Zurückgezogenheit ſeines bisherigen Lebens und ſeine Theilnahmloſigkeit an den Partheikämpfen der Zeit [3] dazu beitragen, ihm eine ſelbſtändige und unabhängige Stellung zu ſichern. War auch die Freiheit noch durch die Furcht vor einem Dictator beſchränkt, die Zeit der Proſcriptionen ging vorüber, und es war den Machthabern unmöglich, den wiederhergeſtellten Rechtszuſtand ſo zu verläugnen, daß ein jedes freimüthige Wort neuen Gefahren ausgeſetzt hätte. Die Reden für den P. Quintius und S. Roscius ſind unter den erhaltenen diejenigen, welche dieſer älteſten Zeit der redneriſchen Thätigkeit des Cicero angehören, jene eine Civil- dieſe eine Privatſache betreffend. Cicero ſelbſt, der die Rede für den S. Roscius, die erſte in einer Criminalſache von ihm gehaltene nennt, ſagt, daß er in dieſer Zeit ſowohl mit Civil- als Criminalſachen zu thun gehabt, und da die in den beiden Reden enthaltenen Zeitangaben nicht dagegen ſind, ſo ſcheint kein Grund vorhanden, um von der auf das Zeugniß des Asconius Pedianus, Quintilian und Gellius ſich ſtützenden Ueberlieferung, wonach die Rede für den Quintius ein Jahr älter als die andere ſein ſoll, abzuweichen, obgleich Feneſtella die Rede für den S. Roscius in das 2te Lebensjahr des Cicero geſetzt hatte [4].

---

[1] Brut. 90, 310 commentabar declamitans, sic enim nunc loquuntur.

[2] Vgl. Vellej. II, 26, 2. App. B. C. I, 88.

[3] Obwohl es pr. S. Rosc. 6, 16 heißt: postquam victoria constituta ab armis recessimus. Vgl. 47, 136.

[4] Corradus (Quaestura p. 31 ed. Lips.) hielt daher dieſe Rede für

Uebrigens war der Ruf von ſeinen Fähigkeiten dem erſten öffentlichen Auftreten des Cicero vorausgegangen, und er ſelbſt giebt an, den Angelegenheiten des Forums ſich nicht ſowohl um zu lernen, als um ſeine Kräfte zu erproben gewidmet zu haben [1];

die erſte, die von Cicero gehalten worden ſei, beruft ſich jedoch mit Unrecht auf Brut. 90, 312, wo Cicero nur ſagt »Itaque prima causa publica, pro S. Roscio dicta, tantum commendationis habuit« etc. Kurz vorher aber finden ſich die Worte (§. 311) Tum primum nos ad causas, et privatas et publicas, adire coepimus, woraus hervorzugehen ſcheint, daß er früher ſchon in Civilproceſſen aufgetreten war. Vergl. Ferratii Epistolae p. 232. Franc. Fabricii vit. Cic. p. 22. Onom. Tull. ed. Orelli. Daß die Anſicht, wonach die Rede pro Quint. in das Jahr der Conſuln M. Tullius und Cn. Dolabella (81 a. Chr.), die pro Sex. Roscio aber in das Jahr des L. Sulla und Q. Metellus Pius (80 a. Chr.) gehörte, im Alterthum die gewöhnliche war, obgleich auch Cornelius Nepos erzählt hatte, Cicero habe 23 Jahre alt für den S. Roscius geſprochen, folgt ſehr deutlich aus Gell. XV, 28, 3, wo, nachdem das Jahr der Rede pro Quintio als allgemein anerkannt angeführt worden iſt, hinzugefügt wird: Nequa dubium est, quin post annum, quam pro Quintio dixerat, Sex. Roscium reum parricidii defenderit, annos jam septem et viginti natus, L. Sulla Felice II. Q. Metello Pio consulibus. In qua re etiam Fenestellam errasse, Pedianus Asconius animadvertit, quod eum scripserit sexto et vicesimo aetatis anno pro Sex. Roscio dixisse. Auch Quintilian ſagt übereinſtimmend mit Asconius in Beziehung auf pr. S. Rosc. 30, 107 »Quae quum sex et viginti natus annos — dixerit« etc., zu welcher Stelle der Unterſchied zwiſchen Feneſtella und Asconius ungenau bei Spalding Vol. IV. p. 559 angegeben wird. Dieſe Ungenauigkeit freilich auch bei Gellius, der das eine Mal (§. 3) annos jam septem atque viginti natus, und das andere Mal (§. 6) richtiger septimo et vicesimo ſagt. Cicero war den 3 Jan. 106 geboren, folglich den 3. Januar 80 v. Chr. 26 Jahre alt geworden, und ſtand deswegen jetzt im 27. Lebensjahre. Daß übrigens die Rede für den Quintius nicht die erſte war, die Cicero überhaupt gehalten hatte, folgt deutlich aus pr. Quint. §. 4. Ita quod nunc consuevit in caeteris causis adjumento esse, id quoque in hac causa deficit.

[1] Brut. 90, 311 non ut in foro disceremus, quod plerique fecerunt, sed ut, quantum nos efficere potuissemus, docti in forum veniremus.

II. Abſchnitt.

Redneriſche Wirkſamkeit des Cicero von ſeinem erſten öffentlichen Auftreten an bis zu ſeiner Reiſe nach Griechenland und Aſien.

Das Jahr der Conſuln M. Tullius Decula und Cn. Cornelius Dolabella (81 v. Chr.), oder das 26. Lebensjahr des Cicero, in welches die aus dem Alterthum erhaltene Ueberlieferung die Rede für den Quintius ſetzt, ergeben zugleich die in der Rede ſelbſt erwähnten Umſtände. Aus c. 24. §. 76, wo von dem Verkauf der Güter der Proſcribirten unter der Dictatur des Sulla die Rede iſt, geht hervor, daß die Rede nicht vor dem Jahre 81 gehalten worden ſein kann. Denn da die Ernennung des Sulla erſt gegen das Ende des Jahres 82 erfolgte, Näviuſ aber und Quintius, die beiden in dem Proceß ſich bekämpfenden Gegner, die Güter des proſcribirten Alfenus gekauft haben ſollen, und zwiſchen dieſem Kauf und der Erneuerung ihres Streites einige Zeit verſtrichen ſein muß, ſo kann der Proceß des Quintius nicht mehr im Jahre 82 Statt gefunden haben. Daſſelbe ergiebt ſich, wenn man 13, 42 und 21, 67, wo es heißt, daß die Händel zwiſchen Näviuſ und Quintius bereits 2 Jahre dauerten, mit 6, 24 ff. [1] vergleicht, wonach der Anfang derſelben in die erſten Monate des Jahrs 83 (Conſulat des Scipio und Norbanus) gehört, oder wenn 7, 29, wo die Rückkehr des Quintius aus Gallien in den September des Jahres 83 geſetzt wird, mit 8, 30 verglichen wird, wonach Näviuſ noch 1½ Jahr gewartet haben ſoll, ehe er den Streit mit Quintius erneuerte.

Die Veranlaſſung des Proceſſes wird von Cicero auf folgende Weiſe angegeben. C. Quintius, der Bruder des P. Quintius, hatte Beſitzungen in Gallien gehabt, welche ſowohl in Trift als in Ackerland beſtanden [2], und ſich zur Bewirthſchaftung derſelben, nachdem er ſie eine Zeit lang allein beſorgt hatte, mit dem S. Näviuſ verbunden, welcher, das Amt eines

[1] Vgl. 18, 37. 25, 79. 26, 82.

[2] pr. Quint. §. 12 erat ei pecuaria res ampla et rustica sane bene culta et fructuosa.

Herolbes zu Rom bekleidend, nicht ohne mächtige Freunde gewesen zu sein scheint. Dieser war hierauf selbst nach Gallien gekommen und daselbst geblieben, auch nachdem C. Quintius gestorben und der Bruder desselben P. Quintius an dessen Stelle getreten war. Schulden, welche C. Quintius hinterlassen hat, nöthigen hierauf, nachdem fast ein Jahr verstrichen ist, den P. Quintius, nach Rom zu reisen, und um das zur Bezahlung derselben erforderliche Geld aufzubringen, will er einen Theil seines Eigenthums in Gallien versteigern. Näbius aber mahnt ihn davon ab, und verspricht ihm mit seinem eignen Vermögen aushelfen zu wollen (§. 16), hält jedoch später, nachdem beide in Rom angekommen sind, sein Versprechen nicht, sondern verlangt vor Allem Befriedigung der Forderungen, welche er vermöge seines Antheils an den gallischen Besitzungen des Quintius zu machen habe (§. 19). Quintius verschafft sich hierauf durch eine Versteigerung; die er, obwohl jetzt unter ungünstigeren Umständen, in Gallien anstellen läßt, das nöthige Geld, und befriedigt damit seine Gläubiger (§. 20). Dagegen wird der Streit mit Näbius von diesem absichtlich in die Länge gezogen, und Quintius reist, noch ehe derselbe entschieden ist, den 29. Januar des Jahrs 83 wieder von Rom ab. Hierauf [1] erklärt Näbius, Quintius habe den ihm bestimmten Termin nicht abgewartet, und verlangt von dem Prätor Burrienus in den Besitz der Güter desselben gesetzt zu werden, welche ihm dadurch verfallen seien (§. 25). Zu Rom wird Quintius aus allen den Besitzungen verdrängt, welche beide bis dahin in Gallien gemeinschaftlich besessen hatten (§. 28 u. 46). Wie sich jedoch hier C. Valerius Flaccus, welcher sich als Befehlshaber eines Heeres in der Provinz befand, des Quintius annimmt, so zu Rom der Richter S. Alfenus, welcher, obgleich früher der Freund des Näbius, den Abwesenden kräftig vertritt, und gegen den Ausspruch des Prätors, den Beistand der Volkstribunen, unter denen er dem M. Brutus persönlich befreundet ist, anruft, und die Beschlagnahme so wie den Verkauf der Habe des Quintius verhindert (§. 29). Im September kömmt Quintius nach Rom zurück, allein es vergeht, wahrscheinlich in Folge des

[1] Der freilich verdorbenen Stelle §. 58 zufolge den 31. Januar. Vgl. über die Zeit der Rede Hotomann. zu c. 8 p. 36 ed. Graev.

gleichzeitigen Bürgerkriegs, ein Jahr und 6 Monate, ehe Näbius ſeine Sache mit dem Quintius wieder aufnimmt (§. 30). Alfenus verliert unterdeſſen durch die Proſcriptionen des Sulla das Leben, und Näbius und Quintius kaufen gemeinſchaftlich ſeine Güter (§. 76). Einige Zeit nachher aber weiß Näbius den Prätor Cn. Dolabella zu dem Ausſpruch zu bewegen, daß Quintius entweder für die Zahlung der Schuld ſeinem Gegner Sicherheit zu geben (satis dare), oder vor einem Schiedsrichter zu beweiſen habe, daß ſeine Güter nach dem Edict des Burrienus nicht 30 Tage in dem Beſitz ſeines Gegners geweſen, und dazu durch eine Sponſio ſich verpflichten müſſe [1]. Vergebens war nun der Widerſpruch der Freunde des Quintius, welche darzuthun verſuchten, daß entweder beide Theile oder keiner die verlangte Sponſio zu leiſten hätte; der Prätor beharrte bei ſeinem Ausſpruch, und Quintius entſchloß ſich, den C. Aquillius als Schiedsrichter anzunehmen, von welchem wiederum L. Lucilius, P. Quintilius und M. Marcellus zu Beiſitzern erwählt wurden [2].

Der Proceß, der auf dieſe Weiſe anhängig geworden war, nöthigte die Redner des Beklagten zuerſt zu ſprechen [3], und ohngeachtet es der Gegenparthei nicht gelungen war, den Aquillius zur Feſtſetzung einer beſtimmten Zeit, auf welche die Rede deſſelben beſchränkt ſein ſollte, zu vermögen (9, 33), ſo hatte ſich doch Cicero die Ermahnung gefallen laſſen müſſen, die Zeit nicht mit zu vielem Reden zu verſchwenden und die Entſcheidung dadurch zu verzögern [4]. Er ſelbſt will erſt nach langer Weigerung den Bitten des mit dem Quintius verſchwägerten Schauſpielers Q. Roscius nachgegeben haben (24, 77), und da früher

---

[1] pr. Quint. 8, 30 Jubet P. Quintium sponsionem cum S. Naevio facere, si bona sua ex edicto P. Burrieni praetoris dies XXX possessa non essent. Recusabant, qui aderant tum Quintio: demonstrabant, de re judicium fieri oportere, ut aut uterque inter se aut neuter satis daret; non necesse esse famam alterius in judicium venire etc. Vgl. 2, 9. Daß es 8, 30 übrigens den Handſchriften gemäß heißen muß possessa non essent, und nicht possessa essent, weiſt Keller nach Semestr. libri. p. 26—43.

[2] pr. Quint. 17, 54 qui in consilio adsunt 1, 4. 5. 25, 79. quos tibi advocasti 2, 5. Hugo Rechtsgeſch. S. 504 u. 505. Anm. 8e Ausg.

[3] 2, 8. [4] 10, 34.

ein Anderer, M. Junius, welcher gegenwärtig von Rom entfernt war, zum Vertheidiger des Quintius gewählt worden war [1], ſo hatten ihm die Umſtände nicht einmal eine ſorgfältigere Unterſuchung der ſehr verwickelten Angelegenheit geſtattet [2]. Näbius aber, der Gegner des Quintius, hatte ſich nicht nur der thätigen und eifrigen Unterſtützung der angeſehenſten Männer zu erfreuen [3], ſondern wurde auch vom Hortenſius und Philippus [4], den größten Rednern der Zeit, vertheidigt, ja vielleicht ſogar durch die Stellung der Partheien begünſtigt, da er, obwohl früher auf der Seite der Marianer, bei Zeiten zur Parthei des Sulla übergetreten war, während die Vertheidigung des Quintius großentheils auf demjenigen beruhte, was der durch die Proſcriptionen untergegangene Alfenus als Bevollmächtigter (procurator) für ihn gethan hatte.

Da die Anſprüche des Näbius ſich auf den von ihm behaupteten dreißigtägigen Beſitz der Güter des Quintius gründeten, ſo ſucht Cicero dieſelben zu widerlegen [5], indem er 1) zeigt, daß Näbius keinen Grund gehabt habe, die Beſitzergreifung der Güter des Quintius von dem Prätor zu verlangen, 2) daß er dieſelben nach dem Edict des Prätors nicht habe beſitzen können und 3) daß er ſie auch nicht beſeſſen habe (§. 36), und führt den erſten Punct ſeiner Beweisführung darauf zurück, daß Näbius, obgleich er behauptet, an den verſtorbenen Quintius Schuldforderungen gehabt zu haben, dennoch in einer Zeit von faſt 2 Jahren nichts von P. Quintius, dem Erben deſſelben, verlangt, und erſt ſpäter ſeine Verlegenheit zu Rom dazu benutzt habe, und daß außerdem die Beſchuldigung, Quintius habe den beſtimmten Termin nicht abgewartet, ungegründet, mithin auch kein Recht deſſelben an die Güter des Angeklagten vorhanden geweſen ſei (11, 37—18, 59), den zweiten darauf, daß die Bedingungen, unter denen der Prätor allein die Beſitzergreifung im Falle des Nichterſcheinens geſtattet, beim Quin-

[1] M. Junius, qui hanc causam, Aquilli, aliquoties apud te egit — hoc tempore abest, nova legatione impeditus 1, 3.

[2] 1, 3. [3] 1, 1. 2, 7. 9. 14, 47.

[4] 24, 77. 26, 80. Der eigentliche Gegner des Cicero war indeſſen Hortenſius.

[5] 10, 36 Negamus, te bona P. Quintii, S. Naevi, possedisse ex edicto praetoris.

tius nicht nachgewieſen werden könnten, daß er vielmehr vom Alfenus offen und nachdrücklich vertheidigt worden ſei, und daß der Einfluß der Parthei, zu welcher Alfenus gehört habe, dem Quintius um ſo weniger zum Nachtheil gereichen könne, da ja auch Nävius früher zu dieſer Parthei gehört habe [1]; den dritten Punct endlich darauf, daß Nävius immer nur Einzelnes von den Beſitzungen des Quintius, nie das Ganze habe an ſich bringen können, Beſitzergreifung aber nur von dem Ganzen gelten könne [2]. So ſei die Ränkeſucht und Bosheit des Nävius, welcher nur darauf bedacht geweſen, den Quintius aus dem ihm zukommenden Antheil an den gemeinſchaftlichen Beſitzungen zu verdrängen (§. 70 u. 90), welcher ſchonungslos dabei weder Verwandſchaft noch Freundſchaft geachtet (§. 48—54), welcher ſeine Argliſt insbeſondere durch die mit ſeiner Forderung wegen der Beſitzergreifung faſt gleichzeitigen Vertreibung des Quintius aus dem Gemeingut bewieſen habe (§. 79—82), keinem Zweifel unterworfen, und es handele ſich nur darum, ob ein Hülfloſer, welcher Leben und Vermögen [3] an den Ausgang dieſes Proceſſes geſetzt habe, dem Eigennutz eines durch mächtige Fürſprecher begünſtigten Gegners Preis gegeben werden ſolle.

Was der Ausgang war, ob die jugendliche Beredſamkeit des Cicero, oder die ſchon reifere und geübtere des Hortenſius und der Einfluß der mächtigen Gönner des Nävius den Sieg davontrug, wird nirgends angegeben, und kann aus der Rede ſelbſt um ſo weniger geſchloſſen werden, je weniger die Zuverläſſigkeit der darin enthaltenen Angaben verbürgt iſt [4]. Ihre Erhaltung indeſſen zeigt, daß ſie unter diejenigen gehörte, welche von Cicero ſelbſt veröffentlicht wurden [5], was eher auf einen günſtigen als ungünſtigen Erfolg ſchließen läßt.

Noch höher aber ſcheint der redneriſche Ruf des Cicero geſtiegen zu ſein, nachdem er als Vertheidiger des S. Roscius zum erſten Mal in einer Criminalſache öffentlich aufgetreten war.

---

[1] 19, 60—22, 73.

[2] 29, 89. Omnino autem bona possessa non esse constitui: quod bonorum possessio spectetur non in aliqua parte, sed in universis, quae teneri ac possideri possint etc. Vergl. 23, 73—28, 85.

[3] 2, 6. 11, 39. 14, 46.

[4] Vergl. die Inhaltsanzeige des Hotomannus.

[5] Alſo quae exstabant, wie es de off. II, 14 extr. heißt.

Hierbei scheint die Ueberlieferung, wonach dieselbe in das Jahr der Consuln Sulla und Metellus (80) gehörte, durch folgende Umstände bestätigt zu werden.

Der ermordete S. Roscius war erst nach seinem Tode auf die Proscriptionslisten gesetzt worden. Die Proscriptionen selbst hatten bereits aufgehört, und diejenigen, welche deshalb die Flucht ergriffen hatten, waren zurückgekehrt (pr. Rosc. 8, 24). Da nun der 1. Junius als Termin für das Ende der Proscriptionen festgesetzt worden war, die Ermordung des S. Roscius aber erst mehrere Monate später[1] erfolgt sein soll, so wird dieselbe nicht früher als in den Herbst des Jahres 81 v. Chr. gesetzt werden können (43, 128). Aus 9, 26 und 10, 27 muß ferner geschlossen werden, daß zwischen der Ermordung des Roscius und der Anklage seines Sohnes noch eine geraume Zeit verstrich, und es wird daher um so weniger bezweifelt werden können, daß der Proceß in das Jahr 80 herabgerückt werden muß, da derselbe seit der Zeit der Proscriptionen der erste gewesen sein soll, welcher wegen Meuchelmord geführt wurde, bei den noch während des Jahres 81 fortgesetzten Gewaltthätigkeiten aber (29, 80 u. 33, 93) die neue Gerichtsverfassung des Sulla wohl erst mit dem Anfang des folgenden Jahres eingetreten zu sein scheint[2]. Gleichzeitig mit der Ermordung des Roscius die Belagerung von Volaterrä, welches von Proscribirten besetzt, 2 Jahre widerstand[3], für die Chronologie der Rede jedoch ohne Bedeutung.

Wie Cicero selbst angiebt, war die Veranlassung der Rede

---

[1] Opinor enim esse in lege, quam ad diem proscriptiones venditionesque fiant, ad Kalendas Junias. Aliquot post menses et homo occisus est, et bona venisse dicuntur 44, 128. Begonnen hatten die Proscriptionen, wohl gleichzeitig mit der Ernennung des Sulla zum Dictator (Vellej. II, 28. App. B. C. I, 98), nachdem den 1. November im Jahr der Consuln Carbo und Marius (82) die Samniter bei der Porta Collina geschlagen waren (Vellej. II, 27, 1), und dauerten hierauf bis ins folgende Jahr fort, unterdessen daß Pompejus den Krieg mit Carbo in Sicilien und Afrika führte (Appian. B. C. I, 95).

[2] Ein Beweis, daß die senatorischen Gerichte des Sulla erst im J. 80 v. Chr. begannen, liegt auch in Cic. Verr. act. I, 13, 38.

[3] Strabo V, p. 223 ed. Casaub. Vgl. Liv. Epit. 89. Cic. pr. Caecina c. 7 pr. domo 30, 79.

folgende. S. Roscius, ein reicher Bürger der umbrischen Municipalstadt Ameria war plötzlich zu Rom ermordet (7, 18), und obgleich der Anhänglichkeit an die Gegenparthei auf keine Weise verdächtig (6, 15. 16. 8, 21. 50, 147), dennoch nicht lange nachher auf die Liste der Proscribirten gesetzt, seine Güter aber, deren Werth (2, 6) auf 6 Millionen Sestertien geschätzt wird, für 2000 Sestertien (2, 6. 8, 21) oder nach Plutarch Drachmen von dem L. Cornelius Chrysogonus, einem vielgeltenden Freigelassenen des Sulla, gekauft worden (2, 6). Die eben so widerrechtliche als unerwartete Aechtung des Ermordeten und der ansehnliche Gewinn, welchen ein Vertrauter des Sulla davon gezogen hatte, führte an sich schon auf die Vermuthung, daß Mörder und Güterkäufer von Anfang einander in die Hände gearbeitet, und da zwei Landsleute und Feinde des Ermordeten, T. Roscius Magnus und T. Roscius Capito (6, 17), im Auftrag des Chrysogonus nicht nur Besitz von den Gütern desselben genommen, sondern auch einen nicht geringen Theil davon als Eigenthum erhalten hatten (6, 7. 8, 23. 37, 108), so lag der Verdacht sehr nahe, daß eine Verbindung zwischen den beiden Rosciern und Chrysogonus sowohl den Tod als die Aechtung des S. Roscius bewirkt habe. Niemand vermochte jedoch das Unrecht zu hindern oder zu rächen. Zwar schickten die Mitbürger des Ermordeten die zehn Ersten [1] ihrer Stadt ins Lager des Sulla vor Volaterrä in Etrurien; die Abgeordneten kehrten jedoch zurück, ohne etwas ausgerichtet zu haben (9, 26). Die Inhaber der Güter des Roscius aber fürchteten die Ansprüche des Sohnes desselben, welcher von der Unterstützung der Cäcilia, der Tochter des Metellus Nepos, zu Rom lebte, und da die Nachstellungen, welche sie ihm legten, durch die Wachsamkeit seiner Freunde vereitelt wurden (9, 26. 10, 27), so wurde beschlossen, dasselbe Verbrechen, welches den jüngeren S. Roscius seines Vermögens beraubt hatte, zu benutzen, um ihm zugleich das Leben zu entreißen. (2, 6. 3, 8). S. Roscius wurde bei dem Prätor M. Fannius, welcher die Untersuchungen über Meuchelmord zu leiten hatte, des Vatermordes angeklagt (4, 11). Als Ankläger hatte man den mit Geschäften dieser Art vertrauten

[1] Ernesti Clav. v. Decemprimi.

Crucius[1] aufgeſtellt, unter den Zeugen war T. Roſcius Magnus. Die Haltloſigkeit der Beſchuldigung, welche man erhoben hatte, erkennend, ſetzte man alle Hoffnung auf den Einfluß des Chryſogonus und die Furcht vor dem Zorne des Sulla. Niemand, glaubte man, werde den Roſcius zu vertheidigen, oder dasjenige, was Chryſogonus gethan, anzugreifen wagen (17, 49. 21, 58. 22, 60). Auch daß es ſeit langer Zeit das erſte Gericht war, welches wegen Meuchelmords gehalten wurde, und daß bei der Menge und Größe der begangenen Verbrechen ein ſtrenges Verfahren für beſonders nothwendig und dem Rufe der neuen ſenatoriſchen Richter für erſprießlich gehalten wurde, ſchien den Anklägern zu Statten zu kommen[2].

Indeſſen fehlte es dem S. Roſcius nicht an Freunden aus den angeſehenſten Familien[3], welche, wie ſehr ſie auch ſonſt der Parthei des Sulla ergeben waren, ſich dennoch durch den Einfluß von Leuten wie Chryſogonus erniedrigt und gekränkt fühlten (48, 139—49, 142), und es ſcheint auf Veranlaſſung derſelben, insbeſondere des Meſſala[4], welcher nur durch ſeine Jugend abgehalten wurde, die Vertheidigung ſelbſt zu übernehmen, geſchehen zu ſein, daß dem Cicero die Sache des Roſcius übertragen wurde.

Auch ein minder Begabter würde die Unſchuld des Angeklagten zu beweiſen im Stande geweſen ſein; ein allgemeinerer und tieferer Eindruck jedoch war erforderlich, um die durch Furcht eingeſchüchterten Gemüther zu ermuthigen und für die Sache des Angeklagten zu gewinnen. Wurde auch immer der Schein

---

[1] Pro Vareno fragm. 8 p. 443 ed. Or. ein Nachahmer des Antonius (Antoniaster) genannt.

[2] pr. Rosc. 10, 28. Sollte doch nach Plutarch Cic. 3 Sulla ſelbſt, erbittert über Klagen und Beſchwerden des jüngeren Roſcius, den Proceß veranlaßt haben! (ὅ τε Σύλλας ἐχαλέπαινε, καὶ δίκην κατηγορίας ἐπῆγε τῷ Ῥωσκίῳ, τοῦ Χρυσογόνου κατασκευάσαντος).

[3] pr. Rosc. 6, 15. 28, 77 Te nunc appello, P. Scipio, te, Metelle, vobis advocatis, vobis agentibus, aliquoties duos servos paternos in quaestionem ab adversariis Sex. Roscius postulavit. cfr. 41, 119. 120.

[4] 51, 149 Qui si jam satis aetatis et roboris haberet, ipse pro Sex. Roscio diceret; quoniam ad dicendum impedimento est aetas et pudor, qui ornat aetatem, causam mihi tradidit etc. 1, 4 a me ii contenderunt, qui apud me et amicitia et beneficiis et dignitate plurimum possunt.

beobachtet, als ob Sulla selbst von dem Hergang der Dinge nicht hinlänglich unterrichtet gewesen (8, 21. 9, 25), die Verbrechen des Chrysogonus und der Roscier mußten aufgedeckt, und den Richtern die Nothwendigkeit klar gemacht werden, Kraft und Entschlossenheit zu zeigen.

Nachdem daher Cicero den Grund seiner Wahl zum Vertheidiger des S. Roscius angegeben und die Sache selbst, um die es sich handelte, vorgetragen hat, stellt er sich selbst eine dreifache Aufgabe: 1) die Widerlegung der Anklage, 2) die Verbrechen der Roscier und 3) den Einfluß des Chrysogonus. Der Ankläger, heißt es in dem ersten Abschnitt, sei weder im Stande gewesen anzugeben, weshalb, noch wie die That vollbracht worden sei. Eine Veranlassung dazu könne weder in der Gesinnung des Sohnes, noch in der des Vaters nachgewiesen werden; denn daß der Letztere die Absicht gehabt, den Ersteren zu enterben, sei eben so grundlos, als darin, daß er ihn bei seinen Reisen nach Rom auf dem Lande zurückgelassen, eine Zurücksetzung gefunden werden könne; in Beziehung auf die Ausführung der That aber lasse sich weder annehmen, daß er dieselbe selbst, noch daß er sie durch Andere verübt habe, und die Aeußerung des Anklägers, daß dieselbe in eine Zeit gehöre, in welcher das Morden völlig straflos gewesen sei, müsse eher die beiden T. Roscius als den S. Roscius verdächtig machen. Je weniger Beweise nämlich gegen den Beklagten beigebracht werden könnten, desto mehr häuften sich dieselben gegen den T. Roscius Magnus, welcher 1) durch Dürftigkeit, Habsucht, Verwegenheit und Verfeindung mit dem älteren S. Roscius dazu angetrieben; 2) durch beständigen Aufenthalt in Rom und ähnliche Vergehungen begünstigt worden sei, und dessen Schuld 3) noch durch dasjenige verrathen werde, was unmittelbar nach der That geschehen sei, da a) dieselbe noch in der nämlichen Nacht durch einen Boten des T. Roscius Magnus dem T. Roscius Capito nach Ameria gemeldet, b) der Besitz der erworbenen Güter zwischen Chrysogonus und den Rosciern getheilt worden sei, c) T. Roscius Capito als einer der 10 Abgeordneten der Ameriner mit dem Chrysogonus gemeinschaftlich die Absicht der Gesandtschaft vereitelt habe, und d) die Sclaven des Ermordeten, deren Auslieferung von dem Sohne verlangt worden sei, stets zurückgehalten worden, und trotz ihres Mangels an empfehlungswerthen Eigenschaften von

ihren gegenwärtigen Gebietern fortwährend begünſtigt würden. Die Verderblichkeit des Einfluſſes des Chryſogonus endlich werde dadurch bemerklich, daß der Verkauf der Güter durchaus unrechtmäßig und ohne Vorwiſſen des Sulla erfolgt ſei, da 1) der Ermordete weder geächtet noch auf der Seite der Gegner getödet worden, 2) die Güter erſt nach dem geſetzlichen Termin verkauft worden ſeien. Indem endlich noch auf die die Sache des Adels tief erniedrigende Schändlichkeit dieſer und ähnlicher Verbrechen, ſo wie auf das Unglück und die Hülfsbedürftigkeit des Angeklagten hingewieſen wird, bemüht ſich der Redner, den Unwillen der Richter wider die Ankläger eben ſo wie das Mitleid für den Beklagten zu erregen, und durch die Erinnerung an Pflicht und Ehre ihre Furcht zu beſiegen.

Cicero ſagt nirgends ausdrücklich, daß S. Roscius freigeſprochen worden ſei. Es ſcheint jedoch aus dem durch die Sache verdienten Beifall hervorzugehen, deſſen er ſich ſelbſt an mehreren Stellen rühmt [1]. Auch nach Plutarch [2] war der Erfolg ein günſtiger. Das Feuer der Jugend aber, welches ſich in ſeinen Worten ausdrückte, daß ſelbſt ſolche Stellen der Rede, welche das kältere Urtheil eines beſonneneren Alters weniger gebilligt haben würde, den Beifall der zuhörenden Menge erwarben [3].

Daß ſich Cicero in der Sache des S. Roscius dem Zorne des Sulla, der damals noch im Beſitz der höchſten Gewalt war, ausgeſetzt hatte, iſt ſowohl aus der Rede ſelbſt als aus demjenigen deutlich, was ſonſt von ihm darüber bemerkt wird [4]. Die

---

[1] Brut. 90, 312 Itaque prima causa publica, pro S. Roscio dicta, tantum commendationis habuit, ut non ulla esset, quae non digna nostro patrocinio videretur. de off. II, 14, 51 Maxime autem et gloria paritur et gratia defensionibus, eoque major si quando accidit, ut ei subveniatur, qui potentis alicujus opibus circumveniri urgerique videatur: ut nos et saepe alias et adolescentes contra L. Sullae dominantis opes pro S. Roscio Amerino fecimus, quae, ut scis, exstat oratio.

[2] Plut. Cic. 3 Ἀναδεξάμενος οὖν τὴν συνηγορίαν καὶ κατορθώσας ἐθαυμάσθη.

[3] Cic. Orat. 30, 107 Quantis illa clamoribus adolescentuli diximus de supplicio parricidarum? quae nequaquam satis deferbuisse post aliquanto sentire coepimus. »Quid enim tam commune quam spiritus viris« etc. (Vgl. pr. Rosc. 26, 71 u. 72). Sunt enim omnia, sicut adolescentis, non tam re et maturitate quam spe et expectatione laudata. Vgl. Quintil. XII, 6, 4.

[4] de off. II, 14, 51.

Zeit der Proſcriptionen aber war vorüber, und der Einfluß derjenigen, welche ihm die Vertheidigung des Roscius übertragen hatten, mochte dazu beitragen, ihn auch vor den Folgen zu ſchützen, wenn dazu nicht ſchon die Losſprechung des Angeklagten hinreichte. Die Erzählung des Plutarch [1], wonach die Furcht vor Sulla die Veranlaſſung zu der Reiſe geweſen ſein ſoll, welche Cicero ſpäter nach Griechenland und Aſien unternahm, würde daher zweifelhaft ſein, auch wenn ausdrückliche Angaben des Cicero nicht dagegen vorhanden wären. Cicero nämlich giebt nicht nur eine geſchwächte Geſundheit als einzigen Grund dieſer Reiſe an [2], ſondern erwähnt auch, daß unſere Rede für den Roscius andere von ihm nicht weniger ſorgfältig ausgearbeitete unmittelbar gefolgt ſeien [3]; ja er fügt hinzu, daß er mit dieſen Beſchäftigungen 2 Jahre hingebracht habe [4], und gedenkt an einer anderen Stelle einer Rede, in welcher er noch vor dem Tode des Sulla die Verordnungen deſſelben abermals angegriffen habe [5]. Gehört nun der Anfang der redneriſchen Thätigkeit des Cicero in das Jahr 81, und geht daraus, daß die pro Caecina 33, 96 erwähnte Rede für die Angeklagte aus Arretium während des Lebens und nicht während der Dictatur des Sulla [6] gehalten ſein ſoll, hervor, daß dieſelbe erſt nach der Abdankung des Sulla gehalten wurde, ſo kann auch die Abreiſe des Cicero aus Rom erſt im Jahr 79, alſo wenigſtens ein Jahr nach dem Proceß des S. Roscius, erfolgt ſein, womit zugleich übereinſtimmt, daß die Reiſe ſelbſt, von welcher Cicero im J. 77 v. Chr. zurückkehrte, 2 Jahre gedauert haben ſoll.

Da weder die Gewaltthätigkeiten, wogegen Cicero den L. Varenus vertheidigt haben ſoll, noch die Erwähnung des aus der Rede für den S. Roscius bekannten Erucius als Anklägers des Varenus mit Sicherheit auf die Zeit des Sulla ſchließen laſſen, ſo iſt die allein aus der Rede für den Cäcina bekannte Vertheidigung der Arretinerin die einzige, welche unter den von Cicero während der 2 erſten Jahre ſeiner redneriſchen Wirkſamkeit ge-

[1] Cic. c. 3. [2] Cic. Brut. 91, 314.

[3] Deinceps inde multae, quas non minus diligenter elaboratas et tanquam elucubratas afferebamus.

[4] Brut. l. l. Itaque quum essem biennium versatus in causis et jam in foro celebratum meum nomen esset, Roma sum profectus.

[5] pr. Caec. 33, 96. [6] Sulla vivo.

haltenen namentlich erwähnt wird. Die Veranlaſſung dazu lag in dem Urtheil, welches zugleich mit mehreren anderen Orten Italiens die Stadt Arretium in Etrurien getroffen hatte [1]. Sulla hatte ihr Bürgerrecht und Ländereien entriſſen und eine Anzahl ſeiner Soldaten als Coloniſten dahin geſchickt. Da nun nach römiſchen Begriffen die perſönliche Freiheit aufs Genaueſte mit dem Bürgerrecht zuſammenhing [2], ſo waren einer aus Arretium gebürtigen Frau auch diejenigen Rechte beſtritten worden, welche ſie vermöge ihrer perſönlichen Freiheit beſaß. Ueber die Sache, um welche es ſich in dem Proceß handelte, fehlt es an Nachrichten. Die Entſcheidung hatte das Decemviralgericht [3], der Ankläger war C. Aurelius Cotta. Es kam vor Allen auf die Frage an, ob eine Bürgſchaft (sacramentum) [4], welche von Seiten der Angeklagten geleiſtet worden war, gültig ſei oder nicht. Der Ankläger behauptete das Letztere, weil den Arretinern das Bürgerrecht genommen worden, Cicero das Erſtere, weil dies rechtlich unmöglich ſei. Das Gericht hielt in dem erſten Theile der Verhandlungen ſein Urtheil zurück, geſtand dagegen im zweiten die Gültigkeit der Bürgſchaft zu, und entſchied ſo zu Gunſten der Angeklagten [5].

---

[1] App. B. C. I, 96. II, 94. Cic. pr. domo 33, 79 Populus Romanus L. Sulla dictatore ferente comitiis centuriatis municipiis civitatem ademit, ademit iisdem agros. De agris, fuit enim populi potestas, de civitate, ne tamdiu quidem valuit, quamdiu illa Sullani temporis arma fuerunt. Göttling Geſch. der röm. Staatsverfaſſung S. 462.

[2] pr. Caec. 33, 96 Qui enim potest jure Quiritium liber esse is, qui in numero Quiritium non est?

[3] Decemviri stlitibus judicandis. Passeratius ad Cic. pr. Caec. 33 p. 585 ed. Graev. Cic. pro domo 29, 78.

[4] Hotomannus ad Cic. pr. Quint. c. 8 p. 37 sq. ed. Graev. Ernesti Cl. v. Sacramentum. Hugo Rechtsgeſch. §. 131. Gaj. Inst. IV, 13 sq.

[5] Die ganze hieher gehörige Stelle iſt (pr. Caec. 33, 97): Atque ego hanc adolescentulus causam, quum agerem contra hominem disertissimum nostrae civitatis, Cottam, probavi. Quum Arretinae mulieris libertatem defenderem et Cotta decemviris religionem injecisset, non posse sacramentum nostrum justum judicari, quod Arretinis adempta civitas esset, et ego vehementius contendissem, civitatem adimi non potuisse: decemviri prima actione non judicaverunt: postea, re quaesita et deliberata, sacramentum nostrum justum judicaverunt. Atque hoc et contra dicente Cotta et Sulla vivo judicatum est.

Die Rede für den L. Varenus hatte Cicero trotz der Verurtheilung [1] ſeines Clienten ſchriftlich aufgezeichnet, wenn auch abgekürzt [2]. Auf die Zeit des Sulla kann allerdings bezogen werden, daß C. Crucius, der Ankläger des S. Roscius, ſein Gegner [3], und daß von Nachahmern des L. Craſſus und M. Antonius die Rede iſt [4]. Gegenſtand des Proceſſes war eine Anklage wegen Meuchelmord, der von dem L. Varenus gegen den C. Varenus und Salarius begangen und gegen den Cn. Varenus verſucht worden ſein ſollte [5]. Die Beweiſe ſchienen nicht leicht zu widerlegen, Verwandte und Freunde hatten den Angeklagten verlaſſen [6]; ſeine Mitbürger gehörten zu ſeinen Verfolgern [7], und die Abſicht des Cicero ſcheint nur geweſen zu ſein, durch Schilderung der Verlaſſenheit ſeines Clienten Mitleid zu erregen und das begangene Verbrechen als wenig glaublich von Seiten des Angeklagten [8], welchem es keinerlei Vortheil gebracht, auf Andere [9] zu wälzen. Eigenthümlich ſcheint dabei die Anordnung geweſen zu ſein. Die Erzählung (narratio) begann erſt, nachdem die gegen Varenus erhobenen Beſchuldigungen entkräftet worden waren [10], und über die That ſelbſt wurde berichtet, C. Varenus ſei auf einer einſamen Straße mit ſeinem Reiſegefährten Pompulenus auf die Sclaven des C. Ancharius Rufus aus Fulginum in Umbrien gerathen, welche den Pompulenus tödeten und den C. Varenus bis zur Entſcheidung ſeines Schickſals gebunden hielten [11]. L. Varenus aber ſollte unſchuldig ſein, ſowohl wenn C. Varenus die Reiſe zufällig als wenn er ſie auf Veranlaſſung des L. Varenus gemacht. Durch Spott ſollte dabei der Eindruck geſchwächt werden, welchen die Ankläger durch Vorzeigung der Wunden des Cn. Varenus zu machen geſucht hatten [12].

---

[1] Quintil. VII, 2, 36.
[2] Plin. Epist. I, 20, 7 vergleicht die Rede deswegen mit der f. Murena.
[3] fragm. 8 bei Orelli Tom. VII. [4] A. a. O.
[5] fragm. 6. [6] fragm. 1.
[7] fragm. 2. [8] Quintil. VII, 2, 36.
[9] Wie Drumann V, S. 245 vermuthet, auf den C. Ancharius Rufus.
[10] Quintil. IV, 2, 26. VII, 1, 12.
[11] fr. 5 u. 7. Quintil. VII, 2, 10. [12] Quintil. VI, 1, 49.

III. Abſchnitt.

Reiſe des Cicero nach Griechenland und Aſien von 79 bis 77 v. Chr.

Die Verfaſſung des Sulla war während der 2 erſten Jahre der öffentlichen Thätigkeit des Cicero vollendet, und Sulla ſelbſt freiwillig in den Privatſtand zurückgetreten. Da trotz aller Härte, mit welcher die unterdrückte demokratiſche Parthei behandelt und zum Theil ausgerottet worden war, trotz der Erniedrigung, welche die Volkstribunen, nachdem ihnen bis auf das Recht des Einſpruchs Alles entriſſen war, ſich hatten gefallen laſſen müſſen, und trotz der erweiterten Rechte des Senats, wodurch die Ariſtokratie aufs Neue befeſtigt ſchien, doch keineswegs dem Verdienſt der Weg zu Ehre und Auszeichnung verſchloſſen, die Verbeſſerung und Vervollſtändigung der jetzt wieder ausſchließlich dem Senat übertragenen Criminalgerichte aber für die Ausbildung in der Beredſamkeit den freieſten Spielraum eröffnete, ſo können es nicht die öffentlichen Zuſtände geweſen ſein, welche den Cicero gerade damals Rom zu verlaſſen, und ein Paar Jahre im Auslande zuzubringen bewogen. Auch hatten, da der Verſuch des M. Aemilius Lepidus, die ſullaniſchen Einrichtungen umzuſtoßen, fehlſchlug, die Verhältniſſe ſich nicht geändert, als er im J. 77 nach Rom zurückkehrte.

Der Zweck ſeiner Reiſe geht offenbar zumeiſt aus der Art und Weiſe hervor, wie dieſelbe von ihm benutzt wurde. Der Umgang mit Philoſophen und Rhetoren ſcheint ihn in Athen ſowohl als in den aſiatiſchen Städten und Inſeln ausſchließlich beſchäftigt zu haben, und ſeine eigne Verſicherung, wonach er die Reiſe unternommen haben will, um ſeine durch die bisherigen Anſtrengungen geſchwächte Geſundheit zu ſtärken, und eine Manier der Rede ſich anzueignen, welche ſeinen Lungen weniger zumuthete, ſtimmt damit vollkommen überein [1]. Athen gehörte

[1] Cic. Brut. 91, 313. 314. Plutarch. Cic. c. 3. Ueber ſeine Manier zu ſprechen Brut. §. 314: quod omnia sine remissione, sine varietate, vi summa vocis et totius corporis contentione dicebam. Und doch war er entſchloſſen, quodvis potius periculum adeundum quam a sperata dicendi gloria discedendum. Ibid. Vgl. §. 312. Quintil. XII, 6, 7.

noch immer zu den Orten, welche der Aufmerksamkeit der Freunde und Bewunderer griechischer Kunst und Literatur vorzüglich werth schienen [1], und die Beredsamkeit, welche seit längerer Zeit schon, wenn auch in einer ausgearteten Form, ihren Sitz in Asien und Rhodus aufgeschlagen hatte, machte die Bekanntschaft mit den Lehrern derselben wünschenswerth, wie wenig auch ihr Unterricht zur praktischen Ausbildung genügen mochte. Cicero also verlangte nach einer Gelegenheit zur Vollendung seiner Ausbildung, welche auch Frühere nicht verschmäht hatten [2], Spätere aber so eifrig suchten, daß der Aufenthalt an irgend einem Hauptort griechischer Gelehrsamkeit mit zu den Erfordernissen der wissenschaftlichen Erziehung zu gehören schien.

In Athen, wo Cicero 6 Monate verweilte [3], scheinen indessen die Hauptschulen der griechischen Philosophie nur ungleich vertreten gewesen zu sein. An der Spitze der Epikureer stand der damals bereits bejahrte Zeno aus Sidon [4], dessen Scharfsinn und bei einem Epikureer ungewöhnliche Gewandtheit der Rede Cicero [5], wie vor ihm schon Philo, bewunderte, so heftig er auch die Akademiker bekämpft hatte, und dessen Angriffe auf die Stoiker Posidonius in einer besonderen Schrift widerlegen zu müssen glaubte [6]; und neben ihm der als Lehrer des Cicero erwähnte und von diesem wegen Bildung, Feinheit und Liebenswürdigkeit bis in spätere Jahre geschätzte Phädrus [7], der, nachdem er früher eine Zeit lang in Rom gelebt und hier die Grundsätze seiner Schule verkündigt hatte [8], nach Athen zurückgekehrt war und daselbst bis an sein Ende lebte. Der Umgang mit Attikus [9] trug dazu bei, den Cicero mit diesen Philosophen, wie wenig er auch ihren Ansichten zugethan war, in Verkehr

---

[1] Cic. Divin. in Caecil. 12, 39 Aliud est, literas Graecas Athenis, aliud Lilybaei didicisse,

[2] Cic. de orat. I, 11, 45. 18, 82.

[3] Cic. Brut. 91, 315. Dio Cass. XLVI, 7 wird der Aufenthalt des Cicero übertrieben auf 3 Jahre angegeben.

[4] Diog. L. VII, 36. X, 25.

[5] Tusc. III, 17, 38. N. D. I, 21, 59. 33, 93. 34, 93. Acad. poster. extr.

[6] Menag. ad Diog. L. VII, 35.

[7] N. D. I, 33, 93. ad fam. XIII, 1, 2.

[8] ad fam. XIII, 1, 2.

[9] fin. I, 5, 16. V, 1, 3. de leg. I, 20, 53.

zu bringen, und ſeine ſpäteren philoſophiſchen Arbeiten beweiſen, daß die Schriften derſelben, namentlich die des Phädrus [1], nicht unbenutzt von ihm gelaſſen wurden.

Der ſtoiſchen und peripatetiſchen Schule ſcheint es an ausgezeichneteren Vertretern in Athen gefehlt zu haben. Von den 3 Schülern des Panätius, Mneſarchus, Hekato und Poſidonius, lebte Poſidonius und vielleicht auch Hekato, der wenigſtens daher gebürtig war [2], in Rhodus, Mneſarchus aber, deſſen bei dem Streit der Philoſophen [3] und Rhetoren ſowohl, als bei dem der Stoiker und Akademiker [4] gedacht wird, gehörte doch einer frühern Zeit an, obwohl er noch, als Antiochus und Philo ſich entzweiten, in Athen gelebt zu haben ſcheint, eben ſo wie der neben ihm erwähnte Dardanus [5]. Cicero hatte die Schriften des Mneſarchus ſtudirt, allein er rechnet ihn nicht wie den Poſidonius zu ſeinen Freunden [6].

Als namhafte Peripatetiker ſeiner Zeit erwähnt Cicero den Diodorus, welcher die Sittlichkeit und Schmerzloſigkeit für das höchſte Gut erklärt hatte [7], den Staſeas aus Neapel, den Lehrer des M. Piſo [8], und den Kratippus. Kratippus aber lebte erſt ſpäter zu Athen [9], Staſeas kann wenigſtens, als Cicero ſich dort aufhielt, nicht daſelbſt geweſen ſein, und von Diodorus, dem Schüler des Kritolaus, wird nirgends erwähnt, daß er zu den Bekannten des Cicero gehörte. Der mit Cicero zu Athen verweilende Piſo aber ſucht die Kenntniß der peripatetiſchen Philoſophie nicht bei einem Peripatetiker, ſondern bei dem die Schulen der Akademiker, Peripatetiker und Stoiker vermengenden Antiochus [10].

---

[1] ad Attic. XIII, 39, 2. Kriſche d. theol. Lehren der griechiſchen Denker. S. 27 ff. [2] de off. III, 15, 63.

[3] de orat. I, 11, 45. 18, 82. 83.

[4] Fragm. ex Acad. prior. lib. I, p. 469.

[5] Acad. pr. II, 22, 69. [6] fin. I, 2, 6.

[7] Cic. fin. V, 5, 14.

[8] fin. V, §. 8 u. 75. de orat. I, 22, 101.

[9] Cicero läßt ihn fin. V, 14 ganz unerwähnt, und ſcheint ihn erſt auf ſeiner Reiſe nach Cilicien zu Epheſus, wohin ſich Kratippus von Mytilene aus begeben hatte, kennen gelernt zu haben. Timaeus c. I. p. 496. Mytilene nämlich war der Wohnort des Kratippus. Brut. 71, 250. Später freilich lehrte er in Athen. de off. init. de divin. I, 3, 5. Ellendt zu Cic. Brut. p. 183 ed. pr. [10] fin. V, 3, 8.

Cicero selbst aber spricht, indem er seiner philosophischen Studien in Athen gedenkt, nur von seinem Umgang mit Antiochus, dem Askaloniten [1]. Er war auf diese Studien nicht unvorbereitet; denn Philo war der Lehrer des Antiochus gewesen. Freilich hatte dieser die Ansichten seines Meisters und damit zugleich die Grundsätze der mittleren und neueren Akademie aufgegeben, und eine Herstellung der älteren Akademie versucht [2], mit welcher zugleich Peripatetiker und Stoiker vereinigt werden sollten. Platoniker und Aristoteliker, wurde von ihm behauptet, seien im Wesentlichen nicht von einander verschieden, Zeno aus Citium aber, der Schüler des Polemon aus der akademisch-peripatetischen Schule, habe nur Neues in Worten, nicht in den Sachen aufgebracht, Arkesilaos aber, sein Mitschüler, die Lehren der Akademie blos aus Widerspruchsgeist gegen den Zeno verändert. Indem er die Ansicht der neueren Akademie von der Zurückhaltung der Anerkennung philosophischer Sätze bestritt, war er bemüht, dieselben Kriterien der Wahrheit wie die Stoiker zu vertheidigen [3], verwarf jedoch die stoische Ansicht vom höchsten Gut so wie die daraus hervorgehenden paradoxen Behauptungen, und näherte sich den Peripatetikern [4], indem er außer dem Sittlichguten noch die körperlichen und äußerlichen Güter zu einer vollkommenen Glückseligkeit für nothwendig erklärte [5]. Zwar waren mit dieser Ausgleichung weder Akademiker, noch Peripatetiker noch Stoiker zufrieden [6], indessen fehlte dem Antiochus nicht der Beifall angesehener Römer [7], z. B. des Piso, Lucullus, Varro und Brutus [8]. Attikus gesteht beinahe von ihm überredet worden zu sein [9], und die Gunst seiner

[1] Brut. 91, 305. Wie er den Antiochus achtete: Acad. pr. 2, 4. 22, 68. 35, 113. ad Att. XIII, 19, 5.

[2] Acad. pr. 4, 12. 6, 18. 34, 109. 111. Acad. post. 4, 13. 9, 35. 12, 43.

[3] Ac. pr. 21, 67. 43, 132. Vgl. 46, 143. 30, 97. 45, 137. 16, 49.

[4] Cic. fin. V, 5, 14. 6, 16. Acad. pr. 42, 131. 43, 133.

[5] Ac. pr. 43, 134. 44, 135.

[6] Acad. pr. 4, 11. N. D. I, 7, 16.

[7] Misfallen an dem Streit der philosophischen Partheien mochte dazu beitragen. Cic. de leg. I, 20, 53.

[8] Acad. post. 3, 12. ad Att. XIII, 12, 3. 19, 2. ad fam. IX, 8, 1. Acad. pr. 2, 4. 10. 11. 19, 61. fin. V, 1, 1. 2, 6.

[9] de leg. I, 21, 54.

römiſchen Freunde ging zum Theil auf ſeinen Bruder und Nachfolger Ariſtus [1] über. Cicero gehörte nie zu ſeinen Anhängern, wie eifrig er ſich auch mit ihm beſchäftigte und ſpäter in ſeinen Schriften die Anſichten des Antiochus benutzte. Er ſah, wie wenig Wahrheit in dem von ihm verſuchten Synkretismus lag und wie wenig Antiochus dadurch ſein Ziel, das Anſehn der alten Akademie wiederherzuſtellen, erreichte [2]. Die Vorliebe, welche Philo dem Cicero für die neuere Akademie einzuflößen gewußt hatte, erhielt ſich trotz der Leidenſchaftlichkeit, mit welcher Antiochus ſowohl dieſe Schule ſelbſt als die beſonderen Anſichten des Philo zu bekämpfen ſuchte [3].

An den Studien des Cicero nahmen übrigens ſein Bruder Quintus, ſein Vetter L. Cicero, ſein Freund Attikus, und der der peripatetiſchen und antiochiſchen Schule ergebene M. Pupius Piſo Calpurnianus Theil [4]. Der Aufenthalt in Athen ſcheint daher auf die angenehmſte Weiſe verfloſſen zu ſein, und wurde außer einer Einweihung in die eleuſiniſchen Myſterien [5] noch zu Ausflügen in das übrige Griechenland, z. B. den Peloponnes [6] benutzt. Daß Cicero eine Zeitlang den Gedanken gehegt haben ſoll, falls ſeine Abſichten auf eine öffentliche Laufbahn vereitelt werden ſollten, ſich nach Athen zurückzuziehen und ganz den Wiſſenſchaften zu widmen, ſcheint zu den Erdichtungen zu gehören, womit Spätere das Leben des Cicero ausſtatteten [7].

Weit weniger als für die Philoſophie ſcheint Athen damals für die Beredſamkeit dargeboten zu haben. Der Syrer Demetrius, ein alter und nicht unberühmter Redekünſtler, ſcheint der Einzige geweſen zu ſein, deſſen Anweiſungen Cicero benutzte [8], und obgleich er den Eifer nicht unerwähnt läßt, mit welchem er dieſen Studien obgelegen, ſo ſcheint doch ſein Aufenthalt in

---

[1] Brut. 97, 332. fin. V, 3, 8. Plutarch. Brut. c. 2. Ac. post. 3, 12. Ac. pr. 4, 12. Tusc. V, 8, 21 u. 22. ad Att. V, 10, 5. Vgl. Acad. pr. 19, 61.

[2] Ac. post. 4, 13. [3] Plutarch. Cic. 4.

[4] Die Perſonen, welche bei Cic. fin. V. redend eingeführt werden.

[5] de leg. II, 14, 36. [6] Tusc. V, 27, 77.

[7] Plutarch. Cic. c. 4. Daß die Sache erdichtet iſt, erweiſt ſich namentlich durch den Zuſammenhang der Erzählung mit der von Plutarch früher angeführten angeblichen Veranlaſſung der Reiſe des Cicero.

[8] Brut. §. 315.

Asien und Rhodus für diesen Zweck ungleich wichtiger gewesen zu sein. Er selbst spricht nicht immer geringschätzend von der sonst vielgetadelten asiatischen Beredsamkeit, und obgleich er gesteht, daß ein schwülstiges, krankhaftes und gesuchtes Wesen an die Stelle der früheren Kraft und Gesundheit getreten sei, so scheinen ihm diese Fehler doch nicht überall auf gleiche Weise bemerkbar und die attische Beredsamkeit am Reinsten in Rhodus erhalten zu sein [1]. Im Allgemeinen aber glaubt Cicero eine doppelte Art von Beredsamkeit unterscheiden, und die eine mehr in der Schönheit und Regelmäßigkeit, die andere mehr in dem Reichthum und Fluß der Rede suchen zu müssen, indem er hinzufügt, daß die gegenwärtige asiatische Beredsamkeit besonders zur letzteren gehöre und früher von dem Cnidier Aeschylus, zu seiner Zeit aber von dem Milesier Aeschines vorzüglich vervollkommnet worden sei, während sich in der ersteren, wie früher der Geschichtschreiber Timäus, so später der Redner Hierokles von Alabanda und Menekles, der Bruder desselben, hervorgethan [2], wobei zugleich der Einfluß der Schule des Isokrates unverkennbar scheint. Ging indessen die Absicht des Cicero dahin, die Manier seiner Beredsamkeit zu ändern, so würde auffallend sein, daß er gegen seine Fehler bei Redekünstlern Abhülfe suchte, deren Eigenthümlichkeit gerade in diesen Fehlern [3] lag und denen Cicero selbst den Vorwurf macht, daß ihre Sprache der Jugend angemessener als dem Alter zu sein scheine [4], wäre der Geschmack überall gleich verdorben gewesen. Dem Menippus von Stratonicea [5], mit welchem sich Cicero am eifrigsten beschäftigt haben soll, wird ausdrücklich das Lob ertheilt, daß er, frei von thörichtem und unangenehmem Wesen, mit Fug unter die Attiker gerechnet werden könne [6]. Außer diesem soll der

---

[1] Brut. 13, 51. [2] Brut. 95, 325. Strabo XIV, p. 661 init.

[3] Brut. 91, 316.

[4] Brut. 95, 325 genus orationis Asiaticum adolescentiae magis concessum quam senectuti.

[5] in Karien. Strabo XIV, p. 658 Casaub. p. 660 (p. 207 ed. ster.) *Κάνταῦθα δ' ἀνὴρ ἀξιόλογος γεγένηται ῥήτωρ Μένιππος κατὰ τοὺς πατέρας ἡμῶν, Κατόνας ἐπικαλούμενος, ὃν μάλιστα ἐπαινεῖ τῶν κατὰ τὴν Ἀσίαν ῥητόρων, ὧν ἠκροάσατο Κικέρων, ὡς φησιν ἔν τινι γραφῇ αὐτὸς, συγκρίνων Ξενοκλεῖ καὶ τοῖς κατ' ἐκεῖνον ἀκμάζουσιν.*

[6] Cic. Brut. 91, 315.

Umgang des Cicero ſich noch auf den Dionyſius v. Magneſia, den Xenokles aus Adramyttium und den Aeſchylus von Knidos erſtreckt haben [1].

Am wichtigſten jedoch ſcheint dem Cicero der Aufenthalt in Rhodus geweſen zu ſein, wo der Redekünſtler Molon und der Philoſoph Poſidonius lebten [2]. Der Erſtere war eben ſo wie der von Strabo ὁ Μαλαχός genannte Apollonius aus der Stadt Alabanda in Karien gebürtig, welche ehemals zum Gebiet der Rhodier ſüdlich vom Mäander gehörig [3], jetzt frei war, und der Schüler des Menekles. Daß Molo in Rhodus zugleich Antheil am öffentlichen Leben nahm, ja ſelbſt in wichtigen Angelegenheiten gebraucht wurde, geht aus der doppelten Geſandſchaft hervor, welche ihm die Rhodier übertrugen [4]. Mit Freimüthigkeit, rühmt Cicero, habe er ihn auf ſeine Fehler aufmerkſam gemacht, und den zu üppigen Fluß ſeiner Rede in ſeine Grenzen gewieſen [5].

Daß Cicero außerdem den Umgang des Poſidonius benutzte, welcher aus Apamea in Syrien gebürtig der Schüler des Panätius [6] wurde und in Rhodus ſich anſiedelte, geht nicht nur aus Plutarch, der es ausdrücklich bemerkt [7], ſondern auch aus Cicero hervor, der den Poſidonius ſeinen Freund [8] und Lehrer [9]

---

[1] Plutarch. Cic. c. 4. Xenokles auch bei Strabo XIII. p. 614 erwähnt.

[2] Cic. Brut. 91, 316. Plutarch. Cic. 4. Strabo XIV, p. 655 Casaub. Ποσειδώνιος δὲ ἐπολιτεύσατο μὲν ἐν Ῥόδῳ καὶ ἐσοφίστευσεν· ἦν δ' Ἀπαμεὺς ἐν τῇ Συρίας· καθάπερ καὶ Ἀπολλώνιος ὁ Μαλαχὸς καὶ Μόλων· ἦσαν γὰρ Ἀλαβανδεῖς, Μενεκλείους μαθηταὶ τοῦ ῥήτορος. Ἐπεδήμησε δὲ πρότερον Ἀπολλώνιος, ὑφὶ ὃ' ἧκεν ὁ Μόλων· καὶ ἔφη πρὸς αὐτὸν ἐκεῖνος· Ὑφὶ μολών, ἀντὶ τοῦ ἐλθών. Auch XIV, p. 661 init. wird zwiſchen Apollonius und Molon unterſchieden. [3] Liv. XXXVII, 55. 56.

[4] Cicero nennt ihn cum actorem in veris causis scriptoremque praestantem, tum in notandis animadvertendisque vitiis et instituendo docendoque prudentissimum.

[5] Ellendt ad Brut. 91, 316. de orat. 21, 88. de harusp. resp. 19. Quintil. XII, 1, 20. Bei Sueton. Caes. 4 heißt er auch clarissimus dicendi magister. Nach Plutarch Cic. 4 verſtand Molo gar nicht Lateiniſch. Cicero mußte vor ihm griechiſch reden, und Molo beklagte es, die Gewandtheit Ciceros rühmend, daß Griechenland jetzt auch den letzten Vorzug an die Römer verloren habe.

[6] Cic. de div. I, 3, 6. [7] Cic. c. 4.

[8] Cic. fin. I, 2, 6. vgl. ad Att. II, 1, 2. [9] de fato 3, 5.

nennt. Cicero nennt ihn außerdem den größten aller Stoiker [1] und rühmt die Menge und Vielseitigkeit seiner Kenntnisse [2].

Nachdem auf diese Weise 2 Jahre vergangen waren, glaubte Cicero den Zweck seiner Reise erreicht zu haben. Er hatte nicht nur an Redefertigkeit, sondern auch an Kraft und Gesundheit gewonnen. Seine Manier war völlig verändert, seine Stimme milder und biegsamer, sein Ausdruck ruhiger und gesetzter, seine Haltung fester geworden [3]. Ueber seine künftige Bestimmung mochte er längst mit sich einig geworden sein, und das delphische Orakel, welches er befragt haben soll [4], wie er des größten Ruhmes theilhaftig werden dürfte, war schon lange nicht mehr eine Zuflucht der Rathlosen [5]. Man mochte den Cicero, als er nach zweijährigem Umgang mit griechischen Philosophen und Rhetoren zurückkehrte, einen Graeculus und Otiosus [6] nennen, es bedurfte aber wohl kaum des Zuredens seines Vaters und seiner Freunde, um ihn auf seiner ferneren Laufbahn zu erhalten.

IV. Abschnitt.

Oeffentliche Thätigkeit des Cicero von seiner Rückkehr im J. 77 v. Chr. bis zum Proceß des Verres.

Erst im nächsten Jahre nach seiner Rückkehr erreichte Cicero das Alter, in welchem es ihm die Gesetze [7] gestatteten, sich um die Quästur zu bewerben. Wichtige Rechtsstreitigkeiten aber beschäftigten ihn in diesem Jahre [8], in welchem auch Cotta um

[1] Fragm. p. 482. [2] Tusc. II, 25, 61.

[3] Brut. 91 extr. Itaque me recepi biennio post, non modo exercitatior sed prope mutatus etc. [4] Plutarch. Cic. c. 5.

[5] Cic. de divin. I, 19, 37. II, 56, 116.

[6] wie das bei Plutarch vorkommende Γραικὸς und σχολαστικός in der Rede pro Sext. c. 51, 101 ausgedrückt wird.

[7] Lex Villia annalis. Liv. XL, 44. de off. II, 17, 59. Index legum ap. Orell. p. 133. Das Jahr der Quästur Ciceros sonst noch aus Brut. 92, 319.

[8] Brut. 92, 318 Unum igitur annum, quum rediissemus ex Asia, causas nobiles egimus, cum quaesturam nos, consulatum Cotta, aedilitatem peteret Hortensius.

das Conſulat, Hortenſius um die Aedilenwürde anhielt. Von dieſen beiden, den größten Rednern der Zeit, ſtand Hortenſius auf dem Gipfel ſeines Ruhms, und wie er den Cotta überragte, verrieth ſich namentlich in den Proceſſen des M. Canulejus und Cn. Dolabella, deren Vertheidigung beide führten, in denen ſich aber die Beredſamkeit des Hortenſius ungleich mehr hervorthat, obgleich ihm nur die Stelle des zweiten Vertheidigers übertragen worden war [1]. Für Cicero war daher Hortenſius fortwährend der Gegenſtand des Wetteifers [2] und er verſchmähte ſelbſt die Anweiſungen des Komöden Q. Roscius und des Tragöden Aeſopus nicht, um ſich in der Kunſt des Vortrags [3] auszubilden.

Von den damaligen Reden des Cicero hat ſich nur die für den Komöden Q. Roscius erhalten. Die in derſelben erwähnten Thatſachen beweiſen, daß dieſelbe in das Jahr nach der Rückkehr des Cicero gehört. Seit der Zeit der Proſcriptionen waren 4 Jahre verfloſſen [4], und die Rede war daher wohl eine von denjenigen, mit denen Cicero, wie er ſagt, zur Zeit ſeiner Bewerbung um die Quäſtur zu thun gehabt hat. Zugleich aber ſcheint die Rede zu denjenigen gerechnet werden zu müſſen, in denen Cicero bei der Behandlung privatrechtlicher Verhältniſſe eine vorzügliche Geſchicklichkeit bewies.

Fannius Chärea, der Gegner des Q. Roscius, hatte demſelben 4 Jahre oder noch längere Zeit zuvor (13, 37) einen Sclaven überlaſſen, um ihn für die Bühne auszubilden, wobei er ihm zugleich ſein Eigenthumsrecht zur Hälfte abgetreten zu haben ſcheint. Roscius that hierauf, was Fannius gewünſcht hatte, und der Lehrling hatte eine Geſchicklichkeit in ſeiner Kunſt erlangt, welche einen ſehr anſehnlichen Gewinn verſprach (10, 28. 29), als er plötzlich von einem gewiſſen Flavius aus Tarquinii ermordet wurde (10, 29). Die That konnte von dem Thäter

---

[1] Brut. 92, 317.

[2] Brut. l. l. quod et dicendi ardore eram propior et aetate conjunctior. [3] ὑπόκρισις. Plutarch. Cic. c. 5.

[4] pr. Q. Rosc. 12, 33. 13, 37. Daß Cicero ſchon ſeit längerer Zeit mit Q. Roscius in Verbindung ſtand, folgt aus der Rede pro Quintio c. 24 u. 25 §. 77—79. §. 78 heißt es von ihm: Etenim quum artifex ejusmodi sit, ut solus dignus videatur esse, qui in scena spectetur, tum vir ejusmodi est, ut solus dignus videatur, qui eo non accedat. Sein Verkehr mit Sulla: Plutarch. Sulla c. 36.

nicht geläugnet werden, und Roscius ſowohl als Fannius hatten daher Entſchädigungsanſprüche zu machen. Auf dieſe Weiſe erhielt Roscius, nachdem er den Flavius gerichtlich belangt hatte, ein Grundſtück, welches zur Zeit des Proceſſes auf 100000 Seſtertien geſchätzt wurde, damals jedoch, als es dem Roscius zufiel, theils weil der Werth des Grundbeſitzes durch die Proſcriptionen geſunken war, theils weil das Gut als Eigenthum des Roscius weſentlich erweitert und verbeſſert wurde, nur ungleich niedriger angeſchlagen werden konnte (12, 33). Von Fannius ſcheint bei dieſem Vergleich nicht die Rede geweſen zu ſein, da aber die Anklage von beiden zuſammen gegen den Flavius erhoben worden war, ſo behauptete Fannius, von der Entſchädigung, welche dem Roscius zu Theil geworden war [1], die Hälfte für ſich verlangen zu können, Roscius dagegen, die Entſchädigung nur für ſeinen Antheil, nicht für den des Fannius [2] verlangt und erhalten zu haben. Die Frage alſo, um welche es ſich handelte, war, ob Roscius ſich mit dem Flavius blos für ſeinen Antheil oder auch für den ſeines Genoſſen vertragen habe (12, 34). Das Erſtere behauptete Roscius, das Letztere Fannius. Die Behauptung des Fannius aber, ſagt Cicero, werde 1) dadurch widerlegt, daß Flavius nicht daran gedacht habe, eine Verzichtleiſtung auf alle weiteren Anſprüche zu verlangen [3], dem Fannius alſo ſeine Anſprüche vorbehalten geblieben ſeien, 2) dadurch daß Fannius 3 Jahre vor dem gegenwärtigen Proceß, alſo das Jahr darauf nachdem Roscius ſich mit dem Flavius verglichen, einen Vertrag mit Roscius abgeſchloſſen habe, worin er dieſem die Hälfte desjenigen verſprochen habe, was er von Flavius erhalten würde (13, 37); Piſo nämlich, jetzt der Richter (judex), wie damals der Schiedsmann (arbiter) der Streitenden, hatte dem Roscius aufgegeben, 100000 (oder wohl vielmehr 50000) Seſtertien an den Fannius zu zahlen, wenn dieſer ebenfalls dasjenige, was er von dem Flavius zu fordern hatte, mit ihm theilen würde (13, 38); 3) dadurch daß Fannius

[1] Fannius behauptete gegen den Q. Roscius 12, 33: In hanc rem me cognitorem dedisti. Lite contestata, judicio damni injuria constituto, tu sine me cum Flavio decidisti.

[2] pro dimidia parte nicht pro tota societate. Ibid.

[3] amplius a se neminem petiturum 12, 35.

wirklich 100000 Seſtertien von dem Flavius erhielt (14, 40), was Cicero theils durch das Zeugniß des Cluvius, welcher als Richter zwiſchen Fannius und Flavius entſchieden hatte (14, 42), theils durch das zweier Senatoren, denen Cluvius die Sache mitgetheilt hatte, beweiſt (c. 14, 43—15, 46). Es konnte daher nach der Darſtellung des Cicero nur als eine am Buchſtaben klebende Hartnäckigkeit betrachtet werden, wenn der Wortführer des Fannius gleichwohl ſich auf das Geſetz berief, Alles was der Genoſſe einer Verbindung verlange, werde Eigenthum derſelben [1].

Indeſſen ſind die Umſtände, wie Cicero ſelbſt ſagt [2], nicht dasjenige, wodurch die Anſprüche des Fannius beſonders zurückgewieſen werden ſollen. Vielmehr ſcheint das Feſthalten an dem Buchſtaben des Geſetzes, womit ſich die Gegner bewaffnet hatten, den Cicero zu einem ähnlichen Verfahren bewogen zu haben, und ſeine Abſicht in dem erſten, freilich größtentheils verlorenen, Theile der Rede geweſen zu ſein, den gänzlichen Mangel an Beweiſen darzuthun, welche den rechtlichen Anſpruch einer Forderung des Fannius begründen konnten. Es war natürlich, daß dabei zugleich die Frage zur Sprache kommen mußte, ob die Wirthſchaftsbücher des Fannius [3] eine ſolche Begründung enthielten, und dieſe Frage iſt, eben ſo wie der Beweis, daß Fannius ſelbſt durch eine frühere Klage [4] dargethan, wie er keine beſtimmte Summe [5] zu fordern habe, eben weil es dabei nicht auf eine ſolche abgeſehen geweſen, ein Hauptgegenſtand der Unterſuchung.

Ob das Recht in der That ſo entſchieden auf der Seite des Q. Roscius war, als aus der Darſtellung des Cicero hervorzugehen ſcheint, mag bezweifelt werden können, der Ausgang des Proceſſes aber iſt unbekannt. Die Entſcheidung war von dem Prätor dem C. Piſo als Judex übertragen. (4, 12. 5, 15.

---

[1] quodcunque sibi petat socius, id societatis fieri 18, 56.

[2] 5, 15.

[3] tabulae. Ueber den Gebrauch derſelben vor Gericht vgl. in Verr. lib. I, 23, 60. pr. Quint. 4, 17. Unterholzner in Savigny's Zeitſchrift für geſchichtl. Rechtswiſſenſchaft. Bd. I. S. 265 u. 266.

[4] actio pro socio. Unterholzner S. 266 verſteht darunter eine actio bonae fidei, während die jetzige eine actio stricti juris ſei.

[5] certa pecunia. 4, 13 heißt es: Quum de hac pecunia, de tabularum fide arbitrum sumpsit, judicavit sibi pecuniam non deberi.

Hugo Rechtsgeſch. §. 269. S. 504). Prätor war C. Piſo ſelbſt erſt einige Jahre ſpäter [1].

Das Jahr 75 v. Chr. war das Jahr der Quäſtur des Cicero in Sicilien [2]. Fünf Jahre nämlich verſtrichen ſeiner eignen Ausſage [3] zufolge mit der Führung gerichtlicher Angelegenheiten in Rom, bevor er im J. 70 den Proceß gegen Verres begann, und obgleich er an einer anderen Stelle [4] die Zeit zwiſchen ſeiner Quäſtur und ſeiner Unterſuchungsreiſe in den Angelegenheiten der Sikuler nur auf 4 Jahre angiebt, ſo ſcheint doch der Unterſchied nur darin zu liegen, daß hier 4 volle Jahre gemeint ſind, da der Abgang des Cicero aus Sicilien wohl erſt im Jahr 74 erfolgte, während dort die Jahre ſchlechthin gezählt werden.

Daß S. Peducäus als Proprätor von Sicilien ſein Vorgeſetzter war, ſagt zwar Cicero, obgleich er an mehr als Einer Stelle [5] von ihm ſpricht, nirgends ausdrücklich, vielmehr wird in der nach ſeiner Rückkehr aus der Verbannung im Senat von ihm gehaltenen Rede [6] der Vater des M' Curius genannt, dieſe Angabe aber wird auch abgeſehen von dem zweifelhaften Anſehn der Rede, durch die Worte des Cicero ſelbſt in ſeinen Reden gegen den Verres widerlegt. Hiernach war S. Peducäus 2 Jahrelang Statthalter in Sicilien [7], und zwar während einer Theuerung, welche auch während Ciceros Amtsführung Statt gefunden haben ſoll [8]. Dieſe Theuerung aber dauerte noch während der Statthalterſchaft [9] des C. Sacerdos, des Vorgängers des Verres [10], fort. Da nun die Verwaltung des Verres in Sicilien 3 Jahre dauerte, ſo gehörte die des C. Sacerdos, welcher im Jahre 75, eben ſo wie Verres im J. 74 in Rom Praetor urbanus geweſen war, in das J. 74, die des S. Peducäus

---

[1] Im J. 70. Corrad. Qu. p. 50 u. 258.

[2] Quaestura Siciliensis folgte nach Cic. Brut. c. 92, 318 unmittelbar auf das Jahr, welches er nach ſeiner Rückkehr mit gerichtlichen Arbeiten hingebracht hatte.

[3] Brut. l. l.

[4] in Verr. lib. III, 18, 47. Nam quum quadriennio post in Siciliam venissem etc.

[5] ad Att. X, 1, 1. fin. II, 18, 58.

[6] post red. in sen. 8, 21.

[7] in Verr. lib. III, 93, 216.

[8] Plut. Cic. c. 6. Cic. pro Planc. 26, 64.

[9] in Verr. lib. III, 92, 214.

[10] in Verr. lib. I, 10, 27. 46, 121. II, 28, 68. V, 21, 55. III, 50, 119.

folglich in die Jahre 76 und 75. Daſſelbe ergiebt ſich aus demjenigen, was über den Cenſus in Sicilien bemerkt wird [1]. Da dieſer alle 4 Jahre (quinto quoque anno) erneuert wurde, und dieſe Erneuerung ſowohl in die Statthalterſchaft des S. Peducäus als in das letzte Jahr der Statthalterſchaft des Verres (71 v. Chr.) gefallen ſein ſoll, ſo ergiebt ſich daraus für den Cenſus des Peducäus das Jahr 75. Bekleidete folglich Cicero im J. 75 die Würde eines Quäſtors in Sicilien, ſo bekleidete er ſie auch unter dem Prätor S. Peducäus [2], ſo wie zugleich aus anderen Stellen hervorgeht, daß es die weſtliche Hälfte der Inſel mit der Hauptſtadt Lilybäum war, wo er die Quäſtur verwaltete [3].

Mit einer tief gefühlten Ueberzeugung von der Heiligkeit und Wichtigkeit der ihm übertragenen Würde [4] trat Cicero ſeine Amtsführung an. Auch mangelte es ihm keineswegs an Gelegenheit, ſich Verdienſte zu erwerben. Zwar konnten dieſe unter einem gerechten und uneigennützigen Statthalter nicht in dem Widerſtand beſtehen, welchen der Quäſtor trotz ſeiner Abhängigkeit von dem Prätor einem eigennützigen und habſüchtigen Verfahren deſſelben entgegenzuſetzen befugt war [5]; die ſehr anſehnlichen Getraidelieferungen aber, welche aus Sicilien nach Rom gingen, und wofür, ſo weit es erkauftes Getraide war, die Zahlung dem Quäſtor oblag, konnten leicht einen weniger ge-

---

[1] in Verr. II, 56, 139.

[2] Pseudo-Ascon. Arg. ad Divin. p. 97 u. p. 100 ed. Orell. An Verſuchen, die Schwierigkeiten der Stelle post red. in sen. 8, 21 (Jam T. Fadius, qui mihi quaestor fuit, M' Curius, cujus ego patri quaestor fui, — huic necessitudini non defuerunt) zu beſeitigen, hat es nicht gefehlt. An eine ſtellvertretende (wie in Verr. lib. I, 15, 41) Verwaltung des Curius ſcheint jedoch eben ſo wenig gedacht werden zu können, als an eine Adoption des M' Curius durch S. Peducäus, oder an eine ſtädtiſche, der ſiciliſchen etwa vorhergegangene Quäſtur, wie Corradus (Quaestura p. 45) gemeint hat. in Verr. lib. V, 14, 35 ſpricht Cic. ſo von ſeiner Quäſtur, daß man ſieht, wie auf ſeine Wahl unmittelbar auch ſeine Beſtimmung für Sicilien folgte.

[3] in Verr. lib. II, 4, 11. 12. Pseudo-Asc. p. 100. Daß Cicero ſeinen Sitz nicht in der öſtlichen Hälfte der Provinz hatte, wo die Hauptſtadt Syrakus, folgt aus pro Planc. 27, 65.

[4] in Verr. lib. V, 14, 35.

[5] in Verr. lib. II, 4, 11. III, 74, 182.

wiſſenhaften Beamten zu Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, wie ſolche unter Verres vorfielen [1], verleiten. Dazu kam, daß eine Getraidetheuerung gerade damals zu außerordentlichen Forderungen [2] Veranlaſſung gegeben hatte, und Cicero ſich dadurch genöthigt ſah, manche Laſten aufzulegen [3]. Unter dieſen Umſtänden war es ſein Beſtreben, ſeine Pflichten gegen den Staat durch Lieferung einer beträchtlichen Menge Getraides [4] eben ſo genau zu erfüllen, als er ſich Schonung und Uneigennützigkeit gegen die Einwohnerſchaft der Inſel angelegen ſein ließ. Die Liebe und das Vertrauen der Provinz begleitete ihn, als er am Ende ſeiner Verwaltung nach Rom zurückkehrte, und in einer öffentlich zu Lilybäum gehaltenen Rede [5] Abſchied nahm. Die Capitaliſten (negotiatores) hatten ſeine Gefälligkeit, die Kaufleute ſeine Gerechtigkeit, die Bürger der Municipien ſeine Leutſeligkeit zu rühmen [6]. Außerdem hatte Cicero Gelegenheit gehabt [7], ſich eine Anzahl jüngerer Römer zu verpflichten, welche der Verletzung der Kriegsordnung angeklagt, auf ſeine Verwendung vom Prätor freigeſprochen wurden. Dabei ſcheint die Zeit von ihm zu einer Reiſe durch die ganze Inſel benutzt worden zu ſein; in Syrakus hatte er das faſt vergeſſene Grabmahl des Archimedes wieder aufgefunden [8], hier und da manche Gaſtfreundſchaft [9] geſchloſſen, und die nicht gewöhnlichen Ehrenbezeugungen, mit denen ihn die Provincialen entließen, ſchmeichelten ſeiner Eitelkeit.

Der Ruhm, welchen er durch ſeine Amtsführung erworben zu haben glaubte, war indeſſen nicht der erwartete; ſo wichtig war die Verwaltung eines Quäſtors in der Provinz nicht, um in Rom beſondere Aufmerkſamkeit zu erregen; als er auf der Rückreiſe nach Puteoli kam, wo ein zahlreiches römiſches Publikum verſammelt war, wußte man nicht einmal, daß er in Sicilien geweſen [10]; um ſo mehr aber fühlte er ſich zu ſeiner fer-

---

[1] in Verr. lib. III, 78, 182. [2] in Verr. lib. III, 69, 163.

[3] Plut. Cic. c. 6. [4] pro Planc. c. 26, 64.

[5] Dieſe Rede war im Alterthum vorhanden. Orelli Fragm. p. 444.

[6] pr. Planc. 26, 64. Vgl. in Caecil. 1, 2. in Verr. act. I, 12, 34. lib. II, 4, 10. [7] Plutarch. Cic. c. 6.

[8] Cic. Tusc. V, 23, 64 u. 65.

[9] in Verr. lib. II, 47, 117. IV, 14, 32. 20, 44. pr. Planc. 26, 64 Excogitati quidam erant a Siculis honores in me inauditi.

[10] pr. Planc. 26, 65. Plutarch. Cic. c. 6.

neren Thätigkeit angefeuert, die er ſowohl öffentlich vor der Menge als in ſeinem Hauſe, wo Jedem fortwährend der Zutritt offen ſtand, an den Tag legte [1]. Faſt 5 Jahre, ſind ſeine eignen Worte, ſei er mit den meiſten Proceſſen und den vornehmſten Proceßführern beſchäftigt geweſen, bevor er als Ankläger des Verres dem Hortenſius ſich gegenübergeſtellt, indem er zugleich eingedenk eines Ausſpruches des Cato, daß große und berühmte Männer nicht weniger von ihrer Muße als von ihren Arbeiten Rechenſchaft zu geben hätten, die Zeit der Spiele und Feſte zur Aufzeichnung ſeiner Reden benutzte [2].

Von den in dieſe Zeit gehörigen Reden des Cicero hat ſich indeſſen keine vollſtändig erhalten. Außer den von der Rede für den M. Tullius vorhandenen Ueberreſten, finden ſich aber in der Rede für den Cluentius noch beſtimmte Andeutungen einer Vertheidigung, welche im J. 74 v. Chr., nachdem Cicero ohnlängſt aus Sicilien zurückgekehrt war, geführt zu ſein ſcheint. Denn die ſonſt daſelbſt (c. 50, §. 138 u. 139) berührte Rede wird für keine andere als für das erſte Buch der Verrinen gehalten werden können [3].

Indeſſen kann dieſe Sache, welche einen der Giftmiſcherei beſchuldigten Freigelaſſenen Skamander aus der nicht weit von Arpinum gelegenen Stadt Aletrinum betraf [4], nicht von dem Proceß des Cluentius getrennt werden. Auch wurden von dem Ankläger des Skamander P. Canutius [5] die gegen denſelben

---

[1] pr. Planc. 27, 66. Vgl. Brut. 92, 318.

[2] Brut. 92, 319. Hieher wohl auch die Verr. lib. I, 53, 139 erwähnte Vertheidigung des C. Muſtius gehörig, deſſen Vermögen dadurch glücklich gerettet wurde. Drumann V, S. 256 Not.

[3] pr. Cluent. 50, 138 Recitavit ex oratione, nescio qua, quam meam esse dicebat, cohortationem quandam judicum ad honeste judicandum, et commemorationem tum aliorum judiciorum, quae probata non essent, tum illius ipsius judicii Juniani etc. Vergl. in Verr. lib. I, 61, 157. Außerdem in Verr. act. I, 10, 29. Die Zeit der Sache des Skamander geht daraus hervor, daß das judicium Junianum, welches den in dieſe Sache verwickelten Oppianikus einige Zeit nachher verurtheilt, 8 Jahre vor der Rede pro Cluentio, während der ſtädtiſchen Prätur des Verres zu Gericht ſaß. in Verr. lib. I, 61, 157. act. I, 13, 38. 39. Auch in der Sache des Skamander war C. Junius quaesitor. pr. Cluent. 20, 55.

[4] pro Cluent. 17, 49.

[5] pr. Cluent. 18, 50 homo inprimis ingeniosus et in dicendo exercitatus.

erhobenen Beſchuldigungen ſo ſiegreich durchgeführt [1], daß Cicero nicht im Stande war, die Verurtheilung deſſelben zu verhindern, und ſich von der Theilnahme an der Sache zurückzog [2], als dieſelbe auch gegen den Patron des Freigelaſſenen, C. Fabricius, fortgeſetzt wurde.

Daß die Rede für den M. Tullius in das Jahr 71 v. Chr. gehört, ſcheint aus 2 Stellen derſelben geſchloſſen werden zu müſſen [3]: 1) wird §. 39. der Prätor Metellus als derjenige erwähnt, unter deſſen Leitung das Gericht ſtand, welches die Sache des Tullius zu entſcheiden hatte, und 2) iſt §. 14. von Verheerungen die Rede, welche nicht lange zuvor in der Nähe von Thurii angerichtet worden waren [4]. Da dieſer nun blos entweder als Folge des Bürger- oder des Sclavenkrieges gedacht werden können, der erſtere aber nach Allem, was in der Rede ſelbſt vorkömmt [5], viel zu entfernt iſt, ſo ſcheint nur die bei der Einnahme von Thurii das Jahr vor dem Ende des Sclavenkrieges erfolgte Verwüſtung der Gegend [6] gemeint zu ſein. In Beziehung auf den Prätor Metellus aber würde ſowohl an den M. Metellus, welcher im J. 69, als an den L. Metellus, welcher im Jahr 71 dieſe Würde bekleidete, gedacht werden können, wenn nicht von dem Erſteren ausdrücklich bemerkt würde, daß er den Gerichten über Erpreſſungen vorgeſetzt geweſen [7]. So bleibt nur L. Metellus und für den Proceß des M. Tullius das Jahr 71 übrig.

M. Tullius ſelbſt gehörte weder zu den Verwandten des Redners noch zu denjenigen, welche ſonſt noch unter demſelben Namen im Zeitalter des Cicero vorkommen [8], ſcheint aber dem-

---

[1] pr. Cluent. 18, 51—20, 55. [2] pr. Cluent. 20, 56. 57.

[3] Vgl. Beier Cic. orat. fragm. inedita p. 4 not. Huschke Anal. liter. p. 93.

[4] Nam P. Fabius nuper emit agrum de C. Claudio senatore; cui fundo affinis erat M. Tullius (deſſen Landgut in agro Thurino), sane magno, dimidio fere pluris incultum, exustis villis omnibus, quam quanti integrum atque ornatissimum, carissimis prediis, ipse Claudius emerat.

[5] nämlich von dem Kauf des Fabius.

[6] Appian. B. C. I, 117. Sueton. Octav. 7 iſt (vergl. c. 5) vom J. 63, dem Geburtsjahr Octavians die Rede. [7] in Verr. act. I. 8, 21.

[8] M. Tullius Decula der Conſul des Jahrs 81 und M. Tullius Albinovanus (in Vatin. 1, 3).

ſelben perſönlich befreundet geweſen zu ſein [1]. Die Rede, welche Cicero für ihn als Ankläger des P. Fabius gegen deſſen Vertheidiger C. Quintius hielt, wird eben ſo wie die für A. Cäcina unter diejenigen gerechnet, welche ſich durch ſcharfſinnige Erörterung und Deutung rechtlicher Verhältniſſe auszeichneten [2].

M. Tullius beſaß auf dem Gebiet von Thurii (§. 14) ein von ſeinem Vater ererbtes Landgut, in deſſen Nähe ein anderes lag, das, früher das Eigenthum des Senators C. Claudius, vor nicht langer Zeit durch Kauf in die Hände des Fabius gekommen war. Fabius aber hatte das durch den Sclavenkrieg verwüſtete (§. 14) um die Hälfte theuerer bezahlt als der vorige Inhaber, der es im beſten Zuſtande angekauft hatte, und ergriff, da ihn der Kauf, wie Cicero angiebt, ſehr bald gereute, um ſo begieriger eine Gelegenheit, um ſich durch Anſprüche an einen Theil der Beſitzungen des M. Tullius zu entſchädigen. Dieſer nämlich beſaß ein oder zwei Hundert Morgen (centuria Popiliana), welche zwar bereits als ſeines Vaters Eigenthum gegolten hatten (§. 16), deren Beſitz aber gleichwohl zwiſchen den Eigenthümern der beiden Güter ſtreitig geweſen zu ſein ſcheint. Indem daher Fabius ſein Gut wieder zum Verkauf ausbot, rechnete er auch die popilianiſche Centurie dazu, wobei er ſich um ſo weniger bedachte, da der Verkäufer ihm die Grenzen ſeines Eigenthums nicht genau angegeben hatte. Die von dem Tullius erhobenen Beſchwerden nöthigen ihn nun zwar, ſich dieſe Grenzen von einem Bevollmächtigten (procurator) des Claudius beſtimmen zu laſſen, welcher ihm das ſtreitige Grundſtück nicht zuſpricht [3], und ferneren Streit ſoll einer Uebereinkunft beider zufolge zu Rom rechtlich entſchieden werden [4]; am nächſten Morgen jedoch kommen die Sclaven des Fabius bewaffnet und in großer Zahl an das auf den hundert Morgen ſtehende Haus, erbrechen die Thüren und fallen die Sclaven des Tullius

[1] pr. M. Tull. §. 4. Schol. Bob. pr. Mil. p. 278.

[2] Tacit. de orat. c. 20. Vgl Cic. Orat. fr. ined. ed. Beier p. 2 sq.

[3] neque tamen hanc centuriam Popilianam vacuam tradidit. Ueber den Ausdruck centuria Populonia ſ. Beier fragm. orat. Cic. p. 28.

[4] Fabius verlangt, ut aut ipse Tullium deduceret, aut ab eo deduceretur, hierauf dicit deducturum se Tullius; vadimonium Fabio Romam promissurum §. 20. Huſchke Anal. lit. S. 129.

daſelbſt an, welche ihnen bald unterliegen und todt oder verwundet von ihnen zurückgelaſſen werden.

Die Erzählung bricht hier in der nur aus Bruchſtücken beſtehenden Rede ab, und beginnt erſt da wieder, wo von den Zeugen die Rede iſt, welche Tullius, die Sache nachzuweiſen, beigebracht hatte.

Tullius hatte ſich über einen Schaden zu beklagen, welcher ihm durch offenbares Unrecht zugefügt worden war, und konnte ſich deshalb auf die Lex Aquilia berufen [1], wonach es geſtattet war, in ſolchen Fällen Entſchädigung zu verlangen. Außerdem aber war noch von dem Prätor M. Lucullus im J. 76 [2] eine Einrichtung getroffen worden, welche für dasjenige, was einzelne Sclaven gethan hatten, die geſammte Dienerſchaft verantwortlich machte [3], ferner zu baldmöglichſter Entſcheidung Recuperatoren, und um die Verwegenheit einzuſchüchtern, eine ſchwerere Strafe feſtgeſetzt, endlich die Worte des aquiliſchen Geſetzes damni injuria [4], als eine Quelle leerer Ausflüchte, weggelaſſen worden. Die Richter ſollten hiernach nur unterſuchen, ob durch zuſammengerottete oder bewaffnete Perſonen in böslicher Abſicht einer Dienerſchaft Schaden zugefügt worden ſei [5]. Nach dieſen Beſtimmungen nun hatte auch der Prätor Metellus, vor welchen die Sache gebracht wurde, das Verfahren eingeleitet, und es war keine Rückſicht darauf genommen worden, daß L. Quintius, der Vertheidiger des Fabius, behauptete, es dürfe nur gefragt werden, ob die Leute des M. Tullius mit Unrecht getödtet worden wären oder nicht.

Aus §. 4, ſo wie aus anderen Stellen der Rede geht hervor, daß früher ſchon eine gerichtliche Verhandlung Statt gefunden hatte, welche nicht anders als vor denſelben Richtern gehalten worden ſein kann. Es handelte ſich dabei um die Frage, wie hoch der in böslicher Abſicht von der Dienerſchaft des Fabius

---

[1] §. 8. vid. Ind. leg. ap. Orell. [2] paucis hisce annis.

[3] necesse putavit esse in universam familiam judicium dare, quod a familia factum diceretur §. 10.

[4] Gaji Instit. III, §. 210 Damni injuriae actio constituitur per legem Aquiliam etc. Vgl. IV, §. 37.

[5] videreturne vi hominibus coactis armatisve damnum dolo malo familiae datum. §. 12.

verurſachte Schaden anzuſchlagen ſei [1], und die Abſicht des Cicero ſcheint dabei zugleich geweſen zu ſein, die Sache ſelbſt außer Zweifel zu ſetzen und namentlich durch Zeugenausſagen zu beweiſen (§. 1 u. 21). Fabius jedoch hatte Alles eingeräumt, und während die Zeugen nur ausgeſagt hatten, daß ſie getödtete Menſchen, Blut an mehreren Stellen und ein zerſtörtes Gebäude geſehen hätten, eingeſtanden, daß der Schaden von ſeiner Dienerſchaft angerichtet worden ſei (§. 24 u. 25), Quintius aber in einer weitläufigen, wie Cicero ſagt, nur durch das Einbrechen der Nacht geendigten Rede (§. 6) die Vertheidigung des Fabius blos darauf gegründet, daß die That mit Recht und keineswegs in böslicher Abſicht (dolo malo) geſchehen ſei, und in Beziehung auf die Perſon des Tullius die Schonung, mit welcher Cicero den Fabius behandelt hatte, nicht erwiedert (§. 3). Auch ſcheint es nicht ganz an Umſtänden gefehlt zu haben, nach denen die That als ein Werk der Vergeltung oder der Nothwehr dargeſtellt werden mochte (§. 54. 55 u. §. 29. 30).

Nach alle dem iſt der Gang der Rede des Cicero folgender. In der Erwartung, die That vom Gegner geläugnet zu finden, ſei er früher nur darauf bedacht geweſen, dieſelbe durch Zeugen zu beweiſen. Da jedoch der Gegner aller Beſchuldigungen hierüber geſtändig ſei, ſo könne ſeine Abſicht keine andere ſein als darzuthun, wie derſelbe durch dieſes Geſtändniß ſeine Sache keineswegs verbeſſert habe (§. 1), obgleich es ſchwierig ſei, von einer Sache zu reden, welche weder ärger dargeſtellt werden könne, als ſie in der That ſei, noch auch deutlicher, als ſie es durch das Geſtändniß des Gegners bereits geworden. Freilich fordere jetzt die Pflicht, des Fabius weniger zu ſchonen (§. 3. 4). Er wiederholt hierauf noch kurz den Gegenſtand der Verhandlung (§. 7), erörtert den Zweck der zu der Lex Aquilia gemachten Beſtimmungen, insbeſondere warum die Frage, ob die Gewaltthat mit Recht oder Unrecht verübt worden, ganz bei Seite geſetzt worden ſei [2] (§. 8—12), und erzählt ſodann die Begebenheit ſelbſt in der oben angegebenen Weiſe (§. 13—22). Indem er ſeinem Gegner hierauf die Hauptſtütze wegzuziehen ſucht,

[1] §. 4 Nam quum esset de re pecuniaria controversia, quod damnum datum M. Tullio diceremus etc. Vgl. §. 31.

[2] nämlich durch Weglaſſung des Wortes injuria. §. 12.

bemerkt er, das Geſtändniß deſſelben geſtatte an ſich ſchon keinen Zweifel über die böſliche Abſicht. Wie könne nämlich ein Anſchlag ſolcher Art ohne böſliche Abſicht ſein? Gerade daß es zu einer Anklage hinlänglich ſei, auch nur den Plan gehabt zu haben zu einer Gewaltthat, ſei der Grund, weshalb man die Worte „in böslicher Abſicht“ hinzugefügt habe. Es habe den Anſtiftern einer ſolchen That eben dadurch die Ausflucht genommen werden ſollen, als ob ſie einer Anklage dann entgehen könnten, wenn nicht ſie ſelbſt, ſondern Andere auf ihre Veranlaſſung die Thäter geweſen (§. 27. 28). Meine man alſo nicht, daß blos derjenige einer Anklage unterworfen werden könne, welcher die Abſicht zur That gehabt habe, nicht aber der Thäter ſelbſt, ſo könne Fabius ſeiner Verurtheilung nicht entgehen. Oder ſolle eine That, welche ohne einen verſteckten Plan, ohne das Dunkel der Nacht, ohne Gewalt, ohne den Schaden eines Anderen, ohne Waffen, Blutvergießen und Verbrechen nicht habe geſchehen können, ohne böſliche Abſicht geweſen ſein? (§. 31—33). Werde aber eingewendet, daß überhaupt nichts durch böſliche Abſicht einer Dienerſchaft geſchehen könne [1], ſo würden dadurch Gerichte, wie das gegenwärtige, gerade zu für unſtatthaft erklärt (§. 35. 36).

Quintius verlange nun freilich ferner, zu unterſuchen, ob die Leute des M. Tullius in der That mit Unrecht (injuria) getödtet worden wären. Dies ſei jedoch gar nicht Gegenſtand der jetzigen Verhandlungen. Wäre es der angerichtete Schaden allein, welcher in Betrachtung komme, ſo würden ſtatt Recuperatoren Richter, die Strafe aber nicht auf das Vierfache [2], ſondern auf das Doppelte beſtimmt worden ſein. Hier dagegen ſei von Gewalt die Rede, wodurch die Frage, ob mit Recht oder mit Unrecht, von ſelbſt ausgeſchloſſen werde (§. 42. 43).

Eine Lücke unterbricht hier den Zuſammenhang. Aus dem Folgenden aber ergiebt ſich, daß der Vertheidiger des Angeklagten den Mord als etwas nicht ſchlechthin Verbrecheriſches darzuſtellen geſucht, und ſich deswegen auf Geſetze der 12 Tafeln berufen hatte, nach denen er erlaubt geweſen (§. 47). Cicero erwidert aber, daß dieſe Geſetze 1) gar nicht zur Sache gehör-

[1] nihil dolo malo familiae fieri posse.

[2] Vgl. §. 7 Judicium datum est in quadruplum.

ten und 2) eben bewieſen, daß der Mord nur im äußerſten Nothfalle erlaubt geweſen ſei. Endlich könnten auch die Beſchuldigungen der Gegner, daß Gewaltthätigkeiten von Seiten der Sclaven des Tullius zu befürchten geweſen, ſelbſt wenn ſie gegründet wären, die begangene Gewaltthat nicht rechtfertigen.

Da die Rede durchgehends nur privatrechtliche Verhältniſſe berührte und nirgends in das Gebiet des öffentlichen Lebens hinüberſtreifte, ſo dienen die Erwähnungen derſelben, welche ſich hier und da vorfinden, nur dazu, die Anzahl der Bruchſtücke, deren Haupttheile indeſſen durch einen Palimpſeſt erhalten ſind, zu vermehren, ohne daß wichtigere geſchichtliche Aufklärungen damit verbunden wären. Der Erfolg der Rede iſt daher auch völlig unbekannt.

V. Abſchnitt.

Angriffe auf die ſullaniſche Verfaſſung.

Nach der Vertreibung des M. Aemilius Lepidus aus Italien beſchäftigte, wie Salluſt ſagt [1], eine anhaltendere aber nicht weniger ſchwere Sorge den Senat. Der Erfolg, mit welchem man den Lepidus bekämpft hatte, ſchien zwar das durch Sulla wiedergewonnene Anſehn aufs Neue befeſtigt zu haben; der Krieg mit Sertorius in Spanien aber dauerte noch fort, und daß der unruhige Geiſt des Mithridates die erſte Gelegenheit zur Erneuerung der Feindſeligkeiten in Aſien benutzen würde [2], war mit Beſtimmtheit vorauszuſehen. Aber auch angenommen, daß der Erfolg des letzten Krieges hier jede Sorge verdrängte, wie war zu erwarten, daß der Widerſtand, welchen die Siege und die Proſcriptionen des Sulla bezwungen hatten, für immer unterdrückt ſein würde. Die Hinterbliebenen der Geächteten, welche, der väterlichen Güter beraubt, in Armuth und Dürftigkeit lebten [3], die Einwohner von Italien, welche den der maria-

[1] Histor. fragm. 1, 22. [2] Ibid. 1, 20. §. 8.

[3] Proſcribirte durften nicht erben. in Verr. lib. 1, 47, 123.

niſchen Parthei geleiſteten Beiſtand mit der Abtretung ihrer Ländereien an die Soldaten des Sulla hatten bezahlen müſſen [1], konnten freilich in ihrer gegenwärtigen Hülfloſigkeit und Verlaſſenheit nicht furchtbar ſein, allein es lag in ihrem Zuſtand ein Zündſtoff zu künftigen Unruhen, und daß ſolche Unruhen ausbrechen mußten, lag theils in der Volksſtimmung, welche die Einrichtungen des Sulla verdammte, und wenig geneigt war, die Herrſchaft des Senats in ihrer jetzigen Machtvollkommenheit lange zu ertragen [2], theils in der Menge der noch lebenden Anhänger der demokratiſchen Parthei, theils in dem Ehrgeiz der Großen, welche nach der durch Angriffe auf die Ariſtokratie am Leichteſten zu verdienenden Gunſt der Menge ſtrebten. Indeſſen mangelte es dem Staate nicht ganz an Bürgern [3], welche der Erhaltung des Friedens ſich mit Gerechtigkeit, Ruhe und Beſonnenheit annehmend, den billigeren Forderungen des Volkes nicht in ſo weit widerſtrebten, um dadurch von Neuem Bürgerkrieg und Blutvergießen über den Staat kommen zu laſſen. Auch konnte auf dieſem Wege der Gunſtbuhlerei der Ehrgeizigen am Erſten der Weg verſchloſſen werden.

Wie unſicher es übrigens mit der Herrſchaft der Optimaten ſtand, und wie mächtig die eben erſt unterdrückte Parthei noch war, hatte ſich ſchon im Jahre des D. Brutus und Mamercus Lepidus eben dadurch gezeigt, daß ein Mann wie M. Lepidus, deſſen Unfähigkeit [4] ſelbſt anerkannte Anhänger der Demokratie abhielt, ſich mit ihm zu verbinden [5], den Senat in ſo große Verlegenheit bringen konnte. Nahm doch auch Pompejus, obwohl er den Sieg der Optimaten durch die Unterdrückung [6] des M. Brutus in Oberitalien vollendete, dadurch daß er mit ſeinen Truppen in die Nähe von Rom rückte, und dieſelben gegen den Willen des Catulus unter den Waffen behielt, ein ſo trotzi-

[1] Lepidus hatte namentlich die Wiedererſtattung dieſer Ländereien bezweckt. Appian. B. C. I, 107. Sallust. Histor. Rom. I, 20, 14 sua cuique reddi — belli jura rescindi — civitatem confirmari — concordiae gratia plebei tribunitiam potestatem restitui.

[2] Auch der Ritterſtand war aufgebracht auf Sulla und ſeine Einrichtungen. Cic. pr. Cluent. 55, 151.

[3] C. Cotta und L. Octavius in Verr. lib. III, 7, 18.

[4] Sallust. Hist. I, 20, 3. [5] Sueton. Caes. c. 3.

[6] Liv. Epit. 90.

es Weſen an, daß es gewiß nicht blos die Nothwendigkeit
ar, dem Sertorius einen tüchtigeren Heerführer gegenüberzu-
ellen, wodurch der Senat bewogen wurde, ihn als Proconſul
ach Spanien zu ſchicken [1]. Offenbar war Q. Lutatius Catu-
s, der mit dem zum Interrex ernannten Appius Claudius auf
n Vorſchlag des L. Philippus [2] vom Senat beauftragt worden
ar, dahin zu ſehen, daß der Staat keinen Schaden litte, nicht
ur derjenige, welchem der Senat ſeine Rettung verdankte, ſon-
rn auch für die nächſtfolgende Zeit die kräftigſte Stütze der
riſtokratie. Freilich war er deshalb zugleich der Hauptgegen-
and für die Angriffe der Volkstribunen [3]. Man habe, ſagt
r Volkstribun Licinius Macer 4 Jahre ſpäter [4], vom Tode
s Sulla Befreiung erwartet, am Catulus aber einen weit
auſameren Feind gefunden.

Indeſſen ſcheint C. Sicinnius, der erſte der Volkstribunen,
elche die Erneuerung der tribuniciſchen Gewalt in Vorſchlag
bringen wagten, ein unglückliches Ende genommen zu haben,
enn anders die Worte, welche Salluſt dem Licinius Macer in
n Mund legt, daß C. Curio mit dem Cn. Octavius das Jahr
ach dem Brutus und Mamercus Lepidus zum Verderben eines
nſchuldigen Tribuns geherrſcht hätte, von Sicinnius zu verſte-
n ſind, der den Mächtigen ſeiner Zeit [5] arge Händel bereitet
aben ſoll. Erſt im folgenden Jahre, als L. Octavius und C.
urelius Cotta das Conſulat bekleideten, geſtalteten ſich die
inge etwas günſtiger. Ohngeachtet es nicht an Solchen fehlte,
elche die ſullaniſche Verfaſſung fortwährend für unantaſtbar
halten wiſſen wollten, gelang es doch dem Conſul C. Cotta,
e Zurücknahme des Geſetzes zu bewirken, welches die Volks-
ibunen von der Erwerbung höherer Staatswürden ausſchloß [6].

[1] Plutarch. Pompej. c. 17.

[2] Dies ſcheint ſich wenigſtens aus Sallust. Hist. I, 20, 22 zu ergeben.

[3] Ob der von Cic. pr. Corn. II, 7 erwähnte und von Asconius in
s J. des Brutus und Mam. Lepidus geſetzte M. Terpolius hieher gehört?

[4] Sallust. Hist. III, 22, 10.

[5] τοῖς καθ' αὑτὸν ἄρχουσι καὶ δημαγωγοῖς. Plutarch. Crassus c. 7
tr. Den Craſſus freilich ſchonte er.

[6] Cic. pr. Cornel. I, 25 u. daſ. Asconius. Dunkel was Asconius z.
rnel. I, 8 ſagt, C. Cottam de suis legibus ipsum ad senatum retulisse,
ad I, 9 possum et ejusdem Cottae legem de judiciis privatis anno
stquam lata sit a fratre ejus (M. Cotta Conſ. 74 v. Chr.) abrogatam.

Hartnäckiger ſetzten ſich die Conſuln des folgenden Jahres M. Aurelius Cotta und L. Licinius Lucullus den Anſprüchen des Volks entgegen, welche an dem bereits zur Zeit der Unruhen des M. Lepidus übelberüchtigten Cethegus [1], und dem Volkstribun L. Quintius [2] eifrige Wortführer gehabt zu haben ſcheinen. L. Quintius namentlich erhob ſich offen gegen die Anordnungen des Sulla, und benutzte die Beſtechlichkeit der ſenatoriſchen Gerichte, um das Volk dagegen zu erbittern [3]. Das Gericht, welches unter dem Vorſitz des C. Junius Gracchanus eben in einer ſchon ſeit längerer Zeit Aufſehen erregenden Angelegenheit entſchieden hatte, der Beſtechlichkeit aber in hohem Grade verdächtig geworden war, gab ihm dazu Veranlaſſung, und die heftigen Reden, in denen er das Gericht des Junius wie die ſenatoriſchen Gerichte überhaupt angriff, bewirkten, daß C. Junius noch in demſelben Jahre verurtheilt wurde [4]. Dem aufgeregten Volke hatte dies nachgegeben werden müſſen [5], obgleich der Tribun ſelbſt der Partheilichkeit verdächtig war, da er den Verurtheilten vertheidigt hatte [6], und der Senat ſah ſich zu einer Erklärung gegen die Beſtochenen genöthigt [7], welche als Zeugniß für die Schuld derſelben betrachtet werden mochte. Nur wurde weder durch L. Lucullus noch durch die folgenden Conſuln M. Lucullus und C. Caſſius ein Vorſchlag deshalb an das Volk gebracht, wie daſſelbe nach den Reden des Quintius erwartet hatte, ja das Volk gab ſogar, erweicht durch die Bitten und Thränen des Sohnes des C. Junius, die Sache ſpäter ſelbſt auf [8].

Das Beiſpiel aber, welches L. Quintius gegeben hatte, ſcheint fortgewirkt zu haben. Die Optimaten hielten für nöthig, das Volk durch ein Getraidegeſetz und vielleicht noch durch an-

[1] Sallust. Hist. I, 20, 20. Vgl. Plutarch. Lucull. c. 5. Cic. pr. Cluent. 34, 94.

[2] Sallust. Hist. III, 22, 10. Plut. Lucull. c. 5.

[3] Cic. pr. Cluent. 28, 77. 29, 79. 34, 94. 39, 109.

[4] Cic. pr. Cluent. 28, 77. 29, 79. 38, 89.

[5] pr. Cluent. 33, 90. 91.

[6] nämlich den Oppianikus. pr. Cluent. 27, 74. 30, 83. Was Cicero von dem Quintius ſagt, muß darnach beurtheilt werden. Ohne ſonſt Jemanden vor Gericht vertheidigt zu haben, ſoll er blos dadurch ſich hervorgethan haben, daß er die Rednerbühne zum Tummelplatz aufrühreriſcher Reden machte. pr. Cluent. 40, 110.

[7] pr. Cluent. 49, 136.

[8] pr. Cluent. 49, 137.

dere Begütigungsmittel zu beſchwichtigen [1], ja die Gemäßigteren ſcheinen es ſogar auf die Rückkehr des Pompejus vertröſtet zu haben, konnten jedoch nicht verhindern, daß Tribunen wie Licinius Macer daſſelbe fortwährend in Aufregung zu erhalten ſuchten. Freilich blieben ſolche Verſuche nicht ohne Widerſpruch, und Macer Licinius klagt in der bei Salluſt [2] erhaltenen Rede über die Knechtſchaft, in welcher ſeit Sulla das Volk gehalten werde, über die Stellung der Vertheidiger des Volks, über Mangel an Gewiſſenhaftigkeit bei den übrigen Tribunen, welche für Gunſt, Hoffnung und Lohn den Vortheil des Volks verkauft hätten, über die Herrſchaft der Mächtigen, welche dem Volke kein anderes Recht gelaſſen als das, ſich ſeine Tyrannen ſelbſt zu wählen, und über die Umtriebe, welche gegen ihn ſelbſt angeſtiftet würden [3]. Das Amt der Volkstribunen, ehedem die Waffe der Freiheit, ſei jetzt ein leerer Name. Was man Ruhe nenne, ſei Knechtſchaft; geduldig laſſe ſich das Volk die Befehle der Conſuln und die Beſchlüſſe der Senatoren gefallen. Doch ſolle deshalb nicht Zwietracht geſtiftet werden; die Beſchuldigung, welche deshalb gegen den Redenden erhoben worden, ſei grundlos; die Machthaber aber ſollten erkennen, daß ſie des Volkes bedürften, um Triumphe zu verdienen, und es nicht für hinreichend halten, daſſelbe durch einzelne Zugeſtändniſſe zu beſchwichtigen, oder auf die Ankunft des Pompejus zu vertröſten. Als ob die Herſtellung der tribuniciſchen Gewalt, welche von demſelben erwartet werde, nur von einem Einzigen, nicht von Mehreren bewirkt werden könne.

Der in demſelben Jahre ausbrechende Fechterkrieg ſcheint indeſſen fernere Angriffe gegen die Ariſtokratie verhindert zu haben. Die Conſuln des Jahres 72 v. Chr., Cn. Lentulus und L. Gellius, hatten zwar die Gunſt des Volkes, waren aber durch den Krieg beſchäftigt und in ihren Unternehmungen obendrein nicht glücklich. Indeſſen konnte das Geſetz des Lentulus (72 v. Chr.), wonach das Geld, welches Sulla den Käufern der Güter der Proſcribirten erlaſſen hatte, beigetrieben werden ſollte, als ein neuer Verſuch gegen die Einrichtungen des Sulla betrachtet werden [4].

---

[1] Sall. Hist. III, 22, 21. [2] Hist. III, 22.
[3] Ibid. III, 22, 10.
[4] Sallust. Hist. IV, 1. Cic. in Verr. lib. III, 35, 81. 82.

Im Jahr 70 endlich, nachdem der Krieg mit den Sclaven sowohl als der mit Sertorius glücklich beendigt, und diejenigen, denen man dies verdankte, zum Consulat gelangt waren, erfolgte, was die Volkspartei schon so lange erstrebt hatte. Die Herrschaft der Optimaten wurde auf dreifache Weise erschüttert: 1) durch die Herstellung der Gewalt der Volkstribunen, 2) durch die Aufhebung der senatorischen Gerichte und 3) durch die Strenge der Censoren Lentulus und Gellius.

Die Wiederherstellung der Gewalt der Volkstribunen war das Werk des Pompejus, welcher durch seine Stellung unter den Optimaten vermocht wurde, die Gunst des Volks zu suchen. Im Kampfe mit der Volkspartei groß geworden, würde er diese Partei vielleicht nie begünstigt haben, wäre er nicht durch den Neid und die Eifersucht seiner bisherigen Partheigenossen und durch den Ehrgeiz, der ihn, den bereits auf außerordentliche Weise Erhobenen, zu noch Höherem emporzustreben trieb, dazu vermocht worden. Zugleich mit M. Crassus zum Consul erwählt, hatte er dem Volke schon vor dem Antritt seines Amtes die Herstellung der tribunicischen Gewalt versprochen [1], und die Bestechlichkeit und Partheilichkeit der senatorischen Gerichte begünstigte, wie selbst der streng aristokratische Catulus bemerkte [2], sein Vorhaben. Der Widerstand, welchen der Antrag des Pompejus im Senat fand, scheint nur unbedeutend gewesen zu sein. Bereits in den ersten Monaten des Jahres 70 [3] wurde das Ge-

[1] App. B. C. I, 121 τοῖς δὲ δημάρχοις ὑπέσχητο πολλὰ τῆς ἀρχῆς ἐς τὸ ἀρχαῖον ἐπανάξειν. Cic. in Verr. act. I, 15, 45 Ipse denique Cn. Pompejus, quum primum concionem ad urbem consul designatus habuit; ubi (id quod maxime exspectari videbatur) ostendit, se tribuniciam potestatem restituturum etc. Pseudo-Ascon. ad Verr. p. 148 ed. Orell. Was den Tribunen wiederhergestellt wurde, wird nicht ausdrücklich angeführt. Offenbar aber Alles, was ihnen Sulla genommen hatte. Das Recht des Einspruchs also, welches sie auch nach der sullanischen Verfassung ausübten, konnte ihnen nicht mehr auf solche Weise verkümmert werden, wie dies nach Cic. in Verr. lib. I, 60, 155 geschehen zu sein scheint, und eben so erhielten sie ihren früheren Einfluß auf die Gesetzgebung und die Gerichte (Vgl. in Verr. act. I, §. 38 ibiq. Pseudo-Ascon. p. 145) zurück.

[2] in Verr. act. I, 15, 44.

[3] Cicero hielt die erste Rede gegen den Verres den 5. August (act. I, §. 37). Da er nun §. 46 misbilligend bemerkt, daß seit der Annahme der lex tribunicia kaum Ein Senator verurtheilt worden, so scheint ein länge-

ſetz angenommen und damit die ferneren Schritte gegen das Anſehn des Senats vorbereitet.

Indeſſen ging der nächſtfolgende Verſuch der Art nicht von einem Volkstribun, ſondern von dem Prätor L. Aurelius Cotta aus. Auf Veranlaſſung oder unter Mitwirkung [1] des Pompejus trat dieſer noch im Jahr 70 v. Chr. mit dem Vorſchlag auf, die richterliche Gewalt zwiſchen Senat, Ritter- und Plebejerſtand zu theilen. Außer den Senatoren und Rittern ſollten nämlich auch die Aerartribunen (tribuni aerarii) dazu berechtigt ſein. Beſtechungen, welche ſo gewöhnlich geweſen ſein ſollen, daß Statthalter, welche wegen Erpreſſung angeklagt zu werden fürchteten, dieſe Erpreſſungen verdoppelten, um ihre Freiſprechung damit zu erkaufen [2], die Einwohner der Provinzen aber die Gerichte wegen Erpreſſungen faſt aufgehoben wünſchten, um nicht auch für die Richter zahlen zu müſſen, oder daß die Summen ſogar feſtſtanden, um welche die Stimmen der Richter erkauft werden konnten, machten eine Umänderung der Gerichtsverfaſſung in den Augen aller Stände nothwendig. Indeſſen ſcheint zur Zeit als Verres angeklagt wurde, noch kein Vorſchlag dazu gemacht zu ſein [3], und Cicero droht, als Aedilis Alles ans Licht zu bringen, was in den letzten 10 Jahren von den ſenatoriſchen Gerichten gefrevelt worden ſei [4]. Daß jedoch der Streit darüber ſchon längere Zeit dauerte, folgt theils daraus, daß Cicero durch ſeine Anklage dem Anſehn der Gerichte zu Hülfe zu kommen hofft [5], theils aus den von ihm angeführten Aeußerungen der beſſeren Bürger [6], im Fall der Freiſprechung des Verres die Gerichte nicht mehr bei ihrer bisherigen

---

rer Zwiſchenraum von vielleicht wenigen Monaten angenommen werden zu müſſen.

[1] in Verr. I, 15. Plutarch. Pomp. 22.

[2] Cic. in Verr. act. I, 14, 40—42.

[3] in Verr. lib. V, 69, 178.

[4] in Verr. act. I, 13, 37. lib. V, 67, 173. 70, 179. 71, 182.

[5] in Verr. lib. I, 2, 6.

[6] in Verr. act. I, 7, 20. lib. I, 2, 6. Aus lib. V, 69, 177 ergiebt ſich nur, daß die lex Aurelia promulgirt war, als Cicero dieſe Rede ſchrieb. Es folgt daraus nicht, daß dieſelbe in d. J. 69 v. Chr. gehörte, wohin ſie Manutius ſetzt zu epist. ad Att. I, 16 p. 39 u. 78. — Plutarch. Pomp. c. 22.

Einrichtung zu laſſen. Daß man hierbei zunächſt an Uebertragung der Gerichte auf den Ritterſtand dachte, wird an mehreren Stellen ausdrücklich geſagt [1], ja der Prätor L. Aurelius Cotta ſoll anfangs wirklich nur dieſe Abſicht gehabt haben [2]. Indeſſen war der Misbrauch, welchen die Gerichte der Ritter mit den ihnen durch die ſemproniſchen Geſetze verliehenen Rechten getrieben hatten, noch in friſchem Andenken [3]; eine Demüthigung des Senats, wie ſie C. Gracchus verſucht hatte, lag nicht in dem Plane derjenigen, in deren Sinne Cotta auftrat, und man glaubte jeden Zweck zu erreichen, wenn eine Theilung der Gerichte [4] beſchloſſen wurde, wobei zwar die Senatoren wohl gewöhnlich die wenigſten [5], die Aerartribunen [6] die meiſten Stimmen hatten, der Stand der Senatoren aber nicht zurückgeſetzt war.

Da die Ernennung von Cenſoren längere Zeit übergangen war [7] und von dem Volke vorzüglich verlangt wurde [8], um

---

[1] in Verr. lib. II, 71, 174. lib. III, 72, 168.

[2] in Verr. lib. III, 96, 223. 224. Auch lib. V, 69, 177 heißt es, der Proceß des Verres werde zu einer Zeit geführt, wo das Volk aliud genus hominum atque alium ordinem ad res judicandas requirat. Cogit bei Liv. Epit. 97 findet ſich: Judicia quoque per L. Aurelium Cottam praetorem ad equites Romanos translata sunt. Eben ſo Plutarch Pompejus c. 22. Siehe jedoch Cic. pr. Cluent. 47, 130.

[3] in Verr. lib. III, 41, 94.

[4] Ascon. ad Cornelian. p. 67. in Pis. §. 94 p. 16.

[5] Schol. Bob. p. 339. in Pis. 40, 96 überhaupt 75 Stimmen. Cic. 39, 94. Dazu Asconius. 50 Richter aus dem Ritterſtande beim Proceß des Flaccus. pr. Flacco §. 4. Nach Ascon. ad orat. pr. Scauro p. 30 ſtimmen 22 Senatoren, 23 Ritter, 25 Aerartribunen. ad Milon. p. 54. Proceß des Saufejus: 18 Senatoren, 17 Ritter, 16 Aerartribunen. Bei einem zweiten Proceß überhaupt 51 Stimmen. Eben ſo viele beim Proceß des C. Clodius. Beim Proceß des Milo ſtimmten Funfzig, 18 Senatoren, 17 Ritter und 16 Aerartribunen. Asc. p. 53. Schol. Bob. Arg. ad orat. in Clod. et Cur. p. 330 aus Cic. ad Att. I, 16, 5 u. 10. Clodius verurtheilt von 25, freigeſpr. von 31 Richtern. Vgl. ad Att. I, 14, 1. 16, 2.

[6] Der Stand derſelben vom Cenſus abhängig. Manut. ad Cic. ad Att. I, 16 p. 40. Cic. in Clod. et Curion. VII, 3 ibiq. Schol. Bob. p. 340. Philipp. I, §. 20.

[7] Pseudo-Ascon. ad Verr. p. 104. Das Anſehn der Cenſoren geſunken: pro Cluent. 42, 119.

[8] Cic. in Caecil. 3, 8 Judicum culpa atque dedecore etiam censo-

feile und ungerechte Richter zur Strafe zu ziehen, ſo diente die Wahl des Cn. Cornelius Lentulus Clodianus und L. Gellius Poplikola um ſo mehr zur Demüthigung des Senats, je mehr dieſelben dem Zwecke ihrer Ernennung zu genügen ſuchten [1]. Der Ruf der Rechtſchaffenheit und Unpartheilichkeit konnte weder dem Einen noch dem Anderen ſtreitig gemacht werden; Cicero ſpricht mit größter Achtung von ihnen [2], obgleich er das Gewicht der cenſoriſchen Notation nicht überall auf gleiche Weiſe gelten läßt, und was er auch von den Umſtänden anführt, welche ihr Urtheil beſtimmt haben ſollen, dieſes Urtheil ſelbſt konnte keineswegs für ungerecht gehalten werden. Ihre Wahl war beim Anfang des Proceſſes gegen Verres noch nicht erfolgt [3], daß dies aber noch im Jahr des Pompejus und Craſſus geſchah, ja daß ſie ſogar ihr Amt angetreten hatten, geht nicht nur aus Plutarch, ſondern auch aus dem beſſer unterrichteten Asconius hervor [4]. Die durch das aureliſche Geſetz bewirkte Veränderung der Gerichte konnte folglich durch die ziemlich gleichzeitigen Notationen ungerechter Richter gerechtfertigt werden. Noch immer waren die Beiſitzer des Juniſchen Gerichtes ſtraflos geblieben; jetzt wurden zwei von ihnen [5] von den Cenſoren für ſchuldig erklärt und, wie es ſcheint, aus dem Senat geſtoßen; in Beziehung auf einen Dritten [6] waren die Cenſoren nicht völlig einverſtanden, waren jedoch beide der Meinung, daß derſelbe nicht im Senat geduldet werden dürfe. Eben ſo traf den von den Juniſchen Richtern begünſtigten Cluentius Avitus [7] die cenſoriſche Ahndung, vielleicht auch diejenigen, welche in der Sache des wegen Erpreſſungen in Aſien zuerſt bei dem Prätor L. Furius; hierauf beim P. Lentulus Sura vom Appius Claudius

---

rium nomen, quod asperius antea populo videri solebat, id nunc poscitur, id jam plausibile factum est.

[1] pro Cluent. 47, 131.

[2] pr. Cluent. l. l. u. 42, 118 u. 120. Cn. Lentulus als Redner: Brut. 66, 234. 235. [3] Cic. in Caecil. 3, 8.

[4] Plutarch. Pomp. c. 22. Ascon. ad orat. in toga cand. p. 84: Hunc Antonium Gellius et Lentulus censores sexennio, quo haec dicerentur, senatu moverunt.

[5] M' Aquillius u. L. Gutta pr. Cluent. 45, 12. Ihre ſonſtige Verrufenheit: 47, 130. [6] P. Popillius pr. Cluent. 47, 131. 132.

[7] pr. Cluent. 48, 133.

angeklagten Terentius Varro zu Gericht geſeſſen, und auf Veranlaſſung des Hortenſius mit farbigen Stimmtafeln ihr Urtheil abgegeben hatten [1]. Indeſſen erreichte ihre Strenge wohl noch Andere, obwohl von dieſen nur der Aedilenſchreiber O. Matrinius [2] und der Senator C. Antonius erwähnt wird. Der Erſtere wurde aus einem unbekannten Grunde zum Aerarier gemacht, der Letztere [3] aus dem Senat geſtoßen, weil er in Achaia als Anführer ſullaniſcher Reiter Bundesgenoſſen geplündert, ſich dem deshalb über ihn ergangenen Gerichte des Prätors M. Lucullus entzogen und verſchwenderiſch mit ſeinem Vermögen umgegangen ſei.

VI. Abſchnitt.

Proceß gegen den C. Verres (70).

Cicero hatte an den Angriffen auf die Ariſtokratie bis zum Conſulat des Pompejus und Craſſus wenig oder keinen Antheil genommen, und es verſchmäht, ſich um die Würde eines Volkstribuns zu bewerben, obgleich das Geſetz des Sulla, wonach dieſe Würde den Zugang zu höheren Staatsämtern verwehrte, aufgehoben war. Wo es nur auf Befriedigung des Partheigeiſtes ankam, war keine paſſende Stelle für ihn, und ſo wenig er als erklärter Anhänger der Ariſtokratie gelten mochte, ſo ſehr fürchtete er die Feindſchaft der Vornehmen, welche ſeinem ferneren Emporkommen ſich entgegenſetzen konnten. Nur die Verwicklung in gerichtliche Angelegenheiten vermochte ihn auf das Gebiet der politiſchen herüberzuziehen, und die Stellung, welche er als Ankläger des Verres den ariſtokratiſchen Freunden deſſel-

---

[1] Cic. in Caecil. 7, 24 u. daſ. Pseudo-Asc. p. 109. in Verr. act. I, 13, 40. pr. Cluent. 47, 130.

[2] pr. Cluent. 45, 126.

[3] Ascon. p. 84. Daß Pompejus mit den Cenſoren einverſtanden war, folgt aus Cic. pro lege Manil. 23, 68. Plutarch. Pomp. 22 extr. Indeſſen büßte Lentulus ſpäter einem Volkstribun: Cic. pr. domo 67, 124.

n gegenüber einzunehmen hatte, führte ihn im Jahr ſeiner werbung um die curuliſche Aedilenwürde unter die Reihen jenigen, welche das Anſehn der Ariſtokratie bekämpften.

Cicero ſelbſt hat dafür geſorgt, daß die Einzelheiten dieſes oceſſes in möglichſter Vollſtändigkeit der Nachwelt überliefert rden. Denn obgleich das Schickſal des Verres bereits durch e das Zeugenverhör einleitende Rede der erſten Action entſchie n worden war, wurden dennoch die Gegenſtände der Anklage 5 Büchern ausführlich von ihm entwickelt, und der Inhalt eſer 5 Reden giebt von der Verwaltung des Verres ein Ge ählde, woran nur das Eine auszuſetzen ſein möchte, daß es ie Anklage iſt, bei welcher trotz der augenſcheinlichen Größe r Verbrechen doch der Verdacht der Uebertreibung nicht unter rückt werden kann. Das Leben des Verres vor ſeiner Statt lterſchaft in Sicilien, der Zuſtand der Inſel unter der römi en Herrſchaft, die Bedrückungen, welche ſich Verres während ner dreijährigen Verwaltung in den verſchiedenſten Beziehun n erlaubt hatte, der Streit mit Cäcilius, den die Gegner den ikulern als Sachwalter aufzudringen ſuchten, die Unterſu ungsreiſe des Cicero in Sicilien und die Geſchichte des erſten heils der gerichtlichen Verhandlungen, welche den Verres nö igten, die Fortſetzung derſelben aufzugeben, und ſich durch ein willliges Exil der Verurtheilung zu entziehen, ſind die Haupt ucte, unter welchen die Berichte des Cicero zuſammengefaßt rden zu müſſen ſcheinen.

1) Leben des Verres vor ſeiner Statthalterſchaft in Sicilien.

Nach einer in groben Ausſchweifungen hingebrachten Ju end [1] erhielt C. Verres, von deſſen Familie nichts weiter be nnt zu ſein ſcheint, als daß dieſelbe zu den vornehmeren ge örte und ſein Vater Senator war [2], im J. 84 die Würde ei es Quäſtors [3], und wurde als ſolcher beim Heere des Conſuls

[1] in Verr. lib. I, 12, 33. 39, 101.

[2] Cic. in Verr. lib. II, 39, 95.

[3] lib. I, 12, 34 Quaestor Cn. Papirio consuli fuisti abhinc annos uatuordecim. Vgl. lib. I, 14, 37. Einwendungen dagegen: Drum. , S. 266.

Cn. Papirius Carbo im dieſſeitigen Gallien angeſtellt. Die Summe von 2235417 Seſtertien war ihm dazu aus der Staatscaſſe ausgezahlt worden [1]; er benutzte jedoch die erſte Gelegenheit, den Conſul und das Heer zu verlaſſen und ſich den Gegnern deſſelben anzuſchließen. Partheigenoſſen mochten dieſen Abfall entſchuldigen, der Verdacht aber blieb auf ihm, von dem anvertrauten Gelde 600000 Seſtertien, welche er bei ſeiner Entweichung in Ariminum zurückgelaſſen haben wollte, unterſchlagen zu haben [2]. Auch ſchenkte ihm Sulla kein beſonderes Vertrauen. Er wies ihm während des Kriegs Beneventum zum Aufenthaltsort an, wo er ſpäter Gelegenheit hatte ſich durch die Güter einiger Proſcribirten zu bereichern [3].

Im Jahre 80 v. Chr. begleitete Verres den Cn. Cornelius Dolabella, welcher das Jahr zuvor Conſul geweſen war, nach Cilicien [4] und diente ihm ſpäter nach der Ermordung des C. Malleolus als Proquäſtor [5]. Eine Menge von Widerrechtlichkeiten jedoch, die Mishandlung eines Beamten in Sikyon, von welchem er Geld verlangt hatte, die Entwendung einer großen Geldſumme aus dem Tempel der Minerva zu Athen [6], der verſuchte obwohl vereitelte Raub einer Anzahl alter und durch Schönheit ausgezeichneter Bildſäulen zu Delos [7], der Raub einer Menge anderer Kunſtwerke aus Chios, Erythrä, Halikarnaſſus, Tenedos, Samos, Aſpendos und Perga [8], die gegen die Tochter des lampſaceniſchen Bürgers Philodamus verſuchte Entehrung und die grauſame Rache, welche an dem Vater und Bruder des Mädchens dafür daß ſie Gewalt der Gewalt entgegengeſetzt, genommen wird [9], der freche Verkauf eines Schiffes, welches ihm die Stadt Miletus zur Bedeckung nach Myndos mitgegeben [10], die an der Hinterlaſſenſchaft des Malleolus, deren Verres als Vormund des Sohnes deſſelben ſich bemächtigt

---

[1] lib. I, 14, 36.

[2] lib. I, 14, 36 neque Carbo attigit, neque Sulla vidit, neque in aerarium relata sunt. [3] lib. I, 15, 38.

[4] in Verr. lib. 16, 44. [5] 15, 41.

[6] 17, 45. [7] 17, 46.

[8] 19, 49—20, 54. Die bis zum J. 83 fortgeſetzten Einnahme- u. Ausgabe-Bücher des Verres ſollten dabei zum Beweis dienen, daß die angeführten Kunſtwerke nicht gekauft waren. 23, 60.

[9] 24, 63—33, 85. [10] 34, 86—35, 90.

tte, verübten Unterſchleife [1], endlich daß er bei den Be-
ckungen des Dolabella als Quäſtor deſſelben eine Hauptrolle
ſpielt, und daraus Vortheil für ſich gezogen hatte, gleichwohl
r als Zeuge die von M. Scaurus erhobene Erpreſſungsklage
gen Dolabella unterſtützte [2], geben dem Cicero eine lange
ihe der bitterſten Beſchuldigungen.

Nicht weniger berüchtigt war die ſtädtiſche Prätur, welche
rres im J. 74 verwaltete. Cicero zeigt, wie er das Geſetz
s Voconius gemisbraucht, um die Tochter eines römiſchen
ürgers aus dem ihr teſtamentlich hinterlaſſenen väterlichen
be zu verdrängen, nachdem er ſich darüber mit dem zweiten
ben verſtändigt habe [3], wie er in ſeinem Edicte Beſtimmun-
n gemacht, nur um während ſeiner Jurisdiction Nutzen davon
ziehen [4], wie er römiſche Bürger dergeſtalt gemishandelt,
ß ein Volkstribun deshalb eingeſchritten ſei [5], wie er weder
ſtamente, noch die hülfloſe Unmündige beachtet [6], wie er ins-
ſondere die ihm vom Senat übertragene Unterſuchung der
sbeſſerung öffentlicher Gebäude dazu gemisbraucht, um durch
billige Forderungen einen Unmündigen zu Grunde zu rich-
n [7], wie Chelidon, die Geliebte des Verres, einen alles Recht
höhnenden Einfluß geübt [8], wie er dem Q. Opimius, deſſen
niges Verbrechen darin beſtanden, daß er als Volkstribun ge-
n den Willen der Machthaber Einſpruch gethan, zugleich mit
deren Gleichgeſinnten um ſein ganzes Vermögen gebracht, ja
ch beim Verkauf der Güter deſſelben eigennützig ſeinen Vor-
eil geſucht [9], wie er endlich in der Sache des C. Junius die
ichterliſten verfälſcht habe [10], ein Verzeichniß von Vergehun-
en, welches vielleicht noch größer ſein würde, wenn die Rede
on der ſtädtiſchen Prätur (de praetura urbana) des Verres
ollſtändig erhalten wäre.

---

[1] 35, 90—37, 94.
[2] 39, 101.
[3] 41, 104—44, 114.
[4] 41, 106 ff. u. 45, 116. 117.
[5] 47, 122.
[6] 47, 123—48, 127.
[7] 49, 128—58, 153. Vgl. lib. III, 7, 16. 16, 41.
[8] lib. I, 52, 137—54, 140.
[9] 60, 155. 156.
[10] 60, 157.

2) Sicilien vor der Verwaltung des C. Verres.

Sicilien, deſſen Verwaltung Verres im Jahr nach ſeiner Prätur übernahm, und da der anfangs als ſein Nachfolger erwartete Q. Arrius nicht ankam [1], 3 Jahre hindurch [2] behielt, gehörte wegen ſeiner Lage ſowohl als wegen ſeines Reichthums zu den wichtigſten Provinzen des römiſchen Reichs. Cato nannte es die Vorrathskammer der Republik und die Nährerin des Volkes [3], und der Verſicherung des Cicero zufolge verſorgte es während des italiſchen Krieges die größten römiſchen Heere mit Leder, Kleidungsſtücken und Getraide. Alles was durch Ackerbau oder Viehzucht gewonnen wurde [4], hatte mit Ausnahme des Wenigen, was im Lande ſelbſt verbraucht ward, ſeinen Abſatz in Rom, als wäre es von den Feldern Italiens ſelbſt hervorgebracht worden, und mit Recht ſcheint Cicero den Werth der Provinz für das Volk in Rom mit dem Werth, den Privatperſonen auf den Beſitz von Gütern in der Nähe der Stadt ſelbſt zu legen pflegten, zu vergleichen [5]. Auch die Anzahl der römiſchen Bürger, welche daſelbſt ihre Geſchäfte trieben, war größer als in den meiſten anderen Provinzen, auch abgeſehen davon daß Getraidezehnten, Triftgeld und Hafenzoll die Pächter der Staatseinkünfte hier beſonders beſchäftigten. Ohngeachtet die Inſel zweimal durch Sclavenaufſtände [6], vielleicht auch durch einzelne habſüchtige Statthalter [7] gelitten hatte, ſcheint doch der Zuſtand der Einwohner immer noch vortheilhafter als in mehreren anderen Provinzen geweſen zu ſein. Während in den übrigen den Einwohnern entweder eine beſtimmte Abgabe (stipen-

---

[1] lib. II, 15, 37. IV, 20, 42.

[2] in Caecil. 4, 11. in Verr. act. I, 4, 12. 13. 14, 40.

[3] cella penaria reipublicae u. nutrix plebis Romanae Cic. in Verr. lib. II, 2, 5. Liv. XXVI, 40. Die Einwohner ſollten das Land bebauen, ut esset non incolarum modo alimentis frugifera insula, sed urbis Romae atque Italiae (id quod multis saepe tempestatibus fecerat) annonam levaret.

[4] Getraide, Felle, Wolle, Safran, Honig Strabo VI, p. 273 Cas. p. 35 ed. ster., nach Cic. Verr. lib. III, 7, 17 auch Wein und Oel.

[5] in Verr. lib. II, 3, 7 populo Romano jucunda suburbanitas est hujus provinciae.

[6] in Verr. lib. III, 54, 125. IV, 50, 112. V, 2, 5.

[7] in Verr. lib. II, 3, 8. III, 91, 213. 92, 215.

diarium), wie den Spaniern und Karthagern, auferlegt, oder cenſoriſche Verpachtung, wie nach der Lex Sempronia in Aſien [1], eingeführt war, ſollten die Städte Siciliens den Römern auf dieſelbe Weiſe gehorchen, wie früher ihren eignen Fürſten. Auch denjenigen, welche durch Krieg unterjocht worden waren [2], wurden die Ländereien, welche die Römer als Staatsgut einzuziehen das Recht hatten, zurückgegeben [3]. Indeſſen waren nur 2 oder 3 Städte kraft eines Vertrags [4] und ſonſt noch 5 andere [5] zinsfrei [6], die übrigen eben ſo wie vor der römiſchen Herrſchaft zur Entrichtung des Zehnten verbunden [7], wozu die Römer das Geſetz des Hiero (lex Hieronica) beibehalten hatten [8]. Doch waren auch die verbündeten Städte von der Verpflichtung nicht frei, auf Befehl des Senats Getraide um einen beſtimmten Preis zu liefern [9] und für die Seekriege der Römer Schiffe auszurüſten [10].

Die Verfaſſung der ſiciliſchen Städte ſcheint wenig verändert worden zu ſein. Jede Stadt [11], ſcheint es, hatte ihren Senat und ihre ſelbſt gewählten Obrigkeiten. Freilich konnte hier der Einfluß des römiſchen Prätors, auch ohne daß die herkömmlichen Rechte verletzt wurden, Manches entſcheiden [12]; auch fehlte es nicht an Verordnungen des römiſchen Senats, wodurch Einzelnes darin genauer beſtimmt worden war. Die Einwohner von Haleſa, einer der zinsfreien Städte, unter denen wegen der

---

[1] in Verr. lib. III, 6, 12.

[2] Liv. XXVI, 40. Vergl. über die Zahl der Städte in Verr. lib. II, 55, 138 u. d. Völker Siciliens lib. V, 47, 124.

[3] lib. III, 6, 13. Is ager a censoribus locari solet wohl eine Gloſſe.

[4] Meſſana u. Tauromenium lib. II, 5, 13. 66, 160. Retum lib. V, 22, 56.

[5] Centuripa lib. IV, 9, 20. Haleſa ibid. Segeſta, Halicya lib. III, 40, 91, Panormus, vielleicht auch Tyndaris V, 47, 124.

[6] liberae et immunes.

[7] ager decumanus lib. III, 6, 13.

[8] lib. III, 7, 18. 8, 20. 51, 120.

[9] lib. V, 21, 52. 55. [10] V, 19, 49—20, 51. 24, 60.

[11] Die Stadt Syrakus gehörte nicht zu den verbündeten oder zinsfreien und hatte dennoch einen eignen Senat mit gewiſſen Rechten. in Verr. lib. II, 20, 48. 49. V, 54, 142—56, 145. Eben ſo Agrigent lib. II, 50, 123. 69, 167. Volksbeſchluß der Centuripiner: II, 67, 161.

[12] lib. V, 56, 146. 57, 147.

Wahl ihrer Senatoren Streit entſtanden war, hatten im Jahr 95 v. Chr. den römiſchen Senat ſelbſt darum gebeten, Alter, Vermögen, Stand der Wählbaren feſtzuſetzen, und hierauf im Auftrag des Senats von dem Prätor C. Claudius Pulcher mit Zuziehung der Familie der Marceller die verlangten Geſetze erhalten [1]. Eben ſo waren den Agrigentinern von Scipio die Verordnungen gegeben worden, nach denen bei Ernennung ihrer Senatoren verfahren werden ſollte, und da die Einwohner ihrer Stadt theils von jeher daſelbſt anſäſſig, theils Coloniſten waren, welche der Prätor T. Manlius einem Senatsbeſchluß zufolge unter ihnen angeſiedelt hatte, ſo war feſtgeſetzt worden, daß der Senatoren aus den neuen Bürgern nicht mehrere als aus den älteren gewählt werden ſollten [2]. Eine ähnliche Einrichtung beſtand in Heraklea, wo der Proconſul P. Rupilius ebenfalls Coloniſten angeſiedelt hatte [3]. Außerdem hatte jede der 75 Städte, welche zu Ciceros Zeit auf der Inſel waren [4], ihre 2 Cenſoren, welche vom Volke gewählt wurden, und alle 4 Jahre den Cenſus hielten [5].

In Beziehung auf Rechtspflege war feſtgeſetzt: 1) daß Streitigkeiten zwiſchen Bürgern derſelben Städte ebendaſelbſt nach eignen Geſetzen, 2) zwiſchen Bürgern verſchiedener Städte durch ein Gericht, welches der römiſche Statthalter nach den im J. 131 von dem Proconſul P. Rupilius [6] gemachten Beſtimmungen durch das Loos zu ernennen habe, 3) zwiſchen Privatperſonen und Gemeinden durch den Senat einer anderen Stadt, 4) über Anſprüche eines römiſchen Bürgers an einen Sikuler durch einen ſiciliſchen, über die eines Sikulers an einen Römer durch einen römiſchen Richter, 5) über Verbrechen [7] durch ein aus römiſchen Bürgern zuſammengeſetztes Gericht entſchieden

---

[1] lib. II, 49, 122. [2] lib. II, 50, 123.

[3] lib. II, 50, 125. [4] lib. II, 53, 133.

[5] lib. II, 56, 139 quinto quoque anno Sicilia tota censetur. — Prieſterwahlen bei den Syrakuſiern und Cephalödiern lib. II, 51, 126. 52, 128.

[6] lib. II, 13, 32. P. Rupilius hatte den Sclavenaufſtand im J. 131 in Sicilien unterdrückt, und in Gemeinſchaft mit 10 Abgeordneten, welche ihm nach einer öfter vorkommenden Sitte beigeſetzt waren, ſeine Einrichtungen gemacht. Vgl. lib. II, 14, 37. 16, 40. Rupiliae leges. III, 40, 92.

[7] lib. II, 29, 70.

werden ſollte [1]. Auch bei Streitigkeiten zwiſchen den Landbautreibenden und Zehntenpächtern blieb den Sikulern das Recht, vor keinem anderen als vor ihrem eignen Forum angeklagt zu werden [2].

Nach der Zerſtörung von Karthago hatten mehrere Städte der Inſel die ihnen früher von den Karthagern geraubten Kunſtwerke wiedererhalten [3]. So die in Thermi angeſiedelten Einwohner des von den Karthagern zerſtörten Himera [4] die Bildſäulen der Himera und des Steſichorus, die Segeſtaner die der Diana [5], die Tyndaritaner die des Mercur [6], die Agrigentiner den Stier des Phalaris und ein von Myron verfertigtes Bild des Apollon [7]. Auch fehlte es weder den Städten der Inſel noch einzelnen angeſehenen Bürgern an Freunden und Gönnern unter den römiſchen Großen [8]. Obenan ſtand unter dieſen die Familie der Marceller [9]. Schon M. Marcellus, der Eroberer von Syrakus, war auf die Erhaltung der Stadt bedacht geweſen [10]; neue Verdienſte aber hatte ſich C. Marcellus erworben [11], indem er als Statthalter die Leiden zu mildern ſuchte, welche ein neues Unglücksjahr über die Inſel gebracht hatte, Verdienſte, welche die Syrakuſier noch zur Zeit des Verres durch ein nach ſeinem Namen benanntes Feſt ehrten [12].

3) Verwaltung des Verres in Sicilien.

Je mehr die beiden Vorgänger des Verres S. Peducäus und C. Sacerdos ſich durch eine gerechte und uneigennützige Verwaltung der Provinz hervorgethan hatten, deſto empfindlicher waren die Bedrückungen der obendrein ſo langen Statthalterſchaft des Verres. Die Klagen, welche darüber erhoben werden

---

[1] lib. II, 13, 32. [2] lib. II, 13, 32. III, 40, 92.

[3] lib. II, 2, 3. P. Africanus Carthagine deleta Siculorum urbes signis monumentisque pulcherrimis exornavit. 35, 86. IV, 33, 73.

[4] lib. II, 35, 86. 37, 90. [5] lib. IV, 33, 72. 74.

[6] IV, 39, 84. [7] lib. IV, 33, 73. 43, 93.

[8] lib. II, 8, 24. 45, 110.

[9] antiquissimi patroni Siciliae lib. III, 17, 45. in Caecil. 4, 13.

[10] lib. II, 2, 4. IV, 54, 121.

[11] lib. II, 3, 8. III, 91, 212.

[12] lib. II, 21, 51. 49, 122. Andere Gönner der Sikuler: lib. II, 8, 23. 24. 42, 103. IV, 24, 53. in Caecil. 1, 2 u. hierzu Pseudo-Ascon. p. 100.

konnten, hat Cicero in 4 Abtheilungen gebracht, und in der ersten von der Rechtspflege, in der zweiten von dem Getraidewesen, in der dritten vom Raube der Kunstwerke, in der vierten [1] endlich von den Strafen des Verres gehandelt.

Die Ungerechtigkeiten im Gebiet der Rechtspflege des Verres lagen theils in der Verfolgung und Verurtheilung Unschuldiger, deren Vermögen ihn anlockte, theils in der Nichtachtung und Verhöhnung der gewöhnlichen und herkömmlichen Rechtsformen, theils endlich darin, daß die den Richtern zur Entscheidung vorgelegten Fragen das Urtheil derselben im Voraus bestimmen sollten [2]. Vorgebliche Ansprüche der Gemeinde von Syrakus an eine reiche Erbschaft des syrakusischen Bürgers Heraklius werden von ihm benutzt, die Erbschaft dem Heraklius zu entziehen und den Syrakusiern zuzusprechen, und da dieser, geängstigt durch das gewaltsame, den rupilischen Gesetzen namentlich zuwiderlaufende Verfahren des Statthalters entflohen ist, so wird zugleich Besitz von seinen übrigen, nicht weniger beträchtlichen Gütern genommen, wovon der größte Theil in die Hände des Verres kömmt [3]. Ein Gleiches widerfährt dem Epikrates aus Bidis in der Nähe von Syrakus [4]. Sopater, ein reicher und angesehener Bürger der Stadt Halicya war beim Proprätor Sacerdos eines peinlichen Vergehens [5] angeklagt aber freigesprochen worden. Seine Feinde erneuerten die Anklage beim Verres, und da dieser weder bei Beobachtung der gesetzlichen Formen seine Verurtheilung erwarten, noch durch Unterhändler den Sopater dahin bringen konnte, die von ihm heimlich verlangte Summe zu bezahlen, so wurden die Richter, die das Urtheil über den Angeklagten zu sprechen hatten, an dem dazu bestimmten Tage entfernt, und ohngeachtet des Einspruchs, welchen der Vertheidiger des Sopater Q. Minucius, ein römischer Ritter, dagegen erhob, das Verdammungsurtheil von Verres allein gesprochen [6]. Sthenius aus Himera oder Thermi, bekannt durch die edle Vertheidigung seiner wegen Anhänglich-

---

[1] in Verr. lib. II — V. Denn lib. I. handelt von der Jurisdiction des Verres als Praetor urbanus.

[2] lib. II, 12, 31.

[3] lib. II, 14, 35 — 20, 50.

[4] 22, 53.

[5] rei capitalis lib. II, 28, 68.

[6] lib. II, 30, 75.

keit an die Parthei des Marius vor Pompejus angeklagten Vaterſtadt [1], und dafür vielleicht durch die eherne Tafel belohnt, von welcher Cicero erzählt, daß ſie zum Andenken an ſeine Verdienſte im Verſammlungshauſe des Senats von ſeinen Mitbürgern aufgeſtellt worden [2], hatte, früher ein Gaſtfreund des Verres, dieſen durch die beharrliche Verweigerung der von ihm verlangten Bildſäulen der Himera und des Steſichorus gegen ſich aufgebracht und dadurch Veranlaſſung zu einer Klage gegeben, welche wegen Verfälſchung öffentlicher Urkunden gegen ihn erhoben wurde [3]. Vergebens berief ſich Sthenius darauf, daß, wie Rupilius verordnet und Verres ſelbſt in ſeinem Edict zugegeben habe, Klagen von Bürgern gegen Bürger derſelben Städte nach den Geſetzen dieſer entſchieden werden müßten [4], Verres erklärte ſelbſt das Urtheil ſprechen zu wollen, und Sthenius, welcher kein anderes Rettungsmittel vor ſich ſah, eilte nach Rom, wo er bei den Conſuln Cn. Lentulus und L. Gellius Schutz ſuchte. Der Vater des Verres aber wußte zu verhindern, daß der Senat ſich des Sthenius annahm, obgleich die Sache deſſelben daſelbſt zur Sprache gebracht worden war [5], und Sthenius, der trotz der Verſprechungen des älteren Verres nicht nach Sicilien zurückzukehren wagte, wurde von dem Statthalter verurtheilt [6]. Kaum daß die Klagen des Volkstribuns M. Palicanus vor dem Volke [7] über das Verfahren des Verres, und der Beſchluß des Collegiums der Tribunen, wonach es dem Sthenius freiſtehen ſollte, ſich in Rom trotz ſeiner Verurtheilung aufzuhalten, nachdem Cicero vor dem Tribunencollegium den Beweis geführt hatte, daß die Verurtheilung deſſelben nicht als rechtmäßig betrachtet werden könne [8], den Verres vermochte, die Sache ſpäter wieder aufzunehmen, und das Urtheil von einem Anderen ſprechen zu laſſen [9]. Auf den Beſtechungen aber, für

---

[1] Plutarch. Pompej. c. 10. Cic. in Verr. lib. II, 46, 113.

[2] lib. II, 46, 112. [3] in Verr. lib. II, 36, 88—37, 90.

[4] 37, 90 ut cives inter se legibus suis agerent.

[5] lib. II, 39, 95. 51, 100.

[6] Der Termin war auf den 1. December angeſetzt, aber auch der Ankläger des Sthenius, M. Pacilius, war nicht erſchienen. 40, 97. 98.

[7] lib. II, 41, 100. Sallust. Hist. fragm. inc. 46.

[8] lib. II, 41, 100. [9] lib. II, 43, 107.

welche Verres das Recht verkaufte, laſtete noch der Fluch, daß römiſcher Wucher dabei ein ſchamloſes Spiel trieb [1].

Dem Verfahren in Rechtsſachen entſprach der Handel, welcher vom Verres und ſeinen Vertrauten mit den erledigten Beamten- und Senatorſtellen der ſiciliſchen Städte getrieben wurde, verderblich beſonders in Beziehung auf das Amt der Cenſoren, deren Ernennung ſtatt, wie es das Geſetz und Herkommen verlangte, von der freien Wahl der Gemeinden der einzelnen Städte, von den Begünſtigten des Statthalters abhing [2]. Ungerechtigkeiten, zu denen ſie ihr Amt misbrauchten, mußten ihnen die Summen erſetzen, welche ihnen daſſelbe gekoſtet hatte, und die Klagen darüber waren ſo allgemein, daß L. Metellus, des Verres Nachfolger, ſich bewogen fand, ſtatt des unter Verres zuletzt gehaltenen den Cenſus der Statthalterſchaft des C. Peducäus wiederherzuſtellen [3].

Der Ehrgeiz der römiſchen Statthalter gefiel ſich in den Bildſäulen, welche ihnen die Einwohner der Provinzen entweder in ihren eignen Städten oder in Rom errichten ließen, und es war natürlich, daß ſolche Ehrenſäulen als Beweiſe beſonderer Verdienſte um die römiſchen Unterthanen oder Bundesgenoſſen betrachtet wurden. Auch Verres hatte dafür geſorgt, daß es ihm daran nicht fehlte, und die Schmeichelſucht der durch beſondere Gründe an ihn gefeſſelten Syrakuſier hatte ihm ſogar ein Ehrenfeſt (Verrea) verſchafft [4]. Die dem Verres geſetzten Ehrenbilder wurden nach ſeiner Entfernung überall zerſtört, er ſelbſt aber hatte dieſe Gewohnheit, welche für die Städte der Provinz eine Nothwendigkeit geworden war, dazu benutzt, ſich da und dort ſtatt der Ehrenſäulen Geld bezahlen zu laſſen und auf dieſe Weiſe eine Summe von nicht weniger als 120000 Seſtertien erhoben [5].

Den meiſten Beeinträchtigungen waren die Landbau Treibenden ausgeſetzt, und die Folgen davon waren um ſo verderb-

---

[1] lib. II, 70, 170.

[2] lib. II, 54, 136. Is igitur Timarchides in omnes civitates accepto pretio censores dimisit. Comitia censorum ne simulandi quidem causa fuerunt. [3] lib. II, 55, 138. 56, 139.

[4] in Verr. lib. II, 21, 51. 52. 46, 114.

[5] lib. II, 57, 141. 59, 145. 61, 150.

licher, je mehr der Wohlſtand der Inſel von dieſem Erwerbszweig abhing. Das Getraide aber, welches die Statthalter zu erheben hatten, war von dreifacher Art und beſtand 1) aus den Zehnten, welche von den zinspflichtigen Ländereien entrichtet werden mußten, und jährlich an den Meiſtbietenden verkauft wurden, 2) aus demjenigen, was der Senat um einen Preis, welchen er ſelbſt beſtimmt hatte, aufkaufen ließ, 3) aus dem, was der Statthalter in ſeine eignen Speicher ebenfalls um einen beſtimmten Preis kaufen durfte [1]. In Beziehung auf die Getraidelieferungen der erſten Art lag die Ungerechtigkeit des Verres darin, daß er, ohne das Geſetz des Hiero zu berückſichtigen, Verordnungen erließ, welche die Landbautreibenden völlig in die Gewalt der Zehntenpächter brachten, und dieſen trotz der etwas höheren Pachtgelder [2] die Gelegenheit zu einem Gewinn verſchafften, welcher unermeßlich geweſen ſein würde, wäre er nicht wie Cicero [3] zu beweiſen ſucht, größtentheils in die Caſſe des Prätors gefloſſen. Nur Vertrauten und Günſtlingen deſſelben nämlich wurden die Pachtungen gegeben [4]. In der erſten dieſer Verordnungen hieß es geradezu, die Ackerbautreibenden ſollten den Zehntenpächtern ſo viel geben als dieſe verlangen würden [5]. Freilich ſollten dieſe zugleich um das Achtfache geſtraft werden, falls ſie mehr verlangen würden als ihnen zukäme, aber auch den Klägern war das Vierfache der Summe, um welche es ſich handelte, als Strafe angedroht, wenn ihre Klage für grundlos erklärt würde, und wer mochte klagen, wo Richter und Beklagter mit einander zuſammenhielten [6]? An die Verurtheilung eines Zehntenpächters war daher, ſo lange als Verres ſich in Sicilien befand, nicht zu denken. Später (im dritten Jahre der Verwaltung des Verres) [7] wurde, um den Bedrückten jeden Ausweg zu verſchließen, feſtgeſetzt, es ſolle Keiner ſein Getraide ärndten dürfen, bevor er mit dem Zehntenpächter ſich über das

---

[1] frumentum decumanum, frumentum emtum und frumentum aestimatum.

[2] Hierdurch wollte man die Sache in den Augen der Römer empfehlen.

[3] lib. III, 40, 91. 57, 130 ff.

[4] Auch öffentliche Urkunden wurden zu Gunſten der Pächter verfälſcht. III, 33, 77.

[5] III, 10, 25.

[6] Denn Verres bildete das dazu erforderliche Recuperatoren-Gericht. lib. III, 14, 35.

[7] III, 20, 51.

an ihn zu Entrichtende verglichen hätte, und alle Zehnten sollten vor dem 1. August abgeliefert sein [1]. Eben so verschaffte die Verordnung, daß Landbautreibende die Zahl der Morgen ihrer Saatfelder zuvor anzugeben hätten, ihren Bedrückern einen Vorwand, sie auch wegen solcher Angaben (professio) gerichtlich anzuklagen [2]. Auf diese Weise war man froh, wenn man mit drei statt Eines Zehnten wegkam, wiewohl auch sonst noch Manches für die Untersuchung und Prüfung des gezehnteten Getraides [3] und an die Einnehmer [4] gezahlt werden mußte. Mehreren Städten aber wurde noch zugemuthet, gegen einen den Pächtern zu zahlenden sehr beträchtlichen Gewinn die Erhebung des Zehnten selbst zu übernehmen [5], und da auch die Bürger der zinsfreien Städte [6] auf fremdem Gebiet oft zinspflichtige Besitzungen hatten, so wurden auch sie durch die denselben auferlegten Lasten gedrückt. Einzelne Orte aber wurden dadurch so erschöpft, daß die Mutycenser den Waizen anderswo aufkaufen mußten, um den Zehnten zu bezahlen, die Hyblenser aber nach Abzug desselben nur sechsmal so viel behielten, als sie gesät hatten [7].

Bediente sich Verres bei dem Gewinn, welchen er von dem Zehnten bezog, der Pächter desselben, so war dagegen die Benutzung der Getraidelieferungen, welche als frumentum emtum und aestimatum von den zinsfreien wie von den zinspflichtigen Städten erhoben wurden, ganz sein eignes Geschäft. Um so größer aber soll auch seine Schamlosigkeit gewesen sein.

Die Veranlassung zu dem ihm übertragenen Getraidekauf gab das Getraidegesetz der Consuln M. Terentius Varro und C. Cassius Varus [8] im J. 73 v. Chr., nach welchem dem Volke der römische Scheffel (modius) für 10 Unzen oder $^5/_6$ Aß [9] abgelassen, und das dazu erforderliche Getraide aus der Staatscasse aufgekauft werden sollte. Einem Beschlusse des Senats

---

[1] lib. III, 14, 36. [2] III, 15, 38. 39. 21, 53.
[3] ut probetur III, 30, 73. [4] lib. III, 49, 116.
[5] III, 30, 71. 31, 73. 32, 75. 76. 36, 83. 84. 40, 91. 42, 99 u. a. St.
[6] z. B. die von Centuripa III, 45, 108. 48, 114.
[7] III, 70, 163. 43, 102.
[8] lex Terentia et Cassia III, 70, 163. 75, 173.
[9] wie aus der sonstigen Uebereinstimmung dieses Gesetzes mit der lex Sempronia frumentaria geschlossen wird. S. Ernesti im Index legum.

zufolge ſollte dies auf doppelte Weiſe geſchehen; 1) durch Erhebung eines zweiten Zehnten, 2) durch ſogenanntes gebotenes Getraide [1], deſſen Entrichtung gleichmäßig unter die Städte Siciliens vertheilt werden ſollte. Von dem Erſteren ſollte der Modius mit 3, von dem Letzteren mit 4 Seſtertien bezahlt werden. Den damaligen Getraidepreiſen in Sicilien zufolge war dieſe Abſchätzung nicht unbillig, Verres aber bezahlte, um das Geld, welches er dazu aus der Staatscaſſe erhalten hatte, zu ſeinem eignen Nutzen verwenden zu können [2], denjenigen, welche ihr Getraide um den beſtimmten Preis abliefern mußten, entweder gar nichts oder doch nicht ſo viel als ſie zu fordern hatten [3]. Die Summe des Getraides, welches der Senat den ſiciliſchen Städten — und zwar den zinsfreien, denn von den zinspflichtigen wurde der zweite Zehnte erhoben — geboten hatte, belief ſich auf 800000 römiſche Scheffel für jedes Jahr, das Geld, welches dafür bezahlt werden ſollte, auf 2300000 Seſtertien. Zur Bezahlung des zweiten Zehnten aber erhielt Verres gegen 9 Millionen. Alles zuſammen auf 3 Jahre berechnet, wurden ihm faſt 13 Millionen Seſtertien ausgezahlt [4]. Es waren die Genoſſenſchaften der Staatspächter, an welche er deshalb gewieſen worden war; allein er ließ das Geld noch einige Zeit in ihren Händen und erhob dafür noch 2 Procent monatliche Zinſen [5]. Das Getraide aber, welches er in den Städten aufzukaufen hatte, fand er nicht überall genügend, und nöthigte dadurch mehrere ſich dafür, daß er nun ſelbſt die Lieferung desſelben übernahm, für Geld mit ihm abzufinden [6]. So mußten die Haleſiner für jeden Medimnus, den ſie zu liefern gehabt hätten, 15 Seſtertien bezahlen. So viel koſtete damals der Medimnus Waizen in Sicilien [7]. Verres aber behielt die 18 Seſtertien, welche der Staat für den Medimnus Waizen zahlte, zurück. Eben ſo gut hätte er, wie Cicero ſagt, das Getraide gut heißen und nehmen, das dafür zu entrichtende Geld aber gleichwohl zurückbehalten können. Er ſchickte folglich Getraide

---

[1] frumentum imperatum. [2] III, 70, 164.
[3] III, 70 u. 71. §. 65.
[4] centies et tricies. Allein es iſt ein Fehler in der Rechnung.
[5] binae centesimae. lib. III, 70, 165—72, 169.
[6] III, 74, 172. [7] III, 75, 174.

nach Rom, was ſtatt mit den ihm vom Staate überwieſenen Summen, welche nur ihn bereichert hatten, mit dem Gelde der Sikuler gekauft war [1]. Auch denjenigen aber, welche das Getraide ſelbſt geliefert und dafür Bezahlung zu verlangen hatten, wurden ſo bedeutende Abzüge [2] gemacht, daß ſie ſo viel wenigſtens nicht erhielten, als ſie dem Willen des Senats zufolge hätten erhalten ſollen.

Wie das vom Staat gekaufte Getraide, eben ſo diente das an den Statthalter zu liefernde [3] der Habſucht des Verres. Von dieſem Getraide ſollte für den Modius Waizen vier, für den Modius Gerſte 2 Seſtertien bezahlt werden, und der Statthalter erhielt auch dazu das Geld aus der Staatscaſſe. Verres aber benutzte eine Gewohnheit, die urſprünglich nur zum Vortheil der römiſchen Unterthanen eingeführt worden war, zu den drückendſten Forderungen. Da nämlich das Getraide von denjenigen, welche es zu liefern hatten, auch an die Orte, wohin es der Statthalter verlangte, gebracht werden mußte, Mancher ferner das ſeinige entweder ſchon verkauft hatte oder aufzubewahren wünſchte, und das Getraide nicht überall in der Provinz daſſelbe koſtete, ſo war es ihnen willkommen, wenn der Statthalter ſich mit Geld abfinden ließ [4]. Dieſer [5] Gewohnheit zufolge nöthigte Verres die römiſchen Unterthanen, auf jeden Modius Waizen, den ſie in ſeine Vorrathskammern zu liefern hatten, eine Abfindungsſumme von 8 Seſtertien, mithin den doppelten Betrag des Preiſes, welchen ſie ſelbſt für den Modius hätten erhalten ſollen, an ihn ſelbſt zu zahlen [6]. Ehe ſolche Erpreſſungen Statt finden durften, erklärte daher ein Bürger der Stadt Entella dem Cicero [7], möchte der Senat lieber die Einwohner der Provinz das Getraide den Statthaltern unentgeltlich liefern laſſen.

---

[1] III, 76, 176.

[2] pro spectatione et collybo, pro cerario binae quinquagesimae III, 78, 181.

[3] frumentum aestimatum. Davon in cellam sumere, oder in Caecil. 10, 30 in cellam imperare.

[4] III, 84, 189.

[5] oft ſchon, wenn auch weniger auffallend, gemißbrauchten III, 32, 190.

[6] in Caecil. 10, 30. Verr. III, 81, 189. 84, 194. 85, 197.

[7] III, 87, 200.

Ohne selbst den Werth griechischer Kunstwerke gehörig zu
nen, theilte doch Verres die seit längerer Zeit schon unter
n römischen Großen herkömmliche Liebhaberei dafür, und suchte
selbe auf jede Weise zu befriedigen. Privatpersonen, und
ter ihnen sogar Gastfreunde des Prätors, wurden genöthigt,
s Schönste, was sie hatten, dem Statthalter theils unent-
ltlich theils für einen überaus niedrigen Preis zu überlassen [1],
eils endlich darein zu willigen, daß derselbe von Kunstwerken,
lche ihm geliehen worden waren, das Werthvollste [2] abneh-
en und für neue Kunstsachen verarbeiten ließ, aber auch ganze
ädte mußten es geschehen lassen, daß Verres sowohl öffent-
h als heimlich die schönsten Bildsäulen aus ihren Tempeln
wendete [3]. Kaum daß es durch Bestechung derjenigen, deren
th Verres dabei folgte, gelang, Einiges zu retten [4]. Ja
erres trug sogar kein Bedenken, ein Weihgeschenk des vertrie-
nen Königs von Syrien für den Tempel des capitolinischen
piters in Rom, nachdem es ihm von dem durchreisenden
ohne des Königs zur Ansicht zugeschickt worden war, zurück-
behalten [5].

Sicilien war während der Verwaltung des Verres von 2
inden bedroht, von den Fechtern und Sclaven in Italien und
n den seit längerer Zeit schon mächtigen cilicischen Seeräubern.
dessen entstand in Sicilien selbst unter den Sclaven keine
mpörung, und die in Italien wurden von der Insel durch die
ege des Crassus und durch Mangel an Schiffe fern gehal-
n [6]. Dagegen mußte gegen die Seeräuber eine Flotte aus-
rüstet werden, um die Häfen der Insel zu vertheidigen. Die
sten dazu hatten von der Provinz selbst übernommen werden
üssen, der Statthalter aber sorgte wenig dafür, daß der Zweck
r Ausrüstung wirklich erreicht würde. Die auf der sicilischen
lotte befindliche Mannschaft war theils nicht mit dem Nöthi-
n versehen, theils auch gegen gewisse Summen, welche an den

---

[1] in Verr. lib. IV, 16, 36. 17, 37. 26, 58. 6, 12. 7, 14.

[2] Emblemata IV, 23, 50—24, 54.

[3] IV, 34, 75—39, 85. 43, 93. 44, 97. 46, 104. 49, 109. 110. 57, 28. Wie schmerzlich gerade den Griechen diese Verluste waren: IV, 59, 32—134.

[4] IV, 13, 30—14, 32.

[5] IV, 27, 61—32, 71. Vgl. Drum. V. S. 294 Anm.

[6] V, 3, 7.

Prätor gezahlt wurden, auf Urlaub entlaſſen [1], theils endlich unter die Befehle eines untüchtigen Anführers geſtellt [2], und wurde, nachdem ſie kaum den Seeräubern gegenüber erſchienen war, von dieſen überfallen und zu Grunde gerichtet [3]. Seeräuberſchiffe wagten ſich hierauf ſogar in den Hafen von Syrakus [4] d. h. in das Innere der Stadt ſelbſt, und es war vergebens, daß Verres, der zugleich mit dem von ihm ernannten Flottenführer allein die Schuld trug, die Befehlshaber der einzelnen Schiffe zur Verantwortung zog und hinrichten ließ [5].

Gegen die römiſchen Einwohner der Inſel hatte Verres Rückſichten zu nehmen, deren er gegen die Verbündeten und Unterthanen überhoben zu ſein glaubte, allein auch dieſe erfuhren ſeine Willkühr und Grauſamkeit. Zwar war er bemüht geweſen, die Gunſt der Steuerpächter zu gewinnen, oder ſie zu verſöhnen, nachdem er durch Nichtentrichtung des Zolles für ausgeführte Güter Veranlaſſung zu Klagen gegeben hatte [6], und hatte es, indem er den Carpinatius [7], einen der Vorſteher (magistri) ihrer Genoſſenſchaften, auf ſeine Seite zog, dahin gebracht, daß Briefe deſſelben, welche ihm nachtheilig werden konnten, vernichtet wurden [8]; deſto ſchonungsloſer war dagegen ſein Verfahren gegen Andere, und einen willkommenen Vorwand zur Mishandlung und Ausplünderung römiſcher Bürger gab ihm der Umſtand, daß bei Verfolgung der ſertorianiſchen Parthei in Spanien von dorther Vertriebene [9] auch in Sicilien landeten. Cicero unterläßt nicht, gerade dieſe Vergehungen beſonders herauszuheben, und ſchildert ausführlich, wie Verres den Einen bis auf den Tod mishandeln [10], einen Anderen ſogar habe ans Kreuz ſchlagen [11], noch Andere in die Steinbrüche von Syrakus habe werfen und daſelbſt umbringen laſſen [12].

Auf dem Privatleben des Statthalters aber laſtete der Vorwurf der Wolluſt und Schwelgerei [13] und ein Gefolge von

---

[1] V, 24, 61. [2] V, 32, 84. 85.
[3] V, 33, 86—35, 92. [4] V, 37, 96.
[5] V, 38, 100 ff. 46, 121.
[6] II, 74, 182. 75, 185. 76, 187. [7] II, 70, 169—171.
[8] II, 71, 175. [9] V, 56, 145. 58, 151.
[10] V, 54, 142. [11] V, 63, 163. 64, 165.
[12] V, 56, 146. 57, 147.
[13] V, 11, 27—12, 30. 31. 31, 80. 82. 52, 137. 33, 77. 78.

Günſtlingen und Vertrauten [1], welche ſeinen Eigennutz und ſeine Habſucht nachahmten, trug dazu bei ſeinen Namen verhaßt zu machen.

Schon die Verordnungen des L. Metellus, des Nachfolgers des C. Verres, konnten als ein Zeugniß gegen ihn betrachtet werden. Die Sikuler hatten denſelben durch Abgeordnete bitten laſſen, ſeine Ankunft zu beſchleunigen [2], und da er zugleich von dem traurigen Zuſtand unterrichtet worden war, in welchen die Ackerbautreibenden durch die Einrichtungen und Erpreſſungen des Verres verſetzt worden waren, ſo hielt er für nöthig, dieſelben noch vor ſeiner Abreiſe von Rom zur Beſtellung ihrer Felder zu ermuntern, indem er den Zehnten nur nach dem Geſetz des Hiero erheben zu wollen verſprach [3]. Die Ausſaat war jedoch nicht ſo vollſtändig als zu anderen Zeiten und der Zehnte mußte ſogar niedriger als unter den Vorgängern des Verres verpachtet werden [4]. Eben ſo nöthigten die gegen den Heraklius aus Syrakus, den Epikrates aus Bidis u. A. begangenen Ungerechtigkeiten, für die Herſtellung der Unterdrückten Sorge zu tragen [5]. L. Metellus aber gehörte nicht zu den Feinden des Verres; er that der Zerſtörung der Bildſäulen deſſelben in Sicilien Einhalt [6], weigerte ſich, den Apronius, einen der Mitſchuldigen des Verres, zur Verantwortung zu ziehen, damit durch ſeine Verurtheilung nicht zugleich ein vorläufiges Urtheil über den Verres gefällt würde [7], ſuchte die ſiciliſchen Städte von den Geſandtſchaften, welche zur Anklage des Verres nach Rom geſchickt wurden, abzuſchrecken [8], und legte dem Cicero auf ſeiner Unterſuchungsreiſe in Sicilien Hinderniſſe aller Art in den Weg [9].

---

[1] II, 10, 26—11, 29 Cohors tota illa tua, quae plus mali Siciliae dedit, quam centum cohortes fugitivorum dedissent, tua manus sine controversia fuit. Aus ihnen die Zehntenpächter III, 8, 21. Atidius, Apronius, Aeſchrio 33, 77, Docimus 33, 78 ff., A. Valentius 37, 84, Diognotus 38, 86, Turpio 40, 91. II, 8, 22, Symmachus 40, 92. Cäſius 43, 101. Am berüchtigſten Apronius III, 8, 21. 47, 112. 57, 132. 63, 148. 65, 152. 66, 154—68, 157. Aus der Cohors des Verres aber auch die Richter gewählt, welche zwiſchen den Aratores und Zehntenpächtern zu entſcheiden hatten! III, 11, 28.

[2] II, 4, 10.

[3] III, 18, 45. 52, 121.

[4] III, 16, 43.

[5] II, 26, 63.

[6] II, 68, 163.

[7] III, 65, 152.

[8] II, 4, 12. 27, 65.

[9] II, 26, 64. 76, 187. III, 68, 158. IV, 66, 149.

4) Die Ernennung des Cicero zum Ankläger und der Streit mit Cäcilius.

Die Einwohner von Sicilien hatten, wie Cicero rühmt, bis jetzt noch keinen ihrer Statthalter in Rom öffentlich angeklagt [1], zu der Anklage gegen Verres aber sollen die sämmtlichen Gemeinden der Insel, mit Ausnahme allein der Städte Syrakus und Messana, welche beide trotz manches auch an ihnen verübten Unrechts, sich doch einzelner Gunstbezeigungen zu rühmen hatten, von Anfang an entschlossen gewesen sein [2]. Zuvor jedoch, und schon ehe noch Verres die Provinz verlassen hatte [3], erhoben ihre Gesandten in Rom Beschwerden bei den Marcellern, bei dem Pompejus, welcher damals zum Consul designirt war, und den übrigen Freunden der Provinz [4], und baten außerdem den Senat, nicht zu gestatten, weder daß künftig einem Statthalter vor seinem Abgang aus der Provinz Ehrensäulen errichtet würden, noch daß der Zehnte anders als nach dem Gesetz des Hiero entrichtet, noch daß statt des dem Statthalter zu liefernden Getraides Geld bedungen, noch endlich daß ein Abwesender gerichtlich angeklagt und verurtheilt würde [5]. Cn. Lentulus Marcellinus, einer der Freunde der Sikuler, erklärte dabei öffentlich, daß die letzte dieser Forderungen nur durch das dem Thermitaner Sthenius zugefügte Unrecht veranlaßt worden sei [6].

Cicero hatte seine Theilnahme an dem Schicksal der Sikuler bereits in der Sache des Sthenius an den Tag gelegt, und dies so wie die Versprechungen, mit denen er nach seiner Quästur ihre Insel verlassen hatte, können als die Veranlassung betrachtet werden, daß die Sikuler ihm auch die Führung ihrer Sache gegen den Verres übertrugen [7]. Allerdings war das Geschäft des Vertheidigers das ehrenvollere, und diesem hatte Cicero sich eigentlich gewidmet [8], die Sache der Sikuler aber schien mehr Vertheidigung als Anklage [9], und die Stimmung des

---

[1] II, 3, 8. [2] II, 4, 11. [3] III, 17, 45.

[4] lib. II, 4, 10. III, 17, 45. 88, 204.

[5] II, 42, 103. 59. 146. 60, 147. [6] II, 42, 103.

[7] in Caecil. c. 1 u. 2. 4, 14. Pseudo-Ascon. p. 98.

[8] ut ego, qui me ad defendendos homines ad ineunte adolescentia dedissem, tempore atque officio coactus ad accusandum transverterer. in Caecil. 2, 4. [9] lib. II, 4, 10.

Volkes gegen die ſenatoriſchen Gerichte, worauf auch Verres ſein Vertrauen ſetzte [1], gab eine erwünſchte Gelegenheit, in einer Sache zu ſprechen, in welcher der Redner des Beifalls der Menge gewiß ſein konnte [2]. Ehe indeſſen Cicero ſeine Anklage beginnen konnte, hatte er einen Gegner zu bekämpfen, welcher auf Anſtiften der Freunde des Verres den Sikulern als Sachwalter aufgedrungen werden ſollte.

Verres nämlich war darauf bedacht geweſen, ſowohl in Sicilien als in Rom den Abſichten ſeiner Ankläger entgegenzuarbeiten. Sowohl Metellus und deſſen Gefolge als die Quäſtoren [3] waren ganz auf ſeiner Seite und eifrig bemüht, den Anſtalten, welche zu ſeiner Anklage getroffen wurden, Hinderniſſe in den Weg zu legen [4]. Dem Apronius namentlich war noch nach der Abreiſe des Verres von dem Timarchides, einem Freigelaſſenen deſſelben, geſchrieben worden, wie er die Begleiter des Metellus und dadurch dieſen ſelbſt zu gewinnen habe, wie dazu das bei ihm zurückgelaſſene Geld angewendet, und wie insbeſondere Metellus von der Unredlichkeit der Landbautreibenden (aratores) überredet werden müſſe [5]. Dabei war Alles geſchehen, um einzelne Städte zu Geſandtſchaften zu vermögen, welche ihre Zufriedenheit mit der Verwaltung des Verres zu erkennen geben ſollten, und bei den Mamertinern in Meſſana wenigſtens waren dieſe Bemühungen nicht ohne Erfolg geblieben [6]. In Rom aber war Hortenſius bewogen worden, die Vertheidigung des Verres zu übernehmen, angeſehene Freunde waren bereit, ſie zu unterſtützen [7], und Beſtechungen ſollten die Stimmen der Richter erkaufen [8]. Mehr jedoch als alles Andere würde die Verdrängung des Cicero genützt haben [9]. Q. Cäcilius Niger, ein

---

[1] Act. I, 3, 8.

[2] Ego in hoc judicio mihi Siculorum causam receptam, populi Romani susceptam arbitror. in Caecil. 8, 26. 13, 42. lib. II, 73, 179.

[3] liberaliter ex ejus cibariis tractati lib. II, 4, 12.

[4] Ibid. [5] lib. III, 66, 154—67, 157.

[6] II, 4, 12. 5, 13.

[7] Pseudo-Ascon. Arg. Div. in Caecil. p. 98.

[8] in Verr. act. I, 6, 16.

[9] in Caecil. 7, 22 Ecquis unquam tam palam de honore, tam vehementer de salute sua contendit, quam illi atque illius amici, ut ne haec mihi delatio detur?

geborner Sikuler [1] und vormaliger Quäſtor des Verres, der aber von dieſem in der letzten Zeit beleidigt zu ſein behauptete, hatte ſich den Sikulern als Sachwalter angeboten. Ein gewiſſer L. Apulejus, Allienus und vielleicht noch ein Anderer [2] ſollten ihn unterſtützen, Cicero aber für den Fall, daß ihm ſelbſt das Geſchäft des Hauptanklägers übertragen würde, den Cäcilius wenigſtens als Mitankläger [3] zulaſſen. Es war jedoch leicht zu erkennen, von wem der Vorſchlag ausgegangen war. Man wußte, daß Cäcilius vor ſeinem Abgang aus der Provinz ſich mit dem Verres wieder verſöhnt hatte, und M. Cäcilius, ſein Bruder, und Polemo, ſein Schreiber, bei demſelben zurückgeblieben waren [4]. Auch konnte dem Cäcilius weder der Grund, weshalb er beleidigt ſein ſollte, noch die Anklage ſelbſt, in welcher er gegen einen ehemaligen Vorgeſetzten auftreten ſollte, zur Empfehlung gereichen. Die Beleidigung lag nur in der Ahndung einer Ungerechtigkeit, welche Cäcilius gegen eine Freigelaſſene der eryciniſchen Venus begangen hatte [5], und die Anklage erſchien um ſo anſtößiger, je mehr man gewohnt war, das Verhältniß des Prätors zu ſeinem Quäſtor wie das eines Vaters zu ſeinem Sohne zu betrachten [6]. Dazu kam, daß Cäcilius als Quäſtor des Verres auch Theil an deſſen Vergehungen genommen hatte, wohin namentlich die mit dem gekauften und geſchätzten Getraide (frumentum emtum und aestimatum) gehörten, und daher nicht im Stande war, dieſelben, ohne ſich ſelbſt anzuklagen, zur Sprache zu bringen [7], und endlich noch, daß ſeine Geſchicklichkeit und Tüchtigkeit der Schwierigkeit und Bedeutung der Sache, die von ihm geführt werden ſollte, keineswegs gleichkam [8], am wenigſten aber einem Gegner wie Hortenſius gewachſen war [9].

So fehlte es nicht an Gründen, weshalb Cäcilius dem

---

[1] Pseudo-Ascon. p. 98. Plut. Cic. 7.

[2] in Caec. 15, 47—49.

[3] Custodem Tullio me apponite ſoll Cäcilius verlangt haben, in Caecil. 16, 51.

[4] in Caecil. 9, 29.

[5] in Caecil. 17, 55—57.

[6] in Caecil. 18, 60—19, 63. Vgl. lib. I, 15, 41.

[7] in Caecil. 10, 30. 32. 33.

[8] in Caecil. 12, 37 ff. 14, 47.

[9] in Caecil. 8, 27. 14, 44—46. act. I, 12, 35.

erres und ſeinen Freunden eben ſo willkommen, als den Si-
lern verhaßt ſein mußte [1]. Während daher die Geſandten
r ſiciliſchen Städte ſich offen und entſchieden für Cicero und
gen Cäcilius erklärten, ja ſogar verſicherten, bei der Anklage,
n Fall dieſelbe dem Cäcilius übertragen würde, nicht erſcheinen
wollen [2], da es dann das Geſchäft des Anklägers nicht ſein
erde, Urkunden und Beweiſe gegen den Angeklagten aufzuſu-
en, ſondern dieſelben zu entfernen und zu vernichten, hatte
eſer ſeine kräftigſten Fürſprecher an der Gegenparthei, und
ortenſius insbeſondere hielt die Erklärung nicht zurück, daß
erres lieber von dem Einen als von dem Anderen angeklagt
werden wünſche [3]. Vielleicht aber war neben den Redner-
ben des Cicero, neben ſeiner Unbeſcholtenheit und Unbeſtech-
chkeit und ſeiner Sachkenntniß noch ſein Emporkommen zu
heren Staatsämtern ein Grund, weswegen Manche die Sache
s Cäcilius unterſtützten mochten. Zwar war die Aedilenwürde,
welche er ſich bewarb, erſt die niedrigſte der curuliſchen
hrenſtellen, und er ſelbſt geſteht, er werde im Beſitz derſelben
enig mehr als ein Privatmann ſein; erſchien aber die Verur-
eilung des Verres als eine Demüthigung vieler Gleichgeſinn-
r unter den Vornehmen, ſo war dieſe Demüthigung um ſo
ßer, wenn die Erhebung des Anklägers damit in Verbindung
nd, und es ſchien nicht blos der Vortheil des Verres zu
in, daß Cicero von der Stelle des Anklägers verdrängt würde [4].

Fälle dieſer Art, in denen über die Beſtimmung eines An-
lägers gerichtlich entſchieden wurde, ſcheinen indeſſen nicht ſel-
n geweſen zu ſein, und Cicero führt deren in der Rede für
äcilius [5] mehrere an. Die Einleitung dazu war die Poſtula-
o oder der Act des römiſchen Criminalproceſſes, wodurch der
nkläger ſich bei dem in der Quäſtio vorſitzenden Prätor zu
elden, und um ſeine Anerkennung als ſolcher zu bitten hatte [6].

---

[1] in Caecil. 2, 4. 6, 20. 21. 7, 22.

[2] in Caecil. 9, 28. [3] in Caecil. 7, 23.

[4] An Aeußerungen über den Stolz und die Anmaßung der Vorneh-
nen läßt es Cicero nicht fehlen z. B. act. I, 6, 15.

[5] 19, 63. 20, 64.

[6] Die Poſtulatio hier verſchieden von der nominis delatio. Geib
Geſch. des röm. Criminalproceſſes. S. 266 – 268 u. d. daſ. angef. Stellen
in Caecil. 20, 64 und ad famil. VIII, 6.

Der Prätor ſcheint hierbei das Recht gehabt zu haben, Perſonen, gegen deren Berechtigung zur Anklage gegründete Einwendungen gemacht werden konnten, zurückzuweiſen, oder wenn die Anſprüche Mehrerer ſich begegneten, zur Entſcheidung der Angelegenheit ein Gericht zu bilden. Das Verfahren hieß Divinatio [1] und war von dem Proceß, für welchen der Ankläger beſtimmt werden ſollte, in ſo fern wenigſtens unabhängig, als für dieſen ein beſonderes Gericht gebildet wurde, wenn auch Solche, welche in der Divinatio bereits zu Gericht geſeſſen hatten, unter den Richtern ſein durften [2]. Wie hiernach der Proceß des Cicero mit Cäcilius veranlaßt worden war, kann freilich im Einzelnen nicht nachgewieſen werden, aus der Rede des Cicero aber geht hervor, daß Cäcilius den Sikulern, noch ehe dieſe den Cicero darum anſprachen, ſich als Sachwalter angeboten [3], Verres aber und ſeine Freunde, als Cicero die Sache übernommen hatte, theils das Gerücht verbreitet hatten, als ſei derſelbe überhaupt nicht von den Sikulern zum Ankläger gewählt worden [4], theils es befremdend fanden, daß er, der früher nur zu vertheidigen gepflegt, nun plötzlich ein Ankläger geworden ſei, und zwar in einem Alter, in welchem er ſich um das Aedilenamt bewerbe [5]. Der das Gericht leitende Prätor M' Acilius Glabrio wird zwar nicht in der Rede gegen den Cäcilius, dagegen in der erſten gegen Verres namentlich angeführt, zugleich mit Aeußerungen des Vertrauens auf ſeine Rechtlichkeit und Volksbeliebtheit [6]. Als Richter entſchieden Mehrere, die ſpäter auch gegen Verres zu Gericht ſaßen [7].

Seine Rede gegen den Cäcilius, der vor ihm geſprochen haben muß, beginnt Cicero mit einer Rechtfertigung, daß er

---

[1] Den Ausdruck prolusio braucht Cicero in Caecil. 14, 47. Ueber das Wort divinatio: Pseudo-Ascon. p. 99. Quintil. VII, 4, 33. Gell. N. A. II, 4 u. Geib S. 268 not. 10. Wenig glaublich ſcheint, daß, wie es b. Pſeudo-Asc. heißt, die Richter injurati geweſen.

[2] in Verr. lib. I, 6, 15.

[3] in Caecil. 2, 4 Dicebam habere eos actorem Caecilium etc. will Cicero den um ſeinen Beiſtand bittenden Sikulern geantwortet haben.

[4] in Caec. 4, 12. [5] ibid. 21, 70.

[6] act. I, 10, 29. Vgl. 3, 10.

[7] lib. I, 6, 15. So C. Marcellus in Caecil. 4, 3. Daß die Richter Senatoren waren: in Caecil. 22, 73.

über nur Vertheidiger, jetzt als Ankläger aufgetreten ſei und ruft ſich deshalb auf die Bitten der Sikuler, auf den Zuſtand r Provinzen und auf die Verrufenheit der Gerichte [1]. Die age ſelbſt, um die es ſich handele, ſchiene von der anderen zuhängen, wen die Kläger am meiſten, und wen der Beklagte wenigſten wünſche. Der erſte Punct aber werde durch das gniß der öffentlichen Meinung ſowohl als einzelner beſonders geſehener Männer [2] erledigt, und der letzte durch die Unter- hung, welche Hortenſius, der Vertheidiger des Angeklagten, Cäcilius leiſte [3]. In Beziehung auf die Umſtände aber, denen Cäcilius ſeine Anſprüche zu vertheidigen ſuche, dürfe der das Unrecht, welches ihm durch Verres widerfahren ſein lte [4], noch daß er der Quäſtor deſſelben geweſen [5], in Be- chtung kommen, vielmehr müſſe dies eben ſo wie ſeine gei- ge und ſittliche Untüchtigkeit die Richter beſtimmen, ſein Ver- gen zurückzuweiſen.

Würde ihm auch die Anklage ſelbſt verweigert, ſo hatte Cä- ius wenigſtens gehofft, zur Subſcriptio zugelaſſen zu werden, d., da hierunter das Recht verſtanden wurde, ſeine Zuſtim- ung zu der Anklage, wie dieſelbe vor den Prätor gebracht rden war, zu geben, eine Art von Aufſicht über die Sache erlangen. Das Gericht, welches in der Divinatio zu ent- eiden hatte, geſtand ihm jedoch weder das Eine noch das dere zu, und Cicero wurde als alleiniger Ankläger des Ver- s anerkannt [6].

Ueber die Zeit der Rede gegen den Cäcilius ſcheint nur ſo viel feſtzuſtehen, daß dieſelbe nicht ſpäter als in den Monat Mai des J. 70 v. Chr., wohl aber früher geſetzt werden kann. ewiß iſt, daß die Sikuler, welche ſchon ehe noch Verres Sici- en verließ, Beſchwerden gegen ihn erhoben hatten, die Anklage gen ihn unmittelbar nach ſeiner Rückkehr zu betreiben anfin- en [7], eben ſo daß die erſte Rede gegen Verres den 5. Auguſt

---

[1] c. 1—3 §. 1—9. 20, 66 ff. [2] 4, 12 ff.

[3] 7, 23. [4] c. 16—20. §. 52—66.

[5] c. 9—14. §. 29—47.

[6] lib. I, 6, 15 ut — non modo deferendi nominis sed ne subscribendi quidem, quum id postularet, facerent potestatem. Vgl. Geib Geſch. des röm. Criminalrechtes. S. 281. [7] act. I, 2, 5.

gehalten wurde [1], und daß Cicero die Nachforſchungen über die gegen den Angeklagten beizubringenden Beweismittel in Sicilien in 50 Tagen beendigte [2]. Da nun das Gericht, welches die Sache zu entſcheiden hatte, erſt nach der Rückkehr des Cicero gebildet wurde, dieſe aber früher war als die Comitien der Conſulwahlen, welche auf den 27. Jul. fielen [3], ſo iſt es unmöglich, daß Cicero ſpäter als gegen das Ende des Mai ſeine Reiſe nach Sicilien antrat. Angenommen alſo auch, daß die auf die Divinatio folgenden Acte des Proceſſes, die nominis oder criminis delatio, die Inscriptio und Subscriptio, die interrogatio und die nominis receptio [4], worüber jedoch rückſichtlich der Sache des Verres nichts Näheres bekannt iſt, ſehr kurz aufeinander folgten, ſo wird auch die Divinatio ſo weit noch hinaufgerückt werden müſſen als dieſe der Abreiſe des Cicero jedenfalls vorhergehenden Acte Zeit koſteten. Daß Cicero ſelbſt [5] in einer ſpäteren Rede ſagt, daß er die Hügel und Thäler Agrigents in der rauheſten Jahreszeit durchzogen habe, um Beweismittel gegen den Verres einzuſammeln, würde die Reiſe und damit zugleich die Rede gegen den Cäcilius noch um ein Beträchtliches weiter hinaufzuſchieben nöthigen, wenn der römiſche Kalender beſſer mit den Jahreszeiten übereinſtimmte, oder wenn ſich überhaupt angeben ließe, worin die Abweichung gerade in dieſem Jahre beſtand [6].

Ein Umſtand, der ſonſt noch gleich hier in Betrachtung zu ziehen ſcheint, betrifft die Umtriebe des Verres und ſeiner Freunde, die Sache in die Länge zu ziehen. Auf Veranlaſſung derſelben ſoll es nämlich geſchehen ſein, daß ein Anderer, dem eine Erpreſſungsklage von der Provinz Achaia übertragen worden war, 108 Tage Zeit zu ſeinen Nachforſchungen daſelbſt verlangte, nachdem Cicero 110 Tage zu der ſeinigen verlangt hatte [7].

---

[1] act. I, 10, 31 Nonae sunt hodie Sextiles.

[2] act. I, 2, 6. [3] Pseudo-Ascon. p. 134.

[4] Geib S. 270—285.

[5] pro Scauro §. 25 p. 176 ed. Beier.

[6] Ideler Handbuch der Chronologie II, S. 108. Was von den Jahren 63—45 v. Chr. gilt, wird nicht auch von den vorhergehenden vorausgeſetzt werden können.

[7] lib. I, 11, 30. Interposuistis accusatorem, qui cum ego mihi C et X dies solos in Siciliam postulassem, C et VIII sibi in Achaiam po-

Denn da der Termin [1], welchen der Prätor den Partheien zur Führung ihrer Sache anzuſetzen hatte, bei einer Erpreſſungsklage zunächſt von der Zeit abhing, deren der Ankläger zur Aufbringung der nöthigen Beweismittel in der Provinz ſelbſt bedurfte, ſo ſcheinen die einzelnen Rechtshändel in derſelben Ordnung vorgenommen worden zu ſein, in welcher die Geſchäfte der Ankläger beendigt waren [2]. Gelang es alſo der Erpreſſungsklage der Provinz Achaia den Vorzug vor der der Sikuler zu verſchaffen, ſo mußte dadurch die Letztere ſich einen Vorzug gefallen laſſen, der leicht einen Zeitverluſt von 3 Monaten koſten, und von den Gegnern aufs Vortheilhafteſte ausgebeutet werden konnte [3]. Die Aeußerungen des Cicero ſind indeſſen nicht beſtimmt und zuverläſſig genug, um zu entſcheiden, ob ein ſolcher Vorzug wirklich Statt fand [4], oder nur beabſichtigt, von Cicero aber vereitelt wurde. Der nach Achaia abgegangene Inquirent ſoll nur bis Brundiſium gelangt ſein und hier die Rückkehr des Cicero abgewartet haben, um ihm ſodann mit ſeiner Anklage zuvorzukommen [5]. Dabei iſt es, als ſei die ganze Anklage nur angeſtiftet worden, um die des Verres zu verzögern [6]. Auch dasjenige, was von dem Pſeudo-Asconius bemerkt wird,

---

stularet. Menses mihi tres quum eripuissetis, ad agendum maxime appositos, reliquum omne tempus hujus anni me vobis remissurum putastis.

[1] Sonſt war es gewöhnlich der zehnte Tag. Geib S. 284.

[2] Pseudo-Ascon. ad act. I, 1, 6. Moris autem fuerat, ut agendi dies prior priori ordinaretur.

[3] act. I, 9, 26.

[4] Daß Verres nach der Rückkehr des Cicero öffentlich ſagte, sese (id quod difficillimum fuerit) tempus ipsum emisse judicii sui, quo cetera facilius emere posset etc. (act. I, 3, 8), kann auf die Hoffnung, die Entſcheidung bis ins kommende Jahr zu verſchieben, bezogen werden.

[5] »ille Achaicus inquisitor.« Quidam Dasianum, alii Pisonem dicunt. Schol. ap. Orell. p. 388. Ebendaſ. Praetor Achaicus Opimius dictus est, wo Oppius zu ſchreiben. Pseudo-Ascon. p. 128 Alii hunc Rupilium, alii Oppium putant. Sunt qui Rupilium dicunt accusatorem, Oppium reum, alii Q. Metellum Nepotem accusatorem, Curionem reum. Cicero aber ſagt act. I, 2, 6 hominem ab isto quaesitum esse, non qui reum suum adduceret, sed qui meum tempus obsideret.

[6] act. I, 3, 9 ut arbitratu ejus deligeretur ex senatu, qui reus fieret etc. act. I, 16, 46 Vident adhuc post legem tribuniciam unum senatorem vel tenuissimum esse damnatum. Dies kann jedoch ſchwerlich der von den Achäern Angeklagte ſein.

iſt nicht frei von Widerſpruch und ſcheint größtentheils nur auf Schlußfolgerungen aus den Worten des Cicero ſelbſt zu beruhen, die ſich nicht ganz gleich bleiben [1]. War in der That eine Erpreſſungsklage von der Provinz Achaia erhoben worden, ſo konnte weder der Ankläger noch der Angeklagte Werkzeug des Verres ſein. Cicero ſtellt offenbar hier Manches als abſichtlich dar, was nur zufällig war, und das Wahre ſcheint nur geweſen zu ſein, daß man allerdings zwar hoffte, die Anklage der Sikuler durch die der Achäer verzögert zu ſehen, daß aber die Schnelligkeit der Rückkehr des Cicero dieſe Hoffnung vernichtete.

5) Die Unterſuchungsreiſe des Cicero in Sicilien.

Die Anerkennung eines Anklägers in einer Erpreſſungsſache war zugleich mit einer ſchriftlichen Vollmacht verbunden, welche von dem Vorſitzenden der Quäſtio ertheilt wurde, und namentlich den römiſchen Beamten der Provinz die Verpflichtung auferlegt zu haben ſcheint, die Nachforſchungen deſſelben nach Kräften zu unterſtützen. Mit dieſer von dem Prätor M' Acilius Glabrio ausgefertigten Vollmacht verſehen, hatte Cicero die Reiſe nach Sicilien angetreten [2]. Sein einziger Begleiter ſcheint L. Cicero, der Sohn ſeines Oheims, geweſen zu ſein, und von einer Beaufſichtigung ſeiner Thätigkeit durch einen Andern iſt nirgends die Rede [3]. Die raſche Beendigung ſeiner Geſchäfte, welche in weniger als der Hälfe der anfangs dazu beſtimmten Zeit [4] erfolgte, konnte, wie er ſelbſt ſagt, als ein Beweis ſeines Eifers, die Menge der beigebrachten Urkunden und Zeugniſſe als ein Beweis ſeiner Sorgfalt, und daß er, obgleich Senator und deshalb berechtigt, Aufnahme und Beherbergung von den Städten der Provinz zu verlangen, dennoch lieber bei Bekannten und Gaſtfreunden ſein Unterkommen ſuchte, als ein Beweis

---

[1] Vgl p. 128 u. p. 165.

[2] lib. II, 26, 64 Quod ego nisi meo adventu illius conatus aliquantulum repressissem, et apud Siculos non Metelli, sed Glabrionis literis ac lege pugnassem, tam multos huc evocare non potuissem.

[3] Plutarch. Cato min. c. 21 iſt von einem darauf bezüglichen Geſetze die Rede, was jedoch ſonſt durch Nichts beſtätigt wird. Geib Geſch. des röm. Criminalproc. S. 286 u. 287.

[4] in 50 Tagen. act. I, 2, 6.

ſeiner Gewiſſenhaftigkeit betrachtet werden [1]. Macht zu unterſuchen, fügt er hinzu, habe er nur ſo viel gehabt, als ihm das Geſetz gegeben, nicht ſo viel als ihm die Anhänglichkeit der Gemishandelten eingeräumt haben würde.

Das Benehmen des Prätors L. Metellus, welcher der Provinz ſich anfangs auf eine väterliche Weiſe annehmen zu wollen ſchien, und ſelbſt über den Zuſtand derſelben Klage geführt hatte, hatte ſich ſchon vor der Ankunft des Cicero, wie dieſer ſagt, in Folge von Briefen, welche ihm ein gewiſſer Lätilius aus Rom überbracht hatte, völlig geändert [2], und es iſt deutlich, daß zwiſchen dem Verres und den mit ihm verwandten Metellern Verabredungen getroffen worden waren, nach welchen der Anklage des Cicero jedes Hinderniß in den Weg gelegt werden ſollte. Die Quäſtoren des Metellus waren darin eben ſo wie die des Verres, welche Cicero bei ſeiner Ankunft noch in Sicilien traf [3], mit ihm einverſtanden. Man bedrohte ſowohl diejenigen, welche Geſandtſchaften gegen den Verres zu ſchicken beſchloſſen hatten, als die, welche bereits abgereiſt waren, machte Anderen, wenn ſie zu Gunſten des Verres ſich erklären würden, die freigebigſten Verſprechungen, und ſuchte die wichtigſten Zeugen, welche Cicero verlangt hatte, mit Gewalt zurückzuhalten [4]. Heraklius und Epikrates waren ihm bei ſeiner Ankunft in Syrakus mit den Ihrigen weit entgegengekommen, und dankten ihm unter Thränen, bereit ihm nach Rom zu folgen. Cicero, der unterdeſſen noch andere Städte der Provinz zu beſuchen hatte, beſchied ſie nach Meſſana. Hier aber benachrichtigten ſie ihn, daß der Prätor ihre Abreiſe nicht geſtatten wolle [5].

Gegen ſolchen Widerſpruch ſcheint Cicero, der ſich darüber bitter beklagt [6], mehrmals genöthigt geweſen zu ſein, ſich aufs Nachdrücklichſte auf die ihm zuſtehenden Rechte zu berufen, und dadurch allein die Beſtellung der erforderlichen Zeugen durchgeſetzt zu haben [7]. Indeſſen wurden die Bemühungen des Cicero

---

[1] lib. I, 6, 16. Er rühmt noch beſonders: Nemini meus adventus labori aut sumptui, neque publice neque privatim fuit. cfr. IV, 11, 25.

[2] lib. II, 26, 64. [3] lib. II, 4, 11.

[4] lib. II, 4, 22. V, 49, 129. [5] II, 27, 65.

[6] Mit Recht ſagt er lib. III, 68, 158 ſei er auf Metellus erzürnt.

[7] lib. II, 26, 64.

n deren Händen das Gebiet von Leontini, wo Apronius den ehnten gepachtet hatte, ſich meiſtentheils befand [1].

In welcher Ordnung Cicero die einzelnen Städte der Inſel ſuchte, wird nirgends angegeben. Nicht unwahrſcheinlich aber, ß er zuerſt die weſtlichen, hierauf die ſüdlichen, ſodann die ſtlichen Orte bereiſte, und ſo zuletzt nach Meſſana gelangte, o wo aus er nach Italien zurückkehrte. Unter den von ihm ſuchten Städten nennt er Enna, wo ihm die Prieſter der Ce feierlich entgegenzogen [2], Heraklea [3], Lilybäum, Herbita, organa, Aſſarus, Imachara, Agyrinum, Aetna, Leontini [4], ntella [5] und Eryx [6], indeſſen wird kaum ein Ort von ihm ergangen worden ſein, wo er für ſeine Nachforſchungen etwas gewinnen hoffte. Auch ſein Aufenthalt in Meſſana, deſſen wohner zwar nicht für den Krieg gegen die Seeräuber, wohl er für den Verres ſelbſt ein Schiff ausgerüſtet hatten, und in ren Mauern die Beute des Verres aufbewahrt zu werden legte, bis dieſelbe hinweggebracht werden konnte [7], wurde ihm ß alles Mangels an Theilnahme von Seiten der Stadt da ch vortheilhaft, daß es ihm durch die daſelbſt eingezogenen chrichten möglich war, das Anſehn der mamertiniſchen Bela gs-Geſandtſchaft, deren Führer ſich ſelbſt über Ungerechtig ten des Verres zu beſchweren hatte, völlig zu entkräften [8]. e Rückreiſe des Cicero war nicht ohne Gefahr. Seeräuber d aufrühreriſche Sclaven machten den Weg unſicher, ſogar res ſelbſt ſoll Nachſtellungen bereitet haben; Cicero legte je ch die Reiſe über Vibo in Bruttium und Velia, wohin er von Vibo aus zu Schiffe begeben hatte, glücklich zurück [9], kam, wie es ſcheint, mit dem Erfolg derſelben ſehr befrie gt, zu Rom an.

---

[1] III, 46, 109. 48, 114. [2] IV, 49, 110.
[3] V, 49, 129. [4] III, 18, 47. 46, 109.
[5] III, 87, 201. [6] II, 47, 115.
[7] Mamertinos delegerat, ad quos omnia, quae aut diligentius servanda aut occultius exportanda erant, deportaret. lib. II, 75, 185.
[8] lib. IV, 8, 17. 67, 150. [9] lib. II, 40, 99.

zuletzt ſelbſt von Solchen unterſtützt, auf deren Mitwirkung er anfangs nicht gerechnet hatte. Zwar blieben die auf mancherlei Weiſe vom Verres begünſtigten Mamertiner von Meſſana der Sache deſſelben zugethan. Sie unterließen es ſogar ihn öffentlich zu ſich einzuladen, als Cicero in ihre Stadt kam, obgleich dies eine Gewohnheit war, die ſonſt gegen keinen römiſchen Senator übergangen zu werden pflegte [1], und ſchickten Abgeordnete nach Rom, welche die Vertheidigung des Verres unterſtützen ſollten [2]. Die unlauteren Beweggründe dieſer außerordentlichen Anhänglichkeit waren jedoch für Niemanden ein Geheimniß [3], und außer den Mamertinern waren es nur einzelne unbedeutende Orte [4], welche den Befehlen der römiſchen Beamten Folge leiſteten, und entweder zu Gunſten des Verres Geſandte nach Rom ſchickten, oder diejenigen, welche zur Unterſtützung der Anklage beſtimmt geweſen waren, bei ſich zurückhielten. Selbſt die ebenfalls von Verres begünſtigte Gemeinde von Syrakus ſoll ſpäter die Belobung deſſelben, zu welcher ſie anfangs entſchloſſen geweſen war, aufgegeben haben [5]. Bei ſeiner Ankunft daſelbſt hatte ſich Cicero, der ſich keines beſonderen Beiſtandes von Seiten der Stadt verſehen zu dürfen glaubte, damit begnügt, die Bücher der römiſchen Bürger daſelbſt auszuſchreiben, und ihre Klagen anzuhören [6]. Während er jedoch damit beſchäftigt war, wurde er plötzlich von einem der angeſehenſten Syrakuſier [7] eingeladen, in den Senat der Stadt zu kommen, und als er mit ſeinem Begleiter L. Cicero daſelbſt erſchien, nicht nur auf die ehrenvollſte Weiſe empfangen, ſondern erhielt auch, als er auf die Frage, warum er die Stadt bisher ſo wenig berückſichtigt, zur Antwort gegeben hatte, daß das Benehmen der ſyrakuſiſchen Abgeordneten in Rom die Schuld trage, und daß er von einem Senat, in deſſen Verſammlungshauſe eine vergoldete Bildſäule des Verres aufgeſtellt ſei, keinen Beſchluß gegen denſelben habe erwarten können, Erklärungen, welche ihn überzeugten, daß auch hier das Andenken des Verres verabſcheut werde, die Ge-

---

[1] lib. IV, 11, 25. [2] lib. II, 5, 13.
[3] IV, 61, 136.
[4] ibid. miserrima desertissimaque oppida. II, 5, 14.
[5] lib. II, 5, 15. [6] IV, 61, 137.
[7] Heraklius, qui tum magistratum Syracusis habebat. §. 137.

ſandten aber, welche man genöthigt geweſen, nach Rom zu ſchicken, nur die Genoſſen ſeiner Verbrechen geweſen wären. Alle zeigten ſich hierauf bereit, der Aufforderung des Cicero gemäß, der Sache der übrigen ſiciliſchen Städte beizutreten, und zu dem Ende zuvörderſt den Beſchluß zurückzunehmen, welcher einige Tage früher zum Lobe des Verres abgefaßt worden war. Sie öffneten dem Cicero ihr Archiv, geſtatteten ihm, ſich mit den Urkunden zu verſehen, welche die von Verres an den Bildſäulen ihrer Tempel verübten Räubereien bewieſen, und entſchuldigten den Beſchluß zum Lobe des Verres durch Auseinanderſetzung der Umſtände, durch welche er ihnen abgedrungen worden ſei. Verres habe ſelbſt in einem Schreiben dazu angehalten: er habe aber eben ſo wie die Aufforderungen ſeiner Freunde die allgemeinſte Entrüſtung erregt, und der Beſchluß ſei erſt bei der Annäherung des Cicero auf den ausdrücklichen Befehl des Prätors [1] zu Stande gekommen, obwohl in einer Form, daß das Lob mehr nachtheilig als vortheilhaft zu ſein ſcheine [2]. Auch hatte ſich Cicero kaum entfernt, als 1) für den L. Cicero ein Ehrendecret als öffentlichen Gaſtfreund der Syrakuſier beſchloſſen [3] und 2) die dem Verres zuerkannte Belobung wieder aufgehoben wurde. Ein geweſener Quäſtor des Verres aber thut Einſpruch, indem er ſich auf den Prätor [4] beruft, und ohngeachtet Alles auf Ciceros Seite iſt, und über die Verletzung beſtehender Rechte klagt, wird die Gültigkeit des gefaßten Senatsbeſchluſſes und die Ueberlieferung der von Cicero verlangten Urkunden darüber dennoch beſtritten, bis dieſer den Prätor mit den geſetzlichen Strafen bedroht, und dadurch das Gewünſchte (tabularum potestas) erlangt [5].

Uebrigens war der Aufenthalt in Syrakus dem Cicero noch in anderer Beziehung vortheilhaft. Es war ihm bekannt, daß römiſche Ritter früher über Nichtentrichtung des Zolles für auß-

---

[1] eum, qui summam potestatem haberet IV, 63, 141.

[2] ut multo plus illi laudatio mali quam boni posset afferre. ibid.

[3] IV, 65, 145 ut cum L. fratre publice hospitium fieret, quod is eandem voluntatem erga Syracusanos suscepisset, quam ego semper habuissem. Id non modo tum scripserunt, verum etiam in aere incisum nobis tradiderunt.

[4] Cäſelius lib. IV, 65, 146.

[5] IV, 66, 149.

geführte Effecten gegen Verres geklagt hatten, die in dieſer Angelegenheit geſchriebenen Briefe jedoch ſpäter auf Veranlaſſung des von dem Verres gewonnenen Carpinatius vernichtet worden waren. Da er nun wußte, daß die Zollpächter, welche als Vorſteher der Genoſſenſchaften derſelben jährlich die Bücher geführt hatten, Abſchriften davon zu nehmen und für ſich zu behalten pflegten, ſo wandte er ſich deshalb an den L. Vibius in Syrakus, der in dem Jahre, in welchem die Beſchwerden vorgekommen waren, Vorſteher einer Genoſſenſchaft geweſen war, und war glücklich genug, durch dieſen 2 Urkunden zu entdecken, welche die Sache außer Zweifel ſetzten [1], und zugleich, da die darin enthaltenen Berechnungen nur wenige Monate betrafen, auf die Größe des Unterſchleifs einen Schluß machen ließen [2]. Außerdem unterrichtete ihn die Einſicht in die Bücher des Carpinatius, nicht nur daß derſelbe zu den Beſtechungen des Verres Geld geliehen, ſondern zugleich von Verres, deſſen Name in Verrutius verfälſcht worden war, öfters Geld empfangen hatte. Cicero konnte nun zwar den Carpinatius, obgleich er ſich deshalb an den Metellus wandte, nicht zu dem Geſtändniß bringen, daß Verrutius kein anderer als Verres ſei, nahm jedoch von den fraglichen Stellen im Beiſein mehrerer Zeugen genaue Abſchriften [3] und zeigt in den ſpäter niedergeſchriebenen verriniſchen Reden [4], welchen Gebrauch er davon machte. Eben ſo fand Cicero im Hauſe des Carpinatius [5] das Schreiben des Ritters L. Vettius, worin ſich derſelbe über die Zinſen beklagt hatte, welche Verres von den aus der Pacht der Ritter ihm angewieſenen Summen bezog, und in dem des Apronius den Brief, welchen Timarchides, der Freigelaſſene des Verres, an ihn geſchrieben hatte, um ihn dadurch auf die Mittel, den Metellus zu gewinnen, aufmerkſam zu machen [6]. Dagegen war Cicero nicht im Stande, zu den Büchern des Apronius zu gelangen, da dieſer auch vor Gericht behauptete, keine gehalten zu haben [7], und konnte ſich nur auf das Zeugniß der Centuripiner berufen,

---

[1] lib. II, 74, 182. 183. [2] II, 75, 184. 185.
[3] lib. II, 47, 189. [4] II, 78, 191.
[5] in literarum allatarum libris III, 71, 167.
[6] III, 66, 154.
[7] III, 47, 112.

in deren Händen das Gebiet von Leontini, wo Apronius den Zehnten gepachtet hatte, ſich meiſtentheils befand [1].

In welcher Ordnung Cicero die einzelnen Städte der Inſel beſuchte, wird nirgends angegeben. Nicht unwahrſcheinlich aber, daß er zuerſt die weſtlichen, hierauf die ſüdlichen, ſodann die öſtlichen Orte bereiſte, und ſo zuletzt nach Meſſana gelangte, von wo aus er nach Italien zurückkehrte. Unter den von ihm beſuchten Städten nennt er Enna, wo ihm die Prieſter der Ceres feierlich entgegenzogen [2], Heraklea [3], Lilybäum, Herbita, Morgana, Aſſarus, Imachara, Agyrinum, Aetna, Leontini [4], Entella [5] und Eryx [6], indeſſen wird kaum ein Ort von ihm übergangen worden ſein, wo er für ſeine Nachforſchungen etwas zu gewinnen hoffte. Auch ſein Aufenthalt in Meſſana, deſſen Einwohner zwar nicht für den Krieg gegen die Seeräuber, wohl aber für den Verres ſelbſt ein Schiff ausgerüſtet hatten, und in deren Mauern die Beute des Verres aufbewahrt zu werden pflegte, bis dieſelbe hinweggebracht werden konnte [7], wurde ihm trotz alles Mangels an Theilnahme von Seiten der Stadt dadurch vortheilhaft, daß es ihm durch die daſelbſt eingezogenen Nachrichten möglich war, das Anſehn der mamertiniſchen Belobungs-Geſandtſchaft, deren Führer ſich ſelbſt über Ungerechtigkeiten des Verres zu beſchweren hatte, völlig zu entkräften [8]. Die Rückreiſe des Cicero war nicht ohne Gefahr. Seeräuber und aufrühreriſche Sclaven machten den Weg unſicher, ſogar Verres ſelbſt ſoll Nachſtellungen bereitet haben; Cicero legte jedoch die Reiſe über Vibo in Bruttium und Velia, wohin er ſich von Vibo aus zu Schiffe begeben hatte, glücklich zurück [9], und kam, wie es ſcheint, mit dem Erfolg derſelben ſehr befriedigt, zu Rom an.

---

[1] III, 46, 109. 48, 114. [2] IV, 49, 110.
[3] V, 49, 129. [4] III, 18, 47. 46, 109.
[5] III, 87, 201. [6] II, 47, 115.
[7] Mamertinos delegerat, ad quos omnia, quae aut diligentius servanda aut occultius exportanda erant, deportaret. lib. II, 75, 185.
[8] lib. IV, 8, 17. 67, 150. [9] lib. II, 40, 99.

c) Der fernere Verlauf des Proceſſes bis zum Ausgang deſſelben.

Der Fortſetzung der gerichtlichen Verhandlungen ſcheint jetzt weiter nichts im Wege geſtanden zu haben. Vor Allen mußte das Gericht gebildet werden, welches in der Sache des Verres zu entſcheiden hatte, und da das Geſetz des Sulla noch nicht aufgehoben war, ſo konnten nur Senatoren dazu ernannt werden. Dem Prätor lag das Geſchäft der Ernennung und die Sortitio ob, die Partheien durften die ihnen misfälligen Richter bis zu einer gewiſſen Zahl verwerfen [1] (rejectio), und durch die Subsortitio wurden hierauf die Ausgetretenen wieder ergänzt [2]. Dieſer Act fand an einem beſonderen Tage einige Zeit vor dem Anfang der weiteren Verhandlungen Statt [3]. Die Art und Weiſe, wie ſich der Ankläger und der Angeklagte dabei benahmen, konnte dazu dienen, den Erſteren gegen die Beſchuldigungen zu rechtfertigen, durch welche man ſeine Treue den Siculern verdächtig zu machen ſuchte, und die Abſichten des Letzteren aufzudecken [4].

Ein den Beeinträchtigten günſtiges Schickſal wollte, daß wie der dem Gericht vorſitzende Prätor ſelbſt [5], ſo die Richter zu den Angeſehenſten und Würdigſten gehörten [6]. Die Sorgfalt, mit welcher er die Verdächtigen entfernt habe, rühmt Cicero, habe dazu vor Allen beigetragen, und die entgegengeſetzten Beſtrebungen des Verres ſeien fruchtlos geblieben. Verres ſelbſt, der ſeiner zahlreichen und mächtigen Freunde ohngeachtet [7] jetzt

---

[1] lib. II. 31. 77 heißt es freilich ne rejiciundi quidem amplius quam trium judicum, praeclarae leges Corneliae faciunt potestatem. Allein ſo beſchränkt ſcheint doch das Verwerfungsrecht nicht in allen Fällen geweſen zu ſein. Geib S. 309. Schol. Gronov. p. 392 ed. Or.

[2] pr. Cluent. 33. 91. 35. 96.

[3] In der Zwiſchenzeit erfolgten die Conſuln- und Aedilenwahlen.

[4] lib. I. 6. 7. 7. 18. Ita rejeci judices, ut hoc constet, post hunc statum reipublicae, quo nunc utimur, simili splendore et dignitate consilium nullum fuisse. — act. I. 3. 10.

[5] Cicero rühmt ihn an mehreren Stellen und preiſt zugleich das Lob ſeines Vaters, von welchem die lex Acilia, qua lege populus Romanus de pecuniis repetundis optimis judiciis severissimisque judicibus usus est (act. I. 17. 51), ſeines Großvaters Mucius Scävola und ſeines Schwiegervaters Scaurus. act. I. 17. 52. Pseudo-Ascon. p. 149.

[6] act. I. 16. 49. lib. I. 7. 18.

[7] act. I. 6. 15.

durch Beſtechungen etwas ausrichten zu können verzweifelte, verrieth durch ſeine Niedergeſchlagenheit, wie ſehr ihn die Ernennung der Richter entmuthigt hatte [1]. Liſten derſelben waren in Jedermanns Händen, an ein Unterſchieben Anderer war nicht zu denken; eben ſo unanwendbar ſchienen die Mittel, deren man ſich früher wohl zuweilen bedient hatte, die Stimmen der Einzelnen kenntlich zu machen [2]. Gleichwohl traten wenige Tage ſpäter Umſtände ein, welche ihn zu neuen Hoffnungen zu berechtigen ſchienen, und frühere Beſtechungspläne, über welche er bereits mit gewiſſen Perſonen unterhandelt hatte, wieder vorzunehmen bewogen [3]. Q. Hortenſius, ſein Vertheidiger, und Q. Metellus, welcher nicht weniger als die übrigen Meteller zu ſeinen Freunden gehörte, und von ihm bei ſeinen Bewerbungen um das Conſulat aufs Thätigſte unterſtützt worden war [4], wurden für das nächſte Jahr zu Conſuln ernannt, M. Metellus aber, der zum Prätor gewählt worden war, erhielt die Unterſuchung über Erpreſſungen. Ein glücklicher Ausgang der Sache ſchien daher, wofern nicht die bevorſtehende Veränderung der Gerichtsverfaſſung die Hoffnung täuſchte, nicht unwahrſcheinlich, wenn es gelang, die Entſcheidung bis ins nächſte Jahr zu verzögern, und dies um ſo mehr, da mehrere der jetzigen Richter wegen der ihnen übertragenen öffentlichen Aemter austreten mußten [5], und das Loos, was ihre Nachfolger zu beſtimmen hatte, auch Freunde des Verres in das Gericht bringen konnte. Glaubten Hortenſius und Q. Metellus ſchon jetzt, obgleich noch ohne Gewalt, die Sikuler einſchüchtern zu können [6], was hatten die Unglücklichen zu fürchten, wenn es nicht mehr die Sclaven, ſondern die Lictoren der Conſuln waren, welche ſie zu ihnen riefen, und ihre Worte Befehle waren. Die Möglichkeit der

---

[1] act. I, 6, 17.

[2] Libelli nominum vestrorum consiliique hujus in manibus erant omnium. Nulla nota, nullus color, nullae sordes videbantur his sententiis allini posse. ibid. Vgl. Pseudo-Ascon. p. 132. in Caecil. 9, 24 u. dazu Pseudo-Asc. p. 108 u. 109. act. I, 13, 40 u. Pseudo-Asc. p. 144. 147.

[3] act. I, 6, 17 vgl. §. 16 u. dazu Pseudo-Ascon.

[4] Verres ſagte öffentlich Q. Metellum opera sua consulem factum act. I, 10, 29.

[5] act. I, 10, 29—30. Pseudo-Asc. p. 131. 132.

[6] act. I, 9, 25. 27. 10, 28 u. 18, 53.

Verzögerung bis ins folgende Jahr aber gründete ſich auf die ſehr bedeutenden Unterbrechungen, welche bereits 10 Tage nach dem Beginn der gerichtlichen Verhandlungen eintreten mußten [1]. Auf dieſe Weiſe hoffte man dem Cicero erſt 40 Tage nach ſeiner Anklage zu antworten, und die Sache hierauf ſo in die Länge zu ziehen, daß der zweite Act des Proceſſes vor dem Anfang des nächſten Jahres gar nicht Statt finden konnte [2]. Eben ſo mochte das Geld und der Einfluß des Verres gegenwärtig mit mehr Erfolg noch als früher dazu benutzt werden, die Wahl des Cicero zum Aedilis zu verhindern [3].

Hegte jedoch Cicero wirklich deshalb Beſorgniſſe, ſo wurden dieſelben durch ſeine bald nachher erfolgende Wahl widerlegt [4], der Verzögerung des Proceſſes aber ſchien eine zwar weniger gewöhnliche, aber doch nicht unerhörte Beſchleunigung der Sache entgegengeſetzt werden zu müſſen [5]. Wurden nämlich die 10 Tage, welche von dem Anfang der Verhandlungen bis zur Feier der Ludi Votivi des Pompejus nur noch übrig waren, mit den langen und ausführlichen Reden hingebracht, welche die Erörterung der Anklage erforderte, und gingen dann faſt 40 Tage hin, ohne daß etwas weiter geſchah, ſo war nicht nur der Eindruck großentheils erloſchen, welchen die Beredſamkeit des Anklägers gemacht hatte, ſondern es hatte ſich auch die Volksmenge, welche theils wegen der Comitien und Spiele theils wegen des von dem Gellius und Lentulus zu haltenden Cenſus in Rom verſammelt war, wieder verloren [6].

Die Form des Erpreſſungs-Proceſſes war ſo wie die Beſtrafung des Schuldigen durch mehrere Geſetze (Lex Calpurnia, Acilia, Junia, Servilia, Cornelia) beſtimmt, wovon das corneliſche das frühere des C. Servilius Glaucia beibehalten und daſſelbe nur in ſo fern geſchärft zu haben ſcheint, als es dem Kläger geſtattete, das Geraubte, ſo bald das Vermögen des Beklagten ſelbſt nicht zureichte, noch von Anderen beizutreiben,

---

[1] Ludi Votivi des Pompejus (wegen des Sieges über d. Sertorius), ludi Romani, ludi Victoriae u. ludi Plebeji. act. I. 10. 31.

[2] Man wünſchte ſehen dem Verres zu ſeiner Losſprechung Glück. act. I. 7. 18. 19 S. 21. [3] act. I. S. 22.

[4] act. I. 9. 25. lib I 7. 19

[5] act. I. 18. 55. lib. I. 11. 29—30.

[6] act. I. 18. 54.

in deren Hände es gekommen war [1]. Das im J. der Stadt 653 (101 v. Chr.) gegebene Geſetz des C. Servilius Glaucia aber enthielt bereits in ſo fern ſchon eine Schärfung des früheren Verfahrens, als es dem Ankläger die Comperendinatio oder die Forderung einer zweiten Actio nach der vorhergegangenen erſten geſtattete [2]. Dieſe Forderung ſcheint der Regel nach den dritten Tag nach Beendigung der Verhandlungen der erſten Actio als Termin zur Wiederaufnahme des Proceſſes geſetzt zu haben [3], und die rechtliche Erörterung der in dem vorhergegangenen Zeugenverhör vorgekommenen Beweismittel der Zweck geweſen zu ſein. Kläger und Beklagte ſcheinen dann in derſelben Ordnung wie in der erſten Actio geſprochen [4], und die Richter erſt am Schluß dieſer Actio das Urtheil gefällt zu haben. Dieſe Einrichtung, welche urſprünglich nur zum Vortheil des Anklägers gemacht worden war [5], ſollte jetzt von dem Verres und ſeinen Freunden dazu benutzt werden, die Entſcheidung bis ins nächſte Jahr zu verzögern, und ihre Abſicht würde erreicht worden ſein, wenn das Zeugenverhör, wie ſonſt gewöhnlich zu geſchehen pflegte, erſt nach den Zeit koſtenden, die Sache ausführlicher erörternden Reden Statt gefunden hätte. Die Beredſamkeit des Anklägers hätte in dieſem Falle bei der Menge von Thatſachen, welche gegen den Angeklagten angeführt werden konnten, den freieſten Spielraum und die beſte Gelegenheit gehabt, zu glänzen und Ruhm zu erwerben, die Umſtändlichkeit aber, welche dazu nothwendig ſchien, hätte nur den Gegnern in die Hände gearbeitet, und Cicero zog es daher vor, darauf zu

---

[1] Ernesti Cl. lex Cornelia de repetundis. pr. Cluent. 41, 116.

[2] Glaucia primus tulit, ut comperendinaretur reus, antea vel judicari primo poterat, vel amplius pronuntiari. lib. I, 9, 26. So nach der früheren lex Acilia, wonach nur die in allen Gerichten übliche ampliatio Statt fand, ſobald die vorhergegangenen Erörterungen den Richtern nicht hinreichend ſchienen, um ein genügendes Urtheil zu ſprechen. Ernesti v. lex Acilia. Madwig de Ascon. p. 113—115. Geib S. 373.

[3] Fest. res comperendinata. Cic. Brut. c. 22. Geib S. 374.

[4] Geib S. 376. 377. 380.

[5] in Verr. lib. I, 9, 26. Adimi enim comperendinatum. Quod habet lex in se molestissimum, bis ut causa dicatur, aut mea causa potius est constitutum, quam tua, aut nihilo tua potius quam mea. cfr. §. 25.

verzichten, und nach einer kurzen einleitenden Rede das Zeugenverhör ſogleich ſelbſt vorzunehmen. Dem Vertheidiger des Angeklagten ſtand es dabei frei, auch ſeinerſeits die Glaubwürdigkeit der mitgetheilten Beweismittel zu prüfen [1], und Cicero hoffte ſo die Sache ſo raſch zu fördern, um noch vor der erſten der zu erwartenden Unterbrechungen auf die Comperendinatio überzugehen [2], welcher ſodann die weiteren umſtändlicheren Erklärungen der zweiten Actio vorbehalten blieben.

Der Inhalt der in der erſten actio gehaltenen Rede war daher nur folgender: Der Proceß des Verres iſt in einem wichtigen Zeitpunct begonnen worden. Es handelt ſich um das Fortbeſtehen der ſenatoriſchen Gerichte, welches durch die Losſprechung des Angeklagten gefährdet werden muß. Die Vergehungen des Verres ſind nicht weniger offenbar als die Schaamloſigkeit, mit welcher er, auf den Einfluß ſeines Reichthums rechnend, ſeine Freiſprechung zu erwirken hofft (c. 1—3). Die Jahre ſeiner Jugend, ſeine Quäſtur, ſeine Legation in Aſien, ſeine Prätur und ſeine Statthalterſchaft in Sicilien ſind voll von Laſtern und Schandthaten (c. 4 u. 5). Eine genügende Vertheidigung und Rechtfertigung dagegen iſt unmöglich. Seine Hoffnungen gründen ſich auf andere Umſtände, und ſeit die Ausſicht auf Beſtechungen verſchwunden iſt, nachdem das Loos und nicht weniger die Ausſtoßung der Unzuverläſſigen auf eine dem Rufe des Gerichts günſtige Weiſe darüber entſchieden hat, ſo iſt es vor Allen die Ernennung ſeiner Freunde Q. Metellus und Hortenſius zu Conſuln, die des M. Metellus zum Prätor und zwar zum Quäſitor der Erpreſſungsſachen, was ihn ermuthigt. Durch einen Aufſchub der Entſcheidung auf das nächſte Jahr ſcheint Alles gewonnen (c. 6—10). Eben deshalb aber iſt es die Abſicht des Anklägers, ohne die umſtändlichere, dem Zeugenverhör herkömmlich vorhergehende Beſprechung der einelnen Gegenſtände, dieſes Verhör unmittelbar nach der gegenwärtigen Rede vorzunehmen, und die zweite Action noch vor dem Anfang der nächſten Spiele zu beantragen (11, 34); ſollte aber der Gegenparthei die gewünſchte Verzögerung dennoch gelingen, die

[1] lib. I, 28, 71.

[2] act. I, 11, 34 Tua ratio est, ut secundum binos ludos mihi respondere incipias, mea, ut ante primos ludos comperendinem.

Schmach der bisherigen Gerichte ohne Schonung aufzudecken (c. 11—14). Die gegenwärtigen Richter also mögen die Gelegenheit, den Ruf der senatorischen Gerichte zu retten, nicht unbenutzt lassen, und bedenken, wie wenig seit der Herstellung der Gewalt der Volkstribunen dafür geschehen und wie groß das Verlangen des Volkes nach Richtern aus einem anderen Stande sei (c. 15—17). Cicero selbst will auf jede Weise die Sache beschleunigen, und seine Forderung von 40 Millionen Sestertien Ersatz für die Erpressungen des Verres [1] durch Zeugenaussagen und Urkunden sofort rechtfertigen (c. 18).

Die Hoffnung, mit welcher Cicero sich von Anfang an für das gewählte Verfahren entschieden zu haben scheint, täuschte ihn nicht. Sein Gegner war nicht im Stande, die gegen ihn beigebrachten Beweise zu entkräften; schon am ersten Tage des Zeugenverhörs schien seine Schuld außer Zweifel gesetzt, und die nächst folgenden entmuthigten ihn gänzlich [2]. Die Fortsetzung des Processes schien seine Sache eher zu verschlimmern als zu verbessern und ein freiwilliges Exil der einzige Weg zu sein, um der gesetzlichen Verurtheilung zu entgehen [3]. Die von Cicero geschriebenen 5 Reden der zweiten Actio dienten dazu, die Geschichte des Processes so wie seine eignen Verdienste um die Führung desselben dem Gedächtniß zu überliefern.

---

[1] act. I, 18, 56 Dicimus C. Verrem — praeterea quadringenties sestertium ex Sicilia contra leges abstulisse. lib. I, 10, 27. — in Caecil. 5, 19 ist von 100 Millionen die Rede. Es ist jedoch hier nur ein angenommener Fall, keine thatsächliche Forderung. Cicero war vielleicht auch zur Zeit der Rede gegen den Cäcilius von der Sache noch nicht hinlänglich unterrichtet. Ein Widerspruch also findet nicht Statt. Daß Cicero, wie Plutarch c. 8 sagt, διαβολὴν ἔσχεν, ὡς ἐπ' ἀργυρίῳ τὸ τίμημα καθυφειμένος scheint wenig glaublich. Plutarch giebt 750000 Drachmen an, allein dies macht nur 30 Mill. Sestertien.

[2] lib. I, 7, 20.

[3] Pseudo-Ascon. p. 153. Plutarch. Cic. c. 7 u. 8. Geib S. 120. 130 ff. 304.

VII. Abſchnitt.

Cicero als Aedilis curulis. Reden für den Fonteius, Cäcina und Oppius.

Die Aedilenwürde, welche dem Cicero, wie er ſagt [1], zuerſt vor allen Mitbewerbern und durch die ſämmtlichen Stimmen übertragen worden war, galt mehr für ein Mittel, die Aufmerkſamkeit der Menge auf ſich zu ziehen und ihre Gunſt zu gewinnen, als einen beſonderen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten geltend zu machen [2]. Die Abhaltung der Spiele, welche der Ceres, dem Bacchus und der Proſerpina, ferner der Flora und endlich unter dem Namen der ludi maximi dem Jupiter, der Juno und Minerva gefeiert werden mußten, die Sorge für die heiligen Gebäude, endlich eine policeiliche Aufſicht über die ganze Stadt waren die Pflichten, welche das Aedilenamt auflegte; ein höherer Platz (antiquior locus) im Senat, die verbrämte Toga, die Sella curulis und das Jus imaginum die Vorzüge, welche damit, wie mit anderen höheren Ehrenſtellen, verbunden waren [3]. Die von den Aedilen zu haltenden Spiele waren indeſſen der wichtigſte Theil ihrer Amtsführung, und zugleich der Hauptgegenſtand der Ehrſucht, da der Aufwand dafür aus eignen Mitteln beſtritten wurde. Der Zuſtand ſeines Vermögens geſtattete dem Cicero nicht, Andere darin zu überbieten [4]. Er ſelbſt geſteht, daß der Aufwand, welchen er als Aedilis gemacht habe, im Verhältniß zu den Ehrenſtellen, welche er bekleidet, und zu der Bereitwilligkeit, mit welcher ſie ihm das Volk übertragen habe, gering geweſen ſei; daß er jedoch ſo viel gethan als nöthig geweſen. Sein Amtsgenoſſe M. Cäſonius, deſſen Rechtſchaffenheit Cicero in der Rede für den Cluentius [5]

---

[1] in Pis. 1, 2. vgl. in Verr. act. I, 9, 25.

[2] act. I, 13, 37. lib. V, 14, 35 u. 37.

[3] in Verr. lib. V, 14, 36.

[4] pr. Mur. 19, 41. de off. II, 17, 59 u. daſ. Beier. Cicero ſagt pr. Mur. 19, 40: Nos quoque habuimus scenam competitricem. Quodsi ego, qui trinos ludos aedilis feceram, tamen Antonii ludis commovebar etc. Antonius war jedoch nicht der Amtsgenoſſe des Cicero als Aedilis, wie Manutius, Erneſti und Matthiä annahmen.

[5] pr. Cluent. 29, 79. Vgl. in Verr. act. I, 10, 29.

ein ehrenvolles Zeugniß giebt, ſcheint hierin nicht anders gedacht zu haben. Unter den Reden des Cicero ſind es die für den M. Fontejus und A. Cäcina, welche in das Jahr ſeiner Aedilenwürde zu gehören ſcheinen.

M. Fontejus, der Sohn des M. Fontejus, welcher als Legat des Prätors Q. Servilius beim Ausbruch des italiſchen Krieges zu Asculum ſein Leben verloren hatte [1], aus einer zwar plebejiſchen [2], aber alten und nicht unberühmten Familie von Tusculum [3], hatte zuerſt das Amt eines Triumvirs [4], hierauf das eines Quäſtors zu Rom, ſpäter das eines Legaten in Spanien [5], und ſodann in Macedonien [6] bekleidet. Noch ſpäter war er Prätor zu Rom und hierauf 3 Jahre hindurch Statthalter des narbonenſiſchen Galliens geweſen. Nach ſeiner Rückkehr wurde er von den Galliern, und unter dieſen namentlich von dem Allobroger-Fürſten Induciomarus [7], welche dem M. Plätorius und M. Fabius [8] die Führung ihrer Sache übertragen hatten, wegen Erpreſſungen angeklagt, und vom Cicero hierauf gegen dieſe Anklage vertheidigt.

Der erſte Theil des Proceſſes war indeſſen bereits vorüber, und es war am Schluß der zweiten Actio, als die Rede des Cicero gehalten wurde [9]. Die erhaltenen Bruchſtücke geben folgenden Plan derſelben. Fontejus hat ſich als Triumvir und Quäſtor zu Rom, ſo wie als Legat in Spanien auf eine tadelloſe Weiſe benommen, auch als Prätor in Gallien augenſcheinliche Verdienſte erworben. Denn er hat unter den ſchwierigſten Umſtänden der Provinz vorgeſtanden, und von den Mitteln der-

---

[1] pr. Fontejo 14, 31. 17, 38. Appian. B. C. I, 38. Liv. Epit. 72. Vellej. II, 15. [2] pr. domo 44, 116.

[3] pr. Fontej. 14, 31.

[4] Nach Niebuhr (fragm. orat. Cic. p. 42) nicht coloniis deducendis, ſondern monetalis. Auch ſagt Cicero §. 5 von dem Triumvirat und der Quäſtur des Fontejus: quorum uterque in pecunia maxima tractanda procurandaque versatus est. [5] pr. Font. §. 4 u. 5.

[6] quae quum se ac suas urbes non solum consilio sed etiam manu Fonteji conservatam esse dicat, ut illa per hunc a Thracum adventu, a depopulatione defensa est, sic ab hujus nunc capite Gallorum impetus terroresque depellit. 16, 34. Vgl. 14, 31 u. 32. Sallust. Hist. II, 14. Liv. Epit. 92.

[7] pr. Font. 8, 17. 12, 26. 17, 36. [8] 12, 26.

[9] prope causa duabus actionibus perorata 12, 27. 13, 30.

ſelben die in Spanien beſchäftigten Heere mit Reiterei, mit Geld und mit Getraide nachdrücklich unterſtützt (2, 3. 3, 6). Die römiſchen Einwohner der Provinz und die Städte Narbo Martius [1] und Maſſilia ſagen nur Gutes von ihm (§. 3. 4); blos die Gallier, deren Einige, weil ſie Feinde waren, von ihm unterjocht, Andere die Ländereien, welche ſie zu verlieren ſchon früher verurtheilt waren, herauszugeben genöthigt wurden, und welche alle unter ſeiner Verwaltung Manches für den Staat zu entrichten hatten [2], klagen ihn an. Sie werfen ihm 1) vor, bei der Anlegung von Straßen ſeinen Gewinn geſucht zu haben, da Einige für Geld von der Pflicht, daran zu bauen, befreit, Andere zu zahlen genöthigt worden, um die Billigung ihrer Arbeiten zu erhalten. Dieſe Beſchuldigung wird jedoch dadurch widerlegt, daß theils Alle genöthigt wurden zu bauen, theils Vieles gemisbilligt und für ungenügend erklärt worden iſt. Auch würde dieſelbe weniger dem Fontejus, der durch andere Geſchäfte abgehalten wurde ſich des Straßenbaues perſönlich anzunehmen, als ſeinen Legaten C. Annius Bellienus und C. Fontejus, welche insbeſondere dem Bau der via Domitia vorſtanden, zu machen ſein (4, 8). Sie klagen ihn 2) wegen eines Zolles an, den er auf die Einfuhr des Weines gelegt habe [3], 3) wegen eines Kriegs mit den Vocontiern und 4) wegen der Vertheilung der Winterquartiere. Zeugniſſe von Feinden und Barbaren aber, welche nur ſagen, was ihnen Haß und Leidenſchaft eingiebt, — iſt doch der geringſte römiſche Bürger mehr als die Erſten der Gallier — können vor weiſen und beſonnenen Richtern um ſo weniger etwas gelten, je häufiger die Zeugniſſe auch der angeſehenſten und geachtetſten römiſchen Bürger in früheren Rechtsſtreitigkeiten unbeachtet geblieben ſind, und je mehr die galliſchen Ankläger weger eitler Zuverſichtlichkeit wie wegen übermüthiger Drohungen die Verachtung der Richter verdienen und durch beachtenswerthe Ausſagen widerlegt werden. So ſind es

---

[1] colonia nostrorum civium etc. §. 3.

[2] quibus multa reipublicae causa invitissimis imperata sunt. §. 7.

[3] c. 5. init. de crimine vinario, quod illi invidiosissimum et maximum esse voluerunt. Eine Lücke unterbricht hier den Zuſammenhang. Die Erwiderungen des Cicero fehlen. Vgl. Amm. Marcell. XV, 12, 4. Drumann V, p. 333.

nur die Verdienſte des Fontejus, welche ihm ſeine Anklage zugezogen haben, ſeine Ankläger diejenigen, die er theils für begangenes Unrecht züchtigte, theils dem Nutzen des Staates zu dienen nöthigte.

Stellt ſich aber auf dieſe Weiſe Veranlaſſung und Plan der Rede ziemlich deutlich heraus, ſo iſt dagegen die Beſtimmung der in derſelben vorkommenden Zeitverhältniſſe nicht ohne Schwierigkeit, obgleich es nicht an Andeutungen darüber fehlt. In Beziehung auf die Zeit des Proceſſes geht daraus, daß Senatoren und Richter [1] zu Gericht ſaßen, hervor, daß die durch die Lex Aurelia bezweckte Veränderung der Gerichtsverfaſſung eingetreten war. Wie hätte Cicero auch vor blos ſenatoriſchen Richtern die Gerechtigkeit rühmen können, welche die Ritter ehedem durch Mistrauen in die Zeugniſſe auch der angeſehenſten Senatoren an den Tag gelegt hätten [2]?

Eine zweite Frage aber iſt, in welche Zeit der Gegenſtand der Anklage, die dreijährige Verwaltung des narbonnenſiſchen Galliens gehörte. Hierbei iſt 1) deutlich, daß M. Fontejus die Provinz erſt übernahm, nachdem Pompejus die Wiederunterwerfung der, wie es ſcheint, während der bürgerlichen Unruhen abgefallenen Gallier bewerkſtelligt hatte. Pompejus nämlich, der nicht lange nach der Unterdrückung des Lepidus in Italien nach Spanien geſchickt wurde, hatte, ehe er die Pyrenäen erreichte, zuerſt einen von Plutarch [3] freilich ganz übergangenen Krieg jenſeit der Alpen zu führen. Cicero, indem er die Thaten des Pompejus rühmt [4], ſetzt dieſen Krieg in die Mitte zwiſchen den von ihm geführten afrikaniſchen und ſpaniſchen, und ſpricht von einem großen Blutvergießen, wodurch die römiſchen Legionen ſich den Weg durch Gallien gebahnt hätten. Pompejus aber rühmt ſich in einem Briefe aus Spanien [5], nachdem er in 40 Tagen ſein Heer zuſammengezogen, die bereits Italien bedrohenden Feinde von den Alpen nach Spanien zurückgeworfen und

---

[1] pr. Fontejo 12, 26.

[2] 7, 14. 8, 16 An vero illi equites, quos nos vidimus, qui nuper in republica judiciisque maximis floruerunt, habuerunt tantum animi, tantum roboris, ut M. Scauro testi non crederent etc.

[3] Pompej. c. 17.

[4] pr. lege Manil. 10, 28. 11, 30.

[5] Sallust. Hist. III, 11, 4.

einen anderen und günſtigeren Weg als Hannibal über die Alpen gebahnt zu haben [1]. Allerdings war es nur ein Durchzug, und wenn Pompejus in demſelben Jahre, in welchem er den mit Lepidus verbundenen M. Brutus in Oberitalien unterdrückte, und hierauf ſeine Zurüſtungen für den Krieg in Spanien machte, auch, wie erzählt wird, die Unternehmungen gegen den Sertorius daſelbſt begann, ſo blieb ihm freilich für den Krieg in Gallien nicht viel Zeit übrig. Von dieſem Zuge nun muß es verſtanden werden, wenn in der Rede für den Fontejus [2] geſagt wird, derſelbe werde von Solchen angeklagt, die einer Verordnung des Pompejus zufolge genöthigt worden ſeien, ihre Ländereien aufzugeben. Pompejus nämlich hatte zu viel Eile, um ſeine Strafurtheile überall zu vollſtrecken, was dagegen Fontejus, von welchem auf dieſe Weiſe zugleich anzunehmen iſt, daß er erſt ſpäter ſeine Statthalterſchaft antrat, ſich zur Aufgabe machte. Gehörte nun der Zug des Pompejus in das Jahr 77 v. Chr., ſo wird die Verwaltung des Fontejus in Gallien erſt in die darauf folgenden Jahre zu ſetzen ſein. Hierzu kömmt aber 2) die beſtimmte Angabe (3, 6), daß das Heer des Pompejus während der Statthalterſchaft des Fontejus in Gallien überwinterte. Offenbar nämlich gehört hieher Livius Epit. 93, wo es von Sertorius, der in den erſten Jahren den Krieg ſowohl gegen Pompejus als gegen Metellus mit Ueberlegenheit führte, heißt, er habe nach dem Erſatz von Calagurri den Metellus in das jenſeitige Spanien, den Pompejus nach Gallien zurückgetrieben, und da dies in den Winter von 74 bis 73 v. Chr. fällt, ſo gehörten dieſe Jahre mit zu denjenigen, in denen Fontejus das jenſeitige Gallien zu verwalten hatte. Auf ein vielleicht noch ſpäteres Jahr ſcheint die Angabe zu führen, daß gleichzeitig mit der Statthalterſchaft des Fontejus in Gallien Kriege auf dem ganzen Erdkreis von dem römiſchen Volke geführt worden ſeien [3], daß dieſelbe alſo in eine Zeit traf, wo

---

[1] Nach Appian B. C. I, 109 führte dieſer Weg an den Quellen des Rhodanus und Eridanus vorüber. Serv. ad Virg. A. X, 14 aus Varro erwähnt vier Wege nach Gallien, darunter qua Pompejus ad Hispaniense bellum profectus est. Vgl. Plin. N. H. III, 3 init.

[2] 2, 4. Vgl. 2, 3.

[3] quae tum in toto orbe terrarum a populo Romano gerebantur.

außer dem ſertorianiſchen Krieg in Spanien, in Aſien gegen Mithridates, auf dem Meere gegen die Seeräuber, in Italien gegen die Gladiatoren gekämpft wurde, was in dieſer Ausdehnung erſt ſeit 73 v. Chr. der Fall war. Setzt man daher auch die Kriege, welche Fonteius mit den eingeborenen galliſchen Völkerſchaften geführt, und in denen er ſich namentlich durch die Vertheidigung von Narbo ein Verdienſt erworben haben ſoll [1], vor die Ueberwinterung des pompejaniſchen Heeres in Gallien, ſo wird doch der Antritt ſeiner Statthalterſchaft kaum über das Jahr 74 v. Chr. hinausgeſchoben werden können, ja es war vielleicht eben die Nothwendigkeit, der Angelegenheiten in Gallien ſich auf eine thätigere Weiſe anzunehmen, wenn die Unternehmungen in Spanien gelingen ſollten, was die Sendung eines neuen Statthalters veranlaßte. Der Zwiſchenraum aber von wenigſtens 2 Jahren, der in dieſem Falle angenommen werden muß, erklärt ſich, wenn erwogen wird, daß ſenatoriſche Richter einen Mann nur ungern verurtheilen konnten, der ſich ſo gerechte Anſprüche an ihre Parthei erworben hatte, und daß erſt die Veränderung der Gerichtsverfaſſung die Gallier einen glücklichen Ausgang hoffen ließ [2]. Eben daraus aber ſcheint ſich zugleich zu ergeben, daß nun, nachdem die Umſtände günſtiger geworden waren, der Proceß nicht länger mehr verzögert, und entweder ſchon am Ende des Jahres 70 oder im folgenden begonnen wurde. Aus ſpäteren Erwähnungen [3] des Fonteius ſcheint geſchloſſen werden zu können, daß er freigeſprochen wurde.

Noch mehr als der Rede für den M. Fonteius fehlt es der für den Aulus Cäcina an ſicheren chronologiſchen Andeutungen. Mag auch Cäcina der aus den Briefen des Cicero [4] bekannte Anhänger des Pompejus ſein, die Zeitumſtände der Rede werden dadurch nicht aufgeklärt. Sind unter den für Zahlungen ſchwierigſten Zeiten (temporibus difficillimis solutionis) die der Bürgerkriege gemeint [5], ſo war ſeitdem eine ziemliche Reihe von

[1] Narbonensis colonia per hunc nuper obsidione hostium liberata 16, 36. cfr. 2, 4 u. 1, 3.

[2] Nicht ohne Grund ſagt Niebuhr fragm. p. 46, daß ein Sullanus imperator vor einem ſenatoriſchen Gerichte nicht angeklagt worden wäre.

[3] Cic. ad Att. I, 6. IV, 15, 6.

[4] ad fam. VI, 6 u. 9. XIII, 66. Drumann V. S. 335 u. 336.

[5] pr. Caec. 4, 11.

Jahren verfloſſen. In der Zwiſchenzeit nämlich ſollen ſich Thatſachen ereignet haben, welche einen längeren Zeitraum nothwendig vorausſetzen [1]. Cicero ſelbſt aber muß, da er als junger Mann (adolescentulus) die Sache der Arretinerin unmittelbar vor Sulla's Tode vertheidigt haben will, jetzt bedeutend älter geweſen ſein (c. 33). Eben ſo ergiebt ſich aus dem, was von dem Senator Fidiculanius Falcula geſagt wird [2], daß der Proceß des Cäcina ſpäter als das judicium Junianum oder das Jahr 74 [3], aber früher als der Proceß des Cluentius. Auch würden die beißenden Bemerkungen, welche bei dieſer Gelegenheit gemacht werden, wohl ſchwerlich vor blos ſenatoriſchen Richtern gemacht worden ſein [4]. Geht aber daraus hervor, daß der Proceß erſt nach der Lex Aurelia geführt wurde, ſo ſcheint daraus, daß Cicero ihn ſelbſt vor die Rede für den Maniliſchen Vorſchlag ſetzt [5], und den Vertheidiger des Aebutius C. Piſo, der im Jahr 67 Conſul war, nirgends als Conſularen erwähnt, zugleich auf die Jahre 69 oder 68 v. Chr. geſchloſſen werden zu können [6].

Die von dem A. Cäcina erhobene Klage betraf ein Grundſtück, welches ſeine einige Zeit zuvor verſtorbene Gattin Cäſennia, die Witwe des römiſchen Wechslers M. Fulcinius aus Tarquinii, durch den von ihr vor ihrer Verheirathung mit dem Cäcina in mehreren Fällen als Rathgeber gebrauchten S. Aebutius aus dem Nachlaß ihres erſten Gemahls hatte ankaufen laſſen. Unzufrieden nämlich mit dem geringen Vermächtniß, welches ihm Cäſennia in ihrem Teſtamente ausgeſetzt hatte, behauptete Aebutius im Beſitz des Grundſtücks zu ſein, welches er für die Cäſennia gekauft hatte, und nöthigte den Cäcina, als er mit mehreren Freunden erſchienen war, um dem Herkommen gemäß ſein Recht daran vor Zeugen geltend zu machen und die Räumung deſſelben von dem Aebutius zu verlangen (ut moribus de-

---

[1] Aliquanto post, jam argentaria dissoluta, Fulcinius huic fundo uxoris etc. mercatur. Moritur Fulcinius. Desgleichen ſein Sohn. Kauf des ſtreitigen Grundſtücks nach dem Tode deſſelben. Cäſennia beſitzt hierauf daſſelbe 4 Jahre, worauf nach ihrem Tode der Proceß entſteht.

[2] pr. Caec. 10, 28. 29.

[3] pr. Cluent. 37, 103.

[4] pr. Caec. 10, 28.

[5] Orat. 29, 102.

[6] Drumann V. S. 337.

duceret Aebutium), unterſtützt von mehreren Bewaffneten, durch Drohungen und Gewaltthätigkeiten, ſich eiligſt zurückzuziehen. Der Prätor P. Dolabella aber hatte hierauf auf Herſtellung des dadurch verletzten Rechtes erkannt [1].

Dieſer richterliche Ausſpruch war ein Interdict oder eine Verordnung des Prätors, welche, wenn der Beklagte ſich dagegen erklärte oder dieſelbe in einem anderen Sinne als der Kläger aufgefaßt wiſſen wollte, einem Recuperatoren-Gericht übertragen werden mußte, um zu entſcheiden, ob diejenige der ſtreitenden Partheien, gegen welche das Interdict erlaſſen worden war, ſich dagegen vergangen habe [2]. Die Recuperatoren wurden von dem Prätor ernannt, welcher das Interdict ausgeſprochen hatte, die ſtreitenden Partheien aber leiſteten eine Bürgſchaft, welche der Verurtheilte für beide Theile als Strafe zu bezahlen hatte.

Die Behauptungen, welche in dem gegenwärtigen Falle einander gegenüberſtanden, waren von Seiten des Aebutius die Verſicherung, daß die Herſtellung erfolgt oder, was daſſelbe war, daß die Anſprüche des Cäcina unbegründet ſeien, von Seiten des Cäcina aber, daß Gewalt Statt gefunden habe und die rechtliche Beſitzergreifung des fraglichen Grundſtücks gehindert worden ſei. Die Recuperatoren erklärten indeſſen in dem erſten Termin des Proceſſes, daß ihnen die Sache noch nicht klar genug ſei [3] (non liquere), und veranlaßten dadurch einen folgenden, wobei Cicero den Cäcina in der von ihm gehaltenen Rede

---

[1] pr. Caec. 8, 23 His rebus ita gestis P. Dolabella praetor interdixit, ut est consuetudo, de vi, hominibus armatis sine ulla exceptione tantum ut unde dejecisset restitueretur. Restituisse se dixit. Sponsio facta est. Hac de sponsione vobis judicandum est.

[2] Begriff des Interdicts: Gaj. IV, §. 139. Allgemeine Eintheilung in prohibitoria, restitutoria u. exhibitoria. §. 140 u. 142. Beſonders hieher gehörig §. 154: Recuperandae possessionis causa solet interdictum dari, si quis vi dejectus sit. nam ei proponitur interdictum, cujus principium est: Unde tu illum vi dejecisti: per quod is, qui dejecit, cogitur ei restituere rei possessionem etc. Ueber die dabei vorkommende Sponsio §. 165 nam actor provocat adversarium sponsione, si contra edictum praetoris non exhibuerit aut restituerit; ille autem adversus sponsionem adversarii restipulatur. Die mit der Sponsio verbundene Poena: §. 167. Hugo Rechtsgeſch. 8te Ausg. S. 488—491.

[3] pr. Caec. 11. 31.

vertheidigte. Sein Rathgeber [1] hierbei war der wegen vorzüglicher Rechtskenntniß hochangesehene C. Aquillius, obwohl derselbe bei dem Processe nicht zugegen war [2]. Die Gegner hatten folgendes für sich anführen zu dürfen geglaubt. Ohne zu läugnen, daß die vom Aebutius auf der Grenze des Grundstücks aufgestellte bewaffnete Mannschaft den Zweck gehabt habe, nöthigen Falls auch Gewalt zu brauchen, könne dies doch nicht straffällig sein, da nicht Cäcina, sondern Aebutius im Besitz gewesen [3]. Nur auf den ersteren Fall aber sei das Interdict des Prätors anwendbar (c. 12—14). 2) Gehe das Interdict des Prätors auch deswegen den Aebutius nicht an, weil dem Cäcina überhaupt nicht Gewalt angethan, und Niemand weder getödtet noch verwundet worden sei. 3) Könne nicht einmal behauptet werden, daß Aebutius den Cäcina verjagt habe (dejecisse), wenn er ihm nicht gestattet, sich zu nähern [4]. 4) Ließen sich gegen die Ansprüche des Cäcina schon daraus Einwendungen herleiten, daß er aus Volaterrä gebürtig sei, diese Stadt aber zu denen gehöre, welche Sulla ihres Bürgerrechts für verlustig erklärt habe.

Offenbar war unter diesen Behauptungen die letzte von der geringsten Bedeutung. Es handelte sich dabei nicht blos um das streitige Grundstück, sondern um die Erbschaft überhaupt, und Aebutius scheint sehr bald eingesehen zu haben, wie wenig damit ausgerichtet werden könne (c. 7). Wenn dem Willen des Sulla schon vor seinem Tode entgegengehandelt wurde, so war später um so weniger an eine strenge Befolgung desselben zu denken, da Sulla selbst das Schuld- und Erbrecht solcher Städte nicht aufgehoben hatte [5]. Die Hauptsache war die Frage, ob Aebutius oder Cäcina der rechtmäßige Besitzer sei. Gerade diese Frage aber wird von Cicero am Leichtesten behandelt. Aller-

---

[1] auctor defensionis 27, 79.

[2] 27, 79 Hoc loco percommode accidit, quod non adest is, qui paulo ante adfuit, et adesse nobis frequenter in hac causa solet, vir ornatissimus C. Aquillius. Cicero und Aquillius waren also bereits im ersten Theile des Processes thätig gewesen. Vgl. 31, 95.

[3] 13, 38 Ejeci ego te armatis hominibus, non dejeci.

[4] c. 23 non dejeci, si non sivi accedere.

[5] 35, 102 Sulla ipse ita tulit, ut non sustulerit horum nexa atq. hereditates. cfr. c. 33 u. 34.

dings wird in der Geſchichtserzählung angeführt, daß Aebutius nicht für ſich, ſondern für die Cäſennia gekauft habe, daß dieſe hierauf 4 Jahre im Beſitz des Grundſtücks geweſen [1], und dem Aebutius von ihrer Erbſchaft nur der 72te Theil [2] zugefallen ſei. Es wird jedoch nicht geläugnet, daß bei der Verſteigerung das Grundſtück dem Aebutius zugeſprochen worden ſei, daß derſelbe, wie aus den Büchern eines dabei gebrauchten Wechslers hervorgehe, die Zahlung auch wirklich geleiſtet habe, daß Nachweiſungen über das Kaufgeld, welches Aebutius von der Cäſennia erhalten habe, nicht gegeben werden könnten, weil Aebutius die Belege dazu ſelbſt auf die Seite geſchafft habe [3], endlich daß der vierjährige Beſitz der Cäſennia von dem Gegner nur aus den Rechten hergeleitet werde, welche derſelben dem Teſtament des Fulcinius zufolge an die Benutzung deſſelben zugeſtanden hätten [4]. Hierauf folgen die Einwendungen: 1) daß die Worte des Interdicts den Zuſatz »quum A. Caecina possederit« nicht enthielten und den Beſitz mithin vorausſetzten, 2) mit der Perſon des Colonus ſo wenig als mit der Pacht nach dem Tode der Cäſennia eine Veränderung vorgegangen ſei, und Cäcina ſelbſt ſich von dem Colonus habe Rechenſchaft ablegen laſſen. 3) Daß die Denunciation des Aebutius eben ſo wie der Vorſchlag des Cäcina, moribus se deduci velle, beweiſe, daß Cäcina im Beſitz geweſen [5]. Ueber alle dieſe Puncte aber wird ſehr ſchnell hinweggeeilt, und die Frage, ob das Grundſtück in der That zur Hinterlaſſenſchaft der Cäſennia gehörte und Cäcina

---

[1] fundum possedit locavitque 6, 17. sine ulla controversia quadriennium h. e. ex quo tempore fundus veniit, quoad vixit, possedit Caesennia. 7, 19.

[2] 6, 17. Cäcina war Erbe ex deunce et semuncia oder erhielt $^{23}/_{24}$ des Ganzen; in das übrige $^{1}/_{24}$ theilten ſich ein Freigelaſſener des Fulcinius $^{2}/_{72}$ und Aebutius. [3] pr. Caec. c. 6.

[4] Usus enim ejus et fructus fundi testamento viri fuerat Caesenniae 7, 19. usumfructum omnium bonorum suorum Caesenniae legat, ut fruereture una cum filio. 4, 11. Wie konnte aber das Grundſtück verkauft werden, ſo lange als der Gattin des ehemaligen Beſitzers noch der ususfructus zuſtand?

[5] 32, 94. 95 Postea cur, Aebuti, de isto potius fundo quam de alio, si quem habes, Caecinae denuntiabas, si Caecina non possidebat? Ipse porro Caecina cur se moribus deduci volebat, idque tibi de amicorum, etiam de ipsius C. Aquillii sententia responderat?

der Erbe war, nicht bestimmt genug entschieden. Auch werden diese Gründe an eine Stelle gesetzt, wo ihre Schwäche den Richtern weniger bemerkbar sein mochte. Freilich rühmt Cicero selbst in einer späteren Schrift den Scharfsinn, mit welchem er über die Worte des Interdicts gesprochen, das Verwickelte durch Bestimmung der Begriffe erklärt, sich auf das bürgerliche Recht berufen, und das Zweideutige unterschieden habe [1], und die Rede für den Cäcina war nicht weniger als die für den M. Tullius durch die Genauigkeit und Ausführlichkeit der darin vorkommenden rechtlichen Erörterungen bekannt [2], die Auffassung und Zusammenstellung der Sachen aber sollte nicht weniger dazu dienen, seinem Clienten den Sieg zu verschaffen. Die an dem Cäcina verübte Gewalt ist daher der vornehmste Theil der Anklage. Hier war es am Leichtesten möglich, die Angaben der Gegner zu widerlegen, ihre Spitzfindigkeiten aufzudecken und lächerlich zu machen und ihr Verfahren als ungerecht und verderblich darzustellen. Erst nachdem die dahin gehörigen Umstände gehörig erörtert sind, wird von den Ansprüchen an das Grundstück selbst gehandelt, und hierauf zuletzt beseitigt, was nach den sullanischen Verordnungen gegen das Recht des Cäcina eingewendet worden war. Die Schilderung des Aebutius, die Erörterung des Interdicts, die Angriffe auf die Wortklauberei der Gegner, die Berufungen auf Recht und Gerechtigkeit und auf den Willen und das Beispiel der Vorfahren machen die Glanzpuncte der Rede aus, deren Erfolg zugleich ein günstiger gewesen zu sein scheint [3].

Das Jahr der Consuln C. Calpurnius Piso und M. Acilius Glabrio (67) war zugleich dasjenige [4], in welchem Cicero den P. Oppius vertheidigte. P. Oppius, welcher beim M. Aurelius Cotta während des Kriegs mit Mithridates in Bithy-

---

[1] Orat. 29, 102. [2] Tacit. de orat. c. 20.

[3] Anders urtheilt Zeyß Zeitschr. f. Alterthumswschft 1848. № 109—111. Hiernach soll Cicero den Proceß verloren haben, weil Aebutius wirklich im Besitz des streitigen Grundstücks gewesen; und zwar soll der Proceß, wie gegen Keller und Jordan (Ausg. der Rede S. 45) behauptet wird, mit der zweiten Verhandlung in einer die Klage abweisenden Art beendigt worden sein.

[4] Dio Cass. XXXVI, 23. cfr. 21.

nien Quäſtor geweſen, war von dieſem wegen Beſtechlichkeit [1] und grober Widerſetzlichkeit entlaſſen, und hierauf deshalb brieflich von ihm angeklagt worden [2]. Die Vertheidigung deſſelben war nicht leicht, theils weil Oppius eines offenen Angriffs auf das Leben des Proconſuls beſchuldigt wurde [3], theils weil, wie Dio Caſſius ſagt (XXXVI, 23), die Anklagen wegen Beſtechlichkeit gerade damals ſo hitzig betrieben wurden, daß man nicht blos die Ueberführten beſtrafte, ſondern auch ihre Gegner auszeichnete [4]. Dazu kam, daß wenn auch Cotta in dem Proceß des Oppius nicht ſelbſt in Rom gegenwärtig war [5], doch ſeine Beſchuldigungen ſchon dadurch Eindruck machen mußten, daß er der Vorgeſetzte des Angeklagten geweſen war. Cicero ſcheint daher bemüht geweſen zu ſein, mit beſonderer Ausführlichkeit zu Anfang ſeiner Rede ſowohl dasjenige, was er gegen den Cotta zu ſagen hatte, zu rechtfertigen, als die Umſtände zu beſeitigen, welche die Richter in eine dem Angeklagten ungünſtige Stimmung verſetzt haben konnten (fragm. 10 u. 11 bei Orelli), und gerade daß Oppius ſeinen früheren Vorgeſetzten zum Gegner hatte, dazu benutzt zu haben, das Mitleid ſeiner Richter zu erregen (fr. 12). Rückſichtlich der Beſchuldigung daß Oppius einen Dolch gegen den Cotta gezückt habe, wird bemerkt, daß Oppius ein ſolches Verbrechen eben ſo wenig zu begehen als Cotta es zu erdichten fähig geweſen ſei, daß er folglich eher die Abſicht gehabt haben werde, ſich aus Verzweiflung ſelbſt umzubringen (fr. 1. 3), die Behauptung aber, als ob Oppius den Soldaten von der ihnen zu liefernden Koſt entzogen habe, werde durch die andere entkräftet, daß Oppius das Heer durch Spenden habe beſtechen wollen (fr. 8). Zugleich bemerkt er, daß es

---

[1] *ἐπὶ δώροις.*

[2] Quintil. V, 13, 20 Oppius ex epistola Cottae reus factus.

[3] Sallust. Hist. III, 30 At Oppius postquam orans nihil proficiebat, timide veste tectum pugionem expedire conatus, a Cotta Vulcioque impeditur.

[4] *τό τε σύμπαν οὕτως ἐπιμελὲς τοῖς Ῥωμαίοις κατὰ τὸν χρόνον ἐκεῖνον τὸ μηδὲν δωροδοκεῖσθαι ἐγένετο, ὥστε πρὸς τῷ τοὺς ἐλεγχομένους κολάζειν, καὶ τοὺς κατηγοροῦντας αὐτῶν ἐτίμων.*

[5] Nach Nobbe war Cotta ſchon aus Aſien zurück, aber er wurde ja ſelbſt gleich darauf wegen Erpreſſungen angeklagt. Quintil. V, 13, 20. Dio XXXVI, 23.

Vielen zur Ehre gereiche, einen Andern retten zu können, Niemandem zur Schande, zu wenig zum Verderben Jemandes vermocht zu haben (fr. 5), und glaubt zugleich das Mitgefühl der Richter aus dem Ritterſtande für einen Standesgenoſſen in Anſpruch nehmen zu müſſen [1].

VIII. Abſchnitt.

Cicero und die politiſchen Partheien der Jahre 67 und 66 v. Chr. Seine Prätur und Reden für den Vorſchlag des C. Manilius und für Cluentius und Q. Cornelius.

Das Geſchäft, Andere zu vertheidigen, welches ſich Cicero zum Beruf ſeines Lebens gemacht hatte, war ſeiner Erhebung auch in einer Zeit nicht entgegen, wo die Partheien ſich mit neuer Heftigkeit verfolgten. Niemand, auch der Schuldigſte, ſchien der Vertheidigung unwerth zu ſein; eine Ungerechtigkeit, welche durch Losſprechung eines Angeklagten begangen wurde, gereichte nur den Richtern zum Vorwurf, nicht dem Vertheidiger, ſobald er dieſelbe auf rechtlichem Wege bewirkt hatte; ja ſelbſt Veränderlichkeit und Unbeſtändigkeit mochte mit den Pflichten entſchuldigt werden, welche dem Vertheidiger zu erfüllen oblagen. So war es einem Redner geſtattet, das Wort für Anhänger der verſchiedenſten Partheien zu übernehmen, und der Eindruck, welchen ſeine Beredſamkeit machte, konnte ſelbſt da ein vortheilhafter ſein, wo die dadurch vertheidigte Sache nicht ganz gebilligt wurde. Gleichwohl ſcheint es ſeit dem Proceß des Verres weit mehr die Sache des Volkes als die der Vornehmen geweſen zu ſein, welcher Cicero das Wort redete. Durch die Gunſt der Letzteren empor zu ſteigen, war für den Sohn eines römiſchen Ritters, deſſen Vorfahren, dem römiſchen Staats-

[1] Fortissime invaseris, ſagt Quintilian V, 13, 21, quod est aut omnibus periculosum, aut ipsis judicibus, ut pro Oppio monet pluribus, ne illud actionis genus in equestrem ordinem admittant. fragm. 7.

leben fremd, zu Arpinum ein zurückgezogenes Leben geführt hatten, eine Unmöglichkeit. Dazu kam aber noch, daß dieſe Gunſt nicht einmal mächtig genug war. Die unter dem Einfluß des Pompejus gegebenen Geſetze hatten die Ueberlegenheit bereits zerſtört, welche die Einrichtungen des Sulla der Adelsparthei verſchafft hatten, und das den Volkstribunen zurückgegebene Recht, Geſetze in Vorſchlag zu bringen, den Anlaß zu neuen Beſchränkungen des Senats und neuer Begünſtigung der Ehrgeizigen gegeben. Pompejus ſelbſt war freilich, nachdem er ſein Conſulat beendigt hatte, weit entfernt, den Volksaufwiegler zu machen. Er gefiel ſich in einer ſtolzen Zurückgezogenheit und hoffte ſich dadurch das Anſehn zu erhalten, welches er durch fortgeſetzte Theilnahme an den inneren Zerwürfniſſen vielleicht aufs Spiel geſetzt hätte. Wie ſehr unterdeſſen der Senat neue Bewegungen unter dem Volke fürchtete, verrieth ſich ſchon im J. 68 [1] durch die Aufhebung der Collegia, ſo weit dieſelben dem Beſten des Staates zuwider zu ſein ſchienen.

Eine gewiſſe Anzahl von Collegien (Innungen oder Gilden) waren ſeit älterer Zeit in Rom herkömmlich und geſetzlich [2], außer dieſen aber waren mit der Zeit zugleich andere entſtanden, welche ohne den urſprünglich gewerblichen Zweck jener als Tummelplätze politiſcher Umtriebe dienten. Ihre Verderblichkeit beſtätigt ſich durch die Verbote, welche ſowohl Cäſar als Auguſtus dagegen erließen [3], und ihre Ungeſetzlichkeit konnte leicht dargethan werden, ſo fern der Senat ſie nicht förmlich anerkannt hatte. Uebrigens kann es als ein Beweis des noch nicht völlig gebrochenen ſenatoriſchen Anſehns betrachtet werden, daß das Verbot der unerlaubten Collegia [4] 9 Jahre geachtet, und daß die Herſtellung derſelben erſt möglich wurde, nachdem die Ehrfurcht der

---

[1] Nach Manut. ad orat. in Pison. c. 4 u. And., welche L. Caecilio Q. Marcio conss. ſchreiben. Andere ſchreiben L. Julio C. Mario consulibus (64 v. Chr.), wobei aber nicht berückſichtigt wird, daß 9 Jahre bis zum Conſulat des Piſo und Gabinius (68 a. Chr.) in der Mitte liegen ſollen. Ascon. ad Cic. in Pis. p. 8. Th. Mommsen de coll. et sodalitatibus p. 73. 74 iſt f. d. J. 64.

[2] Digest. lib. I. pr. quod cujusc. etc. Collegia Romae certa sunt, quorum corpus senatus consultis atque constitutionibus principalibus confirmatum est, veluti pistorum etc. Heindorf ad Horat. Sat. I. 2. 1.

[3] Suet. Caes. 42. Octav. 32. [4] collegia illicita.

Triumvirn und die Verwegenheit der Volksführer alle Schranken durchbrochen hatte [1].

Eine abermalige Demüthigung aber, um so unabwendbarer, je mehr der Drang der Umstände dazu hinführte, wurde den Häuptern des Senats im J. 67 bereitet. Seit langer Zeit hatte kein Feind den Römern so viel Schmach und Schaden verursacht als die bei Gelegenheit des ersten Kriegs gegen Mithridates zuerst genannten, bald aber trotz der Siege einzelner römischer Feldherrn über das gesammte mittelländische Meer ausgebreiteten und allen Inseln, Küsten und Häfen daselbst furchtbaren Seeräuber. Hätte man auch den selbst unter den Augen der römischen Machthaber oder an ihnen und ihren Angehörigen ausgeübten Räubereien, der Plünderung der Unterthanen und Bundesgenossen, der Hemmung des Verkehrs mit den Provinzen und dem Schimpf, welcher dem römischen Namen dadurch zugefügt war, gleichgültig zusehen können, auch die der Einwohnerschaft von Rom und Italien nöthige Getraidezufuhr war unterbrochen worden, und der Preis der Lebensmittel dadurch zu einer ungewöhnlichen Höhe gestiegen [2]. Einzelne Statthalter konnten höchstens ihre Provinzen sichern, nicht die Gesammtmacht der Piraten vernichten; dies war überhaupt unmöglich, so lange es ihnen gestattet war, aus der einen Provinz, wo man sie verfolgte, in die andere zu flüchten. Eine größere Kriegsmacht, deren Befehlshaber zugleich die Gewalt gegeben war, auf den sämmtlichen Küsten und Inseln die zu ihrer Unterdrückung erforderlichen Anstalten zu treffen, war nothwendig, wenn das Meer in der That gereinigt und gesichert werden sollte. Wenige mochten dies nicht einsehen, eben so bedenklich aber als diese Macht einem weniger tüchtigen Feldherrn anzuvertrauen, war es, dieselbe in die Hände eines solchen zu legen, der dieselbe zur Befriedigung seiner Ehrsucht misbrauchen konnte. Dazu kam, daß unter den gegenwärtigen Umständen,

[1] Noch Q. Metellus Celer durfte es als consul designatus im J. 61 wagen, den Vorstehern der verbotenen Collegien die Abhaltung der öffentlichen Spiele, welche die Innungen zu begehen pflegten, zu verbieten, obwohl ein Volkstribun sie dazu aufgefordert hatte, und bewirkte, wie Cicero (in Pis. 4, 8) sagt, durch Ansehn, was er noch nicht die Macht (potestas) hatte, durchzusetzen.

[2] Plutarch. Pomp. c. 25.

kaum ein Anderer gewählt werden konnte als Pompejus, deſſen bisheriges Waffenglück die höchſte Meinung von ſeinen Feldherrngaben eingeflößt hatte, und der ſeit ſeinem Conſulat unbeſchäftigt zu Rom lebte.

Die Bewegung war daher nicht gering, als der Volkstribun A. Gabinius zu Anfang des Jahres 67 den Vorſchlag machte, aus der Zahl der geweſenen Conſuln einen Einzigen zum Oberbefehlshaber gegen die Seeräuber auf 3 Jahre zu ernennen, und denſelben mit der dazu erforderlichen See- und Landmacht auszurüſten [1]. Der Name des Pompejus war nicht genannt, die Abſicht des Vorſchlags aber um ſo weniger ein Geheimniß, da die Geſinnung des Gabinius bekannt, und einleuchtend war, daß die Sorge für das Gemeinwohl nicht der einzige Grund geweſen war, der ihn beſtimmt hatte. Eben ſo war mit Gewißheit vorauszuſehen, daß das Volk auch ohne weiteres Dazuthun des Tribuns keinen Anderen als den Pompejus wählen würde [2].

Deſto größer war die Erbitterung des Senats, und es fehlte wenig [3], ſo hätte man den Gabinius daſelbſt umgebracht. Freilich drang zugleich das Volk in das Verſammlungshaus ein und jagte den Senat auseinander, ja es nahm den Conſul Piſo gefangen und ſetzte ihn erſt auf die Bitten des Gabinius wieder in Freiheit [4], dagegen gelang es die Amtsgenoſſen des Gabinius für den Senat zu gewinnen und unter dieſen wenigſtens den L. Trebellius und L. Roscius zu ernſtlichem Widerſpruch zu vermögen.

Als der Tag kam, an welchem über den Vorſchlag abgeſtimmt werden ſollte, trat zuerſt Pompejus auf, indem er die ihm zugedachte Ehre unter dem Vorwand ablehnte, daß dieſelbe ihm nicht nur wegen des Neides, ſondern auch wegen ſeiner durch die anhaltenden Anſtrengungen früherer Feldzüge erſchöpften

---

[1] Dio Cass. XXXVI, 6.

[2] Dio ibid. u. Plutarch. Pompej. c. 25.

[3] Dio Cass. XXXVI, 7.

[4] *κάκιστος γὰρ ἀνὴρ ἦν* Dio XXXVI, 6. Cic. post red. in sen. c. 5. hieher gehört Plutarch. Pomp. c. 25 *Καὶ τῶν μὲν ὑπάτων ἄτερος εἰπὼν πρὸς αὐτὸν, ὅτι Ῥωμύλον ζηλῶν οὐ φεύξεται ταὐτὸν ἐκείνῳ τέλος, ἐκινδύνευσεν ὑπὸ τοῦ πλήθους διαφθαρῆναι.*

Kräfte wenig wünſchenswerth ſei, ſcheint jedoch nichts weiter eingewendet zu haben, nachdem ihn Gabinius durch die Hinweiſung auf die Nothwendigkeit, den Tüchtigſten zu wählen, und auf die Tüchtigkeit des Pompejus ſelbſt, ſowie auf die Pflichten deſſelben gegen den Staat zu widerlegen geſucht hatte. Als Gabinius geendigt hatte, verſuchte Trebellius zu reden, und, da man nicht auf ihn hörte, die Abſtimmung durch Interceſſion zu hindern, Gabinius aber ließ ſich den dadurch bewirkten Aufſchub nur gefallen, um über die Abſetzung ſeines Gegners abſtimmen zu laſſen, und nöthigte denſelben, nachdem 17 Tribus gegen ihn entſchieden hatten, die Sache aufzugeben. Eben ſo wenig Erfolg hatte der Verſuch des Roscius, dem Volke die Nothwendigkeit, 2 Oberbefehlshaber zu ernennen, bemerkbar zu machen [1]. Das Geſchrei, welches die Menge darüber erhob, war ſo heftig, daß ein Rabe, der über die Verſammlung hinflog, dadurch betäubt herabfiel, und die Ruhe kehrte erſt zurück, als Catulus, von dem Gabinius ſelbſt dazu aufgefordert, das Wort nahm. So viel Mäßigung jedoch auch in ſeinen Worten lag, — nicht die Gefahr der öffentlichen Freiheit dünkte ihn der Ernennung des Pompejus im Wege zu ſein, ſondern das Herkommen und die Lage der Sachen, auch tadelte er nur die Thorheit, alles Heil von einem Einzigen zu erwarten [2] — keine Vorſtellungen vermochten etwas über die für Pompejus begeiſterte Menge, und Catulus gab bald die Hoffnung auf, etwas auszurichten. Auch Hortenſius, der im Senat bereits den Vorſchlag des Gabinius bekämpft hatte, ſprach dagegen, doch nicht mit beſſerem Erfolg [3]. Deſto nachdrücklicher wurde der Vorſchlag vom C. Julius Cäſar unterſtützt, welcher ſchon als Kriegstribun [4] im J. 70 die Herſtellung der Gewalt der Volkstribunen begünſtigt, und dem L. Cinna, ſeinem Schwa-

---

[1] Plutarch. Pomp. c. 25. Man ließ ihn nicht zum Worte kommen, ὁ δὲ τοῖς δακτύλοις διεσήμαινε, μὴ μόνον ἀλλὰ δεύτερον αἱρεῖσθαι Πομπήϊον.

[2] Dio Cass. XXXVI, 14—19. Plutarch. l. l. Cic. pr. leg. Manil. 20, 59. Sallust. Hist. V, 8. Val. Max. VIII, 15, 9.

[3] Cic. pr. leg. Man. 17, 52. 19, 56.

[4] Er war dazu vom Volke erwählt. Suet. Caes. 5. Plut. Caes. c. 5.

ger, ſo wie Anderen, welche dem Lepidus und Sertorius gefolgt waren, die Rückkehr ausgewirkt hatte [1].

Dadurch daß Pompejus mit der Führung des Krieges gegen die Seeräuber beauftragt wurde, erhielt er den Oberbefehl auf dem ganzen Mittelmeer und den Inſeln und Küſten deſſelben, 400 Stadien weit ins Innere des Landes, über Italien proconſulariſche Gewalt auf 3 Jahre, dazu das Recht, ſich 15 Legaten aus dem Senat zu wählen, und aus dem Staatsſchatze ſowohl als von den Steuerpächtern ſo viel zu nehmen als ihn gut dünkte [2]. Die Zahl ſeiner Schiffe war auf 200 beſtimmt; außerdem aber ſollte er noch zur Aushebung der erforderlichen Truppen- und Rudermannſchaften berechtigt ſein [3]. An dem Tage, an welchem darüber abgeſtimmt wurde, hatte ſich Pompejus auf das Land entfernt, und kehrte von da zur Vermeidung alles Aufſehns bei Nacht in die Stadt zurück. Unbefriedigt jedoch durch die ihm gemachten Bewilligungen, verlangte er die Verdoppelung der Kriegsmacht, und erhielt ſo 500 Schiffe mit 120000 Schwerbewaffneten und 5000 Reitern, dazu die Ernennung von 24 Legaten und 2 Quäſtoren [4]. Freilich ſetzte ſich ihm auch jetzt noch die Adelsparthei entgegen, und der Conſul Piſo ſuchte die Aushebungen zu hindern, welche Pompejus im narbonenſiſchen Gallien veranſtaltet hatte [5]; das Volk aber würde ihn abgeſetzt haben, wenn ſich nicht Pompejus ſelbſt für ihn verwendet hätte, und eine neue Kränkung für den Senat war es, daß durch einen zweiten Vorſchlag des Gabinius die Provinzen Bithynien und Pontus dem Conſul Glabrio übertragen und dadurch dem L. Lucullus, welcher den zweiten mithridatiſchen Krieg bisher geführt hatte, entzogen wurden [6].

Indeſſen waren es keineswegs blos die durch die Ernennung des Pompejus zum Oberbefehlshaber gegen die Seeräuber ver-

---

[1] Hierauf zu beziehen Sallust. Hist. III, 32 Post reditum eorum, quibus senatus belli Lepidani gratiam fecerat, nämlich rogatione Plotia Suet. l. l. — Plutarch. Pomp. 25.

[2] Dio Cass. XXXVI, 20. Plut. Pomp. 25. Appian. Mithrid. c. 94.

[3] Plutarch. l. l.

[4] Plutarch. Pomp. c. 26.

[5] Dio l. l. Plut. Pomp. 27. Cic. ad Att. I, l. 2.

[6] Sallust. Hist. V, 2.

anlaßten Streitigkeiten, welche die öffentliche Ruhe ſtörten. Die Spannung zwiſchen Senats- und Volksparthei war allgemeiner und die Geſetze der Volkstribunen L. Roscius Otho und C. Cornelius gingen eben ſo wie das calpurniſche Geſetz über die Ehrſucht zunächſt daraus hervor. Indeſſen war der Zweck dieſer Geſetze keineswegs durchgehends derſelbe. Das Geſetz des Roscius war zur Begünſtigung des Ritterſtandes beſtimmt, welchem die den Sitzen der Senatoren zunächſt gelegenen 14 Stufen des römiſchen Theaters [1] eingeräumt [2] werden ſollten, jedoch nicht um den Senat zu kränken, ſondern um beide Stände, welche häufig einander feindlich gegenübergeſtanden hatten, zu nähern und auszuſöhnen [3], eine Abſicht, die der Rolle ganz angemeſſen war, welche Roscius im Streit über den gabiniſchen Vorſchlag geſpielt hatte.

Deſto entſchiedener ſetzte ſich der Volkstribun C. Cornelius, der früher Quäſtor des Pompejus geweſen war, der ariſtokratiſchen Parthei entgegen, indem er eine Anzahl Misbräuche angriff, deren die Mitglieder des Senats ſich beſonders ſchuldig gemacht hatten. Zunächſt gehörten dahin die oft mit großer Schamloſigkeit betriebenen Beſtechungen bei den Wahlen. C. Cornelius, der ſelbſt im Rufe einer uneigennützigen Rechtſchaffenheit ſtand [4], bedrohte die Schuldigen mit den härteſten Strafen, und hatte das Volk dabei ganz auf ſeiner Seite [5]. Der Senat aber, die Nothwendigkeit einer Schärfung der Geſetze gegen den Ambitus erkennend, hielt es für beſſer, die Sache den Conſuln zu übertragen und durch dieſe das Geſetz in einer milderen Form erſcheinen zu laſſen [6], als einem Volkstribun Gelegenheit zu Vorſchlägen zu geben, durch welche das Anſehn der Vornehmen aufs Neue herabgeſetzt wurde. Die Zeit der

---

[1] Daß es im Circus anders war, zeigt Lipsius zu Tacit. A. XV, 32.

[2] Cic. pr. Mur. 19, 40 ſagt restituere.

[3] Dio Cass. XXXVI, 25. S. unten das über die Rede, welche Cicero als Conſul zur Vertheidigung der Lex Roscia hielt, Bemerkte. ad Att. II, 1. Plutarch. Cic. 13. Plin. N. H. VII, 30.

[4] Cic. pr. Cornel. I, fr. 34. Num alicui gratificabatur aut homini aut ordini?

[5] Dio Cass. XXXVI, 21. pr. Cornel. I, fr. 32.

[6] Dio ſagt a. a. O. *μεταρρυθμίσαι πη τὴν εἰςήγησιν αὐτοῦ καὶ τοῖς ὑπάτοις νομοθετῆσαι αὐτὴν ἐκέλευσεν.*

Wahlen nämlich war nahe, und wurde von den Bewerbern zu Beſtechungen und Gewaltthätigkeiten [1] benutzt. Der Senat beſchloß daher, das Geſetz noch vor den Comitien in Vorſchlag zu bringen, und den Conſuln zu ihrer Sicherheit eine Leibwache zu geſtatten. Auf dieſe Weiſe ſcheint die Annahme des Geſetzes (Lex Calpurnia de ambitu) in der That erfolgt zu ſein. Die bereits in dem Geſetze des Sulla verordnete Strafe einer zehnjährigen Ausſchließung von öffentlichen Aemtern, wurde durch Ausſchließung von öffentlichen Aemtern für immer und eine Geldbuße geſchärft [2].

Cornelius ſah ſich durch dieſes Geſetz die Waffe aus den Händen gewunden, deren er gegen die Adelsparthei ſich hatte bedienen wollen, allein er fand bald Veranlaſſung zu anderen Angriffen [3].

Der Aufwand, welchen die Geſandten der mit den Römern verbündeten Völker, welche ſich gewöhnlich im Februar zu Rom einzufinden pflegten, daſelbſt zu machen hatten, nöthigte dieſelben, zuweilen Geld aufzunehmen, welches ihnen nicht anders als für hohe Zinſen vorgeſtreckt wurde. Da die Entſcheidung der Angelegenheiten, in denen ſie erſchienen, Sache des Senats war, und die Mitglieder des Senats dabei eben ſo viel nützen als ſchaden konnten, ſo wurde dies, wie es ſcheint, zugleich eine Quelle von Beſtechungen und Erpreſſungen, welche nicht anders verſtopft werden konnte, als dadurch daß das Ausleihen von Geldſummen an auswärtige Geſandte überhaupt verboten wurde. Cornelius nun brachte die Sache zuerſt im Senat zum Vortrag. Dieſer aber, der durch einen im Jahr der Conſuln L. Domitius und C. Cölius gefaßten Beſchluß (94 v. Chr.), worin das Ausleihen von Geldſummen an die Cretenſer verboten worden war, genug für die Sache gethan zu haben glaubte, wies den Antrag zurück, und Cornelius klagte hierauf öffentlich vor dem Volke, daß die Provinzen durch Zinswucher ausgeſogen

---

[1] ὥστε καὶ σφαγὰς γίνεσθαι Dio XXXVI, 22.

[2] Ascon. ad Cornel. p. 75, 10. Schol. Bob. p. 361 sq. Dio Cass. XXXVI, 21.

[3] Salluſt Catil. 38. 39 ſagt, daß bei den Partheikämpfen nach der Herſtellung der legislativen Gewalt der Volkstribunen bis zum J. 66 der Vortheil mehr auf der Seite des Volks, hierauf mehr auf der des Senats geweſen.

würden, und daß die bei den jährlichen Geſandtſchaften vorkommenden Umſtände nicht wenig dazu beitrügen [1]. Dazu kam noch, — ungewiß ob in Zuſammenhang mit dem eben erwähnten Antrag, wie Asconius angiebt, oder, wie Dio Caſſius, mit den der Lex Calpurnia vorhergehenden Verordnungen des Senats — ein anderer Vorſchlag, wonach nur das Volk das Recht haben ſollte, von beſtehenden Geſetzen zu entbinden [2]. Dieſer Vorſchlag war die Erneuerung eines älteren Geſetzes, und der Senat ſelbſt hatte früher in ſeinen Beſchlüſſen ſtets darauf Rückſicht genommen, und deshalb in allen dahin gehörigen Fällen nur verordnet, die Sache dem Volke vorzutragen, ſpäter freilich das Volk nicht mehr befragt, und nur die Form der Beſchlüſſe darnach eingerichtet, bis man auch deſſen überhoben zu ſein glaubte. Der Misbrauch aber, welcher auf ſolche Weiſe überhand genommen hatte [3], war um ſo auffallender, da Senatsverſammlungen, in denen ſolche Gegenſtände zur Berathung kamen, in der Regel nur von Wenigen beſucht wurden und dieſe ſodann nach Gunſt zu entſcheiden pflegten.

Die Unzufriedenheit, welche der Vorſchlag des Cornelius erregte, war indeſſen nicht gering. Es gelang, einen der Amtsgenoſſen deſſelben, P. Servilius Globulus, zum Einſpruch zu vermögen, und dieſer unterſagte an dem Tage, an welchem über den Vorſchlag abgeſtimmt werden ſollte, die Vorleſung deſſelben, welche durch einen Herold zu geſchehen pflegte. Allein Cornelius las das Geſetz ſelbſt vor [4], und hatte dabei das Volk ſo ſehr auf ſeiner Seite, daß die Einwendungen des Conſuls

---

[1] Er ſchlug dabei vor, providendum, ut haberent legati, unde in praesentia pecuniam creditoribus darent. Asconius p. 57.

[2] Dio Cass. XXXVI, 22 *μὴ ἐξεῖναι τοῖς βουλευταῖς μήτε ἀρχήν τινι ἔξω τῶν νόμων αἰτήσαντι διδόναι, μήτ' ἄλλο μηδὲν τῶν τῷ δήμῳ προσηκόντων ψηφίζεσθαι* Cic. pr. Cornel. I, fr. 17 Antea vero quam multarum rerum judicia sublata sint, et quia scitis praetereo, et ne quem in judicium oratio mea revocare videatur.

[3] Auch v. Plutarch. Cat. min. c. 18 berührt. *Ἐκκλησίαν δὲ καὶ βουλὴν οὐδεμίαν παρῆκε, δεδιὼς καὶ παραφυλάττων τοὺς ἑτοίμως καὶ πρὸς χάριν ὀφλημάτων καὶ τελῶν ἀνέσεις ἢ δόσεις οἷς ἔτυχεν ἐπιψηφιζομένους.*

[4] Er wollte nicht, wie Andere vor ihm gethan hatten, auf die Abſetzung ſeines Amtsgenoſſen antragen. pr. Cornel. I, fr. 14 u. 31. Ascon. p. 71. in Vatin. c. 5.

Piſo, welcher dieſen Schritt für eine Verletzung der tribunicischen Interceſſion erklärte, mit Scheltworten erwidert, und als er einem Lictor diejenigen, von denen er ſich angegriffen ſah, gefangen zu nehmen befahl, die Fasces zerbrochen und mit Steinen nach ihm geworfen wurde [1]. Indeſſen ließ es Cornelius nicht zu größeren Gewaltthätigkeiten kommen. Er bewog das Volk auseinanderzugehen und geſtattete, daß die Sache von Neuem im Senat berathen wurde [2], was nicht ohne heftige Kämpfe geſchah. Er änderte zugleich ſeinen Vorſchlag, und verlangte nur, daß Niemand im Senat von der Befolgung eines Geſetzes entbunden werden ſollte, wenn nicht wenigſtens 200 Senatoren dabei gegenwärtig geweſen wären, und daß das Volk den Beſchluß hierauf zu genehmigen habe [3]. Dieſer Vorſchlag, deſſen Billigkeit Niemand beſtreiten konnte, wurde, obwohl gegen die Wünſche derjenigen, deren Einfluß dadurch beſchränkt wurde, angenommen.

Ein anderer Misbrauch, welchem ſich Cornelius entgegenſetzte, betraf die Edicte der Prätoren, welche weder beim Amtsantritt derſelben vollſtändig genug abgefaßt, noch auch dieſer Abfaſſung gemäß immer genau in Anwendung gebracht wurden [4]. Cornelius verlangte daher, daß die Prätoren ſich durchgehends an die von ihnen in ihren Edicten gemachten Beſtimmungen zu halten hätten [5]. Auch dieſe Forderung erregte unter denjenigen, gegen welche ſie gerichtet war, nicht geringe Unzufriedenheit [6]; indeſſen wagte Niemand zu widerſprechen. Noch andere Vorſchläge folgten, denen ſich die Amtsgenoſſen des Cornelius widerſetzten, und das Tribunat deſſelben verſtrich unter den Kämpfen, welche dadurch erregt wurden [7].

---

[1] Cic. pr. Cornel. I, fr. 36. Dio Cass. XXXVI, 22.

[2] Cic. pr. Cornel. I, fr. 15 At enim de corrigenda lege retulerunt. u. daſ. Ascon. p. 72.

[3] ὕστερον δὲ προσέγραψε τῷ νόμῳ, τήν τε βουλὴν πάντως περὶ αὐτῶν προβουλεύειν, καὶ τὸν δῆμον ἐπάναγκες ἐπικυροῦν τὸ προβούλευμα. Daher ſagt Cicero pr. Cornel. I, fr. 29 Nihil senatui detraxisse Cornelium.

[4] Ascon. p. 58. Dio Cass. XXXVI, 23. Vgl. Cic. pr. Cornel. I, fr. 15. Ascon. p. 73.

[5] ut praetores ex edictis suis jus dicerent.

[6] multis invitis tulit und quae res cunctam gratiam ambitiosis praetoribus, qui varie jus dicere solebant, sustulit.

[7] Ascon. p. 58.

An allen dieſen Bewegungen ſcheint Cicero keinen Antheil genommen zu haben [1]. Der Erfolg ſeiner Bewerbungen um die Prätur ſtützte ſich auf den Ruf und das Verdienſt ſeiner gerichtlichen Beredſamkeit, und dieſes Verdienſt hatte ſo allgemeine Anerkennung gefunden, daß er trotz der wiederholten Verſchiebung der Comitien, 3 Mal zuerſt unter Allen durch die Stimmen der ſämmtlichen Centurien zum Prätor ernannt wurde [2]. Er iſt indeſſen mit dem Zuſtand der öffentlichen Angelegenheiten wenig zufrieden und klagt über die gedrückte Lage der Bewerber, nachdem ihm Attikus in einem Briefe die Hoffnung eines glücklichen Erfolgs geäußert hat [3]. Das Loos, welches über die amtliche Wirkſamkeit der Prätoren entſchied, theilte dem Cicero die Unterſuchungen über Erpreſſungen zu [4]. Seine Amtsgenoſſen waren Q. Voconius Naſo, M. Plätorius, C. Flaminius [5], C. Orchinius [6], C. Aquillius Gallus [5], P. Caſſius [7] und C. Antonius [8].

Die Geſchäfte ſeiner Amtsführung entzogen dem Cicero nicht die Gelegenheit, durch wiederholtes Auftreten vor Gericht ſeine frühere Thätigkeit fortzuſetzen, und die Staatsangelegenheiten, welche zu gleicher Zeit die Partheien beſchäftigten, bewogen ihn ſich denſelben mit größerer Theilnahme als bisher zuzuwenden. Das Letztere geſchah in Folge der Verſuche, welche man zur Machtvergrößerung des Pompejus zu machen fortfuhr.

C. Manilius, einer der Volkstribunen, welche für das Jahr 66 v. Chr. gewählt worden waren, und ihr Amt demnach im December des Jahres 67 angetreten hatten, brachte nicht lange darauf einen Vorſchlag an das Volk, wonach die Freigelaſſenen in den Tribus der übrigen Bürger ſtimmen ſollten [9].

---

[1] pr. lege Manil. init.

[2] pr. lege Man. §. 2. Die Comitien mußten 3 Mal gehalten werden, weil die Wahl wiederholt geſtört worden war, aber die Stimmen für Cicero blieben ſich gleich. Cic. in toga cand. b. Ascon. p. 85. in Pis. § 2. Plutarch. Cic. 9.

[3] ad Att. I, 11, 2.

[4] pr. Cluent. c. 53. pr. Rab. Posth. c. 4.

[5] pr. Cluent. 53, 147.

[6] pr. Cluent. 34, 94 ſpäter v. Cic. vertheidigt. de pet. cons. 5, 19.

[7] Ascon. p. 59.

[8] Asc. p. 95.

[9] Dio Cass. XXXVI, 25 τῷ γὰρ ὄθνει τῷ τῶν ἀπελευθέρων ὄν τε τῇ

Es war, wie Asconius [1] bemerkt, eine Erneuerung des sulpicischen Gesetzes, welches 23 Jahre früher den Senat in Unruhe und Verwirrung gestürzt hatte. Der Vorschlag wurde angenommen, jedoch nur dadurch daß der Tribun am letzten Tage des Jahres gegen Abend seine Anhänger plötzlich versammelt und dadurch Volk und Senat überrascht hatte [2], und so wenig auch von der Menge unterstützt, daß es dem Senat und den neuen Consuln L. Volcatius Tullus und M. Aemilius Lepidus nicht schwer fiel, bereits am folgenden Tage die Zurücknahme desselben zu bewirken [3]. Manilius versuchte sich vor dem aufgebrachten Volke durch Berufung auf Crassus und Andere zu rechtfertigen, und es scheint gewiß, daß er, um seinen späteren Vorschlag zu Gunsten des Pompejus durchzusetzen, der Stimmen der Freigelassenen nicht bedurfte, und daß vielmehr, wie Dio Cassius erzählt, der üble Erfolg seines ersten Unternehmens ihn zum Schmeichler des Pompejus und zum Nachahmer des Gabinius machte.

Der Winter des Jahres 67—66 v. Chr. hatte nämlich kaum sein Ende erreicht, als C. Manilius mit dem Vorschlag auftrat, es möge dem Pompejus, welcher den Krieg gegen die Seeräuber beendigt hatte, und in Cilicien überwinterte [4], zugleich der Krieg gegen den Mithridates und Tigranes und dazu Cilicien und Bithynien nebst den sämmtlichen Truppen, mit denen dieser Krieg bisher geführt worden war, übertragen werden [5]. Dieser Vorschlag erweiterte nicht blos die Gewalt des Pompejus auf die beunruhigendste Weise, sondern entzog auch dem Q. Marcius Rex und M' Acilius Glabrio ihre Provinzen [6], bevor die gesetzliche Zeit abgelaufen war [7]. Schon im

---

ἐσχάτῃ τοῦ ἔτους ἡμέρᾳ καὶ πρὸς ἑσπέραν, παρασκευάσας τινὰς ἐκ τοῦ ὁμίλου, ψηφίσασθαι μετὰ τῶν ἐξελευθερωσάντων σφᾶς ἔδωκεν.

[1] ad Cornelian. p. 64. 65 u. Cic. pr. Corn. I, fr. 6.

[2] Cic. pr. Corn. I, 4. In quo quum multa reprehensa sint, tum inprimis celeritas actionis u. Ascon. p. 65 post pauculos statim dies quam inierat tribunatum, legem eandem Compitalibus pertulit.

[3] Dio Cass. XXXVI, 25. Ascon. p. 66. quae (näml. lex de libertinorum suffragiis) quum senatusconsulto damnata esset.

[4] Appian. Mithrid. 97 ἔτι ὄντα περὶ Κιλικίαν εἴλοντο etc. Cic. pr. leg. Man. 13, 39 u. 40. 15, 45.

[5] Dio l. l. Appian. l. l. Plutarch. Pomp. 30.

[6] Dio XXXV, 15. Plutarch. l. l. [7] Dio XXXVI, 26.

vorhergehenden Jahre nämlich war dem L. Lucullus, welcher eben damals durch Aufruhr unter ſeinen Soldaten [1] und Siege des Mithridates über ſeine Unterfeldherrn des Erfolgs ſeiner zeitherigen Siege großentheils beraubt worden war, Glabrio als Nachfolger geſandt worden, welchem Lucullus hierauf ſeine Truppen mit Ausnahme derjenigen, welche wegen ausgedienter Kriegsjahre von ihnen entlaſſen wurden, übergeben hatte. Unterſtützung aber war demſelben von Rom aus nicht geſchickt worden, weil der Krieg gegen die Seeräuber die Kräfte des Staats verzehrte, und Mithridates hatte die Zeit benutzt, um ſich ſeines Erbkönigreichs wieder zu bemächtigen und in Kappadocien einzufallen.

Die Umſtände ſchienen es mit ſich zu bringen, daß derſelbe Feldherr, welchem man eben erſt die Unterdrückung der mit Mithridates verbundenen Seeräuber verdankte und welcher dadurch daß er dieſe in ihre entfernteſten Zufluchtsörter verfolgte, in die Nähe des Kriegsſchauplatzes in Aſien gekommen war [2], nun auch mit der Erneuerung des mithridatiſchen Krieges beauftragt wurde, die Furchtbarkeit des Mithridates und des mit ihm verbundenen Tigranes aber war ſchon durch Lucullus gebrochen; es ſchien unbillig, die Früchte der Siege deſſelben einen Andern ärndten zu laſſen, das Volk ſelbſt hatte, als betrachte es den Krieg als beendigt, einige Zeit zuvor Abgeordnete nach Aſien geſchickt, um in den eroberten Gegenden die nöthigen Anordnungen zu machen [3], und Pompejus vermied auch dies Mal aufs Sorgfältigſte den Schein, als ob es ihm um Erweiterung oder Verlängerung ſeines Oberbefehls zu thun ſei [4]. Gleichwohl war von dem Augenblick an, wo Manilius den Vorſchlag an das Volk gebracht hatte, die Annahme deſſelben kaum einem Zweifel unterworfen. Es war vergebens, daß Hortenſius und Catulus ſich wie früher dem Vorſchlag des Gabinius, ſo jetzt dem des Manilius widerſetzten, und theils an die Ungerechtigkeit, welche dadurch gegen den Lucullus begangen, theils an die Gefahr, welcher die öffentliche Freiheit ausgeſetzt werde, er-

[1] Dio XXXV, 14. 15.
[2] Appian. Mithrid. 91.
[3] Dio Cass. XXXVI, 26.
[4] Cic. pr. Balbo 4, 10.

innerten [1]. Die Menge war durch Bewundrung und Dankbarkeit gegen den Pompejus, die Ritter durch ihre Geſchäfte in Aſien, welche durch neue Unfälle der römiſchen Heere neuen Nachtheilen ausgeſetzt waren, noch Andere endlich entweder durch Abneigung gegen die Vornehmen oder durch das Streben nach der Gunſt des Pompejus oder des Volkes für die Sache des Manilius gewonnen. Dem Catulus und Hortenſius glaubt Cicero das Anſehn des P. Servilius, C. Curio, Cn. Lentulus, C. Caſſius, welche den Vorſchlag begünſtigten, gegenüberſtellen zu dürfen [2], mit ihm ſelbſt aber ſcheint am eifrigſten Cäſar dafür geſprochen zu haben [3].

Cäſar war erſt vor Kurzem aus Spanien, wo er Quäſtor geweſen war, zurückgekehrt, und bewarb ſich um die Aedilenwürde, nachdem ihm ein Verſuch, die latiniſchen Colonien in Italien durch die Ausſicht auf das Bürgerrecht aufzuwiegeln, mislungen war [4]. Von Anfang war es ſein Plan, durch Erhebung der Volksparthei an Macht und Anſehn zu wachſen und dazu jede Gelegenheit zu benutzen. Was jetzt dem Pompejus ausgewirkt wurde, durfte er künftig mit demſelben Rechte auch für ſich verlangen.

Die Abſichten des Cicero waren von anderer Art. Auch er jedoch verdankte der Gunſt der Menge nicht wenig und daß nur dieſe, und nicht die Vornehmen, welche, eiferſüchtig auf die Vorzüge ihres Standes, die Erhebung eines Emporkömmlings niemals gern ſahen, ihm den Weg zum Conſulat bahnen konnte [5]. Gerade weil er bis jetzt noch niemals als Rathgeber des Volkes öffentlich geſprochen hatte, war ihm eine Gelegenheit willkommen, bei welcher er nicht nur des Erfolgs im Voraus gewiß ſein, ſondern vielleicht auch auf die Dankbarkeit derjenigen, für

---

[1] Cic. pr. leg. Manil. 17, 52. 20, 60. Plutarch Pomp. 30 ſagt, die Anderen hätten geſchwiegen, *Κάτλος δὲ τοῦ νόμου πολλὰ κατηγορήσας καὶ τοῦ δημάρχου, μηδένα δὲ πείθων, ἐκέλευε τὴν βουλὴν ἀπὸ τοῦ βήματος κπραγὼς πολλάκις ὅρος ζητεῖν ὥσπερ οἱ πρόγονοι καὶ κρημνὸν, ὅποι καταφυγοῦσα διασώσει τὴν ἐλευθερίαν.* [2] pr. leg. Manil. 23, 68.

[3] Dio Cass. XXXVI, 26. [4] Sueton. Caes. 8.

[5] Dio Caſſius XXXVI, 26 urtheilt nicht ganz billig, wenn er ſagt *ἐπημφοτέριζε γὰρ, καί ποτε μὲν τὰ τούτων, ἔστι δ' ὅτε καὶ τὰ ἐκείνων, ὥν' ὑπ' ἀμφοτέρων σπουδάζηται πράττειν* und *τότε πρὸς τοὺς συρφετώδεις κτείνω*

welche er das Wort führte, rechnen durfte. Dies war aber nicht blos Pompejus [1] und die Freunde und Bewunderer deſſelben, ſondern vor allen Anderen der Ritterſtand, der nicht blos um ſeines eignen Vortheils willen, ſondern auch aus Abneigung gegen den Lucullus die Erhebung des Pompejus wünſchte.

Da die Wahl des Pompejus 1) durch die Nothwendigkeit des Kriegs überhaupt, 2) durch die Wichtigkeit und Gefährlichkeit deſſelben, 3) durch die Feldherrngaben des Pompejus gerechtfertigt werden konnte, ſo waren es vorzüglich dieſe 3 Puncte, welche Cicero, nachdem er in der Einleitung von ſeinem Beruf zum Rathgeber des Volks in dieſer Angelegenheit gehandelt hatte, beſprechen zu müſſen glaubte (§. 6). Daß es ſich um den Ruhm des römiſchen Namens (§. 7—10), um die Wohlfahrt der Bundesgenoſſen (§. 12. 13), um die zuverläſſigſten und bedeutendſten Einkünfte (§. 14—16), endlich um das Vermögen eines anſehnlichen Theils der Bürger (§. 17—19) handele, wird daher im erſten Theil der Rede, daß der Krieg noch trotz der Siege des Lucullus (20—21) durch die vereinigte Macht des Mithridates und Tigranes und die zuletzt erlittenen Nachtheile zu einem der furchtbarſten und gefahrvollſten gemacht werde (22—26), in dem zweiten, und daß endlich die vorzügliche Tüchtigkeit des Pompejus [2] an ſeiner Kriegskenntniß (27—28), ſeiner Tapferkeit (29—35), ſeiner Unbeſcholtenheit (36—39), ſeiner Mäßigung (40—41), ſeiner Leutſeligkeit und Menſchlichkeit (42), ſeinem Anſehn (43—46) und ſeinem Glücke leicht erkennbar ſeien, im dritten Theile nachgewieſen, die Einwendungen der Gegner aber dadurch widerlegt, daß 1) gegen Hortenſius dargethan wird, wie heilſam die von demſelben ebenfalls bekämpfte Wahl des Pompejus zum Oberbefehlshaber gegen die Seeräuber geweſen ſei (§. 51—56), und wie ungerecht die Weigerung des Senats, den Gabinius als Unterfeldherrn des Pompejus anzuerkennen [3] (57. 58), 2) gegen Catu-

---

[1] Nach Plutarch. Cic. c. 8 hatte Pompejus ſelbſt ſeit ſeinem erſten Conſulate die Freundſchaft des Cicero geſucht.

[2] Vgl. pr. Balbo 4, 9. 10.

[3] Es war nämlich dazu ein Senatsbeſchluß nothwendig. Cic. in Vatin. 15, 35. Daß übrigens Gabinius ſpäter wirklich Unterfeldherr des Pompejus wurde, folgt aus Dio Cass. XXXVII, 5.

lus, daß gerade weil das Leben ſo vielen Zufällen unterworfen ſei, die Eigenſchaften der Einzelnen um ſo unbedenklicher zum Beſten des Staates benutzt werden müßten (59), das Beiſpiel der Vorfahren aber eben ſo wie das des Catulus, welcher frühere Bevorzugungen des Pompejus ſelbſt mit begünſtigt habe, überall den Beweis gebe, daß dieſelben im Frieden ſich nach dem Herkommen, im Kriege nach den Forderungen der Umſtände gerichtet hätten (60—62), und 3) auf den Erfolg des durch Gabinius bewirkten Volksbeſchluſſes, auf die Uneigennützigkeit des Pompejus und auf das Anſehn Anderer, durch welches das des Hortenſius und Catulus aufgewogen zu werden ſchiene, hingewieſen wird (63—68), worauf eine Aufforderung an den Urheber des Vorſchlags, ſeinem Vorhaben getreu zu bleiben, und die Rechtfertigung der eignen Abſichten des Cicero [1] den Beſchluß macht.

Unter den Unterſuchungen wegen Erpreſſungen, welche Cicero als Prätor zu leiten hatte, ſcheint die gegen den C. Licinius Macer von beſonderer Wichtigkeit geweſen zu ſein, und zwar nicht blos um der Sache ſelbſt willen, ſondern auch weil Cicero dabei Gelegenheit hatte, Rechtlichkeit und Unbeſtechlichkeit an den Tag zu legen. Er ſelbſt erwähnt in einem Briefe an den Attikus [2], wie das Volk die Verurtheilung des C. Macer gebilligt habe, und wie ihm dadurch ein weit größerer Gewinn zu Theil geworden ſei, als ihm die Losſprechung deſſelben verſchafft haben würde. Offenbar war Cicero in dieſer Angelegenheit ſowohl von dem Angeklagten ſelbſt, welcher als Volkstribun, als Redner und Geſchichtſchreiber ſich hervorgethan hatte [3], und zu den vornehmſten Gegnern der Ariſtokratie gehörte, als von den Freunden deſſelben, worunter namentlich M. Licinius

[1] Er verwahrt ſich dabei aufs Nachdrücklichſte gegen die Beſchuldigung, als ob er die Gunſt des Pompejus oder Anderer in der Abſicht ſuche, um entweder Schutz für Gefahren, oder Unterſtützung für Ehrenſtellen zu gewinnen. Das Erſtere werde durch ſeine Unbeſcholtenheit, das Letztere durch die Fortſetzung ſeiner bisherigen Thätigkeit überflüſſig gemacht.

[2] ad Att. I, 4, 2. Nos hic incredibili ac singulari populi voluntate de C. Macro transegimus etc.

[3] Sallust. Hist. III, 22. Cic. de leg. I, 2, 7. Brut. 67, 238. pr. Rabir. perduell. reo 2, 6. Das Vertrauen des Macer ſelbſt ſcheint nicht gering geweſen zu ſein. Plutarch. Cic. 9.

Craſſus gehörte, angegangen worden, und er ſelbſt geſteht, billig gegen ihn geweſen zu ſein. An dem regelmäßigen Gange der Sache aber wurde nichts geändert, und Cicero unterließ nur, das bereits geſprochene Urtheil bekannt zu machen, weil Macer auf die Nachricht davon ſich ſelbſt getödtet hatte, um, wie er dem Cicero ſagen ließ, als Angeklagter, und nicht als Verurtheilter zu ſterben, und ſein Vermögen dadurch ſeiner Familie zu erhalten [1].

In einem zweifelhafteren Lichte erſcheint die Amtsführung des Cicero in der Sache des C. Manilius, gegen welchen unmittelbar nach Niederlegung ſeines Tribunats eine Anklage wegen Erpreſſungen erhoben worden war [2]. Es war kurz vor dem Ende des Jahres, und Cicero hatte noch die Leitung der Erpreſſungs-Sachen. Das Herkommen forderte, daß die gerichtlichen Verhandlungen nicht früher als auf den 10ten Tag anberaumt wurden, Cicero aber, deſſen amtliche Wirkſamkeit nur noch 2 bis 3 Tage dauerte, bewilligte ihm blos eine eintägige Friſt. Dies erregte große Unzufriedenheit, und die Tribunen, des Manilius ſich annehmend, forderten ihn vor das Volk, um ſich zu rechtfertigen. Cicero ſoll hier angegeben haben, er habe den Termin nur deshalb ſo kurz geſetzt, um die Leitung der Sache nicht einem Anderen überlaſſen zu müſſen, und als man von ihm verlangte, — denn daß die Entſcheidung verſchoben werden müſſe, darüber ſchien man einig zu ſein — er möge die Vertheidigung des Manilius ſelbſt übernehmen [3], das Verſprechen dazu gegeben habe. Indeſſen ſcheinen die Unruhen, welche im Verlauf des Jahres entſtanden waren und ſich bis ins fol-

---

[1] Val. Max. IX, 12, 7.

[2] Dio Cass. XXXVI, 27 *δίκης τῷ Μαλλίῳ πρὸς τῶν δυνατῶν παρασκευασθείσης*. Plutarch. Cic. 9 widerſpricht ſich dabei, indem er *κλοπή* (peculatus) als Vergehen des Manilius anführt, womit Cic. als Prätor gar nichts zu thun hatte. Bei Ascon. p. 59 u. 60 iſt von gewaltſamer Störung des Gerichts, aber nicht durch C., ſondern durch M. Manilius die Rede, u. Schol. Bob. p. 284 von einem Proceß de majestate. Vgl. Asc. p. 66. Die Erzählung bei Dio u. Plutarch iſt offenbar entſtellt.

[3] Petivit tamen a me praetore (Anb. pater) maxima contestatione, ut causam Manilii defenderem. Cic. in Corn. I, p. 65. pater in d. Edit. princ. u. bei Madwig z. d. St.

gende, ja zum Theil noch weiter fortsetzten, die Erfüllung dieses Versprechens verzögert zu haben.

Nachdem die Berathungen über das manilische Gesetz beendigt waren, wurden die Partheien einige Zeit durch eine Anklage beschäftigt, welche gegen den C. Cornelius erhoben worden war. Zwei Brüder P. und C. Cominius, beide nicht unbekannte Redner [1], traten als seine Gegner auf, der Eine als Ankläger, der Andere als Subscriptor. Das Vergehen, dessen sie ihn bezüchtigten, war das der verletzten Majestät, begründet durch die eigenmächtige Vorlesung des früher erwähnten Gesetzvorschlages und die damit verbundene Nichtachtung der tribunicischen Intercession. Allem Anschein nach hatten die durch die Vorschläge des Cornelius gereizten Großen die Absicht, selbst mit als Zeugen gegen den Angeklagten aufzutreten. Der Proceß aber wurde gestört, noch ehe die Verhandlungen vor Gericht begonnen hatten. Der mit unter den Amtsgenossen des Cicero ernannte Prätor P. Cassius, vor dessen Gerichtsbarkeit die Sache gehörte, ließ an dem bestimmten Tage die Ankläger vergebens auf sich warten [2], und diese wurden durch die Drohungen einer Menge von Handarbeitern, von denen sie sich plötzlich umringt sahen, genöthigt, von ihrem Vorhaben abzustehen. Kaum daß sie vor weiteren Gewaltthätigkeiten durch die Dazwischenkunft der Consuln gerettet wurden, welche, die Sache des Angeklagten zu unterstützen [3], gekommen waren. Unter einer Treppe versteckt [4], mußten die Ankläger die Nacht erwarten und hierauf über die Dächer der benachbarten Häuser hin vor ihren Verfolgern aus der Stadt fliehen. Sie erschienen daher auch nicht am folgenden Tage, als der Prätor zugegen war, der Name des C. Cornelius wurde aus der Liste der Angeklagten gestrichen, und die Ankläger traf noch die Nachrede, ihr Stillschweigen für Geld verkauft zu haben [5].

---

[1] Cic. Brut. 78, 271. Beide früher Ankläger des Stajenus. pr. Cluent. 36, 99. Ascon. p. 62 lobt auch die im J. 65 gehaltene Rede gegen den Cornelius. — C. Cominius nach Ascon. p. 59, b. Cic. pr. Cluent. 36, 100 L. Cominius genannt.

[2] Ascon. p. 59. [3] Reo advocati advenerant.

[4] Cic. pr. Cornel. I, fr. 44—46.

[5] Den Vornehmen gelang es dagegen die von einem Volkstribun bei dem Prätor C. Orchinius gegen den Faustus Sulla erhobene Klage de

Ungleich bedenklicher jedoch wurden die mit dem Proceß des P. Cornelius Sulla und P. Autronius Pätus zuſammenhängenden Unruhen. Trotz der geſchärften Strafen des eben gegebenen calpurniſchen Geſetzes hatten beide ſich bei ihren Bewerbungen um das Conſulat des Ambitus ſchuldig gemacht, und auf dieſe Weiſe ihre Wahl zwar durchgeſetzt, zugleich aber auch ſich eine Anklage zugezogen, in Folge deren ſie verurtheilt [1] und ihre Mitbewerber L. Aurelius Cotta und L. Manlius Torquatus zu Conſuln gewählt worden waren. Der Sohn des Torquatus war perſönlich als Ankläger des Sulla aufgetreten [2], dem es an mächtigen Freunden und Vertheidigern nicht fehlte [3], Autronius aber hatte zwar Gladiatoren und entlaufene Sclaven angeworben [4], um mit ihrer Hülfe die gerichtlichen Verhandlungen zu ſtören, ſcheint jedoch nicht im Stande geweſen zu ſein, etwas auszurichten.

Cicero ſtand mit dem jüngeren Torquatus namentlich in näherer Verbindung, war aber bei dem Proceß des Sulla und Autronius, wie er verſichert, nicht betheiligt [5]. Der Zuſammenhang dieſes Proceſſes mit den folgenden Verſchwörungen mochte damals noch nicht geahndet werden, ſo deutlich ſich derſelbe auch ſpäter herausſtellte [6]. Ehe Catilina den Kampf gegen die beſtehende Ordnung begann, wurde zwar Manches in ähnlichem Sinne unternommen, blieb jedoch zum Theil in Dunkel gehüllt. Der darüber am Genaueſten berichtende Sueton ſchöpfte aus dem gleichzeitigen Geſchichtſchreiber Tanuſius Geminus [7], aus den ſpäteren Edicten des M. Bibulus gegen den

---

pecuniis residuis zu vereiteln. pr. Cluent. c. 34. 35. pr. Cornel. I, fr. 16 u. Ascon. p. 72. Auch in dieſer Angelegenheit hatte Cicero eine Rede vor dem Volke gehalten. Er war der Meinung geweſen, judicium aequiore tempore fieri oportere. pr. Cornel. ap. Ascon. p. 72.

[1] Sallust. Catil. 18. Sueton. Caes. 9. Cic. pr. Sulla §. 73 u. 89.

[2] Cic. fin. II, 19, 62.

[3] pr. Sulla 17, 49. [4] Cic. pr. Sulla 5, 15.

[5] pr. Sulla 4, 11 Patris tui, scis, me consiliis non interfuisse; scis enim, me, quum mihi summus tecum usus esset, tamen illorum expertem temporum et sermonum fuisse etc. §. 12. Non modo enim nihil comperi, sed vix ad aures meas istius suspicionis fama pervenit.

[6] pr. Sulla §. 67 ſagt Cicero, furorem illum, biennio ante conceptum, erupisse in suo consulatu. [7] Voss. Hist. Lat. I, 12.

Cäſar und den Reden des C. Curio [1]. Hiernach waren Cäſar, welcher im Jahr der Conſuln L. Volcatius Tullus und M. Aemilius Lepidus (66) zum Aedilis gewählt worden war, und M. Craſſus, welcher aus der Bedeutungsloſigkeit hervorzutreten wünſchte, in welche ihn die Bevorzugung des Pompejus geſetzt hatte, die Verbündeten des Sulla und Autronius, und ihr Plan, welchem man wenige Tage vor dem Amtsantritt des Cäſar auf die Spur kam, war, am Anfang des folgenden Jahres über den Senat herzufallen, und nach Ermordung aller derjenigen, welcher man entledigt zu ſein wünſchte, den Craſſus zum Dictator, den Cäſar zum Reiteroberſten deſſelben zu ernennen, und nachdem die Verfaſſung nach Gutdünken geändert worden ſei, den Sulla und Autronius aufs Neue zu Conſuln zu machen [2]. Dieſer Plan aber wurde vereitelt, weil Craſſus, wie Tanuſius berichtete, aus Reue oder aus Furcht den zur Ausführung beſtimmten Tag nicht beachtet und ſo auch Cäſar das verabredete Zeichen nicht gegeben hatte [3]. Die ferneren Angaben des Sueton beweiſen, daß dieſe Verſchwörung von der des Cn. Piſo wohl unterſchieden werden muß, obgleich beide, weil ſie meiſtens dieſelben Theilnehmer hatten, oft mit einander verwechſelt worden ſind. Salluſt, indem er verſpricht, die Thatſachen ſo treu als möglich zu berichten, vermiſcht dieſelben eben dadurch, daß er einestheils die Ermordung der Conſuln als Zweck angiebt, anderntheils aber auch daß Autronius und Catilina — nicht Sulla [4] — ſich des Conſulats bemächtigen und den Piſo [5] mit einem Heere zur Beſetzung von Spanien ausſenden ſollten. Offenbar aber betrifft dies nur die zweite Verſchwörung, welche, weil ſich Craſſus und Sulla zurückgezogen hatten, und auch Cäſar eine thätigere Theilnahme daran nicht für rathſam hielt, unter die Leitung des Cn. Piſo kam, dem

---

[1] Suet. Caes. 9. 49.

[2] pr. Sulla 24, 68. Liv. Epit. 101. Sallust. Catil. 18.

[3] Nach Dio Caſſius XXXVI, 27 wurde der Anſchlag entdeckt, und dem Torquatus und Cotta vom Senat eine Leibwache bewilligt.

[4] Sulla hatte ſich zurückgezogen pr. Sulla 24, 67.

[5] Sallust. Cat. 18. Sueton. Caes. 49 Idem Curio, sed et M. Actorius Naso auctores sunt, conspirasse eum (Caesarem) etiam cum Cn. Pisone adolescente etc.

durch die Menge und Größe der Verbrechen, deren er ihn und ſeine Gattin bezüchtigt, gegen dieſelben einzunehmen. Saſſia, die an den älteren Oppianikus ſpäter verheirathete Mutter des Cluentius, ſoll zuerſt ihren Schwiegerſohn A. Aurius Melinus verführt und den von ihrer Tochter Cluentia Geſchiedenen [1] geheirathet, ſodann dem Mörder deſſelben, Oppianikus, welcher ſich ſelbſt den Weg zu dieſer Verbindung nur durch Verbrechen, wozu die Ermordung ſeiner eignen Kinder gehörte [2], gebahnt haben ſoll, zur Zeit der ſullaniſchen Proſcription ihre Hand gereicht, Oppianikus aber ſeine Gattin Cluentia, die Vaterſchweſter (amita) des Anklägers, und ſeinen Bruder C. Oppianikus vergiftet [3], und die ſchwangere Gattin deſſelben Auria umgebracht [4], eben ſo die Gattin ſeines Schwagers Cn. Magius, welcher kinderlos ſtarb, um das Vermögen deſſelben an ſich zu bringen, zur Unterdrückung eines noch ungeborenen Kindes verleitet und dann geheirathet, eben ſo die Mutter des Cn. Magius, Dinea, aus dem Wege geräumt und den Tod des Larinaten Aſinius verſchuldet haben [5]. Nachſtellungen, welche Oppianikus hierauf dem Cluentius, welcher einen Proceß der Larinaten gegen ihn zu führen hatte, und durch ein anſehnliches Vermögen ſeine Habſucht reizte, gelegt hatte, bewogen dieſen zu einer Reihe von Anklagen, in denen er zuerſt die Mitſchuldigen deſſelben, den Freigelaſſenen Skamander, welcher vergebens von Cicero vertheidigt wurde [6], und den C. Fabricius aus Aletrinum überführte und ihre Verurtheilung bewirkte. Auf dieſe Weiſe, fährt Cicero fort, ſei die Verurtheilung des Oppianikus nicht zweifelhaft, und nicht Cluentius, ſondern Oppianikus genöthigt geweſen, zu Beſtechungen ſeine Zuflucht zu nehmen. Die Beſtechungen ſeien daher auch nicht dem Cluentius, ſondern dem Oppianikus vorzuwerfen, und daß derſelbe gleichwohl von den der Beſtechlichkeit am meiſten verdächtigen Richtern verurtheilt worden ſei, müſſe lediglich dem Eigennutz des früher be-

---

sata est. — 7, 20 quibus cognitis, nemo vestrum mirabitur, illum diffidentem rebus suis, ad Stajenum atque ad pecuniam confugisse.

[1] pr. Cl. 5, 14. 6, 17. Haß der Saſſia gegen den Cluentius: 6, 18.
[2] pr. Cl. §. 26—28. u. 21—25.
[3] 10, 30.
[4] 9, 31.
[5] c. 12—14.
[6] §. 49 u. 50.

reits eines ähnlichen Vergehens bezüchtigten Senators C. Aelius Stajenus [1], deſſen ſich Oppianikus dabei bedient habe, zugeſchrieben werden. Dieſer nämlich, an der Möglichkeit einer Freiſprechung des Oppianikus verzweifelnd, habe die 640000 Seſtertien, welche ihm Oppianikus zur Beſtechung der Richter gegeben, zurückbehalten, und diejenigen, welche damit gewonnen werden ſollten, durch Verſprechungen, welche er ihnen gemacht aber nicht gehalten habe, vielmehr zur Verurtheilung des Angeklagten bewogen [2]. So ſeien die Gerüchte entſtanden, welche der Vertheidiger des Oppianikus, der Volkstribun P. Quinctius, dazu benutzt habe, den Vorwurf der Feilheit und Beſtechlichkeit über das Gericht zu bringen. Vor der durch die Reden des Tribuns leidenſchaftlich aufgeregten Menge ſei es Niemandem möglich geweſen, zum Worte zu kommen [3], und der Vorſitzende des Gerichtes (Judex quaestionis), C. Junius, nur deshalb verurtheilt worden [4]. Sobald als die Aufregung ſich gemildert gehabt, habe man kein Bedenken getragen, den deſſelben Vergehens, und ebenfalls vom Quinctius, angeklagten C. Fidiculanius Falcula freizuſprechen. Damals nämlich ſei Quinctius nicht mehr Volkstribun geweſen [5]. Andere Richter aber, welche den Oppianikus verurtheilt hätten [6], ſeien zwar ſpäter ebenfalls angeklagt worden, aber wegen anderer Vergehungen [7], und nur bei der litis aestimatio, die jedoch kein judicium ſei [8], auf ihre angebliche Beſtechlichkeit in dem Gericht des Junius Rückſicht genommen, bei dem Proceß des Stajenus aber das Geld, welches er von Oppianikus genommen, ihm zum Verbrechen angerechnet worden. Auch die Cenſoren Gellius und Lentulus hätten trotz der gleichzeitigen Aufregung gegen die ſenatoriſchen Gerichte und ohngeachtet nur fünf der Juniſchen Richter den Oppianikus freigeſprochen [9], blos zwei darunter einſtimmig der Beſtechlichkeit für ſchuldig erklärt und zwar Männer, welche auch durch andere Laſter verrufen geweſen [10]. Eine Unterſuchung ihrer Schuld jedoch ſei nicht vorangegangen, und noch gering-

---

[1] pr. Cluent. 25, 68. [2] 26, 71. 72.
[3] c. 28 u. 29. [4] c. 33 u. 37. [5] c. 37.
[6] Bulbus, C. Cosconius (c. 35), P. Popilius, Ti. Gutta (c. 36), P. Septimius Scävola (c. 41). [7] 41, 114.
[8] 41, 116. [9] c. 38. [10] §. 130.

fügiger ſeien die Beweiſe, welche aus der Rotation des Cluentius ſelbſt [1], aus dem Teſtament des von den Cenſoren aus dem Senat geſtoßenen Egnatius, welcher ſeinen Sohn wegen Theilnahme an dem Juniſchen Gerichte enterbt hatte [2], und aus dem Benehmen des Senats ſelbſt hergeleitet würden [3].

Indem jedoch Cicero ſeinen Clienten wegen der Verurtheilung des Oppianikus, welche er durch unrechtmäßige Mittel bewirkt haben ſollte, zu rechtfertigen ſucht, durfte er ſich noch auf ein Geſetz berufen, wonach nur obrigkeitliche Beamte und Senatoren ſolcher Anſchläge und Vergehungen halber zur Verantwortung gezogen werden ſollten [4]. Er legt indeſſen nicht ſo viel Gewicht darauf, als der Redner der Gegenparthei erwartete, und begnügt ſich Einiges auf die Behauptung ſeines Gegners zu erwidern, wonach das Geſetz eine Unbilligkeit enthalten ſollte [5].

Der übrige Theil der Rede (von c. 59 an) hat es mit der zuletzt gegen den Cluentius erhobenen Anklage und den damit zuſammenhängenden Umſtänden zu thun. Der ältere Oppianikus war im dritten Jahr vor dem Conſulat des Metellus und Hortenſius (§. 178. 179) geſtorben, und die Vergiftung deſſelben das Verbrechen, welches dem Cluentius gegenwärtig vorgeworfen wurde. Es fehle aber, bemerkt Cicero, 1) an einem hinreichenden Beweggrunde dazu (§. 171), 2) an Nachweiſungen über Art und Weiſe der That (§. 172—174), 3) habe Saſſia, die Gemahlin des Ermordeten, die dazu erforderlichen Geſtändniſſe erſt durch unerhörte Qualen von Sclaven erpreßt (§. 176—187). Auch die Anklage des Cluentius ſelbſt ſei allein das Werk der alle Regungen der Natur verläugnenden Mutter; nur von ihr ſei der jüngere Oppianikus, indem ſie ihn mit ihrer Tochter, ſeiner Stiefſchweſter, vermählt und Hoffnung auf die Erbſchaft ihres Vermögens gemacht habe, dazu angeſtiftet worden (66, 190). Andere Beſchuldigungen ſollen dies bekräftigen, und endlich ſoll noch ein Zeugniß; welches die Mitbürger des Cluentius einem Beſchluß ihrer Stadtoberen gemäß demſelben ausgeſtellt hatten (c. 69), ſeine Unſchuld beweiſen, welche,

---

[1] 48, 133. [2] c. 48. [3] c. 49.
[4] 54, 148. [5] 52, 143—57, 157.

nachdem ſie ſo lange verkannt und mit den gehäſſigſten Ausſagen belaſtet worden ſei, die Richter endlich zu retten ermahnt werden (c. 70 u. 71).

Alle irgend mögliche Geſchicklichkeit ſchien aufgeboten zu ſein, um zugleich mit der Rechtfertigung des Cluentius auch die des Juniſchen Gerichts zu verſuchen, und es mochte mit den Pflichten des Vertheidigers entſchuldigt werden, wenn Manches dabei entſtellt oder verſteckt und bemäntelt wurde. Dennoch konnten einzelne Spuren der Wahrheit nicht unterdrückt werden. Der Weg, welchen der Volkstribun Quinctius einſchlug, indem er das Gericht des Junius angriff, war nicht geſetzwidrig und ſeine Beſchuldigungen nicht auf Gerüchte gegründet. Er trug auf Beſtrafung des Junius an [1], weil derſelbe als Judex quaestionis nicht den geſetzlichen Eid geleiſtet [2], und weil Verres als Prätor urbanus den Namen der durch die Subsortitio von Junius in das Gericht Aufgenommenen nicht auf der Liſte der Richter gehabt habe [3], und die Sache deſſelben wurde nicht vom Volke, ſondern von einem Gerichte entſchieden, welches, wie es das ſullaniſche Geſetz forderte, aus Senatoren zuſammengeſetzt war [4]. War daher auch die Art, wie Quinctius vor dieſem Gericht auftrat, wohl dazu geeignet, um Furcht zu erregen [5], ſo ſcheint doch das Urtheil, welches von demſelben geſprochen wurde, keineswegs blos aus Furcht hervorgegangen zu ſein. Offenbar war ſchon bei Ernennung der Richter, welche an die Stelle der von den Partheien verworfenen (rejecti), durch das Loos (subsortitio) hinzugekommen waren, willkührlich verfahren und dadurch Richter aufgenommen worden, welche zuvor ſchon zur Verurtheilung des Oppianikus beſtochen worden waren [6]. C.

---

[1] multam petivit.

[2] quod in legem non jurasset. Freilich heißt es dann: quae res nemini unquam fraudi fuit. Auch der Prätor leiſtete den Eid nicht. in Verr. act. I. §. 32. u. Pseudo-Ascon. p. 132.

[3] pr. Cluent. c. 33 extr. §. 91 quod Verres, praetor urbanus, — subsortitionem ejus in eo codice non habebat, qui tum interlitus proferebatur.

[4] Cicero würde dies, beſ. c. 34, da er Alles nur als Werk des Haſſes und Leidenſchaftlichkeit darſtellt, nicht unbemerkt gelaſſen haben. Vgl. 33, 89. [5] 34, 93. Vgl. 33, 90.

[6] 37, 103. 41, 113.

Junius aber galt für den Freund des Cluentius [1]. Indeſſen war die Richterliſte, welche ſich in den Händen des Verres [2] befand und die Schuld des Junius beſtätigte, ſelbſt wieder ein Gegenſtand des Streits. Mehrere behaupteten, die Liſte ſei verfälſcht (33, 91), und Cicero ſelbſt ſagt in den Reden gegen den Verres [3], derſelbe habe dies damit entſchuldigt, daß er durch die Verhaßtheit des Junius dazu genöthigt geweſen. Spuren von Verfälſchung alſo waren an der Liſte jedenfalls zu bemerken. Ungewiß aber iſt, von welcher Art dieſelbe war, und ob nicht Verres, welcher der Freund der Gegner des Junius nicht ſein konnte, früher ſchon, vielleicht gleich nach der Sortitio Verfälſchungen vorgenommen hatte [4], welche er ſpäter, als er die Liſte gerichtlich vorzuzeigen genöthigt worden war, mit anderen vertauſchte. — Außerdem iſt in Beziehung auf die Beſchuldigungen, welche den verdächtigen Beiſitzern des Juniſchen Gerichtes gemacht wurden, von Wichtigkeit, daß dem Fidiculanius Falcula, welcher durch Junius erſt wenige Tage vor der Verurtheilung des Oppianikus in dem Gericht deſſelben eine Stelle erhalten hatte (ex subsortitione 37, 103), vorgeworfen

---

[1] 20, 55. [2] Pseudo-Ascon. p. 131 u. 132

[3] in Verr. lib. I, §. 157. Nam de subsortitione illa Juniana judicum nihil dico. Quid enim? contra tabulas, quas tu protulisti, audeam dicere? Difficile est. Non enim me tua solum et judicum auctoritas, sed etiam annulus aureus scribae tui deterret. Die Ironie iſt hier unverkennbar. §. 158. Hoc modo iste sibi et saluti suae prospicere didicit, referendo in tabulas et privatas et publicas, quod gestum non esset, tollendo quod esset etc.

[4] Nach Pseudo-Ascon. p 201 hatte Verres ſowohl die subsortitio als die sortitio gehabt. Allein in Verr. act. I, §. 39 wird nur die sortitio erwähnt, und pr. Cluent. 41, 113 heißt es, daß die subsortitio durch Junius geſchah. Eben ſo ſagt Pseudo-Ascon. ad Verr. lib. I, §. 158, daß dies durch den judex quaestionis geſchehen durfte. Unrichtig daher, was derſelbe als Grund der Verurtheilung des Junius anführt, quod diceretur alios supposuisse, qui reum damnarent, non eos, quos praetor fuerat subsortitus, und nicht weniger widerſprechend das Folgende: etiam Verres, ut haec invidia adversus Junium vera videretur (Warum hätte ihm daran liegen ſollen?), sustulit, quos in suis tabulis habebat (Aber er ſoll ja in ſeinen Liſten nur die Richter gehabt haben, quos ipse subsortitus esset, nicht quos Junius supposuisset!) et alios in litura scripsit etc.

wurde, weder in ſeiner Decurie [1], noch überhaupt dem Geſetze gemäß zu Gericht geſeſſen zu haben. Auch ſcheint dasjenige, was Cicero in der Rede für den Cluentius von dem Aelius Stajenus anführt, dadurch aufgeklärt zu werden, daß es in der erſten Rede gegen Verres heißt, während der Prätur des Verres ſeien Richter ernannt worden, um einen Angeklagten, ohne ſeine Sache gehört zu haben [2], zu verurtheilen, und in dem Gericht des Junius habe ein Senator ſowohl von dem Angeklagten als von dem Ankläger Geld genommen, um es unter die übrigen Richter zu vertheilen [3].

IX. Abſchnitt.

Reden des Cicero für den M. Fundanius, Q. Gallius, C. Cornelius und C. Orchivius.

Die Schrift des Q. Cicero von der Bewerbung um das Conſulat erwähnt vier Proceſſe, welche Cicero in den letzten 2 Jahren für den M. Fundanius, Q. Gallius, C. Cornelius und C. Orchivius geführt und wodurch er ſich ſowohl dieſe ſelbſt als ihre Anhänger verpflichtet haben ſoll [4]. Da dieſe Schrift, wenn dieſelbe anders den Cicero wirklich mit Rath unterſtützen ſollte, nicht ſpäter als zu Anfang des Jahres 64 v. Chr. erſchienen ſein kann, wo das bereits im Julius des vorhergehenden [5] begonnene Bewerbungsgeſchäft in vollem Gange war, ſo folgt, daß unter den zwei Jahren, in welche die angeführten Sachen gehören ſollen, keine anderen als die Jahre 66 und 65 verſtanden werden können. Zugleich iſt wahrſcheinlich, daß die

[1] suae decuriae munere.

[2] incognita causa Verr. act. I, §. 39.

[3] Vgl. Pseudo-Ascon. p. 146.

[4] 5, 19 Nam hoc biennio quattuor sodalitates civium ad ambitionem gratiosissimorum tibi obligasti, M. Fundanii, Q. Gallii, C. Cornelii, C. Orchivii: horum in causis ad te deferendis quidnam eorum sodales tibi receperint et confirmarint, scio: nam interfui.

[5] ad Att. I, 1, 1.

erwähnten Reden auch in der von Q. Cicero angegebenen Folge gehalten worden ſind

Das Jahr der Reden für den C. Cornelius ſoll nach Asconius (p. 56) das der Conſuln L. Cotta und L. Torquatus, alſo das auf Ciceros Prätur unmittelbar folgende geweſen ſein. Q. Gallius aber war der Prätor, der das Gericht de majestate zu leiten hatte, vor welchem C. Cornelius angeklagt wurde [1]. Der Proceß des Gallius kann folglich nicht in das Jahr 65 gehören, und wenn derſelbe durch eine Klage wegen Ambitus veranlaßt worden war, und die Bewerbungen des Q. Gallius um die Prätur betraf, ſo wird kaum ein anderes als das Jahr 66 gedacht werden können, wenn nämlich die Klage nicht erſt erhoben ſein ſoll, nachdem der des Ambitus Angeſchuldigte das dadurch erworbene Amt verwaltet hatte. Freilich ſcheint hiermit Asconius in Widerſpruch, wenn er den Proceß des Gallius ſogar ſpäter als die im J. 64 gehaltene Rede gegen den C. Antonius und Catilina ſetzt [2], indeſſen hebt ſich dieſer Widerſpruch durch eine richtige Erklärung ſeiner Worte. Außerdem müßte Asconius einen anderen Proceß des Gallius als Q. Cicero gemeint haben. Da ferner Q. Cicero die Rede für den M. Fundanius vor der für den Q. Gallius nennt, ſo ſcheint auch dieſe im J. 66 gehalten worden zu ſein. Dies wird wenigſtens nur dadurch zweifelhaft, daß in den Fragmenten von einem Mitbewerber des Cicero die Rede iſt, durch deſſen Einfluß die ganze Anklage angeordnet ſein ſoll [3]. Muß aber hier von einem Mitbewerber um das Conſulat die Rede ſein, und kann nicht eben ſo gut an einen Mitbewerber um die Prätur gedacht werden?

Ueber den Inhalt der Rede für den M. Fundanius geſtatten die Fragmente kaum eine Vermuthung. Nur ſo viel wird

---

[1] ad orat. in tog. cand. p. 88.

[2] Zu den Worten des Cicero Alter induxit eum, quem potuit, ut repente gladiatores populo non debitos polliceretur etc. bemerkt Asconius p. 88 Q. Quallium, quem postea reum ambitus defendit, significare videtur. Postea aber nicht zu erklären post hanc orationem in toga cand. habitam, ſondern postea quam gladiatores populo non debitos pollicitus est etc.

[3] Descripsistine ejus necessarium, nostrum competitorem? istum ipsum, cujus nunc studio et gratia tota accusatio ista munita est. fragm. 6 ap. Orell. p. 445.

daraus ſo wie aus der Schrift des Q. Cicero geſchloſſen werden können, daß der Proceß zu den bedeutenderen gehörte, und daß weder der Angeklagte noch die Gegner deſſelben ohne Anſehn und Einfluß waren. Unter die gegen den Angeklagten auftretenden Zeugen aber gehörte ein Grieche Meno, deſſen Glaubwürdigkeit Cicero unter Anderen dadurch zu entkräften ſucht, daß er ihn wie die Griechen überhaupt verächtlich macht, und ſpottend ſich über die angeblich uralte Berühmtheit der Arkadier wie über das Unvermögen des Zeugen, den Anfangsbuchſtaben des Angeklagten auszuſprechen äußert [1].

Die gegen den Q. Gallius erhobene Anklage ſcheint größtentheils die Folge einer alten Feindſchaft geweſen zu ſein, welche zwiſchen dem Q. Calidius, dem Vater des Anklägers und dem Angeklagten Statt gefunden hatte. Q. Gallius hatte den von Cicero als Freund des Q. Metellus Pius gerühmten Q. Calidius [2] nach deſſen Rückkehr aus Spanien, wo er Proprätor geweſen war, angeklagt, und, wie man glaubte, durch Beſtechung die Verurtheilung deſſelben durchgeſetzt [3]. Dies rächte jetzt der Sohn deſſelben M. Calidius, welcher, obgleich mehrere Jahre jünger als Cicero, — M. Calidius war im J. 57 v. Chr. Prätor, — doch ſchon unter die angeſeheneren Redner der Zeit gehört zu haben ſcheint, und als ſolcher von Cicero ſelbſt ſpäter gerühmt wird [4]. Gebildet durch den Umgang mit dem griechiſchen Redekünſtler Apollodorus von Pergamus [5], hatte er ſich von den drei Hauptvorzügen eines guten Redners, der Kunſt zu belehren, zu ergötzen und zu ergreifen [6], die beiden erſteren in ſo hohem Grade angeeignet, daß Cicero [7] ſagt, er ſei nicht Einer von Vielen ſondern unter Vielen vorzüglich geweſen, und daß er die Auswahl und Klarheit ſeiner Gedanken, die Einfachheit, Natürlichkeit und Angemeſſenheit ſeines Ausdrucks und die

---

[1] fragm. 2 u. 7. Quintil. I, 4, 14. [2] pr. Planc. 29, 69.

[3] Pseudo-Ascon. p. 145 Q. Calidius M. Calidii pater, ex praetura Hispaniensi accusatus a Gallio, pro quo Cicero postea dixit, atque damnatus, cum sensisset judicibus pecuniam contra se datam etc.

[4] Cic. Brut. c. 79 u. 80. Quintil. XI, 3, 123. XII, 10, 39. Ellendt Proleg. ad Cic. Brut. c. 58 p. CVII u. CVIII. Fragm. orat. Rom. ed. H. Meier p. 199 sq. [5] Ellendt p. CVII.

[6] docere, delectare u. movere Cic. Brut. 80, 276.

[7] Brut. 79, 274.

Sorgfalt ſeines Periodenbaues nicht genug rühmen kann. Weniger ſoll er der Kunſt zu rühren und zu ergreifen mächtig geweſen ſein, und zum Beweis wird eben der Proceß mit Gallius angeführt [1]. Calidius ſoll nämlich dem Angeklagten auch den Anſchlag, ihn zu vergiften, Schuld gegeben, die Gründe dafür aber mit ſo viel Gleichmuth und Gelaſſenheit vorgetragen haben, daß Cicero gerade daraus auf Erdichtung derſelben ſchließen zu dürfen glaubt [2]. Der Proceß war offenbar zugleich ein Wettkampf der Beredſamkeit, und die Geſchicklichkeit, mit welcher Cicero das Widerſprechende in der Rede ſeines Gegners benutzt und denſelben mit ſeinen eignen Waffen geſchlagen habe, wurde noch von ſpäteren Rhetoren bewundert [3]. Unter den enthaltenen Bruchſtücken iſt außer der von Cicero ſelbſt über die Beſchuldigung der Giftmiſcherei angeführten Stelle, die Schilderung eines Gaſtmahls von Wichtigkeit, an welchem Gallius Theil genommen haben ſollte [4], und wenn er der Behauptung des Anklägers zufolge ſeine Anſchläge gegen dieſen hierbei hatte zur Ausführung bringen wollen, ſo mochte dabei die Abſicht zum Grunde liegen, die Argloſigkeit des Angeklagten und damit die Grundloſigkeit der Beſchuldigung darzuthun [5]. Die Art der Erwähnung der Rede im Brutus des Cicero wie in der Schrift von der Bewerbung um das Conſulat ſcheint übrigens zu beweiſen, daß Gallius freigeſprochen wurde. Bei der Zurückberufung des Cicero aus der Verbannung gehörte Calidius zu denjenigen, welche ſeine Sache eifrig unterſtützten.

Cicero vermied es, ſich nach Verlauf ſeiner Prätur in eine Provinz zu begeben [6], um die daſelbſt zu erwerbenden Vortheile um ſo weniger bekümmert, je mehr ſeine Hoffnungen auf das Conſulat ſich auf eine thätige Fortſetzung ſeiner gerichtlichen Arbeiten gründeten, und je mehr er darin Gelegenheit fand, ſich in der Gunſt der Menge zu befeſtigen. Vor Allen ſcheint dies der Fall geweſen zu ſein durch die Vertheidigung des C. Cornelius, welche er im J. 65 übernahm.

---

[1] Brut. c. 80.

[2] Tu istud, M. Calidi, nisi fingeres, sic ageres? etc. Brut. 80, 278.

[3] S. die Fragm. bei Orelli p. 454 u. Ellendt a. a. O.

[4] fragm. 1. [5] Spalding zu Quintil. VIII, 3, 66

[6] pr. Muraena 20, 42.

Daß die Verſchwörungen, welche die Verurtheilung des Sulla und Autronius und die Pläne ihrer Verbündeten herbeigeführt hatten, glücklich beſeitigt worden waren, hatte dem Senat und ſeiner Parthei offenbar neuen Muth und neue Zuverſicht gegeben. Freilich konnte nicht verhindert werden, daß L. Catilina ſowohl als C. Cäſar, der Erſtere durch Bewerbungen um das Conſulat, der Letztere durch die Verſchwendung, mit welcher er als curuliſcher Aedil für die von ihm zu haltenden Spiele ſorgte [1], ihre Pläne verfolgten, indeſſen zeigte ſich das wieder zunehmende Anſehn der Vornehmen theils dadurch daß die Bewerbungen des Catilina für das Jahr 64 vereitelt wurden, theils dadurch daß die Zahl der Gladiatoren, welche bei den öffentlichen Spielen gebraucht zu werden pflegten, beſchränkt wurde, nachdem Cäſar durch die Menge der von ihm Verſammelten Beſorgniſſe erregt hatte [2], endlich auch dadurch, daß Cäſar mit dem Plane, ſich auf außerordentliche Weiſe durch das Volk den Auftrag zur Wiedereinſetzung des vertriebenen Königs von Aegypten [3] ertheilen zu laſſen, nicht durchdringen konnte, obwohl es der Senat geſchehen laſſen mußte, daß die von Sulla umgeſtürzten Siegeszeichen des Marius von ihm wiederhergeſtellt, und bei der Unterſuchung über Meuchelmord, welche Cäſar vielleicht als Judex quaestionis [4] zu leiten hatte, auch Solche, die während der Proſcriptionen für die Ermordung der Geächteten Geld aus der Staatscaſſe erhalten hatten, zur Verantwortung gezogen wurden.

Auch den C. Manilius rettete nicht der Aufſchub ſeines Proceſſes [5]. Zwar ſcheint Cicero ſein Verſprechen, ihn zu vertheidigen, gehalten zu haben [6], eine gewaltſame Störung ſeines Gerichtes jedoch, welche, wie Cicero angiebt, auf den Rath mächtiger Perſonen verſucht wurde [7], diente nur zu ſeinem Ver-

[1] Sueton. Caesar. c. 10. Dio Cass. XXXVII, 8.

[2] Sueton. Caes. c. 10.

[3] Ptolemäus Alexander. Interpr. ad Sueton. Caes. c. 11.

[4] Casaub. ad Suet. l. l.

[5] Dio Cass. XXXVI, 27 *τάραχος δέ τις εὐθὺς ἐπιγενόμενος ἐκώλυσε τὸ δικαστήριον συναχθῆναι.*

[6] Ein Fragment ſeiner Rede für den C. Manilius bei Nonius v. confiteri. Orelli p. 434. Vgl. Cic. pr. Cornel. I, fr. 7.

[7] Ascon. p. 66 führt de disturbato judicio Maniliano die Worte des

derben, und ſeine Verurtheilung iſt nicht zweifelhaft, wenn es auch an genauen und ausführlichen Nachrichten darüber fehlt [1].

Alles dieſes aber flößte nun auch den Gegnern des C. Cornelius die Hoffnung ein, mit der im vorhergehenden Jahre vereitelten Anklage endlich zu einem erwünſchten Ziele zu gelangen. Ein günſtiger Erfolg mochte außerdem dazu dienen, von künftigen Verſuchen zur Beſchränkung des Senats abzuſchrecken, und die Sache erregte daher in hohem Grade die Aufmerkſamkeit der Partheien. Das Gericht, welchem die Entſcheidung oblag, war von dem Prätor Q. Gallius gebildet, Anklage und Ankläger dieſelben wie das Jahr zuvor, die Rede des P. Cominius nicht blos um der Sache willen leſenswerth [2]. Als Zeugen traten Q. Hortenſius, Q. Catulus, Q. Metellus Pius, M. Lucullus, M' Lepidus auf [3], Männer, die ihr Anſehn nicht blos ihrer Geburt und der Ariſtokratie, an deren Spitze ſie ſtanden, ſondern auch ihren Verdienſten verdankten, und durch ihre Ausſage ſollte beſtätigt werden, daß Cornelius als Volkstribun ſeinen Vorſchlag, was vor ihm Keiner gewagt, ſelbſt öffentlich vorgeleſen und dadurch ſich gegen die Interceſſion und gegen die Würde der Volkstribunen vergangen habe. Dem Angeklagten zum Vortheil gereichte, daß ſein Leben vorwurfsfrei geweſen, daß ſein Vergehen nur in dem Widerſtand lag, welchen er den Anmaßungen der Großen entgegengeſetzt hatte, und daß der geweſene Volkstribun Globulus, deſſen Einſpruch er durch die Vorleſung ſeines Geſetzes vereitelt hatte, jetzt zu denjenigen gehörte, welche ſeine Sache unterſtützten [4]. Der Gang der Sache war durchaus der regelmäßige, und Gewaltthätigkeiten wurden

---

Cicero an: »Aliis ille in illum furorem magnis hominibus auctoribus impulsus est, qui aliquod institui exemplum disturbandorum judiciorum perniciosissimum, temporibus suis accommodatissimum, meis alienissimum rationibus, cupierunt.« Wozu d. Bemerkung des Ascon. zu vergl.

[1] Ascon. p. 60 Cornelius perterritus Manilii exitu.

[2] Ascon. p. 62. Die Rede mochte alſo neben denen des Cicero geleſen werden.

[3] Cic. pr. Corn. II, fr. 3 ibiq. Ascon. p. 79 u. p. 60. Es waren ſämmtlich Conſularen. — Unter den Richtern war Craſſus pr. Corn. I, 22. Ascon. p. 75.

[4] Die Amtsgenoſſen des Cornelius bezeugten überhaupt, Cornelium non recitandi causa legisse sed recognoscendi. Cic. in Vatin. §. 5.

aufs Sorgfältigſte vermieden, nicht anders als ſollte dadurch der Beweis gegeben werden, daß die Sache des Cornelius eine andere als die des Manilius ſei, und mit Zuverſicht auf einen glücklichen Ausgang gerechnet werde [1]. Die Vertheidigung ſelbſt dauerte vier Tage; die an denſelben gehaltenen Reden aber drängte Cicero ſpäter, als er ſie aufſchrieb, in zwei zuſammen [2]. Er kämpfte darin, wie Quintilian ſagt (VIII, 3, 3), nicht blos mit ſtarken, ſondern auch mit glänzenden Waffen, und verdankte den lärmenden Beifall, mit welchem ihn das Volk hörte, der ungewöhnlichen Erhabenheit, Größe und Würde, mit welcher er geſprochen hatte [3]. Da die Ausſagen der Zeugen nicht geläugnet werden konnten, ſo beruhte die Rechtfertigung des Angeklagten auf dem Beweis, daß die Gewalt der Volkstribunen durch die Vorleſung des Geſetzes nicht beeinträchtigt worden ſei, und dieſen Beweis ſoll Cicero ſo geführt haben, daß er eben ſo nachdrücklich der Unſchuld ſeines Clienten ſich annahm, als er die Würde ſeiner Gegner ſchonte [4].

Die beſonders durch Asconius erhaltenen Bruchſtücke der Reden für den Cornelius ſind nicht vollſtändig genug, um den Plan derſelben mit Sicherheit angeben zu können, obgleich es nicht an Angaben fehlt, wodurch die Aufeinanderfolge derſelben und die Stelle, welche dieſelben namentlich in der erſten Rede einnahmen, angedeutet wird. Hauptgegenſtände insbeſondere der erſten Rede ſcheinen indeſſen folgende geweſen zu ſein.

Der Zuſammenhang, welcher von Vielen zwiſchen den Abſichten des C. Manilius und C. Cornelius vorausgeſetzt werden mochte, hatte die Gegner zu der Behauptung bewogen, es habe Cornelius in ſo fern namentlich Theil an der Schuld des Manilius genommen, als er ihm den Vorſchlag über die Stimmen der Freigelaſſenen an die Hand gegeben. Damit hing zuſammen, daß auch Cicero um die Gewaltthätigkeiten gewußt habe, wodurch das Gericht des Manilius geſtört worden ſei. Hiergegen führt Cicero an, 1) daß die dem Cornelius vorgeworfene Veranlaſſung des Vorſchlags über die Stimmen der Freigelaſſenen, nach den von den Gegnern gebrauchten Ausdrücken [5] ſchon

[1] Ascon. p. 60. [2] Ascon. p. 62. Vgl. orat. I, fr. 50.
[3] Tacit. de orat. c. 39. [4] Ascon. p. 60 u. 61.
[5] »Legem Cornelius C. Manilio dedit.« Ascon. p. 64.

deswegen als grundlos erſcheine, weil derſelbe nur die Erneuerung eines älteren Geſetzes geweſen, und vom Manilius ſelbſt bald wieder aufgegeben worden ſei, 2) daß ihm ſelbſt das Verſprechen, den Manilius zu vertheidigen, nur durch die Umſtände abgedrungen, die Störung des Gerichts aber von mächtigeren Urhebern bewirkt worden ſei.

Wie aber dadurch die 7 erſten Fragmente der Reden größtentheils [1] zuſammenhängen, eben ſo die 5 folgenden dadurch, daß die Bemerkung, wonach C. Cotta ſelbſt die Aufhebung ſeiner Geſetze im Senat in Vorſchlag gebracht habe, ſein Geſetz de judiciis privatis von ſeinem Bruder aufgehoben worden und das Geſetz des Licinius und Mucius de civibus regundis trotz der anerkannten Beſonnenheit der Urheber nicht nur nutzlos, ſondern ſogar verderblich geweſen ſein ſoll [2], kaum in einer anderen Abſicht gemacht zu ſein ſcheinen, als um die Klagen der Gegner über die Willkühr oder Verderblichkeit der tribuniciſchen Rogationen durch Nachweiſung der Verirrungen, welche auch die angeſehenſten und ausgezeichnetſten Bürger in anderen Verhältniſſen verſchuldet hätten, auf dieſelben zurückzuwerfen. Auch das, was fr. 12 von dem älteren Scipio Africanus geſagt wird, daß er wegen der von ihm als Conſul zugeſtandenen Abſonderung der Sitze der Senatoren von denen des Volkes ſpäter manchem Tadel ausgeſetzt geweſen und ſich ſelbſt davon nicht frei geſprochen habe [3], ſcheint damit übereinzuſtimmen, und eben ſo wird die Bemerkung über die Fälle, in denen der Senat Macht über die Geſetze habe [4], nur dazu gedient haben, die Weisheit der Vorfahren zu rühmen, welche dem Senat eine keineswegs unbedingte Gewalt in dieſer Rückſicht eingeräumt hätten, und das Verfahren zu rechtfertigen, wonach Cornelius den Misbrauch dieſer Gewalt bekämpft hatte.

Da es der ausdrücklichen Angabe des Asconius zufolge die Hauptaufgabe des Cicero war, zu beweiſen, daß durch die Vorleſung des Geſetzes von Seiten des Cornelius der Gewalt der Volkstribunen kein Eintrag geſchehen ſei, ſo müſſen Erörterun-

---

[1] Unbeſtimmt namentl. fragm. 2, obgleich Asconius ſagt (p. 63) vult probare, desistere eum (näml. Metellum) ab accusatione debere.

[2] Ascon. p. 66. 67.

[3] Ascon. p. 68. 69.

[4] Ascon. p. 67. 68.

gen über die Rechte der Tribunen und insbeſondere über die Interceſſion, welche durch Cornelius verletzt ſein ſollte, den Cicero vorzugsweiſe beſchäftigt haben. Der Ueberſchrift des 13ten Bruchſtücks zufolge war davon in der Mitte der erſten Rede gehandelt worden, und ſo verſtümmelt auch die Worte des Textes ſind, ſo ſcheint doch daraus hervorzugehen, daß die Fälle, in denen der Einſpruch erhoben werden konnte, daſelbſt einzeln abgehandelt wurden. Offenbar iſt hier die Abſicht des Cicero, zu zeigen, daß, da die Interceſſion nicht blos bei Vorleſung des Geſetzes, ſondern auch an vielen anderen Stellen Statt finden durfte, ſo lange nämlich als die Abſtimmenden ſich noch nicht in die Tribus vertheilt hätten [1], ſo lange Privatperſonen für oder dagegen redeten, während die Urne (cistella) zum Looſen gebracht werde, während die Looſe gleich gemacht würden, während des Looſens ſelbſt u. ſ. w., die Vereitelung einer Interceſſion, wie ſolche dem Cornelius vorgeworfen werde, keineswegs ſofort für eine Vernichtung der Interceſſion überhaupt zu halten ſei. Eben ſo wenig zweifelhaft ſcheint es, daß Cicero, nachdem er auf dieſe Weiſe den Cornelius zu rechtfertigen geſucht hat, einen anderen Entſchuldigungsgrund aus dem Beiſpiel derjenigen Tribunen herleitet, welche durch Abſetzung der Interceſſion ihrer Amtsgenoſſen begegneten.

Die folgenden beiden Fragmente ſcheinen in einer Erörterung über das Geſetz des Cornelius gegen willkührliche Entbindung von Geſetzen durch den Senat ihren Platz gehabt zu haben. Cicero mochte dabei die Mäßigung des Cornelius gerühmt [2] und auf die Folgen hingedeutet haben, welche das Verfahren des Senats ohne das Geſetz des Cornelius in der Sache des Fauſtus Sulla gehabt haben würde [3]. Auch läßt er die Gelegenheit nicht unbenutzt, ſein eignes Benehmen in dieſer Angelegenheit während ſeiner Prätur zu erwähnen.

Die Beiſpiele von Unbeſtändigkeit, mit welcher die Präto-

---

[1] S. die Verbeſſerung des Sigonius. Ascon. p. 70.

[2] In dem Fragment bei Asconius p. 72 »At enim de corrigenda lege retulerunt« ſcheint retulit geleſen werden zu müſſen.

[3] Ascon. p. 72. fragm. 16. Vgl. pro Cluent. §. 94. Ein anderes Beiſpiel ſenatoriſcher Willkühr Ascon. p. 73, wo die Aufhebung der Gerichte zur Zeit des italiſchen Krieges erwähnt wird.

ren Recht geſprochen hatten, ſollten ferner dazu dienen, das Geſetz des Cornelius über die Beobachtung der prätoriſchen Edicte zu rechtfertigen [1], und das nächſtfolgende Fragment (p. 74) den Unterſchied zwiſchen den Geſetzen des Cornelius und Piſo über den Ambitus bemerkbar machen. Während nämlich das Letztere nur die Bewerber betraf, ſcheint das Erſtere beſonders auch die Diviſores bedroht zu haben, welche Piſo nicht Preis geben wollte, da er ſich ihrer ſelbſt bei ſeinen Bewerbungen um das Conſulat bedient hatte [2]; die Menge aber gönnte dem Conſul das Verdienſt nicht, was ſich ein Volkstribun hatte erwerben wollen, und die darnach erfolgte Verurtheilung des Autronius und Sulla ſcheint daher nichts weniger als populär geweſen zu ſein [3]. Eben ſo werden die Beziehungen auf die Umtriebe durch die Genoſſenſchaften, welche Cornelius angeſtiftet zu haben beſchuldigt wurde [4], mit demjenigen in Zuſammenhang gebracht werden müſſen, was von den Bewegungen bemerkt wird, zu denen das calpurniſche Geſetz (de ambitu) Veranlaſſung gab, und worüber wohl ausführliche Erörterungen in der Rede vorkamen [5]. Den ariſtokratiſch Geſinnten wird dabei die Menge der durch Sulla in den Staat gebrachten Cornelier, die ja auch eine ſolche Genoſſenſchaft (collegium) bildeten, vorgeworfen [6].

Hatte aber Cicero auf dieſe Weiſe die Geſetze des Cornelius eben ſo wie das Verfahren deſſelben gegen den Globulus gerechtfertigt, ſo lag ihm zugleich daran, die Beſchuldigung, als ob die Gewalt der Volkstribunen durch Cornelius beeinträchtigt worden ſei, auf die Gegner zurückzuwerfen, ſo fern dieſelben einer Parthei angehörten, welche ſich den Wünſchen und Rechten des Volks von jeher feindſelig entgegengeſtellt hatte [7].

---

[1] fragm. 18. Ascon. p. 73.

[2] Dio Cass. XXXVI, 21 *αὐτοὶ γὰρ διασπουδάσαντες ἀπεδείχθησαν* (näml. Piſo und ſein Mitconſul), *καὶ ὅ γε Πίσων καὶ γραφεὶς ἐπὶ τούτῳ, καὶ πρὸς ἑνὸς καὶ πρὸς ἑτέρου τινος ἐξεπράξατο τὸ μὴ κατηγορηθῆναι.* pr. Cornel. aber I, fr. 32 ſagt Cicero: repugnare, ut divisores, quos honoris sui ministros esse voluerat, lege ambitus vellet affligere.

[3] pr. Cornel. I, fr. 18 u. 19. [4] fr. 20.

[5] fr. 36. Circumitis rostris ejicerentur lapidibus homines.

[6] Ascon. p. 75.

[7] fr. 40 Ad miserrimum crudelissimumque dominatum dedi patiamini.

Daher offenbar die Bemerkungen über die Einſetzung der Volkstribunen [1], und damit zugleich im Zuſammenhang, was ſonſt noch über den Partheiſtreit der neueren Zeit geſagt wird [2].

Aus den noch übrigen Fragmenten der erſten Rede ſieht man, daß den Vorwürfen, welche die Gegner wider das Leben des Cornelius erhoben hatten [3], mit Nachdruck begegnet, ſeine Unbeſcholtenheit und Uneigennützigkeit [4] dargethan und zugleich herausgehoben wird, daß dem Senat durch ihn nichts entzogen worden ſei [5]. Eben ſo kann man nicht zweifeln, daß auf die frühere Verbindung des Cornelius mit dem Pompejus hingewieſen und davon zu einer Lobrede auf dieſen Veranlaſſung genommen wird [6].

Noch weniger geſtatten die Bruchſtücke der zweiten Rede ein Urtheil über den Inhalt [7]. Es ſcheint indeſſen hier weniger die Vertheidigung des Cornelius an ſich als die Feindſeligkeit, mit welcher die alten Geſchlechter von jeher gegen das Volk gekämpft hatten, und der Beweis, daß es nur dieſe Feindſeligkeit, nicht ein Vergehen des Cornelius ſei, welches ſeine Anklage bewirkt habe, die Aufgabe des Redners zu ſein [8]. Eben ſo laſſen ſowohl die Andeutungen, welche ſich in den Fragmenten ſelbſt finden, als eine Aeußerung des Asconius [9] über den Inhalt der Rede die Annahme zu, daß die Stellung der als Zeugen gegen den Angeklagten aufgetretenen Häupter der Ariſtokratie mit beſonderer Ausführlichkeit behandelt wurde.

Der Erfolg war ein durchaus günſtiger. C. Cornelius wurde mit großer Stimmenmehrheit freigeſprochen [10].

Wenn in der Schrift von der Bewerbung um das Conſulat [11] unter den von Cicero in den letzten 2 Jahren vor ſeinen

---

[1] fr. 23 u. 24.

[2] fr. 25—27. Hierher auch fr. 37 gehörig. Die Gegner hatten ſich beklagt, refertum (näml. aerarium) tribuniciis legibus, Cicero aber ſagt exhaustum a quibus sit, ipsi sciunt.

[3] fr. 49 Objecta est paulo liberalior vita.

[4] fr. 47 u. 34. [5] fr. 29. [6] fr. 59.

[7] Andeutungen II, fr. 4. 10. 13. 16. 18. Ascon. p. 79.

[8] II, fr. 1.

[9] p. 80 Q. Catulus, Q. Hortensius, Q. Metellus Pius pontifex maximus, quos hac secunda oratione tractat.

[10] Ascon. p. 81. [11] 5, 19.

Bewerbungen um das Consulat Vertheidigten noch Orchivius genannt wird, so gehörte auch dieser zu den Personen, welche durch ihren Einfluß seine Absichten befördern konnten. Indessen ist von dem Proceß selbst sonst nichts bekannt, und ob Orchivius der in der Rede für den Cluentius erwähnte Mitprätor des Cicero Orchinius ist [1], muß bei der Verschiedenheit in der Schreibung des Namens dahin gestellt bleiben.

X. Abschnitt.

Hat Cicero den Catilina gegen die Anklage der Provinz Afrika wegen Erpressungen vertheidigt?

In demselben Jahre, in welchem Cicero den Cornelius vertheidigte, traf auch den Catilina eine Anklage, welche bei dem Zusammenhang, in welchen dieselbe mit den Lebensumständen des Cicero gesetzt wird, in Beziehung namentlich auf die Frage, ob Cicero wirklich als Vertheidiger des Catilina auftrat, nicht übergangen werden darf.

L. Sergius Catilina, der nach Bekleidung der Prätur die Provinz Afrika, wie es scheint, 2 Jahre unter seiner Verwaltung gehabt hatte, war im Jahr des M. Aemilius Lepidus und Volcatius Tullus (66) von da zurückgekehrt, in der Absicht sich um das Consulat zu bewerben. Schon vor seiner Ankunft jedoch waren Beschwerden über seine Verwaltung erhoben worden, und trotz der nicht geringen Anzahl mächtiger Freunde, welche er hatte, Stimmen laut geworden, welche sich gegen den durch Laster und Verbrechen längst übel Berüchtigten erhoben. Als ihn nun die gemishandelten Einwohner der Provinz wegen Erpressungen anklagten, nöthigte ihn ein Senatsbeschluß, welchen der Consul Volcatius bewirkt hatte, von seinen Bewerbungen abzustehen [2]. So gerecht aber auch die Anklage zu sein schien, und so schlimm der Ruf des zu gleicher Zeit auch hochverräthe-

---

[1] pr. Cluent. 34, 94. 53, 147.

[2] Ascon. p. 89. Sallust. Cat. 18.

ſcher Anſchläge Bezüchtigten, ſo wurde ſeine Freiſprechung dennoch durchgeſetzt. Nur bewies das Urtheil, welches der ſenatoriſche Theil der Richter über ihn fällte, von welcher Art die Stimmung der Senatoren gegen ihn war [1]. Der Wortführer der Afrikaner war P. Clodius [2], ſein Vertheidiger ſollte, wie Feneſtella erzählt hatte [3], Cicero geweſen ſein. Asconius hält dies jedoch für wenig glaublich, nicht nur weil Cicero in der Rede gegen den Antonius und Catilina der Sache nirgends Erwähnung gethan habe, während er doch einen ähnlichen Umſtand gegen den C. Antonius nicht unbenutzt gelaſſen, ſondern auch weil ſich Aeußerungen darin fänden, welche mit ſeiner Mitwirkung für die Losſprechung des Catilina unvereinbar zu ſein ſchienen [4].

Daß Cicero weder durch die Verrufenheit des Catilina noch durch Grundſätze abgehalten werden konnte, die Vertheidigung deſſelben zu übernehmen, folgt nicht nur aus der Geſchichte ſeiner gerichtlichen Thätigkeit, ſondern auch aus demjenigen, was er ſelbſt gelegentlich über Widerſprüche in ſeinen Reden anführt [5]. Eben ſo iſt deutlich, daß es an früheren Beziehungen zwiſchen Cicero und Catilina nicht fehlte. Die Veſtalin Fabia, eine Schweſter der Gemahlin Ciceros Terentia, war eines laſterhaften Umganges mit dem Catilina beſchuldigt, aber freigeſprochen worden [6]. Iſt nun wahrſcheinlich, daß Cicero in dieſer Angelegenheit nicht theilnahmlos blieb, daß er vielleicht ſogar als Vertheidiger der Angeklagten auftrat, ſo würde auch angenommen werden können, daß er die Sache des Catilina gegen die Afrikaner führte. Daß es demſelben nicht an angeſehenen, durch Geburt und Ehrenſtellen hervorragenden Freunden und Fürſprechern fehlte, ja daß der durch die Verſchwörung des Piſo

---

[1] Cic. or. in toga cand. p. 90. »A senatoribus? qui te auctoritate sua spoliatum ornamentis omnibus vinctum paene Africanis oratoribus tradiderunt.« Wozu Asconius bemerkt, Catilina ſei ſo freigeſprochen worden, ut eum senatorum urna damnaret, equitum et tribunorum absolveret.

[2] Ascon. ad or. pr. Cornel. p. 66. ad or. in tog. cand. p. 85 u. 93. in Pis. 39, 95. [3] Ascon. p. 85.

[4] Asc. p. 87.

[5] pr. Cluent. 50, 139. Vgl. die Vertheidigung des C. Antonius, Vatinius und Gabinius.

[6] Cic. in tog. cand. p. 92 u. Ascon. p. 93. Q. Cic. de pet. cons. 3, 10.

früher bedrohte Conſul Torquatus dazu gehörte, ſagt Cicero mit ausdrücklichen Worten [1]. Dazu kömmt, daß Cicero an einer anderen Stelle geſteht, von Catilina, welchen er für einen guten Bürger und einen ſtandhaften und treuen Freund gehalten, faſt getäuſcht worden zu ſein, und an ſeine Verbrechen nicht eher als bis er ſie mit den Augen geſehen, geglaubt zu haben [2], und was noch mehr iſt, daß er zur Zeit ſeiner Bewerbungen um das Conſulat an den Attikus [3] ſchreibt, daß er jetzt den Catilina, ſeinen Mitbewerber, zu vertheidigen gedenke, die Richter habe, welche er wünſche, und zwar mit völligſter Genehmigung des Anklägers, und im Fall eines glücklichen Ausganges denſelben für ſeine Bewerbungen enger mit ſich zu verbinden hoffe. Womit vollkommen übereinſtimmt, daß Clodius an einer anderen Stelle [4] beſchuldigt wird, bei dieſem Proceſſe es mit der Gegenparthei gehalten zu haben, vielleicht eben weil er zunächſt die Ernennung der Richter nach den Wünſchen der Gegner geſchehen ließ.

Die Behauptung des Feneſtella aber, welcher Asconius widerſprechen zu müſſen glaubt, kann an ſich nur wenig entſcheiden. Da die Begebenheiten, von denen hier die Rede iſt, ſeiner Geburt um wenigſtens 15 Jahre vorausgingen [5], ſo ſchöpfte er nur aus den Nachrichten Anderer, welche der nicht viel ſpäter lebende Asconius [6] wohl eben ſo gut benutzen konnte. Auch ſcheint Feneſtella an anderen Stellen von Asconius [7] mit Grund widerlegt zu werden. Das wichtigſte Zeugniß für den Bericht des Feneſtella iſt ohnſtreitig die aus den Briefen an den Attikus angeführte Stelle, woraus ſich ſo viel wenigſtens ohne Widerſpruch ergiebt, daß Cicero zur Zeit als ſeine Bewerbungen um das Conſulat begannen, ſich vorgenommen hatte, den Catilina zu vertheidigen. Ob er ihn nämlich in der That vertheidigte, bleibt immer noch zweifelhaft, und ein Grund, weswegen er ſpäter zurückgetreten wäre, würde leicht in ſeiner Stellung als

---

[1] pr. Sulla 29, 81. Vgl. c. 30 init.

[2] pr. Coelio 6, 14. [3] ad Att. I, 2.

[4] de harusp. resp. 20, 42. Eben ſo Asconius p. 87.

[5] Voss. de hist. Lat. I, 19 extr.

[6] Er ſchrieb nach dem Tode des Auguſtus. fragm. 18. Plin. N. H. VIII, 48, 74. Cfr. Ascon. p. 27. [7] p. 1 u. 32.

Bewerber um das Conſulat gefunden werden können. Auch läßt eine genauere Betrachtung der beiden erſten Briefe an den Attikus noch manche andere Schwierigkeiten erkennen, welche ſie der Verfälſchung verdächtig [1] und dadurch zugleich die Vertheidigung des Catilina durch Cicero zweifelhaft machen.

Die Gründe, welche Asconius aus der Rede gegen den C. Antonius und Catilina (in toga candida) entnimmt, ſind theils aus dem Stillſchweigen hergeleitet, welches Cicero daſelbſt über die angebliche Vertheidigung des Catilina beobachte, während er doch keinen Anſtand nehme [2], dem C. Antonius und dem dieſem und dem Catilina befreundeten Volkstribun Q. Mucius Oreſtinus die Dienſte vorzurücken, die er ihnen früher geleiſtet habe, theils aus den heftigen Aeußerungen des Cicero über die Verbrechen des Catilina während ſeiner Statthalterſchaft in Afrika, und über die Schande, welche das Gericht, von dem er freigeſprochen worden, auf ſich geladen habe. Wenn Cicero nämlich die Freiſprechung des Catilina für zu ſchändlich hielt, um ſeiner Vertheidigung zu gedenken, ſo hätte er dieſelbe überhaupt nicht erwähnen dürfen, und wenn er dagegen dem Antonius und Mucius trotz der Schande, welche auf ihnen laſtete, die Dienſte vorrückte [3], welche er ihnen in ähnlichen Fällen geleiſtet hatte, ſo beweiſt dies, daß er durch die Ungerechtigkeit eines richterlichen Urtheils nicht abgehalten werden konnte, von ſeinen Verdienſten als Vertheidiger zu reden.

Hierzu aber kömmt noch das Zeugniß des Q. Cicero [4], welcher, ſeinem Bruder wegen der Bewerbungen des Catilina Muth einſprechend, nachdem er die übrigen Laſter und Verbrechen deſſelben erwähnt hat, auf die Ausſagen der Zeugen aus Afrika und auf den Ausgang des Gerichts aufmerkſam macht, welches den Catilina eben ſo arm als verhaßt gemacht habe, Aeußerungen, die wohl kaum möglich geweſen wären, wenn Ci-

[1] Vgl. des Vfrs Schrift Cicero num Catilinam repetundarum reum defenderit. Schweidnitz 1844.

[2] Ascon. p. 85. 86. Cfr. p. 90. 91. 93.

[3] So ſagt er dem Mucius: cujus tu consilium in tua turpissima causa delegisti und nisi forte hoc dicturus es, quo tempore a L. Calceno furti delatus sis, eo tempore in me tibi parum auxilii esse vidisse. Vgl. auch ad Att. I, 16, 9. in Pison. 39, 95.

[4] de pet. cons. 3, 10.

cero ſelbſt den Catilina vertheidigt hätte. Daſſelbe gilt von einer Stelle der Rede für den Cölius [1], wo Cicero, den Angeklagten gegen die Beſchuldigung eines vertrauteren Umgangs mit Catilina rechtfertigend, von dem auf ſeine Prätur folgenden Jahre, in welchem Catilina wegen Erpreſſungen angeklagt worden ſei, bemerkt, Cölius ſei damals bei ihm geweſen, ohne dem Catilina irgend einen gerichtlichen Beiſtand zu leiſten. Und eben ſo ſoll die andere Stelle derſelben Rede (6, 14), wo Cicero von der nicht unvortheilhaften Meinung ſpricht, welche er früher von Catilina gehegt habe, nur zur Entſchuldigung des Cölius dienen, und ſcheint höchſtens auf das Vorhaben, den Catilina zu vertheidigen, nicht auf eine Vertheidigung, welche wirklich Statt gefunden, bezogen werden zu können. Mit allem dieſem aber ſtimmt überein, daß auch die, wie es ſcheint, ziemlich vollſtändige Sammlung der Entwürfe der ciceroniſchen Reden, welche ſowohl Asconius als Quintilian kannten, von einer Vertheidigung des Catilina nichts enthielten [2]. Offenbar aber ſteht die beabſichtigte Vertheidigung des Catilina in deſſen Erpreſſungsproceß im engſten Zuſammenhang mit den Bewerbungen des Cicero um das Conſulat, ſo daß ſich daraus eben ſo das Vorhaben, den Catilina zu vertheidigen, als vielleicht der ſpätere Rücktritt des Cicero erklärt.

XI. Abſchnitt.

Bewerbungen des Cicero um das Conſulat. Reden gegen den C. Antonius und L. Catilina.

Das Conſulat, um welches ſich Cicero im Jahr 64 v. Chr. bewarb, konnte als die Frucht ſeiner ſämmtlichen bisherigen Beſtrebungen betrachtet werden. Denſelben Sieg, den der Kriegsruhm des Marius über den Stolz der Vornehmen errungen

[1] pr. Coel. 4, 10. »Mecum erat hic, illi ne advocatus quidem venit.«
[2] Ascon. p. 87. Quintil. IV, 1, 69. X, 7, 30. 31.

hatte, ſollten ſeine redneriſchen Verdienſte gewinnen [1]. Es war keinem Zweifel unterworfen, daß der durch die Gabe der Beredſamkeit erhobene Abkömmling einer bis dahin unberühmten Familie in Arpinum mit den Söhnen der angeſehenſten Geſchlechter nunmehr dieſelben Anſprüche machen durfte. Zwar iſt er beim Anfang ſeiner Bewerbungen der Geſinnung der Vornehmen noch wenig gewiß [2], und glaubt ſogar in die des damals noch in Aſien beſchäftigten Pompejus, ſo eifrig er auch um deſſen Gunſt [3] bemüht geweſen war, kein zu großes Vertrauen ſetzen zu müſſen [4], auch zeigt die an ihn gerichtete Schrift ſeines Bruders von der Bewerbung um das Conſulat, daß er der Vorſicht nicht weniger als des Eifers und der Sorgfalt bedurfte, indeſſen mangelte es ihm eben ſo wenig an Gründen der Hoffnung und der Zuverſicht, und dieſe lagen 1) in dem durch ſeine Beredſamkeit gewonnenen Einfluß, 2) in ſeinen Anſprüchen an die Volksgunſt und 3) in der Perſönlichkeit ſeiner Mitbewerber.

Wer für einen würdigen Vertheidiger von Conſularen gehalten werde, ſagt Q. Cicero [5], könnte des Conſulats nicht für unwürdig erachtet werden. Nun fehlte es zwar den erhaltenen Nachrichten zufolge unter denen, welche den Schutz des Cicero bisher geſucht hatten, an conſulariſchen Namen; vormalige Quäſtoren, Volkstribunen und Prätoren aber waren mehrere darunter, und die perſönliche Dankbarkeit, welche ſie ſo wie die übrigen von ihm Vertheidigten ihm ſchuldeten, iſt vielleicht nicht einmal ſo hoch anzuſchlagen, als der Ruf, welcher ſich dadurch unter dem Volke verbreitet hatte, und die Wichtigkeit, welche man demjenigen beilegte, welcher ſo Viele bisher ſich verpflichtet hatte, und ſo Viele ſich künftig noch verpflichten konnte. Cicero ſelbſt aber ſcheint gegen die Zeit ſeiner Bewerbungen hin darauf bedacht geweſen zu ſein, ſeinen Clienten und deren Anhängern dazu noch beſondere Verſprechungen aufzulegen [6]. — Jüngere Männer, welche von ihm zu lernen ſuchten, hatten ſich

---

[1] In wie fern kriegeriſche und redneriſche Tüchtigkeit den Weg zu den höchſten Ehrenſtellen bahne: pr. Mur. 4, 8. 11, 24. 14, 30.

[2] ad Att. I, 1, 2 quum perspexero voluntates nobilium, scribam ad te. [3] de petit. cons. 4, 14.

[4] ad Att. I, 1, 2. [5] de pet. cons. 1, 2.

[6] Q. Cicero ſagt, er ſei ſelbſt dabei zugegen geweſen. de pet. cons. 5, 19.

ihm ſchon ſeit längerer Zeit angeſchloſſen; M. Cölius und L. Torquatus, welche namentlich als ſolche angeführt werden, ſcheinen zugleich zu den vornehmſten darunter gehört zu haben, und die Bemühungen derſelben konnten auch bei den Geſchäften der Bewerbung ſelbſt auf die vortheilhafteſte Weiſe benutzt werden [1].

Der Gunſt der Menge hatte ſich Cicero nicht blos dadurch verſichert, daß er die Sache des Pompejus begünſtigt, und den Manilius und Cornelius vertheidigt hatte, ſondern nicht weniger durch das Vertrauen, welches die beſſeren Bürger auf ihn ſetzten, ja vielleicht auch durch den Neid, mit welchem die Großen und Vornehmen ſeine Erhebung betrachteten und zu hemmen ſuchten [2]. Emporkömmlinge waren in den letzten Jahren wenig begünſtigt worden [3], und die Schrift des Q. Cicero [4] ſtimmt darin ganz mit den Reden ſeines Bruders überein [5], daß gerade die Unterſtützung der Angeſehenſten und Mächtigſten am zweifelhafteſten war. Der Einfluß verſchiedener Perſonen ſcheint indeſſen dazu beigetragen zu haben, dem Cicero die Stimmen einzelner Tribus und Collegien zu verſichern [6], und die Standesgenoſſenſchaft mit den Steuerpächtern und Rittern [7] auch dieſe für ihn günſtig geſtimmt zu haben. Die Unterſtützung, welche er, wie aus den Worten ſeines Bruders hervorgeht, von einzelnen Municipien erwarten durfte, ſcheint aus ſeiner gerichtlichen Thätigkeit, welche ihm Gelegenheit verſchafft hatte, ſich mehrerer Bürger derſelben anzunehmen, erklärt werden zu müſſen.

Der Mitbewerber des Cicero ſollen überhaupt ſechs geweſen ſein, zwei patriciſche P. Sulpicius Galba und L. Sergius Catilina, und vier plebejiſche, von denen zwei, C. Antonius, der Sohn des Redners M. Antonius, und L. Caſſius Longinus aus vornehmen, Q. Cornificius und C. Licinius Sacerdos dagegen aus niederen Geſchlechtern ſtammten [8]. Von dieſen 6 Bewerbern ſcheinen die beiden letzten die unbedeutendſten geweſen zu

---

[1] de pet. cons. 8, 33 Jam studia adolescentulorum in suffragando, in obeundo, in nuntiando, in affectando mirifice et magna et honesta sunt. Cfr. 13, 50.

[2] Sallust. Catil. c. 23 extr.

[3] de petit. cons. 4, 14.

[4] de pet. cons. l. l. u. §. 13.

[5] in Rull. II, 1, 3. 4. pr. Mur. 8, 17.

[6] de petit. cons. 5, 18.

[7] de petit. cons. 8, 13.

[8] Ascon. Argum. or. in tog. cand. p. 82. Cic. ad Att. I, 1, 1. de pet. cons. c. 2.

ſein. Q. Cornificius hatte ſich zwar ziemlich zeitig als Bewerber angekündigt, Cicero aber hält ihn ſo wenig durch Geburt oder Verdienſt begünſtigt, daß er dem Attikus ſchreibt, er werde über dieſen Bewerber entweder lachen oder ſeufzen. Q. Cicero erwähnt weder ihn noch den Sacerdos [1], deſſen dagegen in den Reden gegen den Verres als Statthalters von Sicilien auf eine ehrenvolle Weiſe gedacht wird. Beide galten eben ſo wie Galba als nüchterne und unbeſcholtene Männer, Galba jedoch verſchmähte es vielleicht gerade wegen der Anſprüche ſeiner Geburt ſo ſehr, ſich auf die gewöhnliche Weiſe um die Gunſt der Menge zu bemühen, daß die Stimmung von Anfang gegen ihn war und Cicero ſeinen Spott über dieſen Nebenbuhler nicht unterdrücken kann [2]. Man ſagt ihm frei heraus, wie man bereits dem Cicero verpflichtet ſei. L. Caſſius endlich, derſelbe, welcher ſpäter als Mitverſchworner des Catilina fiel, ſchien damals zwar mehr träge und ſtumpfſinnig als ruchlos, war jedoch als Bewerber um das Conſulat ebenfalls ohne Bedeutung [3]. So blieben als Nebenbuhler des Cicero nur noch Catilina und Antonius übrig, welche, um des Conſulats deſto gewiſſer zu ſein, ſich unter einander verbunden hatten. Beide aber waren durch Laſter, Ausſchweifungen und Verbrechen berüchtigt und durch unordentliches Leben heruntergekommen. Antonius hatte Schulden halber ſeine Güter zum Verkauf ausgeboten [4], und war theils deswegen, theils weil er an der Spitze ſullaniſcher Reitergeſchwader die Achäer geplündert [5], und von dieſen zu Rom bei dem Prätor M. Lucullus angeklagt, ſich dem Urtheil deſſelben nicht unterworfen hatte, von den Cenſoren Gellius und Lentulus aus dem Senat geſtoßen worden. Freilich hatten Andere die Ehre des Beſchimpften wieder hergeſtellt, und er hatte mit Cicero die Prätur bekleidet [6], aber auch jetzt war ſein Leben nicht fleckenlos und ſein Benehmen während ſeiner Bewerbungen war der übelſten Nachrede ausgeſetzt. Catilina aber übertraf

[1] de pet. c. 2.

[2] ad Att. I, 1, 1 Prensat unus P. Galba. Sine fuco et fallaciis, more majorum, negatur. Vgl. de pet. cons. 2, 7 Jam P. Galbam et L. Cassium, summo loco natos, quis est, qui petere consulatum putet? u. pr. Mur. 8, 17.

[3] Ascon. p. 82. 83.

[4] de pet. cons. 2, 8. Ascon. p. 88.

[5] Ascon. p. 84. 89.

[6] Ascon. p. 85 u. 94.

den Antonius noch an Verrufenheit und Schamloſigkeit. Während jener, durch das Bewußtſein ſeiner Schande gedrückt, ſich, wie Q. Cicero ſagt [1], vor ſeinem Schatten fürchtete, war Catilina ein frecher Verächter aller Geſetze. Das Gericht, vor welchem er der Erpreſſungen angeklagt worden war, hatte ihn durch ſeine Freiſprechung vor der öffentlichen Meinung nicht gerechtfertigt, und die Beſtechung der Richter ſein Vermögen erſchöpft [2]. Unter dieſen Umſtänden gründeten ſich die Hoffnungen des Catilina und Antonius auf die nicht geringe Zahl der Unruhigen und Neuerungsſüchtigen, welche den Craſſus und Cäſar an der Spitze [3], Beförderung ihrer Abſichten von ihnen erwarteten, und auf die Abneigung der Vornehmen gegen den Cicero, von denen indeſſen am Ende nur Wenige ſein mochten, welche ihrer Eiferſucht zu Gefallen den Staat ins Verderben gerathen laſſen konnten.

Für die Geſchichte der Bewerbungen des Cicero enthält der erſte Brief an den Attikus noch folgende Nachrichten. Es war um die Mitte des Jahres 65, als derſelbe geſchrieben wurde, und die Comitien der Conſulwahlen des Jahres 64 waren noch nicht vorüber. Attikus befand ſich, wie es ſcheint, in Griechenland, und wurde erſt am Anfang des folgenden Jahres [4] in Rom erwartet, um die Abſichten des Cicero zu unterſtützen. Die Verbindungen des Attikus mit angeſehnen Familien konnten dazu dienen, zwiſchen dem Cicero und den Vornehmen zu vermitteln [5], und Cicero ſelbſt iſt ſo feſt von der Theilnahme ſeines Freundes überzeugt, daß er ein Misverſtändniß, welches zwiſchen ihm und dem Oheim des Attikus, Cäcilius, kurz zuvor entſtanden war, nicht beſſer als durch die Sorge für ſeine Bewerbungen entſchuldigen zu können glaubt. Höhere nämlich wie Niedere ſchienen um jeden Preis gewonnen werden zu müſſen, und da Aulus Caninius Satrius, an welchen der reiche Cäcilius eine Forderung zu machen hatte [6], ihm und ſeinem Bruder bei früheren Bewerbungen von Nutzen geweſen, und dem L. Domitius, den Cicero für ſich zu gewinnen wünſchte, befreundet war, ſo trug dieſer kein Bedenken, ſich des Satrius gegen den

---

[1] de pet. cons. 2, 9.
[2] de pet. cons. 3, 10.
[3] Ascon. p. 83.
[4] ad Att. I, 2, 2.
[5] ad Att. I, 1, 2. 2, 2.
[6] ad Att. I, 1, 3. 4.

Cäcilius anzunehmen, obgleich auch der Letztere ihn um seinen Beistand angesprochen hatte. Den 17. Jul. gedenkt er mit den vorläufigen Bewerbungen um die Gunst der Bürger (mit dem prensare), den Anfang zu machen, im Monat September aber, wenn ihm die nöthige Muße von seinen gerichtlichen Arbeiten zu Theil geworden sei [1], eine Reise zum Proconsul Piso nach Gallien zu machen, und auf dem Wege dahin um die Stimmen der Municipien und Colonien des cispadanischen Theils [2] des diesseitigen Galliens anzuhalten. Im Januar wollte er wieder zurückkehren, und aus einer späteren Stelle [3] geht hervor, daß sein Plan nicht unausgeführt blieb.

Mit dem Anfang des folgenden Jahres, für welches L. Julius Cäsar und C. Marcius Figulus zu Consuln ernannt worden waren, scheinen die Bewerbungen des Cicero, jetzt vielleicht auch durch den zurückgekehrten Attikus unterstützt, mit neuem Eifer fortgesetzt worden zu sein. Da die früher von Cicero beabsichtigte Verbindung mit Catilina sich entweder durch seinen Rücktritt von der anfangs zugesagten Vertheidigung oder aus anderen Gründen bald aufgelöst hatte, und bei den geringen Hoffnungen, welche seine Mitbewerber mit Ausnahme des Antonius und Catilina hatten, eine Verbindung mit Einem von ihnen nutzlos oder nachtheilig schien, so stand Cicero allein dem Catilina und Antonius gegenüber. Beide nämlich hatten sich enger an einander angeschlossen [4], und zugleich mit Crassus und Cäsar verbunden, welche die Bestechungen, wodurch das Volk für sie gewonnen werden sollte, aufs Bereitwilligste unterstützten. Cicero, der die besseren Bürger auf seiner Seite hatte, sollte dadurch verdrängt werden, erlangte jedoch gerade deshalb die Unterstützung des Senats, welcher beunruhigt durch die Umtriebe seiner Mitbewerber, und besorgt wegen des Misbrauchs

[1] quum Romae a judiciis forum refrixerit. ad Att. I, 1, 2.

[2] Freilich spricht Cicero nur überhaupt von Gallien, und gibt als Grund seiner Reise an: quoniam videtur in suffragiis multum posse Gallia l. l., nur das cispad. Gallien hatte in Folge der lex Pompeja das römische Bürgerrecht und Piso war Statthalter des narbonensischen Galliens.

[3] Cic. Philipp. II, 30, 76.

[4] Ascon. p. 83 Coierant enim ambo, ut Ciceronem consulatu dejicerent, adjutoribus usi firmissimis, M. Crasso et C. Caesare u. Enarrat. p. 83. Vgl. Sall. Cat. c. 17.

der consularischen Gewalt, welcher von ihnen zu befürchten war, ihnen durch ein neues strengeres Gesetz gegen den Ambitus entgegenzuarbeiten suchte. Indessen kam dieses Gesetz nicht zur Ausführung. Der Volkstribun Q. Mucius Orestinus widersetzte sich den Absichten des Senats [1] und sprach nicht nur gegen das entworfene Gesetz selbst, sondern nicht weniger gegen die Bewerbungen des Cicero, obgleich dieser sich früher seiner gegen den L. Calenus, von welchem er wegen eines Furtum angeklagt worden war [2], angenommen hatte. Q. Mucius erklärte öffentlich, daß Cicero des Consulats nicht werth sei, und reizte diesen dadurch, eine Rede im Senat gegen seine Mitbewerber (in toga candida contra Antonium et Catilinam) zu halten, in welcher seine Absicht gewesen zu sein scheint, theils sich selbst gegen die Beschuldigungen seiner Gegner zu rechtfertigen, theils das schändliche Treiben derselben ans Licht zu ziehen. Die davon durch Asconius erhaltenen Bruchstücke beweisen, daß dieselbe gleich am folgenden Tage, nachdem Mucius gegen ihn vor dem Volke gesprochen hatte, gehalten wurde [3], und da der besonderen Anschläge, welche Catilina in einer zu Anfang des Junius desselben Jahres gehaltenen aufrührerischen Versammlung seiner Anhänger laut werden ließ [4], und die in kurzer Zeit bekannt geworden sein sollen, nirgends gedacht wird, so ist deutlich, daß die Rede in die früheren Monate des Jahres gehört. Den Ausfällen des Orestinus auf ihn selbst wurde eine lebendige Schilderung der Laster und Verbrechen seiner Mitbewerber entgegengesetzt, das frühere Leben derselben nicht weniger schonungslos geschildert als ihr jetziges Verfahren, dem Catilina insbesondere wurde nachgewiesen, wie er weder Ursache habe, auf den Senat, noch auf den Ritterstand, noch auf das Volk Vertrauen zu setzen (p. 89 u. 90), und Cäsar und Crassus, obschon sie vielleicht ungenannt blieben, doch so deutlich bezeichnet, daß die

---

[1] Ascon. p. 83. 85 u. 88.

[2] Cic. ap. Ascon. p. 86 Cum te furti L. Calenus ageret, me potissimum fortunarum tuarum patronum esse voluisti etc.

[3] Cic. ap. Asc. p. 88 hesterno die me dignum esse consulatu negabas.

[4] Sallust. Cat. c. 17 u. 21.

orwürfe, welche ihnen gemacht wurden, Niemandem verborgen
n konnten [1].

Catilina und Antonius ließen die Rede des Cicero nicht
beantwortet. Die Unberühmtheit seiner Herkunft insbesondere
b ihnen Gelegenheit zu Ausfällen [2]. Wenn noch später die
erkunft des Cicero aus Arpinum von Männern wie Torquatus,
r doch nicht unter die Feinde desselben gehörte, dazu gebraucht
rde, um ihn einen Fremden (peregrinus) zu nennen [3], so kann
s Wort Inquilinus, was Catilina von dem Cicero gebraucht
ben soll [4], nicht einmal sehr auffallen. Viele unter den Se-
atoren mochten solche Worte nicht ungern hören und dem Ci-
o ungleich weniger als seinen Mitbewerbern den Sieg gönnen,
s Bekanntwerden der ferneren Anschläge des Catilina aber
mmte zuletzt auch Gegner des Cicero um [5], und das Glück
s Staates wollte, daß von den beiden Mitbewerbern wenig-
ns der unschädlichere sein Amtsgenosse wurde.

Uebrigens wurde Catilina zu derselben Zeit, wie es scheint,
n Neuem, und zwar wegen der Gräuel angeklagt, welche
ährend der sullanischen Proscriptionen von ihm verübt worden
aren. Die Gesetze des Sulla hatten zwar die Mörder der
eächteten vor Anklagen wegen Meuchelmord sicher gestellt, ja
war ihnen ein ansehnlicher Lohn aus der Staatscasse gezahlt
orden; je mehr man sich jedoch von anderen Einrichtungen des
ulla losgemacht hatte, desto weniger glaubte man auch auf
ine Gesetze über die Proscriptionen Rücksicht nehmen zu dürfen.
ls Vorsitzender der Gerichte über Meuchelmord behandelte Cä-
r auch diejenigen als Mörder, welche für die Einlieferung von
öpfen der Geächteten Geld aus der Staatscasse erhalten hat-
n [6], und Cato verlangte als Quästor die Zurückzahlung dieses
eldes [7]. Nicht lange ehe Cicero die Rede gegen seine Mitbe-

[1] Asc. p. 83. und in Beziehung auf die Verfolgung der Mörder der
roscribirten durch Cäsar p. 91 u. 92. [2] Ascon. p. 95.

[3] pr. Sulla 7, 22. 8, 24. 25. — pr. Planc. 24, 59 wird er equitis
omani filius genannt.

[4] Sallust. Cat. c. 31. Appian. B. C. II, 2.

[5] Sallust. Cat. c. 23. Dagegen freilich in Rull. II, c. 2 extr. u. 3, 6,
er Cicero spricht hier vor dem Volke.

[6] Dio Cass. XXXVII, 10.

[7] Plutarch. Cat. min. c. 17. Vgl. pro Mur. 20, 42.

werber hielt, war L. Luscius, ein bekannter Centurio der sullanischen Zeit, welcher ein Vermögen von mehr als 10 Millionen Sestertien an sich gebracht hatte, dreier Mordthaten halber, welche von ihm gegen Proscribirte begangen worden waren, verurtheilt worden [1], und um dieselbe Zeit L. Bellienus, ein mütterlicher Oheim des Catilina, welcher den Lucretius Ofella, weil er sich gegen den Willen des Sulla um das Consulat beworben, auf Befehl desselben ermordet hatte [2]. Nach solchen Vorgängen wurde eine ähnliche Klage auch gegen den Catilina erhoben. Q. Cäcilius, M. Volumnius und L. Tantasius waren zur Zeit der Proscriptionen durch ihn umgebracht, und das Haupt des ebenfalls von ihm getödeten M. Marius Gratidianus, welcher zwei Mal Prätor gewesen, von ihm bluttriefend durch die Stadt getragen worden [3]. Sein Ankläger war L. Luccejus, dessen bei dieser Gelegenheit gehaltene Reden zur Zeit des Asconius noch vorhanden waren [4], und seine Verurtheilung wurde fast mit Bestimmtheit erwartet [5]. Allein er wurde freigesprochen [6], vielleicht durch den Einfluß des C. Cäsar, welcher, so eifrig er sonst die Mörder der Proscribirten verfolgte, es doch dies Mal für gerathen halten mochte, einen ihm in anderer Beziehung Verbündeten nicht sinken zu lassen. Der Unterstützung der Optimaten scheint Catilina dabei wenig verdankt zu haben. Von diesen mochte er schon früher größtentheils verlassen [7], und was er in ihrer Gunst eingebüßt hatte, mochte dem Cicero zugewendet worden sein. Als der Tag der Wahlen erschien, wurde Cicero mit größter Einhelligkeit vom gesammten Volke zum Consul ernannt [8].

---

[1] Ascon. p. 91. [2] Dio l. l. Asc. p. 92.
[3] Ascon. p. 84. 90. 91. 92. Dio Cass. l. l.
[4] Ascon. p. 92. 93.
[5] Cic. in tog. cand. p. 91. [6] Dio Cass. l. l.
[7] Ueber d. Furcht vor einem Consulat des Catilina: pr. Mur. 24, 48. 49. c. 25. [8] in Rull. II, 2, 4.

XII. Abſchnitt.

Das Conſulat des Cicero.

1) Allgemeine Bemerkungen.

Cicero war durch die Gunſt des Volkes zum Conſul erho-
n worden. Die Parthei aber, zu welcher er gehörte, war
cht die Volksparthei. Die guten Bürger, zu denen er ſich
hnet, hielten ſich weder zu denjenigen, welche die Vorrechte
r Geburt über Alles ſetzten, noch zu denen, welche mit nicht
ringerer, nur noch verderblicherer Selbſtſucht den Wünſchen
d Leidenſchaften der Menge ſchmeichelten. Wenigen aber konnte
rborgen ſein, daß die Sorge für das gemeine Beſte, ſo fern
ſſelbe auf der Erhaltung der Ordnung und Geſetzlichkeit be-
hte, mehr die Sache der ariſtokratiſch- als der demokratiſch-
eſinnten ſein mußte. Das Anſehn des Senats war fortwäh-
nd der Damm gegen den Ehrgeiz der Einzelnen, wie gegen
e Zügelloſigkeit und Ausgelaſſenheit der Menge, und war die-
r Damm durchbrochen, ſo war dem Aufruhr und der Unord-
ung in eben dem Grade der Weg geöffnet, als die Neuerungs-
chtigen und ihre Führer größeren Einfluß erlangten und Recht,
erkommen und Sitte der Vorfahren verletzten. Freilich beruhte
s Anſehn des Senats ſchon längſt nicht mehr auf der mora-
ſchen Gewalt, durch welche derſelbe früher dem eignen Volke
ie den auswärtigen ehrwürdig geweſen war, und die Laſter
nd Verbrechen der einzelnen Mitglieder hatten noch mehr als
ibuniciſche Geſetze und Vorſchläge zur Untergrabung deſſelben
eigetragen, die römiſche Verfaſſung aber hatte noch immer ihre
Bürgſchaft darin, und der Untergang derſelben war vorauszu-
hen, ſobald als die Volksgewalt ſich über ihre letzten Schran-
n erhoben hatte. Vorſchläge, welche entweder außerordentliche
Begünſtigungen der Menge oder Erniedrigung des Senats zum
weck hatten, waren gerade jetzt um ſo verderblicher, da die
ichtigſten der ſullaniſchen Einrichtungen längſt aufgehoben wa-
n, und ein ferneres Vorſchreiten auf dem begonnenen Wege
as Gleichgewicht der Gewalten, durch welches der Staat zu-
ammengehalten wurde, zerſtören mußte.

Wer unter ſolchen Umſtänden an die Spitze des Staats geſtellt wurde, konnte unmöglich für einen Vertheidiger der öffentlichen Wohlfahrt gelten, wenn er nicht zugleich auch die Rechte derjenigen Körperſchaft in Schutz nahm, von welcher dieſelbe am meiſten abzuhängen ſchien. In der Rolle aber, welche Cicero hiernach als Conſul zu übernehmen hatte, ſchienen ihn die Umſtände in vieler Beziehung tüchtiger als manchen Anderen zu machen. Seine Verdienſte hatten ihm das Vertrauen der beſſeren Bürger erworben, und ſeine Beredſamkeit konnte dazu beitragen, den Widerſpruch auch Solcher zu beſiegen, welche für gefährliche Neuerungen gewonnen worden waren. Der Ritterſtand, deſſen Stellung in der Mitte zwiſchen Senat und Volk ſeit längerer Zeit ſchon in den Partheikämpfen von Wichtigkeit geweſen war, und zu Gunſten der Einen wie der Andern den Ausſchlag geben konnte, war ihm durchaus zugethan, und konnte von ihm benutzt werden, um die Macht des Senats zu verſtärken und den Anſchlägen der unruhigen Bürger entgegenzuarbeiten. Dabei war ein Charakter, wie der des Cicero, weniger als andere der Gefahr ausgeſetzt, von der Leidenſchaftlichkeit partheiſüchtiger Beſtrebungen fortgeriſſen zu werden, und während er den Vortheil und die Gunſt der Einen ſuchte, mit den Andern in unverſöhnliche Feindſchaft zu gerathen.

Die Stellung der oberſten Staatsbeamten aber wurde außer dem Kampf der Adels- und Volksparthei noch durch das Vorhandenſein einer dritten Claſſe von Bürgern erſchwert, welche, aus ehemaligen Mitgliedern aller Partheien zuſammengeſetzt, der Volksparthei nur deshalb ſich zugeſellt hatten, weil ſie durch die von derſelben beabſichtigten Veränderungen im Staate Gelegenheit zur Ausführung ihrer verbrecheriſchen, auf Raub und Plünderung gerichteten Anſchläge zu erlangen hofften. Die Anzahl dieſer Bürger war nicht gering, und ihre Verwegenheit um ſo größer, je hoffnungsloſer und verzweifelter ihre Lage und je mehr Italien wegen des im Orient noch fortdauernden Krieges von Truppen entblößt war. Alle diejenigen nämlich konnten dazu gerechnet werden, welche durch Ueppigkeit, Schwelgerei, üble Wirthſchaft und Ausſchweifungen heruntergekommen waren, und durch Verbrechen ſich aus dem Verderben zu retten ſuchten, in welches ſie ſich durch ihre Laſter geſtürzt hatten. Marianer, welche durch die Proſcriptionen verarmt waren und noch durch

die harten Geſetze gedrückt wurden, welche Sulla gegen die Nachkommen der Geächteten gegeben hatte, mochten ſich eben ſo unter dieſer Fahne ſammeln, wie ſullaniſche Soldaten, welche der ihnen zugetheilten Beſitzungen durch Leichtſinn und Verſchwendung verluſtig geworden, und dadurch in einen ähnlichen Zuſtand von Dürftigkeit und Mittelloſigkeit gerathen waren, wie diejenigen, mit deren Eigenthum ſie ſelbſt meiſt belohnt wurden. Aus ſolchen und anderen Unzufriedenen war die Parthei zuſammengeſetzt, mit welcher Catilina den Staat bedrohte, nachdem ſeine Abſichten auf das Conſulat vereitelt worden waren. Indeſſen gingen den Gefahren ſeiner Verſchwörung andere Verſuche voraus, wobei der beſtehende Zuſtand durch neue Geſetzvorſchläge angegriffen wurde.

2) Ackergeſetz des Rullus.

Das Jahr 64 v. Chr. war noch nicht zu Ende, als P. Servilius Rullus, einer der neugewählten Volkstribunen, ein Ackergeſetz in Vorſchlag brachte, welches der Volksparthei neue beträchtliche Vortheile zuwenden ſollte. Seitdem Sulla die Ländereien der Proſcribirten und einzelner italiſchen Städte, deren Anhänglichkeit an die Gegenparthei beſonders hartnäckig geweſen war, eingezogen und unter die Veteranen vertheilt hatte, war kein ähnlicher Verſuch dieſer Art zur Verſorgung der Aermeren gemacht worden. Die Gelegenheit aber, den Bedürfniſſen und den Wünſchen der Menge zu Hülfe zu kommen, welche die Ackergeſetze darboten, ſollte nicht länger unbenutzt gelaſſen werden, und obgleich dadurch weder das liciniſche noch die ſemproniſchen Geſetze erneuert wurden, der Beſitz vielmehr, welchen die Vornehmen aus dem Streit mit den Gracchen gerettet hatten, unangetaſtet blieb, ſo ſollte doch dem Volke die Ausſicht auf die anſehnlichſten Spenden an Grundeigenthum eröffnet, und die dazu erforderlichen Mittel auf außerordentliche Weiſe aufgebracht werden. Beiſpiele ähnlicher Geſetze konnten aus früherer Zeit mehrere nachgewieſen werden [1]; und der Fall war

[1] d. Lex Flaminia de agro Gallico et Piceno viritim dividendo vom J. 232 v. Chr. Nach der Zerſtörung von Karthago d. lex Rubria de agris in Africa dividendis u. Livia de decemviris, qui dividerent. Manut.

öfter vorgekommen, daß gemachte Eroberungen oder andere Staatsmittel zur Begabung der Aermeren mit Landeigenthum benutzt werden ſollten; keiner der früheren Vorſchläge aber hatte dem Staate ſo gewaltige Zumuthungen gemacht, keiner ſo große Mittel aufgeboten und denjenigen, welche mit der Vollziehung deſſelben beauftragt werden ſollten, eine ſo ausgedehnte Gewalt in die Hände gegeben.

Der Grund der Beſorgniſſe nämlich, welche der Vorſchlag des Rullus erregte, lag nicht blos in der Sache ſelbſt, welche zur Ausführung gebracht werden ſollte, ſondern nicht weniger in den Mitteln, deren man ſich dabei bedienen wollte, und in den vielleicht noch größeren Bewegungen, welche dadurch vorbereitet wurden. Der nächſte Zweck des Vorſchlags war, eine größere Anzahl römiſcher Bürger mit Landeigenthum zu verſorgen, welches in Italien gelegen und ſo beſchaffen ſei, daß es gepflügt und bebaut werden könne [1]. Die Wahl der Orte, an denen auf dieſe Weiſe Colonien entſtehen ſollten, ſollte von den mit der Vollziehung des Geſetzes Beauftragten abhängen [2], vorzüglich aber das ſeit dem zweiten puniſchen Kriege für den Staat eingezogene und zeither an einzelne Unternehmer verpachtete Gebiet von Capua (ager Campanus und ager Stellas) dazu benutzt und unter 5000 Coloniſten vertheilt werden [3]. Es war ſchon auffallend, daß dieſes Gebiet, welches bisher als ein wichtiges Staatsgut von Niemandem angetaſtet worden war [4], jetzt als ſolches aufgegeben werden ſollte, die Mittel aber, welche dadurch gewonnen werden ſollten, waren nicht einmal hinreichend, und die beträchtlichen Ländereien, deren man ſonſt noch bedurfte, ſollten daher durch Kauf erworben werden. Da die ſehr erſchöpfte Staatscaſſe hierzu nicht genügte, ſo wurden außerordentliche Maßregeln beantragt, und dieſe überboten an Willkührlichkeit Alles, was bis dahin in dieſer Art vorgekommen war.

---

de leg. c. 13. Nach dem cimbr. Kriege im J. 100 die Lex Appuleja. S. d. Index legum in Orelli Onom. Tullian.

[1] in Rull. II, 25, 66 u. 67. [2] in Rull. I, 6, 17.

[3] in Rull. II, c. 33. 28, 76.

[4] Auch von den Gracchen und von Sulla nicht. Ueber den Plan des M. Brutus, ein beſonderes Gemeinweſen daſelbſt zu bilden: in Rull. II, 33, 89. 34, 92.

Zur Vollziehung dieſes Geſetzes wurden nämlich 10 Männer (Decemviri) beſtimmt, welche der Urheber deſſelben von ſiebzehn der 35 Tribus, über welche das Loos zu entſcheiden habe, durch Stimmenmehrheit ernennen laſſen ſolle [1]. Jeder, nur Pompejus nicht, ſollte dazu ernannt werden dürfen. Einer der Prätoren ſollte die Ernennung der Decemvirn hierauf durch einen Curien-Beſchluß (lege curiata) beſtätigen laſſen [2], die Würde und die Gewalt derſelben aber auch ohne einen ſolchen recht- und geſetzmäßig ſein [3]. Die auf dieſe Weiſe auf 5 Jahre mit prätoriſcher Gewalt Ausgerüſteten [4] ſollten mit einem anſehnlichen Gefolge von Dienern, Schreibern, Herolden, Bauverſtändigen u. A. und den ihnen nöthigen Zelten, Maulthieren und Geräthſchaften, zugleich in Begleitung von 200 Rittern, welche den Decemvirn bei der Beſtimmung der abzutheilenden Ländereien an die Hand gehen ſollten, und der zur Beobachtung der Auſpicien erforderlichen Perſonen [5] (pullarii) auf Koſten des Staates Italien und die Provinzen durchziehen [6], und daſelbſt die ihnen dienlich ſcheinenden Einrichtungen machen. Hierbei gab ihnen der Vorſchlag des Rullus 1) das Recht, Alles zu verkaufen, deſſen Verkauf der Senat ſeit dem Conſulat des M. Tullius Decula und Cn. Cornelius Dolabella, alſo ſeit dem Jahre 81 v. Chr. oder ſeit der Dictatur des Sulla, beſchloſſen habe [7]. Das Einzelne war nicht namentlich angeführt; es gehörte aber ſehr Vieles dazu, was der Senat zwar zu verkaufen beſchloſſen, was aber gleichwohl die Conſuln der üblen Nachrede halber (propter invidiam) zu veräußern Bedenken getragen hatten [8]. Außerdem ſollten die Decemvirn Alles verkaufen, was an Ackerfeldern, Orten, Gebäuden und anderen Dingen ſeit dem Conſulat des Pompejus und Sulla Eigenthum des Volks geworden ſei [9]. Hierunter konnte Alles verſtanden werden, was durch

---

[1] in Rull. II, 7, 16, eben ſo nämlich wie in den Comitien des Pontifex Maximus (II, 7, 18). Aber auch die Triumvirn des ſemproniſchen Geſetzes waren von allen 35 Tribus gewählt worden. II, 12, 31.

[2] II, 10, 26. 11, 27.

[3] eodem jure, quo qui optima lege §. 29.

[4] II, 13, 32. [5] II, 12, 31.

[6] Ihre Macht erſtreckte ſich über das geſammte Reich. II, 13, 33.

[7] II, 14, 35. [8] II, 14, 36. [9] II, 15, 38.

Kriege, Eroberungen und Verträge seitdem an den Staat gekommen war [1]. Nicht weniger war den Decemvirn der Verkauf gewisser Staatseinkünfte übertragen, namentlich der von P. Servilius Isaurikus in Asien erworbenen [2], der jetzt von Staatspächtern benutzten Ländereien der bithynischen Könige, der Besitzungen des Attalus auf dem Chersones, der königlichen Güter in Macedonien und mehrerer anderen Orte und Gegenden der verschiedensten Provinzen [3], und dieser Verkauf sollte an jedem ihnen beliebigen Orte von ihnen vorgenommen werden dürfen [4]. Von den auf diese Weise zu veräußernden Grundstücken war nur der ager Recentoricus in Sicilien [5] und diejenigen Landschaften ausgenommen, welche in Folge besonderer Verträge in die Hände ihrer jetzigen Inhaber gekommen waren [6]. Dabei sollten die Feldherrn außer Pompejus gehalten sein, das Gold und Silber der Kriegsbeute, wenn es nicht an die Staatscasse abgeliefert oder zu einem Denkmahl verwandt sei, den Decemvirn zu übergeben [7], und endlich die neu eingeführten Abgaben des laufenden Jahres zu den Einnahmen desselben gehören [8].

Der Vorschlag des Rullus war indessen nicht von ihm allein ausgegangen [9]. Schon vor dem Amtsantritt der Volkstribunen am 10. December waren von den Neugewählten Zusammenkünfte gehalten worden, in denen in Gemeinschaft mit gewissen Privatpersonen zum Theil in nächtlicher Verborgenheit darüber berathschlagt wurde, und es fehlte nicht an Gerüchten, welche sich hiervon unter dem Volke verbreiteten [10]. Cicero selbst hatte sich Kenntniß von den Verhandlungen zu verschaffen gesucht, indem er den Theilnehmern sich näherte, und ihnen, wofern er die Sache für ersprießlich hielte, seine Mitwirkung versprach, es war ihm jedoch geantwortet worden, man zweifle, ob er irgend

---

[1] So die Erwerbungen in Asien in Rull. II, §. 39—44.

[2] II, 18, 47 quae Attalensium, quae Phaselitum, quae Olympenorum fuerint, ager Agerensis, Oroandicum, Gedusanus.

[3] II, 19, 50. 51. [4] II, 20, 55.

[5] II, 21, 57. [6] II, 22, 58.

[7] II, 22, 59. 60. I, 4, 12. [8] II, 23, 62.

[9] I, c. 7 u. 9. II, 9, 22 Amtsgenossen des Rullus adscriptores legis —, a quibus ei locus primus in indice et in praescriptione legis concessus est.

[10] II, 5, 12. Vgl. 3, 8 u. I, 8.

eine Spende billigen würde [1]. Unterdeſſen verrieth das Benehmen des Rullus [2], daß von etwas Wichtigem die Rede war, und die neuen Volkstribunen hatten kaum ihr Amt angetreten, als er das Volk zuſammenberief und demſelben, wie Cicero ſagt [3], in einer zwar langen, aber verworrenen und wenig verſtändlichen Rede ſeine Abſichten auseinanderſetzte. Noch vor dem Anfang des folgenden Jahres wurde der Entwurf des Geſetzes öffentlich ausgeſtellt, und der Inhalt deſſelben überzeugte den Cicero, daß Alles darauf ankam, daſſelbe zeitig zu verhindern.

Als daher der Vorſchlag am 1. Januar des J. 63, an demſelben Tage, an welchem die neuen Conſuln ihr Amt begonnen hatten, dem Senat [4] vorgelegt worden war, trat Cicero ſofort als Gegner des Rullus und der übrigen Volkstribunen, welche denſelben unterſtützten, auf, indem er ſich nicht nur in einer ausführlichen Rede dagegen erklärte [5], ſondern auch durch eine Reihe von Fragen, welche er dem Rullus vorlegte, Erörterungen herbeizuführen ſuchte, welche die Verderblichkeit und Unausführbarkeit des Vorſchlags darthun ſollten [6].

Es war jedoch wenig gewonnen, wenn der Senat ſich gegen den Vorſchlag erklärte, ſo lange als das Volk dafür eingenommen war. Cicero kündigt daher dem Rullus zugleich die Berufung einer Volksverſammlung an, in welcher die Sache zur Sprache gebracht werden ſolle [7]. Hier aber bedurfte es einer ungleich größeren Ueberredungskunſt, Beſonnenheit und Ausführlichkeit. Die zweite in dieſer Angelegenheit vor dem Volke gehaltene Rede iſt daher ruhiger, leidenſchaftsloſer und überzeugender als die erſte, und für die Auffaſſung der Sache um ſo wichtiger, da von der erſten Vieles verloren iſt, wenn auch im Allgemeinen in beiden dieſelben Gründe angeführt wurden. Nachdem er nämlich von der Auszeichnung, welche ihm, dem Emporkömmling durch ſeine Erhebung zum Conſul zu Theil ge-

---

[1] II, 5, 12.
[2] II, 5, 12. 25, 65.
[3] II, 5, 13.
[4] auf dem Capitol: pr. Sulla 23, 65.
[5] in Rull. I, 8, 26.
[6] II, 29, 79. Rullus hatte zur Empfehlung ſeines Vorſchlags unter Andern geſagt: urbanam plebem nimium in republica posse; exhauriendam esse.
[7] in Rull. I, 7, 23 Lacesso vos; in concionem voco; populo Romano disceptatore uti volo.

worden sei, und von der Pflicht der Dankbarkeit, welche ihm dadurch auferlegt worden, gesprochen [1], aber auch zugleich erklärt hat, daß die Volksbeliebtheit, welche sein Streben sei, nur die Erhaltung des Friedens, der Ordnung und der Ruhe zum Ziel haben könne [2], welche durch mancherlei Pläne gerade jetzt auf eine beunruhigende Weise bedroht würden, geht auf den Vorschlag des Rullus selbst über, und entwickelt die Unrechtmäßigkeit und Verderblichkeit desselben, indem 1) von der Ernennung der Decemvirn, 2) von ihrer Gewalt, 3) von ihren Rechten und 4) von ihren Verrichtungen und von den Misbräuchen handelt, welche dieselben gestatteten. Die Ernennung, beweist er, sei unrechtmäßig, weil es nur die geringere Zahl der Tribus sei, von denen sie abhängen sollte [3], weil die Bestätigung durch die Curien nur Form sei, und nicht nur durch die völlig willkührliche Bestimmung, daß der erste oder der letzte der Prätoren dafür zu sorgen habe [4], sondern noch mehr durch die Erklärung, es solle die Ernennung der Zehnmänner gültig sein, auch wenn die Bestätigung durch die Curien nicht erfolgt wäre [5], alle Bedeutung verliere; ihre Gewalt aber, weil 10 Männer, mit der Machtvollkommenheit der Prätoren auf 5 Jahre bekleidet, Tyrannen glichen, deren Bestimmung es sei, Alles in Furcht und Schrecken zu setzen [6]; ihre Rechte ferner, weil ihnen nicht nur die Veräußerung des Staatseigenthums und der Staatseinkünfte [7] in den Provinzen, sondern auch die Entscheidung, was dazu gerechnet werden müsse, übertragen und so die Veranlassung zu endlosen Bestechungen gegeben sei [8], der Ankauf der Ländereien in Italien aber dem Herkommen völlig

---

[1] II, c. 1—3. [2] II, 4, 9. Vgl. 37, 102. I, c. 8.

[3] II, 7, 17 Toties legibus agrariis curatores constituti sunt, triumviri, quinqueviri, decemviri; quaero a populari tribuno plebis, ecquando nisi per XXXV tribus creati sint. Die Vergleichung mit den Comitien des Pontifex maximus unpassend: II, 7, 18. 19. Daß der Urheber des Gesetzes selbst sortietur tribus, der lex Licinia zuwider II, 8, 21.

[4] II, 10, 26. 11, 28. 12, 31. [5] II, 11, 29.

[6] I, 1, 2. fasces formidolosi I, c. 3. II, 13, 33 cognitio sine consilio, poena sine provocatione, animadversio sine auxilio.

[7] Den Censoren war nicht gestattet vectigalia locare nisi in conspectu populi Romani. Die Decemvirn sollen es überall dürfen. I, 3. II, 14—21. [8] I, c. 3. 4,

widerſprechend [1] und eine nicht minder ergiebige Quelle für den Eigennutz der Decemvirn zu ſein ſcheine [2]; ihre Verrichtungen endlich, weil dadurch die ſchönſten und einträglichſten Beſitzungen des Staates verſchleudert und Quellen der öffentlichen Einkünfte verſtopft werden würden, welche bisher immer zu den wichtigſten gehört hätten [3]. Kaum zweifelhaft auch, daß die Gründung der Colonie in Italien nur den Zweck habe, durch Verbreitung der Anhänger der Decemvirn über die ganze Halbinſel eine Macht zu gewinnen, welche in Zukunft zu jeder Zeit von ihnen gegen den Staat benutzt werden könne [4]. Endlich ſei der Vorſchlag des Rullus dem Pompejus eben ſo feindlich als den Beſitzern ſullaniſcher Güter günſtig. Pompejus ſei bei der Wahl der Decemvirn ausgeſchloſſen [5], denn durch ihn beſorge man am meiſten geſtört zu werden, daß man ihn aber von den Verpflichtungen, welche den anderen Feldherrn gegen die Decemvirn obliegen ſollten, freigeſprochen, habe ſeinen Grund nur darin, daß man ihn zu ſehr fürchte. Bei dem Ankauf der zu vertheilenden Ländereien dagegen würde dem Beſitzer des von Sulla vergabten Grundeigenthums eine erwünſchte Gelegenheit geboten, das längſt verhaßte und unſichere Gut mit Vortheil zu veräußern [6]. Daß Valgius, der Schwiegervater des Rullus [7], ſelbſt der Beſitzer eines beträchtlichen Grundſtücks dieſer Art im Lande der Hirpiner ſei, möge wohl nicht ohne Einfluß auf das Geſetz des Letzteren geweſen ſein.

Allerdings ließ der zuletzt von Cicero beſprochene Punct auch eine andere Auffaſſung zu, und es gelang ſeinen Gegnern, in einer Volksverſammlung, welche ſie einige Zeit nachher hielten, den Eindruck ſeiner Rede dadurch zu ſchwächen [8], daß ſie behaupteten, der Widerſtand, welcher dem Vorſchlag vom Cicero entgegengeſetzt werde, habe ſeinen Grund nur darin, daß derſelbe den 7 Häuptern des Adels (septem tyrannis) und den übrigen

---

[1] II, 25. [2] I, 5. 6. [3] I, 7.

[4] Namentlich wird dies von der Colonie von Campanien geſagt I, 6. 7. II, 28 ff. u. c. 33. [5] in Rull. I, c. 2. II, c. 22.

[6] II, 26, 68.

[7] II, 26, 69. Vgl. III, 2, 8. 3, 13. 4, 13. 14.

[8] Daher die Worte des Cicero III, 1, 2: Video quosdam, Quirites, strepitu significare nescio quid, et non eosdem vultus, quos proxima mea concione praebuerunt, in hanc concionem mihi retulisse.

Inhabern der sullanischen Vergabungen [1] sich gefällig zu erweisen trachte. Cicero selbst war nicht in dieser Versammlung zugegen, allein er zögerte nicht, der Aufforderung der Tribunen, sich zu rechtfertigen, Folge zu leisten [2], und die Beschuldigungen, welche ihm gemacht worden waren, in einer dritten vor dem Volke ebenfalls gehaltenen Rede zu widerlegen. Mit Absicht, sagt er darin, sei von ihm bisher der vierzigste Abschnitt des Vorschlags übergangen worden, da er sich gescheut habe, eine bereits geheilte Wunde des Staates wieder aufzureißen und dadurch seinem Vorsatze, der Beschützer des Friedens und der Eintracht zu sein, entgegen Veranlassung zu neuem Zwiespalt zu geben [3]. In diesem Abschnitt nämlich werde Alles, was seit dem Consulat des C. Marius und Cn. Papirius von Seiten des Staates verliehen, zugestanden oder verkauft worden sei, für rechtmäßiges Eigenthum der jetzigen Besitzer erklärt, mithin Alles, was unter der eigenmächtigen und tyrannischen Herrschaft des Sulla an die von ihm Begünstigten gekommen sei. Das Gesetz des Rullus gehe demnach noch weiter, als selbst die Gesetze des Sulla, welcher eine solche Bestimmung niemals gemacht habe [4], ja es nehme sogar den Besitz derjenigen in Schutz, welche eingezogene Güter ohne besondere Berechtigung durch Kauf oder Schenkung an sich gebracht hätten [5]. Das Gesetz folglich, nicht der Gegner des Gesetzes, begünstige die Besitzer sullanischer Ländereien, und die Vertheidiger desselben, welche ihn vor das Volk gerufen, möchten auftreten und das Gegentheil beweisen.

Die Sache scheint mit dieser Erwiderung des Cicero noch nicht völlig entschieden gewesen zu sein. Er selbst erwähnt später unter seinen consularischen Reden [6] neben den beiden ersten im Senat und vor dem Volke gehaltenen noch zwei andere; es

---

[1] Sullanarum assignationum possessoribus. III, 1, 3.

[2] III, 4, 16 quoniam me in vestram concionem, vobis flagitantibus, convocaverunt.

[3] III, 2, 4. [4] III, 2, 8.

[5] Es hieß nämlich nicht blos quae data, donata, concessa, vendita, sondern auch possessa. III, 3, 11. 12.

[6] ad Att. II, 1, 3 Quarum una est in senatu Kal. Jan., altera ad populum de lege agraria. — Sunt praeterea duae breves, quasi ἀποσπασμάτια legis agrariae.

gelang jedoch dem Cicero mit Hülfe des Volkstribuns L. Cäcilius [1] die Annahme des Geſetzes zu verhindern [2].

3) Fernere Wirkſamkeit des Cicero. C. Antonius. Reden für den Roscius Otho und Rabirius.

In einem ſpäteren Briefe [3], in welchem es dem der Abtrünnigkeit von der Sache des Staats Beſchuldigten darauf ankam, ſeine Geſinnung zu rechtfertigen, ſagt Cicero, daß am Anfang ſeines Conſulats bereits, am 1. Januar, von ihm der Grund zu demjenigen gelegt worden ſei, was ſpäter an den Nonen des Decembers geſchehen ſei, indem er das um den Senat dadurch erworbene Verdienſt rühmt. Den Vorſatz, das Anſehn des Senats ſo wieder herzuſtellen, wie es bei den Vorfahren geweſen, hatte er übrigens ſchon in der erſten im Senat gehaltenen Rede über das Ackergeſetz erklärt [4]. Auch war ein entſchloſſenes Verfahren den Neuerungsſüchtigen gegenüber jetzt nothwendiger als jemals. Der Vorſchlag des Rullus war nicht das Einzige, wodurch die beſtehende Ordnung der Dinge erſchüttert werden ſollte, und es fehlt in den Reden gegen den Rullus nicht an Aeußerungen, welche auf nah bevorſtehende Bewegungen hinweiſen [5].

Unter ſolchen Umſtänden war es ein nicht geringer Gewinn, daß C. Antonius, der Mitconſul des Cicero, auf deſſen Unterſtützung und Mitwirkung die Neuerungsſüchtigen vorzugsweiſe gerechnet hatten [6], vermocht wurde, die Sache derſelben aufzugeben.

---

[1] Cic. pr. Sulla 23, 65 agrariae legi, quae tota a me reprehensa et abjecta est, intercessorem fore professus est etc.

[2] pr. Rabir. 12, 32 vos universi — orbis terrae distributionem atque illum ipsum agrum Campanum animis, manibus, vocibus repudiavistis. in Pis. 2, 4. Plin. N. H. VII, 31 p. 28 ed. ster. Te dicente (M. Tulli) legem agrariam, hoc est, alimenta sua abdicaverunt tribus.

[3] ad fam. I, 9, 12.

[4] in Rull. I, c. 9 extr. ut hujus auctoritas, quae apud majores nostros fuit, eadem nunc longo intervallo reipublicae restituta videatur.

[5] in Rull. I, 9, 26 Multa sunt occulta reipublicae vulnera, multa nefariorum civium perniciosa consilia. — II, 3, 8 Die Republik plena sollicitudinis, plena timoris etc. II, 4, 10 iſt zugleich von der restitutio damnatorum die Rede.

[6] Plutarch. Cic. 12 ὡς τῶν δέκα γενησόμενος. Dio Cass. XXXVII, 25.

Die eignen Worte des Cicero [1] ſcheinen anzudeuten, daß dies ſchon vor den Verhandlungen über das Ackergeſetz geſchah, und das Mittel, deſſen ſich Cicero dabei bediente, war die Ausſicht auf die Verwaltung einer Provinz, welche dazu beitragen konnte, den völlig zerrütteten Vermögensumſtänden des Antonius wieder aufzuhelfen [2]. Dadurch daß Cicero von den beiden Provinzen, welche der Senat für die Conſuln beſtimmt hatte, Macedonien, welches ihm ſelbſt zugefallen war, dem Antonius überließ [3], wurde dieſer gewonnen. Später gab er auch das gegen Macedonien anfangs eingetauſchte Gallien auf.

Die Vorſchläge aber, welche die Volkstribunen außer dem Ackergeſetz des Rullus noch zu machen hatten [4], betrafen nach Dio Caſſius 1) die Herſtellung der Kinder der Proſcribirten in alle bürgerlichen Rechte, 2) die Wiedereinſetzung des wegen Ambitus verurtheilten P. Autronius Pätus und P. Cornelius Sulla in den Senat und das Recht, obrigkeitliche Würden zu bekleiden [5], 3) einen Schuldenerlaß [6]. In der Sammlung der conſulariſchen Reden aber, welche Cicero ſpäter veranſtaltete, folgte auf die über das Ackergeſetz 1) die über die Lex Roscia, 2) die für den wegen Hochverrath angeklagten Rabirius, 3) die über die Kinder der Proſcribirten, 4) die bei der Ablehnung der ihm angetragenen Provinz vor dem Volke gehaltene, und hierauf die 4 catilinariſchen [7]. Die Angelegenheit der Kinder der Proſcribirten wurde daher erſt nach den Reden für den Roscius Otho und für den Rabirius zur Sprache gebracht; dagegen ſcheint der Plan, dem Autronius und Sulla den Zutritt zum Senat

---

Cic. in Pis. 2, 5 Ego Antonium collegam, cupidum provinciae, multa in republica molientem, patientia atque obsequio meo mitigavi. Daß ihm indeſſen Cicero deswegen keineswegs traute, ihn vielmehr ſtets beobachten ließ und dazu namentlich den Quäſtor des Antonius P. Sextius brauchte, folgt aus Cic. pr. Sextio 3, 8.

[1] in Rull. II, 37, 103.

[2] Plutarch. Cic. 12. Sallust. Cat. 26 Cicero collegam suum pactione provinciae perpulit, ne contra rempublicam sentiret.

[3] in Pis. 2, 5 Ego provinciam Galliam senatus auctoritate exercitu et pecunia instructam et ornatam, quam cum Antonio communicavi, quod ita existimabam tempora reipublicae ferre, in concione deposui, reclamante populo Romano. S. hierzu Orelli. in Rull. I, 8, 25.

[4] Dio Cass. XXXVII, 25.

[5] Dio Cass. XXXVII, 25.

[6] χρεῶν ἀποκοπάς. Dio l. l.

[7] ad Att. II, 1, 3.

und zu obrigkeitlichen Aemtern wieder zu verſchaffen, mit dem Ackergeſetz des Rullus völlig gleichzeitig geweſen zu ſein. Der Vorſchlag dazu ging von dem Volkstribun L. Cäcilius, einem Bruder oder Vetter des Sulla aus, und das Unternehmen mochte mit den Pflichten der Verwandtſchaft entſchuldigt werden. In den Augen derjenigen jedoch, welche ſtrenger urtheilten, erſchien es als ein Vergehen gegen das Anſehn der Gerichte [1]. Der Vorſchlag war nur wenige Tage öffentlich aufgeſtellt, als am 1. Januar darüber im Senat berathen wurde. Hier erklärte der Prätor Q. Metellus, daß Sulla ſelbſt denſelben nicht an das Volk gebracht wünſchte [2], und Cäcilius gab die Sache auf. Freilich fehlte es auch hierbei nicht an Gerüchten von Gewaltthätigkeiten, welche zur Unterſtützung des Planes beitragen ſollten, und man behauptete, daß Gladiatoren, welche Sulla gekauft habe, dazu beſtimmt geweſen ſeien, erzählte auch von Drohungen, welche Autronius, deſſen Anhänger zugleich zu der verdorbenſten Claſſe gehörten, ausgeſtoßen haben ſollte [3].

Die Rede für den L. Roscius Otho ſoll eine durchaus zufällige Veranlaſſung gehabt haben. Das Geſetz deſſelben über den Ehrenſitz der Ritter im Theater war bereits 3 Jahre zuvor gegeben, und von einem Verſuch, daſſelbe auf geſetzlichem Wege umzuſtoßen, war nicht die Rede. Dagegen erzählt Plutarch [4], daß das Volk, die Beſtimmung des rosciſchen Geſetzes für eine Beſchimpfung haltend, den Urheber deſſelben mit Geziſch im Theater empfangen habe, und da die Ritter ſich ſeiner angenommen, ein heftiger Streit entſtanden ſei, daß aber Cicero das Volk nach dem Tempel der Bellona gerufen und beſänftigt habe, und daſſelbe, nach dem Theater zurückgekehrt, mit dem Roscius völlig verſöhnt geweſen ſei. Welcher Gründe ſich Cicero dabei bediente, iſt nicht bekannt. Das Verdienſt aber, welches er ſich dadurch erwarb, muß um ſo höher angeſchlagen werden, da es offenbar nur ein neuer Verſuch der Neuerungs-

---

[1] Cic. pr. Sulla 22, 63 res judicatas videbatur voluisse rescindere.

[2] pr. Sulla §. 62 u. 65.

[3] pr. Sulla 22, 62. 64—66. ejus voces, ejus minae ferebantur; ejus adspectus, concursatio, stipatio, greges hominum perditorum metum nobis seditionesque afferebant.

[4] Cic. c. 13.

ſüchtigen war, welcher dadurch vereitelt wurde [1]. Daß Senat und Ritterſtand gemeinſchaftlich den Bewegungen entgegenwirkten, welche den Senat erſchüttern ſollten, war ein Aergerniß für Alle, welche auf ſolche Bewegungen ſannen, und es kann daher nicht Zufall geweſen ſein, was dem Volke, nachdem es die Ritter 3 volle Jahre im Beſitz ihres Ehrenplatzes gelaſſen hatte, Veranlaſſung gab, ſich dagegen aufzulehnen. Das Volk war gegen den Roscius und ſein Geſetz aufgewiegelt worden, weil man es ungern ſah, daß Senat und Ritterſtand zuſammenhielten.

Dieſelbe Parthei aber, welche auf dieſe Weiſe den Vertheidigern der Ordnung und Geſetzlichkeit ſich gegenüberſtellte, verſuchte bald einen neuen Angriff [2]. Der Volkstribun T. Labienus, deſſen Oheim Q. Labienus bei dem Aufſtand des Saturninus getödtet worden war [3], klagte den C. Rabirius an, den Saturninus umgebracht und dadurch des Hochverraths (perduellio) ſich ſchuldig gemacht zu haben. Die Sache ſelbſt war 36 Jahre früher als die Anklage vorgefallen und C. Rabirius bereits hochbejahrt. An ſeiner Verurtheilung konnte, ſo fern dieſelbe nur ſeine Perſon betraf, wenig gelegen ſein; C. Rabirius aber war Senator [4], und die Ermordung des Saturninus und ſeiner Partheigenoſſen war in Folge eines Senatsbeſchluſſes geſchehen, welcher die Conſuln beauftragte, mit Zuziehung der Volkstribunen und Prätoren für die Erhaltung der Gewalt und der Hoheit des römiſchen Volkes Sorge zu tragen [5], obwohl dem Saturninus, nachdem das von ihm beſetzte Capitol eingenommen worden, von C. Marius ein Sicherheitsverſprechen gegeben worden war [6]. Die Anklage gegen den Rabirius war

---

[1] Vgl. noch Plin. N. H. VII, 31.

[2] Im Allgemeinen ſagt Cicero darüber in Pis. 2, 4: Ego in C. Rabirio perduellionis reo XL annis (genauer Dio Cass. XXXVII, 26 πρὸ ἔτους καὶ τριάκοντα ἐτῶν) ante me consulem interpositam senatus auctoritatem sustinui contra invidiam atque defendi.

[3] pr. Rabir. 6, 18. 7, 20.

[4] Dio Cass. XXXVII, 26. Nach pr. Rab. 11, 31 gehörte er zu den Rittern.

[5] pr. Rab. 7, 20. Ueber die Mitwirkung des Rabirius Suet. Caesar 12.

[6] pr. Rab. 10, 28. Vgl. Appian. B. C. 1, 32 u. 33. Plutarch Mar. c. 30.

daher zugleich ein Angriff auf das Anſehn des Senats, und die Verurtheilung deſſelben konnte zur Verhinderung künftiger Beſchlüſſe ähnlicher Art beitragen. War aber Labienus das Werkzeug Anderer, welche die Demüthigung des Senats planmäßig betrieben, — und daß Cäſar den Labienus zu der Anklage bewogen habe, verſichert ſowohl Sueton als Dio Caſſius [1] — ſo war die Vertheidigung des Rabirius um ſo wichtiger, je mehr man Urſache hatte, ſolchen Plänen entgegenzuarbeiten. Hortenſius und Cicero führten daher gemeinſchaftlich ſeine Sache [2], und es gelang ihnen ſeine Losſprechung zu bewirken. Indeſſen kommen in Beziehung auf die in dieſer Angelegenheit von Cicero gehaltene Rede noch folgende Umſtände in Betrachtung.

Die Proceſſe wegen Hochverraths pflegten ſeit älterer Zeit von 2 Männern entſchieden zu werden, welche das Volk dazu ernannt hatte [3], und dem von ihnen Verurtheilten ſtand es frei, an das Volk zu appelliren. Die Größe des Verbrechens brachte zugleich eine ungewöhnliche Strenge der Strafe mit ſich, und ein augenblicklicher Tod pflegte denjenigen zu treffen [4], welcher für ſchuldig erklärt worden war. Kam die Sache an das Volk, ſo mußten dazu die Comitien der Centurien auf das Marsfeld berufen werden [5]. Der Hergang der Sache war hiernach, wie Sueton und Dio Caſſius berichten, folgender. Trotz des Widerſtandes, welchen die Parthei des Rabirius leiſtete, ſetzten ſeine Gegner und an ihrer Spitze Cäſar es durch, daß die herkömmlichen 2 Richter, ja daß C. Cäſar ſelbſt und L. Cäſar dazu ernannt wurden, wobei ſtatt des Volks, wie es das Herkommen forderte, der Prätor die Wahl gehabt hatte [6]. Rabirius wurde verurtheilt [7], berief ſich jedoch auf das Volk, würde aber auch von dieſem verurtheilt worden ſein, hätte nicht der Prätor Q. Metellus Celer durch Wegnahme des Feldzeichens auf dem Janiculus die Verſammlung aufgelöſt. Hierbei bemerkt noch Dio

---

[1] XXXVII, 27. 37. Cäſar und Labienus hatten zuſammen unter Servilius Iſauricus gedient. Suet. Caes. 3 u. Cic. pr. Rab. 7, 21.

[2] Er läugnete die That. Dio XXXVII, 26. pr. Rab. 6, 18.

[3] Dio XXXVII, 27.

[4] Wenn auch nicht immer. Liv. XLIII, 16. Manut. de leg. c. 21.

[5] pr. Rab. 4, 11. [6] Dio XXXVII, 27.

[7] Dio u. Suet. Caes. 12.

Caſſius (c. 28), es habe dem Labienus freigeſtanden [1], den Proceß zu erneuern, er habe es jedoch nicht gethan. Auch Sueton erzählt, daß Rabirius vom Cäſar verurtheilt an das Volk appellirt, aber zugleich auch, daß ihm hierbei nichts mehr als die Härte ſeines Richters genützt habe [2]. Beide deuten auf dieſe Weiſe die Vereitelung der Anklage an, jedoch Sueton, in ſo fern der Angeklagte wirklich losgeſprochen, Dio Caſſius, in ſo fern die Volksverſammlung, eben als ſie gegen ihn zu entſcheiden im Begriff war, entlaſſen wurde.

Fragt man nun, auf welche Weiſe die Rede des Cicero veranlaßt und unter was für Umſtänden dieſelbe gehalten wurde, ſo iſt zuerſt deutlich, daß ſie an das Volk gerichtet war und daß die Entſcheidung von dem Volke abhing [3], nicht ſo deutlich aber, daß die Rede in den Comitien der Centurien und unter den Umſtänden gehalten wurde, unter welchen das von Dio Caſſius erwähnte Volksgericht Statt gefunden haben ſoll. Nur eine halbe Stunde, klagt Cicero, ſei ihm zum Reden geſtattet, und zwar, was das Unbilligſte ſei, vermöge einer Beſtimmung des Anklägers [4]. Das Recht dazu hatte Labienus offenbar nur als Volkstribun, hatte er es aber auch in den Comitien der Centurien? War es einem Volkstribun überhaupt nicht geſtattet, die Comitien der Centurien zu berufen, und bedurfte er dazu der Mitwirkung eines höheren Staatsbeamten [5], ſo war er noch weniger zu eigenmächtigen Beſtimmungen über die daſelbſt vorkommenden Verhandlungen befugt. Dagegen iſt nicht unglaublich, daß ſolche Beſtimmungen von einem Volkstribun in den Tributcomitien, welche von ihm berufen und geleitet wurden, gemacht werden konnten. Da es nun, wie aus der Rede

---

[1] Nach Schol. Bob. ad orat. in Clod. et Cur. V, 4 p. 337 freilich zweifelhaft.

[2] Suet. Caes. 12 Sorte judex in reum ductus, tam cupide condemnavit, ut ad populum provocanti nihil aeque ac judicis acerbitas profuerit. Von Labienus ſagt Cicero pro Rabir. 4, 12 hic popularis a duumviris injussu vestro non judicari de cive Romano, sed indicta causa civem Romanum capitis condemnari coegit.

[3] pr. Rab. 2, 4. [4] 2, 6. 3, 9. 12, 38.

[5] diem poscere comitiis war der Ausdruck für die Forderung, welche die Tribunen dann an die höheren Magiſtrate richteten. Valer. Antias ap. Gell. VII, 9, 9. Liv. XXVI, 3. XLIII, 16. Manut. de leg. c. 21.

(3, 8) hervorgeht, der Antrag auf eine Geldſtrafe zu ſein ſcheint, um welchen es ſich handelte, ſo ſcheint in der Sache des Rabirius ein ähnlicher Fall eingetreten zu ſein, wie in dem Proceß des nach der Schlacht bei Drepanum des Hochverraths angeklagten P. Claudius Pulcher [1]. Die Verhandlungen dieſes Proceſſes, welcher von den Volkstribunen Pullius und Fundanius vor dem Volke geführt war, wurde durch einen Sturm geſtört, und da hierauf andere Volkstribunen Einſpruch erhoben, indem ſie erklärten, daß Niemand in derſelben obrigkeitlichen Würde die Anklage wegen Hochverraths zwei Mal gegen dieſelbe Perſon wiederholen dürfe, ſo wurde das Verfahren umgeändert und von den Anklägern auf eine Geldſtrafe angetragen, zu welcher das Volk den Angeklagten ſodann verurtheilte.

Wird aber auf dieſe Weiſe wahrſcheinlich, daß es weder die Comitien der Centurien waren, vor welchen die Rede des Cicero gehalten wurde, noch die Strafe des Hochverraths diejenige, auf welche der Ankläger angetragen hatte, nachdem das Gericht der Centurien vereitelt worden war, ſo werden dadurch zugleich diejenigen Stellen der Rede in ein helleres Licht geſetzt, in denen von einer Aufhebung des Gerichts wegen Hochverrath die Rede iſt. Labienus ſoll ſich nämlich darüber beklagt haben, daß dieſes Gericht von Cicero gehemmt worden ſei [2]. Weiſt nun dieſer die Behauptung ſeines Gegners nicht nur nicht zurück, ſondern rechnet er ſich die Sache ſogar als ein Verdienſt an, was Andere bereits vor ihm ſich erworben gehabt, ſo ſcheint er nichts Anderes zu meinen, als daß das über den Rabirius von den Comitien der Centurien auf dem Marsfelde gehaltene

---

[1] Schol. Bob. l. l. p. 337. Vgl. Polyb. I, 52. Cic. N. D. II, 3, 7.

[2] pr. Rab 3, 10 Nam de perduellionis, quod a me sublatum esse criminari soles, judicio meum crimen est, non Rabirii, wo eben ſo wie an anderen Stellen sublatum esse von der Vereitelung des Gerichts zu ſtehen ſcheint. Vergl. Ferrat. Epist. p. 60, der übrigens die Rede des Cicero auf die von Dio Caſſius erwähnte Volksverſammlung bezieht und das judicium perduellionis von dem Gericht des C. u. L. Cäſar verſtanden wiſſen will. Daß aber die gegenwärtige Volksverſammlung nicht auf dem Marsfeld, wo Labienus vielmehr zuvor den Rabirius vergebens zu verderben geſucht hatte (10, 28), ſondern auf dem Forum gehalten wurde, welches v. jenen nefarii sceleris vestigiis entſündigt werden ſoll, geht aufs Deutlichſte aus 4, 11 hervor.

Gericht nach früheren Beiſpielen, bei denen man ähnliche Gründe gehabt, von ihm verhindert worden ſei. Noch wahrſcheinlicher wird dies durch den Zuſammenhang, in welchen damit die Behauptung geſetzt wird, daß Labienus, ohne daß das Volk es verlangt habe, durch die Duumvirn einen römiſchen Bürger habe verurtheilen laſſen, und zwar unter ſo harten Formen, daß es ſchiene, als habe er dieſelben nicht aus der Gegenwart oder der nächſten Vergangenheit, ſondern aus den Berichten der Annalen und den Commentarien der Könige hergenommen. (5, 15). Rühmt ſich nun Cicero, dieſes grauſame, ſeiner Meinung nach nicht tribuniciſche ſondern tyranniſche Verfahren verhindert zu haben, ſo ſcheint dadurch angedeutet zu ſein, daß der von Dio Caſſius allein genannte Metellus wohl nur im Auftrag des Conſuls gehandelt hatte, und daß Cicero, beſorgt gemacht durch die Aufregung, in welche der Ankläger das Volk geſetzt hatte, vielleicht noch bevor etwas zur Vertheidigung des Angeklagten geſagt worden war, auf die von Dio Caſſius angegebene Weiſe die Auflöſung der Verſammlung bewirkte, während freilich — und dem Zeugniß des Dio Caſſius kann hier das des Sueton entgegengeſetzt werden — Labienus nicht verhindert werden konnte, ſeine Klage, obwohl in einer anderen Form vor die Tribus-Comitien zu bringen, vor welchen hierauf Rabirius zuerſt von Hortenſius, ſodann von Cicero verurtheilt wurde [1].

Es war der Antrag auf eine Geldſtrafe (irrogatio multae), mit welcher Labienus nunmehr auftrat. Außer der Ermordung des Saturninus ſollte dieſer Antrag noch durch eine Reihe anderer Beſchuldigungen unterſtützt werden, welche das Leben des Angeklagten zu belaſten ſchienen [2]. Der Tod des Saturninus und die dabei verübten Gewaltthätigkeiten blieben indeſſen der Hauptgegenſtand, und hiergegen bemüht ſich deswegen auch Cicero den Rabirius zu rechtfertigen, obgleich bereits Hortenſius die Grundloſigkeit der Anklage erwieſen zu haben ſchien [3]. Der Inhalt der Rede iſt daher folgender.

Es ſei nur ein Angriff auf das Anſehn des Senats und der Conſuln, der durch die Anklage eines ſchwachen und ver-

---

[1] So Niebuhr zu den von ihm herausgegebenen Fragmenten des Cicero. Anders Drumann V, p. 436, der dem Ferratius folgt, u. VI, p. 159.

[2] 2, 7 – 3, 8. [3] 6, 18.

laſſenen Greiſes verſucht werde, und der Zweck kein anderer als die Strafloſigkeit der Unruhigen und Verwegenen. Auch die kurze Zeit, welche der Ankläger dem Vertheidiger geſtattet habe, ſei hinreichend, da andere Beſchuldigungen kaum der Widerlegung bedürften, der Klage über die Ermordung des Saturninus aber nicht ſowohl die Beredſamkeit des Vertheidigers als das Anſehn des Conſuls entgegengeſetzt werden müſſe (1, 2. 3, 9). Die Beſchwerde nämlich über die Hemmung des Gerichts über Hochverrath betreffe nur den Conſul, der hier, indem er die Rechte eines Bürgers gegen ein grauſames und tyranniſches Verfahren in Schutz genommen, ſich mehr als Volksfreund dargeſtellt habe, als der Tribun, der denſelben damit bedrohte (3, 10—5, 17). Die That ſelbſt würde Rabirius gern bekennen, wenn er ſie vollbracht hätte; denn ſie würde ihm nur zur Ehre gereichen, und Labienus ſelbſt müſſe eingeſtehen, daß dieſelbe mit Recht geſchehen ſei, ſo fern er einräume, daß man mit Recht die Waffen ergriffen habe (6, 18. 19 u. 11, 31). In der That habe auch, wo ſo viele und hoch geſtellte Männer mit ihrem Beiſpiel vorangegangen, von den Uebrigen nicht anders gehandelt werden können (8, 24), das Sicherheitsverſprechen aber, was Marius dem Saturninus gegeben, habe nur er allein, nicht der Senat gewährt [1]. Aeußerungen über den Marius, wie ſie Labienus ſich erlaubt habe, würden übrigens dem Ruhme deſſelben nicht nachtheilig ſein; auch jetzt würden bei den inneren Uebeln, von denen der Staat bedroht werde, Conſuln und Senat nicht anders verfahren können (12, 35).

Ein ähnlicher Angriff übrigens wie auf den Rabirius wurde zu derſelben Zeit auch auf den C. Piſo, den Conſul des Jahres 67, gemacht. Für das um die Sache des Adels erworbene Verdienſt ſollte derſelbe jetzt durch eine Anklage gezüchtigt werden, welche wegen Bedrückung des von ihm verwalteten Galliens vom Cicero gegen ihn erhoben wurde. Es gehörte zu den Verdienſten des Cicero um die Parthei des Senats, daß er des Angeklagten ſich annahm, und die Losſprechung deſſelben bewirkte [2].

---

[1] 10, 28. Vgl. noch über den Inhalt der ganzen Rede: Cic. Orat. c. 29.

[2] Cic. pr. Flacco 39, 98. Sallust. Cat. 49.

4) Reden über die Kinder der Proscribirten und bei der Ablehnung der Provinz. Gesetz gegen den Ambitus.

Indem Cicero sich dem Vorschlag des Rullus widersetzte, und das roscische Gesetz, den Rabirius und Piso vertheidigte, hatte er sich der Parthei des Senats so entschieden angeschlossen, daß ein Rücktritt oder ein Schwanken in den einmal angenommenen Grundsätzen ihm selbst wenig genützt und dem Staate nur geschadet haben würde. Die Sache der Adelsparthei wurde daher von ihm verfochten, auch als es sich darum handelte, ein unbilliges und schon nach dem Beispiel der Vorfahren verwerfliches [1] Gesetz aufzuheben. Vor den Proscriptionen des Sulla hatten die Kinder der Verurtheilten gesetzlich niemals für die Vergehungen ihrer Väter zu büßen gehabt. Sulla aber hatte die Kinder und Enkel der Geächteten von Staatsämtern und vom Senat ausgeschlossen [2], obgleich mehrere von ihnen aus den angesehensten Familien stammten. Um von diesem Gesetze befreit zu werden, schien endlich, nachdem so viele Verordnungen des Sulla aufgehoben worden waren, die Zeit gekommen zu sein. Auf Veranlassung vielleicht des Cäsar und unterstützt von einem Volkstribun scheinen die Betheiligten sich unmittelbar an das Volk gewendet, und dieses um Zurücknahme desselben angesprochen zu haben [3].

Die Härte und Ungerechtigkeit des Gesetzes war deutlich, die Zahl der Betheiligten aber nicht gering, und der Weg, auf welchem sie ihre Absichten durchzusetzen suchten, machte die Vornehmen zu ihren Gegnern, auch wenn die Gewährung ihrer Forderung weniger gefährlich gewesen wäre. Die Rede, welche Cicero in dieser Angelegenheit hielt, gehörte indessen zu denjenigen, in denen er am meisten Ursache hatte, seine Beredsamkeit aufzubieten; es war schwer, das Volk in einer Angelegenheit zu überzeugen, wo der Nutzen, um dessentwillen ein verhaßtes Gesetz beibehalten werden sollte, mehr auf der Seite der Vor-

---

[1] Dionys. Hal. Ant. Rom. VIII, 80. Senec. de ira c. 34.

[2] Dionys. l. l. Liv. Epit. 89. Vellej. II, 28, der sogar bemerkt, die Söhne von Senatoren hätten die Lasten ihres Standes zu tragen gehabt, ohne dessen Rechte zu genießen. Plutarch. Sulla 31. ὃ δὲ πάντων ἀδικώτατον ἔδοξε· τῶν γὰρ προγεγραμμένων ἠτίμωσε καὶ υἱοὺς καὶ υἱωνοὺς καὶ τὰ χρήματα πάντων ἐδήμευσε.

[3] Plutarch. Cic. c. 12. Dio Cass. XXXVII, 25.

nehmen als des Volks zu ſein ſchien. Er verſtand jedoch, die Härte der Sache zu mildern. Er bekannte, daß es grauſam ſei, Männer, welche von edlen Eltern und Voreltern abſtammten, von der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten fern zu halten; ſo abhängig aber ſei der Staat von den Geſetzen des Sulla, daß er ohne dieſelben nicht beſtehen könne [1]. Nach Plinius [2] ſollen die Kinder der Proſcribirten ſelbſt beſchämt zurückgetreten ſein; Cicero [3] rühmt ſich nur, durch Vereitelung ihrer Abſichten drohenden Unruhen vorgebeugt zu haben. Der Senat ſcheint ihn nicht dazu beauftragt zu haben; er beſchwichtigte das Volk durch perſönliches Anſehn, vielleicht durch Gründe, die von Mitgliedern des Adels nicht einmal durchgehends gut geheißen werden mochten, daher die Bemerkung in der Rede gegen den Piſo, daß die Feindſchaften, die er ſich dabei zugezogen, nur ihm, und nicht dem Senat gegolten hätten.

Ob zu den tribuniciſchen Rogationen, durch welche das Conſulat des Cicero beunruhigt wurde, auch der Antrag auf einen Schuldenerlaß gehörte? Dio Caſſius [4] ſagt es ausdrücklich; auch mangelt es nicht an Stellen des Cicero, woraus es gefolgert werden könnte, ein Schuldenerlaß aber war ein zu gewaltſames Unternehmen, um ohne eine allgemeinere Umwälzung der Verhältniſſe bewerkſtelligt zu werden, und ungleich ſchwieriger noch als die übrigen Vorſchläge der Volkstribunen, welche dem Cicero zu vereiteln gelang. Die Geſchichte der catilinariſchen Verſchwörung zeigt, daß man erſt von der Ausführung der Anſchläge des Catilina einen Schuldenerlaß erwartete [5], und in der Sammlung der conſulariſchen Reden des Cicero war von einem in dieſer Angelegenheit gehaltenen Vortrag keine Spur vorhanden. Die Bewegungen alſo, welche in Folge des Beſtrebens einen Schuldenerlaß herbeizuführen, entſtanden ſein ſol-

---

[1] Quinctil. XI, 1, 85.

[2] N. H. VII, 31 Te orante proscriptorum liberos honores petere puduit.

[3] in Pis. 2, 4 Ego adolescentes bonos et fortes, sed usos ea conditione fortunae, ut, si essent magistratus adepti, reipublicae statum convulsuri viderentur, meis inimicitiis, nulla senatus mala gratia, comitiorum ratione privavi.

[4] XXXVII, 25.

[5] Sallust. Cat. 21. 33. Cic. in Cat. II, 9, 18.

len [1], werden nur auf die catilinarische Verschwörung bezogen werden können; nennt sich dagegen Cicero selbst einen vindex aeris alieni [2], und deutet er damit an, daß er der Gläubiger sich gegen ihre Schuldner angenommen, oder eine Beeinträchtigung der Ersteren durch die Letzteren nicht geduldet habe, und sagt er an einer anderen Stelle mit deutlichen Worten, daß niemals zwar die Schuldenmasse größer gewesen, aber auch niemals besser und leichter bezahlt worden sei, weil diejenigen, welche der Hoffnung, ihre Gläubiger zu hintergehen, beraubt worden seien, zugleich sich genöthigt gesehen hätten, zu bezahlen [3], so scheint dies auf Einrichtungen hinzuweisen, wodurch die Ansprüche der Gläubiger befriedigt oder die Bezahlung der Schulden leichter ermöglicht werden sollte. Da nun Cicero in der zweiten an das Volk gehaltenen Rede gegen den Catilina [4] Verzeichnisse der aus den angeordneten Güterversteigerungen gewonnenen Einnahmen erwähnt, welche demnächst statt des erwarteten Schuldenerlasses von ihm veröffentlicht werden würden, so scheint daraus geschlossen werden zu können, daß Cicero bereits vor dem Ausbruch der catilinarischen Verschwörung auf Mittel bedacht gewesen war, wodurch die Befriedigung der Gläubiger ohne Härte gegen die Schuldner erleichtert werden sollte. Vielleicht daß Cicero dazu seinen Einfluß auf die Prätoren benutzte, und es durch diese dahin zu bringen suchte, daß die Schuldner durch Aufopferung eines Theils ihres Vermögens ihre Gläubiger zufrieden zu stellen genöthigt wurden.

Die sechste der consularischen Reden, welche Cicero später zusammen herausgab, wurde von ihm vor dem Volke gehalten, als er der ihm vom Senat zugetheilten Provinz Gallien entsagte [5]. Da die Uebereinkunft, welche er mit seinem Amtsgenossen einging, als er ihm die Verwaltung von Macedonien ab-

---

[1] de off. II, 24, 84 Nunquam vehementius actum est, quam me consule, ne solveretur etc.

[2] ad Att. II, 1, 11 Freilich läßt sich auch dabei an die Gefahren der catilinarischen Verschwörung denken. Eben so ad Q. fr. I, 1, 6. Wie sehr indessen damals der Credit und die Preise der Güter gesunken waren, geht aus Val. Max. IV, 8, 3 hervor.

[3] de off. II, 24, 84. [4] II, 9, 18.

[5] ad Att. II, 1, 3 quum provinciam in concione deposui.

trat, bereits vor dem Anfang des Jahres erfolgt war [1], und die Vertheilung der Provinzen in der Regel nicht Sache des Volks, ſondern des Senats oder Folge eines Vergleichs der Betheiligten ſelbſt war, ſo ſcheint es befremdend, daß Cicero auch in dieſer Angelegenheit vor dem Volke auftritt. Indeſſen war längſt von ihm die Erklärung gegeben worden, weder nach einer Provinz, noch nach einer Ehre, noch nach irgend einer Auszeichnung oder einem andern Vortheil ſtreben zu wollen, wobei ein Volkstribun verhindernd einſchreiten könnte [2]. Seine Abſicht war daher, auch die Provinz Gallien, welche ihm nach dem Tauſch mit Antonius zugefallen war, aufzugeben. Mochten ſich nun darüber Gerüchte unter dem Volke verbreitet haben, welche Cicero zu widerlegen wünſchte, oder eine geſetzliche Nothwendigkeit zur Rechtfertigung des gethanen Schrittes vorhanden ſein, Cicero glaubte ſich öffentlich darüber erklären zu müſſen, und gab dadurch die, wie er hinzufügt, vom Senat mit Geld und Truppen wohl ausgerüſtete Provinz auf, obgleich das Volk dagegen war [3]. Die Verwaltung derſelben wurde ſpäter dem mit Cicero befreundeten Prätor Q. Metellus Celer zu Theil, indeſſen geht aus einem im nächſten Jahre geſchriebenen Briefe des Cicero an denſelben hervor, daß die Entſagung nicht dieſem zu Gefallen erfolgt war, obwohl Cicero, ſo viel er konnte, darauf einwirkte, daß Metellus die Provinz erhielt [4]. Seine Verhältniſſe ſo wie die des Staates [5], ſagt er vielmehr, hätten es ſo mit ſich gebracht, und von Tage zu Tage verſchaffte ihm dieſer Entſchluß größeren Nutzen und größere Freude [6]. Seine Abneigung gegen die ihm ſpäter aufgedrungene Verwaltung von Cilicien und ſeine Ungeduld, davon befreit zu werden, beweiſt, wie wenig ihm der Aufenthalt in der Provinz zuſagte.

Neben den bisher erwähnten Bewegungen waren es vor Allen die Bewerbungen derjenigen, welche ſich zu den Comitien des Jahres 63 gemeldet hatten, wodurch die öffentliche Auf-

---

[1] Dio Cass. XXXVII, 25. [2] in Rull. I, 8, 25.
[3] in Pison. 2, 5. [4] fam. V, 2.
[5] in Pis. 2, 5. pr. Flacc. 35, 87.
[6] Dio Caſſius ſagt (XXXVII, 33), daß Beſorgniſſe wegen der Verſchwörung des Catilina den Cicero bewogen hätten, in Rom zu bleiben, und den Metellus nach Gallien gehen zu laſſen.

merkſamkeit gefeſſelt wurde. Cäſar hielt um die Prätur, Catilina zum zweiten Male um das Conſulat an. Außer der Prätur jedoch lockte den Erſteren zugleich die Ausſicht auf die eben durch den Tod des Metellus Pius erledigte Würde des Pontifex Maximus. Servilius Iſauricus und Q. Catulus, Männer des größten Verdienſtes und Anſehns, waren ſeine Mitbewerber [1], und leicht würde einer von beiden den Sieg davongetragen haben, wäre nicht das Geſetz des Domitius, welches durch Sulla aufgehoben worden war, auf den Vorſchlag des Labienus erneuert worden. Nach dieſem Geſetz, welches im Jahr 103 v. Chr. die Ernennung der Prieſter von den Collegien auf das Volk übertrug [2], wurde die Wahl von der Minderzahl der Tribus vorgenommen, und der Gewählte hierauf von dem Collegium, in welches er gehörte, cooptirt [3]. Die Wahl lag auf dieſe Weiſe in den Händen des Volks, und die Cooptation geſchah nur, weil man ſich ſcheute, das Herkommen zu verletzen. Die durch eine verſchwenderiſche Freigebigkeit unterſtützten Bewerbungen des Cäſar hatten daher den Erfolg, daß derſelbe in den Tribus, zu denen ſeine Mitbewerber gehörten, mehr Stimmen erhielt als jeder von dieſen in allen zuſammen [4]. Die Reihenfolge der Begebenheiten bei Sueton zeigt, daß dies noch vor der Ernennung des Cäſar zum Prätor geſchah, während Dio Caſſius die Sache in die Zeit nach der Verurtheilung der Mitverſchworenen des Catilina ſetzt [5], ja die Wahl des Cäſar aus der Milde, mit welcher er für dieſelben geſprochen hatte, hergeleitet wiſſen will.

Zu den ernſtlichſten Beſorgniſſen führten indeſſen die Bewerbungen um das Conſulat. Außer D. Junius Silanus, L. Licinius Murena und Servius Sulpicius hat auch Catilina ſich von Neuem dazu gemeldet. Der ungünſtige Erfolg, welchen ſeine Bewerbungen im vorhergehenden Jahre gehabt hatten, hatte ihn nicht muthlos gemacht. An der von ihm ſchon damals angeſtifteten Verſchwörung [6] hatten nicht weniger als 11 Senato-

---

[1] potentissimi duo competitores. Sueton. Caes. 13. Plutarch. Caes. 7. Dio Cass. XXXVII, 37.

[2] Sueton. Nero c. 2.

[3] Cic. in Rull. II, 7, 18. 19.

[4] Sueton. Caes. 13.

[5] Dio Cass. XXXVII, 37.

[6] Zu Anfang des Junius im J. 64 v. Chr. Sallust. Catil. c. 17.

ren und 4 Ritter Theil genommen neben vielen bei den Ihrigen angesehenen Einwohnern der Municipien und Colonien. Andere noch mächtigere — und man nannte insbesondere den M. Crassus — sollten seine Anschläge heimlich begünstigen, auch Jüngere aus angesehenen Familien ihm zugethan sein. Catilina selbst hatte Schuldenerlaß, Aechtung der Begüterten, obrigkeitliche Aemter und Priesterthümer, Raub und Plünderung versprochen und auf die Unterstützung hingewiesen, welche Piso im diesseitigen Spanien, P. Sillius aus Nuceria in Mauretanien [1] und C. Antonius, welcher, wie er hoffte, sein Amtsgenosse werden würde, eben so den Einzelnen einen Eid abgenommen [2]. Freilich hatte der ungünstige Erfolg der Bewerbungen des Catilina vorläufig auch die Absicht der Verschwörung vereitelt, die Beweggründe aber, welche zum Beitritt bewogen hatten, dauerten fort, und Catilina konnte fortwährend auf die Anhänglichkeit derjenigen rechnen, welche dieselbe Lage und dieselbe Noth mit ihm vereinigte. Er selbst, dessen Thätigkeit und Wachsamkeit mit den ihn umringenden Schwierigkeiten zuzunehmen schienen, und dessen Laster durch den Schein mancher Tugenden verhüllt wurden, wurde nicht müde, Anhänger jeder Art und auf jede Weise zu gewinnen [3], und that dies mit um so glücklicherem Erfolg, je weniger es an Unzufriedenen fehlte. Auch Frauen [4] halfen seine Absichten in Rom begünstigen, und zur Unterstützung seiner Bewerbungen um das Consulat versammelten sich eben so gut ehemalige sullanische Soldaten, die mit Ländereien belohnt worden waren, welche sie verschwendet hatten [5], als durch das Unglück der sullanischen Zeit heruntergekommene Marianer. Auch C. Antonius sollte noch unter seine Freunde gehören [6].

Unter diesen Umständen war ein strengeres Gesetz gegen den Ambitus dasjenige, wodurch man die gewaltthätigen Versuche des Catilina und seiner Anhänger zunächst zu beschränken suchte.

---

[1] Was Sallust von diesem sagt, ist indessen nach Cic. pr. Sulla 20, 56 zu berichtigen. Sillius war in das jenseitige Spanien geschickt worden und unterhandelte von hier aus mit dem König von Mauretanien.

[2] Sallust. Cat. 21. Dio Cass. XXXVII, 30.

[3] Sallust. Cat. 24. Cic. pr. Coel. 5, 12. 6, 13. 14.

[4] Sempronia Sall. Cat. 24. 25.

[5] pr. Mur. 24, 50 bes. aus Arretium und Fäsulä. Plut. Cic. c. 14.

[6] pr. Mur. 24, 49.

Der Senat hatte ſchon das Jahr zuvor ein ſolches Geſetz beabſichtigt, war aber durch tribuniciſchen Einſpruch daran verhindert worden [1]. Jetzt ſoll einer der Mitbewerber des Catilina, der als Rechtsgelehrter angeſehene Servius Sulpicius, daſſelbe betrieben und deshalb dem Cicero Vorſchläge gemacht haben. Cicero aber, deſſen Leben Catilina ſchon öfter bedroht hatte, war gern bereit, die nöthigen Schritte dazu zu thun. So wurde ein Geſetz ausgearbeitet, worin gegen diejenigen, welche zu Beſtechungen die Hand geboten hatten, die Strafe erhöht, ein Exil von 10 Jahren gegen die verurtheilten Bewerber, Krankheitsentſchuldigungen aber von Seiten der Angeklagten für unſtatthaft erklärt wurden [2]. Auch Gladiatorenſpiele, wofern ſie nicht teſtamentlich angeordnet waren, ſollten in den nächſten 2 Jahren vor den Bewerbungen von den dabei Betheiligten nicht gegeben werden dürfen [3]. Die Zuſtimmung des Senats zu dieſem Geſetze zu erhalten, war ohne Schwierigkeit, und von dem Volke rühmt Cicero ſelbſt, daß es daſſelbe ohne eine Störung der öffentlichen Ruhe angenommen habe.

5) Umtriebe des Catilina bis zu ſeiner Entfernung aus Rom.

Ohne auf die Schärfung des calpurniſchen Geſetzes zu achten, ſchien Catilina vielmehr jedem Geſetze Trotz bieten zu wollen [4]. In einer Verſammlung ſeiner Anhänger, welche kurz vor der Conſulwahl von ihm gehalten wurde, äußerte er ſich abermals auf eine ſo gefährliche Weiſe [5], daß der Senat für gut fand, die Comitien, welche am folgenden Tage Statt finden ſollten, zu verſchieben, damit zuvor darüber berathen werden könnte. In der zahlreich beſuchten Verſammlung aber, welche hierauf am nächſten Tage gehalten wurde, forderte Cicero den daſelbſt anweſenden Catilina auf, ſich über dasjenige, was von ſeinen Aeußerungen bekannt geworden war, zu erklären, und

---

[1] Ascon. ad orat. in tog. cand. p. 83 u. 85.

[2] pr. Mur. 23, 47. 41, 89. pr. Planc. 34, 83. Schol. Bob. pr. Sulla p. 362. Dio Cass. XXXVII, 29.

[3] in Vatin. 15, 37. pr. Sext. 64, 133. Schol. Bob. p. 309 u. 324.

[4] S. d. Schilderung ſeines Weſens pr. Mur. 24, 49.

[5] pr. Mur. 25, 50. Vgl. Sall. Cat. c. 20.

dieſer nahm keinen Anſtand, zu antworten, daß es von den beiden im Staate vorhandenen Körpern, dem ſtärkeren bis jetzt noch hauptloſen, ſo lange er lebe, nicht an einem Haupte fehlen ſolle [1]. Der Senat fühlte den Uebermuth; der Beſchluß aber, welcher hierauf gefaßt wurde, ermangelte gleichwohl der nöthigen Strenge; die Einen fürchteten zu wenig [2], die Andern zu viel, und der Triumph des Catilina war um ſo größer, je weniger er mit ſo frechen Worten zu wagen ſchien. Auch dem Cato, der ihn mit einer Anklage bedrohte, hatte er wenige Tage zuvor erwidert, er werde das Feuer, was an ſeine Güter gelegt werden möchte, nicht durch Waſſer, ſondern durch Einreißen dämpfen. — Nach Dio Caſſius [3] hatte Cicero von den Gefahren geſprochen, mit denen er ſelbſt bei der Abhaltung der Conſularcomitien bedroht werde, war aber nicht im Stande geweſen, den Senat zu einem Beſchluß, wie er ihn wünſchte, zu vermögen, da man ihm nicht ganz traute, und ſeine Beſchuldigungen gegen den Catilina aus Privatfeindſchaft herleitete.

Die Comitien der Conſulwahlen wurden von Cicero gehalten [4]. Catilina erſchien in Begleitung des Autronius mit einer zahlreichen Menge bewaffneter Anhänger, entſchloſſen durch einen Angriff auf das Leben des Conſuls ſo wie auf das ſeiner Mitbewerber ſeine Wahl zu bewirken [5]. Den Cicero aber ſchützte nicht nur die Menge der Freunde und Anhänger, in deren Begleitung er auf dem Marsfelde erſchien, ſondern auch der Unwille, welcher ſich unter dem Volke verbreitete, als man bemerkte, wie er zur Sicherung ſeines Lebens genöthigt worden ſei, einen Panzer unter ſeiner Toga anzulegen. Ohne daß Catilina gewagt hätte, etwas zu unternehmen, gingen die Comitien vorüber, durch welche er ſich in ſeiner Hoffnung, das Conſulat zu erlangen, abermals getäuſcht ſah [6].

Catilina mochte jetzt verzweifeln, im Beſitz einer geſetzlichen Gewalt ſeine Abſichten erreichen zu können. Außerdem ſtand

---

[1] pr. Mur. 25, 51. Plutarch. Cic. c. 14.

[2] pr. Mur. l. l. pr. Sulla 18, 51 Vos enim tum, judices, nihil laborabatis, neque suspicabamini.

[3] XXXVII, 29. [4] pro Sulla 18, 51.

[5] pr. Sulla l. l. pr. Mur. 26, 52. Sallust. c. 26. Cic. in Cat. I, 5, 11. Dio Cass. XXXVII, 29.

[6] S. d. vorherg. Stellen u. Plutarch. Cic. c. 14.

die Rückkehr des Pompejus aus Asien bevor, und die neue Gestaltung der Verhältnisse, welche davon erwartet wurde, machte das Ziel, nach welchem er strebte, immer ungewisser. Dies bestimmte ihn, die Zeit, in welcher noch der eine der beiden Consuln ein ehemaliger Freund [1], und der andere ein, wie er meinte, nicht zu gefährlicher Feind war, zu benutzen, und mit den Waffen in der Hand die beabsichtigte Staatsumwälzung zu versuchen. Namentlich reizten ihn die ehemaligen Soldaten des Sulla [2], und fanden sich schaarenweise bei dem Cn. Manlius ein, welchen Catilina unmittelbar nachdem die Consularcomitien ein so ungünstiges Ende für ihn genommen hatten, nach Fäsulä in Etrurien geschickt hatte, um daselbst aus den hier besonders zahlreichen Unzufriedenen ein Heer zu bilden. Indessen sollte der Aufruhr auch in anderen Gegenden Italiens beginnen, und ein gewisser Septimius aus Camerinum wurde daher nach Picenum, C. Julius nach Apulien, P. Sulla, wenn anders die späteren Beschuldigungen seiner Ankläger, gegen die ihn Cicero zu rechtfertigen sucht, Glauben verdienen, nach Neapel, Andere an andere Orte geschickt. Auch zu Rom wurde Manches vorbereitet, dem Cicero fortwährend nach dem Leben getrachtet, Versuche zu Brandstiftungen gemacht und die Bewaffnung der Anhänger des Catilina fortgesetzt [3].

Sallust erzählt, daß Cicero vom Anfang seines Consulats an durch Fulvia, die Geliebte des in dieselbe verwickelten Q. Curius [4], von Allem Nachricht erhalten habe, was ihm von den Anschlägen der Verschworenen zu wissen nöthig war. Berichte aus einer solchen Quelle jedoch schienen noch nicht hinreichend, um außerordentliche Schritte zu rechtfertigen. Es waren bestimmtere und vielseitigere Angaben erforderlich, und diese erfolgten, wie Plutarch (c. 15) erzählt, nicht lange nach den Consularcomitien durch eine Anzeige, welche M. Crassus, M. Marcellus und Metellus Scipio dem Cicero machten [5]. Durch einen Unbekannten waren dem Crassus Briefe an mehrere Personen übergeben worden, und unter diesen einer, welcher die Warnung

---

[1] Nach Dio Cass. XXXVII, 30 war er es noch immer.
[2] Plut. Cic. c. 14. [3] Sallust. Cat. 27. 28.
[4] Ascon. p. 95. Sall. Cat. 23. 28. Plut. Cic. 16. Vgl. in Cat. I, 2, 6.
[5] Vgl. Dio Cass. XXXVII, 31.

vor einem bevorſtehenden Blutvergießen, und den Rath enthielt, ſich deshalb aus der Stadt zu entfernen. Erſchreckt durch dieſe Nachricht, vielleicht auch, wie Plutarch hinzufügt, in der Abſicht, ſich gegen den Vorwurf einer Begünſtigung des Catilina zu rechtfertigen, eilte Craſſus in Begleitung des Marcellus und Metellus Scipio noch in derſelben Nacht zum Cicero, welcher mit Anbruch des Tages den Senat zuſammenrief, die Briefe den Mitgliedern deſſelben, an welche ſie gerichtet waren, übergab, und dieſelben laut vorleſen ließ. Alle ſtimmten unter einander überein, und da zugleich Q. Arrius, welcher Prätor geweſen war, von den Zuſammenrottungen in Etrurien benachrichtigte, und eben ſo angegeben wurde, wie Manlius dabei thätig ſei, und eine anſehnliche Kriegsmannſchaft zuſammenziehe, erwartend, was unterdeſſen in Rom geſchehen würde, ſo erfolgte hierauf der Beſchluß, welcher die Conſuln in der herkömmlichen Form mit außerordentlicher Gewalt ausrüſtete [1].

Indeſſen muß die Glaubwürdigkeit dieſer Berichte dahingeſtellt bleiben. Cicero ſelbſt [2] will den 21. October im Senat vorhergeſagt haben, daß Cn. Manlius den 27. October in den Waffen ſein werde, um das Blutvergießen zu unterſtützen, welches den 28. vom Catilina unter den Optimaten angerichtet werden ſolle. Die Vorſichtsmaßregeln des Cicero hinderten den Catilina ſein Vorhaben zur Ausführung zu bringen. Eben ſo mislang die auf den 1. November anberaumte Beſetzung von Präneſte [3], wo die Drangſale der ſullaniſchen Zeit noch Nachwehen und dadurch einen für die Anſchläge des Catilina fruchtbaren Boden hinterlaſſen hatten. Ein Brief aus Fäſulä aber, welchen der Senator L. Sänius um dieſe Zeit dem Senat mittheilte, beſtätigte die vielleicht in den Augen Vieler noch unzuverläſſigen Nachrichten über die Unternehmungen des Manlius [4].

---

[1] Dio Caſſius fügt noch hinzu *παραχήν τε εἶναι, καὶ ζήτησιν τῶν αἰτίων αὐτῆς γενέσθαι.* Ungenau ſcheint hier Salluſt, in ſo fern er 1) die Zuſammenkunft beim Läca, worin Cornelius und Vargunteius ſich zur Ermordung des Cicero erbieten (c. 28 u. Cic. pr. Sulla 18, 52), vor den Senatsbeſchluß ſetzt und 2) c 29 Ea quum Ciceroni nuntiarentur etc. nicht nur mit Plutarch und Dio Caſſius, ſondern auch mit Cicero in Widerſpruch iſt. [2] in Cat. I, 3, 7. [3] in Cat. I, 3, 8.

[4] Sallust. Cat. c. 30. Dio Cass. XXXVII, 31 *τὰ δὲ ἐκ τῶν Τυρρηνῶν ἀγγελλόμενα τήν τε αἰτίαν ἐπιστώσατο* etc.

Cicero und der ihm ergebene Theil der Senatoren zögerte jetzt nicht die wirksamsten Vertheidigungsanstalten zu treffen. Um den Aufwiegelungen der Einwohner von Italien außerhalb Roms zu begegnen, wurde beschlossen, den Q. Marcius Rex nach Fäsulä, den Q. Metellus Creticus nach Apulien, die Prätoren Q. Pompejus Rufus und Q. Metellus Celer aber, den Ersteren nach Capua, den Letzteren nach Picenum zu schicken, mit dem Auftrag, je nachdem es die Zeit und die Umstände erforderten, Heere zu bilden. Außerdem wurde einem Sclaven, welcher von der Verschwörung etwas entdecken würde, die Freiheit und 100000 Sestertien, einem Freien Straflosigkeit und 200000 Sestertien versprochen; auch sollten die Gladiatoren nach Capua und anderen Städten entfernt und zu Rom unter den Befehlen der niederen obrigkeitlichen Beamten Nachtwachen gehalten werden [1]. Cicero selbst zeigte sich öffentlich nicht anders als mit einem zahlreichen und bewaffneten Gefolge [2], und die Nachrichten aus Etrurien veranlaßten eine Anklage wegen Gewaltsamkeit, welche von dem L. Aemilius Paullus gegen den Catilina, nach Einigen auch gegen den C. Cethegus [3] erhoben wurde.

Catilina unterdessen, den Schein einer völligen Unbefangenheit annehmend, zeigte sich sofort bereit, sich der in solchen Fällen üblichen Aufsicht [4] eines angesehneren Bürgers für die Dauer seines Anklagezustandes zu überliefern. Weder M. Lepidus jedoch, an welchen er sich zuerst wandte, noch Cicero selbst, noch Q. Metellus Celer wollten sich der damit verbundenen persönlichen Verantwortlichkeit unterziehen; erst M. Marcellus, der vierte, welchen er darum angesprochen hatte, nahm ihn bei sich auf [5]. Die von Cicero getroffenen Sicherheitsanstalten aber und die Angst und Besorgniß, welche dieselben verbreiteten,

---

[1] Sall. Cat. c. 30. in Cat. I, init. [2] Plut. Cic. 16.

[3] Schol. Bob. p. 320. Sallust. Cat. 31 lege Plautia interrogatus ab L. Paullo. Dio l. l. *καὶ βίας — γραφὴν τῷ Κατιλίνᾳ παρεσκεύασε.*

[4] libera custodia. Geib Gesch. des röm. Criminalprocesses S. 288.

[5] in Cat. I, 8, 19. Dio Cass. XXXVII, 32 nennt statt des Marcellus den Metellus, und sagt vom Catilina in Beziehung auf die Zusammenkunft beim Laca *καὶ λαθὼν τὸν Μέτελλον ἦλθέ τε πρὸς αὐτοὺς* etc., allein dieser war damals wohl schon von Rom nach Picenum abgegangen.

wurden von ſeinen Gegnern benutzt, ihn ſelbſt verhaßt zu machen [1].

Catilina glaubte übrigens die Ausführung ſeiner Anſchläge auf jede Weiſe nunmehr beſchleunigen zu müſſen, und verſammelte dazu die Häupter der Verſchwörung in der Nacht des 6. November im Hauſe des M. Porcius Läca. Unter Vorwürfen, welche er ihnen hier wegen ihrer Unthätigkeit machte, erwähnte er, wie durch Zuſammenziehung der Truppen in Etrurien ſowohl als durch Aufwiegelung in anderen Theilen Italiens die Feindſeligkeiten, welche jetzt beginnen ſollten, von ihm vorbereitet worden ſeien, und er ſelbſt ſich zu dem Heere zu begeben wünſche, ſobald als Cicero aus dem Wege geräumt ſei. Der Senator L. Vargunteius und der Ritter C. Cornelius [2] erboten ſich, die Sache zu übernehmen, indem ſie unter dem Vorwand eines Beſuchs am nächſten Morgen bei Cicero Zutritt zu erhalten hofften. Hierauf ſcheint verabredet worden zu ſein, was die Zurückbleibenden zu thun haben ſollten, wenn Catilina die Stadt verlaſſen habe, wie namentlich Lentulus, Caſſius und Cethegus die Angelegenheiten daſelbſt leiten, Autronius ſich Etruriens bemächtigen, Andere in Neapel, wo ſich P. Sulla bereits befand [3], in Camerinum, Picenum und Gallien [4] für die Verſchwörung arbeiten ſollten.

Indeſſen wurde Cicero noch in derſelben Nacht von Allem benachrichtigt, was in dieſer Verſammlung beſprochen und beſchloſſen worden war [5]. Er theilte ſogleich mehreren Vertrauten die gegen ſein Leben gefaßten Anſchläge mit, ſicherte ſein Haus durch ſtärkere Wachen [6], und ließ die Verſchwornen abweiſen, als ſie, um ihr Vorhaben auszuführen, Einlaß begehrten. Kaum

---

[1] Sall. Cat. c. 31. Dio Cass. XXXVII, 31.

[2] Sall. Cat. c. 28. Cicero in Cat. I, 4, 9 ſagt nur Reperti sunt duo equites Romani und nennt pr. Sulla 6, 18 u. 18, 52 blos den C. Cornelius, Plutarch den Marcius und Cethegus (c. 16), Appian I, 3 den Lentulus und Cethegus, Dio Caſſ. XXXVII, 32 ſagt δύο τινάς.

[3] pr. Sulla 19, 53.

[4] in Cat. I, 4, 9. II, 3, 6. pr. Sulla 19, 53.

[5] in Cat. I, 4, 10. II, 3, 6. Plut. c. 16. Sall. c. 28.

[6] Zu ſeiner Sicherheit bediente ſich Cicero, wie es ſcheint, beſonders bewaffneter Mannſchaft aus der Präfectur Reate. in Cat. III, 2, 5. Vgl. pr. Scauro §. 26.

gab es jedoch eine Periode der Verſchwörung, wo Ciceros Verlegenheit größer war. Die Nachrichten, welche er erhalten hatte, ſetzten ihn eben ſo ſehr um des Staates als um ſeiner ſelbſt willen in Furcht; es bangte ihm vor neuen Nachſtellungen gegen ſein Leben, und doch wagte er nicht, die Gewalt, mit welcher ihn der Senat ausgerüſtet hatte, gegen den Catilina zu gebrauchen. Es fehlte noch immer an vollgültigen Beweiſen, und die Freunde des Catilina waren zum Theil ſo angeſehen und mächtig, die Sorgloſigkeit oder der abſichtliche Unglaube ſelbſt unter vielen Senatoren ſo groß, daß Gewaltſchritte die ſchwerſte Verantwortung zuziehen konnten [1]. Unter dieſen Umſtänden ſchien die Entfernung des Catilina aus Rom dasjenige zu ſein, was theils das Meiſte dazu beitragen konnte, ſeine Abſichten aufzudecken, theils dem Cicero die beſten Mittel in die Hände lieferte, um die Verſchwörung in der Stadt zu unterdrücken. Catilina ſelbſt, deſſen eigne Sicherheit in Rom, trotz der Furcht, die er Anderen einflößte, auf mehr als Eine Weiſe bedroht war, war dazu längſt entſchloſſen, der Tag ſeiner Ankunft im Lager bei Fäſulä mit dem Manlius verabredet, ein ſilberner Adler vorausgeſchickt [2], ja ſelbſt Bewaffnete, welche ihn unterwegs (bei Forum Aurelium) erwarten ſollten, und es ſchien nicht ſchwer, ihn zur Beſchleunigung ſeines Entſchluſſes zu bewegen. Dem Inhalt der erſten catilinariſchen Rede zufolge und nach den in der zweiten darüber vorkommenden Erklärungen war dies in der That der Grund [3], weshalb Cicero den Senat den 7. November in den Tempel des Jupiter Stator zuſammenrief.

Dieſer Tempel lag am Ende der heiligen Straße, da wo man den palatiniſchen Berg hinaufſchritt, und gehörte, da auf dem ſeit früherer Zeit ſtark befeſtigten Hügel eine Beſatzung lag, zu den ſicherſten Orten der Stadt [4]. Catilina erſchien hier mit Mehreren, welche die Nacht zuvor mit ihm im Hauſe des Läca verſammelt geweſen waren, in der Hoffnung durch dieſe Drei-

---

[1] Den Trotz des Catilina beweiſen die Worte in Cat. I, 8, 20 Refer, inquis, ad senatum etc. Vgl. außerdem I, 2, 5. 6. 12, 30. II, 2, 3.

[2] in Cat. I, 9, 24.

[3] Salluſt Cat. c. 31 ſagt nur sive praesentiam ejus timens, seu ira commotus, orationem habuit luculentam et utilem reipublicae.

[4] in Cat. I, 1, 1. Dionys. Hal. Antiq. Rom. II, 37.

ſtigkeit am beſten gerechtfertigt zu ſein. Allein man begegnete ihm mit Abſcheu und Verachtung [1], und die Rede, mit welcher ihn Cicero angriff, blieb nicht ohne Erfolg.

Die Frechheit ſcheltend, mit welcher Catilina in der Mitte derjenigen erſchienen ſei, welche von ihm zu Opfern ſeiner verbrecheriſchen Abſichten beſtimmt worden ſeien, und die ihn ſelbſt längſt des Todes für ſchuldig erachtet hätten, fordert ihn Cicero auf, die Stadt zu verlaſſen, in welcher er 1) nichts mehr erwarten könne, weil ſeine Anſchläge ſämmtlich entdeckt und verrathen ſeien, in welcher ihn 2) nichts erfreuen könne, weil alle guten Bürger ihn haßten und fürchteten, und 3) er ſelbſt in die Nothwendigkeit verſetzt worden ſei, ſich einer gefänglichen Aufſicht zu überliefern. Möge er ſich daher des Krieges freuen, welchen er an der Spitze des von dem Manlius geſammelten Heeres gegen das Vaterland zu beginnen gedenke. Durch augenblicklichen Tod ihn daran zu hindern, habe der Conſul allerdings ſowohl das Recht als die Macht, dem Staate aber ſei damit jetzt wenig gedient. Möchte nur dadurch daß auch die Genoſſen alle dem Catilina folgten, zugleich der Same künftiger Uebel ausgerottet werden.

In dem trotzigen Tone, deſſen er früher gewohnt geweſen war, vermochte Catilina auf dieſe Rede nicht zu antworten. Er entgegnete nur, man möge nicht grundloſen Beſchuldigungen glauben, ſeine Herkunft wie ſein früheres Leben ließen ihn nur Gutes hoffen; er, ein Patricier, der eben ſo wie ſeine Vorfahren manches Verdienſt um den Staat erworben, bedürfe nicht des Unterganges deſſelben, während M. Tullius, ein fremdgeborener Bürger, ihn rette. Noch andere Läſterworte folgten; ein allgemeines Murren aber hinderte ihn, weiter zu ſprechen, er hörte, daß man ihn einen Feind und Verräther nannte, und ſeiner jetzt nicht mehr mächtig, verließ er den Senat mit den Worten, da ſeine Feinde ihn gefliſſentlich ins Verderben zu ſtürzen ſuchten, ſo werde er das Feuer, was ihn verzehren ſolle, durch Zerſtörung löſchen [2].

---

[1] in Cat. I, 7, 16. II, 6, 12. Plutarch. Cic. c. 16. *συγκαθίσαι μὲν οὐδεὶς ὑπέμεινε τῶν συγκλητικῶν, ἀλλὰ πάντες ἀπὸ τοῦ βάθρου μετῆλθον.*

[2] *Ἀρξάμενος δὲ λέγειν ἐθορυβεῖτο· καὶ τέλος ἀναστὰς ὁ Κικέρων προσέταξεν αὐτῷ τῆς πόλεως ἀπαλλάττεσθαι, δεῖν γὰρ αὐτοῦ μὲν λόγοις, ἐκεί-*

In der nächſten Nacht begab er ſich aus Rom hinweg. Bevor noch Legionen ausgehoben würden, hoffte er ſein Heer zu verſtärken, und alles dasjenige vorzubereiten, was zu einem Zuge gegen die Stadt erforderlich ſchien. Andere ſollten unterdeſſen hier ſeine Abſichten befördern.

6) Die catilinariſche Verſchwörung von der Entfernung des Catilina aus Rom bis zur Verurtheilung der Verſchworenen an den Nonen des December.

Mit Freude vernahm Cicero, daß Catilina die Stadt verlaſſen habe. Begab derſelbe ſich in der That nach Fäſulä und erſchien er hier als Anführer des von dem Manlius geſammelten Heeres, ſo mußten die Zweifel über ſeine Abſichten, welche bis jetzt ein entſchloſſenes Verfahren gehemmt hatten, völlig verſchwinden. Die Heftigkeit jedoch, mit welcher Cicero Tags vorher den Catilina angegriffen hatte, konnte leicht ein Anlaß zu öffentlichem Tadel werden; Machtworte des Conſuls, konnte man ſagen, hätten einen Unglücklichen die Stadt zu verlaſſen genöthigt, um ferneren Verunglimpfungen zu entgehen, und der Stadt die durch grundloſe Gerüchte geſtörte Ruhe wiederzugeben. Andere dagegen mochten in der Furcht vor Catilina, welche ſich der Gemüther bemächtigt hatte, einen Grund finden, über die Nachläſſigkeit des Conſuls zu klagen, welcher, anſtatt ſeine Gewalt gegen einen gefährlichen Bürger zu gebrauchen, demſelben geſtattet hatte zu entweichen, und einen verderblichen Krieg gegen den Staat zu beginnen. Gegen ſolche Beſchuldigungen, welche zum Theil in der That gegen Cicero erhoben wurden, ſich zu rechtfertigen und die Menge dadurch von dem wahren Beſtand der Dinge zu unterrichten, war die Abſicht, mit welcher Cicero am nächſten Tage nach der Entweichung des Catilina das Volk zuſammenrief und die zweite Rede gegen den Catilina hielt.

Catilina, heißt es darin, ſei jetzt offen als Feind des Staates aufgetreten und weniger furchtbar nach ſeiner Entfernung als früher im Innern der Stadt. Seine Anſchläge lägen einem Je-

---

νου δ' ὅπλοις πολιτευομένου, μέσον εἶναι τὸ τεῖχος. Nach Dio Caſſius XXXVII, 33 ſoll der Senat ſogar beſchloſſen haben, Catilina müſſe die Stadt verlaſſen.

den offen vor Augen, es ſei eine Lächerlichkeit, an ein freiwilliges Exil zu glauben, und nichts zu bedauern als daß er nur ſo Wenige mit ſich genommen. Weit furchtbarer nämlich ſeien die Zurückgebliebenen; doch auch dieſe würden wohl thun, dem Catilina zu folgen; denn die Zeiten der Milde und der Schonung ſeien vorüber und Strenge werde ſtatt der Nachſicht eintreten. Was möchten auch Solche noch hoffen, von denen die Einen den Frieden haßten, weil die Trennung von anſehnlichen aber verſchuldeten Beſitzungen ihnen zu ſchwer ſei, die Anderen, weil ſie trotz ihrer Schulden nach Herrſchaft trachteten, noch Andere, weil ſie das durch die Schenkungen des Sulla Erhaltene verſchwendet, Andere endlich, weil ihnen der Verluſt ihres Vermögens, oder Verbrechen und Laſter keinen anderen Ausweg übrig ließen. Das Volk alſo möchte nur fortfahren, durch Wachſamkeit ſich vor den Anſchlägen der Verſchwörung zu verwahren, und das Uebrige von der Fürſorge des Conſuls und von dem Beiſtand der Unſterblichen erwarten.

Uebrigens ergab ſich aus demjenigen, was demnächſt von Seiten des Catilina und ſeiner Partheigenoſſen geſchah, daß die Worte des Cicero nicht zwecklos geweſen waren. So lange noch irgend die Ausſicht dazu vorhanden war, ſuchten dieſelben über ihre Abſichten zu täuſchen. Bei der Ankunft des vom Senat nach Etrurien geſandten Q. Marcius Rex ſchickte Cn. Manlius Abgeordnete an ihn [1], welche ihn verſichern ſollten, nur zur Selbſterhaltung, nicht gegen das Vaterland ſeien die Waffen ergriffen worden; die Grauſamkeit der Gläubiger und der Richter, Mangel und Noth habe dazu gezwungen. Auch früher habe man wohl mit der Hülfloſigkeit der Menge Mitleid gehabt, und ganz kürzlich noch zur Erleichterung der Schulden dem Willen der guten Bürger gemäß, Silber mit Kupfer zu bezahlen geſtattet. Schon öfter habe das Volk, durch Stolz oder Herrſchſucht gedrückt, die Waffen ergriffen. Sie ſelbſt verlangten nicht Herrſchaft noch Reichthum, ſondern die Freiheit, welche ein guter Bürger erſt mit dem Leben aufgeben dürfe, und bäten den Marcius und den Senat, ſich unglücklicher Bürger anzunehmen, ihnen den Schutz der Geſetze, welche ihnen die Ungerechtigkeit ihrer Richter entriſſen habe, wiederzugeben, und ſie nicht in die

[1] Sallust. Cat. 32.

Nothwendigkeit zu verſetzen, ihren Untergang ſo blutig als möglich zu verkaufen [1]. Marcius entgegnete ihnen hierauf, ſie möchten, falls ſie den Senat um etwas zu bitten hätten, die Waffen niederlegen und ihre Bitten in Rom anbringen. Hülfeflehende hätten von jeher bei Senat und Volk Gehör gefunden [2].

Eben ſo ſchrieb Catilina mehreren Conſularen und anderen durch ihre Geſinnung vortheilhaft bekannten Perſonen, durch erdichtete Beſchuldigungen bedrängt und unfähig, der Uebermacht ſeiner Feinde zu widerſtehen, weiche er dem Schickſal und begebe ſich nach Maſſilia in die Verbannung, nicht als ob er ſich eines Verbrechens bewußt ſei, ſondern um dem Staat die nöthige Ruhe zu erhalten. Auch ein Brief an den Catulus, welchen dieſer hierauf dem Senat mittheilte, war im Tone eines ſchuldlos Verfolgten geſchrieben, obwohl ſonſt in der Abſicht, ſich zugleich gegen ariſtokratiſch Geſinnte zu vertheidigen. Durch Ungerechtigkeiten, hieß es darin, und Beſchimpfungen bewogen, und außer Stande, ſeine Würde zu behaupten, weil ihm die Früchte ſeiner Thätigkeit und ſeiner Anſtrengungen entzogen worden, habe er die Vertheidigung der Unglücklichen übernommen, nicht als ob er nicht ſelbſt ſeine Schulden bezahlen gekonnt [3], ſondern weil er Unwürdige geehrt, ſich ſelbſt aber durch falſchen Verdacht zurückgeſetzt geſehen habe. Aus dieſem Grunde ſei er Hoffnungen gefolgt, welche ihm ſeiner Lage zufolge keine Schande bringen könnten. Er würde mehr geſchrieben haben, aber es ſei ihm gemeldet worden, daß er durch Gewalt bedroht werde. Catulus möge ſich daher nur der Oreſtilla, ſeiner Gattin, annehmen [4].

Während auf dieſe Weiſe der wahre Grund ſeiner Entfernung verhüllt werden ſollte, hatte ſich Catilina in Begleitung von 300 Bewaffneten [5] auf der aureliſchen Straße nach dem Gebiet von Arretium begeben, hatte hier, einige Tage in dem Hauſe des C. Flaminius Flamma verweilend, die früher ſchon aufgewiegelte Einwohnerſchaft bewogen, die Waffen zu ergreifen, und war hierauf mit allen Zeichen der Feldherrnwürde im Lager

---

[1] Id. c. 33. [2] Id. c. 34.

[3] Vgl. in Cat. I. 6. 11. ruinae fortunarum proximis Idibus.

[4] Sall. Cat. c. 34 u 35. vgl. in Cat. I. I.

[5] Plutarch. Cic. c. 16. in Cat. I, 9, 21.

bei Fäſulä eingezogen [1]. Die Nachricht davon war jedoch kaum nach Rom gekommen, als der Senat den Catilina und Manlius für Feinde des Staates erklärte, und ihren Truppen einen Termin beſtimmte, bis zu welchem es ihnen erlaubt ſein ſollte, die Waffen ungeſtraft niederzulegen. Außerdem wurde den Conſuln aufgetragen, Truppen zu werben, dem Antonius insbeſondere, den Catilina mit einem Heere zu verfolgen, und dem Cicero, für die Sicherheit der Stadt zu ſorgen [2]. Indeſſen war die Hartnäckigkeit der Anhänger des Catilina oder das Vertrauen, was er ihnen einzuflößen gewußt hatte, ſo groß, daß trotz zweier Senatsbeſchlüſſe Niemand weder durch die verheißenen Belohnungen bewogen wurde, etwas zu entdecken [3], noch das Lager des Catilina zu verlaſſen. Catilina ſelbſt hatte den Titel und die Würde der Conſuln [4] angenommen, und war eben ſo eifrig beſchäftigt, die Truppen einzuüben, welche bei ſeiner Ankunft bereits 20000 Mann ſtark waren, als die Städte Etruriens auf ſeine Seite zu ziehen [5].

Die Sache der Verſchwörung zu Rom war unterdeſſen in den Händen von Solchen, welche zwar ihrer Geburt nach zu den angeſehenſten gehörten, und in ihrer Lage Veranlaſſung genug hatten, die Verſchwörung nach Kräften zu befördern, an Befähigung dazu aber dem Catilina nachſtanden. Als Haupt derſelben wurde P. Cornelius Lentulus Sura betrachtet [6]. Aus dem patriciſchen Geſchlecht der Cornelier ſtammend, war er, ein Altersgenoſſe des Hortenſius [7], während Sullas Herrſchaft Quäſtor (81 v. Chr.) und 10 Jahre ſpäter Conſul geweſen. Daß es ihm nicht an Talent zur Beredſamkeit fehlte, und daß er trotz einer gewiſſen Unbehülflichkeit in Worten und Gedanken durch ſeine äußere Erſcheinung und die Annehmlichkeit und

---

[1] Sall. u. Dio Cass. XXXVII, 33.

[2] Sallust. Cat. c. 36. Dio Cass. XXXVII, 33 ſagt auch *αὐτοί τε τὴν ἰσθῆτα μετέβαλον.*

[3] S. den früher (S. 226) erwähnten Beſchluß über die ſowohl Freien als Sclaven gemachten Verſprechungen.

[4] Dio l. l. Nach Appian war es die Würde eines Proconſuls. B. C. II, 3.

[5] Plut. Cic. c. 16.

[6] Sallust. Cat. c. 39 u. 58. pr. Sulla 6, 16. 10, 30; am deutlichſten 11, 33. Vgl. pr. Flacco 38, 95 u. 39, 97.

[7] Cic. Brut. 64, 230.

Stärke ſeiner Stimme Beifall gefunden habe, läßt Cicero im Brutus [1] nicht unerwähnt, und giebt es ſogar in der nach der Entdeckung der Verſchwörung gehaltenen dritten catilinariſchen Rede [2] zu; ſein Leben jedoch war auch früher ſchon nicht frei von mancherlei Flecken. Als Quäſtor beſchuldigte man ihn, eine große Summe Geldes aus der Staatscaſſe entwendet zu haben [3], und aus der Schamloſigkeit, mit welcher er geantwortet haben ſollte, als ihn Sulla im Senat deshalb zur Rede ſetzte, leiteten Manche die Veranlaſſung her, daß er den Beinamen Sura erhielt [4]. Und obgleich er ſowohl von dieſer als von einer ſpäteren Beſchuldigung freigeſprochen wurde [5], entging er doch nicht der Strenge, mit welcher die Cenſoren Lentulus Clodianus und Gellius im Jahre 70 v. Chr. den Senat muſterten. Wegen Schwelgerei wurde er aus dem Senat geſtoßen, und erlangte erſt dadurch wieder Zutritt, daß er für das Jahr 63 v. Chr. zum zweiten Male zum Prätor gewählt wurde. Zur Theilnahme an der Verſchwörung hatte ihn nicht nur ein in vieler Beziehung dem des Catilina ähnliches Schickſal, Erbitterung über erlittene Beſchimpfungen, Rachſucht und Ehrgeiz bewogen, ſondern auch Verheißungen künftiger Größe, welche er in ſibylliniſchen Orakeln zu leſen glaubte [6]. Drei Cornelier ſollten in Rom zur Herrſchaft gelangen; nach Cinna und Sulla aber, welche vor ihm ihr Schickſal erfüllt hatten, glaubte er der dritte zu ſein. Solchen Träumereien jedoch ſich hingebend, mochte er oft Wichtigeres überſehen, und Thätigkeit und Ent-

---

[1] 64, 230.

[2] in Cat. III, 5, 11 ita eum non modo ingenium illud et dicendi exercitatio, qua semper valuit, sed etiam — impudentia, qua superabat omnes, improbitasque defecit.

[3] Plutarch. Cic. c. 17.

[4] Der Beiname Sura aber kam ſchon in früherer Zeit vor. Nach Plutarch aber ſoll Lentulus dem Sulla geſagt haben *λόγον μὲν οὐ δεδόναι, παρέχειν δὲ τὴν κνήμην, ὥςπερ εἰώθεισαν οἱ παῖδες, ὅταν ἐν τῷ σφαιρίζειν ἁμάρτωσιν.*

[5] Plut. l. l. u. Cic. ad Att. I, 16, 9 bis absolutum esse Lentulum.

[6] in Cat. III, 4, 9. 5, 10. pr. Sulla 25, 70. Sallust. c. 47. Plut. Cic. 17. Lentulus glaubte außerdem (in Cat. III, 4, 9), fatalem esse hunc annum —, qui esset decimus annus post virginum absolutionem etc. Ueber d. absolutio virginum ſ. Ascon. ad Mil. c. 12. Cic. Brut. c. 43 u. 67. Plutarch. Cato min. c. 19.

ſchloſſenheit zeichneten ihn weit weniger aus, als Schamloſigkeit und Unredlichkeit [1].

Neben Lentulus Sura nahm C. Cornelius Cethegus den nächſten Platz in der Reihe der Verſchwornen ein. Auch dieſer nämlich gehörte zu den ſenatoriſchen Mitgliedern der Verſchwörung [2]. Früher in Spanien, wurde er eines Mordanſchlags gegen den Q. Metellus Pius beſchuldigt, und ſeit er ein Genoſſe des Catilina geworden war, war das Gewaltſamſte und Verwegenſte immer auch dasjenige, wornach er am meiſten trachtete [3]. Auch ihn hatte L. Aemilius Paullus die Abſicht gehabt, zugleich mit Catilina wegen Gewaltthätigkeiten öffentlich anzuklagen [4].

L. Caſſius Longinus, der dritte der in Rom zurückgebliebenen Führer der Verſchwörung, war aus einer plebejiſchen aber ahnenreichen Familie, und hatte ſich mit Cicero um das Conſulat beworben, ohne dieſem jedoch dabei furchtbar zu ſein. Träge und unbehülflich ſchien er mehr durch Stand und Geburt als durch perſönliche Tüchtigkeit unter die Häupter der Verſchwörung gekommen zu ſein [5].

Der Schein von Popularität, welchen ſich die Verſchworenen zu geben wußten, verfehlte ſeinen Zweck nicht. Wie ſehr auch die beſſeren Bürger auf der Seite des Senats waren, ſo erwartete doch die Menge mehr neugierig als ängſtlich den Ausgang, entſchloſſen die Gelegenheit zur Demüthigung der Großen, welche die Pläne des Catilina darzubieten ſchienen, nicht unbenutzt vorübergehen zu laſſen. Auch Cicero nennt die Anzahl derjenigen, welche nach Unruhen trachteten, nicht gering, und beſtätigt die Worte des Salluſt, welcher verſichert, das Unheil, welches den Staat bedrohte, würde nicht gering geweſen ſein, wenn Catilina in dem erſten Treffen geſiegt hätte. Auch mangelte es nicht an Solchen, welche dem Catilina von Rom aus in ſein Lager folgten, obwohl der Sohn des Senators A. Fulvius, welcher daſſelbe gethan, von ſeinem Vater nicht nur zu-

---

[1] in Cat. III, 7, 16. 5, 11. Sallust. c. 58.

[2] Sall. c. 17. [3] pr. Sulla 25, 70. Sallust. c. 43.

[4] Schol. Bob. in Vatin. p. 320.

[5] in Cat. III, 7, 16. Ascon. ad orat. in tog. cand. p. 82. — Appian B. C. II, 4 erwähnt 4 Häupter der Verſchwörung: Lentulus, Cethegus, Statilius und Caſſius. Statilius auch oft bei Cicero genannt.

rückgerufen, ſondern auf deſſen Befehl auch getödet wurde. Lentulus aber unterließ nicht, den Anweiſungen des Catilina zufolge, zu Rom alle diejenigen aufzuwiegeln, welche er durch Charakter oder durch Schickſal zu Unruhen geneigt fand [1].

Die Allobroger, Grenznachbarn der römiſchen Provinz im jenſeitigen Gallien, und deswegen öfters in Kriege mit den Statthaltern daſelbſt verwickelt, waren nicht lange zuvor von dem Proconſul C. Calpurnius Piſo, welcher nach ſeinem Conſulat der Provinz 2 Jahre hindurch vorgeſtanden hatte, zur Ruhe gebracht worden [2]. Kriegsſteuern aber, welche ihnen, wie es ſcheint, auferlegt worden waren, und Habſucht der römiſchen Beamten hatten ihnen eine drückende Schuldenlaſt zugezogen und ſie genöthigt, Geſandte nach Rom zu ſchicken, welche den Senat um Schonung bitten ſollten. Der Einfluß der Parthei jedoch, zu welcher Piſo gehörte, ſtand ihnen im Wege, und die Verſchworenen gründeten darauf die Hoffnung, daß Noth und Unzufriedenheit ihren Anträgen zu Hülfe kommen würden [3]. Ein gewiſſer P. Umbrenus, welcher in Handelsgeſchäften ſich früher in Gallien aufgehalten hatte, und daſelbſt den Häuptern der Allobroger bekannt geworden war, erhielt daher den Auftrag vom Lentulus, die Geſandten zu dem Ende auszukundſchaften [4]. Dieſe gaben ihre Geſinnung auf eine ſehr unzweideutige Weiſe zu erkennen, und zeigten ſich hoch erfreut, als ihnen Umbrenus eröffnete, daß er ihnen, wenn ſie Männer ſein wollten, ein Mittel zeigen könne, um allen ihren Leiden zu entgehen. Nachdem ſie Alles verſprochen hatten, was von ihnen verlangt werden würde, führte ſie Umbrenus in das nicht weit vom Forum

---

[1] Sallust. Cat. 39.

[2] ad Att. I, 13, 1. in Cat. III, 9, 22 Quid vero? ut homines Galli ex civitate male pacata, quae gens una restat, quae populo Romano bellum facere et posse et non nolle videatur, spem imperii et rerum amplissimarum ultro sibi a patriciis hominibus oblatam negligerent etc. id non divinitus factum putatis?

[3] Appian. B. C. II, 4. Plutarch. Cic. c. 18.

[4] P. Umbrenus libertinus homo, a quo primum Gallos ad Gabinium perductos esse constabat. Außerdem Q. Manlius Chilo u. d. Fäſulaner Furius dabei thätig. in Cat. III, 6, 14. Jedoch horum omnium scelerum improbissimus machinator Cimber Gabinius. in Cat. III, 3, 6. Sall. Cat. c. 40. — pr. Sulla 13, 36—39 wird Caſſius erwähnt.

gelegene Haus des D. Brutus, und machte sie hier mit den Zwecken und Theilnehmern der Verschwörung bekannt. Um die Sache zu vergrößern, wurde dabei Mancher dazu gerechnet, der der That nach nicht dazu gehörte. Von den Allobrogern aber wurde verlangt, die Verschwörung durch Erhebung eines Kriegs im jenseitigen Gallien zu unterstützen [1].

Die Gesandten mochten indessen fürchten, daß die Aussichten, mit denen man ihnen schmeichelte, zuletzt zu ihrem und ihres Volkes Verderben ausschlagen dürften, vielleicht auch auf die Dankbarkeit des Senats rechnen, und vertrauten daher die Sache dem Q. Fabius Sanga ihrem Patron [2], welcher nicht zögerte, dieselbe dem Cicero mitzutheilen. Dieser, welcher so lange von entscheidenderen Maßregeln gegen die Häupter der Verschwörung in der Stadt abgehalten war, als es ihm noch an Mitteln, dieselben zu überführen, mangelte, hatte es für die günstigste Fügung des Schicksals zu halten, daß ihm die Gelegenheit dazu jetzt von den Allobrogern dargeboten wurde [3]. Indessen waren diese selbst noch nicht im Besitz vollgültiger Beweise, und wurden daher angewiesen, die Unterhandlungen mit den Verschwornen eifrig fortzusetzen, und auch diejenigen anzugehen, mit denen sie bis jetzt noch nicht in unmittelbarem Verkehr gestanden [4].

In der That nämlich näherten sich die Anschläge der Verschworenen immer mehr ihrer Ausführung. Es entstanden Bewegungen in Gallien, Picenum, Bruttium und Apulien [5], und obwohl die Furcht größer war als die Gefahr, und im diesseitigen Gallien der Prätor Metellus, im jenseitigen der dasige Statthalter C. Murena mit Erfolg den Unruhstiftern entgegenwirkten, und mehrere von ihnen gefangen setzten, so wurde doch die Nothwendigkeit der Vorsicht und Wachsamkeit immer dringender. In Rom aber war unmittelbar nach der Entfernung des Catilina beschlossen worden, auf die Nachricht von der Ankunft des Catilina zu Fäsulä solle der Volkstribun L. Bestia vor

---

[1] Außer App. II, 4 u. Plut. c. 18 f. in Cat. III, 2, 4.

[2] App. B. C. II, 4. Sanga war noch später ein Freund des Cicero. in Pison. 31, 77.

[3] in Cat. III, 2, 4. pr. Mur. 37, 78. [4] Sall. Cat. 41.

[5] in Cat. III, 6, 14. pr. Sulla 19, 53. Sall. Cat. 43. App. B. C. II, 2.

dem Volke das Verfahren des Cicero öffentlich angreifen, und alle Schuld wegen des entſtehenden Krieges auf ihn zu werfen ſuchen [1], in der darauf folgenden Nacht aber die Stadt an mehreren Orten angezündet, Cicero und andere Gegner der Verſchwornen ermordet, und während der Verwirrung zugleich die Vereinigung mit Catilina bewerkſtelligt werden [2]. Im Hauſe des Cethegus hatte man dazu eine große Menge von Waffen aufgehäuft [3]. Cethegus ſelbſt trieb mit ungeſtümer Haſt zur Beſchleunigung der gefaßten Beſchlüſſe, und erbot ſich mit Wenigen das Verſammlungshaus des Senats zu erſtürmen, und wenn gleichwohl mehrere Wochen unbenutzt verſtrichen, ſo lag die Schuld nur an dem Zögern des Lentulus, nach deſſen Meinung die Ausführung erſt bei der Feier der Saturnalien im Monat December erfolgen ſollte [4].

Die Zeit, die auf ſolche Weiſe verging, wurde unterdeſſen von den Geſandten der Allobroger ganz der Anweiſung des Cicero gemäß benutzt. Indem ſie ſich vom Gabinius bei den ſämmtlichen Häuptern der Verſchwörung einführen ließen, verlangten ſie von den einzelnen ſchriftliche Verſicherungen, um dieſelben ihren Landsleuten verſiegelt zu überbringen. Man that, was ſie verlangten; Caſſius verſprach ſogar ſelbſt zu kommen, und verließ die Stadt, noch ehe die Geſandten abreiſten [5].

Die Rückkehr derſelben war jetzt auf den 4. December feſtgeſetzt [6] und zugleich eine Zuſammenkunft zwiſchen ihnen und dem Catilina verabredet worden, zu welcher ihnen der Crotoniate T. Vulturcius vom Lentulus als Begleiter mitgegeben werden ſollte. Die Allobroger waren außerdem mit den von Lentulus, Cethegus und Statilius an ihr Volk gerichteten Schreiben, Vulturcius mit einem Briefe des Lentulus an den Catilina und mündlichen Aufträgen an denſelben verſehen worden, in welchen man ihn aufforderte, auch den Beiſtand der Sclaven nicht zu verſchmähen, und mit ſeinem Zuge gegen Rom nicht länger zu zögern, da hier Alles bereit ſei [7].

---

[1] Sall. Cat. 17 u. 43 App. B. C. II, 3.
[2] in Cat. III, 6, 14. IV, 6, 13 pr. Sulla 19, 53.
[3] in Cat. III, 3, 8. 5, 10. Plut. Cic. 18.
[4] in Cat. III, 4, 10. 7, 17. Sall. Cat. 43.
[5] in Cat. III, 4, 9. pr. Sulla c. 13. Sall. Cat. 44.
[6] pr. Flacco 40, 102. [7] Sallust. Cat. c. 44.

Cicero beauftragte hierauf die Prätoren L. Flaccus und C. Pomtinus die zweitauſend Schritte von der Porta Flaminia auf er flaminiſchen Straße gelegene milviſche Brücke (Ponte Molle) u beſetzen und daſelbſt die allobrogiſchen Geſandten mit ihrem Begleiter gefangen zu nehmen [1]. Dies geſchah. Als die Allobroger und Vulturcius mit einem anſehnlichen Gefolge noch vor em Anbruch des Tages die Brücke betraten, wurden ſie von en Prätoren angehalten und nebſt den Briefen, welche ſie bei ch führten, zum Cicero gebracht [2].

Dieſer hatte jetzt, was er wünſchte, Stand und Herkunft er Verſchworenen aber nöthigten ihn vorſichtig zu ſein [3]. Vor llen war erforderlich, der Schuldigen ſich zu verſichern. Cassius war bereits abgereiſt, auch M. Cöparius, durch welchen in Apulien hatte Aufruhr geſtiftet werden ſollen, entfloh, ehe man ich ſeiner bemächtigen konnte; Gabinius aber, Statilius, Cethegus und Lentulus erſchienen auf die Vorladung des Conſuls [4]. Zugleich füllte ſich das Haus deſſelben mit einer Menge der angeſehenſten Männer, welche auf die Nachricht von dem Vorgefallenen herbeigeeilt waren. Cicero trug jedoch Bedenken, die Briefe anders als im Beiſein des Senats zu eröffnen, und benutzte die Zwiſchenzeit, um zugleich das Haus des Cethegus durchſuchen und die daſelbſt befindlichen Waffen wegnehmen zu laſſen. Er ſelbſt geleitete hierauf perſönlich den Lentulus in den Tempel der Concordia, wo der Senat verſammelt war, und begann die Unterſuchung, indem er zuerſt den Vulturcius verhörte. Es wurde dieſem ein Sicherheitsverſprechen gegeben, und er begann nach einigem Läugnen ſeine Bekenntniſſe, indem er alles dasjenige beſtätigte, was früher durch die Mittheilungen der Allobroger über die Aufträge und Briefe des Lentulus an den Catilina zu den Ohren des Cicero gekommen war [5]. Eben ſo berichteten die allobrogiſchen Geſandten ſowohl über die ſchriftlichen Verſicherungen, welche ihnen vom Lentulus, Cethegus und

---

[1] Sall. c. 45. in Cat. III, 2, 5. pro Flacco 2, 5. 40, 102. 103.

[2] in Cat. III, 3, 6. [3] Sall. c. 46. [4] in Cat. III, 3, 6.

[5] in Cat. III, 3 u. 4. Plutarch. Cic. c. 19. Vulturcius gehörte zu den Verſchworenen, allein er ſcheint nicht um alle Geheimniſſe gewußt zu haben. Er ſagt von ſich nach Salluſt c. 47 paucis ante diebus a Gabinio et Coepario socium adscitum, nihil amplius scire quam legatos.

Statilius für ihr Volk mitgegeben waren, als über die Mittheilungen derſelben in Beziehung auf die Verſchwörung ſelbſt und über die des Lentulus insbeſondere, ſo fern dieſelben ſeine abergläubiſchen Hoffnungen betrafen. Die Briefe der Verſchworenen wurden in ihrer Gegenwart eröffnet und reichten hin, ſie zum Geſtändniß zu bringen; nur Lentulus verſuchte zu läugnen, bekannte aber ebenfalls, als er an ſeine Aeußerungen über die ſibylliniſchen Orakel erinnert und der Brief vorgeleſen wurde, welchen er an den Catilina geſchrieben hatte. Auch Gabinius gab, obgleich es an ſchriftlichen Beweiſen gegen ihn fehlte, die Beſchuldigungen zu, welche ihm von den Galliern gemacht wurden [1].

Der Senat zögerte nicht das Verdienſt, welches ſich Cicero ſo wie die Prätoren Flaccus und Pomtinus erworben hatten, in dem Beſchluß, welcher hierauf gefaßt wurde, öffentlich anzuerkennen, und ordnete zugleich an, daß Lentulus ſeine Prätur niederlegen und eben ſo wie Cethegus, Statilius, Gabinius, Caſſius, Cöparius, P. Furius, Q. Manlius Chilo und P. Umbrenus als Feinde des Staates behandelt, und diejenigen unter ihnen, welche in Rom anweſend, unter gefängliche Aufſicht geſtellt werden ſollten. Lentulus wurde auf dieſe Weiſe dem P. Lentulus Spinther, welcher Aedilis war, Cethegus dem Q. Cornificius, Statilius dem C. Cäſar, Gabinius dem M. Craſſus, Cöparius, nachdem man ihn auf der Flucht eingeholt hatte, dem Senator Cn. Terentius anvertraut [2]. Dem Cicero zu Ehren beſchloß der Senat ein mehrtägiges Dankfeſt [3], welches L. Cotta in Vorſchlag gebracht hatte [4], und dem Vulturcius ſo wie den Allobrogern wurden für die gemachten Eröffnungen ſpäter noch Belohnungen zuerkannt [5]. In das Lob des Cicero aber ſtimmten auch die Angeſehenſten ein; Q. Catulus nannte ihn Vater des Vaterlands und L. Gellius war der Meinung, daß ihm der Staat eine Bürgerkrone ſchuldig ſei [6].

---

[1] in Cat. III, 5, 11 u. 12. Worte des Briefs des Lentulus an den Catilina bei Salluſt c. 44 verſchieden, Inhalt jedoch derſelbe.

[2] in Cat. III, 6, 14. Sall. Cat. 47. 50.

[3] in Cat. III, 6, 15. 10, 23. pr. Sulla 30, 85.

[4] Philipp. II, 6, 13.

[5] Sall. Cat. c. 50.

[6] in Pison. 2, 4.

Ehe indeſſen der Senatsbeſchluß ſchriftlich aufgezeichnet und öffentlich bekannt gemacht worden war, eilte Cicero das Volk abermals zuſammenzurufen [1] und es von dem Erfolg der Unterſuchung zu unterrichten. Es war nothwendig, die durch die Gerüchte, welche ſich verbreitet hatten, geſpannte und gereizte Menge zu beruhigen, und es ſchien dazu nichts dienlicher, als wenn derſelben mit der Gewißheit von dem Daſein der Verſchwörung zugleich die Nachricht von der Unterdrückung derſelben ertheilt wurde. Der Anfang der bei dieſer Gelegenheit gehaltenen Rede drückt daher unumwunden die Freude und das Selbſtgefühl aus, welches ihn ergreift, indem er daran erinnert, wie durch ſeine Anſtrengungen Stadt und Bürger glücklich aus drohenden Gefahren gerettet worden ſeien. Seiner Sorgfalt, ſagt er, ſei es nunmehr gelungen, nachdem er den Catilina die Stadt zu verlaſſen genöthigt, auch diejenigen zu überführen, welche von ihm daſelbſt zurückgelaſſen worden ſeien. Jede Hoffnung des Catilina ſei damit vernichtet, das Heer, welches derſelbe geſammelt habe, ſei wenig zu fürchten, und die Hülfe der Unſterblichen habe ſich nicht nur durch Wunderzeichen [2], ſondern vorzüglich durch die Fügungen, durch welche die Anſchläge der Verſchwornen ſich ſelbſt verrathen hätten, aufs Neue bewährt. Dafür aber den Göttern zu danken, ſei um ſo mehr Grund vorhanden, je weniger die Rettung des Staates, welche früher oft große Opfer gekoſtet, mit Nachtheilen für die Einzelnen verbunden geweſen ſei. Er ſelbſt begehre für ſein Verdienſt nur die Erinnerung daran und hoffe durch den Beiſtand der guten Bürger ſtets gegen die Anſchläge der Unredlichen geſchützt zu ſein.

Der Eindruck, welchen die Worte des Cicero machten, mußte um ſo günſtiger ſein, da zugleich dafür geſorgt war, theils daß die Ausſagen der Zeugen von beſonders angeſehenen und geachteten Männern niedergeſchrieben [3], theils daß Abſchriften derſelben öffentlich bekannt gemacht wurden [4]. So wurden nicht nur diejenigen, welche bis jetzt noch gezweifelt hatten, überzeugt,

---

[1] Nach Plutarch Cic. c. 19 noch am Abend deſſelben Tages.

[2] in Cat. III, 8, 19. 20. 21.

[3] pr. Sulla 14, 41 werden der Prätor M. Cosconius, M. Maſſala damals Bewerber um die Prätur, P. Nigidius, App. Claudius genannt.

[4] pr. Sulla 15, 42.

ſondern auch diejenigen belehrt, welche die Abſichten des Catilina und ſeiner Anhänger nur den Vornehmen für feindlich gehalten hatten, und die Erbitterung gegen die Verſchworenen war um ſo größer, je deutlicher Alle das Unglück erkannten, was der geſammten Stadt, insbeſondere aber dem beſſeren und wohlhabenderen Theile der Bürger bereitet worden war. Die treue Anhänglichkeit, welche der Ritterſtand dem aus ſeiner Mitte erhobenen Conſul bezeigte, half mit der Sache des Cicero auch die des Senats vertheidigen, zu deſſen Schutz ſich eine Anzahl Ritter beim Tempel der Concordia aufgeſtellt hatte [1]. In Verlegenheit aber ſetzte fortwährend einestheils, daß außer den bereits Angegebenen noch viele Andere der Mitwiſſenſchaft und Theilnahme an der Verſchwörung beſchuldigt wurden, deren Beſtrafung nicht leicht zu bewirken war, anderntheils die Frage, was jetzt mit den Verhafteten zu beginnen ſei. In Beziehung auf das Erſtere war die Meinung des Cicero, alles dasjenige vorläufig auf ſich beruhen zu laſſen, was nicht nothwendig zur Sprache gebracht werden mußte [2], dasjenige namentlich, was Männern zur Laſt gelegt wurde, die nicht ohne große Gefahr für das gemeine Beſte zur Rechenſchaft gezogen werden konnten, das Letztere dagegen ſcheint er von Anfang an entſchloſſen geweſen zu ſein, der Entſcheidung des Senats zu überlaſſen.

An der Spitze derjenigen, welche als heimliche Freunde des Catilina betrachtet wurden, ſtanden Craſſus und Cäſar. Beide hatten ſchon ſeit längerer Zeit die Unternehmungen begünſtigt, welche das Anſehn des Senats erſchüttern und die letzten Schranken der Volksgewalt zerſtören ſollten, und wer irgend die Sache des Catilina für die des Volks hielt, und die Vornehmen für denjenigen Theil der römiſchen Bürgerſchaft, welcher durch die Verſchwörung vorzüglich gefährdet wurde, konnte kaum zweifeln, daß die Häupter der Volksparthei auch die Abſichten des Catilina beförderten, und nur durch Scheu vor ſeiner Verrufenheit oder durch Mistrauen in das Gelingen ſeiner Anſchläge von einem engeren Anſchluß an die Verſchwörung abgehalten wurden. Den Craſſus insbeſondere hatten Ehrgeiz und Selbſtſucht in eine

[1] Sall. Cat. c. 49. Cic. in Cat. IV, 7, 14 u. 15. Vgl. 9, 18. 19.

[2] in Cat. IV, 1, 2. Ego multa tacui, multa pertuli, multa concessi, multa meo quodam dolore in vestro timore sanavi.

Bahn getrieben, auf welcher er mit den Optimaten mehrmals aufs Heftigſte entzweit worden war. Im Jahr 65, in welchem er, wie es ſcheint, mit Lutatius Catulus das Cenſoramt bekleidete, hatten die damals beſonders mächtig angeregten Anſprüche der Römer an Aegypten, welches ihnen durch ein Teſtament des Königs Ptolemäus Alexander vermacht ſein ſollte [1], zwiſchen ihm, der dieſelben begünſtigte, und ſeinem Amtsgenoſſen, von welchem ſie wie von dem beſſeren Theile des Senats überhaupt nur als Mittel der Ehrgeizigen zu neuen Bewegungen betrachtet wurden, einen ſo gewaltigen Streit herbeigeführt, daß beide ihr Amt niederlegten, ohne die erwartete Muſterung des Senats und des Volks vorgenommen zu haben [2]. Auch Cicero hatte ihn bei ſeinen Bewerbungen um das Conſulat nicht zum Freunde gehabt, und ſeine Gegner ſcheinen fortwährend bei ihm eine bereitwillige Unterſtützung gefunden zu haben [3]. Gleichwohl war das Anſehn des Craſſus im Senat nicht gering, und es machte daher großes Aufſehn, als L. Tarquinius, ein auf dem Wege zum Catilina aufgefangener Mitwiſſer der Verſchwörung, nachdem ihm ein Sicherheitsverſprechen gegeben worden war, im Senat nicht nur beſtätigte, was Vulturcius über die Anſchläge der Verſchworenen ausgeſagt hatte, ſondern auch angab, daß er vom Craſſus geſandt worden, um den Catilina nach der Ergreifung ſeiner Verbündeten zu einem raſchen Zug auf Rom ſelbſt zu beſtimmen. Der größte Theil der Senatoren wollte die Beſchuldigung für erdichtet gehalten wiſſen, man verlangte von Cicero darüber abſtimmen zu laſſen, und der hierauf gefaßte Beſchluß fiel dahin aus, daß die Angabe des Tarquinius als unrichtig zu betrachten, er ſelbſt aber in Gewahrſam zu halten, und nicht eher in Freiheit zu ſetzen ſei, als bis er denjenigen angegeben, auf deſſen Anſtiften er ſo unwahr geſprochen habe. In den Gerüchten aber, welche ſich zugleich über die Sache verbreiteten, wurde theils Autronius, welcher durch die Gemeinſchaft der Gefahr den Craſſus zur Vertheidigung der Verſchworenen zu bewegen gehofft [4], theils Cicero, welcher ihn eben da-

[1] in Rull. II, 16, 41. 42. 44. [2] Plutarch. Crass. 13.

[3] Nach Sallust. Cat. 48 war es die Gewohnheit des Craſſus, die ſchlechten Bürger zu begünſtigen.

[4] Dio Cass. XXXVII, 35 hier mit Salluſt übereinſtimmend

durch zu ſchrecken und von Unterſtützung der Verſchwornen abzuhalten geſucht habe, als Anſtifter genannt. Craſſus ſelbſt behauptete das Letztere — Salluſt will es ſelbſt von ihm gehört haben — und an Beweiſen von Haß und Abneigung fehlte es auch ſpäter nicht trotz der Anhänglichkeit, welche P. Craſſus, der Sohn des M. Craſſus, gegen den Cicero, zu deſſen Bewundrern er gehörte [1], an den Tag legte. Indeſſen ſcheint die von Cicero ſelbſt in dem Buche über ſein Conſulat [2] angeführte Nachricht über die Mittheilungen, welche ihm Caſſus früher in Betreff der Verſchwörung gemacht hatte, denſelben von der Schuld frei zu ſprechen [3].

Wie Craſſus ſo gehörte auch Cäſar unter die Verdächtigen, und zwar nicht blos als einer der Häupter der Volksparthei und als Haupturheber der bisherigen Bewegungen, ſondern auch weil er ſelbſt ſo tief verſchuldet war, daß ihn gewöhnliche Mittel kaum retten zu können ſchienen. Unter den Vornehmen aber waren namentlich C. Calpurnius Piſo und Q. Lutatius Catulus ſeine Gegner; Piſo, weil ihn Cäſar nach ſeiner Rückkehr aus Gallien wegen willkührlicher Verurtheilung eines Transpadaners angeklagt hatte, Catulus, weil ihm derſelbe bei der Bewerbung um die Würde des Pontifex Maximus vorgezogen worden war. Cicero ſelbſt hatte den Piſo gegen den Cäſar vertheidigt, und ſeine Losſprechung bewirkt [4]; wie eifrig ihm aber auch ſowohl dieſe als Catulus zuredeten, er konnte dadurch nicht bewogen werden, Ankläger gegen den Cäſar auftreten zu laſſen [5]. An Gerüchten indeſſen, welche ſich über ihn verbreiteten, fehlte es nicht, und die Ritter, welche ſich, während das Verhör der Verſchworenen vorgenommen wurde, zum Schutz des Senats aufgeſtellt hatten, drohten ihm beim Herausgehen mit [illegible] Schwerte [6].

---

[1] Plutarch. Crass. 13.

[2] ἐν τῷ περὶ ὑπατείας Plutarch. l. l. [3] Plutarch. Cic. 15.

[4] Cic. pro Flacco 39, 98. Consul ego nuper defendi C. Pisonem etc. Vielleicht die von Plutarch. Crass. 13 erwähnte Rede, welche erſt nach dem Tode des Cäſar herausgegeben ſein ſoll.

[5] Sallust. Cat. c. 49. Plutarch. Caes. c. 7 u. 8. Cic. c. 20.

[6] Nach Sueton. Caes. 14 geſchah dies erſt nach der Senatsverſammlung, in welcher Cäſar gegen die Todesſtrafe der Verſchwornen geſprochen hatte. Vgl. Cic. Philipp. II, 8, 19.

Die andere Frage, welche das Schickſal der Gefangenen betraf, ſchien um ſo mehr beſchleunigt werden zu müſſen, da nicht nur Catilina mit ſeinem Heere noch unüberwunden war, ſondern auch Anſchläge gemacht wurden, welche die gewaltſame Befreiung derſelben zum Zweck hatten. Clienten und Freigelaſſene des Lentulus bemühten ſich Handwerker und Sclaven aufzuwiegeln und ſuchten den Beiſtand aller derjenigen, welche um Lohn gern Antheil an Unruhen zu nehmen pflegten [1]; und eben ſo hatte Cethegus die Seinigen auffordern laſſen, ſich mit den Waffen zuſammenzurotten und ihn zu befreien. Dies bewog den Cicero, neue Sicherheitsanſtalten zur Bewachung des Capitols und des Forums anzuordnen, und dem Senat demnächſt die Frage vorzulegen, was mit den Verhafteten geſchehen ſolle.

Ein Beſchluß, welcher die ſofortige Hinrichtung der Verſchworenen feſtſetzte, konnte nur als außerordentliche Sicherheitsmaßregel gerechtfertigt werden. Denn es mangelte nicht an Geſetzen, welche die Freiheit und das Leben der Bürger gegen ein willkührliches Verfahren in Schutz nahmen und ein Urtheil darüber nur in der geſetzlichen Form gelten laſſen wollten. Indeſſen hatte der Senat durch die frühere Erklärung, wonach die Verſchwornen für Feinde des Staates gehalten werden ſollten, zugleich ausgeſprochen, daß dieſelben nicht mehr als Bürger betrachtet werden könnten. Auch waren die Umſtände in der That von der Art, daß die Sicherheit des Staates die Verurtheilung und unverzügliche Hinrichtung der Schuldigen nothwendig machte. Weder in Rom, noch in den übrigen Städten Italiens fand ſich zu ihrer Aufbewahrung ein vollkommen ſicherer Ort, ihre Beſtrafung aber konnte durch die Furcht, welche ſie den Unruhſtiftern einflößte, dem Staate nicht weniger vortheilhaft, als eine unzeitige Schonung nachtheilig ſein. Es ſchien daher eben ſo folgerichtig als zweckmäßig, als der von Cicero zuerſt befragte Dec. Junius Silanus, der eine der für das nächſte Jahr gewählten Conſuln, ſich für die Hinrichtung ſowohl der bereits Verhafteten als des L. Caſſius, P. Umbrenus, P. Furius und Q. Annius, ſobald man ihrer habhaft geworden, erklärte [2].

---

[1] in Cat. IV, 8, 17. Sall. Cat. c. 50.

[2] So Salluſt c. 50 supplicium sumendum, u. Cic. in Cat. IV, 4, 7. Plutarch dagegen Cic. c. 20. Appian B. C. II, 5 u. Plut. Cic. 21 brau-

Mehrere ſtimmten ihm bei [1]; denn das Verbrechen der Verſchworenen und die Sorge für die öffentliche Sicherheit ſchien keine andere Meinung zu dulden. Hatten doch diejenigen, welche für Volksfreunde gehalten ſein wollten, den Senat gar nicht beſucht, um nicht über das Leben römiſcher Bürger daſelbſt abſtimmen zu müſſen [2]. Erſt Cäſar verſuchte, als die Reihe an ihn kam, eine andere Anſicht geltend zu machen.

Ohne das Vergehen der Verſchwornen zu entſchuldigen, begnügte er ſich, auf die Nothwendigkeit eines ruhigen und leidenſchaftsloſen Verfahrens, wie es beſonders die Vorfahren bewährt hätten, aufmerkſam zu machen. Nur ein ſolches Verfahren nämlich könne dem Staate nützen. Könnte überhaupt eine Strafe ausgemittelt werden, welche dem Verbrechen der Verſchwornen angemeſſen ſei, ſo billige er auch eine außerordentliche Entſchließung; erſcheine dagegen das Verbrechen zu groß, ſo ſei auch der geſetzliche Weg der beſte. Die Geſetze aber geſtatteten den Verurtheilten, ſich durch das Exil dem Tode zu entziehen. Auch ſei es bedenklich, ein Beiſpiel zu geben, welches für die Zukunft leicht gemisbraucht werden könne. So ſcheine das Rathſamſte, das Vermögen der Verſchwornen einzuziehen, ſie ſelbſt aber den durch ihre Stärke am meiſten dazu geeigneten Municipien zur Bewachung anzuvertrauen. Niemand endlich ſolle ſpäter weder im Senat noch vor dem Volke einen Vorſchlag zu ihren Gunſten machen dürfen, ja der Senat dies für ein Vergehen gegen den Staat und gegen das Gemeinwohl erklären [3].

Die Furcht vor der Verantwortlichkeit, welcher ein Beſchluß ausſetzte, der, wenn auch durch die Umſtände entſchuldigt, doch vor den Geſetzen nicht ganz gerechtfertigt werden zu können ſchien, war um ſo größer, da der Proceß des Rabirius erſt kurz vorher gezeigt hatte, wie die Parthei des Cäſar in einem ſolchen

---

chen den Ausdruck ἐσχάτη δίκη. — Für Q. Annius vielleicht zu leſen Q. Manlius. S. in Cat. III, 6, 14, wo ein Q. Manlius Chilo erwähnt wird.

[1] Sallust. c. 50. Plut. Cic 20. Dio Cass. XXXVII, 36.

[2] in Cat. IV, 5, 10.

[3] Sallust. c. 51. Vgl. Cic. in Cat. IV, 4, 7. 8. 5, 10. Appian. B. C. II, 6 u. Plutarch. Cic. 21 erwähnen, die Gefangenſchaft der Verſchworenen habe ſo lange dauern ſollen, bis ihnen nach Unterdrückung des Catilina der Proceß gemacht werden könne. — Dio Cass. XXXVII, 36 mehr mit Salluſt übereinſtimmend.

Falle zu verfahren geneigt war, und bewirkte, daß ihm die folgenden Senatoren, die Einen auf die, die Anderen auf jene Weise beistimmten [1], und Cicero und seine Freunde einen ihren Wünschen ganz entgegengesetzten Ausgang der Berathung befürchteten. Die Gefahren, in welche die eigne Zukunft des Cicero durch die Verurtheilung der Verschwornen gesetzt zu werden schien, mochte von mehreren Senatoren, welche sich für die Meinung des Cäsar entschieden hatten, als Beweggrund betrachtet worden sein. Solchen Rücksichten nun sollte in der vierten catilinarischen Rede entgegengearbeitet werden. Der Anfang der Rede drückt daher die Bereitwilligkeit des Cicero aus, zum Wohle des Staates jedes Schicksal zu bestehen (1, 2), und fordert die Versammlung auf, nur an das Beste desselben zu denken (2, 4). Sowohl die Beweise gegen die Schuldigen, als die früheren Beschlüsse des Senats seien von der Art, daß die Nothwendigkeit sie zu verurtheilen, schon daraus hervorgehe (3, 5). Indessen wolle er der Entschließung der Senatoren nicht vorgreifen, nur müsse ein rascher Entschluß und bei der Größe der Gefahr noch vor Anbruch der Nacht gefaßt werden. Zwei Meinungen seien bis jetzt ausgesprochen, die eine so streng als die andere, wiewohl die letztere die Todesstrafe ausschließe. Für ihn selbst sei die Meinung des Cäsar die sichere; Cäsar selbst habe seine Gesinnung am gestrigen wie am vorgestrigen Tage auf eine unzweideutige Weise an den Tag gelegt und durch seine Einwilligung in die Verhaftung der Verschwornen zugleich erklärt, daß das Gesetz des C. Gracchus auf Menschen keine Anwendung habe, welche durch ihre Verbrechen ihrer bürgerlichen Ehre beraubt worden seien (5, 10). Doch auch die Meinung des Silanus sei nicht grausam (6, 11); ein Blick auf das Unheil, welches die Verschwornen dem Staate bereitet, bringe vielmehr den Vorwurf der Grausamkeit über diejenigen, welche das Schicksal des Vaterlandes gefühllos lasse (c. 6). Die Besorgniß aber, welche von Manchen geäußert worden sei, es möchte ihm an Mitteln fehlen, um einen jeden Beschluß des Senats zur Vollziehung zu bringen, sei völlig ungegründet. Alles sei wohl bedacht und vorbereitet, und die Eintracht der Bürger

[1] Auch Q. Cicero soll der Meinung des Cäsar beigetreten sein. Sueton. Caes. 14.

aus den verſchiedenſten Ständen die ſicherſte Bürgſchaft. Selbſt Freigelaſſene und Sclaven theilten die Entrüſtung über die Abſichten der Verſchwornen, und völlig eitel ſeien die Verſuche, welche von Anhängern des Lentulus zur Aufwiegelung der dürftigeren Claſſe gemacht worden (c. 8). Für die Sicherheit des Senats ſei ſomit geſorgt; es handele ſich alſo nur darum, daß der Senat dem Volke ſeine Sorge nicht entgehen laſſe (8, 17). Alles erinnere an die Pflicht, Alles aber flöße zugleich das Vertrauen ein, welches zur Erfüllung derſelben gehöre (c. 9). Er ſelbſt werde ſeine Anſtrengungen und Entſchließungen niemals bereuen. Denn er hoffe dadurch ſich unter den größten Männern der Römer einen Platz bereitet zu haben, und ſcheue den Kampf nicht, welchen er deshalb begonnen habe. Die Senatoren möchten daher, indem ſie jetzt über das Schickſal der Verſchwornen entſchieden, überzeugt ſein, daß er dasjenige vertheidigen werde, was ſie beſchließen würden.

Die vierte catilinariſche Rede wird eben ſo wie die dritte und zweite von Salluſt ganz unerwähnt gelaſſen, dagegen von Appian und Plutarch angeführt [1], und von Dio Caſſius [2] wenigſtens in ſo fern angedeutet, als Cicero den Senat verſammelt und durch die Furcht, welche er ihm einzujagen gewußt, beſtimmt haben ſoll, die Gefangenen zum Tode zu verurtheilen. Freilich iſt der Zweck der Rede weder von Plutarch noch von Dio Caſſius richtig angegeben, da Cicero geradezu ſich weder für die Hinrichtung, wie Silanus, noch für die Schonung der Verſchwornen erklärte, wie Cäſar gemeint hatte; daß indeſſen Cicero bei dieſer Gelegenheit geſprochen und zugleich auf eine die Senatoren ermunternde Weiſe geſprochen hatte, iſt auch aus einem Briefe [3] an den Attikus erſichtlich. Der Bruder und Schwiegerſohn des Cicero waren in der Senatsverſammlung perſönlich gegenwärtig und mit gewiſſen Aeußerungen der Rede deſſelben [4] ſtimmt ganz überein, was Sueton [5] erzählt, es ſei der Bruder des Cicero ſelbſt der Meinung des Cäſar beigetreten.

---

[1] App. B. C. II, 6. Plut. Cic. c. 21.

[2] XXXVII, 35 *αὐτὸς δὲ ἐν τούτῳ τὴν βουλὴν ἤθροισε, καὶ σφᾶς συνταράξας τε καὶ ἐκφοβήσας, ἔπεισε θάνατον τῶν συνειλημμένων καταγνῶναι.*

[3] ad Att. XII, 21, 1.

[4] in Cat. IV, 2, 3.

[5] Caes. c. 14.

Nach Salluſt (c. 50) ſoll Tib. Nero der Meinung geweſen ſein, daß von Allen die Vertheidigungsanſtalten zu vermehren und dann die Sache noch Einmal im Senat zum Vortrag zu bringen ſei, dieſe Meinung ſcheint jedoch erſt nach der Rede des Cicero, die derſelben gar nicht gedenkt, ausgeſprochen worden zu ſein. Offenbar ſollte auch durch dieſe Anſicht nur Zeit gewonnen werden, obſchon Cicero ſo dringend gerathen hatte, die Sache zu beſchleunigen, oder man ſuchte einen ähnlichen Ausweg, wie ihn Silanus geſucht hatte, indem er, beſtürzt durch den Beifall, welcher dem Cäſar gezollt wurde, ſein Urtheil zu mildern ſuchte, und erklärte, es ſei unter der äußerſten Strafe von ihm nicht die Todesſtrafe, ſondern nur die Gefangenſchaft, das Härteſte, was gegen einen Senator beſchloſſen werden könne, gemeint geweſen.

Der Unſchlüſſigkeit indeſſen, welche durch die Rede des Cäſar unter die Senatoren gekommen und durch die des Cicero nicht ganz gehoben war, machte der Nachdruck und die Entſchiedenheit ein Ende, mit welcher ſich, wie früher Catulus [1], ſo jetzt Cato für die augenblickliche Hinrichtung der Verhafteten erklärte. Cato, obwohl er in dem Jahre, in welchem Catulus das Cenſoramt bekleidete, erſt Quäſtor geweſen und erſt ſeitdem in den Senat gekommen war, hatte doch durch Feſtigkeit und Gewiſſenhaftigkeit und durch die Strenge ſeiner Amtsführung als Quäſtor, ſchon hohes Anſehn gewonnen, und war eben damals für das nächſte Jahr zum Volkstribun erwählt worden. Er durchſchaute leicht die Abſicht des Cäſar [2], deſſen Ehrgeiz zu bekämpfen er wohl ſchon damals ſich berufen fühlte, und da er die Hinrichtung der Verhafteten zu dem Wohle des Staates für nothwendig hielt, ſo bedachte er ſich nicht, mit Entſchiedenheit dafür aufzutreten. Er tadelte den Wankelmuth des Silanus und die Heuchelei des Cäſar, welcher unter dem Schein der Popularität und Menſchenfreundlichkeit Feinde des Vaterlandes der verdienten Strafe zu entreißen ſuche [3]. Nicht von der An-

---

[1] Plutarch. Cic. 21 u. Caesar 8. Aus ad Att. XII, 21, 1 geht indeſſen hervor, daß Catulus vor Cäſar geſprochen hatte. Sein Anſehn: in Pison. 2, 4 princeps hujus ordinis et auctor publici consilii. Plutarch. Cat. min. c. 16.

[2] Plutarch. Cat. min. 22. 23.

[3] So Plutarch Cat. 23, welcher zugleich bemerkt, daß die Rede des

ordnung einer Strafe nämlich, ſondern von Maßregeln ſei die Rede, welche zur Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit genommen werden müſſen. Es handele ſich nicht um Einkünfte oder Bundesgenoſſen, ſondern um Freiheit und Leben. Oft ſchon habe er über Ueppigkeit und Habſucht geklagt, und ſich Manche dadurch zu Feinden gemacht, jetzt aber ſei nicht die Frage, ob die Sitten gut oder ſchlecht, ſondern in weſſen Gewalt der Staat ſein ſolle. Wenn daher von Sanftmuth und Mitleiden geſprochen werde, ſo beweiſe dies nur, daß die Worte ihre Wahrheit verloren hätten. Wenn Cäſar verlange, die Verſchwornen in den Municipien unterzubringen, ſo ſei hier ſo wenig oder noch weniger Sicherheit als in Rom, und wenn er ſelbſt ohne Furcht ſei, ſo ſei es um ſo mehr die Sache der Uebrigen, zu fürchten. Von demjenigen, was jetzt über den Lentulus und die Genoſſen deſſelben beſchloſſen werde, hange auch das Schickſal des Catilina ab. Ein kräftiger Entſchluß nütze eben ſo viel als ein unkräftiger ſchade. Nicht durch die Waffen hätten die Vorfahren den Staat groß gemacht. Ihre Tugend und Strenge ſei es geweſen, und dieſe müſſe man nachahmen. Als ob auch die Schuld der Verſchwornen zweifelhaft und ihre Geſinnung der Schonung werth ſei. Laſſe doch die Nähe des Catilina und die Menge der Feinde, welche den Staat bedrohten, gar keine Wahl. Alſo müſſe an denjenigen, deren Schändlichkeit den Staat ins Verderben zu ſtürzen getrachtet, die Todesſtrafe vollzogen werden [1].

Die Stimme des Cato galt zugleich als die einer reinen und unbeſtechlichen Vaterlandsliebe, und der Senat beſchloß, wozu derſelbe gerathen hatte. Nur über die Gütereinziehung, welche Cäſar für gut gefunden hatte, jetzt aber, nachdem die Todesſtrafe feſtgeſetzt war, nicht mehr gelten laſſen wollte, entſtand noch Streit; ja Cäſar ſprach ſogar, als man in ihn drang, die Hülfe der Volkstribunen an; dieſe jedoch hörten nicht auf ihn, und Cicero gab nach, indem er die Sache fallen ließ [2]. So gereizt aber war die Stimmung der um die Curie aufge-

---

Cato, welche durch Schnellſchreiber des Cicero aufgezeichnet worden, ſchriftlich vorhanden ſei. Nach Plutarch. Caes. 8 u. Cic. 21 machte Cato auch die Geſinnung des Cäſar verdächtig.

[1] Sallust. Cat. c. 52. [2] Plutarch. Cic. 21.

ſtellten Ritter, daß mehrere dem aus derſelben heraustretenden Cäſar mit dem Schwerte drohten, und Curio ihn deshalb, wie Plutarch erzählt, mit ſeiner Toga bedeckte. Es hätte dabei, fügt Plutarch hinzu, nur eines Winkes des Cicero bedurft, um den Cäſar der Rachſucht ſeiner Feinde Preis zu geben, und es ſei ihm noch ſpäter der Vorwurf gemacht worden, als habe er damals aus Feigheit die Gelegenheit dazu vorübergehen laſſen. Von ihm ſelbſt jedoch werde in dem Buche über ſein Conſulat nichts davon erwähnt [1].

Cicero trug kein Bedenken, das Urtheil des Senats ſofort zu vollziehen. Er ſelbſt holte dazu den Lentulus auf dem palatiniſchen Berge ab, und geleitete ihn mit einem anſehnlichen Gefolge über die heilige Straße und den Markt nach dem Gefängniß, während das Volk ihn ſtill vorüberziehen ließ [2]. Die mit der Vorbereitung der Hinrichtung beauftragten Triumvirn nahmen hier den Lentulus, ſo wie die hierauf von den Prätoren herbeigeführten Genoſſen deſſelben, in Empfang, und ließen, nachdem ſie die Schuldigen einzeln in das Tullianum, ein unterirdiſches Gemach des Gefängniſſes, gebracht hatten, den Lentulus, Statilius, Cethegus, Gabinius und Cöparius daſelbſt mit dem Strange hinrichten. Cicero aber verkündete der auf dem Forum harrenden Menge das Geſchehene, indem er ihr das Wort Vixerunt zurief [3]. Furcht und Schrecken hatte ſich der Anhänger der Verurtheilten bemächtigt, die Anerkennung aber, welche dem Verdienſt des Cicero gezollt wurde, legte ſich durch die feſtliche Erleuchtung der Häuſer, als er am Abend nach Hauſe zurückkehrte, und die Beifallsbezeigungen der ihn begleitenden Menge an den Tag [4].

Die Mittel des Catilina beſchränkten ſich jetzt lediglich auf das Heer, welches er geſammelt hatte, welches jedoch durch die Nachricht von dem Ausgang der Dinge in Rom nicht wenig geſchwächt und entmuthigt worden war [5]. Er hatte daſſelbe von

---

[1] Plutarch. Caesar 8.

[2] Sallust. Cat. 55. Plutarch. Cic. 22.

[3] Plutarch. Cic. 22. App. B. C. II, 6.

[4] Appian erwähnt hierbei (II, 7), Cato habe ihn Vater des Vaterlandes genannt und das Volk habe ihm zugejauchzt.

[5] Plutarch. Cic. 22 extr. Dio Cass. XXXVII, 39.

2000 auf 20000 Mann [1], oder nach einer vielleicht glaubwürdigeren Angabe [2] auf 2 Legionen gebracht; nur der vierte Theil seiner Soldaten aber war vollständig bewaffnet, die übrigen führten Speere, Lanzen, Einige sogar nur zugespitzte Pfähle. Indessen verzog sich die Entscheidung bis ins folgende Jahr. Weder Catilina noch seine beiden Gegner Antonius und Metellus eilten es dazu kommen zu lassen. Zwar hatte Antonius einige Zeit vor der Unterdrückung der Verschwornen in Rom dem Catilina, welcher in seinem Lager bei Fäsulä stand, näher zu rücken gesucht, Catilina aber hatte einem Treffen ausgewichen, indem er bald über das Gebirge, bald gegen Rom bald nach Gallien hin zog, immer erwartend, es werde unterdessen zu Rom etwas geschehen, was ihm Gelegenheit gäbe, den Kampf unter günstigeren Umständen zu wagen.

Die Nachricht von der Hinrichtung seiner Verbündeten in Rom zerstörte diese Pläne [3]; er zog jetzt mit seinen Truppen in das Gebiet von Pistoria, in der Absicht, von da nach Gallien zu gehen. Die Stellung aber, welche unterdessen Metellus mit 3 Legionen am Fuß der Apenninen eingenommen hatte, hinderte ihn, und in seinem Rücken stand Antonius, welcher ihm gefolgt war und auch auf dieser Seite das Entkommen unmöglich machte. Dies nöthigte ihn, ein Treffen zu wagen, und Hoffnungen, die er vielleicht noch immer auf den Antonius setzte, mochten ihn bestimmen, lieber diesen als den Metellus zum Gegner zu wählen. Nachdem er seine Soldaten ermahnt hatte [4], die Rettung nur in ihrer Tapferkeit zu suchen, ordnete er dieselben so, daß er dem Cn. Manlius den rechten, einem Fäsulaner den linken Flügel anvertraute, selbst aber seine Stellung in der Mitte bei einem Adler nahm, welchen Marius im Kriege gegen die Cimbrer in seinem Heere gehabt haben sollte. Antonius, durch Krankheit verhindert, am Treffen selbst Theil zu nehmen, hatte den Oberbefehl seinem Unterfeldherrn M. Petrejus vertraut, welchen eine Kriegserfahrung von mehr als 30 Jahren auszeichnete. Der Kampf war trotz der überlegenen Zahl und Kriegskunde der Truppen des Petrejus nicht leicht. Catilina und der

---

[1] App. B. C. II, 7. [2] Sallust. Cat. c. 56.
[3] Sallust. Cat. 56. pr. Muraen. 37, 79.
[4] Sallust. Cat. c. 58.

größte Theil der Seinigen kämpfte mit nicht gewöhnlicher Tapferkeit, und deckten den Platz, wo sie gefochten hatten, mit ihren Leibern [1].

7) Proceß des Murena.

L. Licinius Murena, der Sohn des durch den zweiten Krieg gegen Mithridates bekannten Feldherrn, aus einer plebejischen aus Lanuvium gebürtigen Familie [2], welche jedoch, ob schon der Vater und Großvater des Erwähnten Prätoren gewesen waren, noch keine Consuln aufzuweisen hatte [3], war früher unter dem Oberbefehl seines Vaters, später als Legat des Lucullus [4] mit dem Kriege in Asien beschäftigt gewesen, und hatte sich im J. 63 mit dem Silanus, Catilina und Servius Sulpicius um das Consulat beworben [5]. Bestechungen sollten ihm jedoch den Sieg über seinen Nebenbuhler Sulpicius, welcher früher sein Mitbewerber bei Quästur und Prätur, dabei vor ihm gewählt worden war, verschafft haben, und gaben die Veranlassung, daß Sulpicius in Verbindung mit seinem Sohne, mit dem Cn. Postumius und dem M. Cato als Ankläger desselben auftrat [6].

Der Vorsatz dazu war schon vor der Ernennung des Murena öffentlich von ihm ausgesprochen worden [7]. Sulpicius gehörte zu denjenigen, welche die Schärfung des calpurnischen Gesetzes am heftigsten verlangt hatten, ja es waren sogar Forderungen von ihm gemacht worden, welche, da sie zu hart schienen, unberücksichtigt bleiben mußten [8]. Indessen hatte dadurch die Wahl des Murena nicht verhindert werden können, und die Anklage scheint so lange noch verschoben worden zu sein, als die Anwesenheit des Catilina in Rom die Aufmerksamkeit zu sehr auf seine Anschläge lenkte. Dieser hatte jedoch die Stadt kaum verlassen, als der Proceß gegen den Murena begonnen wurde. So viel wenigstens geht aus der Rede des Cicero selbst

---

[1] Sall. c. 60. [2] pro Mur. 7, 15. 41, 90.
[3] pr. Mur. 7, 15. 40, 86. [4] pr. Mur. 5, 11. 9, 20.
[5] Er war damals aus Gallien zurückgekommen. Die niederen obrigkeitlichen Würden hatte er früher bekleidet. pr. Mur. 8, 18. 17, 35.
[6] pr. Mur. 26, 54. 27, 56. [7] pr. Mur. 21, 43 – 45.
[8] pr. Mur. 23, 47.

hervor, daß die Gefahren der Verſchwörung noch keineswegs vorüber waren und dem Cicero noch große Sorgen verurſachten [1].

Unter den Anklägern war Cato offenbar ein furchtbarerer Gegner als Serv. Sulpicius, der, wenn auch als Rechtsgelehrter hochangeſehen, es doch weit weniger durch redneriſche und bürgerliche Wirkſamkeit war. Cato, der anfangs wenig geneigt geweſen war, ſich um das Volkstribunat zu bewerben, hatte daſſelbe nur deswegen geſucht, um den Umtrieben der Ehrgeizigen und Machtſüchtigen entgegenzuarbeiten, und da er zu bemerken glaubte, daß die Conſulwahlen dem nicht lange zuvor aus Aſien zurückgekehrten und mit Pompejus eng verbundenen Metellus Nepos, welcher ebenfalls zum Volkstribun für das folgende Jahr ernannt worden war, feil geworden ſeien, öffentlich erklärt, jeden der Bewerber, der ſich unrechtmäßiger Mittel verdächtig machen würde, den Silanus ſeinen Schwager ausgenommen, anklagen zu wollen [2]. Wie er daher früher den Catilina bedroht hatte [3], ſo glaubte er jetzt, nachdem dieſer eine andere weit ſchwerere Schuld auf ſich geladen hatte, und mit anderen Waffen verfolgt werden mußte, als Ankläger des Murena auftreten zu müſſen.

Cn. Poſtumius war mit Sulpicius verſchwägert; Poſtumia war die Gattin deſſelben [4]. Er hatte ſich früher um die Prätur beworben, ſeine Bewerbungen aber freiwillig aufgegeben [5], und da er eher Urſache hatte, der Freund [6] als der Feind des Murena zu ſein, ſo ſcheint es nur die Sache, um die es ſich handelte, geweſen zu ſein, was ihn die Anklage des Sulpicius

---

[1] Freilich iſt 2, 4 von überſtandenen Gefahren die Rede, und der Ausgang des Jahres iſt nicht fern (37, 80), aus anderen Stellen aber folgt unwiderſprechlich, daß die Gefahr der Verſchwörung in Rom noch nicht beſeitigt iſt (37, 79 copias illius, quas hic video, dico esse metuendas. Vgl. 39, 84 u. 85). Eben ſo iſt aus 38, 81 erſichtlich, daß die neuen Volkstribunen ihr Amt noch nicht angetreten haben. Ferrat. Epist. IV, 2, 5 p. 237 u. 238.

[2] pr. Mur. 38, 81. Plutarch. Cat. min. 20 u. 21.

[3] pr. Mur. 25, 51.

[4] ad famil. IV, 2, 1.

[5] pr. Mur. 27, 57.

[6] Er ſoll ſogar unter denjenigen geweſen ſein, welche dem Murena auf dem Marsfelde entgegen gingen 33, 69.

zu unterſtützen bewog [1]. Eben ſo ſoll der jüngere Servius Sulpicius dem Sohne des Murena befreundet geweſen ſein [2].

Cato, Poſtumius und der jüngere Sulpicius erſchienen übrigens als Subſcriptoren [3] des Serv. Sulpicius, welcher die Hauptanklage übernommen hatte, und der Rede des Cicero zufolge waren es 3 Hauptpuncte: 1) das Leben des Murena, 2) ſeine Anſprüche an das Conſulat und 3) ſeine Bewerbungen, welche die Ankläger zum Gegenſtand ihrer Beſchuldigungen gemacht hatten [4]. Murena hatte ſeinen Vater nach Aſien begleitet, und mehrere Jahre unter Lucullus als Legat geſtanden [5]; Cato behauptete daher, der Krieg daſelbſt ſei nur mit Weibern geführt und Murena dadurch zu Schwelgerei und Ueppigkeit verleitet worden [6]. So lange dem Forum und den Augen des Volkes entzogen [7], habe dieſes keinen Grund gehabt, ihn zu begünſtigen, zumal da es bei früheren Bewerbungen dem Sulpicius den Vorzug gegeben [8]. Außerdem war die Unrechtmäßigkeit der Bewerbungen des Murena um das Conſulat vom Poſtumius aus den Angaben der Diviſores und den deponirten Geldſummen [9], von Serv. Sulpicius aus Umtrieben unter den Rittercenturien, vom Cato aus anderen Mitteln, das Volk zu gewinnen, hergeleitet worden. Dabei ſtützte ſich Cato auf den von Cicero beantragten Senatsbeſchluß [10], der noch in die Zeit vor den letzten Conſulwahlen gehörte, und bei welchem er ſich bereits gegen den Murena erklärt hatte [11]. Dieſem Senatsbeſchluſſe zufolge ſollte er als eine Verletzung des calpurniſchen Geſetzes betrachtet werden, wenn gedungene Perſonen den Bewerbern entgegenzögen oder ihr Gefolge bildeten, wenn in Fechterſpielen ganzen Tribus Plätze gegeben und öffentliche Bewirthungen angeſtellt würden [12], Cato aber bemühte ſich nachzuweiſen, daß dergleichen bei den Bewerbungen des Murena vorgekommen ſei.

---

[1] pr. Mur. 27, 56.

[2] ad fam. IV, 4, 5. pr. Mur. 27, 56.

[3] Geib Geſch. des röm. Civilproc. S. 322.

[4] pr. Mur. 5, 11 reprehensio vitae, contentio dignitatis, crimina ambitus.

[5] 41, 89.

[6] 14, 31. Er ſollte ſogar getanzt haben.

[7] 9, 21.

[8] 8, 18. 17, 35.

[9] 26, 54.

[10] 26, 54.

[11] 31, 64.

[12] 31, 64. 34, 72.

Cicero hatte zwar selbst die Bewerbungen des Servius Sulpicius unterstützt [1], die Vertheidigung des Murena aber, den er ebenfalls seinen Freund nennt [2], mochte er sich um so weniger bedenken zu übernehmen, da er Gefahren für den Staat fürchtete [3], wenn durch die Verurtheilung des Murena die Menge der Unzufriedenen vermehrt wurde. Ob in der That, wie Plutarch bemerkt, Rücksichten auf Pompejus und dessen Anhang hinzukamen, kann aus der Rede nirgends geschlossen werden. Auch waren weder Crassus noch Hortensius, welche mit Cicero den Murena vertheidigten, Freunde des Pompejus. Die Gesetzwidrigkeiten aber, welche sich Murena erlaubt hatte, mochten in Vergleichung wenigstens mit denjenigen, durch welche Catilina das Consulat zu erlangen suchte, nicht bedeutend sein. Freilich ist ein großer Theil desjenigen, was zur Aufhellung der Sache dienen könnte, theils verloren gegangen, theils von Cicero, als er die Rede aufschrieb, übergangen worden [4], und es fehlt namentlich die Antwort auf die Beschuldigungen des Postumius und des jüngeren Sulpicius (27, 57); ferner war Cicero nicht der einzige Vertheidiger, und daß Männer, denen Cicero selbst das Zeugniß giebt, frei von persönlichem Hasse zu sein, nur Erdichtungen angeführt hätten, wird nicht behauptet werden können; Gewaltthätigkeiten hatten jedoch nicht Statt gefunden, und daß den Umtrieben des Catilina begegnet werden mußte, konnte Manches entschuldigen (25, 51), wenn auch weder Sulpicius, der dadurch verdrängt zu sein glaubte, noch Cato, der jedes Vergehen für verdammungswürdig hielt, darauf zu achten geneigt waren (c. 29 u. 30). Beide hatten daher auch des Cicero nicht geschont, und der Eine sich darüber beschwert, daß er den Pflichten eines Freundes, der Andere, daß er den Grundsätzen untreu geworden, nach welchen er sein Consulat verwaltet [5] und während desselben dem Ambitus zu steuern gesucht habe (2, 3. 3, 6. 32, 67).

Obgleich Cicero erst das Wort nahm, nachdem Hortensius und Crassus bereits gesprochen hatten (4, 10. 23, 48), hatte

---

[1] 3, 7. 8. 4, 8. 34, 72. [2] 4, 10.

[3] 37, 78. [4] Plin. Epist. I, 20, 7.

[5] tam severe gesto consulatu §. 3. Cato hatte außerdem gesagt, Ciceronem Catilinam verbis et paene imperio urbe expulisse 3, 6.

er dennoch dem ausdrücklichen Wunſche des Murena gemäß die Anklage in ihrem ganzen Umfange zu behandeln (26, 57). Er beantwortet zuerſt die Beſchuldigungen, welche ihm Sulpicius und Cato wegen ſeines Auftretens als Vertheidiger des Murena gemacht hatten, indem er 1) zeigt, daß ein Conſul auch am Paſſendſten von einem Conſul vertheidigt werde, zumal wenn die Lage des Staates es ſo dringend erfordere; daß ferner ſein Geſetz über den Ambitus gegen die Schuldigen, nicht gegen die Unſchuldigen gegeben worden, und daß er nur ſtreng geweſen ſei, wo es die Wohlfahrt des Staates nothwendig gemacht habe, 2) daß er keine Pflicht der Freundſchaft verletze, daß er für den Sulpicius, während er ſich beworben, Alles gethan habe, daß er aber deshalb den Murena ſeinem Schickſal nicht habe überlaſſen können. Indem er hierauf erklärt, Leben, Würde und Bewerbungen des Angeklagten vertheidigen zu wollen, bemerkt er zuerſt, der Aufenthalt in Aſien ſei nicht in Ueppigkeit, ſondern in kriegeriſcher Thätigkeit hingebracht worden, der Vorwurf der Ausgelaſſenheit aber ſei völlig ungegründet (5, 11. 6, 13). In Beziehung auf die Würde des Murena wird dargethan, daß das Geſchlecht des Sulpicius zwar berühmter (7, 15), aber die nächſten Vorfahren des Murena dem Volke bekannter (7, 16), daß der Kriegsruhm des Murena empfehlender als der juriſtiſche des Sulpicius (9, 22. 13, 28), daß der Krieg in Aſien keineswegs ſo leicht geweſen, als die Ankläger behauptet, daß aus der Bevorzugung des Sulpicius bei früheren Wahlen kein Vorzug für die Conſulwahlen hervorgehe (17, 35), die Anweſenheit der Soldaten des Lucullus aber (18, 37), welcher kurz zuvor ſeinen Triumph gefeiert hatte, und die Spiele, welche Murena als Prätor gegeben, denſelben ſehr begünſtigt haben könnten, daß Murena durch die Verwaltung einer Provinz eine Gelegenheit gehabt hatte ſich zu empfehlen, welche dagegen Sulpicius von ſich gewieſen (20, 42), und daß endlich Sulpicius ſelbſt durch die Drohungen, welche er gegen ſeine Mitbewerber ausgeſtoßen (23, 46. 47), und die von ihm beſonders eifrig betriebene Schärfung des calpurniſchen Geſetzes ſich in der öffentlichen Meinung um ſo mehr geſchadet habe, je größer die Furcht geweſen ſei, den Catilina in den Beſitz des Conſulats kommen zu ſehen (26, 52. 53). Rückſichtlich des dritten Puncts der Anklage verbirgt Cicero nicht, wie wenig ihm das auf Tugend und

Rechtſchaffenheit gegründete Anſehn des Cato gleichgültig ſei (28, 58. 29, 60). Indeſſen ſei demſelben jedenfalls eine größere Milde der Geſinnung zu wünſchen, und die Grundſätze ſeiner Philoſophie eigneten ſich wenig für das öffentliche Leben (c. 29—31). Der Senatsbeſchluß, auf welchen er ſich berufen, enthalte nichts, was dem Murena nachtheilig ſein könne; Niemand ſei von ihm gedungen worden, um ihm entgegenzugehen oder ſein Gefolge zu vermehren, und die Vergebung von Plätzen bei öffentlichen Schauſpielen und die Einladung zu Mahlzeiten ſeien vom Senat nur in ſo fern für ſtrafbar erklärt worden, als dieſelben für Jeden ohne Unterſchied (vulgo 35, 73) angeordnet worden ſeien. Endlich ſollte die Sorge für das Beſte des Staates den Cato eher bewegen, ſich mit dem Murena zur Vertheidigung deſſelben zu vereinigen als ihn zu bekämpfen (31, 64). Weder Catilina noch Andere, welche die Ruhe zu ſtören bereit ſeien, könnten gegenwärtig etwas dringender wünſchen als die Verurtheilung des Murena, wodurch neue Wahlumtriebe entſtehen und vielleicht noch auf das folgende Jahr übergehen dürften (37, 79 u. 80. 38, 82).

Cicero hatte auf die Abfaſſung dieſer Rede, durch welche er mit dem obwohl damals ſchon ſinkenden Ruhme des Hortenſius wetteiferte, ſeinen ganzen Fleiß verwendet, und ſeine Gegner nicht blos durch Gründe, ſondern auch durch den gegen die juriſtiſche Gelehrſamkeit des Sulpicius wie gegen den Stoicismus des Cato angewandten Spott bekämpft [1]. In wie fern zugleich die Lage des Staates die Sache des Murena begünſtigte, gelang ihm den Richtern ſo einleuchtend zu machen, daß einer ſpäteren Verſicherung von ihm zufolge [2] keiner derſelben auf die Beſchuldigungen über den Ambitus hören zu dürfen glaubte, da der Staat für den Anfang des folgenden Jahres der Conſuln nicht entbehren könnte. Auch geht daraus, daß Murena mit Silanus über die Verurtheilung der Verſchwornen an den Nonen des Decembers abſtimmte [3], hervor, daß ſeine Losſprechung bereits früher erfolgt war.

---

[1] Plutarch. Cic. 35. Quintil. XI, 1, 68. Plutarch. Cat. min. 21 *Τὸν οὖν Κάτωνά φασι διαμειδιάσαντα πρὸς τοὺς παρόντας εἰπεῖν· »ἄνδρες, οὐ γελοῖον ὕπατον ἔχομεν.«*

[2] pr. Flacco 39, 98.

[3] ad Att. XII, 21, 1. Vgl. noch z. Beweis für ſeine Losſprechung pr. Flacco 13, 30.

8) Die übrigen Begebenheiten während des Conſulats des Cicero.

So mannichfaltig auch die Nachrichten ſind, welche die hätigkeit des Cicero während ſeines Conſulats bezeugen, ſo hlt es doch nicht an Andeutungen, aus denen hervorgeht, daß ieſe Thätigkeit immer nur unvollſtändig bekannt iſt. Es iſt icht zweifelhaft, daß der Proceß des Piſo, in welchem Cäſar s Ankläger und Cicero als Vertheidiger auftrat, zu den wich= gſten der Zeit gehörte; und doch würde nichts davon bekannt in, wenn ihn nicht Cicero zufällig in einer ſeiner folgenden eden [1] erwähnt hätte. Eben ſo zufällig iſt an derſelben Stelle ie Erwähnung des A. Thermus, welcher zweimal in dieſem ahre angeklagt und auf Ciceros Vertheidigung freigeſprochen in ſoll. Auch dieſe Angelegenheit wird nur zu den bedeutend= en der Zeit gerechnet werden können; ſo allgemein war die reude, welche die Freiſprechung des Angeklagten erregte.

Ergiebt ſich aber aus der Geſchichte dieſer Begebenheiten, ie nachdrücklich Cicero die Sache des Senats und der Optima= en verfocht, ſo iſt dies auch aus demjenigen erſichtlich, was in emſelben Jahre für Lucullus geſchah. Obgleich ſchon im J. 66 us Aſien zurückgekehrt, und durch den Ruhm ſeiner Thaten, ſo at als ein römiſcher Feldherr vor ihm, einen Triumph zu ver= ngen berechtigt, war er doch durch den Neid ſeiner Feinde isher immer hingehalten worden. Vielleicht waren es dieſelben, elche ſich ihm jetzt und damals entgegengeſetzt hatten, als es ch darum handelte, ihm den Oberbefehl in Aſien zu entziehen, nter Cicero's Conſulat aber geſchah es endlich, daß ihm die ngſt verdiente Ehre zu Theil wurde, und der Antheil, welchen erſelbe daran nahm, war ſo groß, daß er ſich rühmt, den riumphwagen des Lucullus faſt in die Stadt hineingeführt zu aben [2]. Das Nähere darüber iſt jedoch völlig unbekannt; nur us der Rede für Murena [3] kann geſchloſſen werden, daß der riumph des Lucullus noch vor den Conſulwahlen Statt fand.

---

[1] pr. Flacco 39, 98. [2] Acad. pr. 1, 3.

[3] 18, 37. 33, 69. Nach Plutarch Cat. 29 (vgl. Lucull c. 37) würde er Triumph des Lucullus erſt in das folgende Jahr gehören. Er erzählt, ato habe ſich während ſeines Tribunats des Lucullus gegen einen Amts= enoſſen C. Memmius angenommen, der dem Pompejus zu Gefallen ihn

Was Cicero für den Lucullus that, hielt ihn indeſſen nicht ab, auch dem Pompejus ſich gefällig zu zeigen. Die Berichte, welche dieſer nach dem Untergang des Mithridates von ſeinen Siegen und Eroberungen nach Rom ſandte, bewogen ihn, ein Dankfeſt von nicht weniger als 12 Tagen, das Doppelte der gewöhnlichen conſulariſchen Supplication, vorzuſchlagen, was der Senat ſofort zum Beſchluß erhob [1].

Außerdem wird noch ein Geſetz des Cicero erwähnt, wodurch einem ſeit längerer Zeit ſchon herrſchenden Misbrauch der ſenatoriſchen Gewalt ein Ziel geſetzt werden ſollte. Unter dem Namen libera legatio ließen ſich Senatoren, welche in die Provinzen reiſen und hier die Rechte von Bevollmächtigten des Senats genießen wollten, die Befugniß dazu ertheilen, machten jedoch gegen die Einwohner der Provinzen oft Anſprüche, welche zu Klagen und Beſchwerden Veranlaſſung gaben [2]. Cicero machte daher den Vorſchlag, die legatio libera völlig aufzuheben, und hatte dabei den Senat, obgleich die Sache dem Vortheil deſſelben entgegen zu ſein ſchien, auf ſeiner Seite; der Einſpruch eines Volkstribuns aber, deſſen Name nicht genannt wird, vereitelte das Geſetz, und geſtattete dem Cicero nur, die Dauer der libera legatio auf ein Jahr zu vermindern [3].

Das Conſulat des Cicero näherte ſich ſeinem Ende, und er durfte davon ſagen, daß während deſſelben nichts geſchehen ſei ohne den Rath des Senats, nichts ohne die Zuſtimmung des Volks, daß er vor dem Volke den Senat, vor dieſem das Volk in Schutz genommen, und die Menge mit den Großen, die Ritter mit dem Senat vereinigt habe [4]. Das Uebergewicht aber, was durch alles dieſes zuletzt auf den Senat gefallen war, und vor Allen das durchgreifende und raſche Verfahren gegen die Verſchwornen konnte nicht unangefochten bleiben. Catilina's Schickſal, der zur Zeit noch an der Spitze ſeines Heeres ſtand, war zwar bei der Ueberlegenheit der Truppen des Antonius und Metellus nicht zweifelhaft, Cäſar aber, der bei den von Cicero zurückgedrängten Bewegungen der Volksparthei offenbar die be-

---

vor dem Volke angegriffen. Er nöthigte den Memmius τῶν δικῶν ἀποστῆναι etc. [1] Cic. de prov. consul. 11, 27.

[2] ad famil. XI, 1. XII, 21. in Rull. I, 3. II, 17, 45 u. 46.

[3] de leg. III, 8, 18. [4] in Pison. 3, 7.

deutendſte Rolle geſpielt und zuletzt noch die Hinrichtung der Verſchwornen zu verhindern geſucht hatte, war für das nächſte Jahr zum Prätor gewählt, und die Rückkehr des Pompejus aus Aſien, von deſſen Willen es abzuhängen ſchien, wie er die ihm übertragene Macht noch ferner gebrauchte, nicht mehr fern. In jedem Falle hatten diejenigen, denen es um Wiedererhebung der Volksmacht zu thun war, neue Stützen zu hoffen, und es war zweifelhaft, ob der Senat im Stande ſein würde, das wiedergewonnene und durch den Ausgang der catilinariſchen Verſchwörung geltend gemachte Anſehn zu behaupten. Cicero war zwar bemüht, durch einen ausführlichen Bericht über die Verſchwörung des Catilina, welchen er dem Pompejus nach Aſien ſandte, den Beifall deſſelben zu erlangen, wie wenig zufrieden aber Pompejus mit dem Geſchehenen war, beweiſt dasjenige, was Cicero ſelbſt darüber bezeugt [1], eben ſo wie der vor Kurzem aus Aſien zurückgekehrte Metellus Nepos nur deswegen gekommen zu ſein ſchien, um als Volkstribun die Abſichten des Pompejus zu unterſtützen. Kein Wunder alſo, daß dieſer gleich nach ſeinem Amtsantritt als Gegner des Senats auftrat und dadurch den Cicero ſelbſt angriff. Als dieſer im Begriff war, am letzten Tage des Jahres dem Herkommen gemäß noch Einmal als Conſul vor dem Volke öffentlich zu reden, wurde es ihm vom Metellus unter dem Vorgeben, daß derjenige, welcher Andere gegen die geſetzliche Form [2] zur Strafe gezogen habe, unterſagt. Es wurde ihm nur geſtattet, den üblichen Eid zu leiſten; Cicero aber ſchwur, daß er den Staat und die Stadt gerettet habe, und das Volk ſprach ihm nicht nur Beifall jauchzend die Worte ſeines Schwures nach, ſondern begleitete ihn auch in großer Menge in ſeine Wohnung zurück [3].

---

[1] ad fam. V, 7, 2 u. 3. [2] indicta causa ad fam. V, 2, 8.

[3] in Pison. 3, 6 u. 7. pr. Sulla 11, 34. pr. domo 35, 94. ad Att. I, 16, 5. Hierdurch wird zugleich Dio Caſſius widerlegt (XXXVII, 38), welcher erzählt, daß das Volk ſelbſt den Cicero nicht habe hören wollen (*οὐδὲ ἐπέτρεψαν αὐτῷ ἓξω τι τοῦ ὅρκου φθέγξασθαι, συναγωνιστῇ Μετέλλῳ Νέπωτι δημαρχοῦντι χρησάμενοι. πλὴν καθ' ὅσον ἀντιφιλονεικήσας προσεπώμοσεν, ὅτι σεσωκὼς τὴν πόλιν εἴη. καὶ ὁ μὲν καὶ ἐκ τούτου πολὺ μᾶλλον ἐμισήθη*). Auch Plutarch erwähnt dieſen Eid Cic. 23 (*Κἀκεῖνος ἐπὶ τούτοις ὡς ὁμόσων προῆλθε καὶ γενομένης αὐτῷ σιωπῆς, ὤμνυεν οὐ τὸν πάτριον, ἀλλ' ἴδιόν τινα καὶ καινὸν ὅρκον* etc.), irrt aber, wenn er neben

XIII. Abſchnitt.

Senat und Volk im J. 62 v. Chr. Proceß des P. Cornelius Sulla. Rede für Archias.

Die Begebenheiten des Jahres 62 gingen, ſo weit ſie die inneren Zuſtände und den Kampf der Partheien betrafen, größtentheils aus denen des vorhergehenden hervor, und geſtatteten ſchon deswegen dem Cicero nicht, theilnahmlos zu bleiben. Indem die Sache des Senats vor dem Volkstribun Q. Metellus Nepos und dem Cäſar, welcher jetzt die Prätur [1] bekleidete, angegriffen wurde, waren Catulus und Cicero die Erſten, welche dieſe Angriffe zu beſtehen hatten. Der Senat aber ſtand ihnen ſammt den Conſuln Silanus und Murena kräftig bei, und es wurden daher nicht nur dieſe Verſuche vereitelt, ſondern auch durch Anklagen gegen die Mitwiſſer und Theilnehmer der catilinariſchen Verſchwörung ſolche Furcht verbreitet, daß Cicero ſelbſt ein gemäßigteres Verfahren für dienlich hielt und den P. Sulla, einen der Angeklagten, ſich zu vertheidigen entſchloß.

In einem Briefe [2] an den damals das dieſſeitige Gallien verwaltenden Q. Metellus Celer, den Bruder des Metellus Nepos, welchen Cicero in der Abſicht ſchreibt, um ſich wegen ſeines Benehmens gegen den Letzteren zu rechtfertigen, beklagt ſich derſelbe offen, daß Nepos nur auf ſein Verderben geſonnen und daß er ſelbſt vergebens bemüht geweſen ſei, mit Hülfe der Claudia, der Gattin des Metellus Celer, und der Mucia, der Gattin des Pompejus und Muhme [3] der Meteller, ihn zu beſänftigen. Noch an dem Tage, an welchem ihm Metellus das Reden vor dem Volke verweigert und dadurch ein Unrecht zugefügt habe, was auch dem niedrigſten Beamten und dem unredlichſten

---

dem Metellus den Beſtia als Amtsgenoſſen nennt. Nach Salluſt Cat. 43 war dieſer unter den Volkstribunen des vorhergehenden Jahres und als ſolcher für die Verſchwörung thätig. Zweifelhaft iſt, was Schol. Bob. pr. Sulla p. 366 berichtet wird.

[1] und zwar entweder als praetor urbanus oder peregrinus. Ernesti z. Sueton. Caes. 16. Nach Plutarch Caes. dagegen hatte er d. quaestio inter sicarios. [2] ad fam. V, 2.

[3] soror. Manut. ad V, 2, 6.

ürger nicht leicht widerfahren ſei, habe er durch gemeinſchaft-
he Freunde mit dem Metellus wegen einer Verſtändigung un-
rhandeln laſſen, die Antwort jedoch erhalten, daß ihm dies
cht mehr frei ſtehe. Auf dieſe kam es ſogleich am folgenden
age (d. 1. Jan. 62) im Senat zu einem Wortwechſel, bei
elchem Cicero die Vorwürfe des Metellus mit Heftigkeit erwi-
rte [1]. Noch leidenſchaftlicher war der Angriff, welchen Me-
llus den 3. Januar vor dem Volke auf das Conſulat des Ci-
ro machte. Die Rede, welche er hielt, war mit Beſchuldi-
ngen angefüllt; bei jedem dritten Worte wurde der Name des
icero genannt [2]. Das Verfahren gegen die Mitſchuldigen des
tilina machte den Hauptgegenſtand derſelben aus, und eine
nklage gegen den Cicero ſchien das Geringſte zu ſein, was da-
rch vorbereitet wurde [3]. Auch bei dieſer Gelegenheit jedoch
ß es Cicero nicht an beharrlichem Widerſtande fehlen. Er
ntwortete durch eine Rede, in welcher er ſich ausführlich recht-
rtigte, und die Hinrichtug der Verſchwornen nicht als ſein
erk, ſondern als das des Senats darſtellte [4]. Dieſer aber er-
rte nicht blos diejenigen, welche das Urtheil über die Ver-
wornen geſprochen hatten, frei von jeder Verantwortung, ſon-
rn auch die für Feinde des Staates, welche es wagen würden,
ſelben künftig wieder zur Rechenſchaft zu ziehen, und nöthigte
durch den Metellus, von ferneren Verfolgungen des Cicero
zuſtehen [5].

Indeſſen wurde Metellus dadurch nicht gehindert, einige Zeit
chher mit dem Vorſchlag aufzutreten, es ſolle Pompejus mit
nem Heere herbeigerufen werden, um den Staat wieder in
dnung zu bringen und gegen den Catilina zu vertheidigen [6].
eſchah dies aber, ſo wurde der Staat dem Pompejus auf ähn-
he Weiſe wie früher dem Sulla überliefert, nur mit dem Un-
rſchiede, daß Pompejus andere Zwecke als Sulla verfolgte.
uf dieſe Weiſe entſtand abermals Streit, wobei auf beiden Sei-

---

[1] ad fam. V, 2, 8.

[2] tertio quoque verbo orationis suae me appellabat. V, 2, 8.

[3] ad fam. V, 2, 8. Dio Cass. XXXVII, 42.

[4] ad Att. I, 13, 5. III, 12, 2. Quintil. IX, 3, 40.

[5] Dio Cass. XXXVII, 42.

[6] Dio Cass. XXXVII, 43 τοῦ τὰ παρόντα κατασταθῆναι. Plutarch. Cat. 26 σώζειν τὴν πόλιν ὡς ὑπὸ Κατιλίνα κινδυνεύουσαν.

ten alle Kräfte aufgeboten wurden. Auf der Seite des Metellus ſtand Cäſar, welcher von Anfang ſeiner Prätur an den Kampf mit der Gegenparthei begonnen hatte, indem er den Q. Lutatius Catulus beſchuldigte, bei der Herſtellung des capitoliniſchen Tempels Gold unterſchlagen zu haben, und beim Volke darauf antrug, die Vollendung des Baues dem Pompejus zu übertragen [1], hierbei jedoch von Seiten der Optimaten ſolchen Widerſtand gefunden hatte, daß er die Sache bald aufgab, dafür aber deſto thätiger die Abſichten des Metellus unterſtützte. Der Senat dagegen ſtützte ſich zunächſt auf den Beiſtand des Cato. Die Gefährlichkeit der Pläne ſeines Amtsgenoſſen erkennend, hatte dieſer ſelbſt zu Anfang ſeines Tribunats den Rath ertheilt, durch ein Getreidegeſetz das Volk zu gewinnen. Jetzt, als der Vorſchlag zuerſt im Senat zur Sprache kam, begnügte er ſich zwar anfangs mit Bitten, indem er den Metellus insbeſondere an dasjenige erinnerte, was ſeine Vorfahren für die Adelsparthei gethan, erklärte jedoch, als Metellus bei ſeinem Vorhaben beharrte, daß Pompejus, ſo lange er lebe, nicht mit den Waffen nach Rom kommen ſolle, und ſetzte hierauf, als Metellus den Vorſchlag an das Volk gebracht hatte, in Verbindung mit ſeinem Amtsgenoſſen Q. Minucius Thermus demſelben einen ſo beharrlichen Widerſtand entgegen, daß Metellus genöthigt wurde, auch dieſen Plan aufzugeben [2]. Als Cato die Vorleſung des Antrags verbot, begann ihn zwar Metellus auswendig herzuſagen, Minucius aber hielt ihm den Mund zu, und als Metellus hierauf durch Bewaffnete ſeine Gegner vom Forum zu vertreiben ſuchte, kam es zu Gewaltthätigkeiten, die den Senat, welcher ſich während des Kampfes verſammelt hatte, vermochten, den Conſuln in der üblichen Form die Beſchirmung des Staats zu übertragen, worauf Metellus unter Drohungen die Stadt verließ und ſich zum Pompejus begab [3]. Eben ſo bewirkte Cato, daß man dem Pompejus eine abſchlägliche Antwort ertheilte, als derſelbe einige Zeit nachher die Verſchiebung der Conſularcomitien verlangte, um die Bewerbungen eines Legaten, des M. Piſo, durch ſeine Gegenwart unterſtützen zu können [4].

---

[1] Sueton. Caes. c. 15. Dio Cass. XXXVII, 44.

[2] Plutarch. Cat. min. c. 26 sq. Dio Cass. XXXVII, 43.

[3] Plutarch. Cat. c. 27 u. Dio Cass. l. l.

[4] Plutarch. Cat. c. 30 *μετέστησε τὴν βουλὴν, ὥστ' ἀποψηφίσασθαι.* In-

Nach Sueton [1] hatte der Senat ſelbſt dem Metellus und Cäſar die fernere Verwaltung ihrer Aemter verboten, ja den Letzteren, als er die Ausübung ſeiner Gerichtsbarkeit gleichwohl fortſetzte, mit gewaltſamer Entfernung bedroht. Cäſar zog ſich hierauf zurück, der Senat aber hob den gegen ihn gefaßten Beſchluß wieder auf, nachdem Cäſar das Volk, welches ſich, um ihm ſeine Würde zu retten, zuſammenrottete, beſänftigt hatte.

Indeſſen ſetzte der Senat den mit ſo viel Erfolg begonnenen Weg weiter fort. Die Rede für den Cölius [2] gedenkt eines Geſetzes über Gewalt in Beziehung auf Herrſchaft, Hoheit und allgemeine Wohlfahrt, welches Q. Catulus während einer bewaffneten Spaltung unter den Bürgern unter den gefahrvollſten Zeitumſtänden [3] beantragt habe, und welches, nachdem der unter dem Conſulat des Cicero entſtandene Brand gelöſcht worden ſei, die noch dampfenden Ueberreſte der Verſchwörung vertilgt habe, und es wird kaum geläugnet werden können, daß es dieſes Geſetz war, welches jetzt gegen die Mitſchuldigen des Catilina, welche das Schickſal des Lentulus nicht getheilt hatten, in Anwendung gebracht wurde [4]. Indem man ſich des L. Vettius,

---

bers Dio Caſſius (XXXVII, 44), welcher vielmehr erzählt, die Furcht vor Pompejus ſei ſo groß geweſen, ὥστε, ἐπειδὴ Μάρκον Ἰλίωνα ὑποστράτηγον πρὸς αἴτησιν ὑπατείας προὔπεμψε, τάς τε ἀρχαιρεσίας, ὅπως ἀπαντήσῃ ἐς αὐτάς, ἀναβαλέσθαι καὶ παρόντα αὐτὸν ὁμοθυμαδὸν ἀποδεῖξαι.

[1] Caes. c. 16. [2] 29, 70.

[3] armata dissensione civium, reipublicae paene extremis temporibus pr. Coel. l. l. praecipitante republica pr. Sulla init. u. 31, 87.

[4] In den Schol. Bob. pr. Sulla 33, 92. p. 368 wird freilich nur die lex Plautia oder Plotia de vi als diejenige erwähnt, wonach die Verſchwornen verurtheilt wurden, und da auch an anderen Stellen, wo von Anklagen wegen Gewalt die Rede iſt, nur die lex Plotia genannt wird, ſo iſt das Vorhandenſein einer beſonderen lex Lutatia überhaupt geläugnet worden. Aus den Worten der Rede pro Coelio kann nun allerdings nicht geſchloſſen werden, daß der Vorſchlag des Q. Catulus nothwendig nur die Verfolgung der Verſchwornen bezweckte und deshalb in d. J. 62 erfolgte. Daß jedoch ein ſolcher Vorſchlag von Q. Catulus wirklich einmal gemacht wurde, ſagt Cicero daſelbſt ausdrücklich, und es bleibt daher, wenn d. lex Lutatia nicht als beſonderes Geſetz gelten ſoll, nichts Anderes übrig als anzunehmen, daß dieſelbe eben nur die lex Plotia war, welche Cicero dem Q. Catulus beilegt, weil dieſer weſentlich dazu beigetragen hatte. Der Urſprung der lex Plotia aber kann ſo wenig als der der lex Lutatia nachgewieſen werden. S. Wächter im Index legum b. Orelli S. 238.

eines römiſchen Ritters, welcher ſelbſt an der Verſchwörung Theil genommen hatte, als Angebers der Schuldigen bediente, wurden Vargunteius, Serv. Sulla, M. Laca, C. Cornelius, P. Autronius angeklagt und verurtheilt, ja die Anzahl der Angeklagten würde noch größer geweſen ſein, wenn Furcht nicht zuletzt die Angaben des Vettius beſchränkt hätte [1]. Auch Cäſar ſollte durch die Ausſagen des Vettius und Q. Curius in das Schickſal der Verſchwornen verwickelt werden. Curius behauptete, durch Catilina ſelbſt von ſeiner Theilnahme an der Verſchwörung unterrichtet worden zu ſein, Vettius verſprach ſogar etwas Schriftliches, was er dem Catilina gegeben, beizubringen. Indeſſen berief ſich Cäſar auf das Zeugniß des Cicero, welchem er ſelbſt über die Verſchwörung Manches mitgetheilt habe, und brachte es nicht nur dahin, daß Curius die ihm früher verſprochene Belohnung nicht erhielt, ſondern ließ auch den Vettius und den Quäſtor Novius Niger, bei welchem er angegeben worden war, ins Gefängniß werfen [2].

Von allen dieſen Angelegenheiten und Verhandlungen mußte Cicero mehr oder weniger berührt werden. Daß ihn Q. Metellus Celer beſchuldigt [3], Leben und Glücksgüter ſeines Bruders angegriffen zu haben, beweiſt, daß er an den Beſchlüſſen, mit welchen der Senat die Angriffe des Metellus Nepos erwiderte, nicht wenig Antheil nahm, obgleich er jenem verſichert, niemals eine beſondere Meinung im Senat ausgeſprochen, ſondern immer nur denjenigen beigeſtimmt zu haben, welche der gelindeſten Anſicht geweſen [4].

Bei den Proceſſen gegen die Theilnehmer der Verſchwörung hatte Cicero ſo wenig als irgend ein Anderer der Angeſehneren die Sache eines Angeklagten vertheidigt [5]. Er war vielmehr gegen Mehrere als Zeuge aufgetreten [6], und Autronius insbeſondere hatte ihn vergebens um Beiſtand gebeten, obgleich er ihn dabei an die gemeinſchaftlich verlebte Jugend und die Amtsgenoſſenſchaft in der Quäſtur erinnert und die Marceller zu Fürſprechern gehabt hatte [7].

---

[1] Dio Cass. XXXVII, 41. cfr. pr. Sulla, 7, 22.
[2] Sueton. Caes. c. 17.
[3] ad fam. V, 1.
[4] ad fam. V, 2, 9.
[5] pr. Sulla 2, 5. 29, 82.
[6] 17, 48. 30, 83
[7] 2, 7. 6, 18. 19.

Mehrere Monate hatte auf dieſe Weiſe die Strenge, mit welcher man die Schuldigen verfolgte, freien Lauf gehabt, als der jüngere L. Manlius Torquatus, der Sohn des L. Manlius Torquatus, welcher im J. 65 mit L. Aurelius Cotta Conſul geweſen war, als Ankläger des P. Cornelius Sulla auftrat. Beide Torquati, Vater ſowohl als Sohn, gehörten zu den Freunden des Cicero, und zu denjenigen, welche an der Unterdrückung der catilinariſchen Verſchwörung den eifrigſten Antheil genommen hatten, der jüngere, ſagt Cicero, habe ihn während ſeines Conſulats ſowohl als während ſeiner Prätur nie verlaſſen [1], beide aber waren zugleich Feinde des P. Sulla [2], der in Verbindung mit Autronius als Mitbewerber des älteren um das Conſulat aufgetreten, aber wegen Ambitus angeklagt und verurtheilt worden war. Als nun Autronius wegen Mitwiſſenſchaft und Unterſtützung der Anſchläge des Catilina verurtheilt worden war, ſchien daſſelbe Schickſal auch dem P. Sulla bevorzuſtehen, zumal da die Beiſitzer des Gerichts, welches darüber zu entſcheiden hatte, in dem Rufe beſonderer Strenge ſtanden [3]. Indeſſen mangelte es ihm weit weniger an Freunden als dem Autronius [4], und Hortenſius und Cicero erklärten ſich bereit, das Wort für ihn zu nehmen. Die Sache des Sulla ſchien verſchieden von der des Autronius; ein laſterhaftes und verbrecheriſches Leben konnte ihm nicht vorgeworfen werden, und waren auch Verdachtsgründe genug vorhanden, ſo fehlte es deſto mehr an Beweiſen, welche als vollgültig betrachtet werden konnten. Da die Verſchwörung des Catilina mit der des Piſo zuſammenhing, ja die letztere für die Quelle der erſteren gehalten werden konnte, ſo waren die Beſchuldigungen des Anklägers auf die eine wie auf die andere gerichtet. Cicero theilt deswegen das Geſchäft der Vertheidigung mit dem Hortenſius ſo, daß er es dieſem überläßt, den Sulla wegen der erſten Verſchwörung zu rechtfertigen, während er ſich ſelbſt die Rechtfertigung deſſelben wegen der letzten vorbehält.

Daß die Rede für den P. Sulla noch im J. 62 v. Chr.

---

[1] pr. Sulla 12, 34 contubernalis in consulatu atque etiam in praetura.
[2] pr. Sulla 17, 48. 49.
[3] pr. Sulla 33, 92 u. daſ. Schol. Bob. p. 368.
[4] pr. Sulla 3, 7.

gehalten wurde, ſcheint aus Folgendem hervorzugehen. Die Gerichte gegen die der Theilnahme an den Anſchlägen des Catilina Beſchuldigten hatten mehrere Monate gedauert [1], und die Rede für den Sulla war die erſte, welche Cicero ſeitdem wieder zur Vertheidigung eines Angeklagten hielt. Da es nun nach Sueton und Dio Caſſius das Jahr des Murena und Silanus war, in welches dieſe Gerichte gehören, ſo wird daſſelbe auch das Jahr der Rede für den Sulla ſein [2]. Daſſelbe erweiſt ſich aus einem Briefe des Cicero an den Sextius [3], welcher als Quäſtor des C. Antonius nach Macedonien gegangen war, und ſeine Stelle auch im folgenden Jahre zu behalten gewünſcht hatte. Da nun Cicero darin von Verhandlungen ſpricht, welche er deshalb mit dem Volkstribun Q. Fufius, der ſein Amt im December des J. 62 angetreten, gepflogen habe, und hinzufügt, daß die Sache leicht durchgeſetzt worden ſei, obgleich dieſelbe anfangs auf den Januar verſchoben geweſen, ſo folgt, daß der Brief noch im December 62 geſchrieben wurde. Cicero benachrichtigt aber den Sextius zugleich von dem Ankauf des Hauſes des Craſſus, welches er für 3500000 Seſtertien an ſich gebracht hatte, und äußert, daß dies erſt eine ziemliche Zeit, nachdem er ihm dazu Glück gewünſcht, wirklich geſchehen ſei, und daß er genöthigt geweſen, deswegen bedeutende Summen zu leihen [4]. Da nun Gellius erzählt, daß er zu dieſem Zweck vom P. Sulla, welcher damals angeklagt worden ſei, nicht weniger als 2 Millionen Seſtertien aufgenommen habe, und Cicero, wie ebenfalls aus der Stelle des Gellius vermuthet werden kann, den Kauf erſt abſchloß, nachdem die Sache des Sulla bereits entſchieden war [5], ſo folgt, daß dies ſchon einige Zeit vor dem Ausgang des Jahres geſchah. Cicero ſelbſt, welcher wegen der von Sulla geliehenen Summe

---

[1] pr. Sulla 33, 92.

[2] Hindeutung auf den Q. Metellus Nepos, der als Volkstribun allein noch das Schickſal der Verſchwornen betrauern ſoll. Schol. Bop. p. 366.

[3] ad fam. V, 6. Vgl. Gell. XII, 12.

[4] Vgl. ad Att. I, 13, 6. u. Casaub. z. d. St. Manut. Comment. p. 33.

[5] Auch daraus daß der in der Rede pro Sulla mehrmals erwähnte Meſſala nirgends als consul designatus genannt wird, könnte geſchloſſen werden, daß dieſelbe noch vor den Conſularcomitien, die übrigens aufgeſchoben waren, gehalten wurde. Dio Cass. XXXVII, 44. S. jedoch pr. Sulla 14, 42 u. Manut. zu ad Att. I, 12, 4.

r Rede geſetzt, anfangs erklärt hatte, das Haus gar nicht
ufen zu wollen, ſuchte ſich ſpäter, nachdem er den Kauf gleich-
ohl abgeſchloſſen hatte, mit der Ausrede zu entſchuldigen, daß
immer der Klugheit angemeſſen ſei, ſolche Dinge um der
itkäufer willen abzuläugnen.

Im Allgemeinen hatte die Rede des Cicero eine dreifache
ufgabe, in ſo fern er ſich 1) ſelbſt zu rechtfertigen hatte, da
m die Vertheidigung des Sulla zum Vorwurf gemacht worden
ar, 2) die Beſchuldigungen, welche gegen denſelben erhoben
orden waren, widerlegt, und 3) das Leben des Sulla vertheis
gt werden mußte. Untreue gegen ſeine Grundſätze, heißt es
ıher zu Anfang derſelben, ihm vorzuwerfen, weil er einen An-
klagten vertheidige, welcher an einer von ihm während ſeines
onſulats unterdrückten Verſchwörung Theil genommen haben
lle, würde nur dann gegründet ſein, wenn die Anklage ſelbſt
wieſen werden könne. Die Strenge ferner, die er als Conſul
ı den Tag gelegt habe, ſei nur eine Folge der Umſtände, ſeine
eſinnung fortwährend der Milde und Schonung geneigt gewe-
n; wie verſchieden aber die Sache des Sulla von der der
ıbrigen, welche der Verſchwörung angeklagt worden, und ins-
ſondere von der des Autronius ſei, beweiſe die Verlaſſenheit
r Letzteren, welche nirgends Vertheidiger gefunden, eben ſo
hr als die Menge und das Anſehn derjenigen, welche der Sache
s P. Sulla ſich angenommen hätten (c. 1—3).

Es werde aber Sulla einer doppelten Verſchwörung beſchul-
gt: 1) der im Jahr des Lepidus und Volcatius angeſtifteten
ıd 2) der catilinariſchen (4, 11). Wegen der erſteren ſei er
reits vom Hortenſius vertheidigt worden, auch ſei er ſelbſt zu
enig davon unterrichtet (4, 11—13), dagegen werde er ihn
ıegen der letzteren vertheidigen (4, 13). Hierbei müſſe vor
llen die Sache des Sulla von der des Autronius getrennt wer-
en. Während die Schuld des Autronius durch ſeine Vertrau-
ichkeit mit Catilina, Lentulus u. A., durch die Angaben der
llobroger und durch den Eifer, womit er dem Catilina nach
einer Entfernung aus Rom Waffen, Feldzeichen u. dgl. nach-
geſchickt habe, erwieſen werde (5, 17), könne dem Sulla nichts
vorgeworfen werden, als daß er zur nämlichen Zeit in Neapel
geweſen ſei, einer Stadt, welche für die Abſichten der Verſchwor-
nen am wenigſten geeignet geweſen (5, 17). Cicero habe daher

kein Bedenken getragen, die Vertheidigung des Sulla zu übernehmen, während die des Autronius entſchieden von ihm abgelehnt worden ſei (6, 18—20). Auf die Beſchuldigung der Willkühr aber, welche er als Conſul ausgeübt habe, erwidere er nur, daß Alles, was geſchehen ſei, nur durch den Senat ausgeführt worden, ihm ſelbſt aber blos Gefahren zugezogen habe, denen er nicht anders als durch den Schutz der beſſeren Bürger werde entgehen können (c. 7—12).

In Beziehung auf die einzelnen Anklagepuncte werde zuerſt behauptet, daß die Allobroger den Sulla angegeben hätten (13, 36). Caſſius aber, welcher denſelben die Namen der Verſchwornen mitgetheilt, habe nur den Autronius genannt, und auf die Frage der Geſandten, ob auch Sulla darunter, geantwortet, daß er davon nicht hinlänglich unterrichtet ſei (13, 38). Wäre jedoch Sulla wirklich bei der Verſchwörung betheiligt geweſen, ſo hätte dies Caſſius nicht nur wiſſen müſſen, ſondern auch Grund gehabt, es den Allobrogern ausdrücklich anzugeben (13, 39). Ferner greife der Ankläger die Glaubwürdigkeit des während des Verhörs der Verſchwornen im Senat aufgenommenen Protokolls an. Es werde dieſelbe jedoch nicht blos durch die Zeugniſſe der Perſonen, welche dabei zugegen geweſen, ſondern auch durch die ſofortige öffentliche Bekanntmachung des Protokolls gerechtfertigt (15, 43). Wenn dann der Sohn des verurtheilten C. Cornelius den Sulla der Mitwiſſenſchaft um die Verſchwörung beſchuldige, ſo komme in Betracht, daß derſelbe weder bei den Conſularcomitien des J. 63 noch bei der Zuſammenkunft im Hauſe des Läca gegenwärtig geweſen ſei. Nun behaupte freilich Cornelius weiter, Sulla habe die Zeit, welche er damals in Neapel zugebracht, nur dazu benutzt, um Gladiatoren zu Aufruhr und Blutvergießen zu kaufen. Dieſe Gladiatoren aber ſeien zu Spielen beſtimmt geweſen, welche Fauſtus Sulla dem Teſtament ſeines Vaters gemäß zu halten gehabt habe (19, 54). P. Sittius ferner, welcher vom P. Sulla ins jenſeitige Spanien geſchickt ſein ſolle, ſei ſchon im J. 64, und zwar in einer Privatangelegenheit, nicht, wie der Ankläger behaupte, zum Beſten der Verſchwörung, dahin abgegangen (20, 56). Man ſage außerdem, Sulla habe während ſeiner Anweſenheit in Neapel die Einwohner von Pompeji aufgewiegelt, und dazu einen Streit benutzt, der zwiſchen den urſprünglichen Einwohnern der Stadt

d den daſelbſt angeſiedelten römiſchen Coloniſten entſtanden
. Allein Sulla, einer der Patrone des Ortes, habe dabei
ng in Uebereinſtimmung mit den übrigen Patronen gehandelt
d werde jetzt ſowohl von den Pompejanern als von den rö-
ſchen Coloniſten unterſtützt (21, 60—62). Jene Gladiatoren,
rde noch behauptet, ſeien vom Sulla zur Unterſtützung des
cilius, welcher die Herſtellung des Autronius und Sulla in
rſchlag gebracht habe, beſtimmt geweſen, Cäcilius aber habe
nen Vorſchlag freiwillig aufgegeben, und Furcht vor Gewalt-
ätigkeiten hätten nur die Drohungen des Autronius erregt
, 62—23, 66). Endlich ſei die Behauptung des Cicero in
em Briefe an den Pompejus, daß die bereits 2 Jahre früher
on angeſponnenen Unruhen während ſeines Conſulats zum
sbruch gekommen, als ein Zeugniß für die Schuld des Sulla
geführt worden. Vom Sulla aber ſei in dieſem Briefe gar
ht die Rede geweſen (24, 67. 68).

Das Leben des Sulla endlich verrathe eben ſo viel Milde,
ürde, Großmuth und Beſcheidenheit, als das des Catilina,
ntulus, Cethegus und Autronius Laſter, Verbrechen und
händlichkeiten. Wie möge man ihn zum Freunde dieſer Ver-
rfenen machen? Wie aus Verhören ſeiner Sclaven, womit
r Ankläger drohe, etwas beweiſen wollen? (28, 78) Sollte
ht ſchon dies eine Art von Rechtfertigung für den Angeklagten
n, daß Cicero ſeine Vertheidigung übernommen habe? (29, 80)
d ſollte dieſem ſelbſt ein Verbrechen daraus gemacht werden,
man den Conſularen, welche dem Catilina gerichtlichen Bei-
nd geleiſtet, keinen Vorwurf deshalb zu machen gewagt habe?
9, 81) Würde er den Sulla vertheidigen, wenn er ihn für
nen Theilnehmer an der Verſchwörung hielte, welche er ſelbſt
ter ſo vielen Gefahren unterdrückt habe? (30, 85) Nachdem
r Strenge, welche das Vaterland forderte, genug gethan, ſei
Zeit, zu Milde und Schonung zurückzukehren; das Schickſal
s Sulla ſelbſt könne nur Mitleid erregen; und wie Cicero,
n ſich gegen den Vorwurf der Grauſamkeit zu rechtfertigen,
rn die erſte Gelegenheit, einen Unſchuldigen zu vertheidigen,
griffen habe, eben ſo ſei es die Sache der Richter, ein Gleiches
thun (33, 93).

Der Erfolg der Reden des Hortenſius und Cicero ſoll ein

günſtiger geweſen ſein [1]. Es gelang ihrer überlegenen und vielgeübten, vielleicht auch durch die Umſtände begünſtigten, Beredſamkeit, den Sieg über die Anſtrengungen ihrer jugendlichen Gegner [2] davonzutragen. Indeſſen war die Aufgabe des Hortenſius, der den Sulla wegen jener früheren, obendrein nur wenig bekannten Verſchwörung zu rechtfertigen hatte, offenbar die leichtere; weit ſchwieriger ſchien es, die Unſchuld des Sulla bei der letzten Verſchwörung darzuthun, obgleich es dem Vertheidiger ſehr zu Statten kam, daß Sulla gerade in den Tagen der Entſcheidung in Rom nicht anweſend geweſen war. Die Umſtände, welche Cicero für ſeinen Clienten anführt, waren großentheils nur Scheingründe, und an die Unſchuld deſſelben zu glauben, wird um ſo ſchwerer, da dasjenige, was Cicero an anderen Stellen [3] von ihm bemerkt, ihn eher zu verdammen als zu rechtfertigen ſcheint. P. Sulla, der ſich ſpäter dem Cäſar enger anſchloß und während des Bürgerkriegs von dieſem bei wichtigen Unternehmungen gebraucht wurde [4], bedachte ſich ſpäter eben ſo wenig, bei den vom Cäſar angeordneten Verſteigerungen, als 36 Jahre früher bei denen des Dictators Sulla, für ſeinen Vortheil zu ſorgen. Auch behauptete Torquatus in ſeiner Anklage, daß Sulla ohne den Beiſtand des Cicero es überhaupt nicht gewagt haben würde, ſich zu vertheidigen [5].

In demſelben Jahre, ungewiß ob früher oder ſpäter, erhielt Cicero Gelegenheit, den aus Antiochia gebürtigen und ſeit ſeiner Ankunft in Rom im J. 101 v. Chr. [6] den Familien der Lucullen und Meteller beſonders befreundeten Dichter A. Licinius Archias gegen die Anklage einer unberechtigten Anmaßung des römiſchen Bürgerrechts zu vertheidigen. Wie nämlich auch über die Aechtheit der vorhandenen Rede geurtheilt werden mag, mit der Angabe der ambroſianiſchen Scholien [7], daß Q. Cicero, welcher im

---

[1] Eine Hindeutung darauf de provinc. consul. 10, 24.

[2] C. Cornelius, der Sohn des verurtheilten Mitſchuldigen des Catilina, war der Subscriptor des Torquatus pr. Sulla 18, 51.

[3] de offic. II, 8, 29. ad fam. XV, 17, 2. 19, 3.

[4] Caes. B. C. III, 51. 89. [5] pr. Sulla 7, 22.

[6] pr. Arch. 3, 5.

[7] Schol. p. 354 ed. Or. Die Zuverläſſigkeit dieſer Scholien freilich ſonſt nicht groß. S. p. 356 u. 357 die Verwechslung des P. Gabinius

62 die Prätur bekleidete [1], das Gericht, vor welchem dieſelbe halten wurde, geleitet habe, iſt der Inhalt der Rede nicht im iderſpruch, und eben ſo wenig iſt undenkbar, daß trotz der geſehenen Gönnerſchaft des Angeklagten, das Geſetz des C. pius (65 v. Chr.) [2] gegen die Duldung der widerrechtlich ein=rungenen Bürger zu Rom gegen ihn benutzt ſein ſollte [3]. lerdings iſt der Ankläger, wenn nicht ſtatt Gratius Gracchus leſen und an den im J. 57 als Volkstribun vorkommenden merius Quintius Gracchus zu denken iſt [4], eine ſonſt unbe=nte Perſon, allein er konnte von Mächtigeren angeſtiftet ſein, b Cicero zeigte ſich, indem er die Vertheidigung des Archias ernahm, vielleicht nicht blos dieſem, ſondern auch den Gön=rn deſſelben gefällig.

Als Begleiter des Lucullus aus Sicilien zurückkehrend [5], tte Archias das Bürgerrecht zu Heraklea, und dadurch nach m Geſetz des Silanus und Carbo (lex Plautia Papiria) auch s römiſche Bürgerrecht erhalten. Die Bedingungen, welche s Geſetz dazu vorſchrieb (Wohnſitz in Italien zur Zeit deſſel=n und Anmeldung beim Prätor in Rom binnen 60 Tagen), ren von ihm nicht unerfüllt gelaſſen worden, und von einer rſchleichung der Aufnahme unter die Herakleenſer ſchien um ſo eniger die Rede ſein zu können, da ihn unter den föderirten tädten nicht blos Heraklea, ſondern früher ſchon Tarent, Rhe=um und Neapel mit dem Bürgerrecht beſchenkt hatten. In=ſſen waren die Bürgerliſten der Herakleenſer zur Zeit des

---

ivin. in Caecil. 12, 64), welcher pr. Arch. 5, 9 gemeint iſt, mit dem A. abinius. Mai u. Niebuhr zu d. Schol. p. 357.

[1] Daß nämlich Q. Cicero im J. 62 und nicht 61, wie Niebuhr eint z. d. Schol. p. 357, Prätor war, geht theils aus der 3jährigen Ver=altung ſeiner Provinz, aus welcher er im Frühling 58 zurückkehrte (ad . fr. I, 1, 1. 2. 8. 30. 2, 15. 16 vgl. §. 1), theils aus der, nur einjäh=igen ſeines Vorgängers Flaccus (pr. Flacc. 40, 100), der im J. 63 Prä=or war, hervor. (Drumann VI, S. 721). Aus der Rede ſelbſt folgt nur, aß ſie zwiſchen dem Conſulat des Cicero und dem J. 60, in welches der ierte daſelbſt nicht erwähnte Cenſus gehört, gehalten wurde (5, 11).

[2] de leg. agr. I, 4, 13. de off. III, 11, 47. Dio Cass. XXXVII, 9. unter den Conſuln Cotta u. Torquatus.

[3] Dies geſchah ſpäter auch gegen einen Accenſus des A. Gabinius. ad Att. IV, 10, 12.

[4] Onom. Tull. II, p. 274.

[5] pr. Arch. 4, 6.

Bundsgenoſſenkriegs verbrannt, und es konnte daher aus dieſen der Beweis nicht unmittelbar geführt werden. Eben ſo fehlte der Beweis der römiſchen Cenſusliſten, da Archias bei keinem der ſeit dem Geſetz des Silanus und Carbo gehaltenen Cenſus in Rom gegenwärtig geweſen war. Dagegen zeugte eine Geſandtſchaft der Herakleenſer und M. Lucullus [1] für ihn. Die Bücher des Q. Metellus, bei welchem ſeine Meldung in Rom erfolgt war, ſchienen ohne Verfälſchung, und daraus, daß der Name des Archias nicht in den Cenſusliſten ſtand, ſchien um ſo weniger etwas gegen ſein Bürgerrecht gefolgert werden zu können, da der Cenſus ſelbſt nicht als eine Prüfung der Anſprüche an das Bürgerrecht betrachtet werden konnte. In ſo fern aber aus dem Cenſus nur hervorging, daß Jemand ſich zu einer beſtimmten Zeit als Bürger gezeigt habe, wurden die hier fehlenden Nachweiſungen durch andere aufgewogen, welche den Archias als römiſchen Bürger darſtellten [2].

Das Bürgerrecht des Archias ſchien auf dieſe Weiſe keinem Zweifel unterworfen, und Cicero ſelbſt hält die Sache für ſo ausgemacht, daß er den größeren Theil ſeiner Rede mit dem Lobe der Wiſſenſchaften ausfüllt, wodurch zugleich der Beweis geführt werden ſoll, daß Archias, ſelbſt wenn er das Bürgerrecht noch nicht erhalten hätte, doch deſſelben beſonders werth ſein würde.

Der Erfolg der Rede ſcheint ein günſtiger geweſen zu ſein. Archias befand ſich noch im folgenden Jahre in Rom [3]. Wenn jedoch Cicero gehofft hatte, die Thaten ſeines Conſulats durch ihn verherrlicht zu ſehen [4], ſo ging dieſe Erwartung nicht in Erfüllung, vielleicht weil andere dem Dichter näher ſtehende Gönner und Freunde dagegen waren.

---

[1] pr. Arch. 4, 8.

[2] pr. Arch. 5, 11 et testamentum saepe fecit nostris legibus, et adiit hereditates civium Romanorum, et in beneficiis ad aerarium delatus est a L. Lucullo praetore et consule.

[3] ad Att. I, 16, 15 ſcheint dies wenigſtens vorausgeſetzt werden zu müſſen. Vgl. de divin. I, 36, 79.

[4] pr. Arch. 11, 28 vgl. mit ad Att. I, 16, 15.

XIV. Abſchnitt.

Cicero und Pompejus nach deſſen Rückkehr aus Aſien. Proceß des P. Clodius.

Durch den Erfolg, mit welchem ſowohl die Angriffe des
ſar und Metellus zurückgedrängt als die Verfolgung der Mit-
ſchuldigen des Catilina fortgeſetzt worden war, ſchien das durch
s Conſulat des Cicero aus großen Gefahren gerettete Anſehn
s Senats aufs Neue ſich befeſtigt zu haben. Indeſſen konnten
e nächſten Begebenheiten leicht eine Aenderung der Dinge her-
führen. In einem Schreiben an den Senat hatte Pompejus
ine zu Anfang des folgenden Jahres bevorſtehende Rückkehr an-
kündigt, und ein neuer Kampf war zu erwarten, wenn der-
be Anſprüche machte, welche der Senat nicht gelten laſſen
nnte.

Die Stellung des Cicero dem Pompejus gegenüber war in-
ſſen in eben dem Grade von der der ſogenannten Häupter des
enats verſchieden, als er ſelbſt früher die Erhebung des Pom-
jus begünſtigt und durch den Stolz und Neid der auf ihre
rkömmlichen Vorrechte eiferſüchtigen Ariſtokraten ſich abgeſto-
n gefühlt hatte. Die Anſprüche dieſer Parthei fortwährend zu
rfechten, war nicht ſeine Abſicht, und die Stütze, deren er
r etwaige Angriffe wegen der Hinrichtung der Verſchwornen be-
rfte, ſchien ihm vor Allen Pompejus gewähren zu können.
r glaubt daher nichts vernachläſſigen zu dürfen, um ſich der
reundſchaft deſſelben zu verſichern, und wie wenig auch ein
üheres Schreiben, worin die Verdienſte des Cicero gänzlich
bergangen waren [1], ein beſonderes Wohlwollen des Pompejus
n den Tag gelegt hatte, ſo bemerkt doch Cicero in der Antwort,
aß ihm auch der geringe Beweis von Zuneigung, welchen er ihm
gegeben habe, angenehm ſei, daß er zugleich durch das Bewußt-
ein der früher dem Pompejus geleiſteten Dienſte getröſtet werde,
und daß Pompejus bei ſeiner Rückkehr ſich leicht von der Aner-
kennung überzeugen könne, welche ſein Conſulat gefunden habe [2].

[1] ad fam. V, 7, 3.

[2] Er fügt hinzu (ad fam. V, 7 extr.): ut tibi multo majori quam

Seine Bemühungen ſcheinen nicht erfolglos geblieben zu ſein. Pompejus, der die Herrſchaft gegen den Willen der beſſeren Bürger an ſich zu reißen nicht für gut hielt, mochte einſehen, daß ihm die Freundſchaft des Cicero von Nutzen ſein könne, und wie es in einem zu Anfang des J. 61 noch vor der Ankunft des Pompejus an den Attikus geſchriebenen Briefe heißt, hatte ſich Pompejus auf die freundſchaftlichſte Weiſe über Cicero geäußert [1]. Wie wenig indeſſen dabei von einer engeren Verbindung die Rede war, verräth ſich theils durch die Bemerkung des Cicero [2], daß Pompejus ihn blos deshalb lobe, weil er ihn nicht zu tadeln wage, und daß er ihn heimlich beneide, theils durch den Vorſatz des Pompejus, die Zurückrufung des C. Antonius in Antrag zu bringen, welcher unmittelbar nach der Niederlage des Catilina nach Macedonien gegangen war, hier aber durch ſeine Bedrückungen bald laute Klagen erregt hatte. Da Antonius dem Cicero Geld ſchuldig war, dieſer aber ſeines Hauskaufs halber anſehnlicher Summen bedurfte, welche von jenem aufgebracht werden ſollten, ſo ſah ſich Cicero genöthigt, ſich der Sache des Antonius, wie läſſig ſich auch derſelbe im Bezahlen zeigte [3], anzunehmen [4], obſchon er geſteht, daß er es weder nach der Meinung des Volks noch nach der der Gutgeſinnten mit Ehren länger im Stande ſein werde, zumal da Antonius das Gerücht verbreitet hatte, als ſei ein Theil des erpreßten Geldes für Cicero beſtimmt [5].

Wenn jedoch die Rückkehr des Pompejus Veränderungen befürchten ließ, ſo wurden dieſe Befürchtungen noch vermehrt, wenn man auf die Perſönlichkeit derjenigen ſah, welche für das nächſte Jahr zu Conſuln gewählt worden waren. Zwar war der Eine von ihnen M. Valerius Meſſala Niger ein Freund des Cicero und Vertheidiger der Sache der Beſſeren [6]; der Andere

---

Africanus fuit, tamen non multo minorem, quam Laelium, facile et in republica et in amicitia adjunctum esse patiare.

[1] ad Att. I, 12, 3 Pompejum nobis amicissimum constat esse.

[2] ad Att. I, 13, 4.

[3] ad Att. I, 12, 1. 13, 6. 14, 7. (Τεῦκρις iſt Antonius).

[4] ad fam. V, 6, 3.

[5] ad Att. I, 12, 1 u. 2. Offenbar beziehen ſich darauf auch die Vorwürfe, welche ad fam. V, 5 dem Antonius gemacht werden.

[6] ad Att. I, 14, 6. 13, 2.

gegen M. Pupio Piſo Calpurnianus, ein Altersgenoſſe des ortenſius [1] und von nicht gewöhnlicher redneriſcher und philo-phiſcher Bildung, ließ, wie Cicero von ihm ſagt, weder etwas utes hoffen, weil er es nicht wollte, noch etwas Böſes fürch-n, weil er es nicht wagte [2]. Beide waren daher auch wenig it einander einverſtanden, und Piſo, welcher vor ſeinem Amts-noſſen gewählt, das Recht hatte, die Ordnung, in welcher e Senatoren ihre Stimme gaben, feſtzuſetzen [3], befragte nicht, ie die vorigen Conſuln, den Cicero zuerſt, ſondern den C. alpurnius Piſo, den Ueberwinder der Allobroger, und vergönnte m nur die zweite Stelle. Eine neue Veranlaſſung zu Parthei-eit aber gab die Anklage, welche wegen Entheiligung gottes-enſtlicher Gebräuche gegen den P. Clodius Pulcher, einen der reunde des Conſuls Piſo, erhoben wurde, ein Streit, deſſen ſelige Folgen Cicero bereits bei ſeiner Entſtehung weiſſagte [4].

P. Clodius Pulcher, aus der ſeit früherer Zeit berühmten d angeſehenen patriciſchen Familie der Claudier, aber durch usſchweifungen und durch Unruhſtiftung unter den Truppen s L. Lucullus [5] in Aſien übel berüchtigt, eben ſo als Ankläger s Catilina im J. 65 des Einverſtändniſſes mit der Gegenpar-ei beſchuldigt, war für das Jahr 61 v. Chr. zum Quäſtor nannt worden [6], als ein Liebeshandel mit der Pompeja, der attin des Cäſar, ihn verleitete, ſich in weiblicher Kleidung ter die Frauen zu miſchen, welche im Hauſe des die Würde s Pontifex Maximus bekleidenden Cäſar das Feſt der Bona ea feierten [7]. Er wurde jedoch entdeckt, und die Sache erregte n ſo größeren Anſtoß, da es zur Heiligkeit des Feſtes gehörte, aß daſſelbe vor Männern geheim gehalten wurde [8]. Der ge-

---

[1] Brut. 64, 230. 67, 236. [2] ad Att. I, 13, 2.

[3] ad Att. I, 13, 2 u. daſ. Manutius. [4] ad Att. I, 13, 3.

[5] Plutarch. Lucull. 34. Dio Cass. XXXVII, 46.

[6] Ascon. ad Milon. p. 52.

[7] Nach Plutarch Caes. 9 u. Cic. 28 u. Dio Cass. XXXVII, 45 war d. Feſt im Hauſe eines Conſuls oder Prätors. Aber ſ. Manut. ad Cic. ad Att. I, 12, 3. 13, 3. u. Ferrat. Epist. III, 11, p. 199. Schol. Bob. p. 336. Cic. in Pis. 39, 95. Clodius daher ad Att. II, 7, 2 ſpöttiſch sacerdos bonae deae genannt. Ueber d. Cultus ſelbſt ſ. Plut. Caes. 9.

[8] in Clod. et Cur. p. 332. Sueton. Caes. 6. Daher d. Veſtalinnen nun d. instauratio sacrificii hatten ad Att. 1, 13, 3.

weſene Prätor Q. Cornificius brachte die Angelegenheit zuerſt im Senat zur Sprache, und dieſer wies dieſelbe an die Pontifices, welche ſie für ein Vergehen gegen die Gottheit [1] erklärten. Cäſar aber verſtieß ſeine Gemahlin [2], und der Senat trug den Conſuln auf, eine außerordentliche Unterſuchung der Sache bei dem Volke zu beantragen [3]. Indeſſen war von Anfang wenig Nachdruck zu hoffen. Der Senat ſchien über die Sache beſchloſſen zu haben, nur weil er darüber beſchließen mußte, der Conſul Piſo aber war mehr gegen als für ein außerordentliches Verfahren. Mehrere freilich eiferten für eine ſtrenge Ahndung des Vergehens; ſo der Conſul Meſſala, Cato und Cicero; von den Uebrigen aber wurden die Einen durch die Bitten des Clodius, die Anderen durch die Anſtalten, welche gemacht wurden, die Menge zu beſtechen, erſchüttert, und es ſchien wenig zu hoffen, wenn die Sache auf ſolche Weiſe von den Schlechteren vertheidigt und von den Beſſeren vernachläſſigt wurde.

Von Wichtigkeit war es, wofür ſich Pompejus entſcheiden würde; dieſer jedoch, der eben (im Januar) zurückgekehrt war, befriedigte weder die Einen noch die Andern. Zu ſtolz, um nichts als einer der Häupter des Senats zu ſein, und ſeinen Einfluß, welchen er gern über Alles erhoben hätte, mit Mehreren ſeines Gleichen zu theilen, würde er nichts lieber als die Rolle eines Wiederherſtellers der Ordnung übernommen haben, und die glückliche Abwendung der Gefahren der catilinariſchen Verſchwörung war ihm daher eben ſo wenig willkommen geweſen, als die feſte Haltung, welche der Senat dadurch gewonnen hatte. Ganz gegen ſeinen Willen mußte er den Cicero und das Werk deſſelben loben, wofern er nicht als Feind einer Parthei betrachtet ſein wollte, welche die öffentliche Meinung durch die Stimmen der Beſſeren beherrſchte. Da nun auch zur Beſtäti-

---

[1] ad Att. I, 13, 3. μίασμα Dio Cass. XXXVII, 46.

[2] Suet. Caes. 9. 74. Plutarch. Cic. 28, der aber gedankenlos hinzufügt: καὶ δίκην ἀσεβείας ἀπεγράψατο τῷ Κλωδίῳ.

[3] Freilich heißt es ad Att. I, 13, 3 ex senatus consulto consules rogationem promulgasse. Eben daraus aber geht hervor, daß es eine quaestio extraordinaria war, die man beantragte. Geib Geſch. des Crim.-Proc. d. Röm. S. 219. Nach d. Schol. Bob. p. 336 beſchloß der Senat, ut de ea re non aliter quam de incestu quaereretur.

ıng ſeiner Einrichtungen in Aſien und der Belohnung ſeiner oldaten Senatsbeſchlüſſe erforderlich waren, ſo trug Pompejus edenken, ſich in der Sache des Clodius gegen das Verfahren s Senats zu erklären. Als ihn daher der Volkstribun Q. ıſius auf Veranlaſſung des Conſuls Piſo vor dem Volke öf- ntlich befragte, ob die vom Senat verlangte Unterſuchung er das Vergehen des Clodius auch von ihm für gut gehalten rde, antwortete er mit vielen Worten, wie das Anſehn des enats ihm in allen Dingen von jeher von der größten Bedeu- ng geſchienen habe, und gab eine ähnliche Erklärung, als der nſul Meſſala ihm im Senat dieſelbe Frage vorlegte, indem den ſämmtlichen Beſchlüſſen deſſelben im Allgemeinen ſeinen eifall ſpendete. Gerade der Umſtand jedoch, daß es Pompejus rmied, des Cicero und ſeines Conſulats dabei ausdrücklich zu denken, ſchien den Craſſus zu vermögen, die Verdienſte deſſel- n unmittelbar darauf mit den glänzendſten Farben zu ſchildern, cht anders als habe er dem ſeltſam davon ergriffenen Pompe- s nur beweiſen wollen, wie einig der Senat in dieſem Puncte d wie wenig er von dieſer Seite her verwundbar ſei [1]. Auch cero glaubte die Gelegenheit, ſich und ſein Verdienſt, die Würde s Senats und die von ihm geſtiftete Eintracht der Stände vor n Augen des Pompejus, welcher der erſten Senatsverſamm- ng nach ſeiner Rückkehr beiwohnte, zu verherrlichen, nicht un- nutzt laſſen zu dürfen, und ſchilderte daſſelbe unter dem lau- ten Beifall der Anweſenden [2].

Indeſſen gab die Gegenparthei ihre Abſichten deswegen nicht f. Als der Tag erſchienen war, an welchem der Vorſchlag s Senats zur Abſtimmung kommen ſollte, rieth Piſo, durch elchen derſelbe an das Volk gebracht worden war, ſelbſt dage- n. Handarbeiter, welche vom Clodius gewonnen worden wa- n, hielten die Stege beſetzt, welche zu den Schranken der Ab- mmenden führten; Niemand erhielt ein Täfelchen mit den

---

[1] ad Att. I, 14, 3. Daß Craſſus freilich ganz anders dachte, beweiſt l Att. I, 16, 5 u. daſ. Manutius, u. über Mangel an Würde u. Auf- chtigkeit klagt Cicero ad Att. I, 13, 4.

[2] ad Att. I, 14, 4 Ego autem — quomodo ἐνεπερπερευσάμην (i. q. me ıditavi ob. jactavi) novo auditori Pompejo? Vgl. in Clod. et Cur. 1, 3. chol. Bob. p. 331.

Worten der Zustimmung (uti rogas). Zwar überschüttete nun Cato, der Rednerbühne sich bemächtigend, den Consul mit Vorwürfen, und Andere, besonders Hortensius und Favonius, folgten seinem Beispiel; daß aber die Versammlung entlassen wurde, war das Einzige, was bewirkt werden konnte. Uebrigens versammelt sich unmittelbar darauf der Senat, und beschließt, obgleich sich Piso widersetzt, und Clodius die Einzelnen durch Bitten und Flehen umzustimmen sucht, mit überaus großer Mehrheit [1], die Consuln sollten das Volk, wie dies auch früher in ähnlichen Fällen geschehen war [2], zur Annahme des Vorschlags ermahnen. Auch der die Sache des Clodius sonst begünstigende Tribun Fusius ließ den Beschluß zu, nur Clodius versuchte noch das Volk durch Reden zu rühren [3], in denen er sich über Lucullus, Hortensius, C. Piso, Messala und Cicero beschwerte. Der Senat aber verschob alle weiteren Verordnungen über Provinzen, Gesandtschaften und dergl., welche sonst gewöhnlich in den Monat Februar fielen [4], bis der gefaßte Beschluß vollzogen sein würde.

Nach Plutarch galt Clodius früher für einen Freund des Cicero und sollte ihm zur Zeit der catilinarischen Unruhen den thätigsten Beistand geleistet haben. Indessen war sein Vergehen im Senat kaum zur Sprache gebracht worden, als auch Cicero sich mit Nachdruck dagegen erklärte [5], und die Leichtfertigkeit und Wollust der Jugend und die Ränke des Piso und Curio und ihrer Parthei offen tadelte. Es handelte sich dabei um die Würde des Senats, und es fehlte ihm nicht an Beifall, wenn er dieselbe verfocht. Der Senat war übrigens in einer schwierigen Lage. Es war zwar beschlossen worden, das Volk noch Ein Mal zur Annahme des Vorschlags zu ermahnen, ja man wollte, bevor dieser Vorschlag angenommen sei, überhaupt nichts Ande-

---

[1] mit 400 Stimmen gegen 15. ad Att. I, 14, 5.

[2] z. B. Liv. XXXI, 6 u. 7.

[3] Clodius conciones miseras habebat ad Att. I, 14, 5.; in Clod. et Cur. p. 331 ist von furiosis concionibus die Rede.

[4] Manut. zu ad Att. I, 14, 5.

[5] Nicht immer freilich in demselben Grade; ad Att. I, 12, 3. Aus d. Rede in Clod. et Cur. p. 331 folgt, daß Cicero, so lange als Clodius im Anklagezustand war, sich persönlicher Angriffe im Ganzen enthielt. Vgl. ad Att. I, 16, I. u. 18, 2.

res beſchließen; der Conſul Piſo aber hielt ſich zu den Gegnern, und wie thätig ſich auch der dem Cato nacheifernde Volkstribun Cornutus [1] des Senats annahm, der Amtsgenoſſe deſſelben Q. Fufius konnte zu jeder Zeit den Beſchluß hindern, welcher deshalb vom Volke gefaßt werden ſollte. Da dies nun eben ſo gewiß ſchien, als daß jedes Gericht, welches es auch wäre, den Clodius verurtheilen müſſe, ſo überließ es der Senat auf Anrathen des Hortenſius dem Fufius ſelbſt, einen Vorſchlag über die Sache des Clodius an das Volk zu bringen, welcher im Ganzen derſelbe wie der conſulariſche war, und ſich nur durch die Art der Richter [2] unterſchied. Gerade darin lag jedoch, wie Cicero verſichert, der Fehler, welchen man beging, und es wäre beſſer geweſen, die Sache unentſchieden und den Clodius ſeiner Verrufenheit zu überlaſſen, als ihn Richtern zu vertrauen, von denen er ſeine Freiſprechung erkaufen konnte [3]. Auch minderte ſich ſehr bald die Hoffnung, welche man auf das Gericht ſetzte, als Ankläger und Vertheidiger die ihnen misfälligen Perſonen daraus entfernt hatten. Die Zahl der Beſtechlichen und Nichtswürdigen, von denen nunmehr die Entſcheidung abhing, war nach der Verſicherung des Cicero ſo groß, daß die wenigen Guten, welche mit ihnen zu Gericht ſaßen, ſich ihrer Genoſſen nur ſchämen konnten [4].

Gleichwohl ſchien das Gericht anfangs von der beſten Geſinnung beſeelt. Was auch der Ankläger [5] verlangte, ja mehr

---

[1] Bonis utimur tribunis pl., Cornuto vero Pseudo-Catone ad Att. I, 14, 6.

[2] genus judicum ad Att. I, 16, 2. Vgl. §. 6. Aus §. 3 folgt, daß es, wie gewöhnlich, Senatoren, Ritter und Aerartribunen waren. Wäre der anfängliche Beſchluß des Senats feſtgehalten worden, ſo würde das Gericht, ſo wie es nach freier Wahl des damit beauftragten Prätors gebildet war, auch entſchieden haben. Durch dieſe Wahl hätte folglich für die Rechtlichkeit der Richter geſorgt werden können. ad Att. I, 14, 1. Vgl. Tunstall. Epist. p. 28—30, der jedoch überſieht, daß durch die Worte quo consilio idem praetor uteretur die reiectio judicum ausgeſchloſſen ſcheint, die dagegen nach dem Vorſchlag des Fufius Statt fand.

[3] Hortenſius hatte freilich gehofft, Clodium plumbeo gladio jugulatum tamen iri. ad Att. I, 16, 2.

[4] ad Att. I, 16, 3.

[5] L. Lucullus. Vertheidiger des Clodius war Curio. Schol. Bob. p. 330.

noch wurde ihm zugeſtanden; Cicero, welcher als Zeuge mit auftrat, und gegen die Behauptung des Clodius, am Tage des Feſtes der Bona Dea zu Interamna geweſen zu ſein [1], erklärte, daß er zu ihm in ſein Haus gekommen ſei [2], mit Zeichen der eifrigſten Anhänglichkeit empfangen [3]; ja die Richter verlangten eine Schutzwache vom Senat, nicht anders als ob die Verurtheilung des Clodius bereits beſchloſſen und nur die Rede davon ſei, den Gewaltthätigkeiten der für denſelben gewonnenen Menge zu entgehen [4]. Außer der Entheiligung des Dienſtes der Bona Dea nämlich fehlte es nicht an anderen Beſchuldigungen, unter welche namentlich ein blutſchänderiſcher Umgang des Clodius mit ſeiner Schweſter, der Gattin des Lucullus, gehörte [5]. Cäſar bezeugte zwar, von der Schuld ſeiner Gemahlin nichts zu wiſſen, und entgegnete denjenigen, welche ihn wegen der Verſtoßung derſelben befragten, daß er es nur um des Verdachtes willen gethan [6], Aurelia aber, ſeine Mutter, behauptete eben ſo wie Julia, ſeine Schweſter, die Schuld des Clodius [7], und die Ausſage des C. Caſſinius Schola aus Interamna über die Anweſenheit des Clodius daſelbſt zur Zeit der Entweihung des Feſtes wurde durch das Zeugniß des Cicero entkräftet [8].

Unter dieſen Umſtänden wurden die Hoffnungen der Gegner des Clodius binnen zwei Tagen durch die Beſtechungen vereitelt, mit welchen M. Craſſus [9], indem er theils gab theils verſprach, den größten Theil der Richter für den Angeklagten zu gewinnen wußte. Manche wurden ſogar durch die Verheißung anderer Lüſte auf die Seite des Clodius gezogen. Am Tage der Entſcheidung ſelbſt, deren Ergebniß man vorausſehen konnte, war

---

[1] pr. Milon. 17, 46. pr. domo 30, 80. Schol. Bob. ad orat. in Clod. et Cur. p. 330.

[2] Plutarch. Cic. 29. ad Att. I, 16, 2 Neque dixi quidquam pro testimonio nisi quod erat ita notum atque testatum, ut non possem praeterire.

[3] ad Att. I, 16, 4. 5.

[4] ap Att. I, 16, 5. Plutarch. Cic. 29. Dio Cass. XXXVII, 46.

[5] d. vorherg. Stellen.

[6] Plutarch. Caes. 10. Cic. 29 extr. Sueton. Caes. 74.

[7] Vgl. noch Schol. Bob. p. 336 — 338.

[8] Ascon. ad Milon. p. 49. Schol. Bob. p. 330 u. 339.

[9] ad Att. I, 16, 5 Nosti Calvum, ex Nannejanis illum, illum laudatorem meum etc. u. daſ. Manutius. Tunstall. p. 32. Schol. Bob. p. 331 u. 338.

der Markt mit Sclaven und Anhängern des Clodius angefüllt, und die beſſeren Bürger hatten ſich zurückgezogen; auch die Furcht ſollte die Sache des Clodius fördern helfen. So erklärten ihn von 56 Richtern nur 25 für ſchuldig [1], den anderen warf Catulus ſpottend vor, man habe die Schutzwache wohl nur deswegen verlangt, um ſich dadurch den Beſitz des empfangenen Geldes zu ſichern. Furcht vor der Rache der aufgeregten Menge im Falle der Verurtheilung oder vor der Schande im Falle der Losſprechung hatte zugleich die Meiſten bewogen, ihre Stimmtafeln mit verwiſchten Buchſtaben [2] abzugeben.

XV. Abſchnitt.

Völlige Verfeindung des Cicero mit Clodius. Forderungen des Pompejus vom Senat verweigert. Entzweiung des Senats und Ritterſtandes. Ciceros Freundſchaft mit Pompejus entfremdet ihn der Sache der Ariſtokratie.

Die Losſprechung des Clodius war ein Triumph für alle diejenigen, welche dem Senat ſein bisheriges Anſehn nicht gönnten, da die Veranlaſſung zur Unterſuchung der Sache von demſelben ausgegangen, und die Verurtheilung des Clodius von den Erſten des Senats ſo eifrig gewünſcht und erſtrebt worden war [3]. Cicero ſelbſt geſteht, daß die Vortheile, welche auf die Eintracht der Stände und das Anſehn ſeines Conſulats gegründet geweſen, durch dieſes Eine Gericht den Freunden der Ordnung aus den Händen gewunden ſeien [4]. Indeſſen war die Schändlichkeit der Mittel, deren man ſich bedient hatte, einleuchtend, und Cicero verſtand es, durch Vorhalten derſelben den Uebermuth die-

[1] Schol. Bob. p. 339. Ebendaſelbſt p. 330 wird Fufius auctor conspirationis genannt, wodurch die Menge für Clodius gewonnen worden ſei.

[2] τὰς δέλτους συγκεχυμένας τοῖς γράμμασιν. Plut. Cic. 29. Caes. 10.

[3] ad Att. I, 18, 3 Afflicta respublica est empto constupratoque judicio.

[4] ad Att. I, 16, 6.

ſer Parthei niederzudrücken und das Vertrauen der Beſſeren zu erheben. Er gönnte dem Piſo insbeſondere keine Ruhe, entriß ihm Syrien, was ihm bereits verſprochen war [1], ſuchte den Trotz des Clodius zu brechen und den Senat zu ſeiner früheren Strenge zurückzuführen. In einer am 15. Mai des J. 61 gehaltenen Senatsverſammlung hielt er eine Rede, in welcher er die Senatoren bat, um einer einzigen Wunde willen nicht zu verzagen; es ſei eine Wunde, welche man weder zu verheimlichen, noch zu fürchten habe; auch Lentulus und Catilina ſeien zwei Mal freigeſprochen worden, und wie jene ſo ſcheine auch Clodius nur zu härteren Strafen aufgeſpart. Noch ſei Eintracht unter den Beſſeren, nur ein Schmerz ſei ihnen bereitet, ihre Kraft nicht vermindert worden. Man habe keinen neuen Schaden erlitten, ſondern nur einen Schaden, welcher bereits vorhanden geweſen, kennen gelernt [2]. In dem darauf folgenden Wortwechſel aber war der Vortheil ſo ſehr auf der Seite des Cicero, daß Clodius bald zum Schweigen gebracht wurde. Den hochmüthigen Spott, mit welchem er ſich ſeiner Herkunft halber von ſeinem Gegner angegriffen ſah, erwiderte Cicero mit Ausfällen auf das bisherige Leben deſſelben und die Verrufenheit ſeines Proceſſes, denen Clodius zuletzt nichts zu entgegnen wußte [3].

---

[1] ad Att. I, 16, 8. in Clod. et Cur. II, 1. p. 332 u. Schol. Bob.

[2] ad Att. I, 16, 9.

[3] ibid. §. 10. Ueber die Erklärung der Stelle ſ. Manutius u. Tunſtall p. 31 u. 32. Daß Cicero in den Worten in operto fuisse dem Clodius ſein Vergehen gegen d. Sacra der Bona Dea vorwirft, folgt aus Paradox. 4, 32. — Nach Plutarch Cic. 28 ſoll Eiferſucht der Terentia auf die Schweſter des Clodius ein Grund der Feindſchaft des Cicero und Clodius geweſen ſein. S. jedoch hierüber das zur Kritik des Plutarch Geſagte. Indeſſen kann deswegen nicht Narra patrono tui, qui Arpinatis aquas concupivit nicht auf die Claudia und ihre Wünſche bezogen werden, und Tunſtall kömmt wenigſtens der Wahrheit näher, wenn er an den Craſſus denkt, der die Beſtechung der Richter und vielleicht auch neben Curio die Vertheidigung des Clodius übernommen hatte. Er erklärt nämlich Arpinatis als Genitiv vom Marius, der bei Bajä eine reiche Beſitzung gehabt hatte (Plutarch. Mar. c. 34), die Craſſus zur Zeit der Proſcriptionen gern an ſich gebracht hätte. Eine Beziehung darauf auch ad Att. XII, 40, 3. Richtiger wird indeſſen die Stelle vom C. Curio ſelbſt verſtanden in d. Schol. Bob. p. 335, wo es in Beziehung auf die Worte des Textes illum ipsum patronum libidinis suae, welche Cicero hier von dem Vertheidiger

Auch Craſſus, der die Sache des Clodius unterſtützt hatte, war dabei nicht verſchont geblieben.

Dieſer Wortwechſel erbitterte den Clodius aufs Aeußerſte. Er antwortete durch heftige Aeußerungen in öffentlichen Reden, und drohte zugleich in den Plebejerſtand ſich aufnehmen zu laſſen, um als Volkstribun an ſeinen Gegnern Rache zu nehmen [1]. Eine nicht gewöhnliche Beredſamkeit kam ſeinen Abſichten zu Hülfe, und ſeine Anmaßung vermehrte ſich mit dem Beifall, mit welchem die aufgeregte Menge ſeine Reden hörte [2]. Cicero behauptete unterdeſſen in den Augen der beſſer Geſinnten ſein Anſehn und dünkte ſelbſt dem Auswurf des Volkes als Freund des Pompejus Etwas zu ſein; Spötter aber, denen dieſe wenn auch nichts weniger als aufrichtige Freundſchaft im Wege war, nannten den Pompejus wohl Cnejus Cicero [3]. Uebrigens glaubte Cicero den Angriffen ſeiner Gegner in einer Rede antworten zu müſſen, welche, da ſie ſich namentlich auf den Streit mit Clodius am 15. Mai bezog, nach dieſer Zeit, jedoch vor den Conſularcomitien des J. 61, gehalten [4] oder niedergeſchrieben wurde. Die Witzworte, mit denen er die Ausfälle des Clodius zurückgeſchlagen hatte, ſollten mit neuen Zuſätzen und Erläuterungen vermehrt, neue Wunden für den Clodius werden [5]. Außerdem ſcheint Cicero vorzüglich darauf hinzuweiſen, wie ihn nur Clodius zum Streite herausgefordert, wie er ſelbſt als Zeuge nur die Wahrheit geſagt, und wie der Uebermuth, mit welchem Clodius vor der Menge rede, um ſo verabſcheuungswürdiger ſei, je

---

des Clodius braucht, heißt: C. Curionem, qui de proscriptione Sullana fundum emerat in Campania, qui Marii nuper fuerat, et ipsius Arpinatis. Quo se exemplo facillime Cicero purgavit, non esse id in se reprehendendum, quod municipi suo C. Mario consulari nunquam fuerit infame.

[1] in Clod. et Cur. III, 2 u. Schol. Bob. p. 330 u. 332.

[2] Schol. Bob. p. 332 u. 333.

[3] ad Att. I, 16, 11.

[4] ibid. §. 12. u. in Clod. et Cur. II, 5. p. 332. Schol. Bob. p. 329 heißt es, die Rede gehöre zu der Claſſe derjenigen, welche entweder laudes oder vituperationes genannt würden. Non enim rei postulantur a Tullio vel C. Curio vel P. Clodius, sed quoniam habuerant in senatu quandam jurgiosam decertationem, visum Ciceroni est, hanc orationem conscribere plenam sine dubio et asperitatis et facetiarum, quibus mores utriusque proscindit et de singulorum vitiis quam potest acerbissime loquitur.

[5] Schol. Bob. p. 334. 335.

größer die Schmach, die durch ſeine Losſprechung nicht von ihm genommen ſei.

Unterdeſſen wurden auch die Forderungen des Pompejus, welche einestheils die Beſtätigung ſeiner Anordnungen in Aſien, anderntheils die Belohnung ſeiner Soldaten betrafen, im Senat zur Sprache gebracht. Da Pompejus nach ſeiner Ankunft in Italien jeden Schein eines gewaltſamen oder ungeſetzlichen Verfahrens vermieden hatte, und äußerlich wenigſtens das Anſehn des Senats zu achten ſchien [1], ſo mochte er um ſo mehr auf die Nachgiebigkeit deſſelben gerechnet haben, je mehr er geneigt war, die von ihm bewieſene Mäßigung als ein Werk der Großmuth zu betrachten. Er ſah ſich jedoch in dieſer Erwartung gar ſehr getäuſcht. Der erſteren ſeiner Forderungen widerſtand vor Allen L. Lucullus, indem er die Vorlegung jeder einzelnen Einrichtung verlangte, um darüber zu berathen [2]. Hierdurch ſollte nicht blos die Sache in die Länge gezogen, ſondern auch die Frage in Ueberlegung gezogen werden, ob ſeine oder des Pompejus Verordnungen den Vorzug verdienten. Cato, Metellus Celer u. A. unterſtützten ihn dabei auf das kräftigſte, und Pompejus war nicht im Stande, ſeinen Willen durchzuſetzen, auch als Lucullus den Entſchluß gefaßt hatte, ſich von Staatsgeſchäften zurückzuziehen [3].

Einen großen Verluſt erlitt der Senat, der übrigens von den Cenſoren des J. 61 durch Aufnahme aller obrigkeitlicher Beamten über die gewöhnliche Zahl vermehrt worden war, durch den Tod des Catulus, welcher in demſelben Jahre erfolgte [4]. Pompejus aber war darauf bedacht, auch für das nächſte Jahr einen von den Conſuln auf ſeiner Seite zu haben. L. Afranius, von Cicero wie zum Spott nur der Sohn des Aulus genannt [5], wurde von ihm für den auf den 27. Jul. feſtgeſetzten Wahltag

---

[1] Der Conſul Piſo war mit Pompejus deswegen wenig zufrieden. ad Att. I, 14, 6.

[2] Dio Cass. XXXVII, 49. Plutarch. Cat. 31. Cicero ſelbſt läßt dies unberührt.

[3] ad Att. I, 18, 6. Plutarch. Lucull. 38.

[4] Dio XXXVII, 46. ad Att. I, 20, 3.

[5] Tunstall. p. 40.

auf jede Weiſe begünſtigt [1], und der Conſul Piſo gab ſich dazu her, zur Beſtechung der Tribus den Unterhändler zu machen. Unter dieſen Umſtänden ſetzten Cato und Domitius zwei Senatsbeſchlüſſe durch, wonach es 1) erlaubt ſein ſollte, auch bei obrigkeitlichen Perſonen Unterſuchungen anzuſtellen [2], und es 2) für ein Vergehen gegen den Staat erklärt wurde, Solche, welche bei Beſtechungen zur Austheilung des Geldes gebraucht wurden, im Hauſe zu haben. Eben ſo machte der dem Senat ergebene, und zu dem Ende von der Lex Aelia Fufia entbundene Volkstribun Lurco, obwohl erfolglos, den Vorſchlag, daß Niemand gehalten ſein ſolle, Verſprechungen, welche bei Beſtechung der Tribus gemacht worden ſeien, zu erfüllen, und diejenigen, welche ſie erfüllten, jeder der Tribus 3000 Seſtertien zu bezahlen hätten [3].

Durch dieſes Alles konnte jedoch nicht verhindert werden, daß Afranius zum Conſul gewählt wurde, wiewohl es zugleich ein Troſt für den Senat war, daß Q. Metellus Celer, den man zum Amtsgenoſſen deſſelben ernannt hatte, jenen an Kraft und Entſchloſſenheit wie an Tüchtigkeit der Geſinnung weit überragte. Ein weit größerer Nachtheil für die Sache der Optimaten war die gleichzeitige Entzweiung des Senats mit dem Ritterſtand. Der erſte Anlaß dazu war durch einen Senatsbeſchluß gegeben, nach welchem alle diejenigen, welche als Richter Geld genommen, zur Rechenſchaft gezogen werden ſollten [4]. Der Antrag dazu war vom Cato ausgegangen, und an der Gerechtigkeit der Sache konnte nicht gezweifelt werden [5]. Auch wagte der Ritterſtand, der ſich dadurch beſonders getroffen fühlte, nicht, ſeine Empfindlichkeit laut werden zu laſſen; er war jedoch beleidigt, und die Verſtimmung wurde bald noch größer, als

---

[1] ad Att. I, 16, 12. Plutarch. Cat. 30 *Εἶτα μέντοι πράττων τινὶ τῶν φίλων ὑπατείαν ὁ Πομπήϊος, ἀργύριον εἰς τὰς φυλὰς ἔπεμπε, καὶ περιῤῥήγνυτο ὁ δεκασμὸς ἦν, ἐν κήποις ἐκείνου τῶν χρημάτων ἀριθμουμένων.*

[2] ad Att. I, 16, 12 ut apud magistratus inquiri liceret.

[3] ad Att. I, 16, 13.; aus I, 18, 3 aber facto senatusconsulto de ambitu, de judiciis, nulla lex perlata ſcheint die Erfolgloſigkeit des Vorſchlags hervorzugehen.

[4] ad Att. I, 17, 8.

[5] ad Att. II, 1, 8 Quid verius quam in judicium venire, qui ob rem judicandam pecuniam acceperit? Censuit hoc Cato: assensit senatus. Equites curiae bellum, non mihi: nam ego dissensi.

der Senat ſich weigerte, den aſiatiſchen Steuerpächtern zu willfahren, welche unter dem Vorgeben, die Pacht zu hoch übernommen zu haben, eine Ermäßigung derſelben verlangt hatten [1]. Die Sache war von Craſſus angeregt, und kam im November des J. 61 zur Sprache [2]. Auch Cicero giebt die Unbilligkeit der Forderung zu, und kann dem Metellus und Cato, welche ſich derſelben beſonders widerſetzten, keine Ungerechtigkeit vorwerfen. Niemand aber ſah zugleich deutlicher die Folgen voraus, und rieth dringender zur Nachgiebigkeit als er. Seine Reden jedoch über die Nothwendigkeit, die Eintracht der Stände zu erhalten, mit denen er am 1. und 2. December des J. 61 das Verlangen der Ritter zu unterſtützen ſuchte, blieben vergeblich; der Widerſpruch des Cato verhinderte bis zum dritten Monat [3], daß ihnen geantwortet wurde, und ſetzte zuletzt, wie es ſcheint, eine völlig abſchlägliche Entſcheidung durch.

Während auf dieſe Weiſe der Senat den Weg verließ, auf welchem Cicero früher ſein Anſehn zu ſtützen geſucht hatte, wurde mit gleicher Heftigkeit von dem für Pompejus gewonnenen Volkstribun L. Flavius und vom Cato ſo wie von dem Conſul Q. Metellus Celer gekämpft [4]. Da der Senat weder die Anordnungen des Pompejus in Aſien gut heißen, noch die Soldaten deſſelben auf die von ihm verlangte Weiſe belohnen wollte, ſo brachte Flavius ein Ackergeſetz in Vorſchlag, wodurch ſowohl die Soldaten des Pompejus als andere Bürger mit Landbeſitz verſorgt werden ſollten [5]. Metellus aber widerſetzte ſich ſo hartnäckig, daß der Tribun, entſchloſſen das äußerſte zu wagen, ihn ins Gefängniß zu werfen befahl, und ſeinen Stuhl vor die Thüre deſſelben ſetzen ließ, als der Senat auf den Ruf des Conſuls ihm dahin zu folgen im Begriff war. Es ſo weit kommen zu laſſen, war übrigens die Abſicht des Pompejus nicht

---

[1] ad Att. I, 17, 9. 18, 3. II, 1, 8.

[2] ad Att. I, 18, 7.

[3] ad Att. I, 18, 7. pr. Plancio 14, 34 cum senatus impediretur, quominus, id quod hostibus semper erat tributum, responsum equitibus Romanis redderetur.

[4] Dio Cass. XXXVII, 49. Den Cato hatte Pompejus vergebens zu gewinnen geſucht. Plutarch. Cat. 30.

[5] Dio l. l. 50 *προσγράψαντος τῇ γνώμῃ τὸ καὶ πᾶσι τοῖς πολίταις, ὅπως τοῦτό τε αὐτὸ ῥᾷον ψηφίσωνται καὶ τὰ πραχθέντα αὐτῷ βεβαιώσωσι, κλήρους τινὰς δοθῆναι.*

weſen; er hieß den Flavius davon abſtehen [1], Metellus aber ar auch durch die Drohung des Flavius, ihm ſeine Provinz entreißen [2], nicht zur Nachgiebigkeit zu bewegen, und Pom- jus ſah ſich genöthigt, ſeinen Plan aufzugeben.

Der immer mehr zunehmende Streit der Partheien aber ıtte zugleich die Stellung des Cicero nicht wenig verändert. och in den nächſten 2 Jahren nach ſeinem Conſulat hatte ſich e Anerkennung der dadurch erworbenen Verdienſte in eben dem aße erhalten, als man einzuſehen fortfuhr, daß in dieſer An- kennung zugleich die Eintracht der guten Bürger liege. Der enat, — das war die Anſicht, die ſich dabei geltend machte, — llte fortfahren, das Volk durch ſeinen Rath zu leiten, die ntriebe der Neuerungsſüchtigen zu unterdrücken, und Einigkeit, uhe und Geſetzlichkeit zu erhalten. Was ferner gegen den etellus Nepos, Cäſar und die im J. 62 verurtheilten Mit- ſchuldigen des Catilina geſchehen war, hatte gezeigt, daß es dem enat nicht an Macht dazu fehlte, und da das Conſulat des icero dieſe Macht zuerſt wieder bewährt, und damit das Bei- iel gegeben hatte für dasjenige, was weiterhin dafür geſchah, ſchien das Lob, welches man demſelben ſpendete, auch ein ib des gegenwärtigen Zuſtandes der Dinge, und umgekehrt ien Niemand ein Freund des Senats und der Ordnung ſein können, ohne zugleich ein Freund des Cicero zu ſein.

Schon die Rückkehr des Pompejus aber hatte ungünſtig auf eſen Zuſtand eingewirkt. In der Angelegenheit des Clodius ar aber der Partheiſtreit wieder mit neuer Heftigkeit erwacht. iele betrachteten die Verfolgung des Clodius als einen Act rranniſcher Willkühr; wer irgend noch von den Anhängern des atilina übrig war, geſellte ſich denjenigen zu, welche auf die ngerechtigkeit des Senats ſchalten, und der Vorſchlag, die ache an ausgeſuchtere Richter, als gewöhnlich zu entſcheiden legten, auf außerordentliche Weiſe zu bringen, fand einen iderſtand, an deſſen Ueberwindung der Senat zuletzt verzwei- lte. Wie ſehr es nun auch Pompejus vermied, ſich öffentlich ringſchätzend über den Senat zu äußern, ſo gab doch ſeine

[1] ad Att. II, 2, 8.

[2] Dio Cass. XXXVII, 50 μηδὲ ἐς τὸ ἔθνος, ὃ ἐπεκεκλήρωτο, ἐπι- ψῆφιν αὐτῷ.

Anweſenheit allen denjenigen, welche die Macht des Senats bis jetzt gefürchtet hatten, neues Vertrauen, und trug zur Freiſprechung des Clodius weſentlich bei.

Auch Cicero war dadurch nicht wenig verletzt worden; allein er mochte einſehen, daß bei dem Einfluß des Pompejus, der jetzt in die Mitte der Partheien getreten war, Verſöhnlichkeit und Nachgiebigkeit der Lage des Senats angemeſſener ſei als ſtrenges Beharren bei früheren Grundſätzen, und ſich zu dieſer Anſicht um ſo mehr hingezogen fühlen, je mehr ſeine Anhänglichkeit an die Sache des Senats und was er dafür gethan hatte, aus ſeiner Sorge für das gemeine Beſte hervorgegangen war. Hierzu kam, daß ihn das Benehmen ſeiner bisherigen Freunde ſelbſt immer weniger befriedigte, daß er Neid und Abneigung zu bemerken glaubte, und daß er für den Fall eines Angriffs ſeiner Gegner wegen ſeiner perſönlichen Sicherheit beſorgt war.

Zunächſt glaubte er ſich hierbei über das Betragen des Hortenſius beklagen zu dürfen. Dieſer, der als Redner einen Nebenbuhler an Cicero gefunden hatte, welcher ihn, je älter er wurde, deſto mehr verdunkelte, konnte ſchon deswegen kaum der aufrichtige Freund des Cicero ſein. Indeſſen waren beide in ihrem bürgerlichen Leben der Sache der beſſeren Bürger zugethan, nur daß Hortenſius, ein eifriger Anhänger der Vornehmen, zugleich alle Vorurtheile ſeiner Standesgenoſſen gehabt zu haben ſcheint, Cicero mehr ein Gleichgewicht der Partheien wünſchte, welches auf die Eintracht der Gutgeſinnten gegründet ſein ſollte; beide hatten auch am Attikus denſelben Freund und Vertrauten [1], und das Eine wie das Andere verhinderte, daß es jemals zu offener Feindſchaft kam. Das Conſulat des Cicero [2] hatte den Hortenſius angefeuert, den ſchon ſinkenden Ruhm ſeiner Beredſamkeit durch neuen Eifer wiederherzuſtellen. Er vertheidigte mit Cicero den Rabirius, den Murena und das Jahr darauf den P. Sulla, allein es reizte vielleicht ſeine Eiferſucht, daß Cicero dabei mehr Beifall einerndtete, und das Lob, welches ihm Cicero im Brutus zu Theil werden läßt, ſchließt zugleich die Bemerkung in ſich, daß Hortenſius für einen Gegner und

[1] Tunstall. p. 37 u. 38.

[2] qui illum primo leviter perstrinxerat. Cic. Brut. 94, 323.

erkleinerer des Cicero gegolten habe [1]. Glaubte doch Cicero äter das Unglück ſeiner Verbannung dem zweideutigen Weſen s Hortenſius großentheils zuſchreiben zu müſſen [2]. Die aus linius und Makrobius [3] bekannte Liebhaberei des Hortenſius r ſeine Fiſchteiche läßt zugleich ſchließen, daß alle die bitteren eben, welche über den Neid und die Thatloſigkeit der ſoge- nnten Piscinarii in den während des Jahres 60 an den Atti- s geſchriebenen Briefen vorkommen [4], beſonders vom Horten- us verſtanden werden müſſen.

Wie Hortenſius aber, ſo ſcheinen noch manche Andere, ja lbſt L. Lucullus, der ebenfalls unter den Piscinariis gemeint in kann, gedacht zu haben [5]. Die Abneigung, die Grund- ge des Cicero zur Erhaltung der Eintracht feſtzuhalten, mochte en ſo ſehr als die Unmöglichkeit, die Anſprüche der Vorneh- en zu behaupten, dazu beitragen, ihnen den Ekel an den itaatsangelegenheiten einzuflößen, welcher ſie gerade zu einer eit, in welcher ein einmüthiges Zuſammenwirken der beſſeren ürger am nothwendigſten war, von der Theilnahme daran ent- nte. Wenn es daher auch niemals ganz an Solchen man- lte, von denen die Sache des Senats mit Eifer verfochten urde, und Cicero ſelbſt ſich öfters gedrungen fühlt, den Con- in Meſſala [6] und Metellus [7], ſo wie dem Cato [8], Favonius [9] A. deshalb volle Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen, ſo iſt doch keineswegs in Allem mit ihnen einverſtanden, mit der biegſamen Strenge namentlich, mit welcher Cato verfuhr, nig zufrieden, und trägt kein Bedenken, dem Attikus, deſſen

---

[1] Brut. 1, 2 dolebamque, quod non, ut plerique putabant, adver- rium aut obtrectatorem laudum mearum, sed socium potius et con- rtem gloriosi laboris amiseram.

[2] ad Att. III, 9, 2. ad Q. fr. I, 3, 8.

[3] Plin. N. H. IX, 55. Macrob. Saturn. II, 11.

[4] ad Att. I, 18, 6. 19, 6. 20, 3. II, 1, 7. Nicht ſo gewiß iſt, daß ch I, 13, 4, wie Tunſtall p. 36 sq. meint, auf Hortenſius bezogen wer- n muß. Freilich war Pompejus damals noch nicht in Rom angekommen, lein es konnten dem Cicero Nachrichten über ſeine Geſinnung zugekom- en ſein.

[5] Spott über M. Lucullus, den Bruder des L. Lucullus. ad Att. I, , 3.

[6] ad Att. I, 13, 2 u. 3. 14, 6.

[7] I, 17, 11. 18, 5. 19, 4. 20, 5. II, 1, 4.

[8] I, 14, 5. 17, 9. 18, 7.

[9] I, 14, 5.

Rathſchläge fortwährend den Zweck gehabt zu haben ſcheinen, den Cicero auf der Seite der Optimaten feſtzuhalten [1], zu ſchreiben, wie er nach dem Tode des Catulus völlig vereinzelt worden ſei, da die Einen nichts bedeuteten, die Andern ſich um nichts kümmerten [2]. Die Entzweiung des Senats und des Ritterſtandes zu verhindern, war Alles von ihm aufgeboten worden. Um ſo mehr kränkte es ihn, daß ſeine Vorſtellungen unbeachtet blieben.

Nicht weniger beſorgt machten ihn die Abſichten des Clodius. Die Verwaltung der Quäſtur, welche ihm in Sicilien angewieſen war, hatte dieſen bis zum Anfang des J. 60 von Rom entfernt gehalten [3]. In dem Briefe an den Attikus vom 22. Januar 60 [4] berichtet jedoch Cicero, daß der Volkstribun C. Herennius damit beſchäftigt ſei, die Aufnahme des Clodius in den Plebejerſtand zu bewirken, und daß das geſammte Volk auf dem Marsfelde dem Antrag des Herennius zufolge darüber abſtimmen ſolle. Nun geht zwar aus demſelben Briefe hervor, daß Herennius einen heftigen Angriff des Cicero im Senat auszuhalten hatte, und aus dem folgenden vom 15. März [5], daß der Antrag, obwohl öfter wiederholt, durch häufigen Einſpruch und durch den Widerſtand des Conſuls Metellus [6], vorläufig vereitelt wurde, Clodius ſelbſt aber, der während ſeiner Anweſenheit in Sicilien nur vorgegeben hatte, um die Aedilenwürde anhalten zu wollen, machte jetzt aus ſeiner Abſicht, Volkstribun zu werden, kein Geheimniß, und gab dadurch dem Cicero Gelegenheit, ihn aufs Neue im Senate anzugreifen. Es werde ihm,

---

[1] I, 20, 3.

[2] Vers des Rhinton ad Att. I, 20, 3: *Οἱ μὲν παρ' οὐδέν εἰσι, τοῖς δ' οὐδὲν μέλει.*

[3] in Clod. et Cur. p. 331 u. 333. Dio Cass. XXXVII, 51 *τινὰς τῶν δημαρχούντων προκαθῆκεν εἰςηγήσασθαί τι, καὶ τοῖς εὐπατρίδαις τῆς ἀρχῆς μεταδίδοσθαι* (?)

[4] I, 18, 4 is ad plebem P. Clodium traducit, idemque fert, ut universus populus in campo Martio suffragium de re Clodii ferat.

[5] I, 19, 5.

[6] II, 1, 4. Indeſſen hatte ſich Metellus nicht von Anfang ſo entſchieden, als Cicero wünſchte, gegen den Vorſchlag erklärt. ad Att. I, 18, 5 Metellus est consul egregius et nos amat, sed imminuit auctoritatem suam, quod habet dicis causa promulgatum illud idem de Clodio. Vgl. Orelli z. d. St. u. Tunstall p. 41, der quod habere dicit causam etc. lieſt.

bemerkte er dabei, eben so wenig möglich sein, als Plebejer den Staat zu verderben, als dies den ihm ähnlichen Patriciern unter Ciceros Consulat vergönnt gewesen, und erwiderte die eitlen Reden, in denen Clodius dem Volke vorgesagt hatte, er sei schon am 7. Tage nach seiner Abreise aus der Provinz in Rom angekommen, und weil dies bei Nacht geschehen, so sei ihm Niemand entgegengekommen, mit beissenden Anspielungen auf das entweihte Fest der Bona Dea und seine angebliche Abwesenheit von Rom am Tage desselben [1]. Auch der Umgang, den Clodius mit seiner an den Consul Metellus verheiratheten Schwester, die aber mit ihrem Gemahl in Unfrieden lebte, pflog, blieb nicht unerwähnt und verleitete sogar zu anstößigen Witzworten [2]. Uebrigens wurde die Adoption zuletzt durchgesetzt; da dieselbe aber nicht auf die herkömmliche Weise durch einen Curienbeschluß erfolgt war, so erklärte sie der Consul Metellus für ungültig und verhinderte, daß Clodius schon im J. 60 sich um das Volkstribunat bewerben durfte [3].

Noch konnten die Pläne, mit welchen Cäsar, dessen Ankunft aus Spanien um die Mitte des J. 60 erwartet wurde, die öffentliche Freiheit bedrohte, nicht vorausgesehen werden. Cicero trug daher kein Bedenken, den Umgang mit Pompejus eifrig fortzusetzen, in der Meinung dadurch nicht blos für sich sondern auch für den Staat zu sorgen [4]. Er sah nicht oder wollte nicht sehen, in welcher Selbsttäuschung er sich befand. Wie weit auch Pompejus von Gewaltschritten, wie sich solche später Cäsar zu erlauben geneigt war, entfernt sein mochte, so wenig war er doch im Stande, eine Stellung aufzugeben, zu welcher ihn, wie er meinte, nur der Ruhm seiner Thaten und die Größe seiner Verdienste erhoben hatten. Bei dem Widerstand, welchen ihm der Senat entgegensetzte, mochte er es bereuen, nach seiner Rückkehr aus Asien sein Heer entlassen zu haben, und konnte sich nicht mit denjenigen verständigen, welche ihn durch diesen Widerstand so schwer beleidigt hatten. Um unter solchen Umständen eine Vermittlung zu übernehmen, mangelte es dem Cicero gar sehr an der nöthigen Bedeutsamkeit. Er bemerkte nicht, daß, wenn Pompejus seine Freundschaft nicht

[1] II, 1, 5. [2] ad Att. II, 1, 5.
[3] Dio Cass. XXXVII, 51. [4] ad Att. II, 1, 6. I, 19, 6.

von ſich wies, der Grund davon nur in ſeiner Selbſtſucht oder in dem Beſtreben lag, diejenigen zu veruneinigen, welche ihm ſchaden oder entgegenarbeiten konnten. Pompejus befand ſich auf einem Wege, auf welchem ihm Cicero nicht folgen konnte, ohne ſeine eigne Freiheit zugleich mit der des Staates aufzuopfern [1]; er mochte den Umgang des Cicero unterhalten, konnte ſich aber nur wenig durch Rathſchläge von ihm beſtimmen laſſen, und Attikus mochte es kaum für ernſtlich gemeint halten, wenn ihm Cicero einige Zeit vor der Rückkehr des Cäſar ſchrieb, daß er auch dieſen beſſern zu können hoffe [2].

Es ſchmeichelte ſeiner Eitelkeit, daß der Senat, nachdem Bewegungen in Gallien entſtanden waren und 2 Geſandte dahin geſchickt werden ſollten, erklärte, daß ſowohl er ſelbſt als Pompejus um des allgemeinen Beſten willen Rom nicht verlaſſen dürften [3], und bei den Verhandlungen über den Vorſchlag des Flavius zu einer Ackervertheilung, welcher auf Veranlaſſung des Pompejus betrieben wurde, hatte er, um das Eigenthum der Wohlhabenderen zu ſichern, ſowohl das Land, das unter den Conſuln P. Mucius und L. Calpurnius (133 v. Chr.) Staatsgut geweſen, als die Beſitzungen der von Sulla Beſchenkten ſo wie das ehemalige Gebiet von Volaterra und Arretium von dem zu Vertheilenden ausgenommen, und nur zugegeben, daß die Summen, welche in den nächſten 5 Jahren aus den neuen Steuern bezogen werden würden, zum Ankauf von Ländereien [4] verwendet werden ſollten, und mit dieſem Vorſchlag ſowohl das Volk als den Pompejus zufrieden geſtellt. Die Gerüchte über die Kriegsbegebenheiten in Gallien hinderten die Sache und man vergaß den Vorſchlag des Flavius eben ſo wie die von Cicero gemachten Verbeſſerungen deſſelben [5].

Cicero fühlt indeſſen immer mehr das Unangenehme ſeiner Lage. Er bemüht ſich zwar unaufhörlich, dem Attikus zu beweiſen, wie die Umſtände und das Benehmen ſeiner Neider

---

[1] ad Att. I, 20, 2.

[2] II, 1, 6 Quid? si etiam Caesarem, cujus nunc venti valde sunt secundi, reddo meliorem, num tandem obsum reipublicae?

[3] I, 19, 3 ut nos duo quasi pignora reipublicae retineri videremur.

[4] Daher I, 19, 4 populo autem et Pompejo — nam id quoque volebam — satisfaciebam emptione.

[5] ad Att. I, 19, 4.

llein ihn auf ſeine gegenwärtige Bahn gebracht hätten [1], und ußert unverholen ſeinen Widerwillen gegen den unter dem Einluß des Pompejus gewählten Conſul Afranius [2], wie gegen die itelkeit des Pompejus ſelbſt, der, nachdem er im October des . 61 ſeinen Triumph gefeiert hatte, nur an die Ehre deſſelben u denken ſchiene [3], auch will er bei dem Umgang mit ſeinen euen Freunden die Worte des Epicharmus, welche Vorſicht und Mistrauen riethen [4], beherzigen, er will ferner den Senat nie verlaſſen, auch wenn er von ihm ſelbſt verlaſſen werde [5], und offt ſogar den Haß der Jüngeren, welche durch die Strenge einer Rede gegen den Clodius von ihm abgezogen worden, urch freundliches Weſen zu mildern [6], allein er kömmt ſich dabei einſam und verlaſſen vor [7], ſcheint mit ſich ſelbſt unzufrieen, wenn er von der muthigen Entſchloſſenheit des Metellus nd Cato ſpricht, obſchon er zugleich ihre Hartnäckigkeit und Indulbſamkeit tadelt [8], bemerkt mit Verdruß, daß das Wichtiere im Senat jetzt mehr durch Andere als durch ihn geſchieht [9], nd ſieht das Traurigſte voraus, da der Senat, der Hülfe des Ritterſtandes beraubt, und durch die Achtloſigkeit der Einen wie urch die unkluge Strenge der Andern um ſein Anſehn gebracht, uletzt kein anderes Mittel als den Beiſtand von Sclaven und reigelaſſenen haben werde [10].

---

[1] ad Att. I, 17, 10. 19, 6. II, 1, 6.

[2] ad Att. I, 16, 13. 18, 2. Er fürchtet ſogar (16, 13), consulatum lum nostrum, quem Curio antea ἀποθέωσιν vocabat, si hic factus erit, ibam mimum futurum. Tunſtall p. 86 not. verbeſſert hier fabam Manim, indem er auf den Gegenſatz zu ἀποθέωσις aufmerkſam macht und ſich uf Senec. Apocolocynt. p. 678 beruft (Olim magna res erat, deum fieri, am fabam Manium fecistis), wobei freilich fabam Manium auch erſt aus fama nimium von ihm verbeſſert wird.

[3] ad Att. I, 18, 5 Pompejus togulam illam pictam silentio tuetur suam.

[4] I, 19, 8 Νᾶφε καὶ μέμνασ' ἀπιστεῖν· ἄρθρα ταῦτα τῶν φρενῶν ſoll ihm nämlich vafer ille Siculus häufig zuflüſtern.

[5] I, 20, 3.

[6] I, 19, 8.

[7] I, 18, 1.

[8] II, 1, 8. Lob des Metellus nach pr. Coel. 24, 59. 60.

[9] II, 1, 5.

[10] II, 1, 8.

XVI. Abſchnitt.

Verbindung des Pompejus, Craſſus und Cäſar und Conſulat des Cäſar.

Der Senat und an ſeiner Spitze der Conſul Metellus und Cato [1] kämpften noch gegen die Forderungen des Pompejus und der Anhänger deſſelben, unterdeſſen daß Cicero, daran wenig Theil nehmend, ſeine Aufmerkſamkeit mehr dem Clodius und den Bemühungen deſſelben, Volkstribun zu werden, zugewendet hatte, als Cäſar aus Luſitanien zurückkehrte, und ſich um das Conſulat bewarb. Vorbereitungen dazu waren ſchon gegen das Ende des vorhergehenden Jahres von ihm getroffen worden. Cicero ſchreibt den 5. December 61 an den Attikus [2], Luccejus ſei Willens ſogleich um das Conſulat anzuhalten, für welches ſich, wie behauptet werde, nur zwei Bewerber finden würden. Cäſar denke durch den Arrius ſich mit ihm zu verbinden, und Bibulus durch den C. Piſo [3]. Später aber, nachdem er bemerkt hat, daß dem Cäſar die Umſtände beſonders günſtig ſeien, verſpricht er ſchreiben zu wollen, was Luccejus thun werde, ſobald er den Cäſar geſehen, der in 2 Tagen ankommen werde [4]. Dieſe Anführungen mit denen des Sueton [5] zuſammengehalten, ergiebt ſich, daß Cäſar und Bibulus von Anfang an entſchloſſen waren, ſich zu bewerben, Luccejus aber, welcher zuerſt Willens geweſen, ſeine Bewerbungen zu verſchieben, erſt durch Cäſar, der dadurch den Bibulus verdrängen wollte, beſtimmt wurde, als Mitbewerber aufzutreten. Bibulus ſelbſt aber verſuchte nun auch den Luccejus für ſich zu gewinnen, und zu bewegen, mit ihm gegen den Cäſar gemeinſchaftliche Sache zu machen, — Pläne, welche an ſich lächerlich ſcheinen konnten, es aber um der Folgen willen, welche daraus hervorgehen konnten, keines-

---

[1] Wie Craſſus ſich dabei benahm: App. B. C. II, 9. ad Att. I, 18, 6. Crassus verbum nullum contra gratiam. [2] ad Att. I, 17, 11.

[3] Caesar cum eo coire per Arrium (II, 5, 2. 7, 3) cogitat, et Bibulus cum hoc se putat per C. Pisonem posse conjungi. Rides? Non sunt haec ridicula. I, 17, 11.

[4] II, 1, 8. 9. [5] Suet. Caes. c. 19.

egs waren. Indeſſen war Bibulus nicht im Stande, die Ver-
ndung des Cäſar und Luccejus zu trennen [1], und würde mit
inen Bewerbungen geſcheitert ſein, hätte ihn nicht die Unter-
ützung, welche er bei den Optimaten fand, in den Stand ge-
zt, den Beſtechungen, durch welche er von ſeinen Gegnern
kämpft wurde, ähnliche entgegenzuſetzen [2].

Gegen die Zeit der Conſularcomitien kam Cäſar ſelbſt an.
r hatte durch Siege in ſeiner Provinz Geld und Kriegsruhm
worben, und war von ſeinen Soldaten als Imperator begrüßt
orden [3]. Er durfte deswegen einen Triumph verlangen; ſo
hr er aber auch geeilt hatte, ſeine Provinz zu verlaſſen [4], —
hatte die Ankunft ſeines Nachfolgers gar nicht abgewartet, —
war doch das Jahr ſchon ſo weit vorgerückt, daß Triumph
id Conſulat ihm nicht zugleich zu Theil werden konnten. Der
riumph erforderte einigen Aufenthalt, und da ihm der Senat
if Cato's Veranlaſſung [5] nicht geſtattete, ſich bei den unter-
ſſen abzuhaltenden Comitien abweſend zu bewerben, ſo entſagte
dem Triumph, und wurde hierauf mit M. Calpurnius Bibu-
s zum Conſul gewählt. Der Senat war indeſſen ſeinetwegen
ht wenig beſorgt, und beſtimmte deshalb den gewählten Con-
ln nur unbedeutende Provinzen [6].

Gleichheit der Freunde und Feinde bewirkte unter dieſen
nſtänden, daß eine Verbindung des Cäſar und Pompejus er-
lgte. Sowohl dem Einen als dem Andern ſtand die Parthei
r Vornehmen im Wege, welche Pompejus noch nicht über-
nden hatte, und die dem Cäſar dadurch, daß der Amtsgenoſſe
ſſelben zu ihm gehörte, ähnliche Hinderniſſe bereitete. Die ſo
ſtandene Verbindung aber wußte man durch den Beitritt des

---

[1] Aus der Verbindung des Luccejus mit Cäſar iſt auch zu erklären, daß
wonius, der ſich zu gleicher Zeit um ein obrigkeitliches Amt (wahrſch. d.
dilenwürde) bewarb, die Tribus des Luccejus verlor, während er die
s Cicero gewann. ad Att. II, 1, 9.

[2] ne Catone quidem abnuente, eam largitionem e republica fieri.
uet. Caes. 19.

[3] Plutarch. Caes. 12.

[4] Dio Cass. XXXVII, 54. Suet. Caes. 18.

[5] Plutarch. Caes. 13. Cat. 31. Dio Cass. l. l. App. B. C. II, 8.

[6] Suet. Caes. 19 Eandem ob causam opera optimatibus data est, ut
rovinciae futuris consulibus minimi negotii, id est silvae callesque de-
ernerentur.

Craſſus zu verſtärken. Reichthum und Anſehn zunächſt der ſullaniſchen Zeit verdankend und eiferſüchtig auf den Pompejus, ſchien dieſer eher zur Gegenparthei ſich halten zu müſſen, die Geſchichte der bisherigen Unruhen aber hatte bewieſen, daß ſein Ehrgeiz nicht gern eine Gelegenheit verſchmähte, um durch die Verbindung mit Neuerungsſüchtigen zu gewinnen [1]. So wurde es dem Cäſar, indem er zwiſchen ihm und dem Pompejus vermittelte, nicht ſchwer, ihn auch für die Verbindung zu gewinnen, deren Namen zuerſt Varro durch die Schrift *Τριπάρανον* in die Geſchichte einführte [2].

Der erſte der Vorſchläge, durch welche Cäſar, nachdem er das Conſulat angetreten hatte, das Anſehn der Optimaten zu erſchüttern ſuchte, betraf ein Ackergeſetz. Der Widerſtand des Senats war vorauszuſehn. War doch auch das vom Flavius auf des Pompejus Veranlaſſung im vorhergehenden Jahre beantragte durch die Beharrlichkeit und Uneigennützigkeit [3] des Metellus verhindert worden! Uebertriebene die Rechte der Einzelnen verletzende Forderungen waren indeſſen vermieden. Ausgediente Soldaten und eigenthumsloſe Bürger ſollten dadurch verſorgt, verödete Strecken Italiens wieder angebaut, und eine unnütze, zu Aufruhr geneigte Menge aus der Stadt entfernt werden. Von dem dazu beſtimmten Staatsgut war das kampaniſche anfangs ausgenommen [4], Keinem der Vornehmen etwas entzogen, noch ſollte Jemand genöthigt werden, das Seinige zu verkaufen, und wenn er es verkaufte, der Kaufpreis durch den Cenſus beſtimmt werden. Die dazu erforderlichen Summen wollte man aus der Beute der letzten Kriege und den durch die Bürger ſelbſt erkämpften Zöllen und Abgaben beſtreiten. Auf ähnliche Weiſe hatte bereits Cicero den Vorſchlag des Flavius zu mildern geſucht, und da der Nutzen, welcher daraus für Rom wie für Italien zu erwarten war, nicht geläugnet werden konnte, die zwanzig Männer aber, welche daſſelbe zur Ausführung bringen ſollten, weder eine dem Staat gefährliche Gewalt

[1] Ueber die Abſichten der einzelnen Triumvirn: Dio Cass. XXXVII, 55—57. [2] App. B. C. II, 9.

[3] ad Att. I, 20, 5 vergl. mit Dio Cass. XXXVII, 50. Metellus wünſchte Kriegsruhm zu erwerben, Flavius aber drohte ihm ſeine Provinz zu entziehen.

[4] Dio Cass. XXXVIII, 1. Weniger genau App. B. C. II, 10.

erhielten, noch dem Cäſar, welcher nicht darunter gewählt werden durfte, zum Nutzen zu gereichen ſchienen, ſo war die Wahl nur zwiſchen unbedingter Annahme oder Verwerfung gegeben. Als jedoch Cäſar die Sache dem Senat vortrug, hatte blos Cato den Muth zu widerſprechen und dem Zorne des Conſuls zu trotzen, welcher nur durch die deutlichſten Aeußerungen des Unwillens von Gewaltthätigkeiten abgehalten wurde [1]; die Uebrigen ſuchten durch Aufſchub und Verzögerung den Vorſchlag zu hindern, bewirkten aber dadurch nur, daß Cäſar, der ſich jetzt durch keinerlei Verpflichtung mehr an den Senat gebunden glaubte, ſich an das Volk wandte.

Indeſſen verſuchte Cäſar auch jetzt noch den Vorwurf eines eigenmächtigen Verfahrens von ſich abzuwenden. In der Hoffnung, die Hartnäckigkeit ſeines Amtsgenoſſen durch die Furcht zu beſiegen, fragte er denſelben vor dem verſammelten Volke, ob er das Geſetz verwerflich finde, und als Bibulus zur Antwort gab, er werde nicht dulden, daß während ſeines Conſulats Neuerungen vorgenommen würden, bemühte er ſich, ihn durch Bitten milder zu ſtimmen, indem er das Volk aufforderte, dieſelben zu unterſtützen. Bibulus aber beharrte bei ſeiner Meinung und entgegnete auf die an das Volk gerichteten Worte des Cäſar, „man werde das Geſetz haben, wenn Bibulus es wolle," ſie würden es in dieſem Jahre nicht haben und wenn ſie alle es wollten. Cäſar begnügte ſich daher den Pompejus und Craſſus, obgleich keiner von ihnen ein öffentliches Amt bekleidete, zu beifälligen Erklärungen zu veranlaſſen, und Pompejus insbeſondere fand unter der Menge den allgemeinſten Beifall, als er die einzelnen Puncte des Geſetzes öffentlich durchgehend, denſelben ſein Lob ſpendete, und auf die Frage des Cäſar, ob er ihm beiſtehen wolle wider die Gegner deſſelben, erwiderte, er werde den Schild ergreifen, wenn Jemand es wagen ſollte, das Schwert zu erheben [2].

---

[1] Plutarch. Cat. 31 extr. Dio Cass. XXXVIII, 3. vgl. XXXVII, 57. καθαρῶς μὲν γὰρ καὶ ἄνευ τινὸς ἰδίας πλεονεξίας οὐδεὶς τῶν τότε τὰ κοινὰ πλὴν τοῦ Κάτωνος ἔπραττεν. Seine Nachahmer handelten ἐξ ἐπιτηδεύσεως, ἀλλ' οὐκ ἀπ' ἀρετῆς ἐμφύτου.

[2] Dio Cass. XXXVIII, 5. Plutarch. Pomp. 47. Caes. 14. App. B. C. II, 10. Daher Cicero ad Att. VIII, 3, 3 vom Pompejus ſagt ille legibus per vim et contra auspicia ferendis auctor.

Der Senat aber, welcher von Niemandem öffentlich zusammenberufen wurde [1], versammelte sich privatim im Hause des Bibulus, den Consul zur Fortsetzung seines Widerstandes ermunternd. Man gewann 3 Volkstribunen und versuchte die Volksversammlung, in welcher das Ackergesetz zur Abstimmung kommen sollte, zu verzögern, ja es wurden die sämmtlichen Tage des Jahres deswegen zu Festtagen erklärt [2], und als Cäsar gleichwohl das Volk berufen hatte, erschien Bibulus in Begleitung des Cato und Anderer, um zu widersprechen. Allein er wurde nicht gehört, von den Stufen des Dioskurentempels vielmehr, wo er zu reden versucht hatte, hinuntergedrängt, seinen Lictoren die Fasces zerbrochen, und die mit ihm verbundenen Volkstribunen und andere Gleichgesinnte gemishandelt [3]. So wurde das Gesetz nicht nur angenommen, sondern auch beschlossen, den Senat durch einen Eid zur Vollziehung desselben zu verpflichten. Es war vergebens, daß Bibulus am folgenden Tage den Senat zu bestimmen suchte, sich gegen das Gesetz zu erklären; die Furcht vor dem Volke war zu groß, und Bibulus selbst, an ferneren Erfolgen verzweifelnd, zog sich in seine Wohnung zurück, ohne bei den nun folgenden Vorschlägen des Cäsar etwas Anderes zu thun, als daß er durch seine Lictoren die Verhandlungen darüber für ungesetzlich und unrechtmäßig [4] erklären ließ. Gegen das Vorhaben des Volkstribuns P. Atinius, ihn deshalb ins Gefängniß zu werfen, nahmen ihn die Amtsgenossen desselben in Schutz; die Senatoren aber, obwohl mehrere wie Cato, Favonius und Metellus Celer nicht ohne heftiges Widerstreben, leisteten den verlangten Eid [5]. Cäsar unterdessen dehnte sein Gesetz nunmehr auch auf das Staatsgebiet in Campanien aus [6], indem er dasselbe unter 20000 römische

[1] App. II, 11 *οὐ γάρ τις αὐτὴν συνῆγεν* (Sueton. Caes. 20), *οὐδ' ἐξῆν τῷ ἑτέρῳ τῶν ὑπάτων συναγαγεῖν αὐτήν.*

[2] Dio Cass. XXXVIII, 6.

[3] Dio u. App. l. l. Plut. Cat. 32. obnuntiantem collegam armis foro expulit. Sueton. Caes. 20.

[4] *ὅτι ἱερομηνία τε εἴη, καὶ οὐδὲν ὁσίως ἐκ τῶν νόμων ἐν αὐτῇ δύναιτο δρᾶσθαι.* Dio u. Suet. l. l.

[5] App. II, 12. Dio XXXVIII, 7. Plut. Cat. 32.

[6] Nach Plut. Caes. 14 u. Cat. 33 (vgl. Suet. Caes. 20) soll Cäsar durch den Widerspruch gegen dieses Gesetz gereizt, Befehl gegeben haben, den Cato ins Gefängniß zu werfen.

Bürger, welche drei oder mehrere Kinder hatten [1], vertheilen ließ.

Mit der Annahme der Ackergesetze des Cäsar war der Widerstand der Optimaten gebrochen. Die Menge war zu sehr auf der Seite des Cäsar, und die Gewaltthätigkeiten, zu denen es gekommen war, hatten gezeigt, wie wenig dagegen ausgerichtet werden konnte. So wurde, um den mit dem Senat zerfallenen Ritterstand für die Triumvirn zu gewinnen, ein Volksbeschluß gefaßt, durch welchen ihm der früher vom Senat vergebens verlangte Erlaß des Steuerpachts bewilligt wurde [2], und ein zweiter, worin die sämmtlichen Anordnungen des Pompejus in Asien bestätigt wurden [3]. Gern wurde nun auch Anderen noch gespendet [4], das Volk durch Schauspiele unterhalten, welche an Pracht und Aufwand alles Frühere übertrafen [5], und als sollten den Vornehmen die Beschuldigungen vergolten werden, welche den Cäsar in den Verdacht der catilinarischen Verschwörung gebracht hatten, ein Angeber Vettius angestiftet, um dem Bibulus, Cato und Cicero meuchelmörderische Anschläge gegen das Leben des Pompejus vorzuwerfen [6], obwohl man ihn, bevor er noch Beweise beigebracht hatte, im Gefängniß tödtete.

Auf den Vorschlag des Volkstribuns Vatinius wurde dagegen dem Cäsar das diesseitige Gallien und Illyrien auf 5 Jahre mit 3 Legionen [7], durch einen Senatsbeschluß auf Veranlassung des Pompejus [8] auch das jenseitige Gallien mit einer Legion übertragen [9]. Pompejus unterdessen war der Gemahl der Julia, der Tochter des Cäsar geworden, Cäsar aber mit der Calpurnia,

---

[1] Plut. Cat. 33. Dio XXXVIII, 7. Suet. Caes. 20. App. II, 10.

[2] Dio u. Suet. l. l.

[3] Dio Cass. XXXVIII, 7 sagt hier, weder Lucullus noch ein Anderer habe zu widersprechen gewagt, Sueton aber Caes. 20: L. Lucullo, liberius resistenti, tantum calumniarum metum injecit, ut ad genua ultro sibi accideret. App. B. C. II, 13.

[4] Suet. u. Dio l. l. [5] App. II, 13.

[6] ad Att. II, 24, 2. pr. Sext. 63, 132. in Vatin. 10, 24. 11, 26. Schol. Bob. p. 308 u. 320. Dio Cass. XXXVIII, 9. App. II, 12. Suet. Caes. 20. [7] de provinc. cons. 15, 36.

[8] Daher ad Att. VIII, 3, 3 ille Galliae ulterioris adjunctor.

[9] Gründe dazu: Dio Cass. XXXVIII, 8. Sueton. Caes. c. 22. Ungenauer: App. II, 13 extr. Plut. Caes. 14. Cat. 33.

der Tochter des L. Calpurnius Piſo, des einen der Conſuln des nächſten Jahres, vermählt. Außerdem war noch durch die Wahl des A. Gabinius zum anderen Conſul und durch die des Clodius zum Volkstribun für den Vortheil der Triumvirn geſorgt [1].

XVII. Abſchnitt.

Cicero während des Conſulats des Cäſar. Reden für den C. Antonius und L. Valerius Flaccus.

Die Verbindung des Cäſar, Pompejus und Craſſus war für Cicero um ſo niederſchlagender, da die von ihm bisher ſo eifrig gepflegte Freundſchaft mit dem Pompejus dadurch in jeder Rückſicht geſtört wurde. Freilich ſtand auch ihm der Weg zur Freundſchaft des Cäſar offen [2], aber nur, wenn er den Abſichten desſelben ſich fügte. Die Briefe an den Attikus, deren gerade aus der erſten Hälfte des Jahres 59 eine größere Anzahl vorhanden iſt, geben deutlich genug an, wie er darüber dachte.

Das Ackergeſetz des Cäſar ſcheint die öffentliche Aufmerkſamkeit erregt zu haben, noch ehe er ſein Conſulat angetreten und daſſelbe in Vorſchlag gebracht hatte, und Cicero äußert darüber in dem erſten der damals an den Attikus geſchriebenen Briefe [3], es müſſe demſelben entweder ein tapferer Widerſtand entgegengeſetzt werden, wobei freilich ein Kampf, aber ein rühmlicher, zu beſtehen ſei, oder er müſſe der Entſcheidung, etwa durch eine Reiſe nach Solonium [4] oder nach Antium, aus dem Wege gehen, oder ſich entſchließen dabei zu helfen, wie Cäſar ſelbſt mit Gewißheit von ihm vorauszuſetzen ſchiene. Cornelius Balbus, der Vertraute deſſelben, habe ihn verſichert, Cäſar werde in Allem ſeinem und des Pompejus Rathe folgen und

[1] Suet. Caes. 21. Plut. Cat. 33. Caes. 14. Cato äußerte: *γάμους διαμαστροπεύεσθαι τὴν ἡγεμονίαν.* App. II, 14.

[2] in Pis. 32, 79.

[3] ad Att. II, 3, 3. Venio nunc ad mensem Januarium et ad *ὑπόστασιν* nostram ac *πολιτείαν* etc.

[4] in der Nähe von Lanuvium.

orge tragen, den Craſſus mit dem Pompejus zu vereinigen. icht anders als ſei Cicero von der Sache des Senats bereits gerifſen, und eben ſo wie Andere nur auf ſelbſtſüchtige Zwecke dacht. In der That nämlich ſchien ein engeres Zuſammenhal- n mit den Triumvirn Verſöhnung mit ſeinen Feinden, Frie- n mit der Menge und Ruhe für ſpätere Jahre zu verſprechen. llein er ſchämt ſich zugleich des Wankelmuths und der Untreue, ren ihn in dieſem Falle die Optimaten bezüchtigen konnten, nd bekennt, von den Grundſätzen, denen er ſeit ſeinen Ju- ndjahren angehangen, und denen zugleich ſein Conſulat ge- dmet geweſen [1], nicht weichen zu wollen.

Der nächſte Brief an den Attikus ſcheint im März des J. 9 geſchrieben, zu einer Zeit alſo, als das Ackergeſetz des Cä- r, welches im Januar ſchon dem Senat vorgelegt werden ſollte, nd vielleicht noch andere Vorſchläge deſſelben durchgegangen aren, und er geſteht darin, den Craſſus nicht zu beneiden, ch es zu bereuen, daß er von ſich ſelbſt nicht abgefallen ſei [2]. llein er hat ſich auf das Land zurückgezogen, und ſcheut eine ätige Theilnahme an den Verhandlungen, ſei es weil er ſich icht offen dem Pompejus und deſſen Freunden entgegenzuſtellen agt, ſei es aus Abneigung, einen fruchtloſen Kampf für Solche i. übernehmen, von deren Neid und Hochmuth er ſich längſt rückgeſtoßen gefühlt hat. Lieber will er ſich eine libera lega- n ertheilen laſſen [3] oder eine Geſandtſchaft nach Alexandrien ernehmen [4], aber auch dabei fürchtet er die Vorwürfe der ptimaten und beſonders des Cato, welcher ihm mehr gelte als underttauſend, endlich auch das Urtheil der Geſchichte, auf elches er einen größeren Werth legt als auf das der jetzt Le- nden, beſchließt indeſſen zuletzt, es abzuwarten, ob die Ge- ndtſchaft ihm angetragen würde. Cicero ſchreibt dieſen und

[1] Er beruft ſich deshalb auf die Verſe am Ende des dritten Buches der ſein Conſulat, wo er die Muſe Calliope ihm ſagen läßt: Interea curus, quos prima a parte juventae Quosque adeo consul virtute animoque petisti, Hos retine atque auge famam laudesque bonorum und auf en homeriſchen Vers *Εἷς οἰωνὸς ἄριστος ἀμύνεσθαι περὶ πάτρης.*

[2] ad Att. II, 4, 2. [3] ibid.

[4] II, 5, 1. Er wünſcht dadurch zugleich ab hac hominum satietate sui discedere et cum aliquo desiderio reverti; sed hoc tempore et his mittentibus *Αἰδέομαι Τρῶας* etc.

die folgenden Briefe an den Attikus nach Rom [1]; dieſer ſoll ihm von den Angelegenheiten daſelbſt berichten [2] und wegen der von ihm gewünſchten Geſandtſchaft etwaige Anträge des Vertrauten des Pompejus Theophanes nicht von ſich weiſen. Insbeſondere wünſcht er zu wiſſen, was Arrius, welcher bei den letzten Conſulwahlen der Vermittler zwiſchen Cäſar und Lucceius geweſen war, dazu ſage, daß ihn Cäſar jetzt verlaſſen habe[3], ob von den zukünftigen Conſuln ſchon die Rede ſei, ob, wie das Gerücht ſage, Pompejus und Craſſus, oder, wie ihm geſchrieben werde, Gabinius und Servius Sulpicius dazu beſtimmt, ob von neuen Geſetzen die Rede ſei, und wem die Augurnwürde [4], welche durch den Tod [5] des Q. Metellus Celer erledigt worden war, übertragen werden würde, nachdem Q. Metellus Nepos, der Vetter deſſelben, dem ſie anfangs zugedacht geweſen, ſich nach Verwaltung der Prätur in eine Provinz begeben hatte, eine Angelegenheit, welche die Aufmerkſamkeit des Cicero um ſo mehr erregte, da er vermuthete, daß es die Abſicht der Machthaber ſei, ihn ſelbſt dadurch anzulocken.

Nicht ohne große Unruhe forſcht Cicero dabei fortwährend nach den Abſichten des Clodius. Dieſer hatte ſchon vor der Abreiſe des Cicero aus Rom mit Hülfe des Cäſar ſeine Adoption durchgeſetzt und dadurch das längſt gewünſchte Recht erlangt, ſich um das Volkstribunat zu bewerben [6]. Der dazu erforderliche Curienbeſchluß war nach langem Zögern endlich erfolgt. Gründe freilich, wie ſie bei anderen Adoptionen vorzukommen pflegten, waren hierbei nicht beigebracht worden. Fontejus, der Adoptivvater des Clodius, war verheirathet, hatte ſelbſt Kinder und war ſogar bedeutend jünger als Clodius [7], wozu noch kam,

---

[1] zu Antium II, 6, 1.

[2] tametsi minus sum curiosus, statui enim nihil jam de republica cogitare. II, 4, 4. vgl. 5, 2. Dabei ſpricht ſich immer noch ſeine feindſelige Stimmung gegen die Häupter der Ariſtokratie aus. Nunc vero quum cogar exire de navi, non abjectis sed ereptis gubernaculis, cupio istorum naufragia ex terra intueri. II, 7, 4 vgl. II, 9, 3.

[3] Arrius consulatum sibi ereptum fremit II, 7, 3.

[4] II, 5, 2.

[5] in Vatin. 8, 19. Auch Vatinius ſtrebte darnach, an die Stelle des Metellus Celer gewählt zu werden.

[6] ad Att. II, 9, 1. 14, 1. 12, 2. 15, 2.

[7] pro domo 13, 35.

daß Clodius ſich unmittelbar nachdem die Adoption erfolgt war, emancipiren ließ, und ſich dadurch von dem Namen und dem Geſchlecht deſſelben wieder losſagte [1]. Auch war die Sache, ſtatt, wie es üblich war, auf 3 Markttage (in trinundinum) zuvor bekannt gemacht zu werden, binnen 3 Stunden beſeitigt worden [2]. In Zuſammenhang mit dieſer Adoption aber ſtand der Proceß, welchen Cicero für den zu Anfang des J. 59 aus Macedonien zurückgekehrten C. Antonius als deſſen Vertheidiger zu führen hatte. Freie Aeußerungen deſſelben gegen die Triumvirn, erzählt Dio Caſſius [3], hätten den Cäſar bewogen, die Adoption des Clodius ſofort geſchehen zu laſſen.

Die Erpreſſungen des Antonius hatten ſchon vor der Rückkehr des Pompejus aus Aſien Veranlaſſung zu Beſchwerden gegeben, und dem Cicero zugleich die Nachrede zugezogen, als ob ein Theil des geraubten Geldes für ihn beſtimmt ſei. Cicero hatte ſich darüber in ſeinen Briefen beklagt [4], war jedoch durch die Verbindlichkeiten, welche ihm Antonius als Schuldner zu erfüllen hatte, genöthigt geweſen, ſich ſeiner anzunehmen [5], und hatte ſich auch als am Ende ſeiner Statthalterſchaft die Einwohner ſeiner Provinz eine Erpreſſungsklage gegen ihn erhoben, zu ſeiner Vertheidigung verſtanden. Die Sache des Antonius wurde übrigens noch weſentlich durch das Unglück verſchlimmert, welches er im Kriege gehabt hatte. Er verheerte das Gebiet der Dardaner und ihrer Grenznachbaren, wartete aber, als ſie zur Vertheidigung deſſelben heranrückten, ihren Angriff nicht ab, ſondern zog ſich mit ſeiner Reiterei zurück, während ſein Fußvolk umringt und der gemachten Beute beraubt wurde. Eben ſo ſchlugen ihn die ſcythiſchen Baſtarner bei der Stadt der Iſtrianer, welche den Myſern gegen ihn zu Hülfe gekommen waren [6].

---

[1] pr. domo 14, 37.

[2] pr. domo 16, 41. Dio Cass. XXXIX, 11.

[3] XXXVIII, 10. Freilich wird dabei die Vertheidigungsrede für Antonius zugleich in einen unrichtigen Zuſammenhang mit den Ausſagen des Vettius gebracht, und ſo ſtatt in den Anfang in das Ende des J. 59 geſetzt. Vgl. Suet. Caes. c. 20. pr. domo 16, 41.

[4] ad Att. I, 12, 2. ad fam. V, 5 u. 6.

[5] ad fam. V, 6, 3.

[6] Dio Cass. XXXVIII, 10 Τὸ δ' αὐτὸ τοῦτο καὶ περὶ τοὺς συμμάχους

Der Proceß gegen den Antonius war in Rom eingeleitet, noch ehe seine Ankunft, welche mit dem Anfang des J. 59 erwartet wurde, erfolgt war, und der Tribun Nigidius drohte denjenigen zur Verantwortung ziehen zu wollen, welcher sich nicht zur gehörigen Zeit dazu einfinden würde [1]. Eben so folgt aus der ebenfalls in das J. 59 gehörigen Rede für den Flaccus [2], in welcher die Verurtheilung des C. Antonius erwähnt wird, daß diese früher war, und aus der gegen den Vatinius [3], daß der Proceß nicht lange nach dem Amtsantritt der Tribunen des J. 59 Statt fand.

Die Ankläger des C. Antonius waren Q. Fabius Maximus und M. Cölius Rufus, der Prätor, welcher das Gericht zu leiten hatte, Cn. Lentulus Clodianus [4]. Unter die Beschuldigungen, welche ihm gemacht wurden, gehörten nicht nur die Vergehungen seiner Statthalterschaft, sondern auch seine Theilnahme an der catilinarischen Verschwörung. Namentlich soll Clodius die letztere zum Hauptgegenstand seiner Anklage gemacht haben [5]. Wie Cicero selbst in der Rede für den Sextius [6] sagt, war Antonius selbst zu wenig darauf bedacht gewesen, sich bei Zeiten von dem Verdacht der Mitwissenschaft um die Anschläge des Catilina zu reinigen, und das Verdienst, was er sich später als Oberbefehlshaber des demselben entgegengestellten Heeres erworben zu haben schien [7], hatte diesen Verdacht nicht unterdrücken

---

τοὺς ἐν τῇ Μυσίᾳ ποιήσας, ἡττήθη τῇ τῶν Ἰστριανῶν πόλει πρὸς τῶν Σκυθῶν τῶν Βασταρνῶν, ἐπιβοηθησάντων αὐτοῖς, καὶ ἀπέδρα.

[1] ad Att. II, 2, 3 Sed heus tu, ecquid vides Kal. venire, Antonium non venire? judices cogi? nam ita ad me mittunt, Nigidium minari in concione, se judicem, qui non affuerit, compellaturum. Ueber Nigidius vgl. pr. Sulla 14, 42 u. ad Q. fr. I, 2 extr.

[2] 38, 95 u. Schol. p. 229.

[3] 11, 27 quaero, quum lex esset aequa promulgata initio magistratus, multas etiam alias tulisses, exspectarisne, dum C. Antonius reus fieret apud Cn. Lentulum Clodianum? — ut — puncto temporis spoliaretur beneficio et aequitate legis tuae? Was für ein Gesetz aber gemeint sei, sagt Cicero 11, 28, wo er von dem Ankläger des Ant. sagt, seinem Feinde eum commodiorem conditionem rejectionis dare noluisse. Vgl. Schol. Bob. p. 321 ibiq. Baiter u. 235.

[4] S. die aus der Rede gegen Vat. u. d. Schol. Bob. angef. St.

[5] Schol. Bob. p. 229. pr. Coelio 31, 74.

[6] pr. Sext. 3, 8. [7] pr. Flacco 2, 5.

nnen. Jetzt wollte es das Schickſal, daß das Verdammungs-
theil, welches ſeine Richter über ihn ausſprachen, nicht ſowohl
f die Bedrückungen, die er ſich gegen ſeine Provinz erlaubt
tte, als auf ſeine Schuld an den catilinariſchen Unruhen be-
ündet wurde, nicht anders als hätte dem von ſeinem Unter-
dherrn bei Piſtoria beſiegten Catilina durch ſeinen Untergang
ch ein Todtenopfer gebracht werden ſollen [1].

Daß die Triumvirn ſeine Verurtheilung beabſichtigten, er-
es ſich nicht nur daraus daß Pompejus bereits früher ſeine
rückberufung aus Makedonien betrieben hatte, ſondern noch
hr daraus, daß Vatinius ein den Angeklagten vortheilhaftes
eſetz über die Verwerfung der Richter, das entweder auf Ver-
laſſung oder doch mit Genehmigung des Cäſar von ihm ent-
rfen worden war, nicht eher zur Abſtimmung brachte, als
s das Schickſal des Antonius entſchieden war [2]. Was Cicero
r Vertheidigung ſeines Clienten anführte, iſt nicht genauer
kannt, allein es lag in der Natur der Sache, daß die Zeiten
s Catilina aufs Neue öffentlich beſprochen wurden, und daß
r bitterſte Schmerz des Cicero ſich bemächtigen mußte, wenn
bedachte, wie viel von den Früchten ſeiner Thaten durch die
egebenheiten der letzten Jahre wieder verloren worden war.
nd hätte Cicero, indem er dieſe Begebenheiten berührte, von
n Ränken und Gewaltſchritten derjenigen ſchweigen ſollen [3],
n denen ſie herbeigeführt worden waren, zumal da des Un-
chts gerade jetzt immer mehr zu werden drohte?

Bei der Adoption des Clodius, welche, wie es in der Rede
ro domo [4] heißt, noch an demſelben Tage erfolgte, an welchem
icero die Rede für den C. Antonius gehalten hatte, hatte
ompejus ſelbſt als Augur mitgewirkt [5], und zwar ohne auf

---

[1] pr. Flacco 38, 94. 95. [2] in Vat. 11, 27.

[3] Nach Sueton Caes. 20 ſoll er überhaupt nur den Zuſtand des Staats beklagt, nach Dio Caſſius XXXVIII, 10 die Sache ſo dargeſtellt haben, ὡς (Καίσαρος) καὶ αἰτίου τῆς δίκης αὐτῷ γεγενημένου. Ueber den Proceß ſelbſt: οὐ μέντοι καὶ ἐπὶ τούτοις (nämlich wegen des in Makedonien Vorgefallenen) αἰτίαν ἔσχεν, ἀλλ' ἐγράφη μὲν ἐπὶ τῇ τοῦ Κατιλίνου συνωμοσίᾳ, ἑάλω δὲ δι' ἐκεῖνα· καὶ συνέβη αὐτῷ, ὧν μὲν ἐκρίνετο, μὴ ἐλεγχθῆναι, ὧν δ' οὐκ ἠτιάζετο, κολασθῆναι. [4] 16, 41.

[5] ad Att. II, 12, 1. Vgl. II, 9, 1 hic noster Hierosolymarius tra-

Obnuntiation Rückſicht zu nehmen. Ob indeſſen Cicero ſofort dem Haſſe des Clodius Preis gegeben werden ſollte, ſcheint zweifelhaft, wenn die Aeußerungen erwogen werden, welche in den hiernächſt geſchriebenen Briefen an den Attikus über das Verhältniß der Triumvirn ſowohl zum Clodius als zum Cicero vorkommen. Die Gerüchte, welche dem Cicero während ſeiner Abweſenheit von Rom gemeldet wurden, als würden die Triumvirn die Bewerbungen des Clodius um das Volkstribunat nicht dulden, als hätten ſie ihm vielmehr vorläufig eine wenig bedeutende Geſandtſchaft an den König Tigranes von Armenien zugedacht [1], und als drohte darüber zwiſchen ihnen und dem Clodius Hader und Unfrieden auszubrechen, was jene ſogar beſtimmen könne, die Gültigkeit der Adoption des Clodius in Abrede zu ſtellen, mochten größtentheils nur zum Troſte des Cicero, welcher dadurch in der That eine Zeit lang mit Freude und Hoffnung erfüllt wurde, erfunden ſein [2], und widerlegten ſich bald dadurch, daß Clodius ſich wirklich um das Tribunat bewarb [3]. Pompejus jedoch hörte nicht auf, ſich den Schein zu geben, als ſei die Beſchirmung des Cicero vor Angriffen des Clodius ſeine angelegentlichſte Sorge, als habe er deswegen dieſem ſelbſt Verſprechungen abgenommen [4], welche den Cicero völlig ſicher ſtellten, und als habe dieſer nichts zu fürchten, ſo lange er nur die Freundſchaft mit ihm zu erhalten bedacht ſei. Cäſar ſtand dem Cicero weniger nahe, allein auch er ſcheint es zu vermeiden, als Feind und Verfolger deſſelben zu gelten, ja er bietet ihm ſogar ſpäter eine Legatenſtelle an, um dadurch ſeinen Gegnern in Rom zu entgehen. Alles Beweiſe, daß den Triumvirn nicht ſowohl an dem Untergang des Cicero als daran gelegen war, ihn unſchädlich zu machen, und von jedem Widerſtand gegen ihre Pläne abzuhalten.

Bei der Spannung, in welche Cicero bereits ſeit längerer Zeit mit den Häuptern der Ariſtokratie gerathen war, ſchien ihnen dies nicht ſchwer zu werden, und Cicero ſcheint ſich weder dem Ackergeſetz noch einem anderen Vorſchlag des Cäſar ernſtlich

---

ductor ad plebem und was von der improbitas istorum, qui auspicia etc. neglexerunt daſ. geſagt wird. cfr. 16, 2.

[1] ad Att. II, 4, 2. 7, 2.
[2] ad Att. II, 12, 1. 2.
[3] ad Att. II, 2, 2. 15, 2.
[4] ad Att. II, 9, 1,

viderſetzt zu haben. Ja die Reiſe, welche er im März des J. 59 auf ſeine Landgüter unternahm, und von welcher er erſt gegen die Mitte des Mai zurückkehrte, mag als ein Beweis der Nothwendigkeit betrachtet werden, welche er fühlte, den Forderungen der Triumvirn nachzugeben und ſich der Theilnahme an den öffentlichen Verhandlungen gänzlich zu entſchlagen [1]. Indeſſen hinderte ihn dies nicht, überall, wo er Vertrauen zu finden hoffte, ſeinem Unmuth über die Verhältniſſe freien Lauf zu laſſen. Er freut ſich daher nicht blos über die angeblichen Zwiſtigkeiten der Triumvirn mit dem Clodius, ſondern auch über die des Pompejus mit den ehemaligen Anhängern des Catilina, über freie Aeußerungen der den Zwanzig zur Vollziehung des Ackergeſetzes zugeordneten Fünfmänner [2], von denen ihm Attikus gemeldet hatte, ſo wie über die Angriffe des Curio, Memmius und Metellus Nepos auf die Machthaber [3]. Die Herrſchaft der letzteren hofft er in Kurzem verhaßter zu ſehen als die des Senats [4], und dadurch auch ſelbſt für ſeinen Streit mit Clodius zu gewinnen. Niemand ſcheint ihn dabei mehr zu ärgern als Pompejus, den er bald Sampſiceramus [5], bald Hieroſolymarius [6], bald anders [7] nennt, wenn er ſeinen Unwillen über ihn laut werden läßt. Er will ſogar als Zeuge gegen ihn auftreten, falls die Gültigkeit der Adoption des Clodius angefochten werden ſollte [8], und er ergießt ſich in den bitterſten Tadel, nachdem er vom Attikus die Nachricht erhalten hat, daß Pompejus auch in die Vertheilung des Campanerlandes gewilligt [9], und zugleich durch Verwandtſchaft dem Cäſar ſich verbunden habe [10],

---

[1] ad Att. II, 14, 1 Ego autem usque eo sum enervatus, ut hoc otio, quo nunc tabescimus, malim ἐντυραννεῖσθαι quam cum optima spe dimicare. Vgl. 16, 3 u. 17, 2 Neque haec tam me εὐελπιστία consolatur, ut antea, quam ἀδιαφορία, qua nulla in re tam utor, quam in hac civili et publica.

[2] ad Att. II, 7, 3 u. 4. [3] ad Att. II, 8, 1. 12, 2.

[4] ad Att. II, 9, 1. 2. 13, 2 16, 1.

[5] ad Att. II, 14, 1. 16, 2. 17, 2. 23, 3. Strabo XVI, p. 753 Casaub.

[6] ad Att. II, 9, 1.

[7] Alabarches, weil er ſich der Vermehrung der römiſchen Einkünfte in Aſien rühmte. S. Ernesti Clav. Cic. u. bei Orell. Onon. v. Alabarches.

[8] ad Att. II, 12, 1 jurabo Cnaeum nostrum — Antii mihi narrasse, se in auspicio fuisse. [9] ad Att. II, 16, 1 u. 2.

[10] ad Att. II, 17, 1.

ja er zweifelt nicht, daß derſelbe ſein früheres Verdienſt dadurch völlig verdunkelt habe [1]. Außerdem gedenkt er ſeiner Bitterkeit gegen die Machthaber in einer in der Weiſe des Theopompus verfaßten Schrift Luft zu machen, wiewohl dieſelbe vorläufig nur dem Attikus mitgetheilt werden ſoll (ad Att. II, 6, 2).

Nicht geringer freilich iſt ſein Verdruß über die Optimaten. Hätte man ihm, meint er, das Ruder des Staates, welches er in den Händen gehabt, fortwährend gegönnt [2] und ſeine Rathſchläge befolgt, ſo würde die Eintracht unter dem Senat und Ritterſtande nicht geſtört, und jener nicht geſchwächt und dadurch unfähig gemacht worden ſein, den Anmaßungen der Triumvirn zu widerſtehen. Nicht ſeine Schuld, nur die ihres eignen Undanks [3] ſei es, wenn die Pläne der Vornehmen geſcheitert wären. Indeſſen hoffe er immer noch ſtark genug zu ſein, und durch das Andenken an ſeine Verdienſte namentlich in den Stand geſetzt zu werden, dem Clodius einen beharrlichen Widerſtand entgegenzuſetzen [4].

Er hat ſich auf das Land begeben, um daſelbſt allein zu ſein. Die Geſellſchaft Anderer, wie des Seboſus, eines ehemaligen Vertrauten des Catulus, und des Arrius iſt ihm unangenehm, und er ſucht ihr zu entgehen, indem er ſich von ſeinem Landgut bei Formiä nach Arpinum begiebt [5]. Zu wiſſenſchaftlichen Beſchäftigungen ſcheint es ihm an innerer Ruhe zu fehlen. Er unterhält ſich zwar einige Zeit mit geographiſchen Studien, und zu Antium mangelt es ihm nicht an Büchern, ja er will ſogar ſelbſt etwas Geographiſches ausarbeiten, allein die Schwierigkeiten ſchrecken ihn ab, da er bemerkt, daß unter den Griechen ſelbſt zu viel Streit darüber ſei [6], und er will in den Wiſſenſchaften erſt dann Troſt ſuchen, wenn er der Sorgen wegen des Clodius überhoben ſei [7].

Im Mai des Jahres 59 kehrte Cicero nach Rom zurück [8]; der Antheil aber, welchen er an Staatsangelegenheiten nahm,

---

[1] Ad Att. II, 13, 2 quanto in odio noster amicus Magnus! cujus cognomen una cum Crassi Divitis cognomine consenescit. 14, 1. 17, 2.

[2] ad Att. II, 7, 4. [3] II, 9, 3. 16, 2.

[4] II, 9, 3. [5] II, 14, 2. 15, 3.

[6] II, 6, 1. cfr. 4, 3 u. 7, 1. [7] II, 5, 2. 9, 3.

[8] Den 10. Mai erwartete er noch einen Beſuch des Attikus zu Arpinum. ad Att. II, 16 extr. u. 17, 1.

var nicht größer als früher. Er hört zwar nicht auf über Anmaßungen und Unrechtmäßigkeiten der Triumvirn zu klagen, allein er überläßt es Anderen, öffentlich dagegen zu ſprechen. Da ie Abſichten des Clodius ihn in fortwährender Unruhe erhalten, nd Pompejus ihn dagegen ſchützen ſoll, ſo vermißt [1] er ſehr ald die Anweſenheit des Attikus, deſſen Bekanntſchaft mit der Schweſter des Clodius [2] und dem Theophanes [3] über die Geſinungen des Clodius und Pompejus weit gewiſſere Auskunft erſchafft, als Cicero auf anderem Wege [4] zu erlangen im Stande ſt. So oft daher auch in ſeinen damaligen Briefen von dem lodius die Rede iſt, ſo wird doch nirgends etwas Anderes angegeben, als daß derſelbe Drohungen ausgeſtoßen habe [5], welche en Cicero nöthigten, auf ſeine Vertheidigung bedacht zu ſein. ihen ſo ſoll Pompejus [6] die von Cicero geäußerten Beſorgniſſe heils mit Verſicherungen ſeines Schutzes theils mit Troſtreden ber die Verſprechungen des Clodius erwidert haben. Pompejus lbſt aber befand ſich in einer Lage, welche Cicero, ſo ſehr er auch rſache hat, mit ihm unzufrieden zu ſein, nicht ohne Mitleid [7] trachten kann. Seine Einrichtungen in Aſien waren zwar beſtigt, und die Parthei, mit welcher er früher vergebens geimpft hatte, zu gänzlicher Ohnmacht herabgeſunken, allein es t das Werk eines Anderen, und ſeinem Anſehn ſind dadurch ie feſteſten Stützen weggezogen. Er iſt der Feind der guten Bürger geworden, ohne dadurch die Freundſchaft der ſchlechten rlangt zu haben, und weiß nicht, wohin er ſich wenden ſoll; enn er ſieht Voreiligkeit in dem ferneren Fortſchritt und Unbeſtändigkeit in der Rückkehr [8]. Eine Erniedrigung ſcheint es, aß er neben Männern, welche nur von der Gunſt des Cäſar bhingen, eine Stelle unter den Zwanzigmännern angenommen hat [9], eine Erniedrigung, daß ihm bei der campaniſchen Ackervertheilung auch der letzte Vorwand, die Begünſtigung der juli-

[1] II, 21, 6. 22, 4 Multa per Varronem nostrum agi possunt, quae te agente erunt firmiora; multa ab ipso Publico elici etc.
[2] II, 22, 1. 5. 23, 3. Vgl. 9, 1. 12, 3. 14, 1.
[3] II, 17, 3. [4] II, 19, 1.
[5] II, 19, 1. 21, 6. 22, 1.
[6] II, 19, 4. 20, 2. 21, 6. 24, 5. [7] II, 19, 2.
[8] II, 21, 3 progressum praecipitem, inconstantem reditum videt.
[9] II, 12, 1 collega Balbi.

ſchen Geſetze zu beſchönigen, genommen iſt [1], eine Erniedrigung, daß er ſich mit Cäſars Tochter verheirathet, um dadurch das Andenken an ſeine eignen Verdienſte völlig zu untergraben [2], eine Erniedrigung der Empfang, welchen er jetzt öffentlich bei der Menge erfährt, eine Erniedrigung die Reden, welche er ſich nunmehr, um ſich gegen die Edicte des Bibulus zu rechtfertigen, vor dem Volke zu halten genöthigt ſieht [3], eine Erniedrigung endlich die Unzufriedenheit mit ſich ſelbſt und die Reue, welche er zu empfinden ſcheint [4]. Die Freundſchaft des Pompejus, an welche es ihm ſchwer wird den Glauben ganz aufzugeben [5], hält den Cicero noch immer von einer erneuerten Annäherung an die Vornehmen zurück [6], obgleich die Volksgunſt, wie er wenigſtens verſichert, ſich ſo ſehr verwandelt hat, daß es populär ſcheint, gegen die Triumvirn zu kämpfen [7], und daß diejenigen, welche dieſelben am muthigſten angreifen, wie Curio und Bibulus [8], bis in den Himmel erhoben, dagegen Anhänger der Triumvirn [9] mit Zeichen des Widerwillens und der Misbilligung empfangen werden. Eine engere Verbindung mit Cäſar ſcheint er indeſſen eben ſo wenig zu wollen. Cäſar hat ihm eine Legatenſtelle angeboten [10], allein obgleich er eine ſolche Stelle für vortheilhafter als eine libera legatio hält, welche ihm gegen die Angriffe des Clodius nicht den nöthigen Schutz verſprach [11], ſo will er doch keinen Gebrauch davon machen, weil er vor ſeinen Feinden nicht fliehen will. Nach Plutarch [12] ſoll Clodius aus Furcht, Cicero möchte ihm dadurch entgehen, demſelben auf die Nachricht davon Verſöhnlichkeitsanträge gemacht, Cicero darauf eingegangen ſein und das Anerbieten des Cäſar

---

[1] II, 16, 2. [2] II, 17. 1 u. 2.

[3] II, 19, 3. 21, 3 u. 4. [4] II, 22, 6.

[5] II, 20, 1. Wie wenig er freilich dem Pompejus traut: II, 22, 2.

[6] II, 19, 2.

[7] II, 20, 4 Populare nunc nihil tam est quam odium popularium. 22, 6. 24, 2. [8] II, 18, 1. 19, 3. 2. 20, 4. 21, 4. 5.

[9] So Fuſius II, 18, 1.

[10] atque etiam libera legatio voti causa datur II, 18, 3.

[11] Vgl. II, 4, 2.

[12] Cic. c. 30. Vgl. hierüber das zur Kritik des Plutarch Bemerkte. Tunſtall p. 45 meint ſogar, Cic. habe beim Cäſar um die Legatenſtelle zuvor angehalten. Vgl. II, 19, 5.

ıbgelehnt, dieſen aber dadurch dergeſtalt gegen ſich aufgebracht ıaben, daß er ihn ſeinem Schickſal überließ und auch den Pom- ıejus bewog, ſich von ihm abzuwenden. Wäre dies übrigens er Fall, ſo hätte Cäſar aus einem anderen Grunde noch Ur- ıche gehabt dem Cicero zu zürnen. Nach dem Tode des Cos- ınius nämlich, eines der 5 Männer, welche mit der Vertheı- ıng des Campanerlandes beauftragt waren, wurde dem Cicero ie Stelle deſſelben unter den 5 Männern angeboten. Allein er ınn ſeinen Spott über dieſen Antrag nicht unterdrücken. lichts, meint er, würde ſchimpflicher, oder für ſeine Sicherheit on geringerem Nutzen geweſen ſein [1].

Während ſich indeſſen Cicero fern von Staatsangelegenheı- n hielt, vernachläſſigte er nicht, durch ſeine gerichtliche Thä- gkeit ſich in Gunſt nnd Anſehn zu erhalten [2]. Eine beſondere Veranlaſſung dazu, welche zugleich ſeine perſönliche Stellung nging, war die Anklage, welche im Laufe des Jahres gegen en L. Valerius Flaccus erhoben wurde [3]. Auch dieſer nämlich ehörte zu denjenigen, deren ſich Cicero zur Unterdrückung der atilinariſchen Unruhen bedient hatte, und ähnliche Abſichten ſei- er Gegner ſchienen bei dem Proceß deſſelben, wie früher bei em des C. Antonius zum Grunde zu liegen. Flaccus war im J. 63 Prätor geweſen und mit ſeinem Amtsgenoſſen Pomtinius eauftragt worden, die allobrogiſchen Geſandten an der milvi- chen Brücke gefangen zu nehmen, im folgenden Jahre aber ıach Aſien gegangen und ein Jahr hindurch mit der Verwal- ung dieſer Provinz beſchäftigt geweſen. Im J. 61 war er ıach Rom zurückgekommen und Q. Cicero, der Bruder des M. Tullius, ſein Nachfolger geworden. Er hatte indeſſen während ſeiner Verwaltung manche Veranlaſſung zu Unzufriedenheit ge- geben, und da Pompejus, welcher ſich noch in Aſien befand, nicht unter ſeine Freunde gehörte, ſo fehlte es nicht an Solchen, welche ihn zur Rechenſchaft gezogen verlangten, und dem mit

---

[1] II, 19, 4 Cosconio mortuo, sum in ejus locum invitatus. Id erat vocari in locum mortui etc. ad Att. IX, 2, 1 Repudiari se totum, magis etiam quam olim in XXviratu (wohl quinqueviratu?) putabit. de prov. cons. 17, 41 Me ille, ut quinqueviratum acciperem, rogavit.

[2] ad Att. II, 23, 3. 25, 2.

[3] Beziehung darauf ad Att. II, 25, 1.

Pompejus beſonders befreundeten D. Lälius die Führung ihrer Sache übertrugen. Lälius erſchien hierauf mit einem anſehnlichen Gefolge in der Provinz und verſchaffte ſich hier eine große Anzahl von Zeugen, Gemeindebeſchlüſſen und anderen Urkunden, wodurch die Schuld des Flaccus erwieſen werden ſollte. Der Proceß erregte auf dieſe Weiſe nicht geringes Aufſehn, noch mehr aber vielleicht durch die Verwicklung deſſelben in den damaligen Partheiſtreit.

Das Geſchlecht des Flaccus, obſchon in früherer Zeit berühmt durch Volksbeliebtheit [1], hatte doch während der bürgerlichen Unruhen der letzten 50 Jahre im Allgemeinen die Sache der Ariſtokratie verfochten, und Flaccus ſelbſt dies namentlich auch während ſeiner Prätur bewährt. Sein Schickſal erregte daher die Theilnahme der Optimaten in hohem Grade und ſchien zugleich eine Vorbedeutung für dasjenige zu werden, das dem Cicero bevorſtand [2]. Pompejus dagegen und Cäſar ſchienen auch in dieſer Angelegenheit einig zu ſein, und von den beiden Subſcriptoren des dem Pompejus befreundeten Anklägers, L. Balbus und Apulejus Decianus [3], war der Erſtere ein Vertrauter des Cäſar. Die Anklage ſelbſt war wegen Erpreſſungen erhoben, und die Vertheidigung wurde zugleich mit Cicero vom Hortenſius geführt, was jenen jedoch eben ſo wenig abhielt, den Angeklagten gegen alle einzelnen Beſchuldigungen zu rechtfertigen, als dieſen, ſich umſtändlich über die Prätur des Flaccus und deſſen Verdienſte um die Unterdrückung der catilinariſchen Unruhen zu verbreiten, und dabei auf eine glänzende Weiſe das Lob des Cicero zu preiſen [4].

Der Gang der Rede des Cicero war im Allgemeinen folgender. Er beklagt es, einen Mann den Gefahren eines Proceſſes ausgeſetzt zu ſehen, deſſen Verdienſte eher Anerkennung

---

[1] Auch Cicero erwähnt pr. Flacco 1, 1 veterem Valeriae gentis in liberanda patria laudem.

[2] pr. Flacco 2, 5 Damnatus est is, qui Catilinam, signa patriae inferentem, interemit; quid est causae, cur non is, qui Catilinam ex urbe expulit, pertimescat? Repetitur ad poenam, qui indicia communis exitii excepit; cur sibi confidat is, qui ea proferenda et patefacienda curavit? etc.

[3] Schol. Bob. p. 228.

[4] ad Att. II, 25, 1 pr. Fl. 17, 41. Auch L. Lucullus ſollte für den Flaccus auftreten 34, 85.

ıd Auszeichnung verdient hätten, und hält eine gerechte Ent-
)eidung der Sache für um ſo wichtiger, da die Hoffnung der
utgeſinnten, ihrer früheren Stützen beraubt, noch allein auf
m Schutz der Gerichte beruhe, die Abſichten der Uebelgeſinn-
n aber ſeit der Verurtheilung des C. Antonius keinem Zweifel
ehr unterliegen könnte (c. 1 u. 2).

Was nun die Anklage ſelbſt anlange, ſo könnten die Anga-
n der Zeugen, welche man vorgeführt habe, nur dann von
ebeutung ſein, wenn aus dem früheren Leben des Angeklagten
ergehungen nachgewieſen werden könnten, welche dieſelben be-
ıtigten. Hiervon aber habe der Ankläger gänzlich geſchwiegen,
gleich die Jahre des Flaccus in vielfacher Thätigkeit verfloſſen
ien. Als Soldat ſeines Vaters, dem er zuerſt ins Feld gefolgt
i, als Kriegstribun des P. Servilius in Cilicien, als Quäſtor
s M. Piſo in Spanien, als Unterfeldherr des Metellus in
reta [1], endlich als Prätor [2] habe er nichts begangen, woraus
m ein Vorwurf gemacht werden könne [3].

Zeugen von griechiſcher Herkunft aber verdienten ſchon des-
egen wenig Glauben, weil ſie Griechen ſeien [4]. Dazu kom-
e jedoch, daß der Ankläger, indem er dieſelben zuſammenge-
acht, ſich nicht nur der gewöhnlichen Mittel, ſondern auch des
i den Einwohnern der Provinz noch immer viel geltenden
amens des Pompejus bedient habe, in ſo fern kein Anderer
s dieſer aus Feindſchaft gegen den Flaccus den Lälius zur
nklage bewogen haben ſollte (5, 13—6, 15). Wie leicht
rner ſei es, Gemeindebeſchlüſſe unter der leichtſinnigen Menge
r griechiſchen Volksverſammlungen zu bewirken, und zwar ge-
n einen abgegangenen Statthalter, der nicht habe beliebt
in können, und wie verdächtig erſcheine die Glaubwürdigkeit
lcher Urkunden, wenn man wiſſe, wie nachläſſig dieſelben ge-
ılten zu werden pflegten. Da nun Alles auf die Zeugen an-
mme, dieſe aber nichts weniger als den Ruf der Zuverläſſigkeit
r ſich hätten, ſo dürfe Flaccus, aus deſſen Familie der erſte
onſul zugleich der erſte der Republik geweſen, um ſo weniger

---

[1] Vgl. pr. Planc. 11, 27.

[2] Praeturae jurisdictio — etiam ab inimicis laudatur. pr. Fl. 3, 6.

[3] Vgl. 40, 101. [4] 4, 9—5, 12.

ihrem Leichtſinn und ihrer Leidenſchaftlichkeit überlaſſen werden (10, 21—11, 25).

Auf das Einzelne übergehend, beweiſt Cicero, 1) daß die Abgabe, welche Flaccus zur Unterhaltung einer Flotte erhoben habe, weder unnöthig geweſen, noch unbenutzt geblieben ſei. Eine Flotte in 2 Abtheilungen habe in der That die Sicherheit des Verkehrs auf dem Meeres überwacht; auch ſei nur die Hälfte des Geldes, welches Pompejus und Sulla deshalb früher verlangt hätten, beigetrieben worden (14, 32). Q. Cicero, der Nachfolger des Flaccus, habe freilich auch dieſes nicht verlangt, allein er ſei auch der Erſte geweſen, unter welchem die Abgabe überhaupt aufgehoben worden (14, 33). 2) Daß die Behauptung der Einwohner von Akmon in Phrygien, welche den Flaccus beſchuldigten, 206000 Drachmen unrechtmäßiger Weiſe von ihnen erhoben zu haben, ſowohl wegen der Nichtswürdigkeit des Asklepiades, ihres Bevollmächtigten, als wegen der demſelben mangelnden ſchriftlichen Beweiſe von wenig Gewicht ſei, und daß deshalb auch das vom Asklepiades für untergeſchoben erklärte Belobungsſchreiben der Akmonenſer vom Flaccus leicht aufgegeben werden könne (15, 34—16, 38).

Eine ähnliche Beſchuldigung ſcheinen die Einwohner von Doryläum erhoben zu haben. Die urkundlichen Beweiſe aber, welche ſie bei ſich gehabt hatten, waren ihnen, wie ſie behaupteten, unter Wegs verloren gegangen. Nur Einer von ihnen hatte angegeben, daß er es geweſen, der aus Privatmitteln die von Flaccus verlangte Summe hergegeben habe, war aber noch vor der Rede des Cicero und nicht ohne Verdacht gegen den Flaccus plötzlich geſtorben. Allein Cicero ſucht darzuthun, daß die Urſache ſeines Todes eine ſehr natürliche geweſen, und daß ſein Mitgeſandter Mithridates ſehr Unrecht thue, nachdem er ſein Zeugniß, ohne Glauben zu finden, abgelegt habe, noch mit einem Panzer umherzugehen (c. 17).

Nicht weniger verdächtig ſei das Zeugniß des Heraklides, Nikomedes und Lyſanias aus Temnus (18, 42), indem ſie behaupteten, dem Flaccus einem Gemeindebeſchluß zufolge 15000 Drachmen gezahlt zu haben, dieſe Zahlung aber gleichwohl auf genügende Weiſe nicht nachzuweiſen vermochten (19, 44 u. 45), verdächtig noch wegen der Perſönlichkeit derſelben, und zwar des Heraklides, weil er eines gegen ihn entſchiedenen Proceſſes

halber dem Flaccus grolle (19, 45—21, 50), des Apollonides, weil er mit dem Ankläger früher in schändlichem Umgang gestanden, und des Lysanias, weil er von demselben bestochen worden sei (21, 51).

Endlich sind noch die Einwohner von Tralles als Ankläger des Flaccus aufgetreten. Aber auch sie haben ihre Sache einem Manne von zweideutigem Rufe übertragen (22, 52), und die Ansprüche, welche sie an den Flaccus machen, sind um so grundloser, da das Geld, welches derselbe von ihnen erhoben hat, kein anderes als dasjenige ist, welches für seinen Vater während der Anwesenheit desselben in Asien von den dortigen Städten beigesteuert worden war (23, 56 ff.).

Den Zeugnissen dieser Gesandtschaften aber können diejenigen mit Recht entgegengesetzt werden, welche aus Griechenland selbst, aus Athen, Lacedämon, Böotien, Thessalien, endlich auch aus Massilia zum Lobe des Flaccus erschienen sind (26, 62. 63); und wenn die jüdischen Einwohner der Provinz sich beschwerten, daß ihnen zu Apamea, Laodicea, Adramyttium und Pergamus Gold weggenommen worden sei, was nach Jerusalem bestimmt gewesen, so sei dies nicht nur dem Willen des Senats angemessen, der erst unter dem Consulat des Cicero die Ausfuhr des Goldes untersagt gehabt, sondern es sei das Gold auch dem Staatsschatz berechnet worden, mithin kein Unterschleif dabei vorgekommen (28, 66—69).

Indessen hatte Cicero den Flaccus auch gegen Beschuldigungen römischer Bürger zu vertheidigen. Decianus, ein römischer Ritter, welcher in Asien Geschäfte trieb, hatte die Besitzungen eines Einwohners der Stadt Apollonis, Namens Amyntas, an sich gebracht, dadurch daß er die Schwiegermutter und Frau desselben für sich gewonnen hatte. Dies war jedoch von Flaccus nicht gut geheißen worden. Klagen waren nämlich deswegen schon früher von den Apollonidensern bei den Vorgängern des Flaccus, ja im J. 63 auch beim Senat erhoben worden. Aus Rachsucht hatte sich Decianus mit dem Lälius verbunden, später aber die Sache desselben wieder aufgegeben. Lälius behauptete jetzt, Decianus sei vom Flaccus bestochen worden, und Cicero sucht ihn dagegen zu vertheidigen, indem er die angeführten Umstände ausführlich bespricht, und daraus zu erweisen sucht,

daß zu einer Bestechung des Decianus auch nicht die mindeste Veranlassung vorhanden gewesen (c. 29—33).

Valeria, die Gattin des Andro Sextilius, war ohne ein Testament hinterlassen zu haben, gestorben, und Flaccus hatte hierauf die Erbschaft derselben an sich gebracht. Dies war jedoch vor seiner Statthalterschaft geschehen, und die Besitzergreifung, welche unter dem Proprätor Globulus erfolgt war, konnte nicht ungesetzlich genannt werden (34, 84—86). Uebrigens hatte Flaccus die Erbschaft einem jüngeren Verwandten überlassen (36, 89). — Falcidius, ein anderer römischer Bürger, behauptete dem Flaccus 50 Talente gegeben zu haben. Allein er war nicht persönlich erschienen; und wie möchte man, sagt Cicero, den Versicherungen eines Mannes glauben, der sein Vermögen mit Griechen verschwende (36, 90).

Weit mehr jedoch, heißt es am Schluß der Rede, als die Stimmen solcher Zeugen muß der gegenwärtige Zustand des Staates über die Richter vermögen. Gewisse Personen wollen sich auch die Gerichte dienstbar machen. Wie früher Antonius, so soll jetzt Flaccus dem Catilina als Opfer fallen, so wird vielleicht auch Cicero für die Rettung des Staates büßen müssen (38, 96. 97). Verdienste um den Staat sind öfters durch Berücksichtigung derselben bei Anklagen belohnt worden (39, 98). Ein solches Verdienst hat auch Flaccus erworben, und es kömmt nur darauf an, ob die Gut- oder die Uebelgesinnten desselben mehr eingedenk sind (41, 103). Aber es ist billig, daß diejenigen, in deren Händen jetzt Macht und Ehrenstellen sind, denjenigen, welchen die Erhaltung des Staates am Herzen liegt, wenigstens die eigne Erhaltung gönnen (42, 104).

Ob es dem Cicero und dem Hortensius, der vor ihm für den Flaccus gesprochen und mehrere Umstände so ausführlich erörtert hatte, daß sich Cicero auf ihn berufen zu dürfen glaubt [1], gelungen war, die Unschuld des Flaccus über jeden Zweifel zu erheben, muß unentschieden bleiben. Jedenfalls war die Sache des Flaccus eine andere als die des C. Antonius, und daß er losgesprochen wurde, geht daraus hervor, daß er später dem Proconsul L. Calpurnius Piso als Legat in dessen Provinz folgte, und mit ihm von da zurückkehrte [2]. Daß Cicero da, wo er von

[1] pr. Flacco §. 41 u. 54.

[2] in Pison. 23, 54.

r Erbſchaft der Valeria ſpricht, den T. Vettius anredet, in- m er ihn fragt, ob er eine Erbſchaft aufgeben werde, die ihm Afrika zugefallen wäre [1], ſcheint anzudeuten, daß derſelbe r Prätor war, welcher das Gericht unter ſeiner Leitung hatte, ıd dazu beſtimmt war, für das nächſte Jahr die Verwaltung ın Afrika zu übernehmen. Die Zeit des Proceſſes beſtimmt h durch die darin vorkommende Erwähnung der Verurtheilung s Antonius und der Gefahren, mit denen Cicero ſelbſt im ıufe des J. 59 bedroht wurde [2].

Bibulus hatte zwar, ſeitdem das Ackergeſetz des Cäſar durch- gangen, ſich von der Theilnahme an öffentlichen Verhandlun- n zurückgezogen und ſich begnügt, in Bekanntmachungen, die von ſeiner Wohnung aus erließ, gegen die von Cäſar ver- ılaßten Beſchlüſſe und Geſetze zu proteſtiren, die Beharrlichkeit doch, mit welcher er dieſen Widerſtand fortgeſetzt hatte, ſcheint ineswegs ohne Anerkennung geblieben zu ſein, und die Briefe s Cicero an den Attikus beweiſen, daß der beſſere Theil der ürger ganz auf ſeiner Seite war, und dem Cäſar den Vor- wurf der Ungeſetzlichkeit, der dadurch auf ſeine Verordnungen worfen wurde, wohl gönnte. Cäſar ſah ſich ſogar genöthigt, n dieſes Widerſtandes willen in die Verſchiebung der Conſu- rcomitien einzuwilligen, welche Bibulus nicht vor dem 18. ktober gehalten wiſſen wollte [3], obſchon ſpäter der Erfolg igte, daß die Wahlen ganz in den Händen der Triumvirn ge- eſen waren. Indeſſen wurden gerade wegen der auf dieſe Weiſe immer feindſeliger werdenden Stimmung Beſorgniſſe grö- rer Gewaltſchritte erregt [4], wobei die Triumvirn dasjenige ırch Furcht erſetzen zu wollen ſchienen, was ihnen an Ver- auen abging.

Dieſe Beſorgniſſe, welche Cicero in mehreren ſeiner dama-

---

[1] pr. Flacco 34, 85.

[2] pr. Fl. 2, 5 u. 38, 95. 96 Vielleicht die Worte §. 96. Nos jam ı indicibus nominamur: in nos crimina finguntur; nobis pericula com- ıarantur auf die Angaben des Vettius zu beziehen.

[3] ad Att. II, 20, 6.

[4] ad Att. II, 21, 5. Die Triumvirn ſchienen zu erkennen, se nullam illius partis voluntatem tenere u. Cic. fügt hinzu eo magis vis nobis st timenda. II, 24, 4. Modo caedem timueramus, quam oratio fortis- imi senis Q. Considii discusserat. Vgl. Plutarch. Caesar 14.

ligen Briefe laut werden läßt, bestätigten sich wenigstens in so fern, als unmittelbar darauf Beschuldigungen gegen die Angesehensten der Optimaten erhoben wurden, welche ihren Ruf nicht weniger als ihre persönliche Sicherheit bedrohten. L. Vettius, bereits als Angeber des Cäsar aus der Zeit der Untersuchungen gegen die Mitschuldigen des Catilina bekannt [1], trat jetzt, wie man sagte, auf Veranlassung des Cäsar mit Beschuldigungen auf, wodurch nichts Geringeres als der Verdacht von Mordanschlägen gegen die Triumvirn auf die Gegner derselben gewendet werden sollte. Dieser Anschlag scheint zunächst gegen den durch seine Freimüthigkeit den Triumvirn besonders verhaßten Curio gerichtet gewesen zu sein. Vettius hatte das Vertrauen desselben zu gewinnen gesucht, und ihm zuletzt den Entschluß mitgetheilt, mit seinen Sclaven den Pompejus anfallen und tödten zu wollen. Die Feindschaft gegen die Triumvirn, hoffte man, werde den Curio abhalten, von der Sache zu reden; und sei dann Vettius in der That mit seinen Sclaven festgenommen, so würden seine Aussagen gegen den Curio um so weniger Mißtrauen erregen, wenn derselbe den Anschlag längere Zeit zuvor gewußt und nicht angezeigt habe. Curio jedoch hinterbrachte denselben sofort seinem Vater, und dieser dem Pompejus. So kam die Sache an den Senat. Vettius, welchen man daselbst verhörte, läugnete anfangs, forderte aber bald ein Sicherheitsversprechen, und erklärte, obwohl man es ihm verweigerte, eine Anzahl jüngerer Männer hätten sich unter der Anführung des Curio unter einander verbunden, und unter diesen L. Paullus, D. Cäpio Brutus und Lentulus, der Sohn des Flamen Martialis, der Letztere mit Vorwissen seines Vaters [2]. Später habe ihm C. Septimius, ein Schreiber des Bibulus, von diesem einen Dolch gebracht. Indessen erregte dies nur Hohn und Gelächter, und man begriff weder, warum Vettius eines Dolches des Consuls bedurft habe, noch wie dieser selbst das Leben des Pompejus habe angreifen können, da er ihn selbst am 13. Mai desselben Jahres vor Nachstellungen gewarnt hatte. Auch Curio wurde nun verhört und widerlegte die Angaben des Vettius, deren Unglaubwürdigkeit sich noch dadurch herausstellte, daß er

[1] ad Att. II, 24, 2 ille noster index. Suet. Caes. 17.

[2] ad Att. II, 24, 2. in Vatin. 10, 25.

behauptet hatte, Pompejus habe mit den Gladiatoren des Gabinius [1] auf dem Forum angefallen werden ſollen, und L. Paullus, welcher damals, wie Jeder wußte, als Quäſtor in Macedonien geweſen war, habe den Plan dazu angegeben. So erfolgte ein Senatsbeſchluß, wodurch Vettius, weil er gewaltſamer Abſichten geſtändig geweſen, ins Gefängniß geworfen und derjenige, welcher ihn angeſtiftet, für einen Feind des Staates erklärt wurde, und dieſer Senatsbeſchluß wurde dem Volke hierauf öffentlich vorgeleſen. Indeſſen wurde Vettius gleichwohl noch am folgenden Tage von Cäſar aufgefordert, ſeine Angebereien vor dem Volke fortzuſetzen und die Theilnehmer der vermeintlichen Verſchwörung zu nennen [2]. Hier nahm er zwar einer, wie Cicero vermuthet, während der Nacht getroffenen Verabredung gemäß den Cäpio aus, welchen er im Senat genannt hatte, erwähnte aber dafür Andere noch nicht Genannte, den Lucullus, welcher den bei dem Proceſſe des Clodius als Subſcriptor betheiligten C. Fannius zu ihm geſchickt habe, den L. Domitius, deſſen Haus dazu beſtimmt geweſen, den Verſchworenen als Sammelplatz zu dienen, und den Cicero, obwohl er dieſen nur als einen beredten Conſularen und Nachbarn des Conſuls bezeichnete, und von ihm gehört zu haben behauptete, es thue Noth, daß ſich ein Ahala Servilius oder Brutus finde; ja er fügte, nachdem die Verſammlung bereits entlaſſen worden war, vom Vatinius zurückgerufen hinzu, daß Curio ihm zugleich berichtet habe, wie auch Ciceros Schwiegerſohn Piſo und M. Laterenſis um die Sache wüßten. Vettius wurde hierauf beim M. Craſſus Dives [3] wegen Gewalt angeklagt, und war im Begriff, im Falle ſeiner Verurtheilung durch ſeine Angaben noch Andere in gerichtliche Unterſuchung zu verwickeln, als er im Gefängniß plötzlich ſtarb [4].

Mit dieſem Berichte des Cicero ſtimmt auch der nur allgemein gehaltene des Sueton [5] im Weſentlichen überein, während

---

[1] cum gladiatoribus, wofür Manutius blos gladiatoribus d. h. während der Gladiatorenſpiele des Gabinius. Vgl. II, 19, 3.

[2] Hic ille omnia, quae voluit, de republica dixit, ut qui illuc factus institutusque venisset. II, 24, 3.

[3] ad Att. II, 24, 4. Alſo war Craſſus wohl entweder Prätor oder judex quaestionis. [4] Sueton. Caes. 20. [5] Caes. 20.

bei Dio Caſſius [1] der Einfluß einer blos den Triumvirn günſtigen Quelle unverkennbar iſt. Hier nämlich wird geradezu erzählt, Cicero und Lucullus hätten den Cäſar und Pompejus durch den L. Vettius aus dem Wege zu räumen geſucht, hätten ſich aber ſelbſt beinahe dadurch ins Verderben geſtürzt. Jener nämlich habe, nachdem er gefänglich eingezogen worden, ſelbſt gegen ſie gezeugt, und es würde ihnen übel ergangen ſein, hätte er nicht den Bibulus als Mitverſchwornen angegeben. Dies habe aber keinen Glauben gefunden, weil man den Beweis vom Gegentheil gehabt, und deswegen habe man auch in die übrigen Ausſagen des Vettius Mistrauen geſetzt, und gemeint, es ſei das Ganze nur angeſtiftet geweſen, um die Gegner der Triumvirn verdächtig zu machen. Nichts ſei jedoch davon widerlegt worden, vielmehr habe Vettius ſeine Ausſagen auch vor dem Volke wiederholt, ſei aber bald nachher im Gefängniß getödtet worden.

Cicero ſelbſt, der in dem erwähnten Briefe an den Attikus die Sache unverholen als das Werk des Cäſar darſtellt, nennt in ſpäteren Reden [2], in denen er vermeiden mußte, demſelben Anſtoß zu geben, dafür den Vatinius, und mochte ſich dabei um ſo weniger bedenken, da Vatinius in der That dem Vettius ſeine letzten Geſtändniſſe vor dem Volke abgezwungen hatte. Vatinius alſo, heißt es hier, habe den Cäſar fortwährend zur Verfolgung der Optimaten gereizt, und dadurch auch die Angriffe auf den Cicero und Andere vorbereitet, wobei man ſich des Vettius als Werkzeugs bedient habe.

XVIII. Abſchnitt.

Die Verbannung des Cicero.

Ganz Italien, ſchreibt Cicero gegen das Ende des Jahres 59 [3] an ſeinen damals noch in Aſien verweilenden Bruder,

---

[1] XXXVIII, 9.

[2] pr. Sext. 63, 132. in Vatin. 10, 24. Schol. Bob. 308 u. 320.

[3] ad Q. fr. I, 2, 5, 15 – 16.

werde für den Fall eines Angriffs zu ſeinem Beiſtand herbeieilen [1]. Pompejus und Cäſar verſprächen ihm Alles, und Conſuln, Volkstribunen und Prätoren des bevorſtehenden Jahres ſeien auf ſeiner Seite. Täuſchte er ſich jedoch ſelbſt, oder wollte er durch ſolche Verſicherungen den um ſein Schickſal beſorgten Bruder beruhigen, eine unbefangene Erwägung der Umſtände konnte ihn leicht von der Gefährlichkeit ſeiner Lage überführen, und der Kleinmuth, welcher ihn ergriff, als die erſten Schritte des Clodius gegen ihn geſchehen waren, beweiſt, wie wenig er auf ſeine Vertheidigungsmittel vertraute. Weder Conſuln, noch Prätoren, noch Volkstribunen, wenn er manche Freunde darunter hatte, ſchienen ihn retten zu können, und bei der Ohnmacht der Optimaten, von denen ihn obendrein viele nur als einen Abtrünnigen betrachteten, und der Erfolgloſigkeit der Bemühungen des Ritterſtandes, welchem es dazu trotz aller Anhänglichkeit ganz an Macht und Einfluß fehlte, ſchien ſein Schickſal ganz in den Händen der Triumvirn zu liegen. Zwar hatten die Gegner derſelben noch nicht alle Hoffnung aufgegeben. Der durch den Einfluß des Pompejus zum Conſul gewählte Gabinius wurde mit einer Anklage wegen Amtserſchleichung vom C. Cato bedroht, und die Prätoren Domitius und Memmius rüſteten ſich mit dem Volkstribun L. Antiſtius zu einem Angriff auf die Verordnungen des Cäſar, welcher zu Anfang des nächſten Jahres vorgenommen werden ſollte, C. Cato aber, der durch kühne Worte den Pompejus zugleich beleidigt hatte [2], entging kaum dem Tode, als er ſich in der nächſten Volksverſammlung öffentlich zeigte, und Domitius und Memmius mußten eben ſo wie Antiſtius ihre Sache fallen laſſen, als nach mehrtägigem Wortwechſel im Senat ſich Cäſar auf ſeine Unverletzlichkeit als Staatsbeamter berief [3]. Die Stimmung unter dem Volke aber, welche Cicero an ſo vielen Stellen der Briefe des Jahres 59 rühmt, ſcheint mehr ein vorübergehendes Wohlgefallen an den Edicten des Bibulus und anderen Aeußerungen gegen die Macht-

[1] Vgl. ad Att. III, 15, 4.

[2] ad Q. fr. I, 2, 15. Er nannte den Pompejus privatus dictator. Beziehungen darauf auch pr. Sext. 8, 18 u. in Vatin. 11, 25. Der Flamen Martialis L. Lentulus war der Mitbewerber des Gabinius geweſen.

[3] Sueton. Caes. c. 23.

haber als ein tieferes Gefühl für Recht und Freiheit geweſen zu ſein. Clodius endlich durfte, auch wenn er nicht unmittelbar von den Triumvirn unterſtützt wurde, auf den Beiſtand der Schaaren von Neuerungsſüchtigen rechnen, welche durch aufrühreriſche Vorſchläge zu gewinnen hofften.

Wenn nun unter dieſen Umſtänden Pompejus, ſo zweideutig auch ſeine Freundſchaft ſchien, gleichwohl nicht abließ zu verſprechen und zu tröſten, ſo ſcheint es ſehr zweifelhaft, ob dieſe Verſprechungen dem Cicero in der That viel nützten, oder nicht vielmehr zu ſeinem Verderben beitrugen. Es mag hier nicht an die Bemerkung des Dio Caſſius [1] erinnert werden, wonach Pompejus ſelbſt dem Cicero die Annahme der ihm vom Cäſar angebotenen Legatenſtelle widerrathen [2] und ihm ſogar die Abſichten des Cäſar verdächtig gemacht haben ſoll, während er ihm zugleich Muth einzuſprechen und ihn zu ſtandhafter Vertheidigung ſeiner eignen Sache wie der des Senats unter dem Verſprechen ſeines Beiſtands zu ermuntern geſucht, — in den aus ſeiner Verbannung geſchriebenen Briefen aber klagt Cicero, wenn er von den Urſachen ſeines Unglücks ſpricht, nicht blos ſich ſelbſt [3] und ſeine Neider [4], ſondern auch einen Ungenannten an [5], und wenn unter dieſem Ungenannten Pompejus gemeint iſt [6], ſo würde nicht blos an die gegen Attikus [7] erwähnte unedle Antwort des Pompejus, ſondern an das ganze Benehmen deſſelben zu denken ſein [8], wodurch die gewiſſeſten Hoffnungen des Cicero getäuſcht worden waren. Nichts ſcheint nämlich deutlicher, als daß Cicero nicht deswegen, weil die Optimaten, ſondern weil Pompejus ihn Preis gegeben, verzweifelte, aber deswegen weil er auf ihn von Anfang am zuverſichtlichſten gerechnet hatte. Eben daher auch die Aengſtlichkeit, mit welcher Cicero während ſeiner Verbannung auf Alles hört, was ihm über die Aeußerungen und Verſprechungen des Pompejus mitgetheilt wird. Seine Täuſchung jedoch zu geſtehen, iſt ihm auch gegen

---

[1] XXXVIII, 15. [2] als eine Art von Flucht (ἀπόδρασις).
[3] ad Att. III, 8, 4. 10, 2. 14, 1. 15, 4. 5. 7.
[4] III, 7, 2. 9, 2. 10, 2. 13, 2. 15, 2. 7. 19, 3.
[5] III, 8, 4. Vgl. 15, 2. 4. 7.
[6] So Manutius. Tunſtall denkt auch hier an den Hortenſius.
[7] ad Att. III, 15, 4. [8] ad Att. III, 15, 7.

n Attikus peinigend, und deshalb ſind ſeine Aeußerungen dar- ıer ſo verſteckt und ſo ſparſam, während er die Optimaten ıerall anklagt, obgleich dem Attikus ihre Rechtfertigung nicht ıwer geweſen zu ſein ſcheint.

Die Triumvirn ſchienen zwar ſchon durch die Ernennung r Conſuln des Jahres 58 für die Erhaltung ihres Anſehns ſorgt zu haben; die Gefahren aber, denen ihre zum Theil ır durch Verletzung der geſetzlichen Formen bewirkten Einrich- ngen ausgeſetzt waren, ſchienen nicht anders abgewendet wer- n zu können, als wenn die des Widerſtandes fähigſten Häup- : der Gegenparthei durch fortgeſetzte Bewegungen theils be- ıäftigt, theils geſchreckt und entmuthigt würden. Hierzu nun ıien Clodius vor Allen ein taugliches Werkzeug. Sein unru- ger Geiſt, ſeine Verfeindung mit den Optimaten, ſeine Be- ɔſamkeit und Geſchicklichkeit auf die neuerungsſüchtige Menge zuwirken, und ſeine Rückſichtsloſigkeit gegen Herkommen, cht und Geſetz ſtempelten ihn zum Führer des großen Hau- ıs, nachdem er zumal durch ſeinen Uebertritt zu den Plebejern : letzten Standesvorurtheile überwunden hatte. Er hinderte erſt den Bibulus, als derſelbe am Ende ſeines Conſulats den rkömmlichen Eid vor dem Volke ablegte, ſich öffentlich über ne Amtsführung zu erklären [1], und ſuchte ſich hierauf durch ıe Anzahl von Geſetzesvorſchlägen, wodurch theils die Volks- ınſt erſchmeichelt, theils der Einfluß der Vornehmen beſchränkt rden ſollte [2], den Weg zu einer erweiterten Wirkſamkeit zu ihnen.

Was dies für Vorſchläge waren, wird im Allgemeinen ereinſtimmend angegeben [3]. Weſentliche Verſchiedenheiten je- ch finden ſich in Beziehung ſowohl auf den beſonderen Inhalt e einzelnen, als auf die Ordnung, in welcher dieſelben gemacht ver angenommen ſein ſollen. Bei Cicero werden von den vier ıi Asconius und Dio Caſſius erwähnten nur drei angeführt:

---

[1] Dio Cass. XXXVIII, 12.

[2] Merkwürdig daß Dio Caſſius ſagt XXXVIII, 12, Clodius habe da- urch auch Senat und Ritter an ſich ziehen wollen. (τρέπεται πρὸς οἰκείω- ν οὐχ ὅτι τοῦ πλήθους, ἀλλὰ καὶ τῶν ἱππέων τῆς τε Βουλῆς, παρ' οὓς τι ποτ καὶ ὁ Κικέρων πλεῖστος ἐφέρετο).

[3] Cic. in Pis. 4, 9. post red. in sen. 5, 11. u. Ascon. p. 8 u. 9. Dio Cass. XXXVIII, 13.

die Aufhebung des fufiſchen und áliſchen Geſetzes, die der cenſoriſchen Rüge und die Herſtellung der Collegien, das Getraidegeſetz aber wird übergangen. Da nun Cicero der angeführten Geſetze in der Rede gegen den Piſo nur deswegen Erwähnung thut, um dieſem, welcher dieſelben als Conſul hätte verhindern können, daraus einen Vorwurf zu machen, ſo könnte angenommen werden, daß das Getraidegeſetz ſchon vor dem Amtsantritt der neuen Conſuln durchgegangen war, wenn nicht theils Asconius ausdrücklich bemerkte, daß es Cicero wegen der Beliebtheit, die es unter dem Volke gefunden hatte, übergangen habe, theils von Dio Caſſius zwiſchen einem doppelten Getraidegeſetz unterſchieden würde, von denen das zweite erſt gegeben worden ſei, als Piſo und Gabinius ihr Amt angetreten hatten [1]. Hinſichtlich der Ordnung ſetzten alle Zeugniſſe [2] das Getraidegeſetz zuerſt, hierauf Asconius das Verbot der Auſpicienbeobachtung während der Volksverſammlungen, ſodann die Herſtellung der Collegia, endlich die Beſchränkung der cenſoriſchen Rüge; Dio Caſſius aber läßt auf das Getraidegeſetz zuerſt die Herſtellung der Collegien, hierauf die Beſchränkung der cenſoriſchen Notation und zuletzt das Verbot der Himmelsbeobachtung an den Tagen der Comitien folgen, ſcheint jedoch dieſe Ordnung nur deswegen gewählt zu haben, weil die etwas umſtändliche Erläuterung des fufiſchen und áliſchen Geſetzes [3] den Zuſammenhang zu ſehr unterbrochen haben würde. Dagegen ſtimmt die Ordnung bei Asconius ganz mit der bei Cicero ſelbſt überein, welche, wie eine genauere Betrachtung der Stelle lehrt, nicht willkürlich zu ſein ſcheint.

Die erſte der Beſchuldigungen nämlich, welche Cicero gegen das Conſulat des Piſo erhebt, iſt die Feier der ludi Compitalicii, welche derſelbe zugelaſſen, ohngeachtet dieſelben zugleich mit dem Verbot der unerlaubten Collegia [4] neun Jahre zuvor unter den Conſuln L. Metellus und Q. Marcius vom Senat aufgehoben, und deshalb auch von Q. Metellus Celer, welcher

[1] Dio ſagt a. a. O. *τόν τε σῖτον προῖκα αὖθις διένειμε· τὸ γὰρ μετρεῖσθαι τοῖς ἀπόροις, τοῦ τε Γαουϊνίου ἤδη καὶ τοῦ Πίσωνος ὑπατευόντων εἰςηγήσατο.*

[2] Ausgenommen freilich pr. Sext. 25, 55, wo aber die Reihenfolge gleichgültig iſt.

[3] Ascon. p. 7.

[4] welche er c. 13 beifügt.

h noch vor ſeinem Amtsantritt einem Volkstribun mit Erfolg iderſetzt habe, verhindert worden ſeien. Die Feier dieſer Spiele l auf den 1. Januar, und es könnte daraus geſchloſſen wer- n, daß das Geſetz wegen Herſtellung der verbotenen Collegien reits erfolgt geweſen, wenn dieſelbe nicht weiterhin ausdrück- h ſpäter geſetzt würde. Die Feier dieſer Spiele erſcheint daher ır als ein vorläufiger Verſuch, jenen Körperſchaften ihre frü- re Geltung wiederzuverſchaffen. Da nun Cicero hinzufügt, ß drei Tage nachdem auf dieſe Weiſe der Grund zu ſpäteren ruerungen gelegt worden ſei, das Verbot der Himmelsbeob- ɔtungen erfolgte, und nun erſt von der Herſtellung und Ver- hrung der Collegien die Rede iſt, worauf noch zuletzt die eſchränkung der cenſoriſchen Rüge erwähnt wird, ſo wird nicht ohl bezweifelt werden können, daß dieſe Ordnung der drei eſetze die allein richtige iſt. Eben ſo wird aber auch mit io Caſſius anzunehmen ſein, daß das Getraidegeſetz zum Theil ch in das Jahr des Cäſar und Bibulus gehörte, da es das te geweſen ſein ſoll, der Vorſchlag gegen das fufiſche und iſche Geſetz aber ſchon den 4. Januar gemacht wurde.

Was den Inhalt der Geſetze betrifft, ſo ſagen zuerſt Asco- us, Dio Caſſius und die bobienſiſchen Scholien, daß Clodius ie unentgeltliche Getraidevertheilung in Vorſchlag gebracht be [1], und mit Recht ſcheint Cicero in der Rede für den Sex- us zu klagen, daß durch den Erlaß des bisherigen Getraide- ldes faſt der fünfte Theil der Staatseinkünfte verzehrt würde [2]. as ſemproniſche Getraidegeſetz hatte den Preis des Modius, elcher den Aermeren dadurch zugeſichert worden war, auf $5/6$) beſtimmt. Zwar iſt nun ſpäter von einem Geſetz des M. ctavius die Rede, wodurch die das Aerarium erſchöpfende

[1] ut frumentum populo gratis daretur. Eine Schwierigkeit freilich verurſachen die Worte des Dio Caſſius, welcher, nachdem er die unentgelt- liche Getraidevertheilung erwähnt hat, hinzufügt: τὸ γὰρ μετρεῖσθαι τοῖς ἀπόροις, τοῦ τε Γαυϊνίου ἤδη καὶ τοῦ Πίσωνος ὑπατευόντων ἐκηγήσατο, all hier in den Worten μετρεῖσθαι τοῖς ἀπόροις eben auch nur von Ge- traidevertheilung die Rede iſt. Oder ſollen die Worte auf ein beſtimmtes Maß von Getraide bezogen werden?

[2] pr. Sext. 25, 55 ut remissis semissibus et trientibus, quinta prope pars vectigalium tolleretur.

Spende ermäßigt wurde [1], allein das Genauere darüber iſt unbekannt; nur ergiebt ſich aus dem Vorhaben des Saturninus, den Preis des dem Volke zu verabreichenden Getraides wieder auf die Beſtimmung des ſemproniſchen Geſetzes zu erniedrigen, daß es eben in der Erhöhung dieſes Preiſes beſtanden hatte [2]. Der Vorſchlag des Saturninus wurde durch den Widerſtand vereitelt, welchen der Quäſtor Q. Cäpio in Einverſtändniß mit dem Senat und den Amtsgenoſſen des Saturninus erhob; die eben angeführte Aeußerung des Cicero [3] aber beweiſt, daß das Getraidegeſetz des C. Gracchus ſpäter gleichwohl wiederhergeſtellt war [4], und daß das des Clodius eben darin beſtand, daß auch das Wenige, was nach dem ſemproniſchen Geſetz noch gezahlt werden mußte, erlaſſen wurde [5].

Rückſichtlich des fufiſchen und äliſchen Geſetzes iſt bekannt, daß die Beobachtung gewiſſer Erſcheinungen am Himmel z. B. der Blitze dazu gebraucht zu werden pflegte, um Volksverſammlungen zu verhindern oder aufzulöſen, welche für nachtheilig oder verderblich gehalten wurden. Die Entſcheidung darüber war in den Händen der Augurn und ſo insgemein der Vornehmen, und Cicero erklärte dieſes Geſetz deshalb für das kräftigſte Schutzmittel gegen die Raſerei der Volkstribunen [6], welches faſt 100 Jahre hindurch ſeine Gültigkeit während der heftigſten bürgerlichen Bewegungen behauptet habe, allein er bekennt zugleich, daß es ſchon zu Gunſten des Vorſchlags des Volkstribuns Lurco gegen den Ambitus ſuspendirt geweſen [7], und wirft eben ſo dem Vatinius vor, daß er ſofort nach dem Antritt ſeines Tribunats dem Senat angekündigt, es ſollten die Ausſprüche der Augurn und die Anmaßungen ihrer Körperſchaft ſeinen Ver-

---

[1] Cic. de off. II, 21, 72. Brut. 62, 222 heißt es ſogar, Octavius habe das ſemproniſche Geſetz populi frequentis suffragiis aufheben laſſen.

[2] Libri ad Herenn. I, 12, 21.

[3] pr. Sext. 25, 55. Ascon. p. 9 u. Schol. Bob. p. 300. 301 u. 303.

[4] Nach dem Geſetz des Clodius brauchten die seni aeris et trientis in singulos modios, welche d. ſempr. Geſetz beſtimmt hatte, nicht mehr gezahlt zu werden. Vgl. d. angef. Stellen u. d. Index legum bei Orelli.

[5] Ueber die Folgen klagt Cicero noch beſonders pr. domo 10, 25. Vgl. noch Manut. de leg. c. 17 p. 843 bei Roſſini.

[6] in Vat. 7, 18. 9, 23. in Pis. 4, 9. 5, 10.

[7] ad Att. I, 16, 13.

andlungen nicht im Wege ſtehen, und zu keiner Zeit Bedenken etragen habe, ſich über das fufiſche und äliſche Geſetz hinwegzuſetzen. ine Suspenſion deſſelben zu bewirken, (denn nur von einer lchen, nicht von einer völligen Aufhebung des noch ſpäter beehenden Geſetzes iſt die Rede,) [1] konnte aber um ſo weniger hwer halten, da der Glaube an das Anſehn der Augurien längſt hon erſchüttert war, und die Willkürlichkeit der Obnuntiatioen nicht blos daraus nachgewieſen werden konnte, daß die Aurn die Himmelsbeobachtung eben ſo wie Auſpicien anderer rt den Auffehern der heiligen Hühner (Pullariis) überließen, ndern auch aus der Deutung der dabei vorkommenden Anzeien ſelbſt [2]. Wenn Cicero von einer gänzlichen Aufhebung des eſetzes ſpricht und darnach die Verderblichkeit der Vorſchläge es Clodius ſchildert, ſo iſt dies eine Uebertreibung, die er ſich ı ſo fern wohl erlauben konnte, als die Obnuntiation von Cloius allerdings dem fufiſchen Geſetze entgegen für die Dauer ſeier Amtsführung unmöglich gemacht wurde [3].

Das Geſetz über die Herſtellung der unerlaubten Collegia nnte keine Schwierigkeit haben, nachdem einmal die ludi Comitalicii [4] gehalten worden waren. Es lag in der Natur der Sache, daß damit zugleich neue Zunftgenoſſenſchaften entſtanen, welche das Geſetz ausdrücklich geſtattet haben ſoll [5], und aß dieſe eben ſo wie die früheren durch Dankbarkeit oder durch ie Ausſicht auf Gewinn bei den bevorſtehenden Bewegungen n die Sache des Clodius gefeſſelt waren. Schon die Abhalung der ludi Compitalicii hatte dazu dienen können, die Vorſteher der bisherigen Collegien, denen die Beſorgung des Feſtes blag [6], zur Unterſtützung der Triumvirn und des Clodius anuziehen. Indeſſen ſuchten Mehrere den Cicero zu überzeugen, aß die Herſtellung dieſer Collegien, obgleich dieſelben aus

---

[1] Tunstall. p. 66 ff. [2] Cic. de divin. II, 35, 74.

[3] Richtig näml. Dio Cass. XXXVIII, 13 εἰςήνεγκε μηδένα τῶν ἀρχόντων ἐν ταῖς ἡμέραις, ἐν αἷς ψηφίσασθαί τι τὸν δῆμον ἀναγκαῖον εἴη, τὰ ἐκ τοῦ οὐρανοῦ γινόμενα παρατηρεῖν. Vgl. de prov. cons. 19, 46. pr. Sext. 15, 33. Ascon. p. 9.

[4] S. hierüber Th. Mommsen de collegiis et sodal. Rom. p. 74—76.

[5] Cic. in Pis. 4, 9 u. Ascon. z. d. St.

[6] Mommsen p. 76. ihre Feier am 1. Jan. in Pis. 4, 8. 10, 23.

Sclaven und Leuten der niedrigſten Herkunft beſtanden [1], ihm nicht habe nachtheilig ſein können [2].

Auch das Geſetz des Clodius gegen die Rügen und Strafen der Cenſoren hatte nicht den Zweck, dieſelben gänzlich aufzuheben, und konnte dadurch vertheidigt werden, daß Verſchiedenheit der Anſichten oft den Einen bewog dasjenige zu verwerfen, was der Andere für gut gefunden hatte, und daß theils dadurch theils durch den Schein von Willkürlichkeit, den ihre Verfügungen hatten, das Anſehn ihrer Ahndungen längſt ſchon geſchwächt war [3]. Indeſſen war keinem Zweifel unterworfen, daß auch dieſes Geſetz nur gegen den Einfluß der Optimaten gerichtet war, und daß die Furcht vor der Gewalt der Cenſoren ſehr ſchwinden mußte, wenn, wie Clodius verlangte, feſtgeſetzt wurde, daß cenſoriſche Rügen nur erfolgen ſollten, wenn eine Anklage vorhergegangen ſei, und beide ſich einmüthig darüber verſtändigt haben würden [4].

Daß alle dieſe Vorſchläge kurz hintereinander vom Clodius durchgeſetzt wurden, war für Cicero, auch wenn ſie nicht unmittelbar ſein Verderben bezweckten, ſchon von übler Vorbedeutung, und die Zukunft begann ſich für ihn in demſelben Grade zu trüben, als er ſich die Stützen, auf welche er früher gebaut hatte, allmählich weggezogen ſah. Von den Conſuln des Jahres 58 gehörte A. Gabinius von Anfang zu ſeinen Gegnern. Verrufen durch Sittenloſigkeit, verachtete er die Ritter, drohte dem Senat, verkaufte ſich den Handarbeitern, und machte kein Geheimniß daraus, daß er durch ſie der Anklage wegen Amtserſchleichung entgangen, und eben ſo von ihnen auch gegen den Willen des Senats eine Provinz zu erhalten hoffe [5]. Indeſſen galt Gabinius noch immer als Anhänger des Pompejus [6], deſſen Erhebung er als Volkstribun befördert hatte, und war daher weniger zu fürchten, ſo lange als Pompejus noch den Willen zu haben ſchien, ſich des Cicero anzunehmen. Den andern der

---

[1] in Pis. 4, 9. pr. Sext. 25, 55. [2] ad Att. III, 15, 4.

[3] pr. Cluent. 38, 132.

[4] Am Genaueſten Dio Cass. XXXVIII, 13. Uebertreibungen in pr. Sext. 25, 55. in Pis. 4, 9. Schol. Bob. p. 300.

[5] pr. Sext. 8, 18. pr. domo 36, 96.

[6] in Pis. 12, 27. Dio Cass. XXXVIII, 15.

onſuln L. Calpurnius Piſo Cäſoninus hielten Manche für ernſt
nd ſtreng und für einen Mann von alter Sitte und Denkart,
nd darum unter den gegenwärtigen Umſtänden, obgleich er der
chwiegervater des Cäſar war, für eine Stütze der Republik [1].
iſo war ein naher Verwandter des mit der Tochter des Cicero
rlobten C. Piſo; er hatte dem Cicero bei ſeiner Ernennung
m Conſul Zeichen von Achtung gegeben [2], man hatte dieſen
lbſt wegen ſeiner Wahl beglückwünſcht [3], und Piſo befragte
n im Senat als den dritten [4]. Indeſſen bemerkt Cicero zu-
leich, daß er ſich von Anfang wenig über ihn getäuſcht habe
nd mit ſeinem Leben wie mit ſeiner Philoſophie nicht unbe-
nnt geweſen ſei [5].

Unter den Volkstribunen ſcheint beſonders L. Ninnius Qua-
atus dem Cicero ſeinen Beiſtand zugeſagt zu haben. Ninnius
tte zuerſt die ludi compitalicii zu hindern geſucht [6], und war
reit auch den folgenden Vorſchlägen des Clodius ſeinen Ein-
ruch entgegenzuſetzen, ließ ſich aber von dieſem durch das
erſprechen beſchwichtigen, nichts gegen den Cicero ſelbſt unter-
hmen zu wollen. Auch konnte der geringe Erfolg, mit wel-
em Memmius, Domitius und L. Antiſtius gleich zu Anfang
s Jahres die Verordnungen des Cäſar angegriffen hatten, den
reunden des Cicero nicht vortheilhaft ſein.

Uebrigens ſcheint die Beſonnenheit, mit welcher man nun
lmählich den Cicero angreift, als ein Beweis betrachtet wer-
n zu können, daß nicht ſowohl Clodius als Andere, nament-
h die Triumvirn [7], deren Haß weniger perſönlich war, es
nd, von denen die Pläne entworfen werden. Cicero ſollte nicht
fort vertrieben, ſondern geſchreckt und eingeſchüchtert und da-

---

[1] pr. Sext. 8, 20.

[2] cui primam comitiis tuis dederas tabulam praerogativae. in Pis. , 11. post red. in sen. 7, 17. [3] pr. Sext. 8, 20.

[4] in Pis. u. post red. in sen. l. l. [5] pr. Sext. 10, 23.

[6] Ascon. p. 8. Dio Cass. XXXVIII, 14. Hieher gehört auch ad Att. I, 15, 4 nec esses passus mihi persuaderi utile nobis esse legem de collegiis perferri.

[7] Dio Caſſius XXXVIII, 14 ſagt wohl richtig εἶγε ἐκεῖνον (näml. d. Clodius), ἀλλὰ μὴ τὸν Καίσαρα τούς τε ἄλλους τοὺς μετ' αὐτῶν συνεστηκότας δεῖ λέγειν. Vgl. ad fam. I, 9, 7. virtus nostra nos afflixit. ad fam. XIV, 4, 5.

durch vermocht werden, von ſelbſt die Stadt zu verlaſſen. Einen vielleicht blutigen Partheikampf dadurch herbeizuführen, war ſchwerlich die Abſicht der Triumvirn, und wenn Cäſar einige Zeit noch mit ſeinen Truppen in der Nähe der Stadt verweilte, ſo geſchah dies wohl kaum, weil er für Clodius die Waffen ergreifen wollte. Die Art und Weiſe, wie man gegen den Cicero verfuhr, war ſo planmäßig, daß die Entfernung deſſelben erfolgte, ohne daß es darüber zu einem heftigeren Kampfe kam.

In dem Vorſchlag, mit welchem Clodius den Cicero ſelbſt angriff, war dieſer gar nicht genannt [1], auch wurde dadurch nur, was längſt in anderen Geſetzen enthalten war, aufs Neue eingeſchärft. Kein Bürger nämlich ſollte darnach ohne den herkömmlichen Rechtsgang zum Tode verurtheilt, und die Uebertretung des Geſetzes mit Ausſchließung aus der bürgerlichen Gemeinſchaft geahndet werden [2]. Dio Caſſius erinnert dabei, wie dieſes Geſetz zugleich ein Angriff auf den Senat geweſen, da nur die den Conſuln durch die bekannte Formel übertragene unumſchränkte Gewalt den Cicero zu den Schritten gegen die Anhänger des Catilina, welche ihm jetzt zum Vorwurf gemacht wurden, ermächtigt habe. Einen Antrag aber, welcher nur althergebrachte Rechte von Neuem in Schutz zu nehmen ſchien, war es unmöglich, wegen Unrechtmäßigkeit zu verdammen, auch wenn von der augenſcheinlichen Popularität, durch welche er ſich der Menge empfahl, abgeſehen wurde. Zu gleicher Zeit aber fehlte es auch nicht an Hindeutungen auf die Sache des Cicero ſelbſt. Der Conſul Piſo entgegnete auf die ihm vor dem Volke vorgelegte Frage des Clodius, was er von dem Conſulat des Cicero halte, mit angenommener Würde, daß ihm Grauſamkeit nicht gefalle [3], Gabinius that einen ähnlichen Ausſpruch [4], und Clodius erklärte in jeder ſeiner Reden, daß Pompejus mit Allem, was gegen den Cicero geſchehn, einverſtanden ſei, Craſſus aber und Cäſar nur für Feinde deſſelben gehalten werden könnten, daß der Eine von ihnen bereits an der Spitze eines großen

---

[1] ad Att. III, 15, 5.

[2] Vellej. II, 45. cfr. Liv. Epit. 103. Ungenau Appian II, 15, widerlegt durch ad Att. l. l.

[3] in Pis. 6, 14. post red. in sen. 6, 13.

[4] post red. in sen. 6, 13.

Heeres ſtehe, dem Anderen aber, ſobald man wolle, ein ſolches übertragen werden könne [1].

Trotz dieſer Andeutungen war indeſſen Cicero noch keineswegs in Anklagezuſtand verſetzt worden, und er durfte nicht eher an ſeiner Rettung verzweifeln, bis auch die letzte Zuflucht, die ihm die Geſetze geſtatteten, ſich als eitel dargeſtellt hatte. Allerdings aber war demnächſt eine Anklage zu erwarten, und eben ſo, daß Clodius dabei keine der Waffen, die ihm zu Gebote ſtanden, unbenutzt laſſen würde. Ein Partheikampf war auf dieſe Weiſe mit Gewißheit vorauszuſehen, und wie ſehr auch Cicero auf die Anhänglichkeit der Ritter, eines großen Theils der Senatoren und der beſſeren Bürger überhaupt rechnen konnte, ja ſelbſt des Beiſtandes der Volkstribunen nicht ganz beraubt war, ſo ließ doch die Unterſtützung, welche Clodius von den Machthabern zu hoffen hatte [2], und die Verwegenheit der Schaaren, mit denen er ſich ſelbſt umgeben hatte [3], den Ausgang vorausſehen. Die Triumvirn ſcheinen indeſſen ſelbſt wenig geneigt geweſen zu ſein, es zu Gewaltthätigkeiten kommen zu laſſen, und ſie benutzten gern die Aengſtlichkeit des Cicero, um ihn zur Nachgiebigkeit zu vermögen, ehe noch etwas Entſcheidendes geſchehen war.

Mehrere der in den folgenden Jahren von ihm gehaltenen Reden gaben dem Cicero Gelegenheit, ſich ausführlich über die Umſtände zu verbreiten, unter denen ſeine Vertreibung erfolgte, allein er verfolgt dabei beſtimmte Abſichten, die ihn nöthigen, die Begebenheiten auf eine eigenthümliche, der Wahrheit nicht immer ganz angemeſſene Weiſe darzuſtellen, und die Rückſicht, die er auf die Gunſt der Triumvirn zu nehmen hat, hindert ihn oft, das Benehmen derſelben in das richtige Licht zu ſetzen. So verräth namentlich dasjenige, was von den Conſuln Piſo und Gabinius angeführt wird, eine nicht weniger heftige Leidenſchaftlichkeit als das, was den Clodius ſelbſt angeht, obgleich dieſelben nur als Werkzeuge der Triumvirn gehandelt haben [4].

---

[1] pr. Sext. 17, 39. 40. de prov. cons. 8, 18. de harusp. resp. 23, 47.

[2] Vgl. beſonders post red. in sen. 13, 32. 33.

[3] post red. ad Quir. 5, 13. in sen. 13, 32. pr. domo 21, 54. in Pis. 5, 11.

[4] Es ſcheint ihm dies auch vorgeworfen worden zu ſein. de prov. cons. 8, 18.

Daher die Absendung von Wortführern, wozu aus dem Stande der Senatoren Hortensius und Curio, aus dem der Ritter L. Lamia gewählt wurden, an die Consuln und den Senat und der Versuch, das Volk durch die Vermittlung des Ninnius Quadratus für den Cicero günstig zu stimmen [1]; eben daher aber auch der gewaltsame Widerstand, welcher diesen Versuchen sowohl von Seiten des Gabinius als von Seiten des Clodius entgegengesetzt wurde. Während der Senat zu Gunsten des Cicero Trauer anzulegen beschloß, erklärte Gabinius vor dem Volke, es sei ein Irrthum, wenn man meine, daß der Senat noch etwas vermöge, die Ritter aber würden jetzt für den bewaffneten Beistand, den sie dem Cicero während seines Consulats geleistet, büßen müssen, und für diejenigen, welche damals hierdurch geschreckt worden, sei jetzt der Tag der Rache gekommen [2]. Auch Clodius suchte die Ritter durch Drohungen zu schrecken [3], L. Lamia aber, der unter ihnen den meisten Eifer für die Sache des Cicero an den Tag gelegt hatte, wurde von Gabinius auf 200000 Schritte aus Rom verwiesen [4].

Piso hatte an allen diesen Verhandlungen keinen Antheil genommen; wenn aber dasjenige, was Cicero in der später gegen ihn gehaltenen Rede erzählt, Glauben verdient, so trug er, nachdem ihn Cicero in Begleitung seines Schwiegersohnes persönlich um seinen Schutz angesprochen hatte, kein Bedenken, nicht nur eine abschlägliche Antwort zu ertheilen, sondern auch die eigennützigsten Gründe zu bekennen. Ohne eine Provinz könne der in seinen Vermögensumständen sehr heruntergekommene Gabinius nicht bestehen; von dem Senat habe er eine solche nicht zu hoffen, wohl aber von einem Volkstribun, falls auch Piso die Anschläge desselben unterstütze; auch Cicero habe ja als Consul seinem Amtsgenossen Manches nachgegeben; die Hülfe der Consuln anzuflehen, sei daher für diesen völlig zwecklos,

[1] Wie Cicero pr. Sext. 11, 26 u. pr. domo 21, 54. 55 angiebt, hatten dies L. Lamia und die Ritter übernommen, während Ninnius den Senat bewog, Trauer für Cicero anzulegen. [2] Pr. Sext. 12, 28.

[3] pr. Sext. 11, 25. 20, 46. pr. domo 21, 55. 36, 96. pr. Plancio 35, 87 Aderat mecum cunctus equester ordo, quem quidem in concionibus saltator ille Catilinae consul proscriptionis denuntiatione terrebat. post red. in sen. 13, 33.

[4] pr. Sext. 12, 29.

Jeder ſei ſich ſelbſt der Nächſte [1]. Beide Conſuln erklärten ſich hierauf gegen die Trauer der Senatoren [2], Clodius aber rief zwei Tage nachdem Cicero vergebens um den Schutz des Piſo angehalten hatte, das Volk in den flaminiſchen Circus zuſammen, wo Piſo ſowohl als Gabinius ſeinen Vorſchlag öffentlich gut hießen [3]. Pompejus wich den Bitten ſowohl des Cicero als des Piſo ſeines Schwiegerſohnes aus [4], und erwiderte endlich mehreren angeſehenen Perſonen, welche, um ſich für den Cicero zu verwenden, zu ihm gekommen waren, es ſei die Sache der Conſuln, die Sache deſſelben im Senat zur Sprache zu bringen, und er ſelbſt werde nur in dieſem Falle etwas dafür thun können [5].

Bei der Frage, welche er ſich hiernächſt und ſeinen Freunden vorlegte, ob Gewalt mit Gewalt zu vertreiben ſein dürfte, waren die Meinungen getheilt. L. Lucullus ſoll ihm zugeredet haben in Rom zu bleiben [6], und den Ausgang daſelbſt abzuwarten, Andere waren für eine freiwillige Entfernung [7]. Dieſe Entfernung, meinte man, werde nicht lange dauern [8]; man werde der raſenden Pläne des Clodius bald überdrüſſig ſein und den Cicero zurückwünſchen, vorläufig aber würde dadurch inneren Unruhen vorgebeugt werden. Cicero ſelbſt ſcheint nicht lange

---

[1] in Pis. 5, 11. 6, 12. Daß die Conſuln für die Provinzen, welche ihnen Clodius verſprochen hatte, den Cicero verriethen, außerdem auch: ad Quir. post red. 5, 13. in sen. 13, 32. pr. Sext. 10, 24. 25.

[2] post red. ad Quir. 5, 13. in sen. 5, 12. cfr. 7, 16. 12, 31. pr. Planc. 35, 87.

[3] in Pis. 6, 14. post red. in sen. 6, 13. 14. 7, 17. Clodius u. ſeine Anhänger nannten den Cicero einen grauſamen Tyrannen. pr. domo 28, 75. pr. domo 35, 93. 91.

[4] pr. Sext. 18, 41. in Pis. 31, 76. Plutarch. Cic. 31. Pomp. 49.

[5] in Pis. 31, 77. pr. domo 11, 28. Man hatte ſogar von Nachſtellungen, welche dem Pompejus von Cicero gelegt würden, geſprochen in Pis. 31, 76.

[6] Plutarch. Cic. 31. pr. domo 24, 63 Multis fortissimis viris placuit, vi et armis contra vim decertare.

[7] Cic. nennt Niemanden, allein bezeichnet mehrere ſeiner Neider als ſeine Rathgeber. ad fam. 1, 9, 13. ad Att. III, 7, 2.

[8] ad Q. fr. I, 4, 4 saepe triduo summa cum gloria dicebar esse redi-

durch vermocht werden, von ſelbſt die Stadt zu verlaſſen. Einen vielleicht blutigen Partheikampf dadurch herbeizuführen, war ſchwerlich die Abſicht der Triumvirn, und wenn Cäſar einige Zeit noch mit ſeinen Truppen in der Nähe der Stadt verweilte, ſo geſchah dies wohl kaum, weil er für Clodius die Waffen ergreifen wollte. Die Art und Weiſe, wie man gegen den Cicero verfuhr, war ſo planmäßig, daß die Entfernung deſſelben erfolgte, ohne daß es darüber zu einem heftigeren Kampfe kam.

In dem Vorſchlag, mit welchem Clodius den Cicero ſelbſt angriff, war dieſer gar nicht genannt [1], auch wurde dadurch nur, was längſt in anderen Geſetzen enthalten war, aufs Neue eingeſchärft. Kein Bürger nämlich ſollte darnach ohne den herkömmlichen Rechtsgang zum Tode verurtheilt, und die Uebertretung des Geſetzes mit Ausſchließung aus der bürgerlichen Gemeinſchaft geahndet werden [2]. Dio Caſſius erinnert dabei, wie dieſes Geſetz zugleich ein Angriff auf den Senat geweſen, da nur die den Conſuln durch die bekannte Formel übertragene unumſchränkte Gewalt den Cicero zu den Schritten gegen die Anhänger des Catilina, welche ihm jetzt zum Vorwurf gemacht wurden, ermächtigt habe. Einen Antrag aber, welcher nur althergebrachte Rechte von Neuem in Schutz zu nehmen ſchien, war es unmöglich, wegen Unrechtmäßigkeit zu verdammen, auch wenn von der augenſcheinlichen Popularität, durch welche er ſich der Menge empfahl, abgeſehen wurde. Zu gleicher Zeit aber fehlte es auch nicht an Hindeutungen auf die Sache des Cicero ſelbſt. Der Conſul Piſo entgegnete auf die ihm vor dem Volke vorgelegte Frage des Clodius, was er von dem Conſulat des Cicero halte, mit angenommener Würde, daß ihm Grauſamkeit nicht gefalle [3], Gabinius that einen ähnlichen Ausſpruch [4], und Clodius erklärte in jeder ſeiner Reden, daß Pompejus mit Allem, was gegen den Cicero geſchehn, einverſtanden ſei, Craſſus aber und Cäſar nur für Feinde deſſelben gehalten werden könnten, daß der Eine von ihnen bereits an der Spitze eines großen

---

[1] ad Att. III, 15, 5.

[2] Vellej. II, 45. cfr. Liv. Epit. 103. Ungenau Appian II, 15, widerlegt durch ad Att. l. l.

[3] in Pis. 6, 14. post red. in sen. 6, 13.

[4] post red. in sen. 6, 13.

Heeres stehe, dem Anderen aber, sobald man wolle, ein solches übertragen werden könne [1].

Trotz dieser Andeutungen war indessen Cicero noch keineswegs in Anklagezustand versetzt worden, und er durfte nicht eher an seiner Rettung verzweifeln, bis auch die letzte Zuflucht, die ihm die Gesetze gestatteten, sich als eitel dargestellt hatte. Allerdings aber war demnächst eine Anklage zu erwarten, und eben so, daß Clodius dabei keine der Waffen, die ihm zu Gebote standen, unbenutzt lassen würde. Ein Partheikampf war auf diese Weise mit Gewißheit vorauszusehen, und wie sehr auch Cicero auf die Anhänglichkeit der Ritter, eines großen Theils der Senatoren und der besseren Bürger überhaupt rechnen konnte, ja selbst des Beistandes der Volkstribunen nicht ganz beraubt war, so ließ doch die Unterstützung, welche Clodius von den Machthabern zu hoffen hatte [2], und die Verwegenheit der Schaaren, mit denen er sich selbst umgeben hatte [3], den Ausgang voraussehen. Die Triumvirn scheinen indessen selbst wenig geneigt gewesen zu sein, es zu Gewaltthätigkeiten kommen zu lassen, und sie benutzten gern die Aengstlichkeit des Cicero, um ihn zur Nachgiebigkeit zu vermögen, ehe noch etwas Entscheidendes geschehen war.

Mehrere der in den folgenden Jahren von ihm gehaltenen Reden gaben dem Cicero Gelegenheit, sich ausführlich über die Umstände zu verbreiten, unter denen seine Vertreibung erfolgte, allein er verfolgt dabei bestimmte Absichten, die ihn nöthigen, die Begebenheiten auf eine eigenthümliche, der Wahrheit nicht immer ganz angemessene Weise darzustellen, und die Rücksicht, die er auf die Gunst der Triumvirn zu nehmen hat, hindert ihn oft, das Benehmen derselben in das richtige Licht zu setzen. So verräth namentlich dasjenige, was von den Consuln Piso und Gabinius angeführt wird, eine nicht weniger heftige Leidenschaftlichkeit als das, was den Clodius selbst angeht, obgleich dieselben nur als Werkzeuge der Triumvirn gehandelt haben [4].

---

[1] pr. Sext. 17, 39. 40. de prov. cons. 8, 18. de harusp. resp. 23, 47.

[2] Vgl. besonders post red. in sen. 13, 32. 33.

[3] post red. ad Quir. 5, 13. in sen. 13, 32. pr. domo 21, 54. in Pis. 5, 11.

[4] Es scheint ihm dies auch vorgeworfen worden zu sein. de prov. cons. 8, 18.

Wie wenig ſich daher auch ſonſt die Berichte des Dio Caſſius über die Thaten und Schickſale des Cicero durch ihre Unpartheilichkeit empfehlen, es ſcheint gleichwohl nicht unangemeſſen, hier davon auszugehen, um dadurch vor Allen eine Ueberſicht zu gewinnen.

Sobald als das Geſetz des Clodius angenommen worden war, heißt es daſelbſt, waren die Ritter diejenigen, welche ſich zuerſt des Cicero annahmen. Sie verſammelten ſich auf dem Capitol und ſchickten Abgeordnete an den Senat und die Conſuln, unter welchen ſich auch die Senatoren Q. Hortenſius und C. Curio befanden. Dazu ſprach der Volkstribun Ninnius Quadratus das Volk an und forderte es auf, Trauer für den Cicero anzulegen. Viele der Senatoren thaten daſſelbe, und ſtanden nicht eher davon ab, als bis die Conſuln durch ein Edict ſich öffentlich dagegen erklärt hatten. Indeſſen war das Uebergewicht auf der Seite der Gegner. Weder Clodius geſtattete dem Ninnius [1], einen Vorſchlag zu Gunſten des Cicero an das Volk zu bringen, noch Gabinius den Rittern den verlangten Zutritt im Senat, ja er befahl Einem von ihnen [2], welcher am meiſten darauf beſtand, die Stadt zu verlaſſen, und machte dem Hortenſius und Curio Vorwürfe, weil ſie an der Verſammlung der Ritter Theil genommen und Aufträge von ihnen übernommen hätten. Clodius aber, der ſie außerdem noch vor dem Volke zur Verantwortung zog, gab ſie hier den Mishandlungen ſeiner Anhänger Preis. Hierauf ſoll Piſo, weil Rettung anders unmöglich ſei, dem Cicero gerathen haben, die Stadt freiwillig zu verlaſſen, und da ihm dieſer deshalb zürnte, ſobald er gekonnt (denn er ſei meiſtens krank geweſen), in der Volksverſammlung erſchienen ſein und hier auf die Frage des Clodius [3], was er von ſeinem Vorſchlage meine, geantwortet haben, daß ihm Härte nicht gefalle. Gabinius aber, welchem dieſelbe Frage vorgelegt worden, habe dem Clodius nicht nur ſeinen Beifall gegeben, ſondern auch Beſchuldigungen gegen Ritterſtand und Senat [4] hinzugefügt. Gemäßigter habe ſich Cäſar ausgedrückt, —

---

[1] Dio Cass. XXXVIII, 16 ſtatt τοῦ Νιννίου zu leſen τῷ Νιννίῳ.

[2] dem Lamia. pr. Sext. 12, 29. 23, 52.

[3] Bei Dio muß πυθομένου τοῦ Κλωδίου geleſen werden.

[4] Bei Dio zu leſen τῶν ἱππέων καὶ τῆς Βουλῆς.

dieſem nämlich zu Gefallen ſei die Volksverſammlung außerhalb der Stadt gehalten worden, — indem er erklärt, die Ungeſetzlichkeit desjenigen, was gegen den Lentulus und die Mitſchuldigen deſſelben geſchehen ſei, könne zwar nicht geläugnet werden, er halte jedoch auch die dazu vorgeſchlagene Strafe für zu ſtreng. Wegen des Vergangenen zieme es ſich nicht, eine ſolche Rache zu nehmen. Craſſus habe zwar durch ſeinen Sohn den Cicero Beiſtand hoffen laſſen, ſelbſt aber es mit der Menge gehalten; Pompejus endlich zwar Hülfe zugeſagt, hierauf aber Ausflüchte gemacht und ſich durch häufige Abweſenheit von Rom den Bitten des Cicero zu entziehen geſucht. Dieſer ſei zuletzt nicht abgeneigt geweſen, Gewaltſchritte zu wagen, Cato und Hortenſius aber hätten ihm davon abgerathen, und Cicero habe ſich ſo wider ſeinen Willen entſchließen müſſen, als ob er ſeiner Schuld ſich bewußt ſei, Rom zu verlaſſen.

Cicero ſcheint hiernach, ſobald als Clodius dem Volke ſeinen Antrag gemacht hatte, aus ſeinen Beſorgniſſen kein Geheimniß mehr gemacht zu haben. Er hielt ſich dadurch ſchon für angeklagt, und ſtatt den Vorſchlag entweder öffentlich zu loben oder zu verachten, erſchien er in Trauer und ſuchte das Volk durch Bitten zu Mitleid zu rühren [1]. Auch fehlt es ihm anfangs nicht an der Theilnahme einer großen Menge von Freunden, welche, wie er ſagt, aus ganz Italien zuſammenſtrömten [2]. So erfolgte die auch von Cicero ſelbſt an mehreren Stellen erwähnte Zuſammenkunft auf dem Capitol [3], an welcher ſich vorzüglich der Ritterſtand betheiligte und die nachdrücklichſten Schritte zur Rettung des Cicero zu thun beſchloß. Auch Solche, welche Cicero ſonſt wohl zu ſeinen Neidern und Feinden gerechnet hatte, nahmen daran Theil, überzeugt daß der Untergang des Cicero auch für ein Unglück des Senats und der Republik gehalten werden müſſe. Sollte jedoch der Weg der Geſetzlichkeit nicht verlaſſen werden, ſo konnte nur entweder durch die Conſuln und durch den Senat oder durch das Volk etwas ausgerichtet werden.

---

[1] ad Att. III, 15, 4.

[2] pr. Planc. 35, 87 Tota Italia convenerat. pr. Sext. 16, 36. post red. ad Quir. 3, 8 Pro me praesente senatus, hominumque praeterea viginti millia vestem mutaverunt. Dies ſtellt Plutarch Cic. 31 ſo dar, als ob nicht weniger als 20000 Jünglinge (νέοι) mit Cic. bittend herumgezogen wären.

[3] pr. Sext. 11, 26. pr. domo 37, 39.

Daher die Absendung von Wortführern, wozu aus dem Stande der Senatoren Hortensius und Curio, aus dem der Ritter L. Lamia gewählt wurden, an die Consuln und den Senat und der Versuch, das Volk durch die Vermittlung des Ninnius Quadratus für den Cicero günstig zu stimmen [1]; eben daher aber auch der gewaltsame Widerstand, welcher diesen Versuchen sowohl von Seiten des Gabinius als von Seiten des Clodius entgegengesetzt wurde. Während der Senat zu Gunsten des Cicero Trauer anzulegen beschloß, erklärte Gabinius vor dem Volke, es sei ein Irrthum, wenn man meine, daß der Senat noch etwas vermöge, die Ritter aber würden jetzt für den bewaffneten Beistand, den sie dem Cicero während seines Consulats geleistet, büßen müssen, und für diejenigen, welche damals hierdurch geschreckt worden, sei jetzt der Tag der Rache gekommen [2]. Auch Clodius suchte die Ritter durch Drohungen zu schrecken [3], L. Lamia aber, der unter ihnen den meisten Eifer für die Sache des Cicero an den Tag gelegt hatte, wurde von Gabinius auf 200000 Schritte aus Rom verwiesen [4].

Piso hatte an allen diesen Verhandlungen keinen Antheil genommen; wenn aber dasjenige, was Cicero in der später gegen ihn gehaltenen Rede erzählt, Glauben verdient, so trug er, nachdem ihn Cicero in Begleitung seines Schwiegersohnes persönlich um seinen Schutz angesprochen hatte, kein Bedenken, nicht nur eine abschlägliche Antwort zu ertheilen, sondern auch die eigennützigsten Gründe zu bekennen. Ohne eine Provinz könne der in seinen Vermögensumständen sehr heruntergekommene Gabinius nicht bestehen; von dem Senat habe er eine solche nicht zu hoffen, wohl aber von einem Volkstribun, falls auch Piso die Anschläge desselben unterstütze; auch Cicero habe ja als Consul seinem Amtsgenossen Manches nachgegeben; die Hülfe der Consuln anzuflehen, sei daher für diesen völlig zwecklos,

[1] Wie Cicero pr. Sext. 11, 26 u. pr. domo 21, 54. 55 angiebt, hatten dies L. Lamia und die Ritter übernommen, während Ninnius den Senat bewog, Trauer für Cicero anzulegen. [2] Pr. Sext. 12, 28.

[3] pr. Sext. 11, 25. 20, 46. pr. domo 21, 55. 36, 96. pr. Plancio 35, 87 Aderat mecum cunctus equester ordo, quem quidem in concionibus saltator ille Catilinae consul proscriptionis denuntiatione terrebat. post red. in sen. 13, 33.

[4] pr. Sext. 12, 29.

Jeder sei sich selbst der Nächste [1]. Beide Consuln erklärten sich hierauf gegen die Trauer der Senatoren [2], Clodius aber rief zwei Tage nachdem Cicero vergebens um den Schutz des Piso angehalten hatte, das Volk in den flaminischen Circus zusammen, wo Piso sowohl als Gabinius seinen Vorschlag öffentlich gut hießen [3]. Pompejus wich den Bitten sowohl des Cicero als des Piso seines Schwiegersohnes aus [4], und erwiderte endlich mehreren angesehenen Personen, welche, um sich für den Cicero zu verwenden, zu ihm gekommen waren, es sei die Sache der Consuln, die Sache desselben im Senat zur Sprache zu bringen, und er selbst werde nur in diesem Falle etwas dafür thun können [5].

Bei der Frage, welche er sich hiernächst und seinen Freunden vorlegte, ob Gewalt mit Gewalt zu vertreiben sein dürfte, waren die Meinungen getheilt. L. Lucullus soll ihm zugeredet haben in Rom zu bleiben [6], und den Ausgang daselbst abzuwarten, Andere waren für eine freiwillige Entfernung [7]. Diese Entfernung, meinte man, werde nicht lange dauern [8]; man werde der rasenden Pläne des Clodius bald überdrüssig sein und den Cicero zurückwünschen, vorläufig aber würde dadurch inneren Unruhen vorgebeugt werden. Cicero selbst scheint nicht lange

---

[1] in Pis. 5, 11. 6, 12. Daß die Consuln für die Provinzen, welche ihnen Clodius versprochen hatte, den Cicero verriethen, außerdem auch: ad Quir. post red. 5, 13. in sen. 13, 32. pr. Sext. 10, 24. 25.

[2] post red. ad Quir. 5, 13. in sen. 5, 12. cfr. 7, 16. 12, 31. pr. Planc. 35, 87.

[3] in Pis. 6, 14. post red. in sen. 6, 13. 14. 7, 17. Clodius u. seine Anhänger nannten den Cicero einen grausamen Tyrannen. pr. domo 28, 75. pr. domo 35, 93. 91.

[4] pr. Sext. 18, 41. in Pis. 31, 76. Plutarch. Cic. 31. Pomp. 49.

[5] in Pis. 31, 77. pr. domo 11, 28. Man hatte sogar von Nachstellungen, welche dem Pompejus von Cicero gelegt würden, gesprochen in Pis. 31, 76.

[6] Plutarch. Cic. 31. pr. domo 24, 63 Multis fortissimis viris placuit, vi et armis contra vim decertare.

[7] Cic. nennt Niemanden, allein bezeichnet mehrere seiner Neider als seine Rathgeber. ad fam. 1, 9, 13. ad Att. III, 7, 2.

[8] ad Q. fr. I, 1, 4 saepe triduo summa cum gloria dicebar esse rediturus.

geſchwankt zu haben. Er beſchloß durch ein freiwilliges Exil ſich ferneren Verfolgungen ſeiner Feinde zu entziehen.

Er ſelbſt äußert ſich über dieſen Schritt ſpäter auf ſehr verſchiedene Weiſe. So lange als er das Ende ſeiner Verbannung noch nicht abſehen konnte, und durch die Entfernung von Rom und Italien ſchon in Schmerz und Trauer verſenkt, außerdem noch durch die Gewaltſchritte, welche ſich Clodius nach ſeinem Abgang aus der Stadt gegen ſein Vermögen und ſeine Angehörigen erlaubt hatte, geängſtigt und gequält wurde, meint er den Kleinmuth, welchen er durch ſeine Selbſtverbannung an den Tag gelegt habe, weder ſich ſelbſt noch denjenigen, welche ihm dazu gerathen hatten, verzeihen zu können, und abermals ſind es vor Allen die Häupter der Optimaten, über welche er ſeinen Unmuth, wenn er dem Attikus ſchreibt, am bitterſten auszuſchütten pflegt. Daß er von dieſen Preis gegeben worden, ſei allein ſein Unglück geweſen; es würde ihm außerdem an Vertheidigungsmitteln keineswegs gefehlt haben, und ſelbſt der Tod würde einem ſo ſchmachvollen Ausgang vorzuziehen geweſen ſein [1]. Von ganz anderer Art dagegen ſind ſeine Urtheile, nachdem es ihm gelungen iſt, ſeine Zurückrufung zu erwirken, und nachdem er die Periode ſeiner Verbannung glücklich überſtanden hat. Jetzt ſtellt ſich ihm dasjenige, was ihm früher ein Schimpf zu ſein ſchien, als ein Verdienſt dar, und er rühmt ſich offen, er würde trotz der Gefahren, von denen er umringt geweſen, ſeinen Widerſtand fortgeſetzt haben, hätte ihn nicht die Liebe zu ſeinen Mitbürgern und die Rückſicht auf ihre Wohlfahrt davon abgehalten. So wenig er nämlich auch Urſache gehabt habe, ſich durch die oft wiederholten Betheuerungen des Clodius von der feindſeligen Geſinnung des Pompejus, Craſſus und Cäſar, von denen er umgekehrt Beweiſe von Freundſchaft und Zuneigung erhalten habe, täuſchen zu laſſen, ſo ſei er doch durch ihr fortwährendes Schweigen damals nicht wenig beunruhigt worden, es ſei ihm vorgekommen, als wünſchten ſie, beſorgt wegen der Angriffe ihrer Gegner auf die von ihnen gemachten Einrichtungen, dem Clodius den Sieg, und er habe deswegen die Worte des Clodius „wenn Cicero ſiegen wolle, ſo müſſe er

[1] So ad Att. III, 15.

zwei Mal ſiegen“ [1], nicht anders als auf einen auch mit den Dreimännern ihm noch bevorſtehenden Kampf zu deuten vermocht, und es nicht über ſich gewinnen können, ſeine Mitbürger in eine ſo lange Kette bürgerlicher Unruhen zu verwickeln. Solche durch die lebendigſte Beredſamkeit hervorgehobene Aeußerungen dürfen über ſeinen wahren Gemüthszuſtand, als er die Stadt verließ, nicht täuſchen, zumal da die Erfahrungen, welche Cicero, ſeit Clodius ihn angegriffen, gemacht hatte, ihn für den Fall eines bewaffneten Widerſtandes nur wenig hoffen und Alles fürchten ließen.

Diejenigen, welche die Unmöglichkeit einſahen, die Sache des Cicero unter den gegenwärtigen Umſtänden in Rom zu vertheidigen, mochten ihm gern den Ruhm gönnen, durch ſeine freiwillige Entfernung einem blutigen Zuſammenſtoße der Partheien zuvorgekommen zu ſein [2], der fernere Verlauf der Begebenheiten aber bewies, daß es nicht Verrath an der Sache des Cicero geweſen war [3], was ſeine Freunde und Vertheidiger kleinmüthig gemacht hatte. Ohne daß Jemand es gehindert hätte [4], ſetzte Clodius ein Verbannungsurtheil gegen ihn durch [5], wonach er ſelbſt Rom bis auf eine Entfernung von 400000 Schritten verlaſſen, ſein Haus in Rom niedergeriſſen, ſein Vermögen eingezogen werden ſollte, und diejenigen mit dem Tode bedroht

---

[1] Ciceroni aut semel pereundum aut bis vincendum esse. pr. Sext. 19, 43.

[2] pr. Sext. 22, 49 Servavi igitur rempublicam discessu meo, judices, caedem a vobis liberisque vestris, vastitatem, incendia, rapinas, meo dolore luctuque depuli, et unus rempublicam bis servavi, semel gloria, iterum aerumna mea. Außer dieſer beſonders bezeichnenden Stelle vgl. pr. Sext. 20, 45 u. sq. 24, 53. pr. Planc. c. 35, ad Quir. post red. 5, 13. in sen. 14, 34.

[3] Worauf er ferner nur zu oft hinweiſt. pr. domo 11, 30. 22, 57. 58. ad Att. III, 15, 7. ad fam. XIV, 1, 1. I, 9, 1 . ad Quir. post red. 9, 21. in sen. 9, 23. pr. domo 17, 44.

[4] pr. domo 20, 53. Vgl. freilich 21, 54. 30, 79. 33, 89. 42, 110. pr. Sext. 24, 53.

[5] Nach pr. domo 20, 51 war allerdings nicht ausdrücklich von Verbannung die Rede (Sed tamen ne id quidem est scriptum, ut exirem, poena est, qui receperit), ſondern es wurde nur denen gedroht, die ihn bei ſich aufnehmen würden. Auch die Beſtimmung wegen der Entfernung von 400000 Schr. wurde erſt ſpäter hinzugefügt.

wurden, von denen er in der angegebenen Entfernung aufgenommen und beherbergt werden würde. Allerdings schien mit dem Abgang des Cicero aus Rom auch jede Veranlassung, eine solche Verhinderung zu versuchen, verschwunden zu sein. Wer immer zu seiner Vertheidigung anders woher nach Rom gekommen war, mochte die Stadt zugleich mit ihm wieder verlassen haben; die Versammlung, welche über das Verbannungsdecret abzustimmen hatte, mochte kaum aus Anderen als aus Anhängern des Clodius bestehen, und wenn diese selbst, wie nicht nur Cicero sagt, zu jeder Gewaltthat gerüstet und vorbereitet waren, wer mochte sich ihnen entgegenstellen, nachdem derjenige selbst, welcher dadurch hätte vertheidigt werden sollen, an seiner Rettung verzweifelt hatte?

Aber auch an sich schon konnte der Vorschlag des Clodius als ein Act der Willkühr und der Gesetzlosigkeit betrachtet werden. Trotz der Gesetze, durch welche eine widerrechtliche Verurtheilung verboten, trotz der mancherlei Einrichtungen, durch welche der Uebereilung in solchen Fällen vorgebeugt werde [1], sagt Cicero, habe Niemand gefragt, wo Verbrechen, wo Ankläger, wo Zeugen, und ohne daß der Verfolgte vor Gericht geladen und angeklagt worden sei, hätten Gedungene, Mörder, Bettler und andere verdorbene Leute über sein Leben, seine Kinder und seine Glücksgüter abgestimmt und das Resultat ihrer Abstimmung ein Gesetz genannt [2]. Hätte Clodius dem Cicero einen Termin bestimmt, um sich vor dem Volke zu verantworten, hätte er eine Klage wegen Hochverraths gegen ihn erhoben, oder eine Geldstrafe (multa) gegen ihn in Antrag gebracht [3], so würde es nicht an Beispielen gefehlt haben, auf welche er sich berufen konnte; der Vorschlag aber lautete nicht blos auf sofortige Aechtung, sondern war auch in einer Form abgefaßt, gegen welche sich noch die erheblichsten Einwendungen machen ließen. Die Aechtung selbst war, wie Cicero nicht unberührt läßt, in einer Weise ausgesprochen, als sei dieselbe der Sache nach schon wirklich eingetreten und bedürfe nur noch der Bestätigung [4]; als

---

[1] pr. domo 17, 43 u. 45. [2] Vgl. pr. domo 24, 62.

[3] pr. domo 22, 58. pr. Mil. 14, 36. Wie wenig man sich übrigens an das Strafurtheil des Clodius kehrte: pr. domo 31, 81.

[4] Cicero tadelt namentlich pr. domo 18, 47, daß es in dem Vorschlag

Grund aber wurde angeführt, daß Cicero einen Senatsbeſchluß verfälſcht oder untergeſchoben [1] habe. Auch der letzte Grund ſeiner Rechtfertigung, die Berufung auf den Willen des Senats, ſollte ihm dadurch entzogen und die Hinrichtung der Mitſchuldigen des Catilina als eine Tyrannei dargeſtellt werden, welche nur ihm und ſeinem eigenmächtigen Handeln zum Vorwurf gemacht werden könne. Freilich war die Beſchuldigung, den Senatsbeſchluß über die Angelegenheit der Verſchwornen verfälſcht zu haben, ſchon früher dem Cicero gemacht worden, und Cicero glaubt ſich ſelbſt in der Rede für den P. Sulla dagegen rechtfertigen zu müſſen, allein ſie ſcheint völlig grundlos geweſen zu ſein, und bedurfte, wenn ein Strafurtheil darauf gegründet werden ſollte, auch einer beſonderen Beweisführung. Wurde dieſe Beweisführung übergangen, ſo erſchien die Beſchlagnahme des Hauſes und der Landgüter des Cicero um ſo mehr als ein Raub, welcher dadurch an ihm und ſeiner Familie begangen wurde, als dabei der Vortheil der Conſuln wie der des Clodius auf die anſtößigſte Weiſe bedacht wurde, und an demjenigen namentlich, was mit dem Hauſe des Cicero in Rom geſchah, ſich bald zugleich die Abſicht zu erkennen gab, ihm auch für den Fall ſeiner Zurückberufung die völlige Herſtellung in ſeine früheren Eigenthumsrechte unmöglich zu machen [2]. So groß aber, ſagt Cicero, ſei die Rückſichtsloſigkeit ſeiner Feinde geweſen, daß noch ehe das Verbannungsurtheil durchgegangen, ſein Haus in Rom angezündet [3] und ſein Landgut bei Tusculum weggenommen worden ſei, wobei Marmorſäulen aus dem Hauſe zur Schwiegermutter des Einen der Conſuln gebracht, aus dem Landgute aber ſogar Bäume auf das benachbarte des Conſuls verpflanzt worden ſeien.

Uebrigens war die Beſtimmung über das Maß der Entfernung von Rom, in welcher dem Cicero geſtattet ſein ſollte, ſich während ſeiner Verbannung aufzuhalten, in dem erſten Entwurf

---

heiße Velitis jubeatis, ut M. Tullio aqua et igni interdictum sit und nicht interdicatur. Vgl. 31, 82.

[1] pr. domo 18, 47 quod M. Tullius falsum senatusconsultum retulerit.

[2] pr. domo 20, 51.

[3] non fortuito sed oblato incendio. pr. domo 24, 62. Vgl. ſonſt über die hier berührten Umſtände in Pis. 11, 26 u. daſ. Asconius.

der Rogation des Clodius, wie derſelbe an das Volk gebracht und von dieſem vielleicht auch angenommen wurde, nicht angegeben. Aus den gleichzeitigen Briefen an den Attikus geht hervor [1], daß dieſe Beſtimmung (correctio) erſt einige Tage ſpäter, ungewiß auf welche Veranlaſſung, hinzugefügt wurde. Auch wird dieſe Entfernung von Cicero nur auf 400000 Schritte (80 deutſche Meilen angegeben, nicht wie von Plutarch [2] auf 500000 Schritte, oder wie von Dio Caſſius [3], auf 3750 Stadien. Indeſſen lag darin wenigſtens, daß es ihm weder in Italien noch in Sicilien vergönnt ſein ſollte, ſein Exil hinzubringen. Außerdem enthielt der Vorſchlag des Clodius noch das Verbot, die Zurückrufung des Cicero künftig auf irgend eine Weiſe zu beantragen [4].

XIX. Abſchnitt.

Schickſale des Cicero während ſeiner Verbannung und Verſuche zu ſeiner Zurückrufung.

Die Umſtände, unter denen die Verbannung des Cicero erfolgte, entbehren gar ſehr der glaubwürdigeren und zuverläſſigeren Nachrichten, welche aus ſeinen Briefen ſonſt über ſeine Lebensſchickſale hervorgehen, und dasjenige, was in ſpäteren Reden darüber mitgetheilt wird, kann, ſo reichlich auch dieſe Quelle ſelbſt zu fließen ſcheint, nicht dafür entſchädigen. Ohne die wenn auch ſelbſt wieder oft ungenauen Berichte der Geſchichtſchreiber und die gelegentlichen Anführungen der während des

[1] ad Att. III, 4 Allata est enim nobis rogatio de pernicie mea; in qua quod correctum esse audieramus, erat ejusmodi, ut mihi ultra quadringenta millia liceret esse. III, 2 Itineris nostri causa fuit, quod non habebam locum etc. — praesertim nondum correcta rogatione. Vgl. Manut. ad III, 1.

[2] Cic. c. 32 und zwar von Italien aus gerechnet.

[3] XXXVIII, 17.

[4] ad Att. III, 12, 1. 15, 6 Att. hatte dem Cic. geſchrieben, Clodium in curiae poste fixisse, ne referri neve dici liceret etc. Tunstall. p. 90.

Exils geſchriebenen Briefe, welche an mehreren Stellen zur Berichtigung wie zur Ergänzung des in den Reden Enthaltenen gebraucht werden können, würde es ſchwer ſein, über jene Umſtände eine befriedigende Ueberſicht zu gewinnen. Mit der Entfernung des Cicero aus Rom aber beginnt wieder eine Reihe von Briefen, welche von Cicero ſowohl an den Attikus als an andere Freunde und zugleich an ſeine Angehörigen geſchrieben, auf eine ungleich deutlichere und ausführlichere Weiſe von ſeiner Lage, ſeiner Stimmung, ſeinen Befürchtungen und Hoffnungen unterrichten, und die gleichzeitigen und mit den Schickſalen des Cicero zum Theil eng zuſammenhängenden Bewegungen in Rom nicht unberückſichtigt laſſen.

In der Abſicht nach Sicilien oder nach Malta [1] zu gehen, begab ſich Cicero, nachdem er, wie es ſcheint, in den erſten Tagen des April Rom verlaſſen hatte [2], zuerſt nach Vibo oder Hipponium in Lucanien, wo er ſich auf einer ohnweit des Ortes gelegenen Beſitzung des Vibius [3] oder Sica, eines Gaſtfreundes, eine Zeitlang aufhielt [4]. Hier erreichte ihn die Nachricht über die Beſtimmung ſeiner Entfernung von Rom, und da ihm dieſe Beſtimmung einen längeren Aufenthalt beim Sica, deſſen perſönliche Sicherheit dadurch bedroht wurde, nicht geſtattete, der Proprätor C. Virgilius in Sicilien aber trotz des freundlichen Verkehrs, der ſonſt zwiſchen ihm und dem Cicero und deſſen Bruder Quintus unterhalten worden war, ihm den Aufenthalt in ſeiner Provinz nicht zugeſtehen wollte [5], ſo änderte Cicero ſeinen Reiſeplan und wandte ſich von Vibo nach Brundusium, um ſich hier nach Dyrrhachium einzuſchiffen. Indeſſen ſcheint er dabei nichts weniger als entſchloſſen. Er wünſcht,

---

[1] ad Att. III, 4.

[2] Plutarch Cic. 31 u. Dio Caſſius XXXVIII, 17 theilen dabei noch eine Erzählung von einem Minervenbilde mit, welches Cicero mit der Inſchrift »der Minerva, Roms Hüterin«, unmittelbar vor ſeiner Abreiſe auf dem Capitol geweiht haben ſoll. Vgl. über die Abreiſe des Cicero noch pr. domo 22, 56 u. App. B. C. II, 15.

[3] So nennt ihn Plutarch, indem er hinzufügt Σικελὸς ἀνὴρ, ἄλλα τε πολλὰ τῆς Κικέρωνος φιλίας ἀπολελαυκὼς καὶ γεγονὼς ὑπατεύοντος αὐτοῦ τεκτόνων ὕπαρχος.

[4] Nach Vibo ſelbſt wagte er nicht zu kommen. Tunstall. p. 89 u. 90.

[5] pr. Planc. 40, 95. 96. Plutarch. Cic. c. 32.

daß Attikus, der damals in Rom oder in der Nähe der Stadt ſich aufgehalten zu haben ſcheint, ihm nachreiſen möge, um ihn mit Rath zu unterſtützen [1]; er beſorgt der Drohungen des Clodius halber nicht immer dieſelbe gaſtliche Aufnahme zu finden [2], und iſt in Sorgen wegen des in der Gegend ſeines Weges verweilenden Autronius und anderer Gegner [3]. Sind die in den Briefen an den Attikus enthaltenen Zeitangaben richtig, ſo hatte Cicero den 8. April Vibo verlaſſen, und war auf dem Wege von da nach Brunduſium den 10. zu Thurii [4] und den 16. zu Tarent [5]. Den 18. April langte er in Brunduſium an. Seine Sicherheit war auf dieſer Reiſe nirgends gefährdet geweſen [6], die Municipien, über welche er kam, waren ihm verpflichtet, und Sica, der ihn von Vibo aus begleitet hatte, trennte ſich erſt in Brunduſium von ihm [7]. Auch Brunduſium hatte ihm Beweiſe von Anhänglichkeit gegeben [8]; indeſſen begab ſich Cicero, ohne die Stadt zu berühren, in den Garten des M. Länius Flaccus, welcher ihn der Gefahren, denen er ſich ausſetzte, ohngeachtet bereitwillig bei ſich aufnahm und ſammt ſeinen Angehörigen dafür ſorgte, daß Cicero ein Fahrzeug erhielt, auf welchem er nach Dyrrhachium überſetzen konnte.

Wegen des Zieles ſeiner Reiſe ſcheint er geſchwankt zu haben. In einem Briefe aus Tarent hatte er Aſien, namentlich Cyzikus als ſolches angegeben [9], der weitere Verlauf ſeiner Reiſe aber beweiſt, daß er dieſen Plan nicht ausführte. Dyrrhachium, welches Italien zu nahe lag, betrat er nur, um ſeinen Weg von da weiter fortzuſetzen. In Brunduſium, wo er vom 18. bis zum letzten April verweilt haben ſoll [10], waren ihm zwei

---

[1] ad Att. III, 3 u. 5. Die erſten vier Briefe dieſes Buches ſcheinen in der v. Manutius angef. Ordnung geſchrieben zu ſein, nur daß ep. 4 eben ſo gut der zweite als der dritte ſein kann.

[2] III, 4. [3] III, 2. pr. Planc. 41, 97.

[4] ad Att. III, 5.

[5] Denn III, 6 extr. iſt XVI ſt. XIV zu leſen, wenn ep. 7 XIV Kal. Maj. richtig iſt.

[6] iter mihi tutum, multis minitantibus pr. Planc. 41, 97.

[7] ad fam. XIV, 4, 5. [8] pr. Planc. l. l.

[9] ad fam. XIV, 4, 3.

[10] Widerſprechendes freilich in d. Zeitangaben ad fam. l. l. §. 3. Dagegen ſ. ad Att. III, 7, 1 u. 3. 8, 1.

riefe des Attikus zugekommen [1], welcher ihm ſeine Beſitzun-
n in Epirus als Aufenthaltsort angeboten hatte. Allein auch
r glaubt er nicht zu lange verweilen zu dürfen, fürchtet
ch vor ſeinen Feinden nicht ſicher genug zu ſein [2], und wird
rch ähnliche Gründe abgehalten, ſich nach Athen [3] zu begeben,
mal da Attikus daſelbſt nicht anweſend iſt.

Einer ſeiner angelegentlichſten Wünſche war anfangs gewe-
, mit ſeinem damals aus Aſien zurückkehrenden Bruder Quin-
s zuſammenzutreffen. Während ſeiner Anweſenheit in Dyr-
achium hatte er über die Reiſe deſſelben zwei Nachrichten erhal-
, die eine, daß Quintus zu Schiffe von Epheſus nach Athen
hen, die andere, daß er ſeinen Weg durch Macedonien nehmen
rde. Cicero ſchickte daher nach Athen, um ihm bei ſeiner An-
nft daſelbſt ſagen zu laſſen, er möge zu ihm nach Theſſalonich
mmen, während er ſich ſelbſt durch Epirus oder die macedoniſche
ndſchaft Candavien dahin begab, und den 23. Mai daſelbſt
langte. Unterdeſſen hatte ſein Freigelaſſener Phaethon den
uintus nirgends getroffen, und, vom Winde nach Mace-
nien zurückverſchlagen, den Cicero zu Pella erwartet. Quin-
s aber war noch vor dem 1. Mai von Aſien abgeſegelt und
n 15. in Athen angekommen, und da eine raſche Fortſetzung
ner Reiſe zu ſeiner Sicherheit nothwendig ſchien, ſo tröſtete
h Cicero theils damit, theils mit dem Gedanken, daß ein
iederſehen unter den gegenwärtigen Umſtänden ihren beiderſei-
gen Schmerz nur vermehrt und vergeblichen Aufenthalt verur-
cht haben würde [4].

Unter den Gründen, welche ihn beſtimmten, ſeinen Weg
ch Macedonien zu nehmen, ſcheint die Freundſchaft des Cn.
lancius, welcher ſich als Quäſtor daſelbſt befand, und auf die
achricht von der Reiſe des Cicero nach Dyrrhachium ſelbſt ihm
tgegen geeilt war, und ihm ſeinen Beiſtand angeboten hatte [5],

---

[1] ad Att. III, 7, 1.

[2] ein feſter Platz meint er, würde ſich mehr für ihn eignen.

[3] et veremur, ne interpretentur, illud quoque oppidum ab Italia
on satis abesse. ad Att. III, 7, 1.

[4] ad Att. III, 9 u. 10. pr. Planc. 41, 98.

[5] pr. Planc. 41, 98 simulac me Dyrrhachium attigisse audivit, statim
d me, lictoribus dimissis, insignibus abjectis, veste mutata profectus est.

entſcheidend geweſen zu ſein. Es geſchah in der Begleitung deſſelben, daß er den Weg nach Theſſalonich zurücklegte, und die Amtswohnung des Plancius war der Ort ſeines Aufenthalts daſelbſt. Während der Statthalter der Provinz durch das Geſetz des Clodius von einem näheren Umgang mit Cicero abgehalten wurde [1], ſetzte ſich Plancius jeder Gefahr für ihn aus, ſchützte ihn durch alle die Mittel, welche ihm als Quäſtor zu Gebote ſtanden [2], und hielt ihn in Macedonien zurück, als Cicero, welcher immer noch Willens war, ſeinen Aufenthalt in Cyzikus zu nehmen [3], und Theſſalonich nicht einſam genug finden mochte [4], durch den aus Aſien zurückkehrenden L. Tubero, welcher daſelbſt Legat ſeines Bruders geweſen war, von den Nachſtellungen unterrichtet worden war, welche ihm dort von den vertriebenen Anhängern des Catilina gelegt würden [5].

Den wichtigſten Theil der in dieſer Zeit an den Attikus geſchriebenen Briefe machen die Mittheilungen über den Zuſtand der Dinge in Rom aus, ſo wie über dasjenige, was davon für Cicero zu hoffen oder zu fürchten war. Freilich würden die Briefe des Attikus ſelbſt hierüber noch deutlicher und belehrender ſein, die des Cicero aber laſſen über den Inhalt derſelben nur ein muthmaßliches Urtheil zu oder werden dadurch dunkel, daß dieſelben fehlen.

Die Nachrichten, welche dem Cicero nach ſeiner Entfernung aus Rom über die ferneren Schritte des Clodius gegen ihn zugingen, verwundeten ihn um ſo tiefer, je mehr er ſich ſelbſt der Verſchuldung ſeines Unglücks anklagen zu müſſen glaubte [6]. Je größer früher ſein Kleinmuth und ſeine Verzagtheit geweſen war, deſto weniger ſchien er jetzt zu zweifeln, daß es ihm möglich geweſen ſein würde, durch mehr Entſchloſſenheit und Selbſtvertrauen ſeinem Schickſal eine andere Wendung zu geben, und der Gedanke daran ſcheint ihn ſo ſehr zu Boden zu drücken, daß er kaum durch die dringendſten Bitten der Seinigen abge-

---

[1] pr. Planc. 41, 99. [2] Ibid. 100.

[3] ad Att. III, 13, 2. Vgl. 10, 1.

[4] ad Att. III, 14, 2. Sed jam extendimur, non a Plancio, — nam is quidem retinet, — verum ab ipso loco minime apposito ad toleranda in tanto luctu calamitatem. [5] pr. Planc. 41, 100.

[6] pr. Planc. 35, 86. ad Att. III, 15, 7. ad fam. XIV, 1, 1. 3, 1. pr. domo 22, 57.

halten werden kann, Hand an ſich ſelbſt zu legen [1]. Auch ſchien vorläufig noch keine Aenderung zu hoffen. In Einverſtändniß mit den Conſuln, denen unmittelbar nach der Vertreibung des Cicero die ihnen verſprochenen Provinzen Macedonien und Syrien durch Volksbeſchlüſſe zugeſichert worden waren [2], glaubte ſich Clodius ganz ſeiner Rachſucht hingeben zu dürfen. Nicht zufrieden, den Cicero ſeines Hauſes und ſeiner Landgüter beraubt zu haben, ließ er zugleich die Gemahlin und Kinder deſſelben mishandeln und bedrohte den Q. Cicero nach deſſen Rückkehr aus Aſien mit einer Anklage, wo nicht gar mit dem Tode [3].

Es war ſchwer, den Cicero unter ſolchen Umſtänden zu tröſten, zumal da ihn ſein Unglück zugleich unbillig gegen Andere verachte, und die Eiferſucht, welche er an einzelnen Häuptern der Optimatenparthei wohl früher bemerkt hatte, ihm auch jetzt einen Vorwand zu geben ſchien, ſie des Verraths anzuklagen. Auch war einleuchtend, daß ſo lange als Clodius noch Volkstribun war, von einer Herſtellung des Cicero noch nicht die Rede ſein konnte, und daß eher darauf geſehen werden mußte, größeres Unheil zu verhüten, als das Geſchehene wieder gut zu machen. Auch Cato nämlich war gleichzeitig mit Cicero [4] auf einige Zeit aus Rom entfernt worden, nachdem Clodius die Einziehung von Cypern, von deſſen König er beleidigt worden war, in Vorſchlag gebracht, und den Cato damit gegen ſeinen Willen beauftragt hatte.

Was, wie die Dinge jetzt ſtanden, vor Allen berückſichtigt werden mußte, war die Stimmung der Triumvirn, und die erſte Hoffnung, welche Cicero auf eine Aenderung ſeines Schickſals ſetzte, ſchien ſich ihm durch die Zwiſtigkeiten darzubieten, welche nicht lange nach ſeiner Entfernung aus Rom zwiſchen dem Pompejus und Clodius entſtanden waren.

---

[1] ad Att. III, 7, 2. 19, 1 u. 2. ad Q. fr. I, 3. Tunstall. p. 76.

[2] pr. Sext. 24, 53. Nach pr. domo 9, 23 war dem Gabinius anfangs Cilicien beſtimmt, aber dahin ſchickte man ebenfalls auf außerordentliche Weiſe einen Prätor, und Gab. erhielt pretio amplificato Syrien.

[3] pr. domo 23, 59. ad Att. III, 8, 2.

[4] Plutarch. Cat. 34. Cato ſoll übrigens dem Cicero zuvor noch gerathen haben μὴ στασιάσαι μηδ' εἰς ὅπλα καὶ φόνους τὴν πόλιν ἐμβαλεῖν etc. c. 35. Außer der Einziehung v. Cypern ſollte Cato noch Verbannte nach Byzanz zurückführen. c. 34. Vgl. übrigens pr. domo 25, 65. 66.

Unzufrieden mit der Schonung, welche Pompejus dem Tigranes von Armenien widerfahren ließ, hatte der Sohn deſſelben, welcher von ſeinem Vater abgefallen ſich zuerſt den Römern unterworfen hatte, ſich ſo trotzig und halsſtarrig gezeigt, daß Pompejus, um die Ruhe in Aſien zu erhalten, ihn als Gefangenen mit nach Rom genommen hatte [1]. Hier war er einem Senator L. Flavius übergeben worden, der im Jahre der Verbannung des Cicero Prätor war. Bei einem Gaſtmahl verlangte nun Clodius vom Flavius, den Tigranes herbeikommen zu laſſen, und benutzte die Gelegenheit, ihn in Freiheit zu ſetzen, indem er ihn bei ſich behielt und dem Pompejus ſeine Auslieferung verweigerte, ja ihn ſpäter auf ein Schiff brachte und ihm zur Flucht behülflich war. Tigranes wurde jedoch durch einen Sturm genöthigt, bei Antium zu landen, und Clodius ſchickte den Sex. Clodius, ſeinen Freigelaſſenen, dahin, um ihn ſicher nach Rom zurückzubringen. Auch Flavius jedoch machte ſich auf, den Tigranes auf dem Wege aufzufangen. So kam es zwiſchen den Begleitern beider in einiger Entfernung von der Stadt auf der appiſchen Straße zu einem Gefecht, in welchem Viele auf beiden Seiten, unter ihnen ein dem Pompejus befreundeter Ritter M. Papirius, getödtet wurden, und Flavius, verlaſſen von ſeinem Gefolge, ſich kaum nach Rom retten konnte [2].

Dieſe Umſtände ſcheinen ſchon im April des J. 58 eingetreten zu ſein [3], und Attikus unterließ nicht, dem Cicero davon zu berichten. Indeſſen zweifelt dieſer, ob Pompejus die Anmaßung des Clodius ernſtlich ahnden werde, und meint nicht viel davon hoffen zu können [4]. Pompejus nämlich widerſetzte ſich zwar dem Clodius öffentlich, und hatte dabei den Gabinius auf ſeiner Seite [5], die Begleiter aber, mit denen ſie vor dem Volke erſchienen, wurden von den Anhängern des Clodius mißhandelt, den Lictoren des Conſuls die Fasces zerbrochen, und

---

[1] Dio Cass. XXXVI, 36.

[2] Dio Cass. XXXVIII, 30. pr. domo 25, 66. pr. Mil. 14, 37. Ascon. p. 18. Schol. Bob. p. 284. Plut. Pomp. 48.

[3] Zumal wenn ad Att. III, 7, 3 hieher gehört.

[4] ad Att. III, 8, 3.

[5] Daher heißt es pr. domo 25, 66 postea fregit foedus Gabinius dadurch nämlich daß er ſich dem Pompejus gegen den Clodius anſchloß.

ein Haus vom Clodius den Göttern geweiht [1]. Weitere Schritte er Art zu thun, fand Pompejus nicht für gut, und Cicero ußerte deshalb, wenn Tigranes überſehen werde, ſo werde lles beſeitigt ſein [2].

Indeſſen ſcheint Pompejus ſich wieder dem Cicero geneigter ezeigt zu haben, obſchon er ſich hütete, dem Attikus, der ihn eshalb angeſprochen hatte, Zuſicherungen zu geben, und Cicero elbſt ſehr daran zweifelt, daß Pompejus es über ſich vermögen erde, aus bloßem Mitgefühl etwas für ihn zu thun. Freilich atten Varro und Hypſäus durch ihren Einfluß auf Pompejus ie Abſichten des Attikus zu unterſtützen geſucht und Cicero ant= ortet beifällig auf die Aufforderung des Attikus, ihnen dafür u danken. Eben ſo lag darin ein Troſt für ihn, daß ihm At= ikus gerathen hatte, ſich nicht weiter zu entfernen, bevor er on den Verhandlungen des Monats Mai unterrichtet ſein würde. Uebrigens hat er trotz des ſchmerzlichen Eindrucks, welchen das ortbrüchige und verrätheriſche Benehmen des Pompejus auf ihn gemacht hat, zugleich an dieſen geſchrieben und legt ſeinem Briefe an den Attikus vom 29. Mai eine Abſchrift dieſes Schreibens [3] bei.

Zuſicherungen von Seiten des Pompejus erfolgen jedoch auch jetzt nicht, vielmehr weiſt derſelbe den Attikus an die Op= timaten [4]. Dieſe aber hatten ja den Cicero nach ſeiner Meinung vor ſeinem Exil verlaſſen und verrathen, und es verſetzt ihn in die größte Niedergeſchlagenheit, als er ſich an den Beiſtand der= jenigen gewieſen ſieht, welche zu einer Zeit, als noch Rettung möglich ſchien, weder die Macht noch den Willen gehabt hätten, ſich ſeiner anzunehmen [5]. Attikus ſucht die Beſchuldigten, na= mentlich den Cato [6], zu rechtfertigen, Cicero aber ſcheint un= mittelbar nachher einen neuen Brief an den Pompejus geſchrie= ben zu haben, ohne jedoch dadurch mehr Troſt zu gewinnen.

---

[1] Dio Cass. XXXVIII, 50. τὴν οἰκίαν καθιέρωσεν. pr. domo 47, 124. Tu — capite velato, concione advocata, foculo posito, bona tui Gabinii — consecrasti. Daſſelbe ſoll dann Ninnius an dem Clodius gethan haben. 18, 125. [2] ad Att. III, 8, 3. [3] Ibid. u. §. 4.

[4] ad Att. III, 9, 2 Nunc Hortensium allice et ejusmodi viros.

[5] Ibid. Obsecro, mi Pomponi, nondum perspicis, quorum opera, quorum insidiis, quorum scelere perierimus? — nos non inimici sed invidi perdiderunt. [6] Worauf Cic. III, 15, 2 antwortet.

Denn bis jetzt, ſchreibt er den 18. Jun., — Nachrichten aus Rom aber hatte er bis zum 24. Mai, — berichte man ihm nur von der Zwietracht ſeiner Gegner, und da dieſe ganz andere Dinge als ihn betreffe, ſo ſehe er nicht, was ihm dadurch genützt werden ſolle [1]. Den 1. Jun. aber brachte Ninnius, wie Dio Caſſius (38, 30) angiebt, auf des Pompejus Veranlaſſung, die Herſtellung des Cicero im Senat in Vorſchlag [2]. Clodius war abweſend, und ſeine Amtsgenoſſen waren durch ſein Verbot, dieſe Angelegenheit zu beantragen, nicht gebunden [3]; ein anderer Volkstribun aber intercedirte [4], und neue Gewaltthätigkeiten folgten, als Ninnius ſich mit ſeinem Vorſchlag an das Volk wandte.

In den Briefen an den Attikus gedenkt Cicero dieſes Vorſchlags an keiner Stelle. Freilich ließen ſich, da derſelbe vereitelt wurde, auch keine Hoffnungen darauf gründen. Indeſſen ſcheint Attikus gerade über dasjenige, was mit Bewilligung des Pompejus zu ſeinen Gunſten geſchehen mochte, gerade am ausführlichſten geweſen zu ſein [5], und kann daher eine Sache nicht verſchwiegen haben, auf welche Cicero ſelbſt in der Rede für den Sextius einen ſo hohen Werth legt. Uebrigens war es, als ob durch die Zurückweiſung des von dem Ninnius gemachten Vorſchlags die Angelegenheit des Cicero auf längere Zeit ins Stocken gerathen wäre, und es dauerte mehrere Monate, ehe von Neuem etwas dafür geſchah. Zwar beſchloß unterdeſſen der Senat, nicht eher über andere Dinge entſcheiden zu wollen, als bis die Sache des Cicero aufs Neue zum Vortrag gekommen ſei [6], die Conſuln aber ſchützten das Geſetz des Clodius vor [7], der dazu ſonſt ſehr geneigte Prätor L. Domitius ſcheint nicht weniger durch die Umſtände abgehalten worden zu ſein, für den Cicero etwas zu unternehmen, und Pompejus ſah entweder die Unmöglichkeit ein, den Widerſtand des Clodius ſchon

---

[1] ad Att. III, 10, 1.

[2] in sen. post red. 2, 3. pr. Sext. 31, 68.

[3] ad Att. III, 23, 3.

[4] pr. Sext. l. l. u. 32, 69. de har. resp. 3, 5. Cicero klagt dabei über den Abfall eines der ihm früher ergebenen Volkstribunen.

[5] ad Att. III, 11, 1. 12, 1. 13, 1. 14, 1. 15, 1.

[6] ad Att. III, 24, 2. pr. Sext. c. 31 extr. Vgl. post red. ad Quir. 5, 11. in sen. 2, 4.

[7] ad Att. III, 15, 6.

ıt mit Erfolg zu bekämpfen, oder er war durch den Willen
ı Cäſar und des Craſſus gebunden. Ja die Entdeckung, daß
odius ihm nach dem Leben trachte, — ein dazu von ihm ge-
ngener Sclave ſollte in dem Tempel des Caſtor mit einem
olche ergriffen worden ſein [1], — gab dem Pompejus einen
:lleicht erwünſchten Vorwand, ſich von der Theilnahme an öf-
ıtlichen Angelegenheiten eine Zeitlang zurückzuziehen und ſich
ſeiner Wohnung eingeſchloſſen zu halten.

Sobald als die Comitien zur Wahl der neuen Conſuln ge-
lten ſein würden, hatte Pompejus den Attikus weiter vertrö-
t, werde im Senat etwas zu Gunſten des Cicero geſchehen [2].
lein die Comitien gingen vorüber und es war von keinen Ver-
ıdlungen darüber die Rede; und doch waren die Wahlen nicht
gen den Vortheil des Cicero ausgefallen; denn der eine der
ewählten L. Cornelius Lentulus Spinther war ſein Freund [3],
r andere Q. Metellus Nepos war früher ein Feind geweſen,
ıt aber vielleicht als Anhänger des Pompejus weniger zu fürch-
ı. Indeſſen hoffte Cicero auch unter den neugewählten Volks-
ibunen Freunde zu finden. Dazu kam, daß er durch Briefe
ı Attikus [4], die er den 13. Auguſt erhielt, benachrichtigt
ırde, es habe ſich erſtens Curio, obgleich ihn Cicero durch eine
gen ſeinen Willen herausgegebene Rede beleidigt zu haben
chtete [5], im Senat günſtig über ihn ausgeſprochen, und zwei-
ns Varro nicht nur über des Pompejus ſondern auch über
ſars Geſinnung die beſte Hoffnung gegeben [6].

Gleichwohl ſcheint es noch nicht die Abſicht der Triumvirn
weſen zu ſein, eine vollſtändige Wiederherſtellung des Cicero
ſchehen zu laſſen. Zwar ſcheint von einem Vorſchlag an das
olk die Rede geweſen zu ſein, allein es ſollte ihm dadurch nur
laubt werden, wieder nach Rom zurückzukehren [7]. Auch iſt
icero, obſchon er die Sache für einen Fortſchritt hält, damit
ineswegs zufrieden und hält es für beſſer, das letzte gegen ihn

---

[1] pr. Sext. 32, 69. pr. Mil. 14, 37 u. daſ. Asconius. de harusp. resp. 27, 58. 23, 49. pr. domo 50, 129. Uebrigens freute ſich der Senat der Kränkungen, die ihm vom Clodius zugefügt wurden. Plut. Pomp. 49. de har. resp. 24, 52. [2] ad Att. III, 13, 1. 14, 1.

[3] post red. in sen. 4, 8. [4] ad Att. III, 15, 1.

[5] III, 12, 2. [6] III, 15, 3. [7] III, 15, 5.

persönlich gerichtete Gesetz des Clodius vielmehr aufzuheben. Das erste nämlich, meint er, verletzte ihn nicht, und würde ihm nie geschadet haben, wenn er es entweder unbeachtet gelassen oder gelobt hätte, dürfe auch, da es so populär sei, überhaupt nicht angegriffen werden. Von ganz anderer Bedeutung für sein Schicksal sei die Aufhebung des zweiten. Indessen begreife er die Möglichkeit solcher Verhandlungen nicht recht. Wie könne nämlich Clodius dazu schweigen, wenn im Senat davon die Rede sei [1]? Durch das Volk aber werde auch nur mit Zustimmung der sämmtlichen Tribunen etwas geschehen können, und die Schwierigkeiten vergrößerten sich, wenn daran gedacht werde, daß seine Herstellung nicht erfolgen könne, ohne daß ihm Haus und Landgüter, was jetzt in Anderer Händen war, zurückgegeben würden. Uebrigens will es Cicero von den Verhandlungen des Monats August abhängen lassen, ob er sich von Thessalonich nach Epirus zurück begeben soll, um daselbst auf den Gütern des Attikus den Ausgang zu erwarten, oder, falls seine Hoffnungen abermals getäuscht werden sollten, weiter nach Cyzikus sich zurückziehen soll [2].

Zu besonderem Troste gereichte es ihm, daß endlich nach großen Sorgen befriedigende Nachrichten über das Schicksal seines Bruders Quintus einliefen. Wie aus dem Briefe hervorgeht, den Cicero selbst während der dreijährigen Statthalterschaft desselben an ihn geschrieben hatte, war die Verwaltung seiner Provinz nicht immer mild und schonend genug gewesen [3]. Wurde aber Quintus jetzt nach seiner Rückkehr angeklagt, so wurde das Unglück des Cicero dadurch nicht wenig vergrößert. Cicero hing großentheils von der Unterstützung seines Bruders ab [4], ja er hatte einen Theil des Geldes, welches dem Quintus aus der Staatscasse ausgezahlt werden mußte, auf den Namen desselben aufgenommen und zu seinem Nutzen verwendet [5], und fürchtet gegenwärtig einen um so heftigeren Angriff auf denselben, je mehr er seinen Feinden bei der Theilnahme, die er ihm

---

[1] ad Att. III, 15, 6 Quomodo autem, iis, quos tu scribis, et de re dicentibus, et, ut referretur, postulantibus, Clodius tacuit?

[2] Ibid. u. ep. 16. [3] ad Q. fr. I, 1, c. 13. Vgl. c. 7, 21.

[4] Wiewohl auch dieser des Attikus bedurfte. ad Att. III, 17, 2.

[5] ad Q. fr. I, 3, 7.

widmete, im Wege war [1]. Allerdings war der Empfang, welcher dem aus der Provinz Zurückkehrenden zu Theil geworden war, eher ein Troſt als eine Entmuthigung. Eine große Menge von Bürgern war ihm mit Aeußerungen des Schmerzes entgegengegangen [2]. So ſehr jedoch Cicero auch ſpäter das Mitgefühl preiſt, welches ihm Senat, Ritter und Volk zu erkennen gegeben, ſo wenig glaubt er in dem Briefe, welchen er den 13. Jun. des J. 58 von Theſſalonich aus an ſeinen Bruder ſchreibt, auf die Zuverläſſigkeit Anderer rechnen zu können. Er glaubt, daß Meſſala dem Quintus ergeben, weiß aber nicht, wie weit dem Hortenſius zu trauen ſei, und warnt ihn vor der Heuchelei des Pompejus [3]. Auch als mit dem erſten September günſtigere Nachrichten eingingen [4], meint Cicero, es ſei noch nicht alle Gefahr vorüber, zumal da Appius Claudius, der Bruder des Clodius, die Unterſuchung der Erpreſſungsſachen hatte [5].

Unter den Berichten, welche er über die Angelegenheiten in Rom erhält, ſcheinen ihm immer die des Attikus die glaubwürdigſten und aufrichtigſten [6], und die ausführlichſten Mittheilungen ſogar ſeines Bruders und Schwiegerſohnes entſchädigen ihn nicht für dasjenige, was er in jenen zu vermiſſen glaubt [7]. Auch iſt es nicht blos Verzagtheit, was ihn bei den Hoffnungen, mit denen ihn ſeine Freunde von Zeit zu Zeit zu ermuthigen ſuchten, zweifelhaft macht. Vielmehr ſieht er ein, daß nachdem die Verſprechungen einer Aenderung ſeines Schickſals nach Verlauf der Comitien unerfüllt geblieben waren [8], erſt von

---

[1] post red. ad Quir. 3, 8. ad Q. fr. I, 3, 8.

[2] pr. Sext. 31, 68. pr. domo 23, 59.

[3] Pompejum etiam simulatorem puto. Sed haec utinam ne experiare! ad Q. fr. I, 3, 9.

[4] ad Q. fr. I, 4, 5 sin te quoque inimici vexare coeperint, ne cesseris: non enim gladiis tecum, sed litibus agetur. Eben ſo kurz zuvor: Tu nobis amicissimum Sestium cognosces: credo tua causa velle Lentulum, qui erit consul.

[5] ad Att. III, 17, 1.

[6] ad Att. III, 19, 2 Me tuae literae nunquam in tantam spem adduxerunt, in quantam reliquorum.

[7] ad Att. III, 22, 1.

[8] ad Att. III, 18, 1 u. 19, 1 u. 2. ad Q. fr. I, 4, 2 Nam me Pomponius et Sestius et Piso noster adhuc Thessalonicae retinuerunt, quum longius discedere propter nescio quos motus vetarent. Verum ego magis eorum illorum literis quam spe certa exspectabam. Nam quid sperem,

den neugewählten obrigkeitlichen Beamten des folgenden Jahres Hülfe zu erwarten sei, und seine Hoffnungen gründen sich vorzüglich auf die Volkstribunen, insbesondere den P. Sextius, auf dessen Anhänglichkeit er am meisten vertraut, so wie auf den Curius, Milo, Fadius und Fabricius [1]. Freilich, meint er, komme auch viel auf den Willen des Pompejus an, und wegen des Crassus sei er nicht ohne Furcht; auch müsse bald in den ersten Tagen ihrer Amtsführung etwas erfolgen, da Alles verloren sei, wenn die Sache zu sehr verzögert werden sollte [2]. Clodius aber werde auch als Privatmann zu fürchten sein; mit denselben Anhängern, deren er sich bis jetzt bedient habe, werde er auch künftig die Volksversammlungen in Aufruhr setzen oder Intercessoren anstiften können.

Auf die Bemerkung des Cicero, daß ihm für den Fall seiner Zurückrufung vor Allem an seinem Hause gelegen sei, scheint Attikus [3] mit dem Pontifex Curio gesprochen, dabei aber dem Cicero gerathen zu haben, sich vorläufig mit seiner eignen Herstellung zu begnügen. Cicero fügt sich darein, in der Hoffnung, das Uebrige werde sich dann von selbst finden, tadelt aber fortwährend alle halben Maßregeln, und ist weder mit dem Entwurf eines Vorschlags des Sestius, welcher ihm zur Begutachtung vorgelegt worden ist, einverstanden, weil darin weder auf seine Würde noch auf seine Sicherheit gehörige Rücksicht genommen und die namentliche Anführung seiner Person und die genauere Bezeichnung seiner Güter übergangen worden sei [4], noch mit einem Antrag, welchen, unterstützt von dem erwählten Consul Lentulus, acht Volkstribunen im Senat gemacht hatten [5]. Dieser nämlich, in drei Abschnitte zerfallend, gebe ihm nur Bürgerrecht und Stand wieder, und lasse in seinen beiden letzten Abtheilungen das Gesetz des Clodius ausdrücklich fortbestehen, wie wenigstens aus dem Inhalt, obschon dasselbe nicht namentlich angeführt sei, geschlossen werden müsse. Denn Bestimmun-

potentissimo inimico, dominatione obtrectatorum, infidelibus amicis, plurimis invidis?

[1] ad Q. fr I, 4, 3. [2] ad fam. XIV, 2, 2. 3, 3.

[3] wie Manutius ad Att. III, 20, 2 erklärt. ad fam. XIV, 2, 3.

[4] ad Att. III, 20, 3. 23, 4.

[5] ad Att. III, 22, 1 daher die Ermahnung des operam, ut majore diligentia posthac a novis magistratibus defendamur. — pr. Sext. 32, 70.

l wegen Strafloſigkeit der Urheber, falls ein beſtehendes Ge-
dadurch verletzt werde, und daß ſolchen Geſetzen überhaupt
hts von ihrer Gültigkeit entzogen werden ſolle, fänden ſich
keinem Geſetze, wodurch ein anderes aufgehoben werden ſolle [1].
olche Clauſeln könnten vielmehr nur dazu dienen, die neuen
olkstribunen ängſtlich zu machen, und zu ähnlichen Rückſichten
veranlaſſen. Auch habe ja Clodius in einer Volksverſamm-
ng den 3. November, — der Antrag im Senat war aber den
. October gemacht worden, — öffentlich geſagt, es ſei dadurch
n neuen Volkstribunen vorgezeichnet worden, was ihnen ver-
nnt ſei. Cicero wünſcht daher zu wiſſen, warum der ihm
bekannte Urheber des Antrags, der übrigens ohne Erfolg ge-
eben zu ſein ſcheint, und ſeine Genoſſen in Beziehung auf
e Zurücknahme des clodiſchen Geſetzes ſo bedenklich geweſen
en, während ſie doch keinen Anſtand genommen hätten, ſich
er das Verbot des Clodius, die Sache überhaupt zur Sprache
bringen, hinwegzuſetzen. Weit mehr als der Entwurf des
extius gefalle ihm auch der, welchen Viſellius dem T. Fadius
gefaßt habe [2].

Es iſt jedoch noch etwas Anderes, wodurch Cicero um dieſe
eit beunruhigt wird. Der Senat, wahrſcheinlich um ſein al-
s Recht nicht ganz abkommen zu laſſen, hatte bereits im No-
mber des J. 58 den deſignirten Conſuln ihre Provinzen ange-
eſen, und die Freunde des Cicero hatten dazu ihre Zuſtimmung
gegeben. Indeſſen war die Eile, womit es geſchah, auffallend [3],
nd verrieth deutlich, daß man die Entſcheidung nicht auch dies
al in die Hände der Volkstribunen kommen laſſen wollte.
ervon aber beſorgt Cicero den übelſten Eindruck. Die Volks-
ibunen hatten verſprochen, der Sache des Cicero und damit
ch des Senats ſich annehmen zu wollen, und ſchienen eben
t, wo man dies von ihnen erwartete, beleidigt zu werden.
ur um des Cicero willen, würden ſie nun ſagen, hätten ſie
e Vergabung der Provinzen ſich vorbehalten gewünſcht, und
e Conſuln hätten dadurch nur an die Sache deſſelben gefeſſelt

---

[1] ad Att. III, 23, 2 u. 3. Tunstall. p. 90. post red. in sen. 2, 4.

[2] ad Att. III, 23, 4. post red. in sen. 8, 21 C. Messius — legem paratim initio de salute mea promulgavit (?).

[3] ad Att. III, 24, 1. 2.

werden ſollen. Dazu komme aber noch, daß der Beſchluß des Senats, vor der Zurückrufung des Cicero nichts entſcheiden zu wollen, dadurch nichtig geworden ſei und alles Mögliche nunmehr beſchloſſen werden könne.

Indeſſen hatten die Umſtände bei dem Allen gegen das Ende des J. 58 eine für den Cicero weit günſtigere Geſtalt angenommen. Bei dem Antrag der Volkstribunen am 29. October hatte Lentulus Spinther die Gelegenheit nicht unbenutzt gelaſſen, aufs Nachdrücklichſte ſich für Cicero zu erklären [1], und Pompejus ſchien ihn dabei zu begünſtigen [2], Metellus Nepos aber, der andere der deſignirten Conſuln, war durch Attikus beſänftigt und von feindſeligen Aeußerungen abgehalten worden [3]. Da nun Plancius, welcher ſich bis jetzt des Cicero in Macedonien [4] am thätigſten angenommen hatte, mit dem nächſten Beamtenwechſel nach Rom zurückkehren mußte, der Conſul Piſo aber, deſſen Soldaten bereits im Anzuge ſein ſollten, die Verwaltung von Macedonien für das nächſte Jahr erhalten hatte, ſo würde Cicero in jedem Falle genöthigt geweſen ſein, ſeinen bisherigen Aufenthaltsort zu verlaſſen. Mehrmals ſchon im Begriff, den Einladungen des Attikus nach Epirus auf deſſen Güter zu folgen, war er immer durch die Vorſtellungen des Plancius, welcher ihn auf ſeiner Rückreiſe zu begleiten hoffte, davon abgehalten worden [5]. Indeſſen hat er, als er Theſſalonich wirklich verläßt, den Plan nach Epirus zu gehen, aufgegeben, und es vorgezogen, nach Dyrrhachium zurückzukehren, deſſen Einwohner ſich ihm durchaus ergeben gezeigt hatten, und wo er über die Angelegenheiten [6] in Rom am ſchnellſten unterrichtet werden konnte. Erſt wenn ſeine Feinde herannahen ſollten, will er ihnen durch eine Reiſe nach Epirus aus dem Wege gehen.

---

[1] pr. Sext. 32, 70.

[2] ad Att. III, 22, 2. ad fam. XIV, 1, 2. Vgl. 2, 2.

[3] Daher ſchreibt Cicero dem Metellus (ad fam. V, 4, 1): Literae Quinti fr. et T. Pomponii, necessarii mei, tantum spei dederunt, ut in te non minus auxilii, quam in tuo collega constitutum fuerit.

[4] Uebrigens war auch die Peſt in Theſſalonich geweſen; sed quamdiu fuit, me non attigit. ad fam. XIV, 1, 3.

[5] ad Att. III, 22, 1.

[6] ad fam. XIV, 1, 7. 3, 4 Nam ego hoc nomine sum Dyrrhachii hoc tempore, ut quam celerrime, quid agatur, audiam; et sum tuto etc.

Das Schickſal der Angehörigen des Cicero ſcheint unter-
ſſen kaum weniger beklagenswerth als ſein eignes geweſen zu
in. Zwar mangelte es ihnen nicht ganz an Freunden, und
r Name des Cicero ſelbſt konnte nicht aufhören, etwas zu gel-
n, ſo lange noch einige Ausſicht auf ſeine Wiederherſtellung
rhanden war; auch ſeinem Bruder Quintus aber ſchien an-
ngs ein ähnliches Schickſal wie ihm ſelbſt bereitet zu werden,
ıd obgleich er demſelben entging, ſo blieb doch das Exil des
. Tullius nicht ohne Verluſte und Nachtheile für ihn [1]. Von
m Vermögen des Cicero, welches nach dem Geſetz des Clodius
m Staate verfallen war, ſcheint zwar das von ſeiner Gemah-
n Terentia ihm zugebrachte, ausgenommen geweſen, und dieſe
ıdurch dem Zuſtand einer gänzlichen Dürftigkeit entgangen zu
in, indeſſen glaubte ſie zur Unterſtützung ihres Gemahls Man-
es aufopfern zu müſſen, und dieſe Opfer würden noch beträcht-
cher geweſen ſein, wenn Cicero nicht ſelbſt dagegen geweſen
äre und ſie ermahnt hätte, das Ihrige zuſammenzuhalten, und
3 zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalt aufzuſparen [2]. Denn
uch Tullia, obwohl dem Piſo längſt verlobt, iſt eben ſo wie
in Sohn immer noch ein Gegenſtand der eifrigſten Sorge des
icero, und es iſt eine ſeiner angelegentlichſten Bitten, Terentia
öge ſowohl auf den Ruf als auf die Ehe ihrer Tochter Rück-
ht nehmen [3]. Seine Freunde, fügt er hinzu, würden ihn
rläufig ſchon unterſtützen, und ſollten ihm dieſe ihren Beiſtand
tziehen, ſo würde auch das Vermögen der Terentia dazu nicht
ısreichen [4]. Dadurch daß er ſeine Sclaven für frei erklärt
ıbe, für den Fall daß dieſelben ihm ebenfalls entzogen werden
llten, daß ſie aber gehalten ſein ſollten, nach ſeiner Zurückbe-
ıfung wieder in ihr früheres Verhältniß zu ihm zurückzukehren,
offe er ſich den Beſitz derſelben zu retten, und Terentia habe
inen Grund, ſich deshalb zu beunruhigen [5]. Indeſſen war
ohl bei der Auseinanderſetzung der gegenſeitigen Verhältniſſe
Streit kaum zu vermeiden, und wer mochte der Gattin eines
Vertriebenen und Unterdrückten gegen die Uebermacht des Unter-

---

[1] ad Q. fr. I, 3, 2. 7. [2] ad fam. XIV, 1, 5.

[3] ad fam. XIV, 4, 3. Sed certe, quoquo modo se res habebit, illius misellae et matrimonio et famae serviendum est.

[4] ad fam. XIV, 1, 5. [5] XIV, 4, 4.

drückers leicht Recht verſchaffen [1]? Was deswegen hier und da von Mishandlungen erwähnt wird, denen Terentia von Seiten des Clodius ausgeſetzt geweſen [2], ſcheint nicht ungegründet. Bei der Feſtigkeit und Entſchloſſenheit, die ihr Gemahl, indem er ihr Schickſal bejammert und ſich ſelbſt als Urheber ihres Unglücks anklagt, bewundert [3], und die ſie trotz eines kränklichen Körpers [4] bewährt, mochte ſie nicht immer geneigt ſein, ſich den Forderungen des Clodius zu unterwerfen, und ſo zuweilen eine rückſichtsloſe Behandlung zu erfahren haben. Mit beſonderer Treue blieb auch Piſo, der Verlobte der Tullia, der Sache des Cicero zugethan [5], und dieſer wünſcht ſich die Zurückrufung, vorzüglich auch um ſich eines ſolchen Schwiegerſohns erfreuen zu können.

XX. Abſchnitt.

Die Verhandlungen wegen der Zurückrufung des Cicero.

Das Jahr der Verbannung des Cicero endigte zwar unter günſtigeren Vorbedeutungen für ihn als es begonnen hatte [6], die Begebenheiten des folgenden aber zeigten, daß mit der Bereitwilligkeit des Senats und der meiſten und bedeutendſten obrigkeitlichen Beamten, ſeine Herſtellung zu befördern oder wenigſtens geſchehen zu laſſen, noch nicht alle Schwierigkeiten überwunden waren. Die Macht der Triumvirn war fortwährend ſo groß, daß ohne ihre Zuſtimmung nichts geſchehen konnte, Cäſar aber ſchien von der Entfernung des Cicero nicht anders zu denken als von der des Cato, zu welcher er dem Clodius in

---

[1] Cicero weiß daher nicht, ob Terentia aliquid teneat oder plane sit spoliata. XIV, 4, 3. 2, 3.

[2] XIV, 2, 2. pr. domo 23, 59. pr. Mil. 32, 87.

[3] XIV, 1, 1. 2, 2. [4] XIV, 3, 2. 4, 3.

[5] XIV, 1, 4. 2, 1. 3, 3.

[6] Vgl. über den veränderten Zuſtand der Dinge: post red. in sen. 4, 5.

inem von dieſem hierauf öffentlich vorgeleſenen Briefe Glück ewünſcht hatte [1], und P. Sextius, welcher ſich nach ſeiner rnennung zum Volkstribun ſelbſt zum Cäſar begeben hatte, m dieſen für die Herſtellung des Cicero zu gewinnen, ſcheint eine durchaus günſtige Antwort erhalten zu haben [2]. Auch das rotz aller Gereiztheit gegen den Clodius geraume Zeit hindurch weideutige und unentſchiedene Benehmen des Pompejus, ſo wie ie gelegentlich geäußerten Beſorgniſſe des Cicero wegen der eſinnung des Cäſar und Craſſus beweiſen, daß es lange daurte, ehe die Triumvirn ſich über die Sache verſtändigten und Pompejus dadurch freie Hand erhielt, um die Freunde des Cicero kräftiger als bisher zu unterſtützen. Zuſicherungen von Seiten des Cicero über ſein künftiges Verhalten ſcheinen unter ieſen Umſtänden dasjenige geweſen zu ſein, was Cäſar vor allem Anderen verlangte. Denn auch Catos Rückkehr ſtand bevor, nd die Angriffe auf die von einer Parthei des Senats fortährend für unrechtmäßig erklärten conſulariſchen Verhandlunen des Cäſar konnten ſich wiederholen, wenn dieſe Parthei ſich iederum verſtärkt und neue Kraft und Feſtigkeit gewonnen atte. Solche Zuſicherungen nun ſoll Pompejus in der That erlangt und vom Q. Cicero im Namen ſeines Bruders erhalen, damit aber ſelbſt hierauf auch den Cäſar zufrieden geſtellt aben [3]. Uebrigens blieb die Wahl der ferneren Mittel, um zu hrem Zwecke zu gelangen, den Freunden des Cicero überlaſſen, ie Triumvirn ſcheinen eben nur verſprochen zu haben, ſich der Sache nicht länger zu widerſetzen, und blos Pompejus mochte ntſchloſſen ſein, zugleich thätig dazu mitzuwirken [4]. Der nächſte Schritt dazu ſollte vom Senat geſchehen, und es mochte die

---

[1] pr. domo 9, 22.

[2] pr. Sext. 33, 71.

[3] Als Cicero ſpäterhin gleichwohl gegen die acta Caesaris geſprochen hatte, erinnerte Pompejus den Q. Cicero, quid egisset saepissime de actis Caesaris cum ipso, quidque sibi is de M. Tullio recepisset, und berief ſich auf das eigne Zeugniß deſſelben, se, quae de mea salute egisset, voluntate Caesaris egisse. ad fam. I, 9, 9 und daher ſagt Cic. §. 12: Gravissime autem me in hanc mentem impulit et Pompeji fides, quam de me Caesari dederat, et fratris mei, quam Pompejo.

[4] Pompejus *παντοῖος ἐγένετο πράττων κάθοδον αὐτῷ μετὰ τῶν φίλων*. Plut. Cic. 33.

Absicht Mehrerer sein, die Herstellung des Cicero, wo möglich, durch diesen allein zu bewirken.

Nicht gering war daher die Erwartung, mit welcher man der Senatsversammlung am 1. Januar des J. 57 v. Chr. entgegensah. Während der Consul P. Cornelius Lentulus Spinther mit sichtbarem Eifer die Sache des Cicero unterstützte [1], erklärte Q. Metellus Nepos, daß er die Feindschaft, die er um des Staates willen gegen den Cicero bisher gehegt habe, des Senats und der Zeitumstände halber aufgeben werde [2], und als es zur Abstimmung kam, wurde nicht Pompejus, sondern L. Cotta zuerst um seine Meinung befragt. Dieser erklärte hierauf, daß das Verfahren gegen den Cicero völlig unrechtmäßig gewesen, daß ohne gerichtliches Urtheil Niemand aus dem Staate vertrieben werden könne, daß es ferner nur die Comitien der Centurien seien, in denen über das Leben eines Bürgers entschieden werden dürfe, und daß nur Gewalt seine Entfernung bewirkt und ihn genöthigt habe, den ihm drohenden Stürmen auszuweichen. Er habe aber hierdurch zugleich den Staat vor großen Gefahren geschützt, und verdiene daher vom Senat nicht nur hergestellt, sondern noch besonders deswegen ausgezeichnet zu werden. Außerdem habe der Gegner des Cicero in seinen Gesetzen Behauptungen angeführt, welche dieselben ungültig machen würden, sollten jene auch auf rechtliche Weise beantragt worden sein. Da folglich Cicero nicht durch ein Gesetz verbannt worden sei, so dürfe er auch durch kein Gesetz, sondern nur durch den Willen des Senats zurückgerufen werden [3].

Die Befugniß des Senats, über die Herstellung des Cicero ohne Befragung des Volks zu entscheiden, war hiermit deutlich genug ausgesprochen, Pompejus aber, der hiernächst befragt wurde, bemerkte, obschon er die Meinung des Cotta im Allgemeinen billigte, daß es zur Erhaltung der Ruhe des Cicero nothwendig scheine, die Sache zugleich an das Volk zu brin-

[1] Die Verdienste des Lentulus um den Cicero geschildert: post red. in sen. 4, 8. 9. ad Quir. 6, 15. und 5, 11 Kal. Jan. — Lentulus consul — simulac de solemni religione retulit, nihil humanarum rerum sibi prius, quam de me agendum judicavit. cfr. post red. in sen. 10, 25.

[2] pro Sext. 33, 72. Dio Cass. XXXIX, 9. Daher post red. in sen. 4, 9 Metellus in restituendo (Cicerone) auctor et adscriptor.

[3] pr. Sext. 34, 73.

[1], und ſeine Meinung würde, da ſie die allgemeinſte Zu-
mung fand, ſofort zum Beſchluß erhoben worden ſein, hätte
t der von der Gegenparthei gewonnene Volkstribum Attilius
ianus, welcher nicht förmlich zu intercediren wagte, eine
ht Bedenkzeit verlangt [2]. Vergebens drang man in ihn,
: Forderung zurückzunehmen. Er verſicherte nur, für den
nden Tag kein Hinderniß mehr in den Weg legen zu wollen.
er Aufſchub jedoch verzögerte die Sache um mehrere Wochen
geſchah erſt am 25. Januar, daß dieſelbe dem Volke vor-
agen wurde [3].

Die Freunde des Cicero konnten vorausſehen, daß die Ge-
thätigkeiten ihrer Gegner ſich in dieſer Verſammlung erneu-
würden, und wie unruhig es in der Zwiſchenzeit herging,
daraus hervor, daß Gladiatoren im Gefolge eines Prätors,
rſcheinlich des Appius Claudius, ergriffen und vor den Se-
gebracht, und nachdem ſie hier verhört und zum Geſtändniß
acht waren, vom Milo ins Gefängniß geworfen, vom Ser-
us aber, dem Amtsgenoſſen deſſelben, wieder befreit wurden [4].

Volkstribun Q. Fabricius, welchem Cicero in der Rede
den Sextius [5] eine Hauptrolle in dieſer Angelegenheit zuge-
, beſetzte daher noch vor Tages Anbruch den Tempel des
or, der im vorhergehenden Jahre der Gegenparthei zum
mmelplatz gedient hatte [6]. Noch früher jedoch hatten die
ner den Markt, das Comitium, die Curie mit Bewaffneten
Sclaven angefüllt, und unternahmen hierauf einen Angriff
den Fabricius, wobei Einige getödet, Andere verwundet
den. Auch der Volkstribun M. Cispius wurde unter Mor-
und Blutvergießen [7] vom Forum vertrieben, und Q. Cicero,

---

[1] Ibid. u. etwas verſchieden pr. domo 26, 69. Vgl. in Pis. 11, 25.

[2] post red. ad Quir. 5, 12. Attilius Gavianus und Serranus ver-
ſ. Onom. Tull. s. v. S. Attilius Serranus. — pr. Sext. 34, 74.

[3] pr. Sext. 35, 75. ad Quir. post red. 5, 12. Nach ad Att. III, 26
te Cic. legum lationem exspectare, aber si obtrectabitur, utar auctori-
senatus et potius vita quam patria carebo.

[4] pr. Sext. 39, 85.

[5] 35, 75 princeps rogationis. post red. in sen. 8, 21.

[6] pr. Sext. 35, 75. Vgl. 39, 85.

[7] ad Quir. post red. 5, 14 flumine sanguinis meum reditum inter-

welcher das Volk zum Mitleid zu rühren, erſchienen war, von der Rednerbühne herabgeſtoßen und genöthigt ſich durch die Flucht zu retten, nachdem er den Händen ſeiner Feinde faſt zur Beute geworden war [1]. Die Gegenparthei erreichte auf dieſe Weiſe ihre Abſicht; ihre Gewaltthätigkeiten trieben Alle auseinander, welche für die Sache des Cicero etwas hatten thun wollen, und an den zu Gunſten deſſelben erwarteten Beſchluß konnte nicht weiter gedacht werden.

Der Senat ſetzte dem Widerſtand, welchen der Vorſchlag bei dem Volke oder bei den Anhängern des Clodius gefunden hatte, die Weigerung entgegen, vor der Annahme deſſelben über andere Dinge zu entſcheiden [2]. Clodius aber griff jetzt durch übermüthige Worte auch den Cäſar an [3], und die Gewaltthätigkeiten, zu denen er fortwährend gerüſtet war, überzeugten die Freunde des Cicero, daß es unmöglich ſein würde, den gewünſchten Beſchluß zu erwirken, wofern nicht Gewalt mit Gewalt vertrieben würde. Diejenigen aber, welche dazu entſchloſſen waren, fanden an dem T. Annius Milo einen Anführer, welcher an Verwegenheit dem Clodius wenig nachzuſtehen ſchien und ſich ſeinen Gegnern bald furchtbar machte [4]. Vergebens ſuchte ihn Clodius zu ſchrecken, indem er mit ſeinem Anhang das Haus deſſelben angriff und in Brand zu ſtecken ſuchte [5]. Milo antwortete mit einer Anklage wegen Gewalt [6], welche den Clodius in große Verlegenheit zu ſetzen drohte. Clodius bewarb ſich gerade um die Würde eines Aedilis curulis, und es kam daher Alles darauf an, daß die Anklage ſo lange verzögert wurde, bis

---

cludendum putaverunt. in sen. 3, 6. 8, 21. Vgl. pr. Sext. 36, 78. Dio Cass. 39, 7.

[1] pr. Sext. 35, 76. Plutarch. Cic. 33. Pomp. 49.

[2] in sen. post red. 3, 6 Itaque postea nihil vos civibus, nihil sociis, nihil regibus respondistis. Zugleich wird 3, 7 bemerkt: nonnulli permoti magistratus — paullum a mea causa recesserunt, deſto ſtandhafter aber die übrigen.

[3] pr. domo 15, 40.

[4] pr. Sext. 40, 86. 87. 41, 89. 42, 92. Cic ſagt post red. in sen. 8, 19 von ihm: qui primus post meum discessum metum bonis, spem audacibus, timorem huic ordini, servitutem depulit civitati. vgl. 12, 30. de har. resp. 3, 6. 4, 6. 7.

[5] pr. Sext. 39, 85. 41, 88. post red. ad Quir. 6, 14.

[6] post red. in sen. 8, 19. Plut. Cic. c. 33.

ſeine Wahl erfolgt war. Unter dieſen Umſtänden war es von weſentlichem Nutzen für ihn, daß er, wie Cicero [1] ſagt, bei einem Conſul, einem Prätor und einem Volkstribun die gewünſchte Hülfe fand. Er ſolle, hieß es in ihren Edicten, nicht vorgeladen werden, nicht erſcheinen, keiner Unterſuchung unterworfen, der Richter vor Gerichte keine Erwähnung gethan werden [2], — redneriſch übertreibende Worte freilich, die nur dadurch erklärbar wurden, daß der Conſul Metellus, wie Dio Caſſius [3] erzählt, dem Prätor unterſagte, die Anklage anzunehmen, bevor die Richter ernannt ſein würden, dieſe Ernennung ſelbſt aber verhindert wurde. So erfolgte die Wahl des Clodius zum Aedil, noch ehe der Proceß begonnen war, und Clodius konnte jetzt nicht mehr angeklagt werden.

Die Gewaltthätigkeiten dauerten daher fort, und die des Clodius wurden mit ähnlichen des Milo, welcher ebenfalls Gladiatoren in ſeine Dienſte nahm, erwidert [4]. Man benutzte dies ſpäter zu der Behauptung, die Rückkehr des Cicero ſei blos durch Sclaven und Bewaffnete möglich gemacht worden [5]; indeſſen gingen die ferneren Schritte, welche dafür geſchahen, vom Senat aus, und zwar zuerſt mehrere die Perſon des Cicero den Verbündeten, den auswärtigen Völkern und den Statthaltern, Legaten und Quäſtoren der Provinzen empfehlende Beſchlüſſe [6]. Wie wenig jedoch von einer gewöhnlichen Tribusverſammlung ein dem Cicero günſtiger Beſchluß zu erwarten war, hatte theils der üble Erfolg der Verſammlung vom 25. Januar bewieſen, theils zeigten es die fortwährend verneinenden Antworten, welche ſich ein dem Cicero feindlich geſinnter Volkstribun auf die Frage, ob man die Rückkehr deſſelben wolle, von der größtentheils aus Anhängern des Clodius beſtehenden Menge geben ließ [7]. Deswegen wurde beſchloſſen, die Sache des Cicero von einer Centurienverſammlung entſcheiden zu laſſen, und dazu das Volk aus

---

[1] pr. Sext. 41, 89.

[2] de har. resp. 24, 50. ad fam. I, 9, 15. ad Att. IV, 3, 2.

[3] XXXIX, 7.

[4] post red. in sen. 8, 19. 12, 30. ad Quir. 6, 15. Dio Cass. XXXIX, 8. Cic. off. II, 17, 58.

[5] pr. Sext. 59, 127.

[6] pr. Sext. 60, 128. in Pis. 15, 34. pr. domo 32, 85. Plut. Cic. c. 33.

[7] pr. Sext. 59, 126. Dagegen freilich auch zu ſeinen Gunſten publicorum societatum, scribarum decreta pr. domo 28, 74.

ganz Italien zu berufen [1]. Schreiben der Conſuln luden Alle dazu ein, denen an der Wohlfahrt des Staates gelegen ſei [2]. Auf dieſe Weiſe wurde eine Verſammlung zu Stande gebracht, in welcher nicht nur die Zahl der beſſeren Bürger die größere war, ſondern auch ein Conſul den Vorſitz führte, welcher ſelbſt für den eifrigſten Freund des Cicero galt [3]. Ehe jedoch auf dieſe Weiſe die Entſcheidung erfolgte, erklärte L. Cotta, daß er, wenn er während Ciceros Verbannung Cenſor geweſen, den Namen deſſelben in der Liſte der Senatoren nicht übergangen haben würde [4], und der Prätor L. Cäcilius weigerte ſich, diejenigen, welche die Güter des Cicero an ſich gebracht hätten (direptoribus bonorum Ciceronis), die Geltendmachung rechtlicher Anſprüche zu geſtatten [5].

Zur Vorbereitung der Verhandlungen mit dem Volke aber ſcheinen beſonders zwei Senatsverſammlungen gedient zu haben, von denen die eine im Tempel des Jupiter auf dem Capitol, die andere in dem von Marius errichteten Tempel der Honos-Virtus am folgenden Tage, beide aber erſt gehalten wurden, nachdem die aus den Municipien Berufenen bereits nach Rom gekommen waren [6]. Von der erſteren [7] führt Cicero an, daß Pompejus in einer ſchriftlich ausgearbeiteten Rede [8] ihn den Retter des Vaterlands genannt und die ganze beſonders zahlreiche Verſammlung einen Einzigen ausgenommen [9] auf ſeiner Seite gehabt habe, was zum immerwährenden Gedächtniß zu Protokoll genommen worden ſei; von der zweiten aber, daß alle die Hemmungen, wodurch Volksverſammlungen geſtört zu werden pflegten, für nichtig und derjenige, der ſolche verſuchen würde, für

---

[1] pr. Sext. 60, 128. post red. ad Quir. 6, 15. pr. domo 28, 73. in Pis. 15, 34. post red. in sen. 9, 24.

[2] Auch Pompejus forderte dazu auf. de har. resp. 22, 46. post red. in sen. 12. 31. pr. domo 12. 30.

[3] pr. Sext. 50, 107. in Pis. 15, 35.

[4] pr. domo 32. 84.

[5] in sen. post red. 9, 22 in jus adeundi potestatem.

[6] pr. Sext. 61, 129.

[7] bei welcher 417 Senatoren zugegen. post red. in sen. 10, 25. 26. Schon 200 aber machten einen senatum sane frequentem. ad Q. fr. II. 1, 1.

[8] de scripto.

[9] post red. in sen. 10, 26. pr. domo 6, 14.

einen Feind des Staates gehalten [1], und daß, wenn an fünf Tagen, an denen mit dem Volke verhandelt werden könne, nichts für Cicero geſchehen ſei, derſelbe in alle ſeine Rechte wieder eingeſetzt, zurückkehren ſollte [2]. Eine Rede des P. Servilius ſuchte dabei den immer noch, wie es ſcheint, ſchwankenden Conſul Metellus durch die Erinnerung an ſeine großen Vorfahren der Sache, wofür auch dieſe gekämpft hatten, treu zu erhalten [3].

Die Volksverſammlung, in welcher ſich hierauf die Sache des Cicero entſcheiden ſollte, wurde den 4. Auguſt des J. 57 von dem Conſul Lentulus mit Zuſtimmung ſeines Amtsgenoſſen und unter Mitwirkung faſt ſämmtlicher obrigkeitlicher Beamten [4] gehalten. Cicero preiſt die Menge und den Eifer derjenigen, welche daran Theil genommen hätten [5]. Auf den Vortrag des Lentulus folgte eine Rede des Pompejus, welcher von jenem zu ſprechen aufgefordert, nicht nur durch Rath ſondern auch durch Bitten die Sache des Cicero unterſtützte [6]. Auch P. Servilius und L. Gellius ſprachen dafür, und der Letztere bemerkte, daß ohne Ciceros Conſulat der Staat dem Verderben nicht entgangen ſein würde [7]. Nur Clodius wagte dagegen zu reden [8], den Cicero vielleicht auch dieſes Mal einen Tyrannen und Zerſtörer der Freiheit nennend. Er wurde jedoch nicht gehört und der Vorſchlag angenommen [9].

Seinen anfänglichen Vorſatz, auf die Güter des Attikus nach Epirus zu gehen, aufgebend, ſcheint Cicero bis zum 4.

---

[1] in Pis. 15. 35.

[2] Man wollte zugleich den aus den Municipien Gekommenen danken und ſie um fernere Unterſtützung der Sache bitten. pr. Sext. 62. 129. post red. in sen. 11. 27.

[3] pr. Sext. 62, 130. 131. post red. in sen. 10. 25.

[4] den Prätor Appius Claudius ausgenommen. in Pis. 15, 35. ad fam. I, 9, 16. ad Att. IV. 1, 4. Daß es übrigens eine Centurienverſammlung auf dem Marsfelde war, geht noch beſonders aus ad Att. IV. 1, 4. post red. in sen. 10, 26 u. pr. domo 33, 90 hervor.

[5] in Pis. 15. 36. pr. domo 28. 75. ad fam. I, 9. 16.

[6] Hujus consilia, P. Lentuli sententiam, senatus auctoritatem vos secuti etc. ad Quir. post red. 7, 17. 7, 16. in sen. 11, 29. pr. Sext. 50. 107.

[7] ad Quir. post red. 7, 17. [8] pr. Sext. 51. 109.

[9] ad Quir. post red. 4. 10: At me in patriam ter (tum?) suis decretis Italia cuncta revocavit. in sen. 11, 28. in Pis. 36. ad Att. IV. 1. 4. Decreta municipiorum et coloniarum: in sen. post red. 15, 36.

Auguſt, den Tag ſeiner Abreiſe nach Brunduſium, in Dyrrhachium verweilt zu haben. Zwar hatte das Volk ſeine Zurückrufung noch nicht beſchloſſen, allein die Nachrichten ſeiner Freunde ließen ihn nicht länger daran zweifeln. Den 5. Auguſt kam er in Brunduſium an [1]. Es war der Geburtstag ſeiner Tochter Tullia, welche ihn daſelbſt erwartete, und der Stiftungstag der Colonie von Brunduſium [2], und die Einwohner, welche Glück wünſchend zu ihm ſtrömten, feierten mit ihm ein Freudenfeſt. Das Haus des Länius Flaccus, welches das Jahr zuvor dem von ſeinem Schickſale tief Gebeugten eine freundliche Aufnahme gewährt hatte, empfing jetzt den Wiederhergeſtellten [3]. Indeſſen verweilte er nur wenige Tage daſelbſt. Den 8. Auguſt erhielt er durch einen Brief ſeines Bruders die Nachricht, daß das Volk ſeine Herſtellung beſchloſſen habe, worauf er ſeinen Weg nach Rom antrat, auf welchem ihm überall die lauteſten und deutlichſten Aeußerungen der Freude entgegenkamen. Als er an den Thoren von Rom anlangte, erwartete ihn der Senat, und eine große Volksmenge begleitete ihn, während er durch die Stadt auf das Capitol zog und von da in ſeine Wohnung zurückkehrte [4].

XXI. Abſchnitt.

Partheiſtellung nach der Rückkehr des Cicero. Verhandlungen über das Haus deſſelben.

Die Zurückrufung des Cicero war das Werk einer faſt wunderbaren Einigung der Partheien geweſen, welche Clodius durch Anerbietungen, die er den Optimaten machte, vergebens zu

---

[1] ad Att. IV, 1, 4. pr. Sext. 63, 131.

[2] ad Att. l. l. qui casu idem natalis erat et Brundisinae coloniae et tuae vicinae Salutis (näml. des Salustempels ohnweit der Wohnung des Attikus in Rom. S. Manutius).

[3] pr. Sext. 63, 131.

[4] pr. Sext. 63, 131. in Pis. 22, 51 52. post red. in sen. 14, 36. pr. domo 28, 79. Plut. Cic. c. 33. App. B. C. II, 16.

ren gesucht hatte [1]. Die dem Pompejus sonst so abgeneigte delsparthei hatte dazu eben so viel beigetragen als dieser selbst [2], d die Rückkehr des Cicero schien ein Triumph zu sein, wel- n die besseren Bürger über die schlechteren feierten. Indessen r damit kein dauerhafter Friede gestiftet. Der Haß der Vor- hmen gegen den Pompejus und ihre Eifersucht auf sein An- n erhielt sich, und es war als erwartete eine jede der Factio- n, welche die Herstellung des Cicero sich vorgenommen hatten, n Beistand desselben als Zoll der Dankbarkeit. Auch schien r frühere Einfluß des Cicero auf die Senats- und Gerichts- rhandlungen sich um so mächtiger zu erneuern [3], je ehrenvoller ne Zurückrufung gewesen war. Selbst Cäsar schien sich ihm nähern [4], und der seit längerer Zeit mit ihm zerfallene Cras- s fand für gut, sich durch die Vermittlung seines Sohnes mit m auszusöhnen [5]. Eben dadurch aber sah sich Cicero in die othwendigkeit gesetzt, selbst wieder Parthei zu nehmen, und e Erfahrungen, welche er gemacht hatte, sollten ihm dabei den eg zeigen.

Die Freundschaft mit Pompejus hatte den Cicero schon ehrere Jahre vor seiner Verbannung von der Adelsparthei ge- rennt, und obgleich Pompejus durch die Gleichgültigkeit, mit elcher er die Entfernung des Cicero geschehen ließ, das Vertrauen esselben gänzlich getäuscht hatte, so war doch auch der Eifer er Optimatenhäupter erkaltet, als es sich darum handelte, den ewaltthätigkeiten des Clodius Gewalt entgegenzusetzen. Nicht ine Feinde, ist daher die oft wiederholte Behauptung des Ci- ro, sondern seine Neider, seien die Urheber seines Unglücks, nd so wenig er auch die Schuld des Pompejus übergeht, so nd seine Aeußerungen über die Optimaten doch noch bittrer. ie Gefühle der Dankbarkeit, welche ihm seine Herstellung ein- ößte, versöhnten seinen Groll; er erschöpfte sich im Senat in

---

[1] de har. resp. 23, 48. 49.

[2] Usus es, schreibt Cicero dem Lentulus ad fam. I, 9, 14, quibus- im nobilissimis hominibus fortioribus in me restituendo quam fuerant lem in tenendo.

[3] ad Att. IV, 1, 2 splendorem nostrum illum forensem et in senatu ictoritatem et apud viros bonos gratiam magis, quam optaramus, con- cuti sumus.

[4] Dio Cass. XXXIX, 10.

[5] Plut. Cic. 33.

Dankſagungen; allein Pompejus hatte der Sache nach wohl jedenfalls die weſentlichſten Dienſte geleiſtet, und ohngeachtet ſeiner ſogar etwas [1] hochmüthigen Zurückhaltung im vorhergehenden Jahre, nichts unterlaſſen, was von ihm als Privatmann geſchehen konnte, obwohl es nicht ganz derſelbe Weg war, auf welchem er ſelbſt, und auf welchem die Optimaten die Sache durchzuſetzen ſuchten. Während die Letzteren, wenigſtens wohl zum Theil, den Senat für ermächtigt hielten, die widerrechtlich von Clodius bewirkten Beſchlüſſe für ungültig zu erklären, und darin einen Grund fanden, ſeine Herſtellung ſofort feſtzuſetzen, warnte Pompejus vor einem Schritte, welcher den Cicero zwar aufs Neue mit dem Senat verbunden haben würde, aber dadurch auch einen neuen Partheikampf herbeiführen und die perſönliche Sicherheit des Cicero nicht begründen konnte, und bewirkte, daß die Entſcheidung dem Volke überlaſſen wurde. Dagegen war es, da die Gewaltthätigkeiten des Clodius einen Beſchluß in den Tribuscomitien unmöglich machten, ſein eifrigſtes Beſtreben, eine Centurienverſammlung zu Stande zu bringen, von welcher ein günſtiger Erfolg erwartet werden konnte. Cicero ſelbſt rühmt, wie Pompejus Municipien und Colonien perſönlich beſucht und für ihn zu gewinnen bemüht geweſen, und wie er ſeine Sache im Senat wie vor dem Volke unterſtützt habe. Auch daß ehemalige Feinde des Cicero, wie Metellus Nepos, zum Schweigen gebracht wurden, ſcheint ſein Werk geweſen zu ſein [2]. Wie wenig daher auch Cicero die Worte ſpart, um das Verdienſt der Conſuln, des Milo, des Sextius und ſeiner übrigen Freunde herauszuheben, die Lobeserhebungen, mit denen er des Pompejus gedenkt, übertreffen alles Uebrige, und da trotz aller Lobſpenden doch auch Aeußrungen über Neid und Misgunſt

[1] Nach Plutarch Pomp. 49 dachte Pompejus erſt ernſtlich an die Zurückberufung des Cicero, als ihn Clodius genöthigt hatte, ſich von öffentlichen Angelegenheiten zurückzuziehen. Culleo (Aculeo?), heißt es, habe ihm dann gerathen, die Julia von ſich zu entfernen καὶ μεταβαλέσθαι πρὸς τὴν σύγκλητον ἀπὸ τῆς Καίσαρος φιλίας, dies aber verwerfend, habe er ſich hierauf denjenigen, welche die Herſtellung des Cicero betrieben, angeſchloſſen.

[2] Soll doch nach Dio Cass. XXXIX, 6 ſogar Lentulus, der übrigens ſchon als Aedil im J. 63 dem Cicero befreundet geweſen war, zum Theil aus Gefälligkeit gegen den Pompejus des Cicero ſich angenommen haben.

cht ausbleiben, so konnte bereits die Rede, welche Cicero am chsten Tage nach seiner Rückkehr im Senat hielt, keinen veifel mehr über seine Gesinnung übrig lassen. Weit entfernt, h der Sache des Adels ganz hinzugeben, schien ihm vielmehr e Sorge für seine Selbsterhaltung eine solche Stellung zu geeten, wobei er dem Groll der Machthaber nicht von Neuem isgesetzt war [1].

Eine Rede, worin er dem Senat seinen Dank ausgesproen, wird in den Briefen an den Attikus [2] von ihm selbst wähnt; ob jedoch unter der bald darauf angeführten eine ähnche Dankſagungsrede an das Volk verstanden werden muß, ht aus dem Zusammenhang der Stelle selbst wenigstens nicht rvor. Vielmehr lag hiernach die Veranlassung in dem Beiill, mit welchem das Volk den vom Cicero zu Gunsten des ompejus gemachten Vorschlag auf Uebertragung der Aufsicht ber das Getraideweſen (praefectura annonae) aufgenommen atte [3]. Dagegen sagt Dio Cassius (39, 9), daß Cicero nach iner Rückkehr sowohl im Senat als vor dem Volke mit Beilligung [4] der Consuln Dankreden gehalten habe.

Zu gleicher Zeit aber benutzte er gern eine Gelegenheit, um ine Dankbarkeit gegen den Pompejus an den Tag zu legen, und ch denselben aufs Neue zu verpflichten. Eine Theurung drückte as Volk, als Cicero nach Rom zurückkehrte, und da die aus llen Theilen von Italien zu seiner Herstellung versammelte enge mit die Veranlassung dazu gegeben haben mochte, so urde dies von Clodius benutzt, den Cicero deshalb beim Volke nzuklagen. Erbittert drang hierauf die Menge zuerst in das heater, sodann auf das Capitol, wo der Senat versammelt ar, unter argen Drohungen Abhülfe ihrer Noth verlangend [5]. lls nun in diesen Tagen der Senat sich über die Sache berieth, nd außer dem großen Haufen auch bessere Bürger den Wunsch ußerten, es möchte dem Pompejus die Angelegenheit übertragen

---

[1] Wie wenig er sich freilich dabei selbst genügte: ad Att. IV, 6, 2.

[2] IV, 1, 5 postridie in senatu, qui fuit dies Non. Septembr. senatui gratias egimus.

[3] Auch Plutarch Pomp. 49 sagt τῷ σιτικῷ νόμῳ συνηγορῶν.

[4] παρασχόντων αὐτῷ τῶν ὑπάτων.

[5] ad Att. IV, 1, 6. Vgl. Dio Cass. XXXIX, 9.

werden, außerdem aber die Menge den Cicero aufforderte, den Senat dahin zu beſtimmen, ſo war dieſer gern bereit, den verlangten Antrag zu machen, obgleich ihm die ſämmtlichen Conſularen nur mit Ausnahme des Afranius und Meſſala ihre Mißbilligung dadurch zu erkennen gaben, daß ſie unter dem Vorgeben, ihre Meinung im Senat nicht mit der nöthigen Sicherheit ſagen zu können, die Verſammlung, welche darüber zu entſcheiden hatte, nicht beſuchten [1]. Es wurde ein Senatsbeſchluß gefaßt, wonach mit dem Pompejus wegen Annahme der Sache verhandelt, und dem Volke deshalb ein Vorſchlag gemacht werden ſollte, und der Beifall, mit welchem das Volk denſelben, als er vorgeleſen wurde, aufnahm, veranlaßte den Cicero, obgleich er mit der Art dieſes Beifalls ſich keineswegs einverſtanden erklärt, die vorhin erwähnte Rede an daſſelbe zu halten.

Am nächſten Tage war der Senat zahlreich verſammelt; auch die Conſularen waren ſämmtlich erſchienen, und bewilligten dem Pompejus, was er verlangte. Pompejus forderte 15 Legaten, und ernannte unter dieſen zuerſt den Cicero, indem er hinzufügte, derſelbe werde in Allem ſein anderes Ich ſein. Die Conſuln faßten hierauf den Beſchluß dahin ab, daß Pompejus auf fünf Jahre die Verwaltung des Getraideweſens im ganzen Reiche haben ſollte, der Volkstribun Meſſius aber geſtand ihm außerdem die Verfügung über das ganze Staatsvermögen nebſt einer Flotte, einem Heere und Rechten in den Provinzen zu, welche ſelbſt ausgedehnter als die der Statthalter ſein ſollten. Daß eine ſolche Gewalt auf dieſe Weiſe in die Hände eines Einzigen gelegt werden würde, war Vielen unerwartet [2]. Die Verordnung ſchon wie ſie die Conſuln abgefaßt hatten, mochten Manche misbilligen; wie ſehr alſo die Alles überſchreitenden Befugniſſe, welche Meſſius hinzugefügt hatte. Pompejus ſelbſt that, als begnüge er ſich mit dem Antrag der Conſuln, ſeine Freunde aber ſprachen für den des Meſſius. Die Gegner des Pompejus und an ihrer Spitze Favonius murrten und Cicero

---

[1] pr. domo 4, 8.

[2] Nach Plutarch Pomp. 49 wurde Pompejus dadurch Gebieter über alles Land und Meer, was die Römer beſaßen. ἐπ' αὐτῷ γὰρ ἐγίνοντο λιμένες, ἐμπόρια, καρπῶν διαθέσεις, ἐνὶ λόγῳ τὰ τῶν πλεόντων πράγματα, τὰ τῶν γεωργούντων. Dio Cass. XXXIX, 9.

bst hielt es für das Klügste zu schweigen; denn es lag ihm ran den Adel nicht zu sehr zu erbittern [1].

Auch Clodius hatte diesen Ausgang der Sache nicht ge- insicht. Die Verbindung des Cicero mit dem Pompejus war m eben so ungelegen als den Vornehmen, und brachte ihn hin, daß er behauptete, der Vorschlag über die Getraide-Prä- tur des Pompejus sei nicht wegen der Theurung gemacht, son- rn die Theurung sei herbeigeführt worden, um den Vorschlag machen und so den ohnmächtig hinwelkenden Einfluß des ompejus durch eine neue Würde zu heben, unterdessen daß inde des Consuls Lentulus die Sache aus einem Uebereinkom- en desselben mit dem Pompejus herleiteten [2]. Man sagte fer- r, es sei die Sache des Senats, welche durch Ciceros Rück- hr aufs Neue habe verstärkt werden sollen, von diesem selbst rrathen worden [3], und die Senatsversammlung auf dem Ca- tol [4], wo der Antrag über die Getraidepräfectur des Pompe- s zuerst zur Sprache gekommen sei, hätte vom Cicero deswe- n weil dieselbe wegen des Andringens der Menge unfrei ge- esen [5], überhaupt nicht besucht werden dürfen [6], man nahm ußerdem daran Anstoß, daß abermals ein außerordentliches mt beschlossen worden [7], und äußerte endlich seine Verwun- rung, daß Cicero einen Mann auszeichne, von welchem er reis gegeben worden sei [8]. Die Rede des Cicero für sein aus antwortet ausführlich auf alle diese Beschuldigungen und bt namentlich hervor, daß die Aufregung der Abhülfe gegen ie Theurung verlangenden Menge allein vom Clodius ausge- angen sei [9], daß, wenn man diese Abhülfe von ihm besonders

---

[1] Die Frage über das Areal seines Hauses sollte damals von dem ollegium der Pontifices entschieden werden.

[2] Plutarch. Pomp. 49. [3] pr. domo 2, 4.

[4] Unmittelbar zuvor hatte Metellus den Senat in den Tempel der oncordia berufen, von hier aber war derselbe durch die Gewaltthätigkei- n des Clodius genöthigt worden, sich zurückzuziehen, und auf dem Ca- itol zusammenzukommen, wohin die vielleicht unterdessen etwas beruhigte enge ihm nachgedrängt zu sein scheint. pr. domo 5, 11—13.

[5] pr. domo 4, 10. [6] Ibid. 3, 5.

[7] pr. domo 8, 18. [8] pr. domo 11, 29.

[9] pr. domo 5, 10.

gefordert habe [1], der Grund nur darin gelegen, daß gleich damals als der Senat im Tempel des Jupiter seine Zurückrufung beschlossen habe, der Preis des Getraides gefallen sei [2], daß er erst, nachdem der Aufruhr gestillt worden sei, an der von beiden Consuln berufenen Versammlung des Senats auf dem Capitol Theil genommen [3], daß man ihn hier erwartet habe [4], und daß er dem allgemeinen Verlangen nicht anders habe genügen können, als dadurch daß er die Sache seinem mächtigeren Freunde zugewiesen [5]. Cicero bedurfte übrigens gerade damals besonders des Beistandes der Vornehmen, um die Herstellung seines Hauses in Rom und seiner Landgüter zu erwirken [6].

In den prunkenden Reden, in denen Clodius der Vertreibung des Cicero gedachte, war dieselbe als ein Triumph der wiederhergestellten Freiheit geschildert worden. Der Tyrann, auf dessen Machtwort angesehene Bürger einen schimpflichen und ungerechten Tod erlitten haben sollten, war entfernt, und die Willkühr einer, wie es hieß, volksfeindlichen Parthei mit ihm bestraft worden. Unter solchen Umständen war es nicht zu verwundern, daß derjenige, welcher auf diese Weise als Rächer der verletzten Volksrechte aufgetreten zu sein schien, nun auch seinen ganzen Haß gegen den unterdrückten Feind befriedigen zu dürfen meinte. Es war nicht ohne Beispiel, daß die Häuser von Bürgern, welche hochverrätherischer Absichten für schuldig erklärt worden waren, wie des Sp. Mälius, Sp. Cassius, M. Manlius, niedergerissen wurden [7], und die Worte der Rede für das Haus deuten an, daß Clodius, indem er dem Cicero Aehnliches bereitete, sich auf solche Beispiele berufen hatte. Das Haus des Cicero lag auf dem palatinischen Berge an einer besonders ausgezeichneten Stelle der Stadt [8], und grenzte auf der einen

---

[1] Cicero sollte praestare annonam pr. domo 6, 14.

[2] Deswegen nun a me, cujus adventu fore vilitatem boni viri dictitabant, annona flagitabatur. pr. domo 6, 15.

[3] pr. domo 7, 15. [4] Veni exspectatus Ibid. 16.

[5] delegavi amico locupletiori etc. Ibid. Vgl. 10, 27.

[6] Freilich hält ihn dies nicht ab, dem Attikus zu schreiben (IV, 1, 8): Jam quidam, qui nos absentes defenderunt, incipiunt praesentibus occulte irasci, aperte invidere.

[7] pr. domo 38, 101.

[8] pr. domo 37, 100 in conspectu totius urbis. 39, 103.

Seite an einen Säulengang (porticus), welchen Q. Catulus von
er aus dem cimbriſchen Kriege mitgebrachten Beute [1] an einer
Stelle, wo früher das nach dem Untergang des M. Fulvius
Flaccus (im J. 121) zerſtörte Haus deſſelben geſtanden hatte,
richtete, auf der andern an das Haus des römiſchen Ritters
L. Sejus Poſtumus, welches wiederum an das des Clodius
ließ. Clodius gründete darauf zwei Pläne. Der eine war durch
die Beſitznahme des Hauſes des Cicero und den Ankauf der
daranſtoßenden Wohnung des Sejus ſein eignes Haus anſehn-
lich zu erweitern, und auf dieſe Weiſe einen Säulengang mit
Gemächern zu errichten, der ſich über einen aus Aeſtrich gear-
beiteten Fußboden von 300 Fuß Länge ausdehnen ſollte, ſo ge-
räumig und ſtattlich, daß das Ganze zumal bei ſeiner Lage auf
dem palatiniſchen Berge alle anderen Wohnungen übertreffen
mußte [2]. Freilich war ihm dabei anfangs der Widerſtand im
Wege, welcher ihm von dem Sejus Poſtumus entgegengeſetzt
wurde, indem ſich dieſer beharrlich weigerte, ſein Haus zu ver-
kaufen, und dem Clodius erklärte, ſo lange er lebe, ſein Haus
nie in deſſen Beſitz kommen laſſen zu wollen [3]. Allein er ſtarb
nicht lange nachher, und wie man behauptete, durch Gift, was
ihm auf Veranſtaltung des Clodius beigebracht ſein ſollte, und
Clodius brachte jetzt das Haus, obſchon um einen ſehr hohen
Preis, an ſich [4]. Das Haus des Cicero wurde indeſſen ver-
kauft, und da es Clodius ſelbſt nicht zu kaufen wagte, auf
Anſtiften deſſelben von dem Marſer Scato erſtanden [5]. Der
Sache nach gelangte es übrigens dadurch in den Beſitz des
Clodius und dieſer bediente ſich deſſelben wie ſeines Eigenthums,
indem er, wie es ſcheint, den beabſichtigten Säulengang auf
dem Areal deſſelben ausbaute [6].

---

[1] pr. domo 38, 102 de manubiis Cimbricis.

[2] In Palatio pulcherrimo prospectu porticum cum conclavibus pavimentatam trecentum pedum concupierat, amplissimum peristylum; cetera ejusmodi, facile ut omnium domos et laxitate et dignitate superaret. pr. domo 44, 116.

[3] Vergebens bedrohte ihn Clodius, ihm ſein Haus verbauen zu wollen (luminibus ejus esse obstructurum pr. domo 44, 115).

[4] Ibid. emit domum, licitatoribus defatigatis, prope dimidio carius quam aestimabat. [5] pr. domo 44, 116.

[6] de har. resp. 23, 49. Es erklärt ſich daraus, warum pr. domo

Wurde jedoch auf dieſe Weiſe die durch ihre Lage, Größe und Schönheit ausgezeichnete Wohnung des Cicero wohl größtentheils zerſtört, ſo ſollte dieſe Zerſtörung zugleich ein immerwährendes Andenken des angeblichen Verdienſtes des Clodius und der Tyrannei des Cicero werden. In der Abſicht nämlich um dadurch zugleich die Wiedererſtattung des ganzen Areals unmöglich zu machen, beſtimmte Clodius etwa den zehnten Theil deſſelben nebſt einem Theile der angrenzenden Halle des Catulus, welche demnach niedergeriſſen wurde, zu einer Säulenhalle, einer Ambulatio und einem Altar oder Fanum [1], welches mit einer Bildſäule der Libertas ausgeſtattet dadurch dem öffentlichen Gottesdienſt geweiht werden und den Namen ſeines Urhebers führen ſollte [2]. Hierzu bedurfte es jedoch theils der Einwilligung des Volks, theils der der Pontifices [3]. Ohne eine ausdrückliche Berechtigung durch einen Volksbeſchluß durfte keiner der Letzteren daran denken, die dabei üblichen Weihen zu vollziehen. Nun hatte ſich zwar Clodius den Volksbeſchluß verſchafft [4], allein es ſcheint auf dieſelbe tumultuariſche Weiſe geſchehen zu ſein, in welcher Clodius die meiſten Volksbeſchlüſſe durchſetzte, und ohne daß die herkömmlichen Formen genau beobachtet worden waren. Die Rede für das Haus [5] fordert ihn auf, ein einziges Wort nachzuweiſen, in welchem von der Weihe deſſelben die Rede ſei. Ohne folglich die erforderliche Berechtigung zu haben, hatte Clodius ſich begnügt, den Bruder ſeiner Gattin [6] aus dem Collegium der Pontifices, in welches derſelbe nicht lange zuvor erſt

---

17, 43 das ohnehin als Privilegium gegen einen Bürger unrechtmäßige Geſetz eine Proscriptio genannt wird, nicht anders als habe es darin geheißen Velitis jubeatis, ut M. Tullius in civitate ne sit, bonaque ejus ut mea sint. vgl. über die Zerſtörung des Hauſes des Cicero: pr. Sext. 24, 54. in Pis. 22, 52. pr. domo 24, 62. 40, 105. 58, 146.

[1] Tunstall. p. 85 u. 86.

[2] pr. domo 53, 137. de har. resp. 27, 58.

[3] pr. domo 53, 136.

[4] pr. domo 40, 106 Tuleram, inquit, ut mihi liceret (sc. consecrare).

[5] 50, 128 vgl. 49, 127. Daher die Pontifices ſpäter beſchließen (ad Att. IV, 2, 3): Si neque populi jussu neque plebis scito is, qui se dedicasse diceret, nominatim ei rei praefectus esset etc. vgl. pr. domo 53, 136.

[6] pr. domo 45, 117. 118.

aufgenommen worden war, zuzuziehen, während die Weihe vollzogen wurde [1].

Konnten aber aus dieſem Verfahren Zweifel an der Gültigkeit der Weihe hergeleitet werden, ſo mochte zugleich das Freiheitsbild, welches an der geweihten Stelle aufgeſtellt worden war, gerechten Anſtoß erregen [2]. Das Bild einer Buhlerin zu Tanagra in Böotien, auf deren Grabmahl es geſtanden hatte, ſollte es vom Appius Claudius, dem Bruder des Clodius, zur Verherrlichung der Spiele, welche er als Aedil zu Rom zu halten hatte, mit vielen anderen Kunſtwerken aus Griechenland dahin gebracht, und hierauf dem Clodius, um eine Freiheitsgöttin daraus zu machen, überliefert worden ſein.

Die Furcht, etwas anzutaſten, was als Eigenthum der Gottheit erſchien, ſcheint bereits im vorhergehenden Jahre diejenigen, welche die von Cicero in den Briefen an den Attikus erwähnten Vorſchläge zu ſeiner Zurückrufung entwarfen, abgehalten zu haben, die Herſtellung ſeines Hauſes zu erwähnen, obgleich dem Cicero hieran bei Weitem das Meiſte gelegen war. Dagegen war der Rede über die Ausſprüche der Haruſpices [3] zufolge durch den von den Comitien der Centurien über die Wiederherſtellung des Cicero gefaßten Beſchluß auch das Haus deſſelben zurückgegeben [4], ſpäter auf den Vorſchlag des M. Bibulus [5], um jedes Bedenken deswegen aus dem Wege zu räumen, die Sache zur Entſcheidung an das Prieſtercollegium gewieſen worden [6].

Die Verlegenheit, in welcher ſich Cicero befand, als er nach ſeiner Rückkehr die Ueberreſte ſeines Vermögens ſammelte, und in Ordnung zu bringen ſuchte, war nicht gering, und er ſchreibt dem Attikus, daß er dazu noch mehr des Raths als der Mittel ſeines Freundes bedürfe [7]. Zu der Zeit aber, als dem

---

[1] Hanc tu dedicationem appellas? pr. domo 45, 118. vgl. 46, 121. 48, 125. Freilich religionis explanatio vel ab uno pontifice perito recte fieri potest. de har. resp. 7, 13. 14, 32.

[2] pr. domo 41, 108. 42, 110. 111. 43, 112. [3] 6, 11.

[4] eodem jure esse jussit quo fuisset. ibid.

[5] pr. domo 26, 69. [6] de har. resp. 6, 12. vgl. 7, 13.

[7] ad Att. IV, 1, 3. In re autem familiari, quae, quemadmodum fracta, dissipata, direpta sit, non ignoras, valde laboramus tuarumque non tam facultatum, quas ego nostras esse judico, quam consiliorum ad colligendas et constituendas reliquias nostras indigemus. vgl. IV, 1, 8 u. 2, 1.

Pompejus die Verwaltung des Getraideweſens übertragen wurde, hatten die Prieſter den von ihnen verlangten Beſcheid noch nicht gegeben. Würden die religiöſen Bedenken gehoben, ſchreibt er daher weiter, ſo werde er einen vortrefflichen Platz haben, und Senat und Conſuln würden für die Auszahlung einer angemeſſenen Entſchädigungsſumme ſorgen, außerdem würde wenigſtens die von dem Clodius errichtete Halle niedergeriſſen werden, und die Herſtellung ſeines Hauſes da, wo dieſelbe geſtanden habe, erfolgen [1]. Von dem ferneren Verlauf der Sache berichtet ſodann der folgende Brief [2], es ſei ſeit jenem erſten Schreiben zu einem heftigen Kampfe um ſein Haus gekommen. Den 30. September habe er vor den Pontifices geſprochen, und die Sache mit Genauigkeit verhandelt. Die Größe ſeines Schmerzes aber ſcheine ſeinen Worten einen beſonderen Nachdruck verliehen zu haben. Cicero hatte in dieſer Rede dem Clodius geantwortet, welcher nicht wenig auf die Abneigung gerechnet zu haben ſcheint, die ſich Cicero von Seiten der Parthei, aus welcher das Prieſtercollegium zuſammengeſetzt war, durch die letzten dem Pompejus geſpendeten Ehren zugezogen hatte. Der Inhalt der vorhandenen Rede ſtimmt damit in ſo fern überein, als Cicero mit einer ausführlichen Rechtfertigung gegen dieſe Beſchuldigung beginnt, die Antwort aber war mit vorſichtiger Würde abgefaßt, und es hieß darin, wenn derjenige, welcher die Weihe vollzogen zu haben behaupte, weder vom Volke noch von der Plebs hierzu namentlich eingeſetzt worden ſei, ſo ſcheine dieſer Theil des Platzes dem Cicero ohne ein Bedenken zurückgegeben werden zu können [3]. Die 20 Beiſitzer des Prieſtercollegiums waren darüber einverſtanden [4], und man zweifelte ſo wenig, daß das Haus dadurch dem Cicero zugeſprochen worden ſei, daß Alle ihm deshalb Glück wünſchten.

---

[1] ad Att IV, 1, 7 Qui si sustulerint religionem, aream praeclaram habebimus, superficiem consules ex senatusconsulto aestimabunt; sin aliter, demolientur (näml. Clodii porticum); suo nomine locabunt (näml. domum nostram restituendam); rem totam aestimabunt.

[2] ad Att. IV, 2, 2. [3] Ibid. IV, 2, 3.

[4] de har. resp. 6, 12. Eine Schwierigkeit macht freilich hier causa — duobus locis dicta, wobei Ferratius an einen in Zeit vor der Rückkehr des Cicero gehörigen Termin, Garatoni an die von Quintilian X, 1, 23 erwähnte Rede des M. Calidius de domo Ciceronis denkt.

Weit entfernt jedoch, ſich durch den Ausſpruch der Pontifi-
s entmuthigen zu laſſen, verſuchte ihn Clodius vielmehr zu
inem Vortheil zu deuten, und erklärte dem noch an demſelben
age verſammelten Volke, vor welchem ihm ſein Bruder App.
laudius das Wort zu nehmen geſtattete, wie die Pontifices
ir zu ſeinen Gunſten entſchieden hätten, Cicero aber gleich-
ohl ſich mit Gewalt in Beſitz zu ſetzen ſtrebe, die Ermahnung
nzufügend, ihm und dem Appius zu folgen und die Freiheit
: vertheidigen. Der Eindruck, welchen ſeine Rede machte, war
rſchieden. Einige bewunderten, Andere verlachten ihn; Cicero
ıer beſchloß abzuwarten, bis die Conſuln die Herſtellung der
alle des Catulus verdungen haben würden [1].

Schon am folgenden Tage (den 1. October) verſammelte ſich
r Senat, um über die Angelegenheit zu entſcheiden [2]. Die
itglieder deſſelben hatten ſich zahlreich eingefunden, und unter
nen waren die ſämmtlichen Pontifices. Marcellinus, der eine
r für das nächſte Jahr gewählten Conſuln, welcher zuerſt um
ine Meinung befragt worden war, verlangte vor Allen von den
ontifices eine Erklärung, woran ſich dieſelben bei ihrer Ent-
heidung gehalten hätten [3]. M. Lucullus gab hierauf im Na-
ıen ſeiner Amtsgenoſſen die Antwort, daß das Prieſtercollegium
ur über das religiöſe Bedenken zu entſcheiden gehabt und nur
arüber wirklich entſchieden habe; was von dem Geſetze des
lodius zu halten ſei, habe der Senat zu beſtimmen, hierüber
lſo würden die Pontifices ſelbſt auch nur als Senatoren urthei-
ın. Jeder von ihnen erklärte ſich ſodann, um ſeine Meinung
efragt, für Cicero [4]. Clodius aber, welcher den Tag mit Re-
en hinzubringen und auf dieſe Weiſe einen Beſchluß zu ver-
indern beabſichtigte, wurde, nachdem er faſt drei Stunden ge-
prochen hatte, durch das Murren und Toben der Uebrigen end-
ich genöthigt zu ſchweigen, worauf alle Anderen der Meinung
es Marcellinus beiſtimmten. Dem hiernach zu faſſenden Be-
chluß widerſetzte ſich zwar der Tribun Serranus; als aber beide
Conſuln den Senat aufforderten, ſich über den Einſpruch deſſel-

[1] ad Att. IV, 2, 3. 4. [2] de har. resp. 7, 13.
[3] quid essent in decernendo secuti. ad Att. IV, 2, 4.
[4] Das Urtheil fiel dahin aus, das Haus des Cicero judicio pontifi-
um religione liberatam videri. de har. resp. 7, 13.

ben auszuſprechen, und hierauf mit großem Nachdruck erklärt wurde, es ſei der Wille des Senats, daß dem Cicero ſein Haus zurückgegeben, und daß für die Herſtellung der Halle des Catulus geſorgt, dieſer Beſchluß aber von allen obrigkeitlichen Beamten vertheidigt würde, endlich daß dagegen vorkommende Gewaltthätigkeiten demjenigen beigemeſſen werden ſollten, welcher den Einſpruch erhoben habe, gerieth Serranus in Furcht, und begnügte ſich, da ſein Schwiegervater Cn. Oppius [1], wie er bereits am 1. Januar gethan, ſich ihm zu Füßen warf, und ihn durch Bitten zu erweichen ſuchte, eine Nacht Bedenkzeit zu verlangen. Auch dieſes, — man erinnerte ſich des 1. Januars, — wurde ihm verweigert und erſt auf Ciceros Fürſprache zugeſtanden. Auf dieſe Weiſe erfolgte der Senatsbeſchluß, deſſen es zur Herſtellung des Hauſes des Cicero bedurfte, erſt am folgenden Tage. Die Conſuln verdungen jetzt die Herſtellung der Halle des Catulus, während zugleich die Einreiſſung der von dem Clodius auf dem Areal des Cicero errichteten erfolgte. Mit Zuziehung anderer Rathgeber [2] beſtimmten ſie hierauf den dem Cicero zu zahlenden Schadenerſatz für das Haus auf 2 Millionen Seſtertien, für das tusculaniſche Landgut auf 400000, für das formianiſche auf 250000 Seſtertien. Dieſe Abſchätzung ſchien Vielen, und zwar namentlich die der Villen, etwas karg, — und ſo urtheilten nicht blos die beſſeren Bürger, ſondern auch mehrere aus der Menge, — von den Vornehmen aber waren Manche der Meinung, Cicero habe ſein Haus nicht wieder aufbauen ſondern verkaufen ſollen [3], mochten ihm auch wenig den Beſitz des Tusculanums mitten unter den Villen der älteſten und berühmteſten Familien gönnen; man berief ſich jedoch darauf, daß Cicero ſelbſt keine höheren Anſprüche gemacht habe [4]. Um ſo weniger aber mochte ſich dieſer die Annahme der ihm vom

---

[1] Cornicinus ad Att. IV, 2, 4. Vgl Manut.

[2] de consilii sententia IV, 2, 5.

[3] ad Att. IV, 5, 2 qui villam me moleste ferunt habere, quae Catuli fuerat — qui domum negant oportuisse me aedificare, vendere ajunt oportuisse.

[4] Cicero ſagt indeſſen ad Att. IV, 2, 5: Verum iidem, ni T. Pomponi, iidem, inquam, illi, quos ne tu quidem ignoras, qui mihi pinnas inciderant, nolunt easdem renasci. Sed, ut spero, jam renascuntur. vgl. 2, 6 u. 7. ad fam. I, 9, 5. 15.

Pompejus angebotenen Legatenſtelle zum Vorwurf machen, zumal da ihm dabei frei geſtellt war, ſich entweder bei den nächſten Cenſorwahlen um die Cenſur zu bewerben, oder eine legatio votiva zu übernehmen, welche ihm Gelegenheit verſchaffte, zu Anfang des nächſten Sommers die Stadt zu verlaſſen, nachdem er bis dahin ſeine Zeit unter den Augen ſeiner Mitbürger hingebracht habe [1].

Unterdeſſen wurde an dem Bau ſeines Hauſes und an der Herſtellung der formianiſchen Villa eifrig gearbeitet; da jedoch die von dem Staate bewilligte Entſchädigung [2] unzureichend war, nicht ohne große Geldverlegenheiten. Die Gefälligkeit ſeiner Freunde war ſchon zu ſehr angegriffen [3] und Cicero ſchreibt ſogar dem Attikus, daß er das Tusculanum zum Verkauf ausgeboten habe [4]. Auch waren noch mehrere Senatsbeſchlüſſe erforderlich, um ihn in dem Beſitz ſeines Hauſes zu ſichern [5]. Den obrigkeitlichen Beamten wurde zur Pflicht gemacht, jede Gewaltthätigkeit zu verhindern, welche der Erbauung deſſelben in den Weg gelegt werden möchte, und als dies gleichwohl verſucht worden war, ſo wurde der Beſchluß gefaßt, die Thäter nach den Geſetzen zur Strafe zu ziehen. Eben ſo wurde ſpäter auf Veranlaſſung der Conſuln Marcellinus und Philippus beſchloſſen, denjenigen als einen Feind des Staates zu betrachten, welcher ſich an dem Hauſe des Cicero vergangen haben würde [6].

Der den 24. November des J. 58 geſchriebene Brief an den Attikus [7] berichtet hiernach über die Vorfälle, welche ſich im Laufe dieſes Monats zugetragen hatten, und es ergiebt ſich daraus, daß der in der Rede von den Ausſprüchen der Haruſpices erwähnte erſte Verſuch des Clodius, den Wiederaufbau der Wohnung des Cicero zu hindern, an dem 3. November gemacht

---

[1] ad Att. IV, 2, 6.

[2] Sonſt vom Cicero rühmend erwähnt in Pis. 22, 52 und daſ. Asconius. de har. resp. 7, 15. 8, 16.

[3] ad Att. IV, 2, 7 Amicorum benignitas exhausta est in ea re, quae nihil habuit praeter dedecus. IV, 3, 6 re familiari comminuti sumus. Quinti fratris tamen liberalitati pro facultatibus nostris, — ne omnino exhaustus essem, illo recusante — subsidiis amicorum respondemus.

[4] Tusculanum proscripsi IV, 2, 7. Statt suburbano non facile careo ſcheint suburbano nunc facile careo geſchrieben werden zu müſſen.

[5] de har. resp. 7, 15. [6] Ibid. 8, 15. [7] IV, 3, 5.

wurde. Bewaffnete Mannſchaft verjagte an dieſem Tage die Werkleute von der Bauſtätte, zerſtörte die Halle des Catulus, welche den Willen des Senats gemäß von den Conſuln verdungen und faſt bis zum Dache wiederhergeſtellt worden war, und ſetzte das nahe gelegene Haus des Q. Cicero, nachdem es mit den Steinen, welche man auf der Bauſtätte gefunden hatte, beſchädigt worden war, in Flammen. Alles dies geſchah unter den Augen des Volkes, erregte aber nur Jammer und Unwillen, während Clodius, durch den Erfolg in ſeinen Anſchlägen beſtärkt, neue Anhänger unter den Sclaven ſuchte, die er durch die Hoffnung der Freiheit anlockte, obwohl mehrere ſeiner älteren Anhänger jetzt ſelbſt bedenklich wurden [1]. Ueberzeugt nach dem bereits Vorgefallenen ſeine Sache nicht viel verſchlimmern zu können, trug er ſogar einige Tage ſpäter (den 11. November) kein Bedenken, den Cicero perſönlich anzugreifen, als derſelbe auf der Via Sacra ſeines Weges zog. Kaum war Cicero im Stande, ſich vor dem Geſchrei, den Steinwürfen und den Waffen der Genoſſen des Clodius in ein Haus zu retten, von welchem es ſeinen Begleitern gelang, die Anhänger des Clodius abzuwehren. Clodius ſelbſt hätte, wie Cicero hinzufügt, dabei getödet werden können; Cicero aber ſcheute gewaltſame Mittel [2], obwohl Vergehungen, wie ſie Clodius beging, nicht ſowohl ein Gericht als ſofortige ſcharfe Ahndung zu fordern ſchienen. Unterdeſſen ſuchte Clodius am nächſten Tage (den 12. November) auch das Haus des Milo zu erſtürmen und in Brand zu ſtecken. Am hellen Mittag [3] führte er dazu eine Anzahl Leute mit Schilden, gezogenen Schwerdtern und angezündeten Fackeln herbei. Er ſelbſt hatte ſich das Haus des P. Sulla zum Ausgangspunct für dieſen Angriff auserſehen. Aus dem Hauſe des Milo [4] aber führte auch Q. Flaccus dem Clodius Bewaffnete entgegen, wel-

---

[1] ad Att. IV, 3, 2 Post has ruinas, incendia, rapinas, desertus a suis, vix jam Decimum designatorem, vix Gellium retinet; servorum consiliis utitur. Anhänger des Clodius ſonſt erwähnt: pr. domo 9, 21. 33, 89. 52, 112. de har. resp. 27, 59.

[2] ad Att. IV, 3, 3 diaeta curari incipio; chirurgiae taedet.

[3] palam hora decima.

[4] ex Anniana Milonis domo, wozu Manutius: quae prius C. Annii fuerat, a quo adoptatus Milo, qui, ex Papia familia, et nomen simul et hereditatem accepit, quum ex ejus filia natus esset.

ier, nachdem mehrere der Seinigen gefallen waren, im Innern er Wohnung des Sulla eine Zuflucht ſuchen mußte.

Auch ſolche Vorgänge jedoch konnten nicht geahndet wer- en, wie es Cicero und ſeine Freunde wünſchen mußten. Zwar ar den 14. November der Senat verſammelt, und Clodius agte nicht, daſelbſt zu erſcheinen; auch lobt Cicero das treff- che Benehmen des Marcellinus und den Eifer Anderer; der onſul Metellus aber ſuchte, unterſtützt von dem Prätor App. laudius, durch langes Reden einen Beſchluß zu hintertreiben [1]. ogar Hortenſius ſcheint, wie Cicero dem Attikus zu verſtehen ebt, den Freunden des Clodius geholfen zu haben. Trotz der rohungen, welche Clodius ausgeſtoßen hatte für den Fall daß ine Wahl zum Aedil wegen der gegen ihn beabſichtigten Unter- chungen verzögert werden ſollte, ſchlug dagegen Marcellinus, elcher ſeine Meinung ſchriftlich aufgeſetzt hatte, vor, die in er Angelegenheit des Cicero vom Clodius verſuchten Gewalt- ätigkeiten noch vor den Comitien zur Klage zu bringen [2], Sextius aber, der ſich am heftigſten unter den Freunden des icero äußerte, erklärte, die Comitien an jedem Tage, an wel- em ſie gehalten werden ſollten, durch Himmelsbeobachtung und bnuntiation hindern zu wollen [3].

Wie folglich Clodius durch ſeine Ernennung zum Aedilis der Anklage zu entgehen hoffte, eben ſo waren ſeine Gegner arauf bedacht, derſelben Hinderniſſe in den Weg zu legen. Daher die, wie Cicero ſagt, aufrühreriſchen Reden, welche Me- ellus, die verwegenen, welche Appius, und die raſenden, welche lodius, alle mit bitteren Beſchwerden über ihre Gegner, an as Volk hielten [4]. Auch war Metellus entſchloſſen, die Co- itien zu halten, und würde ſie gehalten haben, hätte nicht Milo an den Tagen, an welchen dies geſchehen konnte, das Marsfeld mit Bewaffneten beſetzt, und den Conſul durch Ob- nuntiation gehindert. Es geſchah dies namentlich den 20., 21.

---

[1] calumnia dicendi tempus exemit.

[2] ut — judicio complecteretur eaque omnia comitiis anteferret V, 3, 3.

[3] Daß auch die magistratus minores das Recht de coelo servandi atte, beweiſt Manutius.

[4] ad Att. IV, 3, 4.

und 24. November, und man glaubte ſo wenig an die Möglichkeit der Wahlen, daß Marcellus einer der Bewerber und Nachbar des Cicero, ſich dadurch nicht im Schlafe ſtören ließ, und Cicero der Meinung iſt, daß Clodius vom Milo angeklagt werden würde, wofern er nicht früher von ihm getödet worden ſei[1].

Indeſſen geſchah weder das Eine noch das Andere. Die Comitien wurden von den Feinden, die Einleitung einer gerichtlichen Klage von den Freunden des Clodius verhindert, und zu den Erſteren gehörte nicht nur Cicero und diejenigen, welche ſich ſeiner gegen die Gewaltthätigkeiten des Clodius annehmen zu müſſen glaubten, ſondern auch Pompejus und deſſen Anhänger, zu den Letzteren aber der Conſul Metellus und ein Theil der Vornehmen, welche aus Eiferſucht auf Cicero und Haß gegen Pompejus den Clodius, wenn auch verſtohlen begünſtigten[2]. Bei dieſer Stellung der Partheien aber glaubte man zugleich neue Verſuche, die Verordnungen des Cäſar anzufechten, machen zu dürfen. Nicht lange nachdem die neuen Volkstribunen, unter denen P. Rutilius Lupus, C. Porcius Cato, C. Caninius, L. Racilius, Cn. Plancius, A. Plautius, L. Antiſtius Verus und Caſſius erwähnt werden[3], ihr Amt angetreten hatten, jedoch vor den am 16. December[4] beginnenden Saturnalien wurde eine von gegen 200 Mitgliedern beſuchte Senatsverſammlung gehalten, in welcher der Tribun P. Rutilius Lupus einem früher ſchon geäußerten Plane zufolge unter geſpannter Erwartung der Anweſenden die campaniſche Ackervertheilung von Neuem zur Sprache brachte. Der ſorgfältig ausgearbeitete Vortrag wurde, obſchon es nicht an Ausfällen auf Cäſar und an Beſchwerden über den ebenfalls abweſenden Pompejus fehlte[5], mit großem Stillſchweigen angehört, auch erklärte Rutilius, die Senatoren nicht durch

---

[1] ad Att. IV, 3, 4 u. 5.

[2] ad Q. fr. II, 3, 4. ad fam. I, 9, 7.

[3] ad Q. fr. II, 1. ad fam. I, 1 u. 2. Dio Cass. XXXIX, 15. 16.

[4] sub dies festos, alſo zwiſchen dem 10. und 16. December. Macrob. Saturn. lib. I, c. 10 init. Sueton. Calig. c. 6. Martial. VII, 27.

[5] ad Q. fr. II, 1, 1 Fuerunt nonnulli aculei in C. Caesarem, contumeliae in Gellium, expostulationes cum absente Pompejo. Zuvor heißt es auch: Nihil ex nostris actionibus praetermisit. Rutil. Lupus iſt ſpäter ganz für Pompejus. Sollte der Senat durch ſeine Rede nur auf die Probe geſtellt werden?

Fragen in Verlegenheit ſetzen zu wollen, fügte jedoch zugleich hinzu, daß er aus dem Schweigen der Senatoren ihre Geſinnung zu erkennen glaube [1]. Indeſſen entgegnete Marcellinus dem Redner, was von den Senatoren gegenwärtig entweder gebilligt oder gemisbilligt werde, möge derſelbe aus ihrem Schweigen nicht entnehmen. Daß er ſelbſt ſchweige, — und er glaube dies auch von den Uebrigen ſagen zu dürfen, — habe ſeinen Grund darin, daß er es für unpaſſend halte, in Abweſenheit des Pompejus die campaniſche Ackervertheilung zu beſprechen. Durch dieſe Bemerkung wurde die Angelegenheit vorläufig beſeitigt. Der Tribun erklärte, den Senat nicht länger damit aufhalten zu wollen.

Zeigte ſich jedoch Marcellinus in dieſer Angelegenheit einer beſtimmten Entſchließung abgeneigt, ſo unterſtützte er dagegen deſto nachdrücklicher die Forderung, welche der Volkstribun Racilius in derſelben Senatsverſammlnng wegen der gerichtlichen Verfolgung der clodianiſchen Gewaltthätigkeiten machte. Zuerſt von ihm um ſeine Meinung befragt, klagte er laut über die vom Clodius angeſtifteten Unruhen, und gab als ſeine Meinung ab, er wolle durch den Prätor urbanus die Richter ſelbſt durch das Loos beſtimmen laſſen [2], die Comitien aber ſollten erſt, wenn dies geſchehen ſei, gehalten, Verhinderung der Gerichte aber als ein Vergehen gegen den Staat betrachtet werden. Seine Meinung wurde von Vielen gut geheißen, fand aber Gegner an den Tribunen C. Cato und Caſſius, welche, obwohl unter lauten Aeußerungen der Misbilligung [3] die Comitien früher als die Gerichte gehalten wiſſen wollten. Indeſſen erklärte ſich auch L. Marcius Philippus, der andere der deſignirten Conſuln, für den Marcellinus, und nicht weniger Cicero, der mit Ausführlichkeit und unter dem Beifallsmurmeln der Verſammlung über die Gewaltthaten des Clodius, Beſchuldigungen auf Beſchuldigungen häufend, und auf eine nicht unberedte Weiſe von dem Tribun Antiſtius unterſtützt, ſich ausließ. Nur dadurch wurde ein dem

---

[1] Ex superiorum temporum conviciis et ex praesenti silentio, quid senatus sentiret, se intelligere dixit. In illo coepit dimittere. ad Q. fr. I. I.

[2] ut ipse judices per praetorem urbanum sortiretur. ad Q. fr. II, I, 2.

[3] maxima acclamatione senatus. ibid.

Clodius ungünſtiger Beſchluß verhindert[1], daß dieſer die Zeit mit Reden hinbrachte und das Geſchrei und die Drohungen der Anhänger des Clodius, welche die Curie umringt hatten, die Senatoren nöthigten auseinanderzugehen.

Uebrigens ſcheinen damit die Verhandlungen des Jahres 57 beendigt geweſen zu ſein. Cicero ſelbſt bemerkt am Schluſſe des Briefes, in welchem er dieſelben ſeinem damals in Sardinien verweilenden Bruder mittheilt, das Uebrige werde, wie er meine, auf den Monat Januar verſchoben werden, und rechnet, da es ſich bei der Verfolgung des Clodius vor Allen um ſeine perſönliche Sicherheit handelte, auf die Unterſtützung des Volkstribunen Racilius, Antiſtius und Plancius. Indeſſen war es außer dem Straßenunfug des Clodius noch eine andere Angelegenheit, welche um dieſelbe Zeit die Gemüther aufregte, und der Eintracht der Beſſergeſinnten um ſo verderblicher war, da der Ehrgeiz des Pompejus dabei den Anſprüchen des bisher mit ihm zur Herſtellung des Cicero verbundenen Lentulus entgegentrat, und auf dieſe Weiſe auch den Cicero in die Verlegenheit brachte, den Einen gegen den Andern zu unterſtützen.

XXII. Abſchnitt.

Verhandlungen über die Wiedereinſetzung des Königs Ptolemäus Auletes von Aegypten.

Ptolemäus Dionyſius, wegen ſeiner Liebe zum Flötenſpiel Auletes genannt, der Sohn des Ptolemäus Soter II., war beim Tode ſeines Vaters im J. 82 noch ein Kind, und gelangte daher nicht ſogleich zur Regierung, welche ſtatt ſeiner vielmehr von

---

[1] Ibatur in eam sententiam. Tum Clodius rogatus diem dicendo eximere coepit. Furebat a Racilio se contumaciter urbaneque vexatum. Deinde ejus operae repente e Graecostasi (dem Standort der fremden Geſandten) et gradibus clamorem satis magnum sustulerunt, opinor in Q. Sextilium et amicos Milonis incitatae. Eo metu injecto, repente magna querimonia omnium discessimus.

ſeiner älteren Schweſter Kleopatra übernommen wurde. Zu derſelben Zeit aber war Ptolemäus Alexander, der Sohn eines früheren gleichnamigen Königs der Aegyptier, welcher in Kos aufgewachſen, hierauf eine Zeitlang in der Gefangenſchaft des Mithridates geweſen und ſpäter daraus entflohen war, bemüht, ſich durch Sulla's Gunſt in den Beſitz der Herrſchaft in Aegypten zu ſetzen, und es gelang ihm ſeinen Zweck zu erreichen, da ihm die Abneigung des Volks gegen die Weiberregierung nicht weniger als das Anſehn des Sulla zu Hülfe kam. Schon 19 Tage nach ſeiner Erhebung entſtand jedoch ein Aufruhr in Alexandrien, durch welchen er vertrieben wurde [1], dem Ptolemäus Auletes aber die Regierung übertragen zu ſein ſcheint.

Der Senat hatte den Ptolemäus Alexander einen Freund und Verbündeten des römiſchen Volkes genannt, und die Vertreibung deſſelben würde vielleicht hart geahndet worden ſein, wäre nicht die Aufmerkſamkeit der römiſchen Großen nach anderen Seiten hingelenkt worden. Indeſſen gründete Cäſar als Aedil im J. 65 darauf den Plan, ſich durch einen Volksbeſchluß die Zurückführung des vertriebenen Fürſten übertragen zu laſſen. Zwar wurde ihm die Sache durch den Widerſtand der Optimaten vereitelt, Ptolemäus Alexander aber, der ſich nach ſeiner Vertreibung in Tyrus aufhielt, galt fortwährend als rechtmäßiger König von Aegypten, und das Teſtament, welches er bei ſeinem Tode hinterließ, ſchien ſogar den Römern, welche er zu Erben eingeſetzt hatte, ein Anrecht an die Beſitznahme deſſelben zu verleihen. Indeſſen fehlte es auch nicht an Solchen, welche nicht nur die Gültigkeit dieſer Anſprüche ſondern ſelbſt das Vorhandenſein des Teſtaments in Zweifel zogen, und den Schein wenigſtens vermieden wünſchten, als werde nach fremdem Beſitz zu begierig getrachtet. Obgleich daher bereits vor Ciceros Con-

[1] Appian (B. C. I, 102) ſagt, er ſei getödet worden, allein damit ſind die ſpäteren Angaben von dem Ptolemäus Alexander zu Tyrus in Widerſpruch, wenn man nicht mit Flathe (Geſch. von Macedonien Th. II, S. 689) dieſen für einen anderen hält, was durch die Worte Suetons (Caes. c. 11) widerlegt zu werden ſcheint: Conciliato populi favore tentavit per partem tribunorum, ut sibi Aegyptus provincia plebiscito daretur, nactus extraordinarii imperii occasionem, quod Alexandrini regem suum, socium atque amicum a senatu appellatum, expulerunt, resque vulgo improbabatur. Vgl. in Rull. II, 17, 44.

ſulat der Senat zur Beſitznahme der Hinterlaſſenſchaft des verſtorbenen Königs Abgeordnete nach Tyrus geſchickt hatte, und gewichtige Stimmen die Gültigkeit des Teſtaments beſtätigten, ſo waren dagegen Andere, welche dagegen ſprachen, und Cicero eifert in der erſten im Senat gehaltenen Rede über das Ackergeſetz des Rullus nicht ohne Grund gegen den Misbrauch [1], welcher von den dadurch vorgeſchlagenen Decemvirn damit getrieben werden könne, es möchten dieſe nun für oder gegen den regierenden König in Alexandrien entſcheiden [2].

Der Vorſchlag des Rullus wurde vereitelt; aber die Gefahr, welche ununterbrochen über dem Haupte des Königs ſchwebte, war dadurch um ſo weniger abgewandt, da die perſönliche Würdigkeit deſſelben eben ſo ſehr wie die Rechtmäßigkeit ſeiner Geburt bezweifelt wurde. Unter ſolchen Umſtänden glaubte Ptolemäus Auletes ſeine Anerkennung als König von Aegypten um keinen Preis zu theuer von den Römern erkaufen zu können. Um die Gunſt des Pompejus hatte er ſchon früher geworben, indem er ihm 8000 Reiter nach Syrien zu Hülfe ſchickte; ſeine Verlegenheit aber erneuerte ſich, als Cäſar Conſul geworden war, und er glaubte die Summe von 6000 Talenten, welche er ihm und den übrigen Machthabern zu opfern hatte, nicht verweigern zu dürfen, um dafür den Titel eines Freundes und Bundsgenoſſen der Römer zu erhalten [3]. Die Bedrückungen aber, zu denen er ſich genöthigt ſah, um das Geld von ſeinen Unterthanen beizutreiben, machten ihn verhaßt, und noch mehr, ſcheint es, die Gleichgültigkeit, mit welcher er die Einziehung von Cypern geſchehen ließ, welches die Römer ohne alle berechtigende Veranlaſſung einem nahen Verwandten plötzlich entriſſen. In Angſt wegen ſeines Schickſals (denn auch das Söldnerheer, womit ſich früher Könige ſeines Hauſes Gehorſam erzwungen hatten, fehlte ihm), entfloh er 2 Jahre nachdem er die Anerkennung der Römer erhalten hatte, aus Aegypten, und begab ſich nach Rom, indem er bei denjenigen Schutz ſuchte, deren Freundſchaft er mit dem Haſſe der Seinigen erkauft hatte.

---

[1] in Rull. I, 1 heißt es, die Decemvirn würden ſagen, regis Alexandri testamento regnum illud populi Romani esse factum.

[2] in Rull. II, c. 16.

[3] Cic. ad Att. II, 16, 2. Sueton. Caes. 54. Caes. B. C. III, 107. Cic. pr. Rab. Post. 3, 6.

Genaueres über die Beweggründe ſeiner Entfernung iſt nicht kannt [1]. Zwar theilt Plutarch [2] eine Nachricht des Redekünſt- rs und Geſchichtſchreibers Timagenes mit, welcher, ein Zeitge- ſſe dieſer Begebenheiten, anfangs in Alexandrien, ſpäter in om lebte und die Gunſt mehrerer Großen daſelbſt, zuletzt auch ne Zeitlang die des Auguſtus genoß, nach welcher Theophanes, - kaum wohl ein Anderer als der Vertraute des Pompejus aus ytilene, — in Einverſtändniß mit dem Pompejus den durch e Umſtände keineswegs dazu genöthigten König beredet haben lte, einer ſo unedlen Hinterliſt aber, fügt er hinzu, ſei wohl heophanes, aber nicht Pompejus fähig geweſen.

Die Lage des Königs bei ſeiner Ankunft in Rom war nichts eniger als vortheilhaft. Freilich konnten ſeine Anſprüche an n Beiſtand der Römer nicht weggeläugnet werden [3]. Seine nerkennung aber als Freund und Bundsgenoſſe der Römer war as Werk des Cäſar und des Pompejus und zum Verdruſſe aller rjenigen, welche früher ſeine Gegner geweſen waren, von ih- en erkauft worden. Ohne neue Opfer und Beſtechungen ſchien eswegen wenig zu hoffen, und da die Mittel, über welche der önig gegenwärtig zu gebieten hatte, nur gering waren, ſo ußten die Summen, welche ihm die gewünſchte Hülfe verſchaf- n ſollten, erſt von römiſchen Capitaliſten aufgenommen wer- en [4]. Indeſſen zeigte der Senat ſich anfangs der Herſtellung es Königs nicht abgeneigt, und auf den Antrag des Lentulus Spinther wurde beſchloſſen, daß derjenige der beiden Conſuln, elchem die Provinz Cilicien zufallen würde, denſelben zurück- hren ſolle [5]. Lentulus ſelbſt erhielt hierauf die Provinz, die

[1] pr. Rab. Post. 2, 4 heißt es: Pulsus interea regno Ptolemaeus olosis consiliis (ut dixit Sibylla, sensit Postumus) Romam venit. Liv. pit. CIV.

[2] Pomp. 49. Vgl. Strabo XVII, p. 796. Voss. de hist. Gr. p. 152 q. Heeren de font. Pl. p. 166.

[3] Vgl d. Zuſammentreffen des Ptolemäus mit Cato. Plut. Cat. 35.

[4] Cic. pr. Rab. Post. 2, 4 Huic egenti et roganti hic infelix pecuniam credidit u. §. 5 in dando autem et credendo processit longius; ec suam solum pecuniam credidit sed etiam amicorum. 3, 5 Supplex rat rex: multa rogabat, omnia pollicebatur.

[5] Ibid. 2, 4. 3, 6. in Pis. 21, 50, ad fam. I, 1, 3. 7, 4. Dio ass. XXXIX, 12.

Vollziehung des Beſchluſſes aber wurde bald durch andere Umſtände, welche dazwiſchentraten, unmöglich gemacht.

Während nämlich Ptolemäus die Römer Hülfe flehend anging, hatten die Alexandriner, ungewiß wohin er geflohen ſei, oder ihn für tod haltend, ſeine Tochter Berenike auf den Thron geſetzt [1], auf die Nachricht jedoch, daß er in Rom ſei, 100 Abgeordnete dahin geſchickt, um theils die Beſchuldigungen, welche er gegen ſie, als ob ſie ihn vertrieben, erhoben hatte, zu widerlegen, theils als ſeine Ankläger aufzutreten. Dieſe Geſandtſchaft, durch welche Manches zu ſeinem großen Nachtheil an den Tag kommen konnte, ſcheint den Ptolemäus nicht wenig bange gemacht zu haben. Er hielt ſich, wie es ſcheint, beſonders auf dem Landgut des Pompejus bei Alba auf [2], und wußte von hier aus die alexandriniſchen Geſandten theils vor ihrer Ankunft aus dem Wege zu räumen [3], theils in der Stadt ſelbſt, noch Andere aber theils durch Drohungen, theils durch Beſtechungen dahin zu bringen, daß ſie weder die Beſchwerden, um derentwillen ſie gekommen waren, anzubringen, noch über die Ermordung ihrer Mitgeſandten Klage zu erheben wagten.

Dieſe Unthaten aber blieben zugleich ſo wenig ein Geheimniß, daß die Sache des Königs in den übelſten Ruf gerieth und im Senat darüber offene Beſchwerde geführt wurde, daß die Geſandten eines verbündeten Volkes umgebracht und eine große Anzahl römiſcher Bürger beſtochen worden ſeien [4]. Auch war Dion, das Haupt der alexandriniſchen Geſandtſchaft, noch am Leben, und Viele verlangten, daß dieſer vor Allen verhört und die Wahrheit dadurch ergründet werden müſſe. Dion ſelbſt, durch Gaſtfreundſchaft mit angeſehenen Römern verbunden, und wegen wiſſenſchaftlicher Bildung von ihnen geſchätzt [5], lebte im Hauſe des L. Luccejus, welchem er zu Alexandrien bekannt geworden war. So viel wirkte jedoch das Geld des Königs oder der Einfluß des Pompejus, welcher ihn bei ſich beherbergte, daß weder Dion vor den Senat gezogen wurde, noch der getödteten Geſandten, ſo lange Ptolemäus noch anweſend war, daſelbſt weiter gedacht wurde. Ja auch Dion wurde plötzlich aus dem

---

[1] Dio ibid. 13. [2] pr. Rab. Post. 3, 6. Dio c. 14.
[3] de har. resp. 16, 34. [4] pr. Coelio c. 8 init.
[5] pr. Coel. §. 23 u. 24. vgl. 22, 54.

Wege geräumt, und Niemand wagte den König zur Rechenschaft zu ziehen, obwohl Jeder darum wußte, und der König selbst die That nicht läugnete [1]. Die Zahl der Bestochenen war zu groß, auch Solche halfen, welche, obschon unbescholtenen Rufes, aus besondern Gründen die Wiedereinsetzung des Königs wünschten, und der Mörder des Dion, P. Ascitius, wurde von Cicero vertheidigt und hierauf freigesprochen [2].

Eine Schmach wie zur Zeit des Jugurtha schien über den Senat gekommen zu sein. Alle aber, welche den König wiederhergestellt wünschten, waren auch genöthigt, die Schritte desselben entweder gut zu heißen, oder den Schein der Unwissenheit anzunehmen, und die Sache blieb unangefochten, so lange noch die Consuln des Jahrs 57, welche Vortheil davon zu ziehen hofften, und die mit ihnen einverstandenen übrigen Magistrate regierten. Was freilich die neuen Volkstribunen und Consuln thun würden, war zweifelhaft, und der König, welcher deshalb mit Recht besorgt war, glaubte nur durch den Beistand des Pompejus, welcher selbst nicht abgeneigt schien, die Zurückführung des Ptolemäus zu übernehmen, seinen Gegnern trotzen zu können [3]. Er selbst verließ unterdessen noch vor dem 10ten December [4], an welchem die neuen Volkstribunen ihr Amt antraten, die Stadt, sei es, daß er von diesen persönlich zur Rechenschaft gezogen zu werden fürchtete, sei es, weil ihm des übeln Rufes halber der Aufenthalt in Rom nicht länger erträglich schien, und begab sich nach Ephesus, um hier den Ausgang der Sache abzuwarten, während ein von ihm zurückgelassener Unterhändler, Ammonius, mit Hülfe derselben Gläubiger, welche dem Ptolemäus bisher Geld vorgeschossen hatten, die Bestechungen fortsetzte.

---

[1] pr. Coel. §. 23. Dio c. 14.

[2] pr. Coel. 10, 23 u. 24. Nach Dio Cass. XXXIX, 14 würde dieser Proceß erst nach der Entfernung des Königs begonnen worden sein. In Beziehung auf die Schuld des Angeklagten gesteht auch Cicero, es sei die Freisprechung nur praevaricatione bewirkt worden. Vgl. pr. Coel. 21, 51. 52. 22, 54. 55.

[3] ad fam. I, 1, 1 Regis causa si qui sunt qui velint, qui pauci sunt, omnes rem ad Pompejum deferri volunt. Auch war Allen deutlich (I, 1, 3) totam rem istam jam pridem a certis hominibus non invito rege ipso consiliariisque ejus esse corruptam. Vgl. I, 1, 4.

[4] Fenestella ap. Nonium IV, 403 (Sallust. ed. Frotscher p. 489).

Die neuen Volkstribunen hatten jedoch kaum ihr Amt angetreten, als C. Cato, einer unter ihnen, die Sache des alexandriniſchen Königs aufs heftigſte angriff. Mit einer nicht gewöhnlichen Redefertigkeit begabt, aber unruhig und neuerungsſüchtig[1] und ein Gegner ſowohl des Pompejus als der mit Cicero und Lentulus zuſammenhängenden Parthei, ſuchte er von Anfang das Volk gegen den entweder beſtochenen oder der Beſtechlichkeit verdächtigen Senat aufzuregen. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Senatoren war auf ſeiner Seite, und das Anſehn des Servilius Iſaurikus, welcher an der Spitze derjenigen geſtanden zu haben ſcheint, die den Senat vor Allem von dem Vorwurf der Beſtechlichkeit befreit zu ſehen wünſchten, würde den Beſchluß bewirkt haben, es ſolle der König überhaupt nicht zurückgeführt werden, hätte nicht Einſpruch von Seiten der Volkstribunen denſelben verhindert[2]. Bald aber traten andere Umſtände dazwiſchen. Der Conſul Lentulus rüſtete ſich ſchon zum Abgang in ſeine Provinz, als die Bildſäule des Jupiter auf dem Capitol vom Blitze getroffen, und in den ſibylliniſchen Orakeln, welche man hierauf nachſah, der Ausſpruch gefunden wurde, wenn ein König von Aegypten Hülfe begehrend komme, möge man ihm Freundſchaft nicht verſagen, ihm aber auch nicht mit Heeresmacht beiſtehen. Außerdem würden Gefahren und Mühſeligkeiten der Lohn ſein. In Einverſtändniß mit Cato erklärten hierauf die Bewahrer der Orakel Alles, was für den König beſchloſſen worden, für ungültig, und verkündigten den Ausſpruch zugleich öffentlich dem Volke, obgleich dies ohne einen vorhergegangenen Senatsbeſchluß gegen das Herkommen war[3].

Die öffentliche Meinung wirkte jetzt in Uebereinſtimmung mit der Mehrzahl der Senatoren, namentlich der ariſtokratiſch Geſinnten; die neuen Conſuln Lentulus Marcellinus und Q. Marcius Philippus[4] waren gegen die Zurückführung des Königs, Viele beſtimmte der Neid gegen den Lentulus Spinther, Andere ſchreckte die Furcht vor neuer Machtvergrößerung des Pompejus, falls dem ohnehin wieder durch die jüngſt übertragene Getraide-

---

[1] ad Q. fr. II, 6, 5. vgl. II, 3, 3. [2] ad fam. I, 7, 5.

[3] Dio Cass. XXXIX, 15 *ἀπεψηφίσαντο πάντα τὰ περὶ αὐτοῦ ψηφισθέντα, Γαΐῳ Κάτωνι πεισθέντες δημάρχῳ.*

[4] Ihr Lob: ad Q. fr. II, 6, 4.

Präfectur mit neuer beunruhigender Gewalt Ausgerüſteten aber- mals der Oberbefehl über ein Heer übertragen werden ſollte, und es erfolgte ein Senatsbeſchluß [1], daß es gefährlich für den Staat ſcheine, den König mit einem Heere [2] wiedereinzuſetzen. Dieſer Beſchluß, dem Ausſpruch der Sibylle zugleich ſo ange- meſſen, daß beide nur daſſelbe Ziel zu verfolgen ſchienen, ſollte durch dasjenige ſowohl, was er ſagte, als durch das, was er nicht ſagte, jede Verlegenheit beſeitigen. Die Sache des Ptole- mäus, deſſen der Senat einmal verſprochen hatte ſich anzuneh- men, wurde nicht aufgegeben, dem Ehrgeiz der Mächtigen aber die Ausſicht verſchloſſen, Vortheil davon zu ziehen. Eine Abän- derung des Beſchluſſes war nicht zu erwarten [3], und diejenigen, welche die Zurückführung des Königs noch zu bevorworten ſuch- ten, konnten dies nicht anders als mit Berückſichtigung des ſibylliniſchen Orakels [4]. Dabei theilten ſich zugleich die Meinun- gen, und die Theilungen ſchienen abſichtlich vermehrt zu werden, um die Sache in die Länge zu ziehen, und einer endlichen Ent- ſcheidung zu Gunſten des Pompejus vorzubeugen [5]. Denn für Lentulus, welchem Cicero ſpäter nachrühmt [6], wie gehorſam er ſich dem Willen des Senats gefügt habe, war wenig mehr zu hoffen. Cicero, M. Lucullus und Hortenſius, waren die Einzi- gen, welche für ihn ſprachen [7]; ihre Stimmen aber konnten um ſo weniger gehört werden, da die Sache des Königs, zu deſſen Beiſtand er nach Alexandrien ziehen ſollte, gerade durch diejeni- gen am meiſten in Verruf gebracht war [8], auf welche ſich ſonſt ihr Einfluß zu ſtützen pflegte, der Unterhändler des Ptolemäus aber den Lentulus gar nicht wollte, ſondern durch alle ſeine Spenden nur für die Uebertragung der Sache an den Pompejus zu gewinnen ſuchte [9].

---

[1] auf Veranlaſſung des Lentulus Marcellinus, ad fam. I, 1, 2.

[2] cum multitudine, ad Q. fr. II, 2, 3.

[3] ad fam. I, 1, 1. 3 Senatus religionis calumniam non religione sed malevolentia et illius regiae largitionis invidia comprobat.

[4] Ibid Hortensii et mea et Luculli sententia cedit religioni de exer- citu — teneri enim res aliter non potest.

[5] Man wünſchte zu verhindern, ne quis propter exercitus cupidita- em Alexandream vellet ire, ad fam. I, 4, 3. ad Q. fr. II, 3, 2.

[6] in Pis. 21, 50. [7] ad fam. I, 1, 3. 5. 6, 2.

[8] ad fam. I, 5. 6, 2. 7, 2. Vgl. Plut. Pomp. c. 39.

[9] ad fam. I, 1, 1. 5. 6, 2. ad Q. fr. II, 2, 3.

So theilen die Nachrichten, welche Cicero dem nach Cilicien abgegangenen Lentulus giebt, nur Berathungen mit, welche ohne Erfolg blieben. Die Neider des Lentulus, ſagt Cicero in einem Briefe an ſeinen Bruder [1], hätten die Sache in die Länge gezogen und es ſeien hierauf die Tage der Comitien gefolgt, an denen der Senat nicht verſammelt werden durfte. Bei den Berathungen nämlich, welche, wie Cicero dem Lentulus ſchreibt, vor den Iden des Januar im Senat gepflogen wurden, hatten ſich fünf Meinungen herausgeſtellt, 1. die des Hortenſius, Cicero und Lucullus, welche ſich zwar dem letzten Senatsbeſchluß über die Sache der Ptolemäus fügten, aber zugleich den erſten, wodurch die Wiedereinſetzung deſſelben dem Lentulus einmal übertragen worden war, feſthielten; 2. die des Craſſus, nach welcher drei Legaten unter den gegenwärtigen obrigkeitlichen Beamten, welche das Imperium hätten (unter dieſe aber gehörte auch Pompejus), dazu ausgewählt werden ſollten; 3. die des Bibulus, welcher für drei Legaten aus dem Privatſtande war und die ſämmtlichen übrigen Conſularen auf ſeiner Seite hatte; 4. die des Servilius, welcher ſich der Zurückführung des Königs überhaupt widerſetzte, und 5. die des Volcatius (M. Volcatius Tullus), welcher auf Veranlaſſung des Volkstribuns P. Rutilius Lupus [2] mit Afranius ſich für Pompejus erklärt hatte. Die Vertrauten des Pompejus, Libo und Hypſäus pflichteten dem Volcatius bei; dem Lentulus aber ſchadete nicht nur, daß das Anſehn des Cicero, der durch Dankbarkeit an denſelben gefeſſelt wurde, in dieſer Angelegenheit nicht groß ſein konnte, ſondern auch daß weder die Gegner des Pompejus, noch die Freunde des Königs, deren ganze Hoffnung auf dem Pompejus beruhte, ihn begünſtigen konnten.

Die folgende Senatsverſammlung den 13ten Januar hatte keinen beſſeren Erfolg. Ein Zank zwiſchen dem Conſul Marcellinus und dem Volkstribun Caninius, welcher zu dem Anhang des Pompejus gehörig, die Meinung des Bibulus und damit zugleich die der Conſuln [3] angegriffen zu haben ſcheint, nahm die Zeit größtentheils hinweg, ſcheint jedoch dem Cicero Veran-

---

[1] ad Q. fr. II, 2, 3. [2] Lupo referente ad fam. I, 1, 3.

[3] Bibuli sententiam valere cupierunt ad fam. I, 2, 2 u. daſ. Manutius.

laſſung gegeben zu haben, die Geſinnung des Lentulus gegen den Senat zu rühmen, und dadurch dem Einfluß der pompejaniſchen Parthei das Gleichgewicht zu halten. Am folgenden Tage wurde daher beſchloſſen, kurz abzuſtimmen [1]. Nachdem nun die Meinungen des Bibulus, Hortenſius und Volcatius von Neuem ausgeſprochen waren, (die des Servilius und Craſſus, denen es an Anhang fehlte, ſcheinen weiter nicht berückſichtigt worden zu ſein), wurde die Theilung der Meinung des Bibulus verlangt [2], bei der Abſtimmung aber nur der den Ausſpruch der Sibylle unterſtützende Theil derſelben gut geheißen. Jetzt hätte die Meinung des Hortenſius an die Reihe kommen ſollen, allein die Abſtimmung wurde durch die Behauptung des Lupus verhindert, daß zuerſt über den von ihm zu Gunſten des Pompejus gemachten Antrag abgeſtimmt werden müſſe, und die Zeit verſtrich bei dem Streit, der darüber entſtand. Viele, welche ſonſt auf der Seite des Volcatius geſtanden hatten, ſchienen ſich übrigens dem Hortenſius anſchließen zu wollen, und da Cicero der vornehmſte Vertheidiger dieſer Anſicht war, ſo hatte er vielleicht nicht völlig Unrecht, ſich auf den Gang der Berathungen des Tages etwas einzubilden [3]. Ja er benutzte ſogar die Gelegenheit, dem Pompejus ſelbſt, bei welchem er, nachdem der Senat auseinandergegangen war, ſpeiſte, Vorſtellungen zu machen.

Pompejus ſpielte unter dieſen Umſtänden eine ſehr zweideutige Rolle. Während er ſelbſt für den Lentulus ſowohl öffentlich als privatim Freundſchaft heuchelte [4], und nichts weniger als den Auftrag zur Wiedereinſetzung des Königs von Aegypten zu ſuchen ſchien, boten Volkstribunen wie Senatoren Alles auf, um es eben dahin zu bringen und die Anſtrengungen ſeiner Gegner zu Nichte zu machen. Indeſſen ſchienen die Ausſichten dazu

---

[1] ut breviter sententias diceremus.

[2] Postulatum est, ut Bibuli sententia dividerelur. ad fam. I, 2, 1.

[3] Post tuum discessum is dies honestissimus nobis fuerat in senatu. I, 2, 3.

[4] Pompejus und Lentulus ſchienen früher ſo einig, daß Clodius und ſeine Anhänger behaupteten, es ſei in Folge eines gegenſeitigen Uebereinkommens geſchehen, daß während Pomp. die Praefectura annonae erhalten habe, dem Lent. die Wiedereinſetzung des Ptolemäus übertragen worden ſei. Plutarch. Pomp. 39.

im Senat weniger günſtig als bei dem Volke, und einen Volksbeſchluß darüber zu verhindern, ſchien daher dasjenige zu ſein, worauf alle diejenigen, welche nicht für Pompejus waren und das Anſehen des Senats zu erhalten wünſchten, ihre Aufmerkſamkeit zu richten hätten. Den 16ten Januar ſcheint hiervon die Rede geweſen zu ſein [1], und Cicero hofft wenigſtens ſo viel erlangt zu haben, daß ohne Verletzung der Auſpicien und Geſetze kein Vorſchlag an das Volk werde gebracht werden können. Zwar hinderten die Tribunen Cato und Caninius durch ihren Einſpruch die Abfaſſung eines förmlichen Beſchluſſes, das Gutachten jedoch, über welches der Senat ſich verſtändigt hatte, wurde ſchriftlich aufgezeichnet.

Auch den 17ten Januar, rühmt Cicero dem Lentulus, ſei die Stimmung des Senats für ihn nicht ungünſtig geweſen. Allein auch dieſes Mal gelang es, die Sache in die Länge zu ziehen, und da die übrigen Tage des Monats zu Volksverſammlungen beſtimmt waren [2], während des Februar aber die in dieſe Zeit gehörigen Angelegenheiten der Geſandtſchaften vor Allen erledigt werden mußten [3], ſo war dadurch die Sache auf lange Zeit verzögert.

Außerdem ſoll, wie Plutarch [4] erzählt, der Volkstribun Caninius den Vorſchlag gemacht haben, dem Pompejus die Zurückführung des Ptolemäus ohne ein Heer blos in Begleitung von zwei Lictoren zu übertragen, und Pompejus zwar kein Mißfallen darüber bezeigt, der Senat aber den Antrag unter dem Vorgeben verworfen haben, daß die Sicherheit des Pompejus dabei zu ſehr gefährdet ſcheine. Es iſt möglich, daß dieſer Vorſchlag in einer der beiden Senatsſitzungen den 15ten oder 16ten Januar gemacht wurde, worüber Cicero ſich nicht ausführlich erklärt, da er vorausſetzt, daß das vom Senat dabei verfaßte Gutachten dem Lentulus zugeſandt worden ſei; daß aber Anträge des Caninius mehr als alles Andere dazu beigetragen hatten, die Abſichten des Pompejus verdächtig zu machen, beweiſt die Verſicherung des Cicero in ſeinen Briefen an den Lentulus, Pompejus

---

[1] ad fam. I, 2, 4. [2] ad Q. fr. II, 2, 3. fam. I, 4, 1.

[3] ad Q. fr. II, 3, 1.

[4] Pomp. c. 39. Statt Caninius freilich *Κανίδιος* Vgl. Dio Cass. XXXIX, 16.

ſei demſelben ſogar in der ſein Benehmen ſo ſehr verdächtigenden Zeit des Caninius günſtig geweſen [1]. Uebrigens ſcheint Pompejus ſelbſt der üblen Nachrede oder der heftigen Angriffe halber, denen er von Seiten der Optimaten, des C. Cato, des M. Craſſus und des Clodius ausgeſetzt war [2], den Gedanken an die Zurückführung des Ptolemäus aufgegeben zu haben, ja Cicero hofft ſogar, daß nun der König auf einen Wink des Pompejus [3] bewogen werden könne, Hülfe und Zuflucht beim Lentulus zu ſuchen.

Indeſſen gerieth dieſer zu derſelben Zeit in die Gefahr, ſein Imperium gänzlich zu verlieren. C. Cato, auf deſſen Veranſtaltung früher ſchon das Bedenken wegen des ſibylliniſchen Orakels erhoben worden war, machte, als wollte er dem König von Aegypten jede Hoffnung auf Wiedereinſetzung und zugleich dem Lentulus die Ausſicht, dieſe Wiedereinſetzung zu bewirken, völlig abſchneiden [4], dem Volke den Vorſchlag, dem Lentulus ſein Feldherrnamt zu entziehen [5]. Der Sohn deſſelben legte deshalb Trauer an, und Cicero fürchtet die Unzuverläſſigkeit derjenigen, auf deren Beiſtand es ihm ankam, Cato aber ſcheint die Sache ſpäter aufgegeben zu haben, und in den folgenden Briefen iſt nicht weiter davon die Rede. Auch der Wiedereinſetzung des Ptolemäus wurde nicht mehr gedacht; vom Senat war nichts mehr dafür zu erwarten, und nur ein unter dem Einfluß des Pompejus veranſtaltetes Privatunternehmen, welches freilich, wenn es mislang, ſchwere Verantwortung nach ſich ziehen mußte, ſchien noch ausführbar. Lentulus indeſſen, obgleich von Cicero darauf aufmerkſam gemacht, konnte ſich nicht dazu entſchließen, und die Ausführung der Sache blieb einem Anderen vorbehalten.

---

[1] ad fam. I, 7, 3 etiam ipso suspiciosissimo tempore Caniniano. Daß Caninius auch dem Volk deshalb einen Vorſchlag machen wollte: ad Q. fr. II, 2, 3. ad fam. I, 4, 2.

[2] beſonders in der Volksverſammlung den 6ten Februar ad fam. I, 5b, 1. ad Q. fr. II, 3.

[3] si Pompejus paulum modo ostenderit sibi placere ad fam. I, 5b, 2.

[4] ad fam. I, 5, 2.

[5] de imperio Lentulo abrogando. ad Q. fr. II, 3, 1. Hieß dies wirklich, wie Manutius meint: es ſolle Lentulus aus der Provinz zurückgerufen werden?

XXIII. Abſchnitt.

Partheikämpfe des Jahres 56 bis zur Zuſammenkunft der Dreimänner in Luca. Reden für den P. Sextius und gegen den Vatinius.

Von den öffentlichen Verhandlungen der erſten Monate des Jahres 56 geben neben den Briefen an den Lentulus, welche die Angelegenheiten deſſelben betreffen, die an den Q. Cicero die meiſte Auskunft. Dieſer, der als Legat des Pompejus, wie es ſcheint [1], ſich in Sardinien [2] aufhielt, ſollte dadurch eine Ueberſicht der Begebenheiten erhalten, die in gedrängter Kürze das Wichtigſte mittheilte.

Nachdem die Wahlen der Aedilen wegen der Bewerbungen des Clodius lange Zeit hindurch verzögert worden waren, wurden dieſelben endlich den 22ten Januar gehalten, und durch die Wahl des Clodius zugleich die Pläne vereitelt, ihn in Anklagezuſtand zu verſetzen. Es lag darin nicht blos ein Nachtheil für den Cicero und ſeine Freunde, welche jetzt mit neuen Gewaltſchritten bedroht wurden, ſondern auch für den Pompejus, der in der letzten Zeit nicht weniger den Anfeindungen des Clodius ausgeſetzt geweſen war, und durch ſeine letzten auf die Zurückführung des ägyptiſchen Königs gerichteten Abſichten die Veranlaſſung gegeben haben mochte, daß die Optimaten [3] der Ernennung des Clodius ſich weniger heftig widerſetzten. Cicero meldet ſeinem Bruder das Geſchehene nicht ohne einige Unruhe, zumal da der Bau der Wohnungen Beider noch lange nicht vollendet war, hofft jedoch durch Vorſicht und durch den Beiſtand ſeiner Freunde, namentlich des Milo [4] den ihnen drohenden Gefahren entgehen zu können.

---

[1] ad Q. fr. II, 6, 1. ad fam. I, 9, 9, wiewohl es nach ad Q. fr. II, 2, 4 iſt, als ob es nur vom Quintus abhinge, bald zurückzukehren.

[2] in Olbia ad Q. fr. II, 2, 2. 3, 7. 6, 7.

[3] ad Q. fr. II, 6, 5 Marcellinus autem hoc uno mihi quidem non satisfacit, quod eum (nämlich. Pompejum) nimis aspere tractat: quamquam id senatu non invito facit.

[4] ad Att. IV, 7, 3. ad Q. fr. II, 2, 2.

Den 1ten Februar hätten die Verhandlungen mit den frem=
n Geſandten begonnen werden ſollen, allein ſie wurden auf
n 13ten verſchoben, und unterdeſſen auf Veranlaſſung einer
n Clodius erhobenen Anklage die gerichtlichen Verhandlungen
gen den Milo begonnen. Milo erſchien den 2ten Februar vor
m Volke, und unter denjenigen, welche ihn unterſtützten, auch
mpejus. Indeſſen wurden die Verhandlungen, nachdem M.
arcellus auf die Bitten des Cicero geſprochen hatte, auf den
n Februar verſchoben. In der Zwiſchenzeit war im Senat
n den Provinzen der Quäſtoren und der Ausſtattung der Prä=
en die Rede [1], Klagen über den Zuſtand des Staates aber
hmen den größten Theil der Zeit hinweg. In der Volksver=
ammlung den 6ten Februar führten die Verhandlungen über die
ache des Milo von Neuem zu den gewaltſamſten Auftritten.
mpejus ſprach dies Mal ſelbſt für den Angeklagten, welcher
rſönlich erſchienen war, die Anhänger des Clodius aber em=
ngen ihn mit Geſchrei, Schimpfreden und Schmähungen, und
rten den Eindruck ſeiner Rede, obſchon ſie nicht im Stande
ren, dieſelbe zu unterbrechen. Dem nach ihm auftretenden
odius wurde mit ähnlichem Geſchrei von Seiten der Gegner
rgolten, welches ihn, wie Cicero verſichert, ganz aus der
ſſung brachte [2]. Indeſſen verſuchte er den Pompejus noch da=
rch zu demüthigen, daß er die ihn umſtehende Menge auf die
agen „wer das Volk durch Hungersnoth quäle“, „wer nach
gypten gehen wolle“ mit lautem Geſchrei Pompejus antwor=
t, und eben ſo den Namen Craſſus nennen ließ, indem er ſie
gte, wen ſie ſich ſelbſt dazu auserſehen. Craſſus nämlich war
rſönlich zugegen, und nicht um die Sache des Milo zu begün=
gen. Nach ſolchen Aeußerungen ging der Partheihaß zuletzt in
ewaltthätigkeiten über, wobei die Anhänger des Clodius über
re Gegner herfielen, und die Verſammlung, nachdem Clodius
n der Rednerbühne verdrängt worden war, ſich auflöſte [3].

Die Senatsverſammlung, welche hierauf in der Curie ge=
alten wurde, war weder vom Pompejus noch vom Cicero be=
ucht, von dieſem nicht, weil er über Dinge ſo wichtiger Art

---

[1] ad Q. fr. II, 3, 1 referebatur de provinciis quaestorum et de mandis praetoribus. [2] Ibid. II, 3, 2.

[3] ad Q. fr. II, 3, 2. ad fam. I, 5b, 1.

nicht ſchweigen konnte, und durch Vertheidigung des Pompejus, welcher von Bibulus, Curio, Favonius und Servilius dem Sohne getadelt wurde, den Optimaten Anſtoß zu geben fürchtete. Den 8ten Februar aber verſammelte ſich der Senat von Neuem, und zwar im Tempel des Apollo, damit Pompejus zugegen ſein könnte. Dieſer ſprach hier nachdrücklich gegen die Unruhſtifter, und den nächſten Tag wurde ein Beſchluß gefaßt, worin es hieß, dasjenige, was am 6ten Februar geſchehen ſei, ſolle als Vergehen gegen den Staat betrachtet werden. Zwar erfolgte nun von Seiten des C. Cato ein heftiger Angriff auf den Pompejus, deſſen Gegenſtand die in den Händeln wegen des Königs von Aegypten hervorgetretene Ehrſucht deſſelben geweſen zu ſein ſcheint, und worin das zweideutige Benehmen des Pompejus gegen den von dem Redner mit Auszeichnung erwähnten Cicero den ausgeſprochenen Tadel verſtärken ſollte; die Antwort des Pompejus jedoch war nicht weniger heftig, und zugleich gegen den Craſſus [1] gerichtet, ja er erklärte, ſich ſtolz mit dem Scipio Africanus, welchen Carbo getödet habe, vergleichend, er werde ſein Leben beſſer beſchirmen.

Die Begebenheiten während der letzten Monate ſchienen dabei die Partheiſtellung weſentlich verändert zu haben, und die alte Eiferſucht des Pompejus und Craſſus namentlich mit neuer Heftigkeit hervorzutreten. Daß Pompejus die Herſtellung des, dem Craſſus wenig befreundeten Cicero durchgeſetzt und durch die Getraide-Präfectur die anſehnlichſte Machtvergrößerung erlangt hatte, mochte dem Craſſus um ſo weniger gleichgültig ſein, da Pompejus unmittelbar darauf auch von der Sache des Königs Ptolemäus Nutzen für ſich zu ziehen ſuchte. Die Folge davon war eine Verſtändigung des Craſſus mit dem Clodius und den übrigen Gegnern des Pompejus, und wenn C. Cato, der in der Sache des alexandriniſchen Königs namentlich den Pompejus angriff, zugleich den Lentulus bedrohte, ſo lag der Grund darin, daß die Wiedereinſetzung des Ptolemäus zuletzt dem Craſſus übertragen werden ſollte [2]. Auf dieſe Weiſe ſcheinen die Aeuße-

---

[1] Crassumque descripsit. ad Q. fr. II, 3, 3 u. 4.

[2] Daß Craſſus darnach ſtrebte, geht aus ad Q. fr. II, 3, 2 hervor, obgleich Cicero (ad fam. I, 1, 3) dem Lentulus ſchreibt: Crassus tres legatos decernit, nec excludit Pompejum.

rungen des Pompejus gegen den Cicero [1], C. Cato werde vom Craſſus unterſtützt, dem Clodius von demſelben Geld gegeben, beide aber zugleich von Bibulus, Curio und ſeinen übrigen Neidern begünſtigt, nicht ungegründet geweſen zu ſein, Pompejus aber ſcheint Urſache gehabt zu haben, auf ſeiner Hut zu ſein, da die Menge in den gewöhnlichen Volksverſammlungen ihm wenig geneigt, die Geſinnung des Senats aber bei der Feindſchaft der Vornehmen wenigſtens unzuverläſſig war.

Unter dieſen Umſtänden ſollte Gewalt von Neuem der Gewalt entgegengeſetzt werden. Während Clodius die Arbeiter, deren er ſich bei öffentlichen Unruhen bediente, zu ermuthigen und zu verſtärken ſuchte, ließ Pompejus Mannſchaft aus Picenum und Gallien kommen. Denn Clodius hatte dem Milo auf den 20ten Februar einen neuen Termin geſetzt, und außerdem ſchien den Vorſchlägen, welche man vom C. Cato wegen des Milo und Lentulus befürchtete [2], ein beharrlicher Widerſtand entgegengeſetzt werden zu müſſen. Ehe indeſſen der Kampf darüber ausbrach, wurde die Parthei, welche die Zurückberufung des Cicero bewirkt hatte, aufs Neue dadurch angegriffen, daß P. Sextius, der nicht weniger als Milo als Volkstribun dazu beigetragen hatte, in Anklagezuſtand geſetzt wurde. Cn. Nerius belangte ihn wegen geſetzwidriger Ehrſucht, M. Tullius Albinovanus an demſelben Tage (den 10ten Februar) wegen Gewalt.

Bei einer Angelegenheit, die Niemanden näher anging als ihn ſelbſt, war es dem Cicero unmöglich, partheilos zu bleiben. Die Anklage gegen den P. Sextius hatte durchaus denſelben Entſtehungsgrund wie die gegen den Milo. Beide hatten mit gleichem Eifer nicht nur des Cicero ſich angenommen, ſondern auch die Aedilenwahlen zu verhindern geſucht, um den Clodius, bevor er ſeine Wahl durchſetzen konnte, wegen der von ihm verübten Gewaltthätigkeiten öffentlich anzuklagen. Dies ſollte dem Sextius jetzt vergolten werden. Zwar trat Clodius nicht perſönlich als Ankläger des Sextius auf, diejenigen aber, welche die-

[1] ad Q. fr. II, 3, 4.

[2] ad Q. fr. II, 3, 4 Sed magna manus ex Piceno et Gallia exspectatur, ut etiam Catonis rogationibus de Milone et Lentulo resistamus. Milo nämlich, ſcheint es, ſollte wegen der bewaffneten Mannſchaft, deren er ſich bediente, zur Verantwortung gezogen werden. II, 6, 5 u. Manut. z. II, 3, 4.

ſes Geſchäft übernommen hatten, waren von ihm dazu auserwählt worden [1], und wurden von ihm und ſeinen Anhängern dabei aufs Nachdrücklichſte unterſtützt. Der Proceß, in welchen Sextius verwickelt wurde, war ein doppelter, aber nur der wegen Gewalt ſcheint derjenige geweſen zu ſein, bei welchem Cicero als Vertheidiger des Sextius betheiligt, und die Anklage des Cn. Nerius würde völlig unbekannt geblieben ſein, hätte nicht Cicero in den Briefen an ſeinen Bruder derſelben neben jener anderen Erwähnung gethan. Cn. Nerius ſcheint übrigens eben ſo wenig bedeutend geweſen zu ſein als M. Tullius Albinovanus, der andere Ankläger des Sextius, und Cicero ſcheint weder von dem Einen noch von dem Andern vorauszuſetzen, daß ſein Bruder mit ihnen bekannt ſei [2].

Cicero hatte nach ſeiner Rückkehr die Verdienſte des Sextius in ſeinen Reden öffentlich gerühmt und anerkannt, indeſſen war er ſchon früher mit ſeinen Vorſchlägen nicht immer einverſtanden geweſen, und ſpäter war, wie ſehr auch Quintus Cicero den M. Tullius darauf aufmerkſam gemacht hatte, ſich die Freundſchaft des Sextius zu erhalten [3], eine Verſtimmung eingetreten, welche noch bis auf die Zeit der Anklage des Sextius fortdauerte. Der Grund dieſer Verſtimmung wird nicht ausdrücklich angegeben; möglich aber, daß derſelbe in den Verhandlungen geſucht werden muß, welche nach der Zurückberufung des Cicero über die ihm zu bewilligenden Entſchädigungen gepflogen wurden, wobei auch Lentulus den Cicero nicht ganz befriedigt hatte. Cicero zögerte indeſſen nicht, ihm ſeinen Beiſtand anzubieten, indem er ſich, da Sextius krank war, ſelbſt in ſein Haus begab, und hatte Gelegenheit, ſeiner Vertheidigung dadurch vorzuarbeiten, daß er in einer Rede, welche er den 11ten Februar für den wegen Ambitus angeklagten Beſtia vor dem Prätor Cn. Domitius zu halten hatte, das Verdienſt hervorhob, welches ſich Beſtia durch die Rettung des in dem Tempel des Caſtor faſt tödlich verwundeten Sextius erworben habe [4]. Der Beifall, mit

[1] wenigſtens Albinovanus durch Vermittelung des Vatinius, der ihn zugleich mit Beweismitteln verſah. in Vatin. 1, 3.

[2] Cicero nennt d. Tribus Pupinia, um die Herkunft des Cn. Nerius bemerkbar zu machen, u. ſagt a quodam M. Tullio. ad Q. fr. I. 1.

[3] ad Q. fr. II, 3, 6. 4, 1.

[4] A. d. III. Id. Febr. dixi pro Bestia de ambitu apud praetorem Cn.

elchem er von einer ſehr zahlreichen Verſammlung gehört wurde, ien der Sache des Seſtius einen glücklichen Ausgang zu ver- rechen. Die Entſcheidung erfolgte indeſſen erſt einen Monat äter (den 11ten März) [1], und unter den Vertheidigern des ertius, welche vor Cicero das Wort geführt hatten, werden ben Hortenſius, von welchem die Sache deſſelben am Ausführ- chſten erörtert zu ſein ſcheint, auch M. Craſſus und L. Licinius alvus [2] genannt. Außerdem wurde die Sache des Sextius noch m Pompejus [3], dem Licinius Macer [4] und vielleicht noch von nderen unterſtützt, während unter ſeinen Gegnern außer Clo- us ſelbſt Vatinius und Gellius, welche beide als Zeugen gegen n Angeklagten auftraten [5], die erſte Stelle einnahmen.

Wie Cicero ſagt, ſoll die Anklage nach den Rathſchlägen s Vatinius, wenn auch unter dem Beiſtand des Clodius [6], ternommen worden ſein. Beide waren ſchon ſeit längerer eit mit einander verbunden geweſen, und Vatinius, der im ahr 58 wegen Verletzung der Lex Junia et Licinia angeklagt rden war, verdankte ſeine Rettung allein dem Beiſtand, wel- en ihm Clodius geleiſtet hatte. Das juniſche und liciniſche eſetz, welches von den Conſuln des Jahres 62 (D. Junius ilanus und L. Licinius Murena) vorgeſchlagen worden, ver- dnete jedes Geſetz bei dem Aerarium anzuzeigen, damit es gleich mit den übrigen daſelbſt aufbewahrt werden möchte [7], ab ſcheint vom Vatinius bei ſeinen tribuniciſchen Rogationen rletzt worden zu ſein. Der Prätor C. Memmius, vor welchem angeklagt worden war, hatte ihn auf den dreißigſten Tag ſchieden; als aber der Termin erſchien, rief Vatinius den Bei- and der Volkstribunen und namentlich des Clodius an, und da

omitium etc. Hic προφκονομησάμην quiddam εὐκαίρως de iis, quae in stium apparabantur crimina, et eum ornavi veris laudibus, magno as- nsu omnium. ad Q. fr. II, 3, 6. Vgl. Philipp. XI, 5, 11.

[1] ad Q. fr. II, 4, 1.

[2] Freilich nur in d. Schol. Bob. p. 292. Aber auch Cicero ſagt in at. 4, 10: Principes civitatis adsunt P. Sextio.

[3] ad fam. I, 9, 7 Ego sedente Pompejo, quum ut laudaret P. stium, introisset in urbem etc.

[4] ad Q. fr. II, 4, 1. [5] in Vat. 2, 4.

[6] Vatinii consiliis u. Clodio adjuvante. in Vat. 17, 41. pr. Sext. 63, 132.

[7] Schol. Bob. p. 310.

die Verhandlungen auf geſetzliche Weiſe nicht unterbrochen werden konnten, ſo wurde das Gericht mit Gewalt auseinandergetrieben [1]. Später unterſtützte Vatinius dafür die Anklage, welche Clodius als Aedil gegen den Milo erhoben hatte [2]. In der Sache des Sextius mochten die Ankläger vom Clodius gewählt worden ſein, T. Claudius aber, der anfangs dazu gewählt zu ſein ſcheint, ſoll deshalb den Vatinius befragt, und Albinovanus, der nicht weniger den Rath deſſelben einzuholen hatte, namentlich dadurch von ihm unterſtützt worden ſein, daß er ihn mit Volksreden des Sextius verſah, welche bei dem Proceß deſſelben mit Vortheil gebraucht werden konnten [3]. Die Ankläger waren auf dieſe Weiſe von ihm unterrichtet und vorbereitet worden, und wenn er ſpäter den Albinovanus des Verraths [4] beſchuldigte, und zugleich erklärte, Sextius hätte eher wegen jedes anderen Vergehens als wegen Gewalt angeklagt werden ſollen [5], ſo ſcheint der Grund nur darin gelegen zu haben, daß er zuletzt wenig Vertrauen mehr in den Erfolg der Anklage ſetzte. Ehe Vatinius noch das Wort ergriff, hatte Gellius, der Stiefſohn des Conſuls Q. Marcius Philippus [6], ſein Zeugniß abgelegt [7], ein von Cicero öfters erwähnter [8] Anhänger des Clodius und Führer der Neuerungsſüchtigen. Erzwungen ſcheint das Zeugniß des Paullus gegen den Sextius, da derſelbe zu den Gegnern des Vatinius gehörte [9].

Der Inhalt der Anklage gegen den Sextius war ganz von derſelben Art wie die gegen Milo [10], und die Behauptung, daß

---

[1] in Vat. 14, 3. 34. pr. Sextio 64, 135.

[2] Er trat als Zeuge gegen den Milo auf in Vat. 17, 40.

[3] in Vat. 1, 3.

[4] quum multa in Albinovanum de praevaricatione diceres. in Vat. 17, 41.

[5] dixerisne, nec tibi placuisse, nec oportuisse Sextium de vi reum fieri? quavis lege, quovis crimine accusandum potius fuisse. in Vat. 17, 41.

[6] pr. Sext. 51, 110. Nach Schol. Bob. p. 304 war er der frater uterinus des Philippus.

[7] in Vat. 2, 4 prius quam loqui coepisti, quum ante Gellius, nutricula seditiosorum omnium, testimonium diceret.

[8] ad Att. IV, 3, 2. ad Q. fr. II, 1, 1.

[9] Quin etiam Paullus noster quum testis productus esset in Sestium, confirmavit, se nomen Vatinii delaturum, si Macer Licinius cunctaretur.

[10] reus uterque ob eandem causam et eodem crimine. in Vat. 17, 41. Beide hatten omnium consiliorum societatem. Ibid.

der Eine wie der Andere ſich bei den Begebenheiten des verfloſſenen Jahres bewaffneter Mannſchaft bedient habe [1], ſchwer zu widerlegen, indeſſen ſcheint es, daß Sextius erſt gegen das Ende ſeines Tribunats zu ſolchen Mitteln ſeine Zuflucht nahm und erſt nachdem ihn die Sorge für ſeine perſönliche Sicherheit dazu genöthigt hatte [2]. So groß auch der Eifer war, mit welchem er die Zurückrufung des Cicero unterſtützt hatte, ſo war doch der bewaffnete Widerſtand, welcher dem Clodius entgegengeſetzt wurde, in den Händen Anderer geweſen, ja wenn die Darſtellung des Cicero hier der Wahrheit getreu genug ſcheint, ſo war die Rückkehr deſſelben bereits erfolgt, ehe noch ein Schritt dazu vom Sextius geſchehen war. Indeſſen nahm Sextius gerade jetzt den thätigſten Antheil an dem Streit mit Clodius, indem er in Verbindung mit den übrigen Gegnern deſſelben eben ſo eifrig die Ernennung des Clodius zum Aedilis zu verhindern als ſeine Anklage zu bewirken ſuchte. Da der Conſul Metellus, welcher bisher den Plan, den Clodius in Anklagezuſtand zu ſetzen, fortwährend zu vereiteln gewußt hatte, darauf beſtand, die Comitien zu ſeiner Wahl zu halten, ſo erklärte Sextius mit Entſchloſſenheit, dieſelben zu jeder Zeit durch Obnuntiation hindern zu wollen [3]. Freilich ſah er ſich dafür, als er ſeine Drohung erfüllte, einem ſo heftigen Angriff von Seiten ſeiner Gegner im Tempel des Caſtor ausgeſetzt, daß er mit vielen Wunden bedeckt dem Tode nahe war [4]. Wenn er indeſſen ſeitdem die Gewaltthätigkeiten ſeiner Feinde erwiderte, ſo iſt wenigſtens nicht von beſonderen Begebenheiten die Rede, bei denen dieſelben vorgekommen ſein ſollten. Die Anklage übrigens wurde dadurch nicht gemildert. Die Zurückrufung des Cicero, hieß es, habe nur durch Gewaltthätigkeiten bewirkt werden können, und der Staat ſei dadurch in die größte Unruhe gerathen. Es bedürfe deswegen der Strenge, um die Urheber dafür zu beſtrafen und den Staat von ſeinen Leiden zu befreien [5].

Unter den Rednern, welche vor ihm die Sache des Sextius geführt hatten, gedenkt Cicero nur des Hortenſius, welcher ſei-

---

[1] pr. Sext. 36, 78. 39, 84. [2] pr. Sext. 35, 76. 36, 77.
[3] ad Att. IV, 3, 3. Vgl. pr. Sext. 41, 89.
[4] pr. Sext. 37, 79. 80. 38, 83. 39, 85. 42, 90 u. 92.
[5] pr. Sext. 65, 135.

ner Meinung nach nichts übergangen habe, was zum Vortheil des Angeklagten habe angeführt werden können [1]. Die Sache des Cicero ſchien es daher beſonders zu ſein, das ihn ſelbſt Betreffende zu berühren, und die Verdienſte des Sextius mehr anzuerkennen als zu vertheidigen, und mehr ſeinen Schmerz als ſeine Beredſamkeit an den Tag zu legen. Was von der Lage des Sextius, von ſeinem Leben, von ſeiner Geſinnung und Ergebenheit gegen die guten Bürger und von ſeinem Eifer für die Erhaltung der Ruhe und das Gemeinwohl geſagt werden konnte, hofft er ſo zu erörtern, daß dadurch ſowohl den Rückſichten auf die Unterſuchung ſelbſt als auf die Perſon des Angeklagten genügt werden ſollte (2, 5). Bei der Schilderung des früheren Lebens des Angeklagten werden daher vor Allen die Verdienſte herausgehoben, welche derſelbe als Quäſtor des C. Antonius bei der Unterdrückung der catilinariſchen Unruhen erworben haben ſoll (3, 6—6, 14), und dabei auf das Zeugniß hingewieſen, welches ihm die Einwohner der von ihm damals vor den Anſchlägen der Verſchwornen beſchirmten Stadt Capua, durch eine zu ſeinem Lobe abgeordnete Geſandtſchaft gegenwärtig gegeben hatten (4, 9. 10). Der Zuſammenhang, in welchen die Anklage die Sache des Sextius mit den letzten Schickſalen des Cicero geſetzt hatte, führt hierauf auf eine ausführliche Erörterung der Begebenheiten, welche die Verbannung deſſelben vorbereiteten. Eine der öffentlichen Wohlfahrt feindſelige Parthei, heißt es, habe dieſelbe durch Gewaltſchritte und Geſetzwidrigkeiten aller Art herbeigeführt, und dem Cicero keine andere Wahl gelaſſen, als entweder einen den Staat in hohem Grade gefährdenden Kampf zu wagen oder demſelben durch ein freiwilliges Exil vorzubeugen. Während er aber ſelbſt durch eine aufrichtige Vaterlandsliebe bewogen wird, ſich für dieſen letzteren Ausweg zu entſcheiden, glauben ſeine Gegner in Einverſtändniß mit ehr- und pflichtvergeſſenen Conſuln den Staat als einen Tummelplatz ihrer Leidenſchaften und Ungerechtigkeiten betrachten zu dürfen. Die ehemaligen Anhänger des Catilina haben am Clodius ein neues Haupt gefunden, und die Wunden, welche dadurch dem Staate geſchlagen wurden, würden unheilbar geweſen ſein, wäre nicht durch die Herſtellung des Cicero ein neuer

[1] Ibid. 2, 3. 6, 14.

Sieg der Ordnung und Geſetzlichkeit erfochten worden. Dem Verdienſte des Sextius, ſo wie der Uebrigen, deren Werk dieſelbe geweſen war, wird dabei eine um ſo glänzendere Schilderung zu Theil, da hierin zugleich die Hauptgründe der Vertheidigung des Angeklagten lagen, und Cicero, indem er dieſe Verdienſte rühmte, ſeine eignen verherrlichte (33, 71. 35, 75. 37, 79. 39, 85. 42, 92). Herabſetzende Aeußerungen des Anklägers über die Optimaten geben zugleich Veranlaſſung zu einer Erörterung, in welcher die dazu Gehörigen im Gegenſatz zu der gehaltloſen Menge leichtſinniger oder ſelbſtſüchtiger Volksfreunde als die wahren Freunde des Volks und des Vaterlandes dargeſtellt werden (44, 96—63, 132), und den Schluß macht eine Ermahnung an die Jüngeren, die Geſinnungen der Optimaten ſich anzueignen und dadurch zugleich die Tugenden der Vorfahren zu erneuern. Dabei treten die perſönlichen Verhältniſſe des Cicero noch in einzelnen Schilderungen hervor. Nur Clodius und ſein Anhang, Vatinius und die Conſuln Gabinius und Piſo werden mit größerer Heftigkeit angefeindet, Cäſar dagegen und Craſſus möglichſt geſchont, und Pompejus mit unbeſchränktem Lobe geprieſen. Was gegen den Cicero geſchehen war, um ſeine Entfernung zu bewirken, wird mehr den Umtrieben und Ränken des Clodius, Vatinius und Anderer als denen der Triumvirn zugeſchrieben. Während die Vornehmen, die aus Neid dem Cicero ſein Anſehn nicht gönnten, ſeinen Anſpielungen nicht entgehen, erſcheinen Craſſus und Cäſar als völlig partheilos, Pompejus aber als eifriger Beförderer der Wohlfahrt und der Rechte der beſſeren Bürger.

Von nicht geringerer Wichtigkeit als die Anklage- und Vertheidigungsreden ſcheint das Zeugenverhör, welches darauf folgte, geweſen zu ſein. Vatinius, der hier die Hauptrolle ſpielte [1], ſcheint die Gelegenheit benutzt zu haben, ſich umſtändlicher über die Angelegenheiten des Sextius zu erklären [2]. Auch er freilich hatte Gladiatoren in ſeinen Dienſten, entſchuldigte dies aber mit ſeinen Bewerbungen um die Aedilenwürde [3], und erwiderte denjenigen, die ihn an das Geſetz des Cicero erinnerten, wonach kein Bewerber um ein obrigkeitliches Amt in zwei Jahren Gla-

[1] ad Q. fr. II, 4, 1. [2] in Vat. 1, 2. 2, 4.
[3] pr. Sext. 53, 114. 64, 134. in Vat. 15, 36.

diatorenſpiele geben ſollte [1], daß es nicht Gladiatoren ſeien, die von ihm unterhalten würden, ſondern Sclaven, die mit wilden Thieren kämpfen ſollten (bestiarii) [2]. Früher ſchon hatte er den Cicero angegriffen durch Begünſtigung der Angeberei des Vettius [3], durch Aufhetzung des Pompejus zur Zeit ſeiner Verbannung [4], durch ungeſcheute Unterſtützung der Vorſchläge des Clodius und durch öffentliche Erklärungen gegen die Thaten (acta) des Cicero [5]. Jetzt ſollte ihm der Wankelmuth deſſelben Stoff zu Vorwürfen geben. Er erinnerte an die Vertheidigung des Cornelius [6], und bemerkte, daß gegenwärtig das Glück des Cäſar ihn bewogen habe, ſich ihm günſtiger zu zeigen [7]. Des Milo gedachte er, vielleicht um der Richter willen, welche zu den Freunden deſſelben gehörten, mit Anerkennung, obſchon er als Zeuge gegen ihn aufgetreten war [8], und die bisherigen Gewaltthätigkeiten, als ſeien dieſelben nur von den Gegnern ausgegangen, hart tadelnd, hatten die Richter zur Strenge ermahnt. Ueber die Verbannung des Cicero hatte er bemerkt, daß dieſelbe nur die Folge ſeiner Feigheit geweſen, und über ſeine Zurückrufung, daß man dieſelbe nur um des Staats willen nöthig gefunden habe [9].

Cicero hatte durch ſeine Aeußerungen in der Rede für den Sextius den Vatinius zu den Ausfällen, mit welchen er ihn angriff, gereizt [10], allein er glaubte dieſelben gleichwohl nicht unerwidert laſſen zu dürfen, und benutzte dazu das Recht, welches ihm als Vertheidiger des Angeklagten zuſtand, den Vatinius zu befragen. Es geſchah am nächſten Tage [11] nachdem Vatinius ſein Zeugniß abgelegt hatte. Allein vorher ſchon, wahrſcheinlich in dem Termin ſelbſt, in welchem Vatinius geſprochen, hatte er

---

[1] pr. Sext. 64, 133 quae dilucide vetat, gladiatores biennio, quo quis petierit aut petiturus sit, dare. in Vat. 15, 37.

[2] Es waren aber 200 Beſtiarii und Ein Löwe. pr. Sext. 64, 135.

[3] pr. Sext. 63, 132. in Vat. 10, 24.

[4] pr. Sext. 63, 133. pr. domo 11, 28. 29.

[5] pr. Sext. l. l.

[6] in Vat. 2, 5 quum tu mihi Cornelii defensionem in maledictis objiciendum putaris.

[7] ad fam. I, 9, 7.

[8] in Vat. 17, 40.

[9] in Vat. 3, 6. 7.

[10] in Vat. 1, 1 Sed fui paulo ante intemperantior fortasse quam debui etc.

[11] in Vat. 1, 3.

klärt, er ziehe das Schickſal des Bibulus, welches man für n unglückliches zu halten geneigt ſei, den Siegen und Triumphen Aller vor, und an einer anderen Stelle, es ſeien dieelben, welche den Bibulus aus dem Hauſe zu gehen verhindert, nd welche ihn ſelbſt daſſelbe zu verlaſſen genöthigt hätten [1].

Der Rede des Cicero gegen den Vatinius war demnach, ie er ſelbſt ſagt, eine Interrogatio [2] und hatte den Zweck, die laubwürdigkeit des Zeugen theils durch Aufdeckung der Flecken ines Lebens theils durch Nachweiſung von Widerſprüchen in ſeien Behauptungen zu erſchüttern. Hauptgegenſtand war das olkstribunat des Vatinius und Cicero rühmt noch ſpäter die eimüthigkeit, mit welcher er von den dabei begangenen Geſetzwidrigkeiten geſprochen habe [3]. Vatinius, ſagt er in ſeiner ede, ſei zwar kein würdiger Gegner, allein er verdiene eine emüthigung; auch ſchienen ſeine Vorwürfe und Beſchuldigunen eine Erwiderung zu fordern. Der von Cicero vertheidigte . Cornelius ſei von den groben Ungeſetzlichkeiten, deren Vatius als Tribun ſich ſchuldig gemacht, weit entfernt geweſen, nd die Entfernung des Cicero gereiche ihm nicht weniger zur hre als ſeine Zurückrufung. Dagegen ſei ſchon die während s Conſulats des Cicero verwaltete Quäſtur des Vatinius nicht ei von dem Vorwurf des Eigennutzes geweſen, unerlaubt auch, ß er hierauf als Legat des Proconſuls C. Cosconius im jentigen Spanien den Weg dahin zu einer Reiſe nach Sardinien, frika, Numidien und Mauretanien benutzt habe (5, 12), die erſchuldungen ſeines Tribunats aber habe nur er, nicht Andere, tragen. Wenn Vatinius ſich frech über die Auſpicien hineggeſetzt habe, ſo habe er keine Urſache ſich auf das Beiſpiel s Cäſar zu berufen (6, 15), und ſchon das Benehmen ſeiner mtsgenoſſen, von denen keiner den beſtehenden Geſetzen ſo frech trotzt habe, verdamme ihn (7, 17). Von ihm ſei Bibulus s Gefängniß geworfen und genöthigt worden, ſich in ſeiner ohnung verborgen zu halten, von ihm ſei Vettius zu ſeinen ngebereien angeſtiftet, von ihm Städte, Könige und Fürſten

[1] ad fam. I, 9, 7. [2] in Vat. 1, 2.

[3] ad fam. I, 9, 7 tota vero interrogatio mea nihil habuit nisi reprehensionem illius tribunatus, in quo omnia dicta sunt libertate animoque maximo de vi, de auspiciis, de donatione regnorum.

genöthigt worden, ſeiner Habſucht zu fröhnen (12, 29). Ohne vom Senat dazu ernannt zu ſein, habe er hierauf die Stelle eines Legaten angenommen, habe das Gericht des Memmius gewaltſamer Weiſe auseinandergetrieben, um dadurch einer Verurtheilung zu entgehen (14, 33. 34), müſſe ſich aber gegenwärtig, wie trotzig er ſonſt auch Geſetze und Rechte verhöhnt habe, ſogar verächtliche Aeußerungen des Cäſar gefallen laſſen (16, 38). Er habe früher die Anklage gegen den Milo, durch das Zeugniß unterſtützt, daß derſelbe den Staat mit Gladiatoren und Thierkämpfern bedrohe, und jetzt, obwohl die Sache des Sextius von der des Milo nicht verſchieden ſei, lobe er ihn, er habe die Anklage gegen den Sextius von Anfang an unterſtützt, und jetzt ſcheine ſie ihm unſtatthaft, er habe endlich den Ankläger mit Hülfsmitteln und Anweiſungen verſehen, und jetzt werde derſelbe von ihm des Verraths beſchuldigt (c. 17).

Die Abſicht des Cicero ſoll ſeiner Verſicherung zufolge nicht unerreicht geblieben [1] und namentlich dadurch unterſtützt worden ſein, daß zwei Andere ihm offen eine Anklage ankündigten. Vatinius war nicht im Stande, etwas zu erwidern [2], Sextius aber wurde den 11. März durch die ſämmtlichen Stimmen der Richter frei geſprochen [3]. Der Vortheil, welchen die Parthei, die in dieſem Proceß ſo ſiegreich gekämpft hatte, davontrug, führte indeſſen bald zu noch wichtigeren Schritten, welche, wenn Pompejus nicht die Sache der Optimaten verlaſſen hätte, einen Bruch mit Cäſar und die Trennung des Triumvirats herbeigeführt haben würden. Den 5. April, an welchem durch einen Senatsbeſchluß dem Pompejus 40 Millionen Seſtertien zur Getraideverwaltung bewilligt worden waren [4], wurde mit großer Heftigkeit [5] die campaniſche Ackervertheilung des Cäſar angegriffen. Theurung und Geldmangel vermehrte den Eifer dafür [6]. Cicero ſelbſt ſchlug vor, die Sache den 15. Mai vor einer hinlänglich zahlreichen Senatsverſammlung aufs Neue zur Sprache

---

[1] Vatinium — arbitratu nostro concidimus, diis hominibusque plaudentibus. ad Q. fr. II, 4, 1.

[2] ibid. valde perturbatus debilitatusque discessit.

[3] ibid. omnibus sententiis absolutus est.

[4] ad Q. fr. II, 5, 1.

[5] vehementer actum de agro Campano clamore senatus prope concionali. ibid.

[6] ad Q. fr. II, 5, 1.

bringen, und die Aufregung, welche ſich des Senats bemächtigte, zeigte, wie wichtig die Sache zu ſein ſchien [1]. Die Erwartungen einer Umgeſtaltung der Dinge, welche darauf gegründet werden mochten, wurden jedoch durch die bald nachher gehaltene Zuſammenkunft der Triumvirn in Luca gänzlich getäuſcht.

Der Partheiſtreit in Rom war dem Cäſar während ſeiner Feldzüge in Gallien nie entgangen, und er hatte Urſache beſorgt zu ſein, wenn die wiedererwachende Eiferſucht des Pompejus und Craſſus das von ihm geſtiftete Werk zerſtörte. Das funfzehntägige Dankfeſt, welches ihm der Senat auf die Nachricht von der Ueberwindung der Belgier bewilligt hatte [2], war, ſo ehrenvoll es auch erſcheinen mochte, doch kein Band der Eintracht. Clodius, Vatinius und andere Gegner des Senats wurden von ihm noch ſo eifrig als früher unterſtützt. Daß dieſe ſo gegenwärtig mit Erfolg bekämpft, ja ſelbſt Verhandlungen eines Conſulats gefährdet wurden, lenkte ſeine ganze Aufmerkſamkeit nach Italien, und bewog ihn, nachdem er noch die Winterlager ſeiner Truppen beſichtigt hatte, ſich ſelbſt dahin zu begeben. Sein Anſehn war durch ſeine Entfernung nicht vermindert worden. Zweihundert Senatoren und ſo viele Proconſuln und Prätoren, daß der verſammelten Lictoren nicht weniger als 120 waren, fanden ſich bei ihm ein [3]. Am wichtigſten doch war die Zuſammenkunft mit Pompejus und Craſſus [4]. Es gelang dem Cäſar, ſeine Verbündeten von Neuem mit einander zu verſöhnen, und zugleich den Neid zu beſiegen, welcher ſich auf die Nachrichten von ſeinen galliſchen Siegen [5] des Pom-

---

[1] ad fam. I, 9, 8 Hac a me sententia dicta, magnus animorum motus est factus quum eorum, quorum oportuit, tum illorum etiam, quorum nunquam putaram.

[2] Caes. B. G. II extr. Plutarch. Caes. 21.

[3] Plut. Caes. 21. Pomp. 51. Crass. 14.

[4] Nach Cic. ad fam. I, 9, 9 ſcheint indeſſen eine Zuſammenkunft aller drei nicht Statt gefunden zu haben. Pompejus kam, wie zufällig, auf einer Reiſe nach Sardinien und Afrika zum Cäſar nach Luca, nachdem bereits früher Craſſus mit demſelben in Ravenna zuſammengetroffen war. Ad Q. fr. II, 6, 2 wird vom Pompejus geſagt: erat autem iturus, ut ajebat, a. d. III Id. Apr., ut aut Labrone aut Pisis conscenderet.

[5] Dio Cass. XXXIX, 25 erzählt ſogar, Pomp. habe die Conſuln zu beſtimmen geſucht, die Briefe des Cäſar zurückzuhalten, und daran gedacht, ihm einen Nachfolger zu ſenden.

pejus bemächtigt hatte. Beides geſchah durch die Verabredung, Pompejus und Craſſus ſollten für das folgende Jahr um das Conſulat anhalten, und dadurch dem Triumvirat neue Stützpuncte, den Gegnern deſſelben aber neue Niederlagen zu bereiten ſuchen.

XXIV. Abſchnitt.

Veränderte Partheiſtellung nach der Erneuerung der Dreimänner-Verbindung. Reden des Cicero über die Erklärungen der Haruſpices, über die conſulariſchen Provinzen, für den Balbus und Cölius.

Die Wiederausſöhnung der Triumvirn mochte Vielen unerwartet ſein. Den 11. April war Pompejus Willens abzureiſen, und doch war von einer neuen Annäherung deſſelben an den Cäſar, obgleich derſelbe wohl bereits von Mehreren aufgeſucht wurde [1], noch nicht die Rede, und zwiſchen Pompejus und der Menge, welche den dem Milo geleiſteten Beiſtand ungern geſehen [2], eben ſo viel Abneigung als zwiſchen Pompejus und den Vornehmen. Zur Vergeltung der Anklagen, welche gegen den Milo und Sextius erhoben worden waren, war S. Clodius, der Freigelaſſene und ſeit langer Zeit [3] das Werkzeug des P. Clodius wegen Gewalt und Unruhſtiftung ebenfalls öffentlich angeklagt worden [4]. Die Zeit aber war ungünſtig gewählt, und S. Clodius hätte weder jetzt, noch von ſchwachen Anklägern belangt werden ſollen. Die Schuld trug Milo, der nicht bedacht zu haben ſchien, daß Ungeſetzlichkeiten, welche den Beſſeren nachgeſehen wurden, wohl auch den Schlechteren verziehen werden mußten. Obgleich Pompejus die Anklage unterſtützt hatte, fehlten doch drei Stimmen zur Verurtheilung des S. Clodius.

---

[1] ad Q. fr. II, 6, 6. [2] Ibid. §. 5.

[3] ad Att. II, 12, 2.

[4] pr. Sext. 64, 133. pr. Coel. 32, 78. in Pis. 4, 8. 10, 23 u. Ascon. p. 8. pr. domo 10, 15. 31, 83. de har. resp. 6, 11. 27, 59.

ır die Aerartribunen hatten ihn einſtimmig für ſchuldig er-
rt, die Stimmen der Ritter waren getheilt und die der sena-
iſchen Richter hatten ihn, gerade vielleicht um dem Pompejus
he zu thun, freigeſprochen [1]. Obwohl nämlich Pompejus die
rückführung des Ptolemäus Auletes aufgegeben zu haben ſchien [2],
ıerte doch die Eiferſucht der Vornehmen fort und hinderte jede
rſöhnung. Der Conſul Lentulus Marcellinus ſcheint unter
ſen Umſtänden an der Spitze der Ariſtokratie geſtanden zu
ben, aber ſo ſehr Cicero die Verdienſte deſſelben anerkennt [3], ſo
nig iſt er doch mit ſeinem Benehmen gegen den Pompejus
rieden, welches er milder und nachgiebiger wünſcht [4]. In-
ſen waren es vor Allen die Neuerungen des C. Cato, denen
arcellinus entgegenzuarbeiten ſuchte, und es blieb kein Mittel
rig, um die Vorſchläge deſſelben zu verhindern, als daß die
mitien verhindert wurden, in denen dieſelben zur Sprache ge-
ıcht werden ſollten. Der Beiſtand des Milo kam ihm dabei
r zu Statten, und es gelang dieſem namentlich, den Cato
gen Unterhaltung von Gladiatoren öffentlich lächerlich zu
ıchen. C. Cato hatte von Cosconius und Pompejus Thier-
npfer gekauft, ohne welche er ſich nicht öffentlich zu zeigen
egte. Es fehlte ihm jedoch an Mitteln, ſie zu unterhalten,
d Milo, dem dies nicht entging, ließ durch einen Vertrauten
: Sclaven dem Cato abkaufen, worauf Racilius, unter den
maligen Volkstribunen der eifrigſte Anhänger der Optimaten,
: Sache bekannt machte, indem er erklärte, daß die Leute für
ı gekauft worden ſeien, und „die Dienerſchaft des Cato“ wie-
: öffentlich zum Verkauf ausbot [5].

Uebrigens hatte Cicero um dieſelbe Zeit wie Pompejus Rom
rlaſſen, um einige Zeit auf dem Lande zu verleben. Er iſt
reits den 11. April auf der Reiſe, und will vor dem 6. Mai

---

[1] ad Q. fr. II, 6, 6.

[2] ad Q. fr. II, 6, 5 Nam quod de Pompejo Caninius egit, sane-
am refrixit.

[3] Ibid. §. 4 Consul est egregius Lentulus, non impediente collega:
e, inquam, bonus, ut meliorem non viderim.

[4] Ibid. §. 5 quod eum nimis aspere tractat, quamquam id senatu
on invito facit.

[5] ad Q. fr. II, 6, 5 und Tunstall Epist. p. 92. Vom Racilius heißt
qui unus est hoc tempore tribunus plebis.

nicht zurückkehren, da die Sache des Milo auf den 7. verſchoben worden war [1]. Dann hofft er zugleich ſeinen unterdeſſen aus Sardinien zurückgekehrten Bruder wiederzuſehen. Freilich täuſchte ihn dieſe Hoffnung. Der nächſte Brief, welchen er an ihn ſchreibt, iſt nach dem 16. Mai geſchrieben. Er ſcheint indeſſen der nahen Rückkehr des Quintus gewiß zu ſein, und hebt von den letzten Begebenheiten, das Uebrige auf mündliche Mittheilungen verſchiebend, nur heraus, daß der Senat in zahlreicher Verſammlung auf eine würdige Weiſe und mit allgemeinem Beifall dem Gabinius das verlangte Dankfeſt verweigert habe, was ihm, dem Procilius die Sache gemeldet, um ſo angenehmer ſei, da es in ſeiner Abweſenheit und ohne ſeine Mitwirkung geſchehen ſei, daß dagegen die erwarteten Verhandlungen über das Campanergebiet am 15. und 16. Mai nicht Statt gefunden hätten. Dieſe Angelegenheit jedoch ſetzte ihn fortwährend in Verlegenheit [2]. Offenbar war er auch deswegen erſt ſpäter nach Rom zurückgekehrt. Die Nachrichten von der erneuerten Verbindung der Triumvirn mochten ihn ſchrecken, und wie gefährlich ihre Feindſchaft war, hatte er erfahren. Cäſar, überdieß von Craſſus kurz zuvor in Ravenna gereizt, hatte ſich gegen Pompejus zu Luca über ſeinen Angriff auf die campaniſche Ackervertheilung beklagt, und Pompejus, welcher wenige Tage ſpäter den Q. Cicero in Sardinien traf, hatte dieſen hierauf an die Verpflichtungen erinnert, welche er für ſeinen Bruder vor deſſen Zurückrufung rückſichtlich der Verhandlungen des Cäſar übernommen habe, und verlangt, es ſolle derſelbe, wenn er die Sache des Cäſar nicht vertheidigen könne oder wolle, dieſelbe wenigſtens unangefochten laſſen, ja er hatte den Vibullius an ihn geſchickt, mit dem Auftrag, er möge die campaniſche Ackervertheilung bis zu ſeiner Rückkehr ruhen laſſen [3]. In dem angeführten Briefe an den Quintus iſt von einer Nachricht deſſelben über dieſe Angelegenheit nicht ausdrücklich die Rede; Cicero muß jedoch bereits früher, vielleicht durch Vibullius von den Wünſchen des Pompejus unterrichtet geweſen ſein, und er war

---

[1] quoniam in Non. Majas Miloni dies prodicta est. ad Q. fr. II, 7. Tunſtall p. 96 will dies freilich nicht auf den Proceß des Milo bezogen wiſſen.

[2] In hac causa mihi aqua haeret. ad Q. fr. II, 8.

[3] ad fam. 1, 9, 9. Vgl. de prov. cons. 18, 43.

Verlegenheit, da er ſich dadurch genöthigt ſah, ſich aufs eue dem Cäſar und Pompejus zu Gefallen vom Senat zu ent- nen. Er ſelbſt entſchuldigt ſein Benehmen durch die fortdau- nde Eiferſucht der Vornehmen auf ihn, durch von ihnen offen äußerte Schadenfreude, daß Cicero durch ſeine Erklärung über s Campanergebiet dem Pompejus wie dem Cäſar verfeindet orden ſei, und mit ihrem Zuſammenhalten mit Clodius, wel- es in den Angriffen deſſelben auf den Pompejus ſeinen Grund tte [1]. Ein freundliches Entgegenkommen aber, womit Cäſar e Nachgiebigkeit des Cäſar erwiderte, trug dazu bei, denſelben ch mehr an die Sache der Triumvirn zu feſſeln, während es f der anderen Seite ſeine bisherigen Freunde an Vorwürfen er ſeine Abtrünnigkeit nicht fehlen ließen [2]. Wie ſehr er ſich bei ſelbſt gedrückt und erniedrigt fühlte, deuten vertraulichere ittheilungen an, die er namentlich dem Attikus macht. Nichts, ſteht er demſelben [3], ſei ſchimpflicher als ſein Leben und die hängigkeit, in welcher er gehalten werde. Rede er über den taat, wie es ſeine Pflicht ſei, ſo halte man ihn für unſinnig, hte er ſich dagegen nach den Umſtänden, ſo gelte er für knech- ch, und ſchweige er, ſo ſcheine er unterdrückt und gefangen. er er dürfe ſeinen Schmerz nicht einmal an den Tag legen, ne undankbar zu ſein [4]. Indeſſen kann er ſich nicht entſchlie- n zu den Optimaten zurückzukehren. Die Unzuverläſſigkeit r Großen, ſagt er, überſteige allen Glauben. Es ſei ſein Vor- ß geweſen, wieder zu ihnen zu halten, obgleich er früher von nen verlaſſen worden ſei, ſie ſeien aber noch dieſelben, die ſie emals geweſen. Er gedenkt dabei einer Schrift, die er, weil üheren nachtheiligen Aeußerungen über die Triumvirn darin iderſprochen wurde, eine Palinodie nennt [5], und fügt hinzu, habe ſich dadurch ſelbſt nöthigen wollen, bei ſeinen neuen

---

[1] Beſonders bitter beſchwert er ſich ad fam. I, 9, 10. 11. 14. 16. u. d Att. IV, 5, 1 u. 2. Si, quibus sententiis dixi, quod et ipsi proba- ent, laetati sunt tamen me contra Pompeji voluntatem dixisse.

[2] ad fam. I, 9, 12. 17. 18.

[3] ad Att. IV, 6, 1. 2.

[4] Ne dolere quidem possum, ut non ingratus videar.

[5] Früher hatte er ἀνέκδοτα Theopompino genere gegen die Machtha- er geſchrieben. ad Att. II, 6, 2. Tunstall. p. 110.

Verbündeten zu bleiben [1]. Denn da diejenigen, welche nichts vermöchten, ihm keine Zuneigung bezeigten, ſo habe er ſich um die Liebe derjenigen bewerben wollen, welche die Macht hätten.

Eine Darſtellung ſeiner Thaten von der Hand eines namhaften und wegen ſeiner perſönlichen Stellung im Staate geachteten Schriftſtellers ſollte ſeinem ſinkenden Ruhme aufhelfen. Daher der Brief an den L. Luccejus, der, mit einem Werke über die römiſche Geſchichte beſchäftigt, die Erzählung des italiſchen und bürgerlichen Krieges faſt beendigt hatte, und ſich nun der Zeit des Cicero näherte. Nach dem Beiſpiel des Kalliſthenes, Timäus und Polybius, welche den trojaniſchen Krieg, den Krieg mit Pyrrhus und den numantiniſchen in beſonderen Werken dargeſtellt hätten, werde auch Luccejus, um die Wünſche des Cicero ſo bald als möglich zu erfüllen, die Geſchichte ſeiner Thaten in einer beſonderen Schrift erzählen können, welche den Zeitraum vom Anfang der catilinariſchen Verſchwörung bis zu ſeiner Rückkehr aus der Verbannung umfaſſen würde, und dabei Gelegenheit haben, nicht nur ſeine Kenntniß bürgerlicher Veränderungen und ihrer Urſachen zu zeigen, ſondern auch bei der Beurtheilung der Thatſachen, die Treuloſigkeit, die Hinterliſt und die Verrätherei Vieler gegen ihn zu ſchildern. Die Ungeduld, mit welcher Cicero in dem mit großer Sorgfalt geſchriebenen Briefe [2] die Sache betreibt, die Bitten, mit welchen er den Luccejus beſtürmt, nicht nur nichts zu übergehen, was zu ſeinem Lobe dienen könne, ſondern dabei ſich nöthigen Falls ſogar über die Grenzen einer allzu gewiſſenhaften Wahrheitsliebe hinwegzuſetzen, und die Aeußerung, ſelbſt von ſich ſchreiben zu wollen, wenn es mislingen ſollte, den Luccejus dazu zu bewegen, beweiſt, wie viel dem Cicero darauf ankam. Sollte Luccejus beifällig antworten, ſo will er ihn ſelbſt mit Nachrichten über ſeine Thaten und Schickſale [3] unterſtützen, ſollte er die Sache dagegen verſchieben, ſo hofft er noch mündlich mit ihm zu ſprechen. Luccejus antwortete bejahend und Cicero trägt dem Atti-

---

[1] ad Att. IV, 5, 2 Ego mehercule mihi necessitatem volui imponere hujus novae conjunctionis.

[2] valde bella est. ad Att. IV, 6, 4. ad fam. V, 12.

[3] commentariis rerum omnium. fam. V, 12, 8.

is auf, ihm dafür zu danken [1], ungewiß aber iſt, ob er ſein erſprechen erfüllte.

Einen Hauptgrund ſeiner Rechtfertigung rückſichtlich ſeiner ntfernung von den Optimaten glaubte Cicero in der Weige- ng derſelben zu finden, die Adoption des Clodius und damit gleich die ſämmtlichen Verordnungen während des Tribunats ſſelben für ungeſetzlich zu erklären. Daß hiervon ſehr ernſtlich, d zwar vielleicht nicht lange nach ſeiner Zurückrufung, die ede geweſen war, geht aus den eignen Worten des Cicero her- r, und aus den Vorwürfen, welche er deshalb den Optima- n macht [2]. Allein es war ihm erwidert worden, daß gegen e Form, unter welcher die Adoption des Clodius erfolgt ſei, wenig etwas eingewendet werden könne, als gegen die des erbannungsbeſchluſſes, und daß ſo wenig auch dieſe wie an- re Verordnungen des Clodius gebilligt werden könnten, gegen e Geſetzlichkeit derſelben nichts einzuwenden ſei. Nach Plutarch d Dio Caſſius [3] war es namentlich M. Cato, der ſich auf eſe Weiſe erklärt hatte, aus Furcht, durch einen Angriff auf e Rechtmäßigkeit des Tribunats des Clodius auch die Gültig- it der während deſſelben von ihm in Cypern gemachten Ein- chtungen in Zweifel zu ſetzen. Auch ſcheint Cicero, obſchon er n Cato nicht nennt, doch deutlich genug auf ihn hinzudeu- n [4]. Dagegen werden die Gewaltthätigkeiten, welche ſich Ci- ro mit Milo erlaubt haben ſoll, um die auf Stein gegrabenen rkunden des Clodius, welche auf dem Capitol aufbewahrt wur- n, zu entfernen, von ihm ſelbſt nirgends, ſelbſt nicht in ſei- en vertraulichſten Briefen, erwähnt, und erſcheinen ſchon des- egen als wenig glaublich, weil durch das Wegſchaffen dieſer rkunden, die Verordnungen des Clodius, zumal wenn die Op- imaten mit Cicero nicht einmal darüber einig waren, doch noch icht aufgehoben werden konnten, und weil Cicero ſowohl als eine Freunde Mühe genug hatten, um ſich der Gewaltſchritte

---

[1] ad Att. IV, 6, 4. Vgl. IV, 9, 2.

[2] de prov. cons. 19, 45.

[3] Plut. Cic. 34. Cat. min. 40. Dio XXXIX, 21. 22.

[4] de prov. cons. 19, 40 Itaque vir summa auctoritate, summa eloquentia, dixit graviter, casum illum meum funus esse reipublicae, sed unus justum et indictum.

des Clodius zu erwehren, und kaum daran denken konnten, ihn durch neue, die ſie ſelbſt nicht einmal zu rechtfertigen im Stande waren, zu reizen.

Die Nachricht von der erneuerten Verbindung der Triumvirn ſetzte indeſſen die Gegner der Triumvirn in um ſo größere Beſtürzung, da der Plan zugleich bekannt wurde, Pompejus und Craſſus ſollten ſich für das nächſte Jahr gemeinſchaftlich um das Conſulat bewerben. Die Hoffnungen, welche die Optimaten auf die weitere Verfolgung ihrer Abſichten gegen die Triumvirn ſetzten, gründeten ſich gerade darauf, daß L. Domitius, einer von den Hauptfeinden des Cäſar, die ſchon während ſeiner Prätur begonnenen Angriffe als Conſul fortſetzen ſollte. Wurden Pompejus und Craſſus zu Conſuln ernannt, ſo wurden dieſe Hoffnungen nicht nur zerſtört, ſondern es ſchien auch die Verfaſſung und die Freiheit durch noch größere Gefahren bedroht zu werden, als früher durch das Conſulat des Cäſar.

Die Zeit freilich, in welcher die Anmeldungen zu geſchehen pflegten, war ſchon vorüber [1], und es war vorauszuſehen, daß weder die Conſuln, — und man fürchtete namentlich das Anſehn des Marcellinus [2], — noch Andere auf dem gewöhnlichen Wege die Wahl geſtatten würden. So beſchloſſen die Triumvirn, die Comitien überhaupt in dem laufenden Jahre zu verhindern, wobei man ſich namentlich des mit dem Conſul Marcellinus verfeindeten C. Cato bedienen konnte [3], und dieſelben hierauf durch einen Interrex halten zu laſſen [4]. Die Geſchichte der Unruhen, welche daraus hervorgingen, iſt nicht genauer bekannt, die Comitien aber wurden der Abſicht der Triumvirn gemäß verhindert, und dem Senat blieb zuletzt nichts übrig als den Vorwurf der Gewalt und Unterdrückung auf die Triumvirn zu werfen. Da der Widerſtand, welchen die Conſuln anfangs verſuchten, vergeblich war, wurde der Beſchluß gefaßt, Trauer anzulegen, und dieſer Beſchluß trotz des Widerſtandes, welchen C. Cato leiſtete, zur Ausführung gebracht [5]. Man begab ſich ſogar in Maſſe auf das Forum, und der Schmerz, welchen das

---

[1] Vellej. II, 46. [2] Val. Max. VI, 2, 6.

[3] Liv. Epit. 105 Quum C. Catonis tribuni plebis intercessionibus comitia tollerentur, senatus vestem mutavit.

[4] Dio Cass. XXXIX, 27. [5] Ibid. 28 u. 30.

enehmen der Senatoren ausdrückte, ſo wie die Rede des Mar-
llinus, welcher ſich namentlich über die übermäßige Macht des
ompejus beſchwerte, erregten die lauteſten Aeußerungen der
heilnahme [1].

Die durch die Erneuerung des Triumvirats veränderte Par-
eiſtellung aber ſchien zugleich den Clodius zu neuen Angriffen
if die Optimaten zu reizen. Der Ruf der Rechtſchaffenheit
ıd Unbeſcholtenheit, worauf ſich das Anſehn des M. Cato vor-
hmlich gründete, ſollte durch eine Rechenſchaftsforderung an-
fochten werden, welche Clodius wegen der bei der Einziehung
ın Cypern in Beſchlag genommenen Schätze gegen ihn erhob,
gleich man wußte, daß die dazu erforderlichen Urkunden durch
nen Schiffbruch faſt ſämmtlich zu Grunde gegangen ſeien.
lodius wurde dabei vom Cäſar unterſtützt, welcher ihm zu-
eich brieflich ſeine Rathſchläge darüber mittheilte. Eben ſo
urde der von M. Cato abgelehnte Antrag der Conſuln, ihm
ır der geſetzlichen Zeit die Prätur übertragen zu laſſen, zu der
eſchuldigung benutzt, daß der Antrag von dem Cato nur ver-
laßt worden ſei, um die Sache hierauf ablehnen zu können [2].

Obgleich der Angriff auf den Cato von Dio Caſſius früher
ſetzt wird, ſo ſcheint doch keinem Zweifel unterworfen, daß
rſelbe erſt ein Ergebniß der Zuſammenkunft in Luca war.
uch Plutarch ſtellt die Sache ſo dar [3]. Clodius aber hatte ſich
ıdurch aufs Neue mit dem Pompejus verſtändigt, und glaubte
s Wort für ihn nehmen zu müſſen, nachdem die Rede des
arcellinus das Anſehn deſſelben vor dem Volke zu erſchüttern
ſucht hatte. Indeſſen wäre er beinahe umgebracht worden,
s er, ohne auf den Beſchluß der Traueranlegung zu achten,
ch in den Senat begab, dieſer ihm aber entgegenging und den
utritt verwehrte. Die Ritter, heißt es, welche ihn umringten,
ürden ihn zerriſſen haben, wenn nicht auf ſein Geſchrei Meh-
re aus der Menge herbeigeeilt wären und das Verſammlungs-

[1] Marcellinus ſoll darauf erwidert haben: Acclamate, Quirites, acclamate, dum licet; jam enim vobis impune facere non licebit. Val. ax. VI, 2, 6.

[2] Dio Cass. XXXIX, 22.

[3] Cat. 45 heißt es vom Clodius αὖθις ὡς Πομπήϊον ὑποῤῥυείς καὶ ταβοῶν τοῦ Κάτωνος, ὡς πολλὰ μὲν ἐκ Κύπρου χρήματα νοσφισαμένου c.

haus des Senats in Brand zu ſtecken gedroht hätten, wenn ihm etwas zu Leide geſchähe.

Indeſſen verfolgten die Triumvirn ihren Plan mit allen den Mitteln, welche ihnen zu Gebote ſtanden. Pompejus ſelbſt ſcheute ſich nicht, ſeine Gegner auch im Senat anzugreifen, und Beſchlüſſen zu widerſprechen, welche daſelbſt gefaßt werden ſollten[1]. Die Bewerbungen um das Conſulat mied man dabei laut auszuſprechen, und die Antworten des Pompejus ſowohl als des Craſſus waren ausweichend, als ſie deshalb vom Marcellinus öffentlich vor dem Volke befragt wurden[2]. Bereits früher hatte Pompejus auf eine ähnliche Frage im Senat erwidert, er werde ſich vielleicht bewerben, vielleicht auch nicht. Jetzt wurde von ihm entgegnet, er bewerbe ſich für die gerechten Bürger, nicht für die ungerechten, oder wie Dio Caſſius deutlicher ſagt, der Gerechten halber bedürfe er keines Amtes, wohl aber wegen der Unruhigen, er bemühe ſich aber eifrig darum, vom Craſſus aber milder[3], er werde thun, was er dem Staate für zuträglich halte. Der Sache nach waren dieſe Antworten jedoch beſtimmt genug, und Pompejus trug auch ſonſt kein Bedenken, die heftigen Worte des Marcellinus mit ähnlichen zu erwidern, indem er ihn namentlich daran erinnerte, wie er Anſehn und Reichthum nur ihm verdanke[4]. Die Senatsverſammlungen unterdeſſen wurden von den Mitgliedern, welche die Hoffnung etwas auszurichten aufgegeben hatten, ſo ſparſam beſucht, daß dieſelben nicht beſchlußfähig waren, und daß das Jahr verſtrich, ohne daß etwas über die Wahl der obrigkeitlichen Beamten entſchieden wurde.

Cäſar aber beförderte die Abſichten ſeiner Verbündeten nicht nur durch Aufträge, welche er ſeinen Freunden in Rom ertheilte, ſondern auch dadurch, daß er viele ſeiner Soldaten dahin gehen ließ, um in den Comitien ihre Stimme zu geben[5]. Der Erfolg war daher vorauszuſehen, als die Conſuln ihr Amt niedergelegt hatten und zu Anfang des folgenden Jahrs ein Interrex gewählt und die Comitien von dieſem gehalten wurden. Diejenigen,

---

[1] Dio Cass. XXXIX, 30. [2] Ibid. u. Plut. Pomp. 51.

[3] Die Antworten des Pompejus ſchienen ὑπερήφανοι καὶ τετυφωμέναι Plut. Crass. 15. [4] Plut. Pomp. 51.

[5] Plutarch. Crass. 14 extr.

elche ſich früher gemeldet hatten, traten freiwillig zurück; nur Domitius, der dem Cäſar ſelbſt den Verluſt ſeiner Statthalrſchaft gedroht haben ſollte, und zugleich durch den mit ihm rſchwägerten Cato getrieben wurde [1], ſetzte ſeine Bewerbungen s zum letzten Tage fort, und ſtand davon erſt ab, als ein ngriff auf ſein Leben gemacht und mehrere ſeiner Begleiter id unter ihnen auch Cato verwundet worden waren [2]. Auch . Craſſus, der Sohn des M. Craſſus, damals Unterfeldherr s Cäſar in Gallien, hatte, um die Bewerbungen ſeines Vars und des Pompejus zu unterſtützen, Soldaten nach Rom führt. So erfolgte nunmehr die Wahl, durch die dem Pomjus und Craſſus das Conſulat zum zweiten Male zu Theil urde und der Staat von Neuem in die Hände der Triumvirn m. Wie wenig die beſſeren Bürger unter dieſen Umſtänden rmochten, erwies ſich namentlich dadurch, daß bei den nun lgenden Wahlen der übrigen obrigkeitlichen Beamten die Beerbungen des Cato um die Prätur erfolglos blieben, während e Wahl des Vatinius durchgeſetzt wurde [3].

Cicero unterdeſſen hatte ſich, nachdem er im Mai des Jahs 56 nach Rom zurückgekehrt war, von jeder Theilnahme am itreit der Optimaten gegen die Triumvirn zurückgezogen. Von inen Reden gehört in dieſe und die nächſtfolgende Zeit die über e Ausſprüche der Haruſpices, über die conſulariſchen Provinzen id die Vertheidigungsreden für den Balbus und Cölius.

Die Veranlaſſung zu der Rede über die Ausſprüche der aruſpices ſcheint in einer Stelle des Dio Caſſius [4] geſucht erden zu müſſen, an welcher zunächſt von mehreren Wunderichen die Rede iſt, welche ſich während des Jahres 56 ereignet iben ſollten. Auf dem Albanerberge hatte ſich ein kleiner Temil der Juno, der auf einem Tiſche nach Morgen zu ſtand, ötzlich gegen Mitternacht gedreht, ein Feuerzeichen am Himmel ar von Mittag nach Mitternacht gegangen, ein Wolf in die

[1] Plut. Cato 41. Pomp. 52. Crass. 15.

[2] Dio Cass. XXXIX, 31. Plut. Crass. 15.

[3] Val. Max. VII, 5, 6. Mamert. in gratiarum actione ad Jul. Imp. . 19 „unde factum est, ut majores nostri viderent Vatinios designatos t repulsos Catones. Plut. Pomp. 52. Cat. 42. Die Abſicht der Triumvirn hatte auch nicht ohne Beſtechungen und andere geſetzwidrige Mittel erreicht werden können. [4] XXXIX, 20.

Stadt gekommen und ein Erdbeben entſtanden; einige Bürger waren vom Blitz erſchlagen und ein unterirdiſches Getöſe auf dem Latinergebiet gehört worden. Zur Abwendung des daher drohenden Unheils hatten die Haruſpices erklärt, es zürne eine Gottheit, weil gewiſſe Heiligthümer oder geweihte Plätze bewohnt würden; Clodius aber hatte dies zu einem neuen Angriff auf den Cicero benutzt, indem er ihm vorwarf, daß der der Libertas geweihte Boden ſeines Hauſes zur Herſtellung deſſelben gebraucht worden ſei. Ja er ſoll ſogar deshalb den Verſuch, den Bau zu ſtören, gemacht haben, an welchem er durch Milo verhindert wurde.

Dio Caſſius gedenkt nun zwar keiner vom Cicero in dieſer Angelegenheit gehaltenen Rede, und in der vorhandenen wird unter den erwähnten Wunderzeichen nur das unterirdiſche Getöſe auf dem Latinergebiet angeführt [1], daß aber Cicero die Beſchuldigungen des Clodius unerwidert gelaſſen habe, iſt völlig unglaublich, und daß blos von unterirdiſchem und Waffengetöſe in ſeiner Rede Erwähnung geſchieht, kann ſeinen Grund darin gehabt haben, daß nur dieſes zur Befragung der Haruſpices Veranlaſſung gegeben hatte, und die übrigen Begebenheiten dieſer Art, welche der ohnehin ſtets wunderſüchtige Dio Caſſius erwähnt, erſt ſpäter hinzugefügt wurden. Eher könnte die Zeit, in welche die Sache bei Dio Caſſius geſetzt wird, und die Verbindung derſelben mit dem von Milo verhinderten Angriff auf den Hausbau des Cicero Bedenken erregen, die Ordnung der Begebenheiten aber iſt auch ſonſt bei Dio nicht immer genau, und ein Verſehen der Art nichts, was eine dem Cicero beigelegte Rede verdächtig machen könnte. Auch kannte bereits Asconius [2] die Rede als ein Werk des Cicero.

Die Erklärung, welche die vom Senat befragten Haruſpices der Rede des Cicero zufolge gegeben hatten, war folgende.

---

[1] de har. resp. 10, 20 iſt nur v. d. strepitus reconditus et horribilis fremitus armorum in agro Latiniensi propinquo et suburbano die Rede, dagegen heißt es 28, 62 noch: recordamini illud etiam quod nondum est relatum, quod eodem fere tempore factus in agro Piceno Potentiae nuntiatur terrae motus horribilis cum quibusdam multis metuendisque rebus. Hiervon war alſo im Senat noch nicht die Rede geweſen. Vgl. jedoch Markland bei Wolf p. LXX.

[2] ad Cornelian. p. 69 Or.

Jupiter, Saturn, Neptun, Tellus, die himmliſchen Götter forderten eine Sühne; denn 1. ſeien gewiſſe Spiele nicht ſorgfältig genug gefeiert, 2. heilige Orte entweiht, 3. Unterhändler wider Recht und Geſetze getödet, 4. Eide nicht geachtet und 5. alte und geheime Opfer entheiligt worden [1]. Die Götter alſo warnten, durch Hader und Zwietracht den Vätern und den Erſten des Staates Gefahr und Tod zu bereiten, die Hülfloſen zu verlaſſen, mehrere Provinzen in die Hände von Einzelnen und die Heere in Nachtheil und Verluſt gerathen zu laſſen [2], ſie warnten ferner, es möge ſich Niemand durch heimliche Anſchläge gegen den Staat vergehen [3], Schlechteren die Ehre nicht gemehrt, und Verfaſſungsänderungen vermieden werden [4]. Der auf ſolche Weiſe ertheilte Beſcheid war durchaus ariſtokratiſch und würde für eine Eingebung der römiſchen Ariſtokratie ſelbſt gehalten werden können, wären nicht den Haruſpices ſelbſt ariſtokratiſche Grundſätze eigen geweſen [5]. Clodius indeſſen, in der Abſicht theils den ariſtokratiſchen Sinn des Ausſpruchs umzudeuten, theils demſelben eine wo möglich den Optimaten nachtheilige Bedeutung unterzuſchieben, bezog ſofort in einer Rede an das Volk die von den Haruſpices gerügte Entweihung heiliger Orte auf das Haus des Cicero, und dieſer beantwortet die Rede ſeines Gegners im Senat, indem er die von dem Clodius erhobenen Beſchuldigungen auf ihn ſelbſt und ſeine Parthei zurückwirft und darnach den Beſcheid der etruskiſchen Seher erklärt.

Die Rede des Cicero ſteht jedoch, wie der Anfang zeigt, mit Verhandlungen in Verbindung, welche unmittelbar zuvor im Senat vorgekommen waren. Tags vorher war der Senat in einer Angelegenheit der Ritter verſammelt geweſen, und Clodius hatte dabei zu Gunſten eines gewiſſen P. Tullio Syrus gegen dieſelben Parthei genommen. Er war jedoch nicht im Stande geweſen, etwas auszurichten, und nicht blos von Cicero, ſondern auch von Anderen ſiegreich bekämpft worden. Den Vorwurf der Leidenſchaftlichkeit, der dem Cicero deshalb gemacht worden war, glaubt er daher durch die Erklärung zurückweiſen zu müſſen, daß ſein Haß gegen den Clodius kein perſönlicher,

---

[1] de har. resp. 10, 20. 21. 16, 34. 17, 36. 37.
[2] 19, 40. [3] 26, 55. 56. [4] 27, 60.
[5] Müller Etrusker Th. II, S. 23.

ſondern ihm nur durch die Vergehungen deſſelben gegen den Staat eingegeben ſei; auch habe Clodius fortwährend nicht weniger den Senat, die Ritter, die guten Bürger und das geſammte Italien als ihn ſelbſt angefeindet, und an dem Milo einen Gegner gefunden, welchem er zum Opfer beſtimmt zu ſein ſcheine (3, 6).

Erſt nach dieſer Erörterung gedenkt Cicero der Rede, welche Clodius unmittelbar zuvor über die Ausſagen der Haruſpices vor dem Volke gegen ihn gehalten hatte [1], und verſucht ſich dagegen zu rechtfertigen. Ein Beſchluß des Senats, wonach die Conſuln die Angelegenheit mit den heiligen Orten zum Vortrag bringen ſollten, gab außerdem noch dazu Gelegenheit (6, 11). Von dem Hauſe des Cicero nun, wird bewieſen, könne der Sache nach gar nicht die Rede ſein, da 1. ſein Haus im Verbannungsdecret mit Stillſchweigen übergangen worden ſei, 2. das Volk in den Centuriencomitien, daſſelbe dem Cicero ſo wie er es früher beſeſſen [2] zurückgegeben habe, 3. die Pontifices eine Erklärung darüber abgegeben hätten, welche vom Senat einſtimmig als Freiſprechung betrachtet worden ſei (3, 13), 4. der Senat für den Wiederaufbau nicht nur die Koſten bewilligt, ſondern auch zur Sicherung deſſelben gegen Störungsverſuche die nachdrücklichſten Beſchlüſſe gefaßt habe.

Die Behauptung der Haruſpices aber, daß die Spiele nicht ſorgfältig genug gehalten worden, kann ihren Grund nur in dem vom Clodius bei der Feier der Megaleſien angeſtifteten Aufruhr haben (11, 22), und nicht weniger hat derſelbe verſchuldet, daß heilige Orte entweiht worden ſind; denn in dem von ihm in Beſitz genommenen Hauſe des Q. Sejus, welchen er getödet haben ſoll, war ein Sacellum und Altar (14, 30. 31). Eben ſo hat Appius ein der Tellus gehöriges Gebäude zu Privatzwecken benutzt [3], und der Conſul Piſo den Dianatempel auf dem Mons Cälius niederreißen laſſen. Aehnliches hat S. Serranus verübt (15, 32). Der Vorwurf, daß Geſandte getödet worden, mag auf die Alexandriner bezogen werden (16, 34);

---

[1] Atqui paulo ante P. Clodius concionem habuit, quae est ad me tota delata etc. [2] eodem jure, quo fuisset.

[3] aedes Telluris est curationis meae 14, 31. Es war das armamentarium der Tellus.

er Clodius muß um einen ähnlichen Mord wiſſen, der auf nſtiften des mit ihm verbundenen Hermachus aus Chios an m Gegner deſſelben Theodoſius begangen worden iſt [1], eben ſo ie Piſo in Macedonien ein ſolches Vergehen an einem Einge- rnen, der als Geſandter zu ihm nach Theſſalonich gekommen ar, verſchuldet hat (16, 35). Daß Eidſchwüre verletzt worden ien, kann nur von der Gewiſſenloſigkeit der Richter verſtanden erden, welche den Clodius freigeſprochen haben (17, 36). Un- r der Befleckung alter und geheimer gottesdienſtlicher Gebräuche dlich kann nichts als der Dienſt der Bona Dea gemeint ſein.

Warnen nun die Haruſpices vor Zwietracht, ſo hat Nie- and mehr Zwietracht angeſtiftet als Clodius [2]; warnen ſie vor imlichen Anſchlägen, ſo beweiſen die Aeußerungen des Clodius, ie gefährlich ſeine Pläne ſind [3]; warnen ſie ferner vor der Er- bung Unwürdiger, wer kann anders als Clodius und ſeine nhänger verſtanden werden? (26, 56), die Warnung vor einer taatsveränderung endlich ſei eine Ermahnung zur Eintracht [4] 8, 60. 61). Uebrigens hat der Redner geglaubt, die Sache it Ernſt behandeln zu müſſen; denn entweder dürfen Wunder- ichen den Haruſpices überhaupt nicht gemeldet, oder es muß f ihre Ausſprüche die gebührende Rückſicht genommen werden.

Das Jahr der Rede folgt aus der Erwähnung des Lentulus arcellinus als Conſul und des Clodius als Aedilis [5], und daß eſelbe nicht vor dem Sommer des Jahres 56 gehalten ſein nn, aus der Erwähnung der am 12. April gefeierten Megale- n [6] und den Lobſprüchen, welche Clodius dem jetzt mit ihm rſöhnten Pompejus, in ſeiner Rede vor dem Volke geſpendet ben ſoll [7]. Rückſichtlich des Erfolgs aber wird angenommen erden können, daß die Deutung, welche Clodius den Ausſprü- en der etruskiſchen Seher gegeben hatte, nicht weiter beachtet urde.

---

[1] legatum ad senatum a civitate libera missum 16, 31.

[2] c. 22—25. [3] 26, 55.

[4] Aeußerungen, welche ein nachtheiliges Licht auf die Triumvirn ge- orfen hätten, mußten übergangen werden. [5] 11, 22 u. 13, 28.

[6] Zu Ehren der Magna Mater eingeführt, waren ſie von Anfang auf ieſen Tag geſetzt worden. Liv. XXIX, 14 extr. de har. resp. 11, 22.

[7] 24, 52.

Wie die Rede über die Ausſprüche der Haruſpices, eben ſo gehört die für den L. Cornelius Balbus in eine Zeit, in welcher die Eintracht der Triumvirn wiederhergeſtellt war, und Cicero ihnen gegen die Optimaten eifrig das Wort redete. Cäſar befand ſich in Gegenden, welche zu den entfernteſten des Erdkreiſes gehörten [1], und war mit der Bekriegung der zur See beſonders mächtigen Völkerſchaften des nördlichen Galliens beſchäftigt. Eben ſo war für ihn ein Dankfeſt, Sold für ſein Heer und 10 Legaten, ſo wie Befreiung von der lex Sempronia in Beziehung auf die Ernennung eines Nachfolgers auf den Antrag des Cicero vom Senat beſchloſſen worden [2]. Es war alſo glaublicher Weiſe die letzte Hälfte des Jahres 56, in welchem die Rede des Cicero gehalten wurde, und die Veranlaſſung dazu, wie Cicero wohl nicht mit Unrecht hervorhebt [3], das Beſtreben der Optimaten, den Machthabern, welche das Emporkommen des Balbus begünſtigt hatten, eine Demüthigung zu bereiten.

L. Cornelius Balbus von ſeinem gleichnamigen Neffen zu unterſcheiden, welcher unter Auguſtus als Ueberwinder der Garamanten triumphirte [4], jedoch bereits zur Zeit des Cicero öfters erwähnt wird [5], war aus der ſeit dem zweiten puniſchen Kriege mit den Römern verbündeten Stadt Gades in Spanien gebürtig [6], hatte ſich im Kriege gegen den Sertorius durch die dem Metellus, Memmius und Pompejus darin geleiſteten Dienſte ausgezeichnet [7], und war hierauf auf Veranlaſſung des L. Cornelius Lentulus, deſſen Vor- und Geſchlechtsnamen er annahm, vom Pompejus mit dem römiſchen Bürgerrecht beſchenkt worden [8]. Da es ihm nicht an Eigenſchaften fehlte, durch welche er ſich Anderen nützlich oder angenehm machen konnte, ſo hatte er zur Zeit ſeines Proceſſes nicht nur die Gunſt des Pompejus, deſſen Vertrauter, der Mytilenäer Theophanes, ihn adoptirt hatte [9], ſondern auch die des Cäſar erlangt [10], welchen er als prae-

---

[1] pr. Balbo 28, 64.

[2] pr. Balbo 27, 61, de prov. cons. 7, 17. II, 26. ad fam. I, 7, 10.

[3] pr. Balb. 25, 56. [4] Plin. N. H. V, 36.

[5] Index b. Orelli v. Balbus minor p. 172. Plin. N. H. VII, 44.

[6] pr. Balbo 3, 6. 15, 31. [7] 2, 5. [8] 2, 6.

[9] pr. Balb. 25, 57. ad Att. VII, 7, 6. IX, 13, 7 cui Cnaeus noster locum, ubi hortos aedificaret, dedit.

[10] ad Att. II, 3, 3.

fectus fabrum auf ſeinen galliſchen Feldzügen begleitete [1]. Indeſſen war Balbus gerade deswegen, weil er als ein Günſtling des Pompejus und Cäſars galt, den Optimaten verhaßt [2], und ſelbſt Cicero, ſo viel er auch in ſeiner Vertheidigungsrede zu ſeinem Lobe ſagt [3], ſo erklärt er es doch in vertraulicheren Mittheilungen an den Attikus für kein Glück des Staates, daß das Emporkommen ſolcher Perſonen befördert werde [4]. Die engere Verbindung jedoch, in welcher er jetzt mit den Triumvirn ſtand, nöthigte ihn [5], die Vertheidigung des Balbus mit M. Craſſus und Pompejus zu übernehmen.

Die Anklage ſelbſt war von einem gaditaniſchen Bürger, deſſen Name nirgends genannt wird, erhoben worden [6]. Daß Balbus das römiſche Bürgerrecht vom Pompejus erhalten hatte, war von dieſem nicht geläugnet, dagegen die Rechtmäßigkeit der Ertheilung unter dem Vorgeben beſtritten worden, daß Gades zu den föderirten Städten gehöre, daß geſetzliche Beſtimmungen der Römer für dieſe nur dann für verpflichtend gehalten werden könnten, wenn ſie dazu ihre Einwilligung gegeben hätten [7], und daß ohne dieſelbe folglich auch kein Bürger einer ſolchen Stadt das römiſche Bürgerrecht erhalten dürfe, weil dadurch jedes andere Bürgerrecht ausgeſchloſſen werde [8]. Die Verträge mit den Cenomanen, Inſubrern, Helvetiern und anderen galliſchen Völkern ließen daher auch die Aufnahme in das römiſche Bürgerrecht nicht zu, und wenn der Ankläger auch eine ſolche Bedingung

---

[1] pr. Balb. 28, 63. 64. Als Vertrauter des Cäſar, auf deſſen Seite Balbus ſpäter auch im Bürgerkriege ſtand, erwähnt: ad Q. fr. II, 12, 4. III, 1, 3. 9. Suet. Caes. 81. Vellej. II, 51, 3. Vgl. d. Schreiben des Hirtius vor d. 8ten B. de bell. Gall. [2] pr. Balb. 7, 18.

[3] Vgl. Fragm. p. 462 aus einem Briefe an Cäſar: Balbum quanti faciam, quamque ei me totum dicaverim, ex ipso scies.

[4] ad Att. VII, 7, 6. Vgl. VII, 3, 11 u. X, 11, 4 Quae ille monstra (sc. narrabat)? Etiamne Balbus in senatum venire cogitet?

[5] Sed quoniam, me recusante, placuit ambobus etc. pr. Balbo 7, 17. 2, 4. [6] 18, 41. 10, 25. Vgl. 11, 27. 14, 32.

[7] nisi is populus fundus factus esset 8, 19. si ea lex, quam nos haberemus, eadem in populo aliquo tanquam in fundo resedisset 8, 20. Ueber den Sinn der Worte: Gell. XVI, 13, 6. XIX, 8, 12. Ferrat. Epist. p. 433.

[8] pr. Balbo 11, 28. Griechen konnten dagegen in mehreren Staaten zugleich Bürger ſein. 12, 30.

in dem Fœdus der Gaditaner nicht nachweiſen konnte, ſo glaubte er ſich doch auf die Heiligkeit des Vertrags im Allgemeinen berufen zu können [1].

Von den beiden Rednern, welche vor Cicero [2] die Sache des Balbus geführt hatten, hatte ſich beſonders Pompejus durch ausführliche Erörterung des Rechtspunctes hervorgethan, zugleich bemerkend, daß es, wie ſehr auch der Proceß das Glück des Balbus gefährden möge, doch kein Verbrechen ſei, was ihm vorgeworfen werde [3]. Anſehn, Erfahrung, Geiſt und Gunſt war auf dieſe Weiſe dem Angeklagten in hohem Grade zu Statten gekommen, und Cicero würde Bedenken getragen haben, nach ſolchen Vertheidigern noch das Wort zu nehmen [4], hätte er nicht theils dem Balbus, welcher ſich ſeiner während ſeines Exils mit angenommen hatte [5], theils dem Pompejus willfahren zu müſſen geglaubt (2, 4) [6]. Indem er hierauf ſelbſt zur Vertheidigung des Balbus übergeht, bemerkt er zuerſt, daß ſchon der Ruhm des Pompejus, gegen welchen eigentlich die Anklage gerichtet ſei [7], zur Widerlegung des Anklägers hinlänglich ſcheine, in ſo fern derſelbe weder wiſſentlich noch unwiſſentlich etwas Unerlaubtes gethan haben könne (c. 3—6). Auch könne ein auf perſönliches Verdienſt begründetes Emporkommen kein Gegenſtand der Strafe ſein [8].

Die Rechtskräftigkeit des Bürgerrechts des Balbus aber beruhe auf einem Geſetz der Conſuln L. Gellius und Cn. Cornelius Lentulus (72 v. Chr.), wonach das römiſche Bürgerrecht allen denjenigen beſtätigt worden ſei, welchen es Pompejus mit Zuziehung ſeines Kriegsrathes verliehen habe [9]. Behaupte nun der Ankläger, daß hierzu erſt die Einwilligung der Gaditaner

---

[1] Exceptum est foedus, si quidem sacrosanctum est. 14, 32.

[2] und zwar Tags zuvor 1, 2. 26, 59.

[3] 1, 2. 2, 5. Pomp. hatte dabei bemerkt, Arpinum habe 2 conservatores reipublicae hervorgebracht. de leg. II, 3, 6. Uebrigens wird 22, 50 auch dem Craſſus eine gründliche Sacherörterung nachgerühmt. Vgl. 7, 17. [4] extremus perorandi locus 1, 4. [5] 26, 58.

[6] Voluit me esse, ut apud eosdem vos, judices, nuper in alia causa fuerim, et praedicatorem et auctorem.

[7] Widerſpruch daß in Cornelio causa ipsius probetur, poena quaeratur; in Pompejo causa laedatur, poena sit nulla etc. 3, 6. 7.

[8] 7, 18. 19. [9] 8, 19. 14, 32 u. 33.

erforderlich gewesen, so behaupte er ein Recht, welches die freien wie die föderirten Völker allerdings besäßen, doch nur in so fern, als es ihrer Entscheidung überlassen sei, Gesetze der Römer anzunehmen, wie denn die lex Julia, wonach die Bundsgenossen und Latiner das Bürgerrecht erhalten sollten, nur in so fern habe zur Anwendung kommen dürfen, als diese selbst ihre Zustimmung gegeben hätten [1]. Den Rechten der Römer sollte dadurch kein Eintrag geschehen; dies würde aber der Fall sein, wenn es ihnen verwehrt sein sollte, Verdienste von Bürgern der föderirten Städte zu belohnen [2]. Obgleich kein römischer Bürger zugleich Bürger eines fremden Staates sein könne, so ist es doch auch keinem untersagt, Bürger eines solchen zu werden, sobald er sein eignes Bürgerrecht aufgegeben habe. Warum solle nun ein Gaditaner nicht Bürger von Rom werden dürfen [3]?

Es gäbe Verträge, in denen die Ertheilung des römischen Bürgerrechts nicht zugelassen werde. Zu diesen aber gehöre der mit den Gaditanern nicht [4], und wenn der Ankläger weiter behaupte, daß überhaupt ein Födus ausgenommen sei, in so fern es heilig und unverletzlich (sacrosanctum), so könne dies von dem Födus der Gaditaner nicht einmal nachgewiesen werden [5]. Heilig und unverletzlich sei nämlich nur dasjenige, was das Volk in Rom dafür erklärt habe. Das während des zweiten punischen Krieges von dem L. Marcius mit den Gaditanern abgeschlossene Bündniß sei aber später unter den Consuln M. Lepidus und Q. Catulus vom Senat erneuert worden, ohne daß man das Volk deshalb befragt habe [6]. Aber gesetzt auch, es wäre dies geschehen, so würde deshalb die Ertheilung des römischen Bürgerrechts an einen Gaditaner dennoch nicht verwehrt sein [7]. Und wie sei es endlich möglich, die Bedingung, wonach die Hoheit des römischen Volkes aufrecht erhalten werden solle,

---

[1] 8, 21 in quo magna contentio Heracleensium et Neapolitanorum fuit, quum magna pars in iis civitatibus foederis sui libertatem civitati anteferret. [2] 8, 22 — 10, 26.

[3] 11, 28. 12, 29. Vgl. 12, 31. [4] 14, 32.

[5] Primum enim sacrosanctum esse nihil potest, nisi quod populus plebsve sanxisset; deinde sanctiones sacrandae sunt aut genere ipso, aut obtestatione et consecratione legis, aut poenae, quum caput ejus, qui contra facit, consecratur. 14, 33. [6] 15, 34. 17, 39.

[7] 16, 35.

zu erfüllen, wenn es demſelben verboten ſein ſolle, Gaditaner, welche ſich darum verdient gemacht, zu belohnen [1].

Auch unterſtützten die Gaditaner ſelbſt die Sache ihres ehemaligen Mitbürgers. Vor mehreren Jahren ſchon hätten ſie Gaſtfreundſchaft [2] mit ihm geſchloſſen, und jetzt zu ſeinem Beiſtand Abgeordnete geſchickt [3]; ihr Senat aber habe ſich aufs Nachdrücklichſte gegen ſeinen Ankläger erklärt, und denſelben ſogar mit einer Geldſtrafe belegt [4]. Unter denjenigen endlich, welche über Verträge urtheilen könnten, müßten die Feldherrn vorzüglich gehört werden, und das Urtheil des Pompejus komme dabei eben ſo in Betrachtung, wie das in ähnlichen Fällen von Richtern, Volk und Senat ausgeſprochene, wonach das Recht, verdiente Bürger verbündeter Städte mit dem römiſchen Bürgerrecht zu belohnen, von Niemandem beſtritten worden ſei [5].

Mit dieſen Gründen glaubt Cicero die Anklage hinlänglich widerlegt zu haben, und zwar weit weniger um der Sache ſelbſt willen, welche keines Beweiſes bedürfe, als um darzuthun, wie die Anklage nur ein Werk des Neids, der Misgunſt und der Feindſchaft ſei, worauf auch die in der Rede des Anklägers eingeſtreuten Bemerkungen über den Reichthum, die Ueppigkeit und das tuskulaniſche Landgut des Balbus, endlich über ſeine Aufnahme in die Tribus Cruſtumina [6] und über ſeine Adoption durch Theophanes hindeuteten. Noch mehr jedoch ſei ſie das Werk der mit den Gönnern des Angeklagten verfeindeten Großen, welche indeſſen weiſer handeln würden, wenn ſie bedächten, daß ein Kampf nur ſo lange zweckdienlich ſei, als dadurch etwas genützt werde [7]. Cicero ſelbſt ſei deswegen gegenwärtig einer andern Anſicht gefolgt und habe ſelbſt die Ehrenbezeigungen unterſtützt, welche dem Cäſar neulich im Senat zu Theil geworden wären. Die Freundſchaft des Cäſar könne daher dem Angeklagten eher zur Ehre als zur Schande gereichen [8].

Der Rechtspunct lag offenbar in den Worten des Bündniſſes, vorzüglich in dem Ausdruck fundum fieri, welche der Ange-

---

[1] 16, 36. 37. [2] publicum hospitium 18, 41.
[3] 18, 41. 19, 43. [4] 18, 41. 42. [5] c. 19—21.
[6] 25, 56. 57. Balbus ſollte legis de ambitu praemio in dieſe Tribus gekommen ſein. [7] pr. Balb. 27, 60. 61.
[8] 28, 63. 64.

klagte anders als der Ankläger verſtanden wiſſen wollte [1]. In einer Angelegenheit jedoch, in welcher Alles auf den Streit der Partheien hinauslief, konnte wenig darauf ankommen, welche Erklärung die richtigere zu ſein ſchien, und der überlegene Einfluß der Triumvirn ſo wie die öftere Erwähnung des Balbus in den folgenden Jahren laſſen an ſeiner Freiſprechung nicht zweifeln.

Eher früher als ſpäter wie die Rede für den Balbus ſcheint Cicero die für den M. Cölius gehalten zu haben. Die genaueſte Zeitbeſtimmung giebt die Erwähnung der Freiſprechung des S. Clodius, welche wenige Tage zuvor erfolgt ſein ſoll, und zwar nachdem derſelbe zwei Jahre hindurch der Gehülfe oder Führer des Aufruhrs geweſen ſei [2]. Begann dieſe Zeit mit dem Tribunat des P. Clodius, ſo waren die zwei Jahre ſchon beim Anfang des Jahres 56 verfloſſen, und da Cicero einige Zeit nachher in einem Briefe an ſeinen Bruder einer Anklage des S. Clodius gedenkt, welche im Monat April wegen Gewalt erhoben wurde, aber mit ſeiner Freiſprechung endigte, ſo würde darnach auch die Klage gegen den Cölius noch in den Monat April des Jahrs 56 oder nicht viel ſpäter zu ſetzen ſein. Freilich wird in dem Briefe an den Quintus [3] vom Februar des J. 54 ebenfalls ein Proceß des Cölius erwähnt, doch obgleich auch hier der vorſitzende Richter Domitius heißt, und die Feindſchaft des clodiſchen Geſchlechtes als Hauptveranlaſſung angegeben wird, ſo kann dennoch nur ein verſchiedener Rechtshandel gemeint ſein. Craſſus, der mit Cicero den Cölius vertheidigte, war im Februar des J. 54 ſchon in ſeine Provinz abgegangen, und der bei dem damaligen Proceß erwähnte Ankläger Servius Pola wird in der Rede des Cicero nirgends erwähnt. Außerdem haben es die gegen den Cölius erhobenen Beſchuldigungen beſonders mit der Ermordung des alexandriniſchen Geſandten Dion zu thun, wel-

[1] Vgl. Manutius im Argum. der Rede.

[2] Cicero bittet die Richter, ut qua in civitate paucis his diebus Sex. Clodius absolutus sit, quem vos per biennium aut ministrum seditionis aut ducem vidistis etc. 32, 78.

[3] II, 13, 2. Decimus erat Coelio dies. Domitius judices ad numerum non habuit. Vereor ne homo teter et ferus Pola Servius ad accusationem veniat. Nam noster Coelius valde oppugnatur a gente Clodia. Certi nihil est adhuc, sed veremur.

che noch vor dem Ende des Jahrs 57 vorgefallen war, und der Ankläger ſcheint vorzüglich auf den Eindruck gerechnet zu haben, welchen die ganze Angelegenheit des Königs von Aegypten gemacht hatte. Eine Schwierigkeit macht noch, daß der Prätor Cn. Domitius, vor welchem Cicero den 11. Februar 56 den Beſtia vertheidigte, die Unterſuchungen über den Ambitus hatte, Cölius aber wegen gewaltſamen Verfahrens angeklagt wurde. Vielleicht war jedoch die Unterſuchung eine außerordentliche [1].

M. Cölius Rufus, geboren den 28. Mai des Jahres 82 v. Chr. [2], ſtand zwar zur Zeit, als er vom Cicero vertheidigt wurde, erſt in dem Alter von 26 Jahren, hatte ſich jedoch ſchon auf mancherlei Weiſe hervorgethan. Der Sohn eines römiſchen Ritters ohne Ahnenruhm [3] wurde er durch einen lebendigen und talentvollen, obwohl auch unruhigen Geiſt [4] bald in den Stand geſetzt, die Aufmerkſamkeit auf ſich zu ziehen. M. Craſſus und Cicero waren diejenigen, denen er ſich als Jüngling vorzüglich angeſchloſſen hatte. Aber auch Catilina wußte den ehr- und vergnügungsſüchtigen eine Zeit lang zu feſſeln [5], und ein ungezügelter Lebensgenuß war der Tadel, der fortan an ſeinen Sitten haftete [6]. Nachdem er einige Zeit mit dem Proprätor Q. Pompejus in Africa geweſen war [7], war er im J. 59 als Ankläger des C. Antonius [8], ſo wie ſpäter des C. Sempronius Atratinus [9] aufgetreten, und hatte dabei nicht gewöhnliche Anlagen zur Beredſamkeit an den Tag gelegt. Verfeindung mit der clodiſchen Familie aber, unter welcher die von Cicero ihres unſittlichen Lebens halber öfters erwähnte Schweſter des P. Clodius, welche früher den auch durch körperliche Schönheit ausgezeichneten Jüngling [10] an ſich gezogen hatte, beſonders gegen ihn erbittert geweſen zu ſein ſcheint, zog ihm jetzt eine Anklage wegen Gewalt zu, wobei er von vier Gegnern L. Sempronius

---

[1] Vgl. Ferrat. Epist. p. 52.

[2] Plin. N. H. VII, 50. C. Mario Cn. Carbone III coss. a. d. V Kal. Jun. M. Caelius (ſt. Caecilius) etc.

[3] pr. Coel. 2, 3. 5. C. Cölius Caldus, der mit Cn. Domitius 94 Conſul war, aus einer anderen Familie. [4] 23, 57.

[5] 5, 11. [6] 13, 30. 15, 35. 31, 77. 3, 6.

[7] contubernalis deſſelben §. 73.

[8] 7, 15. 19, 47. 31, 74. 32, 78.

[9] wegen Ambitus 1, 1. 32, 78. [10] 3, 6. 15, 36.

Atratinus, L. Herennius, L. Cornelius Balbus und P. Clodius angegriffen wurde. Unter dieſen war L. Sempronius Atratinus, der Sohn des früher vom Cölius Angeklagten und Freigeſprochenen, gegenwärtig aber mit einer neuen Anklage Bedrohten [1], um ſeines Vaters willen [2], der mit dem Cicero perſönlich befreundete L. Herennius aber dem Atratinus zu Gefallen gegen den Cölius aufgetreten [3]. Balbus, deſſen Cicero an zwei Stellen ſeiner Rede gedenkt [4], hatte den Beklagten beſonders ſeiner Sitten halber angegriffen und zugleich die mit der Sache der Clodia zuſammenhängenden Beſchuldigungen erörtert, eben ſo Clodius, deſſen mit ſtrengen Worten ausgeſchmückte Beredſamkeit ſogar Cicero anerkennen zu müſſen glaubt [5]. Die Vergehungen, deren man den Cölius anklagte, waren 1. die Ermordung des Dion und 2. ein Verſuch, die Clodia, von welcher Cölius früher goldnen Schmuck geliehen hatte, durch Gift umzubringen, und, was vielleicht noch mehr als dieſe Vergehungen, welche in den Bereich einer anderen Quäſtio zu gehören ſchienen, die Anklage wegen Gewalt begründete, Aufſtände in Neapel, eine Mishandlung der alexandriniſchen Geſandten und eine gegen die Güter einer gewiſſen Palla verübte Gewaltthat. Der Proceß aber ſchien ſo wenig Aufſchub zu geſtatten, daß derſelbe zu einer Zeit vorgenommen wurde, wo der Feſte und Spiele halber, welche eben gefeiert wurden, kein anderes Gericht gehalten wurde [6].

Außer Cicero ſprach noch M. Craſſus und der Angeklagte ſelbſt. Auf welche Weiſe ſich dieſer vertheidigte, iſt nicht genauer bekannt. Nur Ausfälle auf den Atratinus, welchem der Redekünſtler L. Plotius Gallus die Anklage ausgearbeitet haben ſollte [7], und die Clodia [8], ſo wie eine Rechtfertigung gegen den Vorwurf der Unbeſcheidenheit haben ſich erhalten [9]. Craſſus aber, welcher zuerſt geſprochen zu haben ſcheint [10], und Cicero hatten das Geſchäft der Vertheidigung ſo unter einander getheilt,

---

[1] 1, 1. 31, 76. 32, 78. 23, 56. [2] 1, 2 Vgl. 3, 8.
[3] 23, 56. Außerdem ein ſtrenger Tadler der Sitten des Cölius.
[4] 11, 27 ff. 31, 53. [5] 11, 27. [6] 1, 1.
[7] Suet. de rhet. c. 2.
[8] 26, 62. Quintil. VIII, 6, 53. Plut. Cic. 29.
[9] Quintil. XI, 1, 51. pr. Coel. 19, 45. [10] 10, 24.

daß der Erſtere von den Aufſtänden in Neapel, von den Mishandlungen der Alexandriner zu Puteoli und von den Gütern des Palla [1] handeln, der Letztere den Angeklagten wegen der Beſchuldigung den alexandriniſchen Geſandten Dion im Hauſe des Luccejus vergiftet und einen ähnlichen Anſchlag ſpäter gegen die Clodia beabſichtigt zu haben rechtfertigen ſollte. Nur dieſe Beſchuldigungen ſind es daher auch, welche von Cicero ausführlich widerlegt werden; dagegen giebt ſeine Rede keine genauere Auskunft, was es mit den Aufſtänden in Neapel, mit der Mishandlung der Alexandriner und mit den Gütern der Palla für eine Bewandtniß hatte.

Das Geſetz, auf welches die Anklage ſich ſtützte, war das Geſetz des Q. Catulus [2], welches in einer unruhvollen Zeit gegeben, dem Staate wie dem Einzelnen Sicherheit gegen Gewalt verſchaffen ſollte. Cicero aber tadelt es, daß gerade dieſes Geſetz in Anwendung gebracht worden ſei, da es ſich um andere Vergehungen handele, als um Gewaltthätigkeiten, gegen welche das Geſetz des Catulus gerichtet ſei [3]. Das ſtrengere Verfahren, welches durch dieſes Geſetz begründet werde [4], ſcheint ihm der einzige Beweggrund geweſen zu ſein, obgleich die Ankläger ſich auf einen früheren Proceß wegen Gewalt berufen hatten, wobei M. Camurtus und C. Eſernus, wegen eines Angriffs auf die Keuſchheit des Vettius, eines römiſchen Jünglings, verurtheilt worden waren [5].

Daß der Proceß eine beſondere politiſche Bedeutung hatte, ſcheint kaum angenommen werden zu können. Ankläger und Vertheidiger paſſen wenig in die Partheiſtellung der Zeit. Zwar ſpricht Cicero von ſehr mächtigen Gegnern des Cölius; auch

---

[1] 10, 23.

[2] Lex Lutatia. S. das früher über den Proceß des P. Sulla Geſagte und Rein röm. Criminalrecht S. 738, der das Geſetz für eine Schärfung der Lex Plautia hält. Vgl. C. F. Hermann de lege Lutatia. Gott. 1844.

[3] Aus pr. Coel. 29, 70 geht hervor, daß Gewaltthätigkeiten politiſcher Art gemeint waren.

[4] in ſo fern ſolche Anklagen zu jeder Zeit vor Gericht gezogen werden konnten (1, 1. Ferrat. p. 51 u. 52), und die Ernennung der Richter beſonders von dem Ankläger abhing. pr. Sulla 33, 92.

[5] pr. Coel. 30, 71 u. daſ. Manut.

gt er, es seien nicht dieselben, von denen er angeklagt und
n denen er eigentlich befehdet werde, und die Geschosse, wel-
e gegen ihn geschleudert würden, würden von Anderen heim-
h zugereicht [1], allein er bezeichnet diese Gegner nirgends ge-
uer, und es ist eben nicht wahrscheinlich, daß Führer der
istokratisch Gesinnten gemeint sind.

Die Sache des Cölius führt Cicero selbst auf folgende Weise.
uf eine durchaus ungewöhnliche Art an Festtagen und öffentli-
en Spielen wird ein Gericht gehalten; und doch ist in den
ergehungen, deren der Angeklagte beschuldigt wird, nichts,
as ein so außerordentliches Verfahren rechtfertigte. Der Schutz,
n der eine der Ankläger dadurch seinem von diesem bedrohten
ater zu verschaffen sucht, und die Rachsucht und der Einfluß
ner Buhlerin sind die einzige Veranlassung. Dem Angeklag-
n aber ist vor Allen sein bisheriges Leben zum Vorwurf ge-
acht worden. Allein es rechtfertigt ihn der Ruf seines Vaters,
as Zeugniß seiner Mitbürger, der Puteolaner, und die Sorge,
elche ihm Crassus und Cicero bei seinem Eintritt in das männ-
che Alter gewidmet haben. Ein Flecken freilich wäre sein Um-
ang mit Catilina; wie Viele aber sind durch den Schein von
ugenden, welchen derselbe sich zu geben wußte, getäuscht wor-
n, und kann wohl Jemand an den Vergehungen desselben
heil genommen haben, von welchem ein dieser Vergehungen
lbst Bezüchtigter öffentlich angeklagt worden ist? Auf gleiche
eise widerlegt sich die wegen Theilnahme an den Umtrieben
r Ehrsüchtigen [2] gegen ihn erhobene Beschuldigung. Mögen
ch manche Beweise jugendlichen Uebermuths vorgekommen sein,
e Beschuldigungen wegen Verschwendung, Schulden, Uneinig-
it mit seinem Vater, Mishandlung von Frauen und angesehe-
en Personen können vor einer genaueren Prüfung nicht beste-
n [3].

Die Ermordung des Dion ist das Werk des Königs Ptole-
äus selbst, welcher es nicht einmal zu gestehen fürchtet, der
egen Theilnahme an der That aber angeklagte P. Ascitius ist

[1] 9, 20—22.

[2] 11, 26 Cölius sollte mit Bestia zusammengehalten haben.

[3] 7, 17—8, 20. So sollte ein Senator pontificiis comitiis vom Cölius geschlagen worden sein 8, 19.

von Cicero ſelbſt vertheidigt und freigeſprochen worden. Die Sache des Ascitius jedoch iſt nicht die des Cölius; dies bezeugen ſowohl die Freunde des Ermordeten T. und C. Coponius als L. Luccejus, in deſſen Hauſe derſelbe als Gaſt beherbergt wurde [1].

Herennius tadelt das ſittliche Leben des Angeklagten; aber auch die ausgezeichnetſten Männer ſind zuweilen als Jünglinge von ſolchem Tadel nicht frei geweſen [2]. Die Beſchuldigungen, gegen welche Cicero den Cölius zu vertheidigen hat, haben ihre Quelle in ſeiner früheren Vertraulichkeit und ſpäteren Zerfallenheit mit dieſer Frau [3], die kaum einen anderen Namen als den einer Buhlerin [4] verdient, und gerade vor den ausgezeichnetſten ihrer zahlreichen Ahnen am meiſten zu erröthen Urſache hat [5]. Jedenfalls haben die Vergehungen des Cölius Anſpruch an eine mildere Beurtheilung [6], und hierzu wünſcht Cicero die Richter zu bewegen, nicht Ausgelaſſenheit zu entſchuldigen [7]. Die eben erſt in ſeiner Vertheidigungsrede bewährten Fähigkeiten des Cölius erregen für ſein künftiges Leben die ſchönſten Erwartungen, und beweiſen, daß der Hang zu einem freieren Lebensgenuß das Gute in ihm keineswegs unterdrückt hat [8].

Die Gegner des Cölius aber führen dadurch ihre Anklage weiter aus, daß ſie behaupten, es ſei ihm das Gold, deſſen er zur Beſtechung der Sclaven des Luccejus, welche den Dion umbringen ſollten, bedurft habe, von der Clodia, die dabei über die Beſtimmung deſſelben getäuſcht worden ſei [9], geliehen worden. Ueber die Verhandlungen des Cölius mit den Sclaven des Luccejus aber wiſſen die Ankläger nichts beizubringen [10], und das Zeugniß des Luccejus ſelbſt ſpricht den Cölius frei [11]. Der Anſchlag, die Clodia zu vergiften, ſteht und fällt mit jenem erſteren. Man weiß jedoch weder über das Warum [12] noch über das Wie genügende Auskunft zu geben. Man ſagt, das Gift ſei zuerſt an einem Sclaven erprobt [13] und hierauf dem P. Licinius, einem Freunde des Cölius, anvertraut worden, um es an einem gewiſſen Orte [14] einem Sclaven der Clodia einzuhändigen. Der

---

[1] 10, 23. 24. [2] 12, 28. [3] 13, 30. 31.
[4] cap. 20. [5] 14, 33—15, 35.
[6] 16, 37. 38. c. 17—18. [7] 17, 39. [8] c. 19.
[9] 21, 53. [10] 22, 53. [11] 22, 54. 55.
[12] 23, 56. [13] 24, 58.
[14] ad balneas Xenias. Ferrat. V, 5. p. 326. Orell. Senias. 25, 61.

nſchlag aber ſei verrathen und Licinius am angegebenen Orte
erraſcht worden, eben als er im Begriff geweſen, das Gift zu
ergeben; indeſſen habe man weder ihn ſelbſt ergreifen, noch des
iftes ſich bemächtigen können [1]. Wäre jedoch die Sache wahr,
müßte man ſich eben ſo ſehr über die Ungeſchicklichkeit ihrer
heber als derjenigen, welche ſie zu entdecken und zu verhin-
rn geſucht, verwundern [2]. Bei der Unzulänglichkeit der Be-
ſsgründe verſteckt man ſich hinter eine Anzahl Zeugen, welche
nnächſt auftreten ſollen. Allein es wird leicht ſein, die Grund-
igkeit ihrer Angaben darzuthun, zumal da die angeblich be-
ſtigten Sclaven auf den Rath der vornehmen Verwandten der
odia freigelaſſen worden ſind [3]. Fehlt es aber auf dieſe Weiſe
r Anklage an der nöthigen Begründung, iſt zumal eine Klage
gen Gewalt für völlig unſtatthaft zu halten, ſo iſt es die
flicht der Richter, den Cölius dem Vaterlande zu erhalten,
itt ihn dem Haſſe der Clodia und ihres Bruders zum Opfer
rden zu laſſen.

Die fernere bürgerliche Laufbahn des Cölius, welche durch
nen Proceß in keiner Art gehemmt worden zu ſein ſcheint [4],
weiſt, daß derſelbe mit ſeiner Freiſprechung endigte, und ſeine
indſchaft mit Clodius ſo wie ſeine Abneigung gegen die Ari-
kratie trugen dazu bei, ſeine Freundſchaft für den Cicero zu
halten, deſſen Schickſale noch öfter in Verbindung mit den
nigen vorkommen.

War Cicero bereits ſeit ſeiner Zurückrufung darauf ausge-
ngen, den Standpunct, aus welchem ſeine Verbannung be-
chtet werden mußte, dadurch zu verſchieben, daß dasjenige,
s urſprünglich das Werk der Triumvirn und beſonders des
ſar war, als das der Conſuln erſchien, ſo wurde eine Gele-
nheit, die Sache aufs Neue ſo darzuſtellen, welche ſich bei den
enatsverhandlungen des Jahres 56 darbot, um ſo begieriger
n ihm ergriffen, je mehr er ſich nach der Zuſammenkunft des
ompejus und Cäſar zu Luca den Triumvirn angeſchloſſen hatte.
on welcher Art dieſe Verhandlungen im Allgemeinen waren,
klärt ſehr deutlich die zwar kurze und nicht ganz aufrichtige,

[1] 27, 64. [2] 25, 61—28, 66.
[3] 28, 66—29, 68.
[4] Er wurde in den folgenden Jahren Volkstribun, Aedil und Prätor.

dennoch aber viel ſagende Mittheilung, welche Cicero dem mit der Verwaltung von Cilicien beſchäftigten Lentulus Spinther darüber macht [1]. Die Uneinigkeit, ſagt er, ſei ſehr groß, aber der Kampf ungleich. Denn diejenigen, welche durch Macht und Waffengewalt die Oberhand hätten, ſchienen ihm bei der Thorheit und Unbeſtändigkeit ihrer Gegner jetzt auch durch Anſehn im Senat das Uebergewicht erlangt zu haben. Auch der Senat alſo bewilligte jetzt, wie es eben ſo in der Rede für den Balbus [2] heißt, was Cäſar verlangte, Sold nämlich für ſein Heer trotz der beſchränkten Mittel des Staatsſchatzes, die Ernennung von 10 Legaten zur Erhöhung ſeines Anſehns, und ein funfzehntägiges Dankfeſt, endlich auch daß ihm kein Nachfolger geſchickt werden ſollte, wozu der Senat nach dem ſemproniſchen Geſetze befugt war. Offenbar nun wurde der letzte Theil dieſer Beſtimmungen ſpäter, wenn auch nicht viel ſpäter als die übrigen zur Berathung gezogen, und die Worte der Rede von den conſulariſchen Provinzen [3] beweiſen, daß es gerade dieſe Verhandlungen waren, bei denen dieſelbe gehalten wurde. Das Verſtändniß derſelben hängt daher vor Allen von dem Inhalt der lex Sempronia ab [4].

Durch dieſes Geſetz des C. Gracchus [5] war im Allgemeinen keine durchaus neue Einrichtung gemacht worden; denn der Senat hatte von jeher das Recht gehabt, die Provinzen zu beſtimmen, welche von den abgegangenen Conſuln und Prätoren verwaltet werden ſollten, ſondern es ſollte nur dem Misbrauch Einhalt geſchehen, wonach die Vergabung der wichtigeren oder unwichtigeren Provinzen von der Gunſt des Senats abhing. Das Weſentliche des ſemproniſchen Geſetzes lag daher darin, daß die Provinzen noch vor der Ernennung der Conſuln beſtimmt werden ſollten, ſo daß jede Rückſicht auf Gunſt oder Ungunſt dadurch wegfiel. Das Recht, in außerordentlichen Fällen nach eignem Gutdünken über die Vergabung der Provinzen zu entſcheiden, war dadurch dem Volke eben ſo wenig benommen, als

---

[1] ad fam. I, 7, 10. [2] 27, 61.

[3] 2, 3 Quattuor sunt provinciae, P. C., de quibus adhuc intelligo sententias esse dictas. — Decernendae nobis sunt duae lege Sempronia.

[4] Genauer als Manutius (ad fam. I, 7, 10) hat hierüber Ferratius gehandelt III, 8 p. 181 — 184. [5] pr. domo 9, 24.

m Senat das früher wie ſpäter ausgeübte, den Statthaltern
e Verwaltung der Provinzen zu verlängern [1]. So wie in der
de des Cicero (7, 17) nur von den Conſuln die Rede iſt,
elche erſt deſignirt werden ſollten, eben ſo bei Salluſt und
ueton [2]. Auch die unbedeutenden Provinzen, welche der Se-
t den Conſuln des Jahrs 59 anfangs beſtimmt hatte [3], ehe
e Lex Vatinia zu Gunſten des Cäſar darüber entſchied, ſcheinen
r der Wahl des Cäſar und des Bibulus feſtgeſetzt worden zu
n [4]. Daraus aber daß der Senat dem Geſetze zufolge jähr-
h über die Provinzen entſcheiden ſollte, kann nicht geſchloſſen
erden, daß die Ernennung eines Statthalters auch immer nur
f ein Jahr erfolgt ſei.

Es ſcheint aber hieraus auch auf die Zeit der Verhandlun-
n, zu welchen die Rede gehört, ein Schluß gemacht werden
t können. Fanden nämlich die Conſulwahlen in der Regel
ld nachdem die erſte Hälfte des Jahres vorüber war, Statt,
) konnten die Provinzen nicht viel ſpäter als um die Mitte
ſſelben vergabt werden. Dies ſcheint aber von den Verhand-
ngen, durch welche die Rede des Cicero veranlaßt wurde, um
k eher angenommen werden zu müſſen, da von einem muth-
ßlichen Ausfall der Conſulwahlen gar nichts erwähnt wird,
d die Vorſchläge ohne beſondere Beziehung darauf gemacht
i ſein ſcheinen. Die Bewerbungspläne des Pompejus und
ſſus alſo waren entweder noch nicht bekannt, oder noch nicht
wiß genug. Denn daß das Jahr der Rede das der Conſuln
hilippus und Marcellinus iſt, iſt nicht zweifelhaft. Piſo und
abinius waren zu Anfang des Jahres 57 in ihre Provinzen
gangen. Wenn es alſo in der Rede [5] heißt, der Senat habe
reits im vorhergehenden Jahre dieſelben, nachdem ſie ſchon in
re Provinzen gekommen ſeien, zurückrufen wollen, ſo folgt
raus, daß bereits im J. 57 von der Vergabung ihrer Pro-

---

[1] pr. domo 9, 24. Ferrat. p. 181 u. 182.

[2] Sall. Jug. 27. Suet. Caes. 19.

[3] Suet. l. l. Eandem ob causam opera optimatibus data est, ut provinciae futuris consulibus minimi negotii i. e. silvae callesque decererentur.

[4] obgleich es unmittelbar zuvor heißt Caesar cum Bibulo consul creatur.

[5] 6, 13 At iidem vos anno superiore hos eosdem revocabatis, quum in provincias jam pervenissent.

vinzen auf das nächſte Jahr die Rede geweſen war, und daß folglich die Rede nicht vor dem J. 56 gehalten ſein kann. Daß aber das Jahr 55 das der Rede nicht ſein kann, beweiſt ſich theils dadurch, daß Piſo damals in der That ſchon an dem Proprätor Q. Ancharius [1] einen Nachfolger erhalten hatte, theils dadurch, daß nirgends etwas von dem Zuge des Gabinius [2] nach Aegypten angeführt wird, welcher im Jahre 55 unternommen wurde, und eben ſo wenig eine Hindeutung auf das Conſulat des Pompejus und Craſſus vorkömmt. Dagegen kann der 16, 39 mit großem Lobe erwähnte Conſul kaum ein anderer als Lentulus Marcellinus ſein, aus 19, 41 geht hervor, daß Cicero es aufgegeben hatte, die Verordnungen Cäſars anzugreifen [3], aus 14, 34, daß Cäſar mit der Unterwerfung der nördlichen galliſchen Völker an der Seeküſte beſchäftigt war [4], und aus dem, was von der dem Gabinius verweigerten Supplicatio bemerkt wird, daß die Iden des Mai vorüber waren [5].

Es waren die Provinzen des Cäſar, Piſo und Gabinius, um deren Wiederbeſetzung es ſich handelte und die Gegner des Cäſar mochten den Zeitpunct für günſtig halten, um ihm durch einen Senatsbeſchluß wenigſtens die eine ſeiner Provinzen zu entreißen. In wie fern dies möglich war, muß freilich dahingeſtellt bleiben. Alle, welche der Zeit gedenken, auf welche dem Cäſar die Verwaltung ſeiner Provinzen anvertraut worden war, geben dieſelbe auf fünf Jahre an [6], und es ſcheint keinem Zweifel unterworfen, daß der Senat, welcher ihm das jenſeitige Gallien übertrug, hierin dem vom Vatinius beantragten Volksbeſchluß folgte [7]. Konnte aber der Senat dem Cäſar, welchen

---

[1] in Pis. 36, 89. Vgl. pr. Sext. 53, 113. Schol. Bob. p. 304 u. 317.

[2] Dio Cass. XXXIX, 35 ff.

[3] Er läugnet ſogar ſie angegriffen zu haben.

[4] Vgl. 12, 29. Liv. Epit. 104 extr.

[5] 6, 14. ad Q. fr. II, 8, 1. Id. Majis senatus frequens divinus fuit in supplicatione Gabinio deneganda.

[6] Vellej. II, 44. Plutarch. Caes. 14. App. B. C. II, 13. Dio Cass. XXXVIII, 8.

[7] Daß indeſſen der Senat das Recht hatte, Statthalter noch vor dem Verlauf der Zeit ihrer Verwaltung zurückzurufen, zeigt de prov. cons. 6, 13 At iidem vos anno superiore hos eosdem revocabatis, quum in provincias jam pervenissent. Quo tempore si liberum vestrum judicium

erſt kurz zuvor durch die ehrenvollſten Beſchlüſſe ausgezeich-
et hatte, jetzt ein Jahr ſeiner Verwaltung entziehen? Denn
s Jahr, in welchem die Conſuln, für welche die Provinzen
ſtimmt werden ſollten, dieſelben zu übernehmen hatten, war
ſt das fünfte der Verwaltung des Cäſar. Daß jedoch davon
e Rede war, ja daß vielleicht gerade die Vornehmſten und An-
nehmſten eine ſolche Entſcheidung der Sache wünſchten, ſagt
icero mit ausdrücklichen Worten.

Vier Provinzen, ſagt Cicero [1], ſeien es, worüber die Se-
toren bis jetzt ihre Meinungen abgegeben hätten, die beiden
allien, welche gegenwärtig unter der Gewalt eines Einzigen
reinigt wären, und Syrien und Macedonien, deren Gabinius
d Piſo ſich zum Lohn für das Verderben, welches ſie über
n Staat gebracht, bemächtigt hätten. Niemand könne zwei-
lhaft ſein, welche von dieſen Provinzen den künftigen Conſuln
gewieſen werden müßten. Die Art, wie Piſo und Gabinius
re Provinzen erlangt hätten, die bereits im vorhergehenden
hre gehegte Abſicht des Senats, ſie der Verwaltung derſelben
entheben, und die ſelbſtſüchtige, eigennützige und verderbliche
egierung derſelben machten ihre Zurückrufung unumgänglich.
leichwohl ſeien Mehrere verſchiedener Meinung geweſen [2]. Ei-
ge verlangten, Piſo und Gabinius ſollten ihre Provinzen be-
lten, die beiden Gallien aber den Conſuln beſtimmt werden,
dere das eine Gallien und entweder Syrien oder Macedonien.
ßerdem wurde noch der Vorſchlag gemacht, nach Macedonien
d Syrien auf ein Jahr Prokonſuln zu ſchicken [3], was die
lge gehabt haben würde, daß dieſe Provinzen ihren Inhabern
ch ein Jahr früher entzogen worden wären, da das ſempro-
ſche Geſetz ſich nur auf die Provinzen der Conſuln bezog, die
r Prätoren dagegen erſt während der Amtsführung derſelben
ſtimmt zu werden pflegten. Cicero ſelbſt erklärt ſich völlig

---

isset, nec toties dilata res, nec ad extremum e manibus erepta, resti-
issetis, id quod cupiebatis, vestram auctoritatem, iis, per quos erat
nissa, revocatis, et his ipsis praemiis extortis, quae erant pro scelere
que eversione patriae consecuti. S Ferrat. p. 190. 191 u. de prov.
ns. 15, 36, wo von demjenigen, welcher ulteriorem Galliam decernit
m Syria geſagt wird, er nehme dem Cäſar denjenigen Theil ſeiner Pro-
inzen, gegen welchen kein Einſpruch erhoben werden könne u. ſ. w.

[1] 2, 3. [2] 7, 17. [3] 7, 17. 15, 36 u. 38.

damit einverſtanden, fügt jedoch hinzu, daß ein ſolcher Vorſchlag dadurch unausführbar gemacht werde, daß ein Volkstribun bereit ſei, Einſpruch zu thun. Nur die Lex Sempronia ſei es, durch welche Macedonien und Syrien von ihren bisherigen Statthaltern befreit werden könnten, weil blos gegen dieſes kein Einſpruch erhoben werden könne. Laſſe man die gegenwärtige Zeit vorübergehen, ſo müßten die Provinzen noch ein Jahr länger ihren Bedrückern überlaſſen werden [1]. Dagegen müſſe man dem Cäſar ſchon um des Staates willen die Verwaltung ſeiner Provinzen noch ferner vergönnen [2], es könne weder die Anſicht gut geheißen werden, wonach die künftigen Conſuln das jenſeitige, noch die andere, wonach ſie das dieſſeitige Gallien mit Syrien erhalten ſollten. Die eine nehme dem Cäſar das Geſchenk des Senats und damit den Schauplatz ſeiner Siege und Eroberungen, die andere beſchränke die Rechte ſeines Nachfolgers, da der Termin, an welchem derſelbe die Verwaltung der Provinz zu übernehmen habe, durch die Lex Vatinia beſtimmt ſei und dieſe nicht umgeſtoßen werden könne [3].

Cicero verſchweigt, indem er dieſe Meinungen tadelt, die Namen ihrer Urheber. Indeſſen geht aus ſeinen Worten [4] ziemlich deutlich hervor, daß die Vergabung des dieſſeitigen Galliens an die künftigen Conſuln von dem einen der regierenden Conſuln, wahrſcheinlich dem Lentulus Marcellinus, in Vorſchlag gebracht worden war. Dieſer nämlich beſorgte, das dieſſeitige Gallien, welches bereits früher vom Lepidus zu einem Angriff auf den Staat benutzt worden war, ſpäter immer in die Hände von Feinden des Senats kommen zu ſehen [5]. Dabei wird noch auf einen Anderen, wenn auch verſteckter, hingedeutet, welcher, wie es ſcheint, die Zurückrufung des Cäſar aus beiden galliſchen Provinzen und die Ernennung prätoriſcher Statthalter für Macedonien und Syrien beantragt hatte. Derſelbe hatte einige Zeit zuvor den Cicero in einer Rede, in welcher er für den Cäſar und gegen den Piſo und Gabinius ſprach, mit der Bemerkung

---

[1] 7, 17 u. 8, 17. [2] 8, 18.

[3] 15, 37 Atqui mihi nihil videtur magis a dignitate disciplinaque majorum dissidere, quam qui consul Kalendis Januariis habere provinciam debet, is ut eam desponsam non decretam habere videatur. – Kal. oi denique Martiis repente nascetur provincia.

[4] 16, 39. [5] Ibid.

ıterbrochen, es ſei kein Grund vorhanden, weshalb Cicero dem abinius mehr als dem Cäſar zürne [1]. Nicht unwahrſcheinlich, ıß es M. Cato war.

Indem nun Cicero die von ihm beantragte Zurückrufung s Piſo und Gabinius, deren Provinzen hiernach den Conſuln s folgenden Jahres zufallen ſollten, zu unterſtützen ſucht, aubt er zwar allerdings auch in dem ihm von ihnen zugefüg- n Unrecht eine Veranlaſſung dazu zu haben, verſichert jedoch eich dem P. Servilius, der vor ihm dieſelbe Meinung ausge- rochen, nur durch Rückſichten auf das Gemeinwohl dazu be- mmt worden zu ſein (c. 1). Die Verwaltung des Piſo und abinius ſei in der That ſo gewiſſenlos und dem Staate ſo ıchtheilig, daß dieſelben nicht länger in ihren Provinzen ge- ıldet werden dürften (c. 2—7). Auf der andern Seite ſei die s Cäſar ſo verdienſtvoll, daß Cicero ſich gedrungen fühle, r die Erhaltung ſeiner ganzen Statthalterſchaft ſtimmen zu ıſſen, ſelbſt wenn er ihn für ſeinen Feind hielte (c. 8. 9). ıch trage Cicero jetzt um ſo weniger Bedenken, der Freund s Cäſar zu ſein, da er das Beiſpiel des Senats für ſich habe, n welchem dem Cäſar erſt vor Kurzem Alles bewilligt worden , was zu ſeiner Auszeichnung habe dienen, oder ſeine Wünſche be befriedigen können (c. 10. 11). Es ſei befremdend, daß, ihrend man ihn damals, als er die Anträge dazu gemacht, t Stillſchweigen angehört habe, jetzt Aeußerungen der Unzu- ebenheit laut würden (c. 12—14). Statt Misbrauch der ge- ıchten Zugeſtändniſſe zu fürchten, ſollte man lieber auf die ankbarkeit des Cäſar vertrauen (c. 16). Cicero ſelbſt habe m Cäſar niemals ſehr fern geſtanden, wenn auch ihre Denk- t über öffentliche Angelegenheiten oft verſchieden geweſen. uf ſeine Verbannung habe die Furcht des Cäſar vor Aufhe- ıng ſeiner Verordnungen eingewirkt; auch ſeine Zurückrufung ɔoch ſei nicht ohne die Mitwirkung deſſelben erfolgt, und die- nigen, welche ihn nicht gegen die Verbannung vertheidigen ɔwollt, könnten auch jetzt nicht von ihm fordern, an ihrer per- ɔnlichen Feindſchaft Theil zu nehmen (19, 44). Die Folge- ɔidrigkeit, mit welcher ſie einestheils die Verordnungen des

[1] 8, 18 Negat me vir optimus inimiciorem Gabinio debere esse quam Caesari. Vgl. 12, 29. 17, 40.

Cäſar für ungültig erklärt, anderntheils aber doch die Adoption des Clodius und dadurch die Ernennung deſſelben zum Volkstribun gut geheißen hätten, gebe ihm ſogar ein Recht, die Verordnungen des Cäſar zu vertheidigen. Wäre Cicero je der Feind des Cäſar geweſen, ſo würde er gegenwärtig um des gemeinen Beſtens willen ſein Freund ſein; da er dies aber niemals geweſen, und vermeintliches Unrecht durch Verdienſt getilgt worden ſei, ſo ſcheine es ſich nur um die Würde des Cäſar, um die Eintracht des Senats, um das Anſehn der Beſchlüſſe deſſelben, um den Krieg in Gallien und die Pflicht der Dankbarkeit zu handeln. Es werde ihn dabei wenig verletzen, wenn ihm auch die Zuſtimmung derjenigen entgehen ſollte, welche des Clodius ſich gegen ihn wie gegen den Senat angenommen gehabt, oder ſeine Ausſöhnung mit dem Cäſar tadelnswerth fänden, während ſie ſelbſt doch ſich mit dem Clodius zu verſöhnen keinen Anſtand genommen hätten (20, 47).

Der Erfolg der Berathungen entſprach größtentheils den Abſichten des Cicero. Gabinius zwar behielt ſeine Provinz [1], dem Cäſar aber wurde beſchloſſen, keinen Nachfolger zu ſenden, und an der Stelle des Piſo ſollte ſofort im nächſten Jahre der Prätor Q. Ancharius die Verwaltung von Macedonien übernehmen. Indeſſen konnten Senatsbeſchlüſſe nur wenig bedeuten, wo Gewalt und Willkühr ſowohl über die Ernennung der Conſuln als über die Wahl der übrigen obrigkeitlichen Beamten entſcheiden und über die Verſorgung derſelben mit Provinzen nach Grundſätzen entſchieden werden ſollte, wodurch das Anſehn des Senats von Neuem aufs Tiefſte verletzt werden mußte.

[1] Er ſcheint nicht nur an Pompejus, ſondern auch an Craſſus einen Vertheidiger gehabt zu haben. ad fam. I, 9, 20. Wenn es Arg. orat. in Pison. (Ascon. ed. Orell. p. 2) heißt: cum revocati essent ex provinciis Piso et Gabinius sententia Ciceronis, quam dixerat de provinciis consularibus etc., ſo ſcheint dies nur ein aus der Rede des Cicero gezogener Schluß zu ſein. — Uebrigens folgt daraus daß pr. Balbo der Beſchluß als gefaßt angeführt wird, über den in der Rede de prov. cons. erſt berathſchlagt wird, daß dieſe einige Zeit vor jener gehalten wurde, ſo wie der Umſtand, daß Balbus unter die Ankläger des Clodius gehört, mit den übrigen in der Rede für dieſen vorkommenden Umſtänden zuſammengehalten, dieſelbe vor die Rede pr. Balbo und wohl auch vor die de prov. cons. ſetzt.

XXV. Abſchnitt.

Conſulat des Pompejus und Craſſus im J. 55. Rede des Cicero gegen den Piſo.

Nachdem Pompejus und Craſſus am Anfang des folgenden Jahres ihre Wahl zu Conſuln durchgeſetzt hatten, war auch über die Beſetzung der übrigen obrigkeitlichen Aemter im Ganzen nach ihrem Gutdünken entſchieden worden. Cato war von der Prätur ausgeſchloſſen und Vatinius dagegen gewählt worden, dagegen hatte die Wahl der Aedilen Veranlaſſung zu Blutvergießen gegeben [1], und unter den Volkstribunen gehörten zwei, C. Ateius Capito [2] und P. Aquilius Gallus, zu den Gegnern der Triumvirn. Indeſſen kam es nun zunächſt darauf an, auch die Abſichten und Pläne zur Ausführung zu bringen, um derentwillen das Conſulat vom Pompejus und Craſſus erſtrebt worden war [3]. Der Volkstribun C. Trebonius trat, wie es ſcheint nicht lange nach der Beendigung der Wahlen, mit dem Vorſchlag auf, es ſolle dem Craſſus Syrien und die Grenzländer [4] deſſelben, dem Pompejus aber Spanien und Afrika [5] auf fünf Jahre übertragen werden, mit ſo viel Legionen und Truppen der Bundesgenoſſen, als ſie bedürften, und mit dem Rechte, Krieg zu führen und Frieden zu ſchließen, mit wem es ihnen gefiele. Dem Cäſar aber ſollte die Verwaltung ſeiner Provinzen noch auf fünf Jahre [6] verlängert werden.

---

[1] ὥστε καὶ τὸν Ἰκμπήϊον πολλοῦ αἵματος ἀναπλησθῆναι Dio Cass. XXXIX, 32. Daſſelbe b. Plut. Pomp. 53 und nur am unrichtigen Orte App. B. C. II, 17 extr.

[2] Gehörte nach Andern zu den Tribunen des folg. Jahres. Interpr. ad Dion. l. l. p. 230 ed. Sturz.

[3] Um keine Unterbrechung der Geſchäfte eintreten zu laſſen, hatten die Conſuln einen Senatsbeſchluß durchgeſetzt, wonach die Prätoren ihr Amt ſofort nach ihrer Wahl antreten, ohne erſt die übliche Friſt von 60 Tagen abzuwarten. ad Q. fr. II, 9, 3. Plut. Cat. 42, woraus ſich zugleich ergiebt, daß ad Q. fr. II, 9, 3 wirklich hierher gehört, nicht, wie Tunſtall p. 94 ſagt, zu ep. 5.

[4] τὰ πλησιόχωρα αὐτῆς. — Plut. Cat. 43 Συρίαν καὶ Αἴγυπτον.

[5] Plut. Cat. 43. Pomp. 52. Dio nennt nur Spanien.

[6] nach Dio XXXIX, 33 nur auf drei Jahre. ὡς γε τάληθὲς εἰρῆσεται. Plutarch aber Cat. 43 trennt dies von der Lex Trebonia.

Die Furcht vor der Uebermacht der Triumvirn hielt die meiſten ihrer Gegner von einem nachdrücklicheren Widerſtand ab. Nur Cato und der ihm nacheifernde Favonius waren in Verbindung mit einigen Anderen, worunter die Volkstribunen Atejus Capito und Aquilius Gallus gehörten, wenigſtens darauf bedacht, durch ihr Benehmen den Machthabern das Geſtändniß abzunöthigen, daß es nur Gewalt war, wodurch ihre Abſichten durchgeſetzt wurden. Als der Vorſchlag des Trebonius zur Abſtimmung kommen ſollte, redete zuerſt Favonius, welchem dazu eine Stunde eingeräumt worden war, indem er dieſelbe mit Klagen über die Kürze der Friſt hinbrachte, hierauf Cato, welchem zwei Stunden bewilligt worden waren, indem er in umſtändliche Beſchwerden über den gegenwärtigen Zuſtand der Dinge ausbrach. Da Cato hierbei die ihm geſtattete Friſt überſchritt, ſo gebot ihm Trebonius Stillſchweigen. Entſchloſſen jedoch, den Vorwurf der äußerſten Gewaltmittel auf ſeinen Gegner zu werfen, ließ Cato auch jetzt nicht ab, kehrte ſogar zur Rednerbühne zurück, nachdem man ihn aus der Verſammlung hinweggeſchleppt hatte, und fuhr ſelbſt noch fort, das Volk zum Widerſtand gegen die Gewalthaber aufzufordern, als der Tribun Befehl gab, ihn ins Gefängniß zu werfen. Die Entſcheidung mußte auf einen anderen Tag verſchoben werden, außer Cato aber waren noch die mit ihm verbundenen Volkstribunen zu fürchten, und Gallus, der aus Furcht am folgenden Morgen von dem Verſammlungsort ausgeſchloſſen zu werden, die Nacht in der Curie zugebracht hatte, wurde hier auf Befehl des Trebonius eingeſchloſſen gehalten, Atejus aber, Cato, Favonius und wer ſonſt noch zu ihnen hielt in die Volksverſammlung gar nicht eingelaſſen. Und als Favonius und Ninnius Quadratus gleichwohl auf das Forum durchdrangen, Cato aber und Atejus, auf diejenigen, welche vor ihnen ſtanden, ſich ſchwingend, ungünſtige Zeichen [1] verkündigten, trieben die Diener der Volkstribunen Beide hinweg, während von ihren Anhängern die einen verwundet, die andern getödet wurden.

Der Vorſchlag des Trebonius wurde angenommen; als aber bereits ein Theil der Menge den Verſammlungsplatz verlaſſen

[1] διοσημείαν Dio Cass. XXXIX, 35. αὐτὸν δὲ τὸν Κάτωνα βροντὴν γεγονέναι βοῶντα τῆς ἀγορᾶς ἐκβαλόντες Plut. Cat. 43.

tte, führte Atejus den Gallus vor, welcher beim Herausdrän-
n aus der Curie verwundet und mit Blut beſpritzt war, durch
n Anblick wie durch dasjenige, was er dazu ſagte, das Volk
ſregend. Die Conſuln wußten jedoch mit der bewaffneten
annſchaft, welche ſie bei ſich hatten, die Menge einzuſchüch-
n, und riefen hierauf das Volk aufs Neue zuſammen, um
ſſelbe über die Provinzen des Cäſar abſtimmen zu laſſen, ob-
eich Mehrere dagegen ſprachen, und Cato namentlich dem
ompejus die Gefahren vorrückte, in welche er ſich ſelbſt durch
e Begünſtigung des Cäſar ſtürze [1].

Cicero hatte an dem Widerſtand, der auf dieſe Weiſe den
achthabern entgegengeſetzt wurde, keinen Theil nehmen können.
eit er für Cäſar zu ſprechen angefangen hatte, galt er in den
ugen derjenigen, mit denen er ehemals das Anſehn des Senats
rtheidigt hatte, für einen Abtrünnigen [2]. Ja das Anſehn des
ompejus hatte es ſogar über ihn vermocht, ſich mit dem Va-
inius nach deſſen Ernennung zum Prätor auszuſöhnen, ſo hef-
g er auch früher dem Cato zu Gunſten die Bewerbungen des-
ben im Senat angegriffen hatte [3]. Da wo er das Demüthi-
nde ſeiner Stellung zu verhüllen ſucht, nennt er die, in deren
änden der Staat lag, ſeine Freunde, und zweifelt, ob der
uſtand der Dinge ſich jemals ändern könne [4]. Wenn er dem
ompejus zugethan ſei, ſo beſtimme ihn nicht blos die Sorge
r ſeinen Vortheil ſondern auch die Pflicht der Dankbarkeit,
ıb er billige aus Ueberzeugung, was derſelbe für nützlich und
ünſchenswerth halte; ja er ſei ſogar der Meinung, daß auch
e Gegner deſſelben wohl thun würden, einen erfolgloſen Kampf
icht länger fortzuſetzen. Conſulariſche und ſenatoriſche Würde
i längſt dahin, verloren durch die Schuld derer, welche den
Senat und Ritterſtand, den Senat und den Pompejus mit ein-
nder entzweit hätten. Sein eigner Vorſatz ſei, ſich zu den
Biſſenſchaften zurückzuziehen, ſobald es ihm die Freundſchaft des
ompejus geſtatte [5].

---

[1] Plut. l. l. u. Dio XXXIX, 36. [2] ad fam. I, 9, 17.
[3] Ibid. §. 19. [4] ad fam. I, 8, 1.
[5] Ibid. §. 1—4. Aus §. 5 folgt, daß dieſer Brief an den Lentulus
nter dem Conſulat des Pompejus und Craſſus im J. 55 und zwar in
er erſten Zeit deſſelben geſchrieben iſt.

In der That nämlich legte ihm dieſe Freundſchaft manche Verbindlichkeiten auf, denen er ſich am liebſten ganz entzogen hätte. Auch früher, als ihn noch Jugend und Ehrgeiz ermuntert hätten, klagt er in einem vertraulichen Briefe [1], habe er bisweilen Unluſt bei ſeinen gerichtlichen Verrichtungen gefühlt, um viel mehr alſo jetzt [2], wo er keinen Gewinn mehr davon zu erwarten habe, wo ihm vielmehr die nöthige Erholung dadurch entzogen und wo er gezwungen werde, Perſonen, denen er nichts weniger als Dank ſchuldig ſei, denen zu Gefallen zu vertheidigen, welche ſich durch ihre Verdienſte Anſprüche an ſeine Dankbarkeit erworben hätten. Er ſelbſt aber bedarf des Pompejus auch in Angelegenheiten, in denen er es früher vorziehen mochte, ſich unmittelbar an den Senat zu wenden. Durch die Abſichten des Clodius gegen die Herſtellung ſeines Hauſes noch fortwährend beunruhigt, begiebt er ſich in Begleitung des Vibullius zu dem Pompejus [3]. Die Antwort war gefällig und Hoffnung erregend; er werde, hieß es, mit dem Craſſus ſprechen, daſſelbe aber möge auch Cicero. Dieſer begleitete hierauf den Craſſus aus dem Senat nach Hauſe, und erhielt von ihm die Antwort, Clodius hoffe eben jetzt durch ihn und Pompejus etwas zu erlangen, es komme daher nur darauf an, daß Cicero ihn nicht hindere. Cicero überließ hierauf dem Craſſus die ganze Angelegenheit [4], zugleich auf die Fürſprache des mit ihm genauer befreundeten Sohnes des Craſſus vertrauend.

Der Wunſch des Clodius war eine freie Geſandtſchaft [5], und Cicero hatte wenig Grund, dagegen zu ſein, allein es war niederſchlagend für ihn, ſo von der Gunſt der Machthaber abzuhängen. Auch vermochte er ſich dadurch über den traurigen Zuſtand des Staates keineswegs zu beruhigen [6]. In einem noch vor dem Ende des Jahres 56 geſchriebenen Briefe an den Attikus beklagt er das Schickſal des der Hoffnung auf das Conſu-

---

[1] ad fam. VII, 1, 5.

[2] Ibid. §. 4 tum vero hoc tempore vita nulla est.

[3] ad Q. fr. II, 9. Ueber Vibullius ad fam. I, 9, 10.

[4] meque in ejus potestate dixi fore.

[5] Er gedachte nach Byzanz oder zum Brogitarus, dem Schwiegerſohn des Dejotarus zu gehen, welchem er früher das Prieſterthum der Magna mater zu Peſſinus verſchafft hatte. pr. Sext. 26, 56. de har. resp. 13, 28.

[6] ad Att. IV, 10, 1. ad Q. fr. II, 10, 4.

at beraubten Domitius, in ſo fern daſſelbe faſt noch trauriger ei als das ſeinige in dem Augenblick ſeiner Verbannung. Frei- ich habe ihn daſſelbe nicht ohne ſein Verſchulden getroffen, al- ein er habe dieſelben Gegner und dieſelben unzuverläſſigen Freunde efunden. Durch ſeine Geburt ſchon zum Conſul beſtimmt, heine er es doch niemals werden zu können, und gegenwärtig önne es ihm eben ſo wenig helfen, ob er ſich allein oder mit inem Andern bewerbe [1]. Vielleicht aber habe man ſchon nicht eniger lange Verzeichniſſe von zukünftigen als von geweſenen onſuln, und dann ſei auch der Staat nicht weniger unglück- ich, da er nicht einmal die Hoffnung einer Verbeſſerung habe. indeſſen verſpricht Cicero dem Rathe des Attikus gemäß ſich it Klugheit zu benehmen und von der Mittelſtraße nicht abzu- eichen [2]. Nicht günſtiger ſind ſeine Aeußerungen über den ompejus, dem er fortwährend Mangel an Aufrichtigkeit vor- irft. Während der Feier der Parilien (den 24. April) des J. 5 befand ſich Cicero zu Puteoli, indem er bei den Sorgen, in elche ihn der Zuſtand der Republik verſetzte, Erholung in den Biſſenſchaften ſuchte. Auch Pompejus kam auf ſein Landgut ei Cumä und ließ dem Cicero ſogleich ſeine Ankunft melden [3], orauf ſich derſelbe am folgenden Tage zu ihm begab. Gerüchte ber die Herſtellung des Ptolemäus Auletes durch Gabinius hat- en ſich eben zu Puteoli verbreitet. Bei ſpäteren Zuſammen- ünften [4], bei welchen Pompejus den Cicero auf ſeinen Landgü- ern beſuchte, war viel von Staatsangelegenheiten die Rede, och ſo, daß Pompejus, der in ſtetem Zwieſpalt mit ſich ſelbſt u ſein ſchien [5], das Ungeſetzliche ſeiner Handlungen hinter den orderungen der Umſtände zu verbergen ſuchte. Die Vertheil- ung der Provinzen war entſchieden; Pompejus redete großſpre- herliſch von Spanien, was ihm zugefallen war, geringſchätzend von Syrien. Allerdings hatte ſein Benehmen den Schein einer freundlichen Vertraulichkeit, auch des Attikus, welcher ſich der

[1] ad Att. IV, 8, 2, wo vel ſt. aut zu leſen.

[2] τὴν ἐσω γραμμην tenere 8, 2.

[3] ad Att. IV, 10, 2. Dieſer Brief d. 24. Apr., IV, 9 d. 29.

[4] IV, 9 werden zwei erwähnt.

[5] sane sibi displicens, ut loquebatur, — sic enim est in hoc homine dicendum, — etc. Die ganze Stelle auf die Verſtellung des Pompejus hindeutend.

Ausſchmückung des vom Pompejus errichteten Theaters angenommen hatte, wurde dankbar gedacht. Unter den künftigen Bewerbern des Conſulats ſchien ihm Meſſala beſonders misfällig zu ſein. Indeſſen hielt ſich Pompejus nur kurze Zeit auf dem Lande auf. Als er mit dem Cicero das letzte Mal auf deſſen cumaniſchem Landgut zuſammenkam, äußerte er auf ſein Landgut bei Alba gehen, und daſelbſt den Craſſus den 29. April erwarten zu wollen, um mit dieſem nach Rom zurückzukehren, wo mit den Steuerpächtern Rechnung gehalten werden ſollte [1].

Eine wichtigere Angelegenheit als dieſe Berechnung und die darauf folgenden Gladiatorenſpiele [2] ſcheint indeſſen die von Cicero in den Briefen an den Attikus ebenfalls erwähnte Cenſorenwahl geweſen zu ſein. Das Anſehn der Cenſoren war zwar längſt geſunken, und noch Clodius hatte dazu beigetragen, indem er als Volkstribun ein Geſetz durchbrachte, wonach denſelben jede Strafbeſtimmung unterſagt wurde, wenn nicht beide nach vorhergegangener Unterſuchung darüber unter ſich einig geworden ſeien [3]. Dieſes Geſetz aber ſoll erſt im Jahr 52 von dem Conſul Metellus Scipio aufgehoben worden ſein [4], und die Beſorgniſſe, welche die Machthaber und ihre Anhänger vor den Cenſoren hegten, mochten daher nicht groß ſein. Indeſſen werden in den conſulariſchen Faſten die Cenſoren M. Valerius Meſſala Niger und P. Servilius Iſaurikus [5] für das J. 55 erwähnt, zwei Männer alſo, von deren Anſehn und Rechtſchaffenheit allerdings ſo viel Widerſtand gegen die Machthaber, als die Umſtände geſtatteten, erwartet werden konnte, und die Fragen ſcheinen deshalb nicht ungegründet, welche Cicero wegen der Abſichten der Cenſoren und der Hinderniſſe, die ihnen vielleicht von den Volkstribunen in den Weg gelegt werden dürften, während ſeines Aufenthalts auf dem Lande von dem Attikus beantwortet [6] wünſcht.

---

[1] ut rationes cum publicanis putarent. ad Att. IV, 11, 1.

[2] Ibid.

[3] Dio Cass. XXXVIII, 13. pr. Sext. 25, 55. de prov. cons. 19, 46. in Pis. 4, 9.

[4] Dio Cass. XL, 57.

[5] von Manutius nicht gekannt zu ad Att. IV, 9, 1. Orelli Onom. Tull. III, p. LIII.

[6] ad Att. IV, 9, 1 Sane velim scire, num censum impediant tribuni diebus vitiandis; est enim hic rumor, totaque de censura quid agant,

Uebrigens dienen auch über die Begebenheiten des J. 55 Nachrichten des Dio Caſſius und die des Cicero zu gegenſeiter Ergänzung und Berichtigung. Das Erſte, was hierher gehört, iſt das von Dio Caſſius [1] nur kurz berührte, genauer er aus der im folgenden Jahre gehaltenen Rede des Cicero für n Plancius bekannte liciniſche Geſetz über die Genoſſenſchaften n sodaliciis). Nach den Verordnungen über die Provinzenverbung, ſagt Dio Caſſius, hätten die Conſuln ein ſtrengeres ſetz gegen die Beſtechungen bei den Wahlen in Vorſchlag gecht, als ob ſie ſelbſt weniger gefehlt hätten, daß ſie zum nſulat nicht auf dem Wege der Beſtechung, ſondern auf dem Gewalt gelangt waren. Wie es ſich übrigens mit dieſem ſetz verhielt, geht beſonders aus der Rede des Cicero hervor. n Geſetzen gegen den Ambitus hatte es nämlich auch früher ht gefehlt, und es war keins darunter, was durch das des aſſus aufgehoben oder ungültig geworden wäre. Beſtechungen wohl als Verbindungen der Mitbewerber zu gegenſeitiger Unſtützung (coitiones) ſollten darnach beſtraft werden [2]. Mit der it jedoch waren Verbindungen oder Genoſſenſchaften entſtanden, che unter beſonderen Führern nicht nur die Beſtechungen in n einzelnen Tribus zu organiſiren [3], ſondern auch diejenigen, che dafür nicht zugänglich waren, durch Drohungen und Gelt zu ſchrecken ſuchten [4]. Bereits im vorhergehenden Jahre

id cogitent. IV, 11, 2 Quare ut homini curioso, ita perscribe ad me, id primus dies (wohl der Gladiatorenſpiele), quid secundus, quid cenres etc.

[1] XXXIX, 37. ὥσπερ τοι αὐτοὶ ἔλαττον (ὅτι οὐ χρήμασιν ἀλλὰ βίᾳ ν ἀρχὴν εἰλήφεσαν) ἁμαρτόντας, woraus Momſen de coll. et sodal. p. ſchließt, daß das Geſetz überhaupt nicht gegen Gewalt gerichtet war.

[2] Wunder Proleg. ad Cic. pr. Planc. p. LXXV — LXXVI, der aber eſtimmungen über die Coitiones in die Lex de sodaliciis ſetzt, wohin eſelben, wie Th. Momsen de coll. et sodal p. 54 u. Curth de M. Licio Crasso legum ambitus auctore Berlin 1849 p. 8 sq. wenn auch aus erſchiedenen Gründen annehmen, nicht gehören.

[3] Cic. pr. Planc. 17, 45 Decuriatio tribulium, descriptio populi, ffragia largitione devincta ſcheint bei dem Vergehen der sodalicia wie em Ambitus überhaupt, wo die divisores u sequestres für die Spenden n ſorgen hatten, vorgekommen zu ſein.

[4] Wenn die Sodalicia auch an ſich nicht Gewaltthaten zum Zweck atten, wie Sigon. de jud. II, c. 30 u. Wunder Proleg. p. LXXIV annehm-

war ein Senatsbeſchluß dagegen gefaßt worden, wonach die Mitglieder der Genoſſenſchaften von dem Forum verwieſen und ein Geſetz beantragt werden ſollte, die Ungehorſamen wegen Gewalt zur Rechenſchaft zu ziehen [1]. Auch das liciniſche Geſetz war von dem Senat, und beſonders von dem Hortenſius veranlaßt worden, welcher am nachdrücklichſten dafür geſprochen zu haben ſcheint [2], und Cicero ſelbſt ſcheint bei den Berathungen darüber zugegen geweſen zu ſein [3]. Jeder des Ambitus Beſchuldigte konnte, wenn er dabei der Genoſſenſchaften ſich bedient hatte, darnach angeklagt werden, und die größere Strenge, welcher eine ſolche Anklage ausſetzte, beſtand nicht nur in der Strafe der Verbannung, welche den Schuldigen traf [4], ſondern nicht weniger in der gerichtlichen Form der Unterſuchung, welche vorzugsweiſe in die Hände des Anklägers gelegt war, der vier Tribus, aus denen die Richter ernannt werden mußten, vorſchlug, von denen der Angeklagte nur Eine zu verwerfen hatte [5].

Außer dem Geſetz gegen die Genoſſenſchaften beabſichtigten die Conſuln noch ein Aufwandsgeſetz, wie bereits P. Licinius Craſſus [6] in früherer Zeit ein ſolches gegeben hatte. Hortenſius jedoch, die Conſuln an ihre eigne Prachtliebe und Ueppigkeit ſo wie an die Größe des Staats erinnernd, wußte ihnen den Gedanken daran auszureden [7]. Auch überboten die Conſuln durch dasjenige, was ſie für das öffentliche Vergnügen thaten, allen Glanz und Aufwand, der bis dahin auf ähnliche Dinge verwendet worden war.

---

men, ſo dienten ſie doch mittelbar zur Einſchüchterung der Menge (Curth p. 5). Vgl. Th. Momsen p. 47 ff., der beſonders die Anſicht v. Gigonini und Wunder zu widerlegen ſucht

[1] ad Q. fr. II, 3, 5 Eodem die senatusconsultum factum est, ut sodalitates decuriatique discederent, lexque de iis ferretur, ut qui non discessissent, ea poena, quae est de vi, tenerentur.

[2] pr. Planc. 15, 36. 37. 18, 44.

[3] 15, 37. 16, 39. [4] 3, 8.

[5] judices editicii (15, 36. 16, 38) nicht ex delectis judicibus, sed ex omni populo, neque editi ad rejiciendum sed ab accusatore constituti 17, 41. Vgl. Momsen p. 61 sq. u. Curth p. 10.

[6] Gell. II, 24, 7—10. XV, 8. Macrob. Sat. II, 13. Fest. v. Centonariae. [7] Dio Cass. XXXIX, 37.

Die Spiele, mit denen die Menge eine Reihe von Tagen urch unterhalten wurde, waren theils dramatiſche Stücke, ls Thier- und Athletenkämpfe, und werden am ausführlich- vom Cicero ſelbſt, der dabei anweſend war, in einem Briefe ſeinen Freund Marius geſchildert [1]. Pompejus hatte dazu Theater erbauen laſſen, welches noch in ſpäterer Zeit für Zierde der Stadt gehalten wurde [2], und ſchon deswegen ſehen erregen mußte, da es das erſte in Rom war, welches zu r längeren Dauer beſtimmt war [3]. Denn auch das mit ei- bis dahin unerhörten Aufwand und für eine Volksmenge nicht weniger als 80000 Menſchen errichtete Theater des Scaurus [4] ſtand nicht viel länger als die Spiele dauerten, welche es erbaut war. Die Cenſoren zerſtörten es [5], weil en Sitten nachtheilig zu ſein ſchien. Auch Pompejus berief, dem er ſein Theater vollendet hatte, das Volk nur zur Ein- ung des Tempels der Venus Victrix [6], deſſen Stufen zur ea deſſelben verarbeitet waren. Auch mangelte es nicht an chen, welche der früheren Sittenſtrenge ſich erinnernd, viel- t aus Neid wegen des Glanzes, der dadurch auf den Urhe- zurückfiel, die Errichtung deſſelben tadelten. Auch Cicero bert dem Marius die Spiele nicht ohne ſeine Geringſchätzung n das damit verbundene übertriebene Schaugepränge an den zu legen. Allerdings waren die Zurüſtungen die großartig- ; auch Schauſpieler [7], wie Aeſopus, welche Alters halber der letzten Zeit nicht mehr öffentlich aufgetreten waren, hatten len übernommen. Es war jedoch nur, als hätten die Spiele ihren Namen verherrlicht werden ſollen. Aeſopus namentlich ichtigte wenig, und Cicero ſcheint ſich an der Geſchmackloſig- zu ärgern, mit welcher Sp. Mäcius, dem die Anordnung Spiele übertragen war, zu Werke gegangen ſei. Die 600 ultiere, welche in der Klytämneſtra, und die 3000 Miſch-

[1] ad fam. VII, 1.

[2] ᾧ καὶ νῦν ἔτι λαμπρυνόμεθα Dio XXXIX, 38.

[3] Tacit. A. XIV, 20. Vgl. Suet. Octav. 31. Calig. 21. Claud. 11. o 46. [4] Plin. N. H. XXXVI, 24, 7.

[5] Tertull. de spect. c. 10.

[6] Plutarch. Pomp. c. 53 u. 68. Plin. N. H. VIII, 7. Gell. X, 1. ber apud superiores aedes bei Suet. Claud. 21 u. daſ. Lips. u. Casaub.

[7] ad fam. VII, 1, 2. Plin. VII, 48.

krüge, welche bei der Aufführung des trojaniſchen Pferdes mit vorkamen, ſo wie die mannichfaltige Bewaffnung der daſelbſt aufgeführten Truppen zu Fuße und zu Pferde konnten nur von dem ungebildeteren Theil des Volkes angeſtaunt werden. Osciſche Spiele aber, fügt Cicero bitter hinzu, habe man ja Gelegenheit genug, im Senat aufführen zu ſehen. Auch Athleten habe es gegeben; wer aber Gladiatoren verachte, werde auch an dieſen kein Gefallen finden. Fünf Tage hindurch ſeien außerdem noch Jagden oder Thierkämpfe im Circus gehalten worden[1], zuletzt noch eine Elephantenjagd, jedoch nur dem großen Haufen zur Unterhaltung.

Die Spiele, deren Cicero auf dieſe Weiſe gedenkt, waren indeſſen außerordentliche und hinderten nicht, daß Rechtsangelegenheiten dabei verhandelt wurden. Cicero ſchreibt dem Marius von einem Proceß des L. Caninius Gallus, welchen er dem Pompejus zu Gefallen vertheidigen mußte. Caninius nämlich, der das Jahr zuvor Volkstribun geweſen war, hatte ſich hier in der Angelegenheit des Königs von Aegypten dadurch hervorgethan, daß er die Zurückführung deſſelben dem Pompejus zuzuwenden ſuchte, dadurch aber ſehr den Abſichten des Cicero im Wege geſtanden, der ſich beſonders des Lentulus Spinther nach deſſen Abgang nach Cilicien annehmen zu müſſen glaubte. Er klagt daher nicht mit Unrecht über die Verbindlichkeit, welche ihm jetzt von dem Pompejus auferlegt worden ſei[2].

Seine Freundſchaft mit den Triumvirn hinderte ihn indeſſen nicht, ſeiner Erbitterung freien Lauf zu laſſen, nachdem die Rückkehr des einen der beiden Conſuln, welche zu ſeiner Verbannung beigetragen, die Veranlaſſung dazu gegeben hatte. Mit vollem Rechte nämlich wird die Rede gegen den Piſo vom Asconius in das zweite Conſulat des Pompejus und Craſſus geſetzt. Indem dieſer auch hier dem Feneſtella widerſpricht, welcher das folgende Jahr dafür angenommen hatte, glaubt er den Hauptbeweis in der Stelle zu finden, an welcher Cicero[3] der

---

[1] Nach Dio Cass. XXXIX, 38 waren es 500 Löwen und 18 Elephanten. Vgl. Seneca de brev. vit. c. 13 u. Plut. Pomp. 52. Plin. VIII, 7.

[2] ad fam. VII, 1, 4 dirupi me paene in judicio Galli Caninii familiaris tui.

[3] in Pis. 27, 65 Instant post hominum memoriam apparatissimi

Spiele des Pompejus als nahe bevorſtehend gedenkt [1]. Indeſſen werden dieſe Spiele nicht namentlich angeführt, ſo deutlich auch ſonſt die Worte darauf hinzudeuten ſcheinen, und es trägt daher zur Entſcheidung der Sache bei, daß, wie Asconius [2] hinzufügt, Piſo bereits im Jahr des Pompejus und Craſſus aus ſeiner Provinz zurückkehrte, daß dagegen Gabinius erſt im folgenden Jahre (54) erſchien, und daß die Rede des Cicero vor der Rückkehr des Gabinius gehalten wurde. Hierzu kömmt noch, daß die Zeit, welche Piſo in Macedonien zugebracht haben ſoll, zwar auf drei Jahre angegeben wird [2], daß aber Cicero dieſe Zeit eher zu lang als zu kurz angegeben haben muß, und daß ſeine Angabe ſich deswegen mehr mit einer Rückkehr im dritten als im vierten Jahre verträgt. Daß aber zwiſchen der Ankunft des Piſo und der Rede des Cicero ein längerer Zeitraum verſtrich, nöthigt durchaus Nichts anzunehmen. Freilich hatte Piſo dem Aerarium Rechnung abgelegt [4] und im Senat gegen Cicero geſprochen [5]; wenn ihm aber daran gelegen war, ſich bei Zeiten gegen die Beſchuldigungen zu rechtfertigen, die ihm namentlich bei ſeiner Zurückrufung gemacht worden waren [6], ſo wird dies unmittelbar nach ſeiner Ankunft geſchehen ſein, und die Aufſicht über die Provinzen, welche dem Senat zuſtand, forderte es ſogar. Die Spiele des Pompejus ferner werden kaum früher als in die letzte Hälfte des Jahres 55 geſetzt werden können. Zwar werden ſchon im April die Verdienſte erwähnt, welche ſich Atti-

---

magnificentissimique ludi, quales non modo nunquam fuerunt, sed ne quomodo fieri quidem posthac possint, possum ullo pacto suspicari.

[1] Ausgezeichnete Spiele kamen freilich auch unter dem Conſulat des C. Domitius und App. Claudius vor (ad Att. IV, 15, 6).

[2] Argum. orat. in Pis. p. 1 u. 2.

[3] Unus tu dominus, unus aestimator, unus venditor tota in provincia per triennium frumenti omnis fuisti in Pis. 35, 86. nullae ad senatum e provincia literae, nulla ex trinis aestivis gratulatio 40, 97. Scheint nur eben zu beweiſen, daß ſich Piſo noch im Frühling des J. 55 in Macedonien befand. Die Ankunft ſeines Nachfolgers Q. Anchariuſ ſcheint verzögert worden zu ſein. 36, 89. Rückkehr triennio post 23, 55. Allein auch der Abgang des Piſo nach Macedonien erfolgte ſchon im Winter 58 — 57. in Pis. 24, 57. Vgl. ad Att. III, 22, 1.

[4] in Pis. 25, 61.

[5] Die Rede des Cicero war die Antwort darauf. 1, 2 u. a. St.

[6] 23, 55.

krüge, welche bei der Aufführung des trojaniſchen Pferdes mit vorkamen, ſo wie die mannichfaltige Bewaffnung der daſelbſt aufgeführten Truppen zu Fuße und zu Pferde konnten nur von dem ungebildeteren Theil des Volkes angeſtaunt werden. Osciſche Spiele aber, fügt Cicero bitter hinzu, habe man ja Gelegenheit genug, im Senat aufführen zu ſehen. Auch Athleten habe es gegeben; wer aber Gladiatoren verachte, werde auch an dieſen kein Gefallen finden. Fünf Tage hindurch ſeien außerdem noch Jagden oder Thierkämpfe im Circus gehalten worden[1], zuletzt noch eine Elephantenjagd, jedoch nur dem großen Haufen zur Unterhaltung.

Die Spiele, deren Cicero auf dieſe Weiſe gedenkt, waren indeſſen außerordentliche und hinderten nicht, daß Rechtsangelegenheiten dabei verhandelt wurden. Cicero ſchreibt dem Marius von einem Proceß des L. Caninius Gallus, welchen er dem Pompejus zu Gefallen vertheidigen mußte. Caninius nämlich, der das Jahr zuvor Volkstribun geweſen war, hatte ſich hier in der Angelegenheit des Königs von Aegypten dadurch hervorgethan, daß er die Zurückführung deſſelben dem Pompejus zuzuwenden ſuchte, dadurch aber ſehr den Abſichten des Cicero im Wege geſtanden, der ſich beſonders des Lentulus Spinther nach deſſen Abgang nach Cilicien annehmen zu müſſen glaubte. Er klagt daher nicht mit Unrecht über die Verbindlichkeit, welche ihm jetzt von dem Pompejus auferlegt worden ſei[2].

Seine Freundſchaft mit den Triumvirn hinderte ihn indeſſen nicht, ſeiner Erbitterung freien Lauf zu laſſen, nachdem die Rückkehr des einen der beiden Conſuln, welche zu ſeiner Verbannung beigetragen, die Veranlaſſung dazu gegeben hatte. Mit vollem Rechte nämlich wird die Rede gegen den Piſo vom Asconius in das zweite Conſulat des Pompejus und Craſſus geſetzt. Indem dieſer auch hier dem Feneſtella widerſpricht, welcher das folgende Jahr dafür angenommen hatte, glaubt er den Hauptbeweis in der Stelle zu finden, an welcher Cicero[3] der

---

[1] Nach Dio Cass. XXXIX, 38 waren es 500 Löwen und 18 Elephanten. Vgl. Seneca de brev. vit. c. 13 u. Plut. Pomp. 52. Plin. VIII, 7.

[2] ad fam. VII, 1, 4 dirupi me paene in judicio Galli Caninii familiaris tui.

[3] in Pis. 27, 65 Instant post hominum memoriam apparatissimi

Spiele des Pompejus als nahe bevorſtehend gedenkt [1]. Indeſſen erden dieſe Spiele nicht namentlich angeführt, ſo deutlich auch nſt die Worte darauf hinzudeuten ſcheinen, und es trägt daher ur Entſcheidung der Sache bei, daß, wie Asconius [2] hinzufügt, iſo bereits im Jahr des Pompejus und Craſſus aus ſeiner Pro- inz zurückkehrte, daß dagegen Gabinius erſt im folgenden Jahre 54) erſchien, und daß die Rede des Cicero vor der Rückkehr es Gabinius gehalten wurde. Hierzu kömmt noch, daß die eit, welche Piſo in Macedonien zugebracht haben ſoll, zwar uf drei Jahre angegeben wird [2], daß aber Cicero dieſe Zeit eher s lang als zu kurz angegeben haben muß, und daß ſeine An- abe ſich deswegen mehr mit einer Rückkehr im dritten als im erten Jahre verträgt. Daß aber zwiſchen der Ankunft des iſo und der Rede des Cicero ein längerer Zeitraum verſtrich, öthigt durchaus Nichts anzunehmen. Freilich hatte Piſo dem erarium Rechnung abgelegt [4] und im Senat gegen Cicero ge- rochen [5]; wenn ihm aber daran gelegen war, ſich bei Zeiten gen die Beſchuldigungen zu rechtfertigen, die ihm namentlich ei ſeiner Zurückrufung gemacht worden waren [6], ſo wird dies mittelbar nach ſeiner Ankunft geſchehen ſein, und die Aufſicht er die Provinzen, welche dem Senat zuſtand, forderte es ſo- ar. Die Spiele des Pompejus ferner werden kaum früher als die letzte Hälfte des Jahres 55 geſetzt werden können. Zwar erden ſchon im April die Verdienſte erwähnt, welche ſich Atti-

---

agnificentissimique ludi, quales non modo nunquam fuerunt, sed ne uomodo fieri quidem posthac possint, possum ullo pacto suspicari.

[1] Ausgezeichnete Spiele kamen freilich auch unter dem Conſulat des . Domitius und App. Claudius vor (ad Att. IV, 15, 6).

[2] Argum. orat. in Pis. p. 1 u. 2.

[3] Unus tu dominus, unus aestimator, unus venditor tota in provincia per triennium frumenti omnis fuisti in Pis. 35, 86. nullae ad senatum e provincia literae, nulla ex trinis aestivis gratulatio 40, 97. ſcheint nur eben zu beweiſen, daß ſich Piſo noch im Frühling des J. 55 i Macedonien befand. Die Ankunft ſeines Nachfolgers Q. Ancharius heint verzögert worden zu ſein. 36, 89. Rückkehr triennio post 23, 55. Allein auch der Abgang des Piſo nach Macedonien erfolgte ſchon im Win- er 58 — 57. in Pis. 24, 57. Vgl. ad Att. III, 22, 1.

[4] in Pis. 25, 61.

[5] Die Rede des Cicero war die Antwort darauf. 1, 2 u. a. St.

[6] 23, 55.

vorgegeben, wonach ihm Ehrenbezeigungen wie die eines Triumphs wenig beachtenswerth geſchienen [1].

Der Eindruck dieſer Rede war dem Piſo nicht vortheilhaft geweſen. Die Schmähungen insbeſondere, welche auf die Selbſtverbannung des Cicero geworfen worden waren, hatten laute Aeußerungen von Unzufriedenheit erregt [2], und Cicero trägt kein Bedenken in ſeiner Antwortsrede, ſeinem Unwillen ſich ganz zu überlaſſen. Namentlich beweiſen die Ausdrücke [3], die er von ſeinem Gegner braucht, ſeine Leidenſchaftlichkeit; auch läßt er nicht unerwähnt, daß derſelbe mit einer Anklage bedroht werde, welche ihn in die augenſcheinlichſte Verlegenheit bringen müſſe, zumal wenn ein Geſetz [4], welches über die Beſchränkung der Willkühr bei der Ernennung der Richter in Vorſchlag gebracht war, angenommen werden ſollte. Der Gang der Rede des Cicero ſelbſt iſt folgender.

Nachdem er den Geſchlechtsſtolz des Piſo durch die Bemerkung zu demüthigen geſucht hat, daß ſeine Mutter aus Placentia gebürtig und der Vater derſelben ein Inſuber geweſen, und zugleich gezeigt hat, wie er die obrigkeitlichen Würden, deren er ſich rühme, nur dem Namen ſeiner Ahnen verdanke, während Cicero, der Emporkömmling, eine Anerkennung ſeiner Verdienſte darin zu finden Urſache habe (1, 1—3), ſtellt er einer gedrängten Schilderung ſeines Conſulats (c. 2 u. 3) das des Piſo gegenüber, welches derſelbe dem Clodius für die ihm dafür bewilligten Provinzen verkauft habe (c 4—13), ferner der Zeit ſeiner Verbannung die Verwaltung des Piſo in ſeiner Provinz, welche durch Bedrückung der Bundsgenoſſen und Unterthanen, durch Vernachläſſigung der Vertheidigung derſelben, durch ſchlechte Führung eines mit großen Koſten für den Staat zuſammengezogenen Heeres, das trotz des Imperatorentitels und der lorbeerumkränzten Fasces des Piſo von den Feinden übel zugerichtet, und auf die unverantwortlichſte Weiſe entlaſſen worden ſei, mit Schmach und Schande beladen worden, endlich

---

[1] 21, 56. 26, 62. [2] 14, 31. 32. 27, 64 Senatus odit te.

[3] Clodiane canis 10, 23. Vgl 9, 19. 15, 34. 30, 73. 41, 99.

[4] Lex Pompeja judiciaria. Non aeque legetur, quisquis voluerit, nec quisquis noluerit, non legetur. — Judices judicabunt ii, quos lex ipsa, non quos hominum libido delegerit. 39, 94. Vgl. 40, 96.

iner Zurückrufung aus dem Exil die ſchimpfliche Rückkehr ſei-
es Gegners, welche durch die den Worten Epikurs erborgten
eußerungen deſſelben über die Werthloſigkeit eines Triumphs
icht beſchönigt werde (c. 24—26). Senat, Ritter und Volk
ien einig in ihrem Unwillen über die Verwaltung des Piſo,
nd die Grundſätze ſeiner Philoſophie könnten nur dazu beitra-
n, ihn verächtlich zu machen (c. 27—29). Den Pompejus
nd Cäſar aber, welche Piſo ſo gern für Feinde des Cicero,
nd zwar durch die Schuld deſſelben, ausgeben möchte, habe
eſer nur Urſache als ſeine Freunde zu betrachten (c. 29 — 33).
ine Anklage gegen den Piſo könne bei den offenkundigen Ver-
hungen deſſelben (c. 34—38) nur ſein Verderben herbeiführen,
mal da ihm die öffentliche Meinung längſt das Urtheil ge-
rochen (40, 96). Uebrigens bedürfe Cicero nicht erſt eines
erdammungsurtheils über ſeinen Gegner; die Furcht vor einer
nklage, welche er geäußert, erniedrige denſelben nicht weniger
s die Anklage ſelbſt (41, 96).

Beruhte dasjenige, was Cicero von der dem Piſo bevorſte-
nden Anklage bemerkt, nur auf einem leeren Gerücht, oder
hm ihn dagegen die Gunſt des Cäſar, ſeines Schwiegerſohnes,
Schutz, von einem Proceß, in welchen Piſo wegen der Ver-
ltung von Macedonien verwickelt worden wäre, iſt nicht wei-
: die Rede. Die Rede des Cicero aber ſcheint mit großem
eifall aufgenommen worden zu ſein, und Cicero glaubte des-
gen der Mühe einer Erwiderung überhoben zu ſein, als Piſo
ter von Neuem ihn öffentlich angegriffen hatte[1]. Die Feind-
aft zwiſchen beiden dauerte daher noch einige Jahre fort, und
cero ſpricht in demſelben während des J. 54 an ſeinen Bruder
ſchriebenen Briefe, in welchem er der angeführten Rede des
iſo gedenkt, den Vorſatz aus, in der poetiſchen Darſtellung
r Schickſale ſeiner Verbannung, mit welcher er damals be-
häftigt war, dem Apollo eine Weiſſagung in den Mund zu
gen, wie die beiden Conſuln Piſo und Gabinius einſt aus ih-
n Provinzen zurückkehren würden[2]. Indeſſen mochte ſchon
ine durch Pompejus und Cäſar bewirkte Ausſöhnung mit Ga-

[1] ad Q. fr. III, 1, 4, 11 cum illam nemo lecturus sit, si ego ni-
il rescripsero, meam in illum pueri omnes tanquam dictata perdiscant.
[2] III, 1, 7, 24.

binius [1] dazu dienen, auch die Feindſchaft mit dem Piſo zu beſchwichtigen. Noch ſpäter aber trug das Benehmen des Piſo, der im J. 50 die Cenſur bekleidete [2], bei dem ausbrechenden Bürgerkrieg und die Anhänglichkeit, die er dabei gegen die Sache des Senats an den Tag legte, dazu bei, daß Cicero bei mehreren Gelegenheiten ſeiner mit Achtung gedenkt [3].

XXVI. Abſchnitt.

Abgang des Craſſus nach Syrien. Conſulat des L. Domitius und Appius Claudius (54). Abhängigkeit des Cicero vom Cäſar. Bewerbungen um die obrigkeitlichen Würden des J. 53.

Ein Brief des Cicero an den Attikus, von ſeinem tuskuliniſchen Landgute aus zwiſchen dem 15. und 19. November des Jahres 55 geſchrieben [4], deutet auf die Begebenheiten hin, mit denen das Conſulat des Pompejus und Craſſus zu Ende ging. Den 15. in Tusculum angekommen, ſehe er ſich durch die Heirath des Milo mit der Fauſta, der Tochter des Dictators Sulla, und durch die ſeiner Meinung nach nahe bevorſtehenden Comitien genöthigt [5], den 19. dahin zurückzukehren. Nicht unangenehm ſei es ihm übrigens, bei den letzten Streitigkeiten im Senat nicht zugegen geweſen zu ſein; denn es ſei ihm dadurch die Verlegenheit erſpart worden, entweder ſich ſelbſt oder denjenigen, welchen er verpflichtet ſei, zu misfallen. Ueber das Verhalten der Conſuln dabei [5] wünſche er jedoch ſehr das Genauere zu erfahren. Craſſus, werde ihm berichtet, habe bereits, und zwar

---

[1] Siehe davon in dem folg. Abſchnitt. [2] Caes. B. C. I, 3. ad Att. VII, 13 a, 2. ad fam. XIV, 14, 2. Philipp. I, 4, 10.

[4] ad Att. IV, 13. Freilich heißt es nur: Milonis nuptiae; comitiorum nonnulla opinio est. Ergo ut si rata.

[5] quo animo consules ferant hunc *σκυλμόν*. IV, 13, 1.

uf die unwürdigſte Weiſe, Rom verlaſſen, und er kann ſich ei-
er Aeußerung des Unwillens [1] darüber nicht erwehren.

Durch den von dem Trebonius beantragten Volksbeſchluß,
rch welchen die Conſuln des J. 55 ihre Provinzen erhalten
tten, war dem Craſſus zwar Syrien übertragen worden, doch
ne daß deswegen von einem Kriege gegen die Parther die
ede war. Vielmehr galten dieſelben als Verbündete [2]. Indeſ-
n hatte ſchon Gabinius die Abſicht gehabt, ſich des von ſeinem
ruder, dem parthiſchen König Orodes, vertriebenen Orodes
zunehmen [3], und daß Craſſus nur in der Abſicht nach Syrien
ng, um einen Krieg mit den Parthern anzufangen, welcher
s Reich derſelben vernichten und die römiſchen Grenzen bis
actrien und Indien ausdehnen ſollte, ſcheint Niemandem ein
eheimniß geweſen zu ſein. Da nun zugleich die Truppenaus-
bungen, welche deswegen veranſtaltet worden waren, unter
m Volke große Unzufriedenheit erregt hatten, ſo wurde nicht
r von mehreren Volkstribunen eine Anklage gegen die Unter-
ldherrn der Conſuln erhoben, in der Abſicht, die Aushebungen
hindern, ſondern der Volkstribun Atejus verſuchte auch, ſich
m Auszug des Craſſus zu widerſetzen, und dieſer, der dadurch
nöthigt zu ſein ſcheint, denſelben zu beſchleunigen, ſcheint
s nur durch die thätige Unterſtützung des Pompejus und durch
n Einſpruch der übrigen Volkstribunen im Stande geweſen zu
in [4].

Hatte man ſich jedoch dem Auszug des Craſſus in ſeine
rovinz widerſetzt, weil derſelbe einen Krieg zu beginnen ſich
ſchickte, welchen man für geſetzwidrig hielt, ſo hätte es nicht
niger Anſtoß erregen können, als Pompejus, ſtatt ſich eben-
ls in ſeine Provinz zu begeben, ſeine Legaten dahin ſandte.

---

[1] §. 2 O hominem nequam! Indeſſen ſcheint Craſſus noch einige
eit in der Nähe von Rom ſich aufgehalten zu haben. ad fam. I, 9, 20.

[2] ἐνσπονδοι Plutarch. Crass. 16. Dio Cass. XXXIX, 39.

[3] Dio Cass. XXXIX, 56.

[4] Atejus hatte ſogar Befehl gegeben, den Craſſus zu greifen und ins
Gefängniß zu werfen, und begleitete den Craſſus, auf einem an dem
Thore errichteten Altar opfernd, während derſelbe vorüberzog, mit ſeinen
Verwünſchungen. Früher ſchon hatte man bei dem Opfer, welches Craſſus
vor ſeinem Auszug auf dem Capitol verrichtete, uungünſtige Zeichen be-
merkt. Dio Cass. XXXIX, 39 u. Plut. Crass. 16.

Die Getraideverwaltung in Italien bot hierzu einen erwünſchten Vorwand dar. Indeſſen hütete ſich Pompejus, durch eine offene Erklärung die Gemüther aufzuregen. Außer den vorausgeſandten wurden Legate ernannt, welche ihm ſelbſt dahin folgen ſollten, und Cicero [1], der ſich ebenfalls darunter befand, rieth ihm ernſtlich [2], die Verwaltung der Provinz ſelbſt zu übernehmen, allein der Abgang des Pompejus wurde verzögert, und Cicero, den Gedanken daran aufgebend, ſah ſich genöthigt, einen ſeiner jüngeren Freunde [3], der ihn nach Spanien hatte begleiten ſollen, dem Cäſar in Gallien zu empfehlen.

Die Erleichterung, welche den Optimaten am Ende des Conſulats des Pompejus und Craſſus zu Theil wurde, ſchien auf dieſe Weiſe nicht groß zu ſein. Hatte auch Craſſus, welchen jetzt ausſchließlich nur ſeine Vergrößerungspläne in Syrien zu beſchäftigen ſchienen, aufgehört, den Vortheil der Triumvirn zu Rom vertreten zu helfen, Pompejus konnte zu jeder Zeit gegenwärtig ſein, und erſchien um ſo furchtbarer, da ihm außer der mit proconſulariſcher Gewalt verbundenen Getraideverwaltung noch mehrere Provinzen und eine Anzahl Legionen gehörten, unterdeſſen daß dem Cäſar, wie vielfach ihn auch der bald nach Germanien, bald nach Britannien von ihm ausgedehnte galliſche Krieg beſchäftigte, weder Kleines noch Großes in Rom verborgen blieb [4], und bei Allem, was geſchah, entweder ſeine Unterſtützung geſucht, oder ſein Widerſtand gefürchtet wurde.

Die Comitien zur Wahl der Conſuln ſcheinen auch im J. 55 lange verſchoben und erſt nach dem Abzug des Craſſus aus Rom gehalten worden zu ſein [5]. Der Erfolg war der Sache der Optimaten nicht durchaus ungünſtig. Neben Appius Claudius, dem Bruder des Clodius, wurde L. Domitius gewählt, der als Gegner des Cäſar bekannt, zugleich das Aeußerſte gethan hatte, um ſeine Wahl für das abgelaufene Jahr durchzuſetzen; die Zeit aber, wo etwas gegen die Machthaber ausgerichtet werden konnte, ſchien vorüber zu ſein; er ſelbſt fühlte ſeine

---

[1] ad fam. VII, 5, 1, u. ep. 17. Vgl ad Q. fr. III, 1, 18. ad Att. IV, 18, 3. [2] ad fam. VI, 6.

[3] den Trebatius. ad fam. VII, 5, 1.

[4] ad Q. fr. III, 1, 10. [5] ad Att. IV, 13, 1.

Ohnmacht [1], und das Conſulat war um ſo bedeutungsloſer in ſeinen Händen, je weniger ſein Amtsgenoſſe die Optimaten begünſtigte. Unter den Prätoren des Jahres 57 der einzige, welcher die Zurückrufung des Cicero misbilligte, und im J. 56 einer von denjenigen, welche den Cäſar in Luca aufſuchten, achtete Appius wenig auf das Anſehen des Senats, und gab noch während ſeines Conſulats durch eine Reiſe, welche er zum Cäſar unternahm, ſeinem Amtsgenoſſen zu der Aeußerung Gelegenheit, allem Anſchein nach habe dieſelbe in der Abſicht ihren Grund, ein Tribunat vom Cäſar zu erhalten [2]. M. Cato, welchem für dieſes Jahr die Prätur nicht wieder hatte entzogen werden können, Favonius und Andere redeten zwar noch immer mit Freimüthigkeit gegen die Anmaßungen der Machthaber; ihre Worte aber verhallten meiſt fruchtlos bei der Unſelbſtändigkeit des Senats, der Beſtechlichkeit der Gerichte und der Feilheit der Menge. Was man früher dem Anſehn des Pompejus auf keine Weiſe hatte einräumen mögen, beeiferte der Senat ſich jetzt dem Cäſar zuzugeſtehen, und Cicero ſpottet nicht mit Unrecht über die Fürſprecher, welche der vom Cäſar begünſtigte König von Kommagene im Februar des J. 54 [3] gefunden habe, während ehedem dem Boſtrenus, einem Günſtlinge des Pompejus, Alles abgeſchlagen worden ſei.

Unter dieſen Umſtänden vertheidigte wohl Cicero zuweilen noch dieſelbe Sache mit den Optimaten, doch kaum in anderen als wenig bedeutenden Angelegenheiten. Daß die große Kälte und das Schelten des Volks den Conſul Appius genöthigt haben ſoll [4], den Senat am 12. Februar auseinander gehen zu laſſen, ſpielt zugleich auf die Unwichtigkeit der Verſammlungen deſſelben an, und in der Angelegenheit des Gabinius, welche im Laufe des

[1] ad Q. fr. II, 15, 3 hoc enim est ejus quotidianum, se ne tribunum militum quidem facere. [2] ad Q. fr. l. l.

[3] Es waren die Verhandlungen, welche gewöhnlich um dieſe Zeit mit auswärtigen Geſandten gepflogen wurden. Cicero war dabei als Gegner dieſes Fürſten aufgetreten ad Q. fr. II, 12, 1. 2. u. in Einverſtändniß mit Appius Claudius, mit welchem er ausgeſöhnt war. ad fam. I, 9, 4. 19. pr. Scauro 2, 31.

[4] ad Q. fr. II, 12, 1 Gaudeo tibi jucundas esse meas literas: nec tamen habuissem scribendi nunc quidem argumentum, nisi tuas accepissem. Nam pridie Id. quum Appius senatum infrequentem coegisset, tantum fuit frigus, ut populi convicio coactus sit nos dimittere.

Jahres im Senat zur Sprache kam, fürchteten die Freunde deſſelben nicht ſowohl dieſen als das Volk, welches weit weniger leicht beſchwichtigt werden zu können ſchien. Cicero fand ſich dadurch um ſo mehr bewogen, den Triumvirn ſich enger anzuſchließen. Was vielleicht auch Pompejus nicht über ihn vermocht haben würde, vermochte jetzt Cäſar, deſſen Briefe und Freundſchaftsverſicherungen einen faſt bezaubernden Eindruck auf ihn machten [1]. Ein heftiger Streit über die Sache des Gabinius, welcher von Craſſus auf eine den Cicero verletzende Weiſe in Schutz genommen worden war, hatte beide während des vorhergehenden Jahres mit einander entzweit. Während jedoch die Gegner der Triumvirn ihre Freude darüber auf die unzweideutigſte Weiſe an den Tag legten, bewirkten die Vorſtellungen des Pompejus und Cäſar eine Verſöhnung, welche noch ehe Craſſus die Umgegend von Rom verließ [2], erfolgte, und den Cicero auch ſpäter bewog, die Sache des Craſſus im Senat zu vertheidigen [3]. Für ſolche und andere Beweiſe von Willfährigkeit genoß er die gewünſchte Sicherheit vor den Angriffen der Verwegenen [4]; auch Clodius mußte den Freund des Cäſar ſcheuen [5]; Cäſar nahm auf Empfehlungen des Cicero [6] die wohlwollendſte Rückſicht, und der Bruder deſſelben, welcher im Frühling des Jahres 54 ſich zum Cäſar aufmachte, um demſelben als Legat zu dienen, erfuhr die freundlichſte Behandlung [7], obwohl dabei Cicero's Verſuche, den Milo mit Cäſar auszuſöhnen, vergebens blieben [8] und die Verbindung mit Clodius [9] vom Cäſar fortwährend unterhalten wurde.

---

[1] ad Q. fr. II, 12, 4. 13, 1. 15, 1. 2 Caesaris literae refertae omni officio, diligentia, suavitate. — III, 1, 9. Cäſar ſchrieb dem Cicero ſogar aus Britannien III, 1, 25. III, 5 u. 6 Caesaris amore unice delector. ad Att. IV, 15 extr. 16, 13.

[2] ad fam I, 9, 2 Nam quum mihi condixisset, coenavit apud me in mei generi Crassipedis hortis. [3] Ibid.

[4] ad Q. fr. II, 15b, 2. ad Att. IV, 15, 6. ad Q. fr. III, 8, 1.

[5] Indeſſen iſt Cic. wegen des Clod. immer noch in Sorgen ad fam. VII, 5, 1. ad Att. V, 21. ad Q. fr. III, 1, 11. 13. 17.

[6] wie des Trebatius (ad fam. VII, 6 ff.) und des M. Orſius (ad Q. fr. II, 15, 3). Freilich gefiel es dem M. Trebatius wenig in Gallien. ad Q fr. III, 1, 9. [7] ad Q. fr. III, 1, 9. 12. ad Att. IV, 18, 3.

[8] ad fam. VII, 5, 3. ad Q. fr. III, 1, 13.

[9] ad Q. fr. III, 1, 11. 17.

Je mehr der Staat nur eine Beute der Mächtigen zu sein
ien, und Gewalt und Gunst das Verdienst zu Boden drückte,
o weniger fruchteten die Gesetze, welche die Selbständigkeit
d Rechtmäßigkeit der Wahlen zu den obrigkeitlichen Aemtern
Schutz nehmen sollten. Die Briefe des Cicero an seinen
ruder, sowie an den Attikus schildern zum Theil die mannich-
ltigen Umtriebe, welche die Bewerber des J. 54 anwandten,
n zu ihrem Ziele zu gelangen, und die Unruhe und Verwir-
ng, welche dadurch entstand, nahm so sehr überhand, daß da
d dort von der Ernennung eines Dictators die Rede war,
obei die Wahl des Pompejus nicht zweifelhaft gewesen zu sein
heint [1]. Oeffentliche Anklagen und Processe folgten auf die
estechungen und Gewaltthätigkeiten der Bewerber, und Cicero,
e sehr er auch dieser Händel überdrüssig sein mochte, sah sich
rch die Bitten derjenigen, welche von ihm vertheidigt zu wer-
n wünschten, und durch den Einfluß ihrer Gönner zu fast
unterbrochener Theilnahme daran genöthigt.

C. Memmius, M. Aemilius Scaurus, Cn. Domitius Cal-
nus und M. Valerius Messala waren diejenigen, welche für
s nächste Jahr um das Consulat anhielten. Memmius ver-
raute auf die Hülfe des Cäsar, Scaurus auf die des Pompe-
s; auch für Domitius war gesorgt; denn die Consuln hatten
ischen diesem und dem Memmius eine Verbindung gestiftet,
schmachvoll freilich, daß Cicero da, wo er zuerst davon spricht,
e Bedingungen nicht erwähnen mag. Keiner dieser Bewerber
rschmähte es, durch Bestechung sich Anhang zu verschaffen,
d des Geldes halber, dessen sie bedurften, war der Zinswucher
n 4 auf 8 Procent gestiegen. Der zuerst stimmenden Centurie
aren 10 Millionen Sestertien versprochen worden [2]. Auch C.
laudius, der Bruder des Consuls Appius, schien anfangs sich
itbewerben zu wollen, hatte dies jedoch später aufgegeben und
ar in der Provinz Asien, welche unter seiner Verwaltung stand,
rückgeblieben [3].

Die Bestechungen blieben im Senat nicht unbemerkt, und

---

[1] ad Q. fr. II, 15, 4. Vgl. ad Att. IV, 16, 11. 18, 3. ad Q. fr. I, 2, 3. 8, 4. 9, 3.

[2] ad Q. fr. II, 15b, 4. ad Att. IV, 15, 7.

[3] pr. Scauro §. 33 u. 35.

es wurde aufs heftigſte dagegen geſprochen; allein es fehlte viel, daß der Sache wirklich Einhalt gethan wurde [1]. Die Comitien wurden von dem einen Termin auf den andern verſchoben. Im Auguſt, ſchreibt Cicero [2], ſie ſeien auf den September ausgeſetzt, aber er weiß auch gegen Ende dieſes Monats noch nicht, wann ſie Statt finden werden. Unterdeſſen war das Uebereinkommen zwiſchen Memmius, Domitius und den Conſuln ans Licht gezogen und Cicero zugleich der Mitwiſſenſchaft beſchuldigt worden; wahrſcheinlich jedoch nur aus verläumderiſcher Abſicht, da er ſich beſonders dem Meſſala geneigt gezeigt hatte, der durch jenes Uebereinkommen am meiſten bedroht wurde, und vom Scaurus, gegen welchen eine Anklage erhoben worden, um ſeine Vertheidigung gebeten worden war [3].

Während Meſſala und Domitius der Volksgunſt beſonders gewiß zu ſein ſchienen [4], beſchloß der Senat, um der Ehrſucht der Bewerber Einhalt zu thun, es ſolle, noch ehe die Comitien gehalten würden, ein ſtilles Gericht gebildet, und dieſem das Urtheil über die Zuläſſigkeit und Rechtmäßigkeit der Bewerbungen übertragen werden [5]. Die Furcht, welche ſich hierauf der Betheiligten bemächtigte, war nicht gering. Einige der Richter aber wandten ſich an die Volkstribunen und bewirkten dadurch, daß der gefaßte Beſchluß von der Entſcheidung des Volks abhängig gemacht wurde. Der Senat beſchloß hierauf die Comitien ſo lange zu verſchieben, bis dem Volke der verlangte Vorſchlag über das ſtille Gericht gemacht ſein würde [6]. Als jedoch der dazu beſtimmte Tag erſchien, wurde die Sache durch den Einſpruch des Volkstribuns Torrentius abermals gehindert, die Conſuln, welche die Sache abſichtlich nachläſſig betrieben hatten, brachten dieſelbe wieder an den Senat, und dieſer ließ dieſelbe gänzlich fallen, indem er erklärte, das Beſte des Staats erfor-

---

[1] ad Q. fr. II, 16, 2. [2] ad Q. fr. II, 16, 3.

[3] ad Q. fr. III, 1, 16. [4] ad Att. IV, 16, 6.

[5] Ibid. At senatus decrevit, ut tacitum judicium ante comitia fieret.

[6] dum lex de tacito judicio ferretur. Was unter dem tacitum judicium zu verſtehen iſt, erklärt vielleicht einiger Maßen Plutarch (Cat. min. 44), der als Zweck des angef. Senatsbeſchluſſes angiebt, ὅπως οἱ κατασταθέντες, εἰ μηδένα κατήγορον ἔχοιεν, αὐτοὶ παριόντες ἐξ ἀνάγκης εἰς ἑκατὸν δικαστήριον εὐθύνας διδῶσιν, wiewohl hier εἰ μηδένα κατήγορον ἔχοιεν mit den Worten Cicero's in Widerſpruch iſt.

dere die Beſchleunigung der Comitien, — ein Leichtſinn, über welchen Cicero, ſo wenig er auch ſonſt an den Senatsverhandlungen Theil nehmen mochte, ſich nicht enthalten konnte ſeine Bemerkungen zu machen.

Der Senatsbeſchluß, wonach die Bewerber einem dazu niederzuſetzenden Gerichte Rechenſchaft ablegen ſollten, war vom M. Cato veranlaßt worden [1]. Wie wenig jedoch auch rückſichtlich der Bewerbungen um das Conſulat dadurch ausgerichtet wurde, das Anſehn des M. Cato und der Unwille, den die Beſtechungen unter den Beſſeren erregt hatten, hatte früher ſchon ſo viel über die Bewerber des Volkstribunats vermocht, daß dieſelben ſich unter einander eidlich verſprachen, ſich aller unrechtmäßigen Mittel zu enthalten, und den Cato zu ihrem Schiedsrichter erwählten [2]. Zur Sicherheit übergab Jeder demſelben die Summe von 500,000 Seſtertien, unter der Bedingung, daß der Verurtheilte dieſelbe zu Gunſten ſeiner Mitbewerber verlieren ſolle. Cicero ſcheint es nicht für unmöglich zu halten, daß die Wahlen der Tribunen auf dieſe Weiſe von Beſtechungen frei bleiben würden [3], und Plutarch, der hiervon ausführlicher, wenn auch ungenauer [4], ſpricht, beſtätigt dies wenigſtens in ſo fern, als er nur eines Einzigen gedenkt, den Cato darnach verurtheilt und zu der feſtgeſetzten Geldbuße genöthigt habe. Cicero aber hatte wohl Recht, wenn er in ſeinen Briefen ſowohl an ſeinen Bruder als an den Attikus das Anſehn des Cato über das der Geſetze und Gerichte ſetzte.

Während indeſſen Cato ſein Anſehn dazu anwandte, um theils die Tribusverſammlungen, von denen die Volkstribunen zu ernennen waren, von den gewöhnlichen Wahlumtrieben frei zu erhalten, theils den Senat zu bewegen, gegen die Beſtechungen der Candidaten des Conſulats Beſchlüſſe zu faſſen, benutzten die Conſuln ihren Einfluß nur, um für den Einen oder

---

[1] Plutarch. Cat. 44.

[2] ad Att. IV, 15, 8 Tribunicii candidati jurarunt, se arbitrio Catonis posituros. Vgl. ad Q. fr. II, 15, 4.

[3] Dieſe Wahlen ſollen ſchon den 28. Jul. Statt finden, und in Beziehung darauf ſchreibt Cicero: quae si, ut putantur, gratuita fuerint, plus unus Cato potuerit quam omnes quidem judices. S. d. ang. Stellen.

[4] Er unterſcheidet nicht, daß das Schiedsrichteramt des Cato ſich nur auf die Bewerbungen um das Volkstribunat bezog.

es wurde aufs heftigſte dagegen geſprochen; allein es fehlte viel, daß der Sache wirklich Einhalt gethan wurde [1]. Die Comitien wurden von dem einen Termin auf den andern verſchoben. Im Auguſt, ſchreibt Cicero [2], ſie ſeien auf den September ausgeſetzt; aber er weiß auch gegen Ende dieſes Monats noch nicht, wann ſie Statt finden werden. Unterdeſſen war das Uebereinkommen zwiſchen Memmius, Domitius und den Conſuln ans Licht gezogen und Cicero zugleich der Mitwiſſenſchaft beſchuldigt worden; wahrſcheinlich jedoch nur aus verläumderiſcher Abſicht, da er ſich beſonders dem Meſſala geneigt gezeigt hatte, der durch jenes Uebereinkommen am meiſten bedroht wurde, und vom Scaurus, gegen welchen eine Anklage erhoben worden, um ſeine Vertheidigung gebeten worden war [3].

Während Meſſala und Domitius der Volksgunſt beſonders gewiß zu ſein ſchienen [4], beſchloß der Senat, um der Ehrſucht der Bewerber Einhalt zu thun, es ſolle, noch ehe die Comitien gehalten würden, ein ſtilles Gericht gebildet, und dieſem das Urtheil über die Zuläſſigkeit und Rechtmäßigkeit der Bewerbungen übertragen werden [5]. Die Furcht, welche ſich hierauf der Betheiligten bemächtigte, war nicht gering. Einige der Richter aber wandten ſich an die Volkstribunen und bewirkten dadurch, daß der gefaßte Beſchluß von der Entſcheidung des Volks abhängig gemacht wurde. Der Senat beſchloß hierauf die Comitien ſo lange zu verſchieben, bis dem Volke der verlangte Vorſchlag über das ſtille Gericht gemacht ſein würde [6]. Als jedoch der dazu beſtimmte Tag erſchien, wurde die Sache durch den Einſpruch des Volkstribuns Torrentius abermals gehindert, die Conſuln, welche die Sache abſichtlich nachläſſig betrieben hatten, brachten dieſelbe wieder an den Senat, und dieſer ließ dieſelbe gänzlich fallen, indem er erklärte, das Beſte des Staats erfor-

---

[1] ad Q. fr. II, 16, 2. [2] ad Q. fr. II, 16, 3.

[3] ad Q. fr. III, 1, 16. [4] ad Att. IV, 16, 6.

[5] Ibid. At senatus decrevit, ut tacitum judicium ante comitia fieret.

[6] dum lex de tacito judicio ferretur. Was unter dem tacitum judicium zu verſtehen iſt, erklärt vielleicht einiger Maßen Plutarch (Cat. min. 44), der als Zweck des angef. Senatsbeſchluſſes angiebt, ὅπως οἱ καταστασθέντες, εἰ μηδένα κατήγορον ἔχοιεν, αὐτοὶ παριόντες ἐξ ἀνάγκης εἰς τοὺς δικαστήριον εὐθύνας διδῶσιν, wiewohl hier εἰ μηδένα κατήγορον ἔχοιεν mit den Worten Cicero's in Widerſpruch iſt.

re die Beſchleunigung der Comitien, — ein Leichtſinn, über elchen Cicero, ſo wenig er auch ſonſt an den Senatsverhandngen Theil nehmen mochte, ſich nicht enthalten konnte ſeine emerkungen zu machen.

Der Senatsbeſchluß, wonach die Bewerber einem dazu nieuzuſetzenden Gerichte Rechenſchaft ablegen ſollten, war vom . Cato veranlaßt worden [1]. Wie wenig jedoch auch rückſichtder Bewerbungen um das Conſulat dadurch ausgerichtet urde, das Anſehn des M. Cato und der Unwille, den die Bechungen unter den Beſſeren erregt hatten, hatte früher ſchon viel über die Bewerber des Volkstribunats vermocht, daß eſelben ſich unter einander eidlich verſprachen, ſich aller unrechtäßigen Mittel zu enthalten, und den Cato zu ihrem Schiedschter erwählten [2]. Zur Sicherheit übergab Jeder demſelben die mme von 500,000 Seſtertien, unter der Bedingung, daß r Verurtheilte dieſelbe zu Gunſten ſeiner Mitbewerber verlieren lle. Cicero ſcheint es nicht für unmöglich zu halten, daß die ahlen der Tribunen auf dieſe Weiſe von Beſtechungen frei elben würden [3], und Plutarch, der hiervon ausführlicher, wenn ch ungenauer [4], ſpricht, beſtätigt dies wenigſtens in ſo fern, er nur eines Einzigen gedenkt, den Cato darnach verurtheilt d zu der feſtgeſetzten Geldbuße genöthigt habe. Cicero aber tte wohl Recht, wenn er in ſeinen Briefen ſowohl an ſeinen uder als an den Attikus das Anſehn des Cato über das der eſetze und Gerichte ſetzte.

Während indeſſen Cato ſein Anſehn dazu anwandte, um eils die Tribusverſammlungen, von denen die Volkstribunen ernennen waren, von den gewöhnlichen Wahlumtrieben frei erhalten, theils den Senat zu bewegen, gegen die Beſtemungen der Candidaten des Conſulats Beſchlüſſe zu faſſen, beutzten die Conſuln ihren Einfluß nur, um für den Einen oder

---

[1] Plutarch. Cat. 44.

[2] ad Att. IV, 15, 8 Tribunicii candidati jurarunt, se arbitrio Catos petituros. Vgl. ad Q. fr. II, 15, 4.

[3] Dieſe Wahlen ſollen ſchon den 28. Jul. Statt finden, und in Bechung darauf ſchreibt Cicero: quae si, ut putantur, gratuita fuerint, us unus Cato potuerit quam omnes quidem judices. S. d. ang. Stellen.

[4] Er unterſcheidet nicht, daß das Schiedsrichteramt des Cato ſich nur uf die Bewerbungen um das Volkstribunat bezog.

die Ernennung eines Interrex oder eines Dictators vorauszuſehen war [1].

Trotz der Ausführlichkeit, mit welcher in den brieflichen Nachrichten des Cicero Einzelnes berührt wird, iſt indeſſen die Geſchichte der öffentlichen Thätigkeit deſſelben immer nur unvollſtändig bekannt. Seine Anhänglichkeit an die Sache der Triumvirn beweiſt zunächſt der Brief [2], welchen er wahrſcheinlich ſchon im Januar des Jahres 54 dem nach Syrien abgegangenen M. Craſſus ſchreibt. Indem er darin das Verdienſt heraushebt, welches er durch die Vertheidigung deſſelben gegen ſeine Gegner im Senat erworben zu haben glaubt, und der Anhänglichkeit gedenkt, welche ihm P. Craſſus, der Sohn des Marcus, von jeher wie einem Vater bewieſen habe, will er ſeinen Brief als einen Bundesvertrag betrachtet wiſſen, wonach dem Craſſus auch für die Zukunft ſeine Unterſtützung gewiß ſein werde [3].

Gegen die Mitte des Februar ſtand dem Cölius ein neuer Rechtshandel bevor, und es war an dem 13. d. M. der zehnte Tag, ſeit die Anklage bei dem Prätor Domitius erhoben worden war [4]. Indeſſen hatte dieſer die gehörige Anzahl der Richter noch nicht beiſammen. Cicero aber iſt beſorgt wegen der fortwährenden Feindſchaft der clodianiſchen Familie, durch welche derſelbe bekämpft werde, ſo wie wegen des Pola Servilius, eines rohen und widerwärtigen Menſchen, welcher an der Anklage Theil zu nehmen gedenke. Von dem ferneren Verlauf der Angelegenheit iſt nicht weiter die Rede.

Attikus, der in den erſten Monaten des Jahres in Rom geweſen zu ſein ſcheint, verläßt im erſten Drittel des Mai [6] die Stadt, um ſich auf ſeine Beſitzungen nach Epirus und hierauf nach Aſien zu begeben, und kehrt von dieſer Reiſe erſt im Okt

---

[1] ad Q. fr. III, 3, 2. 2, 3. ad Att. IV, 16, 11. 17, 2. ad Q. fr. III, 8, 4. 9, 3. 4.

[2] ad fam. V, 8, 4.

[3] Ibid. §. 5. Has literas velim existimes foederis habituras esse vim, non epistolae.

[4] ad Q. fr. II, 13, 2 Decimus erat Coelio dies. Domitius judices ad numerum non habuit.

[5] ad fam. VIII, 12, 2 nennt ihn Cölius ohne Weiteres accusator. Er war auch damals mit Clodius gegen ihn verbunden.

[6] etwa den 10ten. ad Att. IV, 14, 1.

er zurück [1]. Die fünf letzten Briefe des vierten Buches [2] haben n dieser Reise ihre Veranlassung, und sind zugleich mit den zu erselben Zeit an den Quintus nach Gallien und Britannien eschriebenen die Hauptquelle der Zeitbegebenheiten. Indessen etzt der richtige Gebrauch derselben eine auf Vergleichung mit en meist ausführlicheren Briefen an den Quintus gegründete ngemessenere Anordnung der einzelnen Briefe und ihrer Theile oraus [3].

Als Attikus Rom verließ, befand sich Cicero auf seinen andgütern bei Cumä und Pompeji [4], und beschäftigte sich hier it der Schrift de republica, die er nach Vollendung der Bü- her vom Redner begonnen hatte. Er glaubt noch Nachrichten der die letzten Ereignisse in Rom von dem stets gründlich da- on unterrichteten Freunde erwarten zu dürfen [5], gedenkt übri- ens, wie er in einem späteren Briefe an seinen Bruder [6] be- erkt, am Anfang des Junius nach Rom zurückzukehren. Quin- us, der damals schon mehrere Briefe an seinen Bruder geschrie- en hatte, scheint, zum Legaten des Cäsar ernannt, schon im pril nach Gallien abgereist zu sein. Für Cicero war dadurch n neuer Grund hinzugekommen, die Freundschaft mit Cäsar unterhalten, und die Nachrichten über seinen Verkehr sowohl it ihm selbst als mit den Freunden desselben, dem Balbus d Oppius, machen einen Hauptgegenstand der Mittheilungen seinen Bruder aus.

Bei seiner Ankunft in Rom bemerkt er [7] eine große Stille den öffentlichen Verhandlungen; indessen ist ihm dies mehr n Zeichen von Schwäche und Erschöpfung als von innerem eden. Der Einfluß der Triumvirn drückte Alles zu Boden d lastete auch auf den Gerichten. Die Trisareopagiten [8],

---

[1] IV, 17, 1.

[2] ad Att. IV, 15, 3 dedi, ac multis quidem de rebus, ἡμερολεγδὸν perscripta omnia.

[3] Dies gilt bes. von ep. 16. Der Vfr. ist Gruber gefolgt. Andere Ansichten S. b. Momsen über d. florent. Handschrift der Briefe ad Q. fr. u. ad Att. (Zeitschr. f. Alterthumsw. Jahrg. III, № 98).

[4] ad Q. fr. II, 14, 1. [5] ad Att. IV, 14, 1.

[6] Dem ersten, den der an ihn nach Gallien schreibt. ad Q. fr. II, 14.

[7] den 2. Jun. ad Q. fr. II, 15, 1.

[8] ad Att. IV, 16, 5. Drusus wurde den 3. Jul. angeklagt, die Pro- esse des Cato, Sufenas u. Procilius den 5. Jul. entschieden. Ibid. 15, 4.

ſchreibt es dem Attikus, nähmen weder auf Ambitus, noch auf Comitien, Interregnum, Hoheit, kurz überhaupt nicht auf den Staat Rückſicht. C. Cato und Sufenas ſeien freigeſprochen, Procilius dagegen verurtheilt worden; dem vom Lucretius angeklagten Druſus ſtehe noch die Entſcheidung bevor. In den Angelegenheiten des C. Cato, Sufenas und Procilius war Cicero nicht betheiligt, obwohl der früher mit ihm und dem Milo verfeindete Cato jetzt mit beiden ausgeſöhnt war, Procilius aber zu den Optimaten gehörte. Bei den Proceſſen des Cato und Sufenas ſcheint der Einfluß des Pompejus zu ihren Gunſten entſchieden zu haben. Sufenas wird auch ſpäter noch zu den Anhängern deſſelben gezählt [1]. C. Cato aber, obgleich er eine Zeitlang zu den Gegnern des Pompejus gehört hatte, ſcheint ſpäter ſich ganz in ſeinen Schutz begeben zu haben [2]. Der Ankläger des Cato war der damals 22 Jahre alte Aſinius Pollio [3], und Grund der Anklage die ſchon früher erwähnte Lex Junia et Licinia [4], nach welcher kein Geſetz in Vorſchlag gebracht werden ſollte, ohne daß die Sache im Aerarium, wo die Geſetze aufbewahrt wurden, angezeigt wurde [5]. Uebertretungen dieſes Geſetzes konnten während des Tribunats des Cato vorgekommen ſein. Nach ſeiner Freiſprechung ſtand ihm zwar noch eine zweite Anklage bevor, welche ſich auf die lex Fufia ſtützte, Cicero glaubt jedoch auch bei dieſer ſeine Freiſprechung vorausſehen zu können [6], und eine ſpätere Stelle zeigt, daß dieſelbe in der That erfolgte [7], ſo wie zugleich daraus hervorgeht, daß ſein Vergehen in einer Störung der Comitien lag, welche man für geſetzwidrig halten zu dürfen meinte. Procilius, der im J. 61 Quäſtor und 56 Volkstribun geweſen war, wird als Gegner des Gabinius erwähnt [8]. Er ſcheint ſich eines Mordes ſchuldig gemacht zu haben, und ungünſtige Gerüchte über ihn ließen den

---

[1] ad Att. VIII, 15, 3.

[2] Der mit Pompejus eng verbundene M. Scaurus, welcher damals eben aus Sardinien zurückgekehrt war, vertheidigte ihn. Ascon. Arg. or. pr. Scauro p. 19.

[3] Tac. de orat. c. 34 extr.

[4] ad Att. IV, 16, 5.

[5] Schol. Bob. p. 310.

[6] ad Att. l. l. Fufia ego tibi nuntio absolutum iri.

[7] ad Att. IV, 17, 2 putant fore aliquem, qui comitia in adventum Caesaris detrudat, Catone praesertim absoluto.

[8] ad Q. fr. II, 8, 1.

Ausgang ſeines Proceſſes ahnen, ehe noch ſeine Verurtheilung erfolgt war, obgleich die Beſtechlichkeit der Gerichte dieſelbe nicht unmöglich zu machen ſchien [1]. Unter ſeinen Gegnern hatte noch Clodius durch einen beredten Epilog auf die Richter Eindruck zu machen gewußt, und es war vergebens, daß Hortenſius ihn vertheidigte. Cicero, der das Schickſal des Procilius zu beklagen ſcheint, wurde durch die Furcht als Gegner des Clodius Anſtoß zu geben und durch die Beſorgniſſe, welche ſeine kranke Tochter deshalb äußerte, abgehalten, das Wort für ihn zu nehmen [2]. Von 60 Richtern erklärten ihn 38 für ſchuldig.

Unmittelbar nachher veranlaßte ihn ein Streit zwiſchen den Einwohnern von Reate und Interamna, welcher vor einem Conſul und zehn Bevollmächtigten entſchieden werden ſollte, ſich eilig an den fraglichen Ort zu begeben. Die Präfectur Reate (jetzt Rieti) im Lande der Sabiner, an der von der Porta Collina aus durch das Gebiet der Cruſtuminer dahin führenden Salzſtraße gelegen [3], ſtand im Schutze des Cicero [4], der ſich der Mannſchaft des Ortes während ſeines Conſulats gegen die catilinariſche Verſchwörung bedient hatte [5]. Die Umgegend der Stadt war eben ſo wie des nördlich davon gelegenen Interamna Überſchwemmungen ausgeſetzt, die letztere durch den Fluß Nar, in welchen der Conſul M' Curius, nachdem er einen Berg durchſtochen, den Velinerſee abgeleitet hatte, die erſtere durch den Fluß Velinus, welcher dem Velinerſee zuſtrömte [6]. Der Gegenſtand des Streites iſt indeß nicht genauer bekannt. Nach der Rede für den Scaurus waren es die Abzugscanäle des Velinerſees [7], wodurch eine durch ihre üppige Fruchtbarkeit ausgezeichnete Gegend in der Nähe von Reate, Roſia genannt, ausgetrocknet war, oder doch nur eine mäßige Feuchtigkeit behalten hatte. Cicero hielt ſich hier eine kurze Zeit bei ſeinem Freunde Curius auf, der in dieſer Gegend [8] ein Landgut hatte [9].

---

[1] ad Att. IV, 16, 5 De Procilio rumores non boni, sed judicia nosti.

[2] Ibid. Nos verbum nullum. Verita est enim pusilla, quae nunc laborat, ne animum in Publio offenderem.

[3] Varro de re rust. I, 14, 3. III, 1, 6. Cic. N. D. III, 5, 4.

[4] pro Scauro §. 27.

[5] in Catil. III, 3, 5.

[6] Tacit. A. I, 79.

[7] Flumina Velini et cuniculi.

[8] in agro Rosiano.

[9] ad Att. IV, 15, 5. Vgl. Varro I, 8, 10. II, 1, 16. III, 2, 10.

Als Cicero den 9. Julius nach Rom zurückkehrte, erwartete ihn die Vertheidigung des Fontejus [1], der kaum ein Anderer gewesen sein wird, als der bereits früher von Cicero vertheidigte, welcher später das Haus des Rabirius zu Neapel gekauft hatte. Uebrigens ist über die Sache selbst nichts bekannt.

Derselbe Brief, in welchem die genannten Rechtsangelegenheiten erwähnt werden, gedenkt der Vertheidigung des C. Messius, welcher mit Cicero und Pompejus eng verbunden, eben deshalb vielleicht den Haß der Gegner derselben erregt hatte. Als Volkstribun des Jahres 57 hatte Messius einen Vorschlag zur Herstellung des Cicero gemacht [2], und dem zum Präfectus Annonä ernannten Pompejus die wichtigsten Rechte übertragen [3]. Noch ein späterer Brief [4] nennt ihn einen Freund des Pompejus, obgleich er im afrikanischen Kriege auf Cäsars Seite steht [5]. Einige Zeit vor seiner Anklage war Messius vom Consul Appius als Legat zum Cäsar gesandt, bald nachher jedoch von dieser Legation zurückgerufen worden [6].

Die Anklage des Drusus, welchen Cicero nach Messius zu vertheidigen sich anschickt, war bereits zu Anfang des Julius erhoben worden [7]. Gegenstand derselben war das Vergehen der Prävaricatio, oder des gegen einen Clienten durch Einverständniß mit der Gegenparthei verübten Verraths. Cicero gedenkt an zwei Stellen seiner Freisprechung [8]. Ist jedoch der sonst erwähnte Drusus aus Pisaurum [9] derselbe, was durch die übrigen Stellen, an denen er genannt ist [10], wahrscheinlich gemacht wird, so gehörte auch er unter die Anhänger der Triumvirn und sein Ruf war nicht der vortheilhafteste.

Die wichtigsten der von dem damals sehr viel beschäftigten Cicero geführten Rechtsangelegenheiten waren offenbar die wie es scheint kurz auf einander folgenden Vertheidigungen des Vatinius, Scaurus und Plancius. Die Vertheidigung des Vati-

---

[1] Den Namen Fontejus hat d. Cod. Med. ad Att. IV, 15, 6.
[2] post red. in sen. 8, 21. [3] ad Att. IV, 1, 7.
[4] ad Att. VIII, 11 D, 2. [5] Caes. B. Afr. c. 33.
[6] ad Att. IV, 15, 9. [7] ad Att. IV, 15, 9 d. 3. Jul.
[8] ad Att. IV, 16, 8. ad Q. fr. II, 16, 3.
[9] Drusus Pisaurensis. ad Att. II, 7, 3.
[10] ad fam. VIII, 14, 4 homo turpibus libidinibus deditus. S. den Inder über seine Gärten.

aus scheint Cicero in den Briefen an den Attikus [1] absichtlich erwähnt zu lassen. Dagegen heißt es in einem gegen das Ende des August geschriebenen Briefe [2] an den Quintus, er werde an demselben Tage, an welchem Drusus losgesprochen worden sei, den Vatinius Nachmittags vertheidigen, und dies werde nicht schwer sein. Allerdings war der Anstoß, den Cicero dadurch den Optimaten gab, nicht gering, der erste Schritt dazu aber war schon dadurch geschehen, daß ihn Pompejus vermocht hatte, sich mit dem Vatinius während des vorhergehenden Jahres zu versöhnen und der Einfluß des Cäsar that jetzt das Uebrige [3]. Die Gefälligkeiten, mit welchen Cäsar den Cicero an sich zu ketten gewußt hatte, und der durch die Anwesenheit des M. Cicero bei dem Heere des Cäsar gesteigerte Verkehr schien dem Cicero kaum noch eine Ausrede zu gestatten, als er vom Cäsar, über dessen Freundschaft er in seinen Briefen kaum Worte genug finden kann, seine Befriedigung auszudrücken, dringend gebeten wurde [4], die Vertheidigung des Vatinius zu übernehmen. Die Anklage betraf das Vergehen der Sodalicia [5], und die Veranlassung dazu war aus den Bewerbungen des Vatinius um die Prätur hergenommen. Der zwar noch junge aber thätige und talentvolle C. Licinius Calvus war von den Gegnern des Angeklagten zum Wortführer ernannt worden [6], und das Lob, was ihm von Quintilian [7] gezollt wird, beweist, daß er seine Aufgabe mit Geschicklichkeit behandelt hatte. Was jedoch den Gegnern der Machthaber noch größeren Anstoß gab, Cicero ließ sich sogar bewegen, vielleicht beim Zeugenverhör [8], als Lobredner des Vatinius aufzutreten. Vatinius selbst spricht in einem einige Jahre später geschriebenen Briefe von einer Ver-

---

[1] ad Att. IV, 16, 14. [2] II, 16, 3.

[3] ad fam. I, 9, 19. [4] mira contentio fuit Caesaris. ibid.

[5] Schol. Bob. p. 262. u. fr. 2. ap. Orell.

[6] Tacit. de orat. c. 34 extr.

[7] VI, 1, 13 Nam egregie in Vatinium Calvus, Factum, inquit, ambitum scitis omnes, et hoc vos scire, omnes sciunt. Vgl. Schol. Bob. p. 316 u. 323.

[8] Valerius Maximus IV, 2, 4 spricht zwar von zwei besonderen Gerichten (P. Vatinium — duobus publicis judiciis tutatus est), allein daß Zeugen als Lobredner auftraten, beweist Ascon. p. 20 u. 28.

ſchwörung der mächtigſten Perſonen [1], gegen welche er vom Cicero vertheidigt worden, und Cicero erwidert die Vorwürfe, welche ihm deswegen gemacht wurden, dadurch daß er den Optimaten die dem Clodius geſpendeten Gunſtbezeigungen vorhält. Indem er ſich dabei auf eine Stelle aus dem Eunuchus des Terenz berief, bat er die Richter, daß er eben ſo wie gewiſſe vornehme Perſonen ſeinen Publius haben dürfe. Vatinius wurde freigeſprochen, und Cicero glaubt ſich gegen den Lentulus Spinther, dem er darüber am ausführlichſten ſchreibt, durch das Benehmen der Optimaten hinlänglich rechtfertigen zu können [2].

Nicht weniger jedoch als die Sache des Vatinius erregte die des Scaurus die öffentliche Aufmerkſamkeit, und zwar nicht blos um des Angeklagten ſondern auch um ſeiner Vertheidiger und um der übrigen Umſtände willen, welche damit zuſammenhingen. M. Aemilius Scaurus, der Sohn des Scaurus, welcher als Princeps Senatus und eifriger Verfechter des Anſehns der vornehmen Geſchlechter berühmt geworden, hatte bis dahin Quäſtur, Aedilenwürde und Prätur [3] bekleidet, und wurde jetzt nach ſeiner Rückkehr aus Sardinien, welches er ein Jahr als Proprätor verwaltet hatte, wegen Erpreſſungen angeklagt. Als Jüngling hatte er ſich durch eine Anklage gegen den Cn. Dolabella, deſſen Feind er war, wie derſelbe der ſeines Vaters geweſen, hervorgethan, und die Verurtheilung ſeines Gegners bewirkt [4], und während der Herrſchaft des Sulla, ſeines Stiefvaters [5], dadurch eine edle Uneigennützigkeit an den Tag gelegt, daß er ſich nicht mit der Beute der Proſcriptionen bereichern wollte. Als Gefährte des Pompejus in Aſien ſcheint er namentlich auf einem Zuge gegen den arabiſchen Fürſten Aretas glücklich geweſen zu ſein [6], als Aedilis endlich hatte er, der Freigebigkeit des P. Len-

---

[1] ad fam. V, 9, 1. Vgl. Pseudo-Sallust. in Cic. 4, 7 u. Pseudo-Cic. 4, 12. Ascon. p 18.

[2] ad fam. I, 9, 19. Vgl. de har. resp. 24, 50.

[3] Die Prätur im J. 56. Sextius wurde bei ihm angeklagt. pr. Sext. 47, 101.

[4] in Verr. lib. I, 38, 97. Schütz ad Pseudo-Ascon. p. 169. Ascon. ad or. pr. Scauro p. 26.

[5] Ascon. p. 18. Plin. XXXVI, 15. Plutarch. Sulla 6.

[6] Eckhel D. N. V, p. 131.

tulus nacheifernd [1], ſo große Pracht aufgewendet [2], daß er ſich dadurch große Schulden zugezogen hatte. Auf ſeiner Verwaltung der Provinz Sardinien aber haftete der Vorwurf der Anmaßung und der Habſucht, Fehler, welche von ſeinem Vater, dem er übrigens nachſtand, auf ihn übergegangen zu ſein ſchienen [3]. Den 29. Junius aus Sardinien zurückgekommen, hatte er zuerſt mit Andern wie mit dem C. Licinius Calvus [4] den M. Cato vertheidigt, wurde aber ſchon drei Tage nach der Freiſprechung deſſelben (den 8. Jul.) [5] ſelbſt angeklagt. Zum Wortführer der Einwohner von Sardinien war P. Valerius Triarius ernannt worden, ein Sohn des Triarius, welcher früher in Sardinien gegen den Lepidus, hierauf unter Lucullus in Aſien gegen den Mithridates gefochten hatte, und obgleich einer der jüngeren Redner der Zeit doch nicht ohne den Ruf der Thätigkeit und Gewandtheit; L. Marius und M. und Q. Pacuvius Claudius aber unterſtützten ihn als Subſcriptoren. Zur Vorbereitung der Anklage waren ihm 30 Tage bewilligt worden; während dieſer Zeit jedoch konnten die Comitien zur Wahl der Conſuln gehalten werden, und da Scaurus mit unter die Bewerber gehörte, ſo war zu fürchten, daß ſeine Ernennung, wie früher auch einmal ſeinem Vater gelungen war, die Anklage vereitelte. Das Geld, welches er von ſeiner Provinz erpreßt hatte, mochte von ihm zur Erkaufung der Stimmen benutzt werden, und wenn ihm dies gelang, ſo hatte er Gelegenheit, noch andere Provinzen zu berauben, bevor er wegen der Verwaltung von Sardinien zur Rechenſchaft gezogen werden konnte [6]. Eine Mittheilung, welche Cicero hierüber dem Attikus macht, zeigt, daß Scaurus ſelbſt, deſſen Rechtfertigung keineswegs leicht ſchien, wirklich auf die Möglichkeit ſeiner Wahl, bevor er genöthigt ſei, ſich zu vertheidigen, rechnete [7]. Der Ankläger

---

[1] Plin. l. l.

[2] Cic. de off. II, 16, 57. Ascon. p. 18. ad Att. IV, 17, 2. Schol. Bob. p. 304.

[3] Ascon. p. 18.

[4] S. den Index im Onom. Tull. v. Orelli.

[5] ut in actis scriptum est. Ascon. p. 19. Cato war den 5. Jul. freigeſprochen.

[6] Ascon. p. 19.

[7] ad Att. IV, 15, 9 in quibus (sc. cons. designatis) si Scaurus non ceciderit, in hoc judicio valde laborabit. Cic. aber nimmt pr. Scauro §. 29.

glaubte daher mit der Sache eilen zu müſſen, und begann dieſelbe, ohne ſelbſt in der Provinz die gewöhnlichen Unterſuchungen angeſtellt zu haben. Es fehlte inzwiſchen nicht an Zeugen, welche dazu aus Sardinien herbeigekommen waren, M. Cato, welcher als Prätor die Gerichte über Erpreſſungen unter ſeiner Leitung hatte, ſchien dem Angeklagten wenig geneigt, und war dagegen mit dem Ankläger deſto enger verbunden [1]; auch Pompejus, obgleich ſonſt der vornehmſte Gönner des Scaurus, ſchien Urſache zu haben, in mancher Rückſicht mit ihm unzufrieden zu ſein [2]. Scaurus dagegen rechnete gerade auf dieſe Gunſt, wodurch auch ſeine Bewerbungen um das Conſulat befördert werden ſollten, am allermeiſten, außerdem auf den noch immer angeſehenen Namen ſeines Vaters und das Andenken des durch glänzende Spiele verherrlichten Aedilenamtes [3]. Auch war die Zahl der Vertheidiger, welche ſonſt nicht über vier zu ſein pflegte, ungewöhnlich groß. Außer dem Scaurus ſelbſt, welcher mit für ſich ſprach, und auf jede Weiſe zu rühren und für ſich einzunehmen ſuchte, waren es P. Clodius, M. Marcellus, M. Caldius, M. Meſſala Niger, Q. Hortenſius und Cicero, welche das Wort für ihn nahmen. Ein lobendes Zeugniß aber gaben dem Scaurus nicht weniger als neun Conſularen [4], die Abweſenden, unter ihnen Pompejus, ſchriftlich, die Anweſenden mündlich. Auch Fauſtus Sulla [5], der Sohn des Dictators und Stiefbruder des Angeklagten, ſuchte durch Bitten und Thränen auf eine nicht weniger demüthigende Weiſe als Scaurus ſelbſt das Mitleid zu erregen. Bei der Abſtimmung fielen diejenigen, welche auf der Seite des Angeklagten ſtanden, ſo wie dieſer ſelbſt zur Rechten und Linken der Richter auf die Knie [6]. Von 22 Se-

---

30 davon Veranlaſſung, zu behaupten, man habe den Scaurus nur vom Conſulat verdrängen wollen.

[1] Ascon. p. 19 nam Flaminia, Triarii mater, et ipse Triarius sororem Catonis Serviliam, quae mater M. Bruti fuit, familiariter diligebat; ea porro apud Catonem maternam obtinebat auctoritatem.

[2] Ascon. p. 19 extr. [3] Ascon. p. 19. ad Att. IV, 17, 2.

[4] L. Piſo, L. Volcatius, Q. Metellus Nepos, M. Perpenna, L. Philippus, M. Cicero, Q. Hortenſius, P. Servilius Iſauricus, Cn. Pompejus. Ascon. p. 28.

[5] Asconius nennt ihn p. 28 adolescens; nach p. 20 war er Quäſtor.

[6] Ascon. p. 29.

atoren, 23 Rittern und 25 Aerartribunen, welche das Gericht ildeten, erklärten nur 4 Senatoren, 2 Ritter und 2 Aerartri- nen den Scaurus für ſchuldig. Die geringe Anzahl der Ver- rtheilenden ſchien ſogar den Verdacht der Verläumdung oder echtsverdrehung [1] auf die Ankläger zu werfen; Viele aus dem olke drohten ihnen mit Gewaltthätigkeiten, und Cato ſah ſich nöthigt, die Richter am folgenden Tage darüber abſtimmen zu ſſen. Nur die Subſcriptoren des Triarius wurden jedoch von inigen für ſchuldig erklärt, alle aber, und zwar Triarius durch mmtliche Stimmen, freigeſprochen [2].

Da der Ankläger es ſeiner Sache für vortheilhaft gehalten tte, den erſten Theil der Verhandlungen (actio I.) raſch zu berſpringen, und durch die zeitig angewandte Comperendina- o[3] alles dasjenige, wovon die Entſcheidung abzuhängen ſchien, f den zweiten Theil derſelben überzutragen, ſo gehören ſo- ohl Anklage- als Vertheidigungsreden dahin. Der von der ede des Cicero erhaltene Ueberreſt deutet auf folgenden Gedan- ngang hin. Ein Rückblick auf den Vater des Angeklagten, elcher trotz ſeiner patriciſchen Herkunft dennoch ſein Empor- mmen ſeinen Verdienſten verdankte, da weder ſein Vater noch in Großvater ähnliche Aemter bekleidet hatten, welchem es aber en ſo wenig als ſeinem Sohne an Feinden fehlte, ſollte den ichtern auch vor dieſem Achtung einflößen. Die Anklage, elche es mehr mit einer ordnungsloſen Zuſammenhäufung von eſchuldigungen als mit einer klaren Auseinanderſetzung und nterſcheidung des Einzelnen zu thun hat, wirft dem Scaurus

---

[1] calumnia. Ascon. p. 30.

[2] Als Merkwürdigkeit führt Asconius noch an p. 30, daß Cato s Gericht, welches in die heiße Jahreszeit fiel, ohne Tunica, die Tracht r Bildſäulen des Romulus und Tatius auf dem Capitol und des Ca- illus auf der Rednerbühne nachahmend, gehalten habe. Vgl. Plutarch. it. c. 44.

[3] Freilich iſt damit über den Rechtsgang der Sache nicht Alles auf- klärt. Auch iſt die einzige Stelle, an welcher der Comperendinatio ge- cht wird, nur durch Emendation hergeſtellt (Tu uno comperendinasti um teste producto. pr. Scauro §. 29. p. 179 ed. Beier). Das Wort mperendinasti oder coperend. aber iſt unzweifelhaft, und eben ſo rich- ; ſcheint das Vorherg. Ego non ante comperendinavi quam etc. ergänzt ſein. S. Peyron u. Beier z. d. St. p. 179 u. 180.

zuerſt bei Vergiftung des Boſtar aus Nora in Sardinien vor, in der Abſicht, das Vermögen deſſelben an ſich zu bringen, ferner ein Vergehen, welches Scaurus dadurch verſchuldet habe, daß er den Aris, einen anderen Eingebornen der Inſel, der ihm ſein Weib nicht habe Preis geben wollen, genöthigt habe, nach Rom zu fliehen, die Gattin deſſelben aber, ſich ſelbſt zu entleiben. Thatſache aber, entgegnet Cicero hierauf, ſei nur, daß Aris ſich nach Rom begeben und hier, ſobald er durch einen in Sardinien zurückgelaſſenen Freigelaſſenen die Nachricht von dem Tode ſeiner Gattin erhalten, ſich mit der ebenfalls daſelbſt anweſenden Mutter des Boſtar verheirathet habe, Umſtände, welche man in Sardinien dahin deute, daß die Gemahlin des Aris ſich entweder aus Verzweiflung über die Untreue deſſelben umgebracht habe, oder auf Anſtiften ihres Gemahls von deſſen Freigelaſſenen aus dem Wege geräumt worden ſei. Nach beiden Erklärungen aber könne die Unſchuld des Scaurus als erwieſen betrachtet werden (§. 7—12).

Ueber die Erpreſſungen, deren man den Scaurus beſchuldige, könne die Menge der Zeugen wenigſtens nichts beweiſen, da man Grund habe, ihnen ſämmtlich dieſelbe Unzuverläſſigkeit vorzuwerfen, und ihre Ausſagen ſich auf keine Beweiſe, namentlich auf keine ſchriftlichen (tabulae) ſtützten (§. 19). Die Hauptbeſchuldigung betreffe nämlich die Getraidelieferungen. Allein es müſſe zuerſt von der Art der Anklage, dann von den Sardern, hierauf von dem Scaurus ſelbſt gehandelt werden, ehe die Widerlegung derſelben begonnen werden könne.

Der ſo nöthigen Unterſuchungen in der Provinz ſelbſt habe ſich der Ankläger überheben zu dürfen geglaubt, und nicht daran gedacht, ſich das von Cicero erſt vor Kurzem in der Angelegenheit der Reatiner und früher in der der Siculer gegebene Beiſpiel zum Muſter zu nehmen. Aus der Eile aber, mit welcher auf dieſe Weiſe die Sache betrieben worden ſei, gehe nichts deutlicher hervor, als daß die Abſicht, den Scaurus vom Conſulat zu verdrängen, für den eigentlichen Grund der Anklage gehalten werden müſſe. Die Sardinier ferner hätten, da C. Claudius, der Bruder des Appius, ſich anfangs mit Scaurus habe bewerben wollen, in der irrigen Meinung geſtanden, durch eine Anklage des Scaurus etwas dem Appius beſonders Wohlgefälliges zu thun, und ſich dadurch ſeiner Gunſt, von der ſie

ich gewiſſe Vortheile verſprochen, zu verſichern [1]. Je ſelbſtſüch-
tiger aber die Beweggründe der Ankläger, deſto mehr Grund
für die Richter, den Angeklagten dagegen in Schutz zu nehmen.
Die Ausſagen der Zeugen ſeien das Ergebniß einer Verſchwö-
rung, der Ausſicht auf Belohnungen und einer ihrem Volke ei-
genthümlichen Lügenhaftigkeit (§. 38). Wie unwürdig alſo,
wenn Scaurus mit ſeiner Ehre, mit dem Gedächtniß ſeines Va-
ters und dem Ruhm ſeines Großvaters einem ſolchen Volke
überantwortet werden ſolle (45) [2].

Leidenſchaftlich fortgeſetzte Beſtechungen, durch welche Scau-
rus nach ſeiner Freiſprechung ſeine Bewerbungen um das Con-
ulat aufs Neue betrieb [3], ließen ihn eben ſo wie die übrigen
Bewerber eine Klage wegen Ambitus befürchten, bei welcher
Triarius und mit ihm vielleicht noch L. Cäſar ihn abermals an-
ugreifen gedachte [4]. Daß die Comitien fortwährend verſchoben
urden, verhinderte nun zwar, daß es im Laufe des Jahres
och zu einem Proceſſe darüber kam, und ſo weit die Briefe an
en Attikus und Quintus über die Begebenheiten deſſelben Aus-
unft geben, iſt immer nur von Befürchtungen einer Klage die
ede, aus einer Nachricht des Quintilian [5] aber geht hervor,
aß Cicero den Scaurus in der That ſpäter auch gegen eine
nklage wegen Ambitus vertheidigte, nur daß die Rede, welche
in dieſer Angelegenheit für ihn hielt, nicht von ihm heraus-
egeben wurde, wie es mit der in dieſem Jahre gehaltenen bald
achher geſchah. Die Worte des Cicero in den Büchern von
en Pflichten [6], wo er dieſes Proceſſes gedenkt, deuten auf die
erurtheilung des Scaurus, und es ſcheint dieſelbe nach einem
eſetz des Pompejus im J. 52 erfolgt zu ſein [7].

Die Rede für den Plancius wird in den Briefen des Jah-

---

[1] §. 36 Omnia consulem putant posse, praesertim ultro pollicentem.

[2] Sein hartes Urtheil beſchränkt indeß Cicero §. 39 u. 43.

[3] ad Att. IV, 16, 7.

[4] ad Att. IV, 17, 1. cfr. ad Q. fr. III, 2, 3.

[5] IV, 1, 69 Cicero pro Scauro ambitus reo, quae causa est in
ommentariis; nam bis eundem defendit.

[6] I, 39, 138. Sehr verworren Beier z. d. St.; richtiger z. d.
agm. orat. p. 228.

[7] Dio Cass. XL, 52. App. B. C. II, 23. 24. Plutarch. Pomp. c. 55.
at. c. 48.

res 54 nur an einer einzigen Stelle erwähnt, aber ſo, daß daraus hervorgeht, wie dieſelbe gleich der für den Scaurus von Anfang an beſondere Aufmerkſamkeit erregt hatte [1]. Es mangelt daher auch an einer genaueren Zeitbeſtimmung, und es mag aus der Erwähnung der zuſammen herausgegebenen Reden für den Scaurus und Plancius nur geſchloſſen werden können, daß die Sache des Plancius etwa im Auguſt oder in der erſten Hälfte des September 54 geführt wurde. In dem Partheiſtreit der Zeit ſcheint der Proceß des Plancius kaum von beſonderer Wichtigkeit geweſen zu ſein. Sein Hauptgegner gehört zwar zu den Häuptern der Optimaten, und ſein Vater ſoll im Jahr 59 für das Geſetz des Cäſar, wonach den Rittern der verlangte Erlaß ihres Pachts bewilligt wurde, zuerſt ſeine Stimme abgegeben haben [2], allein der Grund, weshalb Cicero ſeine Vertheidigung übernehmen zu müſſen glaubte, lag in den Verdienſten, welche ſich Plancius während ſeiner Verbannung um ihn erworben hatte.

Cn. Plancius, aus der Präfectur Atina [3] im Lande der Volsker, hatte ohne Anſprüche der Geburt den Weg betreten, der zu höheren Staatswürden führte. Sein Vater, ein römiſcher Ritter, und als Vorſteher mehrerer Genoſſenſchaften der Steuerpächter von Einfluß unter den Mitgliedern ſeines Standes [4], hatte nie nach Ehrenſtellen geſtrebt und unter den Bürgern ſeiner Geburtsſtadt war Cn. Saturninus [5] der Einzige geweſen, der ſich dadurch ausgezeichnet hatte [6]. Plancius ſelbſt hatte im J. 77 als Jüngling den Proprätor A. Torquatus nach Afrika begleitet, hierauf in Kreta unter der Aufſicht des Saturninus und dem Oberbefehl des Metellus gedient; worauf er in Macedonien zuerſt Kriegstribun, dann Quäſtor geweſen war [7]. Als Volkstribun gehörte er zu denjenigen, welche ſich des Cicero nach deſſen Zurückrufung annahmen [8]. Mit Cicero ſcheint Plancius ſchon durch die Nachbarſchaft ihrer Geburtsorte in Verbindung gekommen zu ſein [9]; ihre Freundſchaft aber wurde befeſtigt

---

[1] ad Q. fr. III, 1, §. 11 Orationes efflagitatas pro Scauro et pro Plancio absolvi. [2] pr. Plancio 14, 35.

[3] pr. Planc. 8, 19. [4] pr. Pl. 13, 32 vgl. §. 24.

[5] Deſſen Verwandter Plancius geweſen ſein ſoll. pr. Planc. 11, 27.

[6] pr. Pl. 8, 19. [7] pr. Pl. 11, 27.

[8] 11, 28. ad Q. fr. II, 1, 3 (im Dcbr. 57 geſchr.)

[9] pr. Pl. 9, 22.

ch die Dienſte, welche Plancius dem Cicero in Macedonien
ies, durch das Volkstribunat des Plancius und durch den
heil, welchen Cicero an den Bewerbungen deſſelben um das
ilenamt [1] genommen hatte.

In Folge dieſer Bewerbungen war Plancius mit dem A.
ius zum Aedilis gewählt worden [2]. Außer ihnen aber hat-
ſich noch M. Juventius Laterenſis und Q. Pedius beworben,
Letztere eben ſo wie Plancius und Plotius aus einer Ritter-
ilie [3] ohne Anſprüche der Geburt, der Erſtere aber aus ei-
zwar plebejiſchen [4], aber ſowohl von väterlicher als mütter-
er Seite conſulariſchen Familie [5] aus Tuskulum. Der Opti-
tenparthei eifrig zugethan [6], hatte Laterenſis, während Cäſar
nſul war, das Volkstribunat aufgegeben, um nicht das cam-
niſche Ackergeſetz deſſelben zugeſtehen zu müſſen [7], und war am
de dieſes Jahres von dem Angeber Vettius unter denjenigen
nnt worden [8], welche der Nachſtellungen gegen das Leben
Pompejus beſchuldigt wurden, ſcheint aber gerade dieſer
enwerthen Geſinnung halber die Gunſt des Volks nicht ſehr
offen zu haben. Wie Cicero wenigſtens verſichert, rechnete
als Bewerber um die Aedilenwürde zu ſehr auf perſönliches
rdienſt und den Ruhm ſeiner Vorfahren, und vernachläſſigte
über die Mittel, die Stimmen der Menge zu gewinnen,
che auch die Angeſehenſten nicht verſchmähten, während dem
ancius nicht nur der Einfluß des Ritterſtandes, ſondern auch
Eifer ſowohl der Atinaten als der ihnen benachbarten Arpi-
ten, Soraner, Caſinaten, Aquinaten, Venafraner und Al-
ner, welche durch die Ehre des Plancius zugleich ſich ſelbſt
ehrt glaubten, zu Statten kam.

Da die Zeit des Proceſſes aus den Beziehungen namentlich,
welche derſelbe mit der Vertheidigung des Vatinius und Scau-
s geſetzt wird [9], mit Beſtimmtheit hervorgeht, die Anklage

[1] 10, 24. [2] 22, 53. [3] 7, 17.

[4] Schol. Bob. Argum. wird die Familie patriciſch genannt, aber un-
chtig, weil 22, 52 von Bewerbung um das Volkstribunat die Rede iſt.

[5] pr. Pl. 7, 18. [6] pr. Pl. 22, 55.

[7] pr. Pl. 22, 52. ad Att. II, 18, 2. [8] ad Att. II, 24, 3.

[9] S. außer ad Q. fr. III, 1, §. 11. Ascon. Arg. Scaurianae p. 18
gl. mit pr. Planc. 16, 40 u. z. d. St. Schol. Bob. p. 262. Wunder
Prolog. ad orat. Pl. p. LXVIII.

aber, nachdem die Comitien einmal Statt gefunden hatten, ſchwerlich lange verſchoben ſein mag [1], an eine Wahl für das nächſtfolgende Jahr (53) endlich deswegen nicht gedacht werden kann, weil die Wahlen der Conſuln, nach denen dieſelbe erſt zu geſchehen pflegte [2], fortwährend verzögert und allem Anſchein nach im laufenden Jahre (54) überhaupt nicht gehalten wurden, ſo kann es ſich bei der Aedilenwahl, bei welcher die Ernennung des Plancius erfolgte, nur um die letzten Monate des Jahres 54 gehandelt haben. Die Wahl nämlich, welche dem Herkommen gemäß bereits im vorhergehenden Jahre hätte entſchieden werden ſollen, war trotz der Verſammlung, welche die Conſuln deshalb angeordnet hatten, nicht zu Stande gekommen, und eben ſo im folgenden unter den Conſuln Domitius und Appius lange verzögert worden. Die Comitien, welche M. Craſſus, der Urheber des Geſetzes gegen die Sodalicia, gehalten hatte, waren geſtört [3], und die Angelegenheit auf das Jahr des Domitius und Appius verſchoben worden. An die Unruhen folglich, welche nach Dio Caſſius und Plutarch [4] bei den von Pompejus geleiteten Aedilenwahlen zu Anfang des Jahres 55 entſtanden waren, kann weder Plancius noch irgend einer ſeiner Mitbewerber betheiligt geweſen ſein, ſo fern ihre Bewerbungen nicht auf dieſes ſondern auf das kommende Jahr gerichtet waren, Plancius namentlich ſchon deswegen nicht, weil er eben erſt am Ende des J. 56 das Volkstribunat niedergelegt hatte, das Jahr 54 aber hatte begonnen, ohne daß curuliſche Aedilen ernannt worden waren [5].

Der Ausſage des Cicero zufolge war Plancius ſchon bei den erfolgloſen Comitien am Ende des J. 55 im Vortheil geweſen [6], und es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß die Störung derſelben [7]

[1] pr. Planc. 34, 83. Vgl. jedoch 23, 55.

[2] Wie dies z. B. aus den Wahlen zu Anfang des J. 55 hervorgeht.

[3] Daher pr. Planc. 20, 49 quasi non comitiis superioribus sit Plancius designatus aedilis (nämlich der Sache, nicht der Form nach); quae comitia primum habere coepit consul — harum ipsarum legum ambitus auctor, deinde habere coepit subito etc. Dieſelben comitia superiora erwähnt 22, 53 u. 54.

[4] Dio Cass. XXXIX, 32. Plut. Pomp. 53.

[5] S. Wunder Proleg. p. LXIX u. LXX.

[6] pr. Pl. 20, 49. 22, 53 u. 54.

[7] Darauf auch prolatis comitiis §. 50 zu beziehen. Wunder p. 140.

habe durch diejenigen erfolgte, welche ihm Andere vorgezogen
wünschten. Indeſſen war Laterenſis auch bei den Comitien des
Jahres 54 im Nachtheil und hatte unter ſeinen Mitbewerbern
die wenigſten Stimmen erhalten [1]. Die Stimmen für Plancius
dagegen waren ſo überwiegend, daß nicht blos er, ſondern eben
ſo gut A. Plotius, ja ſelbſt Q. Pedius, obgleich dieſer nicht
gewählt wurde, den Laterenſis verdrängt haben konnte. Mochte
auch Plancius in der That ſich vorzugsweiſe unredlicher Mittel
bedient haben, oder von dem Schein derſelben am meiſten ge-
troffen werden, Laterenſis glaubte den Ausgang der Wahlen vor
allen dem Plancius, mit welchem auch Plotius verbunden ge-
weſen war [2], zuſchreiben zu müſſen, und erhob daher gegen
jenen ſeine Anklage, welche er auf das liciniſche Geſetz gegen
die Sodalicia gründete. Die Geſchichte der gerichtlichen Ver-
handlungen übrigens hat, da die Briefe davon ſchweigen, und
die ambroſianiſchen Scholien gerade am Anfang und am Ende
die unvollſtändigſten ſind, ihre einzige Quelle in der Rede des
Cicero ſelbſt. Die Menge der Neider des Plancius ſoll hiernach
nicht gering geweſen ſein [3], und Laterenſis wurde bei ſeiner An-
klage von dem L. Caſſius unterſtützt, den Cicero [4] lobend er-
wähnt, Cicero aber ſcheint der einzige Vertheidiger des Plancius
geweſen zu ſein, der außerdem nur durch die Gegenwart des Cn.
Pompeius [5] unterſtützt wurde.

Ein Haupttheil der Rede des Laterenſis hatte es mit einer
Vergleichung der beiderſeitigen Anſprüche zu thun gehabt (2, 6)
und ſelbſt das Mitleid der Richter dadurch zu rühmen geſucht
(2, 51). Das frühere Leben des Plancius war dabei ſichtbar
herabgeſetzt worden, das um Cicero erworbene Verdienſt nicht
angenommen (12, 30). Das Volkstribunat des Plancius habe
dem Cicero nichts genützt [6], und wenn derſelbe von Verdienſten
eines Clienten rede, mache er aus einer Cloake eine Burg und
aus dem Stein eines Grabmahls ein Götterbild. An ſeiner
Verbannung aber trage er zum Theil ſelbſt die Schuld, da es
nur an ihm ſelbſt gelegen, ſich der Hülfe, welche ihm zu

[1] pr. Pl. 7, 17.
[2] durch eine coitio 22, 53. [3] 23, 55.
[4] omni et virtute et humanitate ornatus adolescens 24, 58.
[5] pr. Pl. 12, 29. [6] 32, 77.

Ankläger die Tribus gewählt, denen ſeine Schuld beſonders bekannt ſein muß, wie würde man ihn vertheidigen können? Daß alſo derſelbe andere Tribus vorgeſchlagen habe, ſei ein Beweis ſeiner Unſchuld, und daß Laterenſis die Waffen, welche ihm das Geſetz in die Hände gegeben, nicht dem Sinne deſſelben gemäß habe anwenden wollen, werde man ihm nur dann glauben können, wenn er das Vergehen ſeines Gegners auf das Vollſtändigſte nachgewieſen habe (c. 18).

Es ſind Viele, welche dem Plancius wohl wollen; dieſe können aber nicht Sodales in jenem verbrecheriſchen Sinne genannt werden, und wenn Laterenſis etwas ſo wenig Unerlaubtes auf dieſe Weiſe benennt, ſo iſt es um ſo weniger zu verwundern, daß er ſelbſt in ſeinen Bewerbungen nicht glücklich geweſen iſt (19, 46). Laterenſis muß beweiſen, daß die Gunſt, die ſich Plancius auf erlaubte Weiſe verdient hat, auf unerlaubtem Wege von ihm erlangt worden iſt; allein er iſt deshalb in Verlegenheit, und bleibt deswegen bei der Sache des Ambitus im Allgemeinen ſtehen, ſtatt die angeblichen Umtriebe der Sodalicien aufzudecken. Und doch wird der Angeklagte ſich für überführt halten, wenn der Ankläger auch nur eine einzige von ihm beſtochene Tribus nachweiſt, und wird denjenigen ſelbſt nennen, deſſen Vermittlung er dabei gebraucht hat (§. 48).

Die von dem Urheber der Geſetze über den Ambitus gehaltenen früheren Comitien, bei denen der Verdacht der Beſtechungen der Kürze der Zeit halber kaum aufkommen konnte, ſind dem Plancius nicht weniger günſtig geweſen als die letzten. Plancius hat hier mit dem Plotius die meiſten Tribus, in einigen ſogar dieſelben Einzelſtimmen auf ſeiner Seite gehabt, und der Ankläger ſchließt daraus, namentlich wegen ihres Einfluſſes auf zwei derſelben, auf gegenſeitiges Uebereinkommen. Kann dies aber für etwas Außerordentliches gehalten und daraus auf außerordentliche und unerlaubte Mittel geſchloſſen werden? (c. 22). Man will im flaminiſchen Circus Geld gefunden haben, allein es wird weder gezeigt, was dies für Geld, noch für welche Tribus, noch wer der Vertheiler geweſen ſei. Statt Beweiſe beizubringen ſetzt der Ankläger ſein Vertrauen auf Macht, Gunſt, Freunde und Gönner, ja auch auf die Neider des Angeklagten (c. 23).

L. Caſſius, der Mitankläger des Plancius, hat von den An-

ſprüchen der Geburt und des Verdienſtes geſprochen. Bei Bewerbungen um öffentliche Aemter aber genügt es überhaupt tüchtig zu ſein (c. 24—25). Es können dem Laterenſis keine Laſter vorgeworfen werden, vielmehr gebührt ihm das Lob, welches ihm von Caſſius geſpendet wird, ja dieſer hat vielleicht das Wichtigere dabei übergangen (26, 63); aber auch Plancius, obwohl weder ein Redner noch ein Rechtsgelehrter (§. 62), hat Eigenſchaften, um ſich die Gunſt des Volks zu verdienen (27, 67). Auch was er für Cicero gethan hat, iſt ihm dazu nützlich geweſen, und Cicero hat dies ſchon in der erſten nach ſeiner Rückkehr im Senat gehaltenen Rede anerkannt und gerühmt (c. 30). Aus der Verurtheilung des ebenfalls um Cicero verdienten aber vergebens von ihm vertheidigten Cispius will man dem Plancius ein ähnliches Schickſal weiſſagen, Laterenſis aber ſollte hiervon am wenigſten reden, da die Vertheidigung des Cispius von Cicero auf ſeine Veranlaſſung mit übernommen wurde (c. 31). Allerdings hat Plancius als Volkstribun nicht, was Racilius, für Cicero gethan (c. 32), hat aber gleichwohl der Senat die Verdienſte des Plancius anerkannt, ſo hat Cicero nicht weniger Grund dazu, wie ſehr er auch ſonſt dem Laterenſis verpflichtet ſein mag, und er kann dem Plancius, um deſſen ganzes Wohlergehen es ſich jetzt handelt, ſeinen Beiſtand nicht entziehen (33, 79). Die Dankbarkeit gilt ihm als eine beſonders große Tugend, und er hat nichts dagegen, wenn er auch für zu dankbar gehalten werden ſollte (33, 82).

Wäre der Proceß auch bis auf die Zeit der Spiele (ludi Romani im Sext.) verſchoben worden, ſo würde Cicero ſchwerlich, wie der Ankläger ſagt, die Gelegenheit benutzt haben, um durch die Erinnerung daran die Theilnahme der Richter zu erregen. Solcher Mittel, ſeine Rede auszuſchmücken, bedürfte er nicht (c. 34). Cicero wußte ferner, als er ins Exil ging, daß es ihm an Beiſtand nicht fehlen würde, allein er wollte dieſes Beiſtandes ſich nicht bedienen, weil ſonſt Unruhe und Blutvergießen über den Staat gekommen wäre (c. 36). Daß er den Tod nicht fürchte, hat er bei anderen Gelegenheiten bewieſen (37, 90). Gegen den Vorwurf der Unfreiheit endlich wird Cicero durch die Rückſichten gerechtfertigt, die ihm Dankbarkeit und Sorge für ſeine Selbſterhaltung auflegen (c. 38). Er iſt ſich dabei in ſeinem Verhalten gleich geblieben, und ſchließt ſich in Betreff

des Cäſar und Pompejus nur der öffentlichen Meinung an. Freilich glaubt er nicht, daß die Freiheit in der Hartnäckigkeit, ſondern daß ſie in der Mäßigung liege (39, 44). Die Größe der Verdienſte endlich, welche Plancius um den verbannten Cicero erworben hat, erweiſt eine unbefangene Erörterung der Begebenheiten jener Zeit.

Die Mäßigung, mit welcher Cicero geſprochen hatte, und der Widerſpruch, der ſeiner Darſtellung zufolge zwiſchen der Anklage und dem liciniſchen Geſetz, worauf dieſelbe zurückgeführt wurde, zu liegen ſchien, kann an ſich ſchon als ein Beweis des Vertrauens betrachtet werden, welches Cicero auf die Sache des Plancius ſetzte, und daß die Herausgabe dieſer Rede eben ſo wie die der kurz zuvor für den Scaurus gehaltenen ausdrücklich verlangt worden war, deutet auf den Beifall hin, welchen die eine wie die andere gefunden hatte. Die Freiſprechung des Plancius kann daher, ſo wenig auch ſonſt davon die Rede iſt, keinem Zweifel unterworfen ſein, und der Einfluß der Freunde der Triumvirn mag dazu eben ſo ſehr beigetragen haben, als der ihrer Gegner dabei ſeine Ohnmacht verrieth.

Daß auch der dem Cicero wie dem Attikus befreundete[1] Wechsler C. Veſtorius aus Puteoli ſich während der Abweſenheit des Letzteren der Hülfe des Cicero bediente, geht zwar aus einem der Briefe an den Attikus[2] hervor, über die Angelegenheit ſelbſt jedoch fehlt es an genauerer Auskunft. Alle übrigen Rechtsangelegenheiten jedoch, ſo viele ihrer auch waren[3], mußten unbedeutend ſcheinen, als mit der Rückkehr des Gabinius die Anklagen begannen, welche durch ſein Benehmen in Syrien veranlaßt waren, und um ſo wichtiger waren, da die Angriffe, welche auf ihn gemacht wurden, zugleich dem Pompejus zu gelten ſchienen. Die Nachrichten, welche Cicero darüber dem Attikus und ſeinem Bruder Quintus mittheilt, ſind im Zuſammenhang betrachtet, folgende.

Während der Verhandlungen bereits, welche im Monat

---

[1] ad fam. VI, 11, 2. ad Att. IV, 6, 4. XIV, 9, 1.

[2] ad Att. IV, 16, 4.

[3] M. Fulvius Nobilior condemnatus est. Multi alii urbani ne respondent quidem. ad Att. IV, 16, 11. Cicero klagt ad Q. fr. III, 3 über ſo überhäufte Arbeit, daß kein Tag ohne eine Rechtsangelegenheit ſei.

Februar mit den auswärtigen Geſandten gepflogen wurden, war im Senat von Neuem von der Verwaltung des Gabinius die Rede geweſen. Abgeordnete, welche die Stadt Tyrus nach Rom geſchickt hatte, mit Beſchwerden, wie es ſcheint, über die ſyriſchen Steuerpächter, hatten die Veranlaſſung dazu gegeben [1]. Die Ritter, als deren Wortführer der aus der Verbannungsgeſchichte des Cicero bekannte C. Lamia genannt wird, vertheidigten ſich mit Beſchuldigungen, welche ſie gegen den ihnen ungünſtigen Gabinius erhoben, und wieſen durch dieſen, als ihnen der Conſul Domitius das Geleit vorrückte, welches ſie dem Gabinius gegeben hätten, und ihnen Mangel an Strenge in den Gerichten vorwarf, auf die Lobreden hin, durch welche die Senatoren die Angeklagten in Schutz nähmen. Bei dem Unwillen, welchen das Benehmen des Gabinius auch unter dem Volke erregt hatte, waren Anträge der Volkstribunen gegen ihn zu fürchten, und der Conſul Appius [2] erklärte daher, an jedem Tage nach den Quirinalien (d. 17. Februar), an welchem Volksverſammlungen gehalten werden dürften, zur Verhinderung derſelben den Senat verſammeln zu wollen, wovon er durch das pupiſche Geſetz nicht abgehalten werde, zumal da das gabiniſche Geſetz den Senat nöthige vom 1. Februar bis zum 1. März den Geſandten täglich Gehör zu geben. Indeſſen ſchienen die Volkstribunen ihren Plan, die Sache des Gabinius vor dem Volke zur Sprache zu bringen, deshalb nicht aufgeben zu wollen [3].

Nach langem Zögern kam Gabinius endlich den 20. September vor der Stadt an [4]. Er hatte zwar vorgegeben, um einen Triumph anhalten zu wollen [5], allein er wagte nicht einmal ei Tage die Stadt zu betreten und zog nach achttägigem War-

---

[1] ad Q. fr. II, 13, 2 Eodem igitur die Tyriis est senatus datus freuens; frequentes contra Syriaci publicani. Vehementer vexatus Gabius; exagitati tamen a Domitio publicani, quid eum essent cum equis rosecuti. C. noster Lamia paullo ferocius — nos judicamus, vos lauatis, inquit.

[2] §. 3. Comitialibus diebus, qui Quirinalia sequuntur, Appius inrpretatur, non impediri se lege Pupia, quominus habeat senatum, et, uod Gabinia sanctum sit, etiam cogi ex Kal. Febr. usque ad Kal. Mart. gatis quotidie senatum dari.

[3] ad Q. fr. II, 13, 2.

[4] Ibid. III, 1, 15. [5] III, 2, 2.

ten den 28. September bei Nacht ein [1]. Er hatte, wie zurückkehrende Statthalter überhaupt, die Verpflichtung, dem Senat von seiner Verwaltung in den nächsten 10 Tagen Rechenschaft abzulegen, auch dieses Geschäft aber wurde von ihm bis auf den letzten Termin verschoben, und die Versammlung war nicht zahlreich, vor welcher er erschien [2]. Als er sich zu entfernen im Begriff war, hielten ihn die Consuln zurück, die gegen ihn erbitterten Steuerpächter wurden vorgelassen, und seine Verlegenheit war nicht gering, als auch Cicero das Wort gegen ihn ergriff [3]. Mit unsicherer Stimme erinnerte ihn Gabinius an sein Exil, wurde jedoch durch das Geschrei der Senatoren und Ritter bald zum Schweigen gebracht.

Unterdessen hatten sich drei Partheien von Anklägern gebildet, welche auf den eigenmächtigen Zug des Gabinius nach Aegypten die Klage wegen verletzter Majestät, auf seine Bedrückungen in Syrien einen Proceß wegen Erpressungen, und auf seine früheren Bewerbungen um das Consulat eine Amtserschleichungsklage gründeten. Der Erpressungsproceß würde unter diesen vielleicht zuerst zur Entscheidung gekommen sein, wäre nicht M. Cato, welcher als Prätor die Leitung dieser Angelegenheiten hatte, durch Unwohlsein verhindert [4], und wegen der unter einander streitenden Ansprüche derjenigen, welche die Anklage zu übernehmen wünschten, durch eine Divinatio darüber zu entscheiden gewesen. Die Anklage wegen verletzter Majestät war daher die erste, welche vor die Richter kam. Gabinius wurde nicht lange nach seiner Ankunft in Rom von dem Prätor C. Alfius [5], unter dessen Leitung einige Zeit zuvor der Proceß des Plancius geführt worden war [6], vorgeladen. Je größer jedoch die Zahl seiner Gegner war, und je ungünstiger die Stimmung des Volks, wie sich sogleich in der ersten Versammlung desselben, bei welcher Gabinius zugegen war, verrathen hatte [7], desto weniger ermüdete Pompejus, sich des Gabinius anzunehmen, und es war schon

---

[1] III, 1, 24. [2] III, 2, 2.

[3] Vgl. Quintil. XI, 1, 73. u. ad Q. fr. 1. 1.

[4] ad Q. fr. III, 1, 15.

[5] quaesitor gravis et firmus II, 3, 3. [6] pr. Planc.

[7] concursu magno et odio universi populi paene afflictus est ad Q. fr. III, 1, 24.

ein Gewinn, daß gerade dieſe Angelegenheit zur Sprache gebracht wurde. Pompejus war hierbei beſonders betheiligt, und ſein Einfluß deswegen auch beſonders wirkſam, der Ankläger L. Lentulus zu der von ihm übernommenen Rolle weder fähig noch thätig genug, die Richter von verſchiedener und veränderlicher Stimmung [1], und Pompejus ſelbſt nicht läſſig, dieſelben mit Bitten zu beſtürmen [2]. Dennoch war die Freiſprechung des Gabinius, welche durch 38 gegen 32 Stimmen erfolgte [3], Vielen unerwartet, und ohne die gänzliche Untüchtigkeit des Anklägers und ſeiner Subſcriptoren [4], ohne die Beſtechlichkeit der Richter und ohne die außerordentlichen Anſtrengungen des Pompejus, welche vor Allen durch das Gerücht von ſeiner bevorſtehenden Dictatur unterſtützt wurden [5], würde dieſelbe, wie Cicero verſichert, unmöglich geweſen ſein.

Die Gefahren indeſſen, durch welche Gabinius bedroht wurde, waren noch nicht vorüber [6]. Noch ehe ſeine Freiſprechung wegen verletzter Majeſtät erfolgte, war er wegen Erpreſſungen und wegen Ambitus angeklagt worden [7]. Um die Führung der Erpreſſungsſache hatten ſich C. Memmius, Tib. Nero und C. und L. Antonius beworben, und es war für die Sache des Angeklagten von übler Vorbedeutung, daß Memmius, der bereits zuvor den Gabinius vor dem Volke ſo heftig angegriffen hatte, daß Niemand eine Sylbe gegen ihn zu ſagen wagte [8], den Sieg über ſeine Nebenbuhler davon trug, unterdeſſen daß P. Sulla mit Hülfe ſeines Stiefſohns Memmius, ſeines Bruders Cäcilius und ſeines Sohnes Sulla die Klage wegen Ambitus übernahm, das Andere [9] vergebens zu hindern ſuchten. Uebrigens gab Pompejus die Hoffnung, den Gabinius zu retten, nicht auf. Zwar war eine Stunde nach der Freiſprechung des Gabinius ein Frei-

---

[1] III, 3, 3 accusatoribus frigidissimis utitur; consilium varium.

[2] Ibid. u. III, 2, 1.

[3] III, 3, 3. ad Att. IV, 17, 1. IV, 16, 9.

[4] ad Att. IV, 16, 9 accusatorum incredibilis infantia, id est L. Lenuli L. F., quem fremunt omnes praevaricatum.

[5] ad Att. IV, 16, 11. ad Q. fr. III, 4, 1.

[6] reliqua judicia impendent. ad Att. IV, 16, 9.

[7] ad Q. fr. III, 3, 3. ad Att. IV, 16, 11.

[8] Calidius (oder vielmehr Canidius) ſogar wagte es nicht. ad Q. fr. III, 2, 1. d. 10. Oct.

[9] L. Torquatus ad Q. fr. III, 3, 3.

gelaſſener deſſelben [1] nach der Lex Papia [2] verurtheilt worden, und die Furcht vor dem Namen des M. Cato, welcher in dem Erpreſſungsproceß den Vorſitz zu führen hatte, und vor der Aufregung, welche gegen die Richter entſtanden war [3], die den Gabinius losgeſprochen hatten, war nicht gering, wie wenig jedoch von Einzelnen darauf geachtet wurde, bewies ſchon der Umſtand, daß in dem Gericht des Gabinius Domitius Calvinus ſich nicht geſcheut hatte, ſeine Stimme offen zu geben, und C. Cato, nachdem die Stimmen gezählt worden waren, ſogleich ſelbſt die Richterverſammlung verlaſſen hatte, um dem Pompejus den Erfolg zuzuwenden [4], beide ihrer Würde als geweſene Prätoren ganz uneingedenk. Eben ſo wandte Pompejus ſeinen ganzen Einfluß an, um den Cicero zur Verſöhnung mit dem Gabinius und dadurch zugleich zur Vertheidigung deſſelben zu bewegen [5].

Es ſchien indeſſen nicht, als würde ſich Cicero ſo leicht durch das Zureden des Pompejus beſtimmen laſſen, einen Schritt zu thun, der ihn von Neuem dem Vorwurf der Unbeſtändigkeit und des Wankelmuths, und zwar dies Mal vielleicht in noch höherem Grade als bisher ausſetzen mußte. Die Nichtachtung, welche Gabinius gegen den Willen des Senats an den Tag gelegt hatte, ſchien den Cicero nicht weniger als ſeine perſönliche Feindſchaft mit ihm zu ſeinem Gegner zu machen, und ſchon darin ein Opfer zu liegen, welches er der Gunſt des Pompejus brachte, daß er an den Anklagen, welche gegen den Gabinius erhoben wurden, keinen Theil nahm [6]. Er hatte ſich daher begnügt, ein Zeugniß in der Sache deſſelben abzulegen, wobei er ſich rühmt, eben ſo viel Mäßigung als Feſtigkeit und Freimüthigkeit gezeigt zu haben [7], und es vermieden, durch die Verfolgung des Gabinius einen Kampf zu erneuern, der ihm zuletzt nur verderblich ſein konnte [8]. Auch ſchien Pompejus vorläufig durch

---

[1] Antiochus Gabinius. ad Att. IV, 16, 12.

[2] de peregrinis ex urbe ejiciendis vom Volkstr. C. Papius im J. 66 vorgeſchlagen. Dio Cass. XXXVII, 9.

[3] ad Q. fr. III, 6, 5. [4] ad Q. fr. III, 4, 1. 2.

[5] ad Q. fr. III, 1, 15. 4, 3. Pomp. muthete dem Cicero ſogar zu, die Freundſchaft mit Milo aufzugeben. ad Q. fr. III, 2, 2.

[6] Er ſah dem Ausgang gelaſſen entgegen. ad Q. fr. III, 3, 3. Vgl. 6, 5. 7, 1. [7] ad Q. fr. III, 4, 3. 6, 5. 9, 1. ad Att. IV, 16, 9.

[8] ad Q. fr. III, 4, 2.

as Benehmen des Cicero zufrieden geſtellt zu werden, und Cicero verſichert dem Attikus [1], Pompejus habe ſeine Vorſtellungen nicht unfreundlich aufgenommen, und auf ſeine Würde Rückſicht zu nehmen verſprochen. Auch ſpricht Cicero in den noch übrigen Briefen an ſeinen Bruder ſeinen Widerwillen gegen eine Vertheidigung des Gabinius ſo deutlich aus [2], daß man dieſelbe für völlig unwahrſcheinlich halten würde, wären nicht die beſtimmteſten Zeugniſſe dafür vorhanden. Die beiden letzten Proceſſe des Gabinius nämlich ſcheinen mehrere Wochen hindurch verzögert worden zu ſein [3], und dieſe Zeit wurde, wie es ſcheint, nicht blos vom Pompejus, ſondern auch vom Cäſar auf jede Weiſe dazu benutzt, die Standhaftigkeit des Cicero zu erſchüttern. Daß beide wenigſtens zuſammen des Gabinius ſich annahmen, geht daraus hervor, daß Pompejus, der kurze Zeit vor dem Beginn des zweiten Proceſſes vor die Stadt gekommen war, und hier durch eine vor dem Volke gehaltene Rede die Angelegenheit des Gabinius zu unterſtützen geſucht hatte, zugleich ein Schreiben des Cäſar mittheilte, welches zu demſelben Zwecke abgefaßt war [4]. Cicero aber hatte zugleich auf die Verhältniſſe ſeines Bruders zum Cäſar Rückſicht zu nehmen [5], er mochte Manches als eine Pflicht der Dankbarkeit entſchuldigen, was er außerdem nicht für verzeihlich gehalten haben würde, und dabei in einer Sache, in welcher auf ſein Anſehen etwas anzukommen ſchien, nicht völlig theilnahmlos bleiben wollen [6]. Rechnet man dazu, daß Gabinius nicht der Erſte ſeiner Feinde war, welche er den ihm befreundeten Machthabern zu Gefallen, deren Schutz er bedurfte, vertheidigte, und Freiheit, Geſetz und Recht für ihn Güter waren, deren Erhaltung und Rettung ihm kaum mehr möglich ſchien, ſo erklärt ſich, warum er auch dieſes Mal einer, die er meinte, unabweisbaren Nothwendigkeit nachgeben zu müſſen glaubte. C. Memmius, der Ankläger des in die Sache

---

[1] ad Att. IV, 16, 9. [2] ad Q. fr. III, 1, 15. 9, 1.

[3] In den Briefen ad Q. fr. iſt nirgends von dem Ausgang die Rede, vielmehr noch III, 9 von der Abneigung des Cicero, den Gab. zu vertheidigen. [4] Rab. Post. 8, 19. Dio XXXIX, 63.

[5] Dieſer hatte ihm vielleicht Manches gerathen. ad Q. fr. III, 9, 1 de Gabinio nihil fuit faciendum istorum, quae amantissime cogitata sunt.

[6] Salluſt und Panſa behaupteten, Cicero habe den Gabinius entweder anklagen, oder vertheidigen müſſen. ad Q. fr. III, 4, 2. 3. 5, 5.

des Gabinius verwickelten und von Cicero ebenfalls vertheidigten Rabirius Poſtumus, trug freilich kein Bedenken, in ſeiner Anklagerede zu ſagen, die Alexandriner, welche durch Abgeordnete dem Gabinius ein lobendes Zeugniß gegeben, hätten dazu keinen anderen Grund gehabt, als Cicero bei der Vertheidigung deſſelben, Cicero aber erwidert, der Grund, weshalb er den Gabinius vertheidigt habe, ſei ſeine Ausſöhnung mit ihm geweſen, und er gräme ſich nicht darum, vergängliche Feindſchaften und unvergängliche Freundſchaften zu haben [1]. Wenn Memmius glaube, daß er gegen ſeine Ueberzeugung, nur um den Pompejus nicht zu beleidigen, die Vertheidigung übernommen habe, ſo kenne er weder den Pompejus noch ihn ſelbſt. Weder Pompejus würde von ihm verlangt haben, etwas gegen ſeine Ueberzeugung zu thun, noch er ſelbſt, dem die Freiheit ſeiner Mitbürger immer ſo theuer geweſen, im Stande geweſen ſein, die ſeinige leichtſinnig Preis zu geben. Pompejus habe ihm mit Wohlwollen begegnet, auch als er noch der Feind des Gabinius geweſen, und er würde Unrecht thun, wenn er die dem Anſehn deſſelben gebührende Nachgiebigkeit nur heucheln wollte. Durch Verweigerung der verlangten Verſöhnung würde Pompejus nicht beleidigt worden ſein. Wäre aber die Verſöhnung, welche derſelbe geſtiftet habe, nur eine verſtellte geweſen, ſo würde ſich Cicero zunächſt ſelbſt, aber dann auch den Pompejus hintergangen haben.

Auf ähnliche Weiſe hatte Cicero zuvor in der Rede für den Gabinius [2] ſelbſt geſprochen. Immer habe er mit größter Treue und Gewiſſenhaftigkeit wie alle Freundſchaftsverbindungen, ſo diejenigen beſonders zu erhalten geſucht, welche durch Verſöhnung aus Feindſchaft hervorgegangen ſeien; deswegen weil die Unterlaſſung eines Dienſtes bei unverletzter Freundſchaft als eine Unbeſonnenheit oder ſtrenger genommen als eine Nachläſſigkeit betrachtet und entſchuldigt, ein ſolches Vergehen aber nach vorhergegangener Verſöhnung nicht für eine Nachläſſigkeit, ſondern

---

[1] pr. Rab. Post. 12, 32 Vgl. bei Dio Caſſ. XXXIX, 63 die Vorwürfe, welche ihm von der Gegenparthei gemacht werden.

[2] Man hatte dieſe Rede in den Commentariis causarum. Daraus d. Fragment p. 461 b. Orell, wovon oben d. Inhalt.

für eine Verletzung, und nicht für eine Unbesonnenheit, sondern für Treulosigkeit gehalten zu werden pflege.

Cicero vermied auf diese Weise nichts mehr als den Schein, seine Freiheit an den Pompejus verloren zu haben; er will die Vertheidigung des Gabinius nur als eine Folge der Versöhnung betrachtet wissen, von welcher er allerdings nicht läugnet, daß sie Pompejus gestiftet habe, welche jedoch nur Solche anklagen könnten, von denen die Versöhnlichkeit überhaupt getadelt werde. Indessen ist deutlich, daß man wenig geneigt sein mochte, eine solche Rechtfertigung gelten zu lassen, und Cicero hat die offenbar mit Sorgfalt [1] ausgearbeitete Rede nie besonders herausgegeben. Gabinius wurde verurtheilt, der enge Zusammenhang aber, in welchem die Sache desselben mit einer andern stand, welche unmittelbar nach der Verurtheilung desselben zur Sprache kam, nöthigte ihn, noch Einmal und zwar noch vor dem Ende des Jahres das Wort dafür zu nehmen. Die Rede für den C. Rabirius Postumus, in welcher die Verurtheilung des Gabinius erwähnt wird [2], kann nämlich, wenn der Erpressungsproceß desselben gegen das Ende des November noch nicht entschieden war [3], nicht früher als in den Monat December gesetzt werden, muß aber vor dem folgenden Jahre gehalten worden sein, da die Sache des Rabirius von denselben Richtern entschieden wurde [4], welche eben erst den Gabinius verurtheilt hatten. Die Veranlassung dazu war folgende.

C. Rabirius, der Sohn des C. Curius, welchen sein mütterlicher Oheim C. Rabirius adoptirt hatte [5], gehörte wie sein Vater zu den reichsten und durch den Umfang ihrer Geschäfte angesehensten römischen Rittern. Nachdem er bereits früher dem König Ptolemäus Auletes von Aegypten Geld geliehen hatte, machte er ihm noch ansehnlichere Vorschüsse, als derselbe aus Alexandria

---

[1] Er selbst sagt, er habe den Gab. summo studio vertheidigt. pr. Rab. Post. 8, 19. Val. Max. IV, 2 dasselbe.

[2] pr. Rab. 8, 20. 12, 33.

[3] ad Q. fr. III, 9, 1 vgl. mit III, 8, 5. Sehr wenig unterrichtet über die Processe des Gabinius ist Appian B. C. II, 24.

[4] Modo vos iidem in A. Gabinium judices sedistis §. 10 vgl. 12, 34 u. 4, 8 Est enim haec causa — quasi quaedam appendicula causae judicatae atque damnatae. Auch der Ankläger (C. Memmius) war derselbe. pr. Rab. 3, 7. 12, 32.

[5] 17, 45.

vertrieben, nach Rom gekommen war, und hier zu den Bestechungen, auf welche sich seine Hoffnungen gründeten, neuer Geldsummen bedurfte; ja die Vorschüsse vermehrten sich in eben dem Maße, als die Bedürfnisse des Königs zunahmen[1]. Um zu seinem Gelde zu gelangen, mußte dem Rabirius Alles an der Herstellung des Ptolemäus gelegen sein, und da Lentulus in Cilicien, an welchen er sich zuerst gewandt hatte[2], wenig hoffen ließ, so begab er sich zum Gabinius, gegen welchen er sich verbindlich machte, nach der Wiedereinsetzung des Königs die Summe mit aufbringen zu helfen, welche dem Gabinius dafür versprochen worden war. Da nun der Erpressungsproceß des Gabinius den Beweis lieferte, daß derselbe sich unrechtmäßigen Erwerbs bedient habe, so konnte den bestehenden Gesetzen zufolge[3] untersucht werden, in wessen Hände dieser Erwerb gekommen sei, und es schien dies um so nöthiger, da es für die Forderungen, welche man dem Gabinius zu machen hatte, an Bürgschaft fehlte[4]. Der Zusammenhang, in welchem Rabirius mit dem Gabinius gestanden hatte, scheint dabei nicht weniger deutlich gewesen zu sein als der mit dem König von Aegypten; der Ankläger beschuldigte den Rabirius sogar, den Gabinius zur Wiedereinsetzung des Königs von Aegypten verleitet zu haben. Die 10000 Talente aber, für welche Gabinius dem Ptolemäus seine Hülfe zugesagt haben sollte, gehörten, da die Mittel der Provinz dazu gemisbraucht worden waren, nicht weniger zu der Erpressungsklage, als die Bedrückungen gegen die Einwohner von Syrien selbst, und wenn, wie behauptet wurde, Rabirius als Verwalter[5] der königlichen Einkünfte in Aegypten diese Summe beigetrieben und durch Erhebung eines Zehnten davon[6] nicht weniger für seinen eignen Vortheil gesorgt hatte, so lag

---

[1] 2, 4. 5. Man beschuldigte deswegen den Rabirius, an der Bestechung des Senats selbst Theil genommen zu haben. [2] 8, 21.

[3] nach der Lex Cornelia, Servilia u. Julia.

[4] 4, 8. Sunt lites aestimatae A. Gabinio; nec praedes dati, nec ex ejus bonis, quanta summa litium fuisset, a populo recepta.

[5] dioecetes 10, 28.

[6] Man sagte, Rab. ex decumis imperatorum pecuniam sibi collegisse (11, 30) und berief sich dabei auf das Zeugniß der alexandrinischen Gesandten, die aber in dem Proceß des Gabinius gerade ausgesagt hatten, daß derselbe überhaupt kein Geld erhalten habe. 12, 34. 35.

die Beſchuldigung ſehr nahe, daß Vieles von dem Raube des Gabinius in ſeine Hände gekommen und dadurch auf die Seite gebracht worden ſei [1].

Hiergegen nun ſucht Cicero ſeinen Clienten dadurch zu vertheidigen, daß er die Verbindung, in welche derſelbe mit dem König von Aegypten als deſſen Gläubiger getreten ſei, eine Thorheit nennt, für welche derſelbe hart gebüßt habe [2], daß er alles Uebrige, was ihm vorgeworfen wurde, ſo weit es als erwieſen betrachtet werden konnte, als eine nothwendige Folge dieſer Thorheit entſchuldigt [3], daß er namentlich ſeine Einmiſchung in die ägyptiſchen Angelegenheiten als das Gebot einer dringenden Nothwendigkeit betrachtet wiſſen will [4], daß er die Unhaltbarkeit der Behauptung, daß Rabirius einen beſonderen Zehnten in Aegypten für ſich erhoben habe, darzuthun ſich bemüht [5], und daß er aus ſeiner gegenwärtigen Mittelloſigkeit, in welcher er ohne die Unterſtützung des Cäſar verloren geweſen wäre [6], den Beweis führt, wie wenig vortheilhaft ihm ſeine Verbindung mit dem alexandriniſchen König geweſen.

Gabinius war durch das Verdammungsurtheil, welches ihn getroffen hatte, genöthigt worden ins Exil zu gehen und wurde erſt durch Cäſar wieder zurückgerufen [7]; wie der Proceß des Rabirius ausfiel, wird nirgends angeführt, ſeine Freiſprechung aber iſt den Umſtänden nach nicht unwahrſcheinlich, und wenn der Antheil, welchen Cäſar an dem Schickſal des Rabirius nahm, in der That von der Art war, wie ihn die Rede ſchildert, ſo gehörte auch dieſe Rede des Cicero zu denjenigen, in denen er Freunde der Triumvirn vertheidigte, und dadurch ſeine eigne Freundſchaft für dieſelben bethätigte. Indeſſen verſäumte Cicero auch andere Gelegenheiten nicht, um diejenigen an ſich zu feſſeln, durch deren Gunſt und Einfluß er gewinnen konnte. Er ſelbſt geſteht, durch ſeine Vertheidigung den Scaurus ſich ſehr verpflichtet zu haben [8]. Außer Scaurus aber, der nach ſeiner Freiſprechung in dem Erpreſſungsproceß eine neue Anklage we-

---

[1] 14, 40. [2] c 1 u. 17. [3] 9, 24.

[4] haec una ratio a rege proposita Postumo est servandae pecuniae, si curationem et quasi dispensationem regiam suscepisset 10, 28.

[5] 12, 31. [6] 15, 41 — 16, 44.

[7] Dio Cass. XXX, 63 extr. [8] ad Q. fr. III, 1, 16.

gen Ambitus befürchten mußte, und für diesen Fall abermals um den Beistand des Cicero angehalten hatte, rechneten noch Messala, der von Q. Pompejus Rufus, und Domitius, der vom Memmius angeklagt zu werden fürchtete, auf seine Unterstützung [1]. Da jedoch die Wahlen selbst im Laufe des Jahres nicht zu Stande kamen, so wird eben so wenig eine Klage wegen Amtserschleichung gegen einen der Bewerber erhoben worden sein, obgleich die Furcht davor nicht gering gewesen zu sein scheint [2]. Cicero, der mit der zu hoffenden Verdrängung des Memmius und Scaurus [3] nicht unzufrieden zu sein scheint, hofft übrigens den Messala für den Cäsar zu gewinnen [4].

Auch der Triumph des C. Pomtinus, der jetzt endlich im November des J. 54 Statt finden sollte, scheint dem Cicero nicht gleichgültig gewesen zu sein. Er gedenkt der Sache ausdrücklich in den Briefen an den Attikus und Quintus, und erwähnt, er werde von seinem tuskulanischen Landgut, wohin er sich in der letzten Hälfte des October begeben hatte, bis zum 2. November [5] nach Rom zurückgekehrt sein, weil er bei dem Triumph des Pomtinus zugegen sein wolle. Die Erlaubniß dazu war indessen nur durch einen Volksbeschluß bewirkt worden, den der Prätor Servius Galba vor Tagesanbruch zu Stande gebracht hatte, und da dies ungesetzlich schien [6], so waren die Prätoren Cato und Servilius, so wie der Volkstribun Q. Mucius zu beharrlichem Widerstande entschlossen, und Cato erklärte sogar, daß Pomtinus, so lange er am Leben sei, nicht triumphiren solle, während dagegen dieser den Consul Appius und andere Prätoren und Volkstribunen auf seiner Seite hatte [7]. Cicero selbst fügt über diesen Triumph nichts weiter hinzu, aus Dio Cassius aber geht hervor, daß derselbe nicht ohne Blutvergießen und Gewaltthätigkeiten gehalten wurde.

Außerdem berührt Cicero eine Angelegenheit, in welcher es sich um den Vortheil des Lentulus Spinther handelte, der, seit

[1] Memmius [illegible] vom Q. [illegible] [illegible]. ad Q. fr. III, 2, 3. ad Att. IV. 16. 8. Ueber Q. Pompejus Rufus s. Ascon. arg. Milonianae.

[2] ad Q. fr. III. 8. 3. [3] Ibid.

[4] Ego Messalam Caesari praestabo. Ibid.

[5] ad Att. IV. 16. 12. IV Nov. Novembr. ad Q. fr. III. 4 extr. III [illegible] Nov. [6] Dio Cass. XXXIX. 65.

[7] ad Att. u. Q. fr. [illegible]

Jahren Statthalter von Cilicien, es vielleicht noch länger zu
:iben wünſchte [1]. Der Senat aber hatte ſchon früher über die
:ovinzen entſchieden [2], und es ſchien daher der Abgang des
)pius Claudius, welchem Cilicien zugefallen war, nur dadurch
rhindert werden zu können, daß ihm der Curienbeſchluß vor-
thalten wurde, durch welchen das Imperium ertheilt zu wer-
n pflegte. Dies geſchah; Appius aber erklärte, er werde,
:chdem ihm vermöge eines Senatsbeſchluſſes die Provinz über-
ıgen worden ſei, das Imperium nach der lex Cornelia haben,
ıd bedürfe dazu des Curienbeſchluſſes gar nicht, da derſelbe
cht durchaus nothwendig [3] ſei; und Cicero, ſo bereit er auch
, jede Entſchließung des Lentulus zu vertheidigen, giebt ihm
ch den Rath, dem Appius die Uebergabe der Provinz nicht zu
rweigern.

Für den Pompejus, hieß es im November des Jahres, werde
irrus die Dictatur beantragen [4], durch das Gerücht aber, als
erde Cicero vom 13. Jan. an dem Pompejus als Legat folgen,
fft dieſer vor Allen für ſeine Sicherheit zu ſorgen [5]. Die Un-
rbrechungen, welche ihm ſeine öffentliche Thätigkeit geſtattete,
urden nicht nur für die Schrift vom Staate, ſondern auch zu
ıem epiſchen Gedicht über die Thaten des Cäſar, was an die-
ı ſelbſt gerichtet war [6], benutzt. Er freut ſich dabei ſeines
rgeſtellten Hauſes und ſeiner Landgüter [7], beaufſichtigt die Er-
:hung ſeines Neffen in Rom und leitet die Verbeſſerungen,
elche den Wünſchen ſeines Bruders gemäß auf deſſen Beſitzun-
ı gemacht werden ſollten [8].

---

[1] Cicero ſagt in dem Rath, den er ihm giebt (ad fam. I, 9, 25), aesertim quum sine suspicione tuae cupiditatis non possis illius cupiatem refutare.

[2] Vgl. ad Att. IV, 16, 5. ad fam. I, 9, 25.

[3] ad fam. l. l. legem curiatam consuli ferri opus esse, necesse non se. vgl. ad Q. fr. III, 2, 3.

[4] ad Q. fr. III, 9, 3. 4. cfr. ad Att. IV, 16, 5.

[5] ad Att. IV, 17, 3 Visum est hoc mihi ad multa quadrare.

[6] ad Q. fr. III, 1, 11. 9, 5.

[7] ad Att. IV, 16, 10. [8] ad Q. fr. III, 1, 1. 4.

XXVII. Abſchnitt.

Begebenheiten des Jahres 53 und 52. Ermordung des Clodius. Conſulat des Pompejus und Proceß des Milo.

In Beziehung auf die Begebenheiten des Jahres 53 v. Chr. fehlt es gänzlich an den vertraulichen Mittheilungen, welche die Briefe an den Attikus und Quintus über die des vorhergehenden enthalten. Einige Briefe an den Trebatius in Gallien und 6 an den damals in Aſien verweilenden C. Scribonius Curio ausgenommen, in denen aber meiſt nur von gleichgültigen Dingen die Rede iſt, ſind überhaupt keine Briefe des Cicero vorhanden. Unterdeſſen herrſchte in dieſem Jahre die traurigſte Verwirrung. Meſſala und Domitius Calvinus hatten zwar längſt die öffentliche Meinung ſo ſehr auf ihrer Seite, daß ihnen das Conſulat nicht entgehen zu können ſchien, die Parthei jedoch, welche die Verwirrung zu vermehren ſuchte, damit zuletzt eine Dictatur daraus würde, wußte nicht nur im Jahr 54, ſondern auch im nächſtfolgenden die Conſulwahlen ſo fortwährend zu vereiteln[1], daß 6 Monate vergingen, ohne daß Conſuln ernannt waren. Im 7. Monat endlich erfolgte die Wahl, jedoch erſt auf folgende Veranlaſſung[2]. Nachdem die Volkstribunen[3] die Conſulwahlen eine Zeitlang gehemmt hatten, — denn das Interregnum gewährte ihnen manchen Vortheil — machten ſie den Vorſchlag, Kriegstribunen mit conſulariſcher Gewalt zu ernennen, und verlangten, als Niemand darauf achtete, man ſolle den Pompejus zum Dictator ernennen[4]. Pompejus aber war abweſend, und

---

[1] Dio Cass. XL. 17.

[2] Dio Cass XL. 17. 45. Nach Appian II. 19 dauerte die Anarchie 8 Monate.

[3] Was Dio Cass hier von dem Q. Pompejus Rufus erzählt, der auf Befehl des Senats ins Gefängniß geworfen worden ſei und hierauf eben ſo dem Favonius begegnet habe, widerſpricht dem Aſcenius, der denſelben als Volkstribun des J. 52 mehrmals erwähnt. (Ascon. ad Milon. **u. mehr. St.**).

[4] So namentlich der Tribun Lucilius. Plutarch. Pomp. 54.

die Furcht vor der ſeit Sulla verhaßten Würde hinderte eben ſo als die vor Pompejus ſelbſt, daß es zu einer Entſcheidung kam [1]. Endlich als habe er nur zeigen wollen, wie Alles in ſeiner Gewalt ſei, kehrte Pompejus zurück, lehnte aber die Dictatur ab, und ließ die Ernennung der Conſuln geſchehen [2]. So wurden Domitius und Meſſala gewählt. Allein ſie vermochten nicht, die Ernennung ihrer Nachfolger durchzuſetzen. Um jedoch dem Ehrgeiz derjenigen ein Ziel zu ſetzen, welche die Prätur und das Conſulat vorzüglich nur in der Abſicht ſuchten, um dadurch einträgliche Provinzen zu erhalten, ſetzten ſie den Beſchluß durch, es ſolle Keiner, der Conſul oder Prätor geweſen, vor Ablauf von 5 Jahren die Verwaltung einer Provinz übernehmen dürfen [3].

Das Wichtigſte, was in dieſer für das öffentliche Leben des Cicero wenig bedeutenden Zeit [4] für ihn geſchah, war ſeine Ernennung zum Augur. Durch den Tod des P. Craſſus, der zugleich mit ſeinem Vater auf dem parthiſchen Feldzuge umgekommen war [5], war eine Stelle im Augurncollegium erledigt worden, und mag nun die frühere Gelegenheit, welche ſich dem Cicero zur Aufnahme in daſſelbe nach dem Tode des Q. Metellus Celer dargeboten hatte, abſichtlich [6] von ihm unbenutzt gelaſſen worden ſein oder nicht, es war ihm, wie er ſelbſt geſteht, jetzt keineswegs unwillkommen, daß ihm Pompejus und Hortenſius die erledigte Stelle verſchafften. Jetzt wo ſein Anſehn ſo ſehr erſchüttert war, ſchien ihm auch die Theilnahme an einer Körperſchaft nicht zu verachten, die ſich wenigſtens durch alte Ehrwürdigkeit und durch das Anſehn derjenigen, welche dazu gehörten, empfahl.

Die von ihm in dieſer Zeit geſchriebenen Briefe an den Curio, der früher durch den Umgang mit Cicero gebildet [7], aus Aſien zurückzukehren im Begriff ſtand, um ſich den öffentlichen

---

[1] Dio Cass. XL, 45.

[2] Nach Plutarch a. a. O. hatte dazu beſonders Cato beigetragen.

[3] Dio Cass. XL, 46.

[4] In meis autem rebus nihil est sane novi. ad fam. II, 4, 1.

[5] Jun. 53. Ovid. F. VI, 465. [6] ad fam. XV, 4, 32. 33.

[7] ad fam. II, 1, 2 nisi meis puer olim fidelissimis atque amantissimis consiliis paruisses.

Angelegenheiten zu widmen, ſind voll von Lehren und Ermahnungen zu einem der Ausübung bürgerlicher Tugenden gewidmeten Leben, welches den gewöhnlichen Mitteln, ſich durch äußeren Glanz Ruhm und Anſehn zu erwerben, weit vorzuziehen ſei [1], eben ſo voll aber auch von Klagen über den Zuſtand des Staates [2]. Auch Trebatius [3] ſoll bei dem rechtloſen Zuſtand des Interregnums wenig einbüßen, daß er ſeine Zeit von Rom entfernt in dem mit kriegeriſchem Getöſe erfüllten Gallien zubringen muß. Er ſelbſt unterdeſſen iſt ſorgfältig bemüht, ſich die Freundſchaft derjenigen zu erhalten, von denen er bis jetzt beſchirmt worden iſt. Auch M. Antonius, der damals als Quäſtor nach Gallien ging, gehörte zu ſeinen Freunden [4]. Von der größten Bedeutung jedoch war für ihn die Beſetzung des Conſulats auf das folgende Jahr, zumal da Clodius ſich um die Prätur bewarb, und neue Beſorgniſſe dadurch erregt wurden. Daß unter dieſen Umſtänden T. Annius Milo, der Todfeind des Clodius, und der eifrigſte Freund des Cicero ſeit deſſen Verbannung, ſich um das Conſulat bewarb, mußte deswegen auf jede Weiſe begünſtigt werden, und der letzte der an den Curio nach Aſien geſchriebenen Briefe, in welchem dieſer aufgefordert wird, die Bewerbungen des Milo ebenfalls nach Kräften zu unterſtützen, beweiſt, wie viel ihm daran gelegen war [5]. Freilich war Milo weder Aedilis noch Prätor geweſen, und es war einem bekannten Geſetze entgegen, wenn Jemand, der dieſe Würden nicht bekleidet hatte, um das Conſulat anhielt, die Geſetzwidrigkeiten aber, welche in den letzten Jahren am allermeiſten bei den Bewerbungen um obrigkeitliche Würden vorgekommen waren, ſchienen zuletzt Alles zu entſchuldigen, und die Machthaber mochten es nicht ungern ſehen, wenn neue Unordnung und Verwirrung eintrat, wodurch die Veranlaſſung zu neuen Anmaßungen und Gewaltſchritten gegeben wurde. Milo ſelbſt hatte als Gegner des Clodius ſchon öfters den Boden des Geſetzes verlaſſen, und ſcheint auch jetzt, wo die höchſte Staatswürde ihm nicht nur Befriedigung ſeines Ehrgeizes, ſondern nicht weniger die Gelegenheit verſchaffen ſollte, ſeinen Haß gegen einen Feind zu ſättigen, kein Mittel verſchmäht zu haben,

---

[1] ad fam. II, 3, 1. 4, 2.
[2] II, 4, 1. 5, 2.
[3] ad fam. VII, 11, 1.
[4] Philipp. II, 20, 50.
[5] ad fam. II, 6, 3 — 5.

um zu ſeinem Ziele zu gelangen. Die Triumvirn jedoch waren ihm nicht günſtig; Clodius, der immer mit Cäſar in Verbindung geblieben war, ſchien jetzt auch mit Pompejus wieder verſöhnt zu ſein [1], und wie Cäſar die Verſöhnungsanträge, welche ihm Cicero für Milo gemacht hatte, ablehnte [2], ſo hatte ſich Pompejus ſogar bemüht, die Freundſchaft des Cicero und Milo zu trennen [3]. Um die Menge zu gewinnen, hatte Milo öffentliche Spiele gegeben, deren Glanz und Aufwand ſeine Vermögensumſtände zerrüttete, und ſelbſt vom Cicero in den Briefen an ſeinen Bruder gemisbilligt wurde [4], obwohl er in ſeiner Vertheidigungsrede für Milo [5] dieſe Verſchwendung, welche ihm drei ſeiner väterlichen Güter gekoſtet haben ſoll, als ein Verdienſt darzuſtellen ſucht. Worin die Veranlaſſung dieſer Spiele lag, iſt, da dieſelbe nicht in einem öffentlichen Amte des Milo geſucht werden kann, nicht deutlich [6]; als Cicero die letzten Briefe an ſeinen Bruder während des Jahres 54 ſchrieb, war er mit den Zurüſtungen dazu beſchäftigt, und daß er dadurch ſeine Bewerbungen um das Conſulat zu unterſtützen ſuchte, geht den Worten des Cicero mit Beſtimmtheit hervor [7]. Seine Hoffnungen waren auf dieſe Weiſe nicht groß [8], beſonders wenn Pompejus im J. 53 die Dictatur [9] erlangte, allein ſie gründeten ſich auf den fortdauernden Haß der Optimaten gegen die Triumvirn und ihre Freunde [10], auf ſeine eigne Thätigkeit und Entſchloſſenheit und auf die Furcht vor der Prätur des Clodius.

---

[1] eine Folge der mit Cäſar erneuerten Freundſchaft im J. 56. Freilich hatte Milo dem Scaurus beigeſtanden und ſich mit C. Cato ausgeſöhnt. Ascon. p. 29. ad Att. IV, 16, 3.

[2] ad fam. VII, 5, 3 pr. Mil. 32, 88. [3] ad Q. fr. III, 2, 2.

[4] ad Q. fr. III, 8, 6. 9, 2. [5] pr. Mil. 35, 95.

[6] Nur pr. Mil. 25, 68 iſt von Bewerbungen um die Prätur die Rede, welche Pompejus unterſtützt haben ſoll. Dagegen ad Q. fr. III, 8, 6 vel quia magister, vel quia potuerat magistrum se, non aedilem putare.

[7] ad Q. fr. III, 9, 2.

[8] Cicero ſtellt dies freilich ad fam. II, 6, 3 ff. ganz anders dar. Allein ſchon der Umſtand, daß Curio die Beſtrebungen der Anhänger des Milo leiten ſoll, daß es alſo an einem angeſehenen Partheihaupt fehlte, erregt Mistrauen. [9] ad Q. fr. III, 8, 6.

[10] Daß Milo mit den Optimaten zuſammenhielt: ad fam. I, 7, 7. ad Q. fr. III, 1, 13. ad Att. IX, 7, 3.

Von Unruhen, welche durch Clodius angeſtiftet worden, iſt allerdings ſeit den letzten, welche während ſeines Aedilenamtes vorgekommen waren, nicht mehr die Rede. Obgleich nicht ohne Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten und fortwährend von Cicero gefürchtet, ſcheinen ihm doch theils dadurch die Hände gebunden, daß Cicero jetzt den Schutz der Triumvirn genießt, theils dadurch, daß er ſelbſt um dieſe Zeit kein öffentliches Amt bekleidet, welches ihm Gelegenheit gegeben hätte, ſich von Neuem als Partheiführer geltend zu machen. Uebrigens waren ſeine Bewerbungen um die Prätur ohne den Schein der Geſetzwidrigkeit, welchen die des Milo hatten. Clodius war im J. 56 Aedilis geweſen, und überſprang deswegen in der Ordnung der Bewerbungen keine der geſetzlichen Stufen. Dennoch lagen ſeinen Bewerbungen wohl abermals Pläne zu Neuerungen zum Grunde. Die Prätur war von ihm ſchon für das vorhergehende Jahr erſtrebt worden; die fortwährenden Störungen der Wahlverſammlungen jedoch, mit welchen mehr als die Hälfte deſſelben verging, hatten ihn beſtimmt, wie Cicero ſagt[1], ſeine Bewerbungen dies Mal aufzugeben und auf das nächſte Jahr zu verſchieben, in welchem er eine längere Amtsführung erwartete.

Für den Staat waren die Bewerbungen des Clodius und Milo in keinem Falle vortheilhaft. Erreichten nämlich beide ihr Ziel, ſo ſtanden nicht geringere Unruhen bevor, als wenn Einer von ihnen das verlangte Amt erhielt, und die bisherigen Zerwürfniſſe hatten bereits auf das Ende hingewieſen, wonach die öffentliche Freiheit in den Händen eines Einzigen zu Grunde gehen mußte. Ehe jedoch noch der Tod des Clodius den Streit geendigt hatte, gerade in der Zeit, in welcher derſelbe am heftigſten war, fand ſich für Cicero eine Gelegenheit, ſeine Bemühungen zu Gunſten des Milo in einer Rede an den Tag zu legen, in welcher er denſelben gegen eine von ſeinem Gegner erhobene Beſchuldigung auf das Nachdrücklichſte vertheidigte. Die Bruchſtücke, welche die ambroſianiſchen Scholien mit Einleitung und erläuternden Bemerkungen erhalten haben, geben die Sache zwar nur unvollſtändig an, zeigen jedoch deutlich, wie wenig das Benehmen des Milo tadellos war. Uebrigens ſcheint dieſe Angelegenheit nur eine der vielen Reibungen geweſen zu ſein,

[1] pr. Mil. 9, 24. Vgl. de aere al. Mil. III, 4, p. 345.

wodurch die beiden Gegner an einander geriethen, und wird deswegen auch von Asconius in der sonst so ausführlichen Einleitung zu der späteren Vertheidigungsrede des Cicero mit Stillschweigen übergangen.

In einer Senatsversammlung, welche am Ende des Jahres 53 gehalten wurde [1], hatte Clodius offene Beschwerde über die Unrechtmäßigkeit der Bewerbungen erhoben, durch welche Milo in Verbindung mit Cicero seine Absichten auf das Consulat zu erreichen bemüht sei. Milo, war von ihm behauptet worden, bediene sich dazu bewaffneter Mannschaft, und habe sich, durch ein altes Herkommen zur Angabe seiner Schulden verpflichtet, zu einer viel zu geringen Summe bekannt. War diese Beschuldigung gegründet, so ging daraus hervor, daß die Schulden des Milo sich auf mehr als 6 Millionen Sestertien beliefen, — denn diese Summe war von ihm angegeben worden, — Clodius aber hatte eben daraus gefolgert, daß ein Bewerber nicht geduldet werden dürfe, dessen so sehr zerrüttete Vermögensumstände befürchten ließen, es werde der Staat ihm nur als Beute dienen. Diese Beschuldigungen nun waren es, welche Cicero widerlegen zu müssen glaubte. Die Rede, welche er deshalb hielt, war Interrogatio de aere alieno Milonis überschrieben, und die Einleitung dazu in den ambrosianischen Scholien giebt an, daß von den 3 Erklärungen, welche das Wort Interrogatio zulasse, diejenige nach der Meinung des Sinnius Capito [2] hierher gehöre, wonach dasselbe von senatorischen Reden gebraucht werde, welche von Solchen, die bereits gesprochen gehabt, zur Widerlegung eines Anderen nach vorher erbetener Erlaubniß gehalten wurden. Es war auf diese Weise eine Art von Verhör, demjenigen zu vergleichen, welches die Wortführer vor Gericht mit den Zeugen vorzunehmen pflegten, deren Angaben verdächtig gemacht werden sollten, oder demjenigen, welches der Ankläger mit dem Angeklagten anstellte, in der Absicht, seine Anklage damit einzuleiten, und ihn zu überführen, daß er gewissen Gesetzen entgegengehan-

---

[1] Schol. Bob. p. 343 wird zu den Worten der Rede „Lapidibus duo consules ceciderunt" bemerkt Cn. Domitium Calvinum et M. Valerium Messalam. Nec alia fuit causa, cur senatus convocaretur, quam — quod P. Clodius — comitia turbaverat.

[2] Gell. N. A. V, 20 u. 21 wird derselbe erwähnt.

tator) [1] einen Prieſter (Flamen) der Juno Soſpita zu ernennen. Beide hatten eine Anzahl bewaffneter Sclaven bei ſich, deren dreißig dem Clodius, welcher zu Pferde war, folgten. Außerdem wurde dieſer noch von dem aus dem Proceſſe des Clodius wegen Entheiligung des Dienſtes der Bona Dea bekannten Ritter C. Caſſinius Schola aus Interamna und zwei Anderen, dem P. Pomponius und C. Clodius, begleitet. Milo dagegen fuhr in einem Reiſewagen mit ſeiner Gattin Fauſta, der Tochter des Dictators Sulla, und ſeinem Freunde M. Fuſius. Die Anzahl der ihn begleitenden Sclaven war indeſſen bedeutend größer, und unter ihnen auch Gladiatoren, namentlich zwei beſonders bekannte Eudamus und Birrhia. Von dieſer werden die Sclaven, welche dem Clodius folgten, angegriffen, dieſer ſelbſt wird, als er ſich drohend umſieht, mit dem Schwerdte verwundet [2], und während der Kampf ſich weiter verbreitet, und die Sclaven beider ſich mit immer größerer Erbitterung einander anfallen, von den Seinigen in ein nahe gelegenes Wirthshaus [3] gebracht. Die Zeit, in welcher das Zuſammentreffen erfolgte, war die neunte Stunde des Tages [4], der Ort deſſelben etwas jenſeits der Stadt Bovillä nicht weit von einem kleinen Tempel der Bona Dea [5], und vor einem Landgut des Clodius ſelbſt [6].

Der Angriff, welchen die Gladiatoren des Milo auf das Gefolge des Clodius und dadurch auf dieſen ſelbſt gemacht hatten, war glaublicher Weiſe ohne den Befehl und ohne das Vorwiſſen deſſelben erfolgt; die Veranlaſſung dazu aber war ſchwerlich von der weit ſchwächeren Begleitung des Clodius gegeben worden, und eine Klage, welche vom Clodius, falls er mit dem Leben davon kam, erhoben wurde, ſchien Schlimmeres zu bereiten als ſelbſt ſeine Ermordung. Wurde Milo auch freigeſprochen, ſo war doch das Conſulat, an deſſen Erlangung derſelbe

---

[1] Oſenbrüggen Cic. Rede f. Milo p. 79.

[2] Ascon. p. 33. App. B. C. II, 21.

[3] zu Bovillä. Ascon. p. 36.

[4] Ascon. p. 32. Nach pr. Mil. 10, 29 u. Schol. Bob. p. 285 war es die 11te. Vgl. noch ad Att. V, 13, 1. a. d. XI Kal. Sext. des folgenden Jahres war der 560ſte Tag nach der pugna Bovillana.

[5] Ascon. p. 32.

[6] ante fundum ejus. Albanum p. 36.

Alles gesetzt hatte, verloren, und von Clodius vielleicht mehr noch als früher zu fürchten. Diese Gedanken lagen zu nahe, um nicht in den Augenblicken, wo das Schicksal ihm das Leben seines Feindes in die Hände gegeben hatte, den Ausschlag zu geben. Milo gab Befehl, den Clodius umzubringen. Unter der Anführung eines seiner Begleiter [1] wurde das Haus, in welchem sich der Verwundete befand, von den Sclaven des Milo erstürmt, und der Besitzer desselben sowohl als Clodius getödet. Spätere weniger verbürgte Angaben der Gegner des Milo fügten hinzu, man habe dem Leichnam des Ermordeten noch den Ring abgezogen und nach dem Sohne desselben auf dem nahe gelegenen Landgut des Clodius mit solcher Begierde gesucht, daß man einen der Sclaven daselbst [2] deshalb zu Tode gemartert, und außerdem noch den Wirthschaftsverwalter und zwei Sclaven ermordet habe. Ueberhaupt sollten von den Sclaven des Clodius elf getödet, von denen des Milo nur zwei verwundet worden sein.

Die Bewegung war nicht gering, welche die Nachricht von der Ermordung des Clodius zu Rom erregte. Da seine Sclaven entweder getödtet oder entflohen waren, so war sein Leichnam auf der Straße liegen geblieben, bis ihn der Senator Sex. Tedius, welcher zufällig vom Lande in die Stadt zurückkehrte, aufheben und in seiner Sänfte nach Rom bringen ließ [3]. Es war die erste Stunde der Nacht, als derselbe hier ankam und eine zahlreiche Menge von Sclaven und Bürgern der unteren Volksclasse versammelte sich sofort um den in der Halle seines Hauses aufgestellten Leichnam [4]. Unter Jammern und Wehklagen auf die Wunden ihres Gemahls hinweisend, trug Fulvia, die Gattin des Ermordeten, das Ihrige bei, die Aufregung, welche die That hervorgebracht hatte, zu vermehren. Eine noch größere Menge strömte am folgenden Morgen zusammen; mehrere bekannte Personen, unter ihnen der Senator C. Vibienus, wurden erdrückt [5]. Das Haus des Clodius, wenige Monate

[1] Asconius nennt p. 33 den M. Fustenus, p. 36. 41. 54. 55. den M. Saufejus, welcher Letztere später deshalb auch angeklagt wurde. Nach Manut. wäre auch st. M. Fusius vielleicht M. Saufejus zu lesen.

[2] Halicon. Ascon. p. 36 ut eum articulatim consecaret.

[3] Ascon. p. 33. [4] Ascon. p. 33. Dio Cass. XL, 48.

[5] elisi sunt. Asc. p. 33, 24.

zuvor von M. Scaurus erkauft, lag auf dem palatiniſchen Hügel; von da ließen die ebenfalls herbeigeeilten Volkstribunen T. Munatius Plancus und Q. Pompejus Rufus die Getödeten hinab auf das Forum und hier auf die Rednerbühne bringen, wo ſie ſelbſt die Menge noch heftiger zu erbittern ſuchten. Unter der Anführung des ſonſt auch berüchtigten Sex. Clodius, des Freigelaſſenen des P. Clodius, brachte das Volk den Leichnam in die vom Sulla hergeſtellte Curia Hostilia [1] und verbrannte ihn daſelbſt auf zuſammengehäuften Bänken, Richterſtühlen, Tiſchen und Büchern, wodurch nicht nur die Curia ſelbſt, ſondern auch die anſtoßende Porcia Basilica verzehrt wurde [2]. Doch nicht genug; man hielt, während die verbrannte Curie noch dampfte, um die neunte Stunde deſſelben Tages zu Ehren des Ermordeten auf dem Forum ein Leichenmahl und ſtürzte hierauf nach dem Hauſe des Milo, in der Abſicht, es ebenfalls in Brand zu ſtecken [3], obwohl dies durch raſches Herbeieilen der Freunde deſſelben verhindert wurde.

Ein ruhiges Nachdenken mußte den Milo ſehr bald überzeugen, in welche gefährliche Lage er ſich geſetzt hatte. Dauerten die gegenwärtigen Unruhen fort, ſo war vorauszuſehen, daß Pompejus die Dictatur, nach welcher er längſt geſtrebt, und um derentwillen er die Unruhen ſelbſt befördert hatte, erlangte. Das Schickſal des Milo ſchien in dieſem Falle ganz vom Pompejus abzuhängen, und Milo wandte ſich daher unmittelbar nach der Ermordung des Clodius an den nicht nur den Scipio ſondern auch den Hypſäus begünſtigenden Pompejus mit dem Anerbieten, ſeine Bewerbungen, wenn dies Pompejus für gut halte, aufgeben zu wollen [4]. Er erhielt jedoch die Antwort, Pompejus rathe weder Jemandem ſich zu bewerben noch davon abzuſtehen, und werde den Entſchließungen des Volks niemals

---

[1] Ascon. p. 46 u. Cic. pr. Mil. §. 33.

[2] Asc. p. 34. Dio Cass. XL, 49. Nach App. II, 21 verbrannten noch viele andere Häuſer. Asconius p. 34 ſetzt damit ſofort den Angriff auf die Wohnung des Lepidus u. Milo in Verbindung. Vgl. jedoch Dio XL, 49 u. d. fernere Erzählung des Asc. beſ. p. 43 vgl. Schol. Bob. p. 281.

[3] Dio Cass. XL, 49. Ob hieher Asc. p. 34, 12—14 gehört, oder mit dem hier auch angeführten, aber offenbar ſpäteren Angriff auf das Haus des Lepidus zu verbinden iſt?

[4] Ascon. p. 36 u. 37.

orgreifen. Ja man erzählte, Pompejus habe ihm durch den
. Lucilius, welcher dem Cicero wie dem Milo befreundet war,
igen laſſen, er möge ihn durch ſolche Fragen nicht verhaßt
achen [1].

Das Betragen des Pompejus alſo mußte nicht weniger als
ie Stimmung des Volkes zu Rom dazu beitragen, den Milo
nzuſchüchtern. Er wagte nicht gleich nach der That die Stadt
betreten, ja es verbreitete ſich das Gerücht von einem frei-
illigen Exil, in welches er ſich begeben [2]. Die Nachrichten
doch von dem Unwillen, welchen die bei der Beſtattung des
lodius vorgefallenen Gewaltthätigkeiten, insbeſondere die Ver-
rennung der Curia, erregt hatten, und von der dadurch zu ſei-
en Gunſten hervorgebrachten Umänderung der öffentlichen Mei-
ung ermuthigten ihn wieder, und er kehrte ſogleich in der
acht, nachdem die Curie verbrannt worden war, nach Rom
rück, wo er ſeine Bewerbungen, jetzt wie früher durch Be-
chung [3], weiter fortſetzte. Einen eben ſo beredten als eifrigen
d unerſchütterlichen Beſchützer fand Milo dabei an dem bereits
über mit der Familie der Clodier heftig verfeindeten M. Cö-
ius [4], welcher als Volkstribun mehrere Tage nach ſeiner Rück-
hr das Volk oder die Anhänger des Milo verſammelte, und
eſem ſelbſt Gelegenheit gab, das Wort zu nehmen und ſich
egen der That zu rechtfertigen [5]. Nicht Milo, wurde in dieſer
erſammlung verſichert, ſondern Clodius ſei der angreifende
heil, und was geſchehen ſei, nur ein Werk der Nothwehr ge-
eſen; die Anzündung der Curie aber habe gezeigt, wozu der
nhang des Clodius fähig ſei. Die übrigen Tribunen dagegen
d deren Anhänger ſtörten die Verſammlung, während Milo
bete. In Sclavenkleider gehüllt ſahen ſich Milo und Cölius
nöthigt zu entfliehen, unterdeſſen daß ihre Gegner Jeden mor-
ten, der ihnen in die Hände fiel. So wenigſtens Appian.

---

[1] Ascon. p. 37. Vgl. p. 51.

[2] Ascon. p. 34. Dio Caſſius XL, 49 ſagt, er habe ſich verſteckt.

[3] ad defendendos de se rumores behaupteten die Gegner Asc. p.
, 16. Vgl. p. 34.

[4] Brut. 79, 273. Nach App. II, 22, der überhaupt wenig dem Milo
inſtiges berichtet, war Cölius vom Milo erkauft worden.

[5] App. II, 22 u. Asc. p. 34.

Dagegen rühmt Cicero [1] die Standhaftigkeit, mit welcher Cölius in dieſer Volksverſammlung geſprochen, und die Stille, mit welcher er gehört worden ſei, wiewohl er ebenfalls der gewaltſamen Störung der Verſammlung gedenkt.

Indeſſen war der Senat bei dieſen Unordnungen nicht müſſig geblieben. Noch am Abend des Tages, an welchem der Leichnam des Clodius verbrannt worden war, war eine Verſammlung auf dem palatiniſchen Hügel gehalten [2], ein Interrex ernannt, und dieſem, den Volkstribunen und dem Pompejus aufgetragen worden, den Staat vor Nachtheil zu ſchützen. Pompejus ſollte hierzu überall in Italien Truppen zuſammenziehen [3]. Bald aber zeigte ſich, daß dieſe Anſtalten zur Herſtellung der Ruhe nicht hinreichten. Ungeduldig die bevorſtehenden Wahlen zur Entſcheidung gebracht zu ſehen, bevor es noch dem Milo gelungen ſei, den üblen Eindruck, welchen die Ermordung des Clodius gemacht hatte, zu vernichten, hatten die Freunde des Scipio und Hypſäus gleich den erſten der gewählten Zwiſchenkönige, M. Aemilius Lepidus, dahin zu bringen geſucht, die Wahlcomitien zu halten, waren jedoch mit ihrer Forderung abgewieſen worden, weil es nicht herkömmlich ſei, daß der erſte Zwiſchenkönig ſogleich die Comitien halte. Die ſämmtlichen fünf Tage ſeines Interregnums hindurch hielt man hierauf ſein Haus umlagert, und erbrach zuletzt die Thüren und verübte an den daſelbſt befindlichen Ahnenbildern und Geräthſchaften manchen Frevel, bis die Partheigenoſſen des Milo herbeikamen, und mit ihren Gegnern einen Kampf begannen, welcher das Haus des Interrex von ihnen befreite [4].

Ein Interrex folgte ſodann dem andern, keiner aber war bei den fortwährenden Unruhen und Gewaltthätigkeiten im Stan-

---

[1] pr. Mil. 33, 91 Caedi vidistis populum Romanum, concionem gladiis disturbari, quum audiretur silentio M. Coelius, tribunus plebis, vir et in republica fortissimus etc.

[2] Dio Cass. XL, 49 *εὐθὺς γοῦν τῆς δειλῆς ἐς τὸ Παλάτιον δι' αὐτὸ τοῦτο συλλεγέντες.* Ascon. p. 43 Post biduum medium, quam Clodius occisus erat, interrex primus proditus est M. Aemilius Lepidus. Uebereinſtimmend: Schol. Bob. p. 281.

[3] Ascon. p. 35 u. 51. Dio Cass. XL, 49 u. 50 fügt noch hinzu *τὰ ἐσθήματα ἀλλάξασθαι.*

[4] Ascon. p. 43 u. Schol. Bob. p. 281.

de, die Comitien zu halten. Zwar erſchien Pompejus, nicht lange nachdem ihm die Beſchirmung der öffentlichen Sicherheit übertragen worden war, mit der dazu erforderlichen Mannſchaft, und wohnte der Senatsverſammlung außerhalb des Pomöriums bei [1], allein es wurde zunächſt nichts weiter beſchloſſen, als daß die Gebeine des Clodius geſammelt und beſtattet und die hoſtiliſche Curie wiederhergeſtellt werden ſolle. Noch immer nämlich zögerte der Senat, die höchſte Gewalt in die Hände des Pompejus zu legen. Allgemein aber war das Verlangen nach einer Unterſuchung über die Ermordung des Clodius. Zwei Neffen deſſelben, die Söhne des C. Claudius, beide deſſelben Namens Appius Claudius, und in Verbindung mit ihnen zwei Valerier Nepos und Leo und L. Herennius Balbus forderten die Auslieferung der Sclaven des Milo und ſeiner Gattin Fauſta; Cölius dagegen die der Sclaven des P. Clodius und ſeiner Begleiter [2]. Beide Theile wandten ſich deshalb an den Cn. Pompejus, und jeder derſelben glaubte ſeine Sache vertheidigen, oder durch die Beſchuldigungen, welche er der Gegenparthei machte, beſchönigen zu können. Für Milo waren Q. Hortenſius, Cicero, M. Marcellus, M. Calidius, M. Cato, Fauſtus Sulla. Man verweigerte die Auslieferung der Sclaven des Milo, weil dieſelben, wie Hortenſius erklärte, des um die Rettung ihres Herren erworbenen Verdienſtes halber freigelaſſen worden ſeien [3]. Es war im Schaltmonat, daß hierüber verhandelt wurde. Etwa 30 Tage nach der Ermordung des Clodius aber hatte Q. Metellus Scipio [4] im Senat ſich beſchwert, daß Milo fälſchlich behaupte, von Clodius angegriffen worden zu ſein, da doch Clodius wegen einer Zuſammenkunft mit den Stadtobern von Aricia und nur mit 26 Begleitern Rom verlaſſen habe, Milo dagegen plötzlich nach der vierten Stunde des Tages mit mehr als 300 bewaffneten Sclaven ihm entgegengezogen ſei, und ihn, ohne daß er es geahndet, auf der Straße angefallen habe, und ſowohl ſein Benehmen bei der Ermordung des Clodius ſelbſt

[1] Ascon. p. 35, 6. Dio Cass. XL, 50 ἐλθόντος τε αὐτοῦ οὐ πολλῷ ὕστερον, ἔξω τε τοῦ πωμηρίου πρὸς τῷ θεάτρῳ αὐτῷ σὺν φρουρᾷ ἤθροισαν.

[2] Ascon. p. 35, 14. Ein Anderer, deſſen Name bei Asconius fehlt, forderte auch die Auslieferung der Sclaven des Hypſäus und Q. Pompejus.

[3] Ascon. p. 35.

[4] gegen den M Cäpio. Vgl. Manutius.

als hierauf der Verſuch den Sohn deſſelben auf deſſen eignem Landgute umzubringen, endlich was weiter von ihm begonnen worden, als hinlängliche Beweiſe ſeiner Schuld betrachtet werden könnten [1].

Das Verlangen nach einer Gewalt, welche den Trotz der Aufwiegler und Unruhſtifter zu bezwingen und die Schuldigen zur Strafe zu ziehen im Stande ſei, wurde daher immer dringender, und für den Senat und die beſſeren Bürger um ſo beunruhigender, da man dabei nicht blos an Pompejus ſondern auch an Cäſar dachte [2], und zu befürchten war, daß, wenn dem Volke die Entſcheidung überlaſſen wurde, beide vielleicht zu Conſuln ernannt würden. Unter dieſen Umſtänden ſchien vom Pompejus immer noch die meiſte Mäßigung zu erwarten, und da man den Namen eines Dictators ſcheute, ſo beſchloß der Senat nach dem auch vom M. Cato gebilligten Antrag des Bibulus, dem Pompejus das Conſulat ohne Amtsgenoſſen zu übertragen. Gegen das Ende [3] des Schaltmonats wurde Pompejus durch den Interrex Serv. Sulpicius zum alleinigen Conſul ernannt, und übernahm ſofort alle Rechte und Verrichtungen ſeines Amtes [4].

Die Unterſuchung und Beſtrafung der Gewaltthätigkeiten, welche bei den letzten Bewerbungen Statt gefunden hatten, insbeſondere die Ermordung des Clodius, war das Erſte, was ſeine Aufmerkſamkeit zu fordern ſchien. Der Senat hatte [5] das Blutvergießen auf der appiſchen Straße, die Anzündung der Curie und den Angriff auf das Haus des Lepidus für Vergehungen gegen den Staat erklärt [6], allerdings aber nicht in der Abſicht, dadurch eine Unterſuchung zu veranlaſſen, wie dieſelbe ſpäter wirklich vorgenommen wurde. Der wie es ſcheint vom Hortenſius gemachte Vorſchlag, es möge nach den beſtehenden Geſetzen aber außer der Ordnung unterſucht werden, mußte auf Verlangen des Fuſius, welcher, wie T. Plancus am fol-

---

[1] Ascon. p. 36.

[2] Dio Cass. XL, 50. App. B. C. II, 23.

[3] V Kal. Mart.

[4] Ascon. p. 37. Dio Cass. XL, 50. App. II, 23. Plutarch. Pomp. 54.

[5] post diem tertium. Ascon. p. 37, 13. pridie Kal. Mart. Ascon. p. 44 aus den Actis.

[6] pr. Mil. §. 13. Ascon. p. 43. 41.

genden Tage dem Volke selbst berichtete, von den Gegnern des Milo dazu bewogen worden war, getheilt d. h. es mußte über die Bestandtheile desselben besonders abgestimmt werden. Da nun durch Intercession verhindert wurde, daß nach den bestehenden Gesetzen entschieden würde, so bewirkte man, daß der Beschluß nur dahin lautete, es sei die Untersuchung auf außerordentliche Weise zu veranstalten [1].

Mit der auf diese Art gewonnenen Einwilligung des Senats brachte nun Pompejus zwei Gesetze gegen Gewaltthaten und gesetzwidrige Bewerbungen in Vorschlag, wonach die Strafe geschärft und die Verhandlungen abgekürzt werden sollten. Drei Tage hindurch [2] sollten die Zeugen verhört, hierauf an Einem Tage die Sache sowohl von dem Ankläger als von dem Angeklagten geführt, und dem Ersteren dazu zwei, dem Letzteren drei Stunden vergönnt werden. Es fehlte nicht an Widerspruch gegen diese Gesetze. Der Volkstribun M. Cölius erklärte dieselben für ein Ausnahmegesetz (privilegium) gegen den Milo und behauptete, daß die Gerichte dadurch übereilt würden, und erbitterte durch die Hartnäckigkeit seines Tadels den Pompejus bis zu dem Grade, daß dieser erklärte, den Staat nöthigen Falls mit den Waffen vertheidigen zu wollen. Nicht weniger nachtheilig war der Sache des Milo der Schein von Furcht vor Nachstellungen des Milo, welchen sich Pompejus zu geben wußte. Sein gewöhnlicher Aufenthalt war nicht sein Haus, sondern sein Garten, wo er sich von einer großen Anzahl Soldaten bewachen ließ. Auch im Senat äußerte man Furcht vor Gewaltthaten des Milo, und dieser durch eine Beschuldigung des P. Cornificius, als führe er Waffen bei sich, sogar genöthigt, sich daselbst zu entblößen [3]. Seine Gegner wurden dadurch zum Schweigen gebracht, Cicero aber, welcher nicht aufhörte, sich seiner anzunehmen, rief aus, daß die übrigen Beschuldigungen, welche dem Milo gemacht zu werden pflegten, nicht besser begründet seien [4].

---

[1] Ascon. p. 44 u. 45. Schol. Bob. p. 281. 282. pr. Mil. 6, 14.

[2] per triduum. p. 37, 17. Vgl. aber d. Anmerkung u. p. 40, 17.

[3] Vgl. Ascon. p. 52 Item, cum senatus in porticu Pompeji haberetur, ut Pompejus posset interesse, unum tum excuti prius quam in senatum intraret jusserat.

[4] Ascon. p. 38.

Noch mehr vielleicht als im Senat war man bemüht gewesen unter dem Volke solche Gerüchte zu verbreiten. Q. Pompejus hatte wenige Tage nach der Ermordung des Clodius [1] dem Volke von einem Besuch erzählt, den Milo in arglistiger Absicht dem Cn. Pompejus habe machen wollen, der aber von diesem abgelehnt worden sei. Später, obwohl noch vor der Ernennung des Pompejus zum Consul, hatten die drei Volkstribunen Q. Pompejus Rufus, C. Salustius und T. Plancus den Pompejus öffentlich vor der Menge befragt, ob er auch davon wisse, daß Milo ihm nach dem Leben trachte, dieser jedoch darauf geantwortet, daß ihm nur von einem gewissen Licinius, einem Priester der niedrigsten Classe [2], hinterbracht worden sei, es seien einige Sclaven und Freigelassene des Milo zu seiner Ermordung angestiftet worden, und daß Milo, als er die Auslieferung derselben von ihm verlangt habe, erwidert hätte, von den Genannten seien die Einen überhaupt niemals in seiner Gewalt gewesen, die Anderen aber von ihm frei gelassen worden, daß aber hierauf ein Versuch gemacht worden sei, den beim Pompejus verweilenden Licinius zu bestechen. Auch hatte Pompejus später, nachdem er von der Werbung, die er auf Veranlassung des Senats angestellt hatte, zurückgekehrt war, unter denjenigen, welche bei ihm Zutritt zu erhalten wünschten, den Milo allein nicht vor sich gelassen [3].

Was ferner auf der appischen Straße geschehen war, wurde zuerst dadurch in ein gehässigeres Licht gesetzt, daß T. Plancus den M. Aemilius Philemon, einen Freigelassenen des M. Lepidus vor dem Volke berichten ließ, er und vier Andere seien auf einer Reise dazugekommen, als Clodius ermordet worden sei, und auf das Geschrei, welches sie darüber erhoben hätten, auf ein Landgut des Milo geschleppt und zwei Monate daselbst eingesperrt worden; außerdem dadurch, daß ein Triumvir Capita-

---

[1] den 25. Jan. Cicero beschwert sich sehr über diese Furcht des Pompejus, obwohl er dieselbe auch zugleich entschuldigt. pr. Mil. 25, 67.

[2] Asc. p. 51, 12 sacrificulus, qui solitus esset familias purgare. Cicero nennt ihn popa. pr. Mil. 24, 65 u. daſ. Ofenbrüggen.

[3] Ascon. p. 50—52. Nach Ascon. p. 39 war es besonders Plancus, welcher den Milo dem Pompejus fortwährend verdächtig machte. Pompejusque ob ea saepius querebatur, fieri sibi quoque insidias, et id palam, ac majore manu se armabat.

lis auf die ihm ebenfalls vor dem Volke vorgelegte Frage des Plancus und Q. Pompejus, ob er nicht den Galata, einen Sclaven des Milo, bei dem Blutvergießen betroffen habe, erwiderte, derselbe sei schlafend in dem Wirthshause gefunden und zu ihm geführt worden. Die beiden Volkstribunen hatten dem Triumvir hierauf verboten, den Sclaven zurückzugeben, Cölius aber und ein Amtsgenosse desselben, Q. Manilius Cumanus, hatten denselben gleich am folgenden Tage aus dem Hause des Triumvirs hinwegbringen, und dem Milo überliefern lassen [1].

Die Erörterungen, welche auf diese Weise in Beziehung auf die That des Milo gemacht wurden, der darnach nicht abzuläugnende Vorwurf einer groben Gewaltthat, die Abneigung, welche Pompejus durch die wenn auch erheuchelte Furcht vor Nachstellungen an den Tag legte, und der Umstand, daß die letzten Gesetzvorschläge des Pompejus dem Milo vor Allen zu gelten schienen, machten die Sache desselben von Tage zu Tage hoffnungsloser. Auch Cicero, der unter die vornehmsten der Freunde des Milo gehörte, blieb unter diesen Umständen nicht unangefochten. In den feindseligen Reden, durch welche das Volk gegen den Milo erbittert werden sollte, vergaß man auch seinen Namen nicht, und wie man den Milo selbst verhaßt zu machen suchte, eben so seinen Vertheidiger. Plancus und Q. Pompejus bedrohten ihn sogar mit einer öffentlichen Anklage, und wenn auch Q. Pompejus und Salustius sich später mit Milo und Cicero aussöhnten, so war doch damit um so weniger etwas ausgerichtet, je mehr die Forderungen der Gerechtigkeit den gegebenen Gesetzen zufolge geltend gemacht werden mußten. Indessen war es weder die Unzufriedenheit des Volks, noch die Besorgniß, den Pompejus zu erzürnen, oder die Furcht vor einer ihm selbst bevorstehenden Anklage, was den Cicero bewegen konnte, die Sache des Milo aufzugeben. Auch schien ihn die Pflicht der Dankbarkeit von dem Vorwurf frei zu sprechen, als werde eine Sache von ihm vertheidigt, welche seiner Vertheidigung unwerth sei.

Dem Gesetz des Pompejus zufolge, wonach der Vorsitzende in dem Gericht über die Ermordung des Clodius vom Volke

[1] Ascon. p. 38 Haec etsi nullam de his criminibus mentionem fecit Cicero, tamen, quia ita compereram, putavi exponenda.

aus den geweſenen Conſuln ernannt werden ſollte, erhielt L. Domitius Ahenobarbus die Unterſuchung der Gewaltthätigkeiten auf der appiſchen Straße, das Gericht ſelbſt aber wurde aus Männern gebildet, die zu den angeſehenſten und unbeſcholtenſten gehörten [1]. Indeſſen ſchloß die außerordentliche Unterſuchung, die auf dieſe Weiſe über das Vergehen des Milo angeordnet wurde, die Anklagen nicht aus, welche auf dem gewöhnlichen Wege gegen ihn erhoben werden konnten, und ſo geſchah es, daß obgleich auch die Ermordung des Clodius nur in das Gebiet der Proceſſe wegen Gewalt [2] gehören konnte, doch außerdem noch eine beſondere Anklage wegen Gewalt gegen Milo erhoben wurde, ſo wie zugleich die Geſetzwidrigkeit ſeiner Bewerbungen noch zwei Klagen wegen Ambitus und Sodalitien veranlaßte. L. Fabius hatte hierbei das Gericht über Gewalt, A. Manlius Torquatus über Ambitus, und Favonius über die Sodalicien zu leiten. Wegen Ermordung des Clodius klagten vor L. Domitius die beiden Appius Claudius, die Neffen des Getödeten, wegen Ambitus dieſelben, wegen Sodalicien P. Fulvius Neratus und wegen Gewalt L. Corniſicius und Q. Patulcius. Subſcriptoren in der Klage wegen Ambitus waren P. Valerius Leo und Cn. Domitius. In Beziehung auf die Klage wegen Ambitus machte ſich zur Beſtimmung des Anklägers eine Divinatio nothwendig.

Domitius und Torquatus beſchieden hierauf den Angeklagten auf den 4. April vor ſich. Milo erſchien vor dem Erſteren und bewirkte zugleich durch ſeine Freunde, namentlich durch die Vermittlung des M. Marcellus, daß Torquatus die Entſcheidung ſeiner Sache verſchob, bis das Gericht des Domitius entſchieden haben würde. Der ältere Appius aber verlangte von Milo die Auslieferung von 54 Sclaven, und obgleich dieſer erklärte, daß dieſelben nicht mehr in ſeiner Gewalt ſeien, ſo

---

[1] Ascon. p. 39.

[2] Daher ſagt Asconius p. 40, 4 Postulatus autem erat et de sodaliciis et de ambitu ea spe, quod primum judicium de vi futurum apparebat, quo cum damnatum iri confidebant, nec postea responsurum, wo unter dem erſten Gericht über Gewalt offenbar das Gericht des Domitius gemeint iſt. S. Wächter im Index legum (Onom. Tull.) p. 249. Auch Saufejus wurde zwei Mal de vi angeklagt, nach der lex Pompeja und lex Plautia. Ascon. p. 55.

wurde ihm doch vom Domitius nach dem Ausspruch der Richter gestattet, von den Sclaven so viele er für gut fände, auszuwählen [1].

Unter den Zeugen, deren Verhör am 8. April begonnen zu haben scheint, war Cassius Schola der erste, welcher vernommen wurde. Er war bei der That zugegen gewesen, und seine Aussagen dienten dazu, das Entsetzliche derselben nicht wenig zu verstärken. Gerade dieser Zeuge jedoch hatte seine Glaubwürdigkeit bereits in dem Proceß des Clodius wegen Entheiligung des Dienstes der Bona Dea durch die Behauptung verdächtig gemacht, daß Clodius an dem Tage als er bei dem Feste der Bona Dea betroffen worden war, in Interamna gewesen sei, und dieser Vortheil wurde von den Vertheidigern des Angeklagten nicht unbenutzt gelassen. Kaum hatte indeß M. Marcellus die Prüfung seiner Aussagen begonnen, als er durch ein lautes Geschrei der Anhänger des Clodius unterbrochen und genöthigt wurde, gegen das Ungestüm der auf ihn Eindringenden den Schutz des Demetrius anzusprechen. Marcellus und Milo verlangten hierauf zu ihrer Bedeckung bewaffnete Mannschaft [2], und Pompejus, selbst betroffen über das Benehmen der Clodianer, wovon er, in der Nähe des Aerarium sitzend, Zeuge gewesen war, erschien am folgenden Tage mit der nöthigen Mannschaft, und bewirkte dadurch, daß das Zeugenverhör, woran Cicero, Marcellus und Milo selbst Theil nahmen, ungestört fortgesetzt werden konnte. Daß jedoch das Wirthshaus bei Bovillä erstürmt, der Wirth getödet und Clodius daraus hervorgezogen und umgebracht worden sei, wurde auch von mehreren Einwohnern von Bovillä bezeugt. Eben so sagten die Priesterinnen in dem nahen Heiligthum der Bona Dea aus [3], daß eine ihnen unbekannte weibliche Person zu ihnen gekommen sei, um im Auftrag des Milo für die Ermordung des Clodius ein Gelübde zu erfüllen. Zuletzt trugen noch Sempronia, die

[1] ederet. Schwierige Stelle des Ascon. p. 40, 15 — p. 41, 2 wegen Mangels an Uebereinstimmung mit p. 41.

[2] Dio Cassius sagt auch (XL, 53), daß es nöthig gewesen, die Soldaten gegen die unruhige Menge zu brauchen, aber er scheint dabei die Anhänger des Milo zu meinen, die seiner Darstellung zufolge die Sicherheitsanstalten des Pompejus veranlaßt haben sollen.

[3] Dies sind wohl die virgines Albanae.

Schwiegermutter, und Fulvia, die Gattin des Clodius, durch ihr Wehklagen dazu bei, die Richter zu erschüttern, während es zugleich nicht an gesetzwidriger Aufwieglung fehlte. Um die elfte Stunde des dritten Tages war das Zeugenverhör beendigt, und den übrigen Theil des Tages wandte der Volkstribun dazu an, das Volk in einer aufrührerischen Rede zu ermahnen, es möge am anderen Tage sich zahlreich an dem Orte des Gerichts versammeln und den Milo nicht entrinnen lassen [1].

Uebrigens waren an diesem Tage selbst (den 11. April) [2] alle Anstalten getroffen, um gewaltsame Bewegungen zu verhindern. Die Buden waren geschlossen, Wachen auf dem Forum und an den Zugängen desselben aufgestellt, Pompejus selbst, welcher am Aerarium seinen Platz eingenommen hatte, von einer Schaar Soldaten umringt. Nachdem die Richter gelost hatten, sprachen von der zweiten Stunde des Tages an die Ankläger Appius der Aeltere, M. Antonius und P. Valerius Nepos die ihnen nach dem Gesetz des Pompejus gestattete Zeit hindurch. Die Vertheidigung hatte Cicero allein zu führen. In einer Uebungsrede, welche M. Brutus später verfertigte, war dieselbe auf das Verdienst begründet, welches sich Milo durch seine That um das Gemeinwohl erworben habe. Cicero aber hatte diesen Weg nicht gewählt, weil Jemand wohl zum Besten des Staates verurtheilt, aber nicht, ohne verurtheilt zu sein, getödet werden dürfe. Dagegen bewog ihn die Behauptung der Ankläger, daß Milo dem Clodius nach dem Leben getrachtet und der Tod des Letzteren eine Folge der Nachstellungen des Ersteren gewesen sei, diese Beschuldigung auf die Gegenparthei zurückzuwerfen und als Hauptpunct der Vertheidigung aufzustellen, daß Clodius dem Milo nachgestellt habe und dieser nur im Falle der Nothwehr gewesen sei. Auch was die Gegenparthei behauptete, war ja unbegründet, außerdem aber war bekannt, daß Clodius und Milo sich oft den Tod gedroht hatten, und wie den Milo die größere Zahl der ihn begleitenden Sclaven verdächtig zu machen schien, eben so den Clodius der zum Kampfe besser gerüstete Aufzug. Cicero war indessen nicht im Stande, die Ueberlegenheit seiner Beredsamkeit bei diesem Processe geltend zu machen. Das Geschrei, was die An-

[1] Ascon. p. 41. 43. 52.

[2] Ascon. p. 41, 24.

hänger des Clodius trotz der überall aufgestellten Wachen erhoben, als er das Wort nahm, raubte ihm die Besonnenheit und hinderte ihn die Rede so zu halten, wie er dieselbe bei ruhigerer Fassung gehalten haben würde [1]. Die gegenwärtig noch vorhandene war die Frucht einer späteren Umarbeitung, obwohl auch Abschriften der wirklich gehaltenen im Alterthum vorhanden gewesen sein sollen [2].

Die Anstalten, heißt es darin, welche für das gegenwärtige Gericht gemacht worden sind, sollen nicht Furcht sondern Vertrauen einflößen, und die Richter sollen dadurch gegen den Angeklagten nicht eingenommen, sondern bewogen werden, ihm den Schutz, welchen er verdient, angedeihen zu lassen. Auf die Ansprüche, welche sich Milo durch sein Volkstribunat und auf andere Weise an die Dankbarkeit seiner Mitbürger erworben hat, soll dabei keine Rücksicht genommen und allein die Frage untersucht werden, ob Er oder Clodius die Nachstellungen angestiftet hat, welche dem Letzteren das Leben gekostet haben (c. 1 u. 2).

Zuvor jedoch müssen 3 Behauptungen der Gegner widerlegt werden. Die eine ist, ein Mörder, welcher der That geständig sei, verdiene nicht, das Leben zu behalten. Diese Behauptung aber widerlegt sich schon dadurch, daß es Fälle geben kann, in denen es nicht nur kein Unrecht, sondern sogar ein Verdienst ist, einen Menschen zu tödten (c. 3 u. 4). Die andere ist, daß der Senat den Mord auf der appischen Straße für ein Vergehen gegen den Staat erklärt habe. Allein die Sache, um welche es sich handelt, ist nicht die Gewaltthat, sondern die Frage, durch wen dieselbe herbeigeführt wurde [3]. Auch hat ja der Senat nicht nur jenen Mord, sondern auch die Anzündung der Curia und den Angriff auf das Haus des Lepidus für Vergehungen gegen den Staat erklärt. Die dritte Behauptung endlich, wo-

---

[1] Spätere Schriftsteller gefielen sich darin, bei der Schilderung der Sache den Aeschines de f. leg. §. 34 u. 35 Bkk. nachzuahmen. Dio Cass. XL, 54. Plutarch. Cic. 35. Den Milo aber läßt Dio Cassius im Exil über die Rede sagen, *οὐκ ἂν τοιαύτας ἐν τῇ Μασσαλίᾳ τρίγλας ἐσθίειν, εἴπερ τι τοιοῦτον ἀπελελόγητο.* [2] Ascon. p. 42.

[3] Insidias factas esse constat; et id est, quod senatus contra rempublicam factum judicavit; ab utro factae sint, incertum est. De hoc igitur latum est, ut quaereretur.

nach auch Pompejus seine Misbilligung durch die von ihm angeordnete gerichtliche Verfolgung der Sache zu erkennen gegeben haben soll, erweist sich dadurch als unbegründet, daß eine gerichtliche Untersuchung völlig überflüssig erscheint, wo die Sache selbst schon feststeht (c. 6—9).

Die That aber hatte folgende Veranlassung. Clodius bewarb sich um die Prätur, Milo um das Consulat. Beide arbeiteten einander entgegen. Clodius aber verzweifelte zuletzt, seinem Gegner das Consulat entreißen zu können, und da er voraussah, daß seine Prätur dadurch alles Einflusses beraubt werden dürfte, so faßte er den Entschluß, seinen Gegner mit Gewalt aus dem Wege zu räumen. Den 20. Januar war Milo, welcher in seiner Geburtsstadt Lanuvium die Würde eines Dictators bekleidete, genöthigt, eine Reise dahin zu unternehmen. Dies bestimmte den Clodius, den Tag zuvor von Rom abzureisen [1], und ihm in der Nähe eines Landgutes, welches ihm gehörte, aufzulauern. Der Angriff erfolgte so, daß anfangs jeder Vortheil auf der Seite des Clodius war, und wenn die Sclaven des Milo zuletzt den Clodius tödeten, so geschah dies nur, weil sie ihren Herrn, der eine Zeitlang in großer Gefahr schwebte, entweder vertheidigen oder rächen zu müssen glaubten (10, 29. 21, 56).

Die Beweise nun, daß Clodius der Urheber der Nachstellungen gewesen sei, sind 1. daß derselbe durch die Ermordung des Milo eines Gegners entledigt zu werden hoffte, dessen Consulat ihm eben so nachtheilig als das der Mitbewerber desselben vortheilhaft werden konnte, Milo aber, dessen Bewerbungen durch die allgemeine Furcht vor Clodius nicht wenig unterstützt worden waren, jetzt diesen Vortheil verlor und an die gewöhnlichen Mittel der Bewerber gewiesen wurde (c. 12—13); 2. daß Haß und Rachsucht über Clodius fortwährend weit mehr als über Milo vermochten (13, 35); 3. daß die letzten Jahre voll von Gewaltthätigkeiten des Clodius gewesen (c. 14), und daß dagegen Milo von den vielen Gelegenheiten, die sich ihm dargeboten, seinen Gegner umzubringen, keine jemals benutzt habe (c. 15. 16); 4. daß Clodius den Milo wenige Tage vor seiner Er-

[1] Eine concio turbulenta an diesem Tage 10, 27, ab ipsius mercenario tribuno plebis concitata 17, 45.

mordung nach dem Zeugniß angeſehener Männer mit dem Tode bedrohte (16, 44); 5. daß Clodius von der Reiſe des Milo auf das Genaueſte unterrichtet ſein konnte, und dagegen aus den Zeugniſſen der Gegner hervorgehe, wie dies dem Milo rückſichtlich der Reiſe des Clodius durchaus unmöglich war[1] (c. 17—19); 6. daß der Ort wie die Art des Zuſammentreffens, eben ſo das Gefolge der beiden Gegner den Clodius als den angreifenden Theil kenntlich mache (c. 21). Milo hatte dabei Urſache genug, das Verdienſt ſeiner Sclaven durch ihre Freilaſſung zu belohnen[2], und darf es eine Ungerechtigkeit nennen, wenn die Sclaven ſeines Gegners als Zeugen gegen ihn gebraucht werden (c. 22). Daß er aber ſelbſt ſeiner Sache vertraut hat, beweiſt die Zuverſichtlichkeit ſeines Benehmens nach der That, welche zugleich die Verläumdungen ſeiner Gegner widerlegt (c. 23—25)[3].

Anſtatt nämlich die Folgen ſeiner That zu fürchten, hat Milo vielmehr Urſache, ſich derſelben wie eines Verdienſtes zu rühmen (c. 27 u. 28). Niemand, auch Pompejus nicht, würde wünſchen, daß Clodius ins Leben zurückkehrte (c. 29). Ja ein Rathſchluß der Götter ſcheint es zu ſein, daß derjenige, der ſich ſo oft an ihrem Namen verging, und deſſen Prätur den Staat mit ſo großen Uebeln bedrohte[4], auf ſolche Weiſe gebüßt hat (c. 31—33). Milo iſt vielleicht weniger als Andere bemüht, durch ſeine äußere Erſcheinung das Mitleid der Richter zu erregen; er verdient aber daſſelbe gerade wegen ſeiner Faſſung. Sollte ihm auch ein unverdientes Verdammungsurtheil bevorſtehen, er iſt entſchloſſen, Alles zu ertragen, da er weiß, daß das Vaterland durch ihn von einem ſeiner gefährlichſten Feinde befreit iſt (c. 34. 35). Cicero ſelbſt wird ſich über das Schickſal

---

[1] Man hatte freilich behauptet, Milo habe durch einen beſtochenen Sclaven des Clodius über die Reiſe deſſelben das Nöthige erfahren. C. Caſſinius Schola aber, der Begleiter des Clodius, hatte ausgeſagt, P. Clodium illo die in Albano mansurum fuisse, sed subito esse ei nuntiatum Cyrum architectum esse mortuum itaque repente Romam constituisse proficisci. 17, 46.

[2] Worte des M. Cato darüber: 22, 58.

[3] Auch Pompejus wird vielleicht einſt den Beiſtand von Männern wie Milo vermiſſen 26, 69.

[4] Den Freigelaſſenen namentlich ſollte gleiches Stimmrecht verſprochen worden ſein. 32, 87 u. Ascon. p. 52. Vgl. ſonſt 33, 88. 89.

ſeines Freundes durch das Bewußtſein tröſten können, ſeine Pflichten gegen ihn treu erfüllt zu haben, fühlt ſich aber von dem bitterſten Schmerz ergriffen, wenn er daran denkt, daß ſeine Dankbarkeit gerade gegen denjenigen fruchtlos ſein ſoll, der dieſelbe am meiſten verdient hat.

Von 51 Richtern, welche ihre Stimmen abzugeben hatten [1], erklärten 38 den Milo für ſchuldig, ein Urtheil, welches beſonders die Gewißheit beſtimmt haben ſoll, daß die Ermordung des Clodius nach ſeiner anfänglichen nur zufälligen Verwundung auf Befehl des Milo geſchah. Milo verließ ſogleich die Stadt, und war bereits abweſend, als die Urtheile in den 3 übrigen Proceſſen, in welche er verwickelt worden war, geſprochen wurden. Er wurde durch alle für ſchuldig erklärt, ſeine Güter wegen der Größe ſeiner Schulden für ein Unbedeutendes verkauft [2], er ſelbſt aber genöthigt, ſeine Tage als Verbannter zu Maſſilia in Dürftigkeit hinzubringen.

Außer Milo wurden die Verordnungen des Pompejus [3] noch gegen M. Saufejus in Anwendung gebracht, welcher der Anführer der Sclaven des Milo bei der Erſtürmung der Taberne zu Bovillä und bei der Ermordung des Clodius geweſen ſein ſollte. Seine Ankläger waren L. Caſſius, L. Fulcinius, C. Valerius, ſeine Vertheidiger Cicero und M. Cölius. Sein Vergehen konnte nicht geläugnet werden, allein die Verhaßtheit des Clodius half ihm; er wurde durch 26 gegen 25 Stimmen freigeſprochen. Noch mehr Stimmen waren für ihn, als er nach der lex Plautia de vi abermals angeklagt und von Cicero und M. Terentius Varro Gibba vertheidigt worden war. Dagegen wurde Sex. Clodius, auf deſſen Veranlaſſung der Leichnam des P. Clodius in der Curie verbrannt worden war, durch 46 gegen 5 Stimmen verurtheilt [4].

Bei der Furcht, welche ſeine Strenge erregte, mochte ſich Pompejus darin gefallen, als Wiederherſteller der Ordnung und Geſetzlichkeit zu gelten, und deswegen wenig auf die Erinnerung

---

[1] So viele nämlich waren nach der Verwerfung von je fünf Richtern aus den 3 Ständen durch die Ankläger und den Angeklagten übrig geblieben. Ascon. p. 53.

[2] bona ejus propter aeris magnitudinem semuncia venierunt. Ascon. p. 54. [3] lex Pompeja. [4] Ascon. p. 55.

es M. Cato achten [1], er möge ſtatt des Geſchehenen lieber das ukünftige bedenken; denn es ſei nicht leicht zu beſtimmen, wo ie Unterſuchung früherer Vergehungen ſtehen bleiben ſolle, wenn ie Strafen erſt feſtgeſetzt würden, nachdem die Vergehungen egangen worden ſeien, ſo werde denjenigen Unrecht geſchehen, elche nach einem Geſetze, welches ſie nicht gekannt hätten, zur echenſchaft gezogen würden. Daſſelbe Verdammungsurtheil, elches den Milo getroffen hatte, traf daher auch den Q. Pom= ejus Rufus, den T. Munatius Plancus, den Hypſäus, Scau= us und Memmius [2]. Vergebens ſuchte ſich Memmius dadurch u retten, daß er erklärte, zuvor ſelbſt einen Andern, den Me= llus Scipio anklagen zu wollen [3]. Pompejus duldete nicht, aß darauf Rückſicht genommen wurde [4]. Dem Hypſäus, wel= er ihn um ſeinen Schutz anflehte, als er eben im Begriff war, u Tiſche zu gehen, wurde die Antwort gegeben, er verderbe m durch ſeine Bitten die Mahlzeit [5], dem Scaurus aber, wel= er mit ſeinen Bitten das Volk anging, wurde befohlen, den eſetzen zu gehorchen, und diejenigen, welche hierauf die An= äger deſſelben zu beunruhigen ſuchten, nicht ohne Blutvergie= n durch Soldaten auseinandergetrieben [6]. Nur den Plancus rſuchte er zu retten, indem er ihm, obgleich ein Geſetz dage= n war, ein lobendes Zeugniß ſandte [7]. Indeſſen wurden die ichter dadurch nicht abgehalten, denſelben für ſchuldig zu er= ären, worüber Cicero, der ihn angeklagt hatte, in einem Briefe u den M. Marius ſeine Freude zu erkennen giebt, indem er gleich die Gründe ſeiner Feindſchaft gegen ihn auseinanderſetzt, nd den Muth und die Standhaftigkeit der Richter rühmt, wel= e dabei dem Willen des Pompejus Trotz geboten hätten [8]. erſelbe Brief beweiſt, in welche unruhige Bewegung die Menge r Gerichte und neuen Geſetze die Stadt in dieſem Jahre ge= tzt hatte [9].

---

[1] Plutarch. Cat. c. 48.

[2] Dio Cass. XL, 55. App. B. C. II, 24. Die Verbannung des Mem= ius erwähnt von Cic. ad fam. XIII, 1, 1.

[3] App. l. l. *τοῦ νόμου τοῦ Πομπηΐου διδόντος αὐτῷ, φήναντι ἕτερον, εἶσθαι τῆς καταδίκης.* [4] Plutarch. Pomp. 55.

[5] Plut. l. l. [6] App. II, 24.

[7] Dio XL, 55. Plut. Cat. 48. Pomp. 55.

[8] ad fam. VII, 2, 2—3. [9] Ibid. §. 4.

Einen neuen Beweis ſeiner republikaniſchen Geſinnung ſchien Pompejus dadurch zu geben, daß er für die letzten 5 Monate ſeines Conſulats den Scipio als Amtsgenoſſen annahm, allein es blieb ungewiß, ob es nur der Schein der Geſetzmäßigkeit war, der ihn beſtimmte, oder die Rettung des Scipio von dem Schickſal, welches die beiden Mitbewerber deſſelben getroffen hatte, oder endlich die Furcht, an Cäſar noch einen Amtsgenoſſen zu erhalten. Von Bedeutung konnte ein ſolcher Amtsgenoſſe nicht ſein. Dio Caſſius [1] erwähnt ausdrücklich, daß kein Geſetz von ihm vorgeſchlagen, und nur das des Clodius über die Beſchränkung der cenſoriſchen Gewalt von ihm aufgehoben worden ſei. Auch überging Pompejus die Gelegenheit, für ſeinen Vortheil zu ſorgen, ſo wenig, daß er ſich ſeine Provinzen auf 4 Jahre [2] verlängern und zugleich zur Unterhaltung ſeiner Kriegsmacht jährlich 1000 Talente aus der Staatscaſſe zuſichern ließ, obgleich erſt im vorhergehenden Jahre das Geſetz gegeben worden war, daß diejenigen, welche die Prätur oder das Conſulat bekleidet hatten, erſt 5 Jahre ſpäter um ihre Provinzen loſen ſollten. Eben ſo ſchien eine andere Einrichtung auf die mit dem Ende der Statthalterſchaft des Cäſar zu erwartenden Zuſtände hinzuweiſen. Pompejus erneuerte ein früheres Geſetz über die Wahl der obrigkeitlichen Perſonen und machte darin die perſönliche Bewerbung und Anweſenheit bei der Wahl zur ausdrücklichen Bedingung, auf Veranlaſſung der Freunde des Cäſar erſt hinzufügend, wofern nicht die Erlaubniß, ſich abweſend zu bewerben, Einzelnen namentlich ertheilt worden ſei [3]. Auch wurde hierauf einem Antrag der Volkstribunen gemäß dem Cäſar wirklich erlaubt [4], noch vor dem Verlauf ſeiner Statthalterſchaft ſich

---

[1] XL, 57.

[2] *εἰς τετραετίαν* Plut. Pomp 55. Appian II, 24 läßt die Zeit unbeſtimmt, fügt aber hinzu, daß man ihm noch 2 Legionen übertragen habe. Dio Caſſius XL, 56 aber ſagt *τὴν Ἰβηρίαν ἐς πέντε ἄλλα ἔτη λαβών.*

[3] Dio Cass. XL, 56 *οἷς ἂν ὀνομαστί τε καὶ ἀντικρυς ἐπιτραπῇ.*

[4] App. B. C. II, 25. Die durch die Gerichte d. J. Verurtheilten hatten dem Cäſar die Abſichten des Pompejus verdächtig zu machen geſucht, *ὡς τὸν νόμον τοῦ δεκασμοῦ μάλιστα θεμένου ἐπ' ἐκείνῳ.* Cäſar aber hatte den Pompejus zwar dagegen in Schutz genommen, *τοὺς δὲ δημάρχους ἔπειπεν εἰσηγήσασθαι νόμον, ἐξεῖναι Καίσαρι δευτέραν ὑπατείαν ἀπόντι μετιέναι. Καὶ τοῦθ' ὑπατεύοντος ἔτι τοῦ Πομπηίου καὶ οὐδὲν ἀντειπόντος ἐκεκύρωτο.*

abweſend um das Conſulat zu bewerben, und die Sache würde dadurch erledigt worden ſein, hätte ſich nicht ſpäter der Senat widerſetzt.

Bevor es jedoch zu entſcheidenderen Verhandlungen darüber kam, war Cicero in Folge des letzten Geſetzes über die Verwaltung der Provinzen genöthigt worden, als Proconſul nach Cilicien zu gehen und die Verwaltung dieſer Provinz, ſo wie den Oberbefehl über ein Heer von 12000 Mann Fußvolk und 2600 Reitern zu übernehmen.

XXVIII. Abſchnitt.

Cicero in Cilicien (51—50).

Die Provinz Cilicien war eine Eroberung des Pompejus, welcher ſich nach Beſiegung der Seeräuber des Landes bemächtigt hatte. Unter weſſen Verwaltung dieſelbe die erſten Jahre nach der Entfernung des Pompejus aus Aſien ſtand, iſt unbekannt. Im J. 56 v. Chr. wurde ſie dem Lentulus Spinther zu Theil, und ging aus deſſen Händen im J. 53 an den Appius Claudius über, welchem im J. 51 Cicero nachfolgte. Die Provinz war übrigens keineswegs auf Cilicien beſchränkt, Laodicea im Weſten und Apamea, Synnada und Philomelium im Oſten [1], ſämmtlich Orte, welche ſonſt zu Phrygien gerechnet wurden, gehörten zur Verwaltung des Cicero. Das Heer des Cicero befand ſich bei ſeiner Ankunft größtentheils in Lykaonien; hier ſollte es ſich bei Ikonium verſammeln, auch Lykaonien alſo war ein Theil der Provinz [2]. Nördlich waren Galatien und Kappadocien die Grenzländer, von Syrien trennte der Amanus da wo die Gewäſſer ſich ſchieden. Auch Cypern ſtand unter dem Statthalter von Cilicien, doch mußten die Rechtsſachen auf der Inſel ſelbſt entſchieden werden, ſei es von dem Statthalter

[1] ad fam. XV, 4, 2. [2] Ibid XV, 4, 3.

ſelbſt oder von einem Bevollmächtigten deſſelben [1]. Dagegen ließen die Römer im ſogenannten rauhen Cilicien noch ſpäter beſondere Fürſten regieren. Die Streitkräfte, welche in der Provinz unterhalten wurden, beſtanden aus zwei Legionen [2], und der Senat war vorläufig nicht für eine Verſtärkung derſelben, obgleich die Grenzen ſeit der Niederlage des Craſſus ſehr unſicher geworden waren, und jeden Augenblick ein Ueberfall der Parther befürchtet werden konnte. In Syrien führte L. Caſſius, welcher als Quäſtor den Craſſus auf ſeinem Zuge nach Meſopotamien begleitet hatte, den Oberbefehl über die Ueberreſte der römiſchen Truppen. Erſt jetzt nämlich, nachdem faſt zwei Jahre ſeit dem Tode des Craſſus verfloſſen waren, ſcheint der Senat daran gedacht zu haben, demſelben einen Nachfolger zu ſenden, Bibulus aber, welcher dazu beſtimmt war, langte noch ſpäter als Cicero in ſeiner Provinz an.

Nicht ohne den größten Widerwillen [3] entſchloß ſich Cicero, dem Beſchluſſe des Senats, wodurch ihm die Verwaltung von Cilicien übertragen wurde, Folge zu leiſten. Trotz der Ungunſt der Verhältniſſe und der in den letzten Jahren erlittenen Demüthigungen war doch Rom noch der Schauplatz ſeines Ruhmes, und wie ſehr ihn auch die Staats- wie die gerichtlichen Angelegenheiten zuweilen anekeln mochten, er kehrte ſtets mit neuer Kraft dahin zurück, wenn er auf ſeinen Landgütern und in wiſſenſchaftlichen Beſchäftigungen die nöthige Erholung gefunden hatte. Der Abgang in die Provinz entzog ihn ſeinen gewöhnlichen Beſchäftigungen, beraubte ihn des Umgangs mit ſeinen Freunden, verwickelte ihn bei der ſchwierigen Stellung, welche der Statthalter unter den verſchiedenen Einwohnerklaſſen der Provinz hatte, in mancherlei Verlegenheiten, und ſetzte ihn, zumal wenn feindliche Angriffe erfolgten, ſchwerer Verantwortung aus, während die Ausſicht auf Kriegsruhm nur für denjenigen lockend ſein konnte, der ſich die Befähigung dazu zutrauen durfte. Den Cicero aber ſetzte zugleich die Möglichkeit eines parthiſchen Krieges in Furcht, der ihm um ſo gefährlicher werden konnte, da die nahe Provinz Syrien nur ſchwach vertheidigt war. Unter

[1] ad Att. V, 21, 6 ne cives Romani pauci, qui illic negotiantur, jus sibi dictum negarent. [2] ad Att. V, 15, 1.

[3] ad fam. III, 2, 1. 2, 2. ad Att. V, 3, 2. 10, 3. ad fam. XV, 1, 4.

ſen Umſtänden iſt der Gedanke, nicht über ein Jahr in der rovinz bleiben zu dürfen, ſein einziger Troſt [1], und in den riefen an ſeine Freunde wiederholt ſich nichts ſo häufig, als e Bitte, eine Verlängerung ſeiner Statthalterſchaft nach Kräf- n zu verhindern [2].

Der Senat wünſchte die Beſchleunigung der Abreiſe des cero und geſtattete daher nicht erſt die Aushebung von Erſatz- annſchaften, obgleich er nicht einverſtanden damit war, daß pius Claudius einen Theil ſeiner Truppen entlaſſen hatte [3]. s Legaten folgten dem Cicero ſein Bruder Quintus, der als tor des Jahres 63 und als Ueberwinder der Allobroger be- nnte C. Pomtinus [4], L. Tullius [5] und M. Annejus [6], und e Kriegserfahrung der beiden Erſteren konnte dazu dienen, ihn gen eines bevorſtehenden Kriegs zu beruhigen.

Indeſſen war die Eilfertigkeit, mit welcher Cicero in ſeine rovinz reiſte, nicht übertrieben groß. Nachdem er, wie es eint, zu Anfang des Mai Rom verlaſſen hatte, traf er mit inem Bruder zu Arpinum zuſammen [7], und begab ſich hierauf er Aquinum, Minturnä, ſeinem Landgut bei Cumä, wo er it Hortenſius zuſammenkam [8], dem bei Pompeji, welches er n 10. Mai verließ, dem Trebulanum des Pontius, von wo is er ſich erſt entſchloß, volle Tagereiſen zu machen [9], Bene- ntum, wo er den 11. Mai, anlangte [10], Venuſia, welches er n 15. verließ [11], Tarent, wo er den 18. ankam [12], und von o er den 20. wieder abreiſte, nach Brunduſium [13], wo er den

---

[1] ad Att. V, 11, 1 Non dici potest, quam flagrem desiderio urbis, iam vix harum rerum insulsitatem feram. V, 2, 3 Noli putare, mihi iam consolationem esse hujus ingentis molestiae, nisi quod spero, non ngiorem annua fore. Vgl. V, 1, 1. 2, 1.

[2] ad Att. V, 9, 2. 11, 1. 5. 13, 3. 14, 1. 15, 1. 3. 17, 5. ad m. VIII, 8, 9. XV, 12, 2.

[3] ad fam. III, 3, 2. Dieſelbe Angelegenheit berührt ad Att. V, 4, 2.

[4] ad fam. XV, 4, 9. ad Att. V, 21, 9.

[5] ad Att. V, 4, 2. 11, 4. 14, 2. 21, 5. L. Tullejus genannt ad am. XV, 4, 9.

[6] ad Att. V, 4, 2. ad fam. XV, 4, 2 u. 9.

[7] ad Att. V, 1, 2. 3. [8] V, 2, 1.

[9] justa itinera V, 2, 1. [10] V, 4, 1.

[11] V, 5, 1. [12] V, 6, 1.

[13] ad Att. V, 8, 1. ad fam. III, 3, 1.

23. Mai eintraf, und da er den Pomtinus daſelbſt erwarten wollte, ſich längere Zeit aufhielt [1]. Während ſeines Aufenthalts in Tarent hatte Cicero eine Zuſammenkunft mit Pompejus, bei welcher die öffentlichen Angelegenheiten einziger Gegenſtand der Unterredung waren. Den Inhalt derſelben will er einem Briefe nicht anvertrauen, allein er drückt ſehr deutlich ſeine Zufriedenheit über das Benehmen des Pompejus bei dieſer Gelegenheit aus, und giebt ihm das Lob eines trefflichen Bürgers, indem er namentlich ſeine Bereitwilligkeit rühmt, den dem Staate drohenden Gefahren bei Zeiten zu begegnen [2].

Von Brunduſium ſegelte Cicero über Corcyra, wo er abermals einige Tage geblieben zu ſein ſcheint [3], nach Actium und kam hier den 15. Junius an. Er klagt über die Beſchwerlichkeiten der Ueberfahrt [4], und fürchtet das leukatiſche Vorgebirge, allein er hält es ſeiner Würde nicht für angemeſſen, ſeine Reiſe auf andere als die begonnene Weiſe fortzuſetzen.

Den 25. Junius langte Cicero zu Athen an. Auch hier ſah er ſich genöthigt, einige Zeit zu bleiben, da Pomtinus, den er ſchon zu Brunduſium erwartet hatte, ihm noch immer nicht nachgekommen war [5]. Dabei beſchäftigte ihn eine Angelegenheit der epikureiſchen Philoſophen, welche ſich perſönlich an ihn gewandt hatten, und unter denen ihm Patro, ein Freund des Attikus, von Rom aus bekannt und vom Phädrus, ſeinem Lehrer in der epikureiſchen Philoſophie, beſonders empfohlen war. Dem letzten Willen des Epikur zufolge [6] war nämlich das Haus deſſelben bisher immer in den Händen ſeiner Schüler geweſen, von dem wegen Ambitus im J. 52 verbannten C. Memmius aber zu einem weiteren Ausbau angekauft, und die Einwendungen der Epikureer dagegen durch einen Beſchluß des Areopag beſeitigt worden. Da die Sache jetzt großentheils von der Nach-

---

[1] ad Att. V, 4, 2. 5, 1. 8, 1. ad fam. III, 4, 1.

[2] ad Att. V, 7 ad haec, quae timentur, propulsanda paratissimus. Vgl ad fam II, 8, 2. ad Att. V, 11, 3 Pompejus mihi quoque videbatur, quod scribis Varronem dicere, in Hispaniam certe iturus. Id ego minime probabam, qui quidem Theophani facile persuasi, nihil esse melius quam illum nusquam discedere etc.

[3] ad fam. III, 5, 3. VIII, 8, 7.

[4] qui incommodissime navigassemus. ad Att. V, 9, 1.

[5] ad Att. V, 10, 1.

[6] Diog. L. X, 17.

:bigkeit des Memmius abhing, welcher jedoch den Tag vor
r Ankunft des Cicero in Athen nach Mytilene abgereist war [1],
schrieb Cicero einen Brief an ihn, auf dessen Erfolg er um
sicherer rechnet, da Memmius selbst den Bau bereits aufge-
ben hatte, und dadurch nicht mehr abgehalten werden konnte,
der von den Epikureern verlangten Aufhebung des Areopagi-
ıbeschlusses seine Einwilligung zu geben [2].

Der Aufenthalt des Cicero in Athen dauerte zehn Tage.
ährend dieser Zeit kamen die bis jetzt noch zurückgebliebenen
:gleiter des Cicero C. Pomtinus und C. Volusius, einer sei-
: Quästoren, daselbst an [3], und Cicero verließ den 6. Julius
t einigen leichten Fahrzeugen die Stadt, um nach Ephesus
erzusetzen. Nach einigem Aufenthalt am Vorgebirge Zoster in
tika, wo ein widriger Wind die Schiffe vor Anker zu gehen
thigte, ging die Fahrt am 8ten über Ceos, Gyaros, Skyros
h Delos, welches man am 11. Jul. erreichte [4]. Die Schwä-
der rhodischen decklosen Schiffe, deren man sich bediente,
lt von einer schnelleren Fahrt ab; auch in Samos scheint es
fenthalt gegeben zu haben, und die Ankunft zu Ephesus er-
gte erst den 22. Julius [5]. Ohne indessen hier, obgleich Viele
um ihn drängten, lange zu zögern, begab sich Cicero über
alles (den 27. Jul.) nach seiner Provinz, deren erste Stadt
dicea er am 31. Jul. erreichte.

Appius Claudius, der Vorgänger des Cicero, hatte die
ovinz noch nicht verlassen, und Cicero scheint eine Zusam-
nkunft mit ihm gewünscht zu haben. Schon vor seiner Ab-
se von Rom hatte er an ihn geschrieben [6], und einen zweiten
rief zur Antwort auf ein Schreiben des Appius, welches er
ı 4. Jun. zu Brundusium erhalten hatte, von da an ihn
gehen lassen. Mehrere angesehene Personen, welche mit Ap-
us in der Provinz gewesen, und von da zurückgekehrt waren,
tten ihm die Gesinnung desselben als freundlich geschildert [7],
ıd Phanias, ein von Rom, wie es scheint, zu ihm zurückkeh-

---

[1] ad Att. V, 11, 6. [2] Ibid. u. ad fam. XIII, 1.
[3] Indessen fehlte noch L. Tullius od. Tullejus.
[4] ad Att. V, 12, 1. [5] V, 13, 1.
[6] ad fam. III, 2.
[7] Q. Fabius, C. Flaccus u. M. Octavius. ad fam. III, 4, 1.

render Freigelaſſener des Appius [1], hatte auf die Aeußerung des Cicero, daß er mit ihm zuſammenzutreffen wünſche, geantwortet, Appius gedenke Cilicien zu Schiffe zu verlaſſen, und Cicero werde daher am Beſten thun, ſich nach der Küſte der Provinz zu begeben [2]. L. Clodius aber, von welchem dem Schreiben des Appius zufolge Cicero über die Angelegenheiten der Provinz vorzugsweiſe unterrichtet werden ſollte, hatte zu Corcyra, wo er mit ihm zuſammentraf, den Cicero verſichert, er werde den Appius zu Laodicea finden [3]. Die auf dieſe Weiſe beſprochene Zuſammenkunft lag jedoch keineswegs im Plane des Appius. Als Cicero nach Aſien kam, erfuhr er, daß derſelbe ſich im ſüdöſtlichen Theile der Provinz befinde, um, wie nicht gezweifelt werden konnte, von da unmittelbar zu Schiffe zurückzukehren. Appius ſelbſt hatte ihm den L. Lucilius nach Tralles entgegengeſchickt, deſſen Berichte ihm keinen Zweifel mehr geſtatteten [4], ſo wie es andererſeits hieß, daß Appius ſchon früher die Abſicht gehabt habe, die Provinz zu verlaſſen, und die Verwaltung derſelben bis zur Ankunft des Cicero einem Anderen zu vertrauen [5]. Cicero hatte Urſache ſich über das Benehmen des Appius zu beſchweren; allein er zog es vor, ſich mit möglichſter Nachgiebigkeit darüber zu äußern [6], und überließ es ihm, in wie weit er ſelbſt die gewünſchte Zuſammenkunft ermöglichen wolle, indem er ihm den Weg berichtete, welchen er durch ſeine Provinz zu nehmen gedachte [7].

Die Nachrichten unterdeſſen, welche dem Cicero über die Kriegsangelegenheiten aus ſeiner Provinz zugekommen waren, lauteten nicht ungünſtig. Von den Parthern war noch kein Angriff unternommen worden, ein Aufſtand der Soldaten aber war vom Appius unterdrückt und der Sold ihnen bis zum 15. Jul. ausgezahlt worden [8]. Auch die Nachricht von der Entlaſſung eines Theils der römiſchen Truppen ſchien ſich nicht zu

---

[1] ad fam. III, 1. [2] ad fam. III, 5, 3.

[3] ad fam. III, 6, 2. 3. Vgl. §. 5 Ac mihi tamen ante quam in provinciam veni, redditae sunt a te literae: quibus etsi te Tarsum proficisci demonstrabas, tamen mihi non dubiam spem mei conveniendi afferebas. Vgl. ad Att. V, 17, 6. fam. VIII, 8, 6.

[4] ad fam. III, 5, 1. [5] ad fam. III, 5, 5. 6, 2.

[6] ad Att. V, 15, 2 Appii vulnera non refrico, sed apparent, nec occuli possunt. [7] ad fam. III, 5, 4. [8] ad Att. V, 14, 1.

bestätigen. Gleichwohl war es die Absicht des Cicero, sich vor Allen zu seinem Heere zu begeben, und die Sommermonate den Angelegenheiten desselben zu widmen. An Klagen freilich in der, wie er dem Attikus schreibt, fast zu Grunde gerichteten Provinz fehlte es nirgends; auch daß auf Kosten der einzelnen Städte Abgeordnete nach Rom geschickt werden sollten, um für den Appius ein lobendes Zeugniß abzulegen, gehörte dazu, indessen hielt sich Cicero zu Laodicea nur zwei Tage, zu Apamea vier, zu Synnada drei, und eben so viele Tage zu Philomelium auf [1]. Ueberall nur auf Abhelfung der dringendsten Beschwerden bedacht, war namentlich sein Streben, die Einwohner gegen ungerechte Abgabenerhebung und übertriebenen Zinswucher in Schutz zu nehmen.

Fünf Cohorten, welche sich in Folge des vom Appius unterdrückten Aufstandes von den übrigen abgesondert und bei Philomelium ohne einen Legaten oder Kriegstribun gelagert hatten, waren indessen auf Befehl des Cicero von dem M. Annejus zu dem übrigen Heere geführt, und dieses so bei Ikonium vereinigt worden. Den 26. August kam Cicero selbst in dem Lager, welches hier aufgeschlagen war, an. Ein Senatsbeschluß ermächtigte ihn, außer den versammelten Soldaten noch die ausgedienten aufzubieten. Diese also, eine hinlängliche Reiterei so wie freiwillige Hülfstruppen der verbündeten freien Völker und Fürsten waren von ihm schon an den vorhergehenden Tagen versammelt worden, und wurden jetzt dem Lager von ihm zugeführt [2]. Er musterte sein Heer, in der Absicht, es nach Cilicien zu führen [3], wo seine Reiterei von den dortigen freien Einwohnern angegriffen worden war und einigen Verlust erlitten hatte [4]. Den 3. September jedoch erschienen Abgeordnete des Königs Antiochus von Commagene mit der Meldung, daß

---

[1] ad fam. XV, 4, 2. Quibus in oppidis quum magni conventus fuissent, multas civitates acerbissimis tributis et gravissimis usuris et falso aere alieno liberavi. ad fam. III, 8, 5 ne in venditionem tributorum et illam acerbissimam exactionem, quam tu non ignoras, capitum atque ostiorum inducerentur sumtus minime necessarii.

[2] ad Att. V, 15, 3.

[3] ad fam. XV, 4, 3. 1, 3 ut opprimerentur ii, qui ex Cilicum gente in armis essent.

[4] ad Att. V, 16, 4.

die Parther in Syrien eingefallen ſeien [1]. Noch beſtimmter und ausführlicher berichtete Tarcondimotus, ein anderer den Römern ergebener Fürſt jenſeit des Taurus, am 19. September, daß Pakorus, des Partherkönigs Orodes Sohn, mit einer ſtarken Reiterei über den Euphrat gegangen ſei, und große Unruhe in Syrien verbreite. Aehnliche Nachrichten liefen an demſelben Tage von dem Jamblichus, einem mit den Römern verbundenen Stammfürſten der Araber ein [2]. Da Bibulus in ſeiner Provinz noch nicht angekommen war, ſo lag die Vertheidigung von Syrien in den Händen des Caſſius, welcher ſich mit ſeiner ganzen Macht in Antiochia befand [3]. War der Erfolg hierbei ein günſtiger, ſo war nicht blos Syrien ſondern auch Cilicien vor dem wohl nur auf Raub und Plünderung ausgezogenen Feinde gerettet, und da Cicero eher geneigt war, Kriegsunternehmungen zu vermeiden als aufzuſuchen, und durch Gründe mancherlei Art beſtimmt wurde, vorläufig eine andere Stellung einzunehmen, ſo gab er den Plan, ſogleich über den Taurus hinab nach Cilicien [4] zu ziehen, auf und wandte ſich nach Kappadocien, weil er fürchtete, daß von hier aus, wo das Land offen war, ein Einfall der Parther eher als von einer andern Seite her unternommen werden möchte. Nachdem er daher den an Cilicien grenzenden Theil von Kappadocien durchzogen hatte, lagerte er ſich bei der Stadt Cybiſtra am Taurus [5], um hier theils den mit dem Hauſe der Arſaciden verſchwägerten [6] König Artuasdes von Armenien zu beobachten, theils die Hülfstruppen des Dejotarus, durch welche er ſeine Streitkräfte zu verdoppeln hoffte [7], an ſich zu ziehen, endlich ſich des ihm vom Senat und einzelnen Freunden empfohlenen Königs Ariobarzanes von Kappadocien anzunehmen. Zugleich ſandte er Reiterei nach Ci-

---

[1] ad fam. XV, 4, 3 heißt es freilich Kal. Septembr., allein 3, 1 a. d. III Non. Septembris. Freilich könnte auch von verſchiedenen Meldungen die Rede ſein XV, 1, 2 statui exspectandum esse, si quid certius afferretur. XV, 2, 1 quum — nuntii literaeque de bello Parthis in provinciam Syriam illato quotidie fere afferrentur.

[2] ad fam. XV, 1, 2. ad Att. V, 18, 1 iſt von der Erſcheinung der Parther cunctis fere copiis die Rede. [3] ad Att. l. l.

[4] Cilicien leicht gegen Syrien zu vertheidigen ad fam. XV, 4, 4.

[5] XV, 2, 1. 4, 4. ad Att. V, 20, 2. [6] ad fam. XV, 3, 1.

[7] ad Att. V, 18, 2. ad fam. XV, 4, 5.

licien, um die Einwohner daſelbſt nicht ſchutzlos zu laſſen, und rechtzeitige Nachrichten aus Syrien zu erhalten, wo die Parther ſich in Cyrrheſtika an den Grenzen ſeiner Provinz ausgebreitet hatten [1]. Uebrigens ſchien die Stellung des Cicero gut gewählt. Es war ein ſicherer Ort, welchem es nicht an Zufuhr mangelte, und von wo aus Cilicien leicht beobachtet werden konnte [2]. Zur Verſtärkung des Heeres aber wurden Werbungen angeſtellt und für den Unterhalt deſſelben durch Aufhäufung von Getraidevorräthen geſorgt. Sei die Gelegenheit günſtig, ſo ſollte in offenem Felde, außerdem hinter den Mauern der feſten Plätze gekämpft werden. Das Wichtigſte jedoch, welches während eines fünftägigen [3] Aufenthalts in dieſem Lager geſchah, war die Regelung der Angelegenheiten des Königs Ariobarzanes von Kappadocien.

Dieſer, der durch die Beinamen Euſebes und Philoromäus von anderen Fürſten ſeines Namens unterſchieden wurde, hatte erſt im J. 52 ſeine Regierung angetreten. Sein Vater ſowohl als ſein Großvater waren während der mithridatiſchen Kriege genöthigt worden, den Römern ſich enger anzuſchließen [4], hatten jedoch dieſe Freundſchaft theuer erkaufen müſſen. Bei dem ihre Kräfte überſteigenden Aufwand und den Verluſten, welche der Krieg verurſacht hatte, waren von ihnen ſowohl vom Pompejus als von Anderen nicht unbeträchtliche Summen zu hohen Zinſen aufgenommen worden, und die Abgaben, mit denen ſie ihre Unterthanen zu drücken genöthigt waren, reichten kaum hin, die Anſprüche ihrer Gläubiger zu befriedigen. Vielen der Ihrigen aber war ihre Abhängigkeit von den Römern zugleich ein

---

[1] ad fam. XV, 2, 2. 3. ad Att. V, 18, 1.

[2] ad Att. V, 18, 2.

[3] ad fam. XV, 4, 6. ad Att. V, 20, 2. Dagegen iſt ad fam. XV, 2, 3 von einem dreitägigen Aufenthalt die Rede.

[4] Nach Strabo XII, p. 540 Cas. kamen die Römer mit den Königen von Kappadocien zuerſt durch den Krieg mit Antiochus in Verbindung. Nachdem das Geſchlecht dieſer Könige ausgeſtorben war, überließen ſie es den Kappadociern, ſich ſelbſt zu regieren, allein ſie lehnten dies ab, und baten ſich einen König aus, worauf jene ἐπέτρεψαν αὐτοῖς, ἐξ ἑαυτῶν ἑλέσθαι κατὰ χειροτονίαν, ὃν ἂν βούλοιντο· καὶ εἵλοντο Ἀριοβαρζάνην· εἰς τριγονίαν δὲ προελθόντος τοῦ γένους ἐξέλιπε. Κατεστάθη δ' ὁ Ἀρχέλαος, οὐδὲν προσήκων αὐτοῖς Ἀντωνίου καταστήσαντος.

Gegenſtand des Aergerniſſes, und der Vater des jetzt regierenden Königs, welcher ſich noch durch Grauſamkeit verhaßt gemacht hatte, war als Opfer dieſes Haſſes gefallen. Dem Senat nun lag an der Erhaltung des jetzigen Königs, nicht nur weil eine andere Regierung ſeinen Einfluß gefährden konnte, ſondern auch um der Geldſummen willen, welche derſelbe einzelnen römiſchen Großen ſchuldig war, und die Berichte des Cicero über ſeine Bemühungen für den König ſind um ſo umſtändlicher, je dringender ihm die Unterſtützung deſſelben empfohlen worden war.

Cicero hatte das Lager bei Cybiſtra kaum bezogen, als er den König zu ſich rufen ließ. In Beiſein ſeines Kriegsraths rühmte er ihm das Wohlwollen des Senats, verſprach ihm ſeinen Schutz und Beiſtand, und forderte ihn auf, zu ſagen, in wie fern die Sorge für ſeine Erhaltung ihm dieſen Schutz wünſchenswerth mache. Die Antwort des Königs war indeſſen nur ablehnend; er fürchte, verſicherte er, keine Nachſtellungen, weder gegen ſein Leben noch gegen ſeine Herrſchaft. Cicero wünſchte ihm dazu Glück, erinnerte ihn jedoch an das Schickſal ſeines Vaters, und ermahnte ihn wachſam zu ſein und die Warnungen des Senats nicht unberückſichtigt zu laſſen, worauf ſich der König von ihm trennte und nach Cybiſtra begab [1]. Gleich am nächſten Tage jedoch erſchien er in Begleitung ſeines Bruders Ariarathes und der älteren Freunde ſeines Vaters aufs Neue im Lager des Cicero und entdeckte ihm hier eine Verſchwörung, welche nichts Geringeres als ſeine Entthronung und die Erhebung ſeines Bruders zum Zweck gehabt, bisher aber geheim gehalten, und auch von ſeinem Bruder aus Furcht, ſich ſelbſt dadurch in Gefahr zu ſetzen, nicht verrathen worden ſei. Cicero ſprach dem König Muth ein, und forderte ihn zu einem ſtrengen und entſchloſſenen Verfahren auf, verweigerte aber die Unterſtützung an Reiterei und Fußvolk, welche derſelbe für ſich verlangte, da die Truppen bei der Vertheidigung der Provinz jetzt nicht entbehrt werden könnten [2]. Die den Römern ergebene Parthei am Hofe des Königs erhielt übrigens dadurch von Neuem das Uebergewicht. Metras und Athenäus, welchen Letzteren Cato namentlich dem Cicero empfohlen hatte, waren durch

[1] ad fam XV. 2, 5. [2] Ibid. 2. 7.

den Einfluß der Athenais, der Mutter des Königs [1], verbannt worden, wurden aber jetzt zurückgerufen und erlangten ihr früheres Anſehn wieder.

Indeſſen waren dadurch die Gefahren, von denen der König bedroht wurde, nur zum Theil abgewendet. Der furchtbarſte Feind des Ariobarzanes war der zu Komana über Stadt und Gebiet regierende Prieſter der Bellona, welcher an Anſehn, Macht und Reichthum der Nächſte nach dem König ſelbſt, und in früherer Zeit wohl auch aus königlichem Geſchlecht [2], zwei Mal im Jahre an den Hauptfeſten der Göttin ſogar das Diadem trug, und 6000 Hierodulen unmittelbar in ſeinen Dienſten hatte. Dadurch daß Mithridates die Erhebung des Dorylaus, des Großvaters des Geographen Strabo, begünſtigt hatte, war das ganze Land zum Abfall von den Römern verleitet worden. Dorylaus war hierauf geſtürzt worden, und Pompejus hatte das Prieſterthum mit allen demſelben zuſtehenden Rechten dem Archelaus gegeben [3]. Als der Sohn des Archelaus, deſſen Uebertritt zu den Römern zur Entſcheidung des erſten Kriegs mit Mithridates beigetragen hatte [4], ſchien dieſer Anſpruch an die Dankbarkeit der Römer zu haben. Auch war er der Freund des Gabinius, und folgte demſelben nach Syrien, um Antheil an dem Partherkriege, zu welchem derſelbe ſich rüſtete, zu nehmen. Der Senat aber verhinderte den Krieg, und Archelaus, begierig nach anderen Ausſichten auf Macht und Ruhm, gab gern den Anträgen Gehör, welche ihm von der in Aegypten regierenden Tochter des Ptolemäus Auletes, Berenice, gemacht wurden. Es gelang ihm (Manche behaupteten ſogar nicht ohne Vorwiſſen

---

[1] wie wenigſtens wahrſcheinlich iſt. XV, 4, 6. Cicero aber ſagt ad Att. V, 20, 6 Ariobarzanes opera mea vivit, regnat. Ἐν παρόδῳ consilio et auctoritate et quod insidiatoribus ejus ἀπρόσιτον me, non modo ἀδωροδόκητον praebui, regem regnumque servavi.

[2] Wichtigkeit dieſes Prieſterthums: Strabo XII. p. 557 Cas. Bell. Alex. c. 66 venit Comana, vetustissimum et sanctissimum Bellonae templum, quod tanta religione colitur, ut sacerdos ejus deae, majestate, imperio, potentia secundus a rege consensu gentis illius habeatur. Id homini nobilissimo, Lycomedi Bithynio, adjudicavit, qui regio Cappadocum genere ortus etc.

[3] Strab. XII, p. 558.

[4] Dio Cass. XXXIX, 57.

des Gabinius [1]) aus Syrien zu entkommen; er wurde der Gemahl der Königin und regierte ſechs Monate in Alexandria [2]. Die Wiedereinſetzung des Ptolemäus Auletes aber koſtete ihm das Leben, und ſein Sohn folgte ihm in dem Prieſterthum von Komana [3]. Dieſer ſcheint es daher zu ſein, deſſen Feindſchaft den Ariobarzanes bedrohte. Ein nicht unbedeutender Kampf war vorauszuſehen, wenn der mit Reiterei, Fußvolk und Geld wohl verſehene Prieſterfürſt die Waffen ergreifen ſollte, Cicero aber wußte es dahin zu bringen, daß derſelbe das Land verließ, ohne daß es zu Feindſeligkeiten gekommen wäre [4].

Die Nachrichten, welche nach dem fünftägigen Aufenthalt bei Cybiſtra aus Cilicien ankamen, überzeugten den Cicero, daß an einen Einfall der Parther in Kappadocien nicht mehr zu denken ſei, die Vertheidigung von Cilicien aber vielleicht ſeine Gegenwart erfordere [5]. Ein mächtiges Heer von Parthern und Arabern waren im Anzug gegen Antiochia und ein Theil ihrer Reiterei in Cilicien eingefallen. Nun war dieſe zwar von der römiſchen Reiterei daſelbſt und der in Epiphanea ſtationirten prätoriſchen Cohorte ſogleich vernichtet worden [6], Bibulus aber, der den 13. Auguſt von Epheſus abgeſegelt war, ſchien in Syrien noch nicht angekommen zu ſein [7], und Cicero rückte daher jetzt [8] nach dem Amanus vor. Allein er erfuhr bald, daß Bibulus zu Antiochia angelangt ſei, das Heer der Parther aber ſich zurückgezogen habe, und ſandte daher dem Dejotarus, welcher mit ſeiner ganzen Macht zu ihm aufgebrochen war, Boten mit der Nachricht entgegen, daß er ſeiner nicht mehr bedürfe [9]. Statt der Parther aber waren andere Feinde auf dem Amanus

---

[1] Dio l. l.

[2] Strab. XII, p. 558. XVII, p. 796. Cic. pr. Rab. Post. 8, 20 Gabinius se id fecisse dicebat reipublicae causa, quod classem Archelai timeret. [3] Strab. l. l [4] ad fam. XV, 4, 6.

[5] ad Att. V, 20, 2. [6] ad fam. XV, 4, 7.

[7] XV, 3, 2. ad Att. V, 18, 1.

[8] über Tarſus, wo er den 5. Oct. ankam (ad Att. V, 20, 3). Uebertreibend ſagt er ad Att. V, 20, 3 Rumore adventus nostri et Cassio, qui Antiochia tenebatur, animus accessit, et Parthis timor injectus est. Glücklicher Angriff des Caſſius auf die Zurückweichenden. Ibid. ad Att. V, 21, 2 ſollen die Parther zurückgegangen ſein nullo nostro αἰσθήματι.

[9] ad Att. V, 18, 2. ad fam. XV, 4, 7.

zu bekämpfen [1], und für dieſe ſchien die Kriegsmacht, über welche Cicero zu gebieten hatte, nicht zu gering zu ſein.

Noch vor dem Ende des Jahres berichtete er dem Attikus und M. Cato von dem Erfolg ſeiner Thaten. Es galt, die noch unbezwungenen Stämme des Amanus, beſchwerliche Räuber, wie es ſcheint, für die Gegenden ſowohl dieſſeit als jenſeit des Gebirgs [2], in ihren Schlupfwinkeln aufzuſuchen und zur Unterwerfung zu nöthigen. Durch eine rückgängige Bewegung, welche das römiſche Heer machte, nachdem es am Amanus angekommen war, wurden die Bergbewohner getäuſcht, und während ſie den Cicero eine Tagereiſe weit von ihren Wohnſitzen bei Epiphanea glaubten, wo er ein Lager aufgeſchlagen hatte, brach dieſer den 12. October in der Abenddämmerung von Neuem gegen das Gebirge auf, welches er mit dem Anbruch des folgenden Morgens erreichte. C. Pomtinus war mit der ihm anvertrauten Abtheilung ſchon während der Nacht angekommen, und als hierauf das Heer in drei Abtheilungen, von denen die eine Cicero mit ſeinem Bruder Quintus, die andere Pomtinus, die dritte M. Annejus und L. Tullejus befehligten, die Gebirgsbewohner angriffen, wurden dieſe abgeſchnitten und getödet oder gefangen, und ihre feſten Plätze Erana, Sepyra und Kommoris trotz eines heftigen Widerſtandes, welcher dem hier ſchon während der Nacht den Angriff beginnenden Pomtinus bis zur ſiebten Stunde des Tages entgegengeſetzt wurde, eingenommen [3]. Erfreut über dieſen Erfolg, wovon jedoch das Hauptverdienſt dem Pomtinus gebührt zu haben ſcheint, begrüßte das Heer den Cicero als Imperator [4]; dieſer aber hielt ſich noch vier oder fünf Tage in einem Lager am Fuße des Amanus auf, welches ſich an derſelben Stelle befand, wo das des Alexander vor der Schlacht bei Iſſus geſtanden hatte, indem er von hier aus die Feindſeligkeiten gegen die Gebirgsbewohner fortſetzte [5], — glücklicher als Bibulus, der nach der Entfernung des parthiſchen

---

[1] ad Att. V, 20, 3. fam. XV, 4, 8.

[2] ad fam. XV, 4, 8 Quumque eo animo venissem, ut utrique provinciae, si ita tempus ferret, subvenirem.

[3] Außerdem noch mehrere kleinere Orte. ad fam. XV, 4, 8. ad Att. V, 20, 3.

[4] ad Att. l. l. Imperatores appellati sumus.

[5] ad fam. XV, 4, 9. ad Att. V, 20, 3.

Heeres daſſelbe, was Cicero von Cilicien, von Syrien aus verſuchte, dabei aber eine ganze Cohorte und mehrere ſeiner Unterbefehlshaber verlor [1].

Die Thaten des Cicero mochten gering ſcheinen, wenn von der Bedeutung der eingenommenen Orte die Rede war; wäre jedoch dadurch wirklich den Räubereien ein Ende gemacht worden, welche die Sicherheit der Provinz gefährdet hatten, ſo würde das Verdienſt des Cicero kaum geringer als ſelbſt ein Sieg über die Parther geweſen ſein. Indeſſen wurden die friedlichen Einwohner des Landes nicht weniger durch die ebenfalls im Gebirge einheimiſchen Eleutherocilicier bedroht, und Cicero führte daher von Iſſus aus ſein Heer nach Pindeniſſum, einer Stadt, welche durch ihre Lage geſchützt ſich auch von früheren Königen unabhängig erhalten [2] und durch Aufnahme von Ueberläufern und durch Hinneigung zu den Parthern Gelegenheit zu Beſchwerden gegeben hatte. Die Stadt wurde eingenommen, aber erſt nach einer Belagerung von 57 Tagen, und nachdem die Einwohner den hartnäckigſten Widerſtand geleiſtet hatten. Ihr Schickſal aber machte auf die Tibaraner, ihre Nachbarn, einen ſolchen Eindruck, daß dieſelben Geſandte ſchickten und Geiſeln gaben. Man feierte die Saturnalien, als Pindeniſſum eingenommen wurde, und Cicero hatte die Beute der eroberten Stadt, die Pferde ausgenommen, ſeinen Soldaten überlaſſen [3]. Unter der Leitung des Q. Cicero bezog das Heer hierauf in den eben unterworfenen Gegenden die Winterquartiere, Cicero aber kehrte, obgleich ein Theil der Parther noch immer in Cyrrheſtika ſtand [4], und den Winter daſelbſt blieb, in die Gegenden nördlich vom Taurus zurück [5], wo die Geſchäfte ſich unterdeſſen nicht wenig gehäuft hatten.

Die Angelegenheiten, welche hier während ſeines Aufenthalts in Laodicea von ihm entſchieden werden ſollten, zeigten, wie ſchwer es für einen billig denkenden Statthalter war, die Anſprüche der in der Provinz verweilenden römiſchen Bürger zu

---

[1] ad Att. V, 20, 4.

[2] ad fam. XV, 4, 10 ad Att. V, 20, 5.

[3] Am dritten Tage des Feſtes verkaufte man die Sclaven. ad Att. l. l.

[4] ad Att. V, 21, 2.

[5] nach Laodicea ad Att. V, 20, 5.

befriedigen, ohne die Eingeborenen daſelbſt der Habſucht derſelben Preis zu geben. M. Scaptius und P. Matinius, zwei römiſche Capitaliſten, hatten der Stadt Salamis in Cypern eine nicht unbeträchtliche Summe Geldes geliehen. Ihre Sache war dem Cicero von dem Brutus zu Rom empfohlen worden, und da Scaptius ſich während der Anweſenheit des Cicero in Cilicien perſönlich im Lager deſſelben einfand, ſo verſprach Cicero für die Bezahlung der Schuld ſorgen zu wollen. Schon Appius Claudius aber, der Vorgänger des Cicero hatte mehrere Geſchwader Reiterei [1] dem Scaptius überlaſſen, um durch dieſe die Salaminier zur Befriedigung ſeiner Forderungen zu zwingen, und zum Befehlshaber [2] derſelben ernannt. Mit Hülfe dieſer Soldaten hatte Scaptius die offenbarſten Gewaltthätigkeiten verübt, und den Rath der Stadt eine Zeitlang in ſeinem Verſammlungshauſe ſo eng eingeſchloſſen, daß fünf Rathsherrn vor Hunger geſtorben ſein ſollten [3]. Abgeordnete der Cyprier waren deshalb dem Cicero ſchon nach Epheſus entgegengekommen [4], und dieſer hatte die Reiter ſogleich aus der Inſel entfernt [5], und dem Scaptius eine abſchlägliche Antwort gegeben, als derſelbe um die Verlängerung ſeiner Befehlshaberſchaft anhielt. Indeſſen wurden die Salaminier, als ſie mit dem Scaptius vor dem Cicero zu Tarſus erſchienen, angewieſen, das Geld zu bezahlen, und Cicero erklärte, auf ihre Beſchwerden über die Handſchrift und über die Beeinträchtigungen des Scaptius nicht weiter hören zu wollen. Daß Cicero eine Steuer [6] nicht verlangte, welche die Statthalter ſonſt von ihnen erhoben hatten, konnte den Salaminiern, wie ſie ſelbſt eingeſtanden, die Sache erleichtern; neue Schwierigkeiten aber entſtanden durch die Berechnung der Zinſen, welche Scaptius von ihnen forderte.

Dem unmäßigen Zinswucher der römiſchen Geldverleiher hatte ſchon Lucullus dadurch Einhalt zu thun geſucht [7], daß er den Zinsfuß auf ein Procent für den Monat herabſetzte, und Zinſen von Zinſen zu nehmen verbot. Dieſe Beſtimmung war eben ſo in die Edicte der ſpäteren Statthalter von Cilicien über-

---

[1] 50 Mann ad Att. VI, 2, 8.
[2] ad Att. VI, 1, 2.
[3] ad Att. VI, 1, 6.
[4] VI, 2, 9.
[5] ad Att. V, 21, 10.
[6] vectigal praetorium.
[7] Plutarch. Lucull. c. 20.

gegangen, und auch von Cicero beim Antritt ſeiner Verwaltung angenommen worden [1]. Gleichwohl verlangte jetzt Scaptius der Handſchrift zufolge, welche ihm von ſeinen Schuldnern ausgefertigt worden war, viermal ſo viel [2], und berief ſich gegen das Edict des Cicero auf zwei Senatsbeſchlüſſe vom Jahre 56, wonach ihm vergönnt ſein ſolle, ſeine Anſprüche auf ſeinen Schuldbrief zu gründen. Cicero ſah voraus, daß es um das Gemeinweſen der Salaminier geſchehen ſein würde, wenn eine ſo unmäßige Forderung geſtattet würde [3], und ſeine Verlegenheit ſtieg, als er die wahre Beſchaffenheit der Umſtände entdeckte. Die Salaminier hatten das Geld, welches ſie in Rom aufzunehmen genöthigt waren, nicht erhalten können, da ein Geſetz des Gabinius den Einwohnern der Provinzen Geld in Rom zu leihen verbot [4]. Scaptius und Matinius aber, Freunde des Brutus, hatten ſich erboten, das Geld vorzuſchießen, wenn ein Senatsbeſchluß ihnen dazu die nöthige Sicherheit ertheilte. Ein ſolcher Senatsbeſchluß nun, unterſtützt durch einen anderen unmittelbar darauf folgenden, war wirklich erfolgt und die Gültigkeit der Handſchrift dadurch gegen das gabiniſche Geſetz in Schutz genommen worden [5]. Indeſſen ſchien deswegen immer noch nicht die Zinsforderung der Gläubiger der Salaminier gerechtfertigt zu ſein, und ob dies gleich Cicero denſelben auseinanderſetzte, und die Schuld der Salaminier ihrer eignen Angabe zufolge nur 106 Talente betrug, ſo beſtand doch Scaptius auf der Zahlung von 200 Talenten, und glaubte dieſe Forderung um ſo weniger aufgeben zu dürfen, da das Geld, um welches es ſich handelte, eigentlich vom Brutus vorgeſtreckt war [6], und der Vortheil deſſelben dabei auf dem Spiele ſtand. Es war vergebens, daß die Salaminier ſich jetzt erboten, das Geld, ſo weit ſie zu deſſen Entrichtung verbunden zu ſein glaubten [7], zu bezahlen und einſtweilen in einem Tempel niederzulegen, Scaptius wies jedes Anerbieten, was ihn nicht vollſtändig be-

[1] ad Att. V, 21, 11.

[2] quaternas nämlich centesimas. ad Att. V, 21, 11. 12.

[3] ad Att. VI, 1, 5.

[4] S. den Index legum p. 181. Or. Tull.

[5] ad Att. VI, 2, 7. [6] ad Att. VI, 1, 5. 6.

[7] Confeceram, ut solverent, centesimis sexennil ductis cum renovatione singulorum annorum. VI, 1, 5. 3, 5.

friedigte, zurück [1], und Cicero, der weder der einen noch der anderen der ſtreitenden Partheien Zwang anthun mochte, überließ die Sache einem künftigen Richter zur Entſcheidung [2], obwohl Brutus ſich noch perſönlich an ihn wandte, und ſeine Empfindlichkeit nicht verbergend, die Fortſetzung der unter Appius Claudius begonnenen Gewaltmittel verlangte [3].

Die Angelegenheit des Scaptius war jedoch nicht die einzige [4], durch welche Cicero in Verlegenheit geſetzt wurde. Brutus hatte zugleich eine Schuldforderung an den Ariobarzanes von Kappadocien, und erwartete von Cicero die Beitreibung derſelben. Ariobarzanes aber wurde zu gleicher Zeit von den Bevollmächtigten des Pompejus bedrängt, deſſen Forderungen ungleich beträchlicher waren, und um ſo weniger unberückſichtigt gelaſſen werden konnten, da man ſeine Ankunft zur Führung des parthiſchen Krieges nächſtens erwartete. 33 Talente, welche demſelben monatlich ausgezahlt werden mußten, reichten indeſſen kaum für die Zinſen hin. Die Steuern, welche der König einzunehmen hatte, wurden dadurch gleich nachdem ſie eingegangen waren, verſchlungen, und es war Niemand, welcher außer Pompejus etwas ausgezahlt erhielt oder erhalten konnte. Ariobarzanes hatte zwei oder drei ſehr reiche Freunde, welche aber wenig geneigt waren, von dem Ihrigen etwas herzugeben, und Cicero richtete mit ſeinen Erinnerungen zu Gunſten des Brutus wenig aus. Die Dürftigkeit des Königs war bekannt, und Cicero hielt es nicht für angemeſſen, ſeinen Einfluß als Beſchützer deſſelben zur Befriedigung eines Andern zu misbrauchen [5]. Indeſſen ſcheint gleichwohl eine Einmiſchung in die Finanzangelegenheiten des Ariobarzanes zu Gunſten des Brutus Statt ge-

---

[1] Obgleich die Unzufriedenheit darüber allgemein war V, 21, 12. vgl. VI, 1, 6.

[2] Scaptius — rogat, ut rem sic relinquam. Dedi veniam homini impudenter petenti. ad Att. V, 21, 12. Wie Att. urtheilte: VI, 2, 8. Vgl. VI, 1, 2.

[3] ad Att. VI, 1, 6. 7. 2, 7. 3, 5. Cicero war ſelbſt wegen des künftigen Schickſals der Salaminier beſorgt. VI, 1, 7. Vgl. Savigny über den Zinswucher des M. Brutus in den Abhandlungen der Akad. zu Berlin 1820. S. 179—188.

[4] Brutus mandatorum mihi libellum dedit. ad Att. VI, 1, 3.

[5] VI, 1, 4.

funden zu haben, und Cicero rühmt, daß die Zahlungen, welche demſelben zuletzt geleiſtet wurden, verhältnißmäßig nicht weniger anſehnlich als die für Pompejus ſeien [1].

Andere Zumuthungen wurden dem Cicero von dem M. Cölius gemacht. Dieſer, der einige Zeit nachdem Cicero Rom verlaſſen hatte, zum curuliſchen Aedil gewählt worden war, und durch die Spiele, die er als ſolcher zu geben hatte, ſich auszuzeichnen wünſchte, hatte ihn ſchon vor ſeiner Ernennung dringend gebeten, eine Anzahl Panther in ſeiner Provinz einfangen zu laſſen, und ihm dieſelben nach Rom zu ſchicken [2]. Cicero ſtand mit Cölius damals im vertraulichſten Vernehmen, und ſcheint mit Niemandem häufigere Briefe gewechſelt, oder doch von Niemandem mit ausführlicheren Nachrichten über die gleichzeitigen Begebenheiten in Rom verſehen worden zu ſein. Gleichwohl iſt es ihm unmöglich, den Einwohnern ſeiner Provinz deswegen unbillige Verpflichtungen aufzulegen [3], und obgleich er dem Cölius ſeine Bitte nicht geradezu abzuſchlagen wagt, ſo kann er doch ſeine Abneigung, ſich auf Dinge ſolcher Art einzulaſſen, nicht verhehlen, und klagt über die geringe Anzahl dieſer Thiere, deren Verfolgung den gewöhnlichen Jägern überlaſſen ſei.

Uebrigens enthält daſſelbe Schreiben des Cölius, in welchem er den Pantherfang beſonders angelegentlich empfiehlt, noch eine andere, vielleicht noch weniger zu rechtfertigende Forderung [4]. Indem Cölius den römiſchen Ritter M. Faridius, den Sohn eines Freundes, welcher ſich in die Provinz des Cicero begeben hatte, demſelben empfiehlt, fügt er die Bitte hinzu, die Grundbeſitzungen deſſelben, welche den dortigen Städten zinspflichtig waren [5], von ihrer Zinspflichtigkeit zu befreien. Cicero war jedoch eben ſo wenig geneigt, zu Gunſten Anderer als für ſeinen eignen Vortheil ſich Beeinträchtigungen der Einwohner ſeiner

---

[1] VI, 2, 7. 3, 5. pro ratione pecuniae liberalius est Brutus tractatus quam Pompejus.

[2] ad fam. VIII, 2, 2. 4, 5. 6, 5. 8, 10. 9, 3.

[3] ad fam. II, 11, 2. ad Att. V, 21, 5. VI, 1, 21.

[4] ad fam. VIII, 9, 4.

[5] agros, quos fructuarios habent civitates vult tuo beneficio immunes esse. l. l.

rovinz zu erlauben [1]. Vielleicht daß er in einer andern Ange-
genheit [2] ſich gefälliger zeigte, in welcher es ſich um die Aus-
hlung einer Summe handelte, welche Cölius in der Provinz
s Cicero zu fordern hatte, und wozu er ſeinen Freigelaſſenen
hilo dahin geſchickt zu haben ſcheint [3].

Die Entſcheidung der gerichtlichen Angelegenheiten beſtimmte
h wie in Rom, ſo in den Provinzen zunächſt nach den Edicten,
elche die Statthalter bei ihrer Ankunft daſelbſt bekannt mach-
n. Das des Cicero war auf die Fälle beſchränkt [4], welche,
elleicht weil darüber immer die verſchiedenartigſten Beſtimmun-
n vorgekommen waren, am meiſten zweifelhaft ſein konnten,
id zerfiel in zwei Hauptabſchnitte, deren erſterer die Verhält-
ſſe der einzelnen Städte, das Schuldenweſen, den Zinsfuß
id die Schuldbriefe, und damit zugleich die Angelegenheiten
r Steuerpächter, der zweite die Erbſchaften, den Beſitz, die
erſteigerung [5] und den Verkauf der Güter betraf, Dinge, über
elche immer nur nach den Edicten der Statthalter entſchieden
werden pflegte. Ueber andere Fälle waren keine Beſtimmun-
n gemacht worden; Cicero hatte vielmehr erklärt, ſich hierbei
ch den Edicten der ſtädtiſchen Prätoren richten zu wollen.
on vorzüglicher Wichtigkeit waren die Verordnungen, welche
e Steuerpächter betrafen. Der Vortheil, welchen dieſelben aus
n Provinzen zogen, lag nicht blos in der Erhebung der Abga-
n, ſondern nicht weniger in der Ausleihung von Capitalien.
ewiſſenhafte Statthalter konnten nicht Alles gut heißen, was
erbei durch ihre Habſucht geſchah, Andere aber mochten durch
e zwiſchen Senat und Ritterſtand herrſchende Spannung zu
billiger Strenge gegen die Ritter bewogen werden. Cicero
laubt daher dem Tadel gegen das Edict des Bibulus wegen
ingenommenheit gegen den Ritterſtand [6] nicht widerſprechen zu

---

[1] Die Antwort darauf ſcheint in ad Att. VI, 1, 21 zu liegen. S. Manutius.

[2] Syngrapha Sittiana. ad fam. VIII, 2, 2. 4, 5. 8, 10. 9, 3.

[3] ad fam. VIII, 8, 10.

[4] Er ſelbſt macht auf die Kürze deſſelben aufmerkſam. ad Att. VI, , 15. Es gründete ſich auf das frühere Edict des Q. Mucius Scävola r die Provinz Aſien. Ibid.

[5] Hierauf de magistris faciendis VI, 1, 15 zu beziehen.

[6] nimis gravi praejudicio in ordinem nostrum. ad Att. VI, 1, 15.

dürfen, während er das ſeinige gerade deswegen rühmt, weil darin die Gerechtigkeit gegen die römiſchen Unterthanen ohne den Schein der Härte gegen die Ritter beachtet werde [1]. Verträge, welche von beiden unter einander abgeſchloſſen worden waren, ſollten nur dann als ungültig betrachtet werden, wenn dieſelben ohne offenbare Verletzung der einen Parthei nicht gehalten werden könnten [2]. Er ſtützte ſich dabei auf eine von Q. Mucius Scävola früher in Aſien gemachte Beſtimmung und befriedigte dadurch die Ritter eben ſo ſehr als die Einwohner der Provinz. Ein Hauptpunct, um welchen es ſich handelte, waren die Zinſen. Hierbei geſtattete Cicero da, wo die Schuldbriefe auf höhere als die geſetzlichen Intereſſen lauteten, auf längere Zahlungstermine [3]. Wurde nun vor dieſen Terminen gezahlt, ſo waren es nur die geſetzlichen Zinſen von 1 Procent auf den Monat (centesimae), welche von dem Schuldner verlangt wurden, bezahlte man dagegen nicht, ſo galten die Zinſen, welche der Handſchrift zufolge [4] entrichtet werden ſollten. Die Eingebornen der Provinz ſowohl als die Capitaliſten, rühmt Cicero, ſeien mit dieſer Einrichtung aufs Vollkommenſte einverſtanden, und die Ritter insbeſondere durch eine freundliche Behandlung ſo gewonnen, daß ſie es nicht zu bemerken ſchienen, wie ſehr ihnen die Hände gebunden ſeien [5].

Dem Beiſpiele des Mucius Scävola aber glaubte Cicero außerdem darin folgen zu müſſen, daß er den griechiſchen Einwohnern ſeiner Provinz einen Schein von Freiheit geſtattete, wonach er ihnen die Entſcheidung gewiſſer Rechtsangelegenheiten nach eignen Geſetzen überließ [6]. In den Augen der oft ſo ſchwer Gemishandelten war ſchon der Name der Autonomie nicht werthlos [7]. — Ein ungleich größeres Verdienſt jedoch war dasjenige, welches ſich Cicero um die Erleichterung der Schuldenlaſt der einzelnen Städte erwarb. Viele, ſagt er, ſeien während ſeiner Verwaltung völlig ſchuldenfrei geworden, andere wenigſtens

---

[1] Es war ſonſt von gleichem Inhalt, aber der Ausdruck war ſchonender. ad Att. l. l.

[2] si ita negotium gestum est, ut eo stari non oporteat ex fide bona. Ibid. [3] diem satis laxum. VI, 1, 6. [4] ex pactione.

[5] VI, 1, 16. Publicanis in oculis sumus VI, 2, 5.

[6] VI, 1, 15. ut Graeci inter se disceptent suis legibus.

[7] VI, 2, 4.

theilsweiſe. Zweierlei half dazu, 1. daß die Forderungen unter ſeiner Statthalterſchaft wegfielen, durch welche ſeine Vorgänger die Städte gedrückt hatten [1], 2. daß den Veruntreuungen ein Ende gemacht wurde, welche die in den Städten ſelbſt eingeſetzten Beamten ſich erlaubten. Indem Cicero denjenigen namentlich nachforſchte, welche in den letzten 10 Jahren vorgekommen waren, bewirkte er, daß das Entwendete den Gemeinden vollſtändig wiedererſtattet wurde, und ſetzte dadurch zugleich in den Stand, die Steuerpächter zu befriedigen, welche noch für das vorhergehende Luſtrum die Abgaben zu fordern hatten [2].

Die Zugänglichkeit des Cicero trug eben ſo wie ſeine Milde und Leutſeligkeit dazu bei, den Gang der gerichtlichen Verhandlungen zu erleichtern. Niemand trat denjenigen in den Weg, welche eine Rechtsangelegenheit anzubringen hatten, und es bedurfte keiner Mittelsperſonen [3], welche die Bittenden vornehm von der Perſon des Proconſuls fern hielten, um das Gewünſchte ſich auszuwirken. Sein Beiſpiel blieb zugleich nicht ohne Einfluß auf ſein Gefolge [4]. Selbſt zu ſolchen Lieferungen, welche das Geſetz ausdrücklich geſtattete, wie Heu und Holz, wurde Niemand genöthigt, und außer Obdach und vier Lagerſtätten pflegte keiner der Begleiter des Cicero an den Orten, in welche er kam, etwas zu verlangen [5]. Cicero ſelbſt glaubt die Geldſummen, welche er bei ſeinem Abgang von Rom vom Attikus geliehen hatte, um ſie den Bevollmächtigten deſſelben in der Provinz zurückzuzahlen, nur durch Aufnahme neuer Capitalien abtragen zu können [6]. Eine Hungersnoth, welche in Folge einer Miſerndte eingetreten war, gab ihm, nachdem er von Tarſus nach Laodicea zurückgekehrt war, eine neue Gelegenheit, ſich wohlthätig zu zeigen. Ohne Gewalt der gerichtlichen Urtheilsſprüche brachte er es durch perſönliches Anſehn dahin, daß Grie-

---

[1] Ibid. Hac autem in re incredibile est quantum civitates emerserint. [2] ad Att. VI, 2, 5. cfr. 3, 3.

[3] Nihil per cubicularium. ad Att. VI, 2, 5.

[4] ut nullus teruncius insumatur in quemquam. Id fit etiam et legatorum et tribunorum et praefectorum diligentia. Nam omnes mirifice συμφιλοδοξοῦσιν gloriae meae V, 17, 2. Nur L. Tullejus machte eine Ausnahme, richtete ſich aber nach der lex Julia. V, 21, 5. Forderungen des Gavius abgewieſen VI, 3, 6. [5] ad Att. V, 16, 3.

[6] ad Att. V, 15, 2.

chen ſowohl als Römer ihre Vorrathskammern öffneten, und dadurch dem Mangel abhalfen [1]. Da die begüterten Städte oft große Summen zahlten, um der Winterquartiere für die Soldaten überhoben zu ſein, ſo war der Winter eine beſonders ergiebige Quelle für die Einkünfte der Statthalter geweſen. Selbſt die Cyprier, ſo wenig Veranlaſſung auch vorhanden ſein mochte, römiſche Truppen gerade auf ihre Inſel zu verlegen, hatten allein nicht weniger als 200 Talente gegeben. Man ſtaunte, daß jetzt weder dieſe Abfindungsgelder den Städten zugemuthet, noch auch Ehrenbezeigungen [2], wie ſie durch Bildſäulen, Tempel und dergl. erwieſen zu werden pflegten, angenommen wurden. Freilich war das Benehmen des Cicero eben deswegen in den Augen Vieler eine Gunſtbuhlerei um die Anhänglichkeit der Einwohner der Provinz [3], oder eine thörichte Entäußerung hergebrachter Rechte und Befugniſſe, Niemandem mehr als dem Appius Claudius, dem Vorgänger Cicero's, mit welchem deshalb nicht unerhebliche Streitigkeiten entſtanden.

Bei der Ankunft des Cicero in ſeiner Provinz hatte Appius ein Zuſammentreffen mit ihm abſichtlich vermieden, und außerdem dadurch Anſtoß erregt, daß er ſeine gerichtlichen Verrichtungen zu Tarſus fortſetzte [4], obgleich die amtlichen Geſchäfte eines Statthalters mit dem Eintreffen ſeines Nachfolgers ſofort aufhörten. Noch im September ſcheint er ſich daſelbſt aufgehalten zu haben [5]; denn noch immer iſt in Briefen des Cicero von einer Möglichkeit der gewünſchten Zuſammenkunft die Rede. Außerdem vermißte Cicero 3 Cohorten, und hatte den Befehlshaber der von Neuem zum Kriegsdienſt entbotenen Veteranen [6], Antonius, an den Appius geſchickt, um die Uebergabe derſelben zu bewerkſtelligen.

Es war unter dieſen Umſtänden nicht zu verwundern, wenn Cicero die Gelegenheit benutzte, die Vorzüge ſeiner Verwaltung vor der des Appius geltend zu machen, und die Einwohner der

---

[1] ad Att. V, 21, 8.

[2] ad Att. V, 21, 7 u. daſ Manutius. ad fam. XIII, 67.

[3] Wie vortheilhaft ihm dies war: ad Att. V, 18, 2. 20, 6.

[4] forum agere, statuere multa, decernere, judicare. ad fam. VIII. 6, 4.

[5] ad fam. VIII, 6, 6. vgl. III, 7, 4.

[6] ad fam. VIII, 6, 5.

Provinz gegen die noch fortdauernden Ansprüche desselben in Schutz nahm. Zunächst betrafen diese die Gesandtschaften zu Ehren des Appius [1], zu denen einzelne Städte der Provinz bewogen worden waren. Die Reden gegen den Verres beweisen, daß gerade die ungerechtesten und habsüchtigsten Regierer der Provinzen am meisten darauf bedacht waren, ihre Verwaltung durch solche Zeugnisse der Provinzialen in Rom zu rechtfertigen. Da aber die Kosten dazu aus den eignen Mitteln der Städte bestritten werden mußten, so gehörten diese Gesandtschaften zu den drückendsten Zumuthungen, welche den Einwohnern der Provinzen gemacht wurden, und es fehlte nicht an Klagen über den Aufwand, welcher den durch ihre Ausgaben ohnehin gedrückten Gemeinden dadurch verursacht würde [2]. Cicero mochte die Beschlüsse, welche hierüber gefaßt worden waren, nicht sofort für ungültig erklären, allein er stellte dieselben als etwas zur Ehre des Appius durchaus Unwesentliches dar [3], und erklärte, er werde es zwar loben, wenn es auf die eignen Kosten derjenigen geschehe, welche die Gesandtschaften übernähmen, und werde es gestatten, wenn der Aufwand nicht das gesetzliche Maß überschritte, aber nicht zulassen, wenn derselbe dieses Maß überstiege. Gegen die Behauptung übrigens, als sei sein Edict mit Absicht darauf eingerichtet worden, vertheidigt sich Cicero auf das Nachdrücklichste. Sein Edict, heißt es, sei zu Rom abgefaßt und die einzigen dazu später gemachten Zusätze von den Steuerpächtern veranlaßt worden, welche ihm nach Samos entgegengekommen seien und ihn gebeten hätten, einiges sie Betreffendes aus dem Edict des Appius in das seinige aufzunehmen [4]. Mit besonderer Sorgfalt freilich sei der Abschnitt über die Verminderung des Aufwands der Städte abgefaßt, und es stehe darin manches Neue, was aber nur das Beste derselben bezwecke; dasjenige jedoch, wodurch der Verdacht einer absichtlichen Beleidigung des Appius hervorgegangen, sei aus früheren Edicten entlehnt [5]. Die Verordnung, es solle Niemand ohne Vorwissen

---

[1] Ueber den Zweck derselben: ad fam. III, 8, 4. [2] III, 8, 2.

[3] Solchen Gesandtschaften, sagte er (ad fam. III, 8, 3), werde gewöhnlich gar keine Gelegenheit gegeben, ihr Lob anzubringen. Anders freilich III, 10, 6, als von einer Anklage gegen den Appius die Rede war.

[4] ad fam. III, 8, 4. [5] tralaticium. ad fam. III, 8, 4.

des Cicero die Provinz verlaſſen, habe die Geſandtſchaften deswegen nicht treffen können, weil dieſelben keine Privatangelegenheit zum Zwecke gehabt, und eben ſo widerſinnig ſei es, zu behaupten, daß Cicero durch dieſen Beſchluß diejenigen habe zurückhalten wollen, welche ihm in das Lager und über den Taurus nicht hätten folgen können, da ja den obrigkeitlichen Perſonen und Geſandten aller Städte der Diöceſen dieſſeit des Taurus völlig unverwehrt geweſen, ſich an den Cicero zu wenden, ſo lange er in Laodicea, Apamea, Synnada, Philomelium und Ikonium geweſen. Das Einzige alſo, was gegen die Geſandtſchaften geſchehen, ſeien die Anordnungen zur Verminderung der Ausgaben der Städte, allein auch hierüber ſei nur feſtgeſetzt worden, worauf die Vorgeſetzten derſelben ſelbſt angetragen hätten, es ſolle keine Stadt durch unnöthigen Aufwand gezwungen werden, ihre Gefälle zu verkaufen und Kopf- und Thürſteuer zu erheben [1]. Unvortheilhafte Aeußerungen über die Legaten, Präfecten und Kriegstribunen des Appius aber geſteht Cicero zwar nicht veranlaßt, aber auch nicht ſehr zurückgehalten zu haben [2].

Appius hatte ſich indeſſen bei Cicero brieflich nicht blos über die Verhinderung der Ehrengeſandtſchaften, ſondern auch der ihm gewidmeten Denkmäler [3] beſchwert. Cicero ſagt, das Schreiben, welches er darüber von ihm erhalten hatte, ſei voll der ungerechteſten Klagen [4], und rechtfertigt ſich gegen den Appius namentlich dadurch, daß ihm das Schreiben deſſelben, worin er erſucht werde, die Errichtung dieſer Denkmäler ſchon vor dem Winter zu geſtatten, erſt nach dem kürzeſten Tage eingehändigt worden ſei. Indeſſen, fügt er hinzu, werde er den Wünſchen des Appius nicht entgegen ſein, obgleich Mehrere ſich gegen die dazu erforderlichen Abgaben erklärt hätten [5].

Uebereinſtimmend damit ſchreibt Cicero an den Attikus [6], Appius habe ihm auf ſeiner Rückreiſe 2 bis 3 Briefe mit mancherlei Vorwürfen geſchrieben, weil mehrere ſeiner Anordnungen

---

[1] ne in venditionem tributorum et illam acerbissimam exactionem, quam tu non ignoras, capitum atque ostiorum inducerentur sumtus minime necessarii III, 8, 5. [2] III, 8, 7.

[3] Appiana. fam. III, 9, 1.

[4] Auch Appius klagte ſpäter, Ciceronis literas esse stomachosiores. ad fam. III, 11, 4. [5] ad fam. III, 7, 3. [6] VI, 1, 2.

von ihm aufgehoben worden seien. Nicht anders als ein Arzt dem andern, welchem ein von ihm behandelter Patient übergeben worden sei, zürne, weil er seine Verordnungen ändere, eben so sehe es Appius nicht gern, daß eine Provinz, die er durch Aderlässe und Entziehung des Möglichen ihm ausgesogen überliefert habe, durch ihn wieder zu Kräften komme [1]. Freilich sei die Verschiedenheit des Verfahrens nicht gering. Unter des Appius Verwaltung sei Alles durch Kosten und Aufwand erschöpft worden, unter der seinigen Niemand etwas zu zahlen genöthigt worden. Von ähnlicher Art sei das Betragen der Begleiter, Legaten und Präfecten des Appius gewesen. Wenn Appius, wie ein Brief des Brutus andeute, ihm auch für Manches dankbar sei, so sei er damit nicht unzufrieden, allein er werde gerade an dem Tage, an welchem er dies schreibe, mehrere unbillige Bestimmungen und Verhandlungen des Appius aufheben.

Mit der Ankunft des Appius in Rom scheint sich übrigens die Stimmung Beider wesentlich verändert zu haben [2]. Auf die beiden Rechtfertigungsschreiben des Cicero hatte Appius sehr versöhnlich geantwortet [3], und Cicero, der sich jetzt gegen die Wünsche desselben nachgiebiger zeigt, erwidert ihm darauf, ihr bisheriger Streit könne nur für eine Folge böswilliger Zuträgereien gehalten werden, Appius aber müsse unmittelbar nach seiner Ankunft in Rom eingesehen haben, wie treu, wie aufmerksam und beständig Cicero in der Erfüllung aller seiner Pflichten gegen ihn gewesen sei. Die Nachricht von der Bewilligung des vom Appius verlangten Triumphes werde ihm auf jede Weise erwünscht sein, die Schrift über die Augurnlehre aber, welche ihm Appius zugedacht habe, bitte er ihn auf eine ruhigere Zeit zu verschieben [4].

Pompejus, dessen einer Sohn mit der Tochter des Appius verheirathet war [5], M. Brutus [6] und Pomtinus [7] scheinen bei

---

[1] προσανατρεφομένην. [2] ad Att. VI, 2, 10. 6, 10.

[3] ad fam. III, 9, 1.

[4] libros augurales. ad fam. III, 11, 3. Appius war selbst mit im Collegium der Augurn. III, 10, 9. Nunc tamen, ut ipse polliceris, pro auguralibus libris orationes tuas confectas omnes exspectabo. III, 11, 3.

[5] ad fam. III, 10, 10. [6] III, 11, 3.

[7] ad Att. V, 21, 9. fam. III, 10, 2. 3.

dieſer Ausſöhnung die Vermittler gemacht zu haben. Appius nämlich wurde bei ſeiner Rückkehr mit einer doppelten Anklage bedroht, wobei Dolabella, der Schwiegerſohn des Cicero, als ſein Gegner auftrat [1], und die Fortdauer ſeiner Verfeindung mit Cicero konnte ihm leicht nachtheilig werden. Indeſſen war der Proceß wegen Majeſtätsverletzung, noch ehe Cicero den Appius von Neuem ſeiner Freundſchaft verſichert, zu ſeinen Gunſten entſchieden worden [2], und von dem andern wegen Ambitus ſchien der Ausgang nicht zweifelhaft, und die Hauptabſicht ſeiner Gegner nur zu ſein, ihm den Triumph zu entziehen [3], um welchen er angehalten hatte. Zu gleicher Zeit aber wurde dem Appius trotz aller Anfechtungen die Cenſorwürde zu Theil [4], welche er im J. 50 mit dem L. Calpurnius Piſo Cäſoninus bekleidete, und die Klage wegen Ambitus blieb eben ſo fruchtlos als die frühere wegen Majeſtätsverletzung. Hierzu kam, daß die Verheirathung des Dolabella mit der Tochter des Cicero, welche während des erſten Proceſſes des Appius erfolgte, nicht ſowohl ſein als ſeiner Gemahlin Werk, und Cicero mit dem Benehmen des Dolabella gegen den Appius [5], wie ſeine Aeußerungen auch gegen den dem Dolabella befreundeten Cölius [6] erweiſen, keineswegs einverſtanden war. So wurde es ihm nicht ſchwer, die mit Appius wiederhergeſtellte Freundſchaft zu erhalten, welche ihm bei der Verbindung deſſelben mit dem Pompejus und dem Einfluß, welchen ihm das Cenſoramt vergönnte, nicht gleichgültig ſein konnte.

Je mehr ſich nämlich die Statthalterſchaft des Cicero ihrem Ende näherte, deſto mehr mußte ihm an mächtigen und einflußreichen Freunden in Rom gelegen ſein, theils um ſeinen Verdienſten die gewünſchte Anerkennung zu verſchaffen, theils um der Nothwendigkeit zu entgehen, die Verwaltung ſeiner Provinz noch länger fortſetzen zu müſſen. Cicero hatte nicht unterlaſſen, ſchon in den erſten Monaten nach ſeiner Ankunft über die Begebenheiten in ſeiner Provinz die nöthigen Nachrichten an den Senat zu ſenden, und die beiden erſten dieſer Berichte ſind un-

---

[1] ad Att. VI, 6, 1 subito sum factus accusatoris ejus socer.
[2] fam. III, 11, 1. 2. [3] fam. III, 10, 1.
[4] fam. III, 10, 3. 11, 4. 12, 1. [5] fam. III, 10, 5.
[6] ad fam. II, 13, 2.

ter den Briefen an seine Freunde erhalten [1]. Der eine ist auf die ersten noch wenig verbürgten Nachrichten von der Erscheinung der Parther in Syrien geschrieben, und theilt sowohl diese Nachrichten selbst, als die hierauf von Cicero gefaßten Entschließungen mit. Er würde dieses Schreiben für unnöthig gehalten haben, wenn der mit der Verwaltung von Syrien beauftragte Bibulus daselbst bereits angekommen wäre, glaubt indessen den Senat in jedem Falle auf die Nothwendigkeit, der Provinzen Syrien und Cilicien sich anzunehmen, aufmerksam machen zu müssen [2]. Der andere der beiden Berichte ist nur kurze Zeit nach dem ersteren geschrieben. Cicero ist noch im Lager bei Cybistra und hat eben die Angelegenheiten des Ariobarzanes in Ordnung gebracht, die daher auch Hauptgegenstand seines Schreibens sind [3].

Das wichtigste der Schreiben aber, in welchen Cicero den Senat von den Kriegsbegebenheiten seiner Provinz benachrichtigt, ist in der vorhandenen Sammlung seiner Briefe nicht erhalten. Erwähnt wird dasselbe in einem Briefe an den Attikus [4], der nicht lange nach der Einnahme von Pindenissum während der Saturnalien geschrieben ist, indessen ist dasselbe damals noch nicht abgesendet. Die Vertreibung der parthischen Reiterei aus Cilicien, der Krieg mit den Bewohnern des Amanus und die Belagerung und Einnahme von Pindenissum scheinen darin namentlich geschildert worden zu sein [5], Unternehmungen, denen das Verdienst wenigstens, zur Sicherung und Beruhigung der Provinz beigetragen zu haben, nicht abgesprochen werden konnte. Cicero selbst, dem der Imperatortitel zu Theil geworden war, hatte die Feindseligkeiten bis in die Mitte des Winters fortgesetzt.

---

[1] ad fam. XV, 1 u. 2.

[2] §. 4 magno opere vos et hortor et moneo, ut his provinciis serius vos quidem quam decuit, sed aliquando tamen consulatis.

[3] ad Att. V, 18, 1 wird dieses Schreiben ausdrücklich angeführt, V, 21, 2 dagegen scheint das erstere gemeint, wonach dasselbe d. 7. Oct. zu Rom ankam.

[4] V, 20, 7. Eben so fam. II, 10, 3. (am 25. Tage der Belagerung von Pindenissum geschrieben. §. 3.)

[5] fam. XV, 4. II, 10, 2. 3. ad Att. V, 21, 2 — 6.

Von einer ſolche Verdienſte lohnenden Auszeichnung war ſchon vor der Abreiſe des Cicero aus Rom zwiſchen ihm und ſeinen Freunden die Rede geweſen [1], und er glaubt daher kein Bedenken tragen zu dürfen, jetzt in der That eine Supplication zu verlangen, und ſpäter um einen Triumph anzuhalten [2]. In einem gleichzeitigen Schreiben an den M. Cato, von welchem er den Vorwurf der Eitelkeit fürchtete, beruft ſich Cicero theils auf die ſeit ſeiner Verbannung veränderten Verhältniſſe, die ihn jetzt nach ſolchen Auszeichnungen zu ſtreben nöthigten, theils auf die Leichtigkeit, mit welcher dieſelben auch bei unbedeutenderen Verdienſten zuerkannt zu werden pflegten [3], indem er zugleich hervorhebt, wie er im Beſitz einer geringen Kriegsmacht durch eine gerechte, Zutrauen erregende Behandlung der Bundesgenoſſen mehr geleiſtet habe, als er durch Legionen hätte leiſten können.

Wie ſehr übrigens die Freunde des Cicero um ſein Schickſal des Partherkrieges halber beſorgt waren, ſieht man aus den gelegentlichen Aeußerungen des ſonſt in der That nicht ängſtlichen Cölius [4]. Ehe noch ein Schreiben des Cicero angekommen war [5], hatte man aus Briefen des Caſſius und Dejotarus den Uebergang der Parther über den Euphrat zu Rom erfahren. Dieſe Nachrichten ſchienen Vielen unerwartet zu ſein; denn, ſchreibt Cölius [6], wären nicht den Berichten des Caſſius die des Dejotarus gefolgt, ſo würde man geglaubt haben, Caſſius habe dieſelben nur erſonnen, um eigne Räubereien für Plünderungen der Feinde auszugeben. Daß man indeſſen die Sache nicht für unbedeutend hielt, folgt aus den Partheibeſtrebungen, welche ſich damit in Verbindung ſetzten. Einige nämlich waren der Meinung, dem Pompejus die Führung des Partherkrieges ſofort

---

[1] fam II, 10, 2. VIII, 5, 1.

[2] Obwohl nicht immer auf eine Supplication auch ein Triumph folgte. ad fam. XV, 5, 2.

[3] ut multi nequaquam paribus rebus honores summos a senatu consecuti sint. §. 14. Dem Cölius ſchreibt er (fam. II, 12, 3): Spero me integritatis laudem consecutum. Non erat minor ex contemnenda quam est ex conservata provincia. Spem triumphi? inquis. Satis gloriose triumpharem.

[4] fam. VIII, 5, 1. 7, 1. 10, 1. 14, 4.

[5] A te literae non venerunt. VIII, 10, 2.

[6] den 18. November. fam. VIII, 10, 2.

übertragen, — und die Briefe des Cicero beweiſen [1], daß eſer damals wirklich in Aſien erwartet wurde, — Andere, an dürfe denſelben nicht aus der Stadt entfernen, noch An= re, es müſſe Cäſar mit ſeinem Heere, Andere endlich, es üßten die Conſuln nach Aſien geſandt werden. Die Conſuln rerſeits vermieden es, einen Senatsbeſchluß zu veranlaſſen, s Furcht dadurch die Führung des Kriegs zu erhalten, und eſelbe doch ſpäter an einen Andern zu verlieren. Es werde her, ſchrieb Cölius dem Cicero, vor dem Anfang des folgen= n Jahres ſchwerlich etwas geſchehen; erſt dann würden die agiſtrate, falls wirklich ein größerer Krieg ausbrechen ſollte [2], h damit beſchäftigen. Unterdeſſen ſei dem Cicero zu rathen, ne Berichte genau und vorſichtig einzurichten, damit man we= r von ihm ſagen könne, er habe Jemandem zu Gefallen ge= rieben, noch er habe etwas Erwähnenswerthes verſchwiegen [3]. uch im folgenden Jahre noch hofften diejenigen, welche den usbruch der Zwietracht des Pompejus und Cäſar fürchteten, eſelbe dadurch abzuleiten, daß einer von beiden mit der Füh= ng des parthiſchen Krieges beauftragt würde [4].

Der 7. October ſoll nach einem Briefe an den Attikus [5] r Tag geweſen ſein, an welchem ſowohl das Schreiben des Caſ= s, welches die glückliche Abwendung der Gefahr, als das des icero, welches den ausbrechenden Krieg verkündigte, im Senat rgeleſen worden ſei. Hiermit jedoch ſteht der Brief des Cö= s vom 19. November [6] in Widerſpruch, wonach von Cicero ch gar kein Schreiben an den Senat angekommen, von dem ſſius aber nur der Einbruch der Parther, nicht ihre Vertrei= ng gemeldet ſein ſoll. Auch ſcheint es kaum möglich, daß die achrichten aus Cilicien und Syrien ſo ſchnell, als dies dem riefe an den Attikus zufolge der Fall geweſen ſein müßte, nach om gekommen wären. Die erſte aber wenig verbürgte Nach= ht von dem Einbruch der Parther erhält Cicero den 1. oder 3. eptember [7], eine beſtimmtere, worin es zugleich hieß, daß ſie

---

[1] ad Att. VI, 1, 3.

[2] si Parthicum bellum erit. fam. VIII, 10, 3.

[3] ne aut velificatus alicui dicaris, aut aliquid, quod referret scire, icuisse. [4] VIII, 14, 4. [5] V, 21, 2.

[6] fam. VIII, 10, 3. [7] fam. XV, 4, 3. 3, 1.

bei Tyba in Syrien ein Lager aufgeſchlagen, den 19. September; den Rückzug des bis Antiochia vorgedrungenen Feindes aber will er erſt bei ſeiner Ankunft am Amanus vernommen haben [1]. Nach Tarſus kömmt er den 3. October [2], die Unternehmungen gegen die freien Einwohner des Amanus beginnt er den 12. [3] und ſchlägt dieſelben den 13. October. Bei Cybiſtra hat er ſich 5 Tage aufgehalten. Den 19. September aber war noch auf den Grenzen von Lykaonien und Kappadocien, und es kann aus ſeinem zweiten Schreiben [4] an den Senat geſchloſſen werden, daß er ſein erſtes damals ſogleich abgehen ließ. Einige Tage ſcheinen erforderlich geweſen zu ſein, um von da nach Cybiſtra zu gelangen, und eben ſo einige, um den Weg von Cybiſtra über den Taurus nach Tarſus zurückzulegen, die 5 Tage alſo, welche er bei Cybiſtra verweilte, in den Ausgang des September, etwa zwiſchen den 24. und 29. zu gehören. In dieſem Lager aber wußte Cicero von den Vorfällen bei Antiochia noch nichts, obgleich täglich Boten aus Syrien bei ihm eintrafen, alſo kann Caſſius auch die Parther, wie er ſich rühmte, kaum vor dem Ende des Monats zurückgeſchlagen haben. Soll nun angenommen werden, daß die Siegesbotſchaft des Caſſius in 7—10 Tagen von Syrien nach Rom gelangte, und das Schreiben des Cicero an den Senat, welches er ohngefähr den 19. September abgehen ließ, und wahrſcheinlich zuerſt nach einem Hafen der Weſtküſte Kleinaſiens ſchickte, daſſelbe Ziel in wenig mehr als 14 Tagen erreichte [5].

Mit dem Rückzug der Parther vor Antiochia ſchien indeſſen der Krieg noch nicht beſeitigt zu ſein. Zwar hatte Caſſius ſich deſſen gerühmt [6], und Cicero hebt ſelbſt an ein Paar Stellen die Verdienſte deſſelben anerkennend hervor [7]; eben ſo aber äußert er ſich ſpäter, unzufrieden mit der Anmaßung, mit welcher Caſſius an den Senat geſchrieben hatte, verkleinernd darüber, und

---

[1] fam. XV, 4, 7.
[2] ad Att. V, 20, 3.
[3] fam. XV, 4, 8.
[4] fam. XV, 1, 3.
[5] ad Att. V, 21, 2.
[6] ad Att. l. l. per se confectum esse Parthicum bellum.
[7] fam. II, 10, 2 Cassius noster — feliciter ab Antiochea hostem rejecerat. — ad Att. V, 20, 2 Itaque eos cedentes ab oppido insecutus, rem bene gessit.

beruft ſich wegen der keineswegs abgewendeten Gefahr auf die Nachrichten des Bibulus, welche nicht wenig Furcht verrathen dürften [1]. In der That nämlich hatte ſich der Feind kaum an die Grenzen zurückgezogen. Er überwinterte in Cyrrheſtika, und Dejotarus, mit deſſen Sohne eine Tochter des armeniſchen Königs Artavasdes verlobt war, wollte wiſſen, daß der König der Parther mit ſeiner ganzen Macht mit dem Anbruch des Sommers den Euphrat überſchreiten werde [2]. Cicero ſelbſt war in nicht geringer Beſorgniß. Denn wenn auch Syrien den erſten Anfall des Feindes zu beſtehen hatte, ſo erregte doch weder die Perſönlichkeit des Bibulus, noch die Stärke ſeiner Truppen beſonderes Vertrauen.

Die Kriegsunternehmungen in Cilicien während des Winters des J. 50 waren nicht lange vorüber, als ſich Cicero von Tarſus nach Laodicea begab, wo er den 11. Februar ankam. Hier ſollten vom 13. Februar bis zum 15. März die gerichtlichen Angelegenheiten vorgenommen werden, welche in das Gebiet von Cibyra und Apamea gehörten, von da bis zum 15. Mai die nach Synnada, Pamphylien, Lykaonien und Iſaurien gehörigen, mit dem 15. Mai aber war die Abſicht des Cicero, nach Cilicien zu gehen, um hier den Junius hinzubringen, hierauf während des Julius ſeinen Rückweg durch die Provinz anzutreten, und dieſelben den 30. zu verlaſſen [3]. Indeſſen war es zweifelhaft, ob die Kriegsmacht des Bibulus die aufs Neue vordringenden Parther ſo lange aufhalten würde, und in dieſem Falle namentlich bedenklich, die Provinz, wofern der Senat nicht einen Nachfolger geſandt hatte, einem Andern zu überlaſſen [4]. Die Verſicherung des Pompejus endlich, welcher ihm geſchrieben hatte, daß der Krieg ſeine Sorge ſein werde, war unter den damaligen Umſtänden zumal ein wenig zuverläſſiger Troſt. Zwiſchen Bibulus ſelbſt und Cicero ſcheint keine große Eintracht geweſen

---

[1] ad Att. V, 21, 2. VI, 1, 14. Cassius ineptas literas misit.

[2] S. d. angef. St. Hiemant in nostra provincia Parthi.. Exspectatur ipse Orodes VI, 1, 14. Vgl. fam. II, 11, 1.

[3] ad Att. V, 21, 7. 9. VI, 2, 6.

[4] ad Att. VI, 6, 3. Vgl. V, 21, 3. Die Kriegsmacht des Dejotarus zwar zahlreich und mit römiſcher Bewaffnung, aber wenig zuverläſſig. VI, 1, 14. Andere Hülfstruppen VI, 5, 3.

zu ſein. Bibulus hatte nach dem geringen Erfolg, mit welchem die Einwohner des Amanus von ihm bekämpft worden waren, Urſache, den hierin glücklicheren Cicero zu beneiden, und legte ſeine Abneigung gegen ihn unverholen an den Tag [1]. Mit Recht auch glaubte es Cicero übel aufnehmen zu dürfen, daß Bibulus den Ariobarzanes, welchem der Senat durch Cicero den königlichen Titel zugeſtanden hatte, in ſeinen Briefen immer nur den Sohn des Königs nannte [2].

Den 5. Junius langte Cicero von Neuem in Tarſus an, worauf er an die Grenzen ſeiner Provinz gerückt zu ſein ſcheint, um dem Schauplatz des Krieges näher zu ſein [3]. Während ſich nämlich in Cilicien die im vorigen Jahre, wie es ſcheint, nicht völlig unterdrückten Gebirgsbewohner durch neue Räubereien und Plünderungen an den römiſchen Unterthanen rächten, kam es in Syrien in der That zu neuen Feindſeligkeiten [4]. Indeſſen wurde die Gefahr hier abermals glücklich abgewandt, ſei es durch die Vertheidigungsanſtalten des Bibulus, obwohl Cicero ihn fortwährender Unthätigkeit beſchuldigt [5], ſei es durch den freiwilligen Rückzug des Feindes, welcher noch in der erſten Hälfte des Julius erfolgt zu ſein ſcheint [6]. Eine glückliche Fügung der Vorſehung, ſchreibt Cicero dem Attikus [7], habe ihn von dem parthiſchen Kriege befreit. Uebrigens hatte der Senat noch vor dem Abgang des Cicero beſchloſſen, dem zum Nachfolger des Caninius Saluſtius als Quäſtor des Bibulus ernannten Marius die nach Syrien beſtimmten Legionen zu übergeben [8], und die auch von Cato begünſtigte Supplicatio von 20 Tagen würde weder beantragt noch beſchloſſen worden ſein, ohne daß Bibu-

---

[1] fam. II, 17, 6. [2] fam. II, 17, 7.

[3] ad Att. VI, 2, 6. 3, 2. 4, 1. 5, 3. 4. fam. II, 17, 6.

[4] magnum in Syria bellum, magna in Cilicia latrocinia ad Att. VI, 4, 1.

[5] Allerdings heißt es ad Att. l. l. Quum enim arderet Syria bello et Bibulus in tanto moerore suo maximam curam belli sustineret, dagegen ad Att. VI, 8, 5 Bibulus dum unus hostis in Syria fuit, pedem porta non plus extulit, quam domo sua.

[6] fam. II, 17, 3 Antwort auf einen Brief des Caninius Saluſtius aus Syrien, welchen Cicero den 17. Jul. zu Tarſus erhielt. Vgl. ad Att. VI, 6, 3. VII, 2, 8. [7] VII, 1, 2.

[8] fam. II, 17, 5. Vgl. 17, 6. u. ad Att. VII, 2, 6.

s durch irgend ein glückliches Unternehmen die dazu erforderli-
en Anſprüche erworben hatte.

Da Cicero nur auf eine einjährige Amtsführung angewie-
n [1], und eine Verlängerung derſelben nicht beſchloſſen, eben ſo
enig aber auch ein Nachfolger vom Senat ernannt worden
ar, ſo war es ſeine eigne Sache, einen ſolchen zu ernennen,
id dieſe Angelegenheit beſchäftigte ihn lange zuvor, ehe er die
rovinz verließ. Er entſchied ſich zuletzt für den C. Cölius
aldus, welcher ihm während des Sommers des Jahrs 50 als
uäſtor in ſeine Provinz geſandt worden war [2], da Pomtinus
el früher ſchon die Provinz verlaſſen hatte, ſein Bruder Quin-
s aber theils ſelbſt dazu wenig geneigt war, theils auch um
r Nachrede willen, welche dadurch hervorgerufen werden konn-
[3], nicht ganz geeignet ſchien. Freilich waren manche Bedenk-
chkeiten dagegen geäußert worden, Cicero aber glaubte ſeinen
uäſtor durch Bevorzugung eines Andern nicht zurückſetzen zu
rfen [4], und konnte ſich dabei auf das Beiſpiel des Pompejus
id Cäſar berufen [5].

Nicht ohne Mühe hatten es die Freunde des Cicero, außer
. Cölius beſonders Furnius und Lentulus [6], dahin gebracht,
ß das von ihm gewünſchte Dankfeſt beſchloſſen wurde. In-
ſſen war die Sache, nachdem einmal der Widerſpruch des Cu-
o beſeitigt war, und die Conſuln dafür gewonnen waren, kei-
m Zweifel mehr unterworfen geweſen. Nur Cato hatte dage-
n geſprochen, obgleich auf eine Weiſe, die für Cicero nur eh-
nvoll ſein konnte. Der Grund ſeines Widerſpruchs war, daß
e Kriegsthaten des Cicero nicht bedeutend genug ſchienen, deſto
erkennenswerther aber das Verdienſt einer ſchonenden und un-
ſcholtenen Verwaltung ſeiner Provinz, welches Cato daher
en ſo wie die Erhaltung des Königs von Kappadocien und
n gewinnenden Einfluß des Cicero auf die Bundsgenoſſen aus-
ücklich gerühmt hatte. Eine größere Ehre, war ſeine Mei-
ng, ſei es, wenn der Senat die Erhaltung einer Provinz
r Sanftmuth und Unbeſcholtenheit eines Statthalters, als

---

[1] ad Att. V, 21, 9. [2] ad Att. VI, 2, 10. 5, 3.
[3] fam. II, 15, 4. ad Att. V, 21, 9. VI, 1, 14. 3, 1. 4, 1.
[4] ad Att. VI, 5, 3. [5] ad Att. VI, 6, 4. fam. II, 15, 4.
[6] fam. VIII, 11, 2.

wenn er ſie den kriegeriſchen Verdienſten deſſelben zuſchreibe, und einen Triumph beſchließe [1]. Indeſſen war Cato bei der Abfaſſung des Senatsbeſchluſſes über die Supplicatio zugegen [2] und legte dadurch ſeine Theilnahme für Cicero an den Tag. Auch hatten ſich für die Anſicht des Cato nur ſein Nachahmer Favonius und der mit Cicero geſpannte Hirrus erklärt [3].

Die Bewilligung einer Supplication ſchien den dadurch Ausgezeichneten zugleich zu Anſprüchen an einen Triumph zu berechtigen, und Cicero ſelbſt wünſchte deswegen unter denſelben Magiſtraten, unter welchen er die Supplication erhalten hatte, auch nach Rom zurückzukehren [4]. Die Briefe ſeiner Freunde forderten ihn ebenfalls auf, einen Triumph zu verlangen [5], und obgleich bei der Geringfügigkeit ſeiner Kriegsthaten der Vorwurf der Eitelkeit kaum abgeläugnet, und bei dem nahe bevorſtehenden Partheikampf die gewünſchte Ehre nur durch Aufopferung einer unabhängigeren Stellung erkauft werden konnte [6], ſo glaubte doch Cicero dem Bibulus, welcher daſſelbe verlangte, um ſo weniger nachſtehen zu dürfen, je mehr dieſe von den Partheigenoſſen deſſelben begünſtigt wurden [7]. Nach der mehrmals wiederholten Verſicherung des Cicero konnte ſich Bibulus durchaus keiner größeren Thaten rühmen als er ſelbſt; er verließ ebenfalls die Provinz nach einjähriger Verwaltung und ließ einen Stellvertreter daſelbſt zurück [8]. Bibulus wünſchte damals ſeinen Sohn in das Augurncollegium zu bringen [9], wobei er die Zuſtimmung des Cicero nöthig hatte, allein er konnte ſeine Abneigung gegen den Freund des Cäſar nicht überwinden, ſo wie er ſelbſt noch als Statthalter von Syrien ſich weigerte, die juliſchen Geſetze, welche durch ſeinen Widerſpruch ungültig geworden, anzuerkennen.

Ungeduldig ſeine Abreiſe ſo viel als möglich zu beſchleunigen, äußert Cicero ſchon im Februar des Jahres 50 [10], während

---

[1] fam. XV, 5, 2. [2] scribendo adfuisti XV, 6, 2.
[3] fam. VIII, 11, 2. [4] ad Att. VI, 7, 2.
[5] Amicorum literae me ad triumphum vocant. ad Att. VI, 6, 4. VII, 3, 2. [6] ad Att. VII, 3, 2.
[7] ad Att. VIII, 8, 5. VII, 2, 6. 7. 8.
[8] ad Att. VII, 3, 5.
[9] nachdem ihm zwei andere Söhne zu Alexandria ermordet waren. Val. Max. IV, 4. Caes. B. C. III, 110. [10] ad Att. V, 21, 9.

s Julius, wenn die Umstände anders es zuließen, von Cilicien
s durch seine Provinz den Rückweg antreten zu wollen [1].
n Ende dieses Monats nämlich ging das Jahr seiner Verwal-
ng zu Ende. Indessen forderten die Kriegsbegebenheiten im
grenzenden Syrien einen längeren Aufenthalt in Cilicien.
en 17. Julius verweilte er noch in Tarsus [2]. Von da wollte
nach Laodicea zurückkehren, und sich hier für das nach Rom
die Staatscasse zu sendende Geld die erforderliche Bürgschaft
sten lassen [3]. Er war von dem Caninius Salustius um
0000 Drachmen angesprochen worden, allein er antwortet ihm
schläglich, indem er bemerkt, daß von dem Gelde, was in
r Provinz eingegangen, eben so wie von der Kriegsbeute,
chts in seinen Händen geblieben sei. Mescinius aber, sein
uästor, hatte bis jetzt noch keine Rechnung abgelegt, und es
llte dies erst zu Apamea geschehen [4]. Uebrigens hatte Cicero
i seinem Abgang nicht nur dem Cölius, dem Nachfolger des
escinius, den vollständigen Betrag der Summe, welche für
e jährige Verwaltung der Provinz aus der Staatscasse entrich-
: wurde, hinterlassen, sondern auch sehr zur Unzufriedenheit
ner Begleiter, welche eine Vertheilung dieser Summe für sich
wartet hatten, 1 Million Sestertien an die Staatscasse zu-
ckgezahlt [5].

Cicero hatte seinen Sohn Marcus, eben so wie Quintus
n seinigen mit in die Provinz genommen, welche während der
riegsbegebenheiten am Ende des Jahres 51 der Aufsicht des
nigs Dejotarus übergeben worden waren [6], und jetzt wieder
lt ihnen zu Laodicea zusammentrafen, wo der Sohn des
uintus die männliche Toga erhalten sollte [7]. Später wurden
eselben nach Rhodus geschickt und hier wollte sie Cicero selbst
f dem Rückwege aus Asien abholen [8]. Offenbar war seine
bsicht von Ephesus aus sich dahin zu begeben und hierauf so-

---

[1] ad Att. VI, 2, 6.

[2] ad fam. II, 17, 1. Man warf ihm indessen vor, daß er mit der
rückziehung seiner Truppen zu voreilig gewesen. 17, 3.

[3] fam. II, 17, 4. [4] fam. II, 17, 4. ad Att. VI, 7, 2.

[5] ad Att. VII, 1, 6. [6] ad Att. V, 18, 4.

[7] ad Att. V, 20, 9. VI, 2, 2.

[8] ad Att. VI, 7, 2. fam. II, 17, 1.

gleich nach Athen zu ſegeln. Allein er iſt ſeines Entſchluſſes nicht völlig gewiß [1], und der Aufenthalt, den er in Epheſus fand, würde die Ausführung ſehr zweifelhaft machen, wieſe nicht der Anfang des Buches über die berühmten Redner ausdrücklich darauf hin [2]. Cicero, dem an der Beſchleunigung ſeiner Rückkehr viel gelegen war, hatte ſchon im September Athen zu erreichen gehofft [3], befand ſich aber, durch die Eteſien gehindert [4], noch zu Anfang des October in Epheſus. Den 14. October langte er zu Athen an, wo er noch den 18. war [5], den 25. November zu Brunduſium, wo er jedoch ſchon den 13. einzutreffen gehofft hatte [6], den 6. December in Aeculanum [7] im Lande der Hirpiner, und den 4. Januar in Rom [8]. Einigermaßen vervollſtändigt wird die Reiſegeſchichte des Cicero durch die Briefe, welche er an ſeinen zu Anfang des Monats November in Paträ krank zurückgebliebenen Freigelaſſenen Tiro ſchrieb [9]. Hiernach verließ Cicero den Tiro den 2. November, kam den 6. nach Leukas, den 7. nach Actium, den 9. nach Corcyra, wo ihn bis zum 16. Stürme aufhielten, den 17. nach dem 120 Stadien entfernten Hafen der Corcyräer bei Caſſiope, und als hier endlich nach ſiebentägigem Warten das Wetter zur Ueberfahrt günſtiger geworden war, den 25. November zu Brunduſium, wo zugleich Terentia eintraf [10]. Außerdem verrathen die Briefe des Cicero eben ſo viel Sehnſucht nach dem ungern ver-

---

[1] fam. II, 17, 1.

[2] Cum e Cilicia decedens Rhodum venissem. Hierzu noch Plutarch. Cic. 36 *Πλέων δὲ ἀπὸ τῆς ἐπαρχίας τοῦτο μὲν Ῥόδῳ προσέσχε, τοῦτο δ' Ἀθήναις ἐνδιέτριψεν.*

[3] ad Att. VI, 2, 10. 7, 2. fam. XVI, 1, 1.

[4] ad Att. VI, 8, 4.

[5] VI, 9, 1. VII, 1, 1. fam. XIV, 5, 1. 2.

[6] ad Att. VII, 2, 1. fam. XIV, 5, 2.

[7] Nach Manutius ſoll Herculanum geleſen werden. — Den 9. Dcbr. ſchrieb Cic. a Pontio ex Trebulano. ad Att. VII, 3, 13.

[8] ad Att. VII, 4, 3. fam. XVI, 11, 2.

[9] fam. XVI, 5, 2. 6, 3.

[10] S. beſ. fam. XVI, 9. Den 27. Novbr. kam ein Sclave des Cn. Plancius zu Brunduſium an mit einem Briefe des Tiro vom 13., der den Cicero ſehr beruhigte.

ißten Vertrauten [1] als Beſorgniß wegen der Herſtellung des-
ſben [2].

Bei der Ankunft des Cicero in Rom waren die Schritte
reits geſchehen, welche den Ausbruch des Bürgerkriegs herbei-
hrten. Cicero hatte keinen Theil daran, allein die nachfolgen-
n Begebenheiten berührten ihn nicht weniger als ſeine Zeitge-
ſſen, und die Aufmerkſamkeit, welche er während ſeiner Ab-
eſenheit in Cilicien den vorbereitenden Urſachen derſelben zu-
andte, nöthigt auch dieſe in der Geſchichte ſeines Lebens zu
rückſichtigen.

XXIX. Abſchnitt.

egebenheiten, welche den Ausbruch des Bürger-kriegs im J. 49 herbeiführten.

Mit dem dritten Conſulat des Pompejus war, wie Cicero
cht unbemerkt läßt, ein Wendepunct im Leben deſſelben einge-
eten [3]. Das Triumvirat war zerriſſen, und wenn auch die
eundſchaft des Pompejus mit Cäſar vorläufig noch nicht ge-
rt wurde, ſo ſchien doch Pompejus dadurch daß die angeſe-
nſten der Optimaten ſeine Erhebung zum alleinigen Conſul
fördert oder gut geheißen hatten, von ſelbſt an die Spitze der
riſtokratie geſtellt. Der Vorſprung, welchen derſelbe außerdem
durch vor Cäſar gewonnen hatte, daß ihm nach einer einfluß-
lichen Amtsführung ſeine Provinzen von Neuem auf 5 Jahre
ertragen worden waren, während die Provinzialverwaltung
s Cäſar mit dem Schluß des Jahres 50 zu Ende ging, war
deutend genug, um die Eiferſucht des Cäſar und ſeiner Freunde

---

[1] Cicero nennt ſich den Lehrer des Tiro XVI, 3, 1. sine te omnia
ea muta XVI, 10, 2. Vgl. 6, 1.

[2] fam. XVI, 4. 5. 6. Cic. hofft eine Zeitlang, Tiro werde ihm mit
m Quintus oder Mescinius nachkommen.

[3] ad Att. VIII, 3, 3 idem etiam tertio consulatu, postquam defen-
r esse reipublicae coepit etc.

zu reizen, und wenn auch Cäſar ſorgfältig jedes Zeichen von Mistrauen vermied, und Pompejus es gern geſchehen ließ, daß ein Volksbeſchluß ihm nach Verlauf ſeiner Statthalterſchaft die Bewerbung um das Conſulat von ſeiner Provinz aus geſtattete, ſo wurde doch gerade dieſes Zugeſtändniß durch ein anderes Geſetz zweifelhaft gemacht, welches noch in demſelben Jahre von Pompejus bewirkt, und durch welches Abweſende von Bewerbungen um öffentliche Ehrenſtellen ausgeſchloſſen wurden. Sueton bemerkt [1], daß, als dieſes Geſetz zur Aufbewahrung im Aerarium in Erz eingegraben worden, der Irrthum verbeſſert worden ſei, allein es iſt ſchwer zu glauben, daß es Vergeſſenheit war, was den Vortheil des Cäſar dabei anfangs überſehen ließ.

Es gehörte zum Character des Pompejus, ſeine Abſichten ſelten laut werden zu laſſen, obgleich es nicht ſchwer war, dieſelben zu durchſchauen [2]. Die ferneren Schritte gegen den Cäſar blieben daher Anderen überlaſſen, ja Pompejus hinderte ſogar anfangs Manches, was perſönliche Feinde des Cäſar gegen ihn durchzuſetzen ſuchten. Die zwiſchen den beiden Gewalthabern indeſſen eingetretene Spannung ſchien die Hoffnung zu unterſtützen, es werde nicht unmöglich ſein, dieſelben noch in die Schranken der Geſetzlichkeit zurückzuweiſen, und in dieſer Hoffnung hatte ſich M. Cato für das Jahr 51 um das Conſulat beworben [3]. Die Republik hätte keinen uneigennützigeren und beharrlicheren Vertheidiger haben können; gerade deswegen aber, weil er zu keiner der Partheien gehörte, waren ihm die Einen wie die Andern entgegen, während er ſelbſt durch ſeine Grundſätze abgehalten wurde, die Gunſt der verwöhnten Menge auf eine andere als recht- und geſetzmäßige Weiſe zu ſuchen. Er mußte es geſchehen laſſen, daß Andere gewählt wurden, und gab zugleich fernere Bewerbungen auch für die Zukunft auf [4]. Die Wahl fiel auf den M. Claudius Marcellus und Servius Sulpicius. Der Erſtere, ein perſönlicher Feind des Cäſar, wird

[1] Sueton. Caes. 28 Acciderat autem, ut is legem de jure magistratuum ferens, eo capite, quo a petitione honorum absentes submovebat, ne Caesarem quidem exciperet, per oblivionem, et mox, lege jam in aes incisa, et in aerarium condita, corrigeret errorem.

[2] fam. VIII, 1, 3. [3] Dio Cass. XL, 58.

[4] Dio l. l. Plutarch. Cato c. 49 u. 50.

ls Vertheidiger des Milo und Scaurus erwähnt [1], der Letztere erdankte sein Ansehn seinen Kenntnissen als Rechtsgelehrter und atte im J. 52 als Interrex den Pompejus zum Consul er- annt [2]. Indessen erregte weder der Eine noch der Andere aus- ezeichnete Erwartungen [3], und die Bedächtigkeit des Servius ulpicius, welchen Cicero später, als es zum Ausbruch der eindseligkeiten gekommen war, deshalb der Feigheit beschul- igt [4], wiewohl er ihn zugleich wegen seiner Bemühungen zur rhaltung des Friedens lobt [5], schien der Leidenschaftlichkeit des arcellus gegen den Cäsar hemmend in den Weg zu treten.

Die Erlaubniß, welche dem Cäsar gegeben worden war, ch abwesend um das Consulat zu bewerben, schien dadurch ertheidigt zu werden, daß der allgemeine Aufstand der galli- hen Völkerschaften während des Jahres 52 einen Kampf ent- ammt hatte, dessen Ende damals vielleicht so bald noch nicht wartet werden konnte [6]. Mit dem Anfang des folgenden Jah- es jedoch waren nur die belgischen Völkerschaften noch unbe- ungen; und der nachtheiligen Gerüchte ohngeachtet, welche er diesen letzten Feldzug verbreitet wurden [7], das Ende des riegs wohl bald mit Bestimmtheit zu erwarten. Unter diesen mständen war Marcellus der Meinung nicht nur, daß von ewerbungen des Cäsar von seiner Provinz aus nicht mehr die ede sein, sondern auch von ihm verlangt werden könne, die erwaltung seiner Provinz noch vor der bestimmten Zeit nie- rzulegen. Ehe jedoch deswegen noch etwas geschah, zu derse- n Zeit als Cicero nach Cilicien abgegangen war, hatten sich erüchte verbreitet, welche eine neue Aufregung unter den Geg- rn des Cäsar zu Rom verbreiteten.

In Folge des marsischen Krieges war den sämmtlichen mit om föderirten Völkern Italiens das römische Bürgerrecht zu heil geworden, ähnliche Hoffnungen aber eben dadurch wohl

---

[1] Amplissimae laudes M. Marcelli. Brut. 71, 249. ad Q. fr. II, 3, 1. con. ad Scaur. p. 20. ad Milon. p. 35.

[2] Ascon. ad Milon. p. 37.

[3] fam. VIII, 10, 3. [4] ad Att. X, 15, 2.

[5] Auch von Cäsar aequitas et prudentia Sulpicii honorificentissime idata. fam. IV, 4, 3.

[6] Suet. Caes. 26 ne ea causa maturius et imperfecto adhuc bello de- eret. [7] fam. VIII, 1, 4.

auch unter den Colonien des dieſſeitigen Galliens erregt worden, welche bis dahin blos das Jus Latii gehabt hatten [1]. Zur Aufregung dieſer Colonien [2] war ſchon früher von Cäſar, nachdem er aus dem jenſeitigen Spanien, wo er Quäſtor geweſen, zurückgekehrt war, ein Verſuch gemacht worden, welcher den Conſuln ſo bedenklich ſchien, daß ſie die nach Cilicien beſtimmten Legionen einige Zeit noch in Italien zurückhielten. Das Geſetz des Vatinius, durch welches Cäſar im J. 59 das dieſſeitige Gallien und Illyrien erhielt, ſchien ihn zugleich zu ermächtigen, eine Colonie zu Novumcomum zu gründen. Sueton erzählt, daß er dieſer Colonie das römiſche Bürgerrecht zuwandte, und da das Recht, welches er dazu zu haben glaubte, beſtritten werden konnte [3], ſo machte die Nachricht, welche ſich unter dem Conſulat des Marcellus und Sulpicius verbreitete, daß die Städte des transpadaniſchen Galliens überhaupt mit dem Bürgerrecht begabt und zur Ernennung der ihnen hiernach zukommenden Magiſtrate (Quatuorviri) befugt worden ſeien, um ſo beſorgter, da man den Cäſar auf Veranlaſſung des Marcellus eben durch einen ungünſtigen Senatsbeſchluß gereizt hatte [4]. Dieſe Gerüchte ſcheinen grundlos geweſen zu ſein [5], Cäſar aber wurde ſpäter noch dadurch vom Marcellus beleidigt, daß er einem der obrigkeitlichen Beamten von Neocomum, welcher als ſolcher ſchon nach dem Latinerrecht das römiſche Bürgerrecht hatte [6], eine körperliche Züchtigung zuerkannte.

Die Verhandlungen über die Provinzen des Cäſar wurden indeſſen von einem Termin auf den andern verſchoben [7]. Theils mangelte es nämlich dem Marcellus an perſönlichem Anſehn, theils hinderte ihn der Widerſpruch ſeiner Amtsgenoſſen [8], theils

---

[1] Bei Sueton. Caes. 8 iſt zwar überhaupt von latiniſchen Colonien Italiens die Rede, allein es gab wohl damals ſolche nur im dieſſeitigen Gallien. [2] de petenda civitate agitantes.

[3] Suet. Caes. 28 quod per ambitionem et ultra praescriptum data esset (nämlich civitas), ſo trug Marcellus darauf an, ut colonis, quos rogatione Vatinia Novumcomum deduxisset, civitas adimeretur.

[4] ad Att. V, 2, 3. [5] fam. VIII, 1, 2.

[6] Nach ad Att. V, 11, 2 hatte er ſich fälſchlich für eine obrigkeitliche Perſon ſeiner Vaterſtadt ausgegeben. — App. II, 26. Plut. Caes. 29.

[7] Suet. Caes. 28. fam. VIII, 1, 2. 2, 2.

[8] und mehrerer Volkstribunen. Dio Cass. XL, 59. fam. VIII, 5, 3

endlich hielt es Pompejus nicht für rathſam, ſo feindſelige Schritte gegen den Cäſar geſchehen zu laſſen. Dieſer, der ſich jetzt abermals den Schein gegeben hatte, in ſeine Provinz gehen zu wollen, jedoch zuletzt für gerathener hielt, in Italien zu bleiben, beherrſchte die Verhandlungen des Senats um ſo freier, je mehr er ſelbſt als die Stütze deſſelben betrachtet wurde. Eine vorzeitige Zurückrufung des Cäſar war nicht ſeine Abſicht, dagegen erwartete er, daß Cäſar nach Ablauf ſeiner Statthalterſchaft ſein Heer entlaſſen und in den Privatſtand zurücktreten würde [1], und benutzte ſchon jetzt eine Gelegenheit, die Kriegsmacht deſſelben zu ſchwächen.

Der Verluſt, welchen Cäſar durch den unerwarteten Angriff des Ambiorix auf die unter den Befehlen des Titurius Sabinus und Cotta in den Winterquartieren liegenden Legionen erlitten hatte, hatte ihn bewogen, vom Pompejus eine Legion zu entlehnen, welche von ihm ſeitdem in den Kriegen in Gallien gebraucht worden war. Die Nachrichten jedoch, welche ſeit der Niederlage des Craſſus von den Unternehmungen der Parther gegen Syrien nach Rom gekommen waren, ſchienen eine Verſtärkung der dortigen Kriegsmacht zu fordern, und vom Pompejus ſowohl als vom Cäſar wurde daher eine Legion verlangt, um beide hierauf nach Syrien zu ſenden. Pompejus forderte jetzt ſeine Legion vom Cäſar zurück, und dieſer, der außerdem noch eine ſeiner eignen Legionen ſchicken mußte, ſah ſich genöthigt, zwei Legionen auf Ein Mal zu entlaſſen. Den 22. Julius des J. 51 [2] war die Legion des Pompejus jedoch noch in den Händen des Cäſar; auch war es zweifelhaft, wann die Frage wegen der Provinzen des Cäſar zur Berathung kommen würde. Man glaubte anfangs den 13. Auguſt, der darüber dem Cicero berichtende Cölius aber zweifelt, ob überhaupt ein beſtimmter Beſchluß möglich ſein werde [3]. Auch kam es den

---

Marcellus idem illud de provinciis urget, neque adhuc frequentem senatum is efficere potuit.

[1] Dio Cass. XL, 59. Appian. II, 26.

[2] In der an dieſem Tage gehaltenen Senatsverſammlung mentio facta est de legione ea, quam expensam tulit C. Caesari Pompejus etc. fam. VIII, 4, 4.

[3] Durch Interceſſion und andere Einwendungen könne die Sache leicht auf zwei Jahre hinausgeſchoben werden. fam. VIII, 5, 2. 9, 2.

30. September, nachdem man ſich von dem Willen des Pompejus, ohne welchen in der That in dieſer Angelegenheit nichts geſchehen konnte, unterrichtet hatte, nur zu Erklärungen, welche dasjenige, was künftig beſchloſſen werden ſollte, in Ausſicht ſtellten [1]. Insbeſondere wurde feſtgeſetzt: 1. daß die Conſuln des folgenden Jahres vom 1. März an die Nachfolge in den Provinzen zu allererſt und ohne etwas einzumiſchen, im Senat zum Vortrag bringen, 2. daß Interceſſion gegen einen dann gefaßten Beſchluß für ein Vergehen gegen den Staat gehalten, 3. daß die ausgedienten Soldaten des Cäſar entlaſſen und 4. nach Cilicien und in die acht Provinzen, welche bisher von geweſenen Prätoren verwaltet worden ſeien, ſolche, die noch keiner Provinz vorgeſtanden, geſchickt werden ſollten [2].

Die gefaßten Beſchlüſſe deuteten darauf hin, daß man Willens war, den Cäſar nicht über die beſtimmte Zeit hinaus im Beſitz ſeiner Provinzen zu laſſen, und ſeine Streitkräfte bei Zeiten zu ſchwächen ſuchte, allein die Abſicht des M. Marcellus, die ſofortige Zurückrufung des Cäſar zu bewirken, war vereitelt, weil es, wie namentlich Pompejus bemerkt haben ſoll [3], an geſetzlichen Gründen dazu gänzlich fehlte. Manche Aeußerungen des Pompejus verriethen jedoch gegenwärtig eine feindſeligere Geſinnung [4]. Nach dem 1. März des bevorſtehenden Jahres erklärte er wegen der Provinzen des Cäſar kein Bedenken mehr zu haben, und als man ihn an den Einſpruch der Volkstribunen erinnerte, welcher dem Willen des Senats entgegengeſetzt werden dürfte, war ſeine Antwort, es ſei kein Unterſchied, ob Cäſar ſelbſt dem Senat nicht gehorche, oder ob er Jemanden anſtifte, der denſelben keinen Beſchluß faſſen laſſe. An die Möglichkeit eines gewaltſamen Widerſtandes von Seiten des Cäſar ſchien er indeſſen wenig zu glauben; es dünkte ihn ſo unwahrſcheinlich, als wenn ein Sohn ſich gegen ſeinen Vater erheben wolle; dem Cäſar aber war in der That keine andere Wahl gegeben, als entweder, wenn ihm die gewünſchte Bewerbung von Gallien aus verſagt wurde, ſich waffenlos den Hän-

---

[1] fam. VIII, 8, 4. [2] fam. VIII, 8, 5—8.

[3] Dio Cass. XL., 59. fam. VIII, 8, 9 erklärt Pomp., se ante Kalend. non posse sine injuria de provinciis Caesaris statuere. Ipejo cum Caesare esse negotium. fam. VIII, 8, 9.

den ſeiner Gegner zu überliefern, oder die Entſcheidung in den Waffen zu ſuchen. Uebrigens hatte Pompejus die Ernennung des C. Marcellus zum Conſul und des C. Curio zum Volkstribun befördert, welche beide zu den heftigſten Feinden des Cäſar gerechnet wurden.

C. Claudius Marcellus theilte ganz die Geſinnung ſeines Oheims [1] M. Marcellus, nur daß er vielleicht noch abhängiger vom Pompejus war [2]. Eine wichtigere Rolle zu ſpielen, war er indeſſen ſo wenig geeignet als ſein Amtsgenoſſe L. Aemilius Paullus, und daß Cölius dem Cicero im J. 50 ſchreibt, die Conſuln hätten bis jetzt noch keinen Senatsbeſchluß außer über die Feriä Latinä durchſetzen können [3], iſt ein Beweis ihrer Bedeutungsloſigkeit.

Ein ganz anderer Gegner des Cäſar würde C. Scribonius Curio, der Sohn des gleichnamigen Ueberwinders der Dardaner [4], geweſen ſein, wäre er der Parthei, welcher er ſich anfangs angeſchloſſen hatte, treu geblieben. Curio hatte ſchon als Jüngling durch eine nicht gewöhnliche Beredſamkeit Aufſehn erregt [5]. Einer der vornehmſten Wortführer gegen die Anmaßungen der Triumvirn und des Clodius erſtrebte er anfangs als Gegner derſelben, und nicht ohne Erfolg, die Volksgunſt, durch welche er ſich emporzuſchwingen hoffte, und wurde ſo der Freund des Cicero, der ſeiner mehrmals auf eine auszeichnende Weiſe gedenkt [6], und der Feinde der Triumvirn [7], mit denen er zugleich durch die Angebereien des Vettius angegriffen wurde [8]. Als er nach Verwaltung der Quäſtur [9] aus Aſien zurückkehrte, war ſein Anſehn bereits ſo groß, daß ihm Cicero die Bewerbungen des Milo um das Conſulat aufs Angelegentlichſte empfiehlt, und zum Führer der dieſelben begünſtigenden Parthei auserſehen hat [10].

---

[1] Suet. Caes. 29. [2] fam. VIII, 9, 2.

[3] fam. VIII, 6, 3 Consules autem habemus summa diligentia; adhuc senatusconsultum nisi de feriis Latinis, nullum facere potuerunt.

[4] Manut. ad fam. II, 2.

[5] Cic. Brut. 81, 280. A magistris parum institutus, naturam habuit admirabilem ad dicendum.

[6] ad Att. II, 7, 3. 8, 1. 12, 2. III, 20, 2. fam. II, 1, 2.

[7] ad Att. II, 18, 1. 19, 3. [8] ad Att. II, 24, 2.

[9] Manut. ad fam. II, 1, 1. [10] fam. II, 1, 4. 6, 4.

Im Jahr 51 bewarb er ſich an der Stelle des bereits deſignirten aber gerichtlich verurtheilten Servius Pola [1] um das Volkstribunat [2], und flößte Vielen Furcht ein [3], da ſein unruhiger Geiſt ſowie ſeine Fähigkeiten bekannt waren. Vom Cäſar, welcher ſonſt die Freundſchaft auch der Niedrigſten um jeden Preis zu erkaufen pflegte, vernachläſſigt, ſchien er anfangs dem Senat und den beſſeren Bürgern wie früher ergeben [4]. Zugleich war er darauf bedacht, nicht nur den Anſchlägen ſeiner Gegner auszuweichen [5], ſondern auch ſich neue Freunde zu machen. So den ebenfalls unruhigen und leidenſchaftlichen Cölius, den er mit wilden Thieren für ſeine Spiele verſah [6]. Eben ſo war noch vor dem Antritt ſeines Tribunats von einem Angriff die Rede, den er, obwohl gegen den Willen des Pompejus, auf das Ackergeſetz des Cäſar beabſichtigte [7]. Auch Cicero erwartet von der Amtsführung des Curio nicht ganz Gewöhnliches, und es mangelt nicht an Andeutungen darüber in dem Glückwünſchungsſchreiben, welches er auf die Nachricht von ſeiner Wahl an ihn abgehen läßt. Das erlangte Tribunat möge dem Curio zum ewigen Lobe gereichen, aber er ſoll ſich nur durch eigne, nicht durch fremde Rathſchläge leiten laſſen, und Cicero fürchtet nichts, ſofern nur dasjenige von ihm vertheidigt werde, was er ſelbſt für recht halte. Nicht abſichtslos ſcheine er gerade unter den gegenwärtigen Umſtänden nach dem Volkstribunat geſtrebt zu haben, und er wiſſe wohl, wie viel auf Zeitverhältniſſe ankomme, wie abwechſelnd die Begebenheiten, wie ungewiß ihr Ausgang, wie veränderlich die Geſinnungen, wie viel Hinterliſt und Eitelkeit im Leben ſei [8].

Die Bemühungen des Cäſar um die Gunſt der Menge ſchienen ſich unterdeſſen verdoppelt zu haben. Von der gemachten Kriegsbeute begann er das Forum zu bauen, deſſen Platz (area) mehr als 100 Millionen Seſtertien koſtete. Zum Andenken an ſeine Tochter kündigte er dem Volke Gladiatorenſpiele

---

[1] Nach Pighius Annal. Tom III, p. 426. fam. VIII, 12, 2.

[2] Anfangs war dies nicht ſeine Abſicht. fam. II, 7, 4.

[3] fam. VIII, 4, 2.

[4] Cölius ſchreibt fam. VIII, 4, 2 sed ut spero et volo et ut se ferl ipse, bonos et senatum malet; totus, ut nunc est, hoc scaturit.

[5] fam. VIII, 5, 3. 8, 10. [6] fam. VIII, 8, 10. 9, 3.

[7] fam VIII, 10, 4. [8] II, 7, 1. 2.

und eine Opfermahlzeit an, und die Zurüſtungen dazu zeigten, daß weder Sorgfalt noch Koſten geſpart wurden. Den Legionen wurde der Sold für immer verdoppelt, und Getraide, ſo oft Vorrath dazu vorhanden war, ſogar ohne Maß, verabreicht, ja Einzelnen bisweilen Sclaven und Landgüter gegeben [1]. Ein großer Theil des Senats war ihm durch Wohlthaten verpflichtet; auch aus den übrigen Ständen wurden Diejenigen, welche zu ihm kamen, gewöhnlich reich beſchenkt entlaſſen, ja ſelbſt Sclaven und Freigelaſſene beſtochen, wenn es darauf ankam, die Herren derſelben zu gewinnen [2]. Angeklagte und Verſchuldete durften namentlich auf ſeinen Beiſtand rechnen. Solchen ſagte er wohl auch unverholen, daß es eines Bürgerkriegs bedürfe. Auch auf ferne Provinzen erſtreckten ſich ſeine Wohlthaten, und Städte in Italien, Gallien, Spanien, Aſien und Griechenland wurden auf ſeinen Befehl mit Kunſtwerken ausgeſchmückt [3].

Die Verbindung mit Pompejus, war ſeine Abſicht geweſen, durch eine neue Heirath deſſelben mit der Nichte ſeiner Schweſter Octavia, welche an den C. Marcellus verheirathet war, und durch eine andere zwiſchen ihm ſelbſt und der Tochter des Pompejus, welche dem Fauſtus Sulla zur Gattin beſtimmt war, wiederherzuſtellen. Dieſe Anträge aber wurden abgelehnt, und die Stimmung im Senat wurde im Laufe des Jahres 51 ſo bedenklich, daß neue Anhänger gewonnen werden mußten, wenn der Krieg nicht ſchon jetzt zum Ausbruch kommen ſollte. So wurden jetzt L. Aemilius Paullus [4], der eine der beiden Conſuln, und C. Curio erkauft, der Eine für die Summe von 1500 Talenten, von denen er die nach ſeinem Namen benannte Baſilika erbaut haben ſoll [5], der Andere durch Bezahlung ſeiner durch Freigebigkeit, Verſchwendung und Ueppigkeit maßlos vergrößerten Schulden. Indeſſen beſtand der Nutzen, welchen L. Paullus dem Cäſar gewährte, mehr darin, daß er durch Theilnahmloſigkeit und Widerſpruch die Abſichten ſeiner Amtsgenoſſen

---

[1] Suet. Caes. 26. App. B. C. II, 30.
[2] fam. VIII, 4, 2. Suet. Caes. 27. Dio Cass. XL, 60.
[3] Suet. Caes. 28.
[4] früher ein Gegner Cäſars. fam. VIII, 10, 3.
[5] Plut. Caes. 29. App. II, 26.

lähmte und hemmte, als in eignen Vorſchlägen und Unternehmungen. Auch Curio hatte Urſache, ſeine Abſichten anfangs zu verbergen, und verfuhr dabei ſo klug, daß ſein Uebertritt mehr die Schuld ſeiner bisherigen Freunde als ſeine eigne zu ſein ſchien [1]. Vorſchläge, die er zu Anfang ſeines Tribunats ſcheinbar zu Gunſten des Senats und der Vornehmen gemacht hatte, gaben ihm dadurch daß man ſie zurückwies, eine Veranlaſſung zum Abfall [2]. Nachdem nämlich mit ſolchen Vorſchlägen [3] geraume Zeit verſchwendet worden war, verlangte er, ſcheinbar darüber aufgebracht, von dem Collegium der Pontifices, das Jahr ſeiner Amtsführung durch Einſchiebung eines Schaltmonats zu verlängern [4]. Er ſelbſt bekleidete die Würde eines Pontifex, allein er war nicht im Stande, die Einwilligung ſeiner Amtsgenoſſen zu erhalten [5], und geſtattete nun auch nicht, daß irgend ein anderer Beſchluß gefaßt würde, ja er trug von jetzt an kein Bedenken, die Sache des Cäſar offen zu verfechten [6].

Als über das zu Ehren des Cicero zu beſchließende Siegesfeſt verhandelt wurde, war der Streit ſchon in vollem Gange. Sobald die Abſichten des Curio laut geworden, war die Gegenparthei [7] darauf bedacht geweſen, die Volksverſammlungen, in denen er ſeine Vorſchläge zur Sprache bringen mochte, durch Obnuntiation zu hindern [8], während Curio ſich jedem Senatsbeſchluß entgegenſetzte [9]. So ergeben er daher ſonſt dem Cicero

---

[1] Dio Cass. XL, 61. Auch L. Paullus wurde erſt nach dem Antritt ſeines Conſulats gewonnen. fam. VIII, 11, 1.

[2] Merkwürdig die Aeußerungen des Cölius fam. VIII, 6, 3. 5.

[3] Hierher gehörig wohl auch die actiones de agro Campano. fam. VIII, 10, 4.

[4] Daher fam. VIII, 6, 5 Levissime enim, quia de intercalando non obtinuerat, transfugit ad populum et pro Caesare loqui coepit.

[5] Nach Macrob. Saturn. I, 14 geſchah dies bisweilen per gratiam sacerdotum etc.

[6] Die Erzählung des Dio Caſſius ſtimmt auf dieſe Weiſe ganz mit dem Bericht des Cölius überein (fam. VIII, 6, 5), und was jener in den Worten *πᾶν ὅ,τι ποτὲ ἐνεδέχετο οὐ δεχθῆναι προϊσχετο* (XL, 62) andeutet, iſt nur die fam. VIII, 6, 5 erwähnte lex viaria u. alimentaria. Daſſelbe bei Appian II, 27.

[7] Auch der damals von Cäſar noch nicht gewonnene L. Paullus.

[8] dies comitiales eripere.

[9] App. II, 29 *διέλυε τὴν βουλὴν ἐπὶ ἀτελέσι πᾶσι.* Vgl. Dio Cass. XL, 64.

war, er erklärte anfangs keinen Beſchluß über eine Supplicatio zulaſſen zu können, und gab ſeinen Widerſtand erſt auf, nachdem die Conſuln verſprochen hatten, das Zugeſtändniß derſelben auf keine Weiſe gegen den Curio für das Jahr ſeiner Amtsführung benutzen zu wollen [1], und Balbus ihm vorgeſtellt hatte, daß er durch eine längere Widerſetzlichkeit auch dem Cäſar Unrecht thun würde, ja er erklärte, er unterlaſſe den Einſpruch um ſo lieber, da er ſehe, daß Manche, welche dafür geſprochen hätten, doch den erwarteten Beſchluß nicht wünſchten [2].

Wichtiger jedoch als alles Uebrige [3] war die Frage wegen der Provinzen. Der Senat verlangte, daß Cäſar mit dem 13. November ſeine Provinz verlaſſen ſolle. Curio widerſtrebte auf das Hartnäckigſte, ſeine Gegner aber wagten noch nicht, es zum Aeußerſten kommen zu laſſen. Pompejus insbeſondere ſcheute ſich noch fortwährend, den Schein der Freundſchaft völlig aufzugeben, Curio aber wurde beſchuldigt, Zwietracht anzuſtiften. Dieſer unterließ dagegen nicht, auf die Macht- und Ehrſucht des Pompejus zu ſchelten; das dritte Conſulat deſſelben war der Hauptgegenſtand ſeiner Beſchuldigungen, und der Ausgang des Streits nicht abzuſehen [4]. Als der Conſul C. Marcellus im Senat darauf antrug, dem Cäſar einen Nachfolger zu ſenden, ſo billigte Curio zwar die Meinung deſſelben, verlangte aber auch von Pompejus die Abtretung ſeiner Provinzen. Der Beifall, welchen das Volk dem muthvollen Benehmen des Curio bei dieſer Gelegenheit zollte, war nicht gering [5], klug aber zugleich auch die Antwort, welche Pompejus, damals krank und von Rom abweſend, auf die Nachricht hiervon dem Senat gab. Indem er der Thaten Cäſars und ſeiner eignen gedachte, und wie er ſeines dritten Conſulats und der ihm zugewieſenen Provinzen und Heere nur zum Vortheil des Staates gewürdigt worden ſei, erklärte er, dasjenige, was er nur ungern übernommen habe, noch vor dem beſtimmten Termine wiedergeben zu wollen, und hatte ſo den Schein der größeren Nachgiebigkeit auf ſeiner Seite, da Cäſar, ſofern ihm die gewünſchte Bewer-

---

[1] fam. VIII, 11, 1. [2] Ibid. §. 2.

[3] Curio ſelbſt ceteras suas abjecit actiones VIII, 11, 3.

[4] fam. VIII, 11, 3. App. II, 26.

[5] App. II, 27. Plut. Pomp. 58. Caes. 30.

bung um das Conſulat nicht geſtattet wurde, auch die Niederlegung ſeiner Statthalterſchaft am Ende derſelben verweigerte. Auf ähnliche Weiſe äußerte er, nach Rom zurückgekehrt, er ſei bereit, ſein Imperium gleich jetzt niederzulegen; auch Cäſar werde gern daſſelbe thun; nach einem langen und mühevollen Kriege und großen Eroberungen könne die Ruhe, die ihn erwarte, nur ehrenvoll für ihn ſein. Solchen Erklärungen ſetzte indeſſen Curio die Forderung entgegen, Pompejus müſſe zuerſt entſagen; eher werde dies auch vom Cäſar nicht verlangt werden können; verweigerten aber beide den Gehorſam, ſo würden auch beide als Feinde des Staates betrachtet werden müſſen. Vergebens drohte Pompejus; Curio blieb bei ſeiner Forderung; indeſſen wurde Cäſar genöthigt, die verlangten Legionen herauszugeben [1].

Der aus Cilicien zurückgekehrte Appius Claudius war trotz der Anklagen, mit welchen man ihn bedrohte, alsbald mit dem C. Calpurnius Piſo, dem Schwiegervater des Cäſar, Cenſor geworden. Das Geſetz des Clodius, wonach kein Strafurtheil der Cenſoren gültig ſein ſollte, wofern nicht beide darüber einig geworden, war aufgehoben worden, und Appius Claudius ſtieß eigenmächtig Senatoren und Ritter aus ihren Ständen [2], ein Urtheil, welches z. B. den Geſchichtſchreiber Saluſtius traf, und ohne die Fürbitten des Piſo und des Conſuls L. Paullus auch den Curio getroffen haben würde. Allein die Folge davon war nur, daß die Degradirten dem Cäſar, wo ſie nicht ſchon früher ſeine Anhänger waren, ſich zuwandten und ſeine Parthei verſtärkten. Auch daß Pompejus auf die Berichte, welche ihm über die angeblich ungünſtige Stimmung der Soldaten des Cäſar [3] zugingen, zu viel vertraute, machte ihn nachläſſig und bewirkte, daß er die nöthigen Rüſtungen verſäumte.

Unterdeſſen wurden die Verhandlungen im Senat über Cäſars Sache immer feindſeliger, wiewohl der Senat ſich keineswegs immer ſo bereitwillig zeigte, als die Feinde des Cäſar wünſchten. Es galt, den Einſpruch des Curio zu beſiegen [4],

---

[1] Appian. B. C. II, 29. Dio Cass. XL, 65.

[2] Spöttereien über die Strenge des Appius: fam. VIII, 14, 4.

[3] App. II, 30. Plut. Pomp. 57. Caes. 29.

[4] fam. VIII, 13, 2. Caes. B. G. VIII, 52. 53. Plut. Pomp. 58.

und M. Marcellus hatte vorgeſchlagen, mit den Volkstribunen deshalb zu verhandeln, der Senat aber entſchied [1] für die entgegengeſetzte Anſicht und erkannte die Gültigkeit des Einſpruchs an. Marcellus nennt hierauf den Cäſar einen Räuber, und verlangt, man ſolle ihn für einen Feind des Staates erklären, wenn er die Waffen nicht niederlegen würde, Curio aber vereitelt dieſen Antrag, dadurch daß er zuerſt die Stimmen derjenigen ſammelt, welche nur vom Cäſar die Niederlegung der Waffen verlangten, hierauf die Stimmen derer, welche dies vom Pompejus ſowohl als vom Cäſar forderten [2]. Hierbei ergab ſich zwar, daß die Mehrheit auch die Abdankung des Cäſar wollte, eine weit größere Mehrheit aber den Rücktritt beider. Pompejus ſelbſt war nicht zugegen; Marcellus aber rief aus, er ſehe ſchon 10 Legionen über die Alpen heranziehen, allein er werde Jemanden ſenden, um das Vaterland dagegen zu vertheidigen. Unmittelbar darauf verbreitete ſich das Gerücht, daß Cäſar die Alpen ſchon überſchritten habe, und da Curio daſſelbe für eine Erdichtung erklärte, und ſich widerſetzte, als Marcellus vom Senat verlangte, das bei Capua ſtehende Heer dem Cäſar entgegenzuſchicken, ſo eilte er ſofort zum Pompejus, der ſich in den Vorſtädten Roms befand, und forderte ihn, indem er ihm ein Schwerdt übergab, zur Vertheidigung des Vaterlandes auf. Pompejus verſprach zu gehorchen, obwohl mit dem Zuſatz, wofern kein anderer Ausweg übrig bleibe, Curio aber unterließ nicht, vor dem Volke darüber Klage zu führen, und verlangte von den Conſuln, die Werbungen des Pompejus zu verhindern. Allein er richtete nichts aus, und begab ſich, als ſein Amt zu Ende ging, zum Cäſar [3].

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Aeußerungen des Cicero über die Nachrichten, welche ihm von ſeinen Freunden über alle dieſe Begebenheiten mitgetheilt werden, von be-

---

[1] Auch Cicero misbilligt das Benehmen des Senats. Er glaubt, der Einſpruch habe allerdings beſiegt werden können; daß man aber davon abgeſtanden, habe nun die Folge gehabt, daß für den Cäſar kein Nachfolger ernannt worden ſei. ad Att. VII, 7, 5.

[2] Nach Appian II, 30 legte dieſe Frage Marcellus vor. Plutarch Cäſ. 30 ſetzt dies irrig in d. J. 49.

[3] App. l. l. u. Dio Cass. XL, 64—66.

ſonderer Wichtigkeit ſein müſſen [1]. Die erſte Nachricht von dem Abfall des Curio ſcheint er durch Cölius erhalten zu haben [2], und er erwidert darauf [3], daß ihm dieſelbe, ſo ſchmerzlich er auch dadurch getroffen worden ſei, doch nicht unerwartet geweſen [4]. Der Brief, in welchem er dies ſagt, iſt vor dem 7. Mai geſchrieben, und die erſten Schritte des Curio gegen den Pompejus und für den Cäſar mögen daher wohl in den April oder früheſtens den März gehören, was ſich wenigſtens dadurch beſtätigt, daß Cicero einem früheren Briefe an den Attikus [5] zufolge in den Actis Urbanis bis zum 7. Mai nichts gefunden hatte, wodurch ihm die Geſinnung des Curio verdächtig werden konnte. In dem nächſten Brief an den Attikus [6] iſt er von dem Uebertritt des Paullus und Curio unterrichtet und äußert ſeinen Schmerz darüber, da beide ſeine Freunde ſeien, ohne indeſſen deshalb, ſo lange Pompejus noch unverſehrt ſei, Gefahr zu fürchten. Dagegen ſchreibt er dem Cölius [7], der Staat verurſache ihm viel Kummer; er ſei dem Curio geneigt, wünſche dem Cäſar die Achtung der Beſſeren und könne für den Pompejus das Leben laſſen, der Staat aber ſei ihm theurer als Alles; und noch deutlicher giebt er ſeine Beſorgniſſe dem Attikus zu erkennen [8], nachdem er gehört hat, Cäſar werde ſeine Legionen auf keinen Fall entlaſſen, und Prätoren des künftigen Jahres, den Volkstribun Caſſius und den Conſul Lentulus auf ſeiner Seite haben, Pompejus aber habe beſchloſſen, die Stadt zu verlaſſen. Eben ſo äußert er [2] ſeine Furcht wegen vier Legionen des Cäſar, welche einer Nachricht des Attikus zufolge nach Placentia gekommen ſein ſollten.

Indem ſich Cicero einige Zeit nach ſeiner Rückkehr aus der Verbannung von Neuem enger an den Pompejus anſchloß, hatte er ſich weder gegen den Staat zu vergehen, noch als Freund des Pompejus der Feind des Cäſar werden zu müſſen geglaubt. Jetzt rechneten Beide auf ſeine Freundſchaft, eben ſo wie ſie ihn

[1] Auch die Dauer ſeiner eignen Statthalterſchaft in Cilicien hing zum Theil von den Verhandlungen über die Provinzen ab. ad Att. V, 12, 2. 13, 3. 20, 7. 8. 21, 3. [2] fam. VIII, 6, 5.
[3] fam. II, 13, 3. [4] Ibid. Nam ita vivam, putavi.
[5] VI, 2, 6. [6] VI, 3, 4. [7] fam. II, 15, 3.
[8] VI, 8, 2 vom 1. Oct.
[9] VI, 9, 5 vom 15. Vgl. VII, 1, 1.

ihren Briefen der ihrigen versicherten [1]. Cicero hatte bei ei- r Zusammenkunft zu Ravenna im J. 52 [2] sich mit den dem ıſar bewilligten Bewerbungen um das Consulat von seiner :ovinz aus einverstanden erklärt, allein er ist jetzt der Mei- ıng, daß es für den Fall eines Krieges besser sei, mit dem ›mpejus besiegt zu werden, als mit dem Cäsar zu siegen [3]. ıch werde er deswegen, weil er bisher der Nothwendigkeit, sich ıer der streitenden Partheien anzuschließen, entgangen sei [4], ıter nicht partheilos bleiben können, kann aber dennoch, so :nig er auch der Sache der Republik untreu werden will, sich ht enthalten, das Glückwünschungsschreiben zu rühmen, wel- :s ihm Cäsar auf die Nachricht von der ihm bewilligten Sup- ication zugesendet hat, und den Attikus zu bitten, zur Erhal- ng der Freundschaft des Cäsar das Seinige zu thun [5].

So sehr sich auch Pompejus, welcher noch vor dem Ende s J. 50 zweimal mit ihm zusammenkömmt [6], um seine Freund- ıaft bemüht, und so groß das Vertrauen des Cicero auf den atenruhm des Pompejus ist [7], so ist er doch mehr dem Frie- n selbst unter unvortheilhaften Zugeständnissen [8] als dem Kriege neigt, nicht als ob er die gegenwärtigen Forderungen des Cä- r für gerechter hielte, als seine früheren [9], sondern weil es zu ät sei, sich demjenigen zu widersetzen, dessen Machtvergrößer- ng man selbst 10 Jahre hindurch befördert habe, und weil : Veranlassung zu Feindseligkeiten jetzt nicht dringender sei, s damals, als man ihm aufs Neue 5 Jahre seine Provinzen erlassen, oder als man ihm gestattet habe, sich abwesend um s Consulat zu bewerben [10]. Indessen war Pompejus, die Wich- ıkeit des Augenblicks erkennend, die Kühnheit und Furchtbar- t seines Gegners aber nicht hinlänglich würdigend, entschlos- ı, in keiner Weise nachzugeben. Indem er dem Cicero den ath gab, nicht eher den Senat zu besuchen, bis ein beifälliger

---

[1] ad Att. VII, 1, 3. [2] ad Att. VII, 1, 4. 6, 2.
[3] ad Att. VII, 1, 4.
[4] quum est actum de provincia Caesaris ad Att. VII, 1, 5.
[5] ad Att. VII, 1, 4. 7. 2, 7.
[6] d. 10. Decbr. ad Att. VII, 4, 2. u. d. 27. VII, 8, 4.
[7] ad Att. VI, 3, 4. VII, 8, 4.
[8] ad Att. VII, 5, 5. Vgl. VII, 3, 5.
[9] ad Att. VII, 7, 6. [10] ad Att. VII, 6, 2.

Beſchluß über den von ihm gewünſchten Triumph erfolgt ſei [1], und ihn dadurch vorläufig von den Berathungen deſſelben fern zu halten ſuchte, ſchien er zugleich den Ausbruch eines Bürgerkrieges außer Zweifel zu ſetzen. Zu deutlich habe Cäſar ihm ſelbſt ſeine Abneigung zu erkennen gegeben [2], auch würde keine Sicherheit für den Staat ſein [3], ſelbſt wenn Cäſar, bevor er Conſul würde, ſeine Truppen entlaſſen habe. Nichts ſei gefährlicher als ein geheuchelter Friede [4]. Und wenn Anhänger des Cäſar, wie M. Antonius, ſich ſchon jetzt nicht ſcheuten, den Pompejus auf die heftigſte Weiſe anzugreifen [5], was werde von ihm ſelbſt zu erwarten ſein, ſobald als der Staat in ſeine Gewalt gekommen. Cicero dagegen [6] hofft gerade davon, daß Cäſar bewogen werde, ſein Heer zu entlaſſen, und ſich ſo um das Conſulat zu bewerben, die Erhaltung des Friedens, obwohl Pompejus geäußert hat, in dieſem Falle Italien verlaſſen und ſich in ſeine Provinz zurückziehen zu wollen [7]. Ohne bewaffneten Beiſtand konnte ſich übrigens Cäſar gegen die ihm zu wiederholten Malen gedrohten Anklagen [8] kaum vertheidigen, und es ſcheint nicht ohne Grund, was Aſinius Pollio ihn beim Anblick des Schlachtfeldes von Pharſalus ſagen läßt, ſo hätten es ſeine Feinde gewollt, und er wäre trotz der Größe ſeiner Thaten verurtheilt worden, hätte er nicht bei dem Heere Beiſtand geſucht. Pompejus glaubte in der Lage, in welcher er ſich damals befand, einen Angriff des Cäſar nicht fürchten zu dürfen. Wie indeſſen diejenigen dachten, welche nur die perſönlichen Eigenſchaften und Streitkräfte beider im Auge hatten, beweiſen die Aeußerungen des Cölius, der, ſo wenig er auch behaupten kann, daß die Parthei des Cäſar die beſſere ſei, ſie doch für die ſicherere und zuverläſſigere hält [9].

---

[1] VII, 4, 2 ne dicendis sententiis aliquem tribunum alienarem.

[2] ad Att. VII, 4, 2. 3.

[3] vielmehr *σύγχυσιν τῆς πολιτείας* fore VII, 8, 4. 9, 3.

[4] VII, 8, 4. [5] in der Rede des Antonius vom 23. Dcbr. Ibid.

[6] der ad Att. VII, 9, 2 die Möglichkeiten, welche jetzt eintreten könnten, aufzählt. [7] VII, 9, 3.

[8] z. B. von M. Cato. Man behauptete ſogar, er werde ſich, wie einſt Milo, unter einer bewaffneten Umgebung zu verantworten haben. Suet. Caes. 30.

[9] fam. VIII, 14, 3. Pompejus that übrigens, als geſchehe es nur

XXX. Abſchnitt.

Ausbruch des Bürgerkriegs. Cicero ſucht vergebens den Frieden zu vermitteln. Seine Stellung zwiſchen den Partheien.

Bereits im Sommer des Jahres 50 hatte ſich Cäſar nach Italien begeben, um durch ſeinen Einfluß auf die Municipien und Colonien daſelbſt die Bewerbungen des M. Antonius um die Augurnwürde zu unterſtützen. Er hörte noch ehe er die Grenzen berührt hatte, daß die Wahl deſſelben wirklich erfolgt ſei; allein er ſetzte ſeinen Weg gleichwohl fort, theils um den Bürgern in ſeiner Provinz zu danken, theils um dieſelben für eine bevorſtehenden Bewerbungen um das Conſulat zu gewinnen, zumal da die für das J. 49 gewählten Conſuln L. Lentulus und C. Marcellus nicht ſeine Freunde waren [1]. Sein Zug durch die Städte des dieſſeitigen Galliens war einem Triumphzug ähnlich; überall die ausgeſuchteſten Ehrenbezeigungen und die deutlichſten Zeichen von Anhänglichkeit [2]. Trotz der Gerüchte, welche ſich über Unterhandlungen ſeiner Gegner mit dem T. Labienus verbreiteten, ſetzte er dieſen hierauf über das dieſſeitige Gallien, muſterte, nach Gallien zurückgekehrt, ſein Heer im Lande der Trevirer, und begab ſich, nachdem er dem C. Trebonius für den Winter den Oberbefehl über vier Legionen in Belgien, dem C. Fabius ein gleiches Commando im Gebiete der Aeduer übertragen hatte, von Neuem nach Italien, wo ihm die Nachricht entgegenkam, daß C. Marcellus die von ihm zurückgeſandten Legionen, welche dem Willen des Senats zufolge zum parthiſchen Kriege beſtimmt geweſen waren, dem Pompejus übergeben habe [3].

---

m des Senats willen, daß er gegen Cäſar auftrete. fam. III, 8, 10. gl. III, 11, 4.

[1] Man legte z. B. offen ſeine Freude darüber an den Tag, daß Sero. Galba, einer ſeiner Legaten, nicht Conſul geworden. Caes. B. G. III, 50.

[2] Caes. B. G. VIII, 51. Ueber die Anhänglichkeit der Transpadaner: am. XVI, 12, 4. [3] Caes. B. G. VIII, 54. 55.

Cäſar befand ſich in Ravenna, als Curio zu ihm kam. Er hatte nur Eine Legion bei ſich, und zögerte den Aufforderungen des Curio zu folgen, welcher ihm gerathen hatte, die Feindſeligkeiten ſofort zu beginnen [1]. Daß es indeſſen an fernern Veranlaſſungen dazu nicht fehlen würde, war mit Beſtimmtheit vorauszuſehen. Pompejus war zum Kriege entſchloſſen, und drohte den Senat ſeinem Schickſal zu überlaſſen, wenn ein dem Cäſar willfähriger Beſchluß gefaßt würde. Die Geringfügigkeit der Streitkräfte, mit denen Cäſar in ſeiner dieſſeitigen Provinz erſchienen war, die 2 Legionen bei Capua, welche dem Senat zu Gebote ſtanden, die nicht unbedeutenden Werbungen, welche Pompejus in Italien anſtellen ließ, die feindſelige Geſinnung der Gallier gegen den Cäſar, und die 6 Legionen in Spanien, durch welche er im Rücken angegriffen werden konnte, glaubte man, würden den Cäſar von allzukühnen Schritten abhalten, und ſeinen Gegnern Zeit zu den erforderlichen Rüſtungen verſchaffen. Auch der zu hoffende Abfall des Labienus trug dazu bei, die Anhänger des Pompejus zu ermuthigen [2].

Die vornehmſten Vertheidiger des Cäſar waren nach der Entfernung des Curio die beiden Volkstribunen Q. Caſſius Longinus und M. Antonius. Auf welche Weiſe dieſe das Volk gegen den Pompejus einzunehmen ſuchten, bewies namentlich die Rede, welche Antonius den 23. December gegen ihn hielt. Ein Feind des Volkes ſchon zu Sulla's Zeit, habe er ſeine Gewalt auch ſpäter nur zur Unterdrückung der Freiheit benutzt und Unglück und Verderben über diejenigen gebracht, denen auf ſeine Veranlaſſung der Proceß gemacht worden ſei. Nach ſolchen Reden war es in der That, als ſei Cäſar eben ſo der Beſchützer und Vertheidiger des Volks, als Pompejus der des Senats und des Adels, und als ſei der bevorſtehende Kampf nicht ein Kampf der Republik mit einem Ehrgeizigen, der nach Unterdrückung der öffentlichen Freiheit trachtete, ſondern ein Kampf zwiſchen zwei Partheien oder Gewalthabern von ähnlicher Art, wie früher der

---

[1] App. B. C. II, 32.

[2] fam. XVI, 12, 5 Habebamus autem in manibus (Pompejus und Cicero bei ihrer Zuſammenkunft d. 25. Decbr. zu Formiä) Antonii concionem habitam X Kal. Januar., in qua erat accusatio Pompeji usque a toga pura, querela de damnatis, terror armorum.

zwiſchen Sulla und Marius und ihren Partheigenoſſen geweſen war.

Neue Anträge des Cäſar konnten indeſſen erſt mit dem Antritt der Conſuln des nächſten Jahres gemacht werden [1]. Zum Ueberbringer derſelben war Curio auserſehen, von welchem ſie gleich am 1. Januar dem Senat vorgelegt werden ſollten. Das Mistrauen gegen die beiden Conſuln war jedoch ſchon ſo groß, daß ihnen Curio das Schreiben des Cäſar nicht eher übergab, als bis ſie in den Senat gekommen waren, aus Furcht, es möchte außerdem von ihnen zurückgehalten werden. Auch erfolgte die Vorleſung des Schreibens nicht eher, als bis die Volkstribunen Q. Caſſius und M. Antonius die Conſuln dazu genöthigt hatten. Das Schreiben ſelbſt enthielt eine Aufzählung der Verdienſte Cäſars und eine Widerlegung der Beſchuldigungen ſeiner Gegner, ſo wie das Verſprechen, ſeine Legionen zu entlaſſen und ſeine Provinzen aufzugeben, ſobald auch Pompejus daſſelbe thue. So lange dieſer nämlich die Waffen in den Händen habe, ſei es Unrecht, ihn zur Niederlegung derſelben zu nöthigen und dadurch ſeinen Feinden Preis zu geben. Pompejus befand ſich während der Verſammlung des Senats mit Truppen in der Vorſtadt, und ſeine Nähe ſcheint nicht ohne Einfluß auf den Erfolg der Berathungen geblieben zu ſein. Keiner der Senatoren ſtimmte für die Entfernung des Pompejus von ſeiner Gewalt, alle dagegen mit Ausnahme des M. Cäcilius und Curio [2] für die Abdankung des Cäſar. Der Einſpruch der Volkstribunen Caſſius und Antonius verhinderte jedoch die Abfaſſung eines förmlichen Senatsbeſchluſſes.

So Dio Caſſius, und mit ſeinem Bericht ſtimmt im Weſentlichen auch der des Cäſar überein, nur daß hier ſichtbar das Beſtreben vorherrſcht, die Entſcheidung des Senats als das Werk des Pompejus und ſeiner Freunde darzuſtellen [3]. Hiernach wurde das Schreiben des Cäſar ſelbſt den Senatoren gar nicht

---

[1] Dio Cass. XLI, 1 u. mit manchen Abweichungen App. B. C. II, 32. Plut. Pomp. 59. Caes. 31.

[2] Dio Cass. XLI, 2.

[3] Cäſar nennt ſeine Forderungen lenissima postulata (B. C. I, 5 extr.), Cicero dagegen fam. XVI, 11, 2 ſagt minaces ad senatum et acerbas literas miserat. ad Att. VII, 9, 4 impudentissime postulat.

zur Berathung vorgelegt [1]. Der Vortrag der Conſuln berückſichtigte es nicht namentlich. Lentulus fordert dabei zu einem kühnen und muthigen Entſchluſſe auf, und Scipio theilt dem Senat mit, Pompejus ſei entſchloſſen, ſich dem Staate nicht zu entziehen, wenn der Senat ihm folgen wolle; zaudere derſelbe dagegen und verfahre nicht muthig genug, ſo werde er ihn ſpäter, wenn es kräftigerer Entſchließungen bedürfe, vergebens um Beiſtand anſprechen. Vergebens wurde von M. Marcellus auf die Nothwendigkeit aufmerkſam gemacht, daß ehe man ſolche Beſchlüſſe faſſe, für die Vertheidigung hinreichend geſorgt ſein müſſe, vom M. Calidius und M. Rufus aber verlangt, Pompejus möge in ſeine Provinz gehen, und die 2 dem Cäſar entriſſenen Legionen, welche nur zur Gefährdung der Sicherheit deſſelben in der Nähe der Stadt gehalten würden, entfernt werden, Marcellus wurde durch Vorwürfe eingeſchüchtert, und dadurch bewogen, ſeine Meinung zurückzunehmen, auf die des Calidius aber erklärte der Conſul Lentulus unter harten Worten gar keine Rückſicht nehmen zu können. So erfolgte, wie Cäſar hinzufügt, durch die Worte des Conſuls, die Furcht vor dem nahen Heere und die Drohungen der Freunde des Pompejus gegen den Willen der Mehrzahl ein Beſchluß, worin es hieß, „Cäſar ſolle bis zu einem beſtimmten Termin ſein Heer entlaſſen; wo nicht, ſo werde man ihn für einen Feind des Staates halten.“ Auch der Einſpruch des Caſſius und Antonius wurde ſofort zum Vortrag gebracht und durch die feindſeligſten Aeußerungen erwidert [2]. Pompejus aber läßt nach Entlaſſung des Senats die Mitglieder deſſelben zu ſich rufen, und ſucht durch perſönliches Anſehn noch auf die Einzelnen einzuwirken. So vermögen auch diejenigen nichts auszurichten, welche noch einen Aufſchub von 6 Tagen verlangen [3], um die Verhandlungen mit Cäſar fortzuſetzen, ja es wird, um jeden Widerſtand, insbeſondere den der Volkstribunen niederzuwerfen, am 7ten Tage [4] der

---

[1] Caes B. C. I, 1 ut ex literis ad senatum referretur, impetrari non potuit.

[2] Caes. B. C. I, 2 dicuntur sententiae graves; ut quisque acerbissime crudelissimeque dixit, ita quam maxime ab inimicis Caesaris collaudatur. [3] Der Cenſor L. Piſo und der Prätor L. Roscius.

[4] Caes. B. C. I, 5, 2. VII die. c. 5, 1 a. d. VIII Idus Jan.

Beſchluß gefaßt, die Conſuln, Prätoren, Volkstribunen und anweſenden Conſularen ſollten zuſehen, daß der Staat keinen Schaden litte, worauf Antonius und Caſſius Rom alsbald verließen [1] und ſich zum Cäſar nach Ravenna begaben [2]. Der Senat aber hielt ſeine nächſten Verſammlungen, damit Pompejus denſelben beiwohnen könne, außerhalb der Stadt, bewilligte ihm Geld, um die begonnenen Rüſtungen fortzuſetzen, und vertheilte die Provinzen, von denen Syrien dem Scipio, Gallien dem L. Domitius zufallen ſollte. Uebrigens beſtätigt ſich dasjenige, was Cäſar vor der Stimmung des Senats, welche nur durch die Uebermacht der Parthei des Pompejus habe unterdrückt werden können, durch gelegentliche Aeußerungen des Cicero, welcher nicht nur über Mangel an Eintracht unter den Gutgeſinnten klagt [3], ſondern auch geradezu ſagt, daß die Mehrzahl Nachgiebigkeit gegen Cäſar einem Kriege vorziehe. Aus dem Siege müſſe mit vielen andern Uebeln ein Tyrann hervorgehen. Man werde alſo auch im Falle eines glücklichen Ausgangs die Freiheit verlieren, im entgegengeſetzten Falle aber der Gefahr der Proſcription ausgeſetzt ſein [4].

Cicero kam den 4. Januar vor Rom an. Der Empfang, den er hier fand, war, wie er dem Tiro ſchreibt, ſo ehrenvoll, als er erwarten konnte, der Senat im Allgemeinen geneigt, ihm den verlangten Triumph zu bewilligen, und der Conſul Lentulus verſprach, die Sache zum Vortrag zu bringen, ſobald es die gegenwärtigen Angelegenheiten geſtatteten [5]. Indeſſen war

---

[1] Nach Cic. fam. XVI, 11, 3 ſcheint dies ſchon vor Cicero's Ankunft in Rom (4. Jan.) geſchehen zu ſein.

[2] Nach Dio Caſſius (XLI, 3) widerſetzten ſich die Tribunen Caſſius und Antonius ſowohl am 1. als am 2. Jan. den Beſchlüſſen des Senats. Dieſer legte hierauf Trauer an und der Conſul Lentulus forderte die beiden Tribunen auf ὑπεξελθεῖν, πρὶν τὰς ψήφους διενεχθῆναι, worauf dieſe mit dem Cäcilius und Curio die Stadt verließen, den Conſuln aber aufgetragen wurde, für die Sicherheit des Staates zu ſorgen. Verworrener iſt die Erzählung des Appian II, 32 extr. u. 33. Cic. fam. XVI, 11: Antonius quidem noster et Q. Cassius, nulla vi expulsi, ad Caesarem cum Curione profecti erant.

[3] ad Att. VII, 5, 4 non enim boni, ut putant, consentiunt. Vgl. 7, 5

[4] ad Att. VII, 6, 2. 7, 5. 7.

[5] fam. XVI, 11, 2. ad Att. VII, 7, 3. 4.

die Erhaltung des Friedens ein weit wichtigeres Geschäft für ihn, und er läßt es nicht unerwähnt, daß sein ganzes Streben darauf gerichtet gewesen [1]. Ueber die näheren Umstände schweigen seine Briefe und Dio Cassius und Appian gedenken überhaupt keiner Vermittlungsversuche des Cicero, dagegen wird von Plutarch [2] erzählt, als die Tribunen Rom verließen, seien Briefe vom Cäsar angekommen mit dem Anerbieten, alles Uebrige aufzugeben, wenn ihm das diesseitige Gallien und Illyrikum mit 2 Legionen so lange noch überlassen werde, bis er um das Consulat sich beworben habe, Cicero aber, der eben aus Cilicien zurückgekehrt gewesen, habe den Pompejus bewogen, nachzugeben, wenn Cäsar auf die Legionen verzichte. Die Freunde des Cäsar seien es hierauf zufrieden gewesen, daß das Heer desselben auf 6000 Mann beschränkt würde, und Pompejus sei damit einverstanden gewesen, der Consul Lentulus aber habe die Sache verhindert. Auch Sueton gedenkt dieser Verhandlungen, die jedoch nicht öffentlich zur Sprache gekommen zu sein scheinen [3]. Wären übrigens die Nachrichten darüber gegründet, so würde Cicero etwas über den Pompejus vermocht haben, wogegen dieser sich früher selbst gegen ihn erklärt hatte. Denn das Consulat, war die Meinung des Pompejus gewesen [4], dürfe dem Cäsar überhaupt nicht zugestanden werden.

Wirksame Friedensversuche würden jedoch, wenn anders das Ansehn des Cicero dazu hinreichte, nur möglich gewesen sein, wenn Cicero längere Zeit zuvor, ehe die letzten Schritte geschehen, einen persönlich thätigen Antheil an den Staatsverhandlungen hätte nehmen können. Denn obwohl es sich zuletzt nur um den Vortheil der beiden mit einander streitenden Machthaber handelte, waren doch die Schritte, durch welche Cäsar zum Kriege gereizt wurde, nicht sowohl vom Pompejus als von denjenigen ausgegangen, welche von Anfang das Triumvirat bekämpft hatten. Pompejus selbst war nicht in Rom anwesend;

---

[1] fam. IV. 1. 1. XVI. 11. 2. 12. 2.

[2] Plut. Caes. 31. Pomp. 59 ἄρτι δ' ἐκ Κιλικίας ἀφιγμένος Κικέρων ἔπραττε διαλλαγάς, ὅπως Καῖσαρ etc.

[3] Suet. Caes. 29. Nur werden diese Verhandlungen hier nicht an die richtige Stelle gesetzt.

[4] bei der Zusammenkunft mit Cicero d. 27. Decbr.

die proconſulariſche Gewalt, mit welcher er bekleidet war, erlaubte ihm höchſtens in den Vorſtädten der Stadt zu erſcheinen, wo der Senat ſich dann wohl verſammelte, ſobald es nothwendig ſchien, ihn perſönlich an Berathungen Theil nehmen zu laſſen, und die Vorſchläge gegen den Cäſar wurden nicht von ihm, ſondern von andern gemacht. Ja es ſchien noch das Jahr zuvor, als gehe die Abſicht des Pompejus nur dahin, zwiſchen dem Senat und dem Cäſar zu vermitteln, und als ſcheue er ſich, die Freundſchaft mit dieſem aufzulöſen. Indem ſich daher Pompejus an die Spitze derjenigen ſtellte, welche ein zweites Conſulat des Cäſar beſonders fürchteten, geſchah dies unter dem Schein eines Vertheidigers der Freiheit, und der Beiſtand, welchen er verſprach, wenn ein kräftiger Entſchluß gefaßt würde, erſchien als eine Wohlthat, zu welcher er durch keine andere Gründe als durch die Rückſicht auf die Erhaltung der Republik bewogen ſein wollte. Unverkennbar freilich war, wie durch die Art, wie dies geſchah, den Senatoren eine Art von Nothwendigkeit auferlegt wurde, ſich gegen den Cäſar zu erklären; auch konnte keinem der weniger Befangenen entgehen, wie einestheils, wenn Cäſars Abſichten in der That jetzt mit Hülfe des Pompejus vereitelt wurden, die Abhängigkeit von dieſem größer und drückender werden müſſe, anderntheils aber der Staat in die äußerſten Gefahren geſtürzt werde, wenn der von Pompejus verheißene Beiſtand nicht hinreichte. Viele mochten ſich jedoch über dasjenige täuſchen, was vom Cäſar wirklich zu erwarten war. Die Schritte zwar, welche der Senat zu Anfang des J. 49 gegen ihn gethan hatte, konnten kaum für etwas Anderes als für eine Kriegserklärung gehalten werden, auch lag am Tage, wozu die Vernachläſſigung der tribuniciſchen Interceſſion vom Cäſar benutzt werden würde, ein Angriff auf die Republik aber erſchien nicht nur als ein zu verbrecheriſches, ſondern auch trotzdem daß die Zurüſtungen der Gegenparthei noch nicht vollendet waren, als ein zu gefahrvolles Unternehmen [1]. Cäſar aber ſah ein, daß der gegenwärtige Augenblick, ſeine Feinde zu überraſchen und ihnen zuvorzukommen, nicht unbenutzt gelaſſen werden dürfe und die Gefahr durch Warten nur vergrößert werde [2]. Vorbe-

[1] Caes. B C. I, 9. [2] Appian (II, 25) läßt den Cäſar am Rubiko ſagen: ἡ μὲν ἐπίσχεσις, ὦ φίλοι, τῇδε τῆς διαβάσεως ἐμοὶ κακῶν ἄρξει, ἡ δὲ διάβασις πᾶσιν ἀνθρώποις.

reitungen zum Widerſtand in den Orten, gegen welche ſich der Zug des Cäſar nach ſeinem Uebergang über den Rubiko zuerſt richtete, waren nicht gemacht worden; mit den neuangeworbenen Soldaten konnte kaum ein Verſuch zur Vertheidigung gemacht werden, ja ſelbſt die beiden Legionen, welche das Jahr zuvor aus Gallien gekommen waren und gegenwärtig in Apulien ſtanden [1], ſchienen nicht zuverläſſig genug, um gegen ihren ehemaligen Feldherrn, welcher ſie reich beſchenkt entlaſſen hatte, mit Erfolg gebraucht werden zu können. Ariminum, Piſaurum, Ancona, Arretium [2] fielen der Reihe nach in die Hände des Cäſar, und die Beſtürzung, welche ſich darüber in Rom verbreitete, war ſo groß, daß die Hoffnung, die Stadt zu vertheidigen, ſofort aufgegeben, und von der Mehrzahl der Senatoren und obrigkeitlichen Beamten in Verbindung mit Pompejus der Entſchluß gefaßt wurde, Rom zu verlaſſen. Pompejus begab ſich zu den Legionen in Apulien, die Uebrigen nebſt den Conſuln nach Capua, alle mit ſolcher Eilfertigkeit, daß ſelbſt die Staatscaſſe in Rom zurückgelaſſen wurde [3].

Die Flucht aus Rom hatte eine völlige Veränderung in dem Zuſtand der Dinge zur Folge. Allerdings war vorläufig nur von Entfernung aus der Stadt ſelbſt die Rede; wer jedoch mit den Umſtänden genauer bekannt war, konnte ſchon damals auch die Flucht aus Italien vorausſehen, und das Benehmen des Pompejus ſelbſt beweiſt, daß es von Anfang ſein Entſchluß war, Italien zu verlaſſen. Das Beiſpiel, welches der aus Griechenland ſiegreich dahin zurückkehrende Sulla gegeben hatte, trug dazu bei, ihn zu ermuthigen, allein es waren nur die Hoffnungen einer ungewiſſen Zukunft, auf welche er ſein Vertrauen ſetzte, und es konnte dadurch weder der Eindruck, welcher durch die Kriegsthaten und das menſchliche Benehmen des Cäſar auf die Einwohner von Italien gemacht wurde, vernichtet, noch der Widerwille derjenigen unterdrückt werden, welche ſich in die Nothwendigkeit verſetzt ſahen, Rom und Italien entweder aufzugeben, und mit Pompejus die Gefahren ſeiner Flucht

---

[1] Cn. Pompejus — in Apulia hibernorum causa disposuerat. Caes. B. C. I, 14.

[2] fam. XVI, 12, 2. Caes. B. C. I, 11.

[3] Caes. B. C. I, 14.

u theilen, oder zurückbleibend ſich der Herrſchaft des Cäſar zu nterwerfen. Zu denjenigen, welche dieſe Nothwendigkeit beſon- ers ſchmerzlich empfanden, gehörte vor Allen Cicero.

Der Plan, welchen er ſich nach ſeiner Rückkehr aus dem ril für ſein Leben entworfen hatte, war jetzt zerſtört. Die die Freundſchaft des Pompejus und Cäſar war die Stütze ge- eſen, durch welche er einestheils den Angriffen ſeiner perſönli- en Feinde, anderntheils aber einer engeren Verbindung mit nigenigen, welche er für ſeine Neider und deswegen nur für nzuverläſſige Freunde hielt, hatte entgehen wollen. Freilich ar dieſe Freundſchaft im Allgemeinen eine Folge der Umſtände, nd nur die mit Pompejus in ſo fern eine innigere geweſen, ls durch eine ältere in ähnlichen Verhältniſſen zu den Vorneh- en begründete, obwohl immer nur kalt und ſtolz erwiderte Zu- eigung, ſo wie durch die Pflichten der Dankbarkeit an ihn ge- ffelt wurde. Alle die Rückſichten jedoch, welche Cicero auf den ompejus nehmen zu müſſen glaubte, ſchienen jetzt auf eine zu rte Probe geſtellt zu werden. Niemand als Pompejus hatte e Cäſar groß gemacht; auch Cicero war ihm zur Zeit ſeiner erbannung aufgeopfert worden; ohne den Beiſtand, welchen e Triumvirn ſich gegenſeitig geleiſtet hatten, würde Cäſar ngſt aus Gallien zurückgekehrt und von Bewerbung um das nſulat von ſeiner Provinz aus niemals die Rede geweſen ſein. ätte der Vortheil des Pompejus noch jetzt neben dem des Cä- r beſtehen können, ſo würde Pompejus kein Bedenken getragen ben, die Freundſchaft mit Cäſar zu erhalten und durch Be- ckſichtigung der öffentlichen Freiheit am wenigſten daran ver- ndert worden ſein. Cäſars Macht aber war zu hoch geſtiegen, wollte der Erſte und Pompejus nicht der Zweite ſein. Dies ein war der Grund, weshalb Pompejus, nachdem er früher mer den Abſichten der Vornehmen gegen den Cäſar ſich wider- t hatte, dieſelben jetzt nicht nur unterſtützte, ſondern auch zu chritten verleitete, welche den Ausbruch der Feindſeligkeiten ch früher herbeiführen mußten, als die Beſonneneren unter en gewünſcht haben mochten. Die Selbſtſucht alſo, mit wel- r Pompejus handelte, konnte von Niemandem verkannt wer- n, und nur ſeine Unentbehrlichkeit für den bevorſtehenden Krieg, Erinnerung an früheres Feldherrnverdienſt, und die Achtung d Mäßigung, welche Pompejus wenigſtens gegen die Formen

der Republik gezeigt hatte, während von Cäſar kaum etwas als der Umſturz der beſtehenden Verfaſſung zu erwarten war, gab ihm Anſpruch an das Vertrauen derjenigen, denen an der Erhaltung der Verfaſſung gelegen war. Daß jedoch auch das Obſiegen ſeiner Parthei nur von denjenigen für ein Glück gehalten werden konnte, welche in dem Vortheil des Pompejus auch den ihrigen fanden oder den Nutzen der Herrſchaft mit ihm zu theilen hofften, war eben ſo außer Zweifel, als daß die Opfer, welche für den Krieg gegen den Cäſar verlangt wurden, weder den Einzelnen, von welchen man ſie forderte, noch dem Staate, welcher im glücklichſten Falle nur unter die Herrſchaft einer eigennützigen und anmaßenden Ariſtokratie zurückkehren konnte, zum Nutzen gereichten. Geſetzt aber auch der Name der Republik, welche vom Pompejus und ſeinen Anhängern vertheidigt werden ſollte, war wirklich eines Bürgerkriegs werth, ſo war es gerade für diejenigen, welche die Freiheit und das Vaterland am aufrichtigſten liebten, offenbar auch am ſchmerzlichſten, gerade den Mittelpunkt beider zunächſt und ohne hinlängliche Gegenwehr in die Hände des Feindes kommen zu laſſen. Ein Vergleich mit Cäſar konnte unter den gegenwärtigen Umſtänden kaum unter anderen als nachtheiligen Verbindungen abgeſchloſſen werden; war aber die Forderung gerecht, wenn diejenigen Rom und Italien verlaſſen ſollten, welche an den Partheiungen, wodurch die Nothwendigkeit dazu entſtanden war, keinen Antheil genommen, ja vielmehr immer dagegen geeifert hatten, und ſollten dieſe für die Uebereilung und den Hochmuth büßen, welchen derjenige, der ſich jetzt den Vertheidiger der Republik nannte, allein verſchuldet hatte. Wenn Cäſar als Empörer gegen die beſtehende Ordnung der Dinge auftrat, ſo war es freilich die Pflicht eines guten Bürgers, Gut und Blut daran zu ſetzen, um die Freiheit gegen die Pläne des Herrſchſüchtigen zu vertheidigen; je bedrängter aber bald die Lage der republikaniſchen und pompejaniſchen Parthei wurde, je glänzender die Fortſchritte und je milder, ſchonender und gewinnender das Benehmen des Cäſar, deſto mehr machten ſich in den Augen der Unbefangenen die Gründe geltend, welche ein völlig partheiloſes Betragen als das weiſeſte und ſicherſte darſtellten. Die Verhältniſſe brachten es dabei mit ſich, daß Cäſar gegen diejenigen, die zu ſolcher Partheiloſigkeit geneigt waren, ſich ungleich duldſamer zeigte als Pompejus. In

den Augen des Pompejus war jeder Zurückbleibende ein Verräther, Cäsar dagegen, so sehr er auch eine größere Anzahl von Senatoren in Rom versammelt wünschte, um dasjenige, was nach seiner Meinung beschlossen werden sollte, gut zu heißen, gestattete doch auch, daß diejenigen, welche sich nicht entschließen konnten, seine Sache zu begünstigen, durch ihre Zurückgezogenheit von öffentlichen Angelegenheiten das Bekenntniß ablegten, daß es kein Kampf mit der Republik sei, welcher von ihm begonnen worden.

Nur wenn alle diese Umstände und Verhältnisse gehörig erwogen sind, wird auch das Benehmen des Cicero richtig beurtheilt werden. In keiner Zeit seines Lebens scheint die Anzahl der Briefe, in denen er sich dem Attikus mittheilt, größer gewesen zu sein [1]; aus keiner Periode desselben ist wenigstens die Menge der erhaltenen größer. Außer einem Theil der Briefe des 7. Buches sind die des 8. 9. und 10. sämmtlich vom Januar bis zum Mai des J. 49 v. Chr. geschrieben, und enthalten in größter Ausführlichkeit die Eindrücke, welche die Nachrichten von dem raschen Vordringen des Cäsar, von den Verlusten der pompejanischen Parthei, von der Flucht des Pompejus nach Brundusium und über das adriatische Meer, von dem Benehmen des Cäsar in Rom und von seinem Zuge nach Spanien auf sein in dieser Zeit fortwährend zwischen Furcht, Pflichtgefühl und Ehre unentschlossen hin und her schwankendes Gemüth gemacht haben.

Zunächst waren es jedoch abermalige Friedenshoffnungen, denen er sich mit vielen Anderen noch Einmal hingeben zu dürfen glaubte. Freilich konnte die Veranlassung dazu weder vom Senat, welcher den Cäsar für einen Feind des Staates erklärt hatte, noch von diesem selbst, nachdem er eigenmächtig die Waffen ergriffen und die Grenzen seiner Provinz überschritten hatte, gegeben werden. Allem Anschein nach war es ein letzter Versuch des Pompejus selbst, durch billige Zugeständnisse, welche er seinem Gegner machte, den ausbrechenden Krieg, von welchem er überrascht worden war, zu hemmen. Cäsar sowohl als Dio Cassius erzählen, daß L. Cäsar, dessen Vater als Legat im Heere

[1] ad Att. VIII, 12 Hujus autem epistolae non solum ea causa est, ut ne quis a me dies intermittatur, quin dem ad te litteras.

des Cäſar diente, und der Prätor L. Roscius, welcher ſich den letzten Beſchlüſſen des Senats in Rom vergebens entgegengeſetzt hatte, mit Anträgen des Pompejus zum Cäſar nach Ariminum gekommen [1] und von dieſem mit der Antwort entlaſſen worden ſeien, Pompejus möge ſich in ſeine Provinzen begeben, Alle, welche die Waffen gegen ihn ergriffen hätten, möchten dieſelben niederlegen und die öffentliche Freiheit wiederhergeſtellt werden. Durch eine mündliche Unterredung mit Pompejus würden übrigens die Verhandlungen darüber weit leichter zum Abſchluß gebracht werden können. Cicero war bei dieſen Unterhandlungen nicht betheiligt; er ſchreibt ſogar unmittelbar zuvor, ehe er davon hört, daß die Zeit der Friedensvorſchläge vorüber ſei [2], und es überraſcht ihn, als er den 25. Januar auf der Reiſe von Rom nach Capua zu Minturnä angekommen, mit dem L. Cäſar, der ihm zum Unterhändler wenig geeignet ſcheint, zuſammentrifft, und hier von den Vorſchlägen hört, welche Cäſar gemacht habe. Er zweifelt ſogar, ob derſelbe wirklich dazu beauftragt, oder nur durch zufällige Aeußerungen, welche er für Aufträge ausgegeben [3], veranlaßt worden ſei, und giebt ſeine Unzufriedenheit mit den Aufträgen ſelbſt aufs Deutlichſte zu erkennen. Indeſſen ſchreibt er dem Attikus bald nachher [4], daß L. Cäſar dieſelben dem Pompejus und den Conſuln zu Teanum (d. 25. Jan.) in der That überbracht habe, und ein von Capua aus den 29. Januar an ſeinen Freigelaſſenen Tiro geſchriebener Brief [5] ergänzt die von Cäſar ſelbſt über ſeine Friedensvorſchläge gegebenen Nachrichten, indem er hinzufügt, Cäſar habe ſich erboten, das jenſeitige Gallien dem L. Domitius, das dieſſeitige dem Conſidius Nonianus, — denn dieſen war beides vom Senat übertragen worden, — zu übergeben, er ſelbſt aber werde nach Rom kommen und ſich perſönlich um das Conſulat bewerben. Dieſe Bedingungen, fährt er fort, ſeien angenommen worden,

---

[1] Caes. B. C. I, 8. 9. 11. Dio Cass. XLI, 5 ſagt zugleich, L. Cäſar u. Roscius hätten ſich ſelbſt dazu erboten gehabt (αὐτεπαγγέλτας).

[2] ad Att. VII, 13, 2.

[3] ad Att. VII, 13b, 6. nisi forte non dedit (nämlich Cäſar; dann ſcheint aber Cicero überhaupt nicht zu wiſſen, daß die Sache vom Pompejus ausgegangen), et hic sermone aliquo accepto pro mandatis usus est.

[4] d. 27. Jan. ad Att. VII, 14, 1. [5] fam. XVI, 12, 3.

nur habe man von ihm Zurückziehung seiner Truppen aus den von ihm besetzten Orten verlangt [1], damit der Senat in Rom die Angelegenheiten furchtlos entscheiden könne. Ein Brief an den Attikus berichtet [2], daß Pompejus diese Antwort gegeben und mit einem Schreiben an den C. Cäsar den L. Cäsar entlassen habe. Pompejus selbst aber hatte unter den gegenwärtigen Umständen nichts mehr als den Verdacht heimlicher Unterhandlungen mit Cäsar zu fürchten; er lehnte daher nicht nur den Vorschlag zu einer persönlichen Zusammenkunft ab, sondern ließ auch das demselben zugesandte Antwortsschreiben öffentlich bekannt machen. Cicero tadelt hierbei, daß die Abfassung dem Sextius übertragen worden, welcher diesem Geschäft wenig gewachsen gewesen; gesteht aber zugleich, daß es nicht an den Zugeständnissen des Pompejus liegen könne, wenn seine Vorschläge zurückgewiesen würden. Sei es doch schon beschimpfend genug, daß man jetzt, nachdem die Feindseligkeiten begonnen worden, noch nachgeben wolle [3]. Und doch sei zu fürchten, Cäsar werde nicht einwilligen. Seine kriegerische Thätigkeit wenigstens schien sich trotz der Friedensversuche eher vermehrt als vermindert zu haben [4].

Indessen wünschten auch die eifrigsten Freunde der Republik [5], welche sich 2 Tage, nachdem Pompejus von Teanum aus geantwortet hatte, zu Capua versammelten, trotz der Gefahren, mit welchen ein zweites Consulat des Cäsar die Freiheit bedrohte, es möchte Cäsar durch Zurückziehung seiner Truppen den von ihm beantragten Vergleich möglich machen. Nur Favonius war der Meinung, überhaupt keine Bedingungen vom Cäsar anzunehmen, allein man hörte nicht auf ihn. Selbst Cato erklärte, im Senat erscheinen zu wollen, wenn die Anträge des Cäsar zur Berathung gebracht würden, und glaubte deswegen seinen Abgang nach Sicilien, dessen Vertheidigung ihm übertragen worden war, verschieben zu müssen [6]. Andere zweifelten jedoch an der Aufrichtigkeit des Cäsar, ein Brief des Curio schien die

---

[1] ad Att. VII, 14, 1 u. fam. l. l. [2] ad Att. VII, 17, 2.

[3] ad Att. VII, 15, 3. [4] ad Att VII, 17, 2. 18, 2.

[5] ad Att. VII, 15, 2 Omnes cupiebant, Caesarem abductis praesidiis stare conditionibus iis, quas tulisset.

[6] ad Att. VII, 15, 2.

Geſandtſchaft des L. Cäſar zu verlachen [1], und die Geſchichte des Bürgerkriegs berichtet, Cäſar ſei nicht im Stande geweſen, zu der von ihm verlangten Entlaſſung ſeines Heeres ſeine Einwilligung zu geben, und habe der Hoffnung des Friedens entſagt, da auch Pompejus die ihm vorgeſchlagene Zuſammenkunft abgelehnt habe [2].

XXXI. Abſchnitt.

Cicero den Zeitbegebenheiten gegenüber von ſeiner Ankunft in Campanien (Jan. 49) bis zu ſeiner Flucht zum Pompejus (Mai 49).

Bei der Vertheilung der einzelnen Landſchaften Italiens unter die angeſehenen Senatoren, um für die Vertheidigung derſelben zu ſorgen und die begonnenen Werbungen fortzuſetzen [3], war dem Cicero die Seeküſte von Campanien zugewieſen worden [4]. Er begab ſich hier zunächſt nach Capua, und nahm an der Verſammlung Theil, welche während der zuletzt erwähnten Friedensverſuche von den aus Rom geflohenen Senatoren daſelbſt gehalten wurde. Noch war nicht alles Vertrauen aus den Gemüthern verſchwunden. Man fühlte ſich ermuthigt, nachdem T. Labienus, der geſchickteſte der bisherigen Unterfeldherrn Cäſars, dieſen verlaſſen und zum Pompejus übergetreten war, und hoffte, durch die fortgeſetzten Werbungen unterſtützt, den Cäſar, falls er auf Rom losgehen ſollte, von Gallien, wo man, die Transpadaner ausgenommen, eine feindſelige Stimmung gegen ihn vorausſetzte, abſchneiden und ihn in jedem Falle durch die ſpaniſchen Legionen des Pompejus im Rücken bedrohen zu können [5].

---

[1] VII, 15, 3 u. VII, 19. [2] Caes. B. C. I, 11.

[3] fam. XVI, 11, 3. ad Att. VII, 13, 7.

[4] Nos Capuam sumsimus fam. l. l. Ego adhuc orae maritimae praesum a Formiis. fam. XVI, 12, 5 Me Pompejus, ſchreibt Cicero dem Attikus d. 27. Jan., bevor er von Cales nach Capua reiſt, Capuam venire voluit et adjuvare delectum, in quo parum prolixe respondent Campani coloni. [5] fam. XVI, 12, 4.

Nachdem die Verſammlung auseinandergegangen war, be=
b ſich Cicero nach Formiä, wo er ſich hierauf, ſo lange er in
mpanien verweilte, gewöhnlich aufhielt. Es war indeſſen
um eine Gegend in Italien, wo im Fall eines Angriffs weni=
r an Widerſtand gedacht werden konnte. Die durch das
kergeſetz des Cäſar daſelbſt angeſiedelten Coloniſten waren dem
ompejus wenig geneigt und erſchwerten die Truppenaushebun=
n, welche zu Gunſten deſſelben veranſtaltet wurden; an ande=
r Mannſchaft aber ſcheint es gänzlich gefehlt zu haben, da es
m Pompejus, wenn er genöthigt wurde, Italien zu verlaſſen,
erhaupt nicht auf die Behauptung von Campanien ankommen
nnte, und diejenigen ſeiner Anhänger, welche ſich anfangs
ſelbſt zuſammengefunden hatten, das Land in Kurzem wieder
rließen. Uebrigens war, ſo lange Picenum, Umbrien und
ulien der Schauplatz des Krieges waren, ſo wenig ein Ein=
ll der Truppen des Cäſar zu befürchten, als ſpäter, nachdem
mpejus Italien verlaſſen hatte, an irgend einem Orte der
lbinſel überhaupt noch Widerſtand möglich war.

Den 5. Februar ſollte eine zweite Verſammlung von den
nſuln zu Capua gehalten werden, und Cicero machte ſich in
gleitung ſeines Bruders den 3. von Formiä dahin auf [1].
lein er hörte ſchon unterwegs, daß für den Frieden wenig
hr zu hoffen ſei, und ſetzte ſeine Reiſe nach Capua nur fort,
. daſelbſt vom Pompejus Einiges zu erfahren [2]. Denn noch
ien die Entſcheidung des Kriegs in Italien möglich zu ſein [3].
n 4. Februar kam er in Capua an. Die Conſuln waren
ch nicht eingetroffen, und vom Pompejus hieß es, er ſei in
ceria, um die daſelbſt befindlichen Cohorten der im vorherge=
nden Jahre aus Gallien angekommenen Legionen an ſich zu
hen [4]. Spät Abends kam indeſſen der Conſul Lentulus, doch
ne viel Troſt mitzubringen, und wie wenig dabei an Einheit
den Unternehmungen zu denken war, verrieth ſich dadurch,
ß Lentulus einen Auftrag des Pompejus am 8. Februar, nach
om zurückzukehren, und den Schatz daſelbſt zu holen, mit der
rderung erwidert, Pompejus möge zuerſt ſelbſt dem Cäſar
ch Picenum entgegenziehen. Unterdeſſen war Cicero durch

[1] ad Att. VII, 18, 1.
[2] ad Att. VII, 19.
[3] ad Att. VII, 17, 5.
[4] ad Att. VII, 20, 1.

Briefe des Dolabella benachrichtigt worden, daß dies verloren ſei. Die Sache des Pompejus ſchien immer haltloſer zu werden [1]; Cicero glaubte den Cäſar ſchon in Apulien, den Pompejus über das Meer fliehen zu ſehen [2].

Die Nothwendigkeit, Italien zu verlaſſen, ſcheint in Capua noch nicht beſprochen worden zu ſein, allein die Frage darnach wurde immer dringender und unabweisbarer. Cicero iſt bereit, in Italien mit dem Pompejus zu ſterben, dagegen bedarf er des Rathes, um einen Entſchluß zu faſſen, falls Pompejus Italien verlaſſen würde. Zum Bleiben beſtimmt ihn die Jahreszeit, ſein Imperatorentitel und ſeine Lictoren und die Unvorſichtigkeit und Nachläſſigkeit der republikaniſchen und pompejaniſchen Partheiführer, zur Flucht die Freundſchaft des Pompejus, die Sache der guten Bürger, die Schmach der Verbindung mit einem Tyrannen, von dem es ungewiß war, ob er ein Phalaris oder ein Piſiſtratus ſein würde [3]. Seine Unſchlüſſigkeit aber wurde noch vermehrt, theils weil man ihm von Seiten des Pompejus an keiner Berathung Antheil vergönnte, vielmehr eine blinde Fügſamkeit zumuthete, theils weil er vom Cäſar fortwährend zum Frieden ermahnt, und zugleich vom Cälius und Dolabella die Verſicherung erhielt, daß ſein Benehmen, wie es bisher geweſen, den Cäſar völlig zufrieden ſtelle [4].

Ein Brief ſeines Freigelaſſenen Philotimus, welchen er den 9. Februar auf ſeinem Formianum erhielt, machte ihm wieder einigen Muth. Der zum Nachfolger des Cäſar beſtimmte L. Domitius, hieß es darin, habe ein ſtarkes Heer, zu welchem die Cohorten des Lentulus und Thermus geſtoßen ſeien, zuſammengebracht, und hoffe damit den Cäſar abzuſchneiden, wodurch die Anhänger deſſelben in Rom nicht wenig geängſtigt würden. Dieſe Gerüchte bedurften ſehr der Beſtätigung, allein auch M. Lepidus, L. Torquatus und der Volkstribun C. Caſſius, welche ſich mit auf dem Formianum befanden, fühlten ſich dadurch getröſtet [5].

---

[1] ad Att. VII, 21, 1 Cnaeus autem noster ut totus jacet! Non animus est, non consilium, non copiae, non diligentia.

[2] VII, 21, 2.

[3] ad Att. VII, 20, 2.

[4] VII, 21, 3.

[5] VII, 23, 1.

Die Werbungen in Capua unterdeſſen blieben ohne Erfolg [1], ıd ungünſtigere Nachrichten folgten wenige Tage ſpäter über e Lage des Domitius [2]. Die Conſuln, welche bisher noch in ıpua verweilt hatten, verließen jetzt den Ort, und Cicero ließt daraus zugleich auf die Verſchlimmerung der Lage des ompejus. Attikus hat ihm gerathen, ſich nicht auf eine un- here und gefahrvolle Flucht zu begeben, welche der Republik wenig als dem Pompejus nützen könne. Er will alſo blei- n; ſeine Empfindungen aber wechſeln in jedem Augenblick, ıd ſo ſehr er Urſache zu haben glaubt, ſich über den Pompe- s zu beſchweren, und ſo ſehr ihn der Rath des Cäſar und der reunde deſſelben [3], ſo wie das Beiſpiel anderer mit ihm zu- eich geflohener Senatoren, des M' Lepidus, L. Volcatius, erv. Sulpicius und die Sorge für die Seinigen [4] in Italien rückhält, ſo treibt ihn doch fortwährend eine innere Stimme, m Pompejus zu folgen und die Sache vertheidigen zu helfen, elche er ſeiner Ueberzeugung nach für die beſſere hält [5], ja er rt trotz aller Unzufriedenheit mit der Unbeſonnenheit, der thloſigkeit und dem Kleinmuth des Pompejus nicht auf, eine ſt zärtliche Beſorgniß für ihn an den Tag zu legen [6], und ämt ſich ſeiner Verzagtheit, wenn er an diejenigen denkt, elche den Pompejus über das Meer zu begleiten keinen Anſtand hmen. Der Krieg iſt ihm nicht ſowohl durch einen Streit der ürger unter einander als durch die Verwegenheit eines Einzi- n entſtanden, welcher ſtark durch ſein Heer, Viele durch Hoff- ngen wie durch Verſprechungen feſſelt, und welchem die tadt, entblößt von dem Schutz des Pompejus, auf welchen ſie etraute [7], Preis gegeben iſt.

Noch Einmal ſind nach der Abreiſe der Conſuln von Capua m Cicero vortheilhaftere Berichte über die Unternehmungen s Domitius zugekommen, auch ermahnt Attikus ſo lange als öglich mit einer entſchiedenen Erklärung zu zögern [8], die

---

[1] VII, 21, 1. 23, 3. [2] ad Att. VII, 24.
[3] VII, 22, 2. [4] VII, 13, 3.
[5] VII, 22, 2. [6] VII, 23, 1.
[7] VII, 13, 2 Pompejus praesidii parandi causa ad urbem retentus t. Aber VII, 25, 1 Malas causas semper obtinuit, in optima concidit.
[8] ad Att. VII, 26, 2.

Nothwendigkeit einer Erklärung aber rückte immer näher, und ein Brief des Pompejus, wodurch Cicero aufgefordert wurde, nach Luceria zu kommen, weil er nirgends ſicher ſein werde[1], verrieth deutlich, was die Abſicht deſſelben war[2]. Allein die perſönliche Würde des Cicero ſchien zugleich durch dieſes Schreiben verletzt zu ſein, und er antwortet daher, er frage jetzt nicht, wo er am ſicherſten ſei, werde jedoch ſogleich kommen, ſobald als dem Pompejus oder dem Staate etwas daran liege; übrigens möge Pompejus die Seeküſte von Campanien nicht aufgeben, wenn ihm auf die Getraidezufuhr aus den Provinzen etwas ankomme. So groß indeſſen auch ſeine Empfindlichkeit iſt, er iſt entſchloſſen, dem Pompejus nach Luceria zu folgen und ſich durch das Beiſpiel Anderer, welche die Sorge um ihre Güter zurückhielt[3], nicht irren zu laſſen. In der Mitte des Februar[4] reiſt er in Begleitung ſeines Bruders und der Söhne beider von Formiä ab. Er hatte jedoch Teanum im Gebiet der Sidiciner kaum erreicht, als C. Meſſius, ein Vertrauter des Pompejus, und Andere ihm meldeten, daß Cäſar auf dem Wege nach Capua ſei, und an demſelben Tage in Aeſernia bleiben werde. Cicero fürchtete jetzt abgeſchnitten zu werden, und begab ſich daher nach Cales, um daſelbſt zuverläſſigere Nachrichten aus Aeſernia abzuwarten[5]. Die Hinderniſſe aber, welche er auf dieſe Weiſe gefunden hat, haben ihn aufs Neue in ſeinem Entſchluſſe wankend gemacht, und abermalige Erwägungen über die Frage, ob er bleiben oder gehen ſolle, ſind der Hauptgegenſtand eines Briefes, welchen er an den Attikus ſchreibt. Er verlangt abermals den Rath deſſelben, obwohl ein Schiff für ihn ſowohl zu Cajeta als zu Brunduſium bereit iſt[6], und Gerüchte über die Lage des Domitius zu Corfinium und über einen zu erwartenden Zug des Pompejus dahin, über einen Sieg, welchen Afranius mit den hiſpaniſchen Legionen über den an Cäſars

---

[1] Der Brief des Pompejus ſelbſt VIII, 11, A, und die Antwort des Cicero. Ibid. B.

[2] Sic enim parari video, ut Luceriam omnes copiae contrahantur; et ne is quidem locus stabilis, sed ex eo ipso, si urgeamur, paretur fuga. ad Att. VIII, 1, 1.

[3] ad Att. VIII, 9, 3. 11, 7.

[4] XIII Kal. Mart. ad Att. VIII, 2, 4.

[5] VIII, 11, D, 2.

[6] VIII, 3, 6. 4, 3.

Stelle in Gallien befehligenden Trebonius davon getragen, und über die Annäherung deſſelben an der Spitze einer großen Kriegsmacht neue Hoffnungen zu erregen ſcheinen [1]. Nachdem er ſich beim Pompejus durch einen Brief entſchuldigt hat, reiſt er nach Formiä zurück. Die Nachrichten aber, welche die nächſte Zeit darauf von den Kriegsbegebenheiten eingehen, lauten wieder beunruhigender [2]. Unter Andern kömmt die Abſchrift eines Briefes des Pompejus an den Conſul Lentulus in ſeine Hände, worin dieſer angewieſen wird, eine Beſatzung in Capua zurückzulaſſen und mit den übrigen Truppen zu ihm zu ſtoßen. Die Lage des Domitius mache eine baldige Vereinigung aller Streitkräfte nothwendig [3]. Ein abermaliger Aufbruch des Cicero zum Pompejus wurde übrigens immer ſchwieriger, da die Begebenheiten in Corfinium und der unmittelbar darauf folgende Zug des Pompejus nach Brundusium die Sache immer unſicherer und gefahrvoller machten [4].

Kaum ſind zu irgend einer Zeit die Briefe des Cicero mehr mit Aeußerungen der Unzufriedenheit über das Benehmen des Pompejus angefüllt. Cicero weiß, wen er fliehen, aber nicht, wem er folgen ſoll. Er hat früher erklärt, mit dem Pompejus lieber beſiegt werden als mit Andern ſiegen zu wollen, gegenwärtig aber ſei derſelbe ſchon beſiegt. Eine Schande nicht weniger als ein Unglück, den Cäſar zuerſt groß und furchtbar, und dann zu ſeinem Feinde gemacht zu haben, ſo unvorbereitet zugleich auf ſeinen Angriff, daß er Rom verlaſſen, Picenum Preis gegeben und Apulien nur deswegen zu ſeinem Waffenplatz gemacht habe, um von da nach Griechenland zu entfliehen, und zwar ohne diejenigen, deren Stimme zunächſt hätte gehört werden müſſen, von ſeinen Entſchließungen zu unterrichten, oder um ihren Rath zu befragen [5]. Kein Zweifel ferner, daß Pompejus eben ſo wie Cäſar nur nach Herrſchaft trachte, daß er die Stadt nicht verlaſſen habe, weil er ſie nicht vertheidigen gekonnt, noch Italien, weil er daraus vertrieben werde, ſondern

---

[1] VIII, 3, 7. [2] VIII, 4, 3. 5, 2.

[3] ad Att. VIII, 6, 1. 2. Uebrigens glaubte auch Cicero nicht an einen Zug des Pompejus nach Corfinium zum Domitius. VIII, 7, 1. Vgl. freilich VIII, 12, 3. [4] VIII, 11, D, 3.

[5] VIII, 8, 1. Vgl. über die Angelegenheit in Corfinium VIII, 9, 3.

um jenſeit des Meeres eine Kriegsmacht zu verſammeln, mit welcher er die Pläne ſeines Ehrgeizes ausführen könne [1].

Während aber Pompejus durch Stolz wie durch den ſchlechten Erfolg ſeiner Unternehmungen Unzufriedenheit erregte, war Cäſar bemüht, durch Milde und Großmuth den Ruhm ſeiner Kriegsthaten zu erhöhen und diejenigen insbeſondere für ſich zu gewinnen, welche für unpartheiiſch gelten konnten. Mit Cicero namentlich war ein Briefwechſel begonnen worden, welcher vom Cäſar ſowohl als von den Freunden deſſelben eine Zeitlang fortgeſetzt wurde, und von einem engeren Anſchließen an die Sache des Pompejus abhalten ſollte [2]. Cäſar duldete es gern, daß Cicero dabei von dem Pompejus mit Achtung ſprach und zum Frieden ermahnte [3], ja er ließ durch ſeinen Vertrauten verkünden, er ſuche nur deswegen den Pompejus zu erreichen, um ſich mit ihm zu verſöhnen, und dieſer möge, ſobald ihm ſelbſt die nöthige Sicherheit zu Theil würde, immerhin der Erſte ſein [4]. Sogar der Conſul Lentulus, ſchien es, werde gewonnen werden können [5]. Cäſar hatte deswegen den jüngeren Balbus an ihn abgeordnet, welcher den 24. Februar beim Cicero ankam. Lentulus war jedoch bereits von Capua abgereiſt, und konnte zu Schiffe gegangen ſein, ehe Balbus Gelegenheit hatte, ihn einzuholen. Auch zweifelt Cicero, ob Lentulus den Anträgen Cäſars Gehör geben werde [6].

Mit Pompejus aber waren unterdeſſen wiederum zwei Briefe gewechſelt worden. Pompejus hatte, dem Cicero [7] die Ankunft der Conſuln in Apulien meldend, die Aufforderung hinzugefügt, ſich zu ihm zu begeben, um gemeinſchaftlich mit ihm dem bedrängten Vaterlande abzuhelfen, und auf der appiſchen Straße nach Brundusium zu reiſen [8], Cicero aber ſich mit der Unmöglichkeit, dieſe Reiſe gegenwärtig zu unternehmen, zu entſchuldigen geſucht. Er habe, ſchreibt er [9], nachdem ſein erſter Ver-

---

[1] VIII, 11, 2. [2] VIII, 2, 1.

[3] VIII, 2, 1 u. 9, 1.

[4] VIII, 11, 5 principe Pompejo sine metu vivere.

[5] Auch Er hatte ſich über den Hochmuth des Pompejus zu beklagen VIII, 6. Vgl. VIII, 15, A, 2.

[6] ad Att. VIII, 9, 4. 11, 5. 15, A, 2.

[7] von Canuſium aus VIII, 11, D, 4. [8] VIII, 11, C.

[9] VIII, 11, D.

ſuch zu ihm nach Apulien zu gelangen, vereitelt worden ſei, den Brief des Pompejus vom 20. Februar den 27. erhalten, an einem Tage alſo erſt, an welchem er habe vorausſetzen müſſen, daß Pompejus bereits in Brunduſium angekommen ſei. Es ſei ihm Leid, von dem Plane des Pompejus nicht früher unterrichtet geweſen zu ſein [1], und er habe dieſen Plan um ſo weniger ahnen können, da er eher alles Andere für möglich gehalten habe, als daß die Sache der Republik in Italien nicht von ihm vertheidigt werden könne. Er tadele deswegen den Entſchluß des Pompejus nicht, aber er beklage das Schickſal des Staates. Pompejus werde ſich erinnern, wie er ihm früher die Erhaltung des Friedens ſelbſt unter ungünſtigen Bedingungen und die Behauptung der Stadt — denn von einer Flucht aus Italien ſei damals gar nicht die Rede geweſen — gerathen habe, allein er wolle nicht behaupten, daß ſein Rath habe befolgt werden müſſen; er ſei vielmehr dem des Pompejus gefolgt, und zwar nicht ſowohl des Staates halber, welcher ohne den verderblichſten Bürgerkrieg nicht gerettet werden könne, als um des Pompejus willen, von welchem er ſich nicht habe losſagen können. Seine Liebe zum Frieden werde freilich von denjenigen, welche durchaus nur Krieg verlangten, nicht gebilligt werden, allein er habe alles Andere für erträglicher als einen Bürgerkrieg gehalten. Hiernach alſo habe er ſein Verhalten einzurichten geſucht, zugleich auch, früherer Zeiten gedenkend, wo ihm ſeine Verdienſte um den Staat die härteſte Behandlung zugezogen hatten, an ſeine perſönliche Sicherheit denken zu dürfen geglaubt. Obgleich nun die Meinung derjenigen den Sieg davon getragen habe, welche zum Kriege gerathen hätten, ſo werde er doch immer den Pflichten eines guten Bürgers ſowohl als denen eines Freundes des Pompejus zu genügen ſuchen.

Da die Befehlshaber der in Picenum geworbenen Cohorten ſo wie der in Corfinium gefangene Domitius [2] gerechte Urſache zu haben ſchienen, ſich über die Unthätigkeit des Pompejus zu beklagen, ſo ſuchte ſich dieſer gegen die ihm gemachten Beſchuldigungen zu rechtfertigen, indem er die unmittelbar vor der

[1] Merkwürdig iſt §. 5 maxime vellem primum semper tecum fuisse, quod quidem tibi ostenderam, quum a me Capuam rejiciebam.

[2] S. die Aeußerung des Cicero über ihn ad Att. VIII, 1, 3.

Uebergabe von Corfinium an den Domitius und die Conſuln gerichteten Briefe veröffentlichte. Es war nach dieſen Briefen unmöglich, den Cäſar aufzuhalten, ſo lange die Truppen, welche dem Pompejus und ſeinen Anhängern zu Gebote ſtanden, noch zerſtreut waren. Eine raſche Vereinigung derſelben war das einzige Mittel, den drohenden Unfällen zuvorzukommen [1]. In der That war Domitius Willens geweſen, wie Vibullius dem Pompejus geſchrieben hatte, den 9. Februar von Corfinium zu dieſem aufzubrechen; auf die Nachricht jedoch, daß Cäſar von Firmum in Picenum nach Caſtrum Truentinum aufgebrochen ſei, hatte er dieſen Entſchluß aufgegeben, obgleich er der Anſicht des Pompejus zufolge ſeine Vereinigung mit demſelben deswegen um ſo mehr hätte beſchleunigen ſollen [2]. Pompejus, welcher hiervon nur durch den Vibullius unterrichtet worden war, hatte ihn hierauf auf das Dringendſte aufgefordert, nach Luceria zu kommen, bevor es ihm die Truppen des Cäſar unmöglich machten, oder falls er ſelbſt von denjenigen, welche ihre Landgüter dem Feinde nicht ſchutzlos überlaſſen wollten, abgehalten würde, die aus Picenum und Camerinum verſammelten Cohorten [3] zu ihm zu ſenden. Als daher gleichwohl den 17. Februar ein Brief des Domitius beim Pompejus anlangte, mit der Nachricht, er werde den Cäſar beobachten, und nach Samnium gehen, wenn derſelbe ſeinen Zug am Meere fortſetzen ſollte, außerdem aber, wenn Cäſar in ſeiner gegenwärtigen Stellung bleiben ſollte, Widerſtand verſuchen, ſo folgten neue Abmahnungen gegen dieſen Entſchluß, der um ſo gefährlicher ſei, da Cäſar in Kurzem durch die vom Curio in Umbrien und Etrurien verſammelten Truppen verſtärkt, dem Domitius weit überlegen ſein würde. Auch er ſelbſt ſei entſchloſſen, die Annäherung des Cäſar nicht zu erwarten, da er einen Kampf mit dieſem bei der geringen Zahl und der Unzuverläſſigkeit ſeiner Soldaten nicht wagen dürfe, und auf ſeine Hülfe werde daher Domitius nicht rechnen können [4]. In dem Briefe an die Conſuln aber wird bemerkt, es ſei jetzt geſchehen, was er befürchtet habe, und Domitius werde ſchwerlich im Stande ſein, das Feld zu be-

---

[1] ad Att. VIII, 12, A, 1. B, 1. C, 1. D, 3.
[2] VIII, 12, B, 1.
[3] VIII, 12, A, 1. B, 1—2.
[4] VIII, 12, C u. D.

haupten, da die 31 Cohorten, welche gegenwärtig unter ſeinem Befehle ſtänden, zum Theil in Alba oder in Sulmo vertheilt wären; er ſelbſt aber ſei zu ſeinem größten Schmerze außer Stande, ihm zu helfen, da er nur 14 Cohorten habe zuſammenziehen können, dieſe aber nach Brunduſium geſchickt habe, und Canuſium nicht ohne Beſatzung gelaſſen werden dürfe [1]. In der Hoffnung, eine größere Macht zuſammenziehen zu können, ſei bisher ſein Plan geweſen, den Lälius und den einen der Conſuln mit den in Capua und der Umgegend und den von Fauſtus Sulla geworbenen Truppen nach Sicilien und eben dahin den Domitius mit ſeinen 12 Cohorten zu ſenden, mit den übrigen aber zu Brunduſium zu Schiffe zu gehen und nach Dyrrhachium überzuſetzen. Gegenwärtig aber ſei dieſer Plan unausführbar, und es müſſe daher Alles aufgeboten werden, die noch vorhandenen Truppen der Verfolgung des Feindes zu entziehen und zu Brunduſium ſammt den Waffen, die man noch werde zuſammenbringen können, einzuſchiffen, und da dies zugleich die Meinung der Uebrigen ſei, welche ſich bei ihm befänden, ſo möchten die Conſuln eilen, ſich mit ihm zu vereinigen [2].

Während ſich aber Pompejus wegen ſeines Verhaltens zu vertheidigen ſuchte, wurde ſeine Verfolgung vom Cäſar mit möglichſter Schnelligkeit fortgeſetzt. An demſelben Tage, an welchem Pompejus Morgens von Canuſium aufgebrochen war, hatte auch Cäſar Corfinium verlaſſen [3]. Nicht ohne die größte Spannung hörte Cicero von den Begebenheiten, welche ſich weiter bis zum Abzug des Pompejus aus Italien zutrugen. Ein Gerücht meldete [4], daß Pompejus ſofort mit 30000 Mann abgeſegelt ſei, allein es war ungegründet. Die Schiffe, welche zu Brunduſium vorhanden waren, reichten nur hin, um die Hälfte ſeiner Truppen überzuſetzen. Er ſelbſt blieb mit der anderen Hälfte zurück, und erwartete die Ankunft des Cäſar, welchen er von den Mauern abzuhalten hoffte, bis die Schiffe zurückgekehrt ſein und auch ihn mit den Seinigen aufgenommen haben würden. Dieſer war unterdeſſen, obgleich ihm Pompejus

---

[1] VIII, 12, A, 2. [2] ad Att. VIII, 12, A, 4.

[3] den 21. Febr. VIII, 14, 1. IX, 1, 1.

[4] eine Nachricht der Clodia, der Schwiegermutter des L. Metellus. ad Att. IX, 6, 4. 9, 2.

den N. Magius mit neuen Friedensanträgen entgegensandte [1], vor Brundusium angekommen, und unterließ nichts, um seinen Gegner zur Uebergabe zu nöthigen, oder durch Verstopfung der Hafenmündung von der Flucht abzuschneiden. Pompejus versäumte jedoch nicht, sich tapfer zu vertheidigen, und bewirkte, als seine Schiffe glücklich zurückgekehrt waren, den 17. März seine Abfahrt [2].

Die Nachricht davon machte auf Cicero den tiefsten Eindruck. Seine bisherige Unentschlossenheit auf das Bitterste bereuend, fühlte er sich nun schmerzlich von der Nothwendigkeit gedrückt, dem Willen des Cäsar sich fügen zu müssen. Unmittelbar nach der Einnahme von Brundusium kam ihm die Nachricht zu, Cäsar werde sich jetzt über Capua nach Rom begeben, und erwarte die in Italien zurückgebliebenen Senatoren daselbst zu finden, Briefe des Balbus und Oppius aber meldeten, Cäsar rechne fortwährend darauf, des Cicero sich zur Vermittlung des Friedens bedienen zu können [3]. Cicero konnte sich freilich über solche Versicherungen, obwohl sie ihm auch von Cäsar selbst wiederholt werden, nicht täuschen, und seine Verlegenheit ist um so größer, da er es nicht über sich gewinnen kann, durch seine Rückkehr nach Rom und seine persönliche Erscheinung im Senat die Absichten Cäsars zu begünstigen. Eine Menge von Fragen, welche er sich im Sinne moralisirender griechischer Philosophen vorlegt [4], ob man unter der Herrschaft eines Tyrannen im Vaterlande bleiben, ob man in diesem Falle zum Sturz der Tyrannenherrschaft auch dann beitragen müsse, wenn der Staat dadurch in größere Gefahr gerathen sollte, ob man den, welcher den Tyrannen zu stürzen suche, zu meiden habe, um nicht selbst unterzugehen, ob man dem Vaterlande, wenn es unter einen Tyrannen gerathe, mehr durch Worte und Abwartung der Umstände, als durch Krieg helfen müsse u. s. w., beschäftigen ihn, ohne ihn zu beruhigen. Daß sein bisheriges Verhalten mit des Attikus Rathschlägen übereinstimmt und von anderen Freunden, wie von dem S. Peducäus, und von den zurückgebliebenen Bürgern überhaupt gut geheißen wird [5], ist ihm kein hinrei-

---

[1] IX, 13, 8. [2] IX, 14, 3. 15, A.
[3] IX, 6, 1. 7, A, 1. 2. B, 2. 13, 8. [4] IX, 4, 2.
[5] ad Att. IX, 7, 2. 6. 10, 10.

chender Troſt [1]; perſönliche Anhänglichkeit und Dankbarkeit [2] ſind mächtiger als die Abneigung, welche ihm die zu befürchtende ſullaniſche Herrſchaft des Pompejus [3] und die Drohungen ſeiner Anhänger [4] einflößen, und die Ehre ſeines ganzen Lebens ſcheint ihm auf dem Spiele zu ſtehen, wenn er dem Cäſar ſich widerſtandslos zum Werkzeug hingiebt. Wird doch ſchon in früheren vor der Einnahme von Brunduſium geſchriebenen Briefen ein mit ſeinem Bruder deshalb gemeinſchaftlich gefaßter Entſchluß erwähnt [5]. Er fürchtet daher nur die Vorwürfe des Pompejus [6], und der Freunde der Republik, verabſcheut eine vertrautere Gemeinſchaft mit den Anhängern Cäſars [7], ärgert ſich über die Zuverſichtlichkeit, mit welcher dieſelben von den bevorſtehenden Unternehmungen reden [8], achtet wenig auf dasjenige, was ihm die Gemäßigteren, wie Matius und Trebatius [9], vorſtellen, und kann ſeine Unzufriedenheit nicht unterdrücken, daß auch Dolabella, ſein Schwiegerſohn, unter denjenigen iſt, welche den Pompejus in Brunduſium belagern [10]. Von Cäſar ſelbſt glaubt er zu Rom nichts als Auffallendes und Geſetzwidriges erwarten zu dürfen. Comitien zu den Conſulwahlen von den Prätoren halten zu laſſen [11], werde ihm ſo wenig bedenklich ſcheinen, als den Senat und die Augurn zu willkührlichen Beſchlüſſen zu nöthigen [12], der Habſucht und Zügelloſigkeit ſeiner Anhänger aber werde Niemand Einhalt thun können [13]. Er hat ſich daher abermals vorgenommen, dem Pompejus über das Meer zu folgen [14], und ſich auch durch die Wünſche der Seinigen nicht davon abhalten zu laſſen [15].

Die Abſicht des Cicero, als er von der Rückkehr des Cäſar über Capua nach Rom hörte, war, einem Zuſammentreffen mit

---

[1] Er wiederholt ſich dabei die ihm bisher vom Attikus gegebenen Rathſchläge. IX, 10, 3—10. 13, 3. 15, 3.

[2] IX, 10, 2. 2, A, 2. 5, 3. 7, 4. Vgl. die Gegenvorſtellungen des Attikus IX, 13, 3. [3] IX, 7, 3. 4. 10, 6. 9, 2. 4. 10, 2. 3.

[4] IX, 11, 3. 4.

[5] IX, 1, 4 Dabimus hoc Pompejo, quod debemus etc. Uni, uni hoc damus, ne id quidem roganti, nec suam causam, ut ait, agenti, sed publicam. [6] IX, 7, 3. [7] IX, 18, 2. 19, 1.

[8] IX, 2, A, 3. 3, 2. 5, 1. 2. 6, 2. [9] IX, 11, 2. 12, 1.

[10] IX, 13, 1. [11] IX, 9, 3. [12] IX, 15, 2.

[13] IX, 7, 5. [14] IX, 15, 3. 19, 2. [15] IX, 6, 4.

demſelben auszuweichen, und ſich deswegen vor der Ankunft des Cäſar in Campanien nach Arpinum zu begeben, um hier den Eintritt ſeines Sohnes in das Jünglingsalter zu feiern. Allein er hat dies, dem Rathe des Attikus folgend, ſpäter aufgegeben [1], und beſchloſſen, den Cäſar in Formiä zu erwarten [2]. Gleich nach ſeiner Zuſammenkunft mit Cäſar aber, welcher den 26. März in Capua ſein wollte [3], war ſein Vorſatz, ſich nach Arpinum und von hier aus an das Mare Superum zu begeben [4].

Cäſar würde den Cicero ungleich lieber in Rom als in Capua geſehen haben. In zwei Briefen, von denen der eine vor, der andere nach der Einnahme von Brunduſium geſchrieben war, hatten den Cicero benachrichtigt, er wünſche ihn bei ſeiner Ankunft in Rom daſelbſt zu finden [5], und außerdem war die Nachricht nach Formiä gekommen, Cäſar hoffe den 1. April den Senat in Rom zahlreich verſammelt zu ſehen. Die Vermittlung eines Friedens, wozu Niemand geſchickter ſei als Cicero, war der Vorwand geweſen, deſſen ſich Cäſar dabei bedient hatte, und Cicero fand nicht für gut, dies in Abrede zu ſtellen. Allein er bittet den Cäſar zugleich, er möge ihm geſtatten, ſeinen Pflichten gegen den Pompejus zu genügen [6], und ſein Vorſatz iſt, den Zumuthungen Cäſars auszuweichen, und die Bekleidung ſeines Sohnes mit der männlichen Toga vorſchützend, ſtatt nach Rom nach Arpinum zu gehen [7].

Die beabſichtigte Zuſammenkunft fand übrigens nicht in Capua ſondern in Formiä Statt. Dem Berichte zufolge, welchen er darüber dem Attikus mittheilt [8], war das Benehmen des Cicero von der Art, daß Cäſar mehr Urſache hatte, ſeine Ge-

---

[1] IX, 6, 1. 5. 6. 7, 2. 5. 9, 1.

[2] IX, 6, 1. 7, 2. 9, 1.

[3] ad Att. IX, 15, 1 u. A. Nach früheren Nachrichten erwartete man ihn ſchon den 22. März zu Formiä. IX, 8, 2. 9, 2.

[4] IX, 9, 2. 15, 1. [5] IX, 6, A. 16, A.

[6] IX, 11, A. Wie wenig friedlich zugleich Cäſars Abſichten waren: IX, 12, 8. 12, A, 1. 14, 1. Cicero fürchtete dabei eben ſo ſehr, dem Cäſar ganz auszuweichen und ihn dadurch zu reizen, als ihm ſeine Freiheit aufzuopfern. IX, 7, 2. 9, 1. [7] IX, 17, 1.

[8] IX, 18, 1. Vgl. den Brief an den Serv. Sulpicius fam. IV, 1, 1 extr. Dio Caſſ. XLI, 18 ſcheint von dieſer Zuſammenkunft nichts zu wiſſen (*μηδὲ εἰς ὄψιν τῷ Καίσαρι ἐλθών*).

ſinnung zu achten, als ſich ihm verbunden zu fühlen. Er beharrte dabei, nicht nach Rom kommen zu wollen. Vergebens wandte Cäſar ein, das Urtheil des Cicero ſcheine ihn zu verdammen, und ſein Beiſpiel, wenn er ausbliebe, werde vielleicht auch Andere bedenklich machen. Cicero entgegnete, die Lage dieſer Anderen ſei von der ſeinigen verſchieden, und er werde von dem Frieden nicht reden können, wenn ihm nicht zugleich geſtattet ſei, ſich gegen den bevorſtehenden Zug des Cäſar nach Spanien und nach Griechenland zu erklären und das Schickſal des Pompejus zu beklagen. Cäſar widerſprach, hielt jedoch nicht für rathſam, dem Cicero Zwang anzuthun, und ſchied mit der Ermahnung, die Sache zu überlegen [1].

Cicero trug jetzt kein Bedenken, die gefaßten Entſchließungen zur Ausführung zu bringen. Er begab ſich, wie es ſcheint, unmittelbar nach ſeiner Unterredung mit Cäſar nach Arpinum, wo er die Bekleidung ſeines Sohnes mit der männlichen Toga ſehr zur Genugthuung der Einwohner vollzog [2]. Ohne an demjenigen, was in Rom geſchehen ſollte, weiteren Antheil zu nehmen, wünſcht er nur, der Senat möge dem Volcatius beiſtimmen, glaubt übrigens den Erfolg der Berathungen vorherſehen zu können, und erwartet ſelbſt vom Serv. Sulpicius keine Verſöhnlichkeit, da er ſeinen eignen Sohn an der Belagerung von Brunduſium habe Theil nehmen laſſen [3]. Attikus und S. Peducäus geben ihm übrigens bei ſeinem Benehmen gegen den Cäſar Recht [4] und richten dadurch den Gebeugten etwas auf, er ſelbſt aber tröſtet ſich zugleich wegen der von ihm gegebenen ablehnenden Antwort mit der Unmöglichkeit, den Frieden zu einer Zeit zu vermitteln, in welcher Cäſar in Begriff ſei, den Pompejus ſeiner Provinz und ſeines Heeres zu berauben [5]. Auch ſei es ja überhaupt zweifelhaft [6], ob ſelbſt eine gute Sache es rechtfertigen könne, im Rath eines Tyrannen zu ſitzen. Für den Senat nämlich könne die gegenwärtige Verſammlung von Senatoren nicht gehalten werden.

---

[1] Wie ſehr Cicero mit ſich zufrieden war: IX, 18, 1. 19, 3.

[2] IX, 19, 1. [3] ad Att. IX, 19, 2. [4] X, 1, 1.

[5] X, 1, 4 de pace idem sentio quod tu; simulationem esse apertam, parari autem bellum acerrime.

[6] magnum est τῶν πολιτικῶν σχεμμάτων X, 1, 3.

Von Arpinum begab ſich Cicero auf ſein Landgut bei Cumä, hielt ſich jedoch einige Zeit noch auf dem Arcanum ſeines Bruders auf, um über dasjenige, was in Rom unterdeſſen vorgegangen, ob Cäſar abgereiſt ſei, in welchem Zuſtande er die Stadt verlaſſen, wen er über die verſchiedenen Gegenden Italiens geſetzt habe, und ob in Folge eines Senatsbeſchluſſes Geſandte an den Pompejus und die Conſuln abgeordnet worden, gewiſſere Nachrichten einzuziehen [1]. Freunde des Cäſar ſchrieben dem Cicero, wie wenig günſtig derſelbe es aufgenommen habe [2], daß Cicero nicht im Senat erſchienen ſei, und Antonius erklärte geradezu, Cicero hätte entweder die Unbeſonnenheit und die Gefahren der guten oder die Verwegenheit der ſchlechten Bürger theilen ſollen. Dieſer aber äußert ſelbſt, Solon habe wohl nicht Unrecht gehabt, daß er die Todesſtrafe darauf geſetzt habe [3], wenn Jemand bei bürgerlichen Unruhen ſich nicht der einen der ſtreitenden Partheien anſchließen würde, und die verſöhnlichen Worte des Cäſar, welcher ihm, wie es ſcheint, noch von Rom aus ſchrieb, er verzeihe ihm, daß er nicht in den Senat gekommen, und deute es nicht zu ſeinem Nachtheil, obwohl Volcatius und Sulpicius ſich auf ſein Beiſpiel berufen und ihm gezürnt hätten, daß er ihnen nicht das Nämliche geſtattet habe [4], konnten ihn in ſeinem Entſchluß, Italien zu verlaſſen, nicht wankend machen. Was ihm noch Zweifel verurſachte, war nur die Frage, auf welche Weiſe er ſeine Flucht bewerkſtelligen [5], und ob er ſich geradezu in das Lager des Pompejus oder an einen vom Kriegsſchauplatz entfernten Ort begeben ſolle [6], um hier den Ausgang des Kampfes abzuwarten. In jedem Falle hofft er glücklicher zu ſein als diejenigen, deren Feindſchaft jetzt dem Staate ſo verderblich werde, als früher ihre Freundſchaft geweſen ſei, da er ſtets nur das Beſte des Staates gewollt und befördert, und den Sturm, in welchem der Staat jetzt unterzugehen ſcheine, 14 Jahre zuvor ſchon vorausgeſehen habe [7].

---

[1] X, 2 u. 3. [2] X, 8, 3.

[3] X, 1, 2. [4] X, 3, 2.

[5] Wenn ihm die Fahrt über das adriat. Meer unmöglich gemacht wird, will er in Puteoli, und, wenn er hier gehindert wird, in Kroton oder Thurii zu Schiffe gehen IX, 19, 3.

[6] nach Malta z. B. oder nach Aegypten. X, 7, 1.

[7] X, 4, 1—5.

Nicht geringe Beſorgniß verurſachte ihm eine Zeitlang das Benehmen ſeines Neffen. Dieſer, deſſen unruhiger Geiſt [1] in einer engeren Verbindung mit der Parthei des Cäſar die Ausſicht auf ein künftiges Emporkommen zu erkennen glaubte, hatte ſich zuerſt brieflich an den Cäſar gewandt, und von ſeinem Vater und Oheim deshalb ſtreng zurechtgewieſen, der ſtrengen Aufſicht, in welcher man ihn hierauf gehalten hatte [2], durch die Flucht zu entziehen gewußt. Er hatte hierauf zuerſt bei Hirtius, dann beim Cäſar Zutritt gefunden, und Cicero hörte, wie er dieſen über ſeine Abneigung gegen ihre Sache und ſeinen Entſchluß, Italien zu verlaſſen, Mittheilungen gemacht habe, welche ihm leicht gefährlich werden konnten [3], obwohl ihn ſpätere Nachrichten darüber beruhigten [4].

Durch die bewieſene Milde und Großmuth war Cäſar indeſſen nicht im Stande geweſen, den Widerſpruch zu beſiegen, welchen Einzelne ſeinen Forderungen entgegenſetzten. Seine Friedensvorſchläge ſcheiterten an der Abneigung der Senatoren, deswegen eine Geſandtſchaft, welche vom Pompejus und den Freunden deſſelben als Verrath betrachtet werden mochte, zu übernehmen [5], und die Beſchlagnahme der Staatscaſſe, welche der Einſpruch des Volkstribuns L. Metellus, der die Thüre des Aerariums beſetzt hielt, vergebens zu hindern ſuchte, konnte nur als ein Gewaltſchritt betrachtet werden [6]. Cäſar ſelbſt erzählt, er habe, um nicht zu viel Zeit zu verlieren, Vieles unvollendet gelaſſen, was er verhandeln gewollt, Cölius aber ſchreibt dem Cicero, wie erbittert Cäſar den Senat verlaſſen habe [7], und Curio, der nicht lange nachher auf dem Wege nach Sicilien, deſſen Verwaltung ihm mit proprätoriſcher Gewalt übertragen worden war, mit Cicero auf deſſen Cumanum zuſammentrifft, berichtet demſelben [8], der Verluſt der Volksgunſt werde den

[1] Cicero klagt, daß ihm ſein Vater zu viel nachgeſehen. ad Att. X, 4, 6. 6, 2. [2] X, 4, 6.

[3] Jacet in moerore meus frater, neque tam de sua vita quam de mea metuit. X, 4, 6. [4] X, 7, 10. 12, 3.

[5] Dio Cass. XLI, 15. 16. Caes. B. C. I, 33.

[6] X, 7, 3. 8, 6. Dio Cass. XLI, 17.

[7] Iratus senatui exiit; his intercessionibus plane incitatus est. Coel. in Epist. ad Att. X, 9, A, 1.

[8] X, 4, 8. fuit apud me sane diu. O rem foedam! Nosti hominem, nihil occultavit etc.

Cäſar grauſam machen, und ein allgemeines Blutvergießen, wozu Viele ihn aufforderten, zur Folge haben. Uebrigens werde Spanien in kurzer Zeit in Cäſars Händen ſein, hierauf Pompejus von ihm aufgeſucht und mit deſſen Untergange der Krieg beendigt werden. Den Vorwurf, den ihm Cicero machte, indem er ihn an ſeine ſechs lorbeerbekränzten Fasces erinnerte, beantwortete er dreiſt, indem er eingeſtand, daß er dieſelben vom Cäſar erhalten, da er ſie durch einen Senatsbeſchluß nicht erlangt haben würde, und daß es nur von ihm abgehangen habe, ſtatt mit 6 mit 12 Fasces oder mit proconſulariſcher Gewalt ausgeſtattet zu werden. Als Cicero, ſeine Misbilligung nicht zurückhaltend, erklärte, wie gern er unter den jetzigen Umſtänden von Italien entfernt ſein möchte, und wie ſehr er daher wünſche, den Cäſar um dasjenege gebeten zu haben, was derſelbe dem Philippus, dem Gemahl ſeiner Schweſtertochter Atia, zugeſtanden habe [1], erhielt er die Antwort, Cäſar würde ihm dies ebenfalls zugeſtanden haben, da es ihm gleichgültig ſein könne, wo Cicero ſich aufhalte, wenn er an den Senatsverſammlungen in Rom keinen Theil nehme, und verſprach ihm es nicht zu hindern, wenn er über Sicilien nach Griechenland gehen wolle.

Trotz dieſer kühnen Worte konnte nicht geläugnet werden, daß bei Weitem die meiſten Provinzen und Streitkräfte noch in den Händen des Pompejus und ſeiner Parthei, der Zug des Cäſar nach Spanien gefahrvoll war, daß die Seemacht des Pompejus auch von den kühnſten der Anhänger des Cäſar gefürchtet wurde, und Pompejus ſelbſt, welcher bis jetzt noch nicht in offenem Felde mit ſeinem Gegner zuſammengetroffen war, ſeinen Feldherrnruhm noch nicht verloren hatte. Wollte man doch von einem Zuge wiſſen, welchen Pompejus durch Illyrikum nach Gallien zu unternehmen gedächte [2]. Der Rath des Attikus und der Tullia, der Tochter Cicero's, war unterdeſſen, Cicero möge den Ausgang der Dinge in Spanien abwarten [3]. Allerdings war dies das Sicherſte, allein Cicero will nicht blos an ſeine

---

[1] Sich nämlich an einen Ort zurückzuziehen, wo er partheilos ſein könnte.

[2] ad Att. X, 6, 3. 9, 1.

[3] X, 8, 1. 9. 9, 2 Lacrimae meorum me interdum molliunt, precantium, ut de Hispaniis exspectemus.

Sicherheit denken [1]. Zwar giebt er zu [2], es handele ſich zuletzt ur um die Frage, wer herrſchen ſolle; von denen, welche dar- m kämpften, ſei der Beſſere aus Italien vertrieben worden, nd mit ſeinem Untergange müſſe auch die Republik zu Grunde ehen, ſiege er aber, ſo werde er nur wie Sulla ſiegen. Allein r gedenkt dabei abermals der Pflicht der Dankbarkeit, wodurch r an die Sache des Pompejus gefeſſelt und Italien wenigſtens u verlaſſen genöthigt werde, wenn er auch nicht auf der Seite eſſelben kämpfen wolle [3]. Daß Dolabella auf dem adriatiſchen, urio auf dem ſiciliſchen Meere den Oberbefehl führen, werde eine Flucht begünſtigen [4]. Den Ausgang des Kriegs in Spa- ien abzuwarten, meint er, könne nicht einmal für klug gehal- en werden [5]. Werde Cäſar in Spanien geſchlagen, ſo ſei es hm um ſo weniger als ein Verdienſt anzurechnen, wenn er um Pompejus gehe, da dies dann auch vom Curio erwartet erden könne, werde aber die Provinz des Pompejus von ihm ingenommen, ſo ſei in Rom und in Italien ein Zuſtand zu rwarten, an welchem es ihm unmöglich ſei Theil zu nehmen. Blutvergießen [6], Güterein ziehungen, Zurückrufung der Verbann- en [7], Schuldenerlaß und Erhebung von Perſonen [8] des übelſten kufes ſeien in dieſem Falle mit Gewißheit vorauszuſehen, und s dünke ihn eine Erniedrigung, mit Freunden, wenn ſie durch in willkührliches Machtgebot wiederhergeſtellt würden, geſchweige enn mit Feinden, deren gerichtliche Verurtheilung auf dieſe Weiſe für nichtig erklärt worden ſei [9], im Senat zu ſitzen. Endlich könne aus dem Ausgang des Kriegs in Spanien auf as Ergebniß des Kriegs überhaupt gar nicht geſchloſſen werden [10]. Der Plan des Pompejus, dem des Themiſtokles im Perſerkriege u vergleichen, ſei, nicht Spanien, ſondern das Meer zu behaup-

---

[1] Me adhuc nihil praeter tempestatem moratur. Astute nihil sum cturus: fiat in Hispania quidlibet. X, 6, 1. [2] X, 7, 1.

[3] Er wünſche, ſagt er X, 7, 1 in Melita oder an einem ähnlichen Orte ſeinen Aufenthalt zu nehmen.

[4] Ueber Italien war M. Antonius geſetzt. Cic. Philipp. II, 23, 57. Dio Cass. XLI, 18. [5] X, 8, 2. [6] X, 10, 5.

[7] X, 13, 1. Vgl. Dio Cass. XLI, 18.

[8] X, 8, 2. 6. 11, 4. 12, 4.

[9] wie Gabinius, S. Clodius und Plagulejus X, 8, 3.

[10] X, 13, 3.

ten und dadurch zu ſiegen, und die Verlegenheit werde dann größer als jemals ſein, wenn derſelbe Italien mit ſeinen Flotten bedränge. Kein Entſchluß alſo ohne Gefahr und um ſo unbedenklicher der ehrenvollere vorzuziehen [1]. Hätte er, ſo lange Pompejus noch in Italien geweſen, nicht fortwährend auf den Frieden gehofft, ſo würde er von Anfang weniger gezögert haben, dem Pompejus zu folgen. Auch liege ſo viel dem Cäſar Nachtheiliges in den Umſtänden, daß er nicht glaube, es werde die Herrſchaft deſſelben 2 Monate dauern; er werde fallen, ſei es durch ſeine Gegner oder durch ihn ſelbſt [2].

Die Aeußerungen des Cicero über ſein Vorhaben, das Ende des Kriegs, entfernt von dem Schauplatz deſſelben, außerhalb Italiens abzuwarten [3], konnten indeſſen nur Wenige täuſchen. Zwar ſcheint es ihm auch nach einigen ſeiner Briefe an den Attikus Ernſt damit zu ſein: da er jedoch in andern geradezu ſagt, daß er nach Griechenland zu gehen Willens ſei, ſo können auch jene Aeußerungen nur den Zweck gehabt haben, ſeine Gegner, in deren Hände jene Briefe vielleicht gerathen konnten, zu hintergehen. Seine wahre Abſicht jedoch entging weder dem Antonius, der an Cäſars Stelle in Italien den Oberbefehl hatte, noch dem Cäſar ſelbſt, und keiner von beiden unterließ den Cicero in beſonderen Briefen vor unüberlegten Entſchließungen zu warnen [4]. Antonius erinnerte ihn an die Verbindung ſeiner Tochter mit dem Dolabella, ſo wie an das Wohlwollen des Cäſar, welcher, wenn er ihn auch nicht liebe, doch ſeine Ehre und ſein Anſehn zu erhalten wünſche, Cäſar an ſeine Freundſchaft, an die ungünſtige Lage ſeiner Gegner, an den perſönlichen Vortheil des Cicero und an die Angemeſſenheit eines partheiloſen Verhaltens. Auf die Abmahnungsſchreiben des Antonius und Cäſar aber folgte ein Brief des Cölius, in welchem Cicero auf eine noch angelegentlichere Weiſe auf die Gefahren aufmerkſam gemacht wurde, in welche er ſowohl ſich als ſeine Angehörigen durch ein offenes Uebertreten zum Pompejus ſetzen

---

[1] ad Att. X, 8, 5 ut non sit dubium, quin turpiter facere cum periculo fugiamus, quod fugeremus etiam cum salute.

[2] X, 8, 6. 8.

[3] X, 9, 1 Melitam igitur, opinor, capessamus etc.

[4] X, 8, A u. B.

werde, auf die Thorheit, ſich denjenigen unter ungünſtigeren Umſtänden anzuſchließen, denen er ſich unter günſtigeren nicht habe anſchließen wollen, und die ihm ſeines bisherigen Zauderns halber nicht einmal ſehr zugethan ſein könnten, und wie es klug ſcheine, wenigſtens den Ausgang der Dinge in Spanien abzuwarten, obwohl derſelbe kaum zweifelhaft ſei [1].

Dieſer Brief machte beſonders auf die Angehörigen des Cicero einen ſo tiefen Eindruck, daß er in dem Entſchluſſe, ſogleich nach Griechenland zu gehen, von Neuem wankend gemacht wurde [2]. Da er die Worte in Cäſars Brief, es werde nichts weder ſicherer noch ehrenvoller für ihn ſein als von jedem Streit entfernt zu bleiben, ſo auslegte, als habe Cäſar ſelbſt ſeine Einwilligung dazu gegeben [3], wenn er Melita vorläufig zu ſeinem Aufenthaltsorte erwählte, ſo fürchtete er dabei keinen Widerſtand zu finden. Antonius aber [4] weigerte ſich, ihm die Entfernung aus Italien unter irgend einem Vorwande zu geſtatten. Wer partheilos bleiben wolle, dürfe das Vaterland nicht verlaſſen, und Cäſar habe ihm aufgetragen, dies in jedem Falle zu verhindern. Es komme daher wenig darauf an, von welcher Art die Abſicht des Cicero ſei; Cäſar allein könne darüber entſcheiden [5].

Die Art, wie ſich Cicero gegen den Attikus über den Brief, welchen ihm Antonius geſchrieben hatte, äußert [6], beweiſt, wie unangenehm ihm derſelbe geweſen war. Durch eine mündliche Unterredung hofft er nun zwar mehr auszurichten, auch hielt ſich Antonius einige Zeit in Campanien auf, allein er vermied es mit Cicero zuſammenzutreffen [7], während dieſem zugleich vom

---

[1] X, 9, A.

[2] X, 11, 3. Aus Sorge um ſeinen Sohn, ſagt er, languidiora adhuc consilia cepi; et quo ille me certiorem vult esse, eo magis timeo, ne in eum exsistam crudelior.

[3] ad Att. X, 9, 1. vgl. X, 8, B, 2.

[4] Cicero hatte gehofft, ihn bei einer Zuſammenkunft zu Miſenum zu gewinnen (X, 8, 10). [5] X, 10, 2.

[6] παροινικῶς X, 10, 1. Habes σκυτάλην Λακωνικήν. X, 10, 3. Uebrigens übte Antonius Uebermuth aller Art aus. X, 10, 5. 13, 1. 16, 5. Philipp. II, 23, 57. 24, 58.

[7] X, 13, 2. Er ließ dem Cicero bei ſeiner Abreiſe von Capua den 10. Mai ſagen, se pudore deterritum ad eum non venisse, quod eum sibi succensere putaret. X, 15, 3.

Trebatius mitgetheilt wurde, daß Antonius ſeinetwegen beſondere Aufträge erhalten habe [1], und die Freundſchaft anderer Anhänger des Cäſar, auf welche Cicero anfangs gerechnet hatte, dagegen wenig Schutz verſprach [2]. Außerdem wurde ſeine Verlegenheit theils durch die Unlenkſamkeit ſeines Neffen, theils durch die Rückſicht auf ſeinen Sohn, welcher die Gefahren der Reiſe theilen ſollte, theils endlich durch die Schwierigkeit, das nöthige Geld zuſammenzubringen, vermehrt [3].

Entſchloß ſich Cicero in Italien zurückzubleiben, ſo fehlte es hier nicht an Senatoren und Conſularen, welche ſeine Geſinnung gegen den Staat und damit zugleich ſeinen Kummer und ſeine Sorgen theilten. Außer Servius Sulpicius gehörte ſogar C. Marcellus, der eine der Conſuln des vorigen Jahres, dazu [4]. Wie groß ihre Muthloſigkeit und Niedergeſchlagenheit war, legte ſich namentlich bei einem Beſuche des C. Sulpicius auf dem Landgut des Cicero bei Cumä an den Tag [5]. Daß Pompejus auf ihn erzürnt, Cäſar nicht ſein Freund ſei, und daß der Sieg ſowohl des Einen als des Andern ſchrecklich ſein werde, waren die Hauptgegenſtände ſeiner Klagen. Auch werde er ſelbſt noch Italien verlaſſen, wenn die Verurtheilten wiederhergeſtellt werden ſollten. In Vergleich mit ſolchem Kleinmuth glaubt Cicero ſich ſelbſt ſeiner Entſchloſſenheit rühmen zu dürfen, ja er will ſogar für ſeine Abreiſe nicht erſt günſtigen Wind abwarten. Noch vor der Mitte des Mai wurden die ernſtlichſten Anſtalten dazu von ihm getroffen, und ein Schiff mit Lebensmitteln verſehen [6], während Cicero, um dem Verdacht auszuweichen, ſich auf ſein pompejaniſches Landgut begab. Allerdings verzögerte ſich ſeine Abfahrt noch bis zum 7. Junius, und wenn ihn nicht andere Umſtände hinderten, ſo iſt nicht unglaublich, was Plutarch ſagt, daß der Krieg in Spanien in der That dasjenige war, deſſen Erfolg er erſt abwarten zu müſſen glaubte.

---

[1] X, 12, 1.

[2] Die Zuſammenkunft mit Hortenſius d. 14. Mai befriedigt freilich anfangs den Cicero X, 17, 3 (vgl. X, 16, 5), allein ſ. X, 18, 1.

[3] X, 10. 11. 12. Ueber Curio: X, 12, 5.

[4] X, 12, 3. 13, 2. 15, 2. fam. IV, 2, 1. 4.

[5] fam. IV, 2, 1. ad Att. X, 7, 2. 9, 3. 10, 4. 12, 4. 13, 2. 14, 3.

[6] X, 15, 4. 16, 4.

einige Zeit hindurch waren die Nachrichten, welche über die Kriegsbegebenheiten eingingen, weder der einen noch der anderen der ſtreitenden Partheien beſonders günſtig. Maſſilia, welches er von Coſanum aus dahin geſegelte Domitius für Pompejus zu gewinnen gewußt hatte, ſchien die Unternehmungen Cäſars in Spanien zu hemmen [1], Sardinien behauptete ſich vorläufig unter dem ihm als Statthalter vorgeſetzten Cotta [2], und unter den Soldaten Cäſars in Italien verriethen ſich Merkmale von Unzufriedenheit [3]. Dagegen war Cato, welchem die Vertheidigung von Sicilien übertragen worden war, nicht im Stande, die Inſel gegen den mit zwei Legionen herbeiſegelnden Curio zu behaupten, und er verließ Syrakus, ohne einen Kampf zu wagen [4]. Größere Hoffnungen ſchienen die Freunde des Pompejus erſt faſſen zu können, als über die bedrängte Lage, in welche Cäſar nach ſeiner Ankunft in Spanien gerathen war, die Nachrichten ſich verbreiteten. Hatte Cicero überhaupt nur ſolche Nachrichten erwarten wollen, ſo kann er mit ſeiner Abreiſe nicht lange gezögert haben, weil entgegengeſetzte ihn vielleicht bald umgeſtimmt haben würden. Ein Brief, welchen er an ſeine Gattin ſchreibt [5], nachdem er ſein Fahrzeug bereits beſtiegen hat, verräth übrigens eine leichtere Stimmung, nachdem der ausgeführte Entſchluß einer langen und unruhvollen Unentſchiedenheit ein Ende gemacht hat.

XXXII. Abſchnitt.

Cicero im Lager des Pompejus.

Pompejus, die Conſuln und diejenigen Senatoren und Ritter, welche ihnen gefolgt waren, hatten ſich von Brunduſium

---

[1] ad Att. X, 12, 6. 14, 2.

[2] X, 16, 3. Anders freilich Dio Caſſius XLI, 18 *καὶ τὴν Σαρδὼ καὶ τὴν Σικελίαν ἀμαχεὶ κατέσχεν.*

[3] X, 12, 6. 14, 2. 15, 1. 16, 4. 3 Cohorten bei Pompeji wandten ſich deshalb ſogar an den Cicero, der aber ihre Anträge ablehnte. 16, 4.

[4] X, 12, 2. 16, 3. [5] fam. XIV, 7.

nach Dyrrhachium und von hier nach Theſſalonich begeben. Ehe ſie noch Italien verließen, war Jedermann aufgefordert worden, ſich ihnen anzuſchließen, da die Stadt in der Gewalt der Feinde ſei, der Senat aber und die oberſten Beamten der Republik den Staat, wo ſie auch ſein möchten, repräſentirten. Außer Cicero hatte ſich daher noch eine Anzahl anderer Senatoren nach dem Abzug des Pompejus nach Theſſalonich begeben [1], und die Anzahl derſelben war dadurch bis auf Zweihundert geſtiegen [2]. Da es unangemeſſen ſchien, neue Wahlen der obrigkeitlichen Perſonen für das nächſte Jahr vorzunehmen, ohne daß die geſetzlichen Formen beobachtet wurden, ſo behielten die Conſuln, Prätoren und Quäſtoren ihre Gewalt, indem ſie den Titel Proconſuln, Proprätoren und Proquäſtoren annahmen [3], auf den Antrag des Cato aber wurde in einer Senatsverſammlung beſchloſſen, keinen römiſchen Bürger außer in offener Schlacht zu tödten und keine römiſche Stadt der Plünderung Preis zu geben [4]. Die Zahl der Schiffe wurde unterdeſſen bis auf 500 größere und eine noch größere Anzahl kleinerer vermehrt [5], und auf dieſe ſetzte Pompejus vorzüglich ſeine Hoffnung, ſo lange Cäſar ſich noch jenſeits des adriatiſchen Meeres befand [6]. 7000 Reiter aus den reichſten und angeſehenſten Familien befanden ſich in ſeinem Lager, das zum Theil noch ungeübte Fußvolk aber war Pompejus ſelbſt zu Berôa aufs Eifrigſte bemüht, an die Arbeit des Kriegs zu gewöhnen [7].

Wie ſehr indeſſen auch Cato und Andere eine Geſinnung an den Tag legten, welche, erhoben über ſelbſtſüchtige Abſichten,

---

[1] Dio Cass. XLI, 18. 21 ſchreibt dies namentlich den ungünſtigen Nachrichten zu, welche über den Krieg des Cäſar in Spanien eingegangen waren. Von Cicero ſagt Plutarch Pomp. c. 64 *καίπερ ἄλλα γεγραφὼς καὶ βεβουλευμένος, ὅμως κατηδέσθη μὴ γενέσθαι τοῦ προκινδυνεύοντος ἀριθμοῦ τῆς πατρίδος.*

[2] Dio XLI, 43. Senatsbeſchlüſſe zu Theſſalonike: Dio XLI, 42, 25.

[3] Dio Cass. XLI, 43.

[4] Plutarch. Pomp. 65 Cato war zugleich der Meinung *χρονοτριβεῖν τὸν πόλεμον, ἐλπίζων διαλύσεις* etc. Plut. Cat. 53.

[5] Plut. Pomp. 64. Cat. 54.

[6] Plut. Pomp. 63 *Αἰτιᾶται δὲ καὶ Κικέρων, ὅτι τὴν Θεμιστοκλέους ἐμιμήσατο στρατηγίαν μᾶλλον ἢ τὴν Περικλέους, τῶν πραγμάτων τούτοις ὁμοίων ὄντων, οὐκ ἐκείνοις.*

[7] 9 Legionen. Caes. B. C. III, 4.

nur das Wohl und die Ehre der Republik zu erhalten ſuchte [1], die Denkart der Mehrzahl ſprach ſich hinlänglich in der Rachſucht aus, mit welcher ſowohl Pompejus als die meiſten ſeiner Anhänger einem zu hoffenden Siege entgegenſahen [2]. Je größer die Entbehrungen und die Verlegenheit, welchen man ſich durch die Vertreibung aus Italien ausgeſetzt ſah, deſto unverſöhnlicher der Haß, mit welchem man die Urheber dieſer Bedrängniſſe betrachtete. Unter dieſen Umſtänden konnte Cicero bei ſeiner Erſcheinung im Lager des Pompejus eben ſo wenig die daſelbſt Verſammelten befriedigen, als er ſelbſt von ihnen befriedigt wurde. Was er über die Gründe, die ihn dahin führten, in ſpäteren Briefen an ſeine Freunde ſagt, ſtimmt ganz mit ſeinen früheren Mittheilungen gegen den Attikus überein. Er ſei gekommen, ſchreibt er dem Marius [3], weil er ſeine Ehre habe retten wollen, allein er habe es zu bereuen gehabt, nicht wegen der Gefahr, der er ſich dadurch ausgeſetzt, ſondern wegen der vielen Fehler, die er daſelbſt gefunden habe. Er habe, heißt es an einer anderen Stelle [4], eine heilige, dem Staate wie ſeiner eignen Würde gebührende Pflicht zu erfüllen gehabt, und ſei nicht ſo thöricht geweſen, um den Sieg für ausgemacht zu halten. Wie Pompejus einſt ſich ſeiner Rettung angenommen, ſo habe auch er zur Rettung des Pompejus beitragen zu müſſen geglaubt [5]. Freilich habe er nur die Rolle des Amphiaraus geſpielt, indem er ſich in das vor ſeinen Augen liegende Verderben geſtürzt habe, und es ſei kein Unglück geſchehen, was er nicht vorhergeſagt habe.

Seines langen Ausbleibens ohngeachtet konnte ſeine Ankunft dem Pompejus und ſeinen Freunden nur erwünſcht ſein. War auch der Beiſtand, welchen er leiſtete, nicht hoch anzuſchlagen, — er verwandte jedoch einen Theil ſeines Vermögens zur Unterſtützung des Pompejus [6], und ſein Sohn diente unter dem Heere

---

[1] Pompejus ſollte nach der Anſicht des Cato an dem Tage, an welchem man den Cäſar beſiegt hätte, die Waffen niederlegen und ſich den Geſetzen fügen. Plut. Cat. 54.

[2] ad Att. XI, 6, 2. 6. fam. VII, 2 in oratione ita crudeles, ut ipsam victoriam horrerem. [3] fam. VII, 3, 1.

[4] fam. VI, 1, 3. [5] fam. VI, 6, 6.

[6] ad Att. XI, 3, 3. 13, 4.

desselben [1], so schien doch die moralische Geltung der Sache des Pompejus dadurch zu gewinnen. Nur der durch die Lage der Dinge ebenfalls wenig befriedigte Cato war mit seiner Erscheinung weniger zufrieden, indem er bemerkte, um wie viel größer sein Verdienst gewesen sein würde, wenn er zurückbleibend seine Thätigkeit der Herstellung des Friedens gewidmet hätte [2]. Freilich war es gerade der Beifall Solcher, welche wie Cato dachten, gewesen, worauf Cicero am meisten gerechnet hatte. Ist daher das, was Plutarch von seiner Aufnahme beim Cato erzählt, gegründet, so lag hierin eine Veranlassung mehr, weswegen er sich durch die Umstände abgestoßen fühlte. Statt deswegen den Eifer der Uebrigen für den Krieg und die Siegeshoffnungen derselben zu theilen, zeigte er nur Misvergnügen und Unzufriedenheit, und obgleich seine Reise zum Pompejus nur sein eigner, freier Wille gewesen war [3], so war es doch nicht anders, als wäre er nur durch Zwang dazu bestimmt worden [4]. Noch in späterer Zeit glaubte ihm Antonius sein Benehmen im Lager des Pompejus vorwerfen zu dürfen. Für einen so ernsten Krieg seien Scherze, wie sie sich Cicero erlaubt habe, wenig angemessen gewesen, auch habe im Uebrigen das Betragen desselben wenig damit übereingestimmt, und auf den Pompejus habe das Eine wie das Andere den übelsten Eindruck gemacht. Wogegen sich Cicero damit rechtfertigt, daß 1. er das Unglück des Staates und so vieler ausgezeichneter Männer geahnt [5], als seine Rathschläge, Frieden zu schließen, unbeachtet geblieben, 2. daß Pompejus noch auf der Flucht nach der Schlacht bei Pharsalus Beweise von Achtung und Freundschaft gegen ihn gegeben habe, und 3. daß der Krieg zwar voll von Sorgen, daß es jedoch eben deswegen wohl auch verzeihlich gewesen sei, sich dieselben durch Scherze zu erleichtern. Daß übrigens Antonius seine Niedergeschlagenheit eben so wie seine Heiterkeit getadelt habe, sei wohl ein Beweis, daß er in beiden mäßig gewesen [6].

---

[1] de offic. II, 13, 45. [2] Plut. Cic. 38 sagt freilich nur *εἰ μένων ἴσος ἐκεῖ πρὸς τὸ ἀποβαῖνον ἡρμόζετο.* [3] Cic. pr. Ligar. c. 3.

[4] Plut. Cic 38 *Αἴτιος δ' ἦν αὐτὸς οὐκ ἀρνούμενος μεταμέλεσθαι, φλαυρίζων δὲ τοῦ Πομπηΐου τὴν παρασκευὴν καὶ πρὸς τὰ βουλεύματα δυσκολαίνων ὑπούλως καὶ τοῦ παρασκώπτειν καὶ λέγειν τι χάριεν εἰς τοὺς συμμάχους οὐκ ἀπεχόμενος, ἀλλ' αὐτὸς μὲν ἀγέλαστος ἀεὶ περιϊὼν* etc.

[5] Vgl. fam. VI, 1, 5. [6] Phil. II, 15, 37 — 16, 40.

Cicero hatte früher, ehe ſeine Abreiſe aus Italien erfolgt war, eine Anführerſtelle beim Heere des Pompejus erwartet [1]; indeſſen iſt nicht zweifelhaft, daß eine ſolche wohl niemals von ihm geſucht wurde [2]; auch findet ſich die beſondere Bemerkung, daß Pompejus ſich ſeiner nicht zu wichtigen Geſchäften bediente [3]. Cicero ſelbſt ſagt an mehreren Stellen [4], wie er noch im Lager des Pompejus fortwährend zum Frieden gerathen habe, an denſelben Stellen aber auch, daß Pompejus einem Frieden allezeit abgeneigt geweſen. Auch Cäſar war nach ſeiner Rückkehr aus Spanien durch die Wünſche des Volks [5] dazu aufgefordert worden. Indeſſen war jetzt weniger als jemals daran zu denken. Die Vortheile, welche die Einnahme von Sicilien, Sardinien, Spanien und Maſſilia dem Cäſar verſchafft hatte, und die Schnelligkeit, mit welcher er einen Aufſtand ſeiner Soldaten in Placentia unterdrückte, gaben ſeiner Sache ein ſolches Uebergewicht, daß das Volk in Rom ihn auf den Antrag des Prätors M. Aemilius Lepidus noch vor ſeiner Ankunft daſelbſt zum Dictator ernannte, oder vielmehr geſchehen ließ, daß er vom Lepidus, obwohl gegen alles Herkommen, dazu ernannt wurde [6]. Zwar legte er dieſe Würde, welche er ſofort nach ſeiner Ernennung angenommen hatte, ſchon nach 11 Tagen wieder nieder, und nahm hierauf mit P. Servilius Iſaurikus das Conſulat für das folgende Jahr an, die Einrichtungen aber, welche von ihm gemacht wurden, zeigten, wie er ſich ſchon als Herrn des Staats betrachtete, und weit entfernt, an den Frieden zu denken, nur mit der Fortſetzung des Krieges beſchäftigt war. Seine Anhänger zwar waren nicht überall glücklich geweſen, die zwei Legionen, welche Curio nach Afrika geführt hatte, mit dieſem ſelbſt vom König Juba von Numidien vernichtet, Dolabella, welcher eine Landung in Dalmatien verſucht hatte, vom M. Antonius und L. Scribonius Libo vertrieben, C. Antonius, welcher daſelbſt in der Verbannung lebte und ihm zu helfen be-

[1] fam. XVI, 12, 5.

[2] ad Att. XI, 4, 1 Ipse fugi adhuc omne munus eo magis, quod ita nihil poterat agi, ut mihi et meis rebus aptum esset.

[3] Plut. Cic. 38 τὸ μέγα μηδὲν αὐτῷ χρῆσθαι Πομπήϊον.

[4] Plut. II, 15, 37. 38. fam. VII, 3, 2.

[5] App. B. C. II, 48.

[6] Dio Cass. XLI, 36. App. B. C. II, 48.

abſichtigte, auf einer Inſel eingeſchloſſen und durch Hunger zur Uebergabe genöthigt [1] und die 40 Schiffe, welche Cäſar auf dem ioniſchen Meere hatte, weggenommen worden [2], während die Seemacht des Pompejus das adriatiſche und ioniſche Meer bewachte; Cäſar aber brach, nachdem er Spanien dem M. Lepidus, Sicilien dem A. Albinus, Sardinien dem S. Peducäus, Gallien dem D. Brutus anvertraut hatte, noch im December des Jahres 49 nach Brunduſium auf, um die Ueberfahrt ſeines Heeres während des Winters zu bewerkſtelligen [4]. Die Anzahl der Schiffe, welche er hier zuſammenbrachte, reichte indeſſen nur hin, um einen Theil ſeiner Truppen überzuſetzen, und da Pompejus, welcher den Winter in Theſſalonika zubrachte, auf die Nachricht von der Annäherung des Cäſar raſch aufbrach, und der Küſte zueilte, ſo befand ſich dieſer, nachdem er den Schiffen des Bibulus glücklich entgangen und an den Akrokeraunien gelandet war, mit einer verhältnißmäßig unbedeutenden Kriegsmacht dem Pompejus gegenüber, und wegen des Nachkommens ſeiner übrigen Truppen in einer um ſo größeren Verlegenheit, da die Flotte des Pompejus ſeine nach Brunduſium zurückſegelnden Schiffe angriff und einen Theil derſelben zerſtörte, und die Anführer derſelben ihre Wachſamkeit verdoppelten [4]. Die Städte Orikum und Apollonia fielen unmittelbar nach ſeiner Ankunft in ſeine Hände, dagegen gelang es dem Pompejus, die Einnahme von Dyrrhachium, wo große Vorräthe zuſammengehäuft waren, durch rechtzeitige Ankunft zu vereiteln. In der Hoffnung, noch vor der Ankunft der übrigen Truppen des Cäſar den Krieg entſcheiden zu können, rückte ihm Pompejus hierauf nach Apollonia entgegen, und beide lagerten ſich am Fluſſe Apſus einander gegenüber [5].

Hier allerdings machte Cäſar Friedensanträge, doch nur um Zeit zu gewinnen [6]. Auch dem Pompejus war es wenig um einen Vergleich zu thun, und wenn er die Zeit verſtreichen ließ, ohne etwas Wichtigeres zu unternehmen, ſo lag der

---

[1] Dio XLI, 40. App. II, 47. [2] App. II, 49.

[3] Dio XLI, 39. App. II, 48. Den 4. Jan. ſegelte er ab. Caes. B. C. III, 6. [4] Dio XLI, 44. App. II, 52. 54.

[5] Dio XLI, 47.

[6] Dio Cass. XLI, 47. Vgl. Caes. B. C. III, 10. 11.

Grund nicht in der Hoffnung, einen Frieden zu Stande zu bringen [1].

Cicero befand ſich um dieſe Zeit im Lager des Pompejus bei Dyrrhachium, oder, wie wohl wahrſcheinlicher iſt, in Dyrrhachium ſelbſt, allein in einer Gemüthsverfaſſung, daß dieſelbe während ſeines Exils kaum trauriger geweſen war. Auch hier ſind die an den Attikus geſchriebenen Briefe der traurigſte Spiegel ſeiner Gedanken. Gegenſtand ſeines Kummers aber war nicht nur die Unzufriedenheit mit denjenigen, denen er ſich angeſchloſſen hatte und Mistrauen in den Erfolg ihrer Unternehmungen, ſondern auch die Verlegenheit, in welche ihn ſeine damals gerade ſehr zerrütteten Vermögensumſtände und die Verhältniſſe ſeiner Tochter Tullia ſetzten.

Cicero hatte ſich nicht ohne mancherlei Sorgen wegen des Schickſals ſeiner Gemahlin und ſeiner Tochter aus Italien entfernt. Zwar hatte ſeine Gemahlin während ſeiner Verbannung eine entſchloſſene und männliche Geſinnung an den Tag gelegt, und die während der Abweſenheit des Cicero in Cilicien zwiſchen der Tullia und dem Dolabella geſchloſſene Heirathsverbindung, welche größtentheils ihr Werk geweſen zu ſein ſcheint, konnte dazu dienen, ſie vor Beeinträchtigungen der Gegenparthei zu ſchützen, das Schickſal des Cicero aber mußte, in welcher Lage ſich auch die Seinigen befinden mochten, jedenfalls auf dieſe zurückwirken, und um des Beiſtandes des Dolabella verſichert zu ſein, mußten die Verpflichtungen, welche Cicero gegen ihn hatte, vor Allen erfüllt werden.

Als Cicero Rom verließ, blieben ſeine Gattin und ſeine Tochter daſelbſt zurück. Indeſſen wünſcht er, ſie möchten die Stadt verlaſſen, falls dieſelbe entweder von Cäſar der Plünderung Preis gegeben, oder von den übrigen Frauen ihres Standes verlaſſen werden ſollte. In dieſem Falle würden ſie ſich entweder bei ihm ſelbſt oder auf ſeinen Gütern aufhalten können, Attikus und Camillus aber würden ihnen mit ihrem Rathe beiſtehen [2]. In einem anderen Briefe zweifelt er nicht an ihrer Sicherheit in Rom, allein er ſcheint ihr Zurückbleiben ungern

---

[1] Dio l. l. App. II, 58.

[2] fam. XIV, 14. Am Schluß des Briefes wird es ſtatt Kal. Quintil. Kal. Febr. heißen müſſen.

zu ſehen, weil die Gutgeſinnten Rom gänzlich verlaſſen und ihre Frauen mit ſich genommen hätten. Ungleich beſſer alſo werde es ſein, auf ſeinen Gütern zu wohnen [1]. Von ſeiner Abreiſe aus Italien hatte Cicero ſeiner Gattin in einem beſonderen Briefe Nachricht gegeben und ſie ſelbſt wie ſeine Tochter ſeinen Freunden empfohlen. Terentia war unwohl; er bittet ſie vor Allen für ihre Herſtellung zu ſorgen und auf denjenigen ſeiner Güter zu leben, welche von den Begebenheiten des Kriegs am Weiteſten entfernt ſein würden. Zu Arpinum würde ihr der Aufenthalt beſonders für den Fall einer Theurung zu rathen ſein [2]. Indeſſen geſteht er ſelbſt, ſeine häuslichen Verhältniſſe in einiger Unordnung hinterlaſſen zu haben. Von jeher hatte auf ſeine Vermögensangelegenheiten Philotimus, ein Freigelaſſener ſeiner Gemahlin, beſonders großen Einfluß gehabt. Das Vertrauen, welches ihm Cicero ſchenkt, ſcheint zwar mehrmals getäuſcht, Cicero aber nicht im Stande geweſen zu ſein, ſich ſeiner zu entledigen; vielmehr hatte ihn Geldmangel genöthigt, unmittelbar vor ſeiner Abreiſe zum Pompejus durch den Philotimus beträchtliche Summen aufnehmen zu laſſen [3], und derſelbe Umſtand ihn bewogen, ihm die Verwaltung ſeines Vermögens zum Theil anzuvertrauen. Vergebens bereute nun Cicero ſpäter, als er ſich und ſeine Angehörigen in Italien dem empfindlichſten Mangel ausgeſetzt ſah [4], ſeine Unvorſichtigkeit, und giebt die Vorſpiegelungen des Philotimus als Grund an, weshalb er aus Italien abgereiſt ſei, ohne ſeine Angelegenheiten in die gehörige Ordnung gebracht zu haben [5]. Attikus, welchen Cicero eine Zeitlang wenig wegen ſeiner häuslichen Umſtände befragt und von welchem er hierüber auch keine Nachricht erhalten zu haben ſcheint, ſei jetzt derjenige, von dem er allein noch Rettung erwarte, auch hoffe er, daß die Summe von 2200000 Seſtertien, welche er in Aſien bei den dortigen Steuerpächtern untergebracht habe, dazu dienen werde, um durch Wechſel,

---

[1] fam. XIV, 18. [2] fam. XIV, 7.

[3] ad Att. VIII, 7, 3. Es ſcheint dabei nicht gegen die Wünſche des Philotimus geweſen zu ſein, daß Cicero dem Pompejus folgte. ad Att. IX, 7, 6. X, 9, 1. [4] ad Att. XI, 3, 3.

[5] XI, 1, 1. 2. 2, 2.

welche darauf ausgeſtellt werden könnten, ſeinen Credit wiederherzuſtellen [1].

Ein Brief des Attikus benachrichtigte ihn hierauf von dem Zuſtand der Dinge. In der That ſchienen die Einnahmen nicht mehr für die Ausgaben auszureichen, und Niemand mehr als Tullia die Tochter des Cicero darunter zu leiden. Von der Mitgift, welche derſelben zugeſagt war, war erſt ein Theil ausgezahlt worden; ein anderer Theil war noch rückſtändig, und es ſchien bedenklich, unter den jetzigen Umſtänden die Zahlung zu leiſten [2]. Dabei aber iſt nicht unwahrſcheinlich, daß Dolabella die Zahlung ungeduldig erwartete, und die Verzögerung derſelben ſeine Gemahlin entgelten ließ, der es demzufolge auch an dem Nöthigſten mangelte. Nach der Meinung des Cicero hätten die Einkünfte von ſeinen Gütern dazu hingereicht, ihrer Noth abzuhelfen; damit war aber ſo ſchlecht gewirthſchaftet worden, daß man ſogar von der zur Zahlung der Mitgift beſtimmten Summe 60000 Seſtertien (HS LX) genommen hatte. Außerdem ſcheint Attikus Bedenklichkeiten wegen der 2200000 Seſtertien geäußert zu haben, und Cicero kann nicht umhin zu geſtehen, daß er ohngefähr die Hälfte des Geldes bereits erhoben habe, wie wahrſcheinlich iſt, um es dem Pompejus zu leihen [3], und wie er ſelbſt ſagt, weil es da, wo es jetzt ſei, ſichrer zu ſtehen ſcheine, als bei den Steuerpächtern. Zu derſelben Zeit kam den Sorgen des Cicero eine Erbſchaft zu Hülfe, von welcher ihn Attikus ebenfalls in dem Briefe, der den 5. Februar in ſeine Hände gelangte, unterrichtet hatte, unter den gegenwärtigen Umſtänden jedoch der einzige Troſt; denn ein ſehr beunruhigendes, obgleich von Attikus nicht erwähntes Gerücht hatte Chryſippus, der muthmaßliche Ueberbringer jenes Briefes, gemeldet, es gingen die Feinde des Cicero damit um, ihn ſeines Hauſes, — des koſtbarſten und liebſten ſeiner Beſitzthümer, — zu berauben [4]. Das Antwortſchreiben des Attikus beſchwichtigte ſeine

---

[1] XI, 1, 2. Hujus pecuniae permutatione fidem nostram facile tuebere. [2] ad Att. XI, 3. 4 extr.

[3] ad Att. XI, 13, 4 Si quas habuimus facultates, eas Pompejo tum, quum id videbamur sapienter facere, detulimus.

[4] ad Att. XI, 2, 3 Sed si ad ceteras miserias accessit etiam id, quod mihi Chrysippus dixit parari — tu nihil significasti — de domo; quis me miserior uno jam fuit?

Beſorgniſſe [1], verlangte jedoch zugleich beſtimmte Anweiſung, wie es mit dem Zahlungstermine der Mitgift ſeiner Tochter gehalten werden ſolle [2], was Cicero dem Attikus und ſeiner Tochter zu entſcheiden überläßt, da die Zahlung der Mitgift jetzt eben ſo mißlich als ein Bruch mit Dolabella ſei. Nöthigen Falls ſollten Güter verkauft werden, um die Bedürfniſſe der Seinigen zu befriedigen [3].

Ohne die Schnelligkeit, mit welcher Cäſar ſeinen Uebergang nach Epirus bewirkt hatte, würde dem Pompejus bei der Ueberlegenheit ſeiner Seemacht im Frühling des J. 48 der Weg nach Italien offen geſtanden haben. Durch die Ankunft des Cäſar war ihm dieſer Vortheil vereitelt worden, und die Furchtbarkeit deſſelben ſo groß, daß Pompejus es nicht wagte, ihn in ſeinem Lager am Apſus anzugreifen, und ſich mehrere Monate hindurch damit begnügte, durch ſeine Flotte die Nachkunft des in Brunduſium noch zurückgebliebenen Heeres deſſelben zu verhindern. Die Landung dieſes Heeres, deſſen Vereinigung mit Cäſar Pompejus vergebens zu hindern ſuchte, war jedoch kaum erfolgt, als Cäſar gegen Dyrrhachium heranzog und dem Pompejus den Rückweg nach dieſer Stadt abſchnitt. So lagerten ſich die beiden Heere in einiger Entfernung von Dyrrhachium einander gegenüber, und die Verſuche ſich gegenſeitig einzuſchließen und von der Zufuhr abzuſchneiden dauerten bis in die letzte Hälfte des Junius fort [4], wo zwei für Pompejus ſiegreiche Gefechte es dem Cäſar unmöglich machten, ſeine Stellung in Epirus noch länger zu behaupten.

Wie groß übrigens ehe die Dinge ſich auf dieſe Weiſe geſtalteten, das Siegsvertrauen der Anhänger Cäſars geweſen war, geht aus einem Briefe hervor, den Dolabella in dieſer Zeit dem Cicero ſchrieb [5], und worin er ihm den Rath giebt,

---

[1] XI, 3, 2 Quod negas praecipuum mihi ullum incommodum impendere etc.

[2] XI, 3, 1 Quod ad Kal. Quint. pertinet, quid vellem etc. Uebrigens wurde die Mitgift ſpäter bezahlt.

[3] XI, 4.

[4] Als Cic. ad Att. XI, 3 ſchrieb (Idib. Jun. ex castris), war die Entſcheidung nahe (§. 3), Pomp. aber noch in Bedrängniß; dagegen ſcheinen die Vortheile bei Dyrrh. dem Pompejus zu Theil geworden zu ſein nach ad Att. XI, 4. 2 qui negotium gerit est in spe magna.

[5] fam. IX, 9.

nach dem Rückzug des Pompejus, welcher ſich kaum noch lange in ſeiner jetzigen Lage werde halten können, ſich nach Athen oder nach einer anderen vom Kriege entfernten Stadt zu begeben, und hier den Ausgang abzuwarten. Cicero ſelbſt will fortwährend zum Frieden oder wenigſtens dazu gerathen haben, den Krieg in die Länge zu ziehen, und rechnet es dem Pompejus als einen großen Fehler an, daß er durch den Erfolg der Gefechte bei Dyrrhachium verleitet worden ſei, die Entſcheidung in einer Schlacht zu ſuchen.

Als Pompejus dem Cäſar nach Theſſalien folgte, blieb Cicero Krankheits halber in Dyrrhachium zurück [1]. Auch M. Varro und M. Cato waren zurückgeblieben [2], der Letztere mit dem Oberbefehl über die zur Bewachung Dyrrhachiums von Pompejus zurückgelaſſenen 15 Cohorten [3]. Eine Weiſſagung, welche auf das bevorſtehende Unglück hindeutete, war den ohnehin nichts Gutes Ahnenden wenige Tage früher zugekommen, als Labienus mit der Nachricht von dem Treffen bei Pharſalus anlangte [4]. Indem man alle Vorräthe, welche ſich hinwegräumen ließen, von Dyrrhachium eiligſt zu Schiffe brachte, ſetzte man nach Korcyra über, wo ſich die Flotte [5] befand. Als einem Conſularen trat hier Cato, welcher nur Prätor geweſen, dem Cicero den Oberbefehl ab, allein der Entſchluß deſſelben war gefaßt. Das Schickſal des Pompejus mochte ihn betrüben [6], den Pflichten aber, welche er gegen ihn gehabt zu haben glaubte, ſchien genug gethan, und der Brief des Dolabella hatte ihn bereits aufmerkſam gemacht, wie die Verzeihung des Cäſar erhalten werden könne. Er konnte ſich weder entſchließen, wie Manche von ihm erwarteten, dem Pompejus auf ſeiner Flucht zu folgen [7], noch die Flotte deſſelben nach Afrika zu führen.

---

[1] Plut. Cic. 39. ad Att. XI, 4, 2 Me conficit sollicitudo, ex qua etiam summa infirmitas corporis etc. fam. IX, 18, 2 in acie non fui. Liv. Epit. 111 Cicero remansit in castris, vir nihil minus quam ad bella natus. [2] Cic. de divin. I, 32, 68.

[3] Plut. Cat. 55. Dio Cass. XLII, 10. [4] de divin. l. l.

[5] noch 300 Schiffe. App. B. C. II, 87.

[6] ad Att. XI, 6, 7.

[7] ad Att. XI, 7, 3 Dicebar debuisse cum Pompejo proficisci. Ebendaſ. Sed ex omnibus nihil magis tamen desideratur, quam quod in Africam non ierim.

Seine Weigerung, ſeine Partheigenoſſen zu begleiten, erregte freilich ſolche Erbitterung, daß Cn. Pompejus, der ältere Sohn des Pompejus Magnus, und deſſen Freunde ihn einen Verräther nannten, und Cato Mühe hatte, ihn vor Gewaltthätigkeiten zu ſchützen [1]; der Kampf aber, welcher jetzt noch in Verbindung mit dem König Juba von Numidien gewagt werden ſollte, ſchien ihm ein Kampf der Verzweiflung, und die Anſprüche, welche deshalb an ihn gemacht wurden, weder mit der Sorge für ſeine eigne Wohlfahrt, noch mit der für die Wohlfahrt des Staates vereinbar.

Die Lage derjenigen jedoch, welche ſich mit Cäſar zu verſöhnen wünſchten, war nicht ohne Verlegenheit [2]. So lange dieſelben die Verzeihung derſelben noch nicht wirklich erhalten hatten, war es keinem der Unterbefehlshaber deſſelben verwehrt, ſie als Feinde zu behandeln [3]. Cäſar ſelbſt aber war dem Pompejus nachgeeilt, und wurde nicht lange nachher in die Gefahren des alexandriniſchen Krieges verwickelt, welche ihm wenig an die italiſchen Angelegenheiten zu denken erlaubten. Mehrere der Partheigenoſſen des Cicero, unter ihnen ſein Bruder und deſſen Sohn, hatten es daher vorgezogen, nachdem ſie mit Cicero bis jetzt in Korcyra geblieben waren [4], ſich ſtatt nach Italien, nach Achaia zu begeben [5]. Dieſer Rückſichten glaubte indeſſen Cicero, im Vertrauen auf die Zuſicherungen, welche ihm durch Andere über die Geſinnungen des Cäſar gegeben worden waren, überhoben zu ſein [6], vielleicht auch den letzten Vorgängen in Korcyra zufolge die Pompejaner nicht weniger als die Cäſarianer fürchten zu müſſen, und ſetzte daher ſofort nach Brunduſium über. Hier aber war auch Antonius mit Truppen von Pharſalus angekommen, und überſandte dem Cicero die Abſchrift eines Briefes des Cäſar, worin es hieß, er habe gehört, daß Cato und Metellus nach Italien gegangen ſeien, um ſich nach Rom zu begeben, allein er fürchte, daß dadurch Unruhen entſtehen könnten, und es ſei daher ſein Wille, daß Alle von Italien ausgeſchloſſen würden, über deren Schickſal er noch

[1] Plut. Cat. 55. Cic. 39.
[2] ad Att. XI, 15, 2.
[3] Philipp. II, 24, 59.
[4] ad Att. XI, 5, 4.
[5] ad Att. XI, 7, 4.
[6] XI, 6, 3. — Cessi (ſt. cessimus, was Manut nicht richtig erklärt) meis vel potius parui XI, 9, 1.

nicht entſchieden habe [1]. Antonius fügte hinzu, daß es ſeine Schuld nicht ſei, wenn er dieſem Befehle gehorchen müſſe. Cicero ließ ihm hierauf vorſtellen, daß Cäſar ſelbſt durch Dolabella ihn vermocht habe nach Italien zurückzukehren, und daß er in Folge dieſes Briefes gekommen ſei, allein obgleich ihm Antonius die gewünſchte Schonung zu Theil werden ließ, ſo fühlte er ſich doch aufs Bitterſte gekränkt, als derſelbe hierauf öffentlich bekannt machte, daß Cicero und Cälius namentlich von der Verordnung des Cäſar ausgenommen ſein ſollten [2]; auch durfte er, zumal da die ihn begleitenden Lictoren überall die öffentliche Aufmerkſamkeit auf ihn zogen, nicht daran denken, Brunduſium zu verlaſſen. Abermals alſo in den Briefen an den Attikus heftige durch fortwährende Kränklichkeit noch vermehrte Klagen [3] über die ihn ſo tief erniedrigenden Verhältniſſe, unter denen er gegenwärtig die Entſcheidung ſeines Schickſals durch die Gnade des Cäſar abwarten müſſe.

Die Meinung des Attikus, der übrigens mit der Rückkehr des Cicero nach Italien ganz einverſtanden war [4], ging dahin, Cicero ſolle ſich Rom zu nähern ſuchen, und um Aufſehn zu vermeiden, die Reiſe durch die Stadt bei Nacht machen, dieſer aber hielt dies für ganz unausführbar [5], zumal da eine beſtimmte Erlaubniß des Cäſar zu ſeiner Rücklehr gar nicht vorhanden war, hoffte aber dagegen, Attikus werde durch die Freunde des Cäſar etwas ausrichten können [6]. Er ſelbſt wird von den verſchiedenſten Gedanken beunruhigt. Bald wünſcht er ſich ſtatt nach Brunduſium nach irgend einem unbedeutenderen Orte zurückgezogen zu haben, um hier die Antwort des Cäſar abzuwarten [7], bald macht er ſich Vorwürfe wegen abermaliger Abtrünnigkeit von der Sache der Republik, da dieſelbe, ſo lange ſie noch irgendwo Vertheidiger habe, nicht ganz verloren ſei [8], bald

---

[1] ad Att. XI, 7, 2. Philipp. II, 24, 59.

[2] ad Att. l. l. Tum ille edixit ita, ut me exciperet et Caelium nominatim. Vgl. XI, 9, 1. u. an d. vor. St. Quod sane nollem; poterat enim sine nomine res ipsa excipi.

[3] XI, 5, 3. 6, 1. 7, 3. 8, 1. 11, 2.

[4] Auch Andere mochten es gut heißen. XI, 7, 3.

[5] XI, 5, 2. 6, 3.

[6] XI, 5, 3. 6. 3. 7, 5. 8, 1.

[7] XI, 6, 2.

[8] XI, 7, 3. 10, 2. 11, 1. 12, 3. 13, 1. 14, 1. 15, 1.

ſcheinen ihm diejenigen, welche ſich nach Achaia oder Aſien begeben haben, beſſer für ihre Ehre und Sicherheit geſorgt zu haben [1], bald endlich iſt ihm bange vor der Geſinnung des Cäſar und vor Anklägern und Verläumdern, welche ihn demſelben verdächtig machen dürften [2]. Beſonders aber waren ihm die Abſichten ſeines Bruders, der ſich von Korcyra zuerſt nach Paträ in Achaia [3] und hierauf nach Aſien begeben haben ſollte [4], und noch mehr die ſeines Neffen ein Gegenſtand des Argwohns.

Der Grund, weshalb die beiden Brüder, welche ſich das Jahr zuvor gemeinſchaftlich zum Pompejus begeben hatten, mit einander zerfallen waren, iſt nicht ganz deutlich, ſo viel aber ſcheint gewiß, daß ihre Verfeindung mit der Zeit begonnen hatte, wo ſie den Entſchluß faßten, die Parthei des Pompejus zu verlaſſen, und daß die Erbitterung des Quintus und ſeines Sohnes ungleich größer als die des Marcus war [5]. Die Beſorgniſſe, welche Cicero wegen ihrer Abſichten zu erkennen giebt, zeigen, daß es keineswegs blos eine verſchiedene Anſicht über die Verſöhnung mit dem Cäſar war, wodurch ſie bewogen wurden, ſich in Korcyra zu trennen. Cicero klagt an mehreren Stellen ſeiner damaligen Briefe nicht nur über die feindſelige Geſinnung ſeines Bruders, ſondern auch über den Plan deſſelben, ihn durch ſeinen Sohn beim Cäſar anklagen zu laſſen [6], ja es wird eine Rede erwähnt, die der Letztere in dieſer Abſicht ausgearbeitet habe [7], und Cicero iſt aller dieſer Ränke halber ſo ſehr in Sorgen [8], daß er an ſeinem Geburtstag d. 3. Januar 47 wünſcht, entweder ſelbſt nie geboren zu ſein, oder keinen Bruder erhalten zu haben [9]. Daß Balbus dem Cicero geſchrieben haben ſoll, wie Cäſar der Meinung ſei, daß ſein Bruder Quintus zu der Theilnahme beider an dem bisherigen Kriege die Veranlaſſung gegeben, ſcheint anzudeuten, daß Gerüchte dar-

---

[1] XI, 15, 2. 16, 2. mora Alexandrina causam illorum correxit, meam evertit. [2] XI, 7, 5. 8, 1. 2.

[3] Quintus aversissimo a me animo Patris fuit. XI, 5, 4.

[4] XI, 6, 7. [5] ad Att. XI, 7, 7.

[6] XI, 8, 2 Quintus misit filium non solum sui deprecatorem sed etiam accusatorem mei. Dictitat, se a me apud Caesarem oppugnari etc. XI, 9, 2. [7] XI, 10, 1.

[8] XI, 11, 2. 12, 1. 13, 1. 2. 15, 2. 16, 4. 20, 1. 21, 1. 3. 22, 1.

[9] ad Att. XI, 9 extr.

ber, dem Quintus ungünſtig, zu den Ohren des Cäſar gelangt aren, und Quintus ſeinem Bruder die Schuld daran zuſchrieb, nd obwohl dieſer ihn hierauf beim Cäſar zu rechtfertigen ſuchte, ch doch gegen Mehrere auf die bitterſte Weiſe über ihn aus- ieß [1]. Außerdem läßt ein Brief des Cicero an den Attikus rmuthen [2], daß auch Geldangelegenheiten die Eintracht der eiden Brüder geſtört hatten, da Quintus ſich darüber beklagen u dürfen glaubte, daß ſein Bruder Geld aufgenommen, ihm lbſt aber nichts davon gegeben habe, obgleich, wie dieſer ver- chert, dieſes Geld nie in ſeine Hände gekommen und vom uintus auch nie beanſprucht worden war.

Wie das Benehmen ſeines Bruders, eben ſo bekümmerte n Cicero das Schickſal ſeiner Tochter. Seine Aeußerungen ber dieſelbe ſind voll von einer unbegrenzten Zärtlichkeit. Daß er noch rückſtändige Theil ihrer Mitgift jetzt, nachdem ſich der rieg für den Cäſar entſchieden hatte, nachgezahlt werden mußte, ar eine unabweisbare Nothwendigkeit, nicht unmöglich aber, aß Cicero ſich vorläufig außer Stande ſah, ſeine Verbindlich- ten gegen den Dolabella zu erfüllen. Nun ſcheint zwar des- alb die Freundſchaft mit dieſem nicht geſtört, Tullia aber leichwohl von ihrem Gemahl vernachläſſigt worden zu ſein, as ihren Vater um ſo mehr beunruhigen mußte, je mehr ihn gleich ihr Geſundheitszuſtand ängſtigte [3]. Kurz vor ſeinem bgang aus Italien im vorhergehenden Jahre hatte ſie einen ohn geboren, aber zu früh [4], und obgleich Dolabella dem icero nach Dyrrhachium beruhigend ſchrieb [5], ſieht man doch us ſpäteren Briefen des Cicero ſelbſt, daß dieſelbe keineswegs egeſtellt war [6]. Ein unglücklicher Ausgang ſeines Schickſals ſt ihm vorzüglich um ſeiner Tochter willen ſchrecklich, und das ohl derſelben iſt ein Hauptgrund, weshalb Attikus gebeten ird, durch eine Ausſöhnung des M. Tullius mit ſeinem Bru- er ſchlimmeren Folgen vorzubeugen [7]. Auch die Unruhen, welche olabella damals anſtiftete, dienen zur Vermehrung ſeines

---

[1] XI, 8, 2. [2] ad Att. XI, 13, 4. 21, 1.
[3] XI, 6, 4. [4] ἑπταμηνιαῖον ad Att. X, 18, 1.
[5] fam. IX, 9, 1.
[6] ad Att. XI, 6, 4 Tulliae meae morbus et imbecillitas corporis me exanimat. [7] XI, 9, 3.

Kummers, und er beklagt es, einen Schwiegersohn zu haben, der einen Schuldenerlaß durchzusetzen suche [1]. Den 12. Jun. 47 besuchte ihn Tullia zu Brundusium, in dem Briefe aber, in welchem er dem Attikus von diesem Besuche schreibt, gesteht er, in seiner gegenwärtigen Lage habe ihm ihre Erscheinung mehr Schmerz als Freude verursacht, und er habe in ihrer gemeinschaftlichen Betrübniß sich nicht entschließen können, sie längere Zeit in Brundusium zurückzuhalten [2].

Indessen war in seinem kummervollen Zustande Attikus nicht der Einzige, der ihn tröstete. Auch Freunde des Cäsar, wie Balbus und Oppius [3], suchten ihm Muth einzusprechen, er selbst aber hofft, bei der ihm bevorstehenden Zusammenkunft mit Cäsar sich den Umständen nach mit Würde zu benehmen, und ist, obgleich sich Attikus damit nicht ganz einverstanden zeigt, entschlossen, die Gründe seiner Reise zum Pompejus auf keine Weise zu bemänteln, und dieselbe nur als das Werk des eignen Rathes darzustellen [4]. Uebrigens ist es ihm unangenehm, daß sein zeitiger Rücktritt von der Sache des Pompejus durch die gegenwärtigen Verhältnisse an Verdienst verloren zu haben scheint. Der Aufenthalt, welchen die Unternehmungen des Cäsar in Aegypten und Kleinasien gefunden hatten, und die zuletzt durch Dolabella herbeigeführten Bewegungen in Italien, waren dem Wiederaufkommen der pompejanisch-republikanischen Parthei in Afrika und Spanien nicht wenig zu Statten gekommen, und es schien eine ungleich aufrichtigere Hingebung für die Sache Cäsars zu verrathen, wenn der Uebertritt jetzt, wo die Umstände der Gegenparthei sich verbessert hatten, erfolgte [5]. Die Unzufriedenheit des Cicero mit seiner gegenwärtigen, noch so unsichern Lage wurde dadurch nicht wenig vermehrt [6], und er scheint, indem er dieselbe mit der seiner ehemaligen Partheigenossen in Achaia und Asien vergleicht [7], in seinem Unmuth Aeußerungen gethan zu haben, welche ihm gefährlich werden konnten [8]. Er hatte die Absicht, seinen Sohn dem Cäsar ent-

---

[1] XI, 12, 4. 14, 2. 23, 3. [2] XI, 17, 1. 24, 1. 3.
[3] XI, 7, 5. 8, 1. 2. Freilich auch 9, 1 Jam Balbi ad me literae languidiores. Vgl. XI, 14, 2. [4] XI, 12, 1. 3.
[5] XI, 10, 2. [6] XI, 16, 2. 25, 1.
[7] XI, 16, 2. 15, 2. [8] XI, 17, 2. 24, 5.

egenzuſchicken, allein man hatte, ſeit dieſer nach Aegypten ge-
angen war, geraume Zeit nichts von ihm gehört [1] und wußte
icht, ob und wann er Alexandria verlaſſen habe. Cicero be-
nügt ſich daher mit Briefen an den Antonius, Balbus und
)ppius, um eine Veränderung ſeines bisherigen Aufenthalts-
rtes, welcher ſchon wegen des bevorſtehenden Krieges in Afrika
ir ihn unangemeſſen ſei, von ihnen zu erhalten, was Attikus
ıgleich durch mündliche Verhandlungen unterſtützen ſoll [2]. Er
h ſich jedoch genöthigt in Brunduſium zurückzubleiben, und
ſchloß nun, die Rückkehr des Cäſar abzuwarten, deſſen Milde
ıd Schonung ihm das größte Vertrauen einflößen konnte [3].
einem Bruder Quintus war ſofort verziehen worden [4], und
m einer Anklage durch ſeinen Neffen ſcheint weiter nicht die
ede geweſen zu ſein. Nach der Beendigung des Kriegs in
ien, hieß es, werde Cäſar über Athen, Paträ und Sicilien
ch Italien zurückkehren [5], doch zweifelte man, ob er zu An-
ng des September ſchon in Athen ſein werde.

Schneller aber als man geglaubt hatte [6] landete Cäſar zu
rent und ſetzte hierauf ſeinen Weg zu Lande nach Brunduſium
rt. Die Veränderlichkeit, welche Cicero in ſeinem Verhalten
zeigt hatte, geſtattete wohl die Vergleichung mit Theramenes,
elche ſich Cäſar erlaubte; der Empfang aber, welchen er fand,
ß er ihm entgegenging, war der zuvorkommendſte [7]. Cicero
rfte jetzt Brunduſium verlaſſen und ſchrieb den 1. October
f einem Landgute bei Venuſia an ſeine Gemahlin, er hoffe
n 7. oder 8. October auf ſeinem Tuskulum anzukommen [8].

---

[1] XI, 17, 3 Illum ab Alexandrea discessisse, nemo nuntiat. Vgl. , 1. 21, 2. [2] ad Att. XI, 18.

[3] ad Att. XI, 20, 2.

[4] Cäſar hatte ſich nicht erſt darum bitten laſſen. XI, 22, 1.

[5] XI, 20, 2. 21, 2. [6] Bell. Alex. 78 extr.

[7] Plut. Cic. c. 39. *Ἐπεὶ δ' εἰς Τάραντα καθωρμισμένος ἀπηγγέλλετο ὰ πεζῇ περιὼν ἐκεῖθεν εἰς Βρεντέσιον, ὥρμησε πρὸς αὐτὸν, οὐ πάνυ μὲν ' δύςελπις, αἰδούμενος δὲ πολλῶν παρόντων ἀνδρὸς ἐχθροῦ καὶ κρατοῦντος μβάνειν πεῖραν. Οὐ μὴν ἐδέησεν αὐτῷ πρᾶξαί τι παρ' ἀξίαν ἢ εἰπεῖν* etc.

[8] fam. XIV, 20.

XXXIII. Abſchnitt.

Cicero während der Herrſchaft des Cäſar.

Nachdem ſich die anfangs bezweifelte Nachricht von der Schlacht bei Pharſalus beſtätigt hatte, waren die Bildſäulen des Sulla und Pompejus, welche ſich auf der Rednerbühne zu Rom befanden, umgeſtürzt und von dem Senat hierauf Beſchlüſſe gefaßt worden, deren Urheber an Schmeichelſucht ſich zu überbieten ſchienen [1]. Man überließ dem Cäſar die Entſcheidung über das Schickſal aller derjenigen, welche auf der Seite des Pompejus geſtanden hatten, gab ihm mit unverkennbarer Beziehung auf den bevorſtehenden Kampf in Afrika das Recht ſowohl Krieg zu führen als Frieden zu ſchließen, ernannte ihn zum Conſul auf fünf Jahre und zum Dictator auf ein Jahr und ertheilte ihm die Gewalt der Volkstribunen auf Lebenszeit. Die obrigkeitlichen Beamten ſollten von ihm, diejenigen ausgenommen, welche vom Volke gewählt wurden, ſämmtlich ernannt werden; auch die Comitien aber wurden bis zur Zeit ſeiner Rückkehr verſchoben. Von den Statthalterſchaften behielt man ſich nur die proconſulariſchen vor und überließ die Beſetzung der proprätoriſchen dem Cäſar, ohne daß derſelbe nöthig haben ſollte, das Loos darüber entſcheiden zu laſſen. Für den Krieg in Afrika aber erkannte man ihm, noch ehe derſelbe begonnen worden war, die Ehre des Triumphs zu [2].

Die wichtigſten Rechte des Senats und Volks waren durch dieſe Beſchlüſſe ſchon großentheils aufgegeben und in die Hände des Cäſar gelegt worden. Auch war trotz aller Schonung, mit welcher er ſeine beſiegten Feinde behandelte, unverkennbar, wie er ſich ſelbſt bereits als Herrn der Republik betrachtete. Zwar weigerte er ſich in den Schuldenerlaß zu willigen, welchen die Menge von ihm erwartete, da er ſelbſt zur nämlichen Zeit ſich genöthigt ſah, durch freiwillige Geſchenke ſowohl als durch Aufnahme von Capitalien ſeine Bedürfniſſe zu decken, und nöthigte zugleich Freunde und Vertraute für die von ihm eingezogenen Güter, welche ſie an ſich gebracht hatten, den vollen Werth zu

[1] Dio Cass. XLII, 18. 19.

[2] Dio Cass. XLII, 20.

zahlen, erließ dagegen den Meiſten die ſeit der Beſiegung des Pompejus aufgelaufenen Zinſen, ſo wie die Miethe für die Häuſer bis zu 500 Drachmen auf ein Jahr, und führte die Schatzung der Güter, auf welche die Capitalien geliehen waren, auf den gegenwärtigen, durch die Menge der eingezogenen Güter ſehr verminderten Werth derſelben zurück [1]. Außerdem belohnte er ſeine Anhänger mit Prieſterthümern und obrigkeitlichen Würden [2], und vermehrte dazu die Zahl ſowohl der Prätoren als der Pontifices und Augurn, während zugleich nicht Wenige aus dem Ritterſtande wie aus dem Volke von ihm in den Senat aufgenommen wurden [3].

In der letzten Hälfte des Monats December [4] begab ſich Cäſar über Lilybäum nach Afrika, wo er den Krieg mit dem Juba und den Pompejanern in der erſten Hälfte des folgenden Jahres beendigte. Den 13. Junius 46 ſegelte er mit ſeiner Flotte von Utika ab, um über Sardinien nach Rom zurückzukehren, welches er, auf dem letzten Theil ſeiner Fahrt durch Stürme aufgehalten, gegen das Ende des Julius erreichte [5]. Noch vor ſeiner Ankunft waren ihm neue Auszeichnungen beſchloſſen worden, worunter die Aufſicht über die Sitten auf drei Jahre, die Dictatur auf 10 Jahre und das Recht zu allen den obrigkeitlichen Würden, deren Wahl bisher vom Volke abgehangen hatte, zu ernennen, für die Umwandlung der Verfaſſung die wichtigſten waren [6]. Der viertägige Triumph, welchen er feierte, ſollte ſeine Siege über die Gallier, die Aegyptier und die Könige von Pontus und Numidien verherrlichen, und öffentliche Gaſtmähler und Austheilungen von Geld und Lebensmitteln die Menge, und freigebige Belohnungen die Soldaten gewinnen [7]. Nicht weniger blendend war die mit prachtvollen Spielen gefeierte Einweihung des von Cäſar erbauten Tempels der Venus Genitrix [8]. Ueber die Beſetzung der Criminalgerichte, welche mit Ausſchluß

---

[1] Es ſcheint alſo nach Maßgabe des geringeren Werthes der Güter auch eine Ermäßigung der Schulden erfolgt zu ſein. Dio Cass. XLII, 50.

[2] Q. Fufius Calenus und Vatinius wurden zu Conſuln ernannt. Dio XLII, 55. [3] Dio XLII, 51.

[4] a. d. XIV Kal. Jan. Bell. Afr. init. Plut. Caes. 52. Cic. de divin. II, 24, 52. [5] Bell. Afr. 98. [6] Dio Cass. XLIII, 14.

[7] Nach Dio Caſſius erhielt jeder 5000 Drachmen, nach Suet. Caes. 38 vicena quaterna millia nummum. [8] Dio XLIII, 22.

der Aerartribunen den Senatoren und Rittern allein zugewiesen wurden, gegen übermäßigen Aufwand, gegen die Ehelosigkeit, gegen die Dauer der Provinzialverwaltung, welche für die Proconsuln auf zwei, für die Proprätoren auf ein Jahr beschränkt wurde [1], endlich zur Verbesserung des Kalenders [2] wurden Gesetze gegeben, denen zum Theil die wohlthätigsten Absichten zum Grunde lagen; daß jedoch zugleich Viele, welche durch richterliches Urtheil verbannt worden waren, zurückgerufen wurden, daß Solchen, welche namentlich wegen Bestechung verurtheilt worden waren, der Aufenthalt in Italien gestattet, und daß endlich auch Unwürdige in den Senat aufgenommen wurden [3], gab Gelegenheit zu mancherlei Aeußerungen von Unzufriedenheit.

Gleichwohl wurden, als Cäsar aus dem Kriege gegen die Söhne des Pompejus in Spanien zurückkehrte, die früheren Ehrendecrete noch überboten. Nicht anders als wäre die Republik aus einer großen Gefahr errettet worden, legte man ihm, nachdem er mit seinen beiden Legaten Q. Pedius und Q. Fabius Maximus [4] triumphirt hatte [5], den Titel eines Befreiers bei, und errichtete der Freiheit auf öffentliche Kosten einen Tempel, ertheilte ihm mit dem Titel Imperator die Gewalt des Imperiums auch in der Stadt [6], ernannte ihn auf 10 Jahre zum Consul und gab ihm das Recht, allein Soldaten zu halten und die öffentlichen Einkünfte nach Gutdünken zu verwenden u. s. w. So sehr aber schienen dadurch schon die Formen der Republik aufgehoben, daß Cäsar kein Bedenken trug neue obrigkeitliche Würden einzuführen, und das Consulat, indem er es willkührlich und bisweilen nur auf sehr kurze Zeit vergab, als bloße Ehrenbezeigung zu betrachten schien [7].

Wie wenig indessen auch von einer selbständigen Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten noch die Rede sein konnte, nachdem die Entscheidung über die wichtigsten Umstände der

[1] Dio XLIII, 25.

[2] Dio XLIII, 26. Ideler Chronol. S. 115 ff.

[3] Hierzu noch der Besuch der Kleopatra in Rom. Dio XLIII, 27.

[4] Bell. Hisp. 2.

[5] Dio XLIII, 12 macht dabei auf die lächerliche Unterscheidung der Triumphirenden aufmerksam.

[6] Dio XLIII, 44. Ernesti z. Suet. Caes.

[7] Dio XLIII, 45. 46.

Verwaltung einem Einzigen übertragen worden war, es waren nicht nur erklärte Anhänger ſondern auch begnadigte Gegner des Cäſar, welche durch Annahme der ihnen vom Cäſar übertragenen öffentlichen Aemter [1] und durch Antheil an den Berathungen und Beſchlüſſen des Senats den Zeitumſtänden ſich gefügt zu haben ſchienen. Wenn daher Cicero, als er nach langem Warten die Verzeihung des Cäſar endlich erhalten hatte, der auch von vielen Anderen gefühlten Nothwendigkeit nachgab, ſo konnte ihm daraus um ſo weniger ein Vorwurf gemacht werden, je weniger er im Stande war, das Unvermeidliche zu ändern, und je mehr er trotz der gedrückten Lage, in welcher er ſich befand, einen Schein von Würde zu behaupten wußte. Leben und Eigenthum hatte er zwar als ein Geſchenk des Cäſar zu betrachten, und das Benehmen deſſelben gegen ihn, welches die ihm gebührende perſönliche Achtung nie verletzt zu haben ſcheint, mochte eben ſo wie das noch rückſichtsvollere ſeiner Vertrauten Anſprüche an ſeine Dankbarkeit haben, in Staatsangelegenheiten hatte er jedoch aufgehört thätig zu ſein. Die nicht geringe Anzahl ſeiner Briefe aus dieſer Zeit beweiſt, daß er ſich nur wenig in Rom aufhielt. Genöthigt allerdings, dem Cäſar nach deſſen Rückkehr im J. 47 dahin zu folgen, verweilte er noch einige Zeit nach dem Ausbruch des Kriegs in Afrika daſelbſt, doch nur um die Nachrede zu vermeiden, als ob er entweder etwas fürchte, oder geſonnen ſei, noch Einmal Italien zu verlaſſen und von Neuem den Pompejanern ſich anzuſchließen [2]. Uebrigens hatte er jetzt Urſache, den Waffen des Cäſar eher einen glücklichen als einen unglücklichen Erfolg zu wünſchen, da die Freiheit und der Staat durch den Sieg der Einen ſo wenig als der Andern gewinnen, er ſelbſt aber von den Pompejanern nur als ein Abtrünniger betrachtet werden konnte [3].

Indeſſen hatte der afrikaniſche Krieg kaum ſein Ende erreicht, als er beſchloß, den Cato, welcher es vorgezogen hatte, ſich ſelbſt den Tod zu geben, ſtatt die Verzeihung des Cäſar zu

[1] S. z. B. fam. VI, 6, 10. [2] fam. IX, 2, 2.

[3] fam. V, 21. 3. Der afrik. Krieg heißt es fam. IV, 14 ex altera parte caedem ostentat, ex altera servitutem. Nicht anders dachte man ſpäter über den ſpaniſchen Krieg. Caſſius ſchreibt fam. XV, 19, 4 er wolle lieber veterem et clementem dominum habere quam novum et crudelem experiri. Vgl. fam. VII, 3, 2. VI, 4, 1.

erflehen, in einer beſonderen Schrift ein Ehrendenkmahl zu ſetzen. Allerdings war die Veranlaſſung dazu vom Attikus gegeben [1], der den Gewinn, welchen er durch den Handel mit den Schriften ſeines Freundes bezog, dabei mit im Auge haben mochte, auch war Cicero nicht der einzige Lobredner des Cato, welcher zugleich durch eine ebenfalls mit Beifall aufgenommene Schrift des M. Brutus, ſeines Neffen, gefeiert wurde [2], allein das Buch des Brutus ſcheint erſt auf das des Cicero gefolgt zu ſein, und es gehörte eben ſo viel Freimüthigkeit als Vertrauen auf die Milde des Cäſar dazu, wenn zu einer Zeit, wo eben erſt ein hartnäckiger Kampf beendigt war und ein anderer nicht weniger heftiger bevorſtand, ein Führer der Gegenparthei in einer für die Oeffentlichkeit beſtimmten Schrift geprieſen wurde. Freilich hing viel von der Art der Behandlung ab, und die Schwierigkeiten, welche ſich dem Cicero dabei entgegenſtellten, lagen nicht blos in den Rückſichten, welche auf Cäſar genommen werden mußten, ſondern zugleich in den Grundſätzen, denen Cato gefolgt war und welche nicht von Allen, am wenigſten aber von Anhängern der epikureiſchen Philoſophie, zu denen Attikus und ſeine Freunde gehörten, gebilligt werden mochten [3]. Dieſen Schwierigkeiten ſcheint Cicero indeſſen dadurch zum Theil entgangen zu ſein, daß er ſein Werk in der Form eines Dialogs ausarbeitete [4], und die darin enthaltenen Urtheile, wie wahrſcheinlich iſt, fremden Perſonen in den Mund legte. Daß Cato von Anfang an derſelben politiſchen Richtung zugethan geweſen, daß er dieſelbe mit Würde und Standhaftigkeit verfolgt habe, daß er den gegenwärtigen Zuſtand der Dinge nicht nur vorausgeſehen ſondern auch eifrig zu verhindern geſucht, und um nicht Zeuge deſſelben zu ſein, das Leben verlaſſen habe, giebt er ſelbſt als die Hauptpuncte an, worauf bei einer ſolchen Darſtellung geachtet werden müſſe [5]. Uebrigens ſcheinen die Zweifel, ob ein ſolches Buch den Beifall des Attikus und der Genoſſen ſeiner Philoſophie haben werde, gerade darauf hinzu-

---

[1] ad Att. XII, 4, 2. XIII, 15, 3. Auch Brutus hatte ihn aufgefordert. Orat. 10, 35.

[2] ad Att. XIII, 46, 2. Vgl. XII, 21, 1.

[3] ad Att. XII, 4, 2.

[4] Schol. Juvenal. VI, 338 p. 228 ed. Cramer.

[5] ad Att. XII, 4, 2.

deuten, daß Cato zugleich nach den Grundſätzen der ſtoiſchen Philoſophie dargeſtellt und die Bedeutung derſelben für die Tugenden des bürgerlichen Lebens herausgehoben wurde. Auch ſcheint Cicero das Werk mit beſonderer Liebe unternommen [1] und in kurzer Zeit, wahrſcheinlich im Herbſt des Jahres 46 beendigt zu haben. Mehrere Bücher deſſelben werden nirgends angeführt; aus den Stellen aber, an denen es Cicero ſelbſt anführt [2], geht hervor, daß er es nur Cato genannt hatte, nicht Laus oder Encomium Catonis, wie Spätere es nennen [3].

An Aeußerungen der Misbilligung des gegenwärtigen Zuſtandes hatte es, wie vorſichtig auch ſonſt die Darſtellung ſein mochte, nicht fehlen können [4], und daß es von Vielen geleſen wurde, brachte ſchon die Beſchaffenheit des Gegenſtandes mit ſich. Indeſſen beſchloß Cäſar es nur durch eine Gegenſchrift zu bekämpfen, welche, nachdem Hirtius die nöthigen Sammlungen über das Leben des Cato dazu verfertigt hatte [5], noch während des Krieges in Spanien von ihm vollendet wurde [6]. Das Ganze erſchien unter dem Titel Anticato [7], und wird, da es aus zwei Büchern beſtand, auch Anticatones [8] genannt. Es hatte die Form einer Anklage, enthielt jedoch eben deswegen zugleich eine Rechtfertigung des Cäſar ſelbſt, und ſuchte den Regeln der Rhetorik über die Status causarum gemäß 1) darzuthum, daß dasjenige, was geprieſen werde, nicht thatſächlich vorhanden ſei, 2) daß es nicht ſo, wie der Lobredner gethan, genannt werden

---

[1] ad Att. XII, 5, 2.

[2] ad Att. XII, 5, 2. Orat. 10, 35. Top. 25, 94. Vgl. Appian. B. C. II, 99 u. Plut. Caes. 54.

[3] Plut. Cic. 39. Gell. XIII, 19, 3 de cujus vita liber est Ciceronis, qui inscribitur laus M. Catonis.

[4] Dio Cass. XLIII, 13. Nach Tacit. A. IV, 34 Ciceronis liber Catonem coelo aequavit.

[5] Tacit. l. l. M. Ciceronis libro — quid aliud dictator Caesar quam rescripta oratione, velut apud judices, respondit? App. II, 99 ἀντέγραψε κατηγορίαν ὁ Καῖσαρ.

[6] ad Att. XII, 40, 1. 41, 4 quasi πρόπλασμα ejus vituperationis, quam Caesar scripsit de Catone. 44, 1. 45, 3. 47, 3.

[7] Plut. Caes. 54. Dio XLIII, 13. App. II, 99. Gell. IV, 16.

[8] Juvenal. VI, 338 duo Caesaris Anticatones. Suet. Caes. 56. Mart. Capella lib. V, p. 152. Caes. ed. Oudendorp. Fragm. p. 848. Stuttg. 1822. Das eine Buch hieß Anticato prior, das andere Antic. posterior.

könne, und 3) daß das, was unrichtig oder unrecht sei, auch kein Lob verdiene [1]. Der Ton, in welchem die einzelnen Puncte besprochen wurden, war nicht frei von Bitterkeit gegen den Cato [2], und Cicero hält in der Topik die von Cäsar gewählte Form für eine arge Dreistigkeit [3]. Die persönliche Achtung des Cäsar gegen den Cicero scheint jedoch auch in dieser Schrift nicht verletzt worden zu sein. Cäsar hielt sogar für nöthig, am Anfang seines Werkes darum zu bitten, man möge nicht die Darstellung eines Soldaten nach der eines talentvollen durch eine reichliche Muße begünstigten Redners beurtheilen [4]. Die Erscheinung der Bücher des Cäsar, deren Absicht er früher in einem Briefe an den Attikus lächerlich gefunden hatte [5], konnte Cicero nicht umhin, mit derselben Gelassenheit aufzunehmen, mit welcher Cäsar seinen Cato aufgenommen hatte, Cäsar selbst aber scheint dies gewünscht, und auf die Nachricht des Oppius und Balbus, welche ihm geschrieben hatten, daß Cicero die Schrift gelesen habe und sehr dadurch befriedigt worden sei, die Veranlassung zu einem ausführlicheren Briefe gegeben zu haben, den Cicero ihm hierauf dem Rathe des Balbus und Oppius gemäß schrieb [6].

Wie sehr indessen Cicero den Cato gepriesen hatte, Cäsar hatte schon deswegen wenig Ursache, ihm zu zürnen, da er selbst ganz anders zu denken und zu handeln schien. Der Tod des Cato, gesteht er in seinen Briefen, sei etwas Herrliches, allein ihn nachzuahmen, habe man zu jeder Zeit Gelegenheit, und besser sei es immer, wenn man darnach trachte, die Nothwendigkeit zu sterben weniger zu fühlen [7]. Auch ihn hätten auf

---

[1] Cic. Topic. 25, 94. Quintil. III, 7, 28.

[2] Plut. Caes. 54.

[3] Quibus omnibus generibus (nämlich statibus causarum) usus est nimis impudenter Caesar contra Catonem meum. Top. 25, 94.

[4] Plut. Caes. 54. Vielleicht war es auch in dieser Schrift, daß Cäsar dem Cicero mit dem Theramenes und Perikles verglich. Plut. Cic. 39.

[5] ad Att. XII, 35, 3. Cicero fordert auch gerade deswegen (ad Att. XII, 40, 1 qualis futura sit Caesaris vituperatio contra laudationem meam, perspexi ex eo libro, quem Hirtius ad me misit) den Attikus auf, für die Verbreitung der Schrift des Hirtius bei Zeiten zu sorgen. XII, 44, 1.

[6] ad Att. XIII, 50, 1.

[7] fam. IX, 18, 2. 16, 5. 17, 1. IV, 4, 5. V, 21, 4. VI, 21, 1.

dieſe Weiſe die Umſtände jetzt zum Epikureer gemacht [1]. Er ſcherzt darüber ſogar gegen den Cäſar [2], allein er kann an anderen Stellen ſeinen Kummer nicht unterdrücken. Zwar habe man keine Urſache wegen einer Sinnesänderung des Cäſar beſorgt zu ſein, auch könne er nicht umhin, denjenigen zu lieben, welchem er ſeine jetzige Ruhe verdanke, wo jedoch vom Rechten einmal abgewichen worden, ſei Niemand im Stande, etwas zu verbürgen [3], Cäſar ſelbſt ſei eben ſo abhängig von den Zeitumſtänden als Andere von ſeinem Willen [4], und ſeine Freunde und Anhänger würden ihn ſchwerlich alles dasjenige für den Staat thun laſſen, was er zu thun wünſche [5]. Am deutlichſten iſt ſein Schmerz und ſeine Betrübniß in Briefen, die er an ehemalige Partheigenoſſen und Freunde der Republik ſchreibt. Das Vaterland habe er ſchon ſchwerer und länger betrauert, als eine Mutter ihren einzigen Sohn [6]; der Staat ſei ſo zerfallen, daß die Hoffnung kaum übrig ſei, es werde jemals beſſer werden [7]. Er ſelbſt habe einſt mit Andern am Steuerruder geſeſſen, jetzt dulde man ihn kaum im unterſten Schiffsraum [8]; nachdem er Einfluß, Anſehn und Ruhm verloren [9], und ſeiner vertrauteſten Freunde beraubt ſei, welche entweder umgekommen oder zerſtreut worden, müſſe er Zeuge von der Plünderung ihrer Güter [10] und jeder freien Aeußerung halber, ſelbſt in den Briefen an ſeine Freunde, in Sorgen ſein [11]. Das Leben habe unter ſolchen Verhältniſſen wenig Werth für ihn, am unangenehmſten aber ſei ihm der Aufenthalt in Rom [12], wo ihm das Leben weder auf dem Forum, noch in den Gerichten, noch im Senat gefalle, da ihm fortwährend Solche vor die Augen kämen, die er gelaſſenen Sinnes nicht ſehen könne [13]. In ſeinen mündlichen Aeußerungen waren Scherzreden über die gegenwärtigen Zuſtände

---

[1] fam. IX, 20, 1. [2] fam. XIII, 15.
[3] fam. IX, 16, 3.
[4] fam. IX, 17, 2 Nos enim illi servimus, ipse temporibus. Vgl. IV, 13, 2. [5] fam. IX, 17, 2. 18, 1. IV, 9, 3.
[6] fam. IX, 20, 3. [7] fam. VII, 28, 3.
[8] fam. IX, 15, 4. [9] fam. IV, 13, 2.
[10] Ibid. [11] fam. IV, 4, 2. XIII, 68. XV, 16, 18.
[12] fam. IV, 3, 2. XII, 17, 1. 18, 1.
[13] ad Att. XII, 21, 5. 28, 2.

dasjenige, was er ſich am Erſten geſtatten durfte [1], und Cäſar ſelbſt fand ſolche Bemerkungen ſo wenig anſtößig, daß er dieſelben zum Theil in eine von ihm angelegte Apophthegmenſammlung aufnahm, und bei den misfälligeren eine Art von Ausweg darin fand, daß er zwiſchen den ächten und unächten unterſchied [2].

Daß Cäſar dem Cicero ſich fortwährend gefällig zeigte [3], daß er gern ſeine Wünſche erfüllte [4], daß er ſich mild und verſöhnlich gegen ſeine Feinde zumal gegen ſolche benahm, die ſich durch Geiſt und Herkunft auszeichneten [5], daß er nicht blos als Herrſcher ſondern auch als Ordner des Staates und Geſetzgeber zu glänzen ſuchte [6], daß er als Freund der guten Bürger [7] und Wohlthäter der Aermeren [8] erſcheinen wollte, und mit Plänen beſchäftigt war, welche den Ruhm und die Ehre des römiſchen Namens erhöhen ſollten [9], konnte allerdings dazu beitragen, den Widerwillen des Cicero gegen die Herrſchaft des Cäſar zu vermindern, auch trug er Bedenken ſich ſolchen Senatsverſammlungen zu entziehen, in denen ſein Ausbleiben beſonders auffallend erſcheinen mochte [10], ſein Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten aber blieb unbedeutend, er wies diejenigen, die ihn etwa deswegen befragten, gern an die Vertrauten des Cäſar, welche darüber beſſere Auskunft ertheilen könnten [11], und diejenigen, auf deren Geſinnung er vertraute, wußten, wie wenig er über die dem Cäſar erwieſenen Ehrenbezeigungen, über die von ihm erhobenen Günſtlinge, ja ſelbſt über ſeine Geſetze und die den guten Bürgern erzeigte Gunſt zum Theil ſeine Unzufriedenheit, zum Theil ſeinen Witz zurückhalten konnte [12].

---

[1] fam. XV, 18 *Σπουδάζειν* sine periculo vix possumus.

[2] fam. IX, 16, 4.

[3] fam. IV, 4, 2. VI, 6, 13. 7, 5. IV, 6, 3.

[4] fam. IV, 13, 2.

[5] fam. IV, 9, 3. VI, 6, 8. Auch des Pompejus wurde nur auf die ehrenvollſte Weiſe gedacht. fam. VI, 6, 9. 12.

[6] ad Att. XIII, 7, 1. [7] ad Att. XIII, 40, 1.

[8] ad Att. XIII, 35, 3. [9] ad Att. XIII, 20. 35, 1.

[10] ad Att. XIII, 21, 6. 47, 2. Antheil an den Comitien: ad Att. XII, 9.

[11] fam. IX, 17, 1. Vgl. 20, 1. IV, 6, 2.

[12] ad Att. XIII, 28, 3. 35, 1. 40, 1. 44, 1.

Die Freundſchaft mit Cäſar wie mit deſſen Vertrauten [1] unterhält er jedoch aufs Sorgfältigſte, ſcheint ſich durch den Troſtbrief, welchen er nach dem Tode ſeiner Tochter von dem Cäſar aus Hiſpalis erhielt, nicht wenig geehrt zu fühlen [2], will dem aus Spanien Zurückkehrenden entgegenreiſen [3], und erzählt dem Attikus trotz alles beigefügten Spottes doch mit viel Selbſtzufriedenheit, wie Cäſar mit einem anſehnlichen Gefolge bei ihm eingekehrt ſei und übernachtet habe [4].

In der Hoffnung, dem Cäſar dadurch zu gefallen, hatte daher auch Cicero während des Kriegs in Spanien eine Schrift in Form eines Briefes an ihn ausgearbeitet, um als λόγος συμβουλευτικὸς, wie ſolche von berühmten Zeitgenoſſen an Alexander d. Gr. gerichtet waren, denſelben auf den Beruf aufmerkſam zu machen, welcher ihm gegenwärtig als Herrn des römiſchen Reiches obliege. Ein Brief an den Attikus, der dazu gerathen hatte, drückt den Kampf aus, in welchen er durch dieſes Vorhaben mit dem Gefühl ſeiner Würde geſetzt werde. Er haßt die Schmeichelei und verkennt nicht den Unterſchied zwiſchen ſeiner eignen Stellung zum Cäſar und der des Theopompus zum Alexander; dennoch aber geſteht er, daß ihn das Schimpfliche der Sache nicht abſchrecke [5], deſto mehr dagegen die Beſorgniß, von dem durch das Glück zu ſehr Erhobenen zu viel Mäßigung zu erwarten. Sei doch auch der Schüler des Ariſtoteles als König ſtolz, grauſam und ausſchweifend geworden [6]. Er war daher nicht unzufrieden, als die Freunde des Cäſar, denen die Schrift zur Durchſicht vorgelegt worden war, zu ſo vielen Aenderungen riethen, daß es rathſamer ſchien, dieſelbe gar nicht abzuſenden, wozu noch die Furcht kam, Cäſar möchte darin nur ein Beſänftigungsmittel für die Lobſchrift auf den Cato (μείλιγμα Catonis) erkennen [7].

Unter den Freunden Cäſars, mit denen Cicero in engerem Umgang ſtand, erwähnt er namentlich den Panſa, Hirtius, Balbus, Oppius, Matius und Poſtumius [8]. Seine Bekannt-

---

[1] fam. VI, 10, 2. IX, 16, 2.
[2] ad Att. XIII, 20, 1. 22, 5.
[3] ad Att. XIII, 50, 4.
[4] ad Att. XIII, 52.
[5] ad Att. XIII, 26. 27. 28, 2. 48. XII, 40, 2.
[6] XIII, 28, 3.
[7] XIII, 27, 1.
[8] fam. VI, 12, 2.

ſchaft mit ihnen war nicht neu [1] und meiſt aus Dienſten hervorgegangen, die ihnen Cicero früher geleiſtet hatte [2]. Zum Theil alſo war die Freundſchaft derſelben eine Pflicht der Dankbarkeit, zum Theil aber auch aus der Bewunderung hervorgegangen, welche ihnen die geiſtige und wiſſenſchaftliche Ueberlegenheit des Cicero einflößte, und womit ſich von ſelbſt der Wunſch, von ihm zu lernen [3], in Verbindung ſetzte. Cicero gedenkt an mehreren Stellen ihrer Ergebenheit gegen ihn [4], und rühmt ſich, nächſt Cäſar am meiſten in ihrer Gunſt zu ſtehen [5]. Ihre Mittheilungen unterrichten ihn von den Entſchließungen des Cäſar wie von ihren eignen [6], und er bedient ſich ihrer, theils um ſich die Freundſchaft des Cäſar zu erhalten, theils um manchen ſeiner früheren noch im Exil lebenden Freunde die Erlaubniß zur Rückkehr zu verſchaffen. Er kann indeſſen dabei auch Aeußerungen der Misbilligung nicht unterdrücken, ihre Ueppigkeit iſt ihm ein Aergerniß [7], und er verſchweigt nicht, wie es nur die Gunſt des Cäſar geweſen ſei, wodurch ſie erhoben worden [8].

Die Annäherung des Cicero an den Cäſar ſeit dem Jahre 56 war offenbar die erſte Veranlaſſung zu ſeinem Umgang mit einzelnen Freunden deſſelben geweſen. Der ältere Balbus war von ihm vertheidigt worden und in der Regel die Mittelperſon bei dem Verkehr, welchen Cicero ſowohl vor als nach dem Bürgerkrieg mit dem Cäſar unterhielt. Auch C. Vibius Panſa, der im J. 51 Volkstribun war [9], gehörte ſchon früher zu den Bekannten des Cicero und ſoll bei der Rückkehr des Gabinius aus Syrien der Meinung geweſen ſein, Cicero hätte ihn vertheidigen ſollen [10]. Dieſer rechnet ihn ſpäter zu ſeinen Freun-

---

[1] Ibid. veteres mihi consuetudines cum his intercedunt.

[2] Omnes fere familiarissimi ejus casu devincti magnis meis officiis. fam. VI, 10, 2 Was dies für Dienſte ſeien, wird freilich nicht angeführt. Nur von dem älteren Balbus iſt bekannt, daß ihn Cicero vertheidigt hatte.

[3] fam. IX, 20, 3. 16, 7.

[4] fam. IX, 6, 2. VI, 14, 3. IX, 20, 3. VII, 24, 1. ad Att. XII, 29, 2.

[5] fam. VI, 22, 2 ut quum ab illo discesserint, me habeant proximum.

[6] fam. IX, 6, 1. 2.

[7] ad Att. XIII, 2. XII, 2, 2. XVI, 1, 2. fam. XVI, 27, 1.

[8] fam. II, 16, 7. [9] fam. VIII, 8, 6. 7.

[10] ad Q. fr. III, 5, 5.

:n [1]; ſeine Urtheile über ihn ſind jedoch verſchieden, und nur
is Lob, was Cicero, der ihn in der Sache des Ligarius unter
inen Gegnern hatte, daſelbſt ſeinen geiſtigen Fähigkeiten zu
heil werden läßt [2], geſtattet, ihn unter diejenigen zu ſetzen,
elche durch den Umgang mit Cicero Belehrung ſuchten. In
eit höherem Grade ſcheint dagegen Liebe zu wiſſenſchaftlichen
eſchäftigungen bei dem A. Hirtius und C. Oppius vorausge-
tzt werden zu müſſen, wie nicht nur aus den Beziehungen,
i denen ihre Arbeiten zu denen des Cäſar ſtanden, ſondern
ch aus Bemerkungen des Cicero ſelbſt hervorgeht. Hirtius
ird zwar erſt kurz vor dem Ausbruch des Bürgerkriegs er-
ähnt [3], ſpäter aber zählt ihn Cicero zu ſeinen vertrauteſten
reunden, und zugleich zu denjenigen, welche den Studien, de-
en er ſelbſt von Jugend auf gelebt habe, beſonders ergeben ge-
eſen [4]. Hirtius benutzte die Anweiſungen des Cicero in der
eredſamkeit, trug dabei kein Bedenken, ihm ſeine den Anti-
to des Cäſar vorbereitende Schrift zuzuſenden und ſchien noch
ach dem Tode des Cäſar dem Cicero einigen Einfluß auf ſich
i geſtatten. C. Oppius, zugleich dem Attikus befreundet [5], ſucht
en ſo wie Balbus nach dem Ausbruche des Bürgerkriegs die
reundſchaft des Cicero und Cäſar zu erhalten [6], und bekundet
ine Neigung zu wiſſenſchaftlichen Dingen als Verehrer des
arro [7] und Verfaſſer von Lebensbeſchreibungen [8] des Scipio
frikanus, Marius, Craſſus, Pompejus und Cäſar. Seine
rgerliche Bedeutſamkeit ſcheint der des Hirtius namentlich und
s. Panſa nicht gl ichgekommen zu ſein, das Vertrauen aber,
as Cäſar auf ihn wie auf den Balbus ſetzte [9], ſcheint ſeine
reundſchaft dem Cicero beſonders wichtig gemacht zu haben [10].
och mehr als bei den vorigen ſcheint Gemeinſchaftlichkeit der
tudien bei dem C. Matius einen vertraulicheren Umgang ſo-
hl mit Cicero als mit Cäſar vermittelt zu haben. So ſehr

[1] Pansa mei cupidus etc. fam. VI, 12, 2.
[2] pr. Ligar. 1, 1 praestanti vir ingenio.
[3] ad Att. VII, 4, 2.
[4] fam. IX, 16, 7. de fat. 4, 2.
[5] ad Att. XVI, 12, 1.
[6] ad Att. IX, 7, A.
[7] fam. IX, 6, 1.
[8] Heeren de font. Plut. p. 163. 187.
[9] fam. VI, 8, 1. 12, 2. 19, 2.
[10] Brief des Cic. an ihn, um dem Lamia die von dieſem gewünſchte ratio munerum regiorum zu verſchaffen. fam. VI, 19.

auch Matius zu den Bewunderern des Cäsar gehörte, und so leicht es ihm vielleicht gewesen wäre, durch die Gunst desselben emporzusteigen, so trat er doch nie aus dem Privatstande heraus, hier in wissenschaftlichen Arbeiten, wozu namentlich eine Uebersetzung der Ilias gehörte [1], seine Unterhaltung suchend. Er gehörte zu denjenigen, die bei den Zerwürfnissen des bürgerlichen Lebens die einzige Rettung in der Herrschaft eines Mannes wie Cäsar suchten [2], und die demselben bezeigte Ergebenheit deshalb auch später auf den Erben seines Namens und seiner Herrschaft übertrugen [3].

Bekannter und wichtiger als Postumius, über dessen besondere Verhältnisse zu Cicero und Cäsar sonst nichts angeführt wird, ist der Schwiegersohn des Cicero P. Cornelius Dolabella. Die Verheirathung desselben mit der Tochter des Cicero war zwar nicht das Werk desselben gewesen, auch befriedigte Dolabella den Cicero weder durch seine Gesinnung, die er in hohem Grade verabscheute, noch durch die Behandlung seiner Tochter, deren Schicksal er bitter beklagte, und wie früher wegen verspäteter Zahlung der Mitgift die Einigkeit gestört worden war, so scheint dies später nach dem Tode der Tullia dadurch der Fall gewesen zu sein, daß Dolabella die Zurückzahlung derselben von einem Termin zum andern verschob [4], gleichwohl aber scheint wenigstens äußerlich immer ein freundliches Vernehmen erhalten worden zu sein. Dolabella wird eben so wie Hirtius ein Schüler des Cicero im Reden genannt [5], dieser empfängt Besuche von ihm [6], er hofft durch seine Verwendung das Loos des noch verbannten Torquatus [7] so wie des C. Suberinus Calenus und M. Planius Heres [8] zu erleichtern, und glaubt ihm sogar eine Schrift widmen zu müssen [9].

Cicero bedurfte aber solcher Freunde um so mehr, da er selbst unter seinen nächsten Verwandten einen Feind hatte, welcher ihm zu schaden suchte. Trotz der Aussöhnung, welche zwi-

---

[1] Varr. de ling. Lat. VII, §. 95 u. 96. Gell. N. A. VI, 6.
[2] ad Att. XIV, 1, 1. fam. XI, 27 u. 28.
[3] ad Att. XV, 2, 3.
[4] ad Att. XIII, 29, 3.
[5] fam. IX, 16, 7.
[6] ad Att. XII, 7. 10, 1.
[7] ad Att. XIII, 21, 2. 45, 2. 47, 1.
[8] fam. IX, 13.
[9] ad Att. XIII, 10, 2. 13, 2.

en ihm und ſeinem Bruder Statt gefunden hatte, war der
ohn deſſelben, welcher ſich nach Spanien begeben und hier
rch Hirtius Zutritt beim Cäſar gefunden hatte [1], aufs Neue
nüht geweſen, ſeinen Oheim verdächtig zu machen, und hatte
zu keine Art von Verläumdung geſpart, Aſinius Pollio aber und
labella hatten nach früheren theils deutlicheren theils verſteckte-
Andeutungen des jüngeren Balbus darüber dem Cicero aus-
hrlichere Nachricht gegeben [2], und Hirtius zuletzt ſelbſt ſich
s Cicero gegen deſſen Neffen angenommen [3].

Die Lebensweiſe des Cicero war unter dieſen Umſtänden die
rmloſeſte. War er gerade in Rom, ſo verſtrich der Morgen
ter den üblichen Höflichkeitsbeſuchen [4]. Er ſelbſt zog ſich hier-
f entweder leſend oder ſchreibend zu ſeinen wiſſenſchaftlichen
eſchäftigungen zurück und empfing Beſuche von Solchen, wel-
e von ihm zu lernen ſuchten, worauf der übrige Theil des
ages mit anderen Dingen hingebracht wurde. Kaum ſind es
e Angelegenheiten ſeiner Freunde und ehemaligen Partheige-
ſſen, wodurch er dann und wann aus der Zurückgezogenheit
nes Privatlebens heraustreten zu müſſen glaubt, wiewohl er
bei gerade die Bedeutungsloſigkeit, zu welcher er herabgeſun-
n iſt, beſonders ſchmerzlich zu fühlen ſcheint [5].

Im Allgemeinen theilen ſich dieſe Freunde, welche zugleich
B. Freunde der Republik betrachtet ſein wollen, in drei Claſſen:
in ſolche, welche von Anfang partheilos weder dem Cäſar
ch dem Pompejus ſich enger angeſchloſſen haben, 2) in ſolche,
elche eine Zeitlang zwar auf der Seite des Pompejus geſtan-
n, aber die Verzeihung des Cäſar erhalten haben, 3) in ſolche,
elche als perſönliche Feinde des Cäſar und durch längere
heilnahme am Bürgerkriege denſelben auch mehr gereizt, und
e Verzeihung des Cäſar entweder noch nicht erhalten oder noch
r nicht zu ſuchen gewagt haben.

Zu denjenigen, welche, ohne Anhänger des Cäſar zu ſein,
ährend des Kriegs im J. 49 in Italien zurückgeblieben waren
nd den Ausgang daſelbſt abgewartet hatten, gehörte zuerſt
ervius Sulpicius. Ohne hervorſtechendere, ein bedeutenderes

[1] ad Att. XIII, 40, 1. [2] ad Att. XII, 38, 2.
[3] ad Att. XIII, 37, 2. 40, 1.
[4] fam. IX, 20, 3. [5] fam. IV, 13, 1. 2. 3. 6.

auch Matius zu den Bewunderern des Cäsar g[illegible]
leicht es ihm vielleicht gewesen wäre, durch di[illegible]
emporzusteigen, so trat er doch nie aus d[illegible]
aus, hier in wissenschaftlichen Arbeiten, [illegible]
Uebersetzung der Ilias gehörte [1], seine [illegible]
Er gehörte zu denjenigen, die bei den [illegible]
lichen Lebens die einzige Rettung i[illegible]
nes wie Cäsar suchten [2], und die [illegible]
deshalb auch später auf den Er[illegible]
Herrschaft übertrugen [3].

Bekannter und wichtiger [illegible]
dere Verhältnisse zu Cicer[illegible]
wird, ist der Schwiegerso[illegible]
Die Verheirathung des[illegible] Versam[illegible]
zwar nicht das Werk [illegible] 49 beizuwohnen.
bella den Cicero wer[illegible] ihm Cäsar die Verwaltung
Grade verabscheute [illegible], und Sulpicius war noch [illegible]
deren Schicksal [illegible] Afrika dahin abgegangen. Die Gründe
teter Zahlung [illegible] me dieser Stelle bestimmten, nennt Cicero
scheint dies [illegible] Sulpicius aber scheint genöthigt gewesen [illegible]
gewesen zu [illegible] zu thun und geschehen zu lassen, oder zu [illegible]
einem Te[illegible] seiner Würde nicht für angemessen hielt, und [illegible]
wenigste[illegible] und misvergnügt machte. Ihn deswegen [illegible]
worde[illegible] ist der Zweck der beiden Briefe, welche Cicero [illegible]
ler [illegible] seiner Ankunft in Griechenland an ihn geschrieben [illegible]
vo[illegible] scheint. Daß Servius Alles, was geschehen sei, [illegible]
[illegible] und davor gewarnt, daß die Gewarnten durch [illegible]
[illegible] zu Grunde gegangen, und daß Servius nach dem [illegible]
[illegible] sowohl des Cäsar als seiner Mitbürger überhaupt für [illegible]
[illegible] von Unbescholtenheit, Einsicht und Würde gehalten
werde, soll ihm seine Lage erleichtern [3]. Die Entfernung [illegible]
den Seinigen aber müsse ihm um so erträglicher sein, da er

---

[1] Cic. off. II, 19, 65.

[2] fam. IV, 3, 1 Ipse adfui primis temporibus tui consulatus, qu[illegible] accuratissime monuisti senatum, collectis omnibus bellis civilibus, u[illegible] illa timerent, quae meminissent, et scirent, quum superiores — crudeles fuissent, quicunque postea rempublicam oppressisset ar[illegible] multo intolerabiliorem futurum etc.

[3] fam. IV, 3, 2.

den Unannehmlichkeiten entfernt ſei, denen der
n ausſetzte, und an dem Troſt der Wiſſen-
niemals gefehlt [1]. In der That nämlich
Begebenheiten der Zeit ſo wenig befrie-
dem Troſtſchreiben, welches Sulpi-
he der Tullia an den Cicero ab-
ßerungen der Betrübniß dar-
ermahnt, den Schein zu
e Republik als um die
aber rühmt Cicero
wartet mit Unge-
. beſonders hofft er
. beobachtende Benehmen

ulpicius aber wird zugleich vom
ihm eine Anzahl von Perſonen zu
. theils durch ihre Geſchäfte theils durch ihre
ſtellung genöthigt waren, ſich in ſeiner Pro-
, theils zu den Eingebornen daſelbſt gehörten.
römiſcher Ritter und dem Attikus wie dem
t [5], hatte ſich, wie es ſcheint, während der
des Cicero in Cilicien [6] nach Paträ begeben und
fte getrieben. Cicero war ihm theils durch die
elcher er ſich des zu Paträ erkrankten Tiro an-
eils durch ein Teſtament, worin er ihn und den

3. 4. 4, 2. 5.
, 6 noli committere, ut quisquam te putet non tam
licae tempora et aliorum victoriam (nämlich in Afrika)

3 quae ratio sit ineunda nobis, non agendi aliquid,
et beneficio agendi.
7—27. Denn ep. 28 gilt mit Recht für unächt.
9, 1. XIII, 17, 1 Nam et amicitia pervetus mihi cum
n in forum venit, instituta etc. — XIII, 50. Curius
icus magnus und patronus fam. VII, 29, 2.
8, 1 prope desperatis his rebus, alſo beim Ausbruch
nit Cäſar. Im J. 50 aber traf ihn Cicero, aus Cili-
in Paträ.
, 2, 3. 3, 12. 5, 2. 6, 3. fam. XVI, 4, 2. 5, 1. 9, 3

Anſehn im öffentlichen Leben begründende Eigenſchaften, galt er dagegen für den größten der Rechtsgelehrten ſeiner Zeit [1], und wenn auch ſeine Bewerbungen um das Conſulat für das Jahr 62 eben ſo wie die dadurch veranlaßte Anklage gegen ſeinen glücklicheren Mitbewerber Murena fruchtlos blieben, ſo gelang es ihm dafür das Conſulat im J. 51 in Gemeinſchaft mit dem Marcellus zu erhalten. Mäßigung und Nachgiebigkeit zeichneten ihn dabei vor ſeinem Amtsgenoſſen aus [2], und je weniger er früher ſich der einen oder der andern der mit einander ſtreitenden Partheien angeſchloſſen hatte, deſto mehr trug er beim Ausbruch des Bürgerkriegs Bedenken, ſeine Partheiloſigkeit aufzugeben, obwohl ihn die Sorge wegen des Ausgangs nicht wenig bekümmerte und niederdrückte, und die Furcht den Cäſar zu beleidigen, ihn bewog, den von demſelben angeordneten Verſammlungen des Senats zu Rom im April des J. 49 beizuwohnen. Nach ſeiner Rückkehr aus Aſien hatte ihm Cäſar die Verwaltung der Provinz Achaia übertragen, und Sulpicius war noch vor der Abreiſe deſſelben nach Afrika dahin abgegangen. Die Gründe, welche ihn zur Annahme dieſer Stelle beſtimmten, nennt Cicero die gerechteſten. Sulpicius aber ſcheint genöthigt geweſen zu ſein, Manches zu thun und geſchehen zu laſſen, oder zu ertragen, was er ſeiner Würde nicht für angemeſſen hielt, und was ihn unzufrieden und misvergnügt machte. Ihn deswegen zu beruhigen, iſt der Zweck der beiden Briefe, welche Cicero nicht lange nach ſeiner Ankunft in Griechenland an ihn geſchrieben zu haben ſcheint. Daß Servius Alles, was geſchehen ſei, vorausgeſehen, und davor gewarnt, daß die Gewarnten durch eigne Thorheit zu Grunde gegangen, und daß Servius nach dem Urtheil ſowohl des Cäſar als ſeiner Mitbürger überhaupt für ein Muſter von Unbeſcholtenheit, Einſicht und Würde gehalten werde, ſoll ihm ſeine Lage erleichtern [3]. Die Entfernung von den Seinigen aber müſſe ihm um ſo erträglicher ſein, da er zu

---

[1] Cic. off. II, 19, 65.

[2] fam. IV, 3, 1 Ipse adfui primis temporibus tui consulatus, quum accuratissime monuisti senatum, collectis omnibus bellis civilibus, ut et illa timerent, quae meminissent, et scirent, quum superiores — tam crudeles fuissent, quicunque postea rempublicam oppressisset armis, multo intolerabiliorem futurum etc.

[3] fam. IV, 3, 2.

gleicher Zeit von den Unannehmlichkeiten entfernt ſei, denen der Aufenthalt in Rom ausſetzte, und an dem Troſt der Wiſſenſchaften habe es ihm niemals gefehlt [1]. In der That nämlich war Sulpicius von den Begebenheiten der Zeit ſo wenig befriedigt als Cicero ſelbſt. In dem Troſtſchreiben, welches Sulpicius auf die Nachricht vom Tode der Tullia an den Cicero abgehen läßt, fehlt es nicht an Aeußerungen der Betrübniß darüber, obgleich er denſelben zugleich ermahnt, den Schein zu vermeiden, als trauere er mehr um die Republik als um die Tochter [2]. In ſeinem Antwortsſchreiben aber rühmt Cicero abermals die Einſicht ſeines Freundes und erwartet mit Ungeduld die Rückkehr deſſelben; denn mit ihm beſonders hofft er ſich über das gegen den Cäſar ferner zu beobachtende Benehmen zu verſtändigen [3].

Die Freundſchaft des Sulpicius aber wird zugleich vom Cicero dazu benutzt, um ihm eine Anzahl von Perſonen zu empfehlen [4], welche theils durch ihre Geſchäfte theils durch ihre bisherige Partheiſtellung genöthigt waren, ſich in ſeiner Provinz aufzuhalten, theils zu den Eingebornen daſelbſt gehörten. M. Curius, ein römiſcher Ritter und dem Attikus wie dem Cicero befreundet [5], hatte ſich, wie es ſcheint, während der Statthalterſchaft des Cicero in Cilicien [6] nach Paträ begeben und hier ſeine Geſchäfte getrieben. Cicero war ihm theils durch die Sorgfalt, mit welcher er ſich des zu Paträ erkrankten Tiro angenommen [7], theils durch ein Teſtament, worin er ihn und den

---

[1] fam. IV, 3, 3. 4. 4, 2. 5.

[2] fam. IV, 5, 6 noli committere, ut quisquam te putet non tam filiam quam reipublicae tempora et aliorum victoriam (nämlich in Afrika) lugere.

[3] fam. IV, 6, 3 quae ratio sit ineunda nobis, non agendi aliquid, sed illius concessu et beneficio agendi.

[4] fam. XIII, 17—27. Denn ep. 28 gilt mit Recht für unächt.

[5] fam. VII, 29, 1. XIII, 17, 1 Nam et amicitia pervetus mihi cum eo est, ut primum in forum venit, instituta etc. — XIII, 50. Curius aber nennt ihn amicus magnus und patronus fam. VII, 29, 2.

[6] fam. VII, 28, 1 prope desperatis his rebus, alſo beim Ausbruch der Streitigkeiten mit Cäſar. Im J. 50 aber traf ihn Cicero, aus Cilicien zurückkehrend, in Paträ.

[7] ad Att. VII, 2, 3. 3, 12. 5, 2. 6, 3. fam. XVI, 4, 2. 5, 1. 9, 3 u. 4. 11, 1.

Anſehn im öffentlichen Leben begründende Eigenſchaften, g
dagegen für den größten der Rechtsgelehrten ſeiner Zeit [1]
wenn auch ſeine Bewerbungen um das Conſulat für das
62 eben ſo wie die dadurch veranlaßte Anklage gegen
glücklicheren Mitbewerber Murena fruchtlos blieben, ſo gela
ihm dafür das Conſulat im J. 51 in Gemeinſchaft mi
Marcellus zu erhalten. Mäßigung und Nachgiebigkeit zeid
ihn dabei vor ſeinem Amtsgenoſſen aus [2], und je weni
früher ſich der einen oder der andern der mit einander ſt
den Partheien angeſchloſſen hatte, deſto mehr trug er beim
bruch des Bürgerkriegs Bedenken, ſeine Partheiloſigkeit
geben, obwohl ihn die Sorge wegen des Ausgangs nicht
bekümmerte und niederdrückte, und die Furcht den Cäſar
leidigen, ihn bewog, den von demſelben angeordneten Ver
lungen des Senats zu Rom im April des J. 49 beizuw
Nach ſeiner Rückkehr aus Aſien hatte ihm Cäſar die Verwa
der Provinz Achaia übertragen, und Sulpicius war nac
der Abreiſe deſſelben nach Afrika dahin abgegangen. Die Gr
welche ihn zur Annahme dieſer Stelle beſtimmten, nennt
die gerechteſten. Sulpicius aber ſcheint genöthigt geweſ
ſein, Manches zu thun und geſchehen zu laſſen, oder zu
gen, was er ſeiner Würde nicht für angemeſſen hielt, und
ihn unzufrieden und misvergnügt machte. Ihn deswege
beruhigen, iſt der Zweck der beiden Briefe, welche Cicero
lange nach ſeiner Ankunft in Griechenland an ihn geſchrieb
haben ſcheint. Daß Servius Alles, was geſchehen ſei, vo
geſehen, und davor gewarnt, daß die Gewarnten durch
Thorheit zu Grunde gegangen, und daß Servius nach den
theil ſowohl des Cäſar als ſeiner Mitbürger überhaupt fü
Muſter von Unbeſcholtenheit, Einſicht und Würde geh
werde, ſoll ihm ſeine Lage erleichtern [3]. Die Entfernung
den Seinigen aber müſſe ihm um ſo erträglicher ſein, da e

---

[1] Cic. off. II, 19, 65.

[2] fam. IV, 3, 1 Ipse adfui primis temporibus tui consulatus, q
accuratissime monuisti senatum, collectis omnibus bellis civilibus, u
illa timerent, quae meminissent, et scirent, quum superiores —
crudeles fuissent, quicunque postea rempublicam oppressisset an
multo intolerabiliorem futurum etc.

[3] fam. IV, 3, 2.

Gaſtfreund des Cicero [1], und der Patrenſer Lyſo, an deſſen Schickſal Cicero nicht blos als Gaſtfreund ſondern auch als vormaliger Partheigenoſſe [2] Antheil nimmt, und dem er nicht lange zuvor erſt mit Hülfe anderer Freunde deſſelben die Verzeihung des Cäſar ausgewirkt hatte [3]. Indem er ihn dem Sulpicius empfiehlt, hofft er namentlich auch einem von dem verbannten C. Memmius [4] adoptirten Sohne des Lyſo deſſen Erbſchaft zu ſichern [5].

Zwei Empfehlungsſchreiben des Cicero endlich haben es mit den Angelegenheiten des L. Meſcinius Rufus zu thun, welcher der Quäſtor deſſelben in Cilicien geweſen war. Das Vertrauen freilich, was Cicero damals auf ihn ſetzte, war nicht groß. Er tadelt ihn wegen Leichtſinn, Wolluſt und Eigennutz [6], und trägt daher auch Bedenken, ihn bei ſeinem Abgang als Stellvertreter zurückzulaſſen. Auch Meſcinius aber, der etwas ſpäter als Cicero die Provinz verließ, glaubte Urſache zu haben, ſich über ihn zu beſchweren, und es ſcheinen darüber in den nächſten Monaten nach der Rückkehr Ciceros zu Anfang des J. 49 mehrere Briefe zwiſchen beiden gewechſelt worden zu ſein.

Nach der Lex Julia nämlich durfte die Rechnungsablegung, welche dem Statthalter und ſeinem Quäſtor oblag, nicht auf die Rückkehr derſelben nach Rom verſchoben werden, ſondern mußte ſofort in der Provinz ſelbſt geſchehen. Die Rechnungen ſelbſt aber wurden in drei Exemplaren angefertigt, und zwei derſelben zwei Städten der Provinz zur Aufbewahrung anvertraut, das dritte dagegen in dem Aerarium zu Rom niedergelegt. Dieſes Geſchäft nun war vom Cicero nicht perſönlich, ſondern durch einen Schreiber beſorgt worden, welchem Meſcinius ſeinen Bruder oder Vatersbrudersſohn M. Mindius beigeſetzt hatte, und das ihm von jenem Schreiber überbrachte Exemplar der Rechnung hatte Cicero noch vor der Ankunft des Meſcinius in Rom dem

---

[1] fam. XIII, 25 magnis meis beneficiis ornatus in consulatu meo.

[2] fam. XIII, 19, 1 Lyso fuerat in nostra causa nostrisque praesidiis.

[3] Dies ſcheint erſt geſchehen zu ſein, nachdem Sulpicius ſchon in ſeine Provinz abgegangen war. fam. XIII, 19, 2. 3. Vgl. XIII, 24, 1. 2.

[4] Memmius hatte ſich das Bürgerrecht in Paträ ertheilen laſſen.

[5] fam. XIII, 19, 2 ut ejus ipsius hereditatis jus causamque tueare. Vgl. noch über Lyſo: fam. XVI, 4, 1. 2. 5, 1. 9, 3.

[6] ad Att. VI, 3, 1. 4, 1. 7, 1.

Aerarium überliefert, wobei er ſich um ſo weniger bedachte, da dieſelbe Rechnung auch in den Städten Apamea und Laodicea niedergelegt war. Mescinius jedoch hatte ſich gerade darüber beklagt, und folgende Beſchwerden namentlich angeführt, welche vom Cicero in einem Antwortsſchreiben [1] darauf widerlegt werden. 1) Valerius ein römiſcher Einwohner der Provinz hatte eine Geldbuße an den Staat zu entrichten und darüber Bürgen geſtellt. Er ſcheint nun zugleich eine Schuldforderung an den Voluſius gehabt und deshalb gewünſcht zu haben, es möchte die Geldſtrafe, welche er nicht im Stande war ſofort zu bezahlen, auf Rechnung des Voluſius geſetzt werden. Sachkundige Männer hatten dies jedoch für unzuläſſig erklärt, da die Bürgen des Valerius vielmehr gehalten ſeien, für ſeine Schuld zu haften, und Cicero hatte zuletzt einen anderen Ausweg getroffen, wobei er ſich eben ſo des Voluſius wie der Bürgen des Valerius angenommen haben will. Er hatte nämlich die Erſtattung der Schuld des Valerius großentheils ſelbſt übernommen und den Reſt in die Rechnungen ſetzen laſſen [2]. Mescinius war jedoch damit wenig zufrieden, und behauptete, Cicero habe dies Alles ſeinem Schreiber überlaſſen [3]. — 2) Auf Veranlaſſung des Pompejus hatte Pompejus eine Summe Geldes in einem Tempel niedergelegt, und ebendaſelbſt auf Verlangen des Cicero Mescinius, und dieſes Geldes hatte ſich ſpäter Pompejus bedient, eben ſo wie Seſtius des von dem Mescinius niedergelegten [4]. Allem Anſchein nach fürchtete Mescinius deshalb zur Verantwortung gezogen zu werden, und hatte darum dem Cicero vorgeworfen, daß nicht hinzugefügt worden, er habe das Geld auf Geheiß deſſelben niedergelegt. Deſſen jedoch, entgegnet dieſer, bedürfe es gar nicht, da es nicht an Zeugniſſen darüber fehle, wem das Geld gegeben und nach welchem Senatsbeſchluß und

---

[1] fam. V, 20.

[2] Die Summe belief ſich auf HS XIX, nicht wie Mescinius angegeben hatte auf HS XXX. Uebrigens iſt die Stelle immer noch nicht recht deutlich Die Worte des Cicero ſind §. 3 Erat enim curata nobis pecunia Valerii mancipis nomine: ex qua reliquum quod erat, in rationibus retuli. S. Manut. z. d. St u. Erneſti Clav. v. manceps.

[3] Eben dieſer Schreiber M. Tullius war jedoch vom Mascinius bei dem Rechnungsabſchluß ganz unabhängig geweſen, totum enim scribam meum tibi tradidi §. 2.

[4] Vgl. Caes. B. C. III, 32.

auf welche Briefe des Mescinius und Cicero es dem Seſtius überliefert worden ſei [1]. — 3) Auch darüber glaubte ſich Mescinius beſchweren zu müſſen, daß Cicero die Anträge wegen Vertheilung von Belohnungen aus der Staatscaſſe, ohne ihn darüber zu befragen, gemacht habe. Cicero erwidert hierauf, daß er nur Kriegstribunen, Präfecten und Contubernalen dazu empfohlen habe. Indeſſen würde es ihm kaum vergönnt geweſen ſein, die Ankunft des Mescinius dazu abzuwarten, da dieſe Vorſchläge in den nächſten 30 Tagen nach der Rechnungsablegung gemacht werden müßten. Es ſei ihm unangenehm, wenn dem Mescinius dadurch eine Gelegenheit ſich Anderen gefällig zu bezeigen, entzogen worden ſei. Centurionen jedoch und Contubernalen oder Kriegstribunen zu Belohnungen zu empfehlen, ſei es immer noch Zeit, da dieſe Art von Empfehlungen an keine beſtimmte Zeit gebunden ſeien. — 4) Wie Cicero die Summe von 2200000 Seſtertien [2], ſo ſcheint Mescinius 100000 Seſtertien auf eigne Rechnung bei den Steuerpächtern in Epheſus niedergelegt zu haben. Er war deshalb nicht ohne Sorgen und hatte dem Cicero deshalb auf deſſen Rückreiſe von Myrina aus geſchrieben. Dieſer hatte nicht unterlaſſen, ihm darauf zu antworten, das Geſchehene aber, bemerkt er, habe damals nicht mehr zurückgenommen werden können, auch liege, wenn anders ein Fehler begangen worden ſei, die Schuld nicht an ihm ſondern an dem Bruder des Mescinius und ſeinem Schreiber Tullius (§. 8). Müſſe übrigens Cicero den Verluſt einer weit größeren Summe ertragen, ſo werde Mescinius um ſo leichter ſeine 100000 Seſtertien verſchmerzen können.

Beide ſcheinen ſich übrigens bald mit einander verſtändigt [3] und Mescinius hierauf den Cicero auf ſeiner Reiſe zum Pompejus begleitet zu haben [4]. Zu den eifrigeren Anhängern deſſelben ſcheint Mescinius nicht gehört zu haben [5], und es hatte vielleicht beſondere Gründe, daß Cäſar ihm nicht geſtatten wollte,

---

[1] fam. V, 20, 5.

[2] fam. V, 20, 9 HS XXII, was ad Att. XI, 1 HS bis et vicies. Cicero bemerkt dabei fam. V, 20, 9, es ſei dies alles Geld geweſen, quae ad se salvis legibus pervenisset.

[3] Daß mehrere Briefe deshalb gewechſelt wurden: fam. V, 20, 1.

[4] fam. V, 19, 2. [5] fam. V, 21, 2.

nach Rom zurückzukehren, obwohl ihm der Aufenthalt in Italien nicht verwehrt war [1]. Cicero hält für nöthig, ihn deshalb in einem einige Zeit vor dem Ausgang des afrikaniſchen Krieges an ihn geſchriebenen Briefe [2] zu tröſten. Zu den Briefen, welche Cicero um ſeinetwillen an den Sulpicius ſchreibt, war die Veranlaſſung in einer Erbſchaft gegeben, welche ihm von M. Mindius, dem vorhin erwähnten Bruder deſſelben, welcher zuletzt in Elis gelebt hatte, hinterlaſſen worden war [3]. Um jeden Einſpruch gegen die Rechte des Mescinius möglichſt zu erſchweren, wird Sulpicius gebeten, die Gegner des Mescinius, da derſelbe Senator ſei, nach Rom zu weiſen, zu welchem Ende Cicero noch für ein Schreiben des Conſuls Lepidus geſorgt hatte, welches dem Sulpicius jede Bedenklichkeit deshalb benehmen ſollte. In einem früheren Briefe fügt Cicero, indem er dem Sulpicius für die dem Mescinius erwieſene Gunſt dankt, noch zwei Bitten hinzu: 1) er möge dafür ſorgen, falls eine Bürgſchaft nöthig ſein ſollte, daß fernere Forderungen in dieſer Angelegenheit nicht gemacht würden [4], und 2) da die Erbſchaft in Gegenſtänden beſtehe, welche Oppia die Gattin des Mindius, auf die Seite gebracht habe, dieſelbe vermögen, nach Rom zu gehen [5].

Wie Servius Sulpicius ſo war auch L. Papirius Pätus während des Bürgerkriegs partheilos geblieben. Er war jedoch Epikureer [6] und hatte niemals bedeutenden Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten genommen. Mit Cicero war er durch alte Freundſchaft verbunden. Der Tod ſeines Bruders Sex. Claudius hatte ihn in den Beſitz einer, wie es ſcheint, nicht unanſehnlichen Bücherſammlung geſetzt, welche aus griechiſchen wie lateiniſchen Werken beſtand, und mit welcher er ſofort dem Cicero ein Geſchenk machte [7]. Seine Freude darüber nicht verhehlend, trägt dieſer hierauf dem Attikus auf, dieſelbe in Empfang zu nehmen und ſorgfältig darüber zu wachen, daß nichts davon verloren gehe.

---

[1] Ibid. §. 5. [2] fam. V, 21. [3] fam. XIII, 26, 2.
[4] amplius eo nomine non peti fam XIII, 28, 2.
[5] quemadmodum ea mulier Romam perducatur.
[6] fam. IX, 25, 2.
[7] im J. 60 v. Chr. ad Att. I, 20, 7. II, 1, 12.

Unter den Briefen des Cicero an den Pätus ſind zuerſt zwei ohne beſtimmte Zeitangaben [1]. Pätus glaubt den rhetoriſchen Ausdruck des Cicero (verborum fulmina) nicht nachahmen zu können. Cicero läugnet dies, und bemerkt zugleich, es ſei ein Unterſchied, was man ſchreibe. In Briefen pflege man ſich nur alltäglicher Worte zu bedienen [2]. Sein Geſchlecht, heißt es an einer anderen Stelle, möge Pätus nicht blos plebejiſch nennen, die plebejiſchen Mitglieder deſſelben hätten ihm die wenigſte Ehre gemacht, was durch Beiſpiele aus der Geſchichte der Papirier erläutert wird. Pätus möge alſo zu den Patriciern zurückkehren [3]. Eben ſo ſcherzt Cicero über eine Aeußerung des Pätus, daß er die Freiheit der Rede liebe, indem er ihm vorhält, daß er dann den Stoikern, ſeinen Gegnern, Recht gebe, welche auch unſittliche Ausdrücke nicht ſcheuten. Seine Meinung ſei dies nicht; er beobachte lieber die Scheu des Platon [4].

Während Cicero ſich in Cilicien befand, hatte Pätus, über ſeine Kriegsthaten ſcherzend, ihm einen Brief voll Rathſchläge für den Krieg geſchrieben. Cicero antwortet auf dieſelbe Weiſe [5], und beauftragt ihn zugleich, ſich des M. Fabius anzunehmen, der zu ihm nach Cilicien gekommen war, und deſſen Bruder Q. Fabius ein beiden zugehöriges Grundſtück bei Herkulanum ohne ſein Vorwiſſen zum Verkauf ausgeboten hatte [6].

Pätus gehörte nicht zu den Eiferern für die Freiheit. Die Laune, um derentwillen ihn Cicero mit dem Granius, Craſſus, Sallius und Lucilius vergleicht, hatte ihn auch unter Cäſars Herrſchaft nicht verlaſſen. Indem Cicero ſeine Liebenswürdigkeit erkennt, rühmt er vorzüglich ſeine Scherzreden [7], und betheuert, Niemanden zu kennen, der ihm an kräftigem Witz gleichkomme. Pätus war nicht weniger als Cicero der Freund des Balbus, und rieth dem Cicero ſelbſt, ſtatt ihn zur Zurückgezogenheit von öffentlichen Angelegenheiten zu ermahnen, vielmehr

---

[1] fam IX, 20. 21. [2] fam. IX, 21, 1.

[3] Quare ad patres censeo revertare, plebeji quam fuerint importuni vides IX, 20, 3.

[4] fam. IX, 20, 5. Vgl. de off. I, 35, 128.

[5] fam. IX, 25, 1. [6] Ibid. §. 2 u. 3.

[7] non Attici, sed salsiores, quam illi Atticorum, Romani veteres atque urbani sales. fam. IX, 15, 2.

zur Mäßigung ſeiner republikaniſchen Geſinnungen [1]. Er hielt ihm das Beiſpiel des Catulus vor, und war nicht für einen Hauskauf in Neapel, wozu Cicero geneigt war, um nicht in Rom ſein zu dürfen. Cicero trägt kein Bedenken, ihm hierauf ganz offen zu antworten. Der Aufenthalt in Rom, wo er früher am Steuer geſeſſen habe, und jetzt in den unterſten Räumen kaum Platz finden könne, ſei ihm unangenehm; auch würden der Senatsbeſchlüſſe, wenn er entfernt ſei, deswegen nicht wenigere ſein, da dem Senat nur vergönnt werde, gut zu heißen, was Andere zuvor beſchloſſen hätten, und ihm ſelbſt der Fall wohl vorgekommen ſei, daß Fürſten, die ihm gänzlich unbekannt geweſen, ihm dafür gedankt hätten, daß er ihnen den königlichen Titel ertheilt habe [2]. Nur ſo lange könne er ſich entſchließen, in Rom zu bleiben, als Cäſar daſelbſt gegenwärtig ſei, ſobald ſich derſelbe entfernt habe, werde er ſich zu den Leckerbiſſen des Pätus begeben [3]. Habe er ein Haus in Neapel, ſo werde er kaum in 10 Tagen ſo viel Aufwand machen, als das Aufwandgeſetz des Cäſar für einen einzigen geſtatte. Außerdem werde er ſeinen Aufenthalt bei dem Pätus nehmen. Die Hoffnung indeſſen, das Haus des Sulla an ſich zu bringen, gebe er noch nicht auf; Pätus möge es nur mit Sachverſtändigen beſichtigen [4].

Männer wie Pätus waren vor Allen geneigt, das gegenwärtige Benehmen des Cicero gut zu heißen. Er hatte nicht Urſache, mit den Verordnungen Cäſars durchgehends zufrieden zu ſein. Das Schuldgeſetz deſſelben hatte ihm manche Nachtheile verurſacht [5] und Meſſungen, welche auf Cäſars Befehl auf dem Gebiet von Veji und Capena veranſtaltet wurden, ſchienen ihm neue Beſchränkungen ſeines Güterbeſitzes zu drohen [6]. Der Rath jedoch, Cicero möge fortwährend auf Cäſars und ſeiner Freunde Gunſt bedacht ſein, wird öfters wiederholt [7], Cicero aber hofft ſelbſt bei der gegenwärtigen Unfreiheit auf ähnliche Weiſe wie

---

[1] Quod autem — purgas, te non dissuasorem mihi emptionis Neapolitanae fuisse, sed auctorem moderationis urbanae, neque ego aliter accepi. IX, 15, 3. [2] fam. IX, 15, 4.

[3] ad fungos me tuos conferam IX, 15, 5. Vgl. Horat Sat. II, 4, 20 u. daſ. Wüſtemann.

[4] Dieſes Haus lag alſo wohl in Neapel. fam. IX, 15, 5.

[5] fam. IX, 18, 4. [6] IX, 17. [7] fam. IX, 16.

emals die Weiſen zu Athen und Syrakus ſeine Würde zu haupten.

Uebrigens iſt es als ſuche Cicero in ſeinem Verkehr mit ätus durch Luſt und Scherz ſich jede trübe Erinnerung zu ver-eiben. Seinen Umgang mit dem Hirtius und andern Freun-n des Cäſar, welche unter ſeiner Leitung Redeübungen hielten, rgleicht er mit der Schule des Dionyſius in Korinth. Beſſer eilich möchte es geweſen ſein, zu ſterben, doch dies könne man mer noch. Komme Pätus nach Rom, ſo werde er ihn zum aterlehrer in ſeiner Schule machen [1]. Der Nothwendigkeit, n Cicero anſtändig zu bewirthen, ſchreibt derſelbe in einem deren Briefe, werde er durch die Verſicherung, daß Balbus it einer kärglichen Mahlzeit zufrieden geweſen, nicht entgehen nnen, ſei es daß dem dadurch ſehr Befriedigten die Unterhal-ng oder die Leckerbiſſen des Pätus ſo ſehr gefallen hätten [2]. n Beziehung auf ſeine eigne Tafel freilich geſteht er, daß die-lbe der Tafel Anderer z. B. des Hirtius ſehr nachſtehe, daß es gewagt habe, den Hirtius mit einer Mahlzeit ohne Pfau bewirthen, und daß ſein Koch von den auf der Tafel des rtius vorkommenden Genüſſen nur die heiße Suppe habe chahmen können [3]. — Nachdem er dem Pätus ſchon lange nen Beſuch verſprochen hat, will er, auf ſeinem Cumanum an-kommen, ſein Verſprechen endlich erfüllen. Er hört zwar, ß Pätus zu Bette liege, weil er das Podagra habe, hofft er, der Koch deſſelben werde wenigſtens keine Gliederſchmer-n [4] haben.' Eben ſo giebt die Beſchreibung eines Gaſtmahls im Volumnius Eutrapelus [5], bei welchem auch Attikus und rrius, die Freunde des Pätus, zugegen geweſen ſein ſollen, m Cicero Gelegenheit, ſeine den Zeitumſtänden angepaßte Le-nsweisheit zu entwickeln.

Zu denjenigen der Freunde Ciceros, welche zugleich mit ihm n Kriege Theil genommen, nach der Schlacht bei Pharſalus er die Waffen niedergelegt hatten, gehörte vor Allen M. Te-

---

[1] fam. IX, 18. [2] fam. IX, 19.
[3] fam. IX, 20. [4] arthriticum.
[5] fam. IX, 26. Miraris, tam exhilaratam esse servitutem nostram? , 1. Convivio delector; ibi loquor, quod in solum, ut dicitur, et ge-tum in risus maximos transfero 26, 2.

rentius Varro. An Berührungspuncten zwiſchen beiden hatte es auch früher nicht gefehlt [1]. Attikus war ihr gemeinſchaftlicher Freund, die Philoſophie des Akademikers Antiochus hatte den Varro noch mehr als den Cicero angezogen [2], und wenn auch Varro ſpäter zur ſtoiſchen Schule übertrat [3], und die Art ſeiner Studien von der des Cicero ſehr verſchieden war [4], ſo lag doch ſchon in dem beiden gemeinſamen Eifer für die Wiſſenſchaften ein Bindemittel. Während der clodianiſchen Händel war Varro auf Cicero's Seite geweſen und hatte zur Zurückrufung deſſelben beigetragen [5]. Als Legat des Pompejus in Spanien, war er im J. 49 in den Bürgerkrieg hineingezogen worden, und hatte ſich zum Pompejus nach Macedonien begeben, nachdem ihn Cäſar, zu welchem er perſönlich nach Corduba kam [6], genöthigt hatte, ſeine Truppen zu übergeben, befand ſich jedoch während des Treffens bei Pharſalus mit Cato und Cicero in Dyrrhachium [7] und kehrte von da nach Italien zurück. Hier ſcheint er anfangs in einer nicht weniger ungewiſſen Lage als Cicero geweſen zu ſein, und namentlich durch Antonius auf ſeinem Landgut bei Caſinum eine unfreundliche Behandlung erfahren zu haben [8]. Von Cäſar erhielt er übrigens, noch ehe Cicero nach Rom zurückgekehrt war, die geſuchte Verzeihung, und die Sammlung und Ordnung der Bibliotheken, welche ihm Cäſar übertragen haben ſoll [9], ſo wie die Studien, denen er ſich gegenwärtig ganz hinzugeben ſchien, zogen ihn völlig von öffentlichen Angelegenheiten ab. Cicero hofft, indem er ſogleich nach ſeiner Rückkehr an den Varro ſchreibt, daß die Gleichheit ihres Schickſals [10] und ihres Eifers für die Wiſſenſchaften eine noch größere Annäherung herbeiführen werde [11], und kündigt ihm einen Beſuch auf ſeinem Landgute an [12]; auch wurde vom Varro ſofort das Werk de lingua Latina begonnen, welches dem Cicero

---

[1] Cic. Acad. post. I, 1, 1. [2] Acad. I, 3, 12.

[3] O. Müller Praef. ad Varr. de L. L. p. V u. VI.

[4] Wie Cicero ſelbſt darüber urtheilte: Acad I, 3, 9. 7, 26. Brut. 56, 205. Philipp. II, 41, 105.

[5] ad Att. III, 15, 1. 3. 18, 1. IV, 2, 5.

[6] Caes. B. C II, 20. [7] Cic. de divin. I, 33, 68.

[8] Philipp. II, 40, 103. 51, 105. Fragm. p. 470.

[9] Sueton. Caes. 44. [10] fam. IX, 5, 2. 6, 2. 3.

[11] fam. IX, 1, 2. 2, 5. 3, 2. [12] fam. IX, 4. 3, 2. 6, 4.

widmet werden ſollte [1]; dem von Cicero gewünſchten vertrau-
heren Verkehr aber ſcheint vor Allem die Verſchiedenheit des
)arakters beider im Wege geſtanden zu haben [2]. Die Bücher
i lingua Latina wurden vor dem Tode des Cicero gar nicht
llendet, Cicero ſelbſt ſcheint mit der Größe und Ausdehnung
:ſes Werkes ſo wenig als mit den philoſophiſchen Anſichten
s Varro genau bekannt geweſen zu ſein [3], und die Vorſicht,
it welcher Cicero, als es ſich um die Dedication der zweiten
sgabe der Akademika handelte, in ſeinen Briefen an den Atti-
s ſich über ihn ausdrückt, und die Aengſtlichkeit, mit wel-
:r er nach der Aufnahme fragt, welche derſelbe muthmaßlicher
eiſe ſeinem Buche widerfahren laſſen werde, beweiſt, wie ſehr
dem ohne Zweifel etwas rauhen und abſtoßenden Weſen des
arro Anſtoß zu geben fürchtete [4]. Auch ſcheint Varro eine
ößere Zurückgezogenheit vorgezogen und auf die Gunſt der
reunde Cäſars, unter denen ihm übrigens Balbus und Oppius
hr ergeben waren [5], weit weniger Werth gelegt zu haben [6].

Dem Varro an gelehrten Kenntniſſen ſehr nahe ſtehend,
id dem Cicero vielleicht noch mehr als dieſer befreundet war
: Nigidius Figulus. Als den Mitſchuldigen des Catilina der
roceß gemacht wurde, gehörte derſelbe zu den Senatoren,
elche das Protokoll darüber aufzunehmen hatten [7]. Später als
r Proceß des aus Macedonien zurückkehrenden C. Antonius
vorſtand (am Ende des J. 60 v. Chr.) ſcheint er Volkstribun
)er Aedilis curulis geweſen zu ſein [8]; als Prätor aber verfocht
zugleich mit Andern im J. 58 die Sache des Cicero [9]. Beim
usbruch des Bürgerkriegs hatte Nigidius Figulus kein Beden-

---

[1] Müller p. IV. [2] Müller p. VI.

[3] Müller p. V. Auch ad Att. XIII, 19 u. fam. IX, 8 hält er den
arro für einen Anhänger des Antiochus. Dabei freilich nicht zu überſe-
n, daß Antiochus viel von den Stoikern angenommen hatte. Acad. pr.
; 21, 67. 43, 132.

[4] Est, ut scis, *δεινὸς ἀνήρ· τάχα κεν καὶ ἀναίτιον αἰτιόφτο* ad Att.
V, 25, 3. [5] fam. IX, 6, 1.

[6] Cicero glaubt ſich wegen ſeines Umganges mit ihnen entſchuldigen
müſſen fam. IX, 6, 2. 7, 1.

[7] pr. Sulla 14, 42. Plutarch. num seni resp. sit gerenda c. 27.

[8] ad Att. II, 2.

[9] ad Q. fr. I, 2, 5, 15. fam. IV, 13 extr. tuorumque tristissimo
eo tempore meritorum erga me memoriam conservabo.

ken getragen, ſich dem Pompejus anzuſchließen [1] und demſelben über das Meer zu folgen. Wie lange er auf der Seite deſſelben und ſeiner Parthei kämpfte, iſt nicht bekannt, die Verzeihung des Cäſar aber und die Erlaubniß zur Rückkehr zu erhalten, wurde ihm ſehr erſchwert. Seine Beſchäftigungen mit etruskiſcher Divinationslehre und damit verwandte Studien deuten auf einen ernſten Charakter [2] und ſcheinen ihm zu einem eifrigen Feſthalten an dem Beſtehenden und Herkömmlichen beſtimmt zu haben. Die Lage des im Exil Lebenden, aus welchem er nicht zurückkehren ſollte [3], ſcheint ziemlich hoffnungslos geweſen zu ſein, als ihn Cicero durch einen Brief zu tröſten ſuchte. Seit längerer Zeit ſchon, heißt es darin, habe er dem Figulus ſchreiben gewollt, aber ſelbſt der Hülfe und des Troſtes bedürftig, habe er ſich geſcheut, einen Brief an ſeinen Freund gelangen zu laſſen, ohne das Schickſal deſſelben dadurch erleichtern zu können. Wie wenig er auch über Ungunſt des Cäſar klagen dürfe, ſo ſei dennoch der Kummer nicht gering, welchen er über die Trennung von ſeinen Freunden und über das Schickſal derſelben, ſo wie über ſeine eigne That- und Machtloſigkeit empfinde. Früher der bereitwilligſte Vertheidiger auch unbekannter oder verbrecheriſcher Perſonen, könne er jetzt dem Gelehrteſten und Unbeſcholtenſten ſeiner Freunde nichts nützen. Die Geiſtesgröße und die Studien des Figulus würden für ihn immer der beſte Troſt ſein. Die Hoffnung dürfe derſelbe indeſſen nicht aufgeben. Wenn auch Cäſar vorläufig noch nicht geneigt ſei, ihm zu verzeihen, aus Furcht in dieſem Falle zu Vielen verzeihen zu müſſen, ſo ſeien doch die Freunde deſſelben und die öffentliche Meinung dem Figulus nicht ungünſtig. An ſeiner eignen Bereitwilligkeit ihm beizuſtehen aber möge Figulus nicht zweifeln.

Außer Varro und Nigidius Figulus hatte der ebenfalls durch nicht gewöhnliche wiſſenſchaftliche Bildung ausgezeichnete A. Cäcina auf der Seite des Pompejus geſtanden. Abgeſehen von der Frage, ob derſelbe mit dem früher von Cicero vertei-

---

[1] ad Att. VII, 24.

[2] Müller Etrusker Th. II. S. 34. Cicero nennt ihn fam. IV, 13, 3 unus omnium doctissimus et sanctissimus.

[3] Euseb. Chron. ad Olymp. 184 (ann. a. Chr. 44) und die übrigen im Onom. Tull. angeführten Stellen.

digten Cäcina für Eine Perſon zu halten ſei [1], geht aus den von Cicero an ihn geſchriebenen Briefen hervor, daß er aus Etrurien gebürtig, hier zu den Vornehmſten und Angeſehenſten gehörte [2], daß ſein Vater, von welchem er in der etruskiſchen Weiſſagekunſt unterrichtet worden ſein ſoll, in nicht weniger vorzüglichem Rufe ſtand [3], und daß ſeine Hoffnungen ſich gegenwärtig beſonders auf den Ruhm ſeiner geiſtigen Vorzüge gründeten [4], obgleich auch die bürgerliche Geltung des Cäcina ein ehrenvolles Zeugniß erhält [5]. Indeſſen wird des Cäcina wegen beſonders thätiger Theilnahme an den dem Bürgerkriege vorausgehenden Staatshändeln nicht gedacht [6], und der Zorn des Cäſar über die dem Pompejus bewieſene Anhänglichkeit würde vielleicht bald zu beſänftigen geweſen ſein [7], hätte nicht Cäcina denſelben durch eine Schrift gereizt, in welcher er ſelbſt geſteht der Schmähungen ſich nicht enthalten zu haben [8]. Freilich ſchreibt er darüber dem Cicero, dieſe Schmähungen ſeien die Summe ſeines Verbrechens, und ſein Schickſal um ſo härter, da eine Thorheit ſonſt nur Verluſt an Ehre bringe, und Fehler in einer Schrift nur ausgeſtrichen zu werden brauchten. Auch ſei ja Niemand ſelbſt unter den von Cäſar Begnadigten geweſen, der ſeiner Parthei nicht den Sieg gewünſcht und gegen den Cäſar Gelübde gethan habe [9]. Cäſar war indeſſen über die Schrift des Cäcina ſo aufgebracht, daß Cicero in dem erſten der von ihm an dieſen während des afrikaniſchen Krieges geſchriebenen Briefe als Grund, weshalb ihm noch nicht verziehen worden ſei, anführt, daß jeder Andere ſonſt berechtigt ſein werde, dasſelbe zu fordern [10]. Cäcina entſchloß ſich hierauf eine andere Schrift unter dem Titel Querelae zu verfaſſen [11], um dadurch den Cäſar zu beſänftigen, iſt jedoch, nachdem er ſie vollendet hat, ſo beſorgt wegen des Inhalts, daß er dieſelbe durch ſeinen Sohn dem Cicero zur Durchſicht überliefern läßt, um das Nö-

[1] Nach Orelli Onom. Tull. p. 110 iſt dies bedenklich, weil der von Cicero vertheidigte Cäcina damals ſchon wenigſtens ein Alter von 40 Jahren gehabt haben müſſe. Aber der Pompejaner hat ja auch einen erwachſenen Sohn fam. VI, 7, 5 u. a. St. Vgl. beſ. fam. VI, 9, 1. XIII, 66, 1.

[2] VI, 6, 8 u. 9. [3] VI, 3, 3. [4] VI, 5, 3. 6, 8.

[5] VI, 6, 9. [6] Vgl. VI, 6, 2. [7] VI, 5, 3.

[8] VI, 7, 1. 6, 9. Suet. Caes. 75 liber criminosissimus.

[9] VI, 7, 2. [10] VI, 6, 9. 10. [11] VI, 6, 8.

thige daran zu verbessern, bevor sie der Oeffentlichkeit übergeben würde [1]. Gegenstand dieser Schrift scheint die Verblendung derjenigen gewesen zu sein, welche einen verderblichen Krieg der Sorge für einen Frieden vorgezogen hätten, der, wenn auch dem Ehrgeiz der Mächtigen weniger ersprießlich, dem Staate dagegen desto vortheilhafter gewesen sein würde, daß ferner nur Männer wie Cicero [2] und ihm ähnlich Denkende das Beste des Staates richtig zu würdigen gewußt, und daß endlich die Tugenden des Cäsar Jedem, dem der Staat und das Vaterland theuer sei, die aufrichtigste Bewunderung abnöthigten. Alle Umstände, schreibt ihm übrigens Cicero, deuteten sicherer als jede Weissagung darauf hin, daß Männer wie Cäcina nicht lange mehr ihrem Schicksal überlassen werden könnten. Die Lage desselben dünke ihn täglich besser zu werden, und er selbst werde seinen ganzen Einfluß auf den Cäsar sowohl als auf dessen Freunde dazu verwenden [3].

In der Absicht, hier die Entscheidung zu erwarten, hatte sich Cäcina nach Sicilien begeben. Es war ihm jedoch für den Aufenthalt daselbst der Anfang des folgenden Jahres als letzter Termin gesetzt worden [4], und er hatte hierauf durch seinen Freund Largus den Cicero bitten lassen, ihm eine Verlängerung seines Aufenthalts auszuwirken. In Abwesenheit des Cäsar hatten Balbus und Oppius eine beifällige Erklärung gegeben [5], Cicero aber noch seine Empfehlung bei dem, wie es scheint, zum Statthalter von Sicilien ernannten T. Furfanius Postumus versprochen [6]. So wurde Cäcina, der schon daran dachte, nach Asien zu gehen [7], vermocht, den Ausgang seiner Sache in Sicilien abzuwarten, und Cäsar scheint nicht lange nachher zur Rückkehr desselben seine Einwilligung gegeben zu haben [8].

Ein anderer der Freunde des Pompejus, der unter Cicero's Mitwirkung die Erlaubniß zur Rückkehr erhielt, war T. Ampius Balbus. Eine dem Pompejus seit früherer Zeit bewiesene An-

---

[1] VI, 7. [2] VI, 7, 3. [3] fam. VI, 5 u. 6.
[4] fam. VI, 8, 1. [5] fam. VI, 8, 1. [6] fam. VI, 9.
[7] fam. VI, 8, 2 ad reliquias Asiaticae negotiationis. — fam. XIII, 66 ein Empfehlungsschreiben für den Cäcina, vielleicht um seine Reise nach Asien zu unterstützen.
[8] Bell. Afric. 89.

hänglichkeit [1] hatte dazu beigetragen seinen Eifer für die Sache desselben auch nach dem Ausbruche des Bürgerkriegs zu vermehren. T. Ampius hatte sich nicht blos der gegen Cäsar in Italien veranstalteten Werbungen thätig angenommen [2], sondern hatte auch nach der Schlacht bei Pharsalus durch Beschlagnahme der Tempelschätze von Ephesus den Widerstand fortgesetzt [3], bis ihn, wie es scheint, die Nachricht vom Tode des Pompejus bewog, die Waffen niederzulegen. Dieser in dem Bürgerkriege bewiesene Eifer mochte seine Begnadigung erschweren und persönliche Feinde unter den Anhängern Cäsars dazu beitragen [4]. Uebrigens gehörte auch T. Ampius zu den wissenschaftlichen Freunden des Cicero. Er war Geschichtschreiber [5], und wurde als solcher von Sueton im Leben des Cäsar benutzt [6]. Das unter den Briefen an seine Freunde erhaltene Schreiben [7] des Cicero an ihn sollte ihm zu seiner Begnadigung Glück wünschen und zugleich den Eifer herausheben, den Cicero dabei an den Tag gelegt hatte. Er habe, heißt es darin, nicht abgelassen, dem Ampius bei Cäsars Freunden das Wort zu reden, und sei dabei vor Allen vom Pansa und Tullius Cimber unterstützt worden. Der Versicherung des Ersteren zufolge werde die zu seiner Zurückrufung erforderliche Urkunde nicht lange ausbleiben [8]. Ampius hatte in früheren Briefen an den Cicero eine ruhige und standhafte Ergebung in sein Schicksal zu erkennen gegeben, und Cicero will ihm nur um den Kummer seiner Gattin Appuleja und seiner Tochter Ampia zu lindern, seine Begnadigung so bald gemeldet haben. Wissenschaftliche Beschäftigungen, fügt er hinzu, würden am meisten dazu dienen, die gegenwärtigen Umstände weise zu ertragen [9].

---

[1] fam. VI, 12, 4. Vellej. II, 40, 4. T. Ampius begünstigt den Pompejus im J. 63 als Volkstribun und wird von diesem bei seinen Bewerbungen um die Aedilenwürde unterstützt. Schol. Bob. ad orat. pr. Planc. 10, 25. Nach fam. 1, 3, 2 war T. Ampius vor Lentulus Proprätor von Cilicien. [2] ad Att. VIII, 11, B, 2.

[3] Caes. B. C. III, 105. Vgl. Cic. fam. VI, 12, 4.

[4] Man nannte ihn tuba belli civilis. fam. VII, 12, 3.

[5] fam. VI, 12, 5. [6] Suet. Caes. 77.

[7] Frühere nicht erhaltene Briefe waren vorangegangen. fam. VI, 12, 4.

[8] fam. VI, 12, 3. [9] Ibid. §. 5.

Auch der von Cicero früher vertheidigte Cn. Plancius [1] lebte nach der Schlacht bei Pharsalus eine Zeit lang heimathlos in Korcyra. In zwei Briefen [2] sucht ihn Cicero deshalb zu trösten, indem er eine Umänderung seines Schicksals als nahe bevorstehend darstellt [3]. Zugleich ist der erstere derselben die Antwort auf ein Schreiben des Plancius, worin derselbe dem Cicero zu seiner Herstellung und zu seiner zweiten Verheirathung Glück gewünscht hatte.

Ein anderer Freund, dem Cicero Trost einsprechen zu müssen glaubt [4], ist Toranius. Die Gesinnung, mit welcher er sich dem Pompejus angeschlossen hat, scheint der des Cicero verwandt und sein Vertrauen auf die Verzeihung des Cäsar so groß zu sein, daß er ohne dieselbe abzuwarten entschlossen ist, nach Italien zurückzukehren, obgleich dies schon der stürmischen Jahreszeit [5] halber nicht rathsam schien. Cicero dagegen hält es für weiser, die Rückkehr des Cäsar (wahrscheinlich aus dem afrikanischen Kriege) erst abzuwarten [6], und nimmt davon Veranlassung, von der Lage des Staates zu sprechen, welche den Freunden der Republik nur Kummer verursachen könne. Später scheint indessen Toranius in der That zurückgerufen worden zu sein [7].

Vier Briefe an den A. Torquatus schildern, indem sie denselben mit der ungünstigen Lage der Dinge zu trösten suchen, den Zustand, in welchen die ihres Ansehns beraubten Optimaten gerathen waren, mit besonderer Lebendigkeit. Torquatus war während des letzten Consulats des Pompejus Quästor in den Processen wegen Ambitus gewesen [8], war übrigens mit Cicero schon durch die Freundschaft mit Attikus verbunden [9] und hatte zur Zeit der Verbannung desselben sich seiner freundlich angenommen. Daß er den Pompejus nach Griechenland begleitete, wird ad Att. IX, 8, 1 angedeutet. Nach der Schlacht bei

---

[1] Die Verbindung mit ihm dauert noch später fort. fam. XVI, 9, 2.

[2] fam. IV, 14. 15.

[3] si status erit aliquis civitatis IV, 14, 4.

[4] fam. VI, 20. 21.

[5] VI, 20, 1 navigationis longae et hiemalis et minime portuosae periculum.

[6] si recipiet ille se, ad tempus aderis 20, 3.

[7] S. d. im Onom. Tull. angef. St.

[8] Ascon. p. 40.

[9] ad Att. V, 1, 5. 4, 2. 21, 10. VI, 1, 6. VII, 14, 2.

Pharſalus war Athen ſein Aufenthaltsort [1]. Das Wohlwollen des Sulpicius mochte dazu dienen, ihm hier ſein Schickſal zu erleichtern, ſeine Entmuthigung ſcheint jedoch nicht gering geweſen zu ſein [2]. Die vom Cicero an ihn gerichteten Briefe [3] ſcheinen meiſt während des afrikaniſchen Krieges geſchrieben zu ſein. Indeſſen hat Sulpicius, als Cicero den vierten ſchreibt, Athen verlaſſen, und der Krieg, welcher darin erwähnt wird, ſcheint eher der ſpaniſche als der afrikaniſche zu ſein [4]. Jedoch hofft Cicero noch durch Dolabella die Herſtellung des Torquatus bewirken zu können.

Daſſelbe gelang dem Cicero mit dem Trebianus, der, zum römiſchen Ritterſtand gehörig und einer der Erſten deſſelben [5], längere Zeit als Cicero an dem Kriege gegen den Cäſar Theil genommen hatte. Als einer der älteren Freunde des Cicero, deſſen Dienſte derſelbe Urſache hatte anzuerkennen [6], ſcheint er ihm zugleich durch wiſſenſchaftliche Beſchäftigungen nahe geſtanden zu haben [7]. — Hoffnungsloſer iſt dagegen der Brief, welchen Cicero dem T. Fadius Gallus ſchreibt [8], der als Volkstribun ſeine Zurückrufung unterſtützt hatte, und faſt nur eine Ermahnung zu der Standhaftigkeit, welche ihre beſte Stütze in dem Bewußtſein des Verdienſtes und in dem Zuſtand des Staates habe.

In die Zeit der Herrſchaft des Cäſar gehören endlich zwei Briefe des Cicero an den L. Luccejus und ein Brief des Luccejus an den Cicero [9]. Auch Luccejus nämlich, ſo groß auch ſein Eifer für die Sache des Pompejus, der ihn und den Mytilenäer Theophanes über die wichtigſten Entſchließungen zu Rathe zu ziehen pflegte [10], geweſen war, ſcheint noch vor dem Krieg in Afrika die Verzeihung des Cäſar erbeten und erhalten zu ha-

---

[1] fam. VI, 1, 6. 3, 3. [2] fam. VI, 4, 3.

[3] fam. VI, 1—4. [4] fam. VI, 4, 1. 5.

[5] fam. VI, 10, 2 quum omni gradu amplissimo dignissimus, tum certe ordinis tui facile princeps. Daß Trebianus (S. über den Namen Onom. Tull.) röm. Ritter war, folgt auch aus fam. VI, 11, 2.

[6] Seine Herſtellung, ſchreibt ihm Cic. fam. VI, 10, 1, gereicht mir jetzt nicht weniger zur Sorge, quam tibi semper fuerunt casus mei.

[7] VI, 10, 4 u. 5.

[8] fam. V, 18. Vgl. post red. in sen. 8, 21.

[9] fam. V, 13—15. [10] ad Att. IX, 1, 3. Caes. B. C. III, 18.

ben und nach Rom zurückgekehrt zu ſein. Mit Gleichmuth hatte er hier ſein Schickſal zu ertragen geſucht, und den Troſt, deſſen er bedurfte, vorzüglich in den Wiſſenſchaften geſucht, denen er jetzt mehr als jemals zu leben ſchien. Die Briefe indeſſen, welche Cicero und Luccejus einander ſchreiben, haben es mehr mit der Trauer des Erſteren um ſeine Tochter Tullia als mit öffentlichen Angelegenheiten zu thun.

Hielt es übrigens Cicero für weiſe, das Unvermeidliche zu ertragen, und ſuchte er darin nicht blos Troſtgründe für ſeine Freunde ſondern auch Rechtfertigung für ſich ſelbſt, ſo billigte er doch auch nicht das Benehmen derjenigen, welche über dem Beſtreben, den jetzigen Machthabern zu gefallen, die eigne Würde zu ſehr zu vergeſſen ſchienen. Q. Lepta war als praefectus fabrum mit ihm in Cilicien geweſen [1] und ſtand auch ſonſt mit Cicero in freundlichem Verkehr [2]. Ehe Pompejus Italien verläßt, iſt es Lepta, der theils Briefe des Cicero an den Pompejus beſorgt, theils ihn über die Umſtände des Letzteren unterrichtet [3]. Unbekannt iſt, ob Lepta dem Cicero nach Macedonien und Griechenland folgte, die Mittheilungen aber, welche er ihm ſpäter in einem Briefe macht, ſind die vertraulichſten. Er freut ſich, daß der eben vollendete Orator den Beifall des Lepta erhalten habe, empfiehlt das Buch beſonders dem Sohne deſſelben, der den Spruch des Heſiod τῆς δ' ἀρετῆς ἱδρῶτα etc. beherzigen ſoll, ſpricht von der Entbindung ſeiner Tochter Tullia [4], von der erſten Zahlung der Mitgift, welche er von den Geſchäftsführern des Dolabella erwartete, von dem Vergnügen, welches ihm die Wiſſenſchaften und ſein nur von Wenigen beſuchtes Haus gewährten, und antwortet auf die Anfrage, ob geweſene Herolde Decurionen in den Municipien werden dürften, worüber er den nöthigen Beſcheid vom Balbus eingeholt hatte. Dieſelbe Vertraulichkeit auch in einem folgenden Briefe [5], hier aber die Warnung, auf ein Amt in den Dienſten des Cäſar [6] nicht einzugehen. Cäſar werde nur glauben, ſich durch Ertheilung eines

---

[1] ad Att. V, 17, 1. VI, 1, 22. 8, 2. fam. III, 7, 8. V, 20, 4.
[2] fam. IX, 13, 1. 3. XIV, 17. XVI, 4, 4. 23, 2. ad Att. IX, 8, 1.
[3] ad Att. IX, 12, 1. 14, 3. VIII, 3, 7.
[4] fam. VI, 18, 5. [5] fam. VI, 19.
[6] fam. VI, 19, 2. ad Att. XIII, 46, 2.

ſolchen Amtes ein Verdienſt um den Lepta zu erwerben, nicht Lepta Anſpruch an die Dankbarkeit des Cäſar erlangen.

Außer denjenigen, welche ſich der Hülfe des Cicero bedienten, um ſich den Weg zur Rückkehr zu bahnen, werden noch eine Anzahl von Perſonen genannt, welche von Cicero ſeinen Freunden gelegentlich empfohlen werden. T. Antiſtius, der während des Bürgerkriegs Quäſtor in Macedonien geweſen war [1], aber nach der Schlacht bei Pharſalus in Bithynien, wo er damals lebte, von Cäſar die Erlaubniß, nach Rom zurückzukehren, erhalten hatte, war auf dem Wege dahin in Korcyra geſtorben. Den von ihm zum Erben [2] eingeſetzten C. Atejus Capito empfiehlt hierauf Cicero dem Plancus, um ihm zur Beſitznahme der ihm beſtimmten Hinterlaſſenſchaft behülflich zu ſein. — Beim M. Brutus [3] verwendet er ſich für den M. Varro, der zu ihm als Quäſtor in ſeine Provinz geht [4], für die Arpinaten [5], den Q. Fufidius [6], für den L. Caſtronius Päus aus Luca [7] und für den römiſchen Ritter L. Titius Strabo [8], beim Allienus in Sicilien für die Söhne des C. Avianus Flaccus [9] und für ſeinen Gaſtfreund Demokritus aus Sicyon [10], beim Servilius Iſaurikus in Aſien für ſeinen Gaſtfreund Andro in Laodicea [11], für den C. Curtius Mithras, einen Freigelaſſenen des Poſtumius zu Epheſus [12], für den T. Ampius Menander, einen Freigelaſſenen des T. Ampius Päus [13], für den T. Aguſius [14] und für die Cärellia [15].

---

[1] fam. XIII, 29, 3. [2] dimidia parte et tertia §. 4.
[3] während derſelbe das dieſſeitige Gallien verwaltete.
[4] fam. VIII, 10. [5] XIII, 11. [6] XIII, 12.
[7] fam. XIII, 13. [8] XIII, 44. [9] fam. XII, 79.
[10] XII, 78. [11] fam. XIII, 67.
[12] fam. XIII, 69. [13] XIII, 70.
[14] XIII, 71 comes meus fuit illo miserrimo tempore et omnium itinerum etc. socius.
[15] XIII, 72 necessariae meae rem, nomina, possessiones Asiaticas.

XXXIV. Abſchnitt.

Reden für den M. Marcellus, Q. Ligarius und Dejotarus.

Als die einzigen Denkmähler der öffentlichen Thätigkeit des Cicero während der Herrſchaft des Cäſar erſcheinen die Reden für den M. Marcellus, Q. Ligarius und Dejotarus [1]. Indeſſen fehlte viel, daß dadurch eine eifrigere und bedeutendere Theilnahme an den Staatsangelegenheiten ſelbſt bekundet wurde. Die Aechtheit der Rede für den Marcellus vorausgeſetzt, enthielt dieſelbe doch nichts Anderes als eine im Senat ausgeſprochene Dankſagung für die Erlaubniß der Rückkehr, welche Cäſar dem Wunſche des Senats gemäß dem Marcellus gegeben hatte, für den Ligarius und Dejotarus aber zu ſprechen, wurde Cicero nur durch die Anklagen vermocht, welche gegen den Einen wie gegen den Andern beim Cäſar erhoben worden waren.

M. Claudius Marcellus, von welchem als Conſul des J. 51 die Zurückrufung des Cäſar aus Gallien zur Sprache gebracht worden war, noch ehe ſich Pompejus dafür erklärt hatte, war nach der Schlacht bei Pharſalus nach Mytilene gegangen, wo er ſeitdem in freiwilliger Verbannung lebte. Den hier ſein Schickſal mit Faſſung Ertragenden und durch wiſſenſchaftliche Beſchäftigungen Erleichternden hatte M. Brutus, nach ſeiner Ausſöhnung mit Cäſar im Begriff nach Rom zurückzukehren, geſehen und in ſeinem Exil glücklich geprieſen, Cäſar aber unbeachtet gelaſſen, als er vor Mytilene vorüberkam [2]. Marcellus gehörte jedoch, ſeiner früheren leidenſchaftlichen Eingenommenheit gegen Cäſar ohngeachtet, nicht zu denjenigen, welche dem Pompejus [3] blind ergeben geweſen waren. Er hatte es offen gemisbilligt, daß Pompejus die Republik in die Gefahren eines

---

[1] Gerichtsreden hielt indeſſen Cicero mehrere. ad Alt. XII, 49, 1. XIII, 49, 1. 50, 3. fam. VII, 21, 1.

[2] Seneca Consol. ad Helv. 9.

[3] qui nec te consule tuum sapientissimum consilium secutus esset, nec, fratre tuo consulatum ex auctoritate tua gerente, vobis auctoribus uti voluerit. fam. IV, 9, 2.

Bürgerkriegs stürzte, ohne darauf hinlänglich vorbereitet zu sein, und war so wenig als Cicero mit der Kriegführung selbst einverstanden gewesen [1]. Seine persönliche Abneigung gegen den Cäsar war übrigens dadurch nicht gemildert worden; sein Stolz verschmähte es, den früher so schwer Beleidigten um Verzeihung zu bitten, und Cäsar, welcher den Marcellus auf diese Weise seinem Schicksal überließ, trug anfangs Bedenken, den Bitten seiner Angehörigen und Freunde nachzugeben, theils weil Marcellus mehr als viele Andere seinen Zorn gereizt hatte [2], theils weil er dadurch bei diesem selbst sich den wenigsten Dank zu verdienen fürchtete [3]. Wie schwer es nämlich dem Marcellus wurde, um seine Begnadigung anzuhalten, beweisen die Briefe, welche vom Cicero während seines Exils an ihn geschrieben wurden. Indem ihn Cicero auf jede Weise zu einer größeren Fügsamkeit und Nachgiebigkeit zu gewinnen sucht, billigt er zwar sein ganzes bisheriges Verhalten, fügt aber hinzu, daß er, so preiswürdig auch seine Standhaftigkeit sei, doch das Maß zu überschreiten schiene, wenn er jetzt, wo es nur auf seinen Willen, sich die völlige Wiederherstellung auszuwirken, ankomme, bei seinem Entschlusse beharre [4]. Außerdem sei Cäsar an dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Marcellus so mächtig als in Rom [5], Marcellus selbst aber sei hier offenbar sicherer als dort; es sei also schwer zu begreifen, weshalb er die gefahrlose Heimath einer gefahrvollen Verbannung vorziehe, zu geschweigen daß sein Vermögen durch eine zeitige Rückkehr am besten erhalten und vor Zersplitterung bewahrt werden würde [6]. Früher schon [7] hatte Cicero den Marcellus darauf aufmerksam gemacht, daß Cäsar begabten Männern und Solchen, welche durch Geschlecht und Verdienst hervorragten, besonders günstig sei, und ihm wenige Tage später die Gründe, weshalb er die Rückkehr nicht verschmähen dürfe, aufs Neue vorgehalten und insbesondere das Bedenken, als werde Marcellus zu Rom genöthigt sein, manches seiner Unwürdige zu sagen oder zu thun, zu beseitigen gesucht. Denn erstens sei Niemandem verwehrt, da zu schwei-

[1] fam. IV, 7, 2. [2] fam. VI, 6, 3.
[3] fam. IV, 7, 3. 9, 3. 4. [4] fam. IV, 7, 3.
[5] fam. IV, 8, 2. [6] fam. IV, 7, 5.
[7] fam. IV, 8 scheint vor IV, 7 geschrieben.

gen, wo man nicht reden dürfe, was man denke; zweitens sei nicht zu begreifen, was das Ziel seiner Entschließungen sein werde, da das Vaterland deswegen, weil der Anblick desselben weniger erfreulich sei, doch der Liebe nicht weniger werth sei, und drittens endlich werde Marcellus dem Vorwurf des Stolzes kaum entgehen können, wenn er jetzt die Großmuth desjenigen zurückstoße, welchem er es früher für zu kleinmüthig gehalten, sich als Flehender zu nähern [1].

So dringende Vorstellungen vermochten endlich den Marcellus, welcher nicht weniger von seinem Vetter (frater) C. Marcellus bestürmt wurde, nachzugeben, und der Antheil, welchen der gesammte Senat an seiner Herstellung nahm, trug dazu bei, einen günstigen Ausgang herbeizuführen. Einer wahrscheinlich zuvor getroffenen Verabredung gemäß brachte L. Piso, der Schwiegervater des Cäsar, die Zurückrufung des M. Marcellus in einer Senatsversammlung in Anregung, und da hierauf nicht nur C. Marcellus sich dem Cäsar zu Füßen warf, sondern zugleich der ganze Senat aufstand und dem Cäsar sich bittend näherte, so erklärte dieser, obgleich erst nachdem er sich über die Feindschaft des Marcellus beklagt und dagegen die Billigkeit und Einsicht des Servius Sulpicius, seines ehemaligen Amtsgenossen, gepriesen hatte, dem Senat seine Bitten auch um des Mannes selbst willen gewähren zu wollen. Als nun, um der Form zu genügen, jeder Einzelne um seine Meinung befragt wurde, gaben alle, den Volcatius [2] ausgenommen, dem Cäsar ihren Dank zu erkennen, am ausführlichsten Cicero, der die Sache besonders eifrig betrieben hatte [3], und in der Art der Verhandlung zugleich einen Schein von Würde zu erkennen glaubte. Es ist zweifelhaft, ob dies die Meinung der Freunde der Republik überhaupt sein konnte, Cicero aber, der damals in der That das Stillschweigen, welches er bis dahin bei den Berathungen des Senats beobachtet hatte, gebrochen zu haben scheint, hatte Grund dem Sulpicius, welchem er in einem Briefe den Hergang der

---

[1] fam. IV, 9, 3. 4.

[2] is enim, si eo loco esset, negavit se facturum fuisse.

[3] Marcellus schrieb ihm später (fam. IV, 11, 1), es sei ihm nichts angenehmer, als daß er in summa paucitate amicorum, propinquorum ac necessariorum den Cicero cupidissimum sui gefunden habe.

Sache darſtellt, dieſelbe zugleich auf die vortheilhafteſte Weiſe zu ſchildern [1]. Der Widerwille des M. Marcellus gegen die Rückkehr nach Rom wurde allerdings dadurch nicht ganz überwunden. Das Schreiben, in welchem er dem Cicero ſeinen Dank ausdrückt, legt nicht ſowohl Freude über ſeine Zurückrufung als Anerkennung des Verdienſtes derjenigen, welche dabei für ihn geſprochen, an den Tag, ja er trägt kein Bedenken, ſeine Abneigung gegen das Leben in Rom unter den gegenwärtigen Zeitumſtänden abermals zu erkennen zu geben. Erfolgte, wie es ſcheint, die Begnadigung des Marcellus noch vor dem afrikaniſchen Kriege, ſo geht daraus zugleich hervor, daß derſelbe ſeine Rückkehr noch ſehr verzögerte. Die Rückkehr des Cäſar aus Spanien wurde erwartet, als die Nachricht kam, Marcellus ſei, im Begriff Athen, wo er einige Zeit ſich aufgehalten zu haben ſcheint, zu verlaſſen, daſelbſt ermordet worden [2]. Vergebens hatte ihn Cicero zur Beſchleunigung ſeiner Reiſe ermahnt [3]. Eine perſönliche Verſöhnung des Marcellus mit Cäſar kam daher niemals zu Stande, und der plötzliche Tod desſelben würde einen ſtarken Verdacht auf dieſen geworfen haben, wäre nicht ſein Mörder P. Magius Chilo, der ſich unmittelbar darauf ſelbſt umbrachte, außer aller Verbindung mit Cäſar geweſen [4]. Ein marmornes Grabmahl, welches ihm die Athener auf Veranlaſſung des Sulpicius in der Akademie errichten ließen, deckte ſeine Ueberreſte [5].

Die Rede für den M. Marcellus wird von Cicero ſelbſt nirgends erwähnt, während derer für den Ligarius und Dejotarus an mehreren Stellen gedacht wird. Indeſſen können die Worte des Briefes an den Sulpicius, wonach Cicero dem Cä-

---

[1] fam. IV, 4, 3.

[2] fam. IV, 12, 1. 2. ad Att. XIII, 10 u. 22. Daß aber dem Marcellus noch vor dem Abgang des Cäſar nach Afrika verziehen wurde, ſcheint ſchon aus fam. IV, 7, 3 hervorzugehen, wo es von den Pompejanern heißt: Aut enim renovare bellum conati sunt, hique se in Africam contulerunt, aut — victori se crediderunt. Vgl. fam. VI, 6, 10 Marcellum cui maxime succensebat, cum summa ejus dignitate restituit. Der Tag der Ermordung des Marcellus war der 27. Mai 45. fam. IV, 12, 1. 2.

[3] fam, IV, 10, 2.

[4] Vermuthungen über die Urſachen der That: ad Att. XIII, 10, 3.

[5] fam. IV, 12, 3.

ſar ausführlicher gedankt haben will [1], darauf bezogen werden, und eben ſo folgt daraus, daß Cicero bei dieſer Gelegenheit das bisher von ihm beobachtete Stillſchweigen gebrochen haben will [2], daß die Erzählung des Plutarch, wonach die Rede für den Ligarius die erſte geweſen ſein ſoll, welche Cäſar nach langer Zeit von Cicero hörte [3], wenig zuverläſſig iſt. Die Rede hatte übrigens als Werk des Cicero das Zeugniß des Alterthums vom Asconius an bis auf ſpätere Zeiten für ſich [4], die Sprache trägt den Charakter der ciceronianiſchen, und wenn der Inhalt ziemlich allgemeiner Art iſt, und nicht gerade in ſpecielle Verhältniſſe und Zuſtände hineinführt, ſo kann der Grund davon in der Veranlaſſung der Rede geſucht werden [5].

Die Bereitwilligkeit, heißt es darin, mit welcher Cäſar den Wünſchen des Senats nachgegeben hat, iſt die Morgenröthe einer glücklicheren Zukunft, und für Cicero insbeſondere eine Aufforderung, ſeinem bisherigen Stillſchweigen ein Ende zu machen und zu den öffentlichen Angelegenheiten mit neuer Thätigkeit zurückzukehren (c. 1). Die Kriegsthaten des Cäſar ſind größer als die eines Andern, allein er hat den Ruhm derſelben mit denjenigen gemein, welche daran Theil genommen haben, ſein eigner Ruhm aber iſt, was er für den Marcellus gethan hat (c. 2). Er hat zahlreiche und mächtige Völker bezwungen, jetzt aber, was ſchwerer war, ſich ſelbſt beſiegt (c. 3 u. 4).

---

[1] fam. IV, 4, 4 pluribus verbis egi Caesari gratias.

[2] Ibid. mutavi meum consilium. Nam statueram, non mehercule inertia, sed desiderio pristinae dignitatis, in perpetum tacere.

[3] Plutarch. Cic. c. 39.

[4] S. die von Steinmetz (Cic. orat. selectae. Mogunt. 1832) p. XIII—XV geſammelten Stellen.

[5] Uebereinſtimmung einzelner Stellen beſonders im Anfang Diuturni silentii — finem hodiernus dies attulit etc. §. 1 u. 2 mit dem Brief fam. IV, 4 nicht zu verkennen. Vgl. auch 4, 10 mit fam. IV, 4, 4. Eben ſo Quidam enim non modo armatis, sed etiam otiosis minabantur §. 18 mit fam. IX, 6 u. ad Att. XI, 6. Wenn an manchen Stellen vorausgeſetzt zu werden ſcheint, daß der Bürgerkrieg ſein Ende erreicht habe, während doch der afrikaniſche und ſpaniſche noch bevorſtand, ſo liegt darin nur eine redneriſche Uebertreibung. 8, 24—26. 9, 27. 10, 31. 32. Die gravissima querela u. atrocissima suspicio, welche Cäſar geäußert haben ſoll (7, 21), zu erklären durch den Ausſpruch deſſelben bei Serv. ad Aen. VI, 612 dare quidem se veniam Pompejanis, sed ab ipsis quandoque esse periturum.

ndem Cäſar dem Marcellus verziehen hat, ſind zugleich alle
ejenigen, welche die Waffen gegen ihn geführt haben, von
m Vorwurf eines Verbrechens freigeſprochen, wiewohl Mar-
llus als Freund und Vertheidiger des Friedens weniger als
ejenigen verſchuldet hat, deren Drohungen auch den Partheilo-
n galten (c. 5 u. 6). Möchte deshalb Cäſar nicht aufhören,
nen zu verzeihen, deren Vergehen zuletzt nur ein falſches Pflicht-
ühl geweſen iſt. Die Beſorgniſſe, welche Cäſar wegen ſeiner
rſönlichen Sicherheit geäußert hat, ſind um ſo unbegründeter,
mehr ſeine Verdienſte auch von ſeinen heftigſten Feinden an-
kannt werden, und je mehr es die Wohlfahrt des Staates zu
rdern ſcheint, daß die Wunden des Krieges vor Allen geheilt
rden (c. 8). Hierin liegt der ſchönſte und dauerhafteſte Ruhm
s Cäſar (c. 9). Der Streit der Bürger iſt geendigt, und
ejenigen können nur Dankbarkeit fühlen, welche in Cäſar ihren
gnen Wohlthäter wie den des Staates erkannt haben (c. 10).

Zu der Rede für den Ligarius wurde erſt nach dem afrika-
ſchen Kriege die Veranlaſſung gegeben. Q. Ligarius, der als
gat des C. Conſidius noch vor dem Ausbruch des Bürgerkriegs
ich Afrika gekommen war, war daſelbſt vom Conſidius bei
ſſen Rückkehr nach Italien als Stellvertreter zurückgelaſſen
rden, und hatte hierauf nach dem Ausbruch des Krieges die
itung der Provinz dem P. Attius Varus abgetreten, der eine
itlang in Italien gegen Cäſar thätig, ſeine Truppen bei Auxi-
um verloren hatte und hierauf nach Afrika übergeſetzt war,
elches er früher als Prätor verwaltet hatte. Vom Senat hatte
dazu keinen Auftrag erhalten, vielmehr war durch dieſen Q.
elius Tubero zum Statthalter der Provinz ernannt worden.
ls aber dieſer der Küſte ſich näherte, wurde er an der Landung
rhindert und zurückgewieſen, wobei keine Rückſicht darauf ge-
ommen wurde, daß der Sohn des Tubero krank war und der
uhe bedurfte [1]. Beide Tuberonen begaben ſich hierauf zum
ompejus, der Erfolg aber, mit welchem man weiterhin in Afri-
gegen die Truppen des Cäſar unter Curio kämpfte, hinderte,
ß ihnen die verlangte Genugthuung zu Theil wurde. Ligarius
nterdeſſen, welcher an allen dieſen Vorfällen den thätigſten
ntheil genommen zu haben ſcheint, blieb auch nach der Schlacht

[1] Caes. B. C. I, 30. 31.

bei Pharſalus in Afrika zurück, während die Tuberonen die Verzeihung des Cäſar ſuchten und erhielten. Erſt als der Krieg mit Cäſar in Afrika ſein Ende erreicht hatte, legte Ligarius die Waffen nieder und erhielt von Cäſar zu Adrumetum Schonung ſeines Lebens [1].

Ein ſo hartnäckiger Feind hatte jedoch um ſo weniger Urſache, auf eine baldige Herſtellung zu rechnen, je mehr Cäſar denjenigen zürnte, welche auch in Afrika ihm noch widerſtanden hatten [2]. Indeſſen mangelte es ihm nicht an Freunden und Fürſprechern, und Cicero hatte, wie er ſelbſt ſchreibt, von der Zeit an, als die erſten Nachrichten aus Afrika angekommen waren, zugleich mit den Brüdern des Q. Ligarius nicht aufgehört [3], um die Verwendung der Vertrauten des Cäſar anzuhalten. Die Antworten, welche dieſelben ertheilten, ſcheinen nicht ganz entmuthigend geweſen zu ſein. Die Entſcheidung aber hing vom Cäſar ab, und da die Rückkehr deſſelben ſehr verzögert wurde und die Abneigung des Cäſar gegen den Ligarius und die Menge der Geſchäfte die Sache aufhielt, ſo hatte dieſelbe einen nur langſamen Fortgang. Der erſte Brief, in welchem Cicero dem Ligarius von ſeinen Bemühungen zu ſeinen Gunſten Nachricht giebt, ſcheint daher erſt einige Zeit nach der Rückkehr des Cäſar aus Afrika geſchrieben, und, ſo wenig es Cicero an Troſtworten fehlen läßt, damals noch wenig ausgerichtet worden zu ſein. Mehr war ſchon geſchehen, als Cicero den nächſten Brief [4] ſchrieb. Auf die Bitten der Brüder des Ligarius erſchien Cicero den 23. September [5] des J. 46 mit dieſen und ihren Verwandten vor dem Cäſar [6], und ſprach, während jene vor dem

---

[1] Bell. Afr. c. 89.

[2] fam. VI, 13, 3 Africanae causae iratior diutius velle videtur eos habere sollicitos a quibus se putat diuturnioribus esse molestiis conflictatum.

[3] Ibid. §. 2 Caesarem — et res quotidie et dies et opinio hominum et, ut mihi videtur, etiam sua natura mitiorem facit: idque quum de reliquis sentio, tum de te etiam audio ex familiarissimis ejus: quibus ego ex eo tempore, quo primum ex Africa nuntius venit, supplicare una cum fratribus tuis non destiti. [4] fam. VII, 14.

[5] a. d. V Kal. intercalares priores. VI, 14, 2.

[6] Ibid. »quum omnem adeundi et conveniendi illius indignitatem et molestiam pertulissem.«

ſelben auf den Knien lagen, was Zeit und Umſtände zu fordern ſchienen. Die Antwort des Cäſar war mild und großmüthig, vermied jedoch ein beſtimmtes Verſprechen zu geben, obgleich Cicero aus Blick, Mienen u. dgl. ſchließen zu können glaubte, daß die Herſtellung des Ligarius keinem Zweifel mehr unterworfen ſei.

Da Cicero in dieſen Briefen der Anklage der Tuberonen mit keiner Sylbe gedenkt, obgleich der Inhalt derſelben von der Art iſt, daß dies nothwendig hätte geſchehen müſſen, ſo kann dieſelbe erſt nach dem letzten derſelben erhoben worden ſein [1], vielleicht eben deswegen, um die Verzeihung, auf welche Ligarius und ſeine Freunde ſchon mit ziemlicher Sicherheit rechnen mochten, zu vereiteln. Da L. Panſa [2], einer der Vertrauten des Cäſar, mit den Tuberonen dazu verbunden war, ſo iſt nicht unwahrſcheinlich, daß Cäſar ſelbſt zuvor ſchon darum gewußt und die Sache gebilligt hatte. Wurde Ligarius auf dieſe Weiſe für ſchuldig erklärt, ſo ſchien das Urtheil weniger um Cäſars willen geſprochen als wegen einer Schuld, welche er durch Nichtachtung der Befehle des Senats im J. 49 auf ſich geladen habe [3]. Obgleich es nämlich in der Natur der Sache lag, daß Cäſar, welcher als Richter in dieſer Angelegenheit zu entſcheiden hatte, dabei vor Allen an die hartnäckige Feindſchaft erinnert würde, mit welcher Ligarius von jeher die Sache des Cäſar bekämpft hatte, ſo war es doch nicht ſowohl die Theilnahme am letzten Feldzuge in Afrika, was dem Ligarius zum Vorwurf gemacht wurde, als daß derſelbe ein Freund und Helfer des Varus und der widerrechtlichen Art geweſen ſei, in welcher die Provinz in Beſitz genommen und gegen die Anſprüche des Tubero behauptet worden war.

Dem Cicero konnte nicht entgehen, daß dies in der That der ſicherſte Weg war, auf welchem die Gegner des Q. Ligarius ihren Zweck erreichen konnten, und er trägt daher Sorge, den

---

[1] Vgl. pr. Ligar. 5, 14.

[2] pr. Lig. 1, 1. Vgl. fam. VI, 12.

[3] Sehr deutlich wird dies auch geſagt von Pomponius in fr. 2 §. 46 Dig. I, 2: Q. Ligarius, cum Africae oram teneret, Q. Tuberonem applicare non permisit, nec aquam haurire, quo nomine eum accusavit. pr. Lig. 7, 22 Hinc in Ligarium crimen oritur vel ira potius. Plutarch freilich (Cic 39) ſagt nur ὅτι τῶν Καίσαρος πολεμίων εἷς ἐγεγόνει.

Standpunct der Sache zu verändern, indem er die Theilnahme an dem Kriege gegen den Cäſar als Hauptgegenſtand der Anklage darſtellt, die Sache des Anklägers und des Angeklagten auf dieſe Weiſe ſich ganz gleich ſetzt, und die Entſcheidung zuletzt allein von der Milde und Verſöhnlichkeit des Cäſar abhängen läßt [1]. Daß Ligarius in Afrika geweſen, wird daher von Anfang für das einzige Vergehen von ihm ausgegeben, deſſen derſelbe von ſeinen Gegnern beſchuldigt werde, zugleich aber auch hinzugefügt, daß die Ankläger eben ſo wenig läugnen würden, die Waffen gegen den Cäſar geführt zu haben (c. 1, 1. 2). Eben ſo werde dem Ligarius weder zum Vorwurf gemacht werden können, daß er nach Afrika gegangen, noch daß er daſelbſt zurückgeblieben ſei (c. 2, 4 u. 5). Für diejenigen aber, welche ſelbſt der Großmuth des Cäſar Alles verdankten, zieme es ſich am allerwenigſten, denſelben zur Grauſamkeit zu verleiten. Es genüge denſelben nämlich nicht, den Ligarius in der Verbannung leben zu laſſen; man verlange ſeinen Untergang (c. 4, 11), indem man ihm den Weg, Verzeihung zu finden, abzuſchneiden ſuche (5, 14). Wie viel ſei von den Siegern zu fürchten, wenn ſogar die Beſiegten grauſam ſein wollten! (5, 15). Tubero habe zu Anfang ſeiner Rede erklärt, von den Verbrechen des Ligarius reden zu wollen; von wem aber, der des Pompejus Sache vertheidigt, ſei dadurch ein Verbrechen begangen worden? (c. 6). Auch die Tuberonen würden Afrika dem Cäſar nicht übergeben, ſondern es gegen ihn vertheidigt haben (c. 6), und haben dies dadurch an den Tag gelegt, daß ſie nach ihrer Zurückweiſung ſich nicht zum Cäſar, ſondern zum Pompejus begeben haben (8, 25. 9, 27). Alſo handele es ſich nicht um Rechtfertigung, ſondern nur um Schonung und Verzeihung (c. 10). In dem gegenwärtigen Falle werde Cäſar nicht blos den Angeklagten, ſondern nicht weniger die Brüder, Verwandte und Freunde deſſelben ſich verpflichten (c. 11). Die Brüder des Ligarius haben niemals gegen den Cäſar gekämpft, ohne die ihn ſelbſt mit ſich fortreißenden Umſtände würde auch er nicht in den Fall gekommen ſein (12, 34). Cäſar möge daher, wie früher

[1] pr. Lig. 10, 30 Itaque num tibi videor, Caesar, in causa Ligarii occupatus esse? num de ejus facto dicere? Quidquid dixi, ad unam summam referri volo vel humanitatis vel clementiae vel misericordiae tuae.

den Marcellus dem Senat, so jetzt den Q. Ligarius dem Volke zurückgeben, und dadurch aufs Neue die Güte und Barmherzigkeit üben, durch welche die Menschen den Göttern am nächsten kämen.

Die Klage war beim Cäsar selbst angebracht worden [1], und die Sache wurde vor ihm öffentlich verhandelt [2]. Als Ankläger war nur Q. Tubero, der Sohn des L. Tubero aufgetreten [3], dabei jedoch durch den Rath seines Vaters unterstützt worden. Beide waren dem Cicero befreundet, der ältere Tubero war sogar der Genosse seiner Jugendbildung und seiner Kriegsjahre gewesen und später mit ihm durch Verwandtschaft verbunden [4]. Der Jüngere suchte sich als Redner hervorzuthun [5], und die von ihm gegen den Ligarius gehaltene Rede war noch in der Zeit des Quintilian vorhanden [6]; der ungünstige Erfolg derselben aber soll dazu beigetragen haben, daß er später sich mehr dem Studium der Rechtsgelehrsamkeit zuwandte [7]. Die Sache des Ligarius dagegen wurde nicht blos von den Brüdern desselben, unter denen T. Ligarius Quästor gewesen war [8], sondern auch vom T. Crochus, seinem mütterlichen Oheim, und dessen Sohne [9], so wie von mehreren römischen Rittern und anderen Personen sabinischen Herkommens unterstützt [10], und daß Cäsar in der That vermocht wurde, ihn freizusprechen, ja sogar seine Rückkehr zu gestatten, scheint daraus hervorzugehen, daß Ligarius, ein Freund des Brutus, später an der Verschwörung gegen Cäsar Theil nahm und durch die Proscriptionen der Triumvirn das Leben verlor [11]. Während des Krieges gegen die Söhne des Pompejus in Spanien war die Rede des Cicero bereits durch Abschriften weiter verbreitet [12].

---

[1] pr. Lig. init. [2] Ibid. 12, 37.

[3] Freilich war noch Pansa bei der Anklage betheiligt. Cicero jedoch hat es nur mit Widerlegung des jüngeren Tubero zu thun, und sagt von dem älteren nur, hätte derselbe gesehen genus hoc causae quid esset, quovis profecto quam isto modo a te agi maluisset. 4, 10.

[4] pr. Lig. 7, 21.

[5] pr. Lig. 3, 8. Die Familie der Tuberonen überhaupt durch wissenschaftliche Bildung ehrenwerth. 5, 12. 7, 20.

[6] Quintil. X, 1, 23. [7] Pompon. fr. 2. §. 46, Dig. I, 2.

[8] pr. Lig. 12, 35. 36. [9] pr. Lig. 4, 11. 11, 32. 33.

[10] Offenbar war Ligarius aus dem Sabinergebiet.

[11] App. B. C. II, 113. IV, 22. [12] ad Att. XIII, 12. 19, 2. 20, 2.

Die Rede für den Dejotarus wurde erſt nach der Rückkehr des Cäſar aus Spanien gehalten, und die Veranlaſſung dazu lag in einer Anklage wegen meuchelmörderiſcher Anſchläge, welche, wie man behauptete, während der letzten Anweſenheit des Cäſar in Aſien gegen das Leben deſſelben zur Ausführung hatten gebracht werden ſollen. Auch Dejotarus nämlich gehörte zu denjenigen, gegen welche man Urſache zu haben glaubte Erbitterung von Seiten des Cäſar vorauszuſetzen. Urſprünglich einer der Tetrarchen Galatiens, aber durch die von ihm eifrig geſuchte Gunſt der römiſchen Feldherrn, namentlich des Pompejus, zum Herrn von ganz Galatien [1] und Kleinarmenien, ſo wie zum König erhoben, hatte er beim Ausbruch des Bürgerkriegs den Befehlen des Pompejus die bereitwilligſte Folge geleiſtet, und war trotz ſeines hohen Alters, welches ihm kaum zu Pferde zu ſitzen geſtattete, ſelbſt im Lager deſſelben erſchienen [2]. Das Treffen bei Pharſalus nöthigte ihn, die Verzeihung des Cäſar zu ſuchen, und er hatte, während Cäſar in Aegypten beſchäftigt war, nicht blos verſprochen, die von ihm verlangten Geldſummen zu bezahlen [3], ſondern auch ſeine Truppen mit denen des Cäſar unter den Oberbefehl des Domitius Calvinus dem Pharnaces [4] entgegengeſtellt. Dem aus Aegypten und Syrien heranziehenden Cäſar war er hierauf entgegengegangen, und hatte ihn nach Ablegung der Zeichen ſeiner Würde in dem Aufzug eines Angeklagten um Schonung angefleht, wegen des dem Pompejus geleiſteten Beiſtandes ſich damit entſchuldigend, daß er, umgeben von den Heeren des Pompejus, keinen andern Ausweg gehabt und ſich nicht für berufen gehalten habe, über den Streit der Römer zu richten, ſondern denjenigen, welche ihm am nächſten geweſen, zu gehorchen. Die Antwort des Cäſar war nicht durchaus günſtig. Er erinnerte ihn nicht nur an die Beſtätigung der ihm ſo vortheilhaften pompejaniſchen Anordnungen in Aſien, welche während ſeines Conſulats im J. 49 erfolgt ſei, ſondern hielt ihm auch vor, wie er gar wohl habe wiſſen können, in weſſen Händen Rom, wo der Senat und das Volk und

---

[1] Bell. Alex. c. 67. [2] pr. Dejot. 10, 28.

[3] Nach pr. Dejot. 5, 14 ſtellte er drei Mal Verſteigerungen an, um den Cäſar zu befriedigen.

[4] Dieſer hatte Kleinarmenien beſetzt. Bell. Alexandr. 34.

o die Republik ſei, und wer nach dem Jahre des C. Marcel-
s und L. Lentulus Conſul geweſen, erklärte jedoch, er wolle
ihrer Freundſchaft gedenkend, nachgeben und über die Strei-
gkeiten der Tetrarchen Galatiens [1] zu einer andern Zeit ent-
heiden; unterdeſſen aber möge Dejotarus den königlichen Schmuck
ieder anlegen. Während des Kriegs mit Pharnaces wurde
m befohlen, ſeine nach römiſcher Art eingeübte Legion und
ine ganze Reiterei zu den Truppen des Cäſar zu ſtellen [2], nach
m Ende deſſelben aber das Urtheil geſprochen, daß Dejotarus
ar den königlichen Titel behalten, dagegen aber einen Theil
n Galatien [3] an den Mithridates von Pergamus, der dem
ſar in Aegypten wichtige Dienſte geleiſtet hatte, und Klein-
menien an den König Ariobarzanes von Kappadocien abtreten,
d dafür nur durch einen anderen dem Pharnaces abgenomme-
n Theil von Armenien entſchädigt werden ſolle.

Der Darſtellung des Cicero zufolge war dieſes Urtheil von
r Art, daß Dejotarus alle Urſache hatte damit zufrieden zu
in, und es in der That auch wirklich war [4]; der Schmerz über
e erlittenen Verluſte aber ſcheint einer aufrichtigen Ergebenheit
r die Sache des Cäſar im Wege geſtanden, und den Fein-
n, die er unter ſeinen nächſten Angehörigen hatte, fortwäh-
nd Gelegenheit gegeben zu haben, ſeine Geſinnung dem Cäſar
rdächtig zu machen. Während des afrikaniſchen Krieges, be-
uptete man, ſeien Perſonen zu Epheſus und Nicäa von ihm
terhalten worden, um ihm die von da her eingehenden Nach-
chten aufs ſchnellſte zu melden; in einer Aeußerung, welche
m entfiel, als er von dem Schiffbruch des Domitius hörte [5],
kannte man eine Verwünſchung gegen den Cäſar, und außer-
m ſollte er mit dem ſich gleichzeitig in Syrien empörenden
cilius Baſſus in Verbindung getreten ſein [6]. Zu der in ſei-

---

[1] Bell. Alex. 67 tetrarches Gallograeciae tunc quidem paene totius, od ei neque legibus neque moribus concessum esse, ceteri tetrarchae ntendebant. — pr. Dejot. 3, 9. [2] Bell. Alex. c. 68.

[3] occupatam et possessam paucis ante annis a Dejotaro. Bell. Alex. . Vgl. Dio Cass. XLI, 63. Der königliche Titel ſollte indeſſen auch auf n Sohn des Dejotarus übergehen. pr. Dejot. 13, 36.

[4] pr. Dejot. 8, 23 u. 13, 36.

[5] Pereant amici, dum una inimici intercidant. pr. Dejot. 9, 25.

[6] pr. Dej. ibid. u. 8, 23.

ner eignen Familie ſich gegen ihn regenden Feindſchaft hatte er dadurch ſelbſt die Veranlaſſung gegeben, daß er, um ſeine Herrſchaft ganz und ungetheilt einem Einzigen zu hinterlaſſen, ſeine übrigen Nachkommen, ſo wie ſeinen Schwiegerſohn und ſeine Tochter getödet hatte [1].

Um ſich gegen die Beſchuldigungen ſeiner Feinde zu verantworten, hatte Dejotarus noch ehe es zu der Anklage kam, gegen welche ihn Cicero vertheidigte, Abgeordnete [2] zum Cäſar nach Spanien geſchickt, und durch dieſe ein Schreiben des Cäſar erhalten, welches dazu beitragen konnte, ihn zu beruhigen [3]. Neue Beſchuldigungen aber folgten, und die Geſandten des Königs [4] hatten alle Mühe, denſelben dagegen zu rechtfertigen. Noch ehe Cäſar nach Rom zurückgekehrt war, wurde auf dieſe Weiſe dem M. Brutus Veranlaſſung gegeben, den Dejotarus zu Nicäa in Gallien vor dem Cäſar zu vertheidigen, was mit ſo viel Nachdruck und Freimüthigkeit geſchah, daß Cäſar ſelbſt die Charakterfeſtigkeit, die ſich darin ausdrückte, bewunderte [5]. Eine neue Anklage aber wurde nach der Rückkehr des Cäſar erhoben. Caſtor, der Sohn der Tochter des Dejotarus, welche dieſer mit ihrem Gemahl hatte umbringen laſſen, hatte ſich, ſei es aus Furcht vor ähnlichen Nachſtellungen oder um den Tod ſeiner Eltern zu rächen [6], nach Rom begeben, und hielt ſich daſelbſt auf, als die letzte Geſandtſchaft des Dejotarus angekommen war. Einen Sclaven des Dejotarus, der zum Gefolge des Geſandten gehörte, den Arzt Phidippus an ſich ziehend, beſchuldigte hierauf Caſtor den König, er habe die Abſicht gehabt, den Cäſar, während er auf ſeinem Gebiete verweilte, zu töden, und

---

[1] Plutarch. de repugn. Stoic. p. 1049, C. Ἀλλὰ τῷ Γαλάτῃ Δηϊοτάρῳ ποιεῖ Χρύσιππος ὅμοιον τὸν θεὸν, ὃς πλειόνων αὐτῷ παίδων γεγονότων, ἐνὶ βουλόμενος τὴν ἀρχὴν ἀπολιπεῖν καὶ τὸν οἶκον, ἅπαντας ἐκείνους ἀπέσφαξεν. Strabo XII, 392 Γορβειοῦς τὸ τοῦ Κάστορος βασίλειον τοῦ Σαυκονδαρίου, ἐν ᾧ γαμβρὸν ὄντα τοῦτον ἀπέσφαξε Δηϊόταρος καὶ τὴν θυγατέρα τὴν ἑαυτοῦ. [2] Hieras und Dorylaus. pr. Dejot. 15, 41.

[3] pr Dejot. 14, 38.

[4] Bleſamius, Hieras und Antigonus. 14, 38.

[5] ad Att. XIV, 1, 2 Magni refert, hic quid velit: sed quidquid vult, valde vult.

[6] pr. Dejot. 10, 29. 11, 30 Sint sane inimicitiae, quae esse non debebant.

berief ſich dabei auf das Zeugniß des Phidippus, der um die Sache gewußt haben ſollte. In dem Castellum Lucejum [1], wo Dejotarus den Cäſar als Gaſt aufgenommen, hieß es in der Anklage, ſeien an zwei Orten Bewaffnete zur Ermordung desſelben aufgeſtellt worden, Cäſar aber ſei den Nachſtellungen dadurch entgangen, daß er zufälliger Weiſe ſich nicht an dieſe Orte begeben habe [2]. Dabei war nichts übergangen worden, woraus eine feindſelige Geſinnung des Dejotarus gegen den Cäſar hergeleitet werden mochte, die Brüder des Phidippus aber, wurde hinzugefügt, ſeien wegen ihrer Mitwiſſenſchaft um die Anſchläge ihres Herrn ins Gefängniß geworfen worden.

Die Gefälligkeit und Dienſtfertigkeit, welche Dejotarus auch gegen den Cicero während deſſen Anweſenheit in Cilicien an den Tag gelegt hatte, mochte ein Hauptgrund ſein, wodurch dieſer bewogen wurde, die Vertheidigung deſſelben zu übernehmen. Seine Aufgabe war dabei im Allgemeinen eine doppelte, in ſo fern 1) die Beſchuldigungen der Gegenparthei widerlegt und 2) die Abneigung des Cäſar gegen den Angeklagten beſiegt werden mußte. Die Schwierigkeiten der Vertheidigung nicht verkennend, drückt Cicero zuerſt darüber ſeine Unruhe aus, daß es ein König und zwar ein um die Republik ſo verdienter König ſei, für welchen er das Wort zu führen habe, daß von den beiden Anklägern der eine der Enkel, der andere ein Diener deſſelben ſei, daß derjenige, an welchem das Verbrechen habe begangen werden ſollen, zugleich zu Gericht ſitze, und daß dieſes Gericht fern von der den Redner ſonſt ſo anregenden Oeffentlichkeit innerhalb der Wände eines Hauſes gehalten werde (c. 1 u. 2). Mit Zuverſicht rechneten dabei die Ankläger, denen es ſonſt an Uebung und Erfahrung ſehr fehle (2, 7), auf den Zorn, welchen Cäſar auf den Angeklagten geworfen, und auf die Gunſt, welche er ihnen ſelbſt zugewendet habe, obgleich Cäſar dem Dejotarus verziehen, die Gaſtfreundſchaft mit ihm erneuert und ihn in Beſitz ſeiner Würde gelaſſen habe. Denn daß Dejotarus dem Pompejus gefolgt ſei, ſei nur eine Schuld, welche er mit den Vornehmſten und Angeſehenſten der Römer gemein habe (c. 4); auch habe er gleich nach der pharſaliſchen Schlacht ſein Heer zurückgezogen, und kein Opfer geſcheut, um durch die bereit-

[1] Strabo XII, p. 390. [2] pr. Dejot. 6, 17 u. 19. 7, 20—21.

willigſte Unterſtützung den Cäſar zu verſöhnen (5, 14). Nachdem ihm aber vom Cäſar ſeine Wünſche erfüllt worden, habe er eher Urſache zur Dankbarkeit gehabt als zu einem Anſchlag der Ruchloſigkeit und des Verbrechens. Die Anklage, welche deshalb gegen ihn erhoben worden ſei, widerlege ſich übrigens ſchon durch ſich ſelbſt. Man habe dem Cäſar durch Bewaffnete, die man an beſtimmten Orten aufgeſtellt, umbringen wollen, folglich ein Mittel gewählt, welches eher als jedes andere der Entdeckung ausgeſetzt geweſen, und habe doch nicht gewagt, die Mörder von dem einen Orte an den andern zu bringen. Der Angeber des Anſchlags aber ſei ein Arzt, der weit eher bei einer Vergiftung, wovon jedoch nicht die Rede ſei, habe gebraucht werden können (c. 6. 7). Cäſar ſelbſt müſſe ſich erinnern, wie wenig doch in dem Benehmen derjenigen, welche damals um ihn geweſen, eine Spur von der Unruhe und Aengſtlichkeit zu finden geweſen, welche bei ſolchen Abſichten Statt zu finden pflege. Und wie möchte dem Dejotarus die Thorheit zugetraut werden, daß er einen Mitſchuldigen, deſſen Brüder von ihm ins Gefängniß geworfen ſeien, nach Rom geſchickt und ſich ſo der Gefahr der Entdeckung gleichſam ſelbſt überliefert habe? (7, 21. 22). Daß Dejotarus mit dem Cäcilius Baſſus Unterhandlungen angeſponnen, werde durch die Bedeutungsloſigkeit deſſelben widerlegt, daß er auf nachtheilige Gerüchte über den afrikaniſchen Krieg gelauert, durch dasjenige, was er zur Unterſtützung des Cäſar gethan, durch ſein Alter und ſeinen Charakter endlich, daß er durch ausgelaſſenes Tanzen und Trinken ſeine Freude über den Schiffbruch des Domitius zu erkennen gegeben. Caſtor werde beſſer thun, ſeinen Großvater nachzuahmen als ihn durch den Mund eines entlaufenen Sclaven zu ſchmähen (c. 10). Unnatürlicher könne überhaupt keine Feindſchaft ſein, als die, welche durch die gegenwärtige Anklage an den Tag gelegt werde, unnatürlicher auch nichts, als einen Sclaven gegen ſeinen Herrn zu bewaffnen (c. 11). Die Berichte, welche die Geſandten des Dejotarus demſelben über die Verhaßtheit des Cäſar in Rom gemacht haben ſollten [1], widerſprächen theils dem Benehmen des Cäſar ſelbſt und verriethen ſich

[1] tyrannum existimari, statua inter reges posita animos hominum vehementer esse offensos, plaudi tibi non solere.

ſchon dadurch als Erfindungen der Ankläger, theils ſtehe es den Geſandten eines Königs am allerwenigſten an, ein ſolches Benehmen für tyranniſch zu erklären (c. 12). Auch ſeien dieſelben bereit, in Beziehung auf dasjenige, was ſie ihrem Herrn gemeldet, alle Schuld auf ſich zu nehmen (c. 15).

Ob die Rede des Cicero die Freiſprechung des Angeklagten bewirkte, mag bezweifelt werden. Dejotarus befand ſich zwar noch nach dem Tode des Cäſar im Beſitz ſeiner Länder, ja es ſoll ihm durch die Gunſt des Antonius, der ſich dabei auf die hinterlaſſenen Papiere des Cäſar berief, gelungen ſein, ſich die Zurückgabe desjenigen zu erwirken, was ihm durch Cäſar entriſſen worden war [1]. Indeſſen ſtellt Cicero ſelbſt in der zweiten Rede gegen den M. Antonius die Sache ganz anders dar. Die Erklärung des Antonius erfolgte erſt, nachdem ihm von den Geſandten des Königs 10 Millionen Seſtertien verſprochen worden waren [2], und Dejotarus ſelbſt auf die Nachricht vom Tode des Cäſar die ihm entriſſenen Landſtriche mit Gewalt wieder in Beſitz genommen hatte [3], und daß Cicero hinzufügt, Cäſar habe trotz ſeiner Fürſprache den billigen Forderungen des Dejotarus niemals nachgegeben [4], ſcheint anzudeuten, daß derſelbe die Entſcheidung über das Schickſal des Angeklagten ſich für den bevorſtehenden Zug gegen die Parther vorbehalten hatte. Uebrigens wurde die Rede des Cicero bald nachdem ſie gehalten worden war, dem Dolabella auf deſſen Verlangen zugeſandt [5].

---

[1] Phil. II, 37, 94—96. ad Att. XIV, 12, 1. 19, 2.

[2] Ibid. §. 95. Syngrapha sestertii centies per legatos — facta in gynaeceo (nämlich Antonii).

[3] Rex enim ipse sua sponte, nullis commentariis Caesaris, simul atque audivit ejus interitum, suo Marte res suas recuperavit §. 95.

[4] Ibid. §. 95. At ille nunquam (semper enim absenti adfui Dejotaro) quicquam sibi, quod nos pro illo postularemus, aequum dixit videri.

[5] fam. IX, 12.

XXXV. Abſchnitt.

Familienangelegenheiten des Cicero ſeit dem Ausbruch des Bürgerkriegs.

Wie die beſonders große Anzahl der aus den Jahren 48 bis 44 erhaltenen Briefe des Cicero über die Verhältniſſe deſſelben zu den öffentlichen Angelegenheiten, zum Cäſar und zu deſſen Vertrauten und zu ſeinen übrigen Freunden manche Auskunft geben, ſo ſind dieſelben zugleich über die Familienangelegenheiten des Cicero von um ſo größerer Wichtigkeit, je bedeutender die Veränderungen waren, welche gerade damals ſich damit zutrugen. Dieſe Veränderungen betrafen 1) ſeine Trennung von ſeiner Gemahlin Terentia und die hierauf von ihm geſchloſſene neue Heirathsverbindung, 2) die Verhältniſſe ſeiner Tochter Tullia zum Dolabella, ihren Tod und das ihr zu errichtende Denkmahl, 3) ſeinen Sohn M. Tullius, der, zum Jüngling herangewachſen, ſeine wiſſenſchaftliche Ausbildung in Athen vollenden ſollte.

Die Ehe des Cicero mit der Terentia hatte ohngefähr eine Dauer von 30 Jahren erreicht [1], als er im J. 48 aus dem Bürgerkrieg nach Italien zurückkehrte. Während dieſer ganzen Zeit ſcheint die Eintracht ſelten geſtört geweſen zu ſein. Zwar iſt von Mangel an Verträglichkeit zwiſchen der Terentia und Pomponia, der Schweſter des Attikus und Gattin des Q. Cicero, die Rede [2], und eben ſo ſcheint Cicero, welchem bei ſeiner Rückkehr aus der Verbannung ſeine Tochter, aber nicht ſeine Gemahlin nach Brunduſium entgegengekommen war [3], ſich gegen den Attikus, indem er ihm die Liebe und Anhänglichkeit ſeiner Tochter und ſeines Bruders rühmt, über Kaltſinn von Seiten

---

[1] Middleton hatte angenommen, daß die Heirath der Terentia erſt nach der Rückkehr des Cicero von ſeiner Reiſe nach Griechenland und Aſien abgeſchloſſen worden ſei. Da aber ad Att. I, 3, 3. (687 U. c. oder 67 a. Chr.) bereits von der Verlobung der Tochter des Cicero und der Terentia mit dem C. Piſo Frugi die Rede iſt, ſo glaubte Tunſtall (Ep. ad Middl.) p. 12 dieſelbe vor dieſe Reiſe ſetzen zu müſſen. Es fehlt jedoch an beſtimmten Zeugniſſen darüber.

[2] ad Q. fr. II, 6, 1. [3] ad Att. IV, 1, 4.

r Terentia zu beklagen [1], die Briefe jedoch, welche er während ner Verbannung an dieſelbe geſchrieben hatte, ſetzen die auf- htigſte Zärtlichkeit und Theilnahme voraus, vermiſcht mit ewunderung der Standhaftigkeit, mit welcher Terentia ihr chickſal ertrug, und eine Verſtimmung ſcheint erſt wieder ein- treten zu ſein, nachdem Terentia ohne die gehörige Rückſicht f den Willen ihres Gemahls die Verheirathung ihrer Tochter it dem Dolabella zu Stande gebracht hatte. Indeſſen ließ cero geſchehen, was er nicht ändern konnte, und Terentia, m Zurückkehrenden entgegenreiſend, traf zu derſelben Zeit in runduſium ein, als Cicero daſelbſt anlangte [2].

Als Cicero beim Ausbruch des Bürgerkriegs ſich nach Cam- nien begiebt, um daſelbſt die ihm von Pompejus übertragene telle einzunehmen, werden zwar Gattin und Tochter, für de- n Sicherheit durch Dolabella hinlänglich geſorgt ſchien, von m in Rom zurückgelaſſen, allein der Verkehr mit ihnen ſcheint swegen nicht abgebrochen zu ſein, und obgleich es gegen ihre ünſche geſchieht, daß Cicero ſpäter dem Pompejus nach Grie- enland folgt, ſo entfernt ſich doch Cicero nicht, ohne von ih- n Abſchied genommen zu haben, und der Brief, den er im ugenblick ſeiner Abreiſe von dem Schiffe aus, welches er be- egen hat, an ſeine Gattin ſchreibt, verräth die wärmſte Theil- hme an ihrem Schickſal [3]. Die Unterbrechung der Verbin- ng zwiſchen Italien und den Ländern jenſeit des adriatiſchen eeres mochte auch dem Briefwechſel des Cicero mit ſeinen An- hörigen hinderlich ſein, indeſſen beweiſen die erhaltenen Briefe, ß derſelbe nicht ganz aufgehört hatte [4], und nach der Rück- hr des Cicero nach Brunduſium wiederum eifriger fortgeſetzt urde, bis Cicero vom Cäſar die Erlaubniß, nach Rom zurück- hren zu dürfen, erhalten hatte [5]. Gleichwohl ſteht thatſächlich

---

[1] ad Att. IV, 2, 7 Caetera, quae me sollicitant, μυστικώτερα sunt. namur a fratre et a filia. Tunstall. p. 180.

[2] ad Att. VII, 2, 2. fam. XVI, 9, 2.

[3] fam. XIV, 7. [4] fam. XIV, 8. 21. 6.

[5] Die Folge dieſer Briefe beſtimmt ſich theils durch die darin vor- mmenden Zeitangaben, theils durch Vergleichung mit gleichzeitigen an n Attikus. In d. Jun. u. Jul. 48 gehören fam. XIV, 8. 21. 6. Von runduſium aus aber ſind XIV, 12. 19. 9. 17. 16. 11. 15. 10. 13. 24. 23. . 20 nach der von Gruber angegebenen Folge geſchrieben.

feſt, daß noch ehe der afrikaniſche Krieg ſein Ende erreicht hatte, nicht nur die Scheidung des Cicero von ſeiner Gemahlin, ſondern auch der Abſchluß des neuen Ehebündniſſes erfolgt war; auch mangelt es nicht an Angaben, aus denen die Gründe dazu in übereinſtimmender Weiſe hervorgehen. Cicero ſelbſt ſchreibt dem Cn. Plancius, der ihm zu ſeiner Rückkehr nach Rom, wie zu ſeiner neuen Heirath Glück gewünſcht hatte, vor dem Ende des Feldzugs des Cäſar in Afrika [1], daß er in einer ſo unglückſeligen Zeit ſchwerlich eine Veränderung ſeiner Verhältniſſe vorgenommen haben würde, hätte er bei ſeiner Rückkehr ſeine häuslichen Angelegenheiten nicht in einem eben ſo traurigen Zuſtande als die öffentlichen gefunden. Gerade diejenigen, denen die Pflicht der Dankbarkeit die eifrigſte Sorgfalt für ſein Wohl geboten habe, hätten durch Hinterliſt und Verbrechen die Sicherheit ſeiner Glücksgüter am meiſten bedroht, und ihn dadurch genöthigt, ſich durch eine neue Verbindung gegen die Treuloſigkeit der Früheren ſicher zu ſtellen. Eben ſo war von Tiro berichtet worden, daß die zweite Gemahlin des Cicero ein anſehnliches Vermögen beſaß und Cicero ſeine nicht wenig zerrütteten Vermögensumſtände durch die Verbindung mit ihr zu verbeſſern hoffte. Plutarch aber [2], der ſich auf dieſes Zeugniß beruft, hatte vielleicht dieſelbe Quelle vor Augen, indem er als Grund der Verſtoßung der Terentia Vernachläſſigung der Vermögensangelegenheiten des Cicero und den Mangel, dem er ſelbſt dadurch während ſeiner Abweſenheit im Lager des Pompejus ausgeſetzt geweſen ſei, anführt.

Weit ſchwieriger iſt es, die Art und Weiſe, wie der Bruch des Cicero mit ſeiner Gemahlin erfolgte, aus ſeinen Briefen an die Terentia und den Attikus zu entwickeln. Die Briefe des Cicero an ſeine Gemahlin aus den Jahren 48 und 47 ſind zwar auffallend kurz, enthalten jedoch ſonſt wenig oder keine Andeutungen einer bis zu völliger Trennung zerſtörten Eintracht, da die Stellen, welche darauf etwa bezogen werden könnten [3], mit

---

[1] fam. IV, 14, 3. S. über die Zeit des Br. Gruber.

[2] Cic. c. 41.

[3] z. B. fam. XIV, 10 u. 13, wo die Worte (ep. 10) Quod scripsi ad te proximis literis de nuntio remittendo, welche von Manutius unrichtig auf die Scheidung der Terentia bezogen werden, von der Trennung

ungleich größerer Wahrſcheinlichkeit von den Verhältniſſen der Tullia und des Dolabella, welche dem Cicero zur nämlichen Zeit nicht weniger Kummer bereiteten, verſtanden werden. Die Briefe an den Attikus aber ſind zwar ausführlicher und umſtändlicher, die Stellen aber, welche die Terentia betreffen, beſtehen nur aus kurzen und dunklen Andeutungen, bei denen nicht weniger ſchwierig iſt, das die Tullia Betreffende von dem, was die Terentia angeht, gehörig zu unterſcheiden.

Ergiebt ſich aber aus den Briefen des Cicero an die Terentia, daß dieſelbe in Abweſenheit ihres Gemahls die Vermögensangelegenheiten deſſelben unter ihrer Leitung hatte [1], ſo liegt darin zugleich ein Grund, die Stellen der Briefe an den Attikus, an denen er ſich über die Verwaltung ſeines Vermögens beklagt, auf die Terentia zu beziehen. Attikus erſcheint hierbei als Mittelsperſon zwiſchen Cicero und ſeiner Gemahlin [2], und ſcheint Aufträge erhalten zu haben, wodurch der Vortheil des Cicero mehr als bisher berückſichtigt werden ſollte. Aeußert alſo Cicero ſeine Verwunderung, worauf die Einkünfte ſeiner Güter verwendet würden, da ſogar 60000 Seſtertien von der zur Zahlung der Mitgift ſeiner Tochter beſtimmten Summe abgezogen worden ſeien [3], ſo wird um ſo mehr an eine eigennützige Haushaltung von Seiten der Terentia gedacht werden müſſen, da in einem ſpäteren Briefe Cicero ſich deutlich darüber beſchwert, daß er ſtatt der Summe von 12000 Seſtertien, die er einem Schreiben des Attikus zufolge zu erwarten gehabt, von der Terentia nur 10000 Seſtertien erhalten, und daraus den Schluß auf weit größere Bevortheilungen, denen er früher ausgeſetzt geweſen, macht [4]. An einer anderen Stelle iſt ſogar von einem ver-

---

der Ehe der Tullia und eben ſo die folgenden (si metuendus iratus est etc.) von dem Dolabella zu verſtehen ſind. Eben ſo XIV, 16.

[1] fam. XIV, 6 Quare videatis velim, quomodo satisfiat ei, cui scitis me satisfieri velle.

[2] ad Att. XI, 2, 2. 5, 1. 11, 2. 13, 4. 16, 5. 19, 2. 21, 1. 22, 3. 25, 3.

[3] ad Att. XI, 2, 2 In quos sumtus abeunt fructus praediorum? Jam illa HS LX, quae scribis, nemo mihi unquam dixit, ex dote esse detracta: nunquam enim essem passus. Sed haec minima est ex injuriis, quas accepi etc.

[4] ad Att. XI, 24, 3. Quum hoc tam parvum de parvo detraxerit, perspicies, quid in maxima re fecerit.

brecherischen Benehmen der Terentia, worüber Cicero von dem Philotimus unterrichtet sein will, die Rede [1], ja Attikus erhält Auftrag, von dem Silbergeschirr und anderem Geräth so viel als möglich zu retten, da doch keine Aussicht mehr auf Erhaltung des Friedens sei [2].

Die Trennung des Cicero von der Terentia scheint daher beschlossen gewesen zu sein, noch ehe derselbe nach Rom zurückkehrte. Hauptgrund war der Eigennutz und die Rücksichtslosigkeit, mit welcher Terentia das Vermögen des Cicero verwaltet hatte. Denn daß, wie Plutarch [3] erzählt, dieser seiner Gemahlin besonders noch deswegen zürnte, weil sie ihn während der Jahre 48 und 47 weder zu Brundusium besucht, noch ihre Tochter bei dem Besuch, welchen ihm dieselbe machte, mit dem Nöthigen versehen habe, widerlegt sich theils dadurch, daß Cicero in einem Briefe an seine Gemahlin ihren Besuch ablehnt[4], theils dadurch, daß da, wo des Besuches der Tullia bei ihrem Vater zu Brundusium die Rede ist [5], nur ihr Schicksal überhaupt und ihre Kränklichkeit bejammert wird.

Der Vertraute und Rathgeber der Terentia in diesen Angelegenheiten war Camillus, welcher deshalb zugleich mit Attikus und Cicero unterhandelte [6]. Da die Briefe an die Terentia mit dem October des Jahres 47 zu Ende gehen, und an den Attikus vom September 47 bis zum Ausgang des April 46 keine vorhanden sind, so fehlt es über die Scheidung selbst an genaueren Nachrichten. Uebrigens muß es dabei, da die Mitgift der Terentia herausgegeben werden mußte, über die beiderseitigen Ansprüche zu Aufklärungen gekommen sein, und da Cicero selbst gesteht, seine häuslichen Angelegenheiten bei seiner Abreise aus Italien in einiger Unordnung hinterlassen, und zur Bestreitung seiner Bedürfnisse durch Philotimus Geld aufgenommen zu haben, da ferner die Kriegsbegebenheiten auch auf den Geldverkehr nachtheilig einwirkten, und bei den Verbind-

---

[1] ad Att. XI, 19, 2.

[2] XI, 25, 3 Jam enim mihi videtur adesse extremum, nec ulla fore conditio pacis etc. [3] Cic. c. 41.

[4] fam. XIV, 12. Terentia, heißt es hier, soll ihn unterstützen, aber nicht zu ihm kommen.

[5] fam. XIV, 11. 15. ad Att. XI, 17, 1.

[6] ad Att. XI, 16, 5. 23, 1. Vgl. fam. IX, 20, 2.

keiten, die Cicero gegen Andere zu erfüllen hatte, seine eig-
n Forderungen oft unbefriedigt blieben, so ist vielleicht zwei-
haft, ob die Schuld der Terentia so groß war, als Attikus
d Cicero dieselbe darstellten. Uebrigens dauerten die Unter-
ndlungen mit ihr noch lange fort, nachdem die Scheidung er-
gt war, und zwar theils wegen der dem Cicero obliegenden
rückzahlung der Mitgift, theils wegen des Testaments der
rentia, worin Cicero die Rechte seines Sohnes besonders be-
cksichtigt wünschte. Auch Terentia nämlich hatte sich über das
stament des Cicero beschwert, sowohl wegen der Wahl der
ugen, welche dasselbe mit zu untersiegeln hatten, als wegen
es Enkels, des Sohnes des Dolabella und der Tullia, dessen
ortheil nicht genug bedacht sein sollte. Indessen erklärt Cicero
se Beschwerden für völlig grundlos und keiner Berücksichti-
ng werth [1], und so sehr er bereit ist, die Ansprüche der Te-
ntia zu befriedigen [2], so bittet er doch zugleich den Attikus,
h der Angelegenheiten zum Vortheil seines Sohnes anzuneh-
en [3], später auch die Terentia selbst zu einer Ermäßigung ih-
r Forderungen zu bewegen [4]. Indessen war Cicero auch noch
n die Mitte des J. 44 seiner Verbindlichkeiten gegen die Te-
ntia nicht ganz entledigt [5]. Diese aber soll sich nach ihrer
rennung vom Cicero zuerst mit dem Geschichtschreiber C. Sa-
stius, hierauf mit dem Valerius Messala vermählt und ein Al-
r von 103 Jahren erreicht haben [6].

Nach einigen Zweifeln über die von ihm zu schließende
ue Heirathsverbindung [7] fiel seine Wahl auf die Publilia,
ne Jungfrau, deren Jugend seinem Alter zwar wenig ange-
essen, deren Vermögen aber den Verlegenheiten, in welche ihn

---

[1] ad Att. XII, 18, A, 2 Quod scribis, Terentiam de obsignatoribus si testamenti loqui, primum tibi persuade, me istaec non curare, ne-
ue esse quidquam aut parvae curae aut novae loci etc. Sed tamen
iat illa quod ego. Dabo meum testamentum legendum, cui voluerit;
elliget, non potuisse honorificentius a me fieri de nepote, quam fecerim.

[2] ad Att. XII, 21, 3. Si quid nos fefellerit, illius malo me quam si poenitere. [3] ad Att. XII, 19, 4. 20, 1. 2.

[4] ad Att. XII, 22, 1. 23, 2. 37, 3.

[5] ad Att. XVI, 15, 5 ne Terentiae quidem adhuc, quod solvam, peditum est. [6] Val. Max. VIII, 13, 6.

[7] ad Att. XII, 11.

der Zuſtand ſeiner häuslichen Angelegenheiten ſetzte, am beſten abzuhelfen ſchien [1]. Der Wolluſt, ſchreibt er in einem ſeiner vertraulichſten Briefe [2], ſei er auch in ſeiner Jugend nicht ergeben geweſen, antwortete übrigens, als Jemand ſeine Verwunderung darüber geäußert hatte, daß er in einem Alter von 60 Jahren noch eine Jungfrau heirathe, ſie werde ja des anderen Tages eine Frau ſein [3]. Wie wenig indeſſen dieſe neue Verbindung dem Cicero zuſagte, legte ſich namentlich an den Tag, nachdem der Tod ſeiner Tochter ihn in den tiefſten Kummer geſtürzt hatte. Publilia ſoll, wie Plutarch erzählt, dabei nicht nur theilnahmlos geblieben ſein, ſondern ſogar Freude darüber gezeigt haben [4], und Cicero, um ſeinem Schmerze ganz nachhängen zu können, hat ſich nicht blos auf ein Landgut zurückgezogen, ſondern wünſcht auch daſelbſt einſam zu bleiben und am wenigſten von ſeiner Gattin und deren Mutter geſtört zu werden. Ein Brief an den Attikus ſpricht ſehr deutlich den Verdruß aus, den ihm die Nachricht von einem ihm bevorſtehenden Beſuch der Publilia und ihrer Mutter verurſacht, und er ſucht dieſem Beſuch auf jede Weiſe auszuweichen [5].

Kein Wunder daher, daß ſich Cicero, wie Plutarch [6] und Dio Caſſius [7] angeben, bald auch von dieſer ſeiner zweiten Gemahlin trennte, obwohl es an genaueren Nachrichten darüber bei Cicero ſelbſt fehlt. Die Rede des Q. Fufius Calenus macht ihm dabei noch den Vorwurf, daß er nach der Verſtoßung der Publilia ſich völlig dem Umgang mit der Cärellia hingegeben

---

[1] Daher heißt es auch in der Rede des Q. Fufius bei Dio Cass. XLVI, 18. ἵν' ἐκ τῆς οὐσίας αὐτῆς τὰ δανείσματα ἀποτίσῃς.

[2] fam. IX, 26, 1. [3] Quintil. VI, 3, 75.

[4] Plutarch. Cic. 41.

[5] ad Att. XIII, 32, 1 Publilia ad me scripsit, matrem suam — cum Publilio loqui velur — ad me cum illo venturam et se una, si ego paterer; orat multis et supplicibus verbis, ut liceat et ut sibi rescribam. Res quam molesta sit, vides. Rescripsi, me etiam gravius esse affectum, quam tum, quum illi dixissem, me solum esse velle, quare nolle me hoc tempore eam ad me venire etc. Vgl. XII, 34, 1. XIV, 19, 4.

[6] Cic. c. 41 extr. ὥστε καὶ τὴν γαμηθεῖσαν ἀποπέμψασθαι δόξασαν ἡσθῆναι τῇ τελευτῇ τῆς Τυλλίας.

[7] Dio XLVI, 18 Καὶ οὐδ' ἐκείνην μέντοι κατέσχες, ἵνα Κερελλίαν ἐν ἀδείᾳ ἔχῃς etc.

nd an dieſelbe, obſchon ſie in einem Alter von nicht weniger
s 70 Jahren geſtanden, eine Menge von Briefen voll von
usgelaſſenheiten geſchrieben habe. Die Beſchuldigung, die auf
eſe Weiſe dem ſittlichen Leben des Cicero gemacht wird, wird
eſſen ſchon durch den Character dieſer Rede verdächtig ge-
acht. Zwar war im Alterthum allerdings eine Sammlung
n Briefen des Cicero an die Cärellia vorhanden, welche außer
n Dio Caſſius noch von Quintilian [1] und Auſonius [2] erwähnt
rd; auch ſcheint aus Auſonius hervorzugehen, daß der Inhalt
rſelben wirklich zum Theil muthwilliger Art war, unter den
haltenen Briefen des Cicero jedoch iſt kein einziger an die
rellia vorhanden, und obgleich derſelben in mehreren Briefen
ſonders an den Attikus gedacht wird, ſo iſt doch nicht einmal
von die Rede, daß er mit ihr in brieflichem Verkehr ſtand.
elmehr ergiebt ſich daraus nur Folgendes.

Erſt von der Zeit an, wo die Verbindung des Cicero mit
r Terentia aufgelöſt und die neue mit der Publilia geſchloſſen
, wird überhaupt die Cärellia erwähnt. In einem Empfeh-
ngsſchreiben an den damals Aſien verwaltenden Servilius
ſaurikus [3] nennt ſie Cicero necessaria, und aus einem ſpäte-
n Briefe an den Attikus, wo ſie als Vermittlerin zwiſchen
icero und der zweiten Gemahlin deſſelben erſcheint [4], ergiebt
ch, daß ſie mit der Familie der Publilia entweder verwandt
er befreundet war. Eben ſo folgt aus einer anderen Stelle [5],
ß ſie zu den gelehrten Frauen ihrer Zeit gehörte, und ſich
it großer Ungeduld in den Beſitz der Schriften Ciceros, ſo-

[1] VI, 3, 112. [2] Onom. Tull. v. Caerellia.

[3] fam. XIII, 72, 1. Dieſer Brief, der im J. 46 geſchrieben, ver-
th zugleich eine ſehr lebhafte Theilnahme an dem Schickſal der Cärellia.
as Vermögen derſelben ſcheint größtentheils in Capitalien und Beſitzun-
n in Aſien beſtanden zu haben. Wahrſcheinlich gehörte nun der auch
nſt als Negotiator in Aſien erwähnte C. Bennonius (ad Att. VI, 1; 35.
5) zu ihren Schuldnern, und es hing von der Beobachtung eines frü-
en Senatsbeſchluſſes ab, ob die Anſprüche der Cärellia an die Erben
ſelben befriedigt werden ſollten. Cicero hatte deshalb bereits vor dem
gang des Servilius ſich perſönlich bei ihm (praesens in hortis tuis) für
e Cärellia verwandt, glaubt aber dieſe Verwendung ſpäter, durch Nach-
chten der Bevollmächtigten der Cärellia aus Aſien bewogen, noch einmal
hriftlich wiederholen zu müſſen. [4] ad Att. XIV, 19, 4.

[5] ad Att. XIII, 21, 5. 22, 3.

bald ſie verfaßt waren, zu ſetzen ſuchte. Ihr Vermögen ſcheint dabei nicht unbedeutend geweſen zu ſein, und Cicero ſelbſt gehört zu ihren Schuldnern [1].

Die Verheirathung des Cicero mit der Publilia alſo ſcheint es geweſen zu ſein, wodurch der Umgang des Cicero mit der Cärellia herbeigeführt wurde. Eben ſo deutlich iſt, daß dieſer Umgang bei dem hohen Alter der Cärellia nicht unſittlicher Natur ſein konnte. Offenbar war Cärellia eine Bewundrerin des Cicero, der es zugleich nicht an Geiſt und Witz fehlte, um ihn an ſich zu feſſeln. Daß nun Cicero dieſen Umgang zu einer Zeit unterhielt, wo er ſich auch von ſeiner zweiten Gemahlin trennte, daß Cärellia dabei vielleicht eine zweideutige Rolle ſpielte [2], und daß die vertraulichen Aeußerungen, die Cicero ſich bei dem Verkehr mit ihr erlauben mochte, der Würde eines bejahrten Conſularen nicht immer angemeſſen ſchienen, ſcheint von Vielen zu ſeinem Nachtheil gedeutet worden und zugleich der Grund geweſen zu ſein, weshalb ihm Attikus den Rath gab, der Cärellia das von ihr Geliehene zeitig zurückzuerſtatten, da es ſeiner nicht würdig ſei, als ihr Schuldner zu erſcheinen [3]. Waren daher die Briefe des Cicero an die Cärellia wirklich von anſtößiger Art, als die Rede des Fufius bei Dio Caſſius angiebt, ſo ſcheint dadurch nur die Aechtheit derſelben verdächtig zu werden.

Obgleich zwiſchen Cicero und Dolabella fortwährend ein äußerlich freundliches Verhältniß unterhalten wurde, ſcheint das Schickſal der Tochter des Cicero doch wenig verbeſſert worden zu ſein. Attikus hatte längſt zu einer Scheidung gerathen, allein Cicero wurde durch die Furcht vor dem Einfluß des Dolabella nicht nur davon abgehalten, ſondern auch vermocht, die zweite Zahlung der Mitgift zu leiſten. Indeſſen waren die Anſprüche des Dolabella dadurch noch nicht befriedigt; er konnte noch eine dritte Zahlung verlangen, Cicero aber trug um ſo

---

[1] ad Att. XII, 51, 3. XIV, 21, 3. — XV, 1, 4 ſcheint eine andere Beziehung zu haben und XV, 26, 4 bedarf vor Allen der Verbeſſerung.

[2] ad Att. XIV, 19, 4 Caerellia missa ab istis legata est, cui facile persuasi, mihi id quod rogaret, ne licere quidem, non modo non lubere. XV, 1, 4 Caerelliae vero facile satisfeci, nec valde laborare mihi visa est, et, si illa, ego certe non laborarem.

[3] ad Att. XII, 51, 3.

mehr Bedenken, dieſelbe zu leiſten, da die Lage ſeiner Tochter dadurch wenig zu gewinnen ſchien, vielmehr jetzt von Dolabella ſelbſt eine Scheidungsbotſchaft erwartet werden konnte [1]. Die Verlegenheit, in welche er ſich dadurch noch während ſeines Aufenthalts in Brunduſium gebracht ſieht, verſetzt ihn in den tiefſten Kummer. Er bereut es, zu einer Zeit, wo er in dem Benehmen des Dolabella die gegründetſte Veranlaſſung dazu gehabt haben würde, die Scheidung nicht verlangt zu haben, und giebt dazu dem Attikus ſeine Aufträge. Die Frage, fügt er hinzu, ſei nur, ob man noch die bevorſtehende Entbindung der Tullia abwarten wolle. Allein eben ſo ſchnell nimmt er auch dasjenige, was er dem Attikus deshalb geſchrieben hat, wieder zurück, indem er geſteht, um ſo unglücklicher zu ſein, je mehr er von der Wahrheit der Vorſtellungen des Attikus überzeugt ſei, und je weniger er dem Dolabella gleichwohl trotz des ſchweren Unrechts, welches ihm angethan worden, zürnen dürfe [2]. Allem Anſchein nach war damals Tullia ſelbſt mit den Abſichten ihres Vaters nicht ganz einverſtanden, obwohl ungewiß iſt, ob wegen der Scheidung von ihrem Gemahl oder wegen der Auflöſung der Ehe ihrer Mutter. Cicero äußert deshalb abermals große Unruhe, und trägt dem Attikus auf, mit ſeiner Tochter darüber zu ſprechen [3].

Indeſſen brechen gerade hier die Nachrichten ab. Cicero kehrt nach Rom zurück, und hält ſich daſelbſt, um die Entbindung ſeiner Tochter abzuwarten, längere Zeit auf [4]. Tullia gebar während des Kriegs in Afrika einen Knaben, der hierauf im Hauſe des Cicero erzogen wurde [5]. Dieſer ſcheint anfangs

---

[1] ad Att. XI, 23, 3. Illud quoque vellem antea (nämlich) confectum esset de nuntio remittendo. Tunstall p. 183; sed omnia timuimus (fam. XIV, 13). Melius quidem in pessimis nihil fuit dissidio. Aliquid fecissemus, ut vini vel tabularum novarum nomine vel nocturnarum expugnationum vel Metellae vel omnium malorum; nec res perisset et videremur aliquid doloris virilis habuisse. Memini omnino tuas literas, sed et tempus illud; etsi quidvis praestitit. Nunc quidem ipse videtur denuntiare. Placet mihi igitur, et idem tibi, nuntium remitti. Petet fortasse tertiam pensionem. Considera igitur, tumne, quum ab ipso (wohl illo) nascetur, an prius. (vgl. fam. XIV, 13).

[2] ad Att. IX, 24, 1. [3] ad Att. XI, 25, 3.

[4] fam. VI, 18, 5. [5] ad Att. XII, 18. 28 u. 30.

wenig für ihre Gesundheit gefürchtet zu haben [1], eben deswegen aber um so schmerzlicher von ihrem bald nachher erfolgten Tode ergriffen worden zu sein. Die Scheidung war aller Wahrscheinlichkeit nach schon vor der Entbindung erfolgt. Zwar erzählen Asconius und Plutarch, daß Tullia als die Gattin des Lentulus (Dolabella) an den Folgen einer Entbindung gestorben sei [2], auch wird der Verkehr mit diesem vom Cicero nicht abgebrochen, ja er schreibt sogar dem in Spanien Abwesenden, daß er den Verlust der Tullia leichter ertragen würde, wenn Dolabella in seiner Nähe wäre [3]; daß jedoch Cicero in einem Briefe an den Lepta [4] sagt, er verweile nach der Niederkunft seiner Tochter blos deswegen noch in Rom, um von den Bevollmächtigten des Dolabella die erste Zahlung, wobei nur an die Zurückzahlung der Mitgift der Tullia gedacht werden kann, beizutreiben, und daß er noch später dem Attikus [5] deshalb Aufträge giebt, sodann auch daß Sulpicius in seinem Trostschreiben anzudeuten scheint, daß die Ehe der Tullia bei ihrem Tode aufgelöst gewesen [6], ist wohl Beweis genug, daß die Scheidung schon früher, und zwar vielleicht in Zusammenhang mit der Trennung des Cicero von der Terentia, geschehen, und daß die Veranlassung dazu von Dolabella selbst, da er die Mitgift, so weit sie ihm ausgezahlt war, wiedererstatten mußte, gegeben worden war.

Die Entbindung der Tullia erfolgte, als der Krieg mit den Söhnen des Pompejus in Spanien bereits begonnen hatte [7], ihr Tod etwas später [8], und zwar, wie aus Aeußerungen des Cicero über die schmerzlichen Erinnerungen, welche sich an dieses Landgut knüpften, hervorzugehen scheint, auf dem Tuscula-

---

[1] fam. VI, 18, 5.

[2] Ascon. ad or. in Pis. p. 5. Plut. Cic. 41. Daß dieser Lentulus kein anderer als Dolabella ist, folgt auch daraus, daß der Sohn der Tullia Lentulus heißt. S. Orelli zu Fabr. vit. Cic. p. 91, not. 3.

[3] fam. IX, 11. [4] fam. VI, 18, 5.

[5] ad Att. XII, 12, 1.

[6] fam. IV, 5, 3 Licitum est tibi, credo, pro tua dignitate ex hac juventute generum deligere etc. §. 5. adolescentibus primariis nuptam fuisse. Auch in dem Briefe an den Dolabella ist nur von dem Schmerz des Cicero selbst die Rede. fam. IX, 11.

[7] fam. VI, 18, 5.

[8] wahrscheinlich im Febr. 45. Vgl. Gruber p. 24.

in [1]. Dem Dolabella gab Cicero erſt Nachricht davon, als
: Rückkehr deſſelben aus Spanien nahe bevorzuſtehen ſchien.
en Troſt, deſſen der durch dieſen Verluſt ſchwer Gebeugte be-
hfte, ſuchte er in der Einſamkeit ſeiner Landgüter und in
ſſenſchaftlichen Arbeiten, unter denen zunächſt die Schrift de
ctu minuendo erſchien [2]. Der Troſtbrief des Servius Sulpi-
ius, deſſen Rückkehr nach Griechenland damals nicht mehr fern
ar, mit der Antwort des Cicero darauf iſt unter den über den
od der Tullia erhaltenen Briefen der wichtigſte [3]. Ein beſon-
rs ausführliches Schreiben hatte auch Luccejus dem Cicero
geſandt, wie die Antwort des Cicero darauf beweiſt [4].

Bei der Menge von Freunden, welche dem Cicero auch in
inen gegenwärtigen Verhältniſſen noch geblieben waren, war
r Tod ſeiner Tochter eine Begebenheit, welche überall Theil-
ahme und Aufmerkſamkeit erregte. Schrieb ihm doch Cäſar
shalb von Hiſpalis in Spanien aus [5], und ſollen doch nach
lutarch auch die Philoſophen der Zeit ihre Theilnahme von
ien Seiten her bekundet haben [6]! Um ſo mehr gefiel ſich Ci-
ro in dem Gedanken, durch ein ſeiner Tochter zu errichtendes
enkmahl den Namen derſelben noch beſonders zu verherrlichen.
as Aufwandgeſetz des Cäſar hatte auch der Verſchwendung bei
rabmählern eine gewiſſe Grenze geſetzt [7]; dagegen war unver-
ehrt, Verſtorbene durch die Einſetzung heiliger Gebräuche zu
ren, welche, ſobald die Pontifices dazu ihre Einwilligung ge-
eben hatten, an dem Grundſtück hafteten, wo das dazu be-
immte Heiligthum (fanum) errichtet war [8]. Die Erbauung ei-
es ſolchen Fanums alſo verſchaffte dem Cicero nicht nur Gele-
enheit, ſeiner Tochter ein Denkmahl, ſo groß und ſo anſehn-
ch als er wollte, zu widmen und ihr durch die damit verbun-
ene Vergötterung ein beſtändiges Andenken zu ſtiften, ſondern

---

[1] Von Tunſtall p. 61 nachgewieſen ad Att. XII, 44. 45 u. 46. XIII, 26.

[2] S. Tunstall. l. l. [3] fam. IV, 5. 6.

[4] fam. V, 13, 2 Ad consolandum autem quum illa valent, quae eganter copioseque collegisti etc. Ein anderes Troſtſchreiben des Luc-
jus fam. V, 14. [5] ad Att. XIII, 20, 1. 22, 5.

[6] Plut. Cic. 41 *Καὶ συνῆλθον μὲν ἐπὶ τὴν παραμυθίαν τῷ Κικέρωνι συναχθέντες οἱ φιλόσοφοι.*

[7] ad Att. XII, 36, 1. Mongault zu XII, 35 Tom. V, p. 348.

[8] Göttling Geſch. d. röm. Staatsverfaſſung S. 178.

daſſelbe auch vor der Zerſtörung ſicher zu ſtellen, welcher ein jedes andere Denkmahl ausgeſetzt war [1]. Der Wunſch des Cicero war dabei, daſſelbe in der Nähe von Rom ſelbſt zu haben, wo es allein von einer größeren Menge geſehen und bewundert werden konnte [2], und da es ihm hier an einer dazu geeigneten Beſitzung fehlte, ſo erhielt Attikus von dem damals fortwährend auf ſeinen Landgütern Lebenden den Auftrag, einen Garten zu kaufen, wo das Fanum erbaut werden könne [3]. Die Verhandlungen darüber machen großentheils den Inhalt des 12. und 13. Buches der Briefe an den Attikus aus, und der Gang derſelben gehört nothwendig zur Erklärung derſelben. Indeſſen bleiben dieſelben zuletzt völlig erfolglos. Attikus, der von Anfang an Vorſtellungen dagegen gemacht hatte und für ſich ſelbſt Nachtheil befürchten mochte, wenn die noch immer nicht ganz geordneten Vermögensumſtände des Cicero durch den dazu erforderlichen beträchtlichen Aufwand einer neuen Zerrüttung ausgeſetzt würden, läßt es zwar nicht an Vorſchlägen fehlen, und wird von Cicero auf jede Weiſe zur Beſchleunigung der Sache getrieben [4], allein es finden ſich fortwährend Schwierigkeiten, an denen die Ausführung zuletzt völlig ſcheitert.

Nachdem nämlich Cicero den Vorſchlag des Attikus, das Fanum auf dem Tusculanum [5], oder auf der Inſel des Fibrenus bei Arpinum [6] oder endlich bei Aſtura [7] zu errichten, verworfen und namentlich die beiden letzteren Orte wegen ihrer Abgelegenheit für weniger paſſend erklärt hat, verlangt er den Ankauf eines Gartens jenſeit der Tiber, weil die Gegend hier

---

[1] ad Att. XII, 36, 1 Fanum fieri volo. — Sepulcri similitudinem effugere non tam propter poenam legis studeo, quam ut maxime assequar ἀποθέωσιν, quod poteram, si in ipsa villa facerem; sed, ut saepe locuti sumus, commutationes dominorum reformido (Vgl. 19, 1). In agro ubicunque fecero, mihi videor assequi posse, ut posteritas habeat religionem. Ilae meae tibi ineptiae — fateor enim — ferendae sunt.

[2] ad Att. XII, 19, 1. 37, 2. [3] ad Att. XII, 19, 1.

[4] Noch ehe das zu dem Bau erforderliche Grundſtück gekauft iſt, ſoll Att. ſchon bei dem Chier Apellas die dazu nöthigen Säulen beſtellen. (Ibid.)

[5] ad Att. XII, 37, 2.

[6] XII, 12, 1 Insula Arpinas habere potest germanam ἀποθέωσιν; sed vereor, ne minorem τιμὴν habere videatur ἔκτροπος.

[7] ad Att. XII, 19, 1 u. daſ. Manut. u. Mongault.

rzüglich belebt ſei [1], und empfiehlt dazu die Gärten des Dru-
s, Lamia und Caſſius, eben ſo wie den des Silius, welcher
nſelben nicht zu benutzen ſchiene [2]. Der Preis für den Gar-
des Druſus iſt hoch, ſoll jedoch kein Hinderniß ſein, da
jenige, was nothwendig, immer gut gekauft werde [3]. Au-
dem hat Cicero an den Sicca, einen Freund des L. Cotta,
ſchrieben, welcher letztere auf dem Gebiet von Oſtia, an ei-
m ebenfalls ſehr beſuchten Orte, eine Beſitzung hatte, die für
n Fall, daß ſich jenſeit der Tiber bei Rom kein Grundſtück
nd, für das Fanum benutzt werden konnte. Attikus ſoll je-
ch die Preiſe jener Gärten nicht ſcheuen, Cicero bedürfe jetzt
nes ſolchen mehr als des Geldes, der Kleider und ländlicher
rgötzlichkeiten. Die Beſitzung des Silius dünke ihn immer
n vortheilhafteſte [4]. Er geſteht deshalb auch dem Sicca Auf-
ag gegeben zu haben, und dieſer unterhandelt ſpäter perſönlich
t ihm über die Bedingungen des Käufers [5]. Indeſſen giebt
ilius ſelbſt die Sache ſpäter auf, weil ſein Sohn damit nicht
verſtanden ſei [6], und ob dieſelbe gleich ſpäter noch einmal
Anregung gebracht wird [7], ſo führen die Verhandlungen dar-
er doch eben ſo wenig zu dem gewünſchten Ziele, als über
dere Anerbietungen, welche dem Cicero gemacht werden [8].
ne Zeitlang ſcheint er nun zwar noch auf ſeinem Willen zu
ſtehen, ja das Fanum ſoll ſogar noch während des laufenden
ommers und wenn nicht anderswo, auf dem Tusculanum [9]
Stande kommen, Attikus aber ſcheint die Sache abſichtlich
die Länge gezogen zu haben, und Cicero theils dadurch theils

---

[1] Ibid. [2] XII, 21, 2. 22, 3.

[3] XII, 23, 3 quantiquanti, bene emitur, quod necesse est.

[4] Ibid. XII, 23.

[5] XII, 25, 1. 26, 1. 27, 1. 28, 1. Cicero wünſcht dabei ſtatt mit
tern (aestimatione) mit Geld zu bezahlen (numerato) oder die Kauf-
me zu verzinſen, und rechnet auf eine oft erwähnte Schuld des Fabe-
us (ad Att. XII, 21, 2. 29, 2. 31, 2. 40, 4. 47, 1. XIII, 2, 3. ep. 9.
2. 28, 1. 29, 3. 30, 2. 32, 1. 33, 1. XV, 13, 3).

[6] XII, 31, 1. 3. [7] XII, 35, 1.

[8] Auch Druſus hatte einen hohen Preis verlangt (XII, 29, 1. 31, 3),
b doch ſtand ſein Garten dem des Silius nach (XII, 25, 2). Noch we-
ger befriedigte die Beſitzung des Cotta (XII, 27, 1. 29, 2). Auch mit
ma Damaſippus (XII, 33, 1), Scapula (XII, 37, 2) u. A. konnte man
keinem Abſchluß kommen. [9] ad Att. XII, 37, 2. 43, 2.

ſchlagen worden war, den Vorſatz erklärte, nach Spanien zu gehen, und an dem dortigen Kriege Theil zu nehmen [1], wobei ihm das Beiſpiel ſeines Vetters, des jüngeren Quintus, beſtimmen mochte. Attikus, dem er ſeinen Wunſch ebenfalls mitgetheilt hatte, und deſſen Zuſtimmung wegen der dazu erforderlichen Geldmittel kaum entbehrlich war, ſcheint ſich nicht geradezu dagegen erklärt zu haben [2], Cicero aber war wenig damit zufrieden, weil er theils den Tadel der republikaniſch Geſinnten, theils eine Zurückſetzung ſeines Sohnes hinter den vielleicht mehr begünſtigten Sohn ſeines Bruders fürchtete [3]. Auch wurde die Bezahlung des erſten Termins der Mitgift von Dolabella fortwährend in die Länge gezogen [4]. Die Stelle eines Aedilis in Arpinum [5] und wiſſenſchaftliche Beſchäftigungen, wozu Cicero die Partitiones oratoriae ſchrieb, ſollten ihn unterdeſſen beſchäftigen.

Während aber auf ſolche Weiſe die Zeit verſtrich, wurde der von Vielen gebilligte [6] Entſchluß gefaßt, den jungen Cicero, ſtatt ihn an einem Kriege zu Gunſten der Gewaltherrſchaft des Cäſar Theil nehmen zu laſſen, zur Vollendung ſeiner wiſſenſchaftlichen Ausbildung nach Athen zu ſenden. An dem Bibulus, Acidinus und Meſſala fand er daſelbſt Alters- und Studiengenoſſen [7], und für eine ſtandesmäßige Ausſtattung ſollte dadurch geſorgt werden, daß der Ertrag von zwei Gebäuden auf dem aventiniſchen Hügel und dem zwiſchen dem tarpejiſchen Felſen und der dem Pan heiligen Höhle Lupercal [8] am palatiniſchen Berge gelegenen Argiletum dazu ausgeſetzt wurde. Attikus, der, während Cicero fortwährend auf dem Lande verweilte, ſich in Rom befunden zu haben ſcheint, erhält daher Auftrag, für die Vermiethung der beiden Häuſer an pünktlich

---

[1] ad Att. XII, 7, 1.

[2] Ibid.: Tibi enim intellexeram, non nimis displicere.

[3] ad Att. XII, 7, 1 De Hispania duo attuli, primum idem, quod tibi, me vereri vituperationem: non satis esse, si haec arma reliquissemus? etiam contraria? Deinde fore, ut augeretur, quum a fratre familiaritate et omni gratia vinceretur.

[4] ad Att. XII, 12.

[5] fam. XIII, 11, 3.

[6] ad Att. XII, 8.

[7] ad Att. XII, 32, 2.

[8] Ibid. Vgl. über Argiletum: O. Müller zu Varr. L. L. V, §. 157.

bezahlende Miether zu sorgen [1], und wegen der dem jungen Cicero auszuzahlenden Summen das Nöthige zu bestimmen [2]. Er soll ihn zugleich mit Reisegeld und anderen Bedürfnissen versehen, und statt ihm sogleich eine größere Summe Geldes zu überliefern, durch Wechsel bei seinem Aufenthalt in Athen die nöthigen Mittel daselbst auszahlen lassen. Die Verbindungen, welche Attikus in Griechenland und besonders in Athen hatte, machten ihn außerdem in hohem Grade geschickt, eine Art von Aufsicht über den daselbst Verweilenden zu übernehmen, und die Briefe des Cicero an ihn beweisen, wie Attikus das Vertrauen, was Cicero deshalb in ihn gesetzt hatte, durch Rath und Warnung rechtfertigte [3], wiewohl sich zugleich daraus ergiebt, daß Attikus, zumal wenn er der pünktlichen Wiedererstattung des Ausgezahlten nicht ganz versichert war, sich nicht zu freigebig zeigte [4]. Auf der Reise war der Sohn des Cicero dem L. Tullius Montanus anvertraut worden [5], eben so vielleicht dem Marcianus [6], welcher wie dieser den Namen Tullius geführt haben und ein Freigelassener gewesen zu sein scheint. Unter den Einwohnern von Athen war er namentlich dem Herodes, einem älteren Bekannten seines Vaters [7] empfohlen [8]; und seine wissenschaftlichen Studien sollten vor Allen durch den Umgang mit dem Peripatetiker Kritolaus befördert werden.

Der junge Cicero scheint glücklich zu Athen angekommen zu sein, und es war seines Vaters angelegentliche Sorge, es ihm daselbst an nichts fehlen zu lassen [9]. Indessen waren die Nachrichten über sein Verhalten nicht durchgehends übereinstimmend, und während Cicero an mehreren Stellen gegen den Attikus seine Zufriedenheit mit der Sorgfalt zu erkennen giebt, mit wel-

---

[1] Also waren wohl auch beide Gebäude erst seit Kurzem in Ciceros Händen. [2] ad Att. XII, 24, 1. 27, 2. 32, 2.

[3] ad Att. XIII, 1, 1. [4] XIII, 30, 1. 47, 1.

[5] wohl einem Freigelassenen des bereits vor Ciceros Consulat verstorbenen L. Tullius Cicero. Nach ad Att. XII, 52, 1 sollte man meinen, der Sohn des Cicero sei ausschließlich dem Montanus anvertraut gewesen, XII, 53 aber wird neben Montanus auch Marcianus erwähnt und XIII, 1 scheinen beide unter den Tulliern gemeint.

[6] ad Att. XII, 17. 53. [7] ad Att. II, 2, 2

[8] ad Att. XIV, 16, 3. 18, 4. XV, 16, A.

[9] ad Att. XIII, 47, 1.

cher ſeine Briefe an ihn geſchrieben ſeien [1], und das Lob, was ihm der zurückkehrende Meſſala geſpendet habe, nicht unerwähnt läßt [2], iſt er doch durch das Zeugniß des Leonidas, deſſen Fürſorge ſein Sohn eben ſo wie der des Herodes empfohlen war, nicht ganz befriedigt [3], und nöthigt denſelben den Rhetor Gorgias, von welchem er einen nachtheiligen Einfluß befürchtete, aus ſeiner Nähe zu entlaſſen [4]. Dieſer ſelbſt ſcheint unterdeſſen den Aufenthalt in Athen zu ſeinem Vergnügen wie zu ſeiner Belehrung benutzt zu haben, und ein Brief von ihm an den Tiro rühmt namentlich den nicht weniger erheiternden als belehrenden Umgang mit dem Kratippus und deſſen Freunden, mit denen er ganze Tage und Nächte zubringe, mit den Athenern Epikrates und Leonides und ſeine rhetoriſchen Uebungen mit dem Caſſius in griechiſcher, mit dem Brutus in lateiniſcher Sprache. Jedenfalls war der Zuſtand der öffentlichen Angelegenheiten in Rom von der Art, daß er mehr als zu irgend einer anderen Zeit die Muſſe zu geſtatten ſchien, welcher der Sohn des Cicero in Athen ſich hingeben durfte, ja es lag darin der Grund, daß er ſpäter den Gefahren entging, welche ſeinem Vater, ſeinem Oheim und deſſen Sohne das Leben koſteten.

XXXVI. Abſchnitt.

Cicero und die Zeitbegebenheiten vom Tode des Cäſar bis zum Ausbruch des Kampfs mit M. Antonius im September des J. 44 v. Chr.

Cicero hatte das Jahr 45, nach dem Tode ſeiner Tochter Troſt in wiſſenſchaftlichen Beſchäftigungen ſuchend, größtentheils auf dem Lande zugebracht [5]. Aber die Ankunft Cäſars

[1] ad Att. XIV, 11, 2. 7, 2. XV, 16, A. 17, 2. 20, 4. XVI, 1, 5.
[2] XV, 17, 2. [3] XIV, 16, 3. XV, 16, A.
[4] fam. XVI, 21, 6.
[5] vom März bis zum Auguſt oder September. Selbſt dringende Familienangelegenheiten wurden in dieſer Zeit dem Attikus übertragen. Sein

aus Spanien nöthigte ihn, nach Rom zurückzukehren [1], und ſo ſehr ihn die Geringſchätzung, welche Cäſar gegen den Senat an den Tag legte [2], das mit der Verleihung des Conſulats am Ende des J. 45 getriebene faſt muthwillige Spiel [3], die Aufnahme unwürdiger Mitglieder in den Senat [4] und das ſchlecht verhehlte Streben nach dem Königstitel [5] empören mochte, die Rückſicht, welche er auf die Wünſche Cäſars nehmen zu müſſen glaubte, bewog ihn gerade während der demüthigendſten Periode der Herrſchaft deſſelben am längſten in Rom ſich aufzuhalten [6], und noch die Senatsverſammlung am 15. März zu beſuchen, obgleich von einem der Hüter der ſibylliniſchen Bücher [7] der Vorſchlag zu erwarten war, dem Cäſar den königlichen Titel zu übertragen, weil, wie die Schickſalsbücher verkündeten, die Parther nur von einem König beſiegt werden könnten. Die Fügſamkeit aber, welche Cicero auf dieſe Weiſe an den Tag legte, hatte eine bereitwillige Anerkennung gefunden, Cicero hatte Urſache, ſich vor Vielen ſeines Gleichen der Gunſt des Cäſar zu rühmen [8], und ſcheint leicht die Erlaubniß erhalten zu haben, demſelben als Legat nach Griechenland zu folgen, um ſeinen Sohn in Athen zu beſuchen [9].

Die Furcht vor ſeinem Wankelmuth und ſeiner Unentſchloſſenheit ſcheint die Verſchwornen, unter denen mehrere ſeine Freunde waren, abgehalten zu haben, ihm ihre Anſchläge mit-

---

Amt als Augur rief ihn den 1. Auguſt 45 einer Aufforderung des Lepidus zufolge nach Rom, aber er ging bald wieder auf ſein Tusculanum. Cäſar ſcheint nicht eher als im September in Rom angekommen zu ſein, und erſt im October daſelbſt triumphirt zu haben. S. Gruber S. 27 u. 28.

[1] Was daraus wenigſtens zu folgen ſcheint, daß er ſogar die Abſicht hatte, dem Cäſar entgegenzureiſen.

[2] Nach Dio Caſſius namentlich (XLIV, 8 vgl. Suet. Caes. 78) iſt glaublich, daß auch Cicero bei der Demüthigung, die dem Senat widerfuhr, zugegen war.

[3] fam. VII, 30, 1 tamen audire tolerabilius est quam videre. Suetan. Caes. 76.

[4] Suet. Ibid. civitate donatos et quosdam e semibarbaris Gallorum.

[5] Dio Cass. XLIV, 9. 10. 11. Suet. Caes. 79.

[6] cogimur in senatum Kal. Jan. Phil. II, 22, 79.

[7] Dem Quindecimvir L. Cotta. Suet. Caes. 79.

[8] ad Att. XIV, 17, 6. XV, 4, 3. Vgl. XIV, 1, 2.

[9] ad Att. XIV, 13, 4.

zutheilen, ihre That aber geſchah unter ſeinen Augen [1]; den blutigen Dolch in die Höhe haltend, wandte ſich M. Brutus unmittelbar darauf an ihn, indem er ihm zur Herſtellung der Freiheit Glück wünſchte [2], und der 15. März war ihm ein Tag der Freude, mit welchem er ſich tröſten zu müſſen glaubte, auch als die Ausſichten ſpäter ſich immer mehr verdunkelten [3]. Indeſſen waren es nur drei Wochen, die er nach der Ermordung Cäſars noch in Rom zubrachte [4], und der Antheil, welchen er an den öffentlichen Angelegenheiten nahm, beſchränkte ſich auf die kurze Zeit, in welcher es noch möglich ſchien, die Sache der Verſchwornen in Rom aufrecht zu halten [5].

Je weniger die Verſchwornen ſich ſelbſtſüchtiger Abſichten bewußt waren, deſto mehr hatten ſie geglaubt, auf die Anerkennung des Senats und des Volks rechnen zu dürfen, und deſto größer war ihre Rathloſigkeit, als ſie ſich in dieſer Erwartung getäuſcht ſahen. Hätte ſich das Vertrauen, welches ſie insbeſondere auf die Mitwirkung des Senats ſetzten, gerechtfertigt, ſo würden die Beſchlüſſe, die man den dritten Tag darauf vergebens durchzuſetzen ſuchte, ſogleich in derſelben Verſammlung gefaßt worden ſein, welche den Cäſar fallen ſah. Statt aber die Worte des Brutus, welcher ſich an die Verſammelten gewendet hatte, ruhig anzuhören, flohen dieſelben beſtürzt auseinander, und das Volk blieb ſtill in ſeinen Wohnungen, als die Verſchwornen, einen Hut zum Zeichen der Freiheit auf der Spitze einer Lanze vor ſich her tragend, den Tod des Tyrannen in den Straßen verkündigten [6]. Daß Lentulus Spin-

---

[1] ad Att. XIV, 14, 4. Phil. II, 12, 28.

[2] Phil. II, 12, 28 Caesare interfecto statim cruentum alte extollens M. Brutus pugionem, Ciceronem nominatim exclamavit, atque ei recuperatam libertatem est gratulatus. Cicero widerlegt hier zugleich, daß er um die Verſchwörung gewußt habe. Plutarch. Cic. 42.

[3] ad Att. XIV, 4, 2. 6, 1. 14, 4 Si licuerit, libertatem esse recuperatam laetabor; si non licuerit (nämlich decerni libere), quid mihi attulerit ista domini mutatio praeter laetitiam, quam oculis cepi justo interitu tyranni? Vgl. jedoch XIV, 18, 4. XV, 4, 2.

[4] Den 8. April war er ſchon abgereiſt. Er war auf dem Suburbanum des Matius, als er ad Att. XIV, 1 ſchrieb. Gruber p. 29.

[5] ad Att. XIV, 4, 2. Reliquae res opes et copias desiderant; quas nullas habemus. — XIV, 5, 2. 6, 2.

[6] Dio Cass. XLIV, 20 τὸν Κικέρωνα συνεχῶς ἀνεκάλουν. Appian. B. C. II, 119.

ther, Favonius, Aquinus, Dolabella, Murcus und Patiscus ſich ihnen dabei anſchloſſen [1], war von keiner Bedeutung, und die Anweſenheit einer Menge von Veteranen, denen um der Ländereien willen, welche ſie vom Cäſar theils erhalten hatten, theils noch erwarteten, der Tod deſſelben nicht gleichgültig ſein konnte, und die Furcht vor den Entſchließungen ſowohl des Lepidus, welcher als Reiteroberſter des Cäſar eine Legion auf einer Inſel des Tiberſtroms unter ſeinen Befehlen hatte, als des M. Antonius, welcher mit Cäſar im J. 44 das Conſulat bekleidete, bewog die Verſchwornen, mit einer Anzahl dem Decimus Brutus gehöriger Gladiatoren das Capitol zu beſetzen [2].

Allerdings ſchien dadurch vorläufig für die Sicherheit der Verſchwornen geſorgt, ihre Verlegenheit aber hatte ſich deswegen nicht vermindert. Hielt man ſich auf dem geſetzlichen Wege, ſo konnte der Senat, deſſen Beiſtand vor Allem erforderlich war, nur von dem Conſul Antonius berufen werden. Von dieſem aber hatten die Verſchwornen gerade das Meiſte zu fürchten. Nun ſchien zwar Dolabella, der ſich ihnen unmittelbar nach ihrer That angeſchloſſen hatte, dem Willen Cäſars ſelbſt zufolge das nächſte Anrecht an das Conſulat zu haben, und ſeine Verfeindung mit dem Antonius [3] mochte ihn den Gegnern desſelben empfehlen; allein auch er war nur durch Cäſars Gunſt emporgeſtiegen, und ſeine Geſinnung vielleicht noch unzuverläſſiger als die des Antonius, durch Dolabella alſo, der noch nicht einmal als Conſul anerkannt war, den Senat berufen zu laſſen, ſeine Unmöglichkeit. Wie wenig aber durch das Volk ausgerichtet werden konnte, hatte das Verhalten deſſelben nach der Ermordung Cäſars hinlänglich dargethan. Gleichwohl fehlte es nicht an Anhängern der Republik, welche den Verſchwornen mit

[1] Appian. l. l.

[2] S. d. angef. St. u. ad Att. XIV, 10, 1. 14, 2.

[3] Antonius hatte als Magiſter Equitum des Cäſar während des alexandriniſchen Kriegs mit dem Dolabella in Italien zu kämpfen gehabt. Die Willkührlichkeiten, die ſich Antonius bei den Conſular-Comitien des Dolabella erlaubte, hatten zwar ihren Grund in dem Willen des Cäſar, der den Dolabella erſt bei ſeinem Aufbruch zum parthiſchen Kriege zum Conſul zu ernennen beſchloß, allein es war ſchon früher zu ſehr heftigen Aeußerungen im Senat gekommen. Cic. Phil. II, c. 32—33.

Rath und That beizuſtehen ſuchten, und deshalb ſich zu ihnen auf das Capitol begaben.

Die Meinung des Cicero, der zu dieſen Freunden der Verſchwornen gehörte, war unter dieſen Umſtänden, Brutus und Caſſius ſollten ſofort am folgenden Tage ihre Gewalt als Prätoren zu einer außerordentlichen Verſammlung des Senats benutzen, und hier die nöthigen Beſchlüſſe beantragen [1]. Dieſer Rath indeſſen wurde verworfen, ſei es weil man die Folgen einer möglichen Weigerung der Senatoren fürchtete, oder weil man immer noch den Conſul Antonius zu gewinnen hoffte. Man zog es daher vor, mit dem Antonius zu unterhandeln. Hierzu aber verweigerte Cicero ſeine Mitwirkung, weil, wie er ſagte, auch Verſprechungen keine Gewißheit über dasjenige gewähren würden, was man von ihm zu erwarten habe [2]. Andere zeigten ſich dazu bereitwilliger, und die Verhandlungen wurden den 15. und 16. März fortgeſetzt [3], während zugleich Verſuche gemacht wurden, das Volk zu gewinnen. Aber obgleich die verſammelte Menge auf Veranlaſſung des Dolabella die Verſchwornen vom Capitol herabrief [4], und Brutus und Caſſius, dem Rufe folgend, dabei in ihren Reden ihr Verdienſt als Befreier des Staates herauszuheben ſuchten, ſahen ſich doch beide genöthigt, nachdem die Menge auseinandergegangen war, ſich auf das Capitol zurückzubegeben.

Die Entſcheidung des Schickſals der Verſchwornen war auf dieſe Weiſe in die Hände einer Senatsverſammlung gelegt, welche von Antonius den dritten Tag [5] nach Cäſars Ermordung

---

[1] ad Att. XIV, 14, 2 Illam sessionem Capitolinam mihi non placuisse, tu testis es etc. In einer Zuſammenkunft mit dem Brutus und Caſſius ſagte ſpäter Cicero oportuisse senatum vocari, populum ardentem studio vehementius incitari, totam suscipi rempublicam. Freilich bemerkte eine der dabei anweſenden Frauen: Hoc vero neminem unquam audivi. ad Att. XV, 11, 2. Aber Cicero ſchreibt doch auch dem Attikus XIV, 10, 1 Meministine me clamare, illo ipso primo Capitolino die senatum in Capitolium a praetoribus vocari? etc.

[2] Phil. II, 35, 89.

[3] Ibid. Cicero ſagt neque te illo die neque postero vidi.

[4] Appian. II, 122. Plutarch. Brut. 18 verworren.

[5] Phil. II, 35, 89.

en 17. März) in den Tempel der Tellus [1] berufen wurde. bgleich nämlich Antonius auf die Unterſtützung ſowohl der hlreich in Rom anweſenden Veteranen als des Lepidus, wel- er ſeine Legion von der Tiberinſel ins Freie geführt hatte, chnen konnte, hatte er es dennoch für rathſamer gehalten, die ıträge der Verſchwornen nicht geradezu abzuweiſen [2], und des- gen das Verſprechen gegeben, aus Privatfeindſchaft nichts zu ıternehmen, wegen der Schuld aber, welche die Ermordung ſars über den Staat gebracht habe, die Entſchließungen des enats abzuwarten [3]. Die Freunde der Verſchwornen aber wa- n darauf bedacht geweſen, die Senatoren in der Nacht vor r Verſammlung auf ihre Seite zu ziehen, und die Veteranen ırch Verſprechungen, welche ihnen gemacht wurden, zu beruhi- n [4], unterdeſſen daß Antonius nicht blos Wachen in den traßen ausſtellen ließ, ſondern ſich auch in den Beſitz der chätze und hinterlaſſenen Schriften des Cäſar zu ſetzen wußte, elche ihm die Gemahlin deſſelben ausliefern mußte [5].

Als die Senatoren ſich am Morgen des 17. in dem Tem- l der Tellus verſammelten, fanden ſie die Zugänge deſſelben n Bewaffneten beſetzt [6], und zugleich von einer zahlreichen olksmenge umlagert, welche aus Freunden wie aus Feinden r Verſchwornen beſtand. Indeſſen war die Stimmung der enatoren den Verſchwornen nicht ungünſtig, und obgleich Ei- ge ihren Abſcheu gegen die That derſelben offen zu erkennen ben, ſchien doch der größere Theil ihr Verdienſt als Befreier d Tyrannenmörder anzuerkennen, verlangte ihre Herbeirufung d Theilnahme an den Verhandlungen und vor Allen die Ab- mmung über die Frage, ob Cäſar für einen Tyrannen zu klären ſei. Als jedoch Antonius darauf aufmerkſam machte, ie in dieſem Falle auch diejenigen, denen durch Cäſar obrig-

[1] Wegen der Nähe des Capitols ſcheute ſich Antonius den Senat in c Curie zu verſammeln. App. II, 126.

[2] Er hatte dabei namentlich die Legionen des Dec. Brutus im dieſſ. allien und das allgemeine Verlangen nach Erhaltung des Friedens zu rückſichtigen. Auch mit Lepidus mochte er ſeinen Vortheil wohl nicht eilen. [3] App. II, 124. [4] Dio Cass. XLIV, 34.

[5] App. II, 125. Von Lepidus heißt es bei Dio Cass. XLIV, 22 *τήν τε ωρὰν μετὰ τῶν στρατιωτῶν τῆς νυκτὸς κατέλαβε, καὶ κατὰ τῶν σφαγέων ια ἕως ἐδημηγόρει.* Vgl. App. II, 126. [6] Phil. II, 35, 89.

keitliche Würden, Prieſterthümer und Provinzen zugeſichert worden ſeien, darauf Verzicht leiſten müßten, wurden Viele, und namentlich Dolabella [1] wankend gemacht, und es war vergebens, daß Mehrere zu freiwilliger Entſagung der verliehenen Würden aufforderten, einige Prätoren auch ihre Amtskleidung ſofort ablegten [2]. Nun mislang zwar ein Verſuch des Antonius, die vor dem Tempel verſammelte Menge in Aufruhr zu ſetzen [3], eine abermalige Erinnerung aber an die Gefahr, die von Cäſar erhaltenen Ehrenſtellen zu verlieren und ſich den Drohungen der Veteranen auszuſetzen, welche weder die Zurücknahme der ihnen verheißenen Belohnungen noch die Verſagung einer öffentlichen Beſtattung des Cäſar zugeben würden [4], führte zu dem Beſchluß, es ſolle zwar kein Gericht Statt finden über Cäſars Ermordung, ſeine Verordnungen aber gehalten werden, weil es dem Staate zuträglich ſei [5]. Den letzteren Zuſatz hatten nämlich die Freunde und Angehörigen der Verſchwornen zu erhalten gewußt. Außerdem aber erlangten noch die Veteranen die ausdrückliche Beſtätigung ihrer Colonien, und L. Piſo, der Schwiegervater des Ermordeten, die Beſtimmung, daß Cäſars Teſtament bekannt gemacht und ſein Leichnam öffentlich beſtattet werden ſolle [6].

Nach dieſen Beſchlüſſen ging die Verſammlung auseinander, und diejenigen, welche allein die Erhaltung des Friedens davon gewünſcht oder erwartet hatten, ſchienen durch das Ergebniß derſelben völlig zufrieden geſtellt zu ſein. In der That wagt auch Cicero in ſeinen ſpäteren Reden gegen den Antonius nicht, das Benehmen deſſelben geradezu zu tadeln, und begnügt ſich ſelbſt in der mit heftigen Ausfällen auf ſeinen Gegner reicher als andere ausgeſtatteten zweiten Philippika, die Unfreiheit der Verſammlung zu beklagen [7]. Er ſelbſt nämlich war unter

---

[1] Dolabella hatte eben nur, weil Cäſar ihm das Conſulat zugeſagt hatte, die Inſignien deſſelben angenommen. Es kam ihm, wie Dio Caſſ. XLIV, 22 nicht unbemerkt läßt, noch gar nicht zu. Vgl. App. II, 122. 129.

[2] App. II, 127.

[3] App. II, 130 ff. Phil. II, 36, 90 Bonum te timor faciebat.

[4] ad Att. XIV, 14, 2 Nonne omni ratione veterani, qui armati aderant, quam praesidii nos nihil haberemus, defendendi fuerant?

[5] ἐπεὶ τῇ πόλει συμφέρει. App. II, 135. Phil. II, 39. 100 pacis causa. ad Att. XVI, 16, 9.

[6] App. II, 135.

[7] Phil. II, 35, 89. 36, 90. Vgl. Phil. I, 1 u. 13 Quae fuit oratio

denjenigen, welche der Eintracht und dem Frieden das Wort redeten [1], und der Ausdruck Amneſtie, deſſen er ſich, des Beifalls der Athener gedenkend, bediente, zeigt, daß er es für unmöglich hielt, die Anerkennung der Verſchwornen als Tyrannenmörder und Befreier durchzuſetzen. Nur gegen Vertraute klagt er, wie ſeit jenem Tage, oder bereits ſchon früher, da die Verſchwornen ſeinen Rathſchlägen auf dem Capitol kein Gehör gegeben, Alles verloren geweſen [2], und wie ſeitdem die Gefahr, in welche die Herrſchaft des Antonius den Staat geſetzt habe, immer größer geworden.

Die Begebenheiten, welche zum Theil unmittelbar auf die Senatsverſammlung im Tempel der Tellus folgten, bewieſen, daß ſeine Klagen nicht ungegründet waren. Zwar riefen Brutus und Caſſius noch an demſelben Tage das Volk zu einer Verſammlung auf das Capitol [3], und die Rede, in welcher hier Brutus die Sache der Verſchwornen zu vertheidigen und gegen die Beſchuldigungen ihrer Gegner zu rechtfertigen ſuchte, machte einen günſtigen Eindruck. Auch Cicero hatte am folgenden Morgen in einer von den Conſuln berufenen Volksverſammlung Gelegenheit, abermals als Lobredner der vom Senat beſchloſſenen Amneſtie aufzutreten, worauf das Volk die Verſchwornen aufforderte, vom Capitol herabzukommen; dieſe aber folgten der Einladung nicht eher als bis ihnen die Söhne des Antonius und Lepidus als Geiſeln überliefert worden waren [4], und die Verſöhnung, welche hierauf, als die Verſchwornen unter dem Beifallsgeſchrei der Menge in der Verſammlung erſchienen, zwiſchen ihnen und ihren Gegnern erfolgte, wurde nicht lange nachher

---

de concordia! quanto metu veterani, quanta sollicitudine civitas tum a te liberata est! Plutarch. Ant. 14. Brut. 19.

[1] Appian erwähnt ihn zwar nicht, aber Dio Caſſ. theilt eine Rede von ihm mit und er ſelbſt rühmt Phil. I, 1 In quo templo, quantum in me fuit etc. Plut. Cic. 12.

[2] ad Att. XIV, 10 Liberalia tu accusas. Quid fieri tum potuit? jam pridem perieramus.

[3] App. II, 137.

[4] App. II, 142. Dio Cass. XLIV, 34. Phil. I, 13, 31. II, 36, 90. Plutarch. Brut. 19. Auch mit Dolabella hatte ſich Antonius ſchon in dem Tempel der Tellus ausgeſöhnt und ihn als Mitconſul anerkannt. Phil. I, 13, 31.

durch die Beſtattung des Cäſar völlig unnütz gemacht [1]. Eine öffentliche Begräbnißfeier war, wie heftig auch Mehrere noch nach den Beſchlüſſen des Senats im Tempel der Tellus dagegen eiferten [2], nicht mehr abzuwenden, und die Vorleſung des Teſtaments [3], die Ausſtellung des Leichnams des Cäſars und die Rede des Antonius erreichten dabei ganz den von dieſem gewünſchten Zweck [4]. Der Eindruck, welchen die Worte des Antonius hervorbrachten, verſtärkte ſich dabei nicht blos durch die Erinnerung an die Verdienſte des Cäſar, an die Heiligkeit ſeiner Perſon und an die Großmuth und Freigebigkeit, welche er ſelbſt gegen ſeine Mörder geübt hatte, ſondern auch durch den Anblick eines Wachsbildes des Cäſar, welches über ſeiner Bahre mit den 23 Wunden, die er empfangen hatte, gezeigt wurde, und die Erbitterung der Menge war ſo groß, daß man ſofort nach der Curie, in welcher Cäſar gefallen war, und nach den Häuſern der Verſchwornen eilte, um ſie in Brand zu ſtecken, den zufällig der Menge begegnenden Volkstribun Helvius Cinna, welchen man für den wegen ſeiner Anhänglichkeit an die Verſchwornen verhaßten Prätor gleiches Namens hielt, zerriß [5], und den Leichnam Cäſars, da man es hinderte, ihn auf das Capitol zu bringen und in dem Tempel daſelbſt zu beſtatten, auf dem Forum an dem Orte, wo ehedem der Palaſt der Könige geſtanden hatte [6], das daſelbſt befindliche hölzerne Geräth zu einem Scheiterhaufen zuſammentragend, verbrannte. Später wurde an derſelben Stelle ein Altar errichtet, und dem Cäſar hier wie einem Gotte geopfert [7].

Mochten die Verſchwornen und ihre Freunde dem Antonius jetzt Argliſt und Treuloſigkeit vorwerfen, mit Ausnahme des

---

[1] ad Att. XIV, 14, 3 Nonne meministi, te clamare omnia perisse, si ille funere elatus esset? Daſſelbe: XIV, 10, 1.

[2] namentlich Caſſius. Plut. Brut. 20.

[3] S. über dieſes Teſtament: Plut. Caes. 68. Brut. 20. App. II, 143. Dio Cass. XLIV, 35.

[4] Phil. II, 36, 91. App. II, 144. Dio l. l. 36—49. Plut. Brut. 20. Ant. 14.

[5] App. II, 147. Plut. Caes. 68. Milder Dio Cass. XLIV, 50.

[6] App. II, 147.

[7] Dio Cass. XLIV, 51. App. III, 2. Phil. I, 2, 5. Später errichtete Octavian daſelbſt einen Tempel des vergötterten Julius. App. II, 148.

Brutus und Caſſius, welche ihr Amt noch zurückhielt, war ihres Bleibens nicht länger in Rom, die Umſtände aber waren von der Art, daß ihm fortwährend die Ausrede geſtattet ſchien, nicht er, ſondern die Stimmung des Volkes habe die Mörder Cäſars vertrieben. Hatte er ſich doch das Anſehn zu geben gewußt, als ob nur er die wüthende Menge von gröberen Gewaltthätigkeiten gegen dieſelben und die Freunde derſelben abgehalten habe [1]! Vorläufig genügte es ihm indeß, den Einfluß, welchen die Verſchwornen durch ihre That zu erwerben gehofft hatten, vernichtet zu haben, und die Schritte, welche demnächſt durch ihn geſchahen, waren eher darauf berechnet, den Staat zu verſöhnen als noch mehr zu erbittern [2]. Er verſäumte nicht, vor den Berathungen, welche über die von ihm zu machenden Anträge im Senat gepflogen werden ſollten, die vornehmſten Mitglieder deſſelben privatim zu befragen [3], und ſuchte die Beſorgniſſe, welche wegen der hinterlaſſenen Verordnungen des Cäſar auftauchten, dadurch zu beſchwichtigen, daß er dieſelben nur als unbedeutend darſtellte, und nur mit Zuziehung der Erſten des Senats darüber entſcheiden zu wollen verſprach [4]. Ja als trachte er nur nach dem Beifall des Senats, ſo beantragte Antonius ſogar die Aufhebung der Dictatur [5], und ließ nicht lange nachher den Amatius, einen angeblichen Enkel des C. Marius und Anführer eines Volkshaufens, welcher den Tod des Cäſar zum Vorwand nehmend, Unordnungen anſtiftete, tödten und ſeinen Leichnam in den Tiberſtrom werfen [6].

Auch Cicero gehörte zu denjenigen, um deren Zuſtimmung es dem Antonius damals zu thun zu ſein ſchien, und deren Rath er deswegen bei dieſer und jener Gelegenheit einholte [7],

[1] Dio Cass. XLIV, 50. 51.

[2] App. B. C. III, 2. Cic. Phil. I, 13, 32 Proximo altero, tertio, denique reliquis consecutis diebus, non intermittebas quasi donum aliquod quotidie offerre reipublicae; maximum autem illud, quod dictaturae nomen sustulisti. [3] Phil. I, 1, 2.

[4] Phil. I, 1, 3. Phil. II, 36, 91. II, 39, 100 At sic placuerat, ut ex Kalendis Juniis de Caesaris actis, cum consilio cognosceretis. Dio Cass. XLIV, 53. [5] Phil. I, 13, 32. II, 36, 91.

[6] Etwa um die Mitte des April. ad Att. XIV, 8, 1. Phil. I, 2, 5. App. III, 2. 3.

[7] Geſchah dies doch noch nach der Abreiſe des Cicero aus Rom. ad Att. XIV, 13, A u. B. Phil. II, 40, 102.

und die Lobsprüche, welche Cicero noch in späterer Zeit dem damaligen Verhalten seines Gegners macht, beweisen, daß er sich in dieser Zeit zu verfeinden keineswegs die Absicht hatte [1]. Indessen hätte das Benehmen des Antonius, namentlich den Verschwornen gegenüber, von ganz anderer Art sein müssen, um die Freunde der Republik in der That zufrieden zu stellen, und Cicero war nicht so leichtgläubig, um sich über die Absichten desselben zu täuschen [2]. Hatte er es oft vermieden, unter Cäsars Herrschaft Senatsversammlungen zu besuchen, in denen der Senat nichts als den Willen desselben zu vollziehen hatte, so dünkte es ihn eine noch tiefere Erniedrigung, den Senat als Werkzeug des Antonius gebraucht zu sehen. Diente doch diesem gerade die Unterdrückung der Unruhstifter als Vorwand, sich mit einer Leibwache zu umgeben [3], und wenn der Senat sich genöthigt sah, seine Einwilligung dazu zu geben, was hatten nicht bei der fortwährend gereizten Stimmung der Veteranen und der Menge in Rom diejenigen zu fürchten, welche den Anmaßungen des Antonius gegenüber ein freies Wort zu reden wagten! Unter diesen Umständen glaubte Cicero nicht nur keinen Vorwurf wegen Vernachlässigung des gemeinen Bestens fürchten zu dürfen, wenn er Rom auf längere Zeit verließ, und sich auf seine Landgüter zurückzog, sondern die Lage der Dinge, meint er sogar, würde es ihm schon früher gestattet haben [4]. Obgleich daher M. Brutus und Cassius bei seiner Abreise die Stadt noch nicht verlassen hatten, und auch später seine Entfernung ungern sahen [5], so verstrich dennoch der größte Theil des Sommers, ehe er sich zur Rückkehr entschloß, und diese Rückkehr würde von ihm sogar bis zum Anfang des nächsten Jahres, für welches Hirtius und Pansa zu Consuln bestimmt waren, verschoben worden sein, wenn nicht die im August und September

---

[1] App. III, 4. S. d. aus Phil. I u. II angef. Stellen.

[2] Einige Hoffnung giebt ihm die Schwelgerei des Antonius. ad Att. XIV, 3, 1. Aber s. ebendas. Odorare tamen Antonii διάθεσιν u. 5, 1.

[3] App. III, 4.

[4] ad Att. XIV, 5, 2 Meam stultam verecundiam! qui legari noluerim ante res prolatas (cfr. VII, 12, 2), ne deserere viderer hunc rerum tumorem; cui certe si possem mederi, deesse non deberem. ad Att. XIV, 6, 2.

[5] ad Att. XIV, 15, 3. 16, 3 Cupio, quum Bruto nostro affatim satisfecerim, excurrere in Graeciam.

ſich ereignenden Begebenheiten in Folge des Streits zwiſchen Octavian und Antonius ihn umgeſtimmt, und zu einer neuen und eifrigen Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten bewogen hätten.

Die aus dieſer Zeit erhaltenen drei letzten Bücher der Briefe an den Attikus geben auch jetzt das treueſte Bild ſeiner Geſinnungen und Entſchließungen. Attikus, welcher ſich fortwährend in Rom aufgehalten zu haben ſcheint, verſieht ihn mit den nöthigen Nachrichten über dasjenige, was daſelbſt geſchehen mochte, und Cicero äußert ſich dagegen mit gewohnter Offenheit über den Eindruck, welchen dieſelben auf ihn gemacht haben.

Cicero hatte keinen Antheil an den Anſchlägen der Verſchwornen gegen das Leben des Cäſar genommen, und ſeit das Dazwiſchentreten des Antonius die ferneren Abſichten derſelben zu vereiteln ſchien, ſich begnügt, für die Erhaltung des Friedens zu ſprechen. So war auch ſein Umgang mit Cäſars Freunden, dem C. Matius, Oppius, Hirtius, Panſa und Balbus [1] nicht geſtört worden, wie ſehr dieſelben auch die That der Verſchwornen verdammten, und nicht nur für ein Verbrechen ſondern auch für eine Thorheit erklärten. So namentlich C. Matius, auf deſſen Suburbanum Cicero, nachdem er Rom verlaſſen hatte, zuerſt einkehrte [2]. Fern von den öffentlichen Angelegenheiten, denen er ſich niemals gewidmet hatte, und ein Freund der Ruhe wie der Wiſſenſchaften, dachte er nur an die Störungen des Friedens, welche aus Cäſars Ermordung hervorzugehen ſchienen, und da er die Herſtellung der Verfaſſung für eine Unmöglichkeit halten mochte, und in Cäſar einen ihm eng verbundenen Freund betrauerte, ſo ſchienen ihm die Gefahren, denen der Staat ſeiner Meinung nach entgegenging, die gerechte Strafe der Schuld, welche die Verſchwornen über denſelben gebracht hatten. Cicero, der damals noch die Verſchwornen, ſo oft er von ihnen ſpricht, als Tyrannenmörder preiſt, iſt mit ſolchen

[1] Während ſeines Aufenthalts auf ſeinen Landgütern kömmt er öfters mit ihnen zuſammen, und ſie ſtimmen mit ihm in ihrer Abneigung gegen den Antonius größtentheils überein. Am aufrichtigſten ſcheint ihm Oppius verbunden. ad fam. XI, 29, 2.

[2] ad Att. XIV, 1, 1. Periisse omnia ajebat; quod haud scio an ita sit; verum ille gaudens etc. XIV, 2, 3 Habes igitur φαλάκρωμα inimicissimum otii, id est Bruti.

Anſichten wenig einverſtanden, und kann ſeine Empfindlichkeit darüber nicht unterdrücken. Oppius, ſchreibt er dem Attikus, der doch nicht weniger Urſache habe, den Verluſt des Cäſar zu betrauern, habe ſich doch nicht ſo ſchadenfroh ausgedrückt [1]. Indeſſen fühlt er ſich ſelbſt auch durch Beſorgniſſe wegen Störung des Friedens geängſtigt, und es iſt nicht blos ein Krieg in Gallien, wie ihn Matius vorauszuſehen glaubte, ſondern auch die Stimmung der Legionen, die er ſchon in Anzug gegen Rom zu ſehen meint, und die Abſichten des eine ſtarke Seemacht um ſich verſammelnden S. Pompejus, was ihn beunruhigt [2]. Die Nachrichten des Attikus dienen dazu, ſeine Beſorgniſſe zu zerſtreuen, und nicht weniger konnten es die Verſprechungen des Antonius wegen eines demnächſt mit S. Pompejus abzuſchließenden Vergleichs, wonach derſelbe nicht nur zurückgerufen, ſondern auch für ſein von Cäſar eingezogenes väterliches Vermögen entſchädigt werden ſollte [3], wenn wirklich Verhandlungen mit dem Pompejus ſchon damals angeknüpft wurden.

Kann aus der Verwundrung, mit welcher Cicero der Nachricht, daß Brutus ſeinen Aufenthalt in Lanuvium genommen habe, gedenkt, ein Schluß gezogen werden, ſo erfolgte die Entfernung deſſelben, und wohl zugleich die des Caſſius aus Rom erſt um die Mitte des April [4]. Verhandlungen zwiſchen dem Antonius und dem von Rom bereits abweſenden Dec. Brutus, bei denen Hirtius als Vermittler gebraucht wurde, wobei jedoch Antonius unter dem Vorwand, daß die Erbitterung der Soldaten und des Volks in Rom zu groß ſei, ſich den ihm gemachten Anträgen wenig willfährig gezeigt hatte, waren vorangegangen [5], ſcheinen die Verſchwornen indeſſen nur auf die Nothwendigkeit hingewieſen zu haben, ſich vor Allen in den Beſitz der

---

[1] S. d. angef. St. u. XIV, 15, 1. Vgl. auch die Briefe des Cicero und Matius ad fam. XI, 27 u. 28.

[2] ad Att. XIV, 5, 1.

[3] App. III, 4. Cicero erwähnt jedoch den S. Pompejus lange nur als Gegner der Machthaber ad Att. XIV, 8, 2. 13, 2. 22, 2. XV, 7. 22. Dagegen XV, 29, 1 Sextum scutum abjicere nolebam und XVI, 1, 4 heißt es: De Sexto pro certo habebatur, haud ad arma. Quod si verum est, sine bello civili video serviendum.

[4] ad Att. XIV, 7, 1. 10, 1.

[5] ad fam. XI, 1. Vgl. ad Att. XIV, 6, 1.

ihnen von Cäſar angewieſenen Provinzen zu ſetzen und hier die nöthigen Vertheidigungsmittel aufzubringen [1], obwohl M. Brutus und Caſſius damit noch Anſtand nehmen und die Möglichkeit friedlicher Zugeſtändniſſe von Seiten des Antonius oder des Senats abwarten zu müſſen glaubten [2].

Uebrigens ſcheint Antonius erſt jetzt durch die Beſtrafung des Amatius oder Marius ſich der Herſtellung der Ruhe in Rom angenommen, gleichzeitig aber die Anmaßungen begonnen zu haben [3], welche ſich auf den Beſitz der von Cäſar hinterlaſſenen handſchriftlichen Verordnungen gründeten. Schon die Schätze des Cäſar im Tempel der Ops, welche von Cicero auf 700 Millionen Seſtertien angeſchlagen werden, hatten ihn in den Stand geſetzt nicht nur ſeine Schulden zu bezahlen, ſondern auch durch Schenkungen die Anzahl ſeiner Anhänger zu vermehren [4]. Der handſchriftliche Nachlaß des Cäſar aber, welcher von ihm mit Hülfe des Faberius, eines Schreibers deſſelben [5], auf mancherlei Weiſe verfälſcht oder mit erdichteten Zuſätzen vermehrt worden war, wurde von ihm benutzt, um mit angeblichen Bewilligungen des Cäſar den einträglichſten Handel zu treiben, und die Verwunderung des Cicero iſt nicht gering, als ihm von Rom aus gemeldet wird, wie den Einwohnern von Sicilien das Bürgerrecht, dem König Dejotarus die Zurückgabe von Kleinarmenien, dem noch verbannten S. Clodius die Rückkehr und ſo noch Anderen andere Rechte zugeſtanden worden ſeien. Er muß es als ein Zeichen beſonderer Aufmerkſamkeit betrachten, daß Antonius wegen der Zurückrufung des S. Clodius ſeine Zuſtimmung einholen zu müſſen glaubt, und zögert nicht, dieſelbe zu geben, ſeine Briefe an den Attikus aber ſind voll von Aeußerungen des Unwillens, als ob es, nicht genug, die Geſetze

---

[1] ad Att. XIV, 13. ad fam. XII, 16, 1. Plutarch. Brut. 19. App. III, 2, 6.

[2] Vorläufig wurden ſie auf den Antrag des Antonius von den Geſetzen entbunden, wonach ſie als Prätoren nicht länger als 10 Tage von der Stadt abweſend ſein durften. Phil. II, 13, 31.

[3] Hiervon nämlich wird Cicero erſt im April auf ſeinen Landgütern benachrichtigt. ad Att. XIV, 7, 1. 9, 2. 10, 1 etc. Phil. II, 36, 92.

[4] Phil. II, 37, 93. ad Att. XIV, 14, 5 Rapinas scribis ad Opis fieri, quas nos quoque tum videbamus. Vgl. Phil. V, 4, 11.

[5] App. III, 5.

und Verordnungen Cäſars anerkannt zu haben, nun auch noch des Gehorſams gegen die ihm angedichteten Gedanken und Vorſätze bedürfe [1].

Indeſſen ſollte dies Alles nur zur Vorbereitung wichtigerer Unternehmungen dienen. Eine neue Provinzenvertheilung, welche Antonius mit dem Anfang des Junius, ſei es durch den Senat oder durch das Volk, durchzuſetzen hoffte [2], ſollte eben ſo die Hoffnungen der Verſchwornen vernichten, wie ihm ſelbſt die Mittel in die Hände geben, um ſeine Gewalt auch für die Zukunft zu befeſtigen, und da hierzu nichts dienlicher ſchien, als eine engere Verbindung mit den in Italien angeſiedelten Veteranen, welche durch ihre Gegenwart in Rom zur Erreichung ſeiner Pläne das Meiſte beitragen konnten, ſo bereiſte Antonius im April und Mai Campanien und andere Gegenden Italiens, und kehrte hierauf umringt von Bewaffneten nach Rom zurück [3].

Cicero, obgleich er zu derſelben Zeit in Campanien verweilt, trifft doch nirgends perſönlich mit dem Antonius zuſammen, hört dagegen deſto mehr von den Willkührlichkeiten, mit denen er in Capua wie in den übrigen Städten [4] verfährt, von ſeiner Verſchwendung zu Gunſten der ihn begleitenden Genoſſen ſeiner Schwelgerei [5], von ſeinen Bewerbungen um die Gunſt der Veteranen, von der gegen die Sidiciner und Puteolaner wegen der dem Brutus und Caſſius bezeigten Anhänglichkeit von ihm ausgeübten Härte, und entnimmt daraus in der ſpäter gehaltenen zweiten Philippika einen reichen Stoff von Beſchuldigungen.

In Rom unterdeſſen hatte Dolabella, der Mitconſul des

---

[1] ad Att. XIV, 13, 5 Quae enim Caesar nunquam neque fecisset, neque passus esset, ea nunc ex falsis ejus commentariis proferuntur. 14, 2 Cui servire ipsi non potuimus, ejus libellis paremus.

[2] ad Att. XIV, 14, 4 Quae scribis Kalendis Juniis Antonium de provinciis relaturum, ut et ipse Gallias habeat et utrisque dies prorogetur, licebitne decerni libere? XIV, 17, 2. 20, 2. 21, 2. XV, 4, 1 Antonii consilia narras turbulenta; atque utinam potius per populum agat quam per senatum! XV, 3, 4.

[3] Phil. II, 39, 100.

[4] So Caſilinum, Caſinum, Aquinum, Interamna und Anagni. Phil. II, 40 u. 41.

[5] Phil. II, 39 Agrum Campanum, qui quum de vectigalibus eximebatur, ut militibus daretur, tamen infligi magnum reipublicae vulnus putabatur, hunc tu compransoribus tuis et collusoribus dividebas.

Antonius, die Abwesenheit seines Collegen benutzt, um sich aus der Bedeutungslosigkeit, in der ihn Antonius seit der Senatsversammlung im Tempel der Tellus zu erhalten gewußt hatte, etwas zu erheben [1]. Trotz der Unterdrückung des Amatius nämlich dauerten die Unordnungen noch fort, und der Mittelpunct derselben war der Altar, welchen man an der Stelle, wo der Leichnam Cäsars verbrannt worden war, errichtet hatte. Während aber die Menge der Verehrer desselben [2] den Manen des Getödeten daselbst opferte, überfiel sie Dolabella, ließ die Freien vom tarpejischen Felsen hinunterstürzen, die Sclaven ans Kreuz schlagen und den Altar niederreißen [3]. Des Unfugs müde, welcher hier mit der Vergötterung des Cäsar getrieben worden war, gab das Volk laut seine Zustimmung zu erkennen, als Dolabella es zusammenberief und in einer Rede die That rechtfertigte [4].

Die Freude, mit welcher Cicero die Nachricht davon aufnahm, wurde dadurch nicht wenig vergrößert, daß Mehrere der Meinung zu sein schienen, als habe Dolabella dabei nur nach seinen Rathschlägen gehandelt, und spiegelt sich in den Lobsprüchen ab, welche er seinem ehemaligen Schwiegersohn in einem besonderen Briefe spenden zu müssen glaubt [5]. So glänzend indessen auch die Hoffnungen sind, welche seiner Meinung nach für die Herstellung der Sache der Verschwornen sich darauf gründen sollen — denn der Rückkehr des Brutus werde wenig mehr im Wege stehen [6], — und so dringend er dem Dolabella dieselbe empfiehlt, so wenig gehen doch seine Erwartungen in Erfüllung, und das Einzige, was geschieht, ist, daß in einer den 7. Mai gehaltenen [7] Senatsversammlung Brutus und

---

[1] Einer besonderen Anstiftung dazu von Seiten des Senats, deren Appian III, 7 gedenkt, bedurfte es wohl kaum.

[2] Phil. II, 42, 107 Interea dum tu abes, qui dies ille collegae tui fuit, quum illud, quod tu venerari solebas, bustum in foro evertit!

[3] ad Att. XIV, 15, 2. Phil. I, 2, 5. ad Att. XIV, 20, 2. 4.

[4] ad Att. XIV, 16, 2. 17, 7.

[5] ad Att. XIV, 17. [6] ad Att. XIV, 16, 2.

[7] Was ad Att. XV, 9, 1 aus einem Briefe des Balbus als bevorstehend angeführt wird, kann wohl als wirklich geschehen betrachtet werden. Vgl. sonst XIV, 20, 4 Edictum Bruti et Cassii probo. XV, 3, 2 De sella Caesaris bene tribuni. Plut. Ant. 16. Dio Cass. XLV, 6.

Caſſius den Auftrag erhalten, der Eine in Aſien, der Andere in Sicilien Getraide für den Staat aufzukaufen, wodurch ihnen Gelegenheit gegeben werden ſollte, ſich aus Italien, wo ihre Sicherheit gefährdet ſchien, zu entfernen. Was jedoch auf dieſe Weiſe als eine Wohlthat dargeſtellt wurde, war der Sache nach nur eine Beſchimpfung [1]. In einer Zuſammenkunft, welche zwiſchen dem Cicero und dem Brutus und Caſſius unter dieſen Umſtänden in Antium erfolgte [2], brach Caſſius in laute Aeußerungen des Unwillens aus; Brutus ſchien nachgiebiger; er beſchloß nach Aſien zu gehen, und die apollinariſchen Spiele, welche von ihm als Prätor gegeben werden mußten, durch einen Anderen in ſeinem Namen halten zu laſſen; und auch Caſſius ſchien zuletzt einzuwilligen; Antonius aber drohte ihnen bald mit neuen Gefahren.

Die Nachricht von dem entſchloſſenen Auftreten ſeines Collegen, welchem ſich ſein Bruder, der Volkstribun L. Antonius, vergebens entgegengeſetzt hatte [3], hatte ihn nicht wenig beunruhigt [4]. Die bevorſtehende Provinzenvertheilung jedoch gewährte ſehr bald ein Mittel, denſelben zu beſchwichtigen [5]. Auf ſeine Veranlaſſung bewarb ſich Dolabella bei dem Volke um die Verwaltung von Syrien und den Oberbefehl über das Heer, welches zum Kriege gegen die Parther beſtimmt war, und obgleich der Senat behauptete, daß dadurch dem Willen des Cäſar ſelbſt entgegengehandelt würde, da dieſer den Krieg gegen die Parther Niemandem, die Provinz Syrien aber dem Caſſius übertragen habe, und der Volkstribun Asprenas die Abſtimmung durch Obnuntiation zu hindern ſuchte, wurde dennoch der dem Volke gemachte Vorſchlag angenommen [6]. Um ſo weniger Schwierigkeit aber machte nun auch der Senat, als Antonius von ihm die dem M. Brutus zugeſicherte Provinz Macedonien verlangte, und Brutus und Caſſius mit Cyrene und Kreta abgefunden

---

[1] ad Att. XV, 10. [2] ad Att. XV, 11, 1—2.

[3] ad Att. XIV, 20, 2 L. Antonii horribilis concio; Dolabellae praeclara. 20, 4 Dolabellae et prima illa actio et haec contra Antonium concio mihi profecisse permultum videtur.

[4] Phil. II, 42, 107 Qua re tibi nuntiata concidisti.

[5] Ibid. Collegam quidem de coelo detraxisti effecistique — certe ut dissimilis esset sui. [6] Appian. III, 7. 8.

werden ſollten [1]. Freilich erfolgten auch Anträge zur Zurückrufung des S. Pompejus [2], und die Aufnahme neuer Mitglieder [3] in den Senat; was lag aber an Bewilligungen, welche von demjenigen, welcher ſie ertheilt hatte, eben ſo leicht auch wieder zurückgenommen werden konnten? Die Menge der Veteranen, welche in Folge der Reiſe des Antonius in Rom zuſammenkamen, ſchien jeden Widerſtand zu unterdrücken, Schrecken hatte ſchon ſein Einzug in die Stadt erregt, und es war nicht mehr daran zu denken, daß dem Misbrauch, welchen Antonius mit den angeblichen Verordnungen Cäſars getrieben hatte, bei der jetzt bevorſtehenden Unterſuchung entweder ein Ziel geſetzt oder Rechenſchaft darüber verlangt werden konnte [4]. Auch die Freunde des Cäſar, welche die Anmaßungen des Antonius misbilligten, hatten beſchloſſen, den Anfang des folgenden Jahres und das Conſulat des Hirtius und Panſa abzuwarten.

Cicero hatte ſeit ſeiner Entfernung aus Rom zu Anfang des April den Aufenthalt auf ſeinen Landgütern öfters gewechſelt, ſeine Zeit jedoch beſonders auf den entfernteren bei Aſtura, Pompeji und Puteoli zugebracht [5]. Der Verkehr, welchen er von hier aus mit den Verſchwornen, namentlich dem Brutus und Caſſius, unterhielt, war nicht bedeutend, und ſo ſehr er ſich auch in den erſten Wochen noch ihrer That freut, und ſo theilnehmend in den Briefen an den Attikus ſeine Aeußerungen über ihr Schickſal ſind [6], ſo wenig iſt doch von unmittelbaren Mittheilungen die Rede. Vielmehr ſcheint zwiſchen Cicero und den Verſchwornen eine Verſtimmung eingetreten zu ſein, welche vielleicht ſchon in den im Tempel der Tellus gefaßten Beſchlüſſen, noch mehr aber in der Abreiſe des Cicero aus Rom ihren Grund hatte [7]. Hatten Brutus und Caſſius die Abſicht, ihre Sache,

---

[1] Appian. III, 8. Cic. Phil. II, 38, 97. Abweichendes freilich auch an derſ. St des Appian und Dio Cass. XLVII, 21.

[2] Dio Cass. XLV, 9. App. III, 12. cfr. III, 4. 36. ad Att. XV, 29, 1. XVI, 1, 4. 4, 9.

[3] Charoniten Plutarch. Ant. 15.

[4] ad Att. XIV, 21, 1 wird als Abſicht des Antonius angegeben illum circumire veteranos, ut acta Caesaris sancirent.

[5] ad Att. XIV, 5, 3. 15, 4. 17, 1. XV, 1, B.

[6] ad Att. XIV, 6, 1. 8, 1. 15, 1.

[7] ad Att. XIV, 14, 5 ſcheint er ſich ſelbſt anzuklagen: Ista laus illorum est, culpa nostra. Auch unterläßt er nicht, ſich gelegentlich wegen

ſo lange als irgend eine Hoffnung dazu vorhanden war, auf dem geſetzlichen Wege zu befördern, und ſetzten ſie dieſe Bemühungen auch nach ihrer Entfernung aus Rom ſowohl durch öffentliche Bekanntmachungen, in denen ſie ſich vor dem Volke zu rechtfertigen ſuchten, als durch Unterhandlungen mit dem Antonius fort [1], ſo ſahen ſie ſich dabei durch nichts mehr geſtört, als wenn Solche, auf deren nachdrucksvolle Unterſtützung ſie am meiſten gerechnet hatten, ihre Sache als eine bereits verlorene betrachteten, und den Glauben daran zu einer Zeit ſchon aufzugeben ſchienen, wo ſie ſelbſt noch dieſelbe durch die öffentliche Meinung ſtützen zu können glaubten [2]. Mochte die Uebermacht des Antonius noch ſo groß, und die Hoffnungen, welche man auf einen kräftigen Widerſpruch gegen die Anmaßungen deſſelben im Senat zu ſetzen hatte, noch ſo gering ſein, es war ein übler Schein, welcher auf die Sache der Verſchwornen fiel, wenn auch in derjenigen Körperſchaft, deren Anſehen durch die That derſelben am meiſten hatte gehoben werden ſollen, jeder Verſuch zur Unterſtützung derſelben aufgegeben wurde. Cicero aber hatte ſich durch ſeinen Abgang aus Rom in der That von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zurückgezogen, und es waren nicht blos die Wiſſenſchaften, ſondern auch ein vertraulicher Umgang mit Cäſars ehemaligen Freunden [3], womit er ſich auf ſeinen Landgütern beſchäftigte. Allerdings war dieſer Umgang ſelbſt großentheils wiſſenſchaftlicher Art; Balbus, Hirtius und Panſa ſuchten den Cicero auf, um von ihm zu lernen [4], und Brutus und Caſſius ſcheinen nicht nur keine Einwendung dagegen gemacht, ſondern auch gehofft zu haben, es werde dem Cicero nicht unmöglich ſein, den Einen oder den Anderen für ihre Sache zu gewinnen. Indeſſen ver-

---

ſeiner Theilnahmloſigkeit an den öffentlichen Angelegenheiten zu entſchuldigen. ad Att. XIV, 4, 2. 5, 2. 6, 2. Uebrigens rieth auch Attikus μὴ πολιτεύεσθαι XIV, 20, 5. Cfr. XV, 3, 1.

[1] z. B. ad Att. XIV, 6, 1 Antonii colloquium cum heroibus nostris pro re nata non incommodum.

[2] Cicero legt daher auch auf Nachrichten, aus denen eine den Verſchwornen günſtige Stimmung hervorgehen ſollte, ein beſonderes Gewicht. ad Att. XIV, 2, 1. 3, 2. 16, 2. 20, 4.

[3] ad Att. XIV, 9, 3. 11, 2. 19, 2. 20, 4. 21, 2. 4.

[4] ad Att. XIV, 22, 1 Meus discipulus, qui hodie apud me coenat.

mag ſich Cicero ſo wenig über die Erfolgloſigkeit eines ſolchen Beginnens als über die gegenwärtige Nutzloſigkeit eines Widerſtandes gegen den Antonius zu täuſchen; er weiß, daß es nur ſchöne Worte ſein werden, die er von ihnen zu erwarten hat [1], und die Antwort, welche er vom Hirtius erhält, als er ihn zur Parthei des Brutus und Caſſius herüberzuziehen ſucht, beſtätigt nur die Meinung, die er von der Geſinnung deſſelben gehabt hat. Vergebens verſicherte Hirtius, als Conſul ganz dem Rathe des Cicero folgen zu wollen [2]; als dieſer ihn wirklich zu einer Erklärung zu Gunſten der Verſchwornen zu vermögen ſuchte, waren allgemeine Ermahnungen zur Erhaltung des Friedens, der durch die Verſchwornen leicht geſtört werden könne [3], Alles, was er erwiderte, und nur der Perſon, nicht der Sache des Antonius abgeneigt [4], ſchien eine Ausſöhnung mit dieſem weit eher als mit den Verſchwornen von ihm erwartet werden zu können.

Das Verfahren des Dolabella gegen die Unruhſtifter in Rom hatte dem Cicero neuen Muth gegeben. Er hofft jetzt, es werde eher als früher möglich ſein, etwas für den Brutus und Caſſius zu thun [5], ja er glaubt in dem Dolabella ſchon ein künftiges Partheihaupt zu erkennen [6], und will ſeinen Entſchluß, nach Griechenland zu reiſen, nicht eher ausführen, als bis er allen Pflichten gegen die Verſchwornen genügt haben wird [7], ja er ſcheint ſich ſeines Umgangs mit Cäſars Freunden nicht weniger als ſeiner eignen Bedeutungsloſigkeit zu ſchämen [8]. Der Gedanke an einen Bürgerkrieg jedoch ſetzt ihn in fortwährende Verlegenheit. Seine Freude über Cäſars Tod war Niemandem ein Geheimniß, Viele nannten ihn deswegen einen Undankbaren,

---

[1] Quod Hirtium per me meliorem fieri volunt, do equidem operam, et ille optime loquitur, sed vivit habitatque cum Balbo, quia item bene loquitur. XIV, 21, 4. XV, 1, 3. 2, 4. 5, 1. XV, 22.

[2] ad Att. XV, 1, 2. [3] ad Att. XV, 6, 2.

[4] ad Att. XV, 6, 1 Antonio fortasse est iratior, causae vero amicissimus. [5] ad Att. XIV, 15, 3.

[6] ad Att. XIV, 20, 4.

[7] ad Att. XIV, 15, 3. 16, 3.

[8] ad Att. XIV, 12, 2 Sed nos, nisi me fallit, jacebimus. Itaque exire aveo, ubi nec Pelopidarum, inquit. Haud amo vel hos designatos. Freilich iſt der Brief früher als die That des Dolabella.

und die blutige Rache der Veteranen war ihm gewiß [1], falls die Partheiwuth zum Ausbruch kam. Die nächste Gefahr drohte vom S. Pompejus, und Cicero konnte nicht partheilos bleiben, wenn derselbe eine Landung in Italien unternahm [2]. Außerdem hielt man schon im Monat April für gewiß, daß Antonius nach dem diesseitigen Gallien trachte, und daß es darüber zu einem Kampfe mit dem Dec. Brutus kommen werde [3].

Wenn indessen auch Pompejus vorläufig zu viel mit sich selbst zu thun hatte, Antonius aber vor Allen ein Heer haben mußte, um den Dec. Brutus aus seiner Provinz zu vertreiben, schon die Anstalten, welche Antonius für den ersten Junius und für die an diesem Tage zu haltende Senatsversammlung gemacht hatte, trugen dazu bei, die Furcht des Cicero zu erregen. Seine Briefe an den Attikus verrathen seine Niedergeschlagenheit. Es ist zwar sein Vorsatz gewesen, am 1. Jun. in den Senat zu kommen [4], er nähert sich in der letzten Hälfte des Mai der Stadt, indem er sich auf sein Tusculanum [5] begiebt, und Brutus und Cassius erwarten die Ausführung seines Entschlusses [6]; er selbst aber freut sich jetzt nicht einmal mehr der Ermordung Cäsars [7], die Rathlosigkeit der Verschwornen, denen er nicht zu helfen vermag, versetzt ihn in die peinlichste Stimmung [8], er lehnt es ab, die von Brutus während der Besetzung des Capitols gehaltene und später zu öffentlicher Herausgabe ausgearbeitete Rede zu verbessern [9], da es derselben an der nöthigen Lebendigkeit und Wärme gebreche, und mag eben so wenig dem Verlangen des Attikus Gehör geben, eine Rede ähnlichen Inhalts zur Unterstützung der Verschwornen zu verfassen [10]. Ja er hält den Zustand während der Herrschaft Cäsars für erträglicher als den gegenwärtigen, und ist des Lebens so überdrüssig, daß er sich oft gedrungen fühlt, zu seiner Beruhigung seine

---

[1] ad Att. XIV, 13, 2. 4. [2] ad Att. XIV, 22, 2.
[3] ad Att. XIV, 14, 4.
[4] ad Att. XIV, 14, 6. 22, 1. XV, 4, 4.
[5] ad Att. XV, 4, 2. 5. 8, 2. [6] ad Att. XV, 1, 3.
[7] ad Att. XV, 4, 2. 3. 21, 3. 22, 2.
[8] ad Att. XV, 1, B, 1. XV, 3, 2. 4, 5. 5, 1.
[9] ad Att. XV, 1, B, 2 oratio in concione Capitolina habita. — XV, 2, 2. Cfr. 3, 2. [10] ad Att. XV, 3, 2. 4, 3.

Schrift über das Greiſenalter zu leſen [1]. Sein Verkehr mit den Verſchwornen iſt indeſſen in der letzten Zeit wieder erneuert worden, er freut ſich eines Beſuchs, welchen ihm Brutus gemacht hat, und die von dem Attikus verlangte Rede ſcheint ſpäter in der That von ihm verfertigt und demſelben zugeſandt worden zu ſein [2]. Mit dem Antonius, mit welchem auch die Verſchwornen fortwährend unterhandeln, iſt es noch nicht zum Bruche gekommen, vielmehr wird ihm vom Q. Fufius ein Verſöhnungsbrief geſchrieben [3]. Antonius aber verfolgt ſeine Pläne [4], und die Furcht vor den Veteranen, die zu beſorgende Umlagerung des Senats [5], und die Warnungen, welche ihm von mehreren Seiten her, namentlich vom Hirtius und Varro [6], zukommen, halten ihn ab, ſich nach Rom zu begeben.

Je weniger er aber im Stande iſt, etwas zum Beſten der Verſchwornen beizutragen, deſto mehr beunruhigen ihn ihre Briefe und Fragen. Eine ihm vom L. Cäſar vorgeſchlagene Zuſammenkunft mit dem Brutus, welche unmittelbar vor ſeiner Reiſe nach Rom erfolgen ſollte, ſcheint unter dieſen Umſtänden gar nicht zu Stande gekommen zu ſein [7], und mit neuem Schmerz erfüllt ihn die Nachricht von dem den 5. Jun. zu erwartenden Senatsbeſchluß, wodurch Caſſius nach Aſien, Brutus nach Sicilien geſandt werden ſollten, um daſelbſt Getraide aufzukaufen [8]. An ſich ſchon ein wenig ehrenvolles Geſchäft [9], wurde es noch ſchmachvoller, da man es als Geſchenk des Antonius [10] zu betrachten hatte, Brutus aber dadurch abgehalten wurde, die von ihm den 7. Jul. zu gebenden apollinariſchen Spiele ſelbſt zu beſorgen [11]. Der Zuſammenkunft zu Antium, zu welcher Cicero durch einen Brief des Brutus aufgefordert worden zu ſein ſcheint [12], wohnten außer dem Brutus und Caſſius noch Servilia, die Mutter des Erſteren, und andere Frauen

---

[1] ad Att. XIV, 21, 3. [2] ad Att. XV, 13, 1. 7.
[3] ad Att. XV, 4, 1. Brief des L. Antonius: XV, 2, 2.
[4] ad Att. XV, 4, 1. [5] ad Att. XV, 4, 5.
[6] ad Att. XV, 5, 2. 3. [7] ad Att. XV, 4, 5.
[8] ad Att. XV, 9, 1.
[9] XV, 10 Quod munus in republica sordidius?
[10] beneficium Antonii contumeliosum XV, 12, 1. vgl. XV, 20, 1.
[11] Ludos vero non facere quid foedius? XV, 10. 11, 2.
[12] XV, 9, 2.

bei. Cicero rieth zur Nachgiebigkeit und Servilia verſprach zu bewirken, daß des Getraidekaufes in dem Senatsbeſchluß nicht gedacht würde [1], Niemand aber konnte des gefaßten Beſchluſſes ſich freuen, und Cicero kehrte nur in ſo fern befriedigt zurück, als er einer Freundſchaftspflicht genügt zu haben glaubte [2].

Sein Entſchluß, Italien zu verlaſſen, war dadurch aufs Neue befeſtigt worden. Zwar ſollte ein Brief des L. Antonius ihn wegen ſeiner perſönlichen Sicherheit beruhigen [3]; Dolabella aber hatte ihn bereits den 2. Jun. zu ſeinem Legaten ernannt [4] und Antonius ſeine Einwilligung gegeben [5]. Die Zeit ſeiner Abreiſe ſcheint nur von ihm ſelbſt abgehangen zu haben, allein ſie verzögerte ſich noch bis in den folgenden Monat, theils weil ihn Geldmangel hinderte [6], theils weil er wegen des Weges unſchlüſſig war [7]. Die Größe des Umwegs und die Furcht vor Seeräubern hielt ihn ab, von einem der Häfen Campaniens abzuſegeln [8], die Ankunft der vom Antonius herbeigerufenen Legionen zu Brunduſium [9], von hier oder von Hydrus aus nach Griechenland überzuſetzen, wie ſehr ihn auch die Angſt vor dem ſeiner Meinung nach nahe bevorſtehenden Blutvergießen zur Eile trieb [10]. Den Briefen des Attikus zufolge wurde ſeine Reiſe in Rom nicht gemisbilligt [11]; nur erwartete man für den Anfang des folgenden Jahres ſeine Rückkehr, wozu er ſelbſt auch entſchloſſen war, obwohl er von dem Conſulat des Hirtius und Panſa wenig hoffe [12]. Auch Andere, hieß es, ſuchten den bevorſtehenden Gefahren auszuweichen, ja ſelbſt L. Piſo nach einem untergeſchobenen Senatsbeſchluß als Legat ſich zu entfernen [13].

---

[1] XV, 11, 1. 2. 12, 1. [2] XV, 11, 3.

[3] ad Att. XV, 2, 2.

[4] ad Att. XV, 11, 4. Es war auf dieſe Weiſe zwar nicht die anfangs gewünſchte legatio votiva, die Cicero erhielt, dagegen war er auch nicht an das die liberae legationes beſchränkende Juliſche Geſetz gebunden. S. d. Index leg. b. Orelli. [5] ad Att. XV, 8, 1.

[6] ad Att. XV, 15, 3. vgl. 17, 1. 20, 4.

[7] Brundusione an Puteolis. ad Att. XV, 20, 3.

[8] ad Att. XV, 21, 3. XVI, 1, 3. [9] XV, 13, 2. 21, 3.

[10] XV, 18, 2. 19, 1. 20, 3. XV, 22. Namentlich iſt ihm auch vor der Ankunft des S. Pompejus bange. XV, 21, 3.

[11] XV, 29, 1. XVI, 1, 3. 2, 4. 6, 2.

[12] XVI, 1, 4. [13] XV, 13, 3. 26, 1.

Mit dem Brutus und Caſſius, welche noch in Italien verweilten, ſchien ſeit jener Zuſammenkunft in Antium der Verkehr aufs Neue unterbrochen worden zu ſein. Die Beſorgung der Spiele, welche den 3. Jul. von ihm zu halten waren, war Brutus genöthigt geweſen, dem Volkstribun L. Antonius, dem Bruder des Conſuls, zu übertragen [1], ſein Vorſatz aber war, den Erfolg derſelben vor Allen abzuwarten, und da er hoffte, den Eindruck derſelben durch die Anweſenheit bedeutender Perſonen begünſtigt zu ſehen, ſo forderte er den Cicero in einem Schreiben auf, ſich dazu nach Rom zu begeben. Dieſer antwortet jedoch ablehnend, indem er theils ſeine Reiſe, die er nicht aufgeben könne, als Grund anführt, theils, daß er nicht, um Spielen beizuwohnen, nach Rom kommen könne, nachdem er die Stadt nicht ſowohl wegen der ihm drohenden Gefahren als um ſeiner Würde willen verlaſſen habe [2]. Er hofft nämlich den 7. Jul. auf ſeinem Puteolanum einzutreffen [3], erwartet aber dabei begierig und mit den beſten Wünſchen die Nachrichten des Attikus über den Erfolg der Spiele.

Geldaustheilungen des Octavian ſchwächten indeſſen den Eindruck, welchen die Verſchwornen und ihre Freunde davon gehofft hatten [4], und niederſchlagend war ſchon die Ankündigung auf den 7. Julius ſtatt Quintilis [5]. Cicero theilte dabei aufrichtig die Betrübniß des Brutus darüber, allein es ſcheint dieſem wenig genützt zu haben, daß er auf die Nachricht davon die auf die Spiele folgende Venatio auf den 13. Quintilis angeſetzt wiſſen wollte [6]. Der gleichzeitige Streit mit Octavian mochte dazu beitragen, eine Vernachläſſigung der Sache zu verhindern, Brutus äußerte ſich indeſſen bei einer Zuſammenkunft mit dem Cicero günſtiger über den dabei aufgeführten Tereus des Accius als über den L. Antonius, welchem die Veranſtaltung der Spiele übertragen worden war [7].

Mit S. Pompejus waren während deſſen in der That Unterhandlungen angeknüpft worden, allein es war zweifelhaft, ob mehr in der Abſicht, denſelben vorläufig unſchädlich zu machen,

---

[1] XVI, 2, 3. Vgl. XV, 18, 2. [2] XV, 26, 1. XV, 28.
[3] XV, 26, 3. [4] Appian. III, 23. 24.
[5] Quidquamne turpius quam Bruto Juliis? XVI, 1, 1.
[6] ad Att. XVI, 4, 1. [7] ad Att. XVI, 2, 3.

als um wirklich den Frieden mit ihm herzuſtellen. Auch verlangte Pompejus nicht blos Wiederherſtellung in ſein Eigenthum, ſondern auch Entlaſſung aller Kriegsheere, wo ſolche ſich finden möchten [1].

Da die Abfahrt des Brutus, welchen Domitius, Seſtius, Bucilianus und Andere begleiten ſollten, nicht mehr fern war, und wegen der zu fürchtenden Piraten eine größere Sicherheit verſprach, ſo war es eine Zeitlang die Abſicht des Cicero ſich ihm anzuſchließen. Allein es war theils das lange Zögern desſelben und der unterwegs zu beſorgende Aufenthalt [2], theils die Unzufriedenheit mit der Reiſe des Cicero überhaupt, welche Brutus ſehr deutlich an den Tag gelegt zu haben ſcheint [3], was ihn zuletzt davon abhielt. Er reiſte daher in der That allein ab, und gelangte den 24. Jul., am achten Tage, nachdem er ſein Pompejanum verlaſſen hatte, nach Vibo, wo er beim Sica die freundlichſte Aufnahme fand [4]. Das nächſte Ziel ſeiner Reiſe iſt Rhegium, über die weitere Fortſetzung derſelben aber iſt er noch zu keinem feſten Entſchluß gekommen [5]. Auch ſchmerzt ihn der Abſchied vom Attikus und von ſeinen Landgütern [6], und er will lieber unter Furcht und Beſorgniß in Rom als ohne Furcht in Athen ſein.

Er ſetzt indeſſen ſeine Reiſe weiter fort, und geht den 8. Auguſt von dem Vorgebirge Leukopetra aus von Neuem unter Segel. Der Südwind aber nöthigt ihn umzukehren, und während er auf einem Landgut [7] bei Rhegium, günſtigeren Wind erwartend, verweilt, kömmt er mit einigen Rheginern zuſammen, welche eben erſt aus Rom angelangt waren. Sie hatten die Stadt noch vor dem Ende des Julius verlaſſen, allein ſie berichteten nicht blos von einem Edict des Brutus und Caſſius, welches zur Antwort auf ein Edict des Antonius [8] dienen ſollte,

---

[1] ad Att. XVI, 4, 2.

[2] ad Att. XVI, 4, 4.

[3] ad Att. XVI, 5, 3.

[4] ad Att. XVI, 6, 1. Sica ſein Gaſtfreund auch zur Zeit ſeines Exils.

[5] Ibid. corbitane Patras, an actuariolis ad Leucopetram Tarentinorum, ast inde Corcyram, et, si oneraria, statimne freto an Syracusis.

[6] die er ocelli Italiae nennt. XVI, 6, 2.

[7] des Valerius. ad Att. XVI, 7, 1. Phil. I, 3, 7. 8.

[8] Nach Phil. I, 3, 8 auch von einer Rede des M. Antonius an das Volk, quae mihi ita placuit, ut ea lecta de reversione primum coeperim cogitari.

ſondern auch von einer auf den 1. Auguſt anberaumten Senatsſitzung, zu welcher Brutus und Caſſius mehrere geweſene Conſuln und Prätoren aufgefordert hätten und auf deren zahlreichen Beſuch man rechnete. Man hoffe nämlich, fügten ſie hinzu, Antonius werde nachgeben [1], und ein Vergleich zu Stande kommen, welcher den Verſchwornen die Rückkehr nach Rom geſtatte. Auch Cicero werde vermißt und wegen ſeiner Entfernung von Manchem getadelt [2].

Dieſe Nachrichten, ſo wenig dieſelben auch eine ſichere Bürgſchaft gewährten, verfehlten ihre Wirkung nicht. Nachdem auch Attikus ſeine Zuſtimmung erklärt hatte, war Cicero ſofort zur Rückkehr entſchloſſen [3]. Niemand aber ſchien mehr über ſeinen gegenwärtigen Entſchluß erfreut zu ſein, als Brutus, welcher, in Neapel zurückgeblieben [4], auf die Nachricht von ſeiner Ankunft zu Velia ſogleich zu ihm eilte, und, indem er ihm ſeinen Beifall zu erkennen gab, nur ſein Bedauern äußerte, daß Cicero nicht ſchon den 1. Auguſt in Rom gegenwärtig geweſen [5]. Während er den L. Piſo pries, welcher an dieſem Tage mit beſonderem Muthe geſprochen, freute er ſich beſonders, daß Cicero durch ſeine Rückkehr einen doppelten Vorwurf vermieden habe, erſtens den der Verzweiflung an der Rettung des Staates und zweitens die Nachrede, als ſei er nach Griechenland gegangen, um den olympiſchen Spielen daſelbſt beizuwohnen, was zu jeder anderen Zeit ein Schimpf, zur jetzigen aber unverantwortlich geweſen ſein würde. Attikus billigte außerdem noch die Rückkehr des Cicero wegen ſeiner Vermögensangelegenheiten, welche ſich in einiger Verwirrung befanden [6], und rieth zugleich zu einer förmlichen Rechtfertigung ſeiner Entfernung. Die Hoffnungen des Cicero ſind inzwiſchen vorläufig noch gering, und ſo ſehr er auch mit dem letzten Edict des Brutus und Caſſius einverſtanden iſt, er ſieht gleichwohl nicht recht ein,

---

[1] Phil. I, 3, 8 Antonium, repudiatis malis suasoribus, remissis provinciis Galliis, ad auctoritatem senatus esse rediturum.

[2] ad Att. XVI, 7, 1. [3] XVI, 7, 2. Phil. I, 4, 9.

[4] ad Att. XVI, 3, 6.

[5] ad Att. XVI, 7, 5. XVI Kal. Sept. Phil. I, 4, 9.

[6] ad Att. XVI, 7, 6. Attikus hatte geſchrieben provide, si cui quid debetur, ut sit, unde par pari respondeatur. Mirifica enim δυσχρηστία est propter metum armorum.

was ſolche Edicte nützen ſollen, und glaubt kaum der öffentlichen Angelegenheiten ſich mit dem vom Brutus gewünſchten Nachdruck annehmen zu können. Habe doch auch dem Piſo Niemand beizuſtimmen, und dieſer ſelbſt den folgenden Tag nicht in den Senat zu kommen gewagt [1]. Das Vertrauen jedoch, welches ihm weder die Sache der Verſchwornen noch die Geſinnung des Senats und Volks in Rom verſchaffen konnten, fand er bald in den immer dringender erneuerten Anträgen des Octavian, welcher ſich ihm ſeit ſeiner Ankunft in Italien nach dem Tode des Cäſar zu nähern geſucht hatte, ſo groß auch der Widerſpruch war, in welchen er, der erklärte Freund der Mörder Cäſars, durch eine Verbindung mit dem heftigſten Gegner derſelben geſetzt wurde.

Cicero hatte Rom noch nicht lange verlaſſen, als ihm die Nachricht von der bevorſtehenden Ankunft des Octavian daſelbſt zukam. Er wünſcht zu erfahren, ob Freunde und Anhänger ſich um ihn verſammeln würden und Neuerungen zu befürchten ſeien, ſcheint jedoch die Sache nicht für bedeutend zu halten [2]. Der noch nicht neunzehnjährige Jüngling [3] erwartete die Ankunft ſeines Großoheims in Apollonia [4], als er die Nachricht vom Tode und vom Teſtament deſſelben erhielt. Alles Gegenredens ſeiner Verwandten ohngeachtet, beſchloß er hierauf, nach Rom zu gehen und hier als Rächer und Erbe deſſelben aufzutreten. Die Gunſt der Legionen, die er ſich theils während des Kriegs in Spanien [5], theils von Apollonia aus zu befreunden geſucht hatte [6], ſollte erſt ſpäter von ihm angeſprochen werden. Den 18. April in Neapel angekommen [7], gelangte er von hier aus zugleich in die Nähe des Cicero, den er durch ein zuvorkommendes und ehrerbietiges Benehmen zu gewinnen ſuchte [8]. Sein Streit mit Antonius war vorauszuſehen [9], und Cicero hatte Urſache, ſich mit den Verſchwornen darüber zu freuen; ſonſt ver-

---

[1] ad Att. XVI, 7, 7. [2] ad Att. XIV, 5, 3. 6, 1.

[3] geb. d. 23. Sept. 63 v. Chr. Sueton. Octav. c. 5.

[4] Er war den 6ten Monat daſelbſt. App. III, 9.

[5] Suet. Octav. c. 8. [6] App. III, 9.

[7] ad Att. XIV, 10, 3. [8] ad Att. XIV, 11, 2. 12, 2.

[9] ad Att. XIV, 10, Balbus — illum hereditatem aditurum. Sed, ut scribis, magnam ἐριζόθεμιν cum Antonio.

rathen ſeine Aeußerungen gegen den Attikus eben ſo ſehr ſein Mistrauen als ſeinen Unwillen, daß der Sohn und Erbe Cäſars nach Rom kommen dürfe, wo die Befreier der Republik nicht geduldet würden [1].

Die Ankunft des Octavian in Rom ſcheint noch vor dem 7. Mai erfolgt zu ſein [2]. Sein Einzug war der eines Privatmanns mit geringer Begleitung; in ſeinem Benehmen aber war, wie Dio Caſſius [3] ſagt, die Kraft des Jünglings und die Beſonnenheit des reiferen Alters. Ohne zu tadeln oder zu drohen, ſchien er, frei von jeder Leidenſchaft, nur mit demjenigen beſchäftigt, was zur Förderung ſeiner Abſichten beitragen konnte. Noch am Abend nach ſeiner Ankunft ſandte er zu ſeinen Freunden umher [4], indem er ſie für den folgenden Tag auf das Forum berief. Hier erklärte er vor dem Prätor C. Antonius, daß er die Adoption des Cäſar annehme, und begab ſich, nachdem die Erklärung ſchriftlich aufgezeichnet war, ſogleich von dem Forum hinweg zum M. Antonius.

Dieſer befand ſich in dem Garten, welcher ehedem das Eigenthum des Pompejus, ihm ſeitdem zu Theil geworden war [5]. Er zögerte geraume Zeit, bevor er den Erben Cäſars vor ſich ließ, und erſtaunte, als dieſer, was Antonius für Cäſars Andenken und gegen deſſen Mörder gethan hatte, wie ein Verdienſt um ihn ſelbſt rühmte, die auf die Mörder genommenen Rückſichten aber misbilligte, und den Antonius aufforderte, ihn ſelbſt bei der Rache, die er für den getödeten Vater zu nehmen gedenke, zu unterſtützen, und ihn, wenn auch mit Abzug des unmittelbar nach Cäſars Tode den Händen des Antonius Ueberlieferten, in den Beſitz der Hinterlaſſenſchaft deſſelben zu ſetzen, um damit die Geſchenke zu beſtreiten, welche dem Volke in Cäſars Teſtament ausgeſetzt worden, das Fehlende aber ihm entweder aus eignem Vermögen oder aus den öffentlichen Kaſſen hinzuzuleihen. Die Antwort war daher faſt höhniſch zurechtwei-

[1] ad Att. XIV, 12, 2.

[2] Auf einen Brief des Attikus vom 7. Mai wünſcht Cicero die Rede des Octavius kennen zu lernen, welche er, von L. Antonius, wie man erwartete, dem Volke vorgeſtellt, halten würde. (ad Att. XIV, 20, 5. 21, 4. vgl. XV, 2, 3).

[3] XLV, 5.

[4] App. III, 14.

[5] Vgl. Phil. II, c. 26—29.

ſend. Indem er den Dank, welchen ihm Octavian abgeſtattet hatte, als unpaſſend von ſich ablehnte, bewies Antonius, wie dennoch das, was gegen die Verſchwornen geſchehen, Alles ſei, was überhaupt habe geſchehen können, und wie Octavian, ſtatt aus dem Staatsſchatz leihen zu wollen, es für einen Gewinn zu halten habe, wenn die Anſprüche, welche an ihn als Erben des Cäſar von Seiten des Staates ſowohl als Einzelner gemacht werden könnten, unberührt blieben. Das hinterlaſſene Vermögen des Cäſar aber ſei weder ſo anſehnlich als Octavian meine, noch ſei daſſelbe jetzt in ſeinen Händen; auch werde Octavian weiſer handeln, wenn er dasjenige, was noch übrig ſei, für ſich behalte, als es unter eine Menge vertheile, welche, wie er von ſeinen griechiſchen Lehrern gehört haben werde, ſo unbeſtändig als die Meereswellen ſei [1].

In der That wurden die Anſprüche des Staats an das Vermögen des Cäſar, mit denen Antonius gedroht hatte, nicht lange nachher durch einen Senatsbeſchluß geltend gemacht, wonach alle Zahlungen, welche einzelne Bürger dem Staate zu leiſten hätten, beigetrieben werden ſollten [2]. Die Proceſſe, in welche er dadurch verwickelt wurde, gingen meiſt für ihn verloren, und um die dem Volke ausgeſetzten Geſchenke ſeines Adoptivvaters zu beſtreiten, mußte ſammt ſeinem eignen noch das Vermögen ſeiner nächſten Verwandten und ſeiner Miterben [3] angegriffen werden. Antonius war ihm fortwährend entgegen; dafür verſchaffte ihm der Volkstribun Tib. Canutius die gewünſchte Gelegenheit, eine Rede an das Volk zu halten, worin er die demſelben gemachten Verſprechungen erneuerte [4]. Der Eifer, mit welchem er die Ehre und den Namen des Cäſar [5] vertheidigte und die Pflichten der kindlichen Liebe erfüllte, ſollte dabei die Schritte rechtfertigen, welche er ſich zur Befriedigung

---

[1] App. III, 14—20.

[2] App. III, 21 *ζήτησιν εὐθὺς εἶναι τῶν δημοσίων χρημάτων.* Darauf zu beziehen ad Att. XV, 2, 3 *Πεντέλοιπον* (h. e. Hirtium) movere ista videntur, inprimis erogatio pecuniae.

[3] L. Pinarius und Q. Pedius. Sueton. Caes. 83. App. III, 21. 23.

[4] ad Att. XIV, 20, 5. 21, 4. XV, 2, 3. Dio Cass. XLV, 6. *πρόφασιν τὴν δωρεὰν τὴν καταλειφθεῖσαν ὑπὸ τοῦ Καίσαρος ποιησάμενος.* Hierauf d. *πανήγυρις ἐν τῇ τοῦ Ἀφροδισίου ἐκπυιήσει καταδειχθεῖσα.*

[5] Caesaris ultor Horat. Od. I, 2, 44.

ſeines Ehrgeizes erlaubte. Er ſtellte ſich dem Antonius entgegen; denn die Mörder des Cäſar waren von ihm geſchont und die Rache nicht geübt worden, welche den Manen des Getödeten gebührte; er verlangte von ihm die Auslieferung ſeiner Schätze, um die Verſprechungen deſſelben zu erfüllen; die Opfer, welche er brachte, ſchienen die Lauterkeit ſeiner Abſichten zu bekunden, und die Abneigung, welche Antonius unter den eifrigeren Anhängern Cäſars durch die Zweideutigkeit ſeiner Stellung erregt hatte, trug dazu bei, ſein eignes Anſehn zu vergrößern. Gerade daß es bis jetzt Niemand gewagt hatte, die von dem Cäſar gelobten Spiele zur Einweihung des Tempels der Venus Genitrix zu halten [1], war für ihn ein Grund mehr, auch dieſe Pflicht zu übernehmen, und die Freunde des Cäſar [2] halfen ihm bei den Zurüſtungen. Auch der goldne Thron und Kranz des Cäſar ſollte dabei aufgeſtellt werden, und daß es Antonius wie früher bei den Spielen des Aedilen Kritonius verhinderte [3], diente dazu, die Beſchuldigung des Uebermuths gegen das Andenken Cäſars auf ihn zu werfen. Es war als ſollte dadurch der Partheihaß neuen Stoff gewinnen. Auch Matius, der den Octavian dabei eifrig unterſtützt hatte, fühlte ſich durch Aeußerungen des Cicero ſo bitter verletzt, daß dieſer ein beſonderes Rechtfertigungsſchreiben für nöthig hält [4], unterdeſſen daß Octavian und ſeine Partheigenoſſen die Erſcheinnng eines Kometen während des Feſtes zur Vergötterung des Julius benutzten, und ein Bild von ihm aus Erz mit einem Stern über dem Haupt in dem Tempel der Venus aufſtellten.

Die in Rom anweſenden Kriegsoberſten unterdeſſen, welche die Feindſchaft des Octavian und Antonius ungern ſahen, brachten eine Verſöhnung zwiſchen beiden zu Stande, welche ſich Antonius um ſo bereitwilliger gefallen ließ, je mehr ihm Octavian als Gegner ſeiner Pläne mit den Provinzen, welche dem-

---

[1] Suet. Octav. c. 10. Ludos autem victoriae Caesaris non audentibus facere, quibus obtigerat id munus, ipse edidit. Vgl. Suet. Caes. 88. App. III, 28. Dio Cass. XLV, 6.

[2] Matius und Poſtumius. Cic. ad Att. XV, 2, 3.

[3] App. III, 28. Dio l. l. ad Att. XV, 3, 2, nach welcher Stelle auch die Tribunen und Ritter dazu mitwirkten.

[4] fam. XI, 27 und die Antwort des Matius darauf ep. 28.

nächſt zur Ausführung gebracht werden ſollten, ſchaden konnte. Die Uebertragung der Provinz Macedonien, welche ihm der Senat bewilligt hatte, war von ihm benutzt worden, um die daſelbſt befindlichen Legionen hinwegzuziehen und nach Italien zu rufen [1]. Kamen dieſe, ſo hatte er das Heer, deſſen er bedurfte, um den Dec. Brutus aus dem dieſſeitigen Gallien zu vertreiben, aber es fehlte ihm noch an einem Senats- oder Volksbeſchluß, der ihm die geſetzliche Berechtigung dazu ertheilte, und daß Brutus bereits auf jede Weiſe von ſeinen Gegnern zu einer tapfern Vertheidigung ſeiner Provinz aufgefordert worden war, deutete auf den Widerſtand hin, den er bei ſeinen Vorſchlägen dazu zu fürchten hatte. Der Senat wenigſtens war entſchloſſen, ſich der Sache zu widerſetzen, und einen Beſchluß des Volks nöthigen Falls durch Einſpruch der Tribunen zu verhindern [2]. Manche verlangten ſogar, die Provinz für frei zu erklären und dadurch allem Streit ein Ende zu machen. Allein Antonius wußte die Abſicht des Senats theils dadurch zu vereiteln, daß er eine Centurienverſammlung berief, während der Senat auf eine Tribusverſammlung gerechnet hatte, theils durch die Mitwirkung des Octavian, welcher, da es einen Mörder Cäſars galt, perſönlich gegenwärtig ſich für den Antonius verwendete, theils endlich durch die Beſtechlichkeit der Volkstribunen, welche das Geſetz durchgehen ließen.

Antonius ſchien am Ziel ſeiner Wünſche; neue Verfeindung aber mit Octavian, als dieſer an der Stelle des getödeten Helvius Cinna Volkstribun zu werden ſuchte. Die Stimmen der Menge ſchienen ihm gewiß, der Senat aber fürchtete für den Fall ſeiner Ernennung eine öffentliche Anklage der Verſchwornen vor dem Volke, und Antonius, eben ſo eiferſüchtig auf Octavian als bange vor einem gänzlichen Bruch mit dem Senat, ließ es gar nicht zur Wahl kommen [3]. Eine zweite Verſöhnung, welche abermals von den Kriegsoberſten herbeigeführt wurde [4], war von keiner längeren Dauer als die erſte. Nicht zufrieden mit der Gunſt der Menge in Rom ſuchte Octavian auch die Veteranen und Soldaten zu gewinnen, theils durch Beſtechungen theils

---

[1] App. III, 27. [2] App. III, 30.

[3] App. III, 31. Zuvor ſchon hatte Antonius dem Octavian verboten μηδενὶ ἐγχειρεῖν παρανόμως. [4] App. III, 39.

durch das Vorgeben, daß Antonius ein ſchlechter Verfechter der Sache Cäſars ſei [1]. So blieben beide von einander getrennt, und die Folge davon war eine faſt wunderbare Verkettung der Umſtände, bis Antonius nach harten Unfällen zu der Vereinigung genöthigt wurde, welche er früher als unvortheilhaft und ſeiner unwürdig verſchmäht hatte.

Zum Theil hatten ſich dieſe Umſtände ſchon vor der Rückkehr des Cicero nach Rom vorbereitet. Wollte ſich Octavian der Gefahr nicht ausſetzen, als Aufrührer und Unruhſtifter einem ſchmachvollen Untergang entgegenzugehen, ſo war ihm außer der Gunſt des Volks und der Soldaten noch ein Beiſtand nothwendig, durch welchen die gewaltſamen Schritte, welche er ſich erlauben mochte, durch den Schein der Geſetzlichkeit gerechtfertigt und gut geheißen wurden. Hätte er den Anfang des nächſten Jahres abwarten können, ſo würde ihm dieſer Beiſtand durch die deſignirten Conſuln Hirtius und Panſa zu Theil geworden ſein. Bis dahin aber konnte Antonius nicht nur ſeine Legionen an ſich gezogen, ſondern ſich auch in den Beſitz der Provinz des Dec. Brutus geſetzt haben, und wie ſchwierig würde dann der Kampf mit ihm geworden ſein! Alſo ſollte gleich jetzt, und ehe Antonius ſich noch ſelbſt an die Spitze der angekommenen vier Legionen geſtellt hatte, ein Verſuch gemacht werden, einen Theil derſelben von ihm abzuziehen, Octavian aber in dem Senat die Stütze finden, deren er bedurfte, um nicht einer widerrechtlichen Auflehnung gegen die Gewalt des Conſuls beſchuldigt zu werden.

[1] App. III, 31. 39. Plutarch. Anton. c. 16.

XXXVII. Abſchnitt.

Kampf des Cicero mit dem M. Antonius von ſeiner Rückkehr den 31. Auguſt des J. 44 bis zum Anfang des folgenden Jahres.

Den 31. Auguſt des J. 44 kam Cicero in Rom an [1]. Noch war von Seiten des Senats nichts gegen den Antonius geſchehen. Die Rede des L. Piſo ſcheint nichts Anderes als die Willkühr gerügt zu haben, mit welcher Antonius in Widerſpruch mit den im Tempel der Tellus gefaßten Beſchlüſſen die Geſetze des Cäſar durch ſeine Verordnungen verletzt hatte, und war erfolglos geblieben, da Niemand ihm beizuſtimmen wagte [2]. Das Verhältniß des Cicero und Antonius ſchien ſogar noch nicht verändert, und der Name der Freundſchaft [3] durfte von Cicero noch gebraucht werden, als er die erſte philippiſche Rede hielt.

Die Ankunft des Cicero in Rom blieb nicht unbemerkt. Es fehlte nicht an Solchen, welche ihm entgegengingen und ihn be-

---

[1] So Drumann VI, S. 341, Gruber dagegen (p. 32) d. 1. September. Das Letztere ſcheint allerdings aus den Worten Ciceros ſelbſt zu folgen. Aus Phil. V, 7, 19 geht hervor, daß die Senatsverſammlung, welche Cicero nicht beſuchen wollte, Kalendis Septembribus gehalten wurde, und aus derſ. Stelle und Phil. I, 4, 11 u. 5, 11. 7, 16, daß die erſte Philippika auf den folgenden Tag (den 2. Sept.) fällt. Daß Cicero am 30ten Tage fam. XII, 2, 1. oder, wie es Phil. V, 7, 19 heißt, 30 Tage nach der Rede des Piſo zum erſten Male gegen Antonius geſprochen haben will, iſt eine Ungenauigkeit, da die Rede des Piſo den 1. Auguſt gehalten wurde (Kalendis Sextilibus Phil. I, 4, 10). Sagt nun Cicero fam. XII, 25, 3, er ſei am Tage nach ſeiner Ankunft in summa reliquorum servitute allein frei geweſen, und meint er dabei die erſte Rede gegen den Antonius (vgl. §. 4 Sic sum in Antonium invectus), ſo fällt ſeine Ankunft ſelbſt auf den 1. September. Allein es hat wenig Wahrſcheinlichkeit, daß Antonius in dieſem Falle den Cicero ſo ſtreng in den Senat entboten haben ſoll, und der angef. Brief iſt auch ſonſt verdächtig. Plutarch Cic. c. 43 aber ſagt, nachdem er die Rückkehr des Cicero erwähnt hat: *Τῇ δ' ὑστεραίᾳ βουλὴν συναγαγόντος Ἀντωνίου* etc.

[2] Phil. I, 4, 10. 6, 14. ad Att. XVI, 7, 7.

[3] Phil. I, 4, 11. 11, 27. 28.

willkommneten [1]. Dem Antonius aber konnte dieſelbe um ſo weniger gleichgültig ſein, je mehr er gerade jetzt, wo er an dem Sohne und Erben einen gefährlichen Gegner gefunden, das Anſehn des Cicero im Senat zu fürchten hatte, und daß Cicero die Senatsverſammlung, welche am folgenden Tage nach ſeiner Ankunft Statt fand, nicht beſuchte, und ſich mit Ermüdung von ſeiner Reiſe entſchuldigen ließ, erbitterte ihn um ſo heftiger, je mehr daraus die wahre Geſinnung deſſelben hervorzugehen ſchien. Der Gegenſtand der Berathung war ein Feſt, welches zu Ehren des Cäſar beſchloſſen werden ſollte [2], und Cicero ſcheute ſich eben ſo ſehr, dem Vorſchlag des Antonius ſeine Stimme zu geben [3], als ſich in der mit Soldaten umſtellten Verſammlung durch Widerſpruch der Rache deſſelben auszuſetzen [4]. Indeſſen würde die Entſchuldigung wegen Unwohlſein in jedem anderen Falle angenommen worden ſein, und Cicero glaubte ſich über den Zorn, welchen Antonius darüber an den Tag legte, mit deſto größerem Rechte beklagen zu können, je häufiger gerade bei Verhandlungen ſolcher Art Senatsverſammlungen verſäumt zu werden pflegten. Die Drohung, ſelbſt kommen und das Haus des Cicero niederreiſſen laſſen zu wollen [5], blieb zwar unausgeführt, dieſer aber erſchien hierauf am folgenden Tage, an welchem Antonius den Senat nicht beſuchte [6], perſönlich daſelbſt, und ſetzte hier in ſeiner erſten Philippika nicht nur die Gründe ſeiner Entfernung aus Rom und ſeiner plötzlichen Rückkehr dahin ausführlich auseinander, ſondern nahm auch Veranlaſſung, ſich über das Benehmen des Antonius am vorhergehenden Tage ſowohl als über die willkührlichen Einrichtungen deſſelben zu beſchweren. Indeſſen ſollten dieſe letzteren nur in ſo fern getadelt werden, als dieſelben den auch im Tempel der Tellus anerkannten Geſetzen und Verordnungen Cäſars widerſprachen. Cäſar hatte die Dauer der prätoriſchen Provincialverwaltung auf ein Jahr, die der conſulariſchen auf zwei Jahre

---

[1] Plutarch. l. l. [2] Supplicatio Phil. I, 5, 12.

[3] Phil. I, 6, 13 ut parentalia cum supplicationibus miscerentur, ut inexpiabiles religiones in rempublicam inducerentur, ut decernerentur supplicationes mortuo etc. Vgl. Ernesti Cl. v. supplicatio u. Sueton. Caes. c. 88. [4] Phil. I, 11, 28.

[5] Phil. I, 5, 12. [6] Phil. I, 7, 16. 13, 31.

beſchränkt, Antonius das dieſſeitige Gallien ſich auf ſechs Jahre [1] ertheilen laſſen. Durch Cäſar war die dritte Richterdecurie aufgehoben worden, durch Antonius ſollte ſie zu Gunſten der Centurionen und ſelbſt der gemeinen Soldaten aus der Legion der Alauden wiederhergeſtellt werden. Wegen Gewalt und Majeſtätsverletzung Verurtheilte verbot ein Geſetz des Cäſar im Staate zu dulden; ein Vorſchlag des Antonius vergönnte noch die Berufung an das Volk [2]. Die Uebertragung des cisalpiniſchen Galliens, worüber ein Volksbeſchluß längſt entſchieden hatte, wird jedoch vom Cicero nur leicht berührt; ausführlicher werden nur die erſt promulgirten Geſetze über die dritte Richterdecurie und über die Appellationen der wegen Gewalt und Majeſtätsverletzung Verurtheilten beſprochen. Das Leben und der Charakter des Antonius wird dabei nirgends angegriffen [3] und die Beſchlüſſe im Tempel der Tellus demſelben eben ſo zum Ruhme angerechnet, wie dem Dolabella die Beſtrafung der Aufrührer [4]. Cicero ſelbſt aber wünſcht durch dasjenige, was er geſagt hat, nur der Pflicht genügt zu haben, ſeine ſich ſtets gleich bleibende Geſinnung für den Senat offen auszuſprechen [5].

Es war in der That, als habe Cicero nur das Beiſpiel des L. Piſo nachahmen wollen [6]. Auch Freunde des Cäſar konnten mit ſeiner Rede, wenige Stellen ausgenommen, einverſtanden ſein [7]. Des Octavian wird übrigens nirgends gedacht; eben ſo wenig iſt von der Herſtellung der Verſchwornen die Rede, und nur in ſo fern hatte Antonius Urſache, zu zürnen, als das gewaltſame und eigenmächtige Verfahren deſſelben offen von ihm angegriffen worden war und das ſelbſtändige Auftreten des Cicero ferneren Widerſtand erwarten ließ. Eben deshalb aber glaubte er auch die Rede des Cicero nicht unbeantwortet laſſen

---

[1] Phil. I, 8, 19. Phil. V, 3, 7.

[2] Phil. I. c. 8 u. 9.

[3] Vgl. Phil. II, 1, 1 Tu ne verbo quidem violatus. Phil. I, 9, 27.

[4] Phil. I, c. 12 u. 13.

[5] Phil. I, 15, 33 ut exstaret constantiae meae documentum.

[6] Phil. I, 4, 10 Hunc igitur ut sequerer properavi, quam praesentes non sunt secuti.

[7] Phil. V, 7, 19 Locutus sum de republica, minus equidem libere quam mea consuetudo; liberius tamen quam periculi minae postulabant. Ruhmwürdiger iſt der Brief an den Cornificius fam. XII, 25.

zu dürfen und bestimmte dazu den 19. September [1], an welchem Tage er, umgeben von seinen Soldaten, von Neuem in dem Tempel der Concordia erschien.

Antonius hatte dem Cicero gleich nach der ersten Philippika seine Freundschaft aufgekündigt [2], und die Rede, welche er hierauf, nach siebzehntägiger Vorbereitung auf der Villa des Metellus Scipio bei Tibur [3], gegen ihn hielt, scheint rein persönlicher Art gewesen zu sein. Daß Cicero seine Freundschaft verletzt habe, daß derselbe als Consul eine Herrschaft der Willkühr und Unterdrückung gegen ihn ausgeübt, daß er die Ermordung des Clodius herbeigeführt, daß er durch Aufwieglung des Pompejus gegen den Cäsar den Bürgerkrieg verschuldet, und daß Cäsar auf seine Veranlassung getödet worden sei, waren die Hauptbeschuldigungen, mit denen er den Cicero angegriffen hatte [4]. Außerdem hatte das Verhalten des Cicero im Lager des Pompejus [5] und die ihm zugefallenen Erbschaften [6] das Leben desselben brandmarken sollen.

Seitdem Cicero durch die erste Rede den Antonius gereizt hatte, durfte er nicht mehr wagen, im Senat zu erscheinen [7]. Allein er zögerte nicht, eine Erwiderung der Rede des Antonius schriftlich auszuarbeiten, und obgleich dieselbe anfangs, so lange die Rache desselben zu fürchten war, nur Wenigen mitgetheilt worden zu sein scheint [8], so ist doch kein Zweifel, daß dieselbe,

---

[1] Phil. V, 7, 19 adesse in senatum jussit a. d. XIII Kalendas Octobres. fam. XII, 2, 1. Vgl. Phil. II, 43, 110. Hotomann. ad Verr. Act. I, 10 p. 382 ed. Graev. u. Manut. z. derf. St. p. 98 ed. Graev.

[2] Phil. V l. l. inimicitias mihi denuntiavit.

[3] Ibid. XVII Dies de me in Tiburtino Scipionis declamitavit. Vgl. Phil. II, 17, 42. 43. u. fam. XII, 2, 1.

[4] S. besonders Phil. II, 1, 3. 5, 11. 9, 21. 11, 25.

[5] Phil. II, 15, 37.

[6] Phil. II, 16, 40. Man schätzte dieselben auf 20 Millionen Sestertien.

[7] In dem Briefe an den Cassius (fam. XII, 2, 1) heißt es daher: Ita nec Pisoni, qui in eum primus invectus est, nullo assentiente, nec mihi, qui idem tricesimo post die feci, nec P. Servilio, qui me est consecutus, tuto in senatum venire licet. Die Absicht des Antonius war besonders gewesen, den Cicero bei den Veteranen verhaßt zu machen. fam. XII, 2, 2.

[8] ad Att. XV, 13, 7 (Gruber S. 32). XVI 11, 1. Phil. XIII, 19, 40.

ſobald es die Umſtände geſtatteten, eine allgemeinere Verbreitung fand. Auch war die Widerlegung der Beſchuldigungen des Antonius nicht der einzige Zweck der zweiten Philippika. Das ganze Leben deſſelben ſollte durchgegangen und mit allen den Flecken, welche daran hafteten, geſchildert werden. Seine durch Ausſchweifungen, beſonders durch einen laſterhaften Umgang mit dem Curio, übel berüchtigte Jugend [1], die Theilnahme an dem Feldzug des Gabinius nach Aegypten, ſeine Verbindung mit Cäſar, dem er, ohne durch den Senat dazu berechtigt zu ſein, als Quäſtor in Gallien dient, und aus deſſen Provinz er zurückkehrt, um ſich um das Volkstribunat zu bewerben [2], ſein Einſpruch gegen den Willen des Senats, wodurch er den Bürgerkrieg entflammt [3], ſein Benehmen in Italien, während Cäſar mit den Legionen des Pompejus in Spanien kämpft [4], ſeine Theilnahme am Bürgerkrieg in Griechenland, ſeine Rückkehr nach Italien, ſeine Schwelgerei und Habſucht als Magiſter Equitum des Cäſar [5], ſeine Schamloſigkeit bei der Beſitznahme der Güter des Pompejus [6], ſeine Nichtswürdigkeit während des Kriegs mit den Söhnen des Pompejus in Spanien, ſeine Gelangung zum Conſulat [7], die willkührliche Verdrängung des Dolabella, welchem daſſelbe gleichfalls früher verſprochen war, welcher aber damit bis auf Cäſars Abreiſe in den parthiſchen Krieg vertröſtet ward [8], ſeine Schmeichelei gegen den Cäſar, welchem er das Königthum aufzudringen ſucht [9], ſeine Treuloſigkeit gegen die Verſchwornen [10], ſeine Verſchwendung der Schätze Cäſars [11], ſein habſüchtiger Handel mit den angeblichen Verordnungen deſſelben [12], der von ihm beim Beſuch der Veteranencolonie ausgeübte Uebermuth [13], ſeine Rückkehr nach Rom [14], die Widerſprüche, welche er begeht, indem er Cäſars Geſetze und Verordnungen bald befolgt bald verletzt [15], endlich die Unterdrückung der Freiheit der Berathungen des Senats durch Be-

---

[1] Phil. II, 18, 44—19, 47. [2] Phil. II, 19, 48—20, 50.
[3] Ibid. c. 21 u. 22. [4] c. 23. 24.
[5] c. 25. [6] c. 26—29. [7] c. 30—31.
[8] c. 31. 32. [9] c. 34. [10] c. 36, 90. 91.
[11] c. 37, 93. [12] c. 37, 93—39, 100.
[13] c. 39—41. [14] c. 42, 108.
[15] Phil. II, 42, 109. 43, 110. 111.

ſetzung der Verſammlungsorte deſſelben [1] ſind eine lange Reihe von theils wahren theils leidenſchaftlich übertriebenen Anklagen. Das Beiſpiel des Cäſar, welchem Antonius nur an Herrſchſucht gleiche, müſſe ihn eher warnen als ermuntern, Cicero aber werde den Staat, den er in ſeiner Jugend vertheidigt habe, in ſeinem Alter nicht verlaſſen.

Indem Cicero der Senatsverſammlung vom 19. September und der daſelbſt gegen ihn gehaltenen Rede des Antonius gedenkt, beſchuldigt er ihn zugleich eines Anſchlags gegen ſein Leben [2]. Die Abſicht des Antonius ſcheint dabei geweſen zu ſein, ihn der Erbitterung der gegen ihn aufgewiegelten Soldaten Preis zu geben, und auf die Ermordung des Cicero wäre vielleicht der Tod noch mancher anderen Freunde der Republik gefolgt. Indeſſen wurde die Sicherheit der Wohnung des Cicero deshalb nicht angetaſtet. So lange als die von Antonius herbeigerufenen Legionen noch fern waren, war auch eine Schreckensherrſchaft unmöglich, und wenn auch diejenigen, welche durch eine freiere Sprache ſeinen Unwillen auf ſich geladen hatten, es nicht wagen durften, den Senat zu beſuchen [3], ſo mußten dieſelben doch um ſo mehr geſchont werden, je mehr der Streit mit Octavian dazu beigetragen hatte, den Antonius bei dem Volke verhaßt zu machen. Vergebens ſuchte dieſer durch eine eifrigere Partheinahme gegen die Mörder Cäſars die Beſchuldigungen derjenigen zu widerlegen, welche ihm ein zu gelindes Verfahren gegen dieſelben vorgeworfen hatten. Eine auf der Rednerbühne mit der Inſchrift »Parenti optimo merito« errichtete Bildſäule des Cäſar ſollte die Verſchwornen als Mörder [4] brandmarken, und in einer Rede, welche Antonius den 2. October vor dem Volke hielt, waren ſowohl ſie ſelbſt als Cicero demgemäß geſchildert worden [5]. Gleichwohl hatte die Popularität des Antonius deswegen nicht zugenommen. Der mit Octa-

[1] Ibid. 44, 112.

[2] Phil. V, 7, 20 Quo die, si per amicos mihi cupienti in senatum venire licuisset, caedis initium fecisset a me. Sic enim statuerat etc. fam. XII, 2, 1.

[3] fam. X, 2, 1. XII, 2, 3. Auch L. Cotta, L. Cäſar und Serv. Sulpicius beſuchten gewöhnlich die Verſammlungen nicht.

[4] fam. XII, 3, 1 non solum sicarii sed etiam parricidae.

[5] Ibid. §. 2.

vian verbundene Volkstribun Tib. Canutius, durch ſein Amt mehr als Andere vor perſönlichen Angriffen geſchützt, hatte ihn ſiegreich bekämpft [1], und es hatte dem Antonius wenig genützt, daß er offen vor dem Volke erklärte, auch Canutius ſuche ſich einen Platz bei denjenigen, welche, ſo lange er lebte, im Staate nicht geduldet werden dürften [2]. Mit Octavian aber ſchien der Bruch unheilbar geworden zu ſein nach den Beſchuldigungen, welche Antonius wegen Nachſtellungen gegen ſein Leben wider ihn erhoben hatte [3]. Ob dieſe Beſchuldigungen gegründet ſeien, war freilich ſehr zweifelhaft. Octavian ſelbſt betheuerte ſeine Unſchuld und war erbötig, ſich einem Schiedsgericht zu unterwerfen [4], und der ihm ergebene Theil des Volkes gab ihm dabei Recht, die Beſſeren und Verſtändigeren dagegen glaubten und billigten die That [5], und höhnten den Antonius, weil er die Sache nicht ans Licht zu bringen wage, obwohl er die Mörder in ſeinem Hauſe getroffen [6]. Vier macedoniſche Legionen [7] waren unterdeſſen in Brunduſium angekommen, und es war nothwendig, daß Antonius ſich zu ihnen begab, um ſich mit ihnen zu befreunden, da er ihres Beiſtandes ſowohl gegen ſeine Feinde in Rom als gegen den Dec. Brutus im dieſſeitigen Gallien bedurfte, und auch hier die Umtriebe des Octavian zu fürchten waren, deſſen Anhänger die Soldaten zum Abfall zu verleiten ſuchten. So geſchah es, daß Antonius den 9. October [8] Rom verließ und nach Brunduſium ging, um von hier an der Spitze ſeiner Soldaten nach Rom zurückzukehren.

Als Antonius in Brunduſium ankam, hatte der Einfluß

---

[1] Ibid. §. 2 productus in concionem, turpissime ille quidem discessit etc. Freilich ſchützte ihn Octavian ſpäter nicht vor der Rache des Antonius. Vellej. II, 64, 3 tribunus Canutius continua rabie lacerabat Antonium. Utrique (dem Cic. u. Canutius) vindicta libertatis morte stetit.

[2] fam. XII, 23, 3. [3] Appian. III, 39.

[4] App. III, 39. Vgl. Dio Cass. XLV, 8.

[5] fam. XII, 23, 2 prudentes autem et boni viri et credunt factum et probant.

[6] fam. l. l. Wie dabei auch die Freunde der Republik zur Bekämpfung des Antonius ihre Hoffnung auf den Octavian zu ſetzen anfingen: fam. XII, 23, 2.

[7] Eine nämlich war noch zurück. App. III. 43.

[8] fam. XII, 23, 2 mit ſeiner Gemahlin. Phil. V, 8, 22.

des Octavian ſich dadurch bereits unter den Legionen geltend gemacht, daß man ihn beſchuldigte, den Tod des Cäſar nicht gebührend an deſſen Mördern gerächt zu haben [1]. Die Soldaten erwarteten ſogar deshalb eine Rechtfertigung von ihm, und tobten und lärmten, als er ſie öffentlich anredete. Daß ihnen Antonius, darüber aufgebracht, Undankbarkeit vorwarf, und von Perſonen redete, welche von einem vorwitzigen Jüngling zu ihnen geſendet worden, und unter ihnen verborgen gehalten würden, denen er aber bald auf die Spur zu kommen hoffe, diente nicht dazu ſie zu beſänftigen. Ja das Geſchenk von 100 Drachmen, welches er einem Jeden verſprach, ſchien ihnen zu gering; ſie weigerten ſich, es anzunehmen [2], und die Unruhe vermehrte ſich, als er ſeinem Unwillen freien Lauf ließ, und ihnen drohte, ſie an Gehorſam gewöhnen zu wollen [3]. Auch die Strenge, welche Antonius nunmehr anwandte, indem er ſich von den Kriegstribunen die Aufrührer angeben, und einen Theil von ihnen (obwohl nicht einmal, wie ſonſt zu geſchehen pflegte, den zehnten) mit dem Tode beſtrafen ließ [4], fruchtete wenig, und verſchaffte den Verführungsverſuchen, welche von den Unterhändlern des Octavian fortgeſetzt wurden, nur um ſo bereitwilligeres Gehör. Vergebens ſuchte er derſelben habhaft zu werden. Auch daß, wie Cicero namentlich berichtet und auch von Dio Caſſius angedeutet wird, an den beſonders widerſpenſtigen Centurionen der Legio Martia eine blutige Rache geübt wurde, erregte nur einen vorübergehenden Schrecken und bereitete den ſpäteren Abfall der Legion vor. Eine beſänftigende Rede, welche Antonius, beunruhigt durch die unterdeſſen über die Umtriebe des Octavian in Rom und in den Veteranencolonien eingegangenen Nachrichten, zu ſeiner Rechtfertigung gegen den Vorwurf des Geizes und der Grauſamkeit, an die Soldaten hielt, bewog dieſelben

---

[1] App. III, 43.

[2] Nach Cicero ad Att. XVI, 8, 2 war die Legion der Alauden davon ausgenommen. Aber die übrigen drei congiarium ab Antonio accipere noluerunt etc. Vgl. Phil. V, 8, 22.

[3] μαθήσεσθε ἄρχεσθαι App. III, 43. Dio XLV, 13.

[4] App. u. Dio l. l. Nach Phil. III, 4, 10 waren es gegen 300, welche zu Brundusium getödet wurden, unter ihnen eine Anzahl Centurionen der Legio Martia. Andere ſpäter zu Sueſſa, quos in custodiam dederat. Phil. III, 4, 10. IV, 2, 4. V, 8, 22. XIII, 8, 18.

zwar, das Geſchenk, welches er ihnen angeboten hatte, anzunehmen, und ſich ſeinen Befehlen zu fügen, auch hoffte Antonius durch Veränderungen, welche er mit den Anführern vernahm, für die Erhaltung des Gehorſams zu ſorgen, und verließ die Legionen, indem er ihnen in einzelnen Abtheilungen längſt dem Meere nach Ariminum vorzurücken befahl. Während er aber ſelbſt an der Spitze einer auserleſenen Schaar [1] nach Rom zurückeilte, waren die Soldaten aufs Neue ſich ſelbſt überlaſſen, und Mangel an Anſehn unter den Anführern trug eben ſo ſehr als der Haß gegen den Antonius dazu bei, den Abſichten des Octavian den Weg zu bahnen.

Es waren etwa vier Wochen nach der Entfernung des Antonius aus Rom vergangen, als derſelbe mit einer Schnelligkeit, welche mit der des Cäſar verglichen wurde [2], nach der Stadt wieder zurückeilte. Cicero hatte ſich bereits in der letzten Hälfte des October, wie es ſcheint [3], auf ſeine Landgüter in Campanien begeben, fortwährend unſchlüſſig, was zu thun ſei. Es war Niemand, von dem unter den gegenwärtigen Umſtänden Hülfe gegen den Antonius erwartet werden konnte als Octavian; dieſe Erwartung jedoch beruhte allein auf dem gemeinſchaftlichen Haß gegen den Antonius [4], und wie ſehr auch viele der patriotiſch Geſinnten auf den Widerſtand rechnen mochten, welcher von dem auf die Gunſt der Veteranen und der Menge in Rom bauenden Octavian dem Antonius geleiſtet werden würde, eine engere Verbindung des Cicero mit Octavian hatte, bevor die Rückkehr des Antonius nach Rom mit Mord und Blutvergießen drohte, noch nicht Statt gefunden.

Die letzten der erhaltenen Briefe an den Attikus [5] ſchildern die Eindrücke, welche die damaligen Begebenheiten auf das Gemüth des Cicero hervorbringen, und die Umſtände, durch welche er zuletzt zu der Verbindung mit Octavian und der Parthei deſſelben vermocht wird, welche ihn gegen das Ende des

[1] App. III, 45 während dem Cicero (ad Att. XVI, 8, 2) das Gerücht zukam, daß Antonius mit der Legion der Alauden heranrücke.

[2] ad Att. XVI, 10, 1 vom 8. November.

[3] Der Brief an den Cornificius (fam. XII, 23, 2), worin die Abreiſe des Antonius erwähnt wird, iſt offenbar von Rom aus geſchrieben. Wie lange er freilich noch daſelbſt verweilte, iſt nicht bekannt.

[4] Dio Cass. XLV, 11. [5] XV, 13. XVI, 8—15.

Jahres 44 aufs Neue auf den Kampfplatz gegen den Antonius ruft. Der erste dieser Briefe ist der wie es scheint den 25. October [1] auf dem Landgut bei Puteoli [2] geschriebene (ad Att. XV, 13). Die zweite Philippika war kurz vorher vollendet [3] und dem Attikus, obwohl nicht zu weiterer Verbreitung, zugesendet worden. Attikus hatte dem Cicero den Rath gegeben, sich weder unter die Führer noch unter die Letzten zu stellen, und dieser, zugleich überzeugt, daß ein Waffenstillstand der streitenden Partheien unmöglich sei, scheint entschlossen, diesem Rathe zu folgen und schweigend [4] den Ausgang abzuwarten. Die Freiheit, hofft er, werde am ersten auf diesem Wege behauptet werden können [5]. Ueber den Brutus hat ihm Attikus zwar nichts zu schreiben gewußt, die Angelegenheiten in Spanien und Syrien scheinen ihm dagegen günstig zu stehen, und insbesondere die letzteren auf einen glücklichen Erfolg der Unternehmungen des Cassius, welcher daselbst erwartet wurde, hinzudeuten [6]. Freilich dürfe man nicht zu schnell sich seinen Hoffnungen hingeben [7]. Dolabella, dessen Abgang nach Syrien bevorstand, scheint geneigt, ihn zu bezahlen, und zwar von dem Gelde, welches er selbst für seine Statthalterschaft aus der Staatscasse

---

[1] Die Stelle §. 2 quod scribis, legiones duas Brundisium venisse, scheint allerdings damit nicht recht vereinbar, ad Att. XVI, 8, 2, in einem Briefe, der kaum eine Woche später geschrieben sein kann, heißt es, daß drei macedonische Legionen schon an dem Mare Superum hinzögen. Zwischen den Nachrichten über die wissenschaftlichen Beschäftigungen des Cicero aber ad Att. XV, 13, 6 und XVI, 11, 4. 5 u. 14, 3 ist ein unverkennbarer Zusammenhang.

[2] Cicero nennt dies freilich XV, 13 nicht ausdrücklich, allein XVI, 11, 6 sagt er, daß er nicht, wie er früher (nämlich XV, 13, 6.) geschrieben, auf das Pompejanum gegangen sei, und da es XVI, 14, 1 heißt „Nam quum Puteolis essem, quotidie aliquid novi de Octaviano, multa etiam falsa de Antonio", so folgt, daß er wie XVI, 8 u. 9, so wohl auch XV, 13 auf dem Puteolanum schrieb.

[3] XV, 13, 1 u. 7. Freilich sagt Manutius z. d. St., daß die hier erwähnte Rede nicht mehr vorhanden sei.

[4] Melior est ἀνανεφωνησία XV, 13, 2.

[5] XV, 13, 3.

[6] XV, 13, 4 Videtur respublica jus suum reciperatura.

[7] Ibid.: Sed ne quid ante. Nosti horum exercitationem in latrocinio et amentiam (Antonius und seine Anhänger).

zu beziehen hatte [1], allein ſeine Anerbietungen ſind nicht beſtimmt und zuverläſſig genug. Wiſſenſchaftliche Beſchäftigungen, denen er ſich ungeſtört zu überlaſſen wünſcht, machen ihm die Einſamkeit beſonders werth; er erwartet einen Beſuch des Varro, mit welchem er auch ſonſt verkehrt, will aber gerade deshalb ſeinen gegenwärtigen Aufenthaltsort mit dem Pompejanum vertauſchen, weil ihm andere Störungen unangenehm ſind [2]. Mit der Schrift über die Pflichten und mit Plänen zu anderen Arbeiten beſchäftigt, hofft er, daß es an einem Werke ſeiner Thätigkeit während ſeiner jetzigen Reiſe nicht fehlen werde [3].

Die Aufmerkſamkeit des Cicero wird indeſſen bald wieder mehr auf die öffentlichen Angelegenheiten hingelenkt, und die Mittheilungen, welche er dem Attikus darüber zu machen bewogen wird, geben über die damaligen Unternehmungen des Octavian wie über ſeinen Verkehr mit Cicero die wichtigſten Belege. Den 1. November erhält Cicero zu Puteoli einen Brief des Octavian, worin ihn dieſer von dem Erfolg ſeiner Bemühungen, die Veteranen zu Caſilinum und Calatia [4] in Campanien zu gewinnen, benachrichtigt, und um eine heimliche Zuſammenkunft in oder bei Capua erſucht. Dieſer Erfolg, fügt Cicero hinzu, ſei nicht zu verwundern. Octavian verſpreche Jedem 500 Denare und gedenke zugleich die übrigen Colonien zu beſuchen. Seine Abſicht ſei unverkennbar, ſich an die Spitze der Gegner des Antonius zu ſtellen, und nur wenige Tage noch, und es werde Alles in den Waffen ſein. Name und Alter des Jünglings machten es freilich bedenklich, ſich ihm anzuſchließen. Auch habe er die verlangte heimliche Zuſammenkunft abgelehnt, weil eine ſolche weder nöthig noch möglich ſei. Der hierauf an ihn abgeordnete Cäcina aus Volaterrä, heißt es in demſelben Briefe [5], habe ſodann berichtet, wie Antonius mit der Legion der Alauden gegen die Stadt vorrücke und die feindſeligſten Abſichten verrathe, Octavian aber nur unſchlüſſig ſei, ob er an

[1] Dolabella hatte dem Cicero von ſeinem Formianum aus geſchrieben, sese de attributione omnia summa fecisse §. 5. S. Manut. z. d. St.

[2] XV, 13, 6 vgl. § 3 u. XVI, 11, 6.

[3] XV, 13, 6 Exstabit opera peregrinationis hujus.

[4] ad Att. XVI, 8, 1. Vgl. App. III, 40. Dio Caſſius XLV, 12 ſagt nur, Octavian habe die Evocati beſonders aus Capua zuſammengebracht.

[5] XVI, 8, 2.

der Spitze von 3000 Veteranen nach Rom ziehen, oder Capua besetzt halten, oder sich zu den am adriatischen Meere hin marschirenden drei macedonischen Legionen begeben solle, welche er um so eher auf seine Seite zu ziehen hoffe, je widerspenstiger ihr Benehmen gegen den Antonius gewesen sei. Cicero rieth ihm hierauf, nach Rom zu ziehen, wo er den großen Haufen, ja vielleicht auch die guten Bürger auf seiner Seite zu haben schien [1].

Der Wunsch des Cicero, seine Thätigkeit aufs Neue dem Staate zu widmen, scheint durch diese Mittheilungen mächtig angeregt worden zu sein. Zwar sind seine Antworten auf die Anträge des Octavian noch ablehnend, auch als dieselben, unterstützt durch den Erfolg seiner Werbungen in Capua [2], sich noch bestimmter und dringender wiederholen, und ihn auffordern, nach Rom zu kommen, und hier die Republik zum zweiten Male zu retten [3]; im Senat, erwidert er dem Octavian, werde vor dem 1. Januar nichts ausgerichtet werden können, und die Briefe an den Attikus verhehlen weder sein Mistrauen in die Jugend und die Gesinnung des Octavian, noch die Furcht vor dem Antonius, noch die Gefahr, welcher er sich aussetzt, wenn er die Seeküste verläßt [4] und die Aussicht, sich nöthigen Falls durch die Flucht zu retten, verliert. Auch zeigt er sich fortwährend des Rathes bedürftig, womit ihn Attikus unterstützen soll, und zögert ohne die Zustimmung des Pansa einen Beschluß zu fassen. Nichtsdestoweniger aber tritt seine Freude über die Absichten des Octavian deutlich hervor, der Möglichkeit einer baldigen Rückkehr nach Rom wird an mehreren Stellen [5] gedacht, und die Umstände dünken ihn dazu so günstig, daß er die Entfernung des Brutus bedauert [6], und nichts mehr zu fürchten scheint, als daß man seine Anwesenheit zu Rom in entscheidenden Augenblicken vermissen möchte [7]. Eben so heißt es in einem späteren Briefe (vom 5. November) [8], der von den Municipien

---

[1] ad Att. XVI, 8. [2] XVI, 9. [3] XVI, 11, 6.
[4] XVI, 9. [5] XVI, 8 u. 9.
[6] Als Prätor würde Brutus in Abwesenheit der Consuln den Vorsitz im Senat gehabt haben. O Brute, ubi es? quantam εὐκαιρίαν amittis? Vgl. ep. 9. Freilich war Brutus selbst nicht dieser Meinung. Plutarch. Cic. 45. Brut. 22. [7] XVI, 8 extr. u. 9. [8] XVI, 11, 1.

wunderbar begünſtigte Octavian ziehe mit ſtarker Macht nach Rom, in der Hoffnung, den Senat auf ſeiner Seite zu haben, und Cicero werde ſich, obgleich die Wünſche des Octavian ſchwerlich ſo bald erfüllt werden dürften, doch früher, als er anfangs Willens geweſen, nach Rom begeben [1]. Außerdem ſcheint ein Brief des Oppius [2] die Sache des Octavian bei Cicero bevorwortet zu haben. In der Meinung, es ſei beſſer, ohne Noth in Rom zu verweilen, als wenn ſeine Gegenwart daſelbſt nöthig, abweſend zu ſein, und zugleich beſorgend, durch Antonius abgeſchnitten zu werden, will Cicero den 12. November daſelbſt ankommen [3].

In der That verließ Cicero alsbald ſein Puteolanum, und kam den 7. November auf ſeinem Gute bei Sueſſa in Campanien an, um von hier aus ſeine Reiſe nach Rom weiter fortzuſetzen [4]. Allein er änderte hier ſeinen Entſchluß, weil er von der Ankunft des Antonius zu Caſilinum hörte und auf der appiſchen Straße, auf welcher er bisher gereiſt war, von ihm eingeholt zu werden fürchtete, und wandte ſich daher, ſobald er Minturnä erreicht hatte, ſeitwärts nach Arpinum, noch immer freilich unentſchloſſen, ob er daſelbſt bleiben, oder ſich Rom nähern und dahin zurückkehren ſolle. Auch Attikus hatte unterdeſſen die Reiſe nach Arpinum [5], welches jetzt der ſicherſte Aufenthaltsort ſchien [6], gebilligt, der Wunſch des Cicero jedoch, den Begebenheiten in Rom bald näher zu ſein, drückt ſich auch in den von dort aus geſchriebenen Briefen (XVI, 13, A—C) aus [7].

Gegen dieſen Plan ſcheint ſich indeſſen jetzt Attikus ernſtlich erklärt zu haben [8]. Er ſah die Gefahr, welcher ſich Cicero in Rom ausſetzte, und da der Sohn des Cäſar der Freund der Mörder deſſelben nicht ſein konnte, ſo ſchien ihm, auch wenn er ſiegte, die Lage des Staates wenig gebeſſert zu ſein. Daher die Erinnerung, daß, im Falle Octavian der Mächtigere werden

---

[1] XVI, 11, 6. [2] XVI, 12.

[3] XVI, 12. [4] XVI, 10, 1.

[5] Den 9. November hoffte er in Aquinum oder auf dem Arcanum zu bleiben. (ad Att. XVI, 10). [6] XVI, 8 extr.

[7] Verdrüßlich ſchreibt er über die Reiſe nach Arpinum XVI, 13, A, 2: Longulum sane inter et via inepta. Ueber die Märſche des Antonius, klagt er dabei, nicht gehörig unterrichtet geweſen zu ſein. XVI, 13, C, 1.

[8] Noch den 11. Nov. erhielt Cicero drei Briefe von ihm XVI, 14, 1.

ſollte, die Verordnungen Cäſars weit nachdrücklicher als im Tempel der Tellus bekräftigt werden würden, was dem Brutus nicht zum Vortheil gereichen könne, ſollte er aber unterliegen, Antonius unerträglich ſein werde [1]. Cicero läugnet nicht, daß Attikus Recht habe, glaubt aber den Ausgang nicht fürchten zu dürfen, da Octavian zwar Muth genug, aber zu wenig Anſehn habe [2], und entgegnet auch auf ſpätere Vorſtellungen [3], obſchon ihn die von Octavian nach ſeiner Ankunft in Rom vor dem Volke gehaltene Rede aufs Neue von ſeinen feindſeligen Geſinnungen gegen die Verſchwornen überzeugt hat [4], daß die Befreundung des Octavian mit den Verſchwornen, welche er in einer Unterredung mit dem Oppius zur Bedingung des demſelben zu leiſtenden Beiſtandes gemacht hatte, nicht abgelehnt worden ſei, und die Möglichkeit der Erfüllung der von dem Oppius gegebenen Zuſicherungen ſich bereits vor den Iden des Decembers an dem Volktribunat des Casca zu erkennen geben würde [5]. Da ihn nun auch ſeine Privatangelegenheiten [6] nach Rom zurückriefen, und es ſchimpflicher ſei, im Privat- als im öffentlichen Leben zu fallen, ſo ſei er bereit, ſich mitten in die Flamme des Kampfes hineinzuſtürzen [7].

Mit dieſen Nachrichten brechen die Briefe an den Attikus ab, und es iſt ungewiß, ob der letzte derſelben in der That erſt kurz vor dem 9. December, an welchem Tage Cicero nach Rom zurückkam [8], oder, was glaublicher ſcheint [9], in Zuſammenhang mit den vorhergehenden einige Wochen früher geſchrieben iſt. In jedem Falle iſt ſo viel gewiß, daß Cicero, ſo wenig als

---

[1] Cicero, ſcheint es weiter geheißen zu haben, möge daher dem Octavian nicht mehr trauen, als die nächſten Angehörigen deſſelben Philippus und Marcellus. XVI, 14, 2. vgl. 15, 6.

[2] XVI, 14, 2. [3] XVI, 15, 3.

[4] Daher die Worte des Cicero XVI, 15, 3: *Μηδὲ σωθεῖην ὑπό γε τοιούτου.* [5] XVI, 15, 3.

[6] z. B. die mit Dolabella, mit welchem er völlig zerfallen iſt. XVI, 15, 1. 5. [7] XVI, 15, 6.

[8] fam. XI, 5, 1 Gruber p. 32.

[9] Wie namentlich XVI, 15, 3 vergl. mit App. III, 41. Dio Cass. XLV, 12 zu beweiſen ſcheint, und daß dabei der zwiſchen der Ankunft des Octavian in Rom und dem Abzug des Antonius nach Gallien liegenden Begebenheiten nirgends gedacht wird.

Octavian, ſich bei der Rückkehr des Antonius von Brundusium in Rom befand, und ſich erſt wieder dahin begab, nachdem der Abzug des Antonius nach Gallien die nächſten Hinderniſſe ſeiner Rückkehr aus dem Wege geräumt hatte. In Rom hatte ſich unterdeſſen Folgendes zugetragen.

Noch ehe Antonius in die Nähe von Rom gelangte, war Octavian an der Spitze von 10000 Mann, welche er aus den Veteranencolonien zuſammengezogen hatte, daſelbſt angekommen. Unmittelbar vor ſeinem Einzug berief der Volkstribun Tib. Canutius eine Volksverſammlung, und erklärte derſelben, wie Octavian nur als Feind des Antonius heranrücke, und wie er allein noch Hülfe gegen die Tyrannei des Antonius gewähren könne. Octavian aber, der hierauf perſönlich in der Stadt erſchien, und mit ſeinen Soldaten den Tempel der Dioskuren beſetzte, hielt eine Rede an das Volk, worin er dem Vaterlande, wie in Allem, ſo insbeſondere jetzt gegen den Antonius zu dienen verſprach [1]. Indeſſen waren die Veteranen damit wenig zufrieden. Einem Kampfe mit dem Antonius, der, wie ſie meinten, nur den Mördern Cäſars nützen könne, abgeneigt, verließen die meiſten die Stadt, und es waren nur 1000, oder nach Anderen 3000 Mann, welche daſelbſt zurückblieben. Mit dieſen durfte Octavian nicht wagen, die Ankunft des Antonius abzuwarten, und zog ſich daher, nachdem er ſeine Macht noch aus Ravenna und der Umgegend verſtärkt hatte, nach Arretium, welches er zum Sammelplatz ſeiner Truppen machte [2].

Der Beiſtand des Octavian, ſagt Cicero [3], ſei es allein geweſen, wodurch das durch die Rückkehr des Antonius drohende Unheil abgewendet worden ſei, und in der That würde dieſer wohl ohne die Furcht vor Octavian anders aufgetreten ſein. Es war indeſſen ein durchaus unblutiger Einzug, welchen er — ungewiß an welchem Tage — in Rom hielt [4], und es blieb bei

---

[1] App. III, 41. Dio Cass. XLV, 12. ad Att. XVI, 15, 3.

[2] App. III, 42. Dio l. l.

[3] fam. XII, 25, 4. Phil. III, 2, 4. 5 u. a. St.

[4] Phil. XIII, 9, 19 heißt es freilich „Ingressus urbem est, quo comitatu vel potius agmine! quum dextra sinistra, gemente populo Romano, minaretur dominis, notaret domos, divisurum se urbem suis palam polliceretur.“ Wären jedoch Gewaltthätigkeiten vorgekommen, würde dies Cicero nicht unerwähnt gelaſſen haben.

den Drohungen, welche seine Edicte [1] gegen den Octavian, der von ihm mit dem Spartakus [2] verglichen wurde, gegen den Cicero und andere Gegner enthielten. Sorgen wegen des Abfalls seiner Legionen mochten ihn schon damals beunruhigen, und seine Empfindlichkeit über die von mehreren auch der Vornehmeren dem Octavian gespendete Gunst drückte sich in der Drohung aus, denjenigen für einen Feind halten zu wollen, der die von ihm zunächst auf den 24. November anberaumte Senatsversammlung nicht besuchen würde [3]. Er selbst freilich wartete diese Versammlung, — wie Cicero ihm Schuld giebt [4], durch seine Schwelgerei davon abgehalten, — nicht ab, und verschob dieselbe auf den 28. November. Die Versammlung wurde hierauf auf dem Capitol gehalten, aber nur Solche, wie Cicero bemerkt [5], fanden sich ein, welche, wie angesehen auch sonst, doch ihrer Würde nicht gedachten. Die Absicht des Antonius war, den Octavian für einen Feind des Staates erklären zu lassen [6]. Ein Consular sollte den Vorschlag dazu machen und die Volkstribunen L. Cassius, D. Carfulenus und Ti. Canutius, von denen man Einspruch befürchtete, die Versammlung nicht besuchen dürfen [7]. So beunruhigend aber waren die Nachrichten, welche unterdessen über die Stimmung der Legionen eingingen, daß Octavian gar nicht erwähnt, und nur ein Dankfest zu Ehren des Lepidus beantragt wurde. Nachdem bereits vor dem Beginnen der Versammlung der Abfall der Legio Martia gemeldet worden war, wurde während derselben auch der der vierten Legion verkündigt, und die Bestürzung des Antonius war so groß, daß er die Versammlung aufzulösen eilte, und die Ab-

---

[1] Quum tot edicta proposuisset. Phil. III, 8, 19 vgl. c. 6. 7.

[2] Phil. III, 8, 21.

[3] Phil. III, 8, 19 „Si qui non adfuerit, hunc omnes existimare poterunt et interitus mei et perditissimorum consiliorum auctorem fuisse."

[4] Phil. III, 8, 20. Dagegen wird Phil. XIII, 9, 19 einer Rede des Antonius an seine Soldaten zu Tibur gedacht, welche unmittelbar vor der Senatsversammlung am 28. Nov. gehalten sein soll. Vgl. App. III, 45.

[5] Phil. III, 8, 20.

[6] Phil. III, 8, 20 „Scriptam attulerat consularis quidam sententiam." V, 9, 23 „qui — Caesarem hostem judicaret."

[7] Phil. III, 9, 23.

ſtimmung deshalb, ſtatt auf die ſonſt in ſolchen Fällen übliche Weiſe, durch Disceſſion geſchehen ließ [1].

Es ſcheint eine Folge des Ungehorſams der aufrühreriſchen Legion gegen ihre Befehlshaber [2] geweſen zu ſein, daß dieſelben, ſtatt die Straße nach Ariminum zu verfolgen, in die Nähe von Rom gerückt waren. Die Legio Martia war zu Alba zum Octavian, der ſich ſelbſt dahin begeben hatte, übergetreten, und die vierte Legion unter dem Quäſtor L. Egnatulejus unmittelbar darauf dem Beiſpiel derſelben gefolgt [3]. Vergebens verſuchte Antonius, indem er ſich ſchleunig nach Alba begab, die Soldaten zum Gehorſam zurückzuführen; man ließ ihn gar nicht in die Stadt ein, und er mußte eilen, dem Abfall der übrigen Legionen zuvorzukommen, indem er jedem Einzelnen ein Geſchenk von 500 Denaren zuſandte [4]. Noch war jedoch ſein Anſehn in Rom nicht gebrochen. Er verkündigte dem Volke, die Stadt bewachen und bis zum Mai des künftigen Jahres ein Heer in der Nähe halten zu wollen; auch werde Niemand am Leben bleiben, der nicht zu den Siegern gehöre [5]. Der Senat aber wurde genöthigt, noch an dem Tage ſeines Abzugs aus Rom nach ſeinem Gutdünken Beſchlüſſe zu faſſen [6], und mehrere Provinzen neu zu vertheilen und Anhängern des Antonius zuzuwenden. Mehrere Ritter und Senatoren begleiteten ihn ſogar auf ſeinem Feldzug und ſchworen ihm zu Tibur Treue [7], und die Kriegsmacht, an deren Spitze er ſich ſah, nachdem er Ariminum erreicht hatte, war trotz der verkleinernden Angaben des Cicero [8] furchtbar genug, und belief ſich, da unterdeſſen auch die fünfte der macedoniſchen Legionen angekommen war, mit Einſchluß der Neuausgehobenen und der Veteranen auf vier Legionen. Indeſſen war das Heer, welches dem Octavian zugefallen war, nicht geringer, und dieſer ſelbſt zögerte nicht, dem

---

[1] App. III, 45. Phil. III, 9, 24. [2] Dio Cass. XLV, 13.
[3] Phil. III, 15, 39. IV, 2, 6. V, 8, 23.
[4] App. III, 46. [5] Phil. III, 11, 27. V, 8, 21.
[6] Phil. III, 10, 24 Praeclara tamen senatusconsulta illo ipso die vespertina, provinciarum religiosa sortitio. Vgl. §. 24. C. Antonius erhielt Macedonien, C. Calviſius Afrika, M. Jccius Sicilien, Q. Caſſius Spanien. XIII, 9, 19. [7] App. III, 46. Dio XLV, 13.
[8] Phil. III, 12, 31. XIII, 9, 20.

Antonius nachzuziehen, indem er dem Senat zugleich ſeinen Beiſtand anbot [1].

Es geſchah unter dieſen Umſtänden, daß Cicero, nachdem Antonius die Stadt verlaſſen hatte, dahin zurückkehrte, in der Hoffnung, durch den Antritt der neuen Conſuln auch einen neuen Spielraum für ſeine Thätigkeit zu gewinnen. Indeſſen ſollte ihm die Gelegenheit dazu ſchon früher gegeben werden. Die neuen Volkstribunen, welche den 10. December ihr Amt übernommen hatten, gehörten zum Theil zu den Gegnern des Antonius, und da von dem Anhang deſſelben für die bevorſtehenden Kalenden Unruhen befürchtet werden konnten, ſo beriefen ſie den Senat zu einer Verſammlung auf den 20. December, um denſelben vorzubeugen und zur Sicherheit der Senatsverſammlung am 1. Januar das Nöthige zu beſtimmen [2]. Da die in Italien gegenwärtig verſammelte Kriegsmacht entweder dem Antonius oder dem Octavian gehorchte, ſo handelte es ſich dabei vorzüglich um die Aufbringung der Mittel, welche den künftigen Conſuln und dem Senat im neubeginnenden Jahre eine unabhängigere Stellung verſicherten. Dieſe Aufgabe freilich war um ſo ſchwieriger, da Antonius voll von Verachtung gegen den Senat, der ſo lange vor ihm gezittert hatte, nun auch im Begriff ſtand, durch die Beſitznahme des dieſſeitigen Galliens gerade denjenigen zu unterdrücken, auf welchem jetzt die nächſten Hoffnungen der Freunde der Freiheit ruhten, das Verfahren des Octavian aber, noch ungleich geſetz- und regelloſer, falls es öffentlich gebilligt und gut geheißen wurde, in eine noch ſchimpflichere Abhängigkeit zu bringen drohte. Indeſſen hatte Cicero, ohne deſſen Vorwiſſen auch die bisherigen Schritte des Octavian nicht geſchehen waren [3], ſeinen Entſchluß bereits gefaßt. Er erſchien an dem beſtimmten Tage im Senat [4], in der Ab-

[1] App. III, 46 u. 47.

[2] fam. XI, 6, 2. Phil. III, 5, 13. 10, 25. 15, 37.

[3] Phil. III, 8, 19 currentem incitavi. Vgl. jedoch Phil. V, 16, 43.

[4] Die Gründe, die ihn beſtimmten, werden von ihm ſelbſt nicht übereinſtimmend angegeben. Nach Phil. V, 11, 30 hatte er die Berufung des Senats ſeit ſeiner Rückkehr betrieben (Phil. III, 1, 1), nach fam. XI, 6, 2 beſtimmte ihn, der ſchon entſchloſſen war, vor dem 1. Jan. nicht in den Senat zu kommen, das Edict des Brutus und der Wunſch daſſelbe zu unterſtützen.

ſicht, vor Allen der Sache des Dec. Brutus, welcher durch ein Edict ſich offen gegen den Angriff des Antonius erklärt hatte, ſowie der des Octavian ſich anzunehmen, und in der Hoffnung, daß mit der Unterdrückung des Antonius auch die Republik gerettet ſein würde. Es fehlte nicht an Solchen, welche ſeinem Beiſpiel folgten: die Verſammlung gehörte, wie er verſichert, zu den zahlreichſten [1], und der Erfolg der Rede, welche er daſelbſt hielt, war ein ſo glücklicher [2], daß er ſpäter zu wiederholten Malen ſowohl in Reden als in Briefen rühmt, an dieſem Tage den Grund zur Herſtellung der Freiheit gelegt zu haben [3]. Indem er zugleich die Gelegenheit, ſich allgemeiner über die öffentlichen Zuſtände auszulaſſen [4], benutzte, war ſeine Meinung [5], die Sicherſtellung des Senats den deſignirten Conſuln Panſa und Hirtius zu übertragen, dem Edict des Dec. Brutus und dem Vorhaben deſſelben, ſeine Provinz mit bewaffneter Hand zu vertheidigen [6], die vollſte Zuſtimmung zu ertheilen, eine Aenderung in den Beſchlüſſen des Senats über die Verwaltung der Provinzen nicht zu dulden [7], und dem Octavian ſowohl als den ihm zugefallenen Legionen die Anerkennung und Dankbarkeit des Senats zu erkennen zu geben. Es war die dritte Philippika, die er in dieſer Angelegenheit hielt, und deren Hauptinhalt er unmittelbar darauf in der vor dem Volke gehaltenen vierten wiederholte.

Nachdem ein ſchändlicher und gefahrvoller Krieg gegen die Republik unternommen worden, heißt es daſelbſt, dürfe auch der Senat nicht länger zögern, ſich derſelben anzunehmen, zumal da ihm Andere mit eignen Entſchließungen vorangegangen (c. 1). Octavian habe durch das Veteranen-Heer, welches er, während Antonius zu Brunduſium beſchäftigt geweſen, zuſammengezogen habe, den Staat vor der Grauſamkeit deſſelben gerettet, die beiden Legionen aber, welche von dem Antonius ab-

---

[1] frequentissimi senatores convenerunt. fam. XI, 6, 3.

[2] fam. XII, 22, 3 senatus frequens mihi est assensus.

[3] fam. X, 28, 2. XII, 25, 2. Phil. V, 11, 30. VI, 1, 2. Vgl. ſonſt Phil. X, 11, 23. XIV, 7, 20.

[4] Phil. III, 5, 13. [5] Phil. III, 15.

[6] Pollicetur enim, se provinciam Galliam retenturum etc.

[7] Phil. III, 15, 38 provincias obtineri ex lege Julia, quoad ex senatusconsulto — successum sit.

gefallen wären, dadurch den Staat ſich zum Danke verpflichtet, D. Brutus endlich durch ſeine Erklärung [1], die Provinz Gallien in der Gewalt des Senats und des Volks erhalten zu wollen, ſich ein Verdienſt erworben, welches im Fall des Gelingens das des Befreiers der Römer von der Herrſchaft der Tarquinier zu übertreffen ſcheine. Wie alſo das Benehmen des Octavian, der Veteranen und der von Antonius abgefallenen Legionen, eben ſo müſſe das des D. Brutus öffentlich gut geheißen werden [2]. Hierbei aber ſei zugleich Antonius als ein Feind des Staates zu betrachten [3]. Ohnehin könne derſelbe ſeit jener Feier der Lupercalien, an welcher er die Freiheit verrathen habe, nicht mehr als Conſul betrachtet werden (c. 5), und habe ſich ſelbſt durch die Feigheit verdammt, welche er, eingeſchüchtert durch den Abfall ſeiner Legionen, dem Octavian gegenüber an den Tag gelegt habe (c. 8 u. 9). Auch ſei jetzt, wo man zum erſten Male wieder Gelegenheit habe, ſich frei über den Staat zu äußern [4], nur die Wahl zwiſchen Freiheit und Knechtſchaft. Wer der Anmaßungen und Verbrechen des Antonius eingedenk ſei, wiſſe, was man von ihm zu erwarten habe, wenn er als Sieger nach Rom zurückkehre (c. 12). Alſo müſſe geſchehen, was geſchehen könne, und die Hülfe des Octavian und des D. Brutus nicht verſchmäht werden (c. 13). Den Schluß macht die von Cicero beantragte Faſſung des Senatsbeſchluſſes.

Den Erfolg berichtet die an das Volk, und zwar an demſelben Tage, gehaltene vierte Philippika [5]. Antonius, wird darin geſagt, ſei, wenn auch nicht dem Worte, doch der Sache

---

[1] recens edictum Phil. III, 4, 8. hodiernum Phil. IV, 3, 7.

[2] Phil. III, 3 extr. u. c. 5.

[3] quoniam longo intervallo loqui nobis de republica licet. Phil. III, 3, 6. Nunc enim primum ita convenimus, ut illius (des Octavian) beneficio possemus ea, quae sentiremus, libere dicere. 2, 5.

[4] Wenn nämlich nicht Octavian, Brutus und ihre Soldaten als Verbrecher gelten ſollten. c. 6. Von dieſen aber heißt es theils Phil. III extr. theils Phil. IV, 2, 5 ſie ſeien ad senatus auctoritatem, ad libertatem populi, ad universam rempublicam übergetreten. S. dagegen die Rede des Piſo: App. III, 56 u. 59.

[5] Auch Dio Caſſius (XLV, 15) gedenkt, und zwar übereinſtimmend mit Cicero, der damals von den Volkstribunen veranlaßten Senatsverhandlungen.

nach zum Feinde des Staates erklärt worden, indem man die Verdienſte derjenigen, welche Heere gegen ihn zuſammengezogen, lobend anerkannt habe. Dem Cicero beiſtimmend habe der Senat beſchloſſen, die dem Octavian gebührenden Ehrenbezeigungen eheſtens zum Vortrag bringen zu laſſen und der Rechtmäßigkeit und Verdienſtlichkeit des von dem D. Brutus zu leiſtenden Widerſtandes ein ähnliches Lob ertheilt (c. 4). Der gemeinſchaftliche Feind müſſe daher muthig bekämpft werden, und an Cicero werde das Volk einen ſtets thätigen Vertheidiger ſeiner Freiheit haben.

Die Meinung des Cicero war in ihrer ganzen Ausdehnung [1] vom Senat zum Beſchluß erhoben worden, und ſein Anſehn hatte ſich dadurch aufs Neue geltend gemacht. Hauptſache dabei war die Beſtimmung, die Provinzen nicht in die Hände unberechtigter Perſonen kommen zu laſſen [2], und die Ermahnung, welche dadurch zugleich an die Statthalter erging, dieſelben zur Beſchirmung der Republik in der Gewalt des Senats und des Volks zu erhalten [3]. Nun war zwar durch dieſe Erklärung an ſich noch wenig geſchehen; wurde jedoch der Weg, welcher dadurch den ferneren Schritten des Senats vorgezeichnet war, weiter verfolgt, ſo waren die wichtigſten Folgen davon zu erwarten. War einmal die Verdrängung des D. Brutus aus ſeiner Provinz für unrechtmäßig erklärt, ſo erſchien derjenige, der dieſelbe gleichwohl mit den Waffen in der Hand zu bewerkſtelligen ſuchte, als ein Feind des Staats; ein auch auf geſetzloſem Wege dagegen erhobener Widerſtand erſchien, bei dem gänzlichen Mangel an anderen Hülfsmitteln als ein Verdienſt; die Partheiſtellung des Senats dem Antonius gegenüber war dadurch eben ſo entſchieden, als eine Ausſöhnung mit demſelben, ſo lange er ſich zu gehorchen weigerte, unmöglich gemacht, und war dies in der That der Weg zur Freiheit, ſo hatte auch Cicero ein Recht, ſich deſſen zu rühmen. Indeſſen war damit nicht nur der Ausgang der Unternehmungen, in welche man ſich einließ, noch keineswegs verbürgt, ſondern es war ſogar unge-

[1] fam. XII, 22, 3.

[2] Daher fam. XII, 22, 3 der Inhalt de provinciis ab iis, qui obtinerent, retinendis und XII, 25, 2 de obtinendis provinciis angegeben wird.

[3] Phil. III, 15, 38.

wiß, ob die neuen Conſuln auf dieſem Wege beharren, und die erneute Thätigkeit, welche der Senat mit dem Anfang des nächſten Jahres zu entwickeln hatte, nicht auch entgegengeſetzten Anſichten den Zugang verſchaffen würde. Wie wenig Cicero ſelbſt geneigt war, ſich auf den Senat und deſſen künftige Lenker allein zu verlaſſen, geht theils aus Aeußerungen des Mistrauens über die deſignirten Conſuln [1] hervor, von denen keiner in der Verſammlung vom 20. December gegenwärtig geweſen war [2], theils daraus, daß er den D. Brutus auffordern zu müſſen glaubte, bei der Wahrung der öffentlichen Freiheit und Wohlfahrt nicht auf die Beſchlüſſe des noch unfreien Senats zu warten, um nicht ſelbſt ſowohl ſich [3] als die Uebrigen, welche ohne Berechtigung von Seiten des Senats die Waffen ergriffen hätten, zu verdammen. So lange nämlich der Wille des Senats durch Furcht gehindert würde, müſſen die Wünſche deſſelben für Beſchlüſſe gehalten werden.

Und doch bedurfte es für den Senat der Schnelligkeit um ſo mehr, je weniger Antonius den Brutus anzugreifen zögerte [4]. Dieſer nämlich war, wie ſehr auch Cicero ſeine Entſchloſſenheit und die Geſinnung der Municipien und Colonien ſeiner Provinz rühmt [5], mit ſeinen drei großentheils aus neuausgehobenen Soldaten [6] beſtehenden Legionen nicht im Stande, gegen den Antonius das Feld zu behaupten. Der Erzählung des Appian zufolge [7] hatte Antonius, indem er den Grenzen der Provinz ſich näherte, von dem D. Brutus kraft des ihn dazu berechtigenden Volksbeſchluſſes die Räumung derſelben verlangt, und ihm, als er ſich deſſen weigerte, eine Friſt geſetzt. Als Cicero die dritte und vierte Rede gegen den Antonius hielt, hatte der

---

[1] fam. XVI, 27, 1 quos ego penitus novi libidinum et languoris animi effeminatissimi plenos. Freilich iſt ſein Urtheil an anderen Stellen günſtiger, daß aber Panſa, der, während ſein Mitconſul Hirtius durch Krankheit und Abweſenheit fern gehalten wurde, die Senatsverſammlungen gewöhnlich zu leiten hatte, nicht immer den Rathſchlägen des Cicero Gehör gab, folgt aus den Begebenheiten des nächſten Jahres. Vgl. fam. XII, 22.

[2] Phil. V, 11, 30.

[3] fam. XI, 7, 2. Vgl. Phil. III, 5 u. 6.

[4] Phil. III init. Exspectantur Kalendae Januariae, quas non exspectat Antonius.

[5] Phil. III, 5, 43. Vgl. IV, 3, 7.

[6] App. III, 49 vgl. Phil. V, 13, 36.

[7] App. III, 49

Kampf noch nicht begonnen; vielmehr war eben erſt das Edict des D. Brutus, wodurch ſeine Weigerung gerechtfertigt werden ſollte, in Rom angekommen. Daß es jedoch ſchon vor dem Ende des Jahres zu Feindſeligkeiten kam, folgt theils aus der gleich in der fünften Philippika zweimal vorkommenden Bemerkung, daß man überhaupt keinen Krieg haben würde, wenn ſeit jener Verſammlung am 20. December ſofort das Nöthige geſchehen wäre [1], theils daraus, daß die Einſchließung des Brutus in Mutina bereits erfolgt war [2]. Indeſſen war, ſo lange noch Antonius mit der Einnahme anderer Städte der Provinz zu thun hatte, das Belagerungsheer nicht groß, und ein Entſatz weit leichter möglich als ſpäter, nachdem die Kriegsmacht des Antonius vor Mutina ſich enger zuſammengezogen hatte [3].

XXXVIII. Abſchnitt.

Cicero und die Begebenheiten der Zeit vom Anfang des J. 43 v. Chr. bis zum Tode der Conſuln Hirtius und Panſa.

Die Senatsverſammlung an den Kalenden des Januar, in welcher die Conſuln des Jahres 43 ihr Amt antraten, war in mehr als Einer Beziehung von der zwölf Tage früher am 20. December gehaltenen verſchieden. Zwar hatten die Verhältniſſe in Italien ſeitdem ſich wenig geändert; nur war mit der Einſchließung des D. Brutus in Mutina die Gefahr dringender geworden und überall Anzeigen eines bevorſtehenden allgemeineren Kampfes vorhanden, wenn auch der Friede mit S. Pompejus vorläufig wiederhergeſtellt war. Wem dann die Statthal-

---

[1] Phil. V, 11, 30. V extr.

[2] Phil. V, 9, 24. 13, 37. Vgl. VI, 1, 2. Nach Appian l. l. hatte ſich D. Brutus ſogar einer Liſt bedienen müſſen, um in Mutina eingelaſſen zu werden.

[3] fam. XII, 5, 2.

ter der wichtigſten weſtlichen Provinzen, namentlich Aſinius Pollio in Spanien, M. Lepidus und L. Plancus in Gallien, alle drei ehemalige Anhänger des Cäſar, ſich zuwenden würden, war ungewiß, und in den öſtlichen Provinzen, wo C. Antonius dem M. Brutus in Griechenland und Macedonien, Dolabella dem Caſſius in Syrien entgegenwirken ſollte, bereiteten ſich die größten und wichtigſten Begebenheiten vor. Im Senat aber kamen Mitglieder der verſchiedenſten Partheien zuſammen, und diejenigen, welche in den letzten bürgerlichen Kämpfen vor Cäſars Erhebung einander gegenüber geſtanden hatten, gehörten auch jetzt noch im Allgemeinen verſchiedenen Richtungen an. Erſtens gab es eine Parthei, welche mit Antonius in unmittelbarer Verbindung ſtand und die Sache deſſelben auf jede Weiſe zu vertheidigen ſuchte. Vermochte dieſe Parthei auch nicht, den Haß der Mehrzahl gegen den Antonius zu beſiegen, ſo wußte ſie doch Vieles von dem, was gegen ihn geſchehen ſollte, entweder zu verhindern oder zu verzögern. Neben ihr nämlich regten ſich noch zwei andere Factionen, welche, wenn auch weder unter ſich noch mit der des Antonius ganz einverſtanden, doch derſelben Politik des Zauderns zugethan waren, hinter welcher die Freunde des Antonius wohl ihre Abſichten verſteckten. Die Einen nämlich, welche aus ehemaligen Anhängern des Cäſar beſtanden, waren zwar der Sache des Antonius, deſſen Herrſchſucht und Anmaßung ſie niederdrückte, wenig geneigt, und Einzelne von ihnen, wie L. Piſo und P. Servilius hatten ſich ſogar nachdrücklich dagegen erklärt; wie ſie jedoch ſelbſt ihr Anſehn großentheils durch die Gunſt und den Einfluß des Cäſar geſtützt gefunden, und die Ermordung deſſelben als ein Unglück ſowohl für ſich als den Staat betrachtet hatten, eben ſo war es nicht ihr Wunſch, eine Parthei von Neuem emporwachſen zu ſehen, welche unter Cäſars Führung früher von ihnen mit Glück bekämpft worden war. Auch dieſe alſo waren einem raſchen und entſchloſſenen Handeln wenig geneigt, und ſtimmten in ſo fern mit den Anhängern des Antonius überein, außer daß die Erhebung deſſelben nicht ihre Abſicht war. Aber auch von den Freunden der Republik waren mehrere einem entſchiedenen Verfahren gegen den Antonius abgeneigt, und zwar ſowohl diejenigen, welche eine Verſtändigung des Octavian mit den Mördern Cäſars für unmöglich hielten und in der Hülfe deſſelben bei der

Ueberlegenheit ſeiner Kriegsmacht neue Gefahren für den Staat erkannten, als die, welche die Würde des Senats gefährdet glaubten, wenn derſelbe ſich unbedenklich Partheiführern anſchloß, welche die Geſetze noch mehr als Antonius verletzt hatten.

Von allen dieſen Partheien war die des Cicero (von Appian geradezu die ciceronianiſche [1] genannt) dadurch verſchieden, daß ſie, wie von Anfang ſo noch jetzt den Antonius für den Hauptgegner der Verſchwornen haltend, an die Unterdrückung deſſelben Alles ſetzen zu müſſen glaubte. Je größer das Unheil war, mit welchem die Vertreibung des D. Brutus und die Beſitznahme des dieſſeitigen Galliens den Staat bedrohte, deſto unbedenklicher meinte man verfahren zu müſſen, um die Provinz zu retten, und der Beiſtand, welchen Octavian dazu verhieß, ſchien eine Hülfe in der Noth, an deren künftige Nachtheile man nicht denken zu dürfen glaubte. Da Octavian bereit war, einem der Mörder Cäſars beizuſtehen, ſo wurde dabei die Hoffnung einer Verſöhnung deſſelben mit den Verſchwornen nicht aufgegeben, und in jedem Falle ſchien die Unerfahrenheit des Jünglings eine Bürgſchaft für ſeine Unſchädlichkeit zu gewähren.

Die Partheien, welche auf dieſe Weiſe im Senat entſtanden waren, legten, wenn auch ihres Zieles vielleicht ſich noch nicht mit völliger Klarheit bewußt, die Verſchiedenheit ihrer Beſtrebungen [2] ſchon bei den Berathungen, welche mit dem Anfang des Januar begannen, an den Tag. Da Cicero an mehreren Stellen den Muth und die Entſchloſſenheit des Senats rühmt [3], ſo kann die Parthei, an deren Spitze er ſtand, nicht gering geweſen ſein, und ſie wurde noch durch die Volksbeliebtheit des Octavian, deſſen Abſichten ſie beförderte, unterſtützt [4]. Der Plan dieſer Parthei war, Beſchlüſſe zu veranlaſſen, welche in Uebereinſtimmung mit den am 20. December gefaßten den Antonius für einen Feind des Staats erklären [5] und dadurch nicht

---

[1] *οἱ Κικερώνειοι* App. III, 51 u. a. St. Bei Dio Cass. XLVI, 29 ſind *οἱ τὰ τοῦ Καίσαρος πράττοντες* dieſelben.

[2] In der Verſammlung am 20. December war L. Varius Cotyla der Einzige geweſen, welcher die Sache des Antonius verfochten hatte. Phil. V, 2, 5.

[3] fam. X, 28, 3. XII, 4, 1.

[4] Daher heißt es z. B. Phil. XI, 1, 2 senatum cum populo Romano conspirasse.

[5] So auch App. III, 50.

nur den bewaffneten Widerſtand des Octavian und des D. Brutus rechtfertigen, ſondern auch die Conſuln zur Bekämpfung des gemeinſchaftlichen Feindes verpflichten ſollten.

Die Verhandlungen, welche ſich darüber entſpannen, wurden drei Tage [1] hindurch fortgeſetzt, und die Abſicht des Cicero und ſeiner Partheigenoſſen würde erreicht worden ſein, hätte nicht der Volkstribun Salvius am zweiten Tage die Verſchiebung des Beſchluſſes auf den folgenden zu bewirken gewußt [2]. Durch Bitten und Flehen der Angehörigen und Verwandten des Antonius war unterdeſſen ein großer Theil der Senatoren umgeſtimmt worden, und obgleich Cicero am dritten Tage von Neuem das Wort genommen [3] und die Nothwendigkeit, gegen den Antonius feindlich zu verfahren, dargethan haben ſoll, ſo bewirkte doch eine Rede des L. Piſo [4], welchen Cicero bereits am erſten Januar [5] zum Gegner gehabt hatte, daß die verlangte Erklärung nicht ausgeſprochen und ſtatt deren drei Geſandte an den Antonius abgeordnet wurden, welche vor Allen die Räumung des dieſſeitigen Galliens und die Vertauſchung dieſer Provinz mit Macedonien verlangen ſollten. Vom Cicero aber ſoll hierauf der Auftrag, welchen er erhielt, den Willen des Senats zur Mittheilung an den Antonius ſchriftlich aufzuzeichnen, zu eigenmächtigen Aenderungen benutzt und ſo von demſelben verlangt worden ſein, die Belagerung von Mutina ſofort aufzuheben, und dem D. Brutus ſeine Provinz zu überlaſſen, dieſſeit des Rubiko aber an einem beſtimmten Tage angekommen, die Entſcheidung ſeines Schickſals vom Senat zu erwarten [6].

Zu dieſen dem Cicero wenig günſtigen Berichten des Appian kommen noch die demſelben nicht günſtigeren des Dio Caſſius [7], welcher zugleich die Gelegenheit benutzt, zwei Reden des Cicero und Fuſius Calenus für und gegen den Antonius anzuführen, von denen keine geſchichtlich. Die hieher gehörigen

---

[1] App. III, 50. 52. Dio Cass. XLV, 17. XLVI, 29. Phil. VI, 1. 5.

[2] App. III, 50. 51. [3] App. III, 52 — 53.

[4] Ibid. 54 — 60.

[5] App. III, 50. Er hatte ſpäter als Cicero geſprochen und verlangt, καλεῖν Ἀντώνιον ἐς κρίσιν, ὡς οὐ πάτριον σφίσιν, ἀκρίτου καταδικάζειν.

[6] App. III, 61.

[7] XLVI, 29. Die Rede des Cicero XLV, 18 — 47, die des Calenus: XLVI, 1 — 28.

philippischen Reden des Cicero verdienen daher vor Allem eine genauere Betrachtung.

Die fünfte gleich am 1. Januar gehaltene Philippika war durch die Ansicht eines Consularen [1] veranlaßt, welcher von den die Freunde der Republik durch ihre Reden sonst ermuthigenden Consuln zuerst um seine Meinung befragt, Gesandte an den Antonius zu schicken verlangt hatte. Indem daher Cicero sich gegen diese Ansicht erklärt, ist sein Zweck, die Nothwendigkeit darzuthun, den am 20. December begonnenen Weg weiter zu verfolgen und mit den Anstalten zum Kriege nicht länger zu zögern.

Lege Antonius nicht selbst die Waffen nieder, sind seine Worte, so bleibe dem Senat nichts Anderes übrig als den Krieg gegen ihn zu beschließen (c. 1). Gesandte zu schicken, sei ein Werk des Wahnsinns, und komme zumal noch, was die Absicht Einiger zu sein scheine, der Vorschlag zur Berathung, dem Antonius das diesseitige Gallien, das in den Händen des L. Plancus sei, zu übertragen, so sei die Lage des Staates dadurch wenig gebessert. Was von ihm zu erwarten sei, bewiesen seine Gesetze und Verordnungen, in denen die des Cäsar eben so wenig berücksichtigt worden als Recht und Ordnung überhaupt (c. 2—6). Ueberall Beweise der frevelhaftesten Willkühr, Habsucht, Verschwendung und Tyrannei; letztere namentlich erkennbar in der Menge der von ihm in Rom versammelten und sogar in den Versammlungsorten des Senats aufgestellten Soldaten, in den Hinrichtungen zu Suessa und Brundusium und in den Feindseligkeiten gegen den D. Brutus (c. 7—9). Weit entfernt, den Antonius zur Nachgiebigkeit zu bewegen, werde eine Gesandtschaft den Krieg nur verzögern und die Zeit unbenutzt vorübergehen lassen (c. 9 u. 10). Nur mit den Waffen könne Antonius genöthigt werden, Mutina und Gallien aufzugeben (c. 10). Habe man doch bereits durch Gutheißung desjenigen, was Octavian, was die abgefallenen Legionen, was D. Brutus gethan, der Sache nach den Antonius für einen Feind

[1] Daß dies Q. Fufius Calenus war, folgt aus Phil. V, 1, 1 u. V, 2, 5 vergl. mit Phil. X, 1, 3. Consul war er im J. 47 v. Chr. gewesen. Fasti Cons. p. LIV. Onom. Tull. Tom. III.

erklärt (c. 11). Der Krieg alſo müſſe begonnen[1] und den Truppen des Antonius der 1. Februar als Friſt der Rückkehr zu ihrer Pflicht geſetzt werden. So werde ſich zugleich erweiſen, daß der Streit nicht, wie die Gegner behaupteten, ein Streit der Partheien, ſondern eine Folge der verbrecheriſchen Abſichten der verdorbenſten Bürger ſei (c. 12). Allein es handelt ſich zugleich um die Auszeichnung derjenigen, welche ſich Anſprüche an die Dankbarkeit des Staates erworben, um die des Dec. Brutus, welcher durch rechtzeitige Zuſammenziehung eines Heeres den Antonius an der Beſitzergreifung ſeiner Provinz verhindert habe (c. 13), um die des Lepidus, welcher den Frieden mit S. Pompejus wiederhergeſtellt[2] und durch eine Bildſäule zu Pferde (statua equestris) zu belohnen ſei (c. 13 u. 14), um die des Octavian, welcher größer als ſelbſt Pompejus Magnus (c. 16) dem Staate allein vor Antonius Rettung verſchafft, und es dadurch wohl verdient habe, in den Senat aufgenommen zu werden und hier unter den Prätoren (praetorio loco) ſeine Stimme abzugeben, zu Bewerbungen aber um höhere Staatsämter eben ſo berechtigt zu ſein, als habe er das Jahr zuvor die Quäſtur bekleidet (c. 17), — Ehrenbezeigungen, welche dem bisherigen Benehmen des Octavian zufolge den Verdacht des Misbrauchs, den Einige darauf zu werfen ſuchten, nicht erregen könnten (c. 18), — um die des L. Egnatulejus, welchem man den Uebertritt der vierten Legion zu danken habe und geſtatten möge, ſich drei Jahre vor der geſetzlichen Zeit um die höheren obrigkeitlichen Würden zu bewerben (c. 19), endlich um die der Truppen des Octavian, von welchen den Veteranen der Beſitz der ihnen von Cäſar (lege Julia) ertheilten Ländereien aufs Neue zugeſichert, und ihnen ſo wie der martiſchen und vierten Legion und den aus der zweiten und 35ten übergetretenen Soldaten Befreiung vom Kriegsdienſt nach Beendigung des jetzigen Kampfes für ſich und ihre Kinder bewilligt, die ihnen von Octa-

[1] Phil. V, 12, 31. VI, 1, 2.

[2] Phil. V, 14, 39. 40. 15, 40. 41. S. Pompejus war in Spanien gegen den Aſinius Pollio ſiegreich geweſen, aber durch Lepidus vermocht worden ἐς ὁμολογίαν ἐλθεῖν ἐπὶ τῷ τὰ πατρῷα κομίσασθαι. καὶ οὕτω καὶ Ἀντώνιος — ψηφισθῆναι ἐποίησεν. Dio Cass. XLV, 10. Die Sache war alſo ſchon früher geſchehen, und man benutzte dieſelbe jetzt nur, um den Lepidus durch ein Ehrendecret zu gewinnen.

vian verſprochenen Belohnungen aber aus der Staatscaſſe ausgezahlt, eben ſo für ihre künftige Begabung mit Grundbeſitz, ſo weit es ohne Beeinträchtigung der Privatperſonen geſchehen könne, Sorge getragen werden ſollte (c. 19).

Cicero ſelbſt trennt in ſeiner Rede die Frage wegen der Kriegserklärung gegen den Antonius von der andern, welche die den Gegnern deſſelben zu ertheilenden Ehrenbezeigungen betraf [1], und die Nachrichten des Appian über den Gang der Verhandlungen, ſo wie der endliche Erfolg derſelben beweiſen, daß der Senat in der That weit leichter für das Letztere als für das Erſtere zu gewinnen war. Nach Appian nämlich ſollen die Meinungen der einander gegenüberſtehenden Hauptpartheien am erſten Tage ſich ziemlich gleich geſtanden [2], am zweiten aber, während der Beſchluß gegen den Antonius ſelbſt auf den nächſten Tag verſchoben wurde, die in Vorſchlag gebrachten Ehrendecrete [3] angenommen worden ſein. Dieſer Beſchluß hatte dann am dritten Tage auch zu dem erſteren nöthigen ſollen [4], war jedoch durch die Veränderung der Stimmung, welche unterdeſſen zu Gunſten des Antonius bewirkt wurde, vereitelt und ſtatt deſſen die Abſendung einer Geſandtſchaft an den Antonius der von Anfang geäußerten Meinung des Fufius Calenus gemäß feſtgeſetzt worden. Hätte ſich Cicero dabei wirklich, wie Appian ſagt, eine Verfälſchung der den Geſandten ertheilten Aufträge erlaubt, ſo würde er kaum gewagt haben, dieſelben in der von ihm entworfenen Faſſung zu wiederholten Malen öffentlich anzuführen [5].

Die dreitägige Berathung des Senats war nämlich kaum zum Schluß gekommen, als Cicero von dem Volkstribun P. Appulejus [6] aufgefordert wurde, dem Volke von den Ergebniſſen

---

[1] Phil. V, 13, 35.

[2] III, 50 ἡ δὲ βουλὴ τότε μὲν ἀγχώμαλοι ταῖς γνώμαις ἐς νύκτα περιῆλθον.

[3] Im Weſentlichen übereinſtimmend mit Cicero ſowohl von Appian III, 51 als von Dio Caſſius XLVI, 29 angegeben.

[4] Da der Sache nach Antonius ſchon durch dieſen für einen Feind erklärt war. App. l. l. Phil. VII, 4, 14 cui quum pridie frequentes essetis assensi, postridie ad spem estis inanem pacis devoluti.

[5] Phil. VI, 3, 5. 6. 7. VII §. 26.

[6] Phil. VI, 1, 1. Vgl. Phil. XIV, 6, 16.

derſelben Bericht zu erſtatten, und dadurch bewogen, die ſechſte philippiſche Rede hielt. In dieſer Rede, welche noch am 3ten Januar gehalten wurde [1], beklagt ſich Cicero über den Ausgang der Senatsverhandlungen, welcher in ſo fern wenigſtens nicht der gewünſchte geweſen ſei, als der Senat, nachdem er bis zum dritten Tage in Beziehung auf den gegen den Antonius zu faſſenden Beſchluß, wenn auch ohne noch durch Abſtimmung darüber entſchieden zu haben [2], größtentheils der Anſicht des Cicero geweſen, an dieſem Tage ſich, ungewiß aus welchem Grunde, für die Abordnung einer Geſandtſchaft entſchieden habe. Nach den Aufträgen, welche die Abgeordneten erhalten hätten, liege darin kaum etwas Anderes als eine Ankündigung des Krieges (c. 3) [3]; von dem Antonius, der den Senat niemals geachtet, könne unmöglich Gehorſam erwartet (c. 2), und der Krieg werde dadurch nur aufgeſchoben, nicht verhindert werden. Man möge daher die Rückkehr der Geſandten mit Gelaſſenheit abwarten, der Erfolg werde ſchon beweiſen, daß Cicero richtig geurtheilt (c. 6). Er ſelbſt habe zuletzt ſeine Meinung im Senat weniger nachdrücklich vertheidigt, allein er werde nicht müde werden, ſeine Kräfte dem Staate zu widmen, und das Volk möge daran denken, daß es nicht zur Knechtſchaft beſtimmt ſei (c. 7).

Uebrigens wird weder in dieſer Rede noch in irgend einer anderen des Einſpruchs gedacht, durch welchen der Volkstribun Salvius, wie Appian erzählt, am zweiten Tage der Senatsverſammlungen die Abſtimmung gehindert hatte. Auch ſcheint es, daß die Bemühungen des Cicero oder ſeiner Partheigenoſſen, das Volk dagegen aufzuwiegeln, auf eine zu gehäſſige Weiſe von Appian geſchildert werden [4]. Der Eindruck der gegenwärtigen Rede ſollte offenbar ein beruhigender und beſänftigender

---

[1] Phil. VI, 1, 3. 6, 13. 3, 5.

[2] Phil. VI, 1, 3 Itaque haec sententia sic per triduum valuit, ut, quamquam discessio facta non esset, tamen praeter paucos omnes mihi assensuri viderentur.

[3] fam. XII, 24. Phil. VII, 4 extr.

[4] App. III, 51 *Οἱ μὲν δὴ Κικερώνειοι καὶ τοῦτῳ μάλα φορτικῶς ἐνύβριζον, καὶ τὸν δῆμον ἐκδραμόντες* (nämlich *ἐκ τοῦ βουλευτηρίου*) *ἠρέθιζον ἐπ᾽ αὐτὸν, καὶ τὸν Σαλούϊον ἐς αὐτὸν ἐκάλουν· ὁ δὲ ἀκαταπλήκτως ἐξέτρεχεν, ἕως ἡ βουλὴ κατέσχε, δείσασα, μὴ μεταπείσειε τὸν δῆμον, ἐς μνήμην ἀγαγὼν Ἀντωνίου.*

ſein [1], und die Abſicht des Cicero war nur, die Volksbeliebtheit des Octavian, deſſen Sache von ihm vertheidigt wurde, in ſo fern zu benutzen, als durch die Stimmung der Menge auch der Senat zu einem kräftigeren Verfahren gegen den Antonius bewogen und der Widerſpruch derjenigen beſiegt werden ſollte, welche davon abzuhalten ſuchten.

Octavian unterdeſſen blieb vorläufig der Rolle getreu, welche er im Einverſtändniß mit Cicero und dem Senat zu ſpielen hatte. Er war dem Antonius nachgezogen, allein er ſcheute ſich, die Feindſeligkeiten zu beginnen, bevor ihn die Aechtung deſſelben dazu berechtigt haben würde, und nahm die Würde eines Prokonſuls und die Abzeichen derſelben nicht eher an, als bis der Senat ihm dieſelbe übertragen hatte [2]. Offenbar aber wurde dabei der Schein aufs Sorgfältigſte von ihm vermieden, als ob der Krieg nur zu Gunſten des D. Brutus geführt würde [3], und es hat wenig Wahrſcheinlichkeit, daß Octavian, wie Dio Caſſius [4] erzählt, ein Bündniß mit demſelben geſchloſſen haben ſoll. In der Anhänglichkeit ſeiner Soldaten fortwährend ſeine Hauptſtütze erkennend, war er darauf bedacht, dieſelben durch neue Geſchenke und Verſprechungen an ſich zu feſſeln, und dadurch die Erbietungen, welche der Senat zu ihren Gunſten machte, in Schatten zu ſtellen. Auch Hirtius begab ſich, obgleich krank, in die Nähe des Kriegsſchauplatzes [5]; in Rom aber und in Italien überhaupt wurden Truppenaushebungen veranſtaltet, welche, wie Cicero dem D. Brutus [6] rühmt, den Eifer des Volks für den Krieg bewieſen. Unterdeſſen benutzte Cicero eine Senatsverſammlung, welche einige Zeit nach der Abreiſe der Geſandten gehalten wurde [7], um die Aufmerkſamkeit von Neuem auf den mit dem Antonius zu führenden Krieg zu lenken. Die Bemühungen der Freunde des Antonius ſchienen nämlich jetzt darauf gerichtet zu ſein, den Senat auf die For-

---

[1] Phil. VI, 6, 15. [2] App. III, 48.

[3] Vgl. weiter unten das Benehmen des Octavian gegen den D. Brutus nach den Schlachten bei Mutina. [4] XLV, 14.

[5] fam. XI, 9 (cfr. XII, 5, 2). Phil. VII, 4, 12.

[6] fam. XI, 9.

[7] Die Veranlaſſung derſelben dünkt den Cicero nicht bedeutend. Phil. VII, 1, 1 De Appia via et de Moneta consul, de Lupercis tribunus plebis refert.

derungen vorzubereiten, welche auf die Anträge der Geſandten von ihm erwidert werden würden, und auf die Mäßigkeit und Billigkeit derſelben hinzuweiſen. Einige ſagten, er werde die Entlaſſung ſämmtlicher Heere verlangen, Andere, er werde eine Vertauſchung des dieſſeitigen gegen das jenſeitige Gallien anbieten, noch Andere, er werde mit Macedonien zufrieden ſein, weil ſein Bruder Cajus von da zurückgerufen worden. Dieſelben aber, welche ſo redeten, beſchuldigten den Cicero zugleich, den Staat in die Gefahren eines neuen Bürgerkriegs zu ſtürzen, welcher vermieden werden könne, wenn, ſtatt den Antonius aufs Aeußerſte zu bringen, vielmehr die ſchlechten Bürger überhaupt bekämpft würden [1]. Dieſen gegenüber ſucht Cicero, indem er nicht unbemerkt läßt, wie Einige von ihnen durch brieflichen Verkehr die Abſichten des gemeinſamen Feindes unterſtützten [2], und wie er ſelbſt von jeher einem jeden Bürgerkrieg entgegen geweſen, die Unmöglichkeit eines Friedens aus einem dreifachen Grunde darzuthun; 1) weil derſelbe ſchimpflich, 2) weil er gefahrvoll und 3) weil er von keiner Dauer ſein könne [3]. Nachdem Octavian und D. Brutus gegen den Antonius begünſtigt, Aushebungen in ganz Italien angeordnet, die Conſuln mit der Führung des Kriegs beauftragt worden [4], und Hirtius trotz ſeiner Krankheit ſogar dazu ausgezogen ſei, werde der Senat dem Vorwurf der Unbeſtändigkeit nicht entgehen, wenn derſelbe den Antonius noch länger anſtehe als Feind zu betrachten. Auch die Geſandtſchaft, welche an ihn geſchickt worden ſei, könne nur als eine Erklärung angeſehen werden, daß ihm im Falle des Ungehorſams das Verderben gewiß ſei (c. 4). Gefahr ſei ferner von dem Frieden zu fürchten um des Einfluſſes willen, welchen L. wie M. Antonius auf die ſchlechten Bürger hätten (c. 6—7), und Dauer endlich könne derſelbe nicht haben, da Antonius mit Senat, Rittern [5], Volk und Municipien auf gleiche Weiſe zer-

[1] Phil. VII, 1, 2. 3. Den Schein der Partheiloſigkeit hatte beſonders, was §. 3 von ihnen angeführt wird. §. 5 Et quidem dicuntur, vel potius se ipsi dicunt consulares. [2] Phil. VII, 2, 5.

[3] Phil. VII, 3, 9. [4] VII, 4, 11.

[5] VII, 8, 21 qui frequentissimi in gradibus Concordiae steterunt, qui vos ad libertatem recuperandam excitaverunt, arma, saga, bellum flagitaverunt, me una cum populo Romano in concionem vocaverunt, nämlich am 2. oder 3. Jan.

fallen sei (c. 8). Alles müsse daher vorbereitet werden, um den Krieg, falls nicht allen Forderungen des Senats genügt werde, mit Nachdruck zu führen.

Die Gesandten, welchen man die Ueberbringung der Erklärung des Senats aufgetragen hatte, waren die drei Consularen L. Marcius Philippus, der Stiefvater des Octavian, L. Calpurnius Piso, der Schwiegervater des ermordeten Cäsar, und Serv. Sulpicius [1]. Der Letztere jedoch, bereits vor seiner Abreise krank, starb, noch ehe er das Lager des Antonius erreicht, und das Schreiben des Senats wurde nur von den beiden Uebrigen übergeben. Antonius ließ, nachdem er dasselbe gelesen hatte, seinem Unwillen freien Lauf und brach insbesondere in Schmähungen gegen den Cicero aus [2]. Die Gesandten aber ließen sich, obgleich dem Antonius nur die Wahl zwischen Krieg und Unterwerfung gelassen war, nach Appian folgende Antwort von ihm gefallen: dem Senat werde er in allen Dingen nachgeben, dem Cicero aber, welcher die ihm gemachten Anträge verfaßt habe, erwidere er, daß das Volk ihm Gallien übertragen habe, und daß er den D. Brutus als einen Ungehorsamen mit Krieg verfolgen und als Mörder Cäsars für die Uebrigen büßen lassen wolle, um den Senat zugleich von der großen Schuld zu befreien, welche er durch die Begünstigung desselben auf sich geladen [3]. Anders dagegen Cicero, welcher in der bald nach der Rückkehr der Gesandten im Senat gehaltenen achten philippischen Rede als Inhalt der Antwort des Antonius angiebt, er habe sich zwar erboten, Verzicht auf beide Provinzen zu leisten, sein Heer zu entlassen und in den Privatstand zurückzukehren, wenn dagegen seine sämmtlichen Soldaten mit Grundeigenthum belohnt, wenn denjenigen, welche durch ihn oder durch Dolabella solches erhalten hätten, dasselbe auch für die Zukunft zugesichert, und die Gültigkeit seiner consularischen Verordnungen, so wie derer seines Amtsgenossen, anerkannt, wenn den nach dem Ackergesetz seines Bruders ernannten Septemvirn Unverantwortlichkeit bewilligt, sein Rittergesetz unangetastet gelassen, und wenn ihm endlich noch so lange als M. Brutus und Cassius im Besitz ihrer Provinzen sein würden, der Oberbefehl über seine aus dem

[1] Phil. VIII, 10, 28. IX, 1, 1.
[2] App. III, 62. [3] Ibid. c. 63.

Heere des D. Brutus zu ergänzenden sechs Legionen und statt des diesseitigen das jenseitige Gallien zugestanden würde [1].

Mit dem Brutus zugleich, wie der Senat gewollt hatte, in Mutina zu unterhandeln, war den Gesandten nicht gestattet worden [2]; dagegen wurde ihnen als Begleiter auf der Rückreise jener L. Varus Cotyla zugesellt, welcher, wie früher am 20. December, die Sache des Antonius im Senat vertreten und seine Forderungen vertheidigen sollte [3]. Nicht ohne Grund nennt Cicero diese Forderungen unerträglich [4], und in Folge derselben konnte den früher gefaßten Beschlüssen gemäß allerdings jetzt die Kriegserklärung gegen den Antonius erwartet werden. Indessen gelang es den Freunden des Antonius auch dies Mal einen solchen Beschluß zu verhindern. L. Cäsar der Oheim [5] des Antonius und Q. Fufius Calenus erklärten sich offen dagegen, der Erstere, indem er geradezu seine Verwandtschaft vorschützte, der Letztere, indem er den Frieden pries und Liebe zum Vaterlande als Grund seiner Freundschaft für den Antonius betrachtet wissen wollte. Andere sprachen sogar von einer neuen Gesandtschaft. Die Meinung des Cicero wurde daher überstimmt, und es siegte, nicht ohne die Mitwirkung des Consuls Pansa, die des L. Cäsar, welcher keinen Krieg, sondern nur einen Tumult [6] zu beschließen verlangte. Dieser Beschluß, durch welchen die dem D. Brutus zu leistende Hülfe [7] immer weiter hinausgeschoben wurde, gab dem Cicero Veranlassung, Tags darauf die achte Rede gegen den Antonius zu halten.

---

[1] Phil. VIII, 8.

[2] Die Gesandten berichteten dem Senat, potestatem sibi D. Bruti conveniendi non fuisse Phil. VIII, 7, 21.

[3] Daß er Zutritt im Senat erhielt (er war früher Aedilis gewesen), geht aus Phil. VIII, 8, 24 u. 10, 28 hervor.

[4] fam. XII, 4, 1 Er sagt dabei nihil foedius Philippo et Pisone legatis, nihil flagitiosius u. Phil. VIII, 6, 17 Hos contempsit, rejecit, repudiavit Antonius.

[5] avunculus Phil. VIII, 1, 2. XII, 7, 18. fam. X, 28, 3.

[6] ταραχή, wie Dio Cassius XLVI, 29 sagt. Uebrigens ist diese Stelle wie App. III, 63 ein Beweis, wie wenig unpartheiischen Gewährsmännern beide folgen. Ueber den Sinn des Wortes Tumultus s. Cicero selbst Phil. VIII, 1, 2—4.

[7] Heftigkeit des Kampfes vor Mutina Phil. VIII, 6, 17.

Panſa hatte kurz vorher einen Brief des Hirtius mitgetheilt, worin derſelbe die Einnahme der Stadt Claterna, aus welcher die feindliche Beſatzung von ihm verjagt worden war, gemeldet hatte [1]. Vergebens, bemerkt daher Cicero, bemühe man ſich den Krieg, welchen man begonnen, unter einem anderen Namen (tumultus) zu verſtecken. Wenn ein deſignirter Conſul belagert werde, und ein regierender mit einem Heere ausgeſandt worden ſei, was ſei dies anders als Krieg? Auch ſei keiner der früheren Bürgerkriege gefahrvoller geweſen; in keinem habe ſo viel auf dem Spiele geſtanden, in keinem ſei die öffentliche Wohlfahrt von Raub- und Plünderungsſüchtigen [2] ſo arg bedroht geweſen. Durch die Vertheidigung des Friedens vertheidige daher Fufius die Knechtſchaft, er vergeſſe das Beiſpiel der Vorfahren, welche verderbliche Bürger im Staate nicht geduldet hätten, und die Verachtung, mit welcher Antonius die Abgeordneten des Senats behandelt. Wie möchte von einer abermaligen Geſandtſchaft die Rede ſein, nachdem die erſte ſo unerträgliche Forderungen zurückgebracht habe! Statt ſo Schimpfliches über ſich ergehen zu laſſen, möchten diejenigen, welche durch die von ihnen bekleideten Ehrenſtellen an die Spitze des Staates gekommen, vielmehr die Ehre deſſelben zu retten ſuchen. Laſſe man daher auch den Unterhändler des Antonius ungehindert zu ihm zurückkehren [3], den Soldaten und Genoſſen deſſelben müſſe eine neue Friſt auf den 15. März beſtimmt und den Conſuln aufgetragen werden, die Belohnung derjenigen, welche die Sache des Antonius noch verlaſſen würden, im Senat zu beantragen.

Während Cicero auf dieſe Weiſe den Gedanken, daß Antonius der Sache nach bereits geächtet ſei, fortwährend feſthielt, ſollte auch die Auszeichnung dazu mitwirken, welche für den während der Geſandtſchaft verſtorbenen Serv. Sulpicius [4] vom

---

[1] Phil. VIII, 2, 6. fam. XII, 5, 2.

[2] Schilderung der Anhänger des Antonius: Phil. VIII, 3, 9. 9, 26.

[3] Den L. Varius Cotyla, sed ea lege, ne unquam Romam revertatur. VIII, 11, 32. 33.

[4] Nach Phil. IX, 1, 2 u. 3, 7 könnte zweifelhaft ſcheinen, ob Sulpicius nicht wirklich in das Lager des Antonius gelangte, daß er jedoch ſchon früher ſtarb, folgt aus IX, 7, 15. Uebrigens heißt es von den Auf-

Panſa wahrſcheinlich auf ſeine Veranlaſſung in Vorſchlag gebracht wurde [1]. Auch in früherer Zeit war wohl ſchon das Andenken an Geſandte, welche unter den Feinden der Republik das Leben verloren hatten, auf ähnliche Weiſe geehrt worden, wie jedoch der vor Cicero um ſeine Meinung befragte P. Servilius erklärt hatte, nur dann, wenn dieſelben durch das Schwert getödet worden waren [2]. Hierauf wird von Cicero, indem er dem Antrag des Conſuls beiſtimmt, in der neunten philippiſchen Rede erwidert, daß der Dank, welchen man dem Sulpicius, wenn er glücklich zurückgekehrt wäre, ſchuldig geweſen, jetzt dem Andenken des Verſtorbenen um ſo mehr gebühre, je größer das Opfer ſei, welches er bei ſeiner geſchwächten Geſundheit dem Staate gebracht habe. Wenn nun auch die Vorfahren nur Solchen eine Auszeichnung bewilligt hätten, welche eines gewaltſamen Todes dabei geſtorben wären, ſo habe man ihnen dieſelbe doch nicht wegen ihres Todes, ſondern wegen ihres Verdienſtes ertheilt. Dieſes Verdienſt aber gehe dem Sulpicius nicht nur nicht ab, ſondern müſſe ihm ſogar in einem beſonders hohen Grade zugeſtanden werden, da er den Tod, welchen ihm die Anſtrengungen der Reiſe gedroht, nicht geſcheut habe. Die Auszeichnung ſelbſt möge dem beſcheidenen Sinne des Sulpicius zugleich angemeſſen, in einer ehernen Bildſäule beſtehen, welche auf der Rednerbühne aufzuſtellen ſei, ſein Leichnam aber ſo prächtig als möglich beſtattet, und ein beſonderer Begräbnißplatz auf dem Esquilinus dazu von dem Panſa angewieſen werden.

In der am 3. Januar gehaltenen ſechsten Philippika berechnet Cicero die Zeit bis zur Rückkehr der Geſandten auf etwa 20 Tage [3]. Indeſſen kann der Winter, und vielleicht noch mehr das Unwohlſein des Serv. Sulpicius [4] dieſelbe leicht noch länger verzögert haben, ſo daß die achte und neunte philippiſche Rede wohl erſt in den Februar geſetzt werden dürften. Trotz des Widerſtandes der die beabſichtigte Kriegserklärung gegen den An-

---

trägen an den Antonius: auctoritate erant et sententia Ser. Sulpicii constituta IX, 3, 7. Vgl. VIII, 7, 22. fam. X, 28, 3. XII, 5, 3.

[1] Nämlich bellum tam grave fuisse, ut legati interitus honoris memoriam consecutus sit. Vgl c. 6 extr.

[2] Phil. IX, 1, 3. Servilius war nur der Meinung, sepulcrum publice decernendum.

[3] Phil. VI, 6, 17. [4] Phil. IX, 1, 2.

tonius fortwährend hemmenden Parthei, welche an dem Q. Fufius und L. Piso sowie an den gewesenen Consuln überhaupt [1] ihre eifrigsten Vertreter hatte, waren inzwischen Schritte gegen den Antonius geschehen, welche, wenn auch der Name „Feind des Staates“ noch vermieden wurde, doch den Kriegszustand deutlich anzuerkennen schienen [2]. Außer den Truppenaushebungen, die man überall veranstaltet hatte, war der Senat vermocht worden, die Besitznahme des diesseitigen Galliens ohngeachtet des darüber vorhandnen Volksbeschlusses, eben so wie die Uebertragung von Macedonien an den C. Antonius für unrechtmäßig zu erklären, und die durch Gewalt und Auspicienverletzung bewirkten Gesetze und Verordnungen des M. Antonius mit Einschluß des Ackergesetzes seines Bruders Lucius aufzuheben [3]. Ein neuer Anlaß aber, feindselig gegen ihn und seinen Anhang zu verfahren, fand sich in den Fortschritten, welche unterdessen M. Brutus in Griechenland und Macedonien gemacht hatte.

Statt sich nach den ihnen im Junius des Jahres 44 auf Veranlassung des Antonius übertragenen Provinzen Kreta und Cyrenaika zu begeben, hatten Brutus und Cassius, als sie im August desselben Jahres Italien verließen, Alles daran setzen zu müssen geglaubt, um sich der ihnen früher von Cäsar zugesicherten, später aber entrissenen Provinzen Macedonien und Syrien zu bemächtigen. Die daselbst befindlichen Truppen gewährten ihnen die Aussicht auf die beträchtlichsten Vertheidigungsmittel, und da auch Asien und Bithynien in den Händen von Mitver-

[1] Nur den L. Cäsar nennt Cicero fam. XII, 5, 2 firmus et rectus, die Uebrigen sind ihm partim inertes partim improbi, aber auch L. Cäsar wird durch Kränklichkeit (fam. XII, 2, 3. Phil. VIII, 7, 22) und durch Verwandtschaft mit dem Antonius gehindert (Phil. XII, 7, 18). Phil. VIII, 7, 22: deserti, deserti, inquam, sumus a principibus.

[2] Antonius selbst hatte während der Anwesenheit der Gesandten in seinem Lager die Belagerung ununterbrochen fortgesetzt. Phil. VIII, 7, 20. Phil. XII, 7, 16 saga sumsimus.

[3] Phil. XIII, 3, 5 Acta Antonii rescidistis, leges refixistis, per vim et contra auspicia latas decrevistis, totius Italiae delectus excitavistis. Vgl. Dio Cass. XLVI, 29. Phil. VII, 1, 3 Macedoniam suam vocat omnino, quoniam Cajus frater est inde revocatus. Phil. VI, 5, 14 Sed haec agrorum assignatio paullo ante, Quirites, L. Caesaris — sententia dissoluta est. Huic enim assensi, septemvirum acta sustulimus. Dagegen bedingt Antonius Phil. VIII, 9, 27, ne sua judiciaria lex abrogetur.

ſchwornen waren, ſo bot ſich ihnen die Hoffnung dar, die ſämmtlichen öſtlichen Provinzen in ihre Gewalt zu bringen [1]. Die Gegner, welche ſie zu bekämpfen hatten, waren C. Antonius und Dolabella. Dolabella aber verließ Italien erſt einen Monat nach der Abreiſe des Caſſius [2], und C. Antonius hatte nicht eher als am Ende des November die Verwaltung von Macedonien erhalten.

Indem Brutus von Athen, wohin er ſich zuerſt begeben hatte [3], hier von Aſien aus mit einer beträchtlichen Summe Geldes [4] unterſtützt, nach Theſſalien ſegelte, gelang es ihm, nicht blos eine Anzahl ehemaliger Soldaten des Pompejus, welche ſeit der Schlacht bei Pharſalus noch in Theſſalien verweilten, und 500 Reiter, welche unter der Anführung des Cinna das Heer des Dolabella in Aſien verſtärken ſollten, an ſich zu ziehen, ſondern ſich zugleich der Waffenvorräthe zu bemächtigen, welche vom Cäſar zur Führung des parthiſchen Krieges in Demetrias aufgehäuft waren [5]. Vom Q. Hortenſius, welcher Macedonien bisher zu verwalten gehabt hatte, und in Begriff war, daſſelbe zu verlaſſen, wurde ihm dieſe Provinz hierauf ohne Widerſtand übergeben [6], und da ihm zugleich die benachbarten Könige und Fürſten zufielen, ſo hielt es nicht ſchwer, die Abſichten des eben gelandeten C. Antonius zu vereiteln. Dieſer war zuerſt zu den Truppen geeilt, welche ſich unter der Anführung des Vatinius zu Epidamnus und Apollonia befanden; Brutus aber kam ihm zuvor und bemächtigte ſich zuerſt Epidamnus, wo die Soldaten des Vatinius zu ihm übertraten [7],

---

[1] Phil. X, 5, 10.

[2] fam. XII, 4, 2. App. IV, 57. Dio Cass. XLVII, 20. 21.

[3] Plutarch. Brut. 24. Dio Cass. XLVII, 20.

[4] Plutarch. Brut. 24. Dazu Dio XLVII, 21: καὶ οἱ καὶ χρήματα ἐκ τῆς Ἀσίας παρὰ τοῦ Τρεβωνίου ἦλθε wohl durch Appulejus. Phil. X, 11, 24. XIII, 16, 32. Zu unterſcheiden davon die vielleicht ſpätere Unterſtützung des Antiſtius. Plutarch. Brut. c. 25. Hermann über die Aechtheit des Briefwechſels des Cic. u. M. Brutus. II, S. 66.

[5] Phil. XI, 12, 27. Dio XLVII, 21. Plut. Brut. 25.

[6] Daher die Anerkennung, welche demſelben vom Cicero gezollt wird. Phil. X, 6, 13. 11, 26.

[7] Dio XLVII, 21. Plutarch Br. 25 ſagt Gabinius, aber Phil. X, 6, 13 P. Vatinius — aperuit Dyrrhachii portas Bruto et exercitum tradidit.

und ſetzte hierauf dem C. Antonius nach, welcher Apollonia verlaſſen hatte und nach Buthrotum gezogen war, unterwegs aber eingeſchloſſen und von ſeinen Soldaten dem Brutus überliefert wurde [1].

Noch ehe es jedoch dahin gekommen war [2], berichtete Brutus dem Senat von ſeinen Unternehmungen und überließ demſelben, darüber zu beſchließen. Nichts hätte dem Cicero und ſeinen Freunden willkommner ſein können. Neben ſo vielen Statthaltern und Feldherrn von der zweideutigſten Geſinnung bot endlich Einer ſeine Dienſte an, auf deſſen Treue und Aufrichtigkeit man rechnen konnte, und deſſen Macht Vertrauen einflößte. Der Conſul Panſa, welcher den Senat nicht zögerte [3] zuſammenzurufen, ſchien ſelbſt dem Brutus geneigt [4], dagegen misbilligte der zuerſt von ihm befragte Q. Fufius Calenus das Benehmen des Brutus, welcher dazu keineswegs berechtigt geweſen, und verlangte die Zurückgabe der von ihm gewonnenen Truppen [5]. Dieſe Meinung will Cicero in der zehnten philippiſchen Rede bekämpfen.

Calenus, ſind ſeine Worte, verlange mit Unrecht, daß die Legionen dem Brutus entzogen werden ſollten. Griechenland, Macedonien und Illyrikum würden ohne das Dazwiſchentreten des Brutus verloren geweſen ſein. Was habe auch C. Antonius zu Apollonia, was zu Dyrrhachium, was in Illyrikum, was mit dem Heere des Vatinius zu thun gehabt! Als Nachfolger des Hortenſius habe ihm doch nur Macedonien gebührt. Zwar habe auch dem Brutus ſolche Berechtigung gefehlt. Alle Heere aber gehörten dem Staate, und es frage ſich daher nur, wem dieſelben eher anzuvertrauen, dem Antonius oder dem Brutus [6]. Man erinnere ferner an die Abneigung der Vetera-

---

[1] Plut. 26. Dio c. 21. Auch dem Sohne des Cicero, welcher ſich von Athen aus dem Brutus angeſchloſſen, hatte ſich eine Legion des Antonius ergeben. Phil. X, 6, 13.

[2] Phil. X, 6, 13: Cum VII cohortibus esse Apolloniae scribit Antonium, qui jam aut captus est, aut non accedit in Macedoniam.

[3] Phil. X, 1, 1. [4] Phil. X, 8, 17. [5] Phil. X, 3, 6.

[6] Phil. X, 6, 12 Nec vero nos hoc magis videbamus, quam ipsi milites; a quibus tanta in judicando prudentia non erat postulanda. Viel Einfluß haben offenbar die Nachrichten aus Rom. Dio Cass. XLVII, 21.

nen gegen die Mörder Cäſars; wem gereiche aber der gegenwärtige Krieg mit dem M. Antonius zum Vortheil als einem von ihnen? Und dürfe wohl die Furcht vor den Veteranen den Willen des Senats beſtimmen? Die Freiheit ſei bedroht; mit Hülfe des M. Brutus könne dieſelbe vertheidigt werden; dies ſei genug, um jetzt das Verdienſt deſſelben auf ähnliche Weiſe anzuerkennen, wie früher das des Octavian und des D. Brutus anerkannt worden ſei, und ihn zur Behauptung der von ihm in Beſitz genommenen Provinzen und Legionen zu bevollmächtigen.

Der Senat entſchied, wie Cicero beantragt hatte [1]. Das Recht des M. Brutus an die von ihm in Beſitz genommenen Provinzen und Legionen wurde anerkannt, und damit zugleich dasjenige, was die Fortſetzung des Kriegs mit dem C. Antonius forderte [2], gut geheißen. Indeſſen ſcheint das Schickſal deſſelben bald entſchieden worden zu ſein. C. Antonius fällt noch während des Monats März in die Hände des M. Brutus, der ihn jedoch zu ſchonen wünſcht, und darüber in einem Briefe vom 1. April [3] den Cicero um Rath fragt. Dieſer erwidert hierauf, Brutus möge vor Allen das Ende des Krieges um Mutina abwarten [4]. Unterdeſſen aber ſchreiben C. Antonius und M. Brutus zuſammen an den Senat, Antonius ſogar mit dem Titel Proconſul, und überlaſſen demſelben, über das Schickſal des Letzteren zu entſcheiden. Dieſe Briefe ſollen den 13. April angekommen und nicht ohne großes Befremden aufgenommen worden ſein [5]. Cicero und ſeine Freunde waren mit dem Benehmen des M. Brutus wenig einverſtanden. Deswegen wurden am folgenden Tage, nachdem die beiden Schreiben im Senat vorgeleſen worden waren, Zweifel gegen die Aechtheit des vom M. Brutus angekommenen erhoben, und dieſem in einem ſechs Tage ſpäter geſchriebenen Briefe der Wink gegeben, dieſe Zweifel gelten und den C. Antonius nicht eine Gelindigkeit erfahren zu laſſen, wonach das Verfahren gegen den Dolabella nur als Härte

[1] App. III, 63.

[2] Nach Phil. XI, 11, 26 war C. Antonius noch im Beſitz von Apollonia u. a. Orten.

[3] ad M. Brut. II, 3 u. 5, zwei Briefe, die nach Hermann über den Briefw. des Cic. u. M. Brutus II, S. 27 eben ſo wie II, 4 u. 6 zuſammengehören. [4] ad M. Brut. II, 4.

[5] ad M. Brut. II, 7. S. darüber Hermann II, S. 23 u. 24.

gedeutet werden könne [1]. M. Brutus trug indeſſen fortwährend Bedenken, über den Antonius eigenmächtig zu entſcheiden [2]; er ſchonte ihn auch, als ein unter ſeinen Soldaten angeſtifteter Aufruhr ihn gereizt hatte [3], und willigte erſt in den Tod deſſelben, als die Triumvirn ihn ſelbſt dazu beſtimmt hatten.

Nicht lange nachher aber kam eine andere Nachricht nach Rom, welche die Thätigkeit des Cicero, wie eben erſt für den M. Brutus, ſo aufs Neue zu Gunſten des C. Caſſius in Bewegung ſetzte. Nach kurzem Aufenthalt in Aſien, wo Caſſius, vom Trebonius mit Geld unterſtützt [4], ſeine Kriegsmacht zugleich verſtärkt hatte [5], war derſelbe nach Syrien aufgebrochen, wo ihm alsbald die ſämmtlichen Legionen, welche ſich daſelbſt befanden, zufielen. Der Aufſtand des Pompejaners Cäcilius Baſſus, welcher ſich gleichzeitig mit dem afrikaniſchen Feldzug des Cäſar erhoben hatte, war, als Caſſius in Syrien ankam, noch nicht unterdrückt worden [6]. Vielmehr hatte ſich Baſſus ſowohl gegen den S. Julius [7], welchem Cäſar im J. 47 als Quäſtor die Verwaltung von Syrien übertragen hatte, als gegen den C. Antiſtius, welcher nach dem Tode deſſelben als Gegner des Baſſus auftrat [8], zu behaupten gewußt, war jedoch von dem S. Statius Murcus, welcher auf Cäſars Geheiß mit drei Legionen und vom M. Criſpus, welcher mit eben ſo vielen aus Bythynien herbeigekommen war, in Apamea eingeſchloſſen worden [9].

Das Glück des Caſſius wollte, daß nicht blos Murcus und Criſpus, ſondern auch, was unmittelbar darauf geſchah, vier Legionen, welche bisher in Aegypten geſtanden hatten, für ihn gewonnen wurden. Die beiden Erſteren führten ihm ihre Trup-

---

[1] Ibid. [2] Gründe dazu: ad M. Brut. I, 4.

[3] Nach Appian freilich III, 79 fiel C. Antonius damals unter den Händen der erbitterten Soldaten. Vgl. ad M. Brut. I, 5 u. 2. Doch ſ. Plutarch. Brut. c. 28. Dio Cass. XLVII, 23. Hermann I, S. 33.

[4] fam. XII, 14, 6, wo Lentulus, der Quäſtor des Trebonius, dieſe Verdienſte gehörig heraushob. [5] Dio Cass. XLVII, 26.

[6] Vgl. über die Nachrichten, welche darüber nach Rom kamen, fam. XII, 17. XI, 1, 4. XII, 18, 1. Phil. XI, 13, 32: Q. Caecilii Bassi, privati illius quidem, sed fortis et praeclari viri, robustus et victor exercitus.

[7] App. IV, 58. Dio Cass. XLVII, 26.

[8] Dio Cass. XLVII, 27.

[9] Dio l. l. u. App. IV, 58.

en zu, ſobald ſie von den Vorgängen zu Rom gehört hatten [1], Baſſus aber verweigerte zwar anfangs die Unterwerfung, und ürde ſich, wie Caſſius [2] dem Cicero ſchreibt, ſo lange als öglich zu Apamea vertheidigt haben; ſeine Soldaten aber gin= en zum Caſſius über, und dieſer ſah ſich hierauf im Beſitz von yrien mit acht Legionen [3]. Seine Ueberlegenheit ſetzte ihn zu= leich in den Stand, die aus Aegypten unter Anführung des zu vom Dolabella abgeſandten A. Allienus heranziehenden ier Legionen [4], welche in Paläſtina von ihm eingeſchloſſen wur= n, in ſeine Gewalt zu bringen, und die Parther, deren reundſchaft zu gewinnen ihm nicht ſchwer fiel, unterſtützten ihn it reitenden Bogenſchützen. Allerdings hatte die Bereitwillig= it, mit welcher ſich ihm die Legionen unterwarfen, nur durch erſprechungen erkauft werden können, welche ſich Caſſius beei= n mußte bei Zeiten zu erfüllen [5]; auch fand Caſſius für gut, n Baſſus und Criſpus [6] und Andere, welche ſich ihm ſpäter t gehorchen weigerten, zu entlaſſen, die gewonnenen Vortheile er berechtigten jedenfalls zu der Hoffnung, durch die Unter= ückung des Dolabella die Macht der Verſchwornen in Aſien erall in Aſien zu befeſtigen.

Wenige Wochen nämlich nach dem Abgang des Caſſius ar auch Dolabella nach Aſien aufgebrochen. Er kam jedoch ſt nach längerem Aufenthalt in Macedonien und Thracien in r Provinz des Trebonius an, und fand bei dieſem Gaſtfreund= haft für ſich und Unterhalt für ſeine Truppen [7]. Die Sorg= ſigkeit des Trebonius aber zu deſſen Untergang benutzend, erfiel er ihn plötzlich zu Smyrna, nahm ihn gefangen und eß ihn umbringen, indem er ſich zugleich ſeiner Provinz be= ächtigte [8].

[1] fam. XII, 11 u. 12, 3. [2] fam. XII, 12, 3.

[3] App. IV, 59. Nach Appian III, 78 hatte Baſſus zwei Legionen. aſſius jedoch ſchreibt dem Cicero nur von einer einzigen. fam. XII, 11 u. 12.

[4] Cic. Phil. XI, 12, 30. 13, 32. App. IV, 59. Vgl. IV, 61. 63. io Cass. XLVII, 28.

[5] Der Einfluß des Cicero ſoll dazu beitragen. fam. XII, 12, 2. 3.

[6] Dio l. l. fam. XII, 12, 3 ſchreibt jedoch Caſſius: Item Murci et riſpi imperatorum dignitatem, quantum est in te, tuere.

[7] Dio XLVII, 29.

[8] Phil. XI, 2, 4. 5 die ausführliche Schilderung der Hinterliſt und reuloſigkeit des Dolabella. Vgl. Dio l. l.

Die Nachricht davon erregte zu Rom den Unwillen auch Solcher, welche die Sache des Antonius ſonſt in Schutz nahmen, und die Freunde der Verſchwornen verſäumten nicht davon Nutzen zu ziehen. Die elfte philippiſche Rede, welche Cicero in dieſer Angelegenheit gehalten hat, ſetzt die Abſichten der Partheien und ihrer Wortführer auseinander. Auch Q. Fufius nämlich war genöthigt worden, die That des Dolabella zu verdammen, und für die Aechtung deſſelben und die Einziehung ſeiner Güter zu ſtimmen [1]. Mit dieſer Entſcheidung aber, welche zugleich die des geſammten Senats geweſen zu ſein ſcheint, hing nothwendig die Frage zuſammen, wem jetzt die Führung des Kriegs gegen den Dolabella zu übertragen ſei. Bei dieſer Berathung, welche Tags darauf gehalten wurde [2], waren die Einen, und an ihrer Spitze L. Cäſar, der Meinung, dem P. Servilius einen außerordentlichen Oberbefehl (imperium extraordinarium) zu ertheilen, indem ſie dabei an die dem Octavian erſt kürzlich gemachten Bewilligungen, ſo wie an das Beiſpiel der Vorfahren erinnerten, die Anderen, die beiden Conſuln um die Provinzen Syrien und Aſien loſen zu laſſen, um, ſobald als D. Brutus entſetzt ſein würde, den Krieg mit dem Dolabella zu beginnen. Indeſſen war deutlich, daß durch das Eine wie durch das Andere das Verfahren gegen den Dolabella nur aufgehalten, vielleicht auch der Eifer für den Krieg gegen den M. Antonius geſchwächt wurde. Die Abſicht des Cicero, indem er die elfte philippiſche Rede hält, iſt daher, vor Allen die Furcht vor dem Antonius zu vergrößern, von welchem ſo wenig als von Dolabella Schonung zu erwarten ſei [3], und von deſſen Bekämpfung die Conſuln auf keine Weiſe abgerufen werden dürften. Ein außerordentlicher Oberbefehl, wird ferner dargethan, werde durch das Beiſpiel der Vorfahren keineswegs in dem Grade, wie man behaupte, gerechtfertigt [4], und der dem

[1] Phil. XI, 6, 15.

[2] Phil. XI, 7, 16 Quamobrem, quoniam, Dolabella hesterno die hoste decreto, bellum gerendum est, imperator est deligendus. Duae dictae sunt sententiae, quarum neutram probo.

[3] Die Raubſucht ſeiner Anhänger wird dabei aufs Neue geſchildert c. 5 u. 6.

[4] Nam extraordinarium imperium populare atque ventosum est, minime nostrae gravitatis, minime hujus ordinis c. 7, 17.

)ctavian übertragene ſei nur ein Gebot der Nothwendigkeit
ewesen [1]. M. Brutus und C. Caſſius hätten zwar bei der
Beſetzung ihrer jetzigen Provinzen keine geſetzliche Berechtigung,
:nnoch aber nur die Freiheit und die Wohlfahrt des Staates
or Augen gehabt [2]. Da nun Brutus vor Allen Griechenland
nd Macedonien zu behaupten habe, ſo ſchlage er vor, es nicht
ur gut zu heißen, daß Caſſius ſich Syriens und der daſelbſt
:ſindlichen Heere bemächtige, ſondern ihn auch zu beauftragen,
:n Krieg gegen Dolabella mit allen den gewonnenen oder noch
t gewinnenden Streitmitteln zu führen, und ihm dazu den
)berbefehl in Syrien, Aſien, Bithynien, Pontus und anderen
rovinzen, in welche der Krieg verſetzt werden dürfte, ſogar
ber die Statthalter derſelben zu übergeben, den Dejotarus und
ndere Könige und Fürſten zu ſeiner Unterſtützung aufzufordern,
nd ſo lange bis die Conſuln die neue Beſetzung der Provinzen
:antragt haben würden, einen jeden der jetzigen Statthalter in
iner Provinz zu laſſen [3]. So werde der Staat an dem Caſſius
nen wohlgerüſteten Vertheidiger haben, welcher ſeine Tüchtig-
it als ſolcher und ſeine Kenntniß des Orients bereits im
riege gegen die Parther erprobt habe, der Abhängigkeit von
n Veteranen aber, welche Einige durch einen ſolchen Beſchluß
beleidigen fürchteten, ſei es Zeit, ſich endlich zu entziehen [4].
Der Widerſtand des Panſa [5] bewirkte, daß die Meinung
s Cicero nur zum Theil angenommen wurde. Man ſcheint
lerdings den Caſſius in dem Beſitz von Syrien anerkannt [6],
ſien dagegen, welches Dolabella durch die Ermordung des Trebo-
us widerrechtlich an ſich gebracht hatte, und damit zugleich die
hrung des Kriegs gegen ihn den Conſuln, oder denjenigen,
elche ſie damit beauftragen würden, übergeben zu haben [7].

---

[1] Imperium C. Caesari belli necessitas, fasces senatus dedit. c. 8 extr.

[2] Nam et Brutus et Cassius multis jam in rebus ipse sibi senatus it c. 11, 27. [3] Phil. XI, 12.

[4] Phil. XI, 14 u. 15.

[5] Cicero beklagt ſich darüber fam. XII, 7, 1. Das vom Caſſius fam. I, 12, 1 erwähnte Schreiben an den Senat ſcheint noch nicht angekom-n zu ſein. Dio XLVII, 29.

[6] App. III, 63. 64. 78. IV, 58.

[7] fam. XII, 14, 4 (Brief des Lentulus vor der Unterdrückung des)labella geſchrieben) Quoniam consulibus decreta est Asia et permissum

Uebrigens erhielt Cicero durch den ihm ergebenen Volkstribun M. Servilius [1] Gelegenheit, ſich über die von ihm ausgeſprochene Meinung und das Ergebniß der letzten Senatsverhandlungen auch vor dem Volke zu erklären, und er gedenkt in einem Briefe an den Caſſius des Beifalls, mit welchem die daſelbſt von ihm gehaltene Rede aufgenommen worden ſei [2]. Die über den Untergang des Dolabella einige Zeit nachher nach Rom gelangenden Nachrichten bewieſen jedoch, daß es beſonderer Senatsbeſchlüſſe zur Unterdrückung derſelben nicht erſt bedurft hätte.

Nachdem Lentulus [3], der Quäſtor des Trebonius, die Flotte des Dolabella an der Küſte von Lycien theils weggenommen theils zerſtreut hatte [4], verſuchte dieſer zwar in Syrien einzudringen, in der Hoffnung, daſelbſt zugleich durch eine ägyptiſche Flotte, welche ihm Cleopatra verheißen hatte [5], unterſtützt zu werden, wurde aber, vor Antiochia zurückgeſchlagen [6] und gezwungen, ſich in Laodicea einzuſchließen, welches auf einer Landzunge gelegen, von der Landſeite her leicht vertheidigt werden konnte [7]. Es gelang jedoch dem Caſſius, welcher ſich bei der Annäherung des Dolabella noch in Paläſtina befand, aus den Häfen Phöniciens in kurzer Zeit eine Flotte zuſammenzubringen, mit welcher er, ehe die ägyptiſchen Schiffe herbeikommen konnten, die Einſchließung der Stadt vollendete, und, indem er in dieſelbe eindrang, den Dolabella nöthigte, ſich ſelbſt den Tod zu geben. Der Beſitz von Syrien war dadurch geſichert, und die unter den Befehlen des Caſſius verſammelte Kriegsmacht verſchaffte demſelben zugleich die Mittel, die ſämmtlichen aſiatiſchen Provinzen in ſeine Gewalt zu bringen.

In Beziehung auf die Zeitrechnung der erwähnten Begebenheiten iſt jedoch noch Folgendes zu berückſichtigen. Das erſte

---

est iis, et, dum ipsi venirent, darent negotium, qui Asiam obtineant etc. Vgl. Ibid. §. 5.

[1] Vgl. Phil. IV, 6, 16. [2] fam. XII, 7, 1.

[3] Sohn des P. Cornelius Lentulus Spinther.

[4] S. darüber den ausführlichen Brief des Lentulus an den Cicero: fam. XII, 15, welcher dem Dolabella dadurch das Entkommen aus Syrien unmöglich gemacht haben will. Ibid. §. 2 u. 4.

[5] Dio Cass. XLVII, 30. App. IV, 61.

[6] fam. XII, 14, 4. 15, 7.

[7] App. IV, 60. Dio l. l. fam. XII, 13, 3 u. 4.

Schreiben, durch welches Caſſius den Cicero ſelbſt von der Beſitznahme Syriens und der daſelbſt befindlichen Legionen benachrichtigt, iſt vom 7. März [1], worauf ſpäter den 7. Mai Ausführlicheres berichtet wird [2], zugleich mit der Meldung von dem Einfall des Dolabella in Cilicien, welchem Caſſius, wie er hinzufügt, alsbald entgegenzieht. Indeſſen war Dolabella den 13. Junius noch nicht vernichtet [3], obwohl das Schickſal des bereits bei Laodicea Eingeſchloſſenen vorausgeſehen werden konnte.

Stehen dieſe Zeitangaben feſt, ſo werden darnach zugleich die in der elften Philippika und dem Briefwechſel zwiſchen Cicero und M. Brutus vorkommenden beurtheilt werden können. Als Cicero die eilfte philippiſche Rede hielt, welche in den März des J. 43 zu gehören ſcheint, waren beſtimmte Nachrichten über den Erfolg, mit welchem Caſſius Beſitz von Syrien genommen hatte, in Rom noch nicht angekommen, und wenn es auch an Gerüchten nicht fehlte, ſo waren ſie doch nichts weniger als verbürgt, als Cicero den Rath gab, dem Caſſius die Führung des Krieges gegen den Dolabella zu übertragen. Wenn alſo der Zweck, mit welchem er die elfte philippiſche Rede hielt, nur theilweiſe erreicht wurde, ſo lag der Grund nicht blos in der perſönlichen Abneigung des Panſa und Anderer gegen den Caſſius, ſondern wohl nicht weniger in der Ungewißheit der Senatoren über die Lage deſſelben [4], und wenn Cicero den Vorſchlag macht, es möge der Senat beſchließen, daß Caſſius als Proconſul Syrien mit vollſtem Rechte behaupte, daß derſelbe die Heere des Q. Marcius Criſpus, des L. Statius Murcus und des A. Allienus empfange, und dieſe ſie ihm übergäben, ſo geht eben daraus hervor, daß man von der Uebergabe dieſer Heere noch nichts wußte, rückſichtlich des Allienus insbeſondere auch noch gar nichts wiſſen konnte, da dieſem eben erſt vom Dolabella aufgetragen worden war, ihm die vier bisher in Aegypten gebrauchten Legionen zuzuführen. Schreibt nun Cicero dem M. Brutus [5], daß er den 9. April durch einen Brief des Lentulus

---

[1] fam. XII, 11. [2] fam. XII, 12. [3] fam. XII, 13.

[4] Eben wegen dieſer Ungewißheit hatte Cicero wohl auch ſpäter, als zuverläſſigere Nachrichten eingelaufen waren, ſich der in der elften Phil. ausgeſprochenen Meinung zu freuen. ad M. Brut. II, 6.

[5] ad M. Brut. II, 2. vgl. II, 4. u. Hermann II, S. 19.

Uebrigens erhielt Cicero durch den [illegible]us) die Nachricht „über M. Servilius [1] Gelegenheit, sich [illegible]ber Syrien“ nach Rom gechene Meinung und das Erge[illegible]amals eben gepflogenen Vergen auch vor dem Volke zu [illegible]m Senat den Ausschlag gegeben Briefe an den Cassius d[illegible]n bestimmteren Nachrichten gewesen von ihm gehaltene Red[illegible]er Zeit schon entgegen gesehen hatte. den Untergang des [illegible]rum nur die Nachrichten eines Dritten, langenden Nachric[illegible]über getäuscht sein konnte [1], so ist der natsbeschlüsse zur [illegible], welchen die Sache im Senat gemacht

Nachdem [illegible] des Dolabel[illegible]wechsel des Cicero und M. Brutus zufolge theils zerf[illegible]nach der Ermordung des Trebonius über den bringen. [illegible]gang seiner Unternehmungen eine Zeitlang unentsche Fl[illegible]zu sein. Während er in Asien verweilte und zu w[illegible]ungen seine Bedürfnisse zu decken suchte, wobei es gezw[illegible]nicht gelang, die Rhodier auf seine Seite zu ziehen [3], La[illegible], als sei dem M. Brutus der Kampf mit ihm beschied[illegible]Dolabella hatte fünf Cohorten nach dem Chersones gen[illegible], und Cicero im Senat dafür gesorgt, dem Brutus für seinen Kampf die nöthige Vollmacht zu ertheilen. Indessen war, noch ehe diese Nachrichten eingingen, dem Cassius auf den Vorschlag des Servilius [5] der Krieg mit dem Dolabella übertragen worden, welcher nicht lange nachher nach Syrien aufgebrochen zu sein scheint.

Die Fortschritte des Brutus und Cassius in den östlichen Provinzen schienen unterdessen auch in Rom der Sache der patriotisch Gesinnten, welche Cicero verfocht, ein Uebergewicht zu geben, welches diejenigen, die entweder zu ihren Gegnern oder

---

[1] So gut als später M. Brutus über den Untergang des Dolabella ad M. Brut. 1, 6 vom 16. oder 19. Mai.

[2] Merkwürdig freilich, daß während man in Rom vom Cassius nichts Zuverlässiges gewußt haben soll, M. Brutus doch von den Thaten desselben unterrichtet ist, und seiner Mutter und Schwester schreibt (II, 5), ohne den Rath des Cicero hierüber in Rom nichts bekannt werden zu lassen, obwohl dies II, 6 von Cicero selbst aus der Besorgniß erklärt wird, ne animi partium Caesaris, quomodo etiam nunc partes appellantur, vehementer commoverentur.

[3] ad M. Brut. II, 4. [4] ad M. Brut. I, 5.

[5] d. 28. April. ad M. Brut. I, 5. 2.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Antonius [illegible]
f die [illegible]
heben, [illegible]
n[3], [illegible]
großer [illegible]
aren[4], wurden auch [illegible]
nd dadurch eine [illegible]
n den Freunden des [illegible]
ie Gesandtschaft wurde [illegible]
eselbe übernehmen. [illegible]
icero im Fall der [illegible]
erden, und dabei [illegible]
s Antonius und [illegible]
blehnungsfalle den [illegible]
emeinsinn auf sich laden.

Allein die Umstände, [illegible]
gten sich nicht, und auf die [illegible]
gten Fragen erfolgten [illegible]
icero in der zwölften [illegible]

---

[1] Zwei Freunde des [illegible]
gt; bei dem Einen [illegible]
and in beständigem [illegible]
ortator 1, 2.

[2] Solche nämlich, [illegible]
utores Antonii (Pit[illegible], Galenus, [illegible]

[3] Phil. XII, 2. 4.

[4] Phil. V, 6. 16 [illegible]

[5] Atque hac voce [illegible] Mutina quidem
cesserit, audiemus Ant[illegible] quidem potestatem tu-
rum se dixerit? Durum [illegible] XII. 2. 4.

[6] Constituta legatio est. 2. 5.

[7] Phil. XII, 2. 4.

(des Quäſtors des ermordeten Trebonius) die Nachricht „über den Caſſius, über ſeine Legionen, über Syrien“ nach Rom gekommen ſei, und hier bei den damals eben gepflogenen Verhandlungen über den Plancus im Senat den Ausſchlag gegeben habe, ſo müſſen dies eben die beſtimmteren Nachrichten geweſen ſein, denen man ſeit längerer Zeit ſchon entgegen geſehen hatte. Freilich waren es wiederum nur die Nachrichten eines Dritten, und da auch dieſer darüber getäuſcht ſein konnte [1], ſo iſt der Eindruck überraſchend, welchen die Sache im Senat gemacht haben [2] ſoll.

Dem Briefwechſel des Cicero und M. Brutus zufolge ſcheint Dolabella nach der Ermordung des Trebonius über den weiteren Fortgang ſeiner Unternehmungen eine Zeitlang unentſchloſſen geweſen zu ſein. Während er in Aſien verweilte und durch Erpreſſungen ſeine Bedürfniſſe zu decken ſuchte, wobei es ihm jedoch nicht gelang, die Rhodier auf ſeine Seite zu ziehen [3], ſchien es, als ſei dem M. Brutus der Kampf mit ihm beſchieden. Dolabella hatte fünf Cohorten nach dem Cherſones geſchickt [4], und Cicero im Senat dafür geſorgt, dem Brutus für dieſen Kampf die nöthige Vollmacht zu ertheilen. Indeſſen war, noch ehe dieſe Nachrichten eingingen, dem Caſſius auf den Vorſchlag des Servilius [5] der Krieg mit dem Dolabella übertragen worden, welcher nicht lange nachher nach Syrien aufgebrochen zu ſein ſcheint.

Die Fortſchritte des Brutus und Caſſius in den öſtlichen Provinzen ſchienen unterdeſſen auch in Rom der Sache der patriotiſch Geſinnten, welche Cicero verfocht, ein Uebergewicht zu geben, welches diejenigen, die entweder zu ihren Gegnern oder

---

[1] So gut als ſpäter M. Brutus über den Untergang des Dolabella ad M. Brut. 1, 6 vom 16. oder 19. Mai.

[2] Merkwürdig freilich, daß während man in Rom vom Caſſius nichts Zuverläſſiges gewußt haben ſoll, M. Brutus doch von den Thaten deſſelben unterrichtet iſt, und ſeiner Mutter und Schweſter ſchreibt (II, 5), ohne den Rath des Cicero hierüber in Rom nichts bekannt werden zu laſſen, obwohl dies II, 6 von Cicero ſelbſt aus der Beſorgniß erklärt wird, ne animi partium Caesaris, quomodo etiam nunc partes appellantur, vehementer commoverentur.

[3] ad M. Brut. II, 4. [4] ad M. Brut. I, 5.

[5] d. 28. April. ad M. Brut. I, 5. 2.

doch nicht zu ihren Freunden gehörten, immer mehr zu fürchten hatten. Daher der Widerstand, welchen der Consul Pansa den Vorschlägen des Cicero zu Gunsten des Cassius entgegensetzte, daher ferner der Antrag zu einer neuen Friedensgesandtschaft an den Antonius.

Es scheint kaum zweifelhaft, daß von den Freunden des Antonius, vielleicht sogar von dem Consul Pansa [1], ein falsches Spiel dabei gespielt wurde. Nachrichten sollten aus dem Lager des Antonius eingegangen sein [2], aus denen man mit Gewißheit auf die Geneigtheit desselben, die Belagerung von Mutina aufzuheben, und sich der Entscheidung des Senats zu unterwerfen [3], schließen zu dürfen meinte. Aehnliche Vorwürfe wegen zu großer Härte, wie sie früher dem Senat gemacht worden waren [4], wurden auch jetzt von dem Q. Fufius nicht gespart [5], und dadurch eine Stimmung hervorgebracht, welche zuletzt den von den Freunden des Antonius gewünschten Erfolg hatte. Die Gesandtschaft wurde beschlossen [6], und Cicero selbst sollte dieselbe übernehmen. Entweder nämlich, so hoffte man, werde Cicero im Fall der Annahme, auf einige Zeit von Rom entfernt werden, und dabei allen Gefahren des Weges und des Hasses des Antonius und seiner Soldaten Preis gegeben sein, oder im Ablehnungsfalle den Vorwurf der Feigheit und des Mangels an Gemeinsinn auf sich laden.

Allein die Umstände, auf welche man vertraut hatte, bestätigten sich nicht, und auf die den Antragstellern darüber vorgelegten Fragen erfolgten zweideutige Antworten [7]. Indem daher Cicero in der zwölften Philippika die Angelegenheit bespricht,

---

[1] Zwei Freunde des Antonius hatten die Friedenshoffnungen angeregt; bei dem Einen war die Gattin und Kinder desselben, der Andere stand in beständigem Verkehr mit ihm Phil. XII, 1, 1. Accessit consul hortator 1, 2.

[2] Solche nämlich, welche auf eine bedrängte Lage schließen ließen, fautores Antonii (Piso, Calenus) tristiores. Ibid.

[3] Phil. XII, 2, 4.

[4] Phil. V, 6, 16 „ne legatos quidem exspectabimus"?

[5] Atque hac voce Q. Fufii capti sumus: „ne si a Mutina quidem recesserit, audiemus Antonium? ne si in senatus quidem potestatem futurum se dixerit? Durum videbatur. Phil. XII, 2, 4.

[6] Constituta legatio est. 2, 5.

[7] Phil. XII, 2, 4.

wagt er zwar nicht gegen die bereits beſchloſſene Geſandtſchaft mit gewohnter Heftigkeit zu reden [1], beklagt aber den Irrthum, durch welchen er ſelbſt wie der Conſul und der Senat getäuſcht worden ſei, und weigert ſich entſchieden, das ihm zugemuthete Amt eines Unterhändlers zu übernehmen. Als dem perſönlichen Feinde des Antonius, welcher ihn in öffentlichen Reden mehrmals ſo bitter angegriffen, und ſeine Güter ſogar einem Anderen verſprochen habe, ſei ihm dies völlig unmöglich, und die drei Wege, auf welchen er zu ihm gelangen könne [2], ſämmtlich ſo unſicher, daß es Thorheit ſei, ſo vielen Gefahren ſich nutzlos überliefern zu wollen.

Es ſcheint die Folge dieſer Weigerung geweſen zu ſein, daß die Geſandtſchaft unterblieb, und ein Brief des Antonius, welchen derſelbe nicht lange nachher [3] an den Hirtius und Octavian ſchrieb [4], drückte die feindſeligſten Geſinnungen aus. Die Unternehmungen derſelben wurden dadurch nicht aufgehalten; dagegen ergingen vom Lepidus und Plancus neue Friedensermahnungen an den Senat. Vergebens hatte man dieſe zu gewinnen geſucht. Aber weder die Briefe des Cicero an den Plancus [5], welcher mit D. Brutus für das Jahr 42 zum Conſul deſignirt war [6], noch die dem Lepidus für den Vergleich mit dem S. Pompejus zuerkannte Auszeichnung [7] ſchienen etwas gefruchtet zu haben. Beide waren aufgefordert worden, mit ihren Legionen von dem jenſeitigen Gallien aus die Unternehmungen des Hirtius und des Octavian zu unterſtützen [8], beide aber hat-

---

[1] Freilich heißt es 7, 16 Idcircone saga sumsimus, arma cepimus — ut — legati ad pacem mitterentur? — In hac ego legatione sim? Dagegen 8, 19: Proficiscuntur legati optimis ominibus.

[2] Phil. XII, 9, 23.

[3] Es fehlt freilich an genaueren Zeitangaben. Phil. XII, 10, 24 drücken die Worte Terminalibus nuper nur aus, daß die Rede nach dem 23. Februar gehalten wurde. Indeſſen gehört dieſelbe wohl in den März.

[4] Phil. XIII, 10 u. ff. [5] fam. X, 1 ff.

[6] fam. X, 3, 3. Phil. XIII, 7, 6.

[7] S. das früher Bemerkte u. Phil. XIII, 4. Lepidus aber hatte nicht einmal dafür gedankt. fam. X, 27.

[8] fam. X, 33, 1 ſchreibt Aſinius Pollio: utinam eodem senatusconsulto, quo Plancum et Lepidum in Italiam arcessistis, me quoque jussissetis venire.

ten nicht nur ablehnend geantwortet, ſondern auch zur Einſtellung der Feindſeligkeiten gerathen, Lepidus zugleich die Abneigung der Soldaten, für einen Mörder des Cäſar zu fechten, zum Vorwand genommen [1].

Die dreizehnte Philippika ſollte das Schreiben des Lepidus widerlegen und die Unmöglichkeit eines Friedens aufs Neue darthun. Nur in dem Falle, wenn ein ähnliches Vertrauen in den Antonius wie in den S. Pompejus geſetzt werden könne, werde ſich ein Vergleich mit ihm rechtfertigen laſſen; was aber bisher geſchehen ſei, habe zu der Ueberzeugung geführt, daß der Friede nur in Knechtſchaft bringe [2], und eine entſchloſſene und thätige Fortſetzung des Kriegs das einzige Mittel zur Rettung des Staats ſei. Es ſei kein Lob für den Lepidus, wenn Furcht vor den Veteranen ihn verhindert habe, dem Willen des Senats zu gehorchen und einem Feinde entgegenzurücken, welcher in einem dem Octavian und Hirtius vor Kurzem zugeſandten Briefe die größten Vorwürfe gerade deswegen auf die Anführer der republikaniſchen Truppen gehäuft habe, weil ſie den Staat und die Freiheit vertheidigten. Die Vorleſung dieſes Briefes, welcher ihm von dem Hirtius mitgetheilt worden war, giebt zugleich zu einer Anzahl von Bemerkungen Veranlaſſung, welche die Erbitterung gegen den Antonius vermehren ſollten.

Der Zweck des Cicero wurde erreicht, und ein Brief von ihm meldete dem Lepidus, daß ſeine Vorſchläge weder beim Senat, noch beim Volke, noch bei irgend einem guten Bürger Beifall gefunden [3]. Auch dem Plancus wird geſchrieben, wie er das Ergebniß ſeiner Friedensvorſchläge ſowohl von ſeinem Bruder [4] als vom C. Furnius, ſeinem Unterhändler erfahren könne [5], mit der Aufforderung jedoch, ſich von denjenigen, mit denen er bisher nur durch die Umſtände, nicht aus Ueberzeu-

---

[1] Phil. XIII, 6.

[2] Phil. XIII, 3, 6. Vgl. fam. X, 27. Die Widerrechtlichkeiten des Antonius abermals durchgegangen Phil. XIII, 8 u. 9.

[3] fam. X, 27.

[4] Wohl ein anderer als T. Munatius Plancus, der unter die berüchtigſten Anhänger des Antonius gehörte und ſich im Lager deſſelben befand. Phil. XIII, 2, 2.

[5] fam. X, 6, 1.

gung [1], verbunden gewesen, endlich loszusagen, und die gleichzeitigen Begebenheiten im cisalpinischen Gallien scheinen denselben vermocht zu haben, dem Senat [2] sich bald nachher wieder zu nähern, und, sein bisheriges Zögern entschuldigend, seine fünf Legionen demselben zu allen Diensten anzubieten [3].

Dies geschah, noch ehe der Krieg um Mutina geendigt war. Am Morgen des 7. April, als die Briefe des Plancus angekommen waren, wandte sich Cicero an den Prätor Cornutus, der in Abwesenheit der Consuln die Berathungen des Senats zu leiten hatte, um das Schreiben des Plancus an den Senat zum Vortrag zu bringen. Dieser hielt hierauf die verlangte Senatsversammlung, wurde jedoch durch einen Fehler gegen die Auspicien genöthigt, die Verhandlungen auf den nächsten Tag zu verschieben. Hier setzte sich Servilius mit Heftigkeit der Sache des Plancus entgegen, und wußte durch den Einspruch des Volkstribuns Titius eine abermalige Verschiebung zu bewirken. Indessen wurden seine und des Titius Anstrengungen auch am folgenden Tage durch Cicero vereitelt, wiewohl der Erfolg nicht genauer angegeben wird (fam. X, 12, 2—4. 13, 1). Nach den Briefen ad M. Brut. (II, 2) soll die gleichzeitig durch ein Schreiben des Lentulus aus Asien gemeldete Nachricht vom Gelingen der Absichten des Cassius in Syrien den Cicero dabei vorzüglich begünstigt haben.

Da der Brief, welchen Cicero nach den letzten Friedensvorschlägen an den Plancus schreibt, vom 20. März [4] ist, so scheinen die Verhandlungen darüber und der Brief des Antonius etwa in die Mitte des Monats zu gehören. Cicero spricht, indem er der Erfolglosigkeit dieses Briefes [5] gedenkt, von einem weiteren Vorrücken des Hirtius und Octavian gegen die Verschanzungen des Antonius. Auch Pansa nämlich hatte jetzt Rom verlassen, und zog mit den von ihm aus neuausgehobener

---

[1] Frühere Zusicherungen des Plancus fam. X, 4, 3 u. 4. Auch scheint Cicero Phil. XIII, 7, 16 den Beistand des Plancus vorauszusetzen.

[2] Dessen Schreiben Cicero abgefaßt zu haben scheint. fam. X, 7, 1 Publicis literis sum omnia prosecutus.

[3] fam. X, 8, 6.

[4] fam. X, 6 extr.

[5] den ihm Hirtius zugeschickt hatte. Phil. XIII, 10, 22. Was Hirtius und Octavian hierauf thun: Phil. XIII, 20, 46 Itaque fecerunt, uti, his literis lectis, ad munitiones propius accederent.

Mannſchaft gebildeten Legionen dem Kriegsſchauplatz zu [1]. Das dieſſeitige Gallien aber war keineswegs ganz in den Händen des Antonius [2]; außer Mutina hielten ſich mehrere Städte deſſelben fortwährend zum D. Brutus und der ihn begünſtigenden republikaniſchen Parthei, und Ventidius, der unſere Legionen zur Unterſtützung des Antonius zuſammengezogen hatte, war nicht im Stande ſich von Ancona [3] aus, wo er eine Zeitlang ſtand, mit dem Antonius zu vereinigen. Zwiſchen dem Hirtius und Octavian war, wie es ſcheint, die vollkommenſte Eintracht, und Octavian hatte es ſogar geſchehen laſſen, daß Hirtius die beiden vom Antonius abgefallenen Legionen unter ſeine Befehle nahm [4]. Beide beſchloſſen, noch ehe Panſa herannahete, den Entſatz des hart bedrängten D. Brutus zu verſuchen, und brachen deswegen von Bononia, welches, von ſeiner Beſatzung verlaſſen, kampflos in ihre Hände gefallen war, gegen Mutina auf, waren jedoch nicht im Stande, über den Fluß bei Mutina, welcher von den Truppen des Antonius vertheidigt wurde, vorzubringen. Inzwiſchen gelang ihnen, den D. Brutus von ihrer Ankunft zu benachrichtigen und dadurch zu neuem Muthe anzufeuern [5].

Antonius fand jetzt, daß ein Sieg über die Truppen des Hirtius und Octavian den Krieg entſcheiden müſſe, und glaubte mit einem Angriff nicht zögern zu dürfen, da auch Panſa herbeirückte. Er übertrug daher ſeinem Bruder L. Antonius den Oberbefehl über das Belagerungsheer, und brach mit den übrigen Truppen gegen den Hirtius und Octavian auf. Beide Partheien ſtanden ſich hierauf mehrere Tage hindurch einander gegenüber, bis nach nichts entſcheidenden Reitergefechten durch das Zuſammengerathen einzelner Heeresabtheilungen, welche zum Futterſammeln ausgeſchickt worden waren, ein Treffen herbeige-

---

[1] Phil. XIII, 20.

[2] fam. XII, 5, 2. Phil. XII, 4, 9. 10.

[3] Phil. XII, 9, 24.

[4] App. III, 65. Phil. XIV, 9. 10. fam. X, 30. Nach Dio Caſſ. XLVI, 36 betrieb beſonders Octavian den Entſatz von Mutina. fam. XII, 5, 2 hiems adhuc rem geri prohibuerat u. Hirtius nihil nisi considerate acturus videbatur.

[5] Dio Cass. XLVI, 36. App. III, 65. Phil. XII, 4, 9 quorum (näml. von Hirtius und Octavian) epistolas spem victoriae declarantes in manu teneo.

führt wurde, welches den Hirtius und Octavian ſich in ihr Lager zurückzuziehen nöthigte [1]. Antonius, der daſſelbe nicht einzunehmen vermochte, rückte hierauf den 11. April mit zwei Legionen und zwei prätoriſchen Cohorten dem Panſa entgegen, welcher von Bononia aus heranzog, und an demſelben Tage in dem Lager des Hirtius hatte ankommen wollen [2]. Um ſeine Ankunft zu beſchleunigen, hatte ihm Hirtius den Galba, welcher ſonſt die Legio Martia zu befehligen pflegte, entgegengeſchickt, und da er nur vier Legionen neu ausgehobener Mannſchaft bei ſich hatte, zu ſeiner Unterſtützung noch die Legio Martia und zwei prätoriſche Cohorten unter dem Befehl des Carſulejus zu ihm ſtoßen laſſen [3]. Dem Briefe zufolge, welchen Galba über dieſe Begebenheiten an den Cicero ſchrieb, ſoll Antonius von dieſer Unterſtützung nichts gewußt, und, wie Appian ſagt, nur ein Treffen gewünſcht, und deshalb auch die Päſſe auf dem Wege des Panſa unbeſetzt gelaſſen haben. Er ſtellte ſeine beiden Legionen in den Sümpfen auf beiden Seiten der Straße vortheilhaft auf, der Ungeſtüm der Legio Martia und der prätoriſchen Cohorten aber war, als ſie der Soldaten des Antonius anſichtig wurden, ſo groß, daß ſie ihre Anführer mit ſich fortriſſen, und unaufhaltſam durch die Sümpfe vordrangen [4]. Allein ſie hatten ſich dadurch zu weit von den ihnen langſamer nachrückenden Legionen entfernt, und die Uebermacht, mit welcher ſie Antonius angriff, nöthigte ſie nach einem harten Kampfe [5] in das Lager zurückzuweichen, welches der Quäſtor Torquatus beim Beginn des Treffens aufgeſchlagen hatte [6]. Ver-

---

[1] Dio Cass. XLVI, 37. Appian erzählt von dieſem Treffen gar nichts. Auch Galba (fam. X, 30) läßt es unerwähnt.

[2] fam. X, 30, 1.

[3] fam. X, 30. Appian III, 66 u. 67 (Ἄρειον τέλος u. στρατηγὶς τάξις des Octavian).

[4] fam. X, 30 u. Phil. XIV, 9, 26 Princeps enim omnium Pansa proelii faciendi et cum Antonio confligendi fuit: dignus imperator legione Martia, digna legio imperatore. Cujus si acerrimum impetum cohibere potuisset, uno proelio confecta res esset.

[5] fam. X, 30, 3. vgl. App. III, 69. Phil. XIV, 9, 26. Panſa ſelbſt, der den linken Flügel befehligt hatte, duobus periculosis vulneribus acceptis, sublatus e proelio, vitam reipublicae servavit.

[6] fam. X, 30, 4.

gebens verſuchte indeſſen Antonius auch dieſes zu erſtürmen [1], und begab ſich hierauf auf den Rückweg, beſorgt, wegen der nur geringen Entfernung des Schlachtfeldes vom Lager des Hirtius, von dieſem im Rücken angegriffen zu werden. In der That war Hirtius auf die Nachricht von der Schlacht mit 20 alten Cohorten [2] eilig aufgebrochen, und griff mit dieſen die zurückziehenden Truppen des Antonius ſo nachdrücklich an, daß eine Niederlage die Folge war, welche noch vollſtändiger geweſen ſein würde, wenn nicht Mangel an Reiterei [3], die ſumpfige Beſchaffenheit der Gegend und die Nacht die Verfolgung gehindert hätte [4]. Es war die vierte Stunde der Nacht, als Antonius in ſeinem Lager vor Mutina wieder ankam. Dem Bericht des Galba zufolge hatte er zwei Adler, 60 andere Feldzeichen und den größeren Theil der Veteranen eingebüßt. Indeſſen war der Krieg damit noch nicht beendigt. Antonius war noch immer ſtark genug, um die Belagerung von Mutina fortzuſetzen, und D. Brutus, der mit Mühe ſeine Soldaten in Gehorſam hielt, nahe daran, ſich ergeben zu müſſen. Während auf dieſe Weiſe das Doppeltreffen, welches bei Forum Gallorum Statt gefunden hatte, die Gegner des Antonius zwar mit den beſten Hoffnungen erfüllte, dennoch aber das Schickſal des D. Brutus noch ſchwankte, hielt Cicero die vierzehnte philippiſche Rede.

Niemand hatte den Krieg mit Antonius eifriger betrieben als er, Niemand die Entſcheidung mehr zu fürchten gehabt. Was deshalb hatte geſchehen müſſen, war von Vielen gemisbilligt worden [5], und hatte nur durch einen beſtändigen Kampf im Senat ſowohl als vor dem Volke durchgeſetzt werden können. Durch die Annäherung der beiden vom P. Ventidius zuſammengezogenen Veteranen-Legionen war Cicero ſogar gezwungen worden, Rom auf einige Zeit zu verlaſſen [6], und ſeine perſön-

---

[1] Dio XLVI, 37.

[2] Phil. XIV, 10, 27. App. III, 70.

[3] Phil. XIV, 10, 27.

[4] fam. X, 30, 4. Dio Cass. XLVI, 37. App. III, 70.

[5] App. III, 66.

[6] App. III, 66. Später war Ventidius nach Picenum gegangen, wo er noch eine Legion an ſich zog und den Ausgang erwartete. Vgl. Phil. XIV, 7, 21.

liche Sicherheit war mehrmals gefährdet gewesen [1]. Ja seine Verbindung mit Octavian brachte ihn sogar in den Verdacht tyrannischer Absichten, und noch drei bis vier Tage vor der Ankunft der Nachricht von dem Siege des Hirtius war in Folge der Berichte über die vorhergegangenen weniger günstigen Ereignisse [2] das Gerücht verbreitet worden, als werde er (mit Octavian?) das Consulat [3] an sich reißen. Der ihm ergebene Volkstribun P. Appulejus verschaffte ihm Gelegenheit, sich darüber öffentlich vor dem Volke zu rechtfertigen, und die unmittelbar nachher ankommende Siegesbotschaft trug dazu bei, die Absichten seiner Gegner zu vereiteln [4]. In seiner Freude verkannte jedoch Cicero die Wichtigkeit des Augenblickes nicht. Nicht für Octavian, sondern für die Herstellung der Republik war gekämpft worden, und die Rettung des D. Brutus dasjenige worauf jeder fernere Erfolg zu beruhen schien. Die Absicht der Rede des Cicero scheint daher eine doppelte gewesen zu sein, 1) von eitler Freude über die Niederlage des Antonius abzumahnen, dagegen aber endlich die Erklärung, daß er für einen Feind des Staates zu halten sei [5], durchzusetzen, 2) an die Nothwendigkeit der Befreiung des D. Brutus zu erinnern und die Sieger zu belohnen. Nicht eher, wird behauptet, dürfe dem Verlangen Einiger, das Kriegskleid abzulegen, gewillfahrt werden, als bis die Nachricht von dem Entsatz des Brutus, um dessentwillen allein ja der Krieg begonnen worden [6], angekommen sei. Um den Vorwurf vergossenen Bürgerblutes abzuwenden, und den Göttern das vorgeschlagene Dankfest mit Recht feiern zu können, müsse Antonius für einen Feind des Staates erklärt werden. Hirtius aber, Pansa und Octavian müßten mit dem Imperatorentitel und einem 50tägigen Dankfest und ihre Sol-

---

[1] Phil. XII, 10, 21 qui Terminalibus nuper in suburbium, ut eodem die reverterer, ire non sum ausus. Domesticis me parietibus vix tueor sine amicorum custodiis.

[2] Phil. XIV, 6, 15 Quum, ut scitis, hoc triduo vel quatriduo tristis a Mutina fama manaret. Vgl. Epist. ad M. Brut. I, 3.

[3] Wenn unter d. fasces Phil. XIV, 6, 15 u. 16 das Consulat zu verstehen ist. Uebrigens wird Octavian daselbst nicht erwähnt.

[4] Phil. XIV, 6, 16. [5] Phil. XIV, 3, 6. 8, 22.

[6] Phil. XIV, 2, 4 D. Bruti conservandi gratia consul sortitu ad bellum profectus A. Hirtius.

daten nicht nur durch Erfüllung der ihnen für ſie und ihre Kinder gemachten Verſprechungen ſondern auch durch ein beſonderes Denkmal belohnt werden [1].

Der Tag, an welchem Cicero die letzte philippiſche Rede hielt [2], war indeſſen auch derjenige, an welchem der Entſatz des D. Brutus bewirkt wurde. Nach kurzem Aufenthalt im Lager des Panſa, welcher an zwei in dem Treffen empfangenen Wunden krank darniederlag, war Hirtius dem Antonius wieder nach Mutina gefolgt, und obgleich derſelbe die Schlacht, die ihm hier angeboten wurde, nicht annahm [3], ſo führte doch der Verſuch, welchen Hirtius machte, ſeine Verſchanzungen zu durchbrechen, zu einem abermaligen Treffen, in welchem zwar Hirtius fiel, Antonius aber ſich kaum der in ſein Lager bereits eingedrungenen Feinde erwehrte [4]. Ob nun gleich Mehrere der Seinigen ihm noch riethen, daſſelbe zu behaupten und die Belagerung fortzuſetzen, da Hirtius gefallen, Panſa aber durch ſeine Wunden zur Fortſetzung des Kampfes unfähig geworden, Antonius endlich durch ſeine Reiterei den Feinden überlegen und D. Brutus aufs Aeußerſte gebracht ſei, ſo hob doch Antonius, aus Furcht, von dem Octavian eingeſchloſſen und dadurch ſowohl des vom Lepidus und Plancus gehofften Beiſtandes als der Unterſtützung des Ventidius beraubt zu werden, die Belagerung von Mutina ſofort auf, und verließ ſeine bisherige Stellung, indem er den Alpen zueilte [5].

---

[1] Vgl. Dio Cass. XLVI, 38.

[2] pridie Vinalia, qui dies hodie est. Phil. XIV, 5, 14. XI Kal. Mai. Ovid. Fast. IV, 627. 628. ad M. Brut. I, 3 a. d. XII Kal. Mai.

[3] Dio Cass. XLVI, 38. App. III, 71.

[4] Nach Dio Caſſius a. a. O. verſchob Antonius das Treffen bis zur Ankunft der Hülfstruppen, welche ihm Lepidus unter dem M. Silanus geſchickt hatte. Nach ad M. Brut. I, 4 (Vgl. I, 10) ſoll ein Ausfall des D. Brutus zur Niederlage des Antonius beigetragen haben. Hermann I, S. 36.

[5] App. III, 72: Ὁ δὲ Ἀντώνιος, ἤδη θεοῦ βλάπτοντος, ἐδεδοίκει μὴ etc.

XXXIX. Abſchnitt.

Folgen der Schlacht bei Mutina. D. Brutus zum Oberbefehlshaber der republikaniſchen Truppen ernannt. Verbindung des Antonius und Lepidus. Zug des Octavian gegen Rom. Er erhält das Conſulat und verſöhnt ſich mit dem Antonius und Lepidus. Proſcriptionen der Triumvirn und Tod des Cicero.

Ob die durch die Schlacht bei Mutina errungenen Vortheile würden behauptet werden können, hing lediglich von der Schnelligkeit ab, mit welcher man den Antonius verfolgte. War ſeine Unterdrückung überhaupt ſo leicht, als ſeine Gegner meinten, ſo war dies doch nur der Fall, ſo lange er ſich in Italien befand. Hatte er die Alpen überſchritten, ſo durfte er des Beiſtandes des Lepidus um ſo gewiſſer ſein, je zweideutiger das Benehmen deſſelben gegen den Senat geweſen war. Die Umſtände hatten ſich jedoch nach der Niederlage des Antonius völlig verändert und begünſtigten ſehr wenig die Abſichten des Senats, welcher von der Unterdrückung des Antonius die Herſtellung ſeines vormaligen Anſehns erwartete. Es zeigte ſich jetzt, wie trügeriſch die Hoffnung geweſen war, den Octavian nur als Werkzeug gegen den Antonius gebrauchen zu können, und die Verſuche, welche man machte, ihn eines Theils ſeiner Macht zu berauben, trugen nur dazu bei, die Verfolgung des Antonius zu hindern, und die republikaniſche Parthei in neue Verlegenheiten zu ſtürzen, welche mit dem Untergang derſelben endigten.

Noch ehe der Sieg ſich völlig entſchieden hatte, hatte der Senat alle Bevorzugungen Einzelner an Macht oder Gewalt, in ſo fern dieſelben dem Herkommen entgegen ſeien, aufgehoben, und hierbei ſowohl verboten, daß Jemand ein Amt länger als ein Jahr führen, als auch, daß die Sorge für die Getraidezufuhr jemals wieder in die Hände eines Einzigen gelegt werden ſolle[1].

[1] Dio Cass. XLVI, 39.

Von den Siegesberichten, welche hierauf Octavian und Panſa nach Rom geſchickt hatten, war der des Panſa dem Volke, der des Octavian nur im Senat vorgeleſen worden [1], noch mehr aber ſchien Octavian zurückgeſetzt, als auf die Nachricht von dem Tode der beiden Conſuln dem D. Brutus an der Stelle derſelben der Oberbefehl über das Heer und die Verfolgung des Antonius übertragen wurde [2].

Unmittelbar nach dem Abzug des Antonius aber hatte ſich bereits gezeigt, daß an ein Zuſammenwirken des Octavian mit dem D. Brutus nicht zu denken war. Während dieſer, um vor Nachſtellungen ſicher zu ſein, die Brücken über den Fluß vor Mutina abbrechen ließ, und durch Abgeordnete, welche er auf einem Nachen ſandte, dem Octavian dankte und zugleich eine Rechtfertigung der Ermordung Cäſars verſuchte, erklärte Octavian, daß er nur mit Antonius, mit welchem es ihm auch gefallen könne, ſich zu verſöhnen, Krieg geführt habe, und daß ihm eine Zuſammenkunft mit D. Brutus unmöglich ſei, daß derſelbe aber ſo lange leben möge, als es dem Senat und dem Volke zu Rom [3] gefalle. Brutus dagegen trat hierauf an das Ufer des Fluſſes, las hier den Senatsbeſchluß, durch welchen er die Verwaltung des dieſſeitigen Galliens empfangen hatte, laut vor, und unterſagte dem Octavian, ſowohl den Fluß zu überſchreiten, als den Antonius zu verfolgen, da er hierzu der Hülfe Niemandes bedürfe. Noch war jedoch für dieſen die Zeit der Verſöhnung mit dem Antonius nicht gekommen; er zog nach dem Lager des ſterbenden Panſa, wo die Soldaten, welche ihm bisher gefolgt waren, ihm fortwährend anhingen und folgten, während der Quäſtor des Panſa, Torquatus, die neuausgehobenen Legionen gleich nach dem Tode deſſelben dem D. Brutus zuführte [4].

Der Tod der beiden Conſuln war ein um ſo größeres Unglück für den Staat, je mehr die Anſprüche zunahmen, welche

---

[1] App. III, 74. [2] App. l. l. Dio Cass. XLVI, 40.

[3] τοῖς ἐν ἄστει. App. III, 73.

[4] App. III, 76. Der Senat freilich hatte beſchloſſen, auch die vierte und die martiſche Legion ſollten ihm folgen, und Brutus hatte darauf gerechnet. fam. XI, 19, 1. 20, 4. Aber neque Caesari imperari potest, neque Caesar exercitui suo. fam. XI, 10, 4.

Octavian dem Senat gegenüber machen zu dürfen glaubte. Wie gering auch der Antheil geweſen war, welchen er ſelbſt perſönlich an den Schlachten bei Mutina genommen hatte [1], er verlangte für ſich einen Triumph. Der Senat erwiderte ihm aber, daß ſolche Ehre nur Aelteren gebühre, und ertheilte zu derſelben Zeit dem D. Brutus, was er dem Octavian verweigerte [2]. Allerdings mochten die Leiden und Gefahren der langen Belagerung eine Anerkennung verdienen, allein es galt als eine Zurückſetzung der Veteranen, als die Soldaten des Brutus dieſelben Belohnungen, wie ſie ſelbſt, erhielten, und die Art der Vertheilung trug dazu bei, ihren Unwillen zu vermehren. Die Hauptſchriftſteller über dieſe Zeit reden hier geradezu von unedler Hinterliſt [3]. Indeſſen konnte die Abſicht des Senats nicht ſein, durch dasjenige, was er den Soldaten zugeſtanden hatte, nur das Anſehn des Octavian zu vermehren. Die Abgeordneten des Senats wandten ſich daher ſtatt an den Octavian, an die Soldaten ſelbſt, und die Partheilichkeit, mit welcher ſie verfahren haben ſollen, lag vielleicht nicht ſowohl in der Abſicht die Soldaten unter einander zu entzweien, als darin, daß nicht alle die gleichen Anſprüche an die Dankbarkeit des Senats hatten [4].

Antonius unterdeſſen hatte, indem er ſeinen Weg zwiſchen dem Po und Apenninus fortſetzte, ſeinen Truppen den Beiſtand des Lepidus verſprochen. Eine beſtimmte Erklärung deſſelben aber war noch nicht erfolgt; auch ſchienen es die Soldaten des Antonius größtentheils vorzuziehen, in Italien zu bleiben und hier entweder zu ſiegen oder zu ſterben [5]. Von Pollentia aus, welches D. Brutus noch vor der Ankunft des Antonius beſetzen ließ [6], nahm dieſer jedoch ſeinen Weg ſüdweſtlich nach dem

---

[1] Octavian hatte dem Hirtius ſeine Legionen übergeben, und war, während dieſer bei Forum Gallorum ſiegte, im Lager deſſelben zurückgeblieben. Bei dem Angriff des Hirtius auf das Lager des Antonius bei Mutina, folgte er jedoch dem Hirtius, *καὶ αὐτοῦ τὸ σῶμα ὁ Καῖσαρ ἐξέδραμὼν ἀνείλετο* App. III, 70 u. 71. [2] App. III, 80.

[3] Dio Cass. XLVI, 40. 41. App. III, 86. Plut. Cic. c. 45.

[4] Die Partheilichkeit der Austheilung wird indeſſen wohl auch in der ſpäteren Warnung des D. Brutus vor einem ähnlichen Verfahren gerügt. ad fam. XI, 20, 3. [5] ad fam. XI, 13, 3.

[6] Ibid. §. 4.

Meere hin, und kam ſo den 15. Mai bei Forum Julii in der Provinz des Lepidus an [1].

Eine Vereinigung des Plancus, der noch vor den Schlachten bei Mutina über die Rhone gegangen war [2], mit dem Lepidus würde unter dieſen Umſtänden das einzige Mittel geweſen ſein, den Antonius zu unterdrücken. War jedoch auch Plancus dem Senat ergeben [3], ſo hatte er dagegen Urſache, ſowohl die Unzuverläſſigkeit des Lepidus als die Stimmung der Soldaten deſſelben zu fürchten [4]; er begnügte ſich daher, nachdem er auch die Iſere überſchritten hatte, eine feſte Stellung an dem Ufer dieſes Fluſſes einzunehmen [5], und die Vereinigung des Lepidus und Antonius erfolgte, ohne daß dieſelbe von ihm verhindert werden konnte. Den 19. Mai hatte Cicero deshalb ſchon ſehr beunruhigende Nachrichten von dem D. Brutus erhalten [6], und den 29. Mai kam dieſelbe wirklich zu Stande [7]; Plancus aber, der ſich jetzt durch die Uebermacht beider bedroht ſah, zog ſich hierauf den 4. Junius über die Iſere wieder zurück [8], und obgleich die Eintracht zwiſchen ihm und dem in Italien befehligenden D. Brutus vorläufig durch Nichts geſtört wurde [9], ſo war doch der Letztere ſelbſt der Meinung, daß nur durch Herbeirufung der afrikaniſchen und ſardiniſchen Legionen noch Rettung möglich ſein würde [10]. Die faſt nur aus neuausgehobener

---

[1] L. Antonius mit der Reiterei dahin vorausgeſchickt ad fam. X, 15, 3. Ankunft des M. Antonius fam. X, 17, 1.

[2] fam. X, 11, 2.

[3] wiewohl nicht ohne Eigennutz. fam. X, 7, 2.

[4] fam. X, 8, 3. Von der Republik moderata praemia, von ihren Gegnern infinita zu erwarten. Auch die von Antonius während ſeines Conſulats gewonnenen galliſchen Völkerſchaften mußten in Ruhe gehalten werden. fam. X, 8, 3. Vgl. X, 26, 1 u. XI, 11, 1.

[5] fam. X, 18, 2. 4.

[6] fam. XI, 18, 2. 3.

[7] fam. X, 23, 2.

[8] Ibid. §. 3. Lepidus, der kurz vorher noch dem Senat Friedensvorſchläge gemacht (fam. X, 34, 3 cfr. X, 35) und mit dem Plancus unterhandelt hatte, that, als ſei er von ſeinen Soldaten zu der Vereinigung gezwungen worden. (fam. X, 21, 4. App. III, 83. 84). Indeſſen wurde er den 30. Jun. ebenfalls für einen Feind des Staates erklärt. fam. XII, 10, 1.

[9] fam. XI, 18, 1.

[10] fam. XI, 26, vom 3. Jun.

Mannſchaft beſtehenden Truppen des D. Brutus [1] namentlich waren um ſo weniger hinreichend, die Republik zu vertheidigen, je weniger auch die Geſinnung des Aſinius Pollio in Spanien [2] zuverläſſig ſchien.

Die Leitung des Senats war unterdeſſen nicht geringeren Schwierigkeiten unterworfen als die Fortſetzung des Kriegs gegen den Antonius. Zwar ſcheint für einige Zeit der Widerſtand der Freunde des Antonius größtentheils verſtummt zu ſein; Antonius ſelbſt war ſammt ſeinen Anhängern für einen Feind des Staates erklärt worden [3], und ſpäter wurden neue Beſchlüſſe zur Verfolgung derſelben gefaßt [4]; außerdem ſchlug Cicero vor, den D. Brutus, an deſſen Geburtstag die Entſcheidung vor Mutina erfolgt war, dadurch auszuzeichnen, daß ſein Name in den Faſten dieſem Tage beigefügt würde [5], und eben ſo wurde das Verdienſt der gebliebenen Anführer des republikaniſchen Heeres (Hirtius, Panſa, Aquila [6]) durch beſondere Ehrenbezeigungen anerkannt [7]. Zu gleicher Zeit aber gingen auch die Freunde der Mörder Cäſars im Senat weiter, als Cicero ſelbſt wünſchte [8], und es war namentlich ihrem Einfluſſe zuzuſchreiben, daß die Ovation, welche Cicero für den Octavian in Vorſchlag gebracht hatte [9], verweigert wurde. Cicero ſelbſt unterdeſſen gab, wie beſonders die Briefe an den M. Brutus berichten, die Hoffnung, den Octavian, der ihn fortwährend Vater nannte und kein Geheimniß vor ihm zu haben ſchien [10], in ſeinen Entſchließungen zu beſtimmen [11], nicht auf, wovon noch der

---

[1] Nach fam. X, 10, 5 hatte er zu Anfang des Mai 7 Legionen, aber XI, 19, 1 klagt er „quum sim cum tironibus egentissimis."

[2] fam. X, 9, 1 ſchreibt D. Brutus: Nam de Pollione Asinio puto te perspicere, quid facturus sit. Vgl. X, 32, 4.

[3] Ep. ad M. Brut. I, 3.

[4] den 27. April. ad M. Brut. I, 5.

[5] ad M. Brut. I, 15.

[6] S. über dieſen Phil. XI, 6, 24. [7] ad M. Brut. I, 15.

[8] Daher wohl fam. XI, 14, 1 ὄργανον erat meum senatus; id jam est dissolutum. Uebrigens warnte auch D. Brutus vor unüberlegter Verfeindung mit Octavian. fam. XI, 20, 1. 21, 2.

[9] Cicero ſagt darüber ad M. Brut. I, 15, nihil se hoc bello sensisse prudentius.

[10] So heißt es wenigſtens in dem Briefw. zw. Cic. u. M. Brutus I, 17. [11] ad M. Brut. I, 3.

den 27. Julius 43 geſchriebene Brief [1] den Beweis giebt, und verſucht, indem er dem verderblichen Einfluß Anderer zuſchreibt, was Octavian der republikaniſchen Parthei Gefährliches unternahm [2], ſo lange dies möglich ſchien, die Abneigung deſſelben gegen die Mörder Cäſars zu beſiegen und dadurch eine Verſöhnung mit ihnen vorzubereiten. Einer ſolchen Verſöhnung war jedoch M. Brutus, der den Octavian mehr als den Antonius fürchtete, nicht weniger entgegen, als Octavian ſelbſt [3].

Abſichten des Octavian auf das Conſulat, welches er anfangs auf zwei Monate für ſich verlangt haben ſoll [4], ſcheinen ſofort nach dem Ende des mutinenſiſchen Krieges laut geworden zu ſein; der Tod des Hirtius und Panſa, und die Macht, welche durch den Beſitz der beſten und tapferſten Legionen ihres Heeres in ſeine Hände gekommen war, begünſtigte ihn trotz ſeiner Jugend, Gerüchte darüber drangen bei Zeiten ſogar in das Lager des M. Brutus, ja ſelbſt Cicero, hieß es daſelbſt, ſei Conſul geworden [5], und in den von Plutarch und Appian benutzten Commentarien des Octavian [6] wurden Verhandlungen erwähnt, die deshalb zwiſchen Cicero und Octavian gepflogen ſein ſollen. Auch wird angenommen werden dürfen, daß Octavian dem Cicero Anträge wegen gemeinſchaftlicher Uebernahme des Conſulats gemacht, und vielleicht auch, daß dieſer dieſelben nicht ſogleich abgelehnt hatte. Indeſſen iſt eben ſo gewiß, daß die Parthei, welche dem Octavian die von Cicero für ihn verlangte Ovation verweigerte, und deren Geſinnung ſich namentlich in den Warnungen der Briefe des M. Brutus [7] vor zu großer Auszeichnung des Octavian ausſpricht, noch weit weniger in die Erhebung deſſelben zum Conſul gewilligt haben würde, und daß das Anſehn des Cicero dazu nicht hinreichte. So blieb der Bruch zwiſchen dem Senat oder der republikaniſchen Parthei

---

[1] ad M. Brut. I, 18.

[2] namentlich die Abſichten auf das Conſulat. ad M. Brut. I, 10.

[3] S. hierüber ad M. Brut. I, 16 u. 17.

[4] fam. X, 24, 6. Vgl. XI, 10, 2.

[5] ad M. Brut. I, 4.

[6] Appian. III, 82. Plutarch. Cic. 45. Daß auch Appian hier aus Octavians Commentarien geſchöpft hat, ergiebt die Stelle des Plutarch. Vgl. noch Plut. Comp. Demosth. et Cic. c. 4. Dio Cass. XL, 42.

[7] ad M. Brut. I, 4. 16.

und dem Octavian trotz der Gegenbemühungen des Cicero unheilbar, und Octavian erzwang das Consulat, welches er anfangs mit Hülfe des Cicero gesucht haben mochte, zuletzt durch die Waffen der Legionen.

Wenn unter diesen Umständen Cicero mit dem Senat keineswegs immer zufrieden ist und z. B. den über Feinde und Neider klagenden Plancus auffordert, nur zu handeln, ohne den Senat viel zu befragen [1]; Thaten würden immer am günstigsten aufgenommen werden, so kann dies nicht befremden. Alle Truppenbefehlshaber, welche sich für den Senat erklärt haben, klagen dabei über die Schwierigkeit, ohne große Opfer die Legionen sich treu zu erhalten. Die Freigebigkeit des Antonius, Lepidus und Octavian gegen ihre Legionen schien den Senat gegen die seinigen zu ähnlichen Spenden zu verpflichten. Um die dazu erforderlichen Mittel aufzubringen und die den Truppen gemachten Versprechungen zu erfüllen, ernannte der Senat Decemvirn, welche damit begannen, alle diejenigen, denen vom Antonius während seines Consulats Bewilligungen gemacht worden waren, zur Angabe derselben aufzufordern [2], und hierauf die Ländereienvertheilung vornahmen [3], womit die Soldaten belohnt werden sollten [4]. Indessen wurde wenig damit ausgerichtet. Was zur Herausgabe des von Antonius Verschwendeten geschehen sollte, wurde durch die Nachricht von der Verbindung desselben mit Lepidus vereitelt [5], unter den Soldaten scheint schon die Wahl der Decemvirn Anstoß gegeben zu haben. Daß von den Feldherrn keiner eine Stelle darunter erhalten hatte, wurde auf abermalige Hinterlist von Seiten des Senats gedeutet, und D. Brutus, der dies in seinen Briefen an den Cicero nicht unberührt läßt, giebt daher den Rath 1) ihn selbst so wie den Octavian unter die Decemvirn aufzunehmen und 2) die Ländereivertheilung selbst gleichmäßig und nach dem Loose geschehen zu lassen. Die Ländereien der Veteranen des Antonius, die vom

---

[1] Ipse tibi sis senatus fam. X, 16, 2.

[2] ἐς εὐθυναν τῆς ἀρχῆς τῆς Ἀντωνίου. ἀπογράφεσθαι καὶ διδάσειν App. III, 82. 85. 86.

[3] Drumann unterscheidet hier doppelte Decemvirn. VI, S. 371.

[4] fam. XI, 20, 1. 3. 21, 5.

[5] αἱ προγραφαὶ κατεσπῶντο App. III, 85.

Sulla eingezogenen Grundstücke [1] und das campanische Gebiet könnten dazu benutzt werden. Uebrigens war Cicero selbst unter den Decemvirn, und versichert die Befehlshaber der Heere zu diesem Geschäft in Vorschlag gebracht zu haben, bekannte Gegner aber hätten es verhindert [2].

Die kurze Zeit also, in welcher Cicero noch die Entschließungen des Senats zum Theil unter seiner Leitung hatte, waren für ihn eine Zeit der sorgenvollsten Unruhe. Die Ohnmacht des D. Brutus, die Unzuverlässigkeit des Lepidus u. A., die Widerspenstigkeit und Anmaßung des Octavian und der Trotz der Soldaten, welche, auch wenn sie nichts als ihre Pflicht erfüllten, außerordentliche Belohnungen erwarteten, waren eben so wie die Entfernung des M. Brutus und Cassius, welche fortwährend in ihren Provinzen beschäftigt wurden und an die von ihren Freunden ersehnte Rückkehr nach Italien nicht denken konnten, endlich die Uneinigkeit im Senate selbst machten die Aussicht in die Zukunft immer trostloser. Spätere Geschichtschreiber aber, welche, nachdem das Schicksal der Republik entschieden war, den Glanz der Begebenheiten schilderten, scheinen sich in der Absicht, die Demüthigung, welche der Senat durch die Erhebung des Octavian zum Consul und die Verbindung desselben mit dem Antonius und Lepidus erfuhr, als die gerechte Strafe der Hinterlist und der Zweideutigkeit darzustellen, manche Entstellung der Wahrheit erlaubt zu haben. Indem jedoch der Senat den Soldaten des Octavian, als sie für ihn das Consulat verlangen, ihre Forderung abschlägt [3], handelt er ganz seiner Würde gemäß, eben so, als er sich bei der Annäherung des Octavian mit seinem Heere zur Vertheidigung der Stadt entschließt. Denn daß er in der Bestürzung den Soldaten anfangs Alles bewilligt und deshalb sogar Abgeordnete an den Octavian geschickt, später

[1] agri Sullani. fam. XI, 20, 3.

[2] fam. XI, 21, 3 Sed tamen quum ego sensissem, de iis, qui exercitus haberent, sententiam ferri oportere, iidem illi, qui solent, reclamarunt. Dem Vorschlage des D. Brutus wegen der Ländervertheilung durch diesen und Octavian stimmt Cicero bei, und fügt hinzu: Itaque quum quidam de collegis nostris agrariam curationem ligurriront, disturbavi rem totamque vocis integram reservavi.

[3] App. III, 88. Die Soldaten hielten den Octavian namentlich als Cäsars Sohn, zur Herrschaft für berufen.

aber, durch die Ankunft der afrikaniſchen Legionen ermuthigt, ſeine Meinung geändert haben ſoll, iſt blos eine Nachricht des Appian [1], von der Dio Caſſius [2], welcher ſonſt nicht weniger ausführlich von dieſen Begebenheiten handelt, nichts zu wiſſen ſcheint. Freilich ſcheitert nun der Vertheidigungsplan an der Unzuverläſſigkeit der Truppen [3] und der römiſchen Einwohnerſchaft. Die Ernennung des Octavian zum Conſul muß zugegeben werden, eben ſo daß ihm ein Amtsgenoſſe ſeiner Wahl beigeſetzt wird. Daß ferner Cicero bei der Annäherung des Octavian ſich zurückgezogen und keinen Theil an den Berathungen des Senats genommen haben ſoll [4], obgleich er in der Verſammlung, welche den Centurionen des Octavian das Conſulat für ihren Feldherrn verweigerte, zugegen geweſen war [5], war vielleicht nicht ungegründet; er konnte jedoch denjenigen, welche ihm deswegen Feigheit vorwarfen, ſeinerſeits den Hohn vorrücken, mit welchem ſeine früheren Vorſchläge zur Beſänftigung des Octavian aufgenommen worden waren. Dagegen ſcheint die Erzählung von der demüthigen Unterwürfigkeit, mit welcher Cicero dem Octavian entgegengekommen ſein und ſich durch die Erinnerung an frühere Verdienſte vertheidigt haben ſoll [6], eben ſo wie die von dem feindſeligen Benehmen des Cicero und des Senats gegen Octavian auf die Nachricht von dem angeblichen Uebertritt der vierten und martiſchen Legion [7], eine Erdichtung. Von der Zeit an, wo die Ernennung des Octavian und des von ihm bezeichneten Q. Pedius zu Conſuln wirklich erfolgt war, mußte Cicero einſehen, daß das Ende ſeiner öffentlichen Wirkſamkeit gekommen ſei, zumal da unmittelbar darauf nicht nur die Senatsbeſchlüſſe gegen den Antonius und Lepidus aufgehoben, ſondern auch die Verfolgung der Mör-

---

[1] App. III, 90. [2] XLVI, 44.

[3] Appian. III, 92. [4] Appian. III, 89.

[5] Dio Cass. XLVI, 43.

[6] App. III, 92 *Κικέρων τε — ἔπραξε διὰ τῶν Καίσαρος φίλων ἐντυχεῖν αὐτῷ· καὶ ἐντυχὼν ἀπελογεῖτο, καὶ τὴν εἰσήγησιν τῆς ὑπατείας ἐπιεπῆρεν, ἣν αὐτὸς ἐν τῇ βουλῇ πρότερον εἰσηγήσατο. Ὁ δὲ τοσοῦτον ἀπεκρίνατο, ἐπισκώπτων, ὅτι τῶν φίλων αὐτῷ τελευταῖος ἐντυγχάνοι.*

[7] App. III, 93. Es iſt weder begreiflich, wie gerade dieſe Legionen vom Octavian abgefallen, noch wie ein Gerücht davon irgend geglaubt werden konnte.

der Cäsars durch öffentliche Anklagen eingeleitet wurde [1]. Die durch Asinius Pollio bewirkte Versöhnung des Plancus mit dem Antonius und Lepidus und der Untergang des D. Brutus [2] vernichteten jede Hoffnung, die Republik durch die ihr in Italien zu Gebote stehenden Mittel zu retten. Beim M. Brutus und Cassius, welche die östlichen Provinzen zu ihrer Vertheidigung aufgeboten hatten, war allein noch Hülfe zu finden. Mochte aber Cicero diese Hülfe selbst für zu ungewiß, oder seine Lage im Vertrauen auf die Unterstützung des Octavian noch nicht für so hoffnungslos halten; er begnügte sich vorläufig, nachdem das Ansehn des Senats aufs Neue erniedrigt war, Rom zu verlassen und sich auf seine Landgüter zurückzuziehen.

Nach Plutarch [3] erregte die Frage wegen des Schicksals des Cicero einen heftigen Streit unter den bei Bologna versammelten Triumvirn, einen Streit, der nur dadurch entschieden wurde, daß, nachdem Octavian endlich am dritten Tage [4] den Tod des Cicero zugegeben hatte, auch Antonius und Lepidus, der Erstere seinen Oheim L. Cäsar, der Letztere seinen Bruder L. Paulus Lepidus dem Hasse ihrer Verbündeten aufopferten. Hiervon erwähnt jedoch Dio Cassius nichts, und sagt vielmehr da, wo von der Vollstreckung der Proscriptionen die Rede ist, daß zwar auch L. Cäsar und L. Paulus mit dem Antonius und Lepidus verfeindet gewesen, daß aber beide dennoch mit dem Leben davon gekommen seien [5]. Auch Appian schweigt von den Verhandlungen über den Untergang des Cicero [6]. Die Namen der Proscribirten sollten vorläufig gar nicht bekannt gemacht werden, obgleich man das Uebrige den Legionen, um ihre Zustimmung zu erhalten, mittheilte. Cicero jedoch befand sich, wie Appian hinzufügt, unter den zwölf oder nach einer anderen Nachricht unter den 17 Ersten, welche die Triumvirn umbringen zu lassen beschlossen [7], und deren Namen Octavians Mitconsul

---

[1] App. III, 95. 96. [2] App. III, 97. 98. [3] Cic. 46.

[4] Nach Appian IV, 2 dauerten die Berathungen der Triumvirn überhaupt nur drei Tage.

[5] Dio Cass. XLVII, 6. Vgl. App. IV, 12.

[6] Er sagt nur IV, 5, die Triumvirn hätten sich gegenseitig Verwandte und Freunde Preis gegeben. Vgl. IV, 3.

[7] App. IV, 6.

Q. Pedius, obwohl gegen den Willen der Triumvirn, auch zuerſt bekannt machte [1].

Weiterhin, wo von dem Ende des Cicero ausführlicher gehandelt wird, bemerkt Appian [2], daß zugleich mit Cicero ſein Sohn, ſein Bruder Quintus und deſſen Sohn, ſo wie ſeine ſämmtlichen Verwandten, Anhänger und Freunde verurtheilt worden ſeien. Die Flucht war daher gegenwärtig der einzige Weg der Rettung [3].

Cicero befand ſich, als die Triumvirn ſich näherten, mit ſeinem Bruder auf ſeinem Landgute bei Tusculum, und beſchloß anfangs von da nach Aſtura zu gehen, um von hier aus zum M. Brutus nach Macedonien zu ſegeln. Beide Brüder ließen ſich zuſammen dem Orte zutragen, welchen ſie zuerſt erreichen wollten, trennten ſich aber von einander, weil Quintus, muthloſer als M. Tullius, nach Hauſe zurückkehren zu müſſen behauptete, um ſich hier zuvor mit dem für die Reiſe Erforderlichen zu verſehen. Jener, wurde verabredet, ſolle vorauseilen, Quintus aber ſpäter nachfolgen. Keiner aber ſah den Andern wieder. Quintus wurde einige Tage darauf den ihn aufſuchenden Mördern von ſeinen Sclaven verrathen und ſammt ſeinem Sohne getödet [4]; Marcus dagegen erreichte zwar Aſtura [5] und fand hier ein Schiff, welches ihn bis Circeji brachte, änderte jedoch unterwegs ſeinen Entſchluß, landete und näherte ſich Rom von Neuem bis auf 100 Stadien [6]. Hier jedoch abermals umkehrend, wandte er ſich wiederum dem Meere zu, und ließ ſich am folgenden Tage zu Waſſer nach Cajeta [7] bringen,

---

[1] App. l. l. προϋγραφεν ὁ Ἰλέδιος τοὺς ἑπταχαίδεκα. Die Siebzehn noch einmal c. 7 erwähnt. [2] IV, 19.

[3] Livius bei Senec. Suasor. VI „Sub adventum triumvirorum ceſſerat urbe, pro certo habens, id quod erat, non magis Antonio eripi se quam Caesari Brutum et Cassium posse."

[4] Plutarch. Cic. 47. App. IV, 20.

[5] Nach Livius b. Senec. Suas. VI war es das Formianum, nach Plutarch aber, der hier dem Tiro zu folgen ſcheint, kam Cicero erſt ſpäter dahin.

[6] Nach Plutarch ſoll er ſogar die Abſicht gehabt haben, ſich in das Haus des Octavian zu begeben und am Heerde deſſelben umzubringen!

[7] Plutarch. l. l. εἰς Καπίτας, wonach Appian, der εἰς Καπύην hat, zu berichtigen.

wo er mit den Worten „in dem oft von ihm geretteten Vaterlande ſterben zu wollen“ [1], ſein Fahrzeug verließ, und ſich nach dem in der Nähe gelegenen Formianum begab. Während er jedoch daſelbſt ſchlief, wuchs die Gefahr, in welcher er ſich befand. Von ſeinen Sclaven [2] geweckt, ließ er ſich, halb durch Bitten halb durch Gewalt bewogen, abermals in eine Sänfte bringen, und hierauf von ihnen durch dichtes Gebüſch [3] nach der Küſte hintragen.

Die Soldaten, welche zu ſeiner Verfolgung ausgeſchickt waren und bald nach ſeiner Entfernung auf ſeinem Landgut ankamen, wurden von dem Centurio Herennius und dem Kriegstribun Popillius Länas [4], welchen Cicero früher gegen die Anklage des Vatermordes vertheidigt hatte [5], angeführt. Man verſuchte ſie zu täuſchen, indem man verſicherte, Cicero ſei ſchon abgeſegelt, ein ehemaliger Client des Clodius aber zeigte ihnen den Weg, welchen er genommen hatte [6], und Cicero ließ bei der Annäherung ſeiner Mörder die Sänfte, in welcher er getragen wurde, niederſetzen, und reichte ſeinen Nacken dem Länas, oder, was wahrſcheinlicher iſt, dem den Uebrigen vorausgeeilten [7] Herennius hin, welcher den Kopf hierauf vom Rumpfe trennte [8].

Kopf und Hand des Ermordeten, welche Länas ſelbſt dem Antonius zu Rom überbracht haben ſoll [9], wurden auf Befehl

---

[1] Moriar in patria saepe servata. Liv. ap. Senec. Suasor. 6.

[2] ἐς τὸ δωμάτιον αὐτοῦ κόραxες ἐςπτάντες ἔxλαζον App. IV, 19. Plutarch. Cic. 47. [3] App. l. l. u. Plut. Cic. 48.

[4] Dio Cass. XLVII, 11.

[5] πατροxτονίας Plutarch. Cic. 48. Vgl. App. IV, 20 u. Dio Cass. l. l., der den Cic. εὐεργέτην des Popillius Länas ἐx συνηγορήματος nennt.

[6] App. IV, 19. Appian hatte den Ort, wo Cicero umgebracht wurde, ſelbſt geſehen. Plutarch nennt als Verräther des Cicero den Philologus (?), einen Freigelaſſenen des Quintus (c. 48), und erwähnt c. 49 die Rache, welche Pomponia dafür an ihm genommen (οὕτω γὰρ ἔνιοι τῶν συγγραφέων ἱστορήxασιν), allein er geſteht zugleich, daß Tiro davon nichts erwähne.

[7] Plutarch. Cic. 48. Dio Caſſius XLVII, 11 u. Appian IV, 19 nennen freilich den Länas als Mörder des Cicero, und Dio Caſſius ſagt ſogar, Antonius habe das bekränzte Bild deſſelben auf der Rednerbühne in Rom neben dem Kopf und der Hand des Ermordeten aufſtellen laſſen.

[8] Liv. ap. Senec. l. l. [9] App. IV, 20.

deſſelben auf der Rednerbühne aufgeſteckt, nachdem Antonius und ſeine Gemahlin Fulvia zuvor ihre Rachſucht daran geſättigt hatten [1]. Octavian, der ihn dem Haſſe des Antonius Preis gegeben, ehrte indeſſen ſpäter ſein Andenken, indem er ihm das Lob eines gelehrten, dem Vaterland treu ergebenen Mannes zollte [2], und ſeinen Sohn, der beim Tode ſeines Vaters im Heere des M. Brutus diente, zum Conſulat gelangen ließ.

Die bereits zu Anfang mitgetheilten Urtheile der Quellenſchriftſteller über den Charakter des Cicero und die Darſtellung ſeines Verhaltens in den verſchiedenen Abſchnitten ſeines Lebens ſcheinen eine Wiederholung der Hauptzüge ſeines Charakters überflüſſig zu machen. Wer übrigens bedenkt, wie Herkunft ſowohl als Lebensberuf ihn in die Mitte zwiſchen Demokratie und Ariſtokratie geſtellt hatten, wie nur die Volksgunſt ſeine Bewerbungen um die gewünſchten Ehrenſtellen unterſtützen, und die Eiferſucht der älteren Geſchlechter beſiegen konnte, wer ferner erwägt, wie wenig ſich Cicero dabei zu einem Volksſchmeichler herabwürdigte, und wie wenig er den Leichtſinn derjenigen theilte, welche zur Befriedigung ihres Ehrgeizes bereit waren, die Volksgewalt über alle Schranken zu erheben, wer dann ſeine conſulariſche, dem Anſehn des Senats in jeder Beziehung vortheilhafte Wirkſamkeit, wer ſeine Bemühungen, durch die Eintracht des Senats und des Ritterſtandes der Ehrſucht Einzelner entgegenzuarbeiten, wer das Unglück ſeiner Verbannung und die Hoffnungsloſigkeit des ferneren Kampfes gegen die Machthaber nach ſeiner Rückkehr erwägt, wird auch die Veränderlichkeit ſeiner politiſchen Geſinnung und die Ungleichförmigkeit ſeines Benehmens während des Bürgerkriegs und der Herrſchaft des Cäſar milder beurtheilen, und wer endlich die Unlauterkeit der auf den Umſturz der Verfaſſung gerichteten Abſichten der Machthaber nach Cäſars Ermordung in Anſchlag bringt, wird eben ſo den Mangel an Aufrichtigkeit und die Verirrungen entſchuldigen, welche das Benehmen des Cicero nach der Wiedererneuerung ſeiner politiſchen Thätigkeit an den Tag legt. Soll aber aus der Unentſchiedenheit ſeiner bürgerlichen Geſinnung, aus der Bereitwilligkeit, mit welcher er in ſeinen gerichtlichen Reden

[1] Dio Cass. XLVII, 8. [2] Plutarch. Cic. c. 49.

auch die verſchiedenſten Sachen vertheidigt, aus den Widerſprüchen, welche damit nothwendig zuſammenhingen, und aus der Unſchlüſſigkeit, welche er oft gerade in wichtigen Augenblicken ſeines Lebens zeigte, auf Nichtachtung des Rechts und der Wahrheit geſchloſſen werden, ſo werden dadurch Anſprüche an den Charakter des Cicero gemacht, welche die Umſtände als völlig ungerecht erſcheinen laſſen. Cicero hatte nicht die Standhaftigkeit und Entſchloſſenheit des Cato, die Lobrede aber, welche er unter Cäſars Herrſchaft auf ihn ſchrieb, gereichte ihm ſelbſt nicht weniger als dem Cato zur Ehre. Ein Schwäche war es freilich, wenn er Gegner, welche von ihm ehemals mit allen Waffen einer leidenſchaftlichen Beredſamkeit bekämpft worden waren, Andern zu Gefallen vertheidigte, daß er aber in ſeinen Gerichtsreden nur darauf ausging, ſeinen Clienten, ſei es mit Recht oder mit Unrecht, die Stimmen der Richter zu verſchaffen, erſchien ſo wenig als ein Vorwurf, als wenn L. Craſſus und M. Antonius, die von ihm in den Büchern vom Redner geprieſenen Muſter ſeines Jünglingsalters, durch ihre Redekünſte die Anſtrengungen ihrer Gegner vernichteten. Die Achtung, welche das Alterthum der redneriſchen und wiſſenſchaftlichen Thätigkeit deſſelben zollte, war vielleicht ungleich größer als diejenige, welche ſeiner politiſchen Thätigkeit zu gebühren ſchien, ſein Zweck aber war das Wohl des Vaterlandes, und die Perioden ſeines Lebens, in denen man ihn des Abfalls von demſelben beſchuldigte, waren nur ſolche, in denen die Hoffnung der Rettung unter den Partheiungen der Zeit ſchon faſt zu Grunde gegangen war.

XL. Abſchnitt.

Privatleben und Vermögensumſtände des Cicero.

Die Verhältniſſe des Cicero zu ſeinen nächſten Angehörigen, welche ihn als liebevollen Gatten und Vater darſtellen [1], ſind

[1] Die Trennung des Cicero von ſeiner Gemahlin ſcheint keine Ein-

früher gelegentlich berührt worden. Auch mit seinem Bruder Quintus, dessen Gattin Pomponia die Schwester des Attikus war, und dessen Sohn mit dem nur wenig jüngeren Sohne des M. Cicero aufwuchs, scheint die Eintracht vor dem Bürgerkrieg des Pompejus und Cäsar nicht gestört worden, und der einige Zeit hierauf folgende heftige Unfriede vielleicht mehr das Werk des jüngeren als des älteren Quintus gewesen zu sein [1]. Neid und Eifersucht war niemals zwischen ihnen vorhanden gewesen. Quintus hatte mit seinem nur wenig älteren Bruder Theil an derselben Erziehung und Bildung genommen, fühlte sich indessen nicht zum Redner berufen, und gelangte niemals zum Consulat, obgleich er im J. 62 v. Chr. Prätor, und hierauf drei Jahre hindurch Statthalter in Asien gewesen war. Kriegerische Tüchtigkeit, welche er theils als Legat des Cäsar in Gallien, theils als Legat seines Bruders in Cilicien an den Tag legte, zeichnete ihn dagegen vor diesem aus; auch seine dichterischen Arbeiten, mit denen er sich selbst während der gallischen Feldzüge beschäftigte [2], scheinen vor denen seines Bruders den Vorzug gehabt zu haben. Die Schrift von der Bewerbung um das Consulat beweist nicht nur die brüderliche Theilnahme, sondern auch die Einsicht des Quintus in die bürgerlichen Verhältnisse, und die Rathschläge, welche M. Tullius einige Jahre später (59 v. Chr.) dem die Provinz Asien das dritte Jahr verwaltenden Bruder giebt, in der Absicht denselben von Schritten abzuhalten, welche den schon damals gerüsteten Feinden des Marcus auch gegen den Quintus Waffen geben konnten, können als Gegenstück dazu betrachtet werden [3]. Die Gefahr einer Anklage wegen Erpressungen wurde glücklich abgewendet, die Angriffe des Clodius aber richteten sich auch gegen den Q. Cicero, und die Versprechungen, welche dieser während es sich um die Zurückrufung des Marcus handelte, den Machthabern für das künf-

---

wendung dagegen abzugeben, so ungünstig auch in der Rede des Q. Fufius bei Dio Cassius darüber geurtheilt wird.

[1] S. das früher darüber Bemerkte. Nach Drumann freilich soll auch dieser Unfriede die Schuld des M. Tullius gewesen sein.

[2] Daß er damals Tragödien schrieb, folgt aus ad Q. fr. III, 1, 4. 13. III, 5 u. 6. Drumann VI, S. 750.

[3] Der erste und zugleich ausführlichste der Briefe des Cicero an den Quintus.

ge Verhalten deſſelben zu machen genöthigt wurde, dienten azu, ihn ſelbſt [1] wie ſeinen Bruder an die Sache derſelben zu ſſeln.

Die Ehe des Q. Cicero und der Pomponia war nicht lücklich. Die Eintracht wurde öfters geſtört, und Cicero [2] eranlaßt, zwiſchen den Hadernden zu vermitteln. Beide ſchei- en indeſſen häufig getrennt gelebt, und Jähzorn des Quintus nd Launenhaftigkeit der Pomponia dazu beigetragen zu haben [3], bgleich die Verbindung beider ſich erſt nach der Trennung des Marcus von der Terentia auflöſte [4]. Der auf ſolche Weiſe ent- andene häusliche Unfriede aber ſcheint zuletzt auch durch den ohn des Quintus vermehrt worden zu ſein. Während des treites ſeiner Eltern bald für [5] bald gegen ſeine Mutter [6], ach der Scheidung beider aber mit einem neuen Heirathsplan ines Vaters, von welchem er gehört hatte, wenig einverſtan- en [7], trachtete der zwar begabte, durch übergroße Nachſicht ines Vaters aber verwöhnte [8] Jüngling zugleich nach der Be- iedigung ſeines eignen Ehrgeizes, ohne dabei viel auf die athſchläge des Cicero und Attikus, ſeiner Oheime, Rückſicht u nehmen. Er beunruhigte den Cicero nicht wenig, als er beim usbruch des Bürgerkrieges ſich zum Cäſar begab [9], und nach r Schlacht bei Pharſalus, obgleich er ſelbſt ſeinem Vater ins ager des Pompejus gefolgt war, den Cäſar im Orient auf- chte, um hier zugleich als Ankläger ſeines Oheims aufzutre- n [10]. Nicht weniger war dieſem der Antheil, welchen er ſpä- r an dem Feldzug in Spanien nahm [11], ſeine Betheiligung

---

[1] Ehe er nach Gallien ging, diente er dem Pompejus als Legat in ardinien.

[2] easque nuptias M. Cicero conciliarat. Nep. Att. c. 5.

[3] ad Att. 1, 5, 2. 6, 2. 10, 5. V, 1, 3. VI, 2, 2. 3, 8.

[4] ad Att. XIII, 39, 1.

[5] ad Att. VI, 7, 1. 9, 3. XIV, 10, 4.

[6] ad Att. XIII, 39, 1.

[7] ad Att. XIV, 17, 3.

[8] ad Att. X, 11, 3.

[9] ad Att. X, 4, 5. 6. 5, 2. 6, 2.

[10] ad Att. XI, 10. 1. 16, 4.

[11] Cicero ließ deswegen ſeinen eignen Sohn nicht nach Spanien hen.

an den Feſten der Lupercalien [1] und Parilien [2] zu Ehren des Cäſar und ſeine Hinneigung zum Antonius [3] ein Aergerniß; auch waren es vielleicht nur getäuſchte Erwartungen, welche ihn von der Sache des Antonius abzogen und zu einem Anhänger und Bewunderer des Brutus und Caſſius machten [4]. Beſondere Beweiſe von Ergebenheit für die Sache der Republik durch thätige Theilnahme an den Begebenheiten wurden von ihm nicht gegeben, ſeine Verfeindung mit dem Antonius aber [5] und das Schickſal ſeines Vaters und Oheims bereiteten auch ihm den Untergang.

Die Freundſchaft des Cicero und Attikus, wenn auch zum Theil auf Verhältniſſen beruhend, wie die Unentbehrlichkeit des Letzteren bei den öfteren Geldverlegenheiten des Erſteren oder der Gewinn war, welchen Attikus für ſich aus dem Einfluß des Cicero bei ſeinen Geldgeſchäften in den Provinzen, oder bei dem Handel mit den Schriften deſſelben zog [6], war doch fortwährend die innigſte und aufrichtigſte. Nach Nepos (Attik. c. 4) kehrte Attikus, welcher der bürgerlichen Unruhen halber Rom und Italien verlaſſen und ſich nach Athen begeben hatte, etwa im Jahr des Cotta und Torquatus (65 v. Chr.) nach Rom zurück. Die erſten der erhaltenen Briefe des Cicero an ihn beginnen jedoch bereits mit dem J. 68, und die Nachrichten des Nepos ſelbſt leiten den Umgang beider aus ihrer Jugendbildung her [7], welche ſie in Gemeinſchaft mit mehreren Anderen zuſammen genoſſen hatten; auch geht aus den Briefen des Cicero ſelbſt hervor, daß Attikus in der Zeit zwiſchen der Dictatur des Sulla und den Bewerbungen des Cicero um das Conſulat, welche er durch ſeine auf den Anfang des Jahrs 64 feſtgeſetzte Ankunft [8] unterſtützen ſollte, öfter nach Italien gekommen war [9].

Der Charakter des Attikus war ohne den Ehrgeiz, welcher den Cicero zur Bewerbung um obrigkeitliche Würden trieb [10].

---

[1] ad Att. XII, 5, 1. [2] ad Att. XIV, 14, 1.

[3] Antonii dextella. ad Att. XIV, 20, 5.

[4] ad Att. XV, 19, 2. 21, 1. 29, 2 XVI, 1, 6. 3, 3. 5, 2.

[5] Philipp. III, 7, 17. [6] Tunstall. Epist. ad Middlet.

[7] Nep. Att. c. 1. a condiscipulato. [8] ad Att. I, 2.

[9] ad Att. 1, 5 aus dem J. 68 v. Chr. „ut primum a tuo digressu Romam veni.“ I, 11, 1 jam tum, quum aderas. Vgl. Ibid. §. 3.

[10] ad Att. I, 17, 5 Neque ego inter me et te quidquam interesse

ner thätigeren Theilnahme an den Händeln der ſullaniſchen
d marianiſchen Parthei, in welche ihn Verwandtſchaft mit
n Volkstribun Sulpicius hineinzuziehen ſchien, ſorgfältig aus-
ichend, hatte er ſchon damals den ruhigeren und ſorgenfreieren
ıfenthalt in Athen vorgezogen, und dem Sulla, deſſen Gunſt
daſelbſt gewonnen hatte, auf ſein Erbieten, ihn mit ſich nach
alien zu nehmen, geantwortet, er möge ihn nicht gegen die-
ıigen führen wollen, welche er verlaſſen habe, um nicht mit
nſelben gegen ihn zu kämpfen [1]. Während er niemals mehr
ɜ ein römiſcher Ritter ſein wollte und dabei ſtets bereit war,
ıdern nützlich zu ſein, überall aber eine kluge Mäßigung be-
achtete [2], erhielt er ſich die Gunſt auch der feindſeligſten Par-
ɛihäupter. Nur das Obſiegen der pompejaniſchen Faction
ırde ihn in Gefahr geſetzt haben. Ein ruhiger und heiterer
bensgenuß war dasjenige, wonach er vor allem Anderen trach-
:e und worin er ſich durch die epikureiſche Philoſophie beſtärkt
hlte. Ein beträchtliches Vermögen, welches ihm außer den
ɔei Millionen Seſtertien, die ihm ſein Vater hinterlaſſen hatte,
ırch den Tod ſeines Oheims Q. Cäcilius, der ihn adoptirte,
gefallen war [3] und von ihm fortwährend vergrößert worden zu
n ſcheint, gab ihm die Mittel, um ſowohl ſelbſt auf die an-
hmlichſte Weiſe zu leben, als ſeiner Freunde, wenn ſie ſeines
eiſtandes bedurften, ſich anzunehmen.

Suchte aber Attikus auf dieſe Weiſe zwiſchen den Partheien
ɛtwährend die Mitte zu halten, ſo war auch Cicero allem
ɪrtheiweſen abgeneigt und bedurfte durchaus eines geſetzlichen
ıſtandes, um Einfluß und Anſehn zu behaupten. Es bedurfte
cht erſt der Herrſchaft des Cäſar, um ihn dieſes Anſehns zu
rauben; der Untergang deſſelben war ſchon lange entſchieden,
e noch Cäſar den Sieg bei Pharſalus erkämpfte, und der Ein-
ıß des Cicero auf den Pompejus würde ſchwerlich größer als

ıquam duxi praeter voluntatem institutae vitae, quod me ambitio quae-
m ad honorum studium, te autem alia quaedam non reprehendenda
tio ad honestum otium duxit. [1] Nep. Att. c. 4.

[2] Wahlſpruch des Att. ἄλις σπουδῆς. ad Att. II, 1, 8.

[3] 10 Millionen Seſtertien. Att. war Erbe ex dodrante (3/4) ad
t. III, 20, 1. Das von ſeinem Vater ererbte Vermögen erwähnt Nep.
t. c. 14.

der auf den Cäsar gewesen sein. Cicero war so wenig als Attikus ein Schlemmer und Schwelger; je tiefer aber sein politisches Ansehn gesunken war, desto mehr neigte er sich einer epikureischen Lebensansicht zu, und wie sehr er diese sonst auch in seinen eben damals verfaßten philosophischen Schriften bekämpfte, so war er dennoch der Meinung, daß Zurückgezogenheit von bürgerlichen Verrichtungen und wissenschaftliche Muße [1] allein über das öffentliche Unglück trösten könne. Cicero und Attikus also schienen sich damals auf einem durchaus ähnlichen Standpunct zu befinden, und es war nur eine völlige Verkennung der Verhältnisse, so wie die Erinnerung an die früheren ruhmvolleren Zeiten seiner politischen Wirksamkeit, was den Cicero bewog, gegen den Rath seines Freundes aus dem Dunkel des Privatlebens, in welchem er eine Zuflucht vor den Stürmen der Zeit gesucht hatte, von Neuem hervorzutreten. Den Verdiensten aber, welche Cicero in den verschiedenen Perioden seines Lebens als Redner oder Staatsmann erworben hatte, stand Niemand weniger als Attikus an, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Auch Aeußerungen der Eitelkeit fanden an ihm einen nachsichtigen Beurtheiler; ein Bewunderer der geistigen Vorzüge seines Freundes hatte er wenig dagegen, wenn Cicero seiner Gaben und Verdienste sich auch auf eine weniger gebührliche Weise rühmte.

Bei der traurigen Lage, in welche die Stadt Athen durch die Belagerung des Sulla gesetzt worden war, hatte Attikus Gelegenheit, sich durch Vorstrecken bedeutender Summen Verdienste zu erwerben [2]. Sein Lebensbeschreiber bemerkt dabei, daß er von den Athenern zwar keine Zinsen genommen, daß er aber sein Vermögen von Anfang an großentheils zu seinen Geldgeschäften in Griechenland benutzt [3], und daß er auf pünctlicher Einzahlung der geliehenen Summen bestanden, und eine Schuld weder zu lange habe ausstehen noch durch Vervielfälti-

[1] S. die Briefe an den Pätus: fam. IX, 15 u. folg. Schon viel früher ad Att. I, 16, 3 die Aeußerung: Quare, ut opinor, φιλοσοφητέον, id quod tu facis etc.

[2] Nep. Att. c. 2.

[3] Ibid. 2, 3 ne illa peregrinatio detrimentum aliquod afferret rei familiari, eodem magnam partem fortunarum trajecit suarum. 4, 3 quum et rei familiari tantum operae daret, quantum non indiligens deberet pater familias.

ung der Zinſen zu ſtark anwachſen laſſen. Indeſſen iſt an ehreren Stellen der früheren Briefe des Cicero an ihn von orderungen die Rede, welche er an die Sicyonier zu machen atte, und welche, da Senatsbeſchlüſſe und die Stimmen der eſſeren dagegen waren, nicht ganz gerecht geweſen zu ſein heinen [1]. Das auf dieſe Weiſe Gewonnene aber wurde von m an den Ankauf von Beſitzungen in Epirus gewendet, welche nem Briefe des Cicero aus dem Jahre 68 zufolge nicht lange vor von ihm erworben worden waren [2]. Dieſe Beſitzungen gen in der Gegend von Buthrotum und Attikus pflegte ſich ſelbſt aufzuhalten, wenn er ſich nicht in Athen oder in Ita- en befand [3].

In Rom ſcheint Attikus ſich fortwährend ſeine Geſchäftsfüh- r gehalten zu haben. Als ſolcher wird z. B. L. Cincius er- ähnt [4]. Die Angelegenheiten daſelbſt waren ihm keineswegs leichgültig, und Cicero, indem er ihn von dem Verkauf des auſes des Rabirius zu Neapel benachrichtigt, deutet zugleich n, daß Attikus früher daran gedacht hatte, daſſelbe an ſich zu ringen [5].

Q. Cäcilius, der mürriſche und geizige [6] Oheim des Atti- us, wird auch von Cicero an mehreren Stellen erwähnt. Wohl iſſend, wie viel dem Attikus an der Gunſt deſſelben gelegen ar, entſchuldigt er ſich umſtändlich, als er ihm in einer chuldſache ſeinen Beiſtand abgeſchlagen hatte [7]. Obgleich ämlich die Rückſichten, welche Cicero bei ſeinen Bewerbungen m das Conſulat auf den Gegner des Cäcilius zu nehmen hatte, in Benehmen hinlänglich rechtfertigten, hatte Cäcilius doch die ntwort deſſelben unfreundlich aufgenommen. Cicero ſcheint rigens ſpäter dem Attikus zu Gefallen die Freundſchaft mit

---

[1] ad Att. I, 13, 1. 19, 9. 20, 4. II, 1, 10. ep. 13 extr. 21, 6.

[2] Epiroticam emptionem gaudeo tibi placere. ad Att. I, 5, 7.

[3] ad Att. II, 6, 2: Tu vero sapientior Buthroti domum parasti. Att. VI, 3, 2 Quanto tua provincia melior! Decedes, quum voles; si forte jam decessisti; quem videbitur, praeficies Thesprotiae et Chaoniae.

[4] ad Att. I, 7. 8, 2. 1, 1. 16, 17. 20, 1. IV, 4, A.

[5] ad Att. I, 6, 1 quam tu jam dimensam et exaedificatam animo bebas.

[6] Er lieh ſogar Verwandten nicht unter 12 Procent. ad Att. I, 12, 1.

[7] gegen den Satrius. ad Att. I, 1, 3. 4.

dem Cäcilius sorgfältig erhalten zu haben [1], vielleicht auch wegen der angesehenen Personen, mit denen derselbe, der auch von Nepos [2] ein Freund des L. Lucullus genannt wird, in Verbindung stand.

Der Tod des Cäcilius erfolgte im Verbannungsjahr des Cicero [3], und Attikus nahm sofort den Namen seines Oheims an. Weniger bekannt ist, worin im Einzelnen die Erbschaft bestand, außer daß das ad Att. III, 20, 1 erwähnte Haus zu Rom dasjenige zu sein scheint, welches Cäcilius daselbst dem Attikus hinterlassen hatte [4]. Allein es ist glaublich, daß ausgeliehene Summen nicht den geringsten Theil derselben ausmachten, und daß die Geschäfte des Cäcilius von seinem Erben thätig fortgesetzt wurden.

Die Briefe des Cicero an den Attikus sind in der vorhandenen Sammlung vielleicht nur aus wenigen Abschnitten seines Lebens vollständig erhalten [5]. Als Attikus zur Unterstützung der Bewerbungen des Cicero um das Consulat in Rom erwartet wurde, war er längere Zeit von da entfernt gewesen [6]. Daß er jedoch um diese Zeit wirklich daselbst eintraf, und nicht nur die Bewerbungen des Cicero begünstigte [7], sondern demselben auch während seiner Amtsführung manchen Dienst erzeigte, geht aus Aeußerungen des Cicero selbst hervor [8]. Die Briefe, welche hierauf zwischen beiden in Beziehung auf die Verhandlungen des Cicero mit dem Macedonien damals verwaltenden C. Antonius gewechselt werden, beweisen, daß Attikus gegen das Ende des J. 62 über Tres Tabernä und Canusium nach Brundusium reiste, um sich von hier aus nach Epirus zu begeben [9]. Die Dauer seines Aufenthalts daselbst war inzwischen dem Cicero

---

[1] ad Att. II, 19, 5. 20, 1.

[2] Att. c. 5, 1. [3] ad Att. III, 20, 1.

[4] diemque natalem reditus mei, cura, ut in tuis aedibus amoenissimis agam tecum et cum meis.

[5] Vgl. Tunstall. Epist. ad Middl. p. 3.

[6] ad Att. I, 4, 1 nos longo intervallo viseris.

[7] Nep. Att. c. 4.

[8] ad Att. I, 17 Illa pars epistolae tuae minime fuit necessaria, in qua exponis, quas facultates aut provincialium aut urbanorum commodorum et aliis temporibus et me ipso consule praetermiseris.

[9] ad Att. I, 15, 2. Vgl. I, 18, 2.

nicht bekannt [1]. Es war nur verabredet worden, daß er ſich von da zum C. Antonius begeben ſolle, um hier für Cicero zu unterhandeln [2]. Der Briefwechſel des Cicero mit ihm war, ſo wichtig auch die in den Briefen des Cicero aus dieſer Zeit erhaltenen Nachrichten ſind, doch nicht ſehr lebhaft. Cicero klagt (ad Att. I, 15, 2), daß er vom Attikus ſeit der Abreiſe deſſelben von Brunduſium keinen Brief erhalten habe, ſpäter daß die Briefe deſſelben zu kurz ſeien [3], und geſteht ſelbſt ſeltener geſchrieben zu haben, weil er nicht gewußt, wohin er ſeine Briefe ſenden ſolle [4]. Ad Att. I, 20 iſt indeß die Antwort auf ein ausführlicheres Schreiben des Attikus vom 13. Februar des J. 60, worin derſelbe dem Cicero auf ein baldiges Zuſammentreffen mit ihm Hoffnung gemacht zu haben ſcheint [5]. Dennoch ſcheint Attikus noch um die Mitte des J. 60 in Griechenland geweſen zu ſein [6], wo er zur Verbreitung des griechiſch geſchriebenen Buches des Cicero über ſein Conſulat beitragen ſoll [7]. Erſt am Ende des Jahres begiebt er ſich wieder nach Rom [8], und verſieht, indem er daſelbſt bleibt, während Cicero ſich im Frühling des folg. J. auf das Land begiebt, dieſen mit ausführlichen Berichten über die Zeitbegebenheiten, deren Wichtigkeit überall aus den Antwortſchreiben des Cicero hervorgeht [9].

Die Geſchäfte in Griechenland nöthigten den Attikus, im Mai des J. 59 Rom wieder zu verlaſſen, dem Cicero ſehr zur Unzeit, welcher auf die Rückkehr deſſelben rechnet, wenn die Gefahren für ihn durch die Ernennung des Clodius zum Volkstribun ſich vergrößern ſollten [10]. Da Attikus durch ſeine Verbindungen in den Stand geſetzt, die Anſchläge des Clodius bei Zeiten zu erfahren, ſo komme ihm Alles darauf an, daß er vor dem Tribunat deſſelben wieder in Rom eintreffe [11]. Beſonderer

---

[1] ad Att. I, 13, 1.
[2] ad Att. I, 12, 1. 2. 13, 6.
[3] ad Att. I, 19, 1.
[4] ad Att. I, 16, 16.
[5] ad Att. I, 20, 1.
[6] ad Att. II, 1, 1 Kal. Jun.
[7] ad Att. II, 1, 2.
[8] ad Att. II, 2, 3 u. 3, 3. Cicero iſt jedoch damals nicht in Rom II, 2, 1 puto me Romae habere nämlich die Schriften des Dicäarchus.
[9] Schon damals iſt jedoch von der bevorſtehenden Abreiſe des Att. die Rede II, 4, 1. 5, 3. 6, 2. ep. 10.
[10] ad Att. I, 22, 1. 22, 4.
[11] ad Att. I, 22, 5. 23, 3. 24, 1. 5. 25, 2.

Bitten werde es nicht bedürfen; Attikus sehe selbst ein, was Noth thue.

Als der Streit mit Clodius ausbrach, befand sich Attikus in Rom. Denn daß Cicero dabei sich seines Rathes bediente, und daß seine freiwillige Entfernung aus Rom insbesondere eine Folge davon war, geht aus mehreren Stellen seiner Briefe hervor [1]. Auch blieb Attikus noch einige Zeit nachdem Cicero die Stadt verlassen hatte, daselbst zurück, obwohl Cicero wünscht, daß er ihm nachreisen und ihn mit seinem Rath und Hülfe unterstützen möge [2]. Der längere Aufenthalt des Attikus in Rom gereichte indessen dem Cicero nicht zum Nachtheil. Auch Quintus rühmt die Thätigkeit, mit welcher er der Angelegenheiten des Cicero sich annehme [3]. Attikus verläßt daher Rom erst gegen das Ende des Jahres [4], und zwar entweder weil er die Zurückberufung des Cicero hinlänglich vorbereitet glaubte, oder weil ihm seine Geschäfte ein längeres Verweilen nicht mehr gestatteten. Er war noch abwesend, als Cicero zurückkehrte [5], und scheint nicht vor dem December des J. 57 [6], ja vielleicht erst im folgenden Jahre [7] wieder nach Rom gekommen zu sein. Cicero hielt sich damals auf dem Lande auf, daher die Briefe, welche von da aus an den in Rom verweilenden Attikus geschrieben und von diesem häufig erwidert werden [8]. Ein ähnlicher Briefwechsel scheint im Frühling des folgenden Jahres Statt gefunden zu haben, bis Attikus den 10. Mai von Rom wieder abreist [9]. Unwohlsein hatte ihn länger, als er selbst gewollt,

---

[1] ad Att. III, 8, 4. IV, 1, 1. bes. III, 15, 4 u. 7.

[2] ad Att. III, 3 Sed te oro, ut ad me Vibonem statim venias. Vgl. ep. 1 u. 4.

[3] ad Att. III, 17, 3.

[4] ein Brief des Attikus aus Rom vom 29. October. III, 23, 1. Vgl. 23, 5. 24, 1. Freilich heißt es ad Att. III, 25 Post tuum a me discessum literae mihi Roma allatae sunt, allein auf eine Zusammenkunft des Attikus mit Cicero kann daraus nicht geschlossen werden. a me gehört nicht in den Text. Daß aber Att. sich damals aus Rom entfernt hatte, folgt auch aus ep. 26, wo er zugleich dringend gebeten wird, sich noch vor dem 1. Jan. zu Cicero zu begeben.

[5] ad Att. IV, 1, 1.

[6] ad Att. IV, 3, 5. VIII Kal. Decembr.

[7] Nach ad Att. IV, 4 ff. wird dem Cicero zu Ende des Jan. die Ankunft des Att. in Italien gemeldet, und nach ad Q. fr. II, 3, 7 war er prid. Id. Febr. zu Rom.

[8] ad Att. IV, 6, 2.

[9] ad Att. IV, 14, 1.

in Rom zurückgehalten. Er begab sich zuerst nach Epirus, ohne jedoch lange daselbst zu verweilen [1]. Seine Absicht war, eine größere Reise nach Asien zu unternehmen [2], und dem Cicero hatte er aufgetragen, ihn Tag für Tag [3] von den Begebenheiten in Rom zu unterrichten. Nach zwei früheren aus Buthrotum [4] erhält Cicero den 2. August einen Brief von ihm aus Ephesus [5], wo er jedoch nicht lange geblieben zu sein scheint, da Cicero unschlüssig ist, wohin er seine Briefe senden soll, ob nach Buthrotum, oder nach Athen, oder nach Asien.

Zwischen den in der letzten Hälfte des J. 54 geschriebenen Briefen, mit denen das vierte Buch schließt, und denen des fünften Buches, welche Cicero auf der Reise nach Cilicien schreibt, ist ein Zwischenraum von wenigstens $2\frac{1}{2}$ Jahren, und über die Lebensverhältnisse des Attikus in dieser Zeit hat sich nichts erhalten. Zur Zeit als Cicero nach Cilicien abgeht [6], ist Attikus in Rom [7], allein er ist Willens, in Kurzem wieder nach Epirus abzureisen [8], obwohl, wie es scheint, nicht auf lange Zeit [9]. Aus Briefen, welche Cicero im Junius 51 an ihn schreibt, scheint sich zu ergeben, daß Attikus Rom verlassen hat, manche Aeußerungen in späteren Briefen aber machen dies ungewiß und deuten an, daß die Reise noch verschoben wurde [10]. Auch wünscht Cicero, als er endlich bestimmte Nachricht darüber erhalten hat [11], nicht, dieselbe bis über den Anfang des nächsten Jahres ausgedehnt zu sehen [12]. Erst den 30. Sept. 50 v. Chr. erhält jedoch Cicero zu Ephesus [13] die bestimmte Nachricht von der glücklichen Ueberfahrt des Attikus nach Italien, und den 14. October zu Athen, daß Attikus, aber fieberkrank, den 20. September zu Rom eingetroffen sei [14]. Die Krankheit des Attikus war das viertägige Fieber; daß sie ihn angegriffen, glaubte er namentlich aus der undeutlichen Schrift [15] der sonst

---

[1] IV, 15, 3. [2] IV, 15, 2.

[3] IV, 15, 3 ἡμερολεγδὸν perscripta. [4] IV, 16, 1.

[5] IV, 17, 3. [6] April 51 v. Chr.

[7] V, 1, 1. [8] V, 1, 5. [9] V, 2, 3.

[10] V, 6, 2. 8, 2. [11] V, 21, 1.

[12] V, 18, 3. Er beklagt es 21, 1, daß Att. tempore pernecessario nicht in Rom sei. [13] VI, 8, 1. [14] VI, 9, 1. VII, 1, 1.

[15] σύγχυσις literularum VI, 9, 1. Seine Unruhe über den Gesundheitszustand des Att. VII, 2, 2.

durch Zierlichkeit und Sauberkeit ausgezeichneten Briefe deſſelben ſchließen zu dürfen, indeſſen deuten ſpätere Briefe eine Beſſerung ſeines Zuſtandes an [1]. Die Wichtigkeit der Zeitereigniſſe und die Verlegenheit, in welche Cicero ſelbſt dadurch geſetzt wird, trägt dazu bei, den Briefwechſel beider beſonders lebhaft zu machen [2]. Attikus ſcheint fortwährend in Rom zu ſein; denn dahin überbringt ihm der Grammatiker Dionyſius den 18. December 50 v. Chr. einen Brief des Cicero [3], und blieb daſelbſt auch nachdem Cäſar über den Rubiko gegangen war [4]. Die Reiſe nach Griechenland, deren gelegentlich gedacht wird, ſcheint unterblieben zu ſein [5]. Attikus hielt ſich auch das folgende Jahr hindurch in Rom auf [6], unbekümmert um die Drohungen der Pompejaner, welche wie gegen die Zurückgebliebenen überhaupt, ſo auch gegen ihn ausgeſtoßen wurden [7]. Der Briefe des Cicero von Griechenland aus ſind nur wenige, häufiger werden dieſelben erſt nachdem er nach Brunduſium zurückgekehrt iſt. Die Freundſchaft des Attikus iſt in dieſer Zeit, wo Cicero durch die Feindſchaft ſeines Bruders und Neffen [8], durch die Zerfallenheit mit ſeiner Gemahlin und durch das Schickſal ſeiner Tochter auf gleiche Weiſe geängſtigt wurde, ſein einziger Troſt.

Die Rückkehr des Cäſar nach Italien befreite den Cicero aus ſeiner peinlichen Lage. Die Briefe an den Attikus aber brechen ſchon früher ab, und beginnen erſt wieder zur Zeit des afrikaniſchen Krieges. Ehe nämlich derſelbe entſchieden worden iſt, verläßt Cicero Rom [9], wo er ſich längere Zeit hindurch aufgehalten zu haben ſcheint, und wenn er auch bald dahin zurückkehrt und dem damals abweſenden Attikus den zweiten Brief des zwölften Buches ſchreibt, ſo ſcheint er doch gleich nachher ſich wieder auf ſeine Landgüter begeben und hier noch vor der Rückkehr des Cäſar (d. 26. Jul.) [10] die von dem Attikus veran-

---

[1] VII, 3, 1 ein Brief des Att. vom 6. Dcbr. erwähnt. Vgl. VII, 5, 5.
[2] VII, 5, 1. 9, 1. [3] VII, 7, 1.
[4] VII, 12, 6. 14, 3. 15, 1. 17, 1. VIII, 2, 3.
[5] X, 5, 3. 16, 6. 17, 4. [6] XI, 1—4.
[7] XI, 6, 2. 6, 6.
[8] Vergebens ſuchte Attikus zwiſchen den Brüdern zu vermitteln. XI, 11, 2. 15, 2. [9] XII, 1. [10] Caes. B. Afr. c. 98.

laßte Lobſchrift auf den Cato begonnen zu haben. Die übrigen vor dem Tode Cäſars geſchriebenen Briefe gehörten faſt durchgehends in die Zeit des ſpaniſchen Krieges [1]. Der Schmerz über den Tod ſeiner Tochter Tullia macht ihm den Aufenthalt in der Stadt beſonders unangenehm [2]; er lebt am Liebſten auf dem Lande, und ſeine Briefe an den Attikus werden um ſo häufiger, da außer ſeinen Vermögensangelegenheiten und den noch fortdauernden Händeln mit ſeiner geſchiedenen Gemahlin, die Reiſe ſeines Sohnes nach Athen und vor Allen der Ankauf eines Grundſtücks zu dem für ſeine Tochter zu errichtenden Fanum, endlich auch wiſſenſchaftliche Beſchäftigungen es nie an Stoff zum Schreiben fehlen laſſen. Attikus ſcheint dabei, wenn auch nicht immer in Rom, doch fortwährend in Italien ſich aufzuhalten, und mit derſelben Thätigkeit wie früher ſich der Angelegenheiten des Cicero anzunehmen.

Mit der Rückkehr des Cäſar aus Spanien tritt in dem Briefwechſel des Cicero mit dem Attikus eine neue Unterbrechung ein, wahrſcheinlich weil Cicero trotz ſeiner Abneigung, während der Herrſchaft Cäſars an den öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen, ſich wieder mehr als bisher in Rom aufhalten zu müſſen glaubt. Die Briefe an den Attikus beginnen erſt wieder, nachdem Cicero im April des J. 44 [3] ſich von Neuem auf das Land zurückgezogen hat, und ſetzen ſich hierauf bis zur Rückkehr deſſelben nach Rom im Auguſt deſſ. Jahres fort, ſpäter noch Ein Mal erneuert, nachdem die vor der Rückkehr des Antonius aus Brunduſium drohende Gefahr den Cicero von Neuem bewogen hat, eine Zuflucht auf ſeinen Landgütern zu ſuchen. Die gleichzeitigen Begebenheiten in Rom, das Schickſal der Verſchwornen, unter denen M. Brutus auch dem Attikus befreundet iſt, die Erſcheinung des Octavian in Italien und Rom, die Reiſe des Cicero und ſeine Rückkehr, die Sorge für

---

[1] ad Att. XII, 7. 8. 12 u. folg. lib. XIII.

[2] Einige Zeit nach dem Tode der Tullia ſcheint er ſich im Hauſe des Attikus aufgehalten zu haben. Tunstall. Epist. ad Middl. Hulleman diatribe in T. Pomponium Atticum p. 81.

[3] vom 8. Apr. ad Att. XIV, 1. vom 19. Auguſt XVI, 7. Dagegen gehören XV, 13 u. XVI, 8—15 in den October, November und den Anfang des Decembers, da Cicero den 5. December wieder nach Rom kömmt.

den jüngeren Cicero in Athen, die Vermögensumſtände des Cicero ſelbſt und wiſſenſchaftliche Angelegenheiten ſind die wichtigſten Puncte, mit denen es dieſe Brkefe zu thun haben. Attikus ſtand über den Partheien, und ſuchte dem Cicero dieſelbe Unbefangenheit einzuflößen. Indeſſen gelang ihm dies nur ſo lange als die Uebermacht des Antonius jeden Verſuch des Widerſtandes unterdrückte, und vor der mit Ciceros Anhänglichkeit an die Verſchwornen unerträglichen Verbindung mit Octavian warnte Attikus vergebens. Seine Beſitzungen in Epirus gaben ihm zugleich ein lebhaftes Intereſſe für die Angelegenheiten der in der Nähe derſelben gelegenen Stadt Buthrotum [1], welche wegen Nichtzahlung einer ihr von Cäſar auferlegten Steuer in Gefahr war, ihre Ländereien an die Veteranen deſſelben zu verlieren [2]. Attikus hatte deswegen bereits früher ſchon dem Cäſar durch Cicero eine Beſchwerdeſchrift überreichen laſſen, und darauf die Antwort, daß gegen Zahlung der rückſtändigen Summe die Landvertheilung zurückgenommen werden ſolle, den Buthrotiern das Geld dazu vorgeſtreckt; gleichwohl aber war kein Gegenbefehl ertheilt, vielmehr Cn. Plancus mit der Ausführung der Sache beauftragt worden, und Cäſar hatte auf die Vorſtellungen, die ihm deshalb gemacht wurden, die dazu Angewieſenen, ſobald ſie das Meer überſchritten hätten, anderswo befriedigen zu wollen verſprochen [3]. Nach dem Tode des Cäſar wurden nun zwar die Conſuln zu einem neuen Verſprechen vermocht, wonach die Vertheilung des buthrotiſchen Gebietes gehemmt werden ſollte, und Plancus zugleich vom Cicero davon benachrichtigt, durch das Ackergeſetz des L. Antonius aber ſchien die Sache wieder vereitelt zu werden [4], und ſo viel die letzten Aeußerungen

---

[1] Cicero deswegen öfter um ſeine Verwendung, namentlich beim Antonius angeſprochen. ad Att. XIV, 10, 3. 11, 2. 12, I. 17, 2. 19, 4. 20, 2. XV, 1, 2.

[2] ad Att. XVI, 16, A, 4 Ut primum Buthrotium agrum proscriptum vidimus etc. Aus derſelben Stelle geht hervor, daß es ſich um die Zahlung einer Summe Geldes handelte. admonuit tamen, ut pecuniam reliquam Buthrotii ad diem solverent. ibid.

[3] ad Att. XVI, 16, A. 4 u. 5. Ibid. B, 11.

[4] ad Att. XV, 15, 1. Briefe des Cicero an den Plancus und an die mit der Sache ebenfalls beauftragten Coponius, Cupiennius und Capito. ad Att. XVI, 16, A—F.

des Cicero darüber schließen lassen, erfolgte die Entscheidung nicht ohne Verlust für den Attikus, der die den Buthrotiern geliehene Summe eingebüßt zu haben scheint [1].

Die Freundschaft des Cicero mit dem Attikus endigte erst mit seinem Tode. Seit Cicero nach dem Abzug des Antonius nach Gallien nach Rom wieder zurückgekehrt und hier von Neuem an die Spitze der öffentlichen Angelegenheiten getreten war, werden zwar keine Briefe mehr unter ihnen gewechselt, aber nur weil Attikus eben so wie Cicero sich fortwährend in Rom aufgehalten zu haben scheint. Bei der Annäherung der Triumvirn fürchtete Attikus, das Schicksal des Cicero theilen zu müssen; Verdienste aber, welche er sich in Abwesenheit desselben um die Gemahlin und um Freunde des Antonius erworben hatte, retteten ihn. Antonius selbst beruhigte ihn durch ein Schreiben, welches er an ihn richtete, und Attikus, dessen Tochter Cäcilia später mit dem Agrippa, dem Feldherrn und Vertrauten Octavians, verheirathet wurde, erhielt sich auf seinem bisher verfolgten Mittelwege zwischen den Partheien im Genusse seines Wohlstandes, bis er in Folge einer unheilbaren Krankheit durch freiwillige Entziehung der Nahrung den 4. März des J. 32 sein Leben endigte [2].

Nach Plutarch nahm Cicero für den Beistand, welchen er vor Gericht leistete, weder Lohn noch Geschenke [3]. Die Mitgift der Terentia aber betrug 120000 Denare oder 480000 Sestertien, und eine Erbschaft, die ihm hierauf zufiel, 90000 Denare oder 360000 Sestertien [4]. Der Zuwachs, welchen das Vermögen des Cicero erhielt, muß jedoch später weit beträchtlicher gewesen sein. Schon im Jahr 68 ist er im Besitz des Tusculanums [5] und Formianums [6], und für die Bildsäulen, welche ihm Attikus zur Ausschmückung des ersteren in Griechenland gekauft hat, zahlt er dem Geschäftsführer desselben zwei Mal die Summe von

---

[1] Freilich heißt es XV, 12, 1 Bene mehercule de Buthroto, u. XV, 4, 1 quoniam cavetur Buthrotiis; aber ist ad Att. XVI, 3, 1 von Verhandlungen des Attikus mit Antonius über die buthrotische Angelegenheit zu verstehen, so kann der Ausgang für den Attikus nicht sehr erfreulich gewesen sein. Hullemann p. 81 Not. [2] Nep. Att. c. 21. 22.

[3] Plut. Cic. c. 7. [4] Ibid. c. 8.

[5] ad Att. I, 5, 7. 6, 2. [6] ad Att. I, 4, 3.

20400 Seſtertien aus [1], wiewohl der Aufwand, welchen ihm die Anlagen, wofür dieſe Kunſtwerke beſtimmt waren, verurſachten, vielleicht noch größer war. Freilich war er dabei nicht im Stande, die Bibliothek des Attikus zu kaufen; künftige Erſparniſſe aber, hofft er, würden es ihm möglich machen [2].

Das Haus des Craſſus auf dem palatiniſchen Berge, welches Cicero im J. 62 an ſich brachte, koſtete 3½ Million Seſtertien. Es war die anſehnlichſte ſeiner Beſitzungen, und er ſelbſt rühmt die Vortheilhaftigkeit des Kaufes, wiewohl er zugleich geſteht, dadurch eine große Schuldenlaſt auf ſich geladen zu haben [3]. Zwei Millionen hatte Cicero von dem ihm durch ſeine Vertheidigungsrede verpflichteten P. Sulla geliehen [4], und von dem C. Antonius, welchem er die Provinz Macedonien überlaſſen hatte [5], erwartete er ebenfalls die Auszahlung einer, wie es ſcheint, nicht unbedeutenden Summe. Was es mit dieſem Gelde für eine Bewandtniß hatte, iſt allerdings nicht recht deutlich. Es fehlte nicht an Solchen, welche in den Erpreſſungen, die ſich Antonius gleichzeitig erlaubte, auch für Cicero einen Vorwurf fanden, und Aeußerungen des Antonius, wonach ein Theil der von ihm erpreßten Summen mit Cicero getheilt werden ſollte, mochten dieſen Verdacht beſtätigen [6]. Dagegen iſt in den Briefen des Cicero an den Attikus nur von großen Verpflichtungen eben ſo wie von Undank des C. Antonius die Rede, wobei über die erwähnten Aeußerungen deſſelben namentlich geklagt wird. Attikus hatte das Geld, was Antonius zu zahlen hatte, in Empfang nehmen ſollen, dieſer aber verſchob die Zahlung von einem Termin zum andern [7], und es war vielleicht nur die Furcht vor den ihm nach ſeiner Rückkehr bevorſtehenden Anklagen, bei denen er auf die Unterſtützung des Cicero

---

[1] ad Att. I, 7. 8, 2.

[2] ad Att. I, 10, 4 Bibliothecam tuam cave cuiquam despondeas, quamvis acrem amatorem inveneris; nam ego omnes meas vindemiolas eo reservo, ut illud subsidium senectuti parem. Vgl. 11, 3.

[3] ad Att. I, 13 extr. ad fam. V, 6, 2.

[4] Gell. N. A. XII, 12, 2. [5] Sallust. Cat. 26.

[6] fam. V, 5, 2. ad Att. I, 12, 2.

[7] ad Att. I, 12, 1. Cicero ſah ſich dadurch genöthigt, zu Capitaliſten wie Conſidius, Axius und Selicius ſeine Zuflucht zu nehmen. fam. V, 6, 1.

rechnete, was ihn zuletzt bewog, seine Verpflichtungen zu erfüllen [1].

Eine neue Vermehrung seines Vermögens wurde dem Cicero durch den Tod des in seinem Hause lebenden Stoikers Diodotus zu Theil, welcher ihm eine Erbschaft von etwa 10 Millionen Sestertien hinterließ [2]. Dagegen geriethen seine Vermögensumstände durch seine Verbannung auf einige Zeit in große Zerrüttung. Auch seine Gemahlin erlitt Einbußen [3], und Cicero, ihre gänzliche Verarmung fürchtend, ermahnt sie, den Ueberrest ihres Vermögens nicht voreilig Preis zu geben, den Aufwand für seine Herstellung Anderen zu überlassen, und vor allen Dingen an das Schicksal ihres Sohnes zu denken, welcher des Nothdürftigsten nicht beraubt werden dürfe [4]. Um die Sclaven nicht in die Hände seiner Feinde kommen zu lassen, hatte ihnen Cicero auf den Rath seiner Freunde die Freiheit geschenkt, unter der Bedingung, daß sie für den Fall ihrer Anerkennung als Freigelassene, als solche künftig noch in seinen Diensten blieben, würde dagegen ihre Freilassung nicht anerkannt, fortführen seine Sclaven zu sein [5]. Ueber die der Terentia zugehörige Dienerschaft war dieser selbst die Entscheidung überlassen. So groß aber war der Mangel an Mitteln, welchem sich Cicero beim Anfang seines Exils ausgesetzt sah, daß er einen Theil des Geldes, welches er für seinen Bruder aus der Staatscasse zu erheben gehabt hatte, zu seinem eignen Nutzen verwandte. Er will deswegen auch nicht, daß neue Capitalien von seinem unterdessen zurückgekehrten Bruder für ihn aufgenommen werden sollen [6]. Genauere Nachweisungen über seine damaligen Vermögensverhältnisse fehlen; seine Geldverlegenheiten aber dauern auch nach seiner Zurückrufung fort [7], Haus und Villen wurden ihm zwar

---

[1] ad Att. I, 13 extr. 14, 7. 16, 16. fam. V, 5.

[2] ad Att. II, 20, 6 reliquit nobis fortasse HS centies.

[3] fam. XIV, 1, 5. 2, 3. 4, 3. 4.

[4] fam. XIV, 4, 3. 2, 3. 1, 5. Nach ad Att. III, 23, 3 fürchtet Cicero, er möchte seinem Sohne nichts hinterlassen praeter invidiam et ignominiam.

[5] fam. XIV, 1, 3. 4, 4. 6.

[6] ad Q. fr. I, 3, 7 qua in re video miser et sentio, quid sceleris admiserim, quum de visceribus tuis et filii tui satisfacturus sis, quibus debes, ego acceptam ex aerario pecuniam tuo nomine frustra dissiparim.

[7] ad Att. IV, 2, 7. 3, 6.

zurückgegeben und der ihm zugefügte Schaden vergütet; der mehrmals noch gehinderte Bau seines Hauses aber und die Herstellung seiner Landgüter verursachte weit größere Kosten, als aus der Staatscasse ausgezahlt wurden. Wie er die Mittel, deren er damals bedurfte, aufbrachte, ist nicht bekannt. Daß er jedoch der Hülfe Anderer dabei bedurfte, ist deutlich, und eine Stelle der Briefe an den Attikus deutet an, daß auch der mit Attikus befreundete Wechsler Vestorius darunter gehörte [1]. Als Cicero nach Cilicien ging, war er der Schuldner sowohl des Milo als des Cäsar [2]. Die von dem Letzteren erhaltene Summe betrug 800000 Sestertien, wozu noch 20000 Sestertien an Zinsen aufgelaufen zu sein scheinen [2]. Es lag dem Cicero daran, den Cäsar zu befriedigen, und Attikus erhielt von ihm Anweisung, die Zahlung der Summe zu übernehmen [3], wenn Oppius, welcher diese Angelegenheiten für Cäsar besorgt zu haben scheint, darauf dringen sollte. Eine solche Nothwendigkeit scheint indessen nicht eingetreten zu sein, und spätere Briefe beweisen, daß das Geld damals nicht bezahlt wurde [4]. Daß Cicero sich bei dem Verkauf der Güter des Milo durch den Freigelassenen Philotimus betheiligte, wurde ihn von Manchen, und von Milo selbst, als Eigennutz ausgelegt. Er beruft sich aber, indem er sich deswegen gegen den Attikus entschuldigt, auf die Meinung des C. Duranius, eines Freundes des Milo, und schützt die Absicht vor, für den Milo und seine Gemahlin Fausta größeren Nachtheilen vorzubeugen [5].

Uebrigens hatte Cicero später öftere Veranlassung, sich über die Unzuverlässigkeit des Philotimus [6], dessen er sich bei dem Güterverkauf des Milo bedient hatte, zu beklagen. Cicero hatte

---

[1] IV, 6, 4 valde in nos liberalis est. Dies wohl das rauduscu lum Puteolanum (Vestorius war aus Puteoli) wovon ad Att. VI, 8, 5 u. IV, 8 A, 1 die Rede ist.

[2] ad Att. V, 10, 4. 9, 2. 10, 4.

[3] ad Att. V, 1, 2 De Oppio factum est, ut volui, et maxime, quod DCCC aperuisti; quae quidem ego utique vel versura facta solvi volo, ne extrema exactio nostrorum nominum exspectetur. Vgl. V, 4, 3.

[4] ad Att. VII, 3, 11. 8, 4.

[5] ad Att. V, 8, 2. fam. VIII, 3, 2. — Eine Bauangelegenheit, für welche Attikus zu sorgen hatte, scheint ad Att. V, 12, 3. 13 extr. gemeint.

[6] Eigentlich der Freigelassene der Terentia ad Att. VI, 4, 3.

bei seinem Abgang nach Cilicien eine Schuldforderung an den Attikus, für welchen sich Messala verbürgt hatte [1], und Philotimus einem Briefe des Attikus zufolge die Summe von 620000 Sestertien eincassirt, den Cicero selbst aber nicht davon benachrichtigt. Vielleicht waren davon erst Schulden bezahlt, und der Ueberrest hierauf dem Camillus ausgezahlt worden; wie viel es aber sei, bekennt Cicero nicht zu wissen, und hofft mit dem Attikus davon noch persönlich sprechen zu können [2]. Indessen scheint Cicero auch eine Schuldforderung an den Sidiciner Egnatius gehabt zu haben [3].

Philotimus reist dem Cicero nach Asien nach [4], und berichtet ihm hier über seine Vermögensangelegenheiten [5]. Cicero aber wird dadurch wenig befriedigt. Er argwöhnt Veruntreuung theils bei dem Kauf der Güter des Milo theils in anderen Geschäften und trägt dem Attikus auf, den Bübereien des Philotimus aufs Sorgfältigste nachzuspüren [6]. Dieselbe Furcht auch bei der Nachricht von einer Erbschaft (Preciana hereditas), welche dem Cicero während seiner Statthalterschaft zugefallen war. Er erhielt davon Nachricht, als er auf der Rückreise den 14. October des J. 50 in Athen anlangte. Die Erbschaft scheint nicht bedeutend gewesen zu sein, aber nicht Philotimus soll davon Besitz nehmen, sondern Attikus [7]. Er scheint namentlich zu besorgen, es möchte davon Manches gegen seinen Willen verausgabt werden, und Attikus soll dies unter dem Vorwand verhindern, daß Cicero gerade jetzt des Geldes zur Vorbereitung seines Triumphes bedürfe [8]. Hatte sich indessen Philotimus wirklich Veruntreuungen erlaubt, so scheint die Schuld großentheils

---

[1] Indessen solle Messala deswegen nicht angesprochen werden. ad Att. V, 19, 1.

[2] ad Att. VI, 1, 19 Reliqua mea Camillus se scribit accepisse; ea quae sint nescio et aveo scire etc.

[3] ad Att. VI, 1, 23 De Egnatii Sidicini nomine nec nulla nec magna spe sumus.

[4] Er kam den 1. Jan. 50 in den Chersones ad Att. VI, 1, 19.

[5] ad Att. VI, 3, 1.

[6] ad Att. VI, 4, 3. 5, 1 u. 2. Der Text nur hier sehr verdorben. VI, 7, 1. 9, 2.

[7] ad Att. VI, 9, 2. Aehnliches VII, 1, 9. Vgl. fam. XIV, 5, 2. (vom 18. Octbr.).

[8] ad Att. VII, 1, 9.

in der Sorgloſigkeit des Cicero gelegen, und Attikus ſelbſt demſelben bei ſeiner Rückkehr gerathen zu haben, die Sache auf ſich beruhen zu laſſen [1]. Allem Anſchein nach war hiervon in dem Briefe die Rede, welchen Philotimus dem Cicero vom Attikus überbrachte, als er ihm den 6. December nach Aeculanum entgegenkam, und welchen Cicero hierauf den 9ten beantwortete. Der richtige Augenblick, den Philotimus zur Rechenſchaft zu ziehen und zu überführen, war verſäumt worden, und an die Abtragung der Summe, welche Cicero dem Cäſar ſchuldete, war um ſo weniger zu denken [2], wenn Cicero damals wirklich mit dem Ankauf des Puteolanums umging, welches aus dem Nachlaß des Hortenſius erworben werden ſollte [3].

So groß auch die Uneigennützigkeit war, deren ſich Cicero bei der Verwaltung ſeiner Provinz zu rühmen hatte, ſo war doch der Erwerb, welchen ihm dieſelbe eingebracht hatte, nicht unbeträchtlich, und es war wohl nur Scherz, wenn er dem Attikus, der ihm bei ſeinem Abgang Geld vorgeſchoſſen hatte, ſchrieb, er werde neue Schulden machen müſſen, um daſſelbe zurückzuzahlen [4]. Als Cicero Aſien verließ, hatte er die Summe von 2200000 Seſtertien bei den Steuerpächtern zu Epheſus angelegt [5], wovon er jedoch ſpäter die Hälfte wieder zurückgezogen und bei dem Wechsler Egnatius zu Rom untergebracht zu haben ſcheint [6].

Die Theilnahme an dem Bürgerkriege des Cäſar und Pompejus bereitete dem Cicero neue Geldverlegenheiten, und die Dienſtfertigkeit, mit welcher Philotimus in einer Zeit, wo aller Geldverkehr ins Stocken gerathen war, für ſeinen Reiſebedarf ſorgte, ſcheint nicht ohne eigennützige Beweggründe geweſen zu ſein [7]. Die Oppier aus Velia, Genoſſen des Attikus, gaben

---

[1] ad Att. VII, 3, 7 neque hercule antea negligentes fuimus deutet eben auf den Vorwurf der Nachläſſigkeit hin. Uebrigens heißt es noch ad Att. XII, 24, 3 Cispiana explicabis itemque Preciana.

[2] ad Att. VII, 3, 11. 8, 5. [3] ad Att. VII, 3, 9.

[4] ad Att. V, 15, 2 Admirabilis abstinentia ex praeceptis tuis, ut verear, ne illud, quod tecum permutavi, versura mihi solvendum sit.

[5] fam. V, 20, 9. ad Att. XI, 1, 2.

[6] Manut. zu ad Att. l. l.

[7] ad Att. VIII, 7, 3. Daß Philotimus die Reiſe des Cicero ins Lager des Pompejus nicht ungern ſah: ad Att. IX, 7, 6. X, 9, 1.

zuletzt das Nöthige her [1], ſchwerlich jedoch unter billigen Bedingungen. Auch Cicero konnte ſo wenig von ſeinen Schuldnern Geld erhalten, als ſein Bruder Quintus ſelbſt von bekannten und vermögenden Wechslern ſo viel geliehen bekommen konnte, um eine Summe, welche er dem Attikus ſchuldete, zu bezahlen [2]. Axius erwiderte ſogar die Forderung des Cicero wegen der ſeinem Sohne geliehenen Summe von 12—13000 Seſtertien mit einer anderen, welche Cicero zuvor dem Gallius bezahlen ſollte, mit welchem er ſich trotz ſeiner Freundſchaft mit dem Cicero zuvor darüber verabredet gehabt zu haben ſcheint [3].

Die Summen indeſſen, welche Cicero bei ſeinem Abgang nach Griechenland durch den Philotimus erborgt hatte, ſcheinen nicht lange zugereicht zu haben, und da er ſich genöthigt ſah, dem Pompejus gleichzeitig das bei den Steuerpächtern zu Epheſus angelegte Geld zur Hälfte zu überlaſſen [4], und das Uebrige dem Egnatius zu vertrauen, Geldſendungen zu ſeiner Unterſtützung aus Italien aber theils durch den Krieg, theils durch die eigennützige Verwaltung ſeines Vermögens, welche in den Händen des Philotimus und der Terentia lag, unmöglich gemacht wurden, ſo war ſeine Lage um ſo troſtloſer, je mehr ihn zugleich das Schickſal ſeiner Tochter beunruhigte, deren Mitgift noch nicht vollſtändig ausgezahlt war [5]. Eine Erbſchaft, welche ihm zu Anfang des Jahres 48 zugefallen war, und von welcher ihn ein Schreiben des Attikus, das den 5. Febr. bei ihm anlangte, benachrichtigte, ſcheint nur eine geringe Aushülfe gewährt zu haben [6], und bei der Menge der Ländereien, welche damals feil waren, ſchien es nicht einmal rathſam, durch den Verkauf einiger Güter die nöthigen Bedürfniſſe zu decken [7]. Auch beſtand Cicero, als es ſich um den Verkauf eines Gutes bei Fruſino in Latium handelte, darauf, daß daſſelbe nur unter der Bedingung des Wiederkaufs veräußert werden dürfe [8].

---

[1] ad Att. X, 4, 12. 7, 3. contubernales des Att. VIII, 7, 3. aus Velia VII, 13, 5. Vgl. Hullemann p. 118 not.

[2] ad Att. VII, 18, 4. X, 11, 2. 15, 4.

[3] ad Att. X, 11, 2. 15, 4.

[4] ad Att. XI, 2, 3. 3, 3. 13, 4.

[5] Die dazu beſtimmte Summe von 60000 Seſtertien war zu anderen Zwecken benutzt worden. ad Att. XI, 2, 2.

[6] ad Att. XI, 2, 1.

[7] ad Att. XI, 4, 1. fam. XIV, 6.

[8] ad Att. XI, 4, 1. 13, 4.

Außer ſeiner zweiten Heirath, die nach Tiro's Bericht nur deshalb von ihm abgeſchloſſen wurde, um von den Schulden, welche ihn drückten, frei zu werden [1], ſchienen ſich ſeine Vermögensumſtände indeſſen auch durch mehrere Erbſchaften zu verbeſſern. In einem den 8. März 47 zu Brunduſium geſchriebenen Briefe iſt von einer Erbſchaft des Galeo die Rede [2], ohne daß jedoch weder von dem Erblaſſer noch von der Größe ſeiner Hinterlaſſenſchaft etwas bekannt wäre. Oefter wird in den folgenden Briefen der Erbſchaft des Fuſidius [3] gedacht, die in einer Anzahl von Landgütern beſtand [4], welche Cicero zum Theil verkauft wünſchte, wozu jedoch ſeine Miterben ihre Einwilligung nicht geben wollten [5]. Auch dies Mal war es Attikus, welcher die Angelegenheit in Ordnung bringen ſollte. Von geringerer Bedeutung mochte die in einem Briefe vom Junius 45 angeführte Erbſchaft des Brinnius ſein, welche Cicero mit mehreren Anderen (S. Vettius und Labeo) theilen und die mit Einwilligung der ſämmtlichen Erben verſteigert werden ſollte [6]. Dem Cicero ſollte als Magiſter Auctionis [7] die Leitung der Sache übertragen werden. Indeſſen bedurfte dieſer ſelbſt dabei des Raths des Attikus, und es verging einige Zeit, ehe die Sache erledigt war [8].

Am anſehnlichſten ſcheint der Gewinn geweſen zu ſein, welcher dem Cicero durch die Erbſchaft des M. Cluvius zu Theil wurde. Cluvius aus Puteoli [9], ſeit früherer Zeit mit Cicero in ähnlicher Verbindung wie ſein Mitbürger Veſtorius mit Attikus [10] und wohl eben ſo wie dieſer durch glückliche Geldgeſchäfte

---

[1] Plut. Cic. 41. πολλὰς μυριάδας ὀφειλων.

[2] ad Att. XI, 12, 4.

[3] in Pis. 35, 86. ad Q. fr. III, 1, 2, 3. Ein Anderer wohl der fam. XIII, 11, 1 unter den in das cisalpiniſche Gallien geſchickten Abgeordneten der Arpinaten erwähnte.

[4] Der Verkauf der praedia Fuſidiana ſollte den Attikus in den Stand ſetzen, die Summe von 30000 Seſtertien aufzubringen ad Att. XI, 14, 3.

[5] ad Att. XI, 15, 4. [6] ad Att. XIII, 12, 4. 14, 1.

[7] So erklärt wenigſtens Manutius die Worte sine ulla controversia rem ad me esse collatam.

[8] ad Att XIII, 21, 6. 22, 4. 50, 2.

[9] fam. XIII, 56, 1 Empfehlungsſchreiben an den Proprätor Thermus in Aſien, um die Geſchäfte des Cluvius daſelbſt zu unterſtützen.

[10] ad Att. VI, 2, 3.

reich geworden, hatte bei seinem Tode dem Cicero einen beträchtlichen Theil seines Vermögens hinterlassen. Das Testament gewährte dabei die vollkommenste Sicherheit; von Verpflichtungen, wie sie einem Miterben, dem T. Hordeonius, auferlegt worden waren, welcher ein Legat von 50000 Sestertien an die Terentia zu zahlen hatte, war nicht die Rede, der jährliche Ertrag der Erbschaft belief sich schon im ersten Jahre auf 80000 Sestertien, und schien später noch auf 100000 vermehrt werden zu können, und die Vermittlung des Balbus beim Cäsar gewährte die Aussicht, später auch die Gärten des Cluvius auf eine vortheilhafte Weise zu erwerben [1]. Cicero äußert daher auch seine Freude über die Erbschaft auf die unverhohlenste Weise [2], und zürnt dem Vestorius, daß er ihm die Nachricht davon zu lange vorenthalten habe.

Indessen erlangte Cicero diese Erbschaft erst im Sommer des J. 45, und ehe es dahin kam, waren manche Verlegenheiten zu überwinden gewesen. Der lange Aufenthalt des Cicero in Brundusium während der Jahre 48 und 47 war auch seinen Vermögensumständen sehr nachtheilig gewesen. Noch immer nämlich war sein Vermögen in den Händen der Terentia [3], und diese scheint nicht erst der Rathschläge des damals in Italien gar nicht anwesenden [4] Philotimus bedurft zu haben, um die Zeit vor der ihr bevorstehenden Scheidung so gut als möglich zu ihrem Vortheil zu benutzen. Philotimus selbst hat ihm von ihren Anschlägen berichtet [5], und der Beistand des Attikus ist ihm nöthiger als jemals, theils um den Absichten der Terentia entgegenzuarbeiten, theils um die erforderlichen Mittel zum Unterhalt des Cicero aufzubringen. So hat ihm Cn. Sallustius während dieser Zeit 30000 Sestertien ausgezahlt, und Attikus wird hierauf ersucht, für die Zurückzahlung derselben an den P. Sallustius in Rom Sorge zu tragen [6]. Eine andere Summe soll Minucius zu Tarent durch die Vermittlung des Attikus be-

---

[1] ad Att. XIII, 46, 3.

[2] ad Att. XIV, 9, 1. 10, 3. 11, 2. (Vgl. Parad. VI, 3, 49).

[3] Attikus muß, damit Cicero sich mit dem Nöthigen versehen kann, mit der Terentia Rücksprache nehmen. ad Att. XI, 11, 2. Vgl. 21, 1.

[4] ad Att. XI, 19, 2. 23, 2. 24, 4.

[5] ad Att. XI, 16, 5. [6] ad Att. XI, 11, 2.

ſtimmt werden, dem Cicero zukommen zu laſſen [1], und als derſelbe nur 12000 Seſtertien gezahlt hat, Attikus das Uebrige auf andere Weiſe aufbringen [2]. Die Erbſchaft des Fuſidius, hofft Cicero, werde dabei benutzt werden können [3]. Wie wenig übrigens Cicero auf die Bereitwilligkeit ſeiner Gemahlin, ihn zu unterſtützen, rechnen konnte, geht z. B. daraus hervor, daß als Cicero auf die Nachricht des Attikus, daß das nöthige Geld dazu vorräthig ſei, einen Wechſel auf 12000 Seſtertien ausgeſtellt hatte, Terentia nur 10000 Seſtertien bezahlen zu können erklärte, weil nur ſo viel davon übrig ſei [4].

Die Sorge um das Schickſal ſeiner Tochter hatte den Cicero bewogen, die zweite Zahlung der Mitgift zu leiſten. Das Benehmen des Dolabella gegen ſeine Gemahlin wurde jedoch dadurch nicht gebeſſert; ſie wurde fortwährend von ihm vernachläſſigt, und ihr Geld in einem wüſten Leben durchgebracht [5]. Tullia lebte gar nicht bei ihrem Gemahl; Cicero ſendet ſie, nachdem ſie ihn in Brunduſium beſucht hat, wieder zu ihrer Mutter [6], und Attikus wird zu wiederholten Malen mit Bitten beſtürmt, ſich ihrer anzunehmen [7]. So lange als ſein eignes Schickſal noch unentſchieden iſt, ſetzt ihn nichts in größere Beſorgniß als der Gedanke, durch ſeinen Untergang ſeine Tochter zugleich und ſeinen Sohn der Armuth Preis zu geben, und es fehlt nicht an Vorſchlägen dazu [8], bis ſie ſeine Rückkehr überflüſſig macht.

Da der Rath und Beiſtand des Attikus dem Cicero in ſeinen Vermögensangelegenheiten fortwährend unentbehrlich iſt, ſo mangelt es in ſeinen Briefen zu keiner Zeit an Andeutungen darüber, die jedoch um ſo dunkler ſind, je verdorbener an vielen Stellen der Text zu ſein ſcheint. So handelt es ſich ad

---

[1] ad Att. XI, 14, 3. [2] ad Att. XI, 15, 2.

[3] Er wundert ſich daher XI, 15, 4 De Fusidianis quare nihil potuit confici?

[4] ad Att. XI, 24, 3 Scripseras, ut HS XII permutarem; tantum esse reliquum de argento. Misit illa CCIↃↃ mihi et adscripsit, tantum esse reliquum. Quum hoc tam parvum de tam parvo detraxerit, perspicis, quid in maxima re fecerit. [5] ad Att. XI, 23, 3.

[6] ad Att. XI, 17, 1.

[7] ad Att. XI, 6, 4. 7, 6. 9, 3. 23, 3.

[8] ad Att. XI, 24, 2. 25, 3.

Att. XII, 3, 2 um eine Schuldforderung, zu welcher die Einwilligung des Cäſar erforderlich geweſen zu ſein ſcheint, welche aber nur auf einem dreifachen Wege gerettet werden konnte: 1) durch Kauf in öffentlicher Verſteigerung (emptio ab hasta), 2) durch Ueberweiſung des Kaufs an einen Andern, der dann die Schuldzahlung zu übernehmen hatte, 3) dadurch, daß die Zinſen auf 6 Procent herabgeſetzt wurden [1]. Was in dieſen drei Fällen die Meinung des Cicero war, läßt ſich wohl in ſo fern angeben, als er im erſten gerade jetzt, wo die Verſteigerungen, die mit pompejaniſchen Gütern angeſtellt wurden, dieſe ſelbſt in Verruf gebracht hatten, einen Güterkauf ſcheute, wobei ſeine Forderung mit einem in den Augen Vieler unrechtmäßigen Gewinn befriedigt werden ſollte, im zweiten aber Jemanden die Güter kaufen laſſen ſollte, von welchem es zweifelhaft war, ob und wann er dann die Zahlung an ihn leiſten würde, im dritten endlich durch Herabſetzung der Zinſen vielleicht eine Bürgſchaft möglich gemacht wurde. Dagegen iſt es nur ein unſicheres Licht, welches durch die von Manutius verſuchte Vergleichung mit ad Att. XII, 51, 3 [2] gewonnen wird, in ſo fern an die daſelbſt erwähnte Schuld des Meton gedacht werden ſoll. — Eben ſo dunkel ſind die Verhandlungen, welche Cicero damals den Attikus mit dem Muſtela und Criſpus führen läßt, wenn auch angenommen wird, daß beide bei einer Erbſchaft betheiligt waren [3], oder was Cicero mit dem Golde anzufangen gedachte, welches ihm der Wechsler Piſo verſchaffen ſollte, und wobei das von dieſem verlangte Aufgeld die Sache verzögert zu haben ſcheint [4].

Die Niedergeſchlagenheit, in welche der Zuſtand des Staa-

---

[1] Sed tamen ne nihil de re, nomen illud, quod a Caesare, tres habet conditiones, aut emptionem ab hasta, — perdere malo, etsi propter turpitudinem, hoc ipsum puto esse perdere, — aut delegationem a mancipe, annua die, — quis erit, cui credam? aut quando iste Metonis annus veniet? — aut, Vettieni conditionem, semisse etc. S. Manut. z. d. St.

[2] Sustinenda tamen, si tibi videbitur, solutio est nominis Caerelliani, dum et de Metone et de Faberio sciamus.

[3] ad Att. XII, 5, 2. XIII, 3, 2 u. daſ. Manutius.

[4] ad Att. XII, 5, 2. 4. Verhandlungen darüber auch mit dem Wechsler Cälius. XII, 6, 1. Aulus oder Avius ſoll dabei mit dem Piſo vermitteln. XI, 5, 2. Dieſelbe Angelegenheit: XIII, 2, 1 u. 4, 2.

tes wie seiner häuslichen Angelegenheiten den Cicero gesetzt hatte, scheint ihn auch gegen die Verwaltung seines Vermögens gleichgültiger gemacht zu haben. Die Führung seiner Wirthschaftsbücher ist ihm ein lästiges Geschäft [1], er gesteht dem Attikus, daß ihm seine Besitzungen mehr Verdruß als Freude bereiteten [2], und die Aufträge, welche er dem Attikus zu geben hat, wiederholen sich um so häufiger, da auch sein Freigelassener Eros, welcher jetzt, während er selbst auf seinen Gütern verweilt, zu Rom seine Geldangelegenheiten besorgt, der Beaufsichtigung zu bedürfen scheint [3].

Daß der Terentia nach ihrer Scheidung die Mitgift zurückgezahlt werden mußte, daß dagegen Dolabella seine eignen Verpflichtungen, welche er in dieser Art dem Cicero zu leisten hatte, von einem Termin zum anderen verschob, daß die von der Verbindung mit der Publilia erwarteten Vortheile durch die Trennung von ihr wieder aufgegeben wurden, und die Reise des jüngeren Cicero nach Athen besondere Ausgaben erforderte, konnte den Vermögensumständen des Cicero nicht vortheilhaft sein, obwohl fortwährend für das Nöthigste gesorgt, und die Errichtung des Denkmahls für die Tullia trotz aller Schwierigkeiten, welche die Sache hatte, eine Zeitlang mit dem leidenschaftlichsten Eifer betrieben wurde. Durch den Ertrag zweier Häuser in Rom (insulae) hatte Cicero hinlänglich für den standesmäßigen Unterhalt seines Sohnes in Rom zu sorgen gehofft; und diese Einkünfte zu dem Ende dem Attikus überwiesen, welcher durch Wechsel,

---

[1] ad Att. XII, 5, 4.

[2] ad Att. XIII, 23 Incredibile est, quam ego ista non curem. Omni tibi asseveratione affirmo, quod mihi credas velim, mihi majori offensioni esse quam delectationi possessiunculas meas.

[3] ad Att. XII, 18, 3 Domestica quod ais ordine administrari scribes, quae sint ea. Coccejus und Libo Schuldner des Cicero, von denen er dem Letzteren mehr traut als dem Ersteren. De sorte mea Sulpicio confido et Egnatio scilicet. — Aufträge an den Attikus wegen einer der Ovia, der Gattin des C. Lollius, zu zahlenden Summe von 100000 Sestertien. XII, 21, 4. 24, 4. 30, 2. XIII, 22, 4. Eros hatte nämlich geschrieben (XII, 21, 4), er könne dies nicht ohne den Cicero, credo, quod accipienda aliqua sit et danda aestimatio. Vgl. Dio Cass. XLII, 51. — Andere Aufträge: XII, 29. XIII, 33, 2. Vgl. XIII, 4, 2. Eros später der Veruntreuung verdächtig: ad Att. XV, 15, 3. XVI, 11, 7.

die auf den Xenon in Athen ausgeſtellt worden zu ſein ſcheinen [1], dem jungen Cicero die nöthigen Summen auszahlen ließ. Sei es jedoch daß der Miethzins dieſer Gebäude nicht immer pünctlich einging, oder daß der Aufwand des Jünglings zu groß war, das Geld ſcheint nicht immer ausgereicht zu haben und dadurch Zuſchüſſe nöthig geworden zu ſein, um derentwillen wiederum mit dem Attikus unterhandelt wird [2]. Auch muß dem Sohne zu Gefallen für den Begleiter deſſelben Montanus eine Schuld von 25000 Seſtertien bezahlt werden [3].

Die Vermögensangelegenheiten des Cicero bleiben daher fortwährend in den Händen des Attikus, und wenn er ſich zuweilen Verlegenheiten ausgeſetzt ſieht, ſo ſcheint der Grund weniger darin zu liegen, daß ſeine Einnahmen die Ausgaben nicht decken, als in Mangel an Ordnung und Aufmerkſamkeit auf ſeine Geſchäfte. Noch in der Mitte des J. 44 iſt er im Beſitz ſeiner ſämmtlichen Güter, die er die ſchönſten Puncte Italiens [4] nennt, und deren Ausbau und anmuthige Lage er rühmt [5], und obgleich die Zeit vorüber zu ſein ſcheint, wo er an die Verſchönerung derſelben größere Koſten wendet, ſo iſt doch noch im J. 45 und 44 von Bauten, wenn auch wohl nicht von überflüſſigen und beſonders koſtſpieligen, die Rede [6].

Ueber die Trennung des Cicero von der Publilia, ſeiner zweiten Gemahlin, iſt zwar wenig bekannt; daß aber dieſelbe von ihm ſelbſt ausging, folgt nicht blos aus der früher erwähnten Nachricht des Plutarch, ſondern noch mehr aus dem Widerwillen, welchen er namentlich gegen ſeine Schwiegermutter an den Tag legt [7], und aus ſeiner Abneigung gegen die Verſöhnungsverſuche, welche von den Angehörigen der Publilia ge-

---

[1] ad Att. XIII, 37, 1. XIV, 16, 4. XV, 21, 2. XVI, 1, 5. 3, 4. 16, 2.

[2] Nach ad Att. XV, 15, 4 hatte der j. Cicero ſich z. B. gegen Tiro darüber beklagt, daß ihm nach dem 1. April nichts ausgezahlt worden ſei. Er will aber eum non modo liberaliter a nobis sed etiam ornate cumulateque tractari. XV, 17, 1 Quod scribis, tibi deesse HS C, quae Ciceroni curata sint, velim ab Erote quaeras, ubi merces sit insularum. Vgl. §. 2. XVI, 1, 5.

[3] ad Att. XVI, 15, 5.

[4] ocelli Italiae ad Att. XVI, 6, 2.

[5] et belle aedificata et satis amoena XVI, 3, 4.

[6] ad Att. XIII, 6, 1. 29, 2. XIV, 3, 1. 9, 1. Vgl. 11, 2.

[7] ad Att. XIII, 20, 3. XV, 1, 4. XVI, 1, 5.

macht zu ſein ſcheinen [1]. Durfte aber Cicero auf dieſe Weiſe eine Verbindung wiederauflöſen [2], welche nur zur Verbeſſerung ſeiner Vermögensumſtände von ihm abgeſchloſſen ſein ſoll, ſo kann daraus, daß Cicero ſo häufig der Unterſtützung des Attikus bedurfte [3], nicht geſchloſſen werden, daß ſeine Einkünfte in eine völlige Zerrüttung gerathen waren, zumal da Attikus trotz ſeiner Freundſchaft viel zu ſehr auf ſeinen Vortheil bedacht geweſen zu ſein ſcheint, um Vorſchüſſe zu leiſten, deren Zurückzahlung unmöglich war.

Ein Hauptgrund, weswegen Cicero der Unterſtützung des Attikus ſo unaufhörlich bedurfte, lag darin, daß die Leiſtungen ſeiner Schuldner nicht immer eingingen, wenn er dieſelben zur Befriedigung ſeiner Gläubiger nöthig hatte. In ſolchen Fällen mußten wohl ſogar neue Schulden zur Bezahlung der alten gemacht werden. Zu denjenigen aber, welchen er in den letzten Jahren ſeines Lebens Geld ſchuldete, gehörte außer der früher erwähnten Gattin des C. Lollius Ovia, deren Forderung von 100000 Seſtertien in baarem Gelde nicht befriedigt werde konnte, und daher eine Abſchätzung gewiſſer Güter nothwendig machte [4], Statius, für welchen die Summe von 110000 Seſtertien aufgebracht werden ſoll [5], die Miterben des Cluvius, z. B. der jüngere Hortenſius, denen er ihre Antheile an der Erbſchaft abgekauft und verſprochen hatte, ſie in drei Terminen zu bezahlen [6], die Arpinaten, welche eine Summe Geldes bei Cicero niedergelegt hatten, wovon 100000 Seſtertien für den Sohn des Cicero verausgabt wurden [7], und wohl noch mehrere Andere. Auch die im Julius des Jahres 44 von ihm unternommene Reiſe ſcheint, zumal da Dolabella ſeine Verpflichtungen wegen Zurück-

---

[1] XII, 32, 1. Vielleicht auch hieher gehörig: XIV, 19, 4. Vgl. XIII, 34. XV, 1, 4.

[2] XVI, 2, 1 ſcheint von Verpflichtungen deshalb die Rede zu ſein.

[3] ad Att. XV, 15, 1 u. a. St. beſonders XVI, 2, 2. Sorgfalt des Attikus: XIII, 6 extr. XIV, 18, 2. 20, 2. XV, 3, 1.

[4] ad Att. XII, 21, 4. 24, 1. 30, 2. XIII, 22, 4.

[5] ad Att. XV, 15, 1 Ego ad te alia epistola scripsi de HS CX, quae Statio curarentur. Statius ſonſt ein Freund der Familie des Cicero. XV, 16, A. 19, 2. 21, 1.

[6] ad Att. XVI, 2, 1. 6, 3.

[7] ad Att. XV, 15, 1. 17, 1. Nach XV, 20, 4 ſollte das Geld an den Aedilis der Arpinaten Fabius und an keinen Anderen gezahlt werden.

zahlung der Mitgift fortwährend unerfüllt ließ [1], nicht ohne Aufnahme neuer Capitalien möglich gewesen zu sein [2]. Als Schuldner des Cicero aber werden den schon vorher genannten Libo, Cispius und Precius, Cölius, Avius oder Aulus und Meto, namentlich Hermogenes [3], Patulcius [4] und Faberius angeführt.

Unter diesen Schuldnern aber wird besonders häufig des Faberius gedacht, wegen des Zusammenhanges, in welchem die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mit der Errichtung des Fanums für die Tullia zu stehen schien [5]. Faberius war ein Schreiber des Cäsar, und mußte als solcher um so mehr geschont werden, je lässiger sich Cicero selbst als Schuldner des Cäsar gezeigt hatte [6]. Mehrere Stellen des Cicero scheinen sogar darauf hinzudeuten, daß Faberius ohne die Mitwirkung des Oppius und Balbus, der begünstigten Freunde des Cäsar, zur Zahlung nicht genöthigt werden konnte [7], und daß dem Cicero die Schmeicheleien kaum erträglich schienen, welche denselben deshalb gespendet werden mußten [8]. Die Schuld scheint dabei nicht unbedeutend [9] und die Zahlungspflichtigkeit zweifelhaft gewesen zu sein. Es wurde behauptet, es sei die Meldung und damit zugleich die Einzeichnung der Schuld unterlassen worden; Cicero aber hatte die Meldung durch den Philotimus machen lassen, und daß dies wirklich geschehen sei, war ihm von dem Balbus und Faberius selbst zu wiederholten Malen gesagt worden, ja es war sogar auf ihr Geheiß geschehen [10]. Die Ein-

---

[1] ad Att. XIV, 18, 1. 19, 4. 21, 1. 4. XV, 13, 5. XVI, 3, 5. 15, 1. 2. 5.

[2] Er scheint damals Willens gewesen zu sein, Einiges von seinen Besitzungen zu veräußern. XVI, 2, 2. 11, 7. 15, 5.

[3] ad Att. XII, 25, 1. 31, 2.

[4] ad Att. XIV, 18, 2. Eine Schuldangelegenheit, wobei die Schlauheit (malitia) des Attikus den Cicero vor Uebervortheilung geschützt haben soll, betrifft das Tullianum caput. XV, 26, 4. vgl. 29, 1. — Von einer entweder aufzunehmenden oder einzucassirenden Schuld: ad Att. XII, 25, 1 Erit etiam aliquid alicunde.

[5] ad Att. XII, 21, 2. 25, 1. 29, 2. 31, 2. 40, 4. 47, 1. XIII, 2, 1. 3. ep. 8. 27, 2. 28, 1. 29, 2. 3. 30, 2. 31, 1. 32, 1. XIV, 18, 1. XV, 13, 3.

[6] Offenbar unrichtig Mongault zu XII, 29, 2.

[7] XII, 29, 2. 47, 2.

[8] XIII, 30, 2.

[9] XIII, 29, 3.

[10] ad Att. XIII, 33, 1. Vgl. über diese Meldung (professio) XVI, 23.

richtungen des Cäsar über das Schuldenwesen nämlich scheinen es mit sich gebracht zu haben, daß die Gläubiger ihre Schuldner angeben, und ihre Forderungen und Ansprüche in öffentliche Register einzeichnen lassen mußten. Uebrigens ist nirgends von einer Berichtigung der Schuld des Faberius die Rede [1].

Außer diesen Angelegenheiten ist (ad Att. XIII, 23, 3. 25, 1. 2) noch von Ansprüchen des Cicero an ein ihm durch Erbschaft zugefallenes Haus die Rede, welche Attikus verkaufen soll. Weniger deutlich sind die XIV, 20, 2 und XV, 3, 1 erwähnten Gefälligkeiten. Indessen hatte auch Cicero für Andere Pflichten zu erfüllen. So ist von einer Bürgschaft für den Cornificius die Rede, welche er vor mehr als 25 Jahren übernommen haben soll, und worauf jetzt Forderungen gegründet werden (46 v. Chr.) [2], und um dieselbe Zeit erscheint er als Vormund der Kinder des Triarius [3], und des jüngeren Lucullus [4].

Eros, welcher die Verwaltung seiner Vermögensangelegenheiten zu Rom besorgt, wird erst seit dem J. 46 häufiger erwähnt [5]. Cicero, wenn er auf seinen Gütern verweilt, scheint mit ihm in beständigem Briefwechsel zu stehen, und der Antheil, welchen Attikus gleichzeitig an denselben Angelegenheiten nimmt, bringt es mit sich, daß nun auch in den Briefen an diesen des Eros fortwährend gedacht wird. Die Bemerkungen des Attikus veranlassen den Cicero zu Erinnerungen, welche er dem Eros macht, und die von diesem theils mündlich theils schriftlich beantwortet werden.

Während aber Cicero auf diese Weise durch den Eros zu Rom seine Rechnungen führen läßt, und bald seine Geschicklichkeit lobt, bald über seine Nachlässigkeit oder Unzuverlässigkeit

---

Papinian. in Pandect. XXXIII, 8, 19. Tertullian. Apolog. 42 extr. Liv. XXXV, 7.

[1] Faberius später der Gehülfe des M. Antonius bei der Verfälschung der hinterlassenen Papiere Cäsars: App. B. C. III, 5. Daher auch zu erklären ad Att. XIV, 18, 1. [2] ad Att. XII, 17. 19, 2.

[3] XII, 28, 3. [4] XII, 6, 2. Vgl. de fin. III, 2, 7.

[5] ad Att. XII, 18, 3. 21, 4. XIII, 2, 1. 12, 4. 30, 2. 50, 5. XIV, 18, 2. 21, 1. XV, 15, 1. 3. 17, 2. 20, 4. XVI, 1, 1. 6 extr. 2, 1. 3, 1. 11, 7. 13, B, 1. (Das Onom. Tull. bei Orelli hier sehr unvollständig. Unrichtig auch, daß Eros Attici dispensator genannt wird). Früher wird Eros nur ad Att. X, 15. 1 erwähnt (Eros Philotimi tibi dicet).

klagt und ihn bald der Controle des Attikus bald der des Tiro [1] unterwirft, zuweilen auch selbst zu sich ruft, um ihm persönliche Aufträge zu ertheilen, unterhält Cicero zugleich seine früheren Verbindungen mit den Wechslern Egnatius [2] und Vestorius [3] und Anderen ihres Standes [4], und die Freundschaft des Attikus scheint ihm auch bei diesem Verkehr zu Statten gekommen zu sein.

Unter den Landgütern des Cicero war offenbar das zu Arpinum das älteste. Vielleicht hingen damit früher die nicht weit davon gelegenen Besitzungen seines Bruders Quintus, das Arcanum und Laterium, zusammen [5], und die Theilung des väterlichen Erbes hatte in der Art Statt gefunden, daß während der ältere Sohn den Stammsitz zu Arpinum [6] erhielt, dem jüngeren jene beiden Güter zufielen. Da sein Vater bereits das Haus daselbst weiter ausgebaut hatte, so scheint Cicero an die fernere Ausschmückung dieser Besitzung weniger als an seine übrigen gewandt zu haben. Die gebirgige Lage des Ortes machte denselben besonders während der Sommerhitze zu einem angenehmen Aufenthalt [7], und um diese Zeit mochte Cicero am Liebsten daselbst verweilen. Indessen scheint er ungleich mehr Zeit auf seinen übrigen dem Meere näher gelegenen Landgütern zugebracht zu haben [8]. Von den Hauptstraßen Italiens führte keine über

---

[1] ad Att. XV, 15, 3. 17, 2 Erotis rationes et ex Tirone cognovi et vocavi ipsum. vgl. 20, 4.

[2] ad Att. XII, 18, 3. 30, 1. 2. 31, 2. 3. XIII, 34. 45, 1.

[3] XIII, 8. 12, 4. 30, 2. 37, 4. 45, 3. 46, 2. 4. 50, 2. XIV, 9, 1. 12, 3. 14, 1. 2. XIV, 20 extr. 21, 4. XV, 4, 3. — Vestoriana haeresis XIV, 14, 1.

[4] Auch Sulpicius (ad Att. XII, 18, 3) scheint hieher zu gehören. — Coccejus (?) XII, 18, 3. 13, 2. XVI, 5, 5.

[5] ad Att. I, 6, 2 ist von praediis Arpinatibus die Rede, wo Q. Cicero mit seiner Gattin verweilt, wiewohl der Plural praediola ad Att. XIII, 9, 2 auch von der Besitzung des M. Cicero allein steht.

[6] de leg. agr. III, 2, 8 meus paternus avitusque fundus Arpinas.

[7] gelida flumina daselbst auch Tusc. V, 26, 74 gerühmt. Wenn Cicero im Frühling auf seine Landgüter geht, so pflegt er sich zuerst auf die am Meere gelegenen, und hierauf erst nach Arpinum zu begeben. ad Att. II, 8, 2. 11, 2. 16, 4. 17, 1. XII, 42, 3. XIV, 22, 1 ist er im Mai daselbst, ad Att. XIII, 9, 2. 10, 2 im Jun., und XVI, 10, 1. 13, C, 2 im September.

[8] de leg. I, 1, 2.

Arpinum. Reiſte Cicero von Campanien aus dahin, ſo verließ er bei Minturnä die appiſche Straße und bedurfte mehr als eine Tagereiſe um Arpinum hierauf zu erreichen [1]. Eben dieſe Abgelegenheit aber ſchien den Ort zugleich zu einem ſicheren Aufenthalt zu machen, und Cicero empfiehlt ihn deswegen ſeiner Gemahlin, als er ſelbſt während des Bürgerkriegs Italien verläßt und dem Pompejus nach Griechenland und Macedonien folgt [2]. Dagegen hält ihn dieſelbe Verborgenheit des Ortes ab, das Fanum für ſeine Tochter daſelbſt zu errichten, obgleich ſich die Inſel des Fibrenus dazu vorzüglich eignete [3].

Nach Art eines ähnlichen vom Attikus auf ſeinen epiroti-ſchen Beſitzungen angelegten und Amaltheum genannten Bauwerks, mag nun darunter eine Paläſtra oder blos eine mit Kunſtwerken ausgeſchmückte Halle zu verſtehen ſein, hatte Cicero im J. 61 die Abſicht, auch in Arpinum ein Gebäude zu errichten, welches eben ſo wie das des Attikus Stand- und Bruſtbilder mit Inſchriften, vielleicht auch Bücher enthalten ſollte [4]. Die Briefe des folgenden Jahres beweiſen, daß dieſer Plan nicht unausgeführt blieb, und Cicero wünſcht den Beſuch des Attikus, um ſich mit ihm dieſer neuen Zierde ſeines arpinatiſchen Gutes freuen zu können.

Mit ſeinen arpinatiſchen Mitbürgern ſcheint Cicero fortwährend in Verbindung geſtanden zu haben [5]. Die Bekleidung ſeines Sohnes mit der männlichen Toga wurde von ihm zu Arpinum vollzogen, und er läßt die Anerkennung, welche er dadurch bei den Einwohnern des Ortes gefunden habe, nicht unberührt [6], obgleich ihn nicht blos Anhänglichkeit an ſeinen Stammſitz dazu

---

[1] ad Att. XVI, 10, 1. 13, A, 1 ad pontem Tirenum flexus ad iter Arpinas. — ad Att. IX, 6, 1 Inde iter, qua maxime ἀναπάντητον esset, ad mare superum. Ibid. ἀσφάλειαν habet is locus.

[2] fam. XIV, 7, 3. [3] ad Att. XII, 12, 1.

[4] ad Att. 1, 16, 18 Velim ad me scribas, cujusmodi sit. Ἀμαλθεῖον tuum, quo ornatu, qua τοποθεσία, et quae poemata quasque historias de Ἀμαλθείᾳ habes, ad me mittas. Lubet mihi facere in Arpinati. Vgl. 13, 1. 16, 15. II, 1, 11. 7, 5, 20, 2. Onom. Tull. v. Ἀμαλθεῖον.

[5] fam. XIII, 11, 3 semper tueri municipes meos consuevi.

[6] ad Att. IX, 19, 1 Ego meo Ciceroni, quoniam Roma caremus, Arpini potissimum togam puram dedi, idque municipibus nostris fuit gratum. Vgl. IX, 6, 1.

bewogen haben mochte. In einem drei Jahre darauf (46) zu Gunſten der Arpinaten an den M. Brutus im cisalpiniſchen Gallien gerichteten Schreiben ſagt er, daß demſelben nicht unbekannt ſein könne, wie ſorgfältig er ſich ſeiner Mitbürger in Arpinum anzunehmen pflege [1]. Da das Vermögen derſelben zum Theil in Einkünften beſtand, welche ſie aus der Provinz des Brutus bezogen [2], ſo werden dieſem die Abgeordneten dringend empfohlen, welche ihre Angelegenheiten daſelbſt unterſuchen und die Rückſtände beitreiben ſollten, und ihm die Dankbarkeit ſowohl der Arpinaten als des Cicero verſichert. Gerade in dieſem Jahre aber hatte Cicero um ſo mehr Urſache, ſeiner Vaterſtadt ſich anzunehmen, da ſein Sohn, ſein Neffe und einer ſeiner vertrauteren Freunde M. Cäſius auf keine Veranlaſſung die Würde der Aedilen erlangt hatten [3], welche wie in Lanuvium Dictatoren, in Tusculum Conſuln, in Corfinium Duumvirn, an der Spitze der öffentlichen Angelegenheiten daſelbſt ſtanden. Die Worte des Odyſſeus über Ithaka auf ſeine Vaterſtadt anwendend, ſagt er daher in einem Briefe an den Attikus [4]:

Rauh zwar, nähret ſie doch friſchblühende Männer; und nichts ja
Weiß ich Süßeres wo als eigenes Land zu erkennen.

Die beiden dem Bruder des Cicero gehörigen [5] Güter Arcanum und Laterium lagen, das erſtere zwiſchen Arpinum und Aquinum an der Straße nach Minturnä [6], das letztere zwiſchen Arpinum und Anagnia [7] jenes alſo ſüdöſtlich, dieſes weſtlich oder ſüdweſtlich von Arpinum. Am häufigſten wird dieſer

---

[1] fam. XIII, 11, 1.

[2] Ibid. Quorum quidem omnia commoda omnesque facultates, quibus et sacra conficere et sarta tecta aedium sacrarum locorumque communium tueri possint, consistunt in iis vectigalibus, quae habent in provincia Gallia.

[3] Ibid. §. 3 Nam constituendi municipii causa hoc anno aedilem filium meum fieri volui et fratris filium et M. Caesium, hominem mihi maxime necessarium. [4] II, 11, 2. Hom. Od. IX, 27.

[5] ad Att. X, 1, 1. 2, 1. XVI, 10, 1.

[6] ad Att. V, 1, 3. 4. XVI, 10, 1. 13, A, 1. X, 2, 2.

[7] ad Q. fr. II, 7. X, 1, 1. In der Nähe von Arpinum gelegen: ad Att. IV, 7, 3.

Güter in den Briefen an den Quintus während des Jahres 54 gedacht. Dieſer war damals Legat des Cäſar in Gallien, und ſeine Mittel ſcheinen ſo anſehnlich geweſen zu ſein, daß er nicht nur eifrig an der Herſtellung ſeines Hauſes in Rom, welches zugleich mit dem ſeines Bruders wieder aufgebaut wird, arbeiten läßt [1], ſondern auch zum Ankauf eines Suburbanums Auftrag gegeben hat [2], und ſeine Güter bei Arpinum theils ausbauen und verſchönern, theils durch neue Ankäufe vermehren und erweitern läßt. Außer dem Arcanum und Laterium wird nämlich noch ein Manilianum, ein Fuſidianum und ein Bovillanum genannt, welche Cicero zugleich mit dem Arcanum zwiſchen dem 10. und 13. September beſichtigt hat [3]. Das Fuſidianum hatte Cicero ſelbſt erſt für ſeinen Bruder um 100000 Seſtertien gekauft, und der frühere Beſitzer Fuſidius wird dabei ausdrücklich erwähnt; auch das Manilianum alſo wird, bevor es dem Q. Cicero zu Theil wurde, in den Händen eines gewiſſen Manilius geweſen ſein. Das Bovillanum aber hatte Quintus die Abſicht gehabt zu veräußern, dieſe Abſicht jedoch damals wieder aufgegeben.

Auf dem Arcanum wurde ſchon während der Abweſenheit des Q. Cicero in Sardinien gebaut, allein Cicero will die Arbeit lieber bis zur Rückkehr ſeines Bruders anſtehen laſſen [4]. Jetzt während Quintus ſich in Gallien aufhielt, ſcheint der Bau eifriger fortgeſetzt worden zu ſein [5]. Meſſidius und Philorenus [6] waren mit der Anlegung einer Waſſerleitung beſchäftigt, deren ſchönes und reichliches Waſſer dem Cicero um ſo mehr gefiel, da er es in einer ſehr trocknen Jahreszeit beſichtigte. Aber auch

---

[1] ad Q. fr. II, 6, 2. 4, 2. 2, 2. III, 1, 6.

[2] ad Q. fr. III, 1, 23. 24 warnt ihn Cicero vor dem T. Anicius, an welchen er ſich deshalb gewandt hatte. — ad Q. fr. III, 4, 5 De suburbano quod non proporas, laudo; ut tu habeas, hortor.

[3] ad Q. fr. III, 1, 1. 3. Manutius zu III, 3, 1, wo nur des Arcanum's und Laterium's gedacht wird, uud, wie es ſcheint, in Beziehung auf die arpinatiſchen Beſitzungen des Quintus überhaupt, meint, daß jene drei Güter nur Theile des Arcanums geweſen; jedoch ohne hinreichenden Grund.

[4] ad Q. fr. II, 7.

[5] ad Q. fr. III, 9, 7 De arcano, Caesaris opus est, vel mehercule etiam elegantioris alicujus.

[6] ad Q. fr. III, 1. §. 1. cfr. 3.

außerdem wurde nichts geſpart, und Cicero lobt namentlich die Bilder, die Paläſtra und den Fiſchteich, wobei er nur über die Langſamkeit des Baumeiſters Diphilus klagt.

Auch auf dem Manilianum wurde gebaut, und zwar von demſelben Diphilus [1]. Cicero ſchreibt aber, es fehlten noch die Badezimmer (balnearia), der Spaziergang und das Haus für das Geflügel (aviarium). Eine mit einem künſtlich gearbeiteten Fußboden und polirten Säulen verſehene Halle diente vorzugsweiſe dazu, dem Landgute Anſehn zu geben, und mit dem Uebrigen müſſe der Ueberzug (tectorium) der Decken und Wände übereinſtimmen. Einige Decken habe er umändern laſſen, einen kleineren Vorſaal aber (atriolum) zu dem Atrium anlegen zu laſſen, wie Quintus gewünſcht habe, halte er nicht für rathſam. Hierzu fehle es an Raum; nur in Gebäuden, in denen ein größeres Atrium ſei, ſcheine die Anlegung eines kleineren Vorſaals paſſend; auch würden auf der Villa des Quintus weder Schlafzimmer noch andere Gemächer damit verbunden werden können [2]. In dem Bade habe er das Schwitzzimmer (assa) in den anderen Winkel des Auskleidezimmers verlegt [3], während früher das Vaporarium unter dem Schlafzimmer gelegen habe. Das etwas große Schlafzimmer und das hohe Wintergemach dagegen habe ſeinen vollen Beifall, weil es nicht nur geräumig, ſondern auch auf der am Bade liegenden Seite der Ambulatio befindlich ſei. Die Säulen, welche Diphilus weder an der rechten Stelle noch gerade genug aufgeſtellt, müßten anders zu ſtehen kommen. Er hoffe übrigens, daß Diphilus, deſſen Thätigkeit Cäſius aus Arpinum [4], mit welchem Cicero das Landgut beſehen habe, befeuern werde, die Arbeit in wenigen Monaten vollendet haben würde.

Von dem Manilianum begiebt ſich Cicero, wie er ſchreibt [5],

---

[1] Ibid. §. 1 In Maniliano offendi Diphilum Diphilo tardiorem.

[2] Er hält daher für beſſer die Säulenhalle (porticus) beizubehalten, wie ſie ſei. Nunc haec vel honestate testudinis valde boni aestivi locum obtinebit. III, 1, §. 2.

[3] In balneariis assa in alterum apodyterii angulum promovi, propterea quod ita erant posita, ut eorum vaporarium esset subjectum cubiculis.

[4] Derſelbe Cäſius offenbar, den Cicero fam. XIII, 11 zu ſeinen arpinatiſchen Freunden rechnet.

[5] recta Vitularia via ad Q. fr. III, 1, §. 3.

nach dem erſt kurz vorher angekauften Fuſidianum. Er rühmt es wegen ſeiner ſchattigen Lage und ſeines Waſſerreichthums. 50 Morgen Wieſen, war die Meinung des Cäſius, würden hier leicht bewäſſert werden können. Das Gut ſei von außerordentlicher Annehmlichkeit und enthalte einen Fiſchteich, Springbrunnen, eine Paläſtra und grünes Gehölz. — Auch auf dem Bovillanum [1] ſollte eine Waſſerleitung angelegt werden, welche Meſſidius für drei Seſtertien auf den Fuß übernommen hatte. Cicero hält die auf 3000 Fuß berechnete Länge derſelben für zu gering, iſt aber der Meinung, daß das Geld nicht beſſer angewandt werden könne, und hat dazu auch den Chilo aus Venafrum herbeigerufen, der aber eines Unfalls halber [2] nicht gekommen iſt.

Das Laterium, eine Villa von großer Einfachheit [3], ſollte durch einen Neubau, welchen Q. Cicero ſeinem Villikus Nicephorus übertragen hatte, erweitert werden. Die Arbeit aber war ins Stocken gerathen, da Quintus ſpäter neue Forderungen gemacht, der bedungenen Summe aber nichts zugeſetzt hatte. Cicero glaubt indeſſen, daß es wohl der Mühe werth ſei, an den Bau etwas zu wenden, und lobt den Geſchmack, womit für die Ausſchmückung des unteren Theiles des Hauſes und der Intercolumnien der Ambulatio mit Epheu geſorgt worden ſei [4]. Außerdem ſpricht Cicero von einer auf Veranlaſſung ſeines Bruders vor Kurzem angelegten Straße, welche er mit öffentlichen Anlagen dieſer Art vergleichen zu dürfen glaubt, und hofft noch durch Rückſprache mit benachbarten Gutsbeſitzern

---

[1] Der Name nicht von Bovillä, was zwiſchen Rom und Aricia, und nicht im Arpinatiſchen, lag. Daß das Bovillanum an andere Beſitzungen des Q. Cicero grenzte, folgt auch aus den Worten §. 3 Calvus (Caesius?) ajebat, aqua dempta et ejus aquae jure constituto et servitute fundo illi imposita, tamen nos pretium servare posse, si vendere vellemus.

[2] Ibid. Sed eo ipso die quattuor ejus conservos et discipulos Venafri cuniculus oppresserat.

[3] Ibid. §. 5 tanquam philosopha videtur esse, quae objurget ceterarum villarum insaniam.

[4] Es ſei nicht anders, als ob die Standbilder (palliati) ſelbſt Kunſtgärtnerei trieben und Epheu verkauften (topiarium facere et hederam vendere).

(Locusta und M. Taurus) für die Verbesserung und Verschönerung derselben sorgen zu können [1].

Das tuskulanische Landgut. — Wie das Gut zu Arpinum das älteste, so war das zu Tusculum dasjenige, wo Cicero am Liebsten sich aufgehalten und an dessen Ausschmückung er das Meiste gewandt zu haben scheint. Berühmt als Stammort sowohl des porcischen [2] als mehrerer anderer angesehener Geschlechter [3] und ausgezeichnet durch seine Lage, hatte Tusculum schon lange vor der Zeit des Cicero die Aufmerksamkeit der in der Schönheit und Pracht ihrer Villen ihren vorzüglichsten Lebensgenuß suchenden römischen Großen auf sich gezogen. Nicht weiter als 100 Stadien von Rom entfernt [4], lag es auf einem Bergrücken, welcher sich von Tibur aus über Präneste um die Ebene von Rom herumzog und nur durch ein Thal am Algidus unterbrochen wurde [5]. Unter den Umgebungen des Ortes war besonders die nach Rom zu gelegene Seite mit Pflanzungen und Gebäuden versehen. Hier nämlich war der sanft sich wölbende Hügel vorzüglich erd- und wasserreich; von ähnlicher Beschaffenheit wie der damit zusammenhängende Strich, welcher sich links gegen den Albanerberg hin erstreckte. Weiterhin senkte sich der Boden nach den Vorstädten von Rom und nach dem Meere zu, hier jedoch weniger fruchtbar [6]. Die Verbindung mit Rom wurde durch die bei der Stadt Casilinum [7] 19 Stadien von Capua mit der appischen Straße zusammenfallende Via Latina unterhalten, welche schon nahe bei Rom von jener links abging und das tuskulanische Gebirge überschreitend, zwischen Tusculum und dem Albanerberg nach dem Städtchen Algidum und

---

[1] Nicht recht deutlich ad Att. IV, 7, 3 Arpinatium fremitus est incredibilis de Laterio. Quid quaeris? equidem dolui. ὁ δ' οὐκ ἐμπάζετο μύθων. Nach Manutius soll Quintus damals die Absicht gehabt haben, das Laterium zu verkaufen, aber an den von ihm angef. St. (X, 1 u. ad Q. fr. III, 1) ist nicht davon die Rede. [2] Tacit. A. XI, 24.

[3] Cic. pr. Plancio 8, 19. pr. Fontejo 14, 31.

[4] Dionys. Ant. Rom. X, 20.

[5] dorsum Circaeum bei Sil. Ital. VII, 692. ῥᾶχις bei Strabo V, p. 239 Cas. p. 387 ed. ster. — Ἐν ὄψει δ' εἰσὶ τοῖς ἐν Ῥώμῃ Τίβουρά τε καὶ Πραίνεστος καὶ Τοῦσκλον. [6] Strabo V, p. 239.

[7] Bei Strab. p. 237 init. steht unrichtig Κάσινον, was zwar auch an der Via Latina aber viel weiter nördlich lag.

den Herbergen von Pictä ſich weiter fortſetzte. Die Annehmlichkeiten von Tusculum gingen nach der Zerſtörung deſſelben im 12. Jahrhundert auf das an der Stelle deſſelben erbaute Frascati über [1], und wurden von den römiſchen Großen der neueren Zeit nicht weniger eifrig, als von denen des Alterthums benutzt [2].

Die Anzahl derjenigen, welche allein bei Cicero als Beſitzer tusculaniſcher Landgüter erwähnt werden, iſt nicht gering, und es ſind darunter die berühmteſten Namen [3]. Das Landgut des Cicero ſelbſt war früher das Eigenthum des L. Sulla [4], ſpäter wohl das des Catulus [5], und kam hierauf in die Hände des Vettius, von welchem es Cicero erkaufte [6]. Auch Q. Cicero war früher im Beſitz eines Tusculanums, gedachte es aber ſchon im J. 61 zu verkaufen, um das Haus des Pacilius dafür kaufen zu können [7].

Aus den Aeußerungen des Cicero über ſein tusculaniſches Landgut in den Briefen an den Attikus aus dem Jahre 68 v. Chr. ſcheint geſchloſſen werden zu können, daß daſſelbe nicht lange zuvor in die Hände deſſelben gekommen war [8]. Nach der Zurückrufung des Cicero im J. 57 wurden ihm für die Zerſtörung deſſelben 500000 Seſtertien vergütet, allein er beklagt ſich zugleich darüber, daß dieſe Schätzung weit unter dem wahren Werthe ſei [9]. Die Beſitzung des Cicero gehörte ſchwerlich zu den anſehnlichſten des Ortes; an Aufwand jedoch zur Verſchö-

---

[1] Mit Berufung auf Holſtenius ſagt Cellar. Tom. I, p. 641, Tusculum habe nicht in summo jugo gelegen, ſondern da, wo jetzt Frascati. Gibbon Vol. XII, p. 99 ed. Bas. Raumer's Hohenſtaufen II, S. 179. III, S. 19.

[2] Göthe's Brief aus Frascati (Werke Th. 27, S. 219): »Die Gegend iſt ſehr angenehm; der Ort liegt auf einem Hügel, vielmehr an einem Berge. — Die Ausſicht iſt unbegrenzt; man ſieht Rom liegen und weiter die See, an der rechten Seite die Gebirge von Tivoli und ſo fort. In dieſer luſtigen Gegend ſind Landhäuſer recht zur Luſt angelegt u. ſ. w.«

[3] Onom. Tull. p. 624.

[4] Plin. N. H. XII, 6.

[5] Verr. IV, 57, 126. ad Att. IV, 5, 2.

[6] ad Att. l. l. Plutarch Cic. 8 übergeht es, während er die Güter bei Arpinum (ſt. Ἄρπος ſchr. Ἀρπίνῳ), Neapel und Pompeji erwähnt.

[7] ad Att. I, 14, 7 Q. frater — Tusculanum venditat, ut, si possit, emat Pacilianam domum.

[8] I, 5, 7. 6, 2.

[9] ad Att. IV, 2, 5.

nerung derſelben war von ihm nichts geſpart worden, und die 11 erſten Briefe an den Attikus ſind voll von Aufträgen darüber. Namentlich ſollen Kunſtwerke zur Verzierung eines Gymnaſiums (Akademie, Paläſtra) und Xyſtus und Bücher [1] von dieſem beſorgt werden. Megariſche Bildſäulen [2], Hermenbilder von penteliſchem Marmor mit ehernen Köpfen, Bildwerke für die Wandbekleidung des Atriums, zwei mit einander verbundene Statuen des Hermes und der Athene (Hermathena) und zwei mit Bildern verzierte Brunnendeckel werden namentlich angeführt [3]. Später ſcheinen auch Gemählde von ihm angekauft worden zu ſein [4].

Aus Stellen ſpäterer Schriften, wo des Tusculanums gedacht wird [5], geht hervor, daß das Gymnaſium, welches Cicero daſelbſt anlegte oder ausbaute, in einen oberen und unteren Theil zerfiel, und daß er den oberen Lyceum, den unteren Akademie nannte. Die Bibliothek daſelbſt ſcheint nicht gerade bedeutend geweſen zu ſein. Bei der Abfaſſung ſeiner philoſophiſchen Schriften bediente ſich Cicero, wenn er ſich gerade auf dem Tusculanum befand, oft der vielleicht reichhaltigeren des jüngeren Lucullus [6].

Während der Verbannung des Cicero wurde das tusculaniſche Landgut deſſelben eben ſo wie ſein Haus in Rom zerſtört [7], und da die ihm nach ſeiner Rückkehr zur Herſtellung ausgezahlte Summe nicht hinreichend ſchien, ſo war er eine Zeit lang Willens, es zu verkaufen [8]. Indeſſen änderte er ſpäter ſeinen Entſchluß, und es gehörte ihm bis an ſein Ende [9].

---

[1] ad Att. I, 9, 2. 4. 3. 11, 3. 10, 3. Bücher: 1, 7. 10, 4. 4, 3. 11, 3. Ueber die Ausdrücke gymnasium und palaestra: Manut. ad fam. VII, 23. [2] I, 8, 2. 9, 2.

[3] 1, 10, 3. 11, 3. 4, 3. 3, 2. 1, 5. [4] fam. VII, 23, 3.

[5] de divinat. I, 5, 8. II, 3, 8. Tusc. II, 3, 9. III, 3, 7. IV, 4, 7. V, 4, 11. [6] fin. III, 2, 7. de div. II, 3, 8. Top. 1.

[7] pr. domo 29, 51. Man führte bei der Ausplünderung des Tusculanums auch Bäume hinweg. Indeſſen gehört hieher nicht d. citrus, wie Drumann VI, S. 388 meint, deſſen Plin. XIII, 29 gedenkt. Dies war vielmehr ein mit 1100000 Seſtertien bezahlter Tiſch von Cedernholz. Plutarch. Cic. 33.

[8] ad Att. IV, 2, 7 Tusculanum proscripsi; suburbano non (ſchr. nunc) facile careo. [9] Wie theuer es ihm war: ad Att. XII, 3, 1.

Nach dem Tode ſeiner Tochter, welche daſelbſt geſtorben zu ſein ſcheint [1], war ihm der Aufenthalt einige Zeit hindurch peinlich; das Denkmahl der Tullia aber daſelbſt zu errichten, trug er Bedenken, weil ihm der Ort nicht beſucht genug war [2]. Als er im April des J. 44 auf dem Tusculanum verweilte, erwartete er den Architecten Corumbus, einen Freigelaſſenen (?) des Balbus [3]. Von Bauten jedoch, die er in dieſer Zeit unternommen, iſt nicht weiter die Rede [4]. — Für die Benutzung einer Waſſerleitung (aqua Crabra), welche den Tusculanern gehörte, hatte er eine Abgabe zu entrichten [5], welche eine Zeitlang ſtreitig geweſen zu ſein ſcheint, und den Cicero bewog, einen mit dem Gegenſtand beſonders vertrauten Rechtsgelehrten zu Rathe zu ziehen [6].

Eben ſo wie Arpinum auf dem ehemaligen Gebiete der Volsker, aber am Meere auf einer Inſel, welche der zwiſchen Antium und Circeji mündende Fluß Aſtura [7] gebildet zu haben ſcheint, lag Aſtura. Cicero rühmt die anmuthige Lage des Ortes, welcher von Antium ſowohl als von Circeji aus geſehen werden konnte [8]. Indeſſen wird deſſelben erſt in den ſpäteren

---

[1] Wie Tunſtall aus ad Att. XII, 37, 2 u. ep. 46 (Vincam, opinor, animum et Lanuvio pergam in Tusculanum. Aut enim mihi in perpetuum fundo illo carendum est: — nam dolor idem manebit, tantum modestius, — aut nescio quid intersit, utrum illuc nunc veniam, an ad decem annos) wohl mit Recht geſchloſſen hat. Vgl. XIII, 26, 1.

[2] ad Att. XII, 37, 2. (VII, 5, 3).

[3] ad Att. XIV, 3, 1. Corumbum Balbi.

[4] Siehe dag. Drumann VI, S. 389. Der Grund, weshalb er den Corumbus zu ſich beſchieden hatte, konnte ein ähnlicher ſein wie ad Att. XIV, 9, init.

[5] fam. XVI, 18. de lege agr. III, 3, 9, wo es ſtatt der ält. Lesart a municipio richtig mancipio heißt, und daſ. die Ausleger beſ. Turnebus bei Grävius (Cic. orationes) S. 545 u. 546.

[6] pr. Balbo 20, 45.

[7] Στόρας bei Strab. V, p. 232 extr. Festus: Stura flumen in agro Laurenti est, quod quidam Asturam vocant. Vgl. Liv. VIII, 13. Servius z. Virg. A. VII, 801 nennt hier zugleich eine Stadt Aſtura. Cellar. Geogr. antiq. T. I. p. 648.

[8] ad Att. XII, 19, 1 Est hic quidem locus amoenus et in mari ipso, qui et Antio et Circejis adspici possit. Plut. Cic. 47 χωρίον παράλιον τοῦ Κιρκίωνος.

Briefen seit dem J. 45 gedacht [1]. Cicero verweilte namentlich nach dem Tode seiner Tochter daselbst, und nichts zog ihn mehr an als die ungestörte Einsamkeit, welcher er sich hier, mit schriftstellerischen Arbeiten beschäftigt, überlassen durfte [2]. Er will hier die Rückkehr Cäsars aus Spanien abwarten [3], und hält sich auch nach dessen Tode zuweilen daselbst auf [4].

Eine weit ältere Besitzung des Cicero als Astura, welches erst im J. 45 in die Hände desselben gekommen zu sein scheint, war ein Haus, welches Cicero zu Antium besaß. Die durch ihre Schiffe ehemals berühmte Hauptstadt der Volsker war jetzt hafenlos, ihre Lage aber machte sie zu einem Vergnügungsort der römischen Großen, und mehrere von ihnen hatten hier prachtvolle Häuser, in denen sie zuweilen ihre Erholung suchten [5]. Cicero fühlt sich indessen hier sogar ungestörter als auf dem Formianum; er freut sich der Ruhe eines Ortes [6], wo von den Führern der Bewegung in Rom gar nicht die Rede sei [7], und ergötzt sich an den Büchern, deren er zu Antium einen ziemlichen Vorrath besitzt [8], und die ihm der Grammatiker Tyrannion in eine angemessene Ordnung gebracht hat [9]. Später war jedoch das Haus nicht mehr in Cicero's Händen. Er hatte es verkauft, und es gehörte im J. 45 dem Lepidus [10]. Daß Cicero neben diesem Hause noch eine Villa bei Antium besaß, wird nicht angenommen werden können [11]. Er bedurfte einer solchen auch kaum, da die Wohnung in Antium alle Annehmlichkeiten des Landlebens darbot.

Nebem dem arpinatischen Landgut erwähnt Plutarch zwei Besitzungen des Cicero bei Neapel und Pompeji, welche vielleicht

---

[1] Vielleicht hatte es Cicero erst kurz zuvor ehe er ad Att. XII, 19, 1 schrieb, an sich gebracht.

[2] ad Att. XII, 40, 2. S. Gruber p. 25. ad Att. XII, 45, 2. XIII, 26, 2.

[3] fam. VI, 19, 2.

[4] ad Att. XIV, 2, 4. 5, 3. Ob XIV, 13, 1 hieher gehört?

[5] Strab. V, p. 232 init.

[6] ad Att. II, 1, 1. 8, 2. 9, 4. ep. 10. 11, 1. IV, 12.

[7] ad Att. II, 6. [8] ad Att. II, 1, 1.

[9] ad Att. IV, 8, A, 2. [10] ad Att. XIII, 47, 2.

[11] Ohne Grund scheint, was Drumann S. 391 (Vol. VI) sagt »Hier (in Antium) hatte Cicero ein Haus und eine Villa. Jenes verkaufte er an M. Lepidus, dieses nicht.« ex Antiati ad Att. II, 12, 2 braucht nicht von einer Villa verstanden zu werden.

ebenfalls zu seinen ältesten, obwohl nicht zu den ansehnlicheren gehörten [1]. Von Cicero selbst wird indessen nirgends [2], auch an solchen Stellen nicht, wo man es erwarten könnte [3], ein Neapolitanum, dagegen oft das Pompejanum [4] erwähnt, und daß er dem Attikus schreibt, das Tusculanum und Pompejanum ergötze ihn sehr, allein er sei dieser Landgüter halber sehr in Schulden gerathen [5], beweist, daß er Manches zur Verschönerung desselben gethan hatte. Aus den noch im Sommer des Jahres 44 geschriebenen Briefen [6] geht hervor, daß er das Gut bis zum Ende seines Lebens behielt, und daß es ihm namentlich um der Einsamkeit willen, welche es ihm gewährte, werth war.

Ein anderes Landgut des Cicero, das Puteolanum, lag an der Küste zwischen dem averniſchen See und Puteoli. Warme Quellen, denen man eine besondere Heilkraft für die Augen zuschrieb, brachen hier kurze Zeit nach dem Tode des Cicero, während Antistius Vetus Besitzer war, hervor, und wurden durch ein Epigramm eines Freigelassenen des Cicero Laurea Tullius verherrlicht [7]. Cicero schrieb hier seine akademischen Untersuchungen, und ein Säulengang mit einem Haine führte den Namen Akademie [8]. In der Nähe lag ein Gut des Faustus Sulla [9], mit einer, wie es scheint, nicht unbeträchtlichen Bibliothek, welche Cicero nicht zu benutzen versäumte. Erwähnt

---

[1] Plut. Cic. 8 ἀγροὶ οὐ μεγάλοι.

[2] Neapolitanum dagegen des Lucullus (Acad. pr. II, 3, 9), des Pompejus (ad Att. VII, 2, 5. vgl. Tusc. I, 35, 86) und des Pontius (ad Att. XIV, 21, 3).

[3] ad Att. IV, 9, 2. V, 2, 1.

[4] ad Att. I,,20, 1. II, 4, 6. V, 2, 1. 3, 1. X, 15, 4. 16, 4. fam. VII, 3, 1. XII, 20.

[5] ad Att. II, 1, 11.

[6] ad Att. XIV, 16, 1. 17, 1. 20, 2. XV, 13 extr.

[7] Plin. N. H. XXXI, 3.

[8] Plin. l. l. nach Erwähnung der Academie: ibi compositis voluminibus ejusdem nominis. Hadrian auf dem Puteolanum begraben. Spartian. Hadr. c. 14.

[9] ad Att. IV, 10, 1 Puteolis magnus est rumor etc. Ego hic pascor bibliotheca Fausti etc. Vielleicht war jedoch Cicero damals nur als Gast dort anwesend. ad Att. VII, 3, 9 Nescio enim, cur, quum portam Flumentanam Caelius occupavit, ego Puteolos non meos faciam. Verwechslung mit der Villa des Hortensius bei Bauli (Ac. pr. II, 25, 80) bei Drumann VI, S. 394.

wird das Puteolanum [1] nur in den Briefen der letzten Jahre [2], und daraus daß Cäsar mit einem starken Gefolge daselbst übernachtete, scheint auf die Größe desselben geschlossen werden zu können, wiewohl zugleich bemerkt wird, daß die militärische Begleitung des Cäsar außer dem Hause untergebracht, und nur das übrige Gefolge in drei Speisezimmern bewirthet worden sei [3].

Das Landgut bei Cumä, in dessen Nähe auch andere römische Große Besitzungen hatten [4], scheint zwar reich an Naturschönheiten [5], desto weniger aber zu einer ungestörten Zurückgezogenheit geeignet gewesen zu sein. Die Menge derjenigen, welche sich in dieser Gegend aufhielten, war zuweilen so groß, daß Cicero ein Rom im Kleinen daselbst zu haben glaubte und über häufige Störungen klagt [6]. Indessen war es hier und auf dem Tusculanum, wo Cicero die Bücher über den Staat schrieb [7]. Erwähnt wird das Cumanum erst in den Briefen nach der Rückkehr des Cicero aus der Verbannung [8].

Das Formianum, oder das Landgut bei Formiä in Latium, wird schon in den ersten Briefen an den Attikus erwähnt [9], und gehörte daher wohl zu den ältesten Besitzungen des Cicero in dieser Art. Die Gegend galt als der alte Sitz der homerischen Lästrygonen [10], und das Landgut des Cicero scheint zugleich von dem nahe gelegenen Cajeta benannt worden zu sein [11]. Es war ihm dasselbe jedoch weniger werth als das Tusculanum, welches viel früher von ihm mit Anlagen und

---

[1] wenn ad Att. IV, 10, 1 nicht hieher gehört.

[2] ad Att. XIV, 7, 1. 20, 1. XV, 1, 3. B, 1.

[3] ad Att. XIII, 52.

[4] Catulus Ac. pr. II, 25, 80. Varro Acad. post. I, 1, 1. Pompejus ad Att. IV, 10, 2.

[5] ad Att. XIV, 16, 1 O loca caeteroqui valde expetenda.

[6] ad Att. V, 2, 2. XIV, 16, 1.

[7] ad Q. fr. III, 5, 1. Vgl. II, 14, 1.

[8] ad Att. IV, 9, 1. 2. X, 16, 4. XIII, 27, 2. 30, 1. XIV, 15, 4. 17, 5. 20, 1. XV, 1, B, 1. XVI, 10, 1. fam. XII, 20. Acad. post. I, 1, 1.

[9] ad Att. I, 3, 2. 4, 3.

[10] ad Att. II, 13, 2 Si vero in hanc τηλέπυλον veneris Λαιστρυγονίην — Formias dico.

[11] ad Att. I, 4, 3 Cajetam, si quando abundare coepero, ornabo. Plutarch. Cic. vgl. mit Liv. bei Senec. Suasor. VI. Strabo V, p. 233.

Kunſtwerken ausgeſtattet wurde [1]. Auch hier fand er nicht immer die Ruhe, welche er auf ſeinen Landgütern ſuchte. Sowohl die Bewohner von Formiä als ſeine Nachbarn C. Arrius und Seboſus wurden ihm durch ihre Beſuche beſchwerlich, daß er an einer Stelle ſogar äußert, das Gut verkaufen zu wollen [2]. Indeſſen kann er ſich auch nach der Rückkehr aus der Verbannung, als manche Gründe dazu drängten, nicht dazu entſchließen [3]. Er läßt vielmehr die Anlagen daſelbſt mit ziemlichem Aufwand wieder herſtellen und hält ſich bis an ſein Ende von Zeit zu Zeit daſelbſt auf. So namentlich während der Flucht des Pompejus aus Italien [4], wo Formiä zuletzt der Sammelplatz der Anhänger Cäſars war [5].

Bei den häufigen Reiſen, die Cicero auf ſeine Landgüter in Latium und Campanien machte, lag ihm daran, auf den Mittelſtationen eigne Wohnungen zu haben, um nicht immer von der Gaſtfreundſchaft Anderer abzuhängen. Daher die öfters von ihm erwähnten Deverſorien. So iſt von einem Deverſorium zu Tarracina die Rede, welches er wahrſcheinlich wegen ſeiner Reiſen von Antium oder Aſtura nach Formiä an ſich bringen wollte [6], eben ſo von einem Deverſorium Sinueſſanum, zwiſchen dem Cumanum und Formianum, wahrſcheinlich aber außerhalb der Stadt Sinueſſa [7], und ähnliche Deverſorien waren vielleicht auch das Calenum [8], wo Cicero einmal übernachtet und einen Brief ſchreibt, das atinatiſche Gut [9] und das

---

[1] Daß er indeſſen ſpäter Manches auch an das Formianum wandte, ſcheint aus ad Att. IV, 2, 7 hervorzugehen.

[2] ad Att. II, 14, 2 Basilicam habeo, non villam, frequentia Formianorum etc. Frau und Kinder auf dem Formianum: ad Att. VII, 18, 1. 20, 2. 26, 3. Dionyſius X, 16, 1. Gäſte: M' Lepidus (IX, 1, 2), L. Torquatus, C. Caſſius VII, 23, 1. Auch Dolabella (ad Att. XV, 13, 5) und früher C. Lälius (de rep. I, 39, 61) und P. Rutilius (de N. D. III, 35, 86) hatten Güter bei Formiä.

[3] ad Att. IV, 2, 7.

[4] ad Att. VIII, 2 extr. 3, 7 extr. IX, 7, 2. 9, 1.

[5] IX, 19, 1.

[6] fam. VII, 23, 3 Ista quidem summa nae ego multo libentius emerim deversorium Tarracinae, ne semper hospiti molestus sim. Omnino liberti mei video esse culpam, cui plane res certas mandaram etc.

[7] villa pusilla fam. XII, 20. ad Att. XV, 1, B, 1. XVI, 10, 1. 2.

[8] ad Att. VIII, 3, 7.

[9] ad Att. XV, 3, 1.

Anagninum [1]. Kleinere Landgüter des Cicero ſcheinen ferner das Solonium auf dem Gebiet von Lanuvium [2], wonach es auch genannt wird [3], und die Beſitzung bei Fruſino (ager Frusinas), welche Cicero zur Zeit des Bürgerkriegs im J. 48 unter der Bedingung des Wiederkaufs veräußern wollte [4], geweſen zu ſein. Der in einem Briefe vor der Abreiſe des Cicero aus Italien im J. 49 erwähnte Kauf eines Deverſoriums des Canulejus, wofür 30000 Seſtertien verlangt wurden, ſcheint nicht zu Stande gekommen zu ſein [5]. Dagegen iſt in einem bald nach dem Abgang des Cicero nach Cilicien geſchriebenen Briefe von Bürgſchaften die Rede, welche wegen eines Güterkaufs von dem Attikus geleiſtet werden ſollen [6]. In ſpäterer Zeit waren gewiſſe Beſitzungen des Cicero das Eigenthum des Silius Italikus [7].

Die anſehnlichſte und wichtigſte der Beſitzungen des Cicero war offenbar das Haus auf dem palatiniſchen Hügel, welches er im J. 62 von dem M. Craſſus für 3½ Millionen Seſtertien erkaufte. Nachdem er das von ſeinem Vater ererbte Haus zu Rom an ſeinen Bruder abgetreten hatte [8], vergingen offenbar mehrere Jahre, während welcher er in einem gemietheten wohnte. Es waren dies die nächſten Jahre vor ſeinem Conſulat, und bekannt iſt, daß ihn Catilina deshalb Inquilinus nannte [9]. Er ſelbſt hatte vielleicht früher über diejenigen geſpottet, welche ohne zu den bevorzugteren Geſchlechtern zu gehören, ihren Stolz doch darin ſuchten, unter ihnen auf dem Palatinus zu wohnen; nachdem er jedoch Conſul geweſen war, und ſelbſt einen Platz unter den Optimaten errungen hatte, benutzte er gern die Gelegenheit, auch ein ſolches Haus an ſich

---

[1] ad Att. XII, 1, 1 vgl. XVI, 8, 1. Auch M. Brutus hatte daſelbſt eine Beſitzung. ad Att. XV, 1, B, 1.

[2] de divin. I, 36, 79.

[3] ad Att. XII, 44, 3. XIII, 26, 2 u. 3. ep. 34. XIV, 2 u. 4.

[4] ad Att. XI, 4, 1. 13, 4. [5] ad Att. X, 5, 3.

[6] ad Att. V, 1, 2 Et sunt aliquot satisdationes secundum mancipium, veluti Memmianorum praediorum vel Atilianorum.

[7] Martial. XI, 48.

[8] Plut. Cic. c. 7. Daſſelbe wohl, was ad Q. fr. II, 3, 7 erwähnt wird. Vgl. Histor. Aug. ed. Steph. Vol. II, p. 617.

[9] Appian. B. C. II, 2.

zu bringen. Wie dieſer Kauf erfolgte, iſt früher angegeben worden. Seine Mittel reichten indeſſen dazu nicht hin. Er ſah ſich genöthigt, bedeutende Schulden zu machen [1], und ſeine Gegner unterließen nicht, ihn wegen ſeines eitelen Trachtens zu ſchelten, zumal da der Verdacht darauf zu haften ſchien, als ſei der Ertrag der Erpreſſungen des C. Antonius in Macedonien theilweiſe dazu beſtimmt [2]. Indeſſen freute er ſich des Kaufes, und meint in der großen Menge zumal von Freunden und Clienten, von denen er aufgeſucht wurde, nicht weniger anſehnlich als Craſſus und Pompejus zu wohnen [3].

Das Schickſal, welches dieſes Haus zur Zeit ſeiner Verbannung traf, und die Schwierigkeit, welche es hatte, die vollſtändige Zurückgabe des Areals deſſelben zu bewirken, iſt an einer anderen Stelle erwähnt worden. Die Zerſtörung deſſelben aber mochte ihm um ſo ſchmerzlicher ſein, je mehr er früher mit der Verſchönerung deſſelben beſchäftigt geweſen war [4]. Auch reichte die Summe von zwei Millionen Seſtertien, welche *ihm* zum Wiederaufbau bewilligt wurde, um ſo weniger dazu hin, je mehr Störungen derſelbe bei den fortgeſetzten Gewaltthätigkeiten des Clodius Preis gegeben war. Auch das nahegelegene Haus des Q. Cicero [5] wurde bei einem Angriff des Clodius den 5. November 57 in Brand geſteckt.

Bei der Wiederherſtellung des Hauſes des Cicero ſcheint nichts von demjenigen, was daſſelbe etwa früher auszeichnete, vergeſſen worden zu ſein [6]. Er benutzte auch dabei den Rath

---

[1] fam. V, 6, 2.

[2] Pseudo-Sallust. Declam. 2, 2. Das Haus hatte früher dem M. Livius Druſus gehört. Vellej. II, 14.

[3] Plut. Cic. 7. pulcherrimo prospectu: pr. domo 44, 116.

[4] ad Att. II, 3, 2. 4, 7. 6, 2. 7, 5. Attikus hatte z. B. die Fenſter getadelt, welche der Baumeiſter Cyrus ſeiner Meinung nach nicht breit genug gemacht habe, Cicero aber ſucht dagegen nach den Anſichten der Stoiker und gegen die der Epikureer darzuthun, daß bei der pyramidenförmigen Ausbreitung der Lichtſtrahlen die Ausſicht aus einem engeren Fenſter vortheilhafter ſei als aus einem breiteren (viridariorum διαφάσεις latis luminibus non tam esse suaves II, 3, 2).

[5] Wahrſcheinlich die ad Att. I, 14, 7 erwähnte Paciliana domus, welche er nach Veräußerung ſeines Landguts zu Tusculum kaufen wollte.

[6] Nostram ambulationem et Laconicum eaque, quae Cyrea sint, velim, quum poteris, invisas. ad Att. IV, 10, 2.

des Cyrus [1], und wenn er ſelbſt von Rom abweſend war, ſo führte Attikus die Aufſicht [2]. Der Bau jedoch ſchritt anfangs langſam vorwärts, und mußte fortwährend durch Wachen geſichert werden [3], und die Hoffnung des Cicero, denſelben noch vor dem Winter des J. 56 vollendet zu ſehen [4], mag kaum erfüllt worden ſein, obgleich er in einem während des Sommers d. J. geſchriebenen Briefe erwähnt, daß jetzt rüſtiger daran gearbeitet werde [5].

---

[1] ad Q. fr. II, 2, 2.

[2] ad Att. IV, 5, 3. 6, 4. 9, 2.

[3] ad Att. IV, 7, 3 Mea mandata de domo curabis; praesidia locabis; Milonem admonebis.

[4] ad Q. fr. II, 3, 7.

[5] ad Q. fr. II, 4, 2. 6, 2. Cicero kann indeſſen nach ad Att. IV, 9, 2 u. 10, 2 (55 v. Chr.) ſein Haus bereits im J. 55 bezogen haben, wenn auch ſpäter noch Manches nachgebaut wurde. Was Drumann VI, S. 387 ſagt, daß Cicero vor d. J. 54 das Werk nicht beendigt geſehen, folgt doch nicht mit völliger Beſtimmtheit aus ad Att. IV, 9 u. 10, da dieſe Briefe noch im April 55 geſchrieben ſind, oder aus dem im Octob. 54 geſchriebenen Briefe ad Q. fr. III, 3, wo die Ausdrücke nicht deutlich genug auf die Häuſer des Cicero und ſeines Bruders hinweiſen. Vgl. ad Q. fr. III, 9, 4.

Regiſter.

Ackergeſetz des Cäſar 298–303. 309. 313.
C. Aculeo 41.
Aebutius 140. 142. 144.
Lex Aelia Fufia 287. 328.
L. Aemilius Paullus 226. 235. 320. 321 569. 574. 576.
M. Aemilius Avianus 646.
Aeſchines aus Milet 72.
Aeſchylus aus Knidos 72. 73.
Aeſopus 49. 75.
L. Afranius 286. 287. 295. 370.
T. Aguſius 663.
A. Albinus 618.
C. Alfius 490.
A. Allienus 663. 771. 775.
Allobroger 236 ff.
Amaltheum 830.
Amanus 539.
Amatius 707.
Ammonius 389. 391.
Amneſtie 705.
Q. Ancharius 438. 442.
Andro 663.
M. Annejus 529. 533. 539.
Q. Annius 245. 246 not.
Antikato 635 ff.
Antiochus d. Akad. 69. 70. 674.
Antiochus von Kommagene 533.
L. Antiſtius 323. 331.
C. Antiſtius 382. 384. 770.
T. Antiſtius 663.
Antium. Haus des Cic. daſ. 839.
C. Antonius (Mitconſ. des Cic.) 190. 191. 194. 207. 221. 233. 252. 276. 305 307. 617. 807. 814.
C. Antonius 725. 753. 761. 766. 767. 769.
L. Antonius 714. 720. 721. 766. 781. 812.
M. Antonius (d. Redner) 41.
M. Antonius 502 520. 578–583. 610–612. 616. 624. 625. 629. 701. 702. 711. 733. 778. 781. 785. 788. 790.
Apollinar. Spiele des M. Brutus 714. 721.
Apollodorus von Pergamus 175.
Appian 16.
P. Appulejus 758 784
Appulejus Decianus 314. 317.
Apronius 113. 115. 126.
Aqua Crabra 838.
Aquila 790.
Lex Aquilia 84 85.
C. Aquilius 142.
Aquilius Gallus 443–445.
Arcanum 829. 831.
Archias 43. 272 ff.
Ariarathes 536.
Ariobarzanes Euſebes 534–536. 543. 553. 558.
Ariſtus 71.
Arpinat. Landgut 38. 663. 829.
Arretinerin 64. 65. 140.
Arrius 296. 304. 310.
Artuasdes 534. 557.
P. Ascitius 389. 433.
Asconius 10. 11. 186. 452.
Aſinius Pollio 14. 16. 470. 578. 643. 753. 757. 795.
Asprenas 714
Aſtura 838. 839.
Atejus Capito 443–445. 459. 663.
Athenais 537.
P. Atinius (Vatinius?) 300.

Attikus 46. 71. 192. 290—294. 311. 341. 349 351. 354. 417. 468. 605. 608. 619. 620. 621. 625. 628. 654 683. 802—812. 817.
Attilius Gavianus 361.
T. Attius 167.
T. Attius Varus 669.
Lex Aurelia 93 ff.
P. Autronius Pätus 164. 177. 208. 223. 227. 243. 266. 269.
Axius 471. 819.
L. Herennius Balbus 513.
L. Cornel. Balbus 314. 424. 431. 469. 573. 602. 625. 628. 629. 636. 640. 651. 653. 658. 662. 709. 716.
L. Cornel. Balbus d. Jüng. 598. 643.
T. Ampius Balbus 658. 659.
L. Bestia 26. 27. 237. 400. 430.
M. Bibulus 296. 297. 300. 312. 319. 375. 392. 399. 407. 534. 538. 539. 540. 545. 553. 557. 558. 560. 618.
Bona Dea 25. 277. 508. 519.
Bovillanum 832. 834.
D. Brutus 618. 710. 718. 728. 736. 748. 750. 752. 781. 783. 785. 787. 788. 792 795.
M. Brutus 520. 542. 543. 551. 634. 676. 700. 702. 705. 711. 719. 720. 753. 766—769. 776. 790. 791.
Buthrotum 812.
L. Cäcilius (Volkstr. im J. 63) 207. 209. 271. 364.
M. Cäcilius 581.
Q. Cäcilius Niger 115. 117—119.
Q. Cäcilius (Oheim des Att.) 192. 803. 805. 806.
Cäcilius Bassus 675. 678. 770. 771.
A. Cäcina 135. 139—144. 656. 657. 741.
Cäcellia 663. 686—688.
C. Cäsar 150. 159. 165. 166. 177. 192. 195. 211. 212. 220. 242. 244. 246. 250. 251. 261. 262. 266 278. 293. 296 ff. 308. 322. 332. 358. 359. 367. 385. 409. 413. 443 454. 460. 461. 503. 526. 555. 567 ff. 570 ff. 604. 629 ff. 637. 639. 699. 706. 735. 816.
L. Cäsar 589. 590. 763. 772.
M. Cäsius 831.
C. Suberinus Calenus 642.
M. Calidius 175. 476. 513. 582.
Lex Calpurnia 152. 182. 255.
Camillus 619. 684.
Ager Campanus u. Stellas 200. 298. 300. 330. 383. 408. 412. 593.
Caninius Sallustius 558. 561.
L. Caninius 382. 392. 394. 395. 452.
P. Canutius 81.
Tib. Canutius 726. 736. 744. 745.
Carpinatius 126.
Caska 743.
C. Cassinius Schola 508. 519.
L. Cassius Longinus 190. 191. 235.
Cassius 382. 393.
C. Cassius 528. 534. 554. 555. 556. 594. 739. 753. 767. 770. 773. 774. 776.
L. Cassius 483. 484. 524.
Q. Cassius Longinus 576. 580—583.
Castor 676.
Catilina 24. 26. 161 166. 184. 190. 192. 195. 196. 220. 222. 226. 227 ff. 233. 251. 252.
C. Cato 323. 382. 383. 394. 395. 411. 416. 470. 475. 492.
M. Cato 35. 195. 249. 253. 254. 264. 280. 286 288. 291. 295. 297. 299. 300. 317. 349. 415. 417. 419. 441. 444. 461. 465. 467. 476. 490. 492. 513. 514. 525. 554. 558. 559. 564. 591. 613. 614. 616. 623. 624. 633. 634 ff.
Q. Lutatius Catulus 89. 150. 159. 178. 232. 240. 243. 244. 249. 262. 264. 283. 286.
L. Cicero 71. 122. 124. 125.
Centuria Popiliana 83.
Cethegus 226. 227. 235. 238. 240. 251.
M. Cicero d. Großvater 39, d. Vater 39. 40, d. Sohn des Redners: 561. 604. 605. 694. 798. 800.
Q. Cicero 71. 173. 187. 189. 272. 273. 313. 316. 327. 345. 352. 353. 357. 359. 361. 396. 412. 462. 469. 529. 539. 540. 559. 625—629. 796. 800. 801. 815. 832. 844.
Q. Cicero d. Jüng. 561. 607. 612. 625. 629. 643. 694. 796. 800. 801. 802.
Cilicien 34. 527 ff.
Helvius Cinna 706. 728.
M. Cispius 361. 487.
Claudia 28. 29. 262. 293. 430. 431. 434. Gattin des Lucullus: 282.
App. Claudius 353. 361. 381. 460. 461. 466. 499. 527. 531 ff. 548 ff. 552. 574.
Appii Claudii Ankl. des Milo: 513. 518. 520.
C. Claudius 463. 513.
L. Clodius 532.
P. Clodius 28. 185. 186. 190. 277. 280—285. 292. 293. 304. 307.

308. 325. 326. 332. 333. 338. 339. 347. 348. 362. 363. 380. 384. 396. 397. 399. 415. 424. 423. 431. 471. 475. 502. 504. 505. 507. 508. 510.
S. Clodius 318. 410. 429. 510. 524. 711.
A. Cluentius 166.
Cölius 188. 190. 306 408. 429. 511. 512. 513. 515. 524. 544. 545. 552. 554. 559. 570. 578. 582. 594. 607. 610.
C. Cölius Caldus 559. 561.
M. Cöparius 239. 240. 251.
Collegia illicita 147. 184. 182. 327. 329.
Cominius 163. 178.
Commentarii orationum 9. 188. 521.
C. Conſidius 669.
M. Conſidius Nonianus 590.
C. Cornelius 152—155. 156. 163. 173. 174. 178. 179—183. 406. 407.
C. Cornelius und L. Varguntejus 23. 227. 266.
Q. Cornificius 190. 191. 240. 278. 827.
L. Cornificius 518.
Cornutus 780.
L. Coſſinius 646.
L. Cotta 360. 364.
L. Varus Cotyla 763.
L. Craſſus 41. 43. 46.
M. Craſſus 162. 165. 166. 192. 221. 224. 242. 243. 244. 256. 279. 282. 288. 298. 321. 335. 367. 392. 398. 401. 409. 416. 425. 431. 443. 446. 459. 462. 468.
P. Craſſus 419. 501.
M. Criſpus 770. 771. 775.
Cumanum 841.
C. Curio d. Aelt. 280. 281. 285. 320. 334. 336. 354.
C. Curio d. Jüng. 398. 399. 500. 501. 569. 571—576. 580. 581. 591. 600. 607. 609. 617.
Q. Curius 224. 266.
M' Curius 354.
M' Curius 645.
C. Curtius Mithras 663.
Cyrus 845.
Decemviralgericht 65.
Decemvirn 792.
Dejotarus 534. 538. 554. 561. 674. 677. 711.
Demetrius d. Syrer 71.
Demokritus der Sicyonier 663.
Deverſoria zu Terracina ꝛc. 842.
Dio Caſſius 17—19.
Diodorus 69.
Diodotus 45. 49. 815.
Dion 388. 389. 429. 431—433.
Dionyſius von Magneſia 72.
Dionyſius 694. 695. 810.
Diphilus 833.
Divinatio 118.
Dolabella 552. 594. 603. 609. 617. 619. 621—623. 626. 628. 642. 643. 661. 681. 688 ff. 701. 713 714. 718. 739. 753. 767. 771. 772. 774. 775.
Cn. Domitius 400. 430. 463. 464. 467. 468. 492. 501. 506. 518.
L. Domitius 320. 321. 323. 331. 350. 416. 419. 447. 460. 466. 518. 583. 590. 594. 595. 597. 599. 600. 613.
Druſus 472.
Egnatius 818. 819. 829.
L. Egnatulejus 746.
Epikrates 104. 123.
Eppuleja 659.
Eros 828
Erucius 64. 66.
Faberius 711. 827.
Fabia 185.
Q. Fabius Maximus 306. 632. 651.
C. Fabius 579.
L. Fabius 518.
M. Fabius 651.
Fabricius 354. 361.
T. Fabius Gallus 354. 355. 661.
C. Fannius 321.
M. Faridius 544.
Favonius 280. 291. 300. 370. 444. 461. 518. 560. 591. 701.
Feneſtella 12. 52. 53. 186. 452.
Fibrenus 38.
P. Nigidius Figulus 306. 655 ff.
C. Avianus Flaccus 663.
L. Flaccus 239 313. 314—318.
Q. Flaccus 380.
C. Flaminius Flamma 232.
L. Flavius 288. 294. 348.
M. Fontejus 135. 138. 472.
Formianum 841.
Forum Gallorum 782 ff.
Ager Frusinas 819. 843.
Fuſidianum 832. 834.
M. Fuſius 508.
Q. Fuſius 13. 17. 268. 279. 280. 281. 514. 663. 719. 755. 758. 763. 766. 768. 772. 777.
L. Fulcinius 524.
Fulvia 509. 224. 520.
A. Fulvius 235.
P. Fulvius Neratus 518.
M. Fundanius 173—175.

Furfanius Poſtumus 658.
P. Furius 240. 245.
C. Furnius 559. 779.
A. Gabinius 149. 151. 238. 240. 251. 302. 330. 332. 334. 337. 356. 360. 437 ff. 447. 454. 489 ff. 493—495. 542.
P. Sulpicius Galba 190. 191.
Serv. Sulp. Galba 782.
M. Gallius 819.
Q. Gallius 173—176. 178.
L. Gellius Poplicola 240. 365
Gellius, Stiefſohn des Philippus 401. 402.
Getraidegeſetze 90. 327. 328.
Getraideweſen in Sicilien 107—110. 116.
M' Acilius Glabrio 128. 151. 157.
Gläubiger des Cicero 826.
M. Antonius Gnipho 42.
Gorgias 698.
C. Junius Gracchanus 90. 95. 140. 167. 169. 171.
M. Gratidius 39.
Gratius (Gracchus) 273.
Haruſpices. de har. resp: 419—423.
Haus des Cicero 268. 341. 354. 371—375. or. pr. domo: 376. 377—380. 420. 446—621. 814. 843. 845.
Hekato 69.
Helvia 40.
Herakliuš 104. 128.
Hereditas Preciana 817. Galeonis 820. Fuſidii 820. 822. Brinnii 820.
C. Herennius 292.
L. Herennius 431.
Herennius 797.
Hermagoras 44. 167.
Herodes 697.
Lex Hieronica 101. 114.
Hirrus 499. 560.
Hirtius 607. 635. 641. 643. 653. 709. 710. 716. 717. 719. 760. 764. 778. 780—785.
Q. Hortenſius 51. 57. 65. 75. 96. 115. 129. 150. 159. 178. 214. 256. 267. 272. 280. 290. 318. 334. 336. 349. 353. 381. 391. 392. 401. 450. 471. 476. 513. 514.
Q. Hortenſius d. Jüng. 767.
Hypſäus 349. 392. 510. 512. 525.
Jamblichus 534.
Julia 301.
Lex Junia et Licinia 401. 470.
Kratippus 69. 697. 698.
Komana, Prieſter daſ. 537.
T. Labienus 210—213. 579. 580. 592. 621.
Läca 225. 227. 228. 266.
Lälia 48.
D. Lälius 314. 315. 601. 625.
Popillius Länas 797.
M. Länius Flaccus 344.
L. Lamia 336. 489.
M. Laterenſis 521. 481 ff.
Laterium 829. 831. 834.
Lentulus Sura 227. 233. 238. 240. 251.
Cn. Lentulus Clodianus 91. 95. 169. 191. 234. 426.
Cn. Lentulus Marcellinus 306. 377. 379. 381. 383. 390. 392. 411. 416. 418. 440.
L. Lentulus (Conſ. im J. 49 a. Chr.) 491. 576. 579. 582. 583. 584. 594. 597. 598.
P. Lentulus Spinther 240. 351. 356. 360. 387. 390. 394. 452. 474. 498. 499 559. 701.
Lentulus (Quäſtor des Trebonius) 774. 775. 780.
Valerius Leo 513. 518. 520. 524.
Leonides 698.
M. Aemilius Lepidus 512. 514. 516. 617. 618. 701. 753. 757. 778. 779. 789.
M' Lepidus 594. 595.
Q. Lepta 662.
Libera legatio 260.
L. Scribonius Libo 392. 617.
Lex Licinia (de sodaliciis) 449. 480. 484.
C. Licinius Calvus 401. 473. 475.
Licinius Macer 89. 91. 161. 401.
Q. Ligarius 669—673.
Lilybäum. Rede des Cic. daſ. 80.
Luca. Zuſammenkunft daſ. 409.
Luccejum castellum 677.
Luccejus 4. 196. 296. 297. 388. 414. 434. 661. 691.
L. Lucilius 532.
Lucullus d. J. 828.
L. Lucullus 158. 259. 286. 291. 321. 337.
M. Lucullus 272. 377. 391. 392.
Lurco 287. 328.
Lex Lutatia 265. 432.
Lyſo 647.
M. Magius 602.
Manilianum 832. 833.
C. Manilius 156. 157. 159—162. 177. 179.
Q. Manilius Cumanus 517.

Cn. Manlius 224. 225. 131. 233. 252.
Q. Manlius Chilo 240. 246 not.
T. Manlius 646.
Marceller Patrone der Siculer 103. 114.
C. Marcellus (Conſ. des J. 50 a. Chr.) 569. 571. 573. 579. 612. 666.
C. Marcellus (Conſ. d. J. 49) 579.
M. Marcellus 221. 226. 397. 476. 513. 518. 519. 564. 566. 568. 575. 582. 663 ff. 667.
Q. Marcius Rex 226. 231. 232.
Marius (Quäſtor des Bibulus) 558. 615.
M. Marius Gratidianus 41.
C. Matius 603. 641. 642 709. 727.
C. Memmius 309. 323. 331. 401. 408. 463. 464. 466. 467. 491. 493. 498. 525. 530. 531. 647.
Menippus aus Stratonicea 72.
Mescinius 561. 641 ff.
M. Valerius Meſſala Niger 276—280. 291. 353. 370. 448. 476.
M. Val. Meſſala (Conſ. d. J. 53) 448. 463. 467. 498. 501. 506.
C. Meſſius 370. 372. 596.
L. Metellus 113. 123.
L. Metellus 607.
Q. Metellus Kretikus 226.
Q. Metellus 274.
Q. Metellus Celer 211. 219. 226. 252. 262. 266. 286—289. 291—293. 295. 300. 304.
Q. Metellus Nepos 261. 262. 309. 351. 356. 363. 365. 368. 381. 382. 403.
Milo 34. 354. 361. 362. 363. 380—382. 396. 397. 399. 408. 410. 422. 458. 462. 502. 505. 507—524. 569 816. 817.
Minucius 821.
Q. Metellus Scipio 224. 506. 510. 512. 513. 525. 526.
Mneſarchus 69.
Apollonius Molo 21. 48.
Q. Mucius Oreſtinus 187. 194.
Mucius Scävola d. Augur 46. 47.
Mucius Scävola d. Pontif. 47.
C. Murena 237.
L. Murena 220. 253. 258.
Cornel. Nepos 7.
Valerius Nepos 513. 518. 520. 524.
Cn. Nerius 400.
Tib. Nero 249.
L. Ninnius Quadratus 331. 334. 336. 350. 444.
Octavian 19. 36. 721. 724. 728. 736. 738. 740. 741. 744. 760. 781. 787. 788. 790—795.
Oppii aus Velia 818.
C. Oppius 469. 602. 628. 629. 639. 641. 658. 709. 710. 742. 816.
Cn. Oppius 378.
P. Oppius 144.
C. Orchivius 173. 184.
L. Papirius Pätus 650.
T. Ampius Pätus 660.
L. Caſtronius Pätus 663.
M. Palikanus 105.
C. Vibius Panſa 639. 640. 659. 709. 716. 741. 763—765. 773. 775. 777. 780. 781 ff. 787.
M. Papirius 348.
Q. Patulcius 518.
Q. Pedius 480 ff. 632. 794. 79
S. Peducäus 78. 103. 104. 602.
Phädrus 45. 68. 530.
Phanias 531. 532.
M. Aemilius Philemon 516.
Philippiſche Reden I: 731. II: 73 735. 739. III u. IV: 748. V: 7 VI: 759. VII: 761. VIII: 764. 765. X: 768. XI: 772. 775. 777. XIII: 779. XIV: 784.
L. Marcius Philippus 379. 383 608. 762.
Philo 20. 49. 69—71.
Philotimus 594. 620. 684. 816. 821.
Pindeniſſum 540. 553.
Piſo (Wechsler) 823.
C. Piſo (Conſ. d. J. 67) 152. 215. 236. 244. 259. 277. 280.
C. Piſo (Cic.'s Schwiegerſ.) 321. 336. 357. 358. 390. 398.
L. Piſo 30. 302. 318. 331. 332. 336. 337. 356. 422. 423. 437 452 ff. 574. 666. 704. 720. 730. 732. 753. 755. 762. 766.
M. Pupius Piſo 41. 71. 277. 284. 287.
Piſtoria, Treffen daſ. 252.
Cn Plancius 345. 356. 382. 479 ff. 660.
Cn. Plancus 812.
L. Plancus 753. 776. 778—780. 792. 795.
T. Plancus 506. 507. 510. 514. 517. 520. 525.
M. Planius Heres 642.
Lex Plautia Papiria 273.

)lautius 382.
)lotius 480 ff.
lotius Gallus 43. 431.
archs Leben des Cic. 19 ff.
pejanum 840.
Pompejus Magnus 32. 88. 89.
3. 146. 151. 157. 158 183. 190.
1. 205. 260. 261. 263. 275—278.
5— 286. 297. 299. 307—309.
1. 321. 337. 348. 353. 359. 367—
). 388. 392. 397. 398. 401. 408.
D. 418. 425. 443. 447. 463. 491.
1. 503. 510. 513. 514. 526. 535.
3. 551. 564. 567 ff.
ompejus d. Jüng. 624.
)ompejus Rufus 226. 497. 507.
). 516. 517. 525.
)ompejus 715. 718. 721. 737.
)onia 680. 800. 801.
omptinus 239. 454. 498. 529.
). 531. 539. 551. 559.
onius 68. 69. 73.
Poſtumius 254. 642.
ctura Annonä 369. 370.
lius 411. 470. 471.
ribirte 91. 195. 196. 216. 217.
inz von Cic. abgelehnt 176. 208.
3. 219.
rovinc. consular. orat. 437—
).
mäus Xuletes 177. 243. 386 ff.
. 454. 537.
lia 685 ff. 825.
)lanum 840.
uintius 83—85. 90. 167.
.uintius 52—58.
abirius 210.
abirius Poſtumus 495. 497.
icilius 382. 384. 411.
u. Interamna 471.
eratoren 141.
redit. in sen. u. ad Quir. 369.
ßcius 149. 152. 209. 590.
oscius 49. 56. 75—78.
oscius 21. 52. 60—63.
ß 199. 201—206. 386.
utilius Lupus 382. 392. 393.
acerdos 78. 103. 190.
alluſtius 13. 507. 516. 517.
. 685.
Sallustius 821.
allustius 821.
us 755. 759.
ininius Satrius 192.
aufejus 524.
captius 541—543.
M. Xemilius Scaurus 463. 467. 474. 475. 497. 525.
Schuldner des Cicero 827.
Seboſus 310.
Seeräuberkrieg 148. 151.
Lex Sempronia de prov. 436. 440.
C. u. L. Sempronius Xtratinus 430.
Serranus 377. 422.
M. Servilius 774.
P. Servilius Globulus 154. 178. 181. 318.
P. Servilius Iſaurikus d. Xelt. 365. 390. 392. 441. 448.
P. Servilius Iſaurikus d. J. 398. 498. 617. 663. 753. 765. 772. 776. 780.
Servius Pola 468. 570.
P. Seſtius 268. 354. 359. 381. 399. 400—404. 408. 591. 722.
Sica 32. 343.
Sicilien 100 ff. 114. 120. 122. 133.
C. Sicinnius 89.
D. Junius Silanus 220. 245.
P. Sittius 221. 270.
Skamander 81. 168.
Solonium 843.
Sopater 104.
Xelius Stajenus 169. 173.
Staſeas 69.
Statilius 239. 240. 251.
L. Statius Murcus 770. 775.
Sthenius 104. 114.
Sufenas 470.
Fauſtus Sulla 476. 513. 601.
P. Sulla 164. 177. 208. 224. 227. 267. 272 ff. 491.
Servius Sulla 266.
Servius Sulpicius 220. 253. 257. 514. 564. 565. 595. 605. 606. 612. 643. 645. 661. 691. 762. 764.
Tarcondimotus 534.
L. Tarquinius 243.
S. Tedius 509.
Tellus, Tempel 703.
Terentia 25 not. 29. 36. 185. 347. 357. 358. 552. 562. 619. 620. 680—682. 813. 815. 821. 822.
Theophanes 304. 309. 387. 424. 428. 661.
X. Minucius Thermus 259.
Q. Thermus 264.
Thermus 594.
Tigranes 348.
Tiro 8. 10. 11. 37. 562. 682.
L. Titius 663.
P. Titius 780.
Toranius 660.

A. Manlius Torquatus 518. 642. 660.
L. Torquatus 164. 190. 267. 594.
Torquatus (Quäſtor des Panſa) 782. 787.
Torrentius 464.
Transpadaner 565. 566. 592.
Trebatius 35. 500. 502. 603. 612.
L. Trebellius 149. 150.
Trebianus 661.
C. Trebonius 443. 579. 597. 771.
P. Valerius Triarius 475. 479. 828.
Tribuniciſche Gewalt hergeſt. 92.
L. Tubero 346. 669.
Q. Tubero 673.
Tullia 366. 608. 619. 621. 626. 628. 662. 688. 690. 691—694. 822. 830. 838.
Lex Tullia de ambitu 222. 253. 255.
L. Tullejus (Tullius) 529. 539.
M. Tullius 82.
M. Tullius Albinovanus 400. 402.
Tullius Cimber 659.
Tuskulanum 835.
Tyrannio 694.
P. Umbrenus 236. 245.
L. Varenus 66.
C. Viſellius Varro 355.
M. Terentius Varro 298. 349. 623. 654 ff. 663. 719.
M. Terentius Varro Gibba 524.
Vatinius 301. 307. 320. 328. 401. 402. 406. 407. 419. 438. 440. 473. 767.
Ventidius 781. 783. 785.
Venus Genitrix 727.
Verres 97—99. 106. 111. 132.
Verrius 653.
C. Veſtorius 488. 816. 821. 829.
L. Vettius 265. 266. 301. 320—322. 437.
Vibius 33.
Vibullius 446. 600.
C. Virgilius 343.
Volcatius Tullus 392. 595. 605. 606. 666.
Volumnius Eutrapelus 653.
C. Voluſius 531.
T. Vulturcius 238.
Xenokles 72.
Zeno d. Epikureer 68.

Berichtigungen.

S. 3 Z. 17 selbst l. sonst.
— 5 not. 1 arbitraretur l. arbitrarentur.
— 8 Z. 4 sehen l. lesen.
— 12 — 27 bobbinensische l. bobbienfische.
— 14 — 4 v. u. „gegen sie“ zu streichen.
— 15 — 5 wenigstens l. wenn.
— 15 — 23 infestissimae l. infestissimus.
— 29 — 11 v. u. Att. l. ad Att.
— 36 — 12 *Λατέρτου* l. *Λαέρτου*.
— 38 not. 1 100 l. 401.
— 48 Z. 17 oder l. und.
— 52 — 23 Privatsache l. Criminalsache.
— 60 — 7 vor „Drachmen“ l. 3000.
— 63 — 19 nach „ausdrückte“ l. bewirkte
— 52 — 33 2te l. 26te.
— 99 — 16 „die“ vor „hülflose“ zu streichen.
— 103 — 7 Thermi l. Thermä.
— 104 — 32 Thermi l. Thermä.
— 114 not. 8 ad ineunte l. ab ineunte.
— 121 Z. 9 Vorzug l. Verzug.
— 137 — 10 Richter l. Ritter.
— 138 — 24 Ersatz l. Entsatz.
— 140 — 9 „war“ nach „Cluentius“ hinzuzufügen.
— 146 — 10 Q. Cornelius l. C. Cornelius.
— 147 — 1 v. u. Ehrfurcht l. Ehrsucht.
— 157 — 2 Senat l. Staat.
— 158 — 7 ihnen l. ihm.
— 158 — 19 wurde, die l. wurde. Die.
— 159 — 22 und daß l. und es war deutlich, daß.
— 160 — 26 seien l. sei.
— 167 — 12 kann l. konnte.
— 170 — 30 und Hoffnung l. und ihm Hoffnung.
— 174 not. 2 Q. Quallium l. Q. Gallium.
— 176 Z. 24 Zurückberufung l. Zurückrufung.
— 176 not. 6 Muraena l. Murena.
— 180 Z. 9 Bemerkung l. Bemerkungen.
— 193 not. 2 Gallien hatte l. Gallien aber hatte.
— 202 Z. 18 desselben l. derselben.
— 204 — 6 geht auf l. geht er auf.
— 204 — 8 indem 1) l. indem er 1).
— 210 — 3 Senat l. Staat.
— 214 — 23 verurtheilt l. vertheidigt.
— 215 — 4 v. u. „vom Cicero“ zu streichen.
— 217 — 23 welche l. welche es.
— 220 — 5 v. u. hat l. hatte.
— 221 — 1 neben l. nebst.
— 221 — 11 Nach „würde“ hinzuzufügen „in Rom verheißen hätten.“
— 221 — 9 Sillius l. Sittius. Desgl. 221 not. 1.
— 226 — 18 Gewaltsamkeit l. Gewalt.
— 234 not. 1 64,230 l. 66,235.

S. 224 Z. 9 Gaſſus l. Craſſus.
— 255 — 7 v. u. er l. es.
— 268 not. 2 Z. 2 Bop. l. Bob.
— 268 Z. 3 daß l. daß es.
— 272 — 17 „ſpäter“ zu ſtreichen.
— 277 — 1 Pupio l. Pupius.
— 288 — 5 v. u. äußerſte l. Aeußerſte.
— 296 not. 7 ἠττήθη l. ἠττήθη ἐν.
— 296 Z. 17 Clodius l. Cölius.
— 311 not. 1 Publico l. Publio.
— 313 Z. 22 Pomptinius l. Pomptinus.
— 316 — 6 Meeres l. Meere.
— 320 — 5 v. u. „ſelbſt“ zu ſtreichen.
— 323 — 11 er l. er auch.
— 324 — 6 v. u. aber l. eben.
— 325 not. 2 Βουλῆς l. βουλῆς.
— 327 Die über d. Angaben des Dio Caſſ. hinſichtl. der lex frument. d Clodius geäußerten Bedenken zu ſtreichen not. 1 u. 326, 11 n d. Note.
— 331 not. 2 praerogative l. praerogativae.
— 346 not. 4 extendimur l. extrudimur.
— 349 Z. 4 beſeitigt l. verloren.
— 355 — 21 „wahrſcheinlich — laſſen“ zu ſtreichen.
— 361 — 9 und l. und es.
— 363 — 6 vor l. oder.
— 376 — 4 in Zeit l. in die Zeit.
— 382 — 19 L. — Verus l. C. — Vetus.
— 384 — 11 des l. der
— 400 — 1 betheiligt l. betheiligt war.
— 406 — 16 hatten l. hatte er.
— 413 — 10 Cäſar l. Cicero.
— 432 — 22 Camurtus l. Camurtius u. ſt. Eſernus l. Cäſernius
— 434 — 10 dieſer l. einer.
— 439 — 7 Angenehmſten l. Angeſehenſten.
— 442 not. 1 Balbus l. Cölius.
— 443 not. 3 Z. 3 antreten l. antreten ſollten.
— 453 Z. 23 Tribonia l. Trebonia.
— 459 — 9 Orodes l. Mithridates.
— 476 — 4 v. u. demüthigende l. demüthigen.
— 482 — 17 die l. den.
— 483 — 26 rühmen l. rühren.
— 485 — 12 v. u. heben l. haben.
— 486 — 2 muß l. müſſe.
— 492 — 11 zuzuwenden l. zu melden.
— 500 — 2 des Jahres l. der Jahre.
— 510 — 3 die l. den.
— 515 — 7 v. u. dieſer l. dieſer wurde.
— 519 — 5 Caſſius l. C. Caſſinius.
— 519 — 18 Demetrius l. Domitius.
— 526 — 3 v. u. ἔπειπεν l. ἔπειθεν.
— 528 — 8 L. Caſſius l. C. Caſſius.
— 546 — 12 auf l. auch.
— 549 — v. u. wodurch l. woraus.
— 556 — 7 war noch l. war er noch.
— 556 — 7 v. u. ſtatt des Punktes ein Fragezeichen.
— 560 not. 7 VIII l. VI.
— 560 Z. 18 dieſe l. dieſe Anſprüche.

S. 571 Z. 1 v. u. seiner l. seines.
— 575 — 20 er l. Marcellus.
— 585 — 6 andern l. Andern.
— 587 — 5 „Die“ zu streichen.
— 587 — 13 als durch l. als er durch.
— 592 — 10 Mai l. Jun.
— 596 — 3 sicher l. sicherer.
— 598 — 4 v. u. abzuhelfen l. zu helfen.
— 604 — 12 hatten l. hatte er.
— 609 — 10 führen l. führe.
— 612 — 15 C. Sulpicius l. Serv. Sulpicius.
— 619 — 7 traurigste l. treueste.
— 624 — 13 derselben l. desselben.
— 625 — 20 Stadt l. Städte.
— 629 — 1 v. u. Tuskulum l. Tuskulanum.
— 632 not. 6 zu Suet. Caes. füge „c. 76.“
— 645 Z. 6 v. u. M. l. M'.
— 648 — 21 Pompejus l. Cicero.
— 664 not. 1 Alt. l. Att.
— 671 Z. 13 L. Pansa l. C. Pansa.
— 673 — 19 Crocchus l. Brocchus.
— 676 not. 1 Z. 4 XII, 392 l. XII, 568.
— 676 Z. 4 v. u. des l. der.
— 677 not. 1 390 l. 567 *Βλούνιον καὶ τὸ Πήϊον.*
— 689 not. 1 Z. 9 illa l. illa.
— 696 Z. 3 ihm l. ihn.
— 697 — 17 haben l. zu haben.
— 697 — 7 v. u. Kritolaus l. Kratippus.
— 707 — 11 Staat l. Senat.
— 708 — 3 Zeit zu l. Zeit mit ihm zu.
— 708 not. 5 Z. 2 saisfecerim l. satisfecerim.
— 724 Z. 24 die l. denen.
— 732 not. 7 Z. 3 Ruhmwürdigen l. Ruhmsüchtigen.
— 733 Z. 10 „gegen ihn“ zu streichen.
— 742 not. 7 Z. 2 inter l. iter.
— 751 Z. 15 müssen l. müsten.
— 755 — 1 v. u. Nach „geschichtlich“ l. „ist“.
— 756 — 17 diesseitige l. jenseitige.
— 774 — 9 derselben l. desselben.
— 775 — 1 v. u. „er“ zu streichen.
— 778 not. 1 Z. 3 proficiscuntur l. proficiscantur.
— 780 not. 2 Z. 2 prosecutus l. persecutus.
— 781 Z. 5 unsere l. mehrere.
— 781 not. 3 24 l. 23.
— 792 not. 2 Statt des Punkts —
— 793 Z. 19 Glanz l. Gang.
— 793 not. 2 Z. 6 vocis l. vobis.
— 799 Z. 10 Ein l. Eine.
— 801 — 20 Er l. Es.
— 802 not. 7 condisc—to l. condiscipulatu.
— 816 Z. 20 ihn l. ihm.
— 817 not. 1 solle l. sollte.
— 827 Z. 3 werden den l. werden außer den.

Anmerkung. Ueber die gegen ad Att. II, 1, 3 (S. 1 not. 1) von Orelli erhobenen Zweifel ist Hagen de Ciceronis Catilinariis Königsberg 1851 zu berücksichtigen, und das S. 36 Z. 16 Gesagte nach Cic. de leg. II 2 u. 3 zu berichtigen.
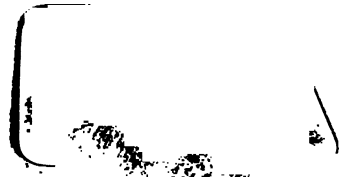
Druck von E. A. Huth in Göttingen.